Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine
Encyklopädie
der
Wissenschaften und Künste
in alphabetischer Folge
von genannten Schriftstellern bearbeitet
und herausgegeben von
J. S. Ersch und J. G. Gruber.
Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.
A — G.

Herausgegeben von
Hermann Brockhaus.
Sechsundsechzigster Theil.

GEWICHT — GIDOM.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1857.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Sechsundsechzigster Theil.

GEWICHT — GIDOM.

GEWICHT.

GEWICHT. Wenn man das Bestreben eines Körpers zu fallen der Schwere zuschreibt, so wird der Druck, den der Körper in Folge davon auf eine widerstehende Unterlage ausübt, sein Gewicht genannt werden müssen. Schwere und Gewicht sind daher wohl zu unterscheiden, denn während die Schwere eine allgemeine Eigenschaft aller Körper ist ohne Rücksicht auf ihre individuelle Beschaffenheit, so ist das Gewicht eine Größe, deren Betrag von der Anzahl der einen Körper constituirenden Massentheilchen abhängig und ihr proportional ist.

Alle Massentheilchen gravitiren gegen einander, also auch die Theilchen der Erde gegen die eines in ihrer Nähe befindlichen Körpers. Man könnte daher auch umgekehrt von dem Drucke sprechen, welchen die Erde auf die mit ihr in Berührung stehenden Körper ausübt, und in der That muß dieser Druck genau so groß sein wie der von diesen Körpern auf die Erde ausgeübte. Statt aber von einem solchen fraglichen Körper als anziehenden Centralkörper und von dem Gewichte der Erde in Bezug auf diesen Körper zu reden, betrachtet man nur den Druck eines solchen letzteren gegen die Erde und nennt die Summe der Bestrebungen, durch welche die gesammten Massentheilchen des letzteren zum Fallen getrieben werden, sein Gewicht und zwar sein absolutes Gewicht.

Das absolute Gewicht eines Körpers kann für alle praktische Zwecke und ohne daß man einen wahrnehmbaren Fehler begeht, an einem bestimmten Orte der Erde wenigstens als eine constante Größe betrachtet werden. In der Wirklichkeit ist dieses aber nicht genau der Fall, auch wenn man das Gewicht auf den luftleeren Raum bezieht. Hauptsächlich auf der Oberfläche der Erde findet eine fortwährende Verrückung der Massen statt, alles Belebte ändert seinen Platz, durch Ebbe und Fluth des Meeres und der Atmosphäre, sowie durch die Strömungen in derselben werden große Mengen Materie dislocirt, und wenn sich auch diese Bewegungen im Verlaufe der Zeit größtentheils compensiren, so werden sie doch unaufhörliche Verschiebungen des Schwerpunktes der Erde zur Folge haben. Dadurch aber werden nicht allein Veränderungen in der Richtung der Schwere, die wir gemeinhin auch als constant annehmen können, hervorgebracht, sondern da der Schwerpunkt der Erde dem fraglichen Körper bald näher bald ferner rückt, auch Aenderungen in der Intensität der Schwere und in dem Gewichte des Körpers sich zeigen. Diese Veränderungen sind aber erstens verschwindend klein, wegen der Geringfügigkeit der ihren Ort verändernden Massen gegen die Hauptmasse der Erde, und dann werden sie auch bei den gewöhnlichen Methoden der Gewichtsbestimmung vollständig eliminirt; denn das Gewicht eines Körpers ist denselben Veränderungen unterworfen, wie das der zum Vergleiche dienenden Gewichtsstücke, da sich die letzteren während der Wägung doch nur in ganz geringer Entfernung von dem ersteren befinden.

Wenn man von absolutem Gewichte spricht, so geschieht dies nur im Gegensatze zu dem später zu erwähnenden relativen und specifischen Gewichte; den Begriff des Absoluten im streng philosophischen Sinne des Wortes darf man damit nicht verbinden, denn es haben ja, wie überall so auch hier, alle unsere Bestimmungen und Messungen nichts Absolutes an sich, sie bestehen immer nur in Relationen und Vergleichungen mit willkürlich festgesetzten Einheiten, und irgend eine solche bestimmte Einheit anzunehmen und allen anderen vorzuziehen, kann man zwar gute Gründe haben, aber eine absolute Nöthigung dazu wird sich nie nachweisen lassen, und daher kommt denn auch die große Verschiedenheit der Gewichtseinheiten an den verschiedenen Orten und Ländern der Erde. Diejenige Gewichtseinheit, welche in der wissenschaftlichen Welt entschieden die größte Verbreitung hat, und der auch die im Handel und Wandel üblichen europäischen Gewichtseinheiten immer mehr angepaßt werden, ist das französische Gramme. Bei der Einführung dieses Grammengewichtes lag die Absicht zu Grunde, ein auf in der Natur vorkommende Einheiten basirtes, von willkürlichen Annahmen freies Gewichtssystem zu schaffen, und wenn dies auch nicht gelungen ist, so hat ihm doch seine rationelle Durchführung und sein ungezwungener Zusammenhang mit dem zu gleicher Zeit (vom Nationalconvent im Jahre 1793) eingeführten Maßsysteme einen großen Vorzug vor allen anderen, mehr oder weniger unpraktisch eingerichteten Gewichtssystemen verschafft. Das Gramme wird nämlich repräsentirt durch das Gewicht eines Würfels Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit, dessen Seiten grade ein hundertstel Meter lang sind, wobei das Meter als der zehnmillionste

Theil des Meridianquadranten von Paris angenommen ist. Doch auch eine solche Zurückführung von Maß und Gewicht auf die Dimensionen der Erde genügt nicht, um absolute Einheiten herzustellen und es wird nach wie vor die genaue Aufbewahrung von Normalmaß und Normalgewicht nothwendig sein; denn, wie genau man auch messen mag, nie werden zwei auf einander folgende Gradmessungen dasselbe Resultat für den Erdumfang liefern, vorzüglich wenn man bei der späteren Messung bessere Methoden und Hilfsmittel anwendet, also auch größere Genauigkeit erlangt. Die Erfahrung hat dies auch gezeigt, denn während die Gradmessung von Mechain und Delambre, aus welcher das Meter abgeleitet ist, die Größe eines mittleren Meridiangrades = 57027 Toisen ergibt, findet man dieselbe Größe aus neueren Messungen = 57013,109 Toisen. Ferner ist auch die Temperatur, bei welcher die größte Dichtigkeit des Wassers statthat, noch keineswegs mit aller Schärfe bestimmt. Wenn aber auch alle diese Messungen mit unverbesserlicher Schärfe ausgeführt wären, so würde dies doch Nichts helfen, da die Dimensionen der Erde in Folge ihrer Erkaltung sich fortwährend ändern und ihre Masse durch Meteorsteine allmälig vergrößert wird.

Die Zusammensetzung des Grammes zu größeren und seine Theilung in kleinere Gewichte ist nach dem decadischen Systeme durchgeführt und ist man bei der Namengebung so verfahren, daß die Namen der größeren durch Zusammensetzung mit griechischen und die der kleineren mit lateinischen Zahlwörtern gebildet sind; man hat daher

1 Kilogramme	=	1000	Gramme
1 Hectogramme	=	100	"
1 Decagramme	=	10	"
1 Gramme	=	1	"
1 Decigramme	=	1/10	"
1 Centigramme	=	1/100	"
1 Milligramme	=	1/1000	"

Oft ist es nothwendig oder wünschenswerth, ein nach einem anderen Systeme angegebenes Gewicht auf Grammegewicht zu reduciren. Man hat zu diesem Zwecke sorgfältige Vergleichungen angestellt und nach diesen hat

1 Pfund Poids de marc	489,5060	Grammen
1 Pfund Imperial Troy	373,2484	"
1 Pfund Avoir du pois	453,6005	"
1 preußisches Pfund	467,1101	"
1 wiener Pfund	560,0164	"
1 holländisches Pfund	492,1491	"
1 schwedisches Pfund	425,1225	"
1 russisches Pfund	408,9512	"
1 Marco Castiliano	230,3068	"

Wenn man von kleinen zufälligen Aenderungen im Betrage der Schwere absieht, so lassen sich noch gewisse regelmäßige Aenderungen derselben und folglich auch des Gewichtes der Körper auf der Erde nachweisen. Zunächst nimmt sie ab, je höher man sich über das Meeresniveau erhebt und dann nimmt sie zu, wenn man auf der Erdoberfläche vom Aequator nach den Polen zu geht. Das Gewicht eines Körpers würde demnach eine Function der Erhebung über das Meeresniveau und der geographischen Breite sein. Diese Aenderungen würden jedoch nur von Einfluß sein bei Anwendung einer Federwage, deren Elasticität an einem bestimmten Orte der Erde mit dem Normalgewichte verglichen würde. Für jeden anderen Ort als diesen würden die von ihr angegebenen Gewichte falsch sein. Doch liefern Federwagen überhaupt so ungenaue Resultate, daß derartige Abweichungen mit ihrer Hilfe nicht wahrgenommen werden können.

Alle absoluten Gewichtsbestimmungen nehmen wir in der atmosphärischen Luft vor, begehen aber dadurch einen Fehler, dessen Größe wir mit Zuhilfenahme des Archimedischen Satzes leicht bestimmen können. Wenn nämlich nach diesem letzteren ein untergetauchter Körper soviel an seinem Gewichte verliert, als das Gewicht der von ihm verdrängten Flüssigkeitsmasse beträgt, so wird das Gewicht des in der Luft gewogenen Körpers um das Gewicht der verdrängten Luftmasse zu klein sein. Man nennt oft das Gewicht, welches ein in einer Flüssigkeit gewogener Körper noch übrig behält, sein relatives Gewicht, eine Benennung, welche zu gebrauchen von keinem großen Nutzen ist. Aber nicht blos der zu wägende Körper, sondern auch die zu seiner Wägung benutzten Gewichtsstücke erleiden einen ähnlichen Verlust, der jedoch nie genau so groß sein wird wie der des Körpers. Will man daher äußerste Genauigkeit bei einer Gewichtsbestimmung erlangen, so muß man zu dem Ende Correctionen anbringen, indem man diese Verluste zu bestimmen sucht, und dadurch die Wägungen auf den luftleeren Raum reducirt. Bessel hat für diese Reductionen der größeren Bequemlichkeit wegen logarithmische Tafeln berechnet, die wir jedoch nebst ihrer Ableitung erst bei Betrachtung des specifischen Gewichtes mittheilen wollen, da sie auch dazu dienen, aus den Wägungen im destillirten Wasser das specifische Gewicht eines Körpers zu finden.

Das Gewicht der conventionell angenommenen Volumeneinheit eines Körpers nennt man sein specifisches Gewicht. Hätte man den preußischen Kubikfuß als Volumeneinheit angenommen, so wäre das specifische Gewicht des Wassers = 66 preuß. Pfund, denn so schwer ist ein solcher Kubikfuß Wasser. Das des Quecksilbers wäre in runder Zahl 13,5 mal größer, also = 891 preuß. Pfund. Dividirt man die specifischen Gewichte verschiedener Körper durch das des Wassers, so ergeben sich die Verhältnisse derselben zu dem des Wassers und diese Verhältnißzahlen geben die Dichtigkeiten der fraglichen Körper an, die Dichtigkeit des Wassers gleich der Einheit gesetzt. Specifisches Gewicht und Dichtigkeit sind daher nicht gleichbedeutend zu brauchen, da der erstere Ausdruck eine benannte Größe ist, der letztere eine unbenannte, ein bloßes Verhältniß. Der oft gebrauchte Ausdruck specifische Schwere hat gar keinen Sinn, da die genauesten Untersuchungen von Bessel gezeigt haben, daß alle Materie, sie mag eine Dichtigkeit

haben, was sie für eine will, von der Schwere gleich stark afficirt wird.

Die Annahme des französischen Gewichts und Maßes vereinfacht bedeutend die Bestimmungen des specifischen Gewichtes und der Dichtigkeit. Die Volumeneinheit ist dann das kubische Centimeter, und das Gewicht eines solchen Würfels von Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit bei 3°,7 C. beträgt grade ein Gramme. Hiernach ist also das specifische Gewicht des Wassers = 1 Gramme, das des Quecksilbers = 13,5 Gramme und man sieht zugleich, daß die Zahlen für die specifischen Gewichte und die Dichtigkeiten zusammenfallen, sodaß man nur die Gewichtsbenennung wegzulassen braucht, um die Zahl für die Dichtigkeit zu erhalten.

Bei den meisten Methoden, das specifische Gewicht oder zunächst die Dichtigkeit eines Körpers zu finden, recurrirt man auf das Archimedische Princip. Man sucht nämlich, nachdem man das absolute Gewicht eines Körpers kennen gelernt hat, den Gewichtsverlust zu bestimmen, den er erleidet, sobald er in Wasser untergetaucht wird und dieser Gewichtsverlust ist nichts Anderes als das Gewicht der gleich großen Wassermasse; das Verhältniß nun dieses letzteren zu dem absoluten Gewichte des Körpers gibt seine Dichtigkeit oder, wenn man es in benannten Zahlen ausdrückt, sein specifisches Gewicht. Wenn wir jedoch die einzelnen Methoden genauer betrachten, müssen wir die Körper nach ihrem Aggregationszustande unterscheiden.

Was zunächst die festen Körper betrifft, so kann ihre Dichtigkeit durch folgende drei verschiedene Methoden gefunden werden.

1) Vermittels der hydrostatischen Wage. Es kann zu diesem Zwecke jede genau gearbeitete Wage eingerichtet werden. Man braucht nur die eine Wagschale an ihrer unteren Fläche mit einem kleinen Häkchen zu versehen. Doch findet man gewöhnlich allen feineren Wagen zu diesem Zwecke noch eine kleinere dritte, auf solche Weise eingerichtete Wagschale beigegeben. Soll nun die Dichtigkeit eines Körpers bestimmt werden, so wird er an einen dünnen Platindraht oder an ein Pferdehaar geschleift und an das Häkchen der einen Wagschale gehangen und so gewogen, doch darf man dabei nicht vergessen, das Gewicht des zum Aufhängen dienenden Fadens besonders zu bestimmen. Nachdem man auf diese Weise das absolute Gewicht des Körpers ermittelt, stellt man unter die Wagschale ein offenes Gefäß mit destillirtem Wasser und hängt den Körper abermals an dieselbe, sodaß er vollständig im Wasser untertaucht ohne jedoch die Wände oder den Boden des Gefäßes zu berühren. Jetzt wird man soviel von den aufgelegten Gewichten hinwegnehmen müssen, als der Gewichtsverlust des Körpers im Wasser beträgt und dieser ist eben gleich dem absoluten Gewichte der verdrängten Wassermasse. Um den Einfluß des zur Aufhängung dienenden Fadens unschädlich zu machen, muß man die Wage vor der letzten Wägung tariren, während der bloße Faden ebenso weit in das Wasser taucht als nachher, wenn der Körper daran befestigt ist. Die Dichtigkeit eines schwimmenden Körpers kann man durch diese Methode finden, wenn man denselben an einen schwereren Körper, z. B. ein Stück Blei, befestigt. Doch muß man dann vor dem Wägen des eingetauchten Körpers die Wage tariren, während nur das angehängte Blei unter Wasser taucht.

Durch diese beiden Wägungen hat man das absolute Gewicht des Körpers und das einer gleich großen Wassermasse kennen gelernt; das Verhältniß beider gibt die Dichtigkeit des Körpers, die des Wassers zur Einheit genommen. Setzt man daher das absolute Gewicht des Körpers = P, seinen Gewichtsverlust im Wasser = p und die zu bestimmende Dichtigkeit = D, so hat man

$$\frac{P}{p} = D.$$

2) Sehr oft ist es bequemer, eine andere Methode anzuwenden, bei der man außer einer genauen Wage noch eines Glasgefäßes mit weiter Oeffnung bedarf, welche durch einen aufgeschliffenen Glasdeckel verschlossen werden kann. Man hat auch hier zunächst das absolute Gewicht des Körpers zu bestimmen; hierauf tarirt man das mit Wasser vollständig gefüllte und mit dem Deckel verschlossene Gefäß. Bei der Füllung desselben hat man wohl darauf zu sehen, daß sich durch das Aufschieben des Deckels keine Luftblasen fangen, auch hat man alles an der Außenseite des Gefäßes anhängende Wasser sorgfältig zu entfernen. Ebenso muß man sich hüten, die Wägung in einem Raume vorzunehmen, der viel wärmer ist als das angewendete Wasser, weil sich dann leicht während der Operation ein Niederschlag von Wasserdämpfen an dem Gefäße bilden könnte. Sodann wird der fragliche Körper in das tarirte Wassergefäß gesteckt, wobei natürlich ein gleich großes Volumen Wasser abfließt. Nachdem der Deckel wieder aufgeschoben und das Ganze auf die Wage gesetzt worden, wird man, um letztere wieder ins Gleichgewicht zu bringen, zu der Tara noch das absolute Gewicht P des Körpers hinzufügen müssen, weniger dem Gewichte p der abgeflossenen Wassermasse; und hieraus erhält man wieder wie oben die Dichtigkeit D.

3) Mit dem Nicholson'schen Aräometer. Ein hohler Blechcylinder, unten und oben conisch zugespitzt, ist mit soviel Blei ausgegossen, daß er aufrecht schwimmt und ungefähr bis zur Hälfte eintaucht. An seiner oberen Spitze trägt er auf einem mehre Zoll langen Stahlstäbchen eine kleine flache Schale, an der unteren hängt ein conisches Eimerchen von Blech. Setzt man den ganzen Apparat in Wasser, so wird man auf die obere Schale noch ein bestimmtes Gewicht π auflegen müssen, damit derselbe bis an eine am Stahlstäbchen angebrachte Marke, die sogenannte Richte, einsinkt. Legt man statt dessen einen Körper auf die Wagschale, dessen absolutes Gewicht P aber geringer sein muß als das Gewicht π, so muß man noch ein Gewicht g auflegen, damit das Aräometer wieder bis an die Richte einsinkt. Auf diese Weise hat man das absolute Gewicht P

1*

erfahren, da π und g bekannt sind, und $\pi = P + g$, also $P = \pi - g$ ist.

Nimmt man hierauf den Körper aus der oberen Wagschale und legt ihn in die untere, so wird, da der nun in das Wasser tauchende Körper einen Theil seines Gewichtes verloren hat, das Aräometer nicht mehr bis an die Richte untertauchen. Um dies von Neuem zu bewirken, muß man ebenso viel Gewicht nachlegen, als der Gewichtsverlust des Körpers beträgt, und dieser ist ja gleich dem Gewichte p der verdrängten gleichgroßen Wassermasse. Man hat daher die Dichtigkeit

$$D = \frac{\pi - g}{p},$$

oder, da $\pi - g = P$ ist,

$$D = \frac{P}{p}.$$

Ist der Körper weniger dicht als Wasser und würde er daher schwimmen, so muß man ihn an der unteren Schale festbinden; doch muß man dann bei Bestimmung des Gewichtes π auf das Gewicht der zur Befestigung dienenden untergetauchten Fäden Rücksicht nehmen.

An allen diesen Wägungen in der Luft und im Wasser müssen aber noch, wenn sie genaue Resultate liefern sollen, Correctionen angebracht werden. Ich habe schon oben bei Bestimmung des absoluten Gewichts die von Bessel zu diesem Zwecke berechneten und in Schuhmacher's astronomischen Nachrichten Bd. VII. Nr. 163 mitgetheilten Logarithmentafeln erwähnt, und will diese jetzt nebst ihrer Ableitung mittheilen. Da jedoch Bessel bei Berechnung dieser Tafeln noch den alten ungenauen Ausdehnungscoefficienten der Luft = 0,00375 zu Grunde gelegt hat, so habe ich dieselben umgerechnet mit Anwendung des richtigern Coefficienten 0,00365.

Ist $\triangle$ die Dichtigkeit des Körpers bei 0° C. für Wasser im Maximum der Dichtigkeit als Einheit, M seine Masse, 1 : R das Verhältniß seiner Dimensionen bei 0° und der Temperatur, bei welcher die Wägung geschieht, so füllt er den Raum $\frac{M}{\triangle}R^3$ aus und verdrängt von einer Flüssigkeit, deren specifisches Gewicht Q eine Masse $\frac{M}{\triangle}R^3Q$, zieht also an einem Arme der Wage mit einer Kraft $M\left(1 - \frac{R^3Q}{\triangle}\right)$. Haben für das Gewicht die kleinen Buchstaben dieselbe Bedeutung, so zieht das Gewicht m am andern Arme mit der Kraft $m\left(1 - \frac{r^3q}{\delta}\right)$. Sind beide im Gleichgewichte, so wird

$$M\left(1 - \frac{R^3Q}{\triangle}\right) = m\left(1 - \frac{r^3q}{\delta}\right).$$

Geschieht die Wägung in der Luft, so wird Q = q, also

$$M\left(1 - \frac{R^3q}{\triangle}\right) = m\left(1 - \frac{r^3q}{\delta}\right).$$

Geschieht die Wägung in destillirtem Wasser, dessen Dichtigkeit Q sein mag, bei einer Temperatur, die sowol in Beziehung auf das Wasser, als in Beziehung auf die Luft von der Temperatur bei der ersten Wägung verschieden sein kann, und bezeichnen m_1, r_1, q_1, R_1, die für die zweite Wägung geänderten Werthe von m, r, q, R, so wird

$$M\left(1 - \frac{R_1^3Q}{\triangle}\right) = m_1\left(1 - \frac{r_1^3q_1}{\delta}\right)$$

und, wenn man statt $\frac{r^3q}{\delta}$ und $\frac{r_1^3q_1}{\delta}$, i und i_1 schreibt, durch Elimination von M

$$\frac{m(1-i)}{1 - \frac{R^3q}{\triangle}} = \frac{m_1(1-i_1)}{1 - \frac{R_1^3Q}{\triangle}},$$

also die Dichtigkeit des Körpers

$$\triangle = \frac{mR_1^3Q(1-i) - m_1R^3q(1-i_1)}{m(1-i) - m_1(1-i_1)}.$$

Setzt man $I = \frac{R^3q}{\triangle}$, so erhält man, sobald $\triangle$ bekannt ist,

$$M = m\frac{1-i}{1-I}.$$

Nach Brisson's von Hällström berechneten Versuchen ist 13,59606 die Dichtigkeit des Quecksilbers, $\frac{1}{10475,6}$ die Dichtigkeit der Luft bei $0^m,76$ Druck und 0° C. Temperatur für Quecksilber als Einheit, also $\frac{1}{770,488}$ die Dichtigkeit der Luft unter denselben Bedingungen für Wasser als Einheit. Bei dem in pariser Linien gemessenen auf 0° reducirten Barometerstande b und der Temperatur t ist also die Dichtigkeit q der Luft

$$q = \frac{1}{770,488} \cdot \frac{b}{0,76 \times 443,296} \cdot \frac{1}{1 + t \times 0,00365}$$
$$= \frac{b}{259581\,(1 + t \times 0,00365)}.$$

Für Messinggewichte, deren Dichtigkeit $\delta = 8,4$ und Linearausdehnung für einen Grad 0 = 0,000018785, wird

$$i = \frac{r^3q}{\delta} = \frac{(1 + t \times 0,000018785)^3 b}{8,4 \times 259581\,(1 + t \times 0,00365)}.$$

Setzt man $\alpha = \frac{(1 + t \times 0,000018785)^3}{8,4 \times 259581\,(1 + t \times 0,00365)}$, so findet man für die Bestimmung von $i = \alpha\, b$
$i_1 = \alpha_1 b_1$
$\log \alpha$ in der ersten Columne für Centesimalgrade von 0° bis + 25 für die Temperaturen t und t_1 und die Barometerstände b und b_1 der beiden Wägungen.

Da $I = \frac{R^3q}{\triangle}$, so wird, wenn k die Linearausdehnung des ganzen Körpers bedeutet,

$$I = \frac{b(1 + tk)^3}{259581\,(1 + t \times 0{,}00365)\,\triangle},$$

oder wenn

$$\beta = \frac{1}{259581\,(1 + t \times 0{,}00365)},$$

$$I = \frac{\beta b (1 + tk)^3}{\triangle},$$

wo β für die Temperatur t in der zweiten Columne gefunden wird.

Mit diesen beiden Columnen kann M gefunden werden, wenn $\triangle$ bekannt ist. Soll aber diese Dichtigkeit durch eine Wägung im Wasser gefunden werden, so enthält die dritte Columne die Logarithmen der Dichtigkeit des Wassers (für das Maximum der Dichte als Einheit) nach den Versuchen von Hällström in Poggendorf's Annal. I, 163.

Daraus ergibt sich also

$$\log R_1^3 Q = \log Q + 3\log(1 + tk)$$
$$\log R^3 q = \log b + 3\log(1 + tk) + \log\beta$$
$$\log i = \log\alpha + \log b$$
$$\log i_1 = \log\alpha_1 + \log b_1$$

zur Bestimmung der Quantitäten in den Näherungsformeln

$$\triangle = \frac{m}{m - m_1} R_1^3 Q - \frac{m_1}{m - m_1} R^3 q + \frac{m m_1}{(m - m_1)^2} Q(i - i_1)$$

und $$M = m + m I - m i.$$

Will man die größtmöglichste Genauigkeit erhalten, so wird man statt der angenommenen Dichtigkeit des Messings = 8,4 diese durch eine Wägung im Wasser selbst bestimmen. Bringt man dann das Gewicht m im Wasser mit dem Gewichte m_1 in der Luft in Gleichgewicht, so wird, wenn δ die Dichtigkeit der Gewichtsstücke ist,

$$m\left(1 - \frac{r^3 Q}{\delta}\right) = m_1\left(1 - \frac{r_1^3 q_1}{\delta}\right)$$

also $\delta = \dfrac{m r^3 Q - m_1 r_1^3 q_1}{m - m_1}$ sein.

Die vierte Columne enthält den Logarithmus von $r^3 Q$. Außerdem ist

$$\log r_1^3 q_1 = \log\alpha + \log b + \log 8{,}4.$$

Sobald δ bekannt ist, hat man daher der ersten Columne der Tafel die beständige Verbesserung $0{,}92428 - \log\delta$ hinzuzufügen.

Tafel zur Reduction der Abwägungen.

Therm. Cent.	log α	Diff.	log β	Diff.	log Q	Diff.	log r^3 Q	Diff.
0°	3,66145		4,58573		9,9999530		9,9999530	
1	3,65989	156	4,58415	158	9,9999731	+ 201	9,9999976	+ 446
2	3,65833	156	4,58256	159	9,9999877	+ 146	0,0000366	+ 390
3	3,65678	155	4,58099	157	9,9999966	+ 89	0,0000700	+ 334
4	3,65524	154	4,57942	157	9,9999998	+ 32	0,0000977	+ 277
5	3,65370	154	4,57786	156	9,9999978	— 20	0,0001200	+ 225
6	3,65217	153	4,57631	155	9,9999903	— 75	0,0001371	+ 169
7	3,65065	152	4,57476	155	9,9999771	— 132	0,0001484	+ 113
8	3,64913	152	4,57321	155	9,9999585	— 186	0,0001542	+ 58
9	3,64761	152	4,57167	154	9,9999347	— 238	0,0001549	+ 7
10	3,64612	149	4,57014	153	9,9999055	— 292	0,0001502	— 47
11	3,64461	151	4,56862	152	9,9998710	— 345	9,0001402	— 100
12	3,64311	150	4,56709	153	9,9998313	— 397	0,0001249	— 153
13	3,64162	149	4,56558	151	9,9997862	— 451	0,0001043	— 206
14	3,64013	149	4,56407	151	9,9997359	— 503	0,0090785	— 258
15	3,63864	149	4,56256	151	9,9996805	— 554	0,0000476	— 309
16	3,63717	147	4,56106	150	9,9996203	— 602	0,0000119	— 357
17	3,63571	146	4,55957	149	9,9995547	— 656	9,9999707	— 412
18	3,63424	147	4,55808	149	9,9994840	— 707	9,9999245	— 462
19	3,63278	146	4,55660	148	9,9994084	— 756	9,9998733	— 512
20	3,63133	145	4,55512	148	9,9993277	— 807	9,9998171	— 562
21	3,62988	145	4,55365	147	9,9992424	— 853	9,9997563	— 608
22	3,62844	144	4,55218	147	9,9991518	— 906	9,9996901	— 662
23	3,62700	144	4,55072	146	9,9990566	— 952	9,9996194	— 707
24	3,62557	143	4,54926	146	9,9989564	— 1002	9,9995437	— 757
25	3,62414	143	4,54981	145	9,9988513	— 1051	9,9994630	— 807

Nach den oben beschriebenen Methoden hat man nun die Dichtigkeit einer großen Anzahl fester Körper bestimmt; und da es oft nöthig ist, dieselben zu kennen, wollen wir in folgender Tabelle die Dichtigkeiten der wichtigsten derselben anführen.

Acacienholz, 0,650—0,702
Achat, 2,553—2,666
Ahornholz, frisch, 0,904
„ lufttrocken, 0,645
Alabaster, 2,611—2,876
Alaun, 1,753
Alaunschiefer, 2,339—2,588
Amethyst, 2,651
Anthrazit, 1,400—1,590
Antimon, 6,712
Antimonblende, 4,50—4,60
Antimonglanz, 4,70—4,85
Antimonoxyd, 5,778
Apfelbaumholz, 0,639-0,734
Aprikosenbaum, 0,711-0,868
Arragonit, 2,850
Arsenik, 5,766
Asbest, 0,908—2,444
Asphalt, 1,073—1,160
Baryt, 4,00
„ essigsaurer, 1,828
„ kohlensaurer, 4,302
„ salpetersaurer, 2,915
„ schwefelsaurer, 4,200
Baryum, 4,00
Basalt, 2,41—2,86
Bausteine, (ungefähr) 2,50
Bernstein, 1,06—1,11
Beryll, 2,53—2,78
Bimsstein, 0,914
Birkenholz, 0,70—0,74
Birnbaumholz, 0,60—0,73
Blei, 11,388
Bleioxyd, 9,277
„ kohlens. 6,427
Blutstein, 4,360
Brauneisenstein, 3,8—4,2
Bromkalium, 2,415
Bromsilber, 6,353
Buchenholz, 0,75—0,85
Buchsbaumholz, 0,91—1,03
Butter, 0,942
Cadmium, 8,659
Campher, 0,989
Caoutchouc, 0,933
Carneol, 2,597—2,630
Cedernholz, 0,561
Calcedon, 2,664
Chlorbaryum, 3,86—4,16
Chlorblei, 5,802
Chlorcalcium, 1,760
Chlorkalium, 1,836

Chlornatrium, 1,893
Chlorsilber, 5,129
Chlorzink, 1,577
Chrom, 5,90
Chromoxyd, 5,21
Chrysopras, 2,479
Citronenbaumholz, 0,726
Cölestin, 3,953
Colophonium, 0,93—1,20
Copal, 1,04—1,06
Corallen, rothe, 2,479
„ schwarze, 1,393
Cyaneisenkalium, 1,833
Dammarharz, 1,042—1,123
Datolith, 3,342—2,929
Diamant, 3,65—3,44
Dolomit, 2,79
Ebenholz, 1,33—0,78
Eibenbaumholz, 0,744
Eichenholz, 0,65—1,10
Eis, 0,888—0,95
Eisen, 7,20—7,790
Eisenkies, 4,60—4,88
Elemiharz, 1,018
Elfenbein, 1,825
Erlenholz, 0,484—0,857
Eschenholz, 0,67—0,90
Espenholz, 0,43—0,76
Fahlerz, 4,798—5,104
Feldspath, 2,53—2,60
Felsit, 2,577
Fernambukholz, 1,014
Fett, Dachs-, 0,917
„ Hammel-, 0,943
„ Kalbs-, 0,934
„ Menschen-, 0,942
„ Ochsen-, 0,955
„ Schweine-, 0,912
Feuerstein, 2,58—2,59
Fichtenholz, 0,408—0,763
Fischbein, 1,244
Gadolinit, 4,238
Galmei, 2,56—4,41
Glas, 2,37—3,77
Glauberit, 2,807
Glimmer, 2,507—3,066
Gold, 19,361
Granat, 3,56—4,25
Granit, 2,54—2,96
Graphit, 1,70—2,33
Guajakharz, 1,205

Gummi, arab., 1,355—1,436
Gummigutt, 1,175
Gummilack, 1,139
Gyps, 2,168—2,312
Haar, menschl., 2,358
Hainbuchenholz, 0,728—0,945
Heliotrop, 2,62—2,70
Hirschhornsalz, 1,496
Hornblende, 3,33—3,41
Hyalit, 2,110
Jacarandaholz, 0,908
Jaspis, 2,310
Idokras, 3,20—3,40
Indigo, 0,769
Inulin, 1,356
Jod, 4,948
Jodblei, 6,110
Jodkalium, 3,078
Jodsilber, 5,614
Iridium, 19,50—23,6
Käsestoff, 1,100
Kali, 2,656
„ kohlens., 2,264
„ schwefels., 2,623
„ salpeters., 1,980
Kalium, 0,865
Kalk, 3,160
„ kohlens., 2,717
Kalkspath, 2,620—2,718
Kanonengut, 8,441—9,235
Kaolin, 2,210
Kiefernholz, 0,550—0,912
Kobalt, 8,710
Körper, d. menschl., 1,111
Kohle v. Pappelholz, 0,124
„ „ Tannenholz, 0,600
Korkholz, 0,240
Kreide, 2,694
Kryolith, 2,963
Kupfer, 8,580—9,000
Kupferglanz, 8,695
Kupferkies, 4,169
Kupferoxyd, 6,430
„ „ essigs., 1,779
„ „ schwefels., 3,572
Labrador, 2,68—2,78
Lasurstein, 2,959
Lava, 2,795—2,823
Lebererz, 7,100
Leim, 1,268
Lindenholz, 0,408—0,817
Magnesia, 3,200
Magneteisenstein, 4,90
Mahagoniholz, 1,063
Mangan, 8,013
Marmor, 2,516—2,855

Mastix, 1,040
Maulbeerbaumholz, 0,897
Meerschaum, 0,336
Mennige, 9,096
Mergel, 2,300—2,700
Messing, 8,396
Meteoreisen, 7,355—7,965
Meteorstein, 3,43—3,70
Milchzucker, 1,548
Molybdän, 8,615—8,636
Naphthalin, 1,048
Natrium, 0,935
Natron, 2,805
„ kohlens., 2,466
„ schwefels., 2,246
Nickel, 8,666—8,713
Obsidian, 2,348
Oelbaumholz, 0,927
Olivin, 2,960—3,225
Onix, 2,838—2,816
Opal, 2,114
Opium, 1,364
Osmium, 19,50
Packfong (Argentan), 8,553—8,764
Palladium, 12,10—10,92
Papier, Schreib-, 1,78
Pappelholz, 0,383—0,387
Paraffin, 0,870
Pechblende, 6,5—6,6
Perlen, oriental., 2,750
Perlmutter, 2,759
Pfirsichbaumholz, 0,747
Pflaumenbaumholz, 0,687
Phosphor, 1,77
Phosphoreisen, 6,700
Phosphorkupfer, 7,122
Phosphorsäure, 1,557
Platin, 17,10—22,069
Porzellan, 2,146—2,387
Porphir, 5,765—5,793
Pyrop, 3,788
Quarz, 2,65
Quecksilberoxyd, 11,074
Raseneisenstein, 2,603
Retinit, 1,07—1,35
Rhodium, (ungefähr) 11,0
Rothbleierz, 5,951
Rothkupfererz, 5,70—6,0
Rubin, 3,13—3,99
Salmiak, 1,528
Sandarach, 1,052
Sandstein, 2,085—2,621
Saphir, 3,13—4,83
Schiefer, Zeichen-, 2,186
„ Wetz-, 2,722
Schörl, 2,92—3,45
Schwefel, 1,989—2,086

Schwefelantimon, 4,752
Schwefelarsenik, 3,313
Schwefelblei, 7,759
Selen, 4,30
Selenblei, 8,20 — 8,80
Serpentin, 2,684
Silber, 10,474
Smalte, 2,440
Smaragd, 2,770
Speckstein, 2,609
Spinell, 3,570
Stahl, 7,833 — 7,919
Stearin, 0,968
Steinkohlen, 1,15 — 1,40
Steinsalz, 2,257
Straß, 3,50 — 3,60
Strontian, 3,0 — 4,0
" " kohlens., 3,624
" " schwefels., 3,588
Talk, 2,714 — 2,740
Tannenholz, 0,447 — 870
Tellur, 6,138
Thonerde, 4,00
" " kohlens., 1,118
" " schwefels., 2,740
Titan, 4,18 — 8,0
Titaneisen, 4,62 — 4,89
Topas, 3,499 — 4,01
Tragantgummi, 1,316
Tripel, 1,0 — 2,2
Turmalin, 3,053 — 3,246
Ulmenholz, 0,568 — 0,646
Uran, 9,00
Uranpecherz, 6,60
Vesuvian, 3,30 — 3,87
Wachs, gelbes, 0,960
" weißes, 0,966
Wallrath, 0,928
Weidenholz, 0,487 — 0,986
Weinstein, 1,849
Weißkupfererz, 4,4 — 4,5
Wismuth, 9,397
Wismuthoxyd, 8,968
Wolfram, 17,60
Yttererde, 4,842
Zink, 7,861
Zinkblende, 4,007
Zinkblüthe, 3,35
Zinkoxyd, 5,60
Zinn, 7,291
Zinnchlorid, 2,25
Zinnchlorür, 2,293
Zinnober, 8,124
Zinnoxyd, 6,900
Zirkonerde, 4,30
Zucker, krystallis., 1,405 — 1,606.
Zucker, brauner, 1,585

Erörtern wir nun die Methoden, welche zur Bestimmung der Dichtigkeit flüssiger Körper anzuwenden sind. Man kann deren wesentlich drei unterscheiden, und zwar sind es folgende:

1) Die hydrostatische Abwägung. — Das Verfahren ist ganz analog dem unter 1) für feste Körper beschriebenen. Von einem Körper, der sich in der zu bestimmenden Flüssigkeit nicht auflöst (am geeignetsten ist eine massive Glaskugel), bestimme man zunächst das absolute Gewicht. Dann befestige man ihn an einen Faden, hänge ihn an das Häkchen der einen Wagschale und bestimme sein Gewicht, während er in destillirtes Wasser untertaucht. Setzt man den dabei stattfindenden Gewichtsverlust = p und bestimmt dann den Gewichtsverlust P, den der Körper erleidet, wenn er in eine andere Flüssigkeit untertaucht, so erhält man die Dichtigkeit D dieser letzteren aus dem Quotienten $\frac{P}{p}$.

2) Man kann auch das schon bei den festen Körpern beschriebene Glasgefäß mit dem aufgeschliffenen Deckel benutzen, um die Dichte flüssiger Körper zu bestimmen. Die Anwendung desselben zu diesem Zwecke ist eine sehr einfache. Man füllt es nach einander sorgfältig mit destillirtem Wasser und mit der fraglichen Flüssigkeit, und bestimmt die Gewichte der darin enthaltenen Flüssigkeitsmengen. Dadurch erhält man die absoluten Gewichte P und p gleichgroßer Volumina beider Flüssigkeiten, und aus diesen die gesuchte Dichtigkeit D. Statt dieses Glasgefäßes kann man auch ein Fläschchen mit einem geschliffenen Glasstöpsel anwenden, und man kann sich die Dichtigkeitsbestimmungen bedeutend erleichtern, und die Rechnung sehr vereinfachen, wenn man das Fläschchen grade so wählt, daß es bei einer gewissen Temperatur genau 10 Gramme destillirtes Wasser faßt. Man braucht dann nur die bei derselben Temperatur für das absolute Gewicht einer Flüssigkeitsmasse erhaltene Zahl durch 10 zu dividiren, um die Dichtigkeit derselben zu erhalten.

3) Die Aräometer oder Senkwagen geben auch ein oft sehr bequemes, besonders im praktischen Leben angewendetes Mittel zur Dichtigkeitsbestimmung von Flüssigkeiten ab. Doch muß hier auf den Artikel verwiesen werden, in welchem diese Instrumente besonders abgehandelt werden.

Wenn man bei diesen Bestimmungen größere Genauigkeit erlangen will, müssen noch Correctionen und Reductionen vorgenommen werden ganz ebenso, wie es schon bei den festen Körpern gezeigt wurde.

Auch hier mag ein Verzeichniß folgen, welches die Dichtigkeiten der wichtigsten Flüssigkeiten enthält:

Aethersäure, 1,0150
Alkohol, 0,7920
Ameisenäther, 0,9157
Ameisensäure, 1,1168
Ammoniakflüssigkeit, 0,8750
Anisöl, 0,9958
Baldrianöl, 0,9650
Bergamottöl, 0,880
Bernsteinäther, 1,036
Bernsteinöl, 0,800
Bier, 1,0230 — 1,0340
Blausäure, 0,7050
Blutwasser, 1,0250–1,0310
Brom, 2,9660
Bucheckernöl, 0,9225
Buttersäure, 0,9675
Cajeputöl, 0,9274 — 0,9474
Cascarillöl, 0,9380
Cassiaöl, 1,071
Chloräther, 1,1340 — 1,227
Chlorcyan, 1,3200
Chlorsäure, 1,3
Chlorschwefel, 1,628
Chlorstickstoff, 1,653
Citronenöl, 0,8470–0,8786
Copaivabalsam, 0,95–0,966
Cyan, tropfbar, 0,900
Dillöl, 0,881
Eiweiß, 1,0408
Essigäther, 0,866
Essigsäure, 1,063
Fenchelöl, 0,999
Fluorarsenik, 2,730
Flußsäure, 1,0609
Fuselöl, 0,821 — 0,835
Galbanumöl, 0,9242
Hanföl, 0,9288
Harn, 1,011
Haselnußöl, 0,9242
Honig, 1,450
Hopfenöl, spanisch., 0,9465
Hydriodäther, 1,9206
Hydriodsäure, 1,700
Kalmusöl, 0,995
Kastanienöl, 0,927
Kohlenwasserstoff,
$H C_2$, 0,627
$H C$, 0,85
$H_3 C_2$, 0,86
Krausemünzöl, 0,9695
Kreosot, 1,037
Kümmelöl, 0,9588
Lavendelöl, 0,877 — 0,948
Leberthran, 0,945
Leindotteröl, 0,9255
Leinöl, 0,9395
Mandelöl, 0,918 — 0,920
Melissenöl, 0,975
Milch, 1,020 — 1,041
Mohnöl, 0,9243
Muskatblüthenöl, 0,9538
Muskatnußöl, 0,948
Nelkenöl, 1,066
Nußöl, 0,926
Oelsäure, 0,898
Olivenöl, 0,9176 — 0,9192
Perubalsam, 1,140 — 1,150
Pfeffermünzöl, 0,955
Pomeranzblüthöl, 0,9085
Pomeranzschalöl, 0,888

Quecksilber, 13,568 — 13,597
Rainfarnöl, 0,9315
Rapsöl, 0,9136
Rautenöl, 0,911
Ricinusöl, 0,9699
Rosenöl, 0,8320
Rosmarinöl, 0,888—0,910
Rüböl, 0,9128—0,9168
Sadebaumöl, 0,9155
Salbeiöl, 0,864
Salpeteräther, 0,886
Salpetersäure, 1,521
Salzäther, leichter, 0,845 —0,874
Salzsäure, 1,2109
Sassafrasöl, 1,0940–1,142
Sauerkleeäther, 1,0929
Schwefeläther, 0,7155
Schwefelblausäure, 1,022
Schwefelkohlenstoff, 1,272
Schwefelsäure, 1,845
" " nordhäuser, 1,860
Schwefelwasserstoff, H_2S, 0,900
HS, 1,770
Schwefelige Säure, 1,450
Seewasser, 1,0286
" " im todten Meere 1,2122
Selensäure, 2,524
Senföl, fettes, 0,917
" ätherisches, 1,038
Steinöl, 0,753—0,836
Talgsäure (bei 94°), 0,854
Terpentinöl, 0,792—0,891
Thran, 0,918—0,937
Thymianöl, 0,905
Ueberchlorsäure, 1,650
Unterschwefelsäure, 1,347
Wachholderöl, 0,935
Wasser, 1,000
Wasserstoffsuperoxyd, 1,453
Wein, Rhein-, 0,9925 — 1,002
" Franz-, weiß, 1,020
" Burgunder, 0,992
" Bordeaux, 0,994
" Champagner, 0,962
" Portwein, 0,997
" Capwein, 1,021
" Canarien, 1,033
" Malaga, 1,015
" Madeira, 1,038
Weinkernöl, 0,9202
" " schweres, 1,133
" " leichtes, 0,9174 —0,921
Weinsteinöl, 1,540
Wermuthöl, 0,9725
Wurmsamenöl, 0,9258
Zimmetöl, 1,008—1,074
Zuckersäure, 1,416

Bei Bestimmung der Dichte **luftförmiger Körper** nimmt man nicht wie bei den festen und flüssigen die Dichte des Wassers zur Einheit, sondern die der atmosphärischen Luft, weil man auf diese Weise bequemere Zahlen erhält. Dann muß man jedoch das Verhältniß der Dichtigkeit der atmosphärischen Luft zu der des Wassers kennen, weil man die der Gasarten oft auf letztere reduciren muß. Die Bestimmungen der Dichte der Luft lassen sich bis auf **Aristoteles** zurückführen, der derselben gar kein Gewicht beilegte. **Galilei** hielt sie für 400 mal leichter als Wasser. **Mersenne** fand das Verhältniß = 1300 : 1, **Boyle** wie 938, **Cavendish** wie 800 : 1 und Andere noch anders.

Aus den genauesten, schon oben angeführten Versuchen hat sich das Verhältniß, 770,488 : 1 ergeben. Von allen Methoden, das Gewicht einer gemessenen Luftmasse und daraus ihre Dichte zu bestimmen, will ich nur eine von **Klöden** angegebene auseinandersetzen, weil sie mir am sichersten und einfachsten erscheint.

Zwei möglichst gleiche Glasballons versehe man am Halse mit einer Messingfassung, welche einen Hahn und außerdem noch ein Gewinde trägt, mit dem man sie auf die Luftpumpe schrauben kann. Auch müssen sie mit Haken versehen sein, um an die Schalen einer Wage gehängt werden zu können; doch kann man gleich kleine Schalen an den Fassungen anbringen lassen, sodaß man die Ballons direct an den Wagebalken hängen kann. Durch das Gewicht der Fassungen muß die Ungleichheit im Gewichte des Ballons ausgeglichen werden, sodaß beide mit ihren Fassungen genau gleich schwer sind. Der eine dieser Ballons wird nun mit destillirtem Wasser von 0° Temperatur gefüllt, an die Wage gehangen und durch Auflegen von Gewichten auf die Schale des andern Ballons ins Gleichgewicht gebracht. Hieraus erfährt man das Gewicht g des Wasserinhaltes in Grammen und zugleich das innere Volumen des Ballons in Kubikcentimetern. Der Ballon wird nun wieder von Wasser entleert und durch Erwärmen und Aussaugen der Luft mittels eines eingeführten Glasröhrchens gehörig ausgetrocknet und nachdem dies geschehen, die in ihm enthaltene Luft möglichst exantlirt, am besten ebenfalls bei der Temperatur von 0°. Ist der von der Barometerprobe angezeigte Druck der im Ballon enthaltenen Luft noch = b, der Barometerstand in der äußeren Luft aber = B, so ist die Dichte der inneren Luft die der äußeren zur Einheit genommen $= \frac{b}{B}$ und es ist eine Quantität Luft $= 1 - \frac{b}{B} = \frac{B-b}{B}$ exantlirt worden. Bestimmt man nun den Gewichtsverlust Q, den der Ballon dadurch erlitten, indem man ihn mit dem andern Ballon, dessen Luft die atmosphärische Dichtigkeit hat, in Gleichgewicht setzt, so kann man daraus leicht das Gewicht L der ganzen Luftmenge finden, welche er bei 0° und dem bestehenden Barometerstande B zu fassen vermag; denn es ist offenbar

$$Q = \frac{B-b}{B} L$$

und daher

$$L = \frac{BQ}{B-b}.$$

Man hat auf diese Weise die absoluten Gewichte gleichgroßer Volumina Luft und Wasser ermittelt und kann aus dem Verhältnisse beider die Dichte der Luft finden, wenn die des Wassers zur Einheit genommen wird.

Wenn man die Luft nicht bei 0°, sondern bei + t° C. gewogen hat und bei dem Barometerstande b', so muß man die Wägung auf 0° Temperatur und den Barometerstand B reduciren. Man erhält durch eine leichte Ableitung für diese Reduction die Formel

$$L = \frac{(1 + 0{,}00365\,t)\,QB}{(b' - b)\,(1 + 3\,at)},$$

wo 0,00365 den Ausdehnungscoefficienten der Luft und a den des Glases bedeutet. Da man aber auf diese Weise immer noch nicht das Gewicht der reinen, sondern einer Wasserdampf enthaltenden Luft gefunden hat, so muß man den Dampfgehalt derselben durch das Psychrometer ermitteln und daraus ihr wahres Gewicht herleiten.

Die Dichtigkeiten aller anderen Gase lassen sich nun leicht dadurch bestimmen, daß man den luftleer gemachten Ballon mit der fraglichen Gasart füllt. Es lassen sich leicht auch die letzten Reste von atmosphärischer Luft entfernen, wenn man das eingetretene Gas wieder auspumpt und dies mehrmals wiederholt. Auch muß man das aus der Entbindungsflasche kommende Gas gehörig entwässern, indem man es durch Chlorcalcium oder Schwefelsäure streichen läßt. Bringt man dann den gefüllten Ballon mit dem offenen atmosphärische Luft enthaltenden in Gleichgewicht, so muß man, je nachdem die Gasart schwerer oder leichter als atmosphärische Luft ist, auf die eine oder die andere Schale das Gewicht K legen. Es ist daher das absolute Gewicht dieser Gasmenge $= L \pm K$, und ihre Dichtigkeit D, die der atmosphärischen Luft zur Einheit genommen

$$D = \frac{L \pm K}{L}.$$

Hat man es nicht mit permanenten Gasen zu thun, sondern mit Dämpfen, so kann man dieses Verfahren nicht anwenden, weil sich bei niedriger Temperatur ein Theil der Dämpfe flüssig an den Wänden des Ballons niederschlagen würde. Man hat daher mehre andere Methoden vorgeschlagen, die aber alle auf das Mariotte'sche Gesetz basirt sind, obgleich dies bei den Dämpfen wenigstens in der Nähe des Siedepunktes nicht in aller Schärfe gültig ist. Gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Verfahrungsweisen über.

1) Das Gay-Lussac'sche Verfahren. Man braucht hierzu ein oben verschlossenes, am besten genau nach kubischen Centimetern graduirtes Glasrohr. Dieses wird mit Quecksilber gefüllt und mit seinem offenen Ende in die ebenfalls mit Quecksilber gefüllte pneumatische Wanne getaucht, sodaß das Quecksilber durch den Luftdruck in ihm gehalten wird. Mit der Flüssigkeit, deren Dampfdichte man ermitteln will, fülle man hierauf ein kleines Glaskügelchen und schmelze es zu. Das Gewicht der eingeschlossenen Flüssigkeit muß man dadurch bestimmen, daß man das Kügelchen vor dem Füllen und nach dem Zuschmelzen wägt. Bringt man dann dies Kügelchen unter die Oeffnung der graduirten Röhre, so wird es in dem Quecksilber derselben in die Höhe steigen. Der ganze Apparat wird dann durch ein Wasser oder Oelbad erwärmt, dessen Temperatur durch eingetauchte Thermometer gemessen und durch Rührer überall gleichmäßig erhalten wird. Durch die Hitze wird die Flüssigkeit in Dampf verwandelt und das Kügelchen zersprengt, und erhitzt man bis zum Siedepunkte der Flüssigkeit, so wird das Quecksilber von dem Dampfe bis zum Niveau in der pneumatischen Wanne herabgedrückt. Um sicher zu sein, daß sich alle Flüssigkeit in Dampf verwandelt hat, verringert man noch den Druck im Innern etwas dadurch, daß man die Röhre ein wenig in die Höhe zieht, sodaß der Quecksilberspiegel innen höher steht als außen. Ist nun B der auf 0° reducirte Barometerstand in pariser Linien, h die Höhe der Quecksilbersäule in der graduirten Röhre, ebenfalls reducirt, t die Temperatur des Apparates, v das gemessene Dampfvolumen, p das Gewicht der angewendeten Flüssigkeit in Grammen ausgedrückt und a die kubische Ausdehnung des Glases, und bezeichnet man mit V das Dampfvolumen von 1 Gramme Flüssigkeit bei der Temperatur t und 28 Zoll Barometerstand, so ist

$$V = \frac{v(1 + at)(B - h)}{p\ 336}.$$

Kennt man nun überdies noch die Dichtigkeit der Flüssigkeit selbst bei einer anderen Temperatur t′ und folglich das Volumen v′, welches ein Gramme derselben dann einnimmt, so erhält man aus dem Verhältnisse $\frac{v'}{V}$ die Dichte des Dampfes bei 28 Zoll Luftdruck und der Temperatur t, die der Flüssigkeit bei der Temperatur t′ zur Einheit genommen.

2) Das Dumas'sche Verfahren. Ein Glasballon wird vor der Lampe zu einer feinen offenen Spitze ausgezogen und bei dem Barometerstande b und der Temperatur t gewogen. Dann bringt man eine Quantität der Flüssigkeit, deren Gewicht man vorher nicht zu ermitteln braucht, in das Gefäß, dadurch, daß man durch Erwärmen Luft austreibt und beim Erkalten dafür Flüssigkeit einsaugen läßt. Das Gefäß wird dann am besten in einem Metallbade, dessen Temperatur t′ man kennen muß, so lange erhitzt, bis alle Flüssigkeit sich in Dampf verwandelt hat und dadurch der größte Theil der atmosphärischen Luft vertrieben worden ist. Hierauf wird die Spitze zugeschmolzen, das Gefäß aus dem Metallbade genommen und nach dem Erkalten gewogen. Seine Gewichtszu- oder Abnahme gegen vorhin sei $\pm P$. Dann bricht man die Spitze unter Quecksilber oder Wasser ab und bestimmt die eingetretene Menge desselben. Ist nun der ermittelte Kubikinhalt des Gefäßes $= V$, das Volumen der dem Dampfe beigemischt gebliebenen Luft $= v$, so ist $V - v$ das Volumen der eingetretenen Sperrflüssigkeit. Die geringe Menge der niedergeschlagenen Flüssigkeit und des zurückgebliebenen Dampfes kann hierbei vernachlässigt werden. Ist nun beim Barometerstande b und der Temperatur t das Gewicht eines Kubikcentimeters des reinen Dampfes $= \sigma$, das einer gleichgroßen Menge Luft $= s$, und s′ dieselbe Größe bei der Temperatur t′, so erhält man die gesuchte Dampfdichte aus der leicht abzuleitenden Formel

$$\frac{\sigma}{s} = \frac{s}{s'} \cdot \frac{Vs \pm P}{(V - v)\,S}.$$

3) Die Dichtigkeit chemisch zusammengesetzter Gase und Dämpfe läßt sich oft auf einem kürzeren Wege finden, wenn man nämlich die Dichten der sie constituirenden elementaren Gase kennt, sowie die Volumina, welche von diesen nöthig sind, um ein bestimmtes Volumen des zusammengesetzten Gases zu erzeugen. Wären m und m′ die Volumina der einfachen Gase, d und d′ ihre Dichtigkeiten, und V das Volumen des zusammen-

gesetzten Gases, welches aus den Mengen m und m' entstanden ist, so wäre die Dichtigkeit D desselben

$$= \frac{ms + m's'}{V}.$$

Zum Schluß mag auch für die wichtigsten gas- und dampfförmigen Körper eine Zusammenstellung der Dichtigkeiten folgen. Diese Zahlen sind theils durch Beobachtung ermittelt, theils auf die unter 3) angegebene Weise berechnet. Wenn sie aber nicht eine ebenso große Zuverlässigkeit und Genauigkeit haben, wie sie bei den Dichtigkeitsbestimmungen fester und flüssiger Körper erlangt werden, so liegt dies daran, daß man bei diesen Ermittelungen Annahmen zu machen genöthigt ist, welche nicht in voller Schärfe zutreffen, da nämlich das Mariotte'sche Gesetz, wie schon erwähnt, bei den Dämpfen besonders nur in beschränkter Weise gültig ist und daß der Gay-Lussac'sche Satz von der gleichen Ausdehnung gasförmiger Körper, besonders nach Regnault's Untersuchung blos als annähernd richtig betrachtet werden kann.

Die folgenden Angaben gelten für die Temperatur von 0° und 336‴ Barometerstand, und die Dichte der atmosphärischen Luft als Einheit.

Aether, 2,5809
Alkohol, 1,6005
Ammoniak, 0,5912
Arsenikdampf, 10,3654
Arsenikwasserstoff, 2,6945
Atmosphärische Luft, 1,0000
Benzindampf, 2,738
Blausäuredampf, 0,936
Bordampf, 0,749
Bromdampf, 5,393
Bromwasserstoff, 2,731
Chloroformdampf, 4,113
Chlorgas, 2,4403
Chloroxydgas, 2,315
Chlorwasserstoffgas, 1,250
Cyanchlorür, 2,1296
Cyangas, 1,8188
Cyanwasserstoff, 0,9438
Essigäther, 3,0634
Fluor, 1,2889
Fluorwasserstoff, 0,67887
Holzäther, 1,6005
Holzgeist, 1,1103
Joddampf, 8,7011
Jodwasserstoff, 4,3849
Kohle, 0,8430
Kohlenoxyd, 0,9730
Kohlensäure, 1,5240
Kohlenwasserstoff, 2,6394
$C_2 H_4$, 1,9607
Methyl, 1,0492
Naphtha, 2,8724
Naphthalindampf, 4,528
Oelbildendes Gas (Elayl) 0,9804
Phosgengas, 3,4130
Phosphorchlorid, 4,7881
Phosphordampf, 4,3260
Phosphorfluorid, 5,939
Phosphorwasserstoff, 1,027
Quecksilberdampf, 6,9785
Quecksilberbromid, 12,373
Quecksilberchlorid, 9,42
Salmiak, 1,528
Salpetrigsaurer Dampf, 2,427
Sauerstoff, 1,111
Schwefelchlorür, 4,6584
Schwefeldampf, 6,654
Schwefelkohlenstoff, 2,6394
Schwefligsaurer Dampf, 2,2116
Schwefelsäuredampf, 2,7629
Schwefelwasserstoffgas, 1,1778
Selendampf, 5,4533
Selenigsaurer Dampf, 3,8293
Steinöldampf, 2,833
Stickstoffgas, 0,972
Stickstoffoxyd, 1,0393
Stickstoffoxydul, 1,5273
Tellurdampf, 8,8442
Tellurwasserstoff, 4,4909
Terpentinöldampf, 4,764
Titandampf, 2,107
Urethan, 3,14
Wasserdampf, 0,624
Wasserstoffgas, 0,0698
Weinöldampf,
$C_4 H_8$, 3,9216
$C_{10} H_{16}$, 9,5287

(Dr. *A. Weiske.*)

Gewicht (Handels-), s. Mass und Gewicht.

GEWINDE nennen die Conchyliologen die Windungen des Schneckengehäuses ausschließlich der letzten Windung, welche gewöhnlich freier sichtbar ist und auch hinsichtlich der Nabel- und Mundbildung Eigenthümlichkeiten bieten, die zu einer besonderen Betrachtung nöthigen. Natürlich haben nur diejenigen Schnecken ein Gewinde, deren Gehäuse in spirale Umgänge gewunden ist; bei den geraden Dentalien und den napfförmigen Patellen z. B. kann von einem Gewinde nicht die Rede sein. Eine tiefere Bedeutung für die Organisation des Thieres darf man indessen der Windung des Gehäuses nicht beilegen. Sie hat lediglich ihren Grund in einer eigenthümlichen Drehung des Embryo's im Ei um seine Achse, wenn derselbe den Anfang des Gehäuses bereits angelegt hat. Es kommen daher Gattungen vor, deren einige Arten ein kegelförmiges, auch mehr oder weniger gekrümmtes Gehäuse haben, während andere Arten sich spiralig einrollen, also auch ein wirkliches Gewinde bilden. Die Terminologie hat die mannichfachen Eigenthümlichkeiten des Gewindes genau bestimmt. Dieselben beziehen sich auf die Höhe und die allgemeine Form, in gewisser Hinsicht auch den äußern Schmuck. Letzterer gehört indessen hauptsächlich schon den einzelnen Umgängen des Gewindes an, wie auch die Form dieser und ihre Verbindung in der Naht unabhängig von der Betrachtung des Gewindes beschrieben wird. Hinsichtlich der Höhe des Gewindes kommen alle möglichen und denkbaren Verhältnisse in der Natur wirklich vor. Als Ausgangspunkt kann man das Gewinde betrachten, dessen Umgänge alle in einer oder doch ziemlich in einer Ebene liegen. Eine Schnittfläche in horizontaler Richtung durch das Gehäuse gelegt, theilt dasselbe in zwei symmetrische oder doch ziemlich gleiche Hälften. Solche Gehäuse heißen scheibenförmig. Die Spirale tritt aber aus der Ebene heraus und rollt sich um eine Achse von sehr verschiedener Länge, und dadurch wird das Gewinde kegelförmig, kreiselförmig, thurmförmig, ja walzenförmig und cylindrisch. Andrerseits senkt sich aber auch die Spirale tief ein, und dann heißt das Gewinde eingesenkt, concav. Im Verhältnisse zum letzten Umgange findet entweder eine gleichmäßige Größenzunahme statt, wie in den erwähnten Fällen oder dieser letzte Umgang verschmälert sich, die Gestalt des Gehäuses wird spindelförmig; umgekehrt gewinnt derselbe an Größe beträchtlich, das Gewinde erscheint als bloßer zitzenförmiger Höcker auf ihm, es verflacht sich ganz in dem ohrförmigen Gehäuse oder der letzte Umgang wickelt es völlig ein, sodaß es gar nicht sichtbar ist. Hinsichtlich der Neigung des Gewindes gegen die Basis des Gehäuses unterscheidet man das gerade und schiefe. In Betreff der Form ist das treppenartige oder terrassenartige Gewinde charakteristisch, in welchem die einzelnen

Umgänge wie die Stufen einer Treppe abgesetzt sind. Durch Höcker, Stacheln, Dornen an den einzelnen Umgängen erhält auch das ganze Gewinde ein eigenthümliches Ansehen, doch gibt es dafür nur wenige Termini. Allgemeinere Beachtung verdient es dagegen, ob die Spirale des Gewindes links oder ob sie rechts um ihre Achse herumläuft. Es kommen in allerdings nur sehr wenigen Arten rechts und links gewundene Exemplare neben einander vor, andere Arten sind stets rechts oder stets links gewunden. Es ist von Interesse, besonders bei nah verwandten Arten, den Grad der Größenzunahme des Gewindes genau zu bestimmen. Man bedient sich dazu des von Alcide d'Orbigny zuerst construirten Helicometers. Dieses Instrument besteht in zwei im Scheitel beweglich verbundenen Stäben mit einem Gradmesser. Man legt das zu messende Gehäuse zwischen beide Schenkel mit der Spitze in ihren Scheitel, sodaß beide Schenkel die Umgänge berühren, und liest dann den Winkel am Gradbogen ab. Der Winkel heißt der Gehäuswinkel und ist bei einigen Arten constant, bei andern schwankt er innerhalb 10 bis 20 Grade. Bei Aufstellung neuer Arten ist er daher mit großer Vorsicht zu benutzen. (*Giebel.*)

GEWINDE heißt 1) soviel als Gelenk oder Scharnier, z. B. das Gewinde eines Zirkels, einer Dose; 2) die auf einer Schraube befindlichen, dieselbe nach dem Laufe der Schraubenlinie umschlingenden Hervorragungen, die Schraubengänge, Gewindgänge. Diese sind a) nach ihrer Form: dreieckige oder scharfe, viereckige oder flache; b) nach ihrer Lage: rechte, linke; c) nach ihrer Anzahl: einfache, doppelte, dreifache, vierfache ꝛc. Gewinde. (Dr. *Karmarsch.*)

GEWINDEBOHRER, eine gehärtete stählerne, mit schneidigen Ecken oder Kanten versehene Schraube, welche dazu gebraucht wird, die Gewinde der Schraubenmuttern einzuschneiden. (Dr. *Karmarsch.*)

GEWINN ist in nationalökonomischer Hinsicht dasjenige reine Einkommen, welches hinreicht, dem Unternehmer die üblichen Auslagen zu ersetzen und außerdem ein so großes reines Einkommen zu gewähren, daß er für jedes der angewendeten Gewerbsmittel einen den üblichen Gewerbsverhältnissen entsprechenden Profit bezieht; nämlich 1) für seine Arbeit einen billigen Arbeitsgewinn (Arbeitsrente); 2) für sein Grundeigenthum einen billigen Grundgewinn (Grundrente); 3) für sein Capital einen billigen Capitalgewinn (Capitalrente). Das ganze reine Einkommen, welches so der Unternehmer bezieht, ist der Erwerbsgewinn des Unternehmers oder der Unternehmergewinn im weitesten Sinne, und dieses hat die genannten drei Bestandtheile: Arbeits- Grund- und Capitalgewinn. Der Arbeitsgewinn des Unternehmers, d. h. derjenige Reinertrag, welchen der Unternehmer eines Gewerbes seiner eignen Arbeit verdankt, hängt hauptsächlich von dem Preise ab, um welchen derselbe seine Erzeugnisse verkauft und ist bei verschiedenen Gewerben sehr verschieden. Dieser Verdienst ist um so größer: 1) je mehr Talent, Geschicklichkeit, Nachdenken und Vorbereitung zu dem Gewerbe erfoderlich sind. 2) Je beschwerlicher und verächtlicher ein Gewerbe ist und je mehr sein Unternehmer von der Willkür der Käufer abhängt. 3) Je mehr die Gesundheit bei dem Gewerbe gefährdet ist. 4) Je mehr die Arbeiter Bedürfnisse haben und gewöhnt sind, dieselben zu befriedigen. 5) Je leichter es dem Gewerbsmanne ist, durch Vermiethen seiner Arbeit einen hohen Lohn zu verdienen. Steht in einer Gegend der Arbeitslohn, der für die fragliche Arbeit von den Arbeitgebern gezahlt wird, sehr hoch, so geben viele kleine Unternehmer ihr Gewerbe auf und vermiethen ihre Arbeit. 6) Je gesuchter die Erzeugnisse des fraglichen Gewerbes sind und je mehr die Kauflustigen die Mittel zu einer hohen Bezahlung derselben besitzen. 7) Je weniger es Personen gibt, welche das fragliche Gewerbserzeugniß anbieten können. Daß der Arbeitsgewinn in den vorstehenden Fällen größer ist als in anderen Fällen, wird dadurch verursacht, daß in den angeführten Umständen Gründe der Billigkeit liegen, welche die Begehrer und Arbeiter berücksichtigen, oder daß diese Umstände auf die Concurrenz einwirken. Die Unternehmer erhalten z. B. für solche Erzeugnisse, zu deren Hervorbringung sie mehr Geschicklichkeit und Nachdenken nöthig hatten, wobei ihre Gesundheit mehr gefährdet war, deshalb höhere Preise, weil sie nach dem Gesetze der Billigkeit höhere Preise beanspruchen können, und weil Geschäften dieser Art weniger Arbeiter sich widmen und deshalb die Concurrenz ihnen günstig ist.

Der **Capitalgewinn**, d. h. die reine Einnahme, welche der Unternehmer dem in seinem Gewerbe angelegten Capitale verdankt, hängt ebenfalls hauptsächlich von den Preisen ab, um welche er seine Erzeugnisse verkauft. Der Capitalgewinn hat zwei Bestandtheile: den eigentlichen Capitalgewinn und die Versicherungsprämie. Der eigentliche Capitalgewinn ist in Teutschland in normalen Zeiten bei den meisten Capitalien vier vom Hundert. Nur bei solchen Capitalien, welche schwer zu erlangen sind und doch bei Erzeugung sehr gesuchter Waaren große Vortheile gewähren, ist der eigentliche Capitalgewinn größer. Wenn in einem Lande das Verleihen von Capitalien sehr verbreitet ist, so wirkt bisweilen ein hoher Benutzungspreis dieser Capitalien auf den Capitalgewinn, weil mancher Unternehmer lieber sein Capital gegen Baar verleiht, als in einem Gewerbe anlegt, das ihm zu geringen Zins bringt. **Versicherungsprämie** nennt man das, was der Unternehmer deshalb mit seinem Capital verdient, weil er dasselbe der Gefahr des Verlustes aussetzt oder weil dasselbe einen sehr unsichern Gewinn gewährt. Bei solcher Anlage der Capitalien, bei welcher jene Gefahr und diese Unsicherheit sehr gering sind, beträgt dieser zweite Theil des Capitalgewinns nur 1—2 vom Hundert, im entgegengesetzten Falle 3—10 vom Hundert und noch mehr. Wäre bei gefährlich angelegten Capitalien die Versicherungsprämie nicht so groß, so würden sich weniger Unternehmer mit dieser Anlage befassen, und die verminderte Concurrenz des Angebots der fraglichen Waaren würde den Preis derselben erhöhen. Den Namen Versicherungsprämie hat man zur Bezeichnung dieses Capitalgewinns deshalb

gewählt, weil bei Versicherungsanstalten das, was dieselben für Uebernahme einer Versicherung sich zahlen lassen, Versicherungsprämie genannt wird.

Auch der Grundgewinn, d. h. der Reinertrag, welchen der Unternehmer eines dem Landbaue angehörenden Gewerbes von seinem Grundeigenthume bezieht, hängt zunächst von den Preisen ab, um welche er seine Erzeugnisse verkauft. Je höher diese Preise sind, desto größer kann der Grundgewinn sein. Wo kein Grundeigenthum ist, sondern der Boden als Gemeingut benutzt wird, da kann auch kein Grundgewinn vorkommen, da besteht der Reingewinn eines Landbaugewerbes, d. h. der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, nur in Arbeits- und Capitalgewinn des Unternehmers, und es können deshalb die Preise der Erzeugnisse niedriger sein als anderwärts, wo der Boden im Rechtsgebiete Einzelner liegt. Daß da, wo Grundeigenthum vorkommt, die Preise der Landbauerzeugnisse so hoch stehen, daß die Grundeigenthümer bei Bewirthschaftung ihrer Ländereien nicht blos Arbeits- und Capitalgewinn, sondern auch Grundgewinn beziehen, dies verdanken sie der ihnen günstigen Concurrenz. Die Nachfrage ist groß, d. h. die Erzeugnisse werden allgemein sehr gesucht, und das Angebot ist sehr beschränkt, indem nur gewisse Personen, nämlich die Grundeigenthümer, sie anbieten können. So lange die Bevölkerung eines Landes noch sehr gering und die Preise der Landbauerzeugnisse sehr niedrig sind, werden nur die besten Ländereien bebaut, und die schlechtesten bleiben ganz unbenutzt. Diese sind in solcher Zeit oft Gemeingut oder herrenlos. Wenn aber die Zahl der Bevölkerung eine hohe Stufe erreicht, dann steigen die Preise der Landbauerzeugnisse, und es werden auch die wenig fruchtbaren Ländereien angebaut, sodaß sie einen Grundgewinn gewähren. Waren sie herrenlos, so treten sie nun in das Rechtsgebiet, waren sie Gemeingut, so werden sie nun Sondergut, Privateigenthum. Diejenigen Ländereien geben einen höheren Grundgewinn, welche in Folge ihrer Fruchtbarkeit mehr und bessere Erzeugnisse liefern; ferner diejenigen, bei welchen weniger Arbeit und Capital aufzuwenden ist; desgleichen solche, welche in der Nähe sehr bevölkerter Ortschaften liegen, weil der Unternehmer, welcher sie benutzt, die Erzeugnisse mit weniger Kosten und größerer Sicherheit verkaufen kann; auch wirkt hier und da das Pacht- oder Kaufgeld der Ländereien auf ihren Grundgewinn ein. Bisweilen ist der Grundgewinn gewisser Ländereien deshalb sehr hoch, weil es viele reiche Leute in der Nähe gibt, welche für solche Grundstücke ein sehr hohes Pacht- oder Kaufgeld zahlen.

(Dr. *William Löbe.*)

GEWISSEN (das), nebst seinen Compositis: Gewissensangst, Gewissensbisse, Gewissensehe, Gewissensfall, Gewissensfrage, Gewissensfreiheit, Gewissensgericht, gewissenhaft, Gewissenhaftigkeit, gewissenlos, Gewissenlosigkeit, Gewissenspein, Gewissenspflicht, Gewissensqual, Gewissensrath, Gewissensruhe, Gewissenssache, Gewissensschlaf, Gewissensskrupel, Gewissensvertretung, Gewissenszwang und anderen. Etymologie des Wortes „Gewissen," Geschichte des Gewissens und der Lehre vom Gewissen, kritische Resultate, Literatur.

Die teutsche Sprache besitzt vor den meisten anderen Cultursprachen den unschätzbaren Vorzug, daß ihr neben der allgemeinen Bezeichnung „Bewußtsein," welche auch den minder entwickelten Sprachen fehlt, das Wort „Gewissen" zur Bezeichnung einer speciellen Form des Bewußtseins, zumeist auf dem moralischen Gebiete, zu Gebote steht. In den meisten anderen Sprachen wird das, was der Teutsche durch sein „Gewissen" ausdrückt, durch das Bewußtsein oder durch eine Verbindung desselben mit einem Genitiv resp. Adjectivum oder durch eine Umschreibung vertreten. So hat, während der hebräischen Sprache ein dem Bewußtsein und dem Gewissen adäquates Wort ganz fehlt, die griechische Sprache ihre *συνείδησις* und ihr *συνειδός*, wodurch sie zwar auch unser Gewissen bezeichnet, aber ebenso sehr auch das, was wir Bewußtsein nennen, und bei den Römern dient conscientia ebenfalls zum Ausdruck beider Begriffe, obwol das Wort vorzugsweise die Stelle des teutschen Gewissens, doch eben nur durch einschränkende Zusätze oder durch seine Stellung im Satze, zu vertreten pflegt, wogegen auch religio die Rolle des Gewissens vertritt. Im Französischen nimmt zwar conscience, auch ohne näheren Beisatz, sehr oft die moralische Wendung des Gewissens, bedeutet aber neben connaissance auch das Bewußtsein im Allgemeinen. Aehnlich verhält es sich mit dem englischen conscience, welches zwar auch gradezu und zumeist unser Gewissen bezeichnet, aber auch wie conscientiousness das Bewußtsein bedeutet.

Man darf die Behauptung wagen, daß unter allen Nationen die teutsche zuerst und im höchsten Grade diese moralisch-individuelle Bewußtseinsform auch sprachlich aus sich heraus entwickelt und am schärfsten sich selbst gegenständlich gemacht habe. Im teutschen Volke tritt am nachdrücklichsten das Subject mit seinem individuell-moralischen Bewußtsein aus der allgemeinen Substanz des Volksgeistes heraus, und stellt sich so auf sich selbst; aber es zeigen auch hier die objectiv-substantiellen Mächte der äußerlichen Auctorität, wie der Religion, des Gesetzes u. s. w., gegenüber den meisten anderen Nationen, ihre Schwäche. In dieser Rücksicht kann gesagt werden, daß die teutsche Nation die gewissenhafteste oder vielmehr das teutsche Individuum das gewissenhafteste sei, aber freilich eben deshalb auch die oder das in ihrem oder seinem Handeln nach festen, objectiven Gesammtnormen unsicherste und schwankendste.

A. Etymologie.

Es ist unzweifelhaft, daß „gewiß" und „Gewissen" in der engsten Verwandtschaft stehen und Eine Wurzel haben. Diese ist das Zeitwort wissen, welches im älteren Teutsch [1]) auch in der Form von gauuizan (gewissen) auftritt, sodaß die ursprüngliche und in älteren Documenten wirklich vorkommende Bedeutung von Ge-

1) Nach Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 1096.

wissen das Wissen ist. Im Althochteutschen ist das Wort in seiner jetzigen Bedeutung meist weiblichen Geschlechts und hat die Form diu gauuizani oder diu geuuizeni (gewizeni), z. B. bei Notker, Psalm 68, 20: „Diu mih pizzet in minero geuuizzeni" = die mich beißet in meinem Gewissen. Im Mittelhochteutschen findet sich diu gewizzine, im ältesten Neuhochteutsch die gewyssne, die gewisne (vgl. das Vocabularium gemma gemmarum), bei Luther als Neutrum „das Gewissen," und dieses Geschlecht ist ihm bis jetzt ausschließlich geblieben. War somit das Wissen die ursprüngliche Bedeutung, so entsprang daraus später die mehr abstracte des Bewußtseins, und hiervon zweigte sich der speciellere moralische (resp. moralisch-religiöse) Begriff ab, welchen das Wort seit Luther allgemein behauptet. Die formelle Vermittelung bei der Entstehung ist die gewesen, daß „Gewissen" ursprünglich aus dem starken Mittelworte der Vergangenheit gewizan von dem Zeitworte giwizan, etwas wissen, sich wessen bewußt sein, entsprungen ist [2]). Unter den teutschen Synonymikern behauptet Weigand [3]), das Gewissen bedeute das sittliche Bewußtsein, d. i. das Vermögen des Menschen, über seine eigenen Handlungen zu urtheilen, ob sie sittlich gut oder schlecht sind. Uebrigens werde für Gewissen auch gradezu Bewußtsein in engerer Bedeutung gebraucht, was aber dann nicht stattfinde, a) wenn das Gewissen als handelnd — als innerer Richter [?] — dargestellt werde, z. B. „sein Gewissen schlägt ihn," und b) wenn Gewissen anstatt des sittlichen Anstandes bei einer Handlung gesagt werde, z. B. „Er macht sich kein Gewissen darüber, so zu handeln." — Nach dem Vorstehenden ist zu beurtheilen, wenn gewisse Schriftsteller [4]) behaupten, das Wort stamme nicht ab von dem Adjectivum gewiß, sondern hänge vielmehr zusammen mit wissen und weise.

B. Geschichte des Gewissens und der Lehre vom Gewissen.

Da das Gewissen das Innerste und Subjectivste des Geistes ist, so kann man a priori annehmen, daß die Reflexion darüber und deren Objectivirung in dem Verlaufe des Lebens eines Volkes relativ nur sehr spät entsteht, und es zeigt sich sogar, daß wenig entwickelte Nationen für das, was die teutsche Sprache im Unterschiede vom Wissen und Bewußtsein mit ihrem „Gewissen" bezeichnet, gar kein Wort hat, und daß dasselbe, aber nicht in absoluter Congruenz, durch andere Wörter vertreten wird, z. B. durch „Herz," wie bei den Hebräern. Aber auch da, wo ein Volk sich zu dem speciellen Begriffe und Worte „Gewissen" erhoben hat, geht es noch nicht sofort zu abstracten Definitionen, zu einer entwickelten systematischen Lehre von demselben weiter. Eine einigermaßen entwickelte Lehre vom Gewissen haben wir erst innerhalb des Christenthums, obgleich die Thatsache des Gewissens, sofern es eine Form des moralischen Bewußtseins bezeichnet, älter ist. Die mit dem Gewissen sich befassenden Schriftsteller geben meist nur eine Geschichte der Lehre vom Gewissen; aber nicht blos die Lehre vom Gewissen, sondern auch das Gewissen selbst hat eine Geschichte, und ein umfassender Artikel würde auch diese mit zu verarbeiten haben. Der Verf. des vorliegenden Artikels wird diese Seite des Gegenstandes nicht unberücksichtigt lassen, freilich nur nach dem dürftigen Maße des hierfür in der Literatur gesammelten Materials. Man würde zwar nicht immer richtig urtheilen, wenn man annehmen wollte, daß die Gewissenslehre eines Zeitalters mit Sicherheit auf den Gewissenszustand oder überhaupt auf den sittlichen Zustand desselben schließen lasse; allein sie ist mehr oder weniger ein Spiegel dieser Zustände. Mindestens darf so viel als sicher angenommen werden, daß ein Volk sich in demjenigen Stadium, auf welchem ein Conflict der Individuen mit dem objectiven, überlieferten Glauben eintritt, stärker als zuvor mit der Lehre vom Gewissen, resp. mit der bewußten Verarbeitung der Gewissenscollisionen befassen wird.

1) Die altasiatischen und altafricanischen Völker. Der Verf. ist nicht im Stande zu sagen, ob in der altchinesischen, altindischen, altpersischen, altägyptischen Sprache Wörter existiren, welche dem Begriffe des Gewissens entsprechen, aber jedenfalls haben auch bei ihnen Fälle vorgelegen, wo individuelle moralische Gefühle in Collision mit anderweitigen Foderungen aufgetreten sind; man wird also jenen Völkern die Thatsache der Gewissensregung nicht absprechen dürfen, nur daß, da hier das Individuum noch weit mehr als bei den späteren Völkern sich der Macht objectiver Auctoritätsbestimmungen, priesterlicher Vorschriften, königlicher Befehle u. s. w. unterwarf, dergleichen Discrepanzen weniger zahlreich und intensiv sein mußten, namentlich bei den brahmanischen und buddhistischen Völkern, deren religiöser Glaube den Nihilismus des Individuums, resp. dessen absolutes Verschwinden in das Nichts oder in die negative göttliche Macht fodert. Mehr Berechtigung hat die persönliche Moral bei Konfutse und Zertuscht, in deren Lehren man Anklänge an das Gewissen finden kann; aber auch hier hat sich, gegenüber den Auctoritätsbestimmungen, eine nennenswerthe Selbständigkeit oder Berechtigung der individuellen Gefühle noch wenig herausgearbeitet. — Dasselbe gilt im Wesentlichen von den Muhammedanern, obgleich sich hier zahlreichere Fälle aufweisen lassen, wo Individuen sich auf ihr „Inneres," ihr „Herz" als letzte, endgültige Instanz berufen und stellen, wenn auch nicht im Gegensatze zu einem directen Gebote oder Verbote des Korans, so doch in Lebenslagen, wo eben der Koran keine Entscheidung bietet. Freilich wol in allen Fällen, wo etwa nach einer Handlung von einem „schlagenden Herzen" die Rede ist, dürfte diese innere Stimme als das sich selbst anwendende Gottesgesetz, nicht als etwas Anderes, von ihr Unterschiedenes aufzufassen sein. Ueberhaupt ist das,

2) F. L. K. Weigand, Lehrbuch der deutschen Synonymen. 1. Bd. S. 223 und 3. Bd. S. 1191. 3) Ebendas. 1. Bd. S. 223. 4) Z. B. der Verf. des Artikels „Gewissen" in Meyer's Conversationslexikon.

was wir etwa als das Gewissen unterscheiden würden, auf dieser orientalischen Geistesstufe noch auf das Innigste theils mit der objectiven Auctorität, theils mit dem, was hier Herz, Inneres, Vernunft u. s. w. heißt, verflochten. Wird die Frage, ob denn der Chinese, der Indier, der Muhammedaner u. s. w. kein Gewissen habe, in dem Sinne gestellt, ob ihm denn keine innere, subjective Gewißheit der Entscheidung nach dem, was recht oder unrecht sei, im einzelnen Falle beiwohne, so wird man antworten müssen, daß grade auf dieser Stufe diese Sicherheit oder Gewißheit nicht mangele, daß sie aber sich nicht vom Subjecte, sondern vom äußeren Gesetze im Subjecte herleite. Will man aber damit fragen, ob jene Leute nach einer verübten bösen That sich nicht selbst scharf als schuldig verurtheilen u. s. w., so wird man auch diese Selbstverurtheilung als eine sehr scharfe müssen gelten lassen, sofern sie die Auctorität des Volksglaubens u. s. w. als widersprechend wissen. Eben deshalb wird auf der orientalischen Stufe das Gewissen da am regsten sein, wo es auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen, besonders der religiös-ceremoniellen, Handlungen ankommt, und zwar hauptsächlich für den wirklich vorgeschriebenen einzelnen äußerlichen Fall. Man wird daher sagen müssen, daß die Orientalen im Punkte der religiösen Cerimonien nach ihrer Weise höchst gewissenhaft, zum Theil mit minutiöser Gewissenhaftigkeit handeln. Man könnte noch andere Punkte anführen, z. B. ihr Verhalten dem Gastfreunde gegenüber; allein auch dieser Fall reducirt sich leicht entweder auf die religiöse Vorschrift oder auf die Volkstradition, also auf den Einfluß objectiver Mächte. Was wir, im Gegensatze zu den religiösen, moralische Verpflichtungen nennen, hat bei den Orientalen eine untergeordnete Geltung; hier stellt sich, etwa mit Ausnahme der Türken, ein größerer Mangel des Gewissens ein; denn der Orient hat eine Fülle von Diebstählen, Eidbrüchen u. s. w. Man wird zwar nicht behaupten dürfen, daß bei dem Diebe, dem Meineidigen u. s. w. sich kein Gewissen rege; allein der Orientale hat diesen Regungen gegenüber seine allezeit fertige Casuistik und seine Casuisten. Hat er etwas gethan, was sich als etwa von der Regel abweichend kund gibt, so beruft er sich gern auf die Entscheidung der casuistischen Lehre; er wirft auf sie, also auf eine äußere Auctorität, die Verantwortlichkeit, und ist so derselben ledig. Je mehr der Mensch die Mächte außer ihm zu Göttern personificirt, und ihre Gewalt in sich selbst hineinragen läßt, desto geringer ist die subjective Selbständigkeit und Verantwortlichkeit; und was sich in ihm als eine Differenz zwischen seinem Ich und dem Willen der Gottheiten kund gibt, schlägt desto mehr in die Furcht vor der äußeren Strafe der Gottheiten um. Wo also eine Gottheit nicht direct beleidigt ist, z. B. bei dem Diebstahle an einem Fremden, da regt sich dieses Gewissen nicht. Das Gewissen manifestirt sich demnach bei den Orientalen und den ihnen verwandten Völkern vorzugsweise als der verletzte persönliche Wille der Gottheiten; nicht als der beobachtete oder gethane; denn ohne die Differenz entsteht keine Gewissensregung. In der religiösen Moral der Neuseeländer und anderer Südsee-Insulaner spielt bekanntlich der Tabu, d. h. irgend ein geheiligter Gegenstand, der bei Todesstrafe nicht angerührt werden darf, eine gewaltige tragikomische Rolle. Wenn die Leute sich vor der Entheiligung desselben mit der größten Aengstlichkeit hüten, so hat man das Gewissenhaftigkeit genannt; allein es ist nicht die Folge einer inneren, selbständigen, moralischen Entscheidung für den einzelnen Fall, sondern die Furcht vor dem strafenden Willen einer äußeren Auctorität, welche diesen oder jenen bestimmten Gegenstand zu einem Tabu gemacht hat; und wenn die Leute von dem oder jenem Dinge auch nur wähnen, es könnte ein Tabu sein und dieser Möglichkeit gegenüber sich ebenso verhalten, so haben wir auch so keinen eigentlichen Gewissensfall. Der Insulaner anerkennt und respectirt wie jeder uncivilisirte Mensch als intact eben nur das, was unmittelbar ihm physisch überlegen ist; wo die unmittelbare Strafe nicht eintritt oder gefürchtet wird, da handelt er nach seinem sinnlichen Belieben, und dieses ist keinem Gewissen als dem Bewußtsein einer höheren moralischen Potenz, etwa der Gesammtheit der zum Gedeihen der Gesellschaft erfoderlichen, wenn auch nur negativen, Bedingungen unterworfen. Der Orientale hat also ein Gewissen, aber noch in wesentlichem Verwachsensein mit dem vorgestellten äußeren Willen der Gottheit.

2) Die alten Griechen finden wir Anfangs noch mehr oder weniger auf der orientalischen Stufe, wie dies bei jedem Volke der Fall ist, ehe es sich zur Subjectivität emancipirt, sei es durch eigene Geistesarbeit, sei es durch adoptirte Vorstellungen. So hat z. B. Homer (vergl. Nägelsbach, die Homerische Theologie) noch nicht den eigentlichen Begriff der Sünde, d. h. der an sich bösen That des Individuums, welche wesentlich als dessen eigene Schuld dasteht und durch dasselbe in Buße und Reue gesühnt werden soll, wol aber der bösen That als einer der göttlichen Strafe unterliegenden und durch äußerlich religiöse Ceremonien zu sühnenden Handlung. Die Regung des Gewissens, d. h. das Sichbewußtwerden der Differenz zwischen dem Thun des Individuums und der göttlichen Auctorität, wird als ein Eingreifen der Gottheit, als eine personificirte göttliche Strafgewalt vorgestellt, also nicht sowol als die Unlust des inneren Zwiespaltes zwischen dem einzelnen Acte und der höheren, etwa aus der gesellschaftlichen Nothwendigkeit und Vernünftigkeit resultirenden Norm, als vielmehr als Furcht vor der Rache der Gottheit. Es sind auf der einen Seite subjective Regungen; aber der Grieche schaut sie als göttliche Ausflüsse in persönlicher Gestalt an; er glaubt an die Ate, die Nemesis, die Erinnyen, die Eumeniden, welche (zum kleinen Theil) die Frommen belohnen, und (zumeist) die Uebelthäter mit Fackeln, Schlangengeißeln u. s. w. verfolgen, und ihnen bis zur vollen Sühne keine Ruhe lassen. Auch die Griechen haben ihren Kain. Das subjective Moment, welches als menschliches, individuelles Bewußtsein recht eigentlich das Element dessen ist, was wir

Gewissen nennen, erscheint noch als eine äußere objective Macht, welche aber als auf wunderbare Weise in das Innere der Seele hineingreifend vorgestellt wird. Der Grieche dieser Stufe setzt das Innere aus sich heraus. Die objectiven Mächte der Staatsreligion, der Staatsgesetze, der Volkstradition u. s. w. haben noch eine übergreifende Macht; das Subject ist noch als unselbständig dieser Objectivität unterworfen und gibt sich ihr willig hin; es will ihr gegenüber noch Nichts gelten; es meint, ihr gegenüber keine Geltung haben zu dürfen; wenn es dennoch vorkommenden Falles das Bewußtsein der Differenz und der Strafbarkeit seiner That hat, so weiß es diesen Widerspruch nicht sowol als den Act oder die Kraft der eigenen selbständigen Entscheidung, als vielmehr als die Einwirkung der unmittelbar verletzten Autorität der Gottheit.

Diese Form des Gewissens bei den ältesten Griechen, namentlich wiefern sie als Erinnys, Nemesis u. s. w. auftritt, darf nicht als eine Erfindung der Dichter betrachtet werden; und will man sie als dichterische Erfindung betrachten, so kann man nicht sagen, die Dichter — oder Priester — hätten diese Gestalten mit dem Bewußtsein, daß sie gar keine objective Wahrheit haben, etwa als ein lügnerisches Gängelband für die Volksmasse geschaffen; ihr Bewußtsein von den inneren Vorgängen fiel mit ihrem Bewußtsein von den äußeren, in den göttlichen Mächten bewirkten Affecten unmittelbar zusammen, und gestaltete sich zu jenen mehr oder weniger als persönlich vorgestellten Figuren. Freilich sagte dem Griechen sein eigenes Bewußtsein, daß er hier oder da gefehlt habe, aber er nahm dies unmittelbar und sofort als ein Wissen der allschauenden Götter. Von diesem früheren Bewußtsein, welches eine von dem unmittelbaren Verletztsein der Götter unabhängige moralische Verantwortlichkeit sich kaum gedacht hat, ist indessen wohl zu unterscheiden das Bewußtsein des späteren Griechenthums, als dieses anfing, den alten Göttergestalten ihre objective Realität, wie sie früher vorgestellt und geglaubt wurde, abzusprechen, und die als Objectivität aus dem Subject herausgestellte Subjectivität wieder als Subjectivität gelten zu lassen. Fielen auch die alten Götter, so blieb doch das göttliche Gesetz, und mit diesem kam die Handlung des Individuums ebenso in Collision wie mit jenen, und dieses Collisionsbewußtsein mußte jetzt mehr als ein wirklich innerliches, subjectives, d. h. als Gewissen sich geltend machen. Es wurde jetzt als ein innerer Richter, wenn auch nicht als eine blos menschliche Regung, sondern als eine Gottesstimme, angeschaut. Von einem solchen Richter im Menschen sprechen daher spätere Dichter wie Euripides[5]) und Aischylos[6]); aber sie sind weit davon entfernt, über diese moralische Macht systematische Abhandlungen zu schreiben, sodaß von einer Gewissenslehre bei ihnen nicht die Rede sein kann. Sie sind aber auch, wie das ganze griechische Volk, etwa mit Ausnahme einzelner späterer Schulen, dafür frei von dem Makel einer sophistischen Casuistik. Die Melancholie der Gewissensskrupel gehört nicht unter die pathologischen Erscheinungen des griechischen Geistes, welcher zumeist in der Substanz des Staatslebens auf- und in dem Flusse der immer neuen Scenen des Volkslebens untergeht. Der Grieche hat keine Zeit, ein Gewissensmensch zu werden; die leichte, heitere Lebensanschauung, bei welcher das Gute auch das Schöne ist (καλοκαγαθία), ist vielmehr der sittliche Leichtsinn als die Gewissensskrupulosität.

Auch bei denjenigen Griechen, welche sich vorwiegend mit der Ethik, freilich eben im griechischen Sinne befassen und die als die Apologeten der Subjectivität gelten können, suchen wir vergeblich eine Gewissenslehre, obgleich ihnen der νόμος ἄγραπτος, noch mehr der νοῦς, die φρόνησις u. s. w., in welchen allen sie offenbar das mitbegreifen, was wir Gewissen nennen, mehr oder minder geläufig ist, wobei wir nicht unbeachtet lassen dürfen, daß sie den νοῦς oft als einen Ausfluß aus Gott auffassen. So redet zwar Socrates von dem Daimonion, dem göttlichen Princip im Menschen, welches diesen von bösen Thaten abhält; aber dieses Princip wird nicht weiter entwickelt, und vor der vollendeten Subjectivität ist es immer noch durch den Namen bewahrt. Auch Socrates vertieft den Menschen nicht so sehr in sich selbst hinein, daß bis auf den innerlichsten Grund des Bewußtseins oder Selbstbewußtseins als auf die letzte Instanz verwiesen wird. Selbst das Wort „Bewußtsein," für diesen abstracten Begriff, ist ihm nahezu fremd. Auch Platon definirt das Gewissen nicht. Er schildert zwar solche Gemüthszustände[7]), welche etwa „unseren Gewissenszuständen" entsprechen, aber er läßt sie als die concreten Zustände eines Tyrannen mehr von Außen anschauen. Er sagt unter Anderem in der angeführten Stelle: Im Gemüthe des Tyrannen seien die edelsten Theile desselben unterjocht während die niedrigsten, trägsten und vernunftlosesten herrschen. Eine solche Seele sei Sklavin; sie thue am wenigsten, was sie wolle; sie werde gewaltsam gestachelt und sei voll Unruhe und Reue. Der Tyrann müsse voll Angst sein; Wehklagen, Seufzer, Thränen, Schmerzen seien nirgends häufiger; er verstecke sich in seinem Hause, und lebe meist wie ein Weib; er sei der unglücklichste aller Bürger, ganz arm und gottlos. — Aristoteles heißt zwar der Vater der Ethik und hat eine „Ethik" geschrieben, allein diese hat keinen locus vom Gewissen. Aber spätere Griechen reden von diesem ausdrücklich, und zwar so, daß sie nicht blos das Bewußtsein im Allgemeinen bezeichnen wollen, z. B. der Stoiker Epiktetos, welcher z. B. sagt: „Als Knaben haben uns unsere Aeltern einem Pädagogen übergeben, der uns überall beobachten sollte, als Männer aber übergibt uns Gott dem angeborenen Gewissen zur Beobachtung;" diese Wache müsse man nicht verachten, weil

5) Electra v. 1250 seq. 6) Eumen. v. 483 seq.

7) De republ. L. X. T. VII. ed. Bipont. p. 248 seq. Vergleiche hiermit Ackermann, Rienäcker und Andere, welche über das Christliche im Platon geschrieben haben.

wir sonst Gott misfallen und Feinde unseres eigenen Gewissens sein würden [8]). Die *ὕλη τοῦ καλοῦ καὶ ἀγαθοῦ* sei *τὸ ἴδιον ἡγεμονικόν* und letzteres, worunter man das intellectuell sittliche Princip im Menschen verstehen kann, eine *Διὸς ἀπόῤῥοια* (III, 3, 1), welche er auch als *ἔμφυτος ἔννοια* bezeichnet. Dennoch könne Niemand eine Seele aufweisen, welche begehre, mit Gott übereinzustimmen oder als Vorbild des vollendeten Guten gelten möge. Ueberhaupt bekennt Epiktet die Hilfslosigkeit der philosophirenden Vernunft und die Unmöglichkeit, in ihr die volle Befriedigung zu finden, worüber besonders Harleß's christliche Ethik zu vergleichen ist.

So gestaltet sich also in der Vorstellung der Griechen das Gewissen zuerst als die Erinnys (als Gott außer dem Menschen), dann als Daimonion (als Gott im Menschen), ferner als ein wirklich moralisch subjectives Bewußtsein, jedoch in der Form einer von Gott in den Menschen gelegten Kraft, welche immer noch von dem eigensten Selbst verschieden ist.

3) Bei den Römern finden wir das Wort und den Begriff des Gewissens hauptsächlich in conscientia und religio wieder. Conscientia ist ursprünglich das Mitwissen [9]). Dann aber auch das Bewußtsein und speciell das moralische Bewußtsein, d. h. das Gewissen. Man wird zwar fast an allen Stellen, wo sich conscientia findet, mit der Uebersetzung durch „Bewußtsein" das Richtige treffen; allein der Zusammenhang rechtfertigt an vielen Stellen die directe Uebersetzung durch Gewissen. Daß conscientia an und für sich nicht den speciell moralischen Begriff des Gewissens hat, geht mindestens aus den Stellen hervor, wo es erst durch einen Zusatz, z. B. conscientia recta oder conscientia recti, die Wendung auf das sittliche Gebiet empfängt. Wir sind zwar gewohnt, religio durch Religion, d. h. religiösen Glauben, zu übersetzen, und es wird nicht bestritten werden können, daß die Römer in diesem Begriffe dieses Moment mitsetzen, sofern sie nicht als Epikuräer u. s. w. die Präsenz der Gottheit von den Handlungen und dem Innern des Menschen ausschließen; allein an sich ist religio nur Verbindlichkeit, d. h. sich mit oder an etwas gebunden fühlen, das Bewußtsein der Pflichtverbindlichkeit, und grade deshalb entspricht in gewisser Rücksicht das Wort dem teutschen „Gewissen" oder besser „Gewissenspflicht," wobei nach Umständen das Moment des Gebundenseins durch den Götterglauben resp. durch das göttliche Gebot mitgesetzt sein kann. In dem Sinne der Gewissenspflicht oder der Gewissensverbindlichkeit gebraucht das Wort z. B. *Cicero*, Catil. VI, 3, ferner De divinatione I, 35 („nec eam rem habuit religioni"); ferner De nat. Deor. I, 1, 4. Damit kann verglichen werden *Terent.*, Heautom. Act. I. Scen. 3. V. 16 („religio est dicere") und *Liv.* Hist. X, 37. Doch mag immerhin der Parallelisirung der religio mit dem Gewissen der Umstand entgegengehalten werden, daß ersterer das ausgeprägte Begriffsrequisit des Bewußtseins fehle, indem sie zwar die Verbindlichkeit, aber doch nicht eigentlich das Bewußtsein derselben bezeichne. Redeweisen wie „religioni sibi ducere" werden zwar am adäquatesten durch „für eine Gewissensverbindlichkeit halten" wiedergegeben; allein die „Verbindlichkeit" weist entschiedener als „Gewissen" auf eine außerhalb des Subjectes vorhandene Auctorität oder Ursache hin.

Die griechischen Erinnyen u. s. w. finden wir bei den Römern als Vindicta, Furiae u. s. w. wieder, und man würde entschieden zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß die Römer sich darunter mit Bewußtsein nur bildliche Ausdrücke für innere Seelenzustände, keine reellen Mächte außerhalb derselben gedacht haben, obgleich die Gebildeten der späteren Jahrhunderte den Glauben an letztere aufgegeben hatten. Es muß hier überhaupt daran erinnert werden, daß der römische Geist weit mehr als der griechische das Subject den objectiven Potenzen des Staates, der Religion u. s. w. gegenüber geltend macht, und daß man mit Recht von einem moralisch-religiösen Rationalismus der Römer reden darf. Daher spielt bei ihnen das Gewissen eine weit entschiedenere Rolle als bei den Griechen. Auch die Dichter, unter denen z. B. des Horatius Aussprüche: „Integer vitae scelerisque purus;". „Hic murus aheneus esto: Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa" (Epp. I, 1, 60) bekannt genug sind, theilen diesen Standpunkt.

Zahlreich sind die Wendungen, mit welchen Cicero auf das Gewissen zurückkommt. Er sagt zwar z. B. in der Schrift: De haruspicum responsis: „Deorum tela in impiorum mentibus figuntur" und bedient sich anderer ähnlicher Redeweisen; allein dergleichen Ausdrücke sind ihm nur bildliche Vehikel für Zustände, welche er lediglich als subjectiv auffaßt; er redet z. B. Tuscul. Quaest. IV, 22 von dem morderi conscientia, De offic. III, 21 von den Labes et vulnera conscientiae in animo, womit Parad. II. und Tuscul. Quaest. IV, 45 verglichen werden können. Noch entschiedener spricht er das in der Orat. pro Rosc. Amer. c. 24 (verglichen mit Orat. in Pison. c. 20) aus, wo er sagt: „Glaubet nicht, daß wie ihr es oft in den Fabeln und auf den Theatern sehet, diejenigen, welche gottlos und verbrecherisch gehandelt haben, durch die brennenden Fackeln der Furien verfolgt und geschreckt werden. Jeden quält sein eigener Selbstbetrug und Schrecken am meisten, Jeden martert sein Verbrechen, und macht ihn sinnlos, Jeden schrecken seine bösen Gedanken und sein Gewissen. Das sind die bei den Bösen einheimischen und beständigen Furien des Gemüthes, durch welche sie gepeinigt und verwirrt werden." Hierher gehören auch z. B. De natur. Deor. III, 18 und De legg. I, 14. An der letzteren Stelle heißt es: „Itaque poenas luunt, non tam judiciis, quam quod eos agitant insectanturque furiae, non ardentibus taedis, sicut in fabulis, sed angore conscientiae fraudisque cruciatu."

8) Epicteti Fragm., in Schweighäuser's Philos. Epictet. Monum. T. III. n. 97. p. 98. 9) Für diese Bedeutung werden z. B. folgende Stellen bei Cicero angeführt: Catil. I, 1; De fin. I, 16; Philipp. II, 11; Ad famil. V, 5.

Die Betonung des Gewissens als der letzten und sichersten moralischen Instanz bei den Römern zu Cicero's Zeiten ist für eine natürliche Folge der Zersetzung der altehrwürdigen Auctorität der Religion und der substanziellen Volkssittlichkeit zu erklären. In dieser Hinsicht sagt z. B. *Cicero* De nat. Deor. III, 35: „Et virtutis et vitiorum sine ulla divina ratione grave ipsius conscientiae pondus est, qua sublata jacent omnia;" ferner De offic. I, 9: „Bene praecipiunt, qui vetant quidquam agere, quod dubitent, aequum sit an iniquum;" ferner De finib. II, 22: „Praecipitis quodam modo, ut nostram stabilem conscientiam contemnamus, aliorum errantem opinionem aucupemur." Und zwar soll man dem richtigen Gewissen folgen: „In omni vita sua quemquam a recta conscientia transversum unguem non oportet discedere"[10]), welches er auch die „conscientia optimae mentis" nennt[11]). Daher sei dem Menschen in solchem Gewissen die Frucht der edelsten That gegeben: „Satis in ipsa conscientia pulcherrimi facti fructus est"[12]), und man habe bei seinen Handlungen nicht auf den Beifall der wankelmüthigen Volksmassen zu sehen, da es keinen größeren Schauplatz für die Tugend als das Gewissen gebe[13]). So tröste er sich in seinen freimüthigen, d. h. gegen die Verderber der Republik gerichteten Briefen nicht durch das Urtheil der Menge, sondern durch den Beifall seines Gewissens[14]). Ueberhaupt sei, sagt er ad Famil. VI, 4, das Gewissen (Bewußtsein) des rechtschaffenen Willens der größte Trost im Unglück, sowie, De senect. c. 3, das Gewissen oder vielmehr Bewußtsein eines gut vollbrachten Lebens dem Alter ein hohes Glück gewähre. Als er Rom zum letzten Male verließ, that er den Ausspruch, er halte sich an sein Gewissen, welches bei der Vertheidigung der Republik sein Führer gewesen sei[15]).

Für Cicero's Ansicht von der Natur des Gewissens ist namentlich die Stelle De legg. I, 14 erheblich, indem er hier erklärt: Das böse Gewissen sei nicht blos die Furcht vor der Strafe (also die Voraussicht der schmerzlichen Folgen, welche eintreten können und werden); denn auch solche Menschen, welche keine göttliche und menschliche Strafe fürchten, würden von ihrem Gewissen geängstigt, betrachteten sich selber als die freien Urheber ihrer Verbrechen, legten die Schuld derselben nicht auf die Natur (die Nothwendigkeit der äußeren Verkettung der Dinge), und suchten die Ursache ihres Schmerzes nicht außer sich selbst. Es ist zwar hier nicht unumwunden ausgesprochen, daß man ein Gewissen ohne allen religiösen Glauben haben könne, aber man kann dies als eine Consequenz obiger Aeußerung betrachten. Auch wenn er Catilina's Gewissenszustand beschreibt und z. B. sagt[16]): „Conscientia convictus repente continuit," so kann man hierin die Meinung finden, daß das Gewissen etwas von allem Götterglauben Unabhängiges, also etwas rein Subjectives und Aprioristisches im Gemüthe des Menschen sei, ein nicht weiter abzuleitendes Urdatum des Bewußtseins. Aber eine deducirende Definition oder eine systematische philosophische Theorie des Gewissens würde man bei ihm vergeblich suchen. Daß er übrigens das Gewissen nicht als etwas Anerzogenes betrachtet, geht aus mehren Stellen hervor, z. B. aus der Aeußerung über die „innata semina virtutum."

Obgleich die im abstracten Philosophiren geübteren Köpfe das Gewissen als eine von den Einwirkungen der Gottheit unabhängige Macht hinstellen mochten, so war doch sicherlich die Masse des Volkes bis zu dieser Abstraction nicht vorgedrungen. Das Leugnen göttlicher Einflüsse durch die Menge, und namentlich die Ungebildeten, pflegt erst dann einzutreten, wenn die höheren Schichten der Gesellschaft anfangen, sich wieder dem alten Glauben zuzuwenden, und die Massen diese Frömmigkeit für politische Maske nehmen. Sollten auch die Angaben über die Gewissenspein der Kaiser Tiberius und Nero den Thatsachen nicht ganz entsprechen, so drücken sie doch sicherlich die damalige öffentliche Meinung aus, und sind andererseits nicht ohne factische Grundlage. Wie Tacitus[17]) berichtet, schrieb Tiberius einst an den Senat einen Brief mit diesem Anfange: „Mögen mich die Götter noch mehr verderben, als ich fühle, daß ich täglich zu Grunde gehe," und Tacitus sagt aus diesem Anlasse: „So sehr waren ihm seine Verbrechen und Schandthaten zur Strafe geworden..... Nicht Glück, nicht Einsamkeit schützten den Tiberius davor, daß er nicht die Qualen seiner Brust und seine eigene Bestrafung erkennen mußte." Im Gegensatze hierzu deutet Tacitus an, daß das Bewußtsein des Guten stets die beste Belohnung der Tugend sei[18]). — Ueber Nero's Gewissenszustand sagt Suetonius[19]): „Er konnte das Bewußtsein des Muttermordes nachher nie ertragen; er gestand oft, daß er durch die Gestalt seiner Mutter, durch die Schläge und brennenden Fackeln der Furien geängstet würde." Mögen auch Tiberius, Nero und andere Wütherige und Wollüstlinge jener Zeit wie überhaupt aller Zeiten eine Periode des Lebens haben, wo sie nicht an die Existenz der Gottheit und deren moralische Weltordnung glauben, so pflegen doch später, wo die Entnervung und Geistesschwäche eintritt, die etwa in der Jugend vorgestellten Glaubenswahrheiten und mit ihnen oft andere Möglichkeiten, selbst abergläubische Ideen, zurückzukehren und ihre Wirkungen auf das Gemüth zu verstärken.

Noch mehr als bei Cicero tritt bei Seneca inmitten der grausigen Sittenverderbniß, namentlich am kaiserlichen Hofe, der individuelle moralische Standpunkt in den Vordergrund. Auch ihm ist der Götterglaube wankend geworden, und darum zieht er sich in die Festung des Gewissens zurück. Fehlte ihm nicht die Stärke des religiösen Elementes, so könnte man ihn als den christlichsten unter allen Schriftstellern der Alten

10) Epp. ad Att. XIII, 20. 11) Brut. c. 71. 12) Orat. Philipp. II, 44. 13) Tuscul. Quaest. II, 26. 14) Ad Famil. III, 7; ad Attic. XII, 28. 15) Ad Attic. X, 4. 16) In Catil. II, 13; conf. pro Coelio 23.

17) Annal. VI, 6. 18) Vergl. damit *Sallustius*, Catil. 15 und Jug. 72. 19) Nero c. 34.

hinstellen. Aus seinen zahlreichen Aeußerungen über das Gewissen heben wir einige hervor. Epist. 97 beschreibt er das böse Gewissen, wie es den Menschen sich selbst wider seinen Willen vor Augen stellt, ihn mit Misfallen an sich selbst erfüllt, ihn nöthigt, auf sich selbst zu blicken, wie es ihn in die Einsamkeit treibt und auch da ängstet; wie es bewirkt, daß, wenn der Mensch von fremden Verbrechen redet, er an seine eigenen denkt, wie es ihm Furcht vor Anderen einflößt, wie es ihn foltert und geißelt. An einem anderen Orte[20]) sagt er Folgendes: „Si gratum esse non licebit, nisi ut videar ingratus, si reddere beneficium non aliter, quam per speciem injuriae potero, aequissimo animo ad honestum consilium per mediam infamiam tendam. Nemo mihi videtur pluris aestimare virtutem, nemo illi magis esse devotus, quam qui boni viri famam perdidit, ne conscientiam perderet.“ Ferner[21]) heißt es von dem tugendhaften Manne: „Nihil sit illi cum ambitione et fama, sibi placeat,“ und De vita beata[22]): „Nihil opinionis causa, omnia conscientiae facta.“ Auch gehören hierher aus Ep. 43 folgende Stellen: „Bona conscientia turbam advocat;“ „Si honesta sunt, quae facis, omnes sciant;“ „O te miserum, si contemnis hunc testem.“ Könnte hiernach Seneca's Meinung zu sein scheinen, daß das Gewissen nur das eigene Thun oder die eigene Reaction des Ich sei, so sprechen doch auch wieder andere Dicta dafür, daß er es als eine vom Ich unabhängige Potenz betrachtet, welche dann als eine höhere, göttliche Macht vorgestellt wird. Hierher gehört z. B. Ep. 41: „Sacer intra nos spiritus sedet, malorum, bonorum nostrorum observator et custos; hic prout a nobis tractatus est, ita nos ipsos tractat.“ Als Consequenz dieses Ausspruches darf die Ansicht gelten, daß jeder Mensch ein (solches) Gewissen habe, entweder latent oder explicirt; denn ein infans ist nach ihm noch nicht boni capax, weil in ihm keine (entwickelte) ratio sei. Hinwiederum behauptet er, „subesse animis, etiam in pessima abductis, boni sensum, nec ignorari turpe, sed negligi. Omnes peccata dissimulant, et quamvis feliciter cesserint, fructu illorum utuntur, ipsa subducunt.“ — Ferner: Hic consentiamus, mala facinora conscientia flagellari et plurimum illi tormentorum esse, eo quod perpetuo urget ac verberat, quod sponsoribus securitatis suae non potest credere.“

Der mit Seneca gleichzeitige Dichter Persius bezeichnet die Gewissensangst des Tyrannen als schrecklicher denn die Qualen derjenigen, welche in dem glühenden ehernen Ochsen des Phalaris schmachten, und des Damokles, über dessen Haupte das blanke Schwert des Dionysius an einem Pferdehaare hing[23]). Von Juvenal's Beschreibung der Qual eines sogenannten bösen Gewissens gibt Stäudlin folgenden Auszug. Des Bösen erste Strafe ist die, daß kein Schuldiger durch sein eigenes Urtheil freigesprochen wird, wenn ihn auch der äußere Richter aus Gnade freispricht. Er entgeht deswegen der Strafe nicht; das Bewußtsein seiner Thaten bestürzt, foltert und geißelt ihn im Stillen. Es ist eine grausamere Strafe, als Richter in der Ober- und Unterwelt auflegen können, Tag und Nacht seinen Zeugen in der Brust mit sich herum tragen zu müssen. Schon der Wille zu sündigen, zieht innere Strafe nach sich; was wird nicht die That bringen! Die Gewissensangst hört nicht einmal bei der Mahlzeit auf; der Gaumen ist wie von einer Krankheit ausgetrocknet; die Speise häuft sich zwischen den Zähnen; der Wein ekelt an. Wenn auch bei Nacht die Unruhe einen kurzen Schlummer erlaubt, so sieht doch der Schuldige die Gegenstände und Personen, an welchen er sich versündigt hat. Wenn es blitzt und donnert, so erzittert und erblaßt er, und fürchtet, daß er getroffen werde. Wird er krank, so hält er es für eine göttliche Strafe; er wagt es nicht, ein Opfer zu bringen; denn was könnte er hoffen, und welches Opfer wäre nicht des Lebens würdiger als er selbst[24])? — Um die Bedeutung des Gewissens so stark wie möglich zu betonen, thut Quinctilian den Ausspruch: Das Gewissen sei nicht nur ein Zeuge, sondern gelte für tausend Zeugen[25]). — Plinius der Jüngere, welcher die Vorschrift gibt: „Quod dubitas, ne feceris,“ nennt es Seelengröße, Nichts aus Ruhmsucht, sondern Alles aus Gewissen zu thun, den Lohn der guten That nicht aus der Rede des Volks, sondern aus den Thaten selbst herzunehmen, und die Früchte der Rechtschaffenheit im Gewissen, nicht aber im Ruhme zu suchen[26]). — Der Dichter Claudianus (am Ende des 4. und im Anfange des 5. Jahrhunderts) stellt das böse Gewissen als eine Brandmarkung der Brust oder des Herzens dar: „Pectus injustae deformant maculae[27]),“ und der Moralphilosoph Simplicius (im 6. Jahrhundert nach Chr.), welchen man unter die Peripatetiker zählt, bemerkt in seinem Commentar zu Epiktet's Enchiridion, daß diejenigen, welche ihre Vergehungen ernstlich bereuen, sich durch die bittersten Stacheln des Gewissens, welche schmerzhafter seien als körperliche Schmerzen, und weniger gelindert werden können, selbst strafen[28]).

4) Das alte Testament bietet kein Wort dar, welches dem teutschen Worte „Bewußtsein“ genau entspräche; es hat sich überhaupt zu dieser Abstraction nicht erhoben. Auch finden wir in der Lutherischen Uebersetzung nirgends das Wort Bewußtsein, welches auch jetzt noch dem teutschen Volksmunde fremd ist, welcher dafür im sittlichen Falle „Gewissen“ sagt; und durch dasselbe hat Luther einige Male לֵב (לֵבָב), welches sonst

20) Ep. 81. 21) Ep. 113. 22) Cap. 20. 23) Satir. III, 35—43.

24) Satir. XIII, 1—4. 192—235; confr. I, 165—168. Folgende Aussprüche sind hier besonders charakteristisch: „Cur tamen hos tu Evasisse putas, quos diri conscia facti Mens habet attonitos et surdo verbere caedit, Occultum quatiens animo tortore flagellum? Poena autem vehemens ac multo saevior illis, Quos et Caeditius gravis invenit aut Rhadamanthus Nocte dieque suum gestare in pectore testem.“ 25) Instit. orat. V, 11. 26) Epp. I, 8 u. 22. 27) In Rufin. II, 504 seq. 28) *Schweighäuser*, Philos. Epict. Monum. T. IV. p. 399 ad cap. 38.

„Herz" bedeutet, übersetzt. Und in der That, einige Verbindungen, worin לֵב vorkommt, qualificiren es als Gewissen, z. B. ein „reines Herz" = ein reines Gewissen, obgleich man mit demselben Rechte „ein unschuldiges Herz" darunter verstehen kann. Das Herz gilt dem Hebräer als der Sitz der Empfindungen, und wo er diese nicht von dem Herzen unterscheidet, da setzt er an ihre Stelle das Herz selbst. Uebrigens schildert das alte Testament solche Herzens- oder Seelenzustände, welche wir unbedenklich den Gewissenszuständen gleichsetzen können, z. B. in der Unruhe des Brudermörders Kain. Als David den Zipfel von Saul's Mantel abgeschnitten hatte, heißt es: „Darauf schlug ihm sein Herz[29])." Dieselbe Redeweise wiederholt sich, als David das Volk gezählt hatte[30]). An einer anderen Stelle sagt Salomo zu Simei: „Dein Herz weiß (ist sich bewußt) alles Böse, das Du meinem Vater gethan hast;" aber dies ist keineswegs mit dem Satze identisch: „Du hast in Folge der an meinem Vater verübten Frevelthaten ein böses Gewissen." Kohel. 10, 10 übersetzen zwar die Septuaginta מדע durch συνείδησις; allein מדע ist hier Gedanke, höchstens Bewußtsein, und der Satz muß heißen: „Du sollst dem Könige nicht einmal im Gedanken fluchen." Hiob 27, 6 übersetzt zwar Luther: „Mein Gewissen beißt mich nicht;" allein der Grundtext hat לְבָבִי, d. h. mein Herz, obgleich hier der Ausdruck „Gewissen" am Orte wäre, wenn die hebräische Sprache neben „Herz" dieses Wort hätte und der Ausdruck „beißen" gerechtfertigt wäre. De Wette übersetzt: „Mein Herz schmähet nicht."

Die apokryphischen Bücher des alten Testamentes, namentlich die Weisheit des Salomo, sondern als einen besondern Zustand des Herzens die συνείδησις, also das Bewußtsein resp. das Gewissen aus. Nachdem z. B. schon im 4. Capitel von den Gottlosen gesagt ist (V. 20): „Sie werden zur Zusammenrechnung ihrer Sünden furchtsam kommen, und ihre Missethaten werden sie ins Angesicht strafen," tritt 17, 11—13 das Gewissen in bestimmter Weise auf (nach der Uebersetzung de Wette's): „Denn feig ist die durch eigenen Zeugen verurtheilte Bosheit, und versiehet sich immer des Schlimmsten, vom Gewissen (συνειδήσει). Denn die Furcht ist nichts Anderes als die Verzweiflung an den Hilfsmitteln der Ueberlegung. Denn die einwohnende zu geringe Hoffnung achtet die Rathlosigkeit größer als die Qual „bewirkende Ursache." Außerdem wird in diesem Capitel mit dichterischer Phantasie der Zustand der durch ihr böses Gewissen Geängsteten, welche verfolgende Schlangen u. s. w. sehen, fast in der Weise der griechischen Dichter beschrieben. Luther hat V. 11 ebenfalls den Ausdruck „Gewissen," den er aber auch Sir. 19, 10 gebraucht, wo de Wette übersetzt: sei ruhig, und der Text weder συνείδησις noch etwas Aehnliches bietet.

Obgleich wir gewohnt sind, in dem jüdisch-frommen Bewußtsein immer das Gottesbewußtsein mitzusetzen, so werden doch die Gottlosen und von dem Gewissen Geängsteten als solche geschildert, welche vor der That von der Präsenz Gottes verlassen sind, und über welche nach der That und nach dem Erwachen des Gewissens die göttliche Strafe kommt, wie dies z. B. von der Davidischen Volkszählung berichtet wird. Indessen wird man sich bei dem Mangel näherer Anhaltepunkte eines bestimmten Urtheiles hierüber begeben müssen. Denn es liegt fast eben so nahe, anzunehmen, daß die Juden das Gewissen als das dem Menschen (durch Geburt, Belehrung u. s. w.) eingepflanzte Gebot Gottes betrachtet haben, wenn ihnen überhaupt in dieser Rücksicht ein bestimmtes Bewußtsein beigewohnt hat.

Von den späteren Juden sei noch **Philo** erwähnt welcher eine weit ausgeprägtere Vorstellung, wenn auch nicht eine bestimmt ausgearbeitete Lehre vom Gewissen hat. Er gebraucht nicht selten den Ausdruck ὑπὸ τοῦ συνειδότος ἐλέγχεσθαι[31]) und beschreibt, wie Stäudlin referirt, das Gewissen als einen Richter, welcher in jeder Menschenseele wohne, sich nie ein Verbrechen zu Schulden kommen lasse, immer das Böse hasse und die Tugend liebe, zugleich Ankläger und Richter sei, als Ankläger beschuldige und erschrecke, als Richter gebiete, warne, zur Besserung ermahne; wenn er den Menschen auf andere Gedanken bringen könne, sich freudig mit ihm aussöhne, wo er es aber nicht könne, einen immerwährenden Krieg gegen ihn führe, Tag und Nacht nicht von ihm ablasse und nicht aufhöre, ihn zu stechen und zu verwunden, bis er seinem elenden und verruchten Leben ein Ende gemacht habe[32]). Man sieht, daß dies etwa der Standpunkt Cicero's, Seneca's und der gleichzeitigen Griechen ist, zugleich aber, daß Philo das Gewissen als etwas von dem Subject oder Ich, mindestens dem verbrecherischen, unterscheidet, wenn sich auch hieraus nicht erkennen läßt, in welchen Causalnexus das Gewissen mit der göttlichen Auctorität oder Ursächlichkeit gesetzt ist.

Als nach Abschluß des alttestamentlichen Kanons die Periode des Commentirens eintrat, namentlich durch die Zunft der Schriftgelehrten und Pharisäer, wurden die überlieferten Ceremonialgesetze auf das Aeußerste im Detail ausgearbeitet und zugespitzt, zugleich aber auch der Werth der Frömmigkeit aus der sittlich-religiösen Gesinnung in die Aeußerlichkeit der Beobachtung von tausenderlei minutiösen Vorschriften verlegt, sodaß nach diesem Vorbilde der Wandel vor Gott zu einem Eiertanze werden mußte. Das der einfachen, gesunden Moral entleerte Gemüth suchte dieselbe durch skrupulöse Gewissenhaftigkeit in solcher Gesetzesheiligkeit zu ersetzen, während es sich kein Gewissen daraus machte, viele Sittengebote zu umgehen, oder vielmehr das sich regende Gewissen durch Sophistik und Casuistik zu beschwichtigen. Auch in äußeren Dingen, z. B. in der Bestimmung des Sabbathsweges, machte man casuistische Unterschiede, welche zum Theil gradezu in das Lächerliche hinüber streifen. Die Pharisäer sind daher für spätere

29) 1 Sam. 24, 6. 30) 2 Sam. 24, 10.

31) Vergl. die von Wetstein zu Joh. 8, 9 gesammelten Stellen. 32) Die hierher gehörigen Stellen sind besonders De dec. oracc. T. II. p. 195 seq.; Deterius potiori insidiatur I. p. 196; Quod Deus sit immutabilis I. p. 291. ed. *Mangey*.

Zeiten die Vorbilder der Casuistik und eines äußerst engen Gewissens in ceremonialgesetzlichen wie eines äußerst weiten Gewissens in sittlichen Dingen geworden. Die Vorstellung von dem bösen Gewissen hat im späteren Judenthume das Bild des ewigen Juden geschaffen, welcher als ein potenzirter Kain ruhelos in der Welt umherirrt.

5) Das **neue Testament** und namentlich **Christus** hat einen guten Theil seiner Berechtigung in der Auflehnung des Gewissens gegen die pharisäische Casuistik und Heuchelei. Dieses Gewissen richtet in aller Schärfe über die That eines Judas Ischarioth, eines Ananias und seines Weibes; aber es faßt sich zunächst noch nicht in der Abstraction des „Gewissens," sondern erst als das Herz, diese einfache concrete Totalität der Gesinnung, als die *καρδία*, welche so dem alttestamentlichen לֵב entspricht. Obgleich man an mehren Stellen die *καρδία* durch Gewissen übersetzen könnte, z. B. Luc. 4, 18 (*συντετριμένους τὴν καρδίαν*), so würde man doch dadurch den Begriff des ursprünglichen Wortes zu eng fassen, namentlich da wir neben der *καρδία* auch die *συνειδησις* im Kreise der neutestamentlichen Vorstellungen finden, wenn auch als eine erst allmälig sich aus der *καρδία* abscheidende Bewußtseinsform. Ebenso würden wir z. B. die Stelle 1 Joh. 3, 19—21 im Wesentlichen nicht misverstehen, wenn wir statt des Herzens das Gewissen einsetzen; allein was Johannes unter der Form des Herzens sich vorstellt, hat auch ein Recht, in dieser ursprünglichen Form beibehalten zu werden; und so hat auch de Wette wie Luther die Stelle übersetzt: „Und daran erkennen wir, daß wir aus der Wahrheit sind, und vor ihm (Gott) werden wir unsere Herzen beruhigen. Denn wenn uns das Herz anklagt, weil Gott größer ist denn unser Herz, so kennet er auch Alles. Geliebte, so uns unser Herz nicht anklagt, so haben wir Freudigkeit zu Gott." Noch weniger würden wir z. B. Matth. 5, 8, wo Christus sagt: *μακάριοι οἱ καθαροὶ τῇ καρδίᾳ, ὅτι αὐτοὶ τὸν θεὸν ὄψονται*, die ganze Prägnanz des Ausdruckes durch die Uebersetzung mit „Gewissen" wiedergeben; denn die *καρδία* umfaßt den ganzen sittlichen inwendigen Menschen, was *συνείδησις* nicht leistet. Die *συνείδησις* ist durch die *καρδία* mitgesetzt; allein nur eine Quidproquo-Exegese vertauscht das Eine mit dem Anderen. Eine noch gewaltsamere Interpretation würde es sein, wollten wir Röm. 14, 23: *πᾶν δὲ ὃ οὐκ ἐκ πίστεως, ἁμαρτία ἐστίν* übersetzen: „Alles aber, was nicht aus Gewissen gehet, ist Sünde," und das um so mehr, als Paulus die *συνείδησις* kennt und selbst im Briefe an die Römer mit diesem Begriffe operirt. Die *πίστις* hat zwar die Ζυνείδησις an sich, aber sie ist nicht die *συνείδησις*. σwar haben wir ein Recht, Marc. 9, 44. 46. 48, wo Christus (in Anwendung von Jes. 66, 24) von dem nicht sterbenden Wurme (*σκώληξ*) der Gottlosen und Verdammten redet, unter dem Wurme auch die Qual des „bösen" Gewissens zu verstehen, und der Ausspruch ist in dieser Hinsicht (Ewigkeit der Gewissensqual) sehr beachtenswerth; allein, abgesehen von der Frage, ob Christus hier die Strafe des eigenen Schuldbewußtseins von der außerdem hinzukommenden göttlichen Strafe bestimmt unterschieden wissen will, haben wir kein Recht, bei einer gewissenhaften Uebersetzung das Bild durch ein Wort abstracter Begrifflichkeit zu ersetzen.

Das Zeitwort *συνειδέναι* finden wir in seiner ursprünglichen Bedeutung Act. 5, 2, wo es heißt: Ananias habe von dem Erlöse aus dem Verkaufe seiner Güter etwas entwendet unter Mitwissen seines Weibes (*συνειδυίας καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ*); ferner in der Bedeutung des „sich bewußt seins," namentlich 1 Cor. 4, 4, wo Paulus zu seiner Rechtfertigung sagt: *οὐδὲν γὰρ ἐμαυτῷ σύνοιδα.* Auch hier ist die Präposition *σὺν* nicht ohne ihren wesentlichen Begriff; denn das Sichselbstwissen oder das Bewußtsein des Apostels ist nicht begleitet von dem Wissen einer Schuld. Das Substantivum *συνείδησις*, welchem die älteren Interpreten nach ihrer Gewohnheit eine Menge unterschiedener Bedeutungen beilegen (noch Stäudlin nimmt deren sieben an), kommt in den Evangelien nur einmal vor, und zwar Joh. 8, 9 in der, von vielen Kritikern für interpolirt gehaltenen, Erzählung von der Ehebrecherin. Es heißt hier: Die Pharisäer seien nach der Auffoderung Christi, den ersten Stein auf die Ehebrecherin zu werfen, wenn sie sich unschuldig wüßten, davon gegangen *ὑπὸ τῆς συνειδήσεως ἐλεγχόμενοι*, d. h. beschuldigt durch das Bewußtsein oder das Gewissen. Wir werden die Uebersetzung durch Bewußtsein vorziehen müssen; denn die Pharisäer waren sich eben bewußt, nicht frei von Schuld zu sein. Das Gewissen ist erst das Secundaire des Bewußtseins, das *ἔλεγχος* der *συνείδησις*. Dagegen wird man in Act. 23, 1: *ἐγὼ* (Paulus) *πάσῃ ἀγαθῇ συνειδήσει πεπολίτευμαι τῷ θεῷ*, mit Luther und de Wette „Gewissen" vorziehen (ich habe Gott mit allem guten Gewissen gedient), da hier das sittliche Bewußtsein gemeint ist. Dasselbe gilt von Act. 24, 16, wo Paulus sagt: Er übe sich zu haben *ἀπρόσκοπον συνείδησιν*, d. h. ein Gewissen, das nicht beunruhigt wird, oder auch: das keinen Anstoß gibt, kurz: ein unanstößiges Gewissen.

Einen vor anderen lehrreichen Ausspruch hat Paulus Röm. 2, 15, wo er lehrt: Die Heiden hätten an Stelle des geoffenbarten Gesetzes das Gewissen, *συμμαρτυρούσης αὐτῶν τῆς συνειδήσεως*, wären also dadurch sich selbst ein Gesetz, das sie in ihren *καρδίαις* tragen, folglich die *συνείδησις* auf das Bestimmteste von dem Herzen scheidet. Zwar sind die sofort hinter *συμμαρτυρούσης τῆς συνειδήσεως* folgenden Worte durch ein *καὶ* angefügt: *καὶ μεταξὺ ἀλλήλων τῶν λογισμῶν κατηγορούντων ἢ καὶ ἀπολογουμένων*, (de Wette: „und wechselsweise die Gedanken anklagen oder auch entschuldigen;" Luther: „dazu auch die Gedanken, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen"); allein man braucht nicht einmal *καὶ* durch „und zwar" zu übersetzen, um sicher zu sein, daß man es hier mit einer Art von Definition oder Erklärung des Gewissens zu thun hat. Wir möchten *ἀπολογεῖσθαι* lieber durch lossprechen übersetzen, um einen reineren Gegensatz zu *κατηγορεῖσθαι* zu haben. Das Gewissen zeigt sich also nach diesem

Paulinischen Ausspruche wesentlich in den (sich) anklagenden und (sich) lossprechenden Gedanken; es ist der Syllogismus oder vielmehr die unmittelbare Selbstkritik der sittlichen Gedanken, des sittlichen Bewußtseins. Auch haben wir hier davon Act zu nehmen, daß Paulus den Heiden ohne das Gottesbewußtsein (wenigstens ohne das Bewußtsein des allein wahren Gottes) ein Gewissen zuschreibt, resp. das Gottesbewußtsein durch das Gewissen vertreten sein läßt. Freilich lehrt er auch im 7. Capitel des Römerbriefes, daß die Sünde ohne das Bewußtsein des geoffenbarten Gottesgesetzes todt, d. h. als zuzurechnende Sünde nicht vorhanden sei. Sehr treffend aber wird im weiteren Verlaufe dieses Capitels von dem Apostel der Widerstreit des *ἄνθρωπος πνευματικὸς* mit dem *ἄνθρωπος σαρκικός* geschildert, namentlich V. 15: *οὐ γὰρ, ὃ θέλω, τοῦτο πράσσω· ἀλλ' ὃ μισῶ, τοῦτο ποιῶ*, sodaß wir hier eine Genesis des sogenannten bösen Gewissens haben, indem zwar der Mensch das Gebot Gottes weiß, aber trotzdem nicht thut. Hierher gehört besonders auch Vers 19: *Οὐ γὰρ ὃ θέλω, ποιῶ ἀγαθὸν·ἀλλ' ὃ οὐ θέλω κακὸν, τοῦτο πράσσω.*

Auch haben wir mehre andere Stellen, wo Paulus von seinem eigenen Gewissen spricht, z. B. Röm. 9, 1: *συμμαρτυρούσης μοι τῆς συνειδήσεώς μου*, wo wir *συνείδησις* am passendsten durch „Gewissen" übersetzen, obgleich auch „Bewußtsein" keine wesentlich falsche Uebersetzung sein würde. Wollen wir uns an das *σὺν* halten, so können wir das von ihm hier und anderwärts zum Zeugen aufgerufene Gewissen als dasjenige Wissen fassen, welches, indem es das Ich weiß, zugleich Nichts an diesem Ich haftendes Böses weiß. Wenn er Röm. 13, 5 die römischen Christen ermahnt, der Obrigkeit nicht blos *διὰ τὴν ὀργὴν* (wegen des strafenden Zornes derselben), sondern auch *διὰ τὴν συνείδησιν* zu gehorchen, so versteht er unter letzterem wol das Bewußtsein der Verbindlichkeit, welche aus dem geleisteten Unterthaneneide und der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit sich herleitet, obgleich im Laufe der christlichen Geschichte nicht selten der Fall eintrat, daß einzelne Christen oder christliche Parteien eben um des Gewissens willen der heidnischen Obrigkeit den Gehorsam verweigerten. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß bei den damaligen Christen zu Rom sich ebenfalls dergleichen Gewissensbedenken gezeigt haben. — Röm. 14, 1 übersetzt Luther: *μὴ εἰς διακρίσεις διαλογισμῶν* durch: „und verwirret die Gewissen nicht;" aber besser übersetzt man: „nicht zu Spaltungen der Gedanken" oder mit de Wette: „nicht zur Erregung zweifelnder Gedanken." In Röm. 14, 22: *μακάριος ὁ μὴ κρίνων ἑαυτὸν ἐν ᾧ δοκιμάζει*, was Luther durch: „Selig ist, der ihm selbst kein Gewissen machet in dem, das er annimmt," übersetzt, ist zwar direct vom Gewissen nicht die Rede; denn die wörtliche Uebertragung lautet: „Selig ist, der sich nicht selbst verdammt in dem, was er für recht hält;" allein der Sache nach liegt ein Gewissensfall vor.

Im ersten Briefe an die Korinther haben wir einen ferneren locus classicus über das Gewissen, und zwar zunächst im 8. Capitel. Paulus sagt hier V. 7: *Ἀλλ' οὐκ ἐν πᾶσιν ἡ γνῶσις· τινὲς δὲ τῇ συνειδήσει τοῦ εἰδώλου ἕως ἄρτι ὡς εἰδωλόθυτον ἐσθίουσιν, καὶ ἡ συνείδησις αὐτῶν, ἀσθενὴς οὖσα, μολύνεται.* Luther, de Wette und Andere geben *συνείδησις* das erste Mal durch „Gewissen" wieder; allein „das Gewissen über einen Götzen oder von einem Götzen" ist für die teutsche Sprache ein zu harter, unnatürlicher Ausdruck; der Sinn ist jedenfalls der: Sie essen in dem Bewußtsein, daß es ein Götze sei. Daher kann man auch in der zweiten Stelle *συνείδησις* durch Bewußtsein übersetzen, und das um so mehr, da es der *γνῶσις* parallel geht und diesem als das nicht rechte Wissen entgegengesetzt ist. Da aber von der Befleckung des Bewußtseins die Rede ist, so ist hier auch die Uebersetzung durch „Gewissen" zutreffend; denn diese Leute machen sich eben ein Gewissen daraus, Fleisch von den Götzenmahlzeiten zu essen. Bemerkenswerth ist, daß Paulus hier von einem Gewissen redet, welches mit dem rechten Bewußtsein des göttlichen Willens nicht identisch gesetzt wird, obgleich die Leute eben in der Meinung standen, daß es so vor Gott recht sei. Wir treffen also hier zum ersten Male in der Bibel auf ein irrendes Gewissen; denn das hier beschriebene schwache Gewissen kann eben kein anderes sein, da ihm die *γνῶσις*, die rechte Erkenntniß, fehlt. Auch ein ängstliches Gewissen kann nur unter die allgemeinere Rubrik des schwachen Gewissens gehören. Ein ungewisses Gewissen wäre eine contradictio in adjecto. Auch V. 10 kehrt das schwache Gewissen derer, welche an dem Essen von Fleisch u. s. w. bei Opfermahlzeiten Anstoß nehmen, wieder, und V. 12 werden die Leute vom starken Gewissen oder die *γιγνώσκοντες* ermahnt, jenes schwache Gewissen nicht zu schlagen, sondern durch eigene Enthaltung zu schonen. Ein solches Gewissen, obgleich es, an dem Maßstabe der *γνῶσις* gemessen, ein irrendes ist, nicht schonen, wird einer Sünde gegen Christus gleichgesetzt.

Im 10. Capitel kommt Paulus auf das Gewissen zurück, indem er den Korinthern in Bezug auf den Fleischeinkauf auf dem heidnischen Fleischmarkte Rathschläge ertheilt. Er geht von dem Grundsatze aus, daß der christlichen Freiheit Alles erlaubt sei, daß aber nicht Alles nützlich sei und zur Erbauung der Andern gereiche, daß Niemand nur seinem Belieben folgen, sondern daß Jeder auch das Interesse der Anderen, also der Gesellschaft, berücksichtigen solle[33]). Hierauf fährt er fort: *Πᾶν τὸ ἐν μακέλλῳ πωλούμενον ἐσθίετε μηδὲν ἀνακρίνοντες, διὰ τὴν συνείδησιν· τοῦ γὰρ κυρίου ἡ γῆ καὶ τὸ πλήρωμα αὐτῆς*[34]). Und wenn ein Heide sie zu einer Mahlzeit einlade, so sollen sie, wenn sie sonst Lust haben hinzugehen, Alles essen, was ihnen vorgesetzt wird, *μηδὲν ἀνακρίνοντες, διὰ τὴν συνείδησιν*[35]). Es wäre schwer zu sagen, was Paulus hier unter dem Gewissen verstanden wissen will, wenn er nicht V. 28 hinzusetzte: Wenn Euch aber Jemand sagt: das ist Opferfleisch, so esset nicht davon, *δι' ἐκεῖνον τὸν μηνύσαντα* (wegen dessen, der es als Opferfleisch bezeichnet hat) *καὶ τὴν συνείδησιν*. Paulus will ohne Zweifel sagen: es sei des-

33) V. 23 u. 24. 34) V. 25 u. 26. 35) V. 27.

halb nicht gerathen, in diesem Falle zu essen, weil der Wirth davon Anlaß nehmen könnte, seine Gäste als solche zu bezeichnen, welche sich mehr oder weniger an einem heidnischen Gebrauche betheiligt hätten; und unter der συνείδησις versteht er das Gewissen derer, welche an der Freiheit der Essenden Anstoß nehmen oder nehmen können. Denn es heißt V. 29: Συνείδησιν δὲ λέγω οὐχὶ τὴν ἑαυτοῦ (des Essenden, der durch das Essen vermöge seiner Erkenntniß christlicher Freiheit sich kein Gewissen daraus macht), ἀλλὰ τὴν τοῦ ἑτέρου. Aber sofort macht er sich im Sinne der Freien oder der die γνῶσις Habenden den Einwand: „Warum denn soll meine Freiheit von einem anderen Gewissen gerichtet werden?“ Oder (nicht als Einwand, sondern als Grund für die Nichtanwendung der Freiheit): „Denn warum wird meine Freiheit durch ein anderes Gewissen (das Gewissen eines Anderen) gerichtet (bestimmt)? Wenn ich mit Dank genieße, warum werde ich gelästert wegen des, worüber ich Dank sage?“ [36]) Die Antwort ist: Im Essen und Trinken soll Gott geehret werden; darum richte sich das Thun und Lassen eines Jeden nicht nur nach seiner Freiheit, sondern auch nach dem gemeinen Besten, damit Alles zum Heile (zur Erbauung) geschehe.

2 Kor. 1, 12 beruft sich Paulus wieder auf das Zeugniß seines Gewissens (συνειδήσεως), was man auch füglich durch „Bewußtsein“ übersetzen könnte. Dagegen steht συνείδησις 2 Kor. 4, 2 in einem eigenthümlichen Verhältnisse, indem Paulus sagt: Er stelle sich offen hin πρὸς πᾶσαν συνείδησιν ἀνθρώπων, was wir nicht durch „Gewissen,“ sondern durch „Bewußtsein“ übersetzen. Denn das Gewissen hat es nur mit dem Bewußtsein der eigenen Thaten zu thun; und συνείδησις in jedem Falle durch „Gewissen“ wiederzugeben, dafür liegt keine Nothwendigkeit vor, da sonst im neuen Testamente der Begriff des Bewußtseins kein entsprechendes Wort hätte. Dieselbe Redeweise wiederholt sich 2 Kor. 5, 11, wo Paulus sagt: Er glaube offen da zu stehen ἐν ταῖς συνειδήσεσι der Korinther. Auch hier müssen wir, abweichend von Luther und de Wette, welche „Gewissen“ übersetzen, „Bewußtsein“ brauchen. — Wir übergehen Col. 2, 16, wo zwar Luther übersetzt: „So lasset nun Niemand Euch Gewissen machen,“ der Text aber nur sagt: μὴ οὖν τις ὑμᾶς κρινέτω, und wenden uns zu 1 Timoth. 1, 5, wo von der Liebe ἐκ συνειδήσεως ἀγαθῆς die Rede ist. Es würde nicht falsch sein, hier „Bewußtsein“ zu übersetzen; allein die Uebertragung durch „Gewissen“ entfernt sich ebenso wenig von der Bedeutung des Urtextes. Uebrigens darf nicht unbeachtet bleiben, daß hier καρδία, συνείδησις und πίστις in Coordination stehen, und namentlich das reine Herz neben dem guten Gewissen oder Bewußtsein. 1 Timoth. 1, 19 wird Timotheus ermahnt, ein gutes Gewissen (oder Bewußtsein, συνείδησιν) zu haben, und ebenda 3, 9 werden die Diakonen daran erinnert, daß sie das Geheimniß des Glaubens ἐν καθαρᾷ συνειδήσει bewahren sollen; aber keiner von beiden Aussprüchen gibt eine doctrinelle Ausbeute über die Natur des Gewissens. Interessanter ist 1 Timoth. 4, 2, eine Stelle, welche sich nicht vollständig mit 1 Kor. 8 und 10 reimen läßt. Es ist hier von solchen bösen Geistern die Rede, welche κεκαυτηριασμένα τὴν ἰδίαν συνείδησιν sind, das Heirathen verbieten, die Enthaltung von Speisen gebieten, welche doch Gott geschaffen habe zum dankbaren Genusse für die Gläubigen und diejenigen, welche die Wahrheit erkannt haben. Im ersten Korintherbriefe war geboten, daß die mit der γνῶσις Begabten sich dennoch für gewisse Fälle um des Gewissens Anderer willen gewisser Speisen enthalten möchten, weil sich eben diese ein Gewissen daraus machten und weil solch schwaches Gewissen geschont werden müsse; hier dagegen werden diejenigen als gebranntmarkt im Gewissen bezeichnet, welche die Enthaltung fodern. Dagegen wiederholt sich 2 Timoth. 1, 3 ohne nähere Erklärung das λατρεύειν τῷ θεῷ ἐν καθαρᾷ συνειδήσει. Tit. 1, 15 heißt es von den Ungläubigen: μεμίανται (verunreinigt ist) αὐτῶν καὶ ὁ νοῦς καὶ ἡ συνείδησις, und als Grund wird unter Anderem angeführt, weil sie vorgäben, Gott zu kennen, aber ihn durch ihre Thaten verleugneten.

1 Petr. 2, 19 finden wir eine συνείδησις θεοῦ, was Luther durch „Gewissen zu Gott,“ de Wette durch „Erkenntniß Gottes“ übersetzt. Es sei, sagt Petrus, Gnade, wenn Jemand, ungerecht leidend, Trübsal erdulde διὰ συνείδησιν θεοῦ. Die Lutherische Uebersetzung ist sicherlich kein Misgriff; das christliche Gewissen kann einen Gnadenstand darin finden, wenn es um Gottes willen dergleichen Leiden erduldet; allein die wörtliche Uebertragung fodert „Bewußtsein von Gott.“ Ein „Gewissen zu Gott“ ist eine ziemlich gewaltsame Contraction desjenigen Gewissens, welches wegen seines Glaubens, daß Gott dergleichen wolle, die Trübsal erduldet. Dagegen ist 1 Petr. 3, 16 die συνείδησις ἀγαθὴ das gute Gewissen, da wir in dieser Rücksicht nicht gewohnt sind, von einem guten Bewußtsein zu reden. 1 Petr. 3, 21 wird die Taufe συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς θεὸν genannt, was Luther „den Bund eines guten Gewissens mit Gott“ übersetzt hat, während man richtiger sagen wird: Die Nachfrage eines guten Gewissens (oder Bewußtseins) nach Gott. Da es streitig ist, in welcher Verbindung der Apostel sich die hier vorliegenden Begriffe gedacht habe, so ergibt sich für die Lehre vom Gewissen kein sicherer Anhalt.

Außerdem finden wir die συνείδησις nur noch im Briefe an die Hebräer; allein man kann es hier überall durch Bewußtsein wiedergeben, und muß es an einzelnen Stellen. Cap. 9. V. 9 heißt es: Die Gaben in der Stiftshütte hätten den Opfernden κατὰ συνείδησιν nicht können vollkommen machen. Luther hat zwar „Gewissen;“ allein wir schließen uns der de Wette'schen Uebersetzung durch „Bewußtsein“ an; denn es ist hier offenbar das Sündenbewußtsein in seinem ganzen Umfange gemeint. Cap. 9, 14, wo es heißt: das Blut Christi reinige unsere συνείδησις von todten Werken, könnte man zwar „Gewissen“ übersetzen, da es möglich ist, sich ein von todten Werken beschwertes oder durch

36) V. 29 u. 30.

todte Werke irre geleitetes Gewissen zu denken; allein die Kraft der Erlösung durch Christus hat man sich hier wol als weiter greifend, als das ganze sittliche Bewußtsein umfassend vorzustellen. Aber immerhin wird hierdurch eine für die welthistorische Wandlung des Gewissens höchst bedeutsame Wahrheit ausgesprochen; denn der christliche Glaube trat mit der Tendenz in die Welt, das an unnützes Ceremonial gebundene Gewissen zu erlösen und desto mehr für die sittliche That zu schärfen. Cap. 10, 2 kann man *συνείδησιν ἁμαρτιῶν* (Luther: Gewissen) nicht anders als durch „Bewußtsein" in das Teutsche übertragen. Cap. 10, 22 werden die gläubigen Christen als *ἐρραντισμένοι τὰς καρδίας ἀπὸ συνειδήσεως πονηρᾶς* bezeichnet, also gereinigt an den Herzen von dem bösen Gewissen oder Bewußtsein. Da das Gewissen mehr als das Bewußtsein von einzelnen sittlichen Fällen gebraucht wird, die Erlösungsthat Christi aber auf das ganze sittliche Gebiet zu beziehen ist, so dürfte die Uebertragung durch böses Bewußtsein, resp. Bewußtsein des Bösen, resp. Sündenbewußtsein, resp. von dem Bewußtsein der Verdammniß auch gerechtfertigt sein. Die Reinigung des Menschen von dem „bösen" Gewissen durch Christi Erlösungswerk würde außerdem erst in dasjenige Endstadium der Heilsordnung fallen, wo der Mensch wieder zum Engel würde, also überhaupt kein Gewissen hätte. Die letzte neutestamentliche sedes der *συνείδησις* ist Hebr. 13, 18, wo der Verfasser des Briefes sagt, er glaube eine *καλὴ συνείδησις* zu haben. Gestanden wir den gleichen Paulinischen Redeweisen das Recht der Uebertragung durch „gutes Gewissen" zu, so dürfen wir es auch hier thun. Im Uebrigen aber wird unsere Abweichung von der Lutherischen Uebersetzung diejenige Rechtfertigung finden, welche in dem Sprachgebrauche derselben begründet ist. Luther braucht nämlich nirgends das Wort „Bewußtsein," und läßt dessen Begriff durch „Gewissen" mit vertreten sein.

6) Auch die christlichen Kirchenväter haben noch keine irgendwie ausgeführte systematische Lehre vom Gewissen, welches sie nur gelegentlich berühren; ihre Hauptarbeit ist die Feststellung der Dogmen; am wenigsten unternehmen sie eine zusammenhängende Darstellung der Ethik. Aber ihre sittlichen Grundsätze athmen eine unbefangene Freiheit und sind trotzdem streng und aufrichtig; das innere moralische Gefühl weiß sich unbefangen eins mit dem göttlichen Sittengebote, und beide treiben mit einander keinen sophistischen Schacher; spitzfindiges Hinwegdisputiren sittlicher Grundsätze zu Gunsten fleischlicher, hierarchischer, mönchischer Gelüste hat noch keine Herrschaft, weder bei den Theologen, noch bei den Volksmassen, und die Casuistik ist ein unbekanntes Geschwür an der öffentlichen Moral; man ist ohne viele ceremonielle Werkheiligkeit gewissenhaft, aber man reflectirt wenig über das Gewissen. Daher stehen uns nur zerstreute Aeußerungen der damaligen kirchlichen Schriftsteller zu Gebote. Unter ihnen nennt z. B. Origenes[37]) das Gewissen das Gesetz Gottes oder den der menschlichen Seele zur Ermahnung und Zurechtweisung beigegebenen Geist und Pädagog, durch welchen sie vom Bösen abgezogen und zum Guten hingeführt werde. Indessen läßt er sich nicht näher auf die Frage ein, welche Stellung dasselbe zum Gebote Gottes habe, und ob sie als etwas von der Seele Unterschiedenes zu betrachten sei, obgleich dies seine Meinung zu sein scheint. Wenn dagegen Basilius Magnus dasselbe als das natürliche Gericht bezeichnet, so darf man annehmen, daß er als das davon verschiedene das göttliche Gericht gelten läßt.

Eingehender sind die Auslassungen des Chrysostomus. Gott, sagt er, habe dem Menschen das Gewissen und (durch dasselbe) eine nicht erlernte Kenntniß des Guten und Bösen gegeben. Denn wir brauchen nicht erst zu lernen, daß z. B. die Unzucht etwas Böses und die Mäßigkeit etwas Gutes sei; wir wissen es vorher und ursprünglich. Die natürlichen Moralgesetze sind nothwendig und allgemein, autodidactisch und in unsere Natur eingepflanzt. Daß es wirklich solche Gesetze gebe, beweist Chrysostomus zunächst aus der heiligen Schrift; denn diese sage ohne weitere Motivirung: Du sollst nicht tödten; wobei Gott voraussetze, daß dies der Mensch schon wisse, wogegen er z. B. das Sabbathsgesetz, welches nicht in der natürlichen Moral oder in dem Gewissen begründet sei, ausdrücklich motivire. Auch habe Adam das siebente Gebot noch nicht gehabt, und dennoch sich verborgen, nachdem er gesündigt. Ebenso sei dem Kain das fünfte Gebot als ein göttliches noch nicht bekannt gewesen und doch habe er gewußt, daß er gesündigt. Ferner beruft sich Chrysostomus auf die Geschichte und das Bewußtsein der Nichtjuden; denn die heidnischen Gesetze über Ehe, Mord u. s. w. stammten nicht aus der Offenbarung Gottes, und müßten daher aus dem Gewissen stammen, welches Gott auch in sie gepflanzt habe. Ja er geht bis zu der Behauptung fort, daß die menschliche Natur von dem Gewissen ein für alle Fälle hinreichendes Gesetz empfangen habe[38]). Wenn auch Niemand die böse That des Sünders kenne, so entgehe er doch nie seinem strafenden Gewissen, weil es ihm von Gott gesetzt sei[39]). Das Gewissen sei ein unbestechlicher Richter, auch im schlechtesten Menschen; denn Gott habe es ursprünglich (vom Menschen unabhängig) in den Menschen gelegt; es warne, strafe u. s. w., auch wenn er sich tausendmal gegen dasselbe auflehne; kein Lasterhafter bleibe von seiner Strafe verschont; denn es sei thätig vor und nach der That[40]). Selbst wenn sich Einer mit Absicht in den Abgrund des Lasters versenke, um seinem Gewissen zu entgehen, bleibe doch dessen Urtheil über Gut und Böse bestehen[41]). Dabei sei die Strafe des bösen Gewissens die schmerzhafteste aller Empfindungen[42]), welche er an einem anderen Orte mit

37) Comment. zum Briefe an die Römer; De Princip. III. p. 299. ed. *Redep.*

38) Ad popul. Antioch. homil. 2. T. II. p. 127—130; ferner Exposit. ad Psalm. 147. T. V. p. 486, ed. *Montfauc.* 39) Hom. 3 in Jes. 6, 2; hom. 1 u. 4 de Lazaro; hom. 17 in Genes.; Epist. ad Olymp. 40) Hom. in Psalm. 7. 41) Hom. 16 in ep. ad Ephes. 42) Hom. 12 in ep. ad Rom

lebhaften Farben schildert[43]). Dagegen erfülle das gute Gewissen den Menschen mit Freude und gieße in das Gemüth eine solche Seligkeit, welche die Sprache nicht hinreichend schildern könne[44]). Nichts erhebe das menschliche Gemüth so sehr und trage es so hoch empor als ein gutes Gewissen[45]). Auch in den größten Leiden sei in demselben Trost zu finden[46]). Diese nach Stäudlin angeführten Aussprüche, unter welchen wir mit seinen eigenen Worten hauptsächlich die zwei In Psalm.: „*κριτήριον . . . . φυσικὸν καὶ παρὰ τοῦ θεοῦ ἡμῶν παρὰ τὴν ἀρχὴν ἐντεθὲν,*“ und Hom. in Jes. 4, 2: „*θεῖον καὶ παρὰ θεοῦ ταῖς ἡμετέραις ἐνιδρύμενον ψυχαῖς*“ herausheben, sind hinreichend, um die Behauptung aufstellen zu können, daß wir bei Chrysostomus wieder einen Schritt in der Entwickelung der Lehre vom Gewissen haben, namentlich sofern er nachdrücklich die eingepflanzte Existenz des Gewissens in jedem Menschen unabhängig von der besonderen Offenbarung Gottes im Mosaischen Gesetze und im Evangelium betont. Scheint er hierdurch der Nothwendigkeit der Offenbarung Abbruch zu thun, namentlich durch die Behauptung, daß in dem Gewissen ein genügendes Gesetz gegeben sei, welchem gegenüber die Offenbarung nur als eine Nachhilfe für Schwache zu gelten scheinen könnte, so salvirt er sich doch wieder durch die These, daß es Gott sei, welcher das Gewissen in Jeden eingepflanzt habe, und so wird dieses dadurch zur Stimme Gottes, zu einer von Erziehung, Gewöhnung, Lehre u. s. w. unabhängigen Potenz, bei welcher dann freilich noch zu erklären bleibt, warum sie in Verschiedenen eine verschiedene Wirkung äußert.

Bei Gregor von Nazianz tritt zum ersten Male ein in der späteren Lehre vom Gewissen sehr wichtiges Wort auf, nämlich die *συντήρησις*, jedoch in der Bedeutung eines Bandes zwischen Leib und Seele[47]). Dasselbe kehrt bei Hieronymus wieder, wo es ungefähr die Stelle des Gewissens vertritt, wenn auch mehr in dem Sinne des scintilla conscientiae als der conscientia in der Ausbreitung ihrer Wirksamkeit. — Bei Augustin hat Stäudlin keine eingehenden Belegstellen für das Gewissen gefunden, wogegen Pelagius die Existenz des Gewissens zu einem Beweise dafür benutzte, daß die menschliche Seele von Natur etwas Gutes habe und nicht durch und durch in Sünde verderbt sei[48]).

Die frische und gesunde Moral des Zeitalters der Kirchenväter begann bereits im 5., noch mehr im 6. Jahrh. durch mönchische und hierarchische Einflüsse auszuarten, indem die Gewissen und die Herzen gefangen genommen wurden unter die kirchlichen Vorschriften, deren Zahl so sehr wuchs, daß es, um sich in ihrem Labyrinthe zurecht zu finden, nothwendig wurde, den Leuten einen Führer an die Hand zu geben. So entstanden am Ende des 6. Jahrh. für den Zweck der Beichte die Pönitenzbücher, besonders im Abendlande, worin man die auf die Beichte bezüglichen Aussprüche der Bischöfe und Synoden zusammenstellte, die Sünden classificirte und die Pönitenzen darnach bestimmte. Sie beschäftigten sich besonders mit den Collisionen der Pflichten, resp. mit den Gewissensfällen; und wenn auch von Seiten der Laien, sofern es ihr Ernst war, den Vorschriften der Kirche gemäß zu handeln, ein Bedürfniß dafür vorhanden war, so strebte doch auch andererseits der höhere Klerus dahin, die Beichtpraxis des niederen zu beherrschen, sowie der gesammte Klerus oder die Kirche sich an die Stelle der Gewissen zu setzen suchte, um sie in ihrem Interesse zu leiten. Es begreift sich von selbst, daß dadurch nicht die Gewissenhaftigkeit der Herzensmoral, wol aber die Skrupulosität in äußerlichen Dingen gefördert werden mußte. Aber die Hierarchie für sich hätte das nie vermocht, wenn nicht das Laienthum dafür empfänglich gewesen wäre.

7) Von dem literarisch und wissenschaftlich so sterilen Zeitalter des 7., 8., 9., 10. und 11. Jahrh. wird man keine doctrinelle Ausbeute für die Geschichte der Lehre vom Gewissen erwarten. Diese tritt erst mit der Scholastik in eine neue Phase. Die Kirche oder Hierarchie hatte das System ihrer Praxis ausgearbeitet und hierin das Mögliche geleistet, um alle Handlungen erst durch ihre Approbation zu rectificiren und zu sanctioniren. Die Kirche vergab alle Sünden, nur nicht die gegen die Hierarchie gerichteten; sie ertheilte für alles Mögliche Ablaß und dehnte diesen auch auf zukünftige Sünden aus. Vieles, was von dem natürlichen sittlichen Gefühle verurtheilt wurde, erhielt die kirchliche Billigung, und diese mußte zu ihrer Rechtfertigung künstliche Rechenexempel aufstellen, d. h. mit Hilfe der spitzfindigen Casuistik und des Probabilismus ihre Conto's machen. Die Hierarchie war auf die Vernichtung des individuellen Gewissens gerichtet; denn dieses erwies sich als ein Moment an der subjectiven Freiheit und Selbständigkeit des Laienthums. Die kirchlichen Vorschriften wurden an die Stelle des Gewissens gesetzt. Wenn wir daher die Scholastik der Mönchsorden, welche recht eigentlich die wirksamen Organe der Hierarchie und des Papstes waren, den Weg der casuellen Distinctionen wandeln sehen, so war dies nur der Versuch, eine schon lange bestehende Praxis nachträglich durch die Wissenschaft zu rechtfertigen. Sie übernahm es daher, das Material der alten Pönitenzbücher weiter zu entwickeln und in Systeme zu bringen.

Als derjenige unter den Scholastikern, welcher zuerst ein von der Dogmatik nach Möglichkeit abgelöstes System der Ethik aufstellte, kann füglich Abälard betrachtet werden. Aber er bekämpfte die mönchische Werkheiligkeit und das äußerliche Bußwesen der Kirche, ohne das Gewissen zu einem Gegenstande umfassender Erörterung zu machen. Auch sein geistig bedeutendster Gegner, Bernhard von Clairveaux, stellt vom Gewissen keine Theorie auf, sondern beschreibt es nur in oratorischen Wendungen. So sagt er unter Anderem[49]): „Bona conscientia est titulus orationis, templum

43) Hom. 14 in ep. ad Philipp. 44) Hom. 53 in Matth. 45) Hom. 12 in ep. ad Rom. 46) Hom. 3 in ep. II. ad Cor. 47) Orat. 2. 48) Epist. ad Demetriad.

49) De inter. dom. c. 22 u. 28.

Salomonis, ager benedictionis, hortus deliciarum, aureum reclinatorium, gaudium angelorum, arca foederis, thesaurus regis, aula Dei, habitaculum Spiritus Sancti, liber signatus et clausus et in die judicii aperiendus, — codex, in quo nomina nostra, verba et facta stylo veritatis scribuntur, ad quem librum emendandum omnes alii libri sunt inventi." Wollte man mit der Uebersetzung dieser poetischen Kategorien in die Prosa des Begriffs Ernst machen, so würden sich zwar manche Thesen und Consequenzen ergeben; allein diese Uebersetzung würde ihr Bedenkliches haben.

Dagegen läßt sich Thomas von Aquino auf eine nähere doctrinelle Erörterung ein, sodaß man ihn als denjenigen betrachten kann, welcher zu einer systematischen Fassung der Gewissenslehre den ersten Grund gelegt hat, obgleich es Wunder nimmt, daß er dieses Lehrstück nicht im moralischen, sondern im theoretischen Theile seiner Summa theologiae behandelt, und zwar unter dem allgemeinen Rubrum der menschlichen Natur. Bei dem Ueberbleibsel des Ebenbildes Gottes in dem gefallenen Menschen sei nämlich zweierlei zu unterscheiden: die synteresis [50]) und die conscientia. Die synteresis sei eigentlich das, was sich im Menschen immer dem Bösen widersetze. „Synteresis semper inclinat ad bonum, sensualitas autem semper ad malum; Augustinus dicit de lib. arbitr., quod in naturali judicatorio adsunt quaedam regulae et semina virtutum, et vera et incommutabilia; haec autem dicimus synteresin; habitus est naturalis (und zugleich ein Stück des göttlichen Ebenbildes?), ad bonum instigans et de malo murmurans," sofern der Mensch durch die ersten Principien zur Entdeckung und Anzeige der Wahrheit fortschreite. Jedoch dürfe man die synteresis nicht mit der Vernunft verwechseln. Will man die synteresis im Sinne des Thema's kurz bezeichnen, so ist sie die natürliche Fertigkeit sittlich-praktischer Principien oder der sittliche Tact. Diesem habitus gegenüber stehe nun das Gewissen, nicht selbst wieder ein habitus, auch keine potentia, sondern der actus jenes habitus. „Conscientia est actus, quoddam mentis dictamen, actualis applicatio scientiae ad ea, quae agimus; efficaciam habet a synteresi." Auf diese Anwendung folge das Zeugniß oder die Verbindlichkeit oder die Entschuldigung. Eigentlich „importat (bedeutet es) ordinem (das Verhältniß) ad aliquid, nam conscientia dicitur cum alio scientia." Das Gewissen zeuge, binde und löse, entschuldige, klage an und beiße. Da nun ein habitus das Princip eines actus sei, so werde zuweilen (wol meist, mit Ausnahme der Scholastik) der Name des Gewissens auch der synteresis beigelegt, z. B. von Hieronymus. Sehr richtig bemerkt er ferner, daß man im Grunde von einem befleckten Gewissen nicht reden könne, da das Gewissen selbst keine Flecken habe; dennoch nennt er die conscientia das subjectum peccati [51]). Somit unterscheidet also Thomas in dem Gewissen den sittlichen Tact (das richtige moralische Gefühl), die Anwendung desselben auf den bestimmten Fall und das Urtheil über das Handeln und das Gehandelthaben, wodurch sich Zeugniß, Warnung, Beifall und Verurtheilung ergibt.

Von den späteren Thomisten sei hier noch Antonius de Floris genannt, welcher ebenfalls zwischen synteresis und conscientia bestimmt unterscheidet. Er bezeichnet die synteresis als das natürliche Licht, welches bestimmt ist, den Menschen vom Bösen zurückzuziehen (murmurando contra peccatum) und ihn zum Guten hinzuneigen, und legt sie auch den Seligen bei. Sie ist nach ihm von dem liberum arbitrium darin verschieden, daß dieses im Besonderen, sie aber nur im Allgemeinen über das Wählenswerthe urtheilt, und von der conscientia darin, daß diese sich irren und gestört werden kann, während sie selbst nie fehlt (peccat), und daß die conscientia auf sie immer zurückführt. So erklärt er zuerst die quidditas der synteresis, und beweist dann ihre impeccabilitas aus dem dreifachen Grunde: 1) weil sie der Lust (fames) gegenüberstehe; 2) weil sie ihrer Natur nach vor der Sünde warne; 3) weil sie in dem höheren Principe der Vernunft liege, welches nie sündigen könne. Ebenso sei sie inexstinguibilis, weil sie zu der geistigen Natur des Menschen gehöre und das Böse in dem Menschen praeter naturam vorhanden sei. Bei dem Teufel und den Verdammten ist die synteresis an sich vertilgt, sodaß diese zu keinem Guten und zu keinem Abscheu gegen das Böse mehr fähig sind. Doch ist sie in ihnen noch relativ da, nämlich um die Gewissensbisse hervorzubringen (was freilich mit dem fehlensollenden Abscheu vor dem Bösen nicht wohl harmonirt). Die conscientia ist nach ihm „quoddam dictamen mentis, quidam syllogismus, cujus majorem praemittit synteresis, dicens: omne malum est vitandum." So ist also die conscientia die Anwendung der synteresis auf die specielle Handlung, und kann daher auch irren. „Conscientia ligat voluntatem, h. e. ut non possit aliena sine peccato facere aut omittere, quam conscientia sibi dictat." Dieses Binden müsse man aber nicht als einen Zwang verstehen, weil der Wille frei und seiner selbst Herr sei, also nicht gezwungen werden könne. Auch das irrende Gewissen verbinde, soweit es nämlich für das wahre gehalten werde. Was die Collision der Pflichten (welche freilich von der — übrigens gar nicht möglichen — Collision der Gewissensfälle durchaus verschieden ist), die perplexitas und die Bedenklichkeit, die dubietas, betreffe, so müsse man zwar diese beiden mala nach Möglichkeit verhüten; wenn aber die Nothwendigkeit schlechterdings das Handeln fodere, so sei das zu unterlassen, was man als weniger mit der Verbindlichkeit zusammenhängend erkenne, und man müsse das malum minus wählen. Uebrigens sei es stets eine Todsünde, gegen das Gewissen zu handeln, auch bei einer an sich verzeihlichen und einer Unterlassungssünde, weil das Gewissen in Kraft des göttlichen Gebotes verbinde [52]).

50) Sie wird in den gewöhnlichen Ausgaben, auch anderer Scholastiker, meist fälschlich synderesis geschrieben. 51) Summa theol. P. I. Quaest. 79. art. 12 et 13.

52) Summa P. I. Tit. 3. 9.

Dagegen faßt Albertus Magnus, welcher übrigens auch den Unterschied der synteresis und der conscientia macht, die letztere als einen habitus. Die Principien des Gewissens, lehrt er, sind dem Menschen angeboren; es kommen aber dazu noch angenommene Grundsätze, welche einen erworbenen habitus bilden, und im Menschen bald vorhanden, bald nicht vorhanden sind. Während die conscientia durch allgemeine Regeln zum Thun oder Lassen verbindet, ist die synteresis eine von ihr, als einem habitus, verschiedene Seelenkraft [53]).

Enthalten auch die theologischen Summen der ersten scholastischen Zeit meist keine ausgeführte, casuistische Lehre, so taucht doch diese sehr bald als eine besondere praktische Disciplin in den ziemlich zahlreichen Summen über die Gewissensfälle auf. Eine der ersten ist (im 13. Jahrh.) die Summa Raymundiana von Raymund de Pennaforte. Eine andere ist die Summa Bartholina oder Pisanella von Bartholomäus de St. Concordia aus Pisa, welche in das 14. Jahrhundert gehört. Wir gehen, nach den Referaten von Stäudlin, auf zwei derselben etwas näher ein, zunächst auf die Summa Astesana von dem Franziskaner Astesanus aus Asti in Piemont, welcher einleitend vorausschickt, daß er diese Lehre nicht erdacht, sondern nur aus Scholastikern und anderen Casuisten zusammengestellt habe, und zwar für den Zweck, im Beichtstuhle Rath zu geben. Ohne das Gewissen zu definiren, fragt er, ob es denn nothwendig sei, daß der Wille sich nach dem richtigen Gewissen richte, wenn er gut sein soll, und diese Frage sei identisch mit der anderen, ob das richtige Gewissen immer verpflichte, das zu thun, was es fodere. Diese Frage wird bejaht, weil (sofern) das Gewissen dann richtig sei, wenn (als) es sich dem geschriebenen göttlichen Gesetze unterwerfe. Weiter wird gefragt, ob auch das irrende Gewissen verpflichte, und die Antwort ist: Ja, so lange wir es eben für richtig halten. Aber das Gewissen könne auf zweierlei Art irren: 1) wenn es etwas Indifferentes (ein Adiaphoron) gebiete oder verbiete, 2) wenn es etwas einem göttlichen Gebote Zuwiderlaufendes vorschreibe. Im ersteren Falle verbinde es, so lange es fortfahre, sich geltend zu machen, im zweiten Falle aber verbinde es, den Irrthum abzulegen, weil Nichts den Menschen gegen ein göttliches Gebot verpflichten könne. Dies letztere werde von Einigen, wie er annehmen dürfe, auch von Petrus Lombardus geleugnet, indem sie sagen: Das irrende Gewissen verbinde per accidens und secundum quod (zufällig und relativ), weil es eben für richtig gehalten werde. Wer nun hierin nicht sicher ist, frage einen Gewissensrath, bete zu Gott um Erleuchtung und greife nach ähnlichen Hilfsmitteln. Die weitere Frage nun, ob das irrende Gewissen die Sünde entschuldige, wird mit vielen und schwierigen Distinctionen beantwortet, im Ganzen jedoch verneint, ebenso die Frage, ob das göttliche Gebot mehr als das irrende Gewissen (welche beide sich gar nicht gegenüber gestellt werden dürfen, also auch gar nicht collidiren können, da das Gewissen eben den göttlichen Willen zu erfüllen trachtet) verbinde, wenn dieses jenem widerstreite. Eine weitere Frage ist, ob das irrende Gewissen mehr verbinde als das Gesetz eines Prälaten (also wol auch jedes Priesters) in indifferenten Dingen (welche auch wiederum von den differenten geschieden sein wollen), die er vorzuschreiben die Befugniß hat. Auch hier werden minutiöse Distinctionen angebracht, welche zum Theil dem Prälatenwillen den Vorzug geben. Außerdem kommt die Summa auf die Perplexität des Gewissens zu sprechen, welche als die Collision zwischen einem anderen Menschen zu gebenden Aergerniß und einer Gefahr zu sündigen, als die nothwendige Wahl zwischen zwei Sünden (welche überhaupt zu statuiren einem Morallehrer schwere Sünde sein muß), als das Misverständniß der heil. Schrift, als der scheinbare Widerspruch verschiedener Auctoritäten bestimmt wird. — Ein Paulinisches und jedes ernste christliche Gewissen wird gegen dergleichen gemachte Distinctionen, gegen dergleichen wie geflissentlich construirte Gewissenscollisionen, wodurch die einfachen Gewissen nur verwirrt werden zu sollen scheinen, um sie als solche ganz zu beseitigen und an ihre Stelle den hierarchischen Gewissensrath zu setzen, protestiren. Allein man darf hierfür den Astesanus nicht speciell oder allein verantwortlich machen; wir haben es mit der Richtung einer ganzen Zeit zu thun, in welcher die Laien vermöge der gehäuften kirchlichen Vorschriften, welche als absolut göttliche zu gelten den Anspruch machten, in allerlei Collisionen gerathen mußten und so, eben weil sie doch noch ein Gewissen behielten, zu den hierarchischen Auctoritäten sich hingewiesen sahen. Der faule Fleck liegt in der Lehre von dem irrenden Gewissen; er liegt darin, daß die Theologen den Leuten sagten und immer wieder vorsagten, es gebe ein irrendes Gewissen und die Fälle seines Irrens seien so schwer zu unterscheiden, daß nur die Hierarchie helfen könne. Ein irrendes Gewissen ist entweder kein Gewissen oder es ist Gewissen; ist es Gewissen, so verpflichtet es absolut und bona fide, daß es den Willen Gottes repräsentire. Spricht man aber vor dem skrupulösen Volke davon, daß das Gewissen irren und fündigen könne, so traut es dem eigenen Gewissen überhaupt nicht mehr, obgleich es von dem Gewissen nicht loskommen kann.

Eine andere Gewissenssumma ist die Summa Angelica von dem genuesischen Franziskaner Angelus de Clavasio, welcher sein Buch ebenfalls aus schon vorhandenen Gewissenssummen und zum Nutzen und Frommen der Beichtväter und aller derjenigen zusammengestellt haben will, welche rechtschaffen leben wollen. Das Gewissen stimmt nach ihm mit dem natürlichen Gesetze einer vernünftigen Creatur und mit der synteresis darin überein, daß es regelmäßig (eine gültige Regel) ist, aber es ist von ihnen in der Art und Weise verschieden. Das natürliche Gesetz nämlich gebietet dem Menschen, daß das Gute gethan und das Böse unterlassen werden muß; darauf folgt das Urtheil der Vernunft und so entsteht das Gewissen. Wird nun weiter

53) Summa theol. Opp. T. XVIII. p. 469. 470. ed. *Jammy*.

geurtheilt, daß es so sein solle, so folgt die synteresis, welche der Funke des Gewissens ist, der den Willen antreibt, das Gute zu thun. So ist das Gewissen eine Regel der Vernunft, die synteresis eine Regel des Willens. Uebrigens spricht die Angelica auch von einer Probabilität in Gewissensfällen oder Gewissenssachen, und unterscheidet eine leichtsinnige, eine freche, eine probable, eine überlegte Probabilität, zu deren Feststellung natürlich die kirchliche Auctorität zu Hilfe zu nehmen sei.

Eigenthümliche Aufschlüsse über die Wissenschaft und die Praxis des Gewissens in dem Zeitalter der untergehenden Scholastik gibt uns Jean Charlier Gerson, welcher als ein Hauptvermittler zwischen Scholastik und Mystik gelten kann. Es sind nach ihm die Denkthätigkeiten begleitet von entsprechenden Erregungen des Affectivvermögens, d. h. von sympathischen und antipathischen Bewegungen der Seele. Der reinen Intelligenz entspricht ein Vermögen, welchem Gott unmittelbar einen natürlichen Trieb zum Guten, einen gewissen moralischen guten Instinct, die synteresis (welche wir bei ihm als den eigentlichen Ausdruck für das teutsche Wort „Gewissen" bezeichnen können, da er „conscientia" im Uebrigen meist in der Bedeutung von „Bewußtsein" verwendet), einprägt. Die synteresis erklärt er näher als „vis animae appetitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam inclinationem ad bonum, per quam trahitur insequi notionem boni ex apprehensione simplicis intelligentiae praesentati," oder als „habitus practicus principiorum, vel scintilla intelligentiae, vel portio virginalis animae, vel instinctus indelebilis" [54]). So ernst es auch Gerson sonst mit der Sittlichkeit und dem Gewissen nimmt, so sehr er auch gegen die damalige mönchische, scrupulöse Askctik, gegen das äußerliche Pönitenzwesen, gegen die Mentalreservationen, dieses sittliche Gift des Zeitalters, kämpft, so läßt er doch auch den Probabilismus oder das probable Gewissen gelten. Man müsse manchmal darnach handeln, wenn man keine Gewißheit habe; der Probabilismus stütze sich theils auf Auctorität, theils auf eigene Gelehrsamkeit, theils auf eigene Erfahrung, theils auf eigenes Nachdenken über Gottes Gebote; doch müsse man immer den sicheren Theil wählen [55]). Als auf dem costnitzer Concile Frankreich gegen den Franziskaner Jean Petit, welcher den Herzog von Burgund wegen der Ermordung des Herzogs von Orleans als eines Tyrannen und Verräthers feierlich vertheidigt hatte, und Polen gegen den Dominikaner Johann von Falckenberg, welcher im Interesse des teutschen Ordens Mord und Empörung gegen die polnische Nation und ihren König predigte, mit öffentlicher Anklage auftraten, wagte es Gerson, für die Kläger das Wort zu nehmen. Aber er konnte von der Kirchenversammlung nur die Misbilligung des Tyrannenmordes, nicht die Verwerfung der bestimmten That und der Thäter erlangen. Auch versagte Papst Martin V. der Verurtheilung Falckenberg's seine Genehmigung. Die Frevler fanden einen Schutz an den Lehren der herrschenden Probabilität und diese hauptsächlich an den Bettelmönchen [56]). Gerson hat einen redlichen, reinen Willen; er will strenge Sittlichkeit; aber er nimmt Rücksichten, er erlaubt Ausnahmen, weil er den ganzen Augiasstall der Verderbtheit, dieser wunderbaren Mischung von gewissenhafter Beobachtung der — für sündentilgend gehaltenen kirchlichen Cerimonien und von rohen Freveln, auszufegen sich nicht getraut oder nicht für möglich hält. Ein Zeugniß für diese Art von Casuistik ist z. B. folgender Rath [57]): „Tertium remedium est, efficere, ut paucissima fiant peccata, et interdum multa bona facere. Notate, quod (ut) sit in secreto et extra festa et loca sancta, cum personis sine vinculo." Also Unzucht, aber nur so wenig wie möglich und nicht in heiligen Zeiten und Orten! Wie er den Mönchen und Nonnen gegen die Keuschheit zu sündigen erlaubte, ergibt folgende Aeußerung aus der ersten Rede gegen die Unzucht [58]): „Violatne persona votum suum, quando non servat castitatem suam, vel etiam presbyter, aut religiosa persona? Respondeo, quod regulariter votum castitatis fit, quod nunquam vovens contrahere velit matrimonium, et pro hoc quis consequenter obligatus est ad castitatem. Ideo non violat votum suum is, qui non contrahit matrimonium, quamvis peccet gravissime." Also das votum castitatis nur das selbstverständliche, gar nicht nöthige Versprechen des Cölibates und die Hurerei keine Verletzung dieses Eides, obgleich eine schwere Sünde! Man sieht, auch das sittlich grundverderbte 15. Jahrh. hat ein Gewissen, aber die Leute wissen mit ihm fertig zu werden. Wenn ein Gerson diese Casuistik lehrte, welche Casuistik mag diejenige der weniger edlen Menschen gewesen sein! Diesen Frevel an den Gewissen verübte die kirchliche Lehre und Bußpraxis. Kein Wunder, daß sich das Gewissen endlich gegen solche falsche Freunde empörte. Indessen finden wir schon bei mehren religiösen Parteien vor der Reformation eine Emancipation von der scholastisch-kirchlichen Casuistik, z. B. bei denen, welche den „Reformatoren vor der Reformation" angehören. So erklärte sich z. B. Joh. Wessel gegen die das Gewissen beschwichtigen sollenden Pönitenzen und wies den Christen vornehmlich auf das Herz und die innere Gesinnung hin. In theoretischer Hinsicht nannte er das Gewissen „non animae potentiam aut naturalem habitum animae, sed magis inspiratum spiraculum vitae divinitus et divinam tum voluntatis tum intelligentiae assistentiam" [59]), wich also auch doctrinell sehr entschieden von den Scholastikern ab.

54) Vergl. seine Schrift: De theol. myst. speculat. Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 372. 373. 384. 55) Opp. ed. *Dup.* T. I. p. 175 seq.

56) Opp. Gers. ed. *Dup.* T. V. P. II. p. 386. *V. d. Hardt*, Const. Concil. T. IV. p. 439 seq. *Dlugossii* Hist. Pol. (Francof. 1711.) f. I. XI. p. 376. 57) Sermo III. contra luxuriam, Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 932. 58) Ibid. p. 917. 59) Farrag. rer. theol. de provident. Dei c. 11.

8) Die teutsche **Reformation** kann man recht eigentlich als eine Empörung des christlichen Gewissens gegen das im Ablaßpachte gipfelnde Bußwesen der Kirche auffassen. Ohne dieses noch lebendige Gewissen, welches durch Pönitenzbücher, Cerimonien, Casuistik, Ablaß, Dispens u. s. w. nicht todtgeschlagen worden war, hätte die bloße Berufung auf das ursprüngliche und lautere Wort Gottes Nichts vermocht. „Um des Gewissens willen," das war der Ausdruck, mit welchem die Protestanten nicht selten in äußerlichen Dingen nachgaben, aber in innerlichen ihren Standpunkt behaupteten. Das religiöse Gewissen fühlte sich durch die kirchlichen Gewissenspflaster in seinen Sünden nicht geheilt. Aber obgleich die Reformation eine That des Gewissens ist, so beriefen sich die Reformatoren eben nur auf den sicheren Grund des Gewissens, ohne viel über dessen Wesen, Ursprung, Modalität u. s. w. zu reflectiren. Es war ja eben die casuistische Gewissensdoctrin der Scholastik und der Mönche, von welcher sie sich abgestoßen fühlten. Luther bekämpfte die mit Aristotelischen Kategorien verbrämte Scholastik, und strebte eine „teutsche Theologie," eine Theologie des Gemüthes, des Gewissens in Uebereinstimmung mit der Bibel aufzurichten. Durch neue Gewissensdistinctionen fürchteten die Reformatoren, das Gewissen zu zerstören oder wenigstens zu beschweren und irre zu machen. Indessen versteht sich von selbst, daß sie eine Gewissenslehre hatten, wenn auch eine einfach-biblische, die sie meist im Artikel über das Gesetz abhandelten, da sie das Gewissen vorzugsweise von der Seite einer den Menschen wegen seiner Sünden anklagenden Stimme faßten. So sagt z. B. **Melanchthon**[60]): „Conscientia est syllogismus practicus in intellectu, in quo major est lex sive verbum Dei, minor vero et conclusio sunt applicatio, approbans recte factum vel condemnans delictum, quam approbationem in corde sequitur laetitia et condemnationem dolor," und fügt hinzu: Gott habe in dem Menschen nach dem Sündenfalle dieses Urtheil zurückgelassen, um in dem Gefühle des Sündenschmerzes erkannt zu werden. **Calvin** bestimmt die conscientia zuerst etymologisch als ein Erkennen mit Verstand, von dem Bewußtsein begleitet, daß ein Richter darum wisse; es sei der Wächter des Menschen über sein Innerstes, das Bewußtsein, welches ihn vor Gott stelle. „Est enim quiddam inter Deum et hominem medium, quia hominem non patitur in se ipso supprimere, quod novit, sed eo usque persequitur, donec ad rectum adducat." Doch sei in den Gläubigen das Gewissen nicht mehr ein Zwang des Gesetzes, sondern bestehe in Freiheit[61]). Daß es mit seiner Lehre von der unbedingten Gnadenwahl in Conflict kommen könne, darüber hat wol Calvin nicht weiter reflectirt, und ob diese Lehre bei den Calvinisten eine nachweisbare Macht gewesen sei, ihre „Gewissen zu beunruhigen" oder „ängstlich zu machen," darüber wagen wir kein Urtheil auszusprechen.

Indessen konnte es nicht fehlen, daß grade der Uebergang vom Katholicismus zum Protestantismus neben den Collisionen in äußerlichen Dingen eine Menge Gewissensbedenken hervorrufen mußte, in welchen man sich oft an die Häupter der Reformation um Entscheidung wendete. Es sind auch von einzelnen protestantischen Theologen und ganzen Facultäten dergleichen „Bedenken" oder „Consilia" abgefaßt worden, ohne daß wir darin viel doctrinelles Material über das Gewissen in seiner Abstraction finden. Wir kommen später hierauf zurück.

9) Die Bekämpfung der Reformation übernahmen in der katholischen Kirche vorzugsweise die **Jesuiten**. Wenn einerseits die Reformation für die katholische Kirche die Rückwirkung hatte, daß man in ihr sich wieder vielfach auf das ursprüngliche Gewissen besann, daß man dem Gewissen wieder reinere Bahn machte[62]), daß manches Gewissen tief ergriffen wurde, daß diese Gewissensregung sich sogar bis zum Gewissenswahnsinn steigerte, wie wir einen solchen Fall z. B. in dem Italiener Franz Spira haben, so übernahm andererseits der Orden der Jesuiten die Aufgabe, die Auctorität der Hierarchie über die Gewissen zu rechtfertigen, zu befestigen und zu erweitern. Die Morallehre ging bei ihnen fast ganz in die **Casuistik** und diese in den **Probabilismus** auf. Mit dem letzteren gingen sie noch über die scholastische Tradition hinaus, oder wollten vielmehr eine neue moralische Tradition aufstellen, welche sich hauptsächlich auf die Auctorität ihres Ordens stützen sollte, da die früheren Auctoritäten vielfach unbequem waren. Fast Alles dreht sich um die sogenannten probabeln Meinungen, worunter man solche verstand, welche sich auf das praktische Leben beziehen, und welche nicht nur derjenige, der sie aufstellt, probabel findet, sondern welche auch dadurch, daß ein Anderer oder mehre Andere sie aufgestellt haben, für Andere Probabilität erhalten, sodaß sie dieselben in der Theorie als richtig oder zulässig annehmen und in der Praxis befolgen können. Es wurde dabei ausdrücklich eingeschärft, daß eine Meinung, welche irgend ein Casuist, namentlich aus dem Orden der Jesuiten, aufgestellt habe, allgemein und von Jedermann für probabel gehalten werden müsse und in der Praxis befolgt werden könne. Es handelt sich also dabei meist gar nicht um das, was das Gewissen des Einzelnen aussagte, sondern darum, daß ausgemacht werde, ob irgend ein Casuist oder mehre dieses oder jenes behauptet hätten, oder im Grunde darum, das Gewissen der Leute zu ersetzen resp. zu leiten; und hier liegt, wenn irgendwo, der Fall einer angetasteten Gewissensfreiheit vor, von welchem so oft gedankenlos auf anderen Gebieten gesprochen wird. Die jesuitischen Casuisten begnügten sich indessen nicht mit den obigen allgemeinen Regeln; sie gingen mit Scharfsinn in die Verzweigung aller möglichen Detailfälle ein, in welchen eben recht die subjective **Instanz** des Gewissens zu entscheiden hat, um sie auch hier durch

60) In seinen Definitt. theolog. Corp. doctr. (Lips. 1572.)
61) Institt. theolog. I, 4. c. 10, 3.

62) Bellarmin verwarf die synteresis als ein lumen naturae fallax.

andere Instanzen zu ersetzen. So wurde gelehrt, daß selbst, wenn die Meinungen sich an Probabilität und Sicherheit ungleich oder widersprechend wären, auch die weniger wahrscheinliche der mehr wahrscheinlichen, die weniger sichere der mehr sicheren, ja die am wenigsten sichere und wahrscheinliche der allersichersten und allerwahrscheinlichsten vorgezogen resp. befolgt werden könnte. Man sündige nicht, wenn man eine probable Meinung einer sicheren den Vorzug gebe. Also eine auf den Kopf gestellte Wahrscheinlichkeits-Rechnung zur Assecuranz der Seelen! Beichtvätern wird der Rath gegeben, unter Umständen einen Beichtenden, der sich ihrer probabeln Meinung nicht unterwerfen will, dennoch zu absolviren, und sich der probabeln Meinung eines Beichtenden (besonders wol, wenn er ein einflußreicher Mann ist) zu unterwerfen, auch wenn sie dieselbe für falsch halten. Wenn Doctoren um Rath gefragt werden, so können sie diesen auch gegen ihre Ueberzeugung ertheilen, und der probabeln Meinung Anderer folgen. Wie aber, wenn Jemand selbst die Wahrheit der probabeln Meinung bezweifelt oder verwirft oder widerlegen zu können glaubt? Hierauf wurde geantwortet: Man könne dennoch einer solchen Meinung folgen, auch wenn man Ursache habe zu fürchten, daß der Lehrer sich irre, ja selbst wenn man in seinem Gewissen das Gegentheil für sicher halte, oder überzeugt sei, daß man selbst oder ein Anderer die Gründe widerlegen könne und die Gegengründe unwiderleglich seien. Man traut seinen Augen kaum, wenn man dergleichen Gewissensrathschläge in der Summa des Franz von Toledo, in der berüchtigten Medulla von Busenbaum, in den Werken von Molina und in anderen Schriften von Theologen findet; aber sie stehen da, nicht etwa als Ironie, sondern in majorem Dei gloriam! Indessen haben nicht alle Jesuiten eine solche jesuitische Moral gelehrt und dem christlichen Geiste schamlos solche Früchte geboten. So vermeidet z. B. Lagmann in seiner Casuisten-Moral, welche er mit der Lehre vom Gewissen eröffnet, wenigstens den Namen eines locus vom probabeln Gewissen. Auch kann man wegen solcher Geschwüre die katholische Christenheit nicht für gewissenskrank oder gewissenlos erklären; für Leute ohne Gewissen bedarf es ja gar nicht des Probabilismus oder des Gewissensrathes. Als Beispiel einer bis zur Aengstlichkeit und engherzigen Moral getriebenen Gewissenhaftigkeit innerhalb der katholischen Kirche sind die Trappisten (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh.) zu nennen.

10) Auch die evangelische Kirche fand ihre Casuisten, zunächst in den sogenannten Bedenken, deren Lehre zum Theil aus der Reaction gegen die jesuitische Moral, zum Theil aber auch aus dem Gegensatze zum Rigorismus der Calvinisten entsprang. In letzterer Beziehung wendeten sich die Lutherischen Theologen besonders gegen die Calvinische absolute Gnadenwahl, wodurch — freilich mehr in der Theorie als in dem praktischen Leben — die Gewissen beschwert, geängstigt und zur Verzweiflung getrieben würden. So sagt z. B. die theologische Facultät zu Wittenberg in der Vorrede zu ihren „Bedenken" oder „Consilia": „Neque in consiliis Calvinistarum animae nostrae esse lubet, cum illi crudelia saepe tractent .... Afflictis conscientiis et de sua salute anxiis adeo non opitulantur, ut potius suis principiis de absoluto salvandorum delectu et damnandorum odio, de voluntate signi a beneplacito alia, particularibus syllogismis, generis et singulorum, dolo bono etc. vinum desperationis et lacus infernalis gustum propinare solent (soleant?)." Freilich haben auch die „Bedenken," welche wir unter die eigentliche protestantische Casuistik nicht subsumiren dürfen, ihr Bedenkliches; aber sie verwerfen einstimmig den jesuitischen Probabilismus, verweisen den Christen auf die Befolgung seines Gewissens, schließen alle auf abergläubischen Vorstellungen beruhende Gewissensfälle aus, gehen in der Auflösung auf den Grund der Bibel zurück, vermeiden es, durch seine Distinctionen die Gewissen zu verstricken, wollen dieselben nur „sanft leiten," wobei freilich auch hierarchische pfäffische Tendenzen mit unterlaufen.

11) Eine neue wissenschaftliche Gestalt erhielt die Lehre vom Gewissen erst durch die späteren Dogmatiker, Moralisten und Philosophen, deren Reihe wir zunächst bis auf Kant verfolgen, und wobei wir es fast ausschließlich mit der protestantischen Wissenschaft zu thun haben werden. Die Dogmatiker der Lutherischen Orthodoxie im 17. Jahrh. gehen jedoch noch nicht tief und umfassend auf die Theorie des Gewissens ein. Unter ihnen definirt Joh. Gerhard das Gewissen so: „Conscientia est testis dictorum et factorum nostrorum (warum nicht auch cogitatorum?) domesticus et individuus"[63]), und Quenstedt lehrt: Es seien „Reliquiae quaedam et ἐνείρια divinae imaginis, scintillulae clarae istius lucis" auch nach dem Sündenfalle im Menschen geblieben, obgleich nicht sehr helle. Als einer der Ersten unter den protestantischen Morallehrern hat Hornejus in Helmstedt das Gewissen zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht[64]), indem er namentlich aus den Scholastikern und Casuisten viel Material beibringt und kritisirt. Im Systeme weist er dem Gewissen die Stelle unter dem Abschnitte vom freien Willen an. Alles Freiwillige emanire aus Wissenschaft (Wissen) oder Kenntniß und einem innerlichen Princip. Jene Kenntniß, sofern sie auf unsere Handlungen angewendet werde und deren Quelle bilde, sei das Gewissen, welchem er auch die bildliche Benennung eines Heroldes des natürlichen oder göttlichen Gesetzes beilegt. Die letzte Norm für das (rechte) menschliche Handeln sei allerdings das göttliche Gesetz, doch nur in sofern, als es der Mensch erkenne und anwende, habe er Gewissen, welches sich übrigens nur auf die Agenda, nicht auf die acta beziehe. Das sogenannte wahrscheinliche Gewissen könne mit dem richtigen Gewissen congruiren, gebe aber nicht dieselbe Gewißheit; denn bei einem blos wahrscheinlichen Gewissen

63) Loci theol. III. p. 67. 64) Ethicae sive civilis doctrinae de moribus libri IV. (Francof. 1625.) p. 319—334.

bleibe immer die Befürchtung, daß das Gegentheil wahr sein könne. Aber, fährt er fort, das wahrscheinliche verpflichtet wie das richtige, sodaß, wer ihm gemäß handelt, recht thut, wer ihm zuwider handelt, sündiget. Das Urtheil des wahrscheinlichen Gewissens bildet sich entweder aus einer sicheren, aber (?) nur wahrscheinlichen Meinung, und man sündigt nicht, wenn man ihm gemäß handelt, da das Gewissen hierin nicht irre, oder aus einer minder sicheren, aber wahrscheinlichen Meinung. Doch stehe es hiermit bei ungelehrten Leuten anders als bei gelehrten; denn letztere können sich auch aus der Meinung Anderer ein Urtheil bilden, und der Auctorität der Doctoren folgen, obgleich sie ihren Gründen innerlich nicht beistimmen. Der Ungelehrte thut stets wohl, einer solchen Wahrscheinlichkeit zu folgen; dagegen kann nicht nur, sondern soll auch der Untergebene gegen seine eigene Meinung das wählen, was seinen Oberen gut dünkt, wenn es nur nicht unwahrscheinlich für ihn ist. Die Wahrscheinlichkeit soll er aber nicht darnach abmessen, weil der Obere diese oder jene Meinung hat, sondern weil (sofern) er weiß, daß diese Meinung von vielen Doctoren gebilligt wird, oder weil der Obere gelehrt und brav ist, oder weil er Alles nach dem Rathe kluger Männer einrichtet. Das zweifelhafte oder (?) skrupulöse Gewissen, sagt Hornejus, ist nur uneigentlich ein Gewissen; denn der Zweifel urtheile eben nicht oder urtheile, daß er nicht wisse, was geschehen soll. — Abgesehen von der Ansicht, daß das Gewissen sich nur auf agenda, nicht auf acta beziehe, welche von denen, die ein ruhiges, gutes Gewissen statuiren, bestritten werden kann, liegt die Achillesferse dieser Gewissenslehre in der Annahme eines wahrscheinlichen Gewissens; denn ein wahrscheinliches Gewissen neben dem richtigen Gewissen kann nicht existiren; und wenn im weiteren Verlaufe das Handeln nach wahrscheinlichen Gründen, welche aus fremden Auctoritäten hergenommen sind, auftritt, so ist dabei ebenfalls nicht das Gewissen das bestimmende, also von dem Gewissen gar nicht die Rede, oder wenn dieses dennoch als concurrirend angenommen wird, so haben wir es mit einem Handeln gegen das Gewissen zu thun. Es erweist sich auch dieser Versuch mehr als gewissenzerstörend denn als gewissenerbauend.

Calixtus, welcher bekanntlich einer der ersten Protestanten ist, die eine von der Dogmatik geschiedene Morallehre aufzustellen versuchen, gibt in dem Folgenden seine Erklärung des Gewissens. „Ex cognitis sive principiis practicis omnium primis sive conclusionibus hinc deductis sive legibus positivis formatur per prudentiam (was man hier nicht durch „Klugheit" übersetzen darf) dictamen practicum, singularem aliquam actionem his illisque circumstantiis determinatam praecipiens vel prohibens. Hoc ipsum est dictamen intellectus practice practicum, quod conscientia appellatur et actionem antecedit"[65]). Indessen nimmt Calixtus auch eine c. subsequens an, und grade er ist es, welcher die Distinction des vorhergehenden und des nachfolgenden Gewissens auf lange Zeit für die wissenschaftliche und populaire Vorstellung eingeführt hat. Das vorhergehende Gewissen sei entweder antreibend oder bindend (strafend für den Fall einer Unterlassung) oder rathend, und beziehe sich unmittelbar auf einzelne Handlungen. Das irrende Gewissen, wenn es eben nur als Gewissen, d. h. mit einem bestimmten Postulate auftritt (und welches daher von dem richtigen gar nicht unterschieden werden darf, da bei der Unterscheidung ganz fremdartige Bestimmungsgründe, z. B. eine geänderte Ansicht oder Einsicht des Subjectes oder die Meinung Anderer, herbeigezogen werden; ein irrendes Gewissen, welches weiß, daß es irrt, d. h. nicht das Rechte will, ist kein Gewissen), hat Calixtus, allen casuistischen und anderen Traditionen gegenüber, den Muth als absolut verpflichtend zu setzen. „Conscientia erronea determinata non minus obligat quam recta (von dem es freilich eben gar nicht verschieden ist, außer nach der Ansicht Anderer). Nempe qui certo persuasus est, hoc illudve a se peragi oportere vel non oportere, sive sibi non licere, etiamsi falso persuasus sit, nihilominus quod ejusmodi conscientia dictat, sequi tenetur." Denn überhaupt: „Dictamen intellectus practicum proxima est norma, cui conformari voluntatem et actionem oportet. Ab ea igitur quandoque abitur, peccatur"[66]). — Soweit sich auch schon Calixt von der alten Gewissenslehre losgemacht hat, so nimmt er doch noch ein probables Gewissen an, und statuirt, daß man auch der minder wahrscheinlichen Meinung (welche neben einer mehr wahrscheinlichen u. s. w. im Gewissen, diesem einheitlichen Bewußtsein, gar nicht vorhanden sein kann) folgen dürfe, wenn sie nur wirklich innerhalb der Probabilität stehe. Aber man dürfe der minder wahrscheinlichen Meinung nicht folgen, wenn sie eine Gefahr zu sündigen in sich schließe. Dagegen verdiene das zweifelhafte Gewissen nicht den Namen des Gewissens. Die Strafe des Gewissens findet Calixt nicht blos in der inneren Unruhe, sondern auch in der Furcht vor Gottes Strafen[67]). Zwar stellt Calixt das Gewissen als unabgeleitete (prima) principia hin; allein wenn principia Grundsätze sein sollen, so sind diese nicht das eigentliche Wesen des Gewissens; und wenn cognita principia erkannte Grundsätze sein sollen, so sind sie auch so nicht zutreffend. Doch versteht er unter cognita vielleicht „bewußte." Noch weniger beruht das Wesen des Gewissens auf „Schlüssen," und die leges positivae kann man nicht den principia und den conclusiones coordiniren. Das Verhältniß dieser drei ist nicht entwickelt. Trotzdem hat wol vor Calixt Niemand das Gewissen in einer gleich tief eingehenden Weise erörtert.

12) Hatten sich die Bedenken der protestantischen theologischen Facultäten vorzugsweise mit praktischen

65) Epit. theol. mor. p. 19.

66) Epit. theol. mor. p. 27. 28. 67) Siehe überhaupt den Abschnitt von p. 18—36.

Gewissensfällen und deren Entscheidung ohne vielen theoretischen Apparat beschäftigt, so traten später auch eigentliche theoretische Casuisten in der protestantischen Kirche auf, und gaben für zweifelhafte Fälle gewisse Regeln, z. B. diese: Wenn beide entgegenstehende Meinungen zum antreibenden Gewissen gehören, so soll man das abrathende dem anrathenden vorziehen, doch nur wenn die Gründe des einen und des anderen gleich sind oder gleich zu sein scheinen, widrigenfalls man dem anrathenden folgen soll, wenn die Gründe für dasselbe stärker sind als die für das abrathende. — Regeln, deren Natur das Gewissen ganz und gar beseitigt, da eben das Gewissen nicht entscheiden soll! Hierher gehört als einer der ersten Balduin. Er versteht unter einem Gewissensfalle einen Zweifel des Menschen über eine Handlung, welche das Gewissen ohne Belehrung nicht hinreichend beurtheilen kann (ein Gewissen, das nicht weiß, was es thun soll, ist kein Gewissen), oder einen solchen Fall, welcher schwierige und zweifelhafte menschliche Handlungen betrifft, die nach Anweisung der heil. Schrift entschieden werden müssen, damit sich das Gewissen beruhigen könne. Doch müsse man vorweg ausschließen alle gesetzwidrigen Fälle, auch die aus einem zu skrupulösen Gewissen entspringenden, ebenso die, welche aus dem Aberglauben und den päpstlichen Irrthümern hervorgehen[68]). — Die Kritik sieht sich hier freilich zu vielen Fragen veranlaßt, unter welchen wir nur die eine hervorheben: warum diese Fälle ausgeschlossen werden sollen, wenn dabei wirklich das Gewissen im Spiele ist? — Ein anderer protestantischer Casuist (unter Casuisten verstehen wir hier nicht Sitten- und Gewissensverderber, sondern einfach solche, welche über Casuistik schreiben) ist Joh. Olearius, welcher seine „Introductio in theologiam casuisticam"[69]) hauptsächlich der jesuitischen Casuistik entgegensetzte. Eigenthümlich ist seine bestimmte Erklärung, daß er als Subject (Object nach unserer Redeweise) der Casuistik nur das Gewissen der Wiedergeborenen (ein besonders durch Spener's Pietismus eingeführter Ausdruck) betrachte, und daß das höchste Entscheidungsprincip die heil. Schrift sein müsse (natürlich wie sie grade Jeder auslegt). Ein Gewissensfall sei eine hypothetische, durch gewisse Umstände näher bestimmte moralische Frage, in Betreff deren das Gewissen eines Wiedergeborenen zweifle oder zweifeln könne, und worüber das Urtheil nach Anleitung der heil. Schrift belehrt und geleitet werden müsse. Hierbei sind wir wieder in dem Falle, daran erinnern zu müssen, daß ein zweifelndes Gewissen kein Gewissen ist, und daß daher Gewissensfälle gar nicht vorliegen. In cap. 3. definirt Olearius das Gewissen als „geminata (angeborene) et (und doch auch?) reflexa (durch Reflexion gewonnene?) scientia, vel quia una cum (wegen des con) Deo omniscio testatur atque judicat, vel quia per recognitionem testatur cum lege naturae et memoria intellectus passivi sinu recondita," eine genetisch-psychologische Definition, bei welcher sich nur fragt, ob denn das Gewissen immer mit, d. h. so wie Gott urtheile, und ob es das eine Mal auf Gott, das andere Mal auf die Natur zurückzuführen sei, oder ob das unentschieden sein soll, oder ob beide Quellen zugleich gesetzt sein sollen. Im weiteren Verlaufe unterscheidet Olearius am Gewissen die Form, die Materie und die Norm, kritisirt seine Mängel, die üblichen Eintheilungen u. s. w. — Der leydener Theologe Witsius leugnete in seiner Abhandlung De conscientia an unquam errante[70]), daß es ein irrendes Gewissen gebe, resp. bekämpfte diejenigen, welche das falsche oder irrende Gewissen für kein Gewissen hielten. Er widerlegte demnach eine Gedankenlosigkeit resp. einen Irrthum, welcher vielen bisherigen Gewissenslehren angeklebt hatte. Denn wenn mein Gewissen mich an etwas bindet, so hat Niemand ein Recht, zu sagen, daß es mich nicht binde. Das Gewissen irrt nicht oder es ist kein Gewissen.

13) Der von Spener ausgehende, in einigen Stücken mit den englischen Puritanern verwandte, teutsche Pietismus hatte als Reaction gegen die scholastische Orthodoxie ein engeres Gewissen als diese, und hielt viele Dinge, wie Tanz, Spiel u. s. w., obgleich sie in der heil. Schrift nicht verboten sind, und man den tanzenden David, die loosenden Apostel u. s. w. für dieselben anführen kann, für unerlaubt, resp. machte sich ein Gewissen daraus, sie zu thun. Aber es war, wenigstens bei der ersten pietistischen Generation, kein gemachtes Gewissen, die Leute hielten sich bona fide in ihrem Gewissen gebunden, während die zweite Generation in Skrupulosität ausartete. Aber auch die erste Generation berief sich auf die Bibel, obgleich es nur ihre Auffassung derselben, resp. ein aus ihrer Interpretation derselben hervorgehendes moralisches Gefühl war, sofern sie es nicht erst hinein interpretirten. Wie aber auch immer dieser Causalnexus aufzufassen ist, die Pietisten waren gewissenhafte Leute, ein Gewissensferment der Christenheit, obgleich die eigentlichen Pietisten wenig über das Gewissen reflectirten und sich einfach seinen Geboten oder Verboten unterwarfen, sofern sie sicher zu sein glaubten, daß es den göttlichen Willen repräsentire. In dieser Hinsicht heben wir einen dahin lautenden Ausspruch Spener's[71]) hervor: Das dictamen conscientiae verbinde seiner Natur nach, also absolut; er fügt aber dennoch hinzu: Man würde dem Gewissen keine Abirrung von der göttlichen Vernunft zutrauen, wenn es Mittel vorschriebe, die dem göttlichen Gesetze nicht widerstreben.

Franz Buddeus, welcher die Vermittelung des Pietismus mit einer verständlichen Wissenschaftlichkeit repräsentirt, unterwirft die Lehre vom Gewissen einer umfassenden Behandlung und hat viele literarische Nachweise über dieselbe. Das Gewissen nennt er eine, und zwar die hervorragendste „operatio intellectus (oder

68) Lib. I. Cap. 16. p. 32 seq. 69) Sie ist der Anfang zur 1694 erschienenen 2. Ausgabe seiner Moraltheologie.

70) Miscell. sacr. T. II. exerc. 18. 71) Consill. et judicc. theoll. 1709. P. II. c. 3, 2.

mentis) humani," und definirt es in seiner ethischen Hauptschrift [72]) unter Anderem als Argumentatio hominis de actionibus suis [agendis et actis?] ad legem relatis," zu dem Zwecke, um daraus deren Sittlichkeit oder Unsittlichkeit abzunehmen. Kann man die Natur des Gewissens als einer Argumentation nicht zugeben, so ist es auch auffällig, daß Buddeus behauptet, im Gewissen spreche nicht Gott, sondern der Verstand des Menschen, sofern er sich nach den göttlichen Geboten richte, man müßte den mens oder intellectus als Bewußtsein fassen. Das Gewissen sei, fährt er fort, wesentlich nicht ein actus, auch nicht eine Fertigkeit, sondern eine Potenz (ein Vermögen), und wohne in jedem Menschen, der Verstand und Vernunft habe. In dem Gewissen als dem praktischen Urtheile seien enthalten 1) die Kenntniß der Principien, 2) die That. Jene sei die Synteresis, diese das Gewissen im engeren Sinne. Aber alle Verpflichtungen seien ursprünglich von göttlichen Gesetzen herzuleiten. In dem praktischen Syllogismus, worin das Gewissen gleichsam bestehe, enthalte der major das Princip, der minor die Kenntniß der Handlung. Hierauf folgen Eintheilungen des Gewissens: in das wahre, falsche, gewisse, wahrscheinliche, zweifelhafte, ferner: in das vorhergehende und nachfolgende, sowie das gute und böse, wobei ausdrücklich gesagt wird, das Gewissen beziehe sich nicht auf äußere Handlungen [und doch auch!], sondern auf innere Seelenzustände; auch das irrende Gewissen könne man ein Gewissen nennen. Nur müsse man das Gewissen der Unwiedergeborenen von dem der Wiedergeborenen unterscheiden; letztere haben nicht die Skrupulosität eines engen Gewissens, wie es denen eigen ist, welche in sklavischer Furcht vor Gott leben. Nur Gläubige können ein (subjectiv) ganz gewisses Gewissen haben, und obgleich auch sie noch irren, so sind sie sich doch der Sündenvergebung in Christo bewußt (woraus folgt, daß sie ein eigentlich „böses" Gewissen nicht haben können). Uebrigens solle Niemand, weder wider das wahre, noch wider das wahrscheinliche Gewissen, und bei zweifelhaften Fällen gar nicht handeln. Wer aber aus unüberwindlichem Irrthume handle, der sei zu entschuldigen.

Hierzu fügen wir aus seiner Philosophia practica noch folgende Sätze: „Quoad conscientiam vitia ratiocinationis in conscientia dubia, scrupulosa, erronea satis conspicua sunt. Causa communis et universalis harum imbecillitatum est connata omnibus labes, quae naturam humanam ita permeat, ut in ea nihil sanum sit" [73]), ferner: „Conscientia in certam et probabilem dispescitur .... Si in argumentatione rite procedimus ...., conscientia est recta; si decipimur et errore novo locupletamur, est erronea. Recta conscientia si ex certis atque invictis principiis procedit, est certa et scientiam gignit; si διαλεκτικῶς ex probabilibus principiis opinionem elicit, est probabilis. Si mens in ipsa argumentatione fluctuat, est dubia. Quod si autem dubium non magni fuerit momenti, scrupulosa (?) dicitur" [74]). Ferner: „Si error est invincibilis (was aber der Handelnde nicht wissen kann), juxta conscientiam est agendum, imputari enim nequit: si vincibilis de re indifferenti (was ebenfalls der Handelnde nicht weiß), idem faciendum; sin de re vetita aut praecepta, excutiendus est" [75]). (Aber der Handelnde glaubt ja eben, er müsse handeln oder unterlassen! Und wenn er glaubte, daß er im Irrthume sei, so würde er anders handeln.) Man sieht also, daß Buddeus einestheils vom Probabilismus nicht frei ist und anderentheils als Gewissensfälle solche erörtert, welche es gar nicht sind. Er rückt das Gewissen aus der Sphäre der unmittelbaren Gewißheit — außerhalb welcher es kein Gewissen gibt — heraus in das Element der logischen Argumentation und gewinnt so eine Vielheit von Gewissensarten, während das Gewissen durchaus einheitlich ist, ein Irrthum, welcher freilich mehr oder weniger allen Theorien des Gewissens vor ihm anhaftet.

Mosheim erkennt zwar richtig diesen Fehler, wonach das Gewissen zu einseitig als eine Operation des Verstandes aufgefaßt werde, setzt aber dennoch das Wesen desselben ebenfalls, wenn auch nur nach der einen Seite hin, in das prüfende Urtheil [76]). Man müsse, sagt er, in der Morallehre über den biblischen Begriff des Gewissens hinausgehen, und dasselbe als eine beständige oder stets gegenwärtige Eigenschaft des Gemüthes der Frommen betrachten. Bei der Kritik der gangbaren Doctrin findet er, daß alle Theologen seiner Zeit das Gewissen fälschlich als eine Sache des Verstandes auffassen, und prüft daher die biblischen Bedeutungen von συνείδησις, wobei sich herausstelle, daß das Gewissen nicht immer ein Urtheil sei. Sonach behauptet er, daß das Gewissen, welches man als ein Vorrecht der Wiedergeborenen anzusehen habe, der Vorsatz des Willens sei, über unser Verhalten und Leben zu urtheilen, ob es gut oder böse, sträflich oder unsträflich sei. Dieser Wille finde sich aber nicht blos als ein Eigenthum der Wiedergeborenen, sondern auch in den Nichtchristen, nur daß er in den Wiedergeborenen sich sehr verändert zeige. So kommt er auf den Unterschied des Gewissens im Allgemeinen und des Gewissens in den Gläubigen oder Wiedergeborenen. Das Gewissen im Allgemeinen bestimmt er zunächst als einen Vorsatz des Willens, seine Thaten vollständig nach der Vorschrift eines Gesetzes zu prüfen, woran sich event. die wirkliche Vollziehung des Vorsatzes anschließe. Das heilige Gewissen (eine Benennung, der wir bisher noch nirgends begegnet sind) oder das Gewissen der Wiedergeborenen sei ein durch die Gnade gewirkter aufrichtiger Wille, nichts Wichtiges ohne vorhergehende Prüfung, ob und wie weit es nach dem Gesetze erlaubt sei, zu unternehmen, und was etwa ohne genügende Prüfung geschehen ist, täglich zu unter-

72) Instit. theol. moral. p. 76—85 u. 383 seq. 73) I. p. 94. 74) Ibid. p. 19. 75) Ibid. p. 215. 76) System der christlichen Moral I. S. 246—252 u. 705—707.

suchen, ob es gesetzmäßig sei oder nicht, wobei es indessen verschiedene Grade der Vollkommenheit gebe. So lange Einer in der Gnade verharre, habe er kein unruhiges, böses, unreines Gewissen (Ein böses Gewissen existirt überhaupt nicht; der Wille und dessen Ausführung kann böse sein; aber das Gewissen ist nicht eine Bestimmtheit des Willens), da der Glaube an das Verdienst Christi ihrem Gewissen Frieden gebe, obgleich auch ihr Urtheil Mängel haben und ihr Gewissen irrig, wahrscheinlich u. s. w. sein könne. — Mosheim fand für seine Gewissenslehre, welche den bisherigen Vorstellungen stark zuwiderlief, wenig Beifall. — Den traditionellen Vorstellungen weniger widersprechend und doch das wahre Wesen des Gewissens festhaltend, verstand Reuß[77]) unter dem Gewissen „das Vermögen der menschlichen Seele, wodurch sie sich ihrer Verpflichtungen gegen Gott bewußt und von dem innigsten Gefühle derselben durchdrungen werde, oder wodurch wir nach unserer Kenntniß des göttlichen Gesetzes urtheilen, was wir zu thun und zu lassen haben, und von dem Gedanken und der Empfindung des göttlichen Gerichtes über uns so erfüllt werden, daß daraus angenehme oder bittere Erregungen oder Affecte in unserem Gemüthe entstehen." Das wäre also kurz: das Bewußtsein des Menschen von dem göttlichen Urtheile über seine Handlungen.

14) Unter den vorkantischen Philosophen[78]) sei zunächst Spinoza erwähnt. Obgleich er eine Ethik verfaßt hat, so geht er doch hier auf das Gewissen nur flüchtig ein, nach Stäudlin nur mit den Paar Bemerkungen: der Gewissensbiß sei eine Traurigkeit, welche der Fröhligkeit entgegenstehe, womit sich der Begriff einer vergangenen Sache, welche wider Verhoffen erfolgt sei, verbinde[79]), allerdings eine sehr armselige Abfertigung. Christian Wolff führt zwar die üblichen Eintheilungen des Gewissens an und vermehrt dieselben noch durch neue Distinctionen, fördert aber die eigentlichen Fragepunkte nicht weiter[80]). Der den formalen Wolffischen Bestimmungen folgende Theolog J. S. Baumgarten definirt das Gewissen als „das Urtheil von dem Verhältnisse der Handlungen des Menschen gegen das Gesetz oder die Ueberzeugung von der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beschaffenheit seines Verhaltens." Es sei nicht als eine besondere Seelenkraft, wol aber als ein Vermögen, eine innere Verrichtung, eine Fertigkeit anzusehen[81]). Der die Wolffianer bekämpfende Philosoph Crusius sieht den Grund des Gewissens in einem Grundtriebe, vermöge dessen dem Menschen ein Hang anerschaffen sei, ein göttliches Gesetz zu erkennen und demgemäß zu leben. Das Gewissen selbst definirt er als den „Erkenntnißgrund, das Gesetz Gottes und die Tugend a posteriori zu erweisen." Wenn wir nämlich, fährt er fort, auf die Mahnungen der Natur achten und aus dieser natürlichen Empfindung allgemeine Sätze abstrahiren, so entsteht die Erkenntniß der angeborenen natürlichen Gesetze mit Bewußtsein. Dabei werde man finden, daß wir durch das Gewissen auf dieselben moralischen Sätze geführt werden, deren Grund a priori gezeigt werden kann, daß wir nämlich das, was Gottes und unserer Vollkommenheit angemessen ist, so ausüben, daß wir uns dazu für verbunden erkennen[82]).

Ernst Platner unterscheidet den moralischen Sinn von dem moralischen Gefühle. Unter jenem versteht er das undeutliche Bewußtsein des materialen Grundsatzes vom Wohlwollen, unter diesem das undeutliche Bewußtsein des formalen Moralgesetzes. Es komme bei dem moralischen Gefühle 1) auf das Bewußtsein des Moralgesetzes und 2) auf die durch dasselbe bestimmte richterliche Beurtheilung an. In Rücksicht auf das letztere nennt er das moralische Gefühl das Gewissen. Doch habe der Begriff des Gewissens einen weiteren Umfang, weil das Gewissen sich sehr oft und namentlich da, wo es casuistisch urtheilt, auch auf die Materie der Handlung, also nicht blos auf das formale Moralgesetz beziehe. In der richterlichen Beurtheilung unterscheidet er 1) einen Ausspruch über das Verhältniß der Handlung zu dem Moralgesetze, 2) die Zurechnung von Verdienst und Schuld. Beides aber soll sich nicht nur in selbsteigenen, sondern auch in fremden Handlungen zeigen, und so bezieht Platner das Gewissen auch auf die Handlungen Anderer[83]).

Von den englischen Deisten dringt Shaftesbury besonders auf die Cultivirung des moralischen Sinnes, als dessen Gegensatz resp. als Störung desselben resp. als Mangel eines menschlichen Gemüthes er 1) das Bewußtsein eines Verhaltens bezeichnet, welches man für unnatürlich, an sich hassenswürdig und strafbar erkennt, 2) das Bewußtsein einer thörichten Handlung, von welcher man erkennt, daß sie für das allgemeine Beste und unser eigenes Wohlergehen störend sei. Das erstere nennt er Gewissen im eigentlichen, engeren Sinne, und will diesen Namen der Furcht vor Gott, vor bösen Geistern und der Hölle nicht beigelegt wissen. Zwar habe das sogenannte religiöse Gewissen an dem moralischen oder natürlichen seine Voraussetzung, und man pflege mit jenem den Begriff der Furcht vor göttlichen Strafen zu verbinden; aber das religiöse Gewissen nehme dennoch seine Hauptkraft aus der durch die Empfindung wahrgenommenen sittlichen Häßlichkeit und Schändlichkeit einer Handlung her, und verbinde nur damit die Rücksicht auf Gott. Jedes mit Bewußtsein begabte Geschöpf habe auch Gewissen; denn es sei ein Satz von allgemeiner Gültigkeit: Was man sich bewußt ist, um Jeden verdient zu haben, das muß man noth-

77) Elem. theol. mor. (Tub. 1767.) p. 251. s. 605. 78) Ueber Knutsen und die Gewissener, welche an die Stelle des von ihnen geleugneten Gottes das Gewissen als oberste Norm des Lebens setzten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. vergl. den Artikel Gewissener. 79) Eth. P. III. prop. 18. obs. 2 und P. III. prop. 59. num. 17. 80) Vernünftige Gedancken von des Menschen Thun und Lassen. (Halle 1752.) I, 2. 81) Nach Stäudlin's Referat.

82) Moraltheologie I. §. 41 u. 42. 83) Philos. Aphorismen. N. A. II. S. 269 fg. 350 fg.

wendig von Allen befürchten resp. erwarten. Ein Mensch, der kein Gewissen oder kein natürliches Gefühl von der Abscheulichkeit des Lasters habe, sei der unglücklichste auf der Erde, weil er keiner natürlichen Neigung, keines geselligen Vergnügens, keiner geistigen Freuden fähig und allen unnatürlichen, quälenden und bösen Neigungen unterworfen sei. Was die andere Seite am Gewissen betrifft, so findet er, daß auch hier, abgesehen von dem Gefühle der inneren Nichtswürdigkeit, eine peinigende Empfindung von der Strafwürdigkeit der Verbrechen bei Gott und Menschen eintrete[84]). Bemerkenswerth ist bei Shaftesbury, 1) daß er am Gewissen nur die negative Seite, also daß er es nur als Unlust erfaßt, 2) daß er das Gewissen wesentlich in das Bewußtsein der Abweichung von dem Natürlichen setzt, 3) daß er als religiöses Gewissen eigentlich nur die Furcht vor der göttlichen Strafe gelten läßt, 4) daß er das sittliche Bewußtsein der Abweichung vom Natürlichen dem Bewußtsein der Abweichung von dem für die menschliche Gesellschaft allgemein Gültigen oder Zuträglichen gleichsetzt.

Noch mehr auf der Basis des eigentlich Natürlichen oder der mechanischen Naturbewegung steht das 1770 in Frankreich erschienene „*Système de la nature*," welches allen Glauben an Gott hinwegwirft, als Realität nur den Materialismus mit seinem Fatalismus, resp. Materie und deren Bewegung gelten lassen will, moralisches Gefühl und Gewissen (d. h. nur das religiöse, auf Gott bezügliche) für Chimären erklärt, trotzdem aber behauptet, daß dieser Fatalismus an sich keinen Menschen zum Verbrecher mache, und die Gewissensbisse nicht beseitige. Die Gewissensbisse werden für schmerzhafte Gefühle erklärt, welche durch die gegenwärtigen oder zukünftigen Wirkungen der Leidenschaften in uns erregt würden. Wenn wir nämlich fürchten, daß unsere Handlungen uns bei Anderen verhaßt machen oder Strafe zuziehen, so werden wir mit uns unzufrieden, d. h. das Gewissen regt sich; wir fühlen Gewissensbisse, indem wir unsere Handlungen mit den Augen Anderer sehen. — Wir dürfen gleich hier hinzufügen, daß jeder atheistische Materialismus oder Naturalismus, wenn er den Namen des Gewissens beibehält, im Allgemeinen keine andere Definition geben kann; das Gewissen ist bei dieser Anschauung das Bewußtsein davon, gegen den Grundsatz gehandelt zu haben: „Was Ihr wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen," oder will man diese blos negative Seite durch die positive ergänzen, das Bewußtsein des Menschen von seinem Verhalten zu den für die Gesellschaft resp. deren Bestehen nothwendigen Regeln? Auch Rousseau statuirt ein Gewissen, indem er z. B. in seinem Emile[85]) bemerkt, daß das Gewissen nie täusche.

15) Unter den neueren teutschen Philosophen begegnen wir zunächst Kant, welcher die Lehre vom Gewissen mit dem ihm eigenen Scharfsinne und sittlichen Ernste behandelt, ohne daß es ihm gelungen ist, seiner eigenthümlichen Theorie eine lange Dauer für die Wissenschaft zu geben, sofern er das Gewissen zu einseitig als eine Bestimmtheit der Vernunft auffaßt, worin sein specifisches Wesen nicht liegt. In seiner „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft"[86]) nennt er das Gewissen „ein Bewußtsein, das für sich selbst Pflicht ist," wobei er nach seiner Gewohnheit fragt: wie es denn möglich sei, sich ein solches Bewußtsein zu denken, da das Bewußtsein aller unserer Vorstellungen nur in logischer Absicht, also blos bedingter Weise, wenn wir uns unsere Vorstellungen klar machen wollen, nothwendig sei, mithin nicht unbedingt Pflicht sein könne? Darauf gibt er die Antwort: Es ist ein moralischer Grundsatz, der keines Beweises bedarf; denn man soll Nichts auf die Gefahr hin wagen, daß es unrecht sei. Das Bewußtsein also, daß eine Handlung, die ich unternehmen will, recht sei, ist unbedingt Pflicht. Ob aber eine Handlung recht oder unrecht sei, darüber urtheilt nach Kant der Verstand, nicht das Gewissen — eine These, welche die meisten Späteren ihm nicht zugeben konnten, und auch wir nicht zugeben können. Es ist, fährt Kant fort, nicht nothwendig, von allen möglichen Handlungen zu wissen, ob sie recht oder unrecht seien; aber in Bezug auf meine Handlungen muß ich gewiß sein, und diese Foderung ist ein Postulat des Gewissens, welchem der Probabilismus entgegensteht, d. h. der verwerfliche Grundsatz, daß die bloße Meinung, eine Handlung könne wol recht sein, schon hinreichend sei, sie zu thun. Man könne übrigens das Gewissen auch als „die sich selbst richtende moralische Urtheilskraft" definiren, wobei indessen das Gewissen die Handlungen (sich selbst?) nicht als Fälle (qua casus), welche unter dem Gesetze stehen, richte, denn dies thue die Vernunft, sofern sie subjectiv-praktisch sei; sondern die Vernunft richte sich hier selbst, ob sie auch wirklich die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Handlungen mit aller Behutsamkeit unternommen habe, und rufe den Menschen selbst wider oder für sich zum Zeugen auf, ob oder daß dies geschehen sei oder nicht.

Anders gestaltet sich Kant's Gewissenstheorie in seinen später erschienenen „Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre," wo er[87]) das Gewissen als die praktische Vernunftthätigkeit faßt, in sofern diese dem Menschen in jedem Falle eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhalte, und es unterscheidet von dem moralischen Gefühle, als der Empfänglichkeit für solche Empfindungen der Lust und Unlust, die blos aus dem Bewußtsein der Uebereinstimmung oder des Widerstreites unserer Handlungen mit dem Sittengesetze hervorgehen. Ferner sagt hier[88]) Kant unter Anderem: „Das Gewissen ist Nichts Erwerbliches, und es gibt keine Pflicht, sich eins anzuschaffen (was er in der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" eigentlich behauptet hatte), sondern jeder Mensch als sittliches Wesen hat ein sol-

84) An enquiry concerning virtue B. II. P. 2. Sect. I. 85) 4. Buch.

86) 2. Ausg. S. 287 fg. 87) S. XII. 88) S. 37—39.

ches ursprünglich in sich." Gewissen sei die dem Menschen in jedem Falle eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhaltende praktische Vernunft. Seine Beziehung sei eine Thatsache und nicht eine Pflicht. Wenn man daher sage: dieser Mensch hat kein Gewissen, so meine man damit: er kehrt sich nicht an den Ausspruch desselben. Der Mensch habe nur die Pflicht, sein Gewissen zu cultiviren, die Aufmerksamkeit auf die Stimme dieses inneren Richters zu schärfen, und alle Mittel anzuwenden, um ihm Gehör zu verschaffen. Weiterhin [89]) lehrt Kant, ein irrendes Gewissen sei ein Unding; denn man könne wol in dem objectiven Urtheile, ob etwas Pflicht sei oder nicht, bisweilen irren, nicht aber in dem subjectiven, ob man es mit seiner praktischen, richtenden Vernunft verglichen habe, weil man sonst praktisch gar nicht geurtheilt haben würde. Im weiteren Verlaufe beschreibt er hier das Gewissen als das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen (kommt also mehr und mehr zu dem allein zulässigen Begriffe, welcher eben der des Gerichtshofes selber ist). Jeder Mensch nämlich habe Gewissen, und finde sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht, in einer mit Furcht verbundenen Achtung gehalten, eine über das Gesetz wachende Gewalt, die er sich nicht selbst willkürlich mache, sondern die seinem Wesen einverleibt sei, die er zwar betäuben, aber nicht vermeiden könne, zuweilen zu hören. Diese Anlage habe die Eigenthümlichkeit an sich, daß, obgleich das Gewissen ein Geschäft des Menschen mit sich selber ist, er sich doch durch seine Vernunft genöthigt sieht, dasselbe als auf das Geheiß einer anderen Person zu treiben. Denn Angeklagter und Richter können nicht Eine Person vor Gericht sein. Also denke sich der Mensch einen Anderen denn sich selbst als Richter seiner Handlungen, möge nun dieser Andere eine wirkliche oder eine blos ideale, durch die Vernunft geschaffene Person sein. Diese andere Person müsse das Innere des Menschen vollkommen kennen, weil sie darüber zu richten habe. Alle Pflichten müssen als ihre Gebote angesehen werden, weil sie alle freien Handlungen des Menschen richte; sie müsse allmächtig sein, weil sie sonst ihre Aussprüche nicht vollziehen könne. Sie sei also Gott, demnach müsse das Gewissen als subjectives Princip einer Verantwortung, welche der Mensch Gott wegen seiner Thaten zu leisten habe, gedacht werden. Das sei aber nicht so zu verstehen, als ob der Mensch durch sein Gewissen berechtigt oder gar verpflichtet wäre, das Dasein Gottes außer sich wirklich anzunehmen, sondern diese Idee werde ihm blos subjectiv durch seine praktische Vernunft, nicht aber objectiv durch die theoretische gegeben. Er sei dadurch nur berechtigt, sich den Richter in seinem Innern als ähnlich einem höchsten göttlichen Gesetzgeber und Richter zu denken. In einer Gewissenssache nun trete vor dem Entschlusse zur That das Gewissen zuerst als warnend, nach dem Entschlusse als Ankläger oder Anwalt, zuletzt als lossprechend oder verdammend auf. Doch sei eigentlich der Mensch selbst in der Eigenschaft eines Vernunftwesens als Ankläger und Richter und in der Eigenschaft eines Sinnenwesens als Angeklagter zu betrachten. — Sehen wir somit Kant mehr und mehr wieder in die gewöhnlichen Vorstellungen einlenken, obwol er durch den letzten Satz auch den hypothetischen Gott wieder eliminirt, so bleibt doch bemerkenswerth, daß er am Gewissen fast nur die negative Seite des Warnens, des Anklagens und Lossprechens hervorhebt, wie er auch ausdrücklich und zwar mit Recht erklärt, daß es nur negativ belohne. Im Uebrigen ist Kant mit allen neueren Protestanten, z. B. auch Bouterwek, A. Smith, Stäudlin, ein entschiedener Gegner des Probabilismus oder der Lehre vom probabeln Gewissen, welche doch nicht alle Fälle erschöpfen, nicht für alle Regeln geben könne, dem Gefühle des Menschen unnatürliche Fesseln anlege, das Gewissen zerstöre, die Sittlichkeit vergifte. Was aber als gesundes Material aus ihr beizubehalten sei, das könne man nicht als einen Haupttheil eines Moralsystems aufstellen, sondern müsse je nach Bedürfniß sporadisch im Systeme untergebracht werden [90]).

Die Philosophen unter den **Kantianern** hielten sich begreiflicherweise nicht an seine Definition in der „Religion," sondern an die in der Tugendlehre gegebene, obgleich diese in sich nicht consequent erscheint. Von ihnen hat C. C. F. **Schmidt** die Lehre vom Gewissen mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Das Gewissen ist nach ihm entweder ein Vermögen oder eine Fertigkeit oder eine einzelne Handlung. Es ist zunächst das Vermögen, sich selbst nach dem moralischen Gesetze (Kant's Anderer oder Gott im Menschen) zu richten, d. h. nicht nur zu beurtheilen, sondern auch das gefällte Urtheil der Lossprechung oder Verurtheilung mit den angemessenen Folgen im Gefühlsvermögen zu verknüpfen. Als Fertigkeit beruht es auf der Uebung im Gebrauche jenes Vermögens, wodurch man die Vorstellung seiner Pflichten, seiner inneren und äußeren Handlungen sich geläufig macht. Die einzelne Handlung des Gewissens hängt von dem momentanen Gemüthszustande ab. Es werden demnach im Gewissen unterschieden 1) das moralische Urtheil, 2) das sittliche Gefühl, 3) das Gefühl der religiösen Hoffnung oder Furcht [91]).

Der ältere **Fichte** schließt sich sowol in dem sittlichen Ernste, womit er die Rechte einer verderblichen Casuistik bekämpft, als auch in der Bestimmung des Gewissens als eines Bewußtseins der Pflicht nahe an Kant, und zwar an dessen Erörterungen in der „Religion innerhalb" an. Es hat deshalb seine Definition wie die Kantische die Eigenthümlichkeit, daß sie in allzugroßem Streben den letzten formellen Grund aufzuzeigen, sich mit etwas beschäftigt, was vor dem Gewissen liegt, gleichsam mit dem dunklen Urgrunde, wäh-

89) S. 99—103.

90) Tugendl. S. 55—57. Vergl. *Ad. Smith*, Theory of moral sentiments II, 250 seq.; **Schleiermacher**, Kritik der bisher. Sittenlehre S. 364 fg.; **Bouterwek**, Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften II, 101—103. 91) Moralphilosophie 4. Aufl. S. 117—126.

rend die weiteren Entwickelungen weit mehr von dem wahren Wesen des Gewissens selbst ausgehen. Fichte erklärt demnach das Gewissen als Thätigkeit des Gefühlsvermögens im Gegensatze zur Urtheilskraft, und erkennt darin die Eigenschaft eines „bloßen Gefühls für das unmittelbare Bewußtsein unserer bestimmten Pflicht," worin das reine ursprüngliche Ich sich ankündige. Nimmt man „das bloße (formelle) Gefühl für" hinweg, so behält man als eine sicherlich sehr zutreffende Definition das Bewußtsein unserer bestimmten Pflicht. Das Bewußtsein eines Bestimmten, fährt Fichte fort, als solchen sei nie unmittelbar, sondern werde erst durch einen Denkact gefunden; daher sei auch das Bewußtsein unserer Pflicht materiell (in Bezug auf den Inhalt einer bestimmten Handlung) nicht unmittelbar. Dagegen sei das Bewußtsein, daß dieses Bestimmte Pflicht sei, wenn das Bestimmte erst gegeben sei, unmittelbares Bewußtsein. Das Bewußtsein der Pflicht sei formell unmittelbar, das Formelle aber in diesem Bewußtsein ein bloßes Gefühl. Er stimmt daher der von Kant in der „Religion innerhalb" gegebenen Erklärung des Gewissens als einer richtigen bei, und findet besonders zweierlei in ihr: 1) daß es schlechthin Pflicht sei, sich jenes Bewußtsein zu erwerben, d. h. daß Jeder sich überzeugen soll, was eine Pflicht sei und es in jedem einzelnen Falle könne; 2) daß dieses Bewußtsein Nichts weiter als ein Bewußtsein der Pflicht sei. Die Materie (das Materiale) des Bewußtseins ist nach ihm die Pflicht, und zwar deshalb, weil es Materie dieser Art des Bewußtseins sei. Das Gewissen selbst gebe nicht das Material her; dieses werde allein durch die Urtheilskraft geliefert. Das Gewissen sei keine Urtheilskraft, aber es gebe die Evidenz, und diese Art von Evidenz finde lediglich bei dem Bewußtsein der Pflicht statt. Dennoch könne das Gewissen nie irren; weil es das unmittelbare Bewußtsein unseres reinen ursprünglichen Ichs sei, über welches kein anderes Bewußtsein hinausgehe, welches nach keinem anderen Bewußtsein geprüft oder berichtigt werden könne, welches selbst Richter aller Ueberzeugungen sei und keinen höheren Richter über sich anerkenne. Fichte rühmt sich hier, daß seine Moral die Lehre vom irrenden Gewissen vernichtet habe; es gebe kein irrendes Gewissen.

Das Gefühl der Gewißheit im Gewissen, sagt Fichte weiter, entstehe aus dem Zusammentreffen eines Actes der Urtheilskraft mit dem sittlichen Triebe, und daher sei es ausschließliche Bedingung der Möglichkeit eines solchen Gefühls, daß von dem Subjecte selbst wirklich geurtheilt werde. Deshalb — und hier wendet er sich gegen das Verderbliche der Casuistik — entspringe aus fremden Urtheilen keine Gewißheit, und das Gewissen könne sich nicht durch fremde Auctorität leiten lassen. Ja wer auf Auctorität hin handele, der handele gewissenlos. Man könne zwar die Forschungen Anderer leiten, ihnen die Prämissen der anzustellenden Beurtheilung geben, die sie etwa vorläufig auf Auctorität annehmen, und dies sei mehr oder weniger bei dem Urtheilen aller Menschen der Fall, aber Jeder sei durch das Gewissen verbunden, von jenen auf Treu und und Glauben hin angenommenen Prämissen aus selbst zu urtheilen, die letzten Folgerungen, welche unmittelbar sein Handeln bestimmen, schlechterdings selbst zu ziehen. Bestätige das Gewissen eines Menschen das, was aus den Prämissen folge, so bestätige es dadurch mittelbar auch die praktische Gültigkeit der Prämissen; misbillige es aber die Prämissen, so seien sie ungültig, und es sei absolute Pflicht, in diesem Falle sie aufzugeben [92]). — Wir haben nur noch zu constatiren, daß hier Fichte in seiner Bestimmung des Gewissens von dem Gottesbewußtsein durchaus abstrahirt, während er ihm in der Schrift über das selige Leben wieder Concessionen macht.

Indem wir von Schelling absehen, dessen frühere Schriften sich nicht sowol mit den subjectiven Zuständen des inneren Menschen als vielmehr mit den objectiven Mächten der Natur u. s. w. beschäftigen, während wir seine spätere Umkehr zur positiven Philosophie nur für das schwache nachgeborene Kind seines Alters halten, wollen wir aus der Reihe der Eclectiker nur Suabedissen herausgreifen. Er erklärt das Gewissen für ein unklares, unabhängig von klar gedachten Gründen sich geltend machendes Gefühl der Billigung oder Misbilligung, der Ermunterung oder Warnung in Absicht auf das eigene Thun und Lassen. Das Gewissen, welches im Allgemeinen die Regung des Gefühls der Gebundenheit in Beziehung auf eine bestimmte Aeußerung des Lebens sei, zeige sich besonders darin, daß sich der Mensch unmittelbar im Innern wie durch eine warnende Stimme von einer Handlung abgehalten fühle, ohne daß ihm vorher oder zugleich Gründe dagegen in den Gedanken gekommen wären, und daß er gleicherweise über eine bereits vollzogene Handlung oder gefaßte Absicht ein von allen Gründen unabhängiges Billigen oder Misbilligen in sich vernehme [93]).

Bei Hegel finden wir auf der einen Seite eine große Uebereinstimmung mit Kant und Fichte, sofern er das Gewissen als das Bewußtsein der (freilich absolut inhaltslosen) Pflicht faßt; aber andererseits läßt er in seinem Hasse gegen die bloße Subjectivität und seiner vorwiegenden Betonung der objectiven, wirklichen Mächte, welche freilich auch immer wieder vernichtet und in ein Höheres aufgenommen werden, dieses subjective Gewissen als Anwendung auf concrete Fälle sich selbst wieder ironisiren, sodaß man dabei zuweilen sich des Gefühles, als spreche er von der allen ernsten Menschen so heiligen Macht des Gewissens in leichtfertiger und wegwerfender Weise, nicht erwehren kann. Hinterher erfährt man freilich, daß dieses schlechte subjective Gewissen nur in der Region der „Moralität" seinen Sitz habe, während es sich in der Region der Sittlichkeit mit gutem concreten Inhalte erfülle. Aber man muß eben bei Hegel, wenn er lehrt: Ein Ding sei „Dies,"

92) System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre S. 225—231. 93) Betrachtung des Menschen. 2. Bd. Abschn. III. §. 25.

sofort darauf gefaßt sein, daß es auch sein „Anderes," daß es nicht mehr „Dies" sei, eine Dialectik, welche grade in Bezug auf das Gewissen, worunter man eben etwas Gewisses, Festes postulirt, für das gewöhnliche, durchschnittliche Bewußtsein ihr sehr Bedenkliches hat. So ist Anfangs in der Beschreibung des Gewissens von Gott nicht die Rede; plötzlich tritt dieses Moment in die Deduction hinein, aber nur um sich wieder aufzuheben, indem das Gewissen Gott in sich selbst wieder zurücknimmt und das Ich sich selbst als die Göttlichkeit erfaßt.

Wir haben in Hegel's Schriften namentlich zwei Abhandlungen über das Gewissen, deren eine sich in der Phänomenologie findet[94]). Die Phänomenologie hat sechs Hauptabschnitte: Bewußtsein, Selbstbewußtsein, Vernunft, Geist, Religion, absolutes Wissen, von welchen eine immer die höhere Potenz der vorhergehenden sein soll. Das Gewissen findet man unter Kategorie des Geistes. Hier heißt es unter Anderem[95]): Es gehe „für uns oder an sich das Selbstbewußtsein in sich zurück und weiß dasjenige Wesen als sich selbst, worin das Wirkliche zugleich reines Wissen und reine Pflicht ist. Es selbst ist sich das in seiner Zufälligkeit Vollgültige, das seine unmittelbare Einzelheit als das reine Wissen und Handeln, als die wahre Wirklichkeit und Harmonie weiß. Dies Selbst des Gewissens, der seiner unmittelbar als der absoluten Wahrheit und des Seins gewisse Geist, ist das dritte Selbst." Ferner[96]): „Das moralische Selbstbewußtsein .... hat erst als Gewissen in seiner Selbstgewißheit den Inhalt für die vorhin leere Pflicht, sowie für das leere Recht und den leeren allgemeinen Willen; und weil diese Selbstgewißheit ebenso das Unmittelbare ist, das Dasein selbst." Ferner[97]): Das moralische Bewußtsein „ist so in sich zurückgekehrt concreter moralischer Geist." „Es ist ein Fall des Handelns vorhanden; er ist eine gegenständliche Wirklichkeit für das wissende Bewußtsein. Dieses als Gewissen weiß ihn auf unmittelbare concrete Weise, und er ist zugleich nur, wie er ihn weiß." „Das Gewissen sondert ferner die Umstände des Falles nicht in verschiedene Pflichten ab. Es verhält sich nicht als positives allgemeines Medium, worin die vielen Pflichten, jede für sich, unverrückte Substantialität enthielten, sodaß entweder gar nicht gehandelt werden könnte, weil jeder concrete Fall die Entgegensetzung überhaupt und als moralischer Fall die Entgegensetzung der Pflichten enthält, in der Bestimmung des Handelns also Eine Seite, Eine Pflicht immer verletzt würde; — oder daß, wenn gehandelt wird, die Verletzung einer der entgegengesetzten Pflichten wirklich einträte. Das Gewissen ist vielmehr das negative Eins oder absolute Selbst, welches diese verschiedenen moralischen Substanzen vertilgt; es ist einfaches gleichmäßiges Handeln, das nicht diese oder jene Pflicht erfüllt (?), sondern das concrete Rechte weiß und thut. Es ist daher überhaupt erst das moralische Handeln als Handeln, worein das vorhergehende thatlose Bewußtsein der Moralität übergegangen ist. — Die concrete Gestalt der That mag vom unterscheidenden Bewußtsein in verschiedene Eigenschaften, d. h. hier in verschiedene moralische Beziehungen analysirt, und diese entweder jede, wie es sein muß, wenn sie Pflicht sein soll, für absolut geltend ausgesagt oder auch verglichen oder geprüft werden. In der einfachen moralischen Handlung des Gewissens sind die Pflichten so verschüttet, daß allen diesen einzelnen Wesen unmittelbar Abbruch gethan wird, und das prüfende Rütteln an der Pflicht in der unwankenden Gewißheit des Gewissens gar nicht stattfindet. — Eben so wenig ist im Gewissen jene hin und her gehende Ungewißheit des Bewußtseins vorhanden, welches bald die sogenannte reine Moralität außer sich in ein anderes heiliges Wesen setzt und sich selbst als das Unheilige gilt, bald aber auch wieder die moralische Reinheit in sich und die Verknüpfung des Sinnlichen mit dem Moralischen in das andere Wesen setzt. Es entsagt in allen diesen Stellungen und Vorstellungen der moralischen Weltanschauung, indem es dem Bewußtsein entsagt, das die Pflicht und die Wirklichkeit als widersprechend faßt." Ferner[98]): „Dies in seiner Einheit und in der Bedeutung der Momente näher betrachtet, so erfaßt das moralische Bewußtsein sich nur als das Ansich oder Wesen, aber als Gewissen erfaßt es sein Fürsichsein oder sein Selbst." Ferner[99]): „Das Gewissen erkennt keinen Inhalt für es als absolut, denn es ist die absolute Negativität alles Bestimmten. Es bestimmt sich selbst." Ferner[1]): Das Gewissen ist „von jedem Inhalte überhaupt frei; es absolvirt sich von jeder bestimmten Pflicht, die als Gesetz gelten soll." Ferner[2]): „Das Gewissen also (wir finden in dem Vorhergehenden dieses „also," folglich das Auftreten Gottes nicht motivirt) in der Majestät seiner Erhabenheit über das bestimmte Gesetz und jeden Inhalt der Pflicht legt den beliebigen Inhalt in sein Wissen und Wollen; es ist die moralische Genialität, welche die innere Stimme ihres unmittelbaren Wissens als göttliche Stimme weiß, und indem sie an diesem Wissen ebenso unmittelbar das Dasein weiß, ist sie die göttliche Schöpferkraft, die in ihrem Begriffe die Lebendigkeit hat. Sie ist ebenso der Gottesdienst in sich selbst. Denn ihr Handeln ist das Anschauen dieser ihrer eigenen Göttlichkeit."

Eine andere Hauptstelle vom Gewissen findet sich bei Hegel in dessen „Grundlinien der Philosophie des Rechts"[3]). Es wird hier vom Gewissen nicht unter der Rubrik der Sittlichkeit, sondern der von ihr unterschiedenen (niedriger stehenden) Moralität gehandelt. Es heißt hier §. 129 fg. mit der Ueberschrift: „Das Gute ist die Idee, als Einheit des **Begriffs** des Willens und des besonderen Willens," dann §. 136: „Um der abstracten Beschaffenheit des Guten willen

94) Ausgabe von Dr. J. Schulze. 1832. 95) S. 476. 96) S. 477. 97) S. 478.

98) S. 480. 99) S. 485. 1) S. 488. 2) S. 493. 3) Ausgabe von Gans. 1833.

fällt das andere Moment der Idee, die Besonderheit überhaupt, in die Subjectivität, die in ihrer sich reflectirten Allgemeinheit die absolute Gewißheit ihrer selbst in sich, das Besonderheit setzende, das Bestimmende und Entscheidende ist, — das Gewissen." Das Gewissen ist diese tiefste innerliche Einsamkeit mit sich, wo alles Aeußerliche und alle Beschränktheit verschwunden ist, diese durchgängige Zurückgezogenheit in sich selbst. Der Mensch ist als Gewissen von den Zwecken der Besonderheit nicht mehr gefesselt, und dieses ist somit ein hoher Standpunkt, ein Standpunkt der modernen Welt, welche erst zu diesem Bewußtsein, zu diesem Untergange in sich gekommen ist. Die vorangegangenen sinnlicheren Zeiten haben ein Aeußerliches und Gegebenes vor sich, sei es Religion oder Recht; aber das Gewissen weiß sich selbst als das Denken (?), und daß dieses mein Denken das allein für mich verpflichtende ist." Aber das individuelle Gewissen sei deshalb noch nicht das wahrhafte, das heißt allgemein gültige. Hierher, in die Moralität, falle nur das „formelle Gewissen," in den Abschnitt über die Sittlichkeit, näher die Gesinnung, das wahrhafte Gewissen. Das Gewissen als formelles sei die (abstracte) unendliche Gewißheit seiner selbst, aber „das Gewissen als wahrhaftes ist diese Bestimmung seiner selbst, das zu wollen, was an und für sich das Gute und die Pflicht ist." „Das Gewissen ist als formelle Subjectivität schlechthin dies, auf dem Sprunge zu sein, ins Böse umzuschlagen." Am formellen Gewissen, heißt es ferner, haben gleicherweise Moralität und Böses ihre Wurzeln (?). Denn die Besonderheit des Gewissens sei eben das, was beim Menschen zum Bösen werde. (Diese Behauptung auszusprechen, ist wol vor und nach Hegel Niemandem eingefallen.) Ferner[4]: „Das Böse hat also wie das Gute im Willen seinen Ursprung." (Richtig, aber so muß man das Gewissen auch nicht den Vorsaal zur Hölle nennen.) In §. 140 klagt Hegel die seichte Philosophie seiner Zeit in ihrer Subjectivität als das Böse (soll wol heißen: als den intellectuellen Mangel) an. Ueberhaupt spricht er in dem ganzen Abschnitte höchst wegwerfend vom Gewissen (welches freilich ein Hauptort des Rationalismus und eine Burg gegen staatskirchliche Reglements und Nivellements war). Doch sagt er hier auch wiederum, daß es auch eine höhere Berechtigung habe, nämlich als „Gesinnung," in der Sphäre der Sittlichkeit, welche er als die „concrete Identität des Guten und des subjectiven Willens" ausspricht, oder als „die Einheit des subjectiven und des objectiven an und für sich seienden Guten." Man ist natürlich nach solchen Bann- und Machtsprüchen gegen das Gewissen der Moralität sehr gespannt, was denn nun Hegel von dem wahrhaften Gewissen, dem Gewissen der Sittlichkeit und der Gesinnung lehre; allein in den „Grundlinien" wenigstens ist er diesen Fortschritt schuldig geblieben.

Der Raum erlaubt nicht, auf die Schüler Hegel's unter den Philosophen, welche des Meisters Doctrinen in der Regel dem gewöhnlichen Zeitbewußtsein näher bringen und deshalb ihre Härten erweichen, weiter einzugehen, sowie die neueste nichtteutsche Philosophie unberücksichtigt bleiben muß[5]). Die Lehre vom Gewissen ist vorzugsweise eine theologische Disciplin.

16) Unter den Theologen seit Kant verdient hier zunächst Joh. Andr. Cramer eine Stelle, welcher 1783 in den „Beiträgen zur Beförderung theologischer und anderer wichtiger Kenntnisse von kielischen und auswärtigen Gelehrten"[6]) die überlieferte Lehre vom Gewissen sehr eingehend kritisirte. Man habe, sagt er, das Gewissen mit großer Weitläufigkeit behandelt, eine Menge Distinctionen, Regeln, Eintheilungen u. s. w. angebracht; aber unsere moralischen Kenntnisse (die Moralwissenschaft) seien dadurch nicht wesentlich bereichert worden. Das Gewissen sei eine innere Vorschrift des Handelns, das Gesetz die äußere genannt worden. Allein diese Eintheilung habe keinen Sinn; denn ein Gesetz müsse, wenn wirksam, auch im Menschen sein. Ferner wirft er den meisten bisherigen Definitionen vor, daß sie tropisch seien. Das Gewissen sei eigentlich und wesentlich ein Wissen, aber die Moralisten hätten es in ein Urtheil verwandelt. Ueberflüssig sei es, das Gewissen in das belehrende und antreibende und dieses wieder in das an- und abrathende einzutheilen. Denn auch das antreibende belehre, sowie das Gewissen mehr als einen bloßen Rath gebe. So stehe es auch um die Eintheilung in das gewisse, wahrscheinliche und zweifelhafte Gewissen; denn wenn zweifeln soviel heißen solle als nicht wählen, so sei das ja gar kein Urtheil, also gar kein Gewissen, man könne ja auch für eine Wahrheit, einen Satz u. s. w. nicht ganz gleiche Gründe für und wider haben. Auch das wahrscheinliche Gewissen sei ein Nonsens; denn Wahrscheinlichkeit und Gewißheit verhalten sich nicht wie der Theil zum Ganzen. Vernunft und Offenbarung fodern nur, was wirklich geboten und verboten sei, und dies müsse wahr sein. Dazu komme, daß man die verschiedenen Arten des Gewissens: das wachende, schlafende, aufwachende, erweckte, eingeschläferte, weite, enge, ängstliche, verhärtete u. s. w., nicht auf die Einheit eines Gattungsbegriffes bringen können; denn sie seien insgesammt keine Urtheile. Man sündige stets, wenn man gegen das Gewissen handele; freilich gegen das irrende Gewissen, wenn man wisse, daß es irre, müsse man handeln. Wenn man für das menschliche Handeln eine einheitliche Richtschnur in dem göttlichen Gesetze aufstelle, so dürfe man diesem nicht noch das Gewissen als eine zweite Richtschnur an die Seite stellen. Kurz, Cramer gerieth trotz seiner berechtigten Kritik auf den Abweg, das Kind mit dem Bade auszuschütten oder wenigstens die Auctorität des Gewissens zu schwächen.

4) S. 187.

5) Unter den neueren französischen Philosophen — wenn man überhaupt von nichtteutschen Philosophen für das 19. Jahrhundert sprechen darf — hat Jules Simon z. B. in seinem Buche über die Pflicht (devoir), 1854, treffliche Worte (des populairen Bewußtseins) über das Gewissen, das er den Quellpunkt der Freiheit nennt. 6) 4. Theil, Kiel und Hamburg.

Die sonst so ausführliche Morallehre von Fr. V. Reinhard[7]) behandelt den locus vom Gewissen sehr oberflächlich; das Gewissen wird hier in ziemlich unbestimmter Weise als „die Neigung, sich bei seinen Handlungen durch den Gedanken an die Gottheit leiten zu lassen," definirt, und hinzugefügt: Der Gewissenstrieb sei „der Trieb nach Vollkommenheit, der seine Richtung auf die Rücksicht nimmt, die der Mensch bei seinen Handlungen auf ein höheres Wesen zu nehmen hat," sodaß sich also das Gewissen ganz nach den Vorstellungen des Menschen von Gott gestalte. So wäre also das Gewissen lediglich die praktische Consequenz des Gottesbewußtseins für das sittliche Gebiet. — C. F. Ammon[8]) definirt das Gewissen als „ein Vermögen, den inneren Werth (welcher ist das?) unserer Grundsätze und Handlungen nach dem Sittengesetze zu bestimmen" oder „zu richten." Obgleich er hinzufügt, daß man das Gewissen in dem Menschen nicht von dem Gottesbewußtsein trennen könne, so ertheilt er doch weiterhin auch dem Gottesleugner eine Art von Gewissen. Kein Sterblicher könne sich den Aussprüchen seines Gewissens entziehen; kein Mensch sei von Natur gewissenlos; denn das Gewissen gehöre zu den ursprünglichen Anlagen der menschlichen Natur. Gewissenhafte Menschen seien in den mittleren und niederen Ständen häufiger als in den höheren (?). Auf das specifisch christliche Gewissen geht weder Reinhard noch Ammon ein. — F. H. Ch. Schwarz[9]) behandelt das Gewissen, welches sich nach ihm in jedem Menschen findet, etwas eingehender und ist besonders an literarischen Nachweisen reich. Nach S. 30 ist „das Gewissen das Bewußtsein von der Begründung unseres geistigen Wesens durch das höchste Wesen," was S. 152 so ausgesprochen wird: „Das Gewissen ist unser Selbstbewußtsein vor Gott," — Bestimmungen, welche mehr mit dem Wesen der Religiosität als des Gewissens congruiren. Nach S. 155 dagegen ist das Gewissen das Ethische in seinem tiefsten Grunde, und nach S. 157 ist „das Gewissen eigentlich nichts Anderes als die Vernunft, in wiefern sie das Organ der Erkenntniß Gottes und unserer selbst ist." Ferner heißt es S. 164: Die christliche Moral stehe fest auf dem Gewissensgrunde; denn in dem Gewissen spreche Gott selbst zum Menschen (auch zu dem heidnischen Papua?), freilich nur formell als in einem Zurufe; das Material liefere die Vernunft und das Denken. Das irrende Gewissen werde besser Scheingewissen genannt. Der Gewissenstrieb sei eins mit dem Triebe der reinen praktischen Vernunft, desgleichen Gewissen und Religion in ihrem Grunde und Wesen. S. 175 wird bemerkt: „daß überall mehr und stärker von dem bösen Gewissen als vom guten die Rede sei, begreift sich aus dem sittlichen Gefühle selbst. Denn es ruft als Wächter gegen das Böse auf, außerdem pflegt es zu schweigen."

7) System der christlichen Moral. 1. Bd. 5. Aufl. S. 246—252 und 705—707. 8) Handbuch der christlichen Sittenlehre. 1. Bd. S. 352 fg. Ausg. von 1823. 9) Evangelisch-christliche Ethik. 1. Bd. 3. Ausg. von 1836.

Läßt sich in der Reihe der bisher angeführten Theologen nicht eben eine scharf bestimmte Eigenthümlichkeit, ein tiefes Eingehen, eine von dem Ballaste der Tradition befreite in sich selbst ruhende Anschauung des Gewissens erkennen, so treten diese Mächte bei den meisten der jetzt folgenden Theologen bestimmter hervor, am großartigsten bei Schleiermacher, welcher sich außerdem am unabhängigsten von den Ideen der neuesten Philosophie zeigt, obgleich diese unverkennbar auch in die Gewissenslehre ein treibendes, alte Cruditäten beseitigendes und auflösendes Ferment getragen haben. Als eine Ueberleitung zu den neuesten Gewissenslehrern kann de Wette betrachtet werden, welcher den eigenthümlich christlichen Standpunkt fester hält als die rationalistische Schule. In demjenigen Abschnitte seiner „Christlichen Sittenlehre"[10]), welcher überschrieben ist „Gewissen und Zurechnung," heißt es: „Durch das Zusammenwirken von Weisheit und Klugheit, durch den Einfluß von Gesetzgebung, Religion und Sitte und das Maß von eigenem Geiste, das einem Jeden zugetheilt ist, bildet sich die sittliche Ueberzeugung (πίστις Röm. 14, 1. 23) oder das System von Regeln, nach welchem der Mensch sein Leben ordnet und beurtheilt, was recht und unrecht sei; das innere Gericht, vor dem sich die Gedanken anklagen und lossprechen (Röm. 2, 15), nennen wir Gewissen .... oder richtiger sittliches Gefühl. Genau betrachtet besteht dasselbe in dem Gegeneinanderhalten und Vergleichen der jedesmaligen Foderung der Triebe mit den anerkannten Regeln der Ueberzeugung, und in dem Urtheile, ob die Antriebe der vom Verstande aufgefaßten Regel nicht zuwiderlaufen, nach welchem Urtheile dann die Willkür sich entscheidet." „Ein gutes Gewissen ..... besteht in dem Bewußtsein, der Pflicht genug gethan zu haben." „Das Gewissen ist die zurechnende Beurtheilung (Selbstbeurtheilung) unserer Handlungen." Nach S. 99 beurtheilt das Gewissen nicht die Gesetzlichkeit einer Handlung, sondern deren Sittlichkeit; und später wird hinzugefügt, ein sittlich ganz roher Mensch habe kein Gewissen. Nach S. 312 gibt ein gutes Gewissen dem Christen, dessen „eigene Gerechtigkeit" es ist, noch nicht die höchste Zufriedenheit und Seelenruhe, welche ihm nur durch die Gnade Gottes in Christo zu Theil werden können. Und vielleicht meint er S. 314 seiner „Vorlesungen über die Sittenlehre" das mit diesem Gnadenbewußtsein verbundene christliche Gewissen, wenn er sagt, das gute Gewissen gebe eine „ungestörte Glückseligkeit." Uebrigens definirt er hier S. 315 das Gewissen als „die sittliche Ueberzeugung" oder als das sittliche Selbstbewußtsein, welches als Bewußtsein sittlicher Gesetze, als Richter über uns und als Bewußtsein der ausgesprochenen Urtheile auftrete.

Tiefer als de Wette geht Daub, dessen Speculation sich bekanntlich ziemlich eng an Hegel anschließt, auf das Wesen des Gewissens ein. Um die Schwierigkeiten der Lehre zu beseitigen, stellt er eine scharfe Unterscheidung der Absolutheit, der Objectivität und der Subjectivität des Gewissens auf. Das absolute Gewis-

10) 1. Th. (Berl. 1819.) S. 86 fg.

sen nimmt er für gleichbedeutend mit der praktischen Vernunft, welche Kant mit Ungrund zur Quelle des Gesetzes mache, da sie doch nur „die reale Möglichkeit sei, das Gesetz zu wissen, die Grundbedingung der menschlichen Persönlichkeit." Das objective Gewissen erklärt er als das Verhältniß des Gewissens zum Gesetz und den Pflichten, also für die praktische Urtheilskraft. Das subjective Gewissen sei das Verhältniß des Gewissens zu dem Subjecte, dessen Gewissen es sei, folglich für die Zurechnungsfähigkeit [11]). Was wir schon bei Fichte angedeutet fanden, das kehrt hier mit größerer Entschiedenheit wieder, nämlich die Behauptung, daß das Gewissen nicht zur Seite des Bewußtseins, sondern der Thätigkeit gehöre. An Hegel erinnert z. B. sehr entschieden der Ausspruch: „So ist das Gewissen für die Moral, was das Genie für die Kunst ist" [12]).

Die großartigste Originalität, ohne die krankhaften Auswüchse der Paradoxie und der Einseitigkeit, welche oft damit verbunden sind, entwickelt Schleiermacher, der mächtigste theologische Geist seines Jahrhunderts. Er hält mit Bestimmtheit und Consequenz den christlichen Standpunkt fest und schwankt nicht zwischen Menschenthum und Christenthum hin und her; er hat ein festes Princip, aus welchem heraus Alles entwickelt wird, das des Gottesbewußtseins, an welchem auch das Gewissen gebunden ist; vor Allem aber nimmt er eine durchgehende Rücksicht auf den wechselseitigen Proceß des individuellen und des gemeinschaftlichen Bewußtseins. Kein anderer Theolog hat grade die Persönlichkeit und die Gemeinschaft, sowie das Verhältniß zwischen beiden, so stark betont und so fruchtbar behandelt, kein Anderer so entschieden den Gegensatz von Lust und Unlust in die Theologie hineingezogen.

Wir knüpfen an den letzten Punkt an, und lassen aus der Beilage A zur „Christlichen Sittenlehre" [13]) von 1809 eine Reihe von Sätzen folgen. „Das Eigenthümliche in dem Leben des Christen, sein Grundzustand ist Gemeinschaft mit Gott durch Christum. Das Bewußtsein dieses Grundzustandes als Gefühl ist Seligkeit. Die reine Seligkeit kann nicht als Lust gesetzt werden. Im Vergleiche mit dem Bewußtsein der niederen Lebenspotenz für sich ist die Seligkeit Freude, die des Christen Freude am Herrn. Das wirkliche Leben des Frommen ist fortschreitende Einigung im Schwanken; also spaltet sich die Seligkeit in Lust und Unlust. Lust und Unlust der höheren Potenz sind entweder Gemeingefühl oder persönliches. Der Bestimmungsgrund des persönlichen Gefühls ist nur die Fortschreitung des Einzelnen nach dem in dem jedesmaligen Zustande der Totalität gegebenen Maßstabe." „Denn wenn er sich in seinem absoluten Fortschreiten betrachtet, stellt er sich nicht dem Ganzen gegenüber, sondern setzt sich wesentlich als einen Theil desselben. Wenn aber eine Verschiedenheit von jenem Maßstabe ins Bewußtsein kommt, stellt er sich eben dadurch entgegen. Daher die Relativität des Gewissens." Vor dem individuellen oder „einzelnen Gewissen" hat Schleiermacher den größten Respect; denn auf dieses komme es in zweifelhaften Fällen zuletzt an; doch müsse die christliche Kirche in ihren Vorschriften, z. B. über die Zulässigkeit von Kunstformen, den „jedesmaligen Durchschnitt des Gemeingefühles" repräsentiren.

Wiederholt kommt er auf das processirende Verhältniß des „individuellen" und des „öffentlichen" Gewissens zurück. So sagt er in der „Christlichen Sitte" unter Anderem [14]): „Wir sagten, das öffentliche Gewissen, welches allein die Erfahrungslosigkeit des Einzelnen ergänzen kann, ist nur über gewisse Punkte einig, über andere nicht. Wo es nun nicht einig ist, da fehlt also die vollständige Ergänzung und da muß der Einzelne verfahren nach einer von jenen beiden Maximen. Entweder muß er sagen, was Du mit gutem Gewissen beginnen kannst, das magst Du verfolgen, bis es Dir etwa zum Unsittlichen ausschlägt, oder weil Dir die Gewißheit fehlt, daß Dir dies oder das nicht zum Unsittlichen ausschlagen werde: so mußt Du auch den reinen Impuls dazu als möglicherweise gefahrbringend umgehen. Können wir nun bestimmen, welcher von beiden Maximen Jemand folgen soll auf einem Gebiete, auf welchem eben beide noch nothwendig sind weil natürlich? Nein. Diese Maximen sind jede für eine andere Gemüthsart, die eine für die der ängstlichen, die andere für die der kühnen. Beide Gemüthsarten hat Gott neben einander gemacht; und auch in der christlichen Kirche finden wir sie immer noch neben einander; also muß auch Jeder das Recht haben, nach derjenigen Maxime zu handeln, die seiner Gemüthsart gemäß ist, jedoch, da das Gebiet, auf welchem noch beide Maximen natürlich sind, allmälig immer mehr eingeschränkt werden soll, nur unter der Bedingung, daß er das Resultat, welches aus der Befolgung einer Maxime hervorgeht, in die gemeinsame Erfahrung hineintrage, und daß eben dieses Hineintragen mit aufgenommen werde in die Maxime." Ferner: „Von der anderen Seite ergibt sich, wie der Einzelne doch immer unsicher bleibt, so lange er nur auf dem persönlichen Bewußtsein und Gewissen ruht, und wie die wahre Sicherheit nur ruht auf dem innersten Zusammenhange des öffentlichen Gewissens und des einzelnen persönlichen. Offenbar nun ist die ängstliche Maxime und die dabei zum Grunde liegende Gemüthsart dasselbe, was Paulus das schwache Gewissen nennt." S. 704 geht Schleiermacher auf das Vorbild Christi über, welcher ein gemeinsames Maß des Handelns in seinem Leben darzustellen gesucht habe. S. 635 fg. hieß es: „Was Jedem in seinem Gewissen Sünde ist, d. h. wovon er sich bewußt ist, daß der Geist ihm dazu nicht den Impuls gegeben hat: das muß er unterlassen, während ein Anderer, der das entgegengesetzte Bewußtsein in sich trägt, es sicher thun kann."

Weitere Entwickelungen über das Gewissen finden wir in Schleiermacher's „Christlicher Glaubenslehre" [15]),

11) Kröger's Mittheilungen aus den Vorlesungen von Daub über die Willensfreiheit. 1834. 12) System der christl. Moral I. S. 72. 13) Ausgabe von Jonas 1843. S. 15 fg.

14) Ausgabe von Jonas S. 700 fg. 15) Dritte Auflage, zunächst S. 369.

wo er in dem Abschnitte von der „Sünde als Zustand des Menschen" sagt: „Wir haben nur ein böses Gewissen, theils in sofern wir die Möglichkeit eines besseren einsehen, und dieses also auf eine andere Art in uns eingebildet ist, theils in sofern wir überhaupt ein Gewissen haben, d. h. die Foderung einer Zusammenstimmung mit dem Gottesbewußtsein in uns aufgestellt ist." Am ausführlichsten aber handelt er vom Gewissen in dem Abschnitte seiner Glaubenslehre, welcher die Ueberschrift trägt: „Gott ist heilig" [16]), wobei wir uns erinnern müssen, daß er die göttlichen Eigenschaften als göttliche Ursächlichkeiten faßt. „Unter der Heiligkeit Gottes verstehen wir diejenige göttliche Ursächlichkeit, kraft deren in jedem menschlichen Gesammtleben mit dem Zustande der Erlösungsbedürftigkeit zugleich das Gewissen gesetzt ist." „Unter dem Ausdrucke Gewissen verstehen wir eben dieses, daß alle aus dem Gottesbewußtsein hervorgehenden und durch dasselbe anregbaren Handlungsweisen auch als Foderungen nicht etwa theoretisch aufgestellt werden, sondern sich im Selbstbewußtsein geltend machen, sodaß jede Abweichung der Lebensäußerungen davon als Lebenshemmung, mithin als Sünde gefaßt wird. Wenn wir hier ganz bei dem Gottesbewußtsein stehen bleiben, so thun wir dieses im Geiste der Glaubenslehre überhaupt. Indem wir aber als bekannt voraussetzen können, daß anderwärts das Gewissen erklärt wird durch die gleiche Beziehung auf die Idee des Guten: so ist nur beiläufig zu sagen, daß beides gar nicht von einander verschieden ist. Denn wenn es irgendwo vorkommt, daß das natürliche Gewissen unter der Idee des Guten andere Foderungen aufstellt, als in demselben Gesammtleben durch das darin herrschende Gottesbewußtsein geltend gemacht werden, sodaß beides mit einander in Streit ist: so ist dieses doch ebenso nur einer Unvollkommenheit in der Entwickelung oder in der Anwendung zuzuschreiben, wie wenn auch das natürliche Gewissen eines Ortes und eines Zeitraums nicht dasselbe ist mit dem eines anderen, oder wenn verschiedene Glaubensweisen nicht dieselben Foderungen aufstellen. Wir aber in der evangelischen Kirche sind in einem solchen Streite nicht befangen, sondern die Identität der von unserem Gottesbewußtsein ausgehenden mit den aus der Idee des Guten entwickelten Handlungsweisen wird bereitwillig genug zugestanden. Daß nun aber überall, wo mit diesen Foderungen oder diesem Gebote auf das Gottesbewußtsein zurückgegangen wird, auch das Gewissen ganz vorzüglich auf eine göttliche Ursächlichkeit zurückgeführt und als die Stimme Gottes im Gemüthe als eine ursprüngliche Offenbarung Gottes angenommen wird, bedarf keines Beweises, sondern gehört zu den inneren Erfahrungen, die wir als auf unserem Gebiete allgemein voraussetzen können. Dennoch ist das Gewissen nicht dasselbe mit der Erscheinung des Gottesbewußtseins im Menschen überhaupt, wie sie die ursprüngliche Vollkommenheit seiner Natur constituirt; denn ohne die Ungleichmäßigkeit, in dem Erscheinen desselben als Verstand und dem Hervortreten desselben als Willen, und zwar ohne diese Ungleichmäßigkeit verbunden mit der Richtung auf die Gleichmäßigkeit, würde es kein Gewissen geben; ebenso wie ohne Gewissen alle Thatsachen, die aus dieser Ungleichmäßigkeit hervorgehen, uns nicht würden Sünde sein. Die göttliche Ursächlichkeit, durch welche das Gewissen gesetzt ist, gehört also ganz in das Gebiet des Gegensatzes, in welchem wir uns jetzt befinden, und ist ebenso gewiß die göttliche Ursächlichkeit, durch welche die Sünde gesetzt ist, weil uns nur durch das Gewissen ein gegebener Zustand, und zwar nur als unsere eigene That zur Sünde wird."

„Wenn nun unsere Erklärung sagt, das Gewissen sei nur mit dem Zustande der Erlösungsbedürftigkeit gesetzt, so ist dies allerdings der rein christliche Ausdruck für die Thatsache, aber keineswegs so zu verstehen, als wollten wir nur da ein Gewissen annehmen, wo die Erlösungsbedürftigkeit anerkannt ist; sondern, indem wir hier von der göttlichen Ursächlichkeit handeln, gehen wir von der Voraussetzung aus, daß die Erlösung durch Christum dem ganzen menschlichen Geschlechte geordnet ist, und dieses sich auch ganz in dem Zustande der Erlösungsbedürftigkeit befindet. Denken wir uns statt dessen eine allmälige Entwickelung der Kraft des Gottesbewußtseins: so könnte zwar auch bei dieser jene Ungleichmäßigkeit bestehen, aber indem dann die Fortschreitung überwiegend dem Charakter einer Kunstübung sich nähern würde, so wäre denn die Aufstellung einer solchen Foderung, wie das Gewissen sie ausspricht, überflüssig — wie ja jede Kunst fortschreitet ohne eine solche — und mithin, da das Gewissen immer Schmerzen bringt, eine Grausamkeit. Wogegen für die Erlösung die Menschen unter dem Gewissen, welches immer das Bewußtsein ihrer Unfähigkeit in sich schließt, zusammengehalten werden, und ebenso auch hernach, weil das Gewissen ihnen immer das Bewußtsein der Sünde noch erregt, werden sie bei der Erlösung festgehalten. Könnten wir uns aber jemals den Willen vollkommen dem Gottesbewußtsein geeinigt denken, sodaß Nichts angestrebt würde, was nicht aus diesem hervorginge; dann würde — gesetzt auch, es bleiben noch Unvollkommenheiten in der Ausführung übrig, die aber nur in dem dem Willen dienenden Organismus, physischen oder somatischen, ihren Grund hätten — das Gewissen in seiner wahren Eigenthümlichkeit aufhören. Daher, was hier nur beiläufig oder vorläufig gesagt werden kann, wenn wir glauben den Zustand des Erlösers durch die Formel, daß er immer ein vollkommen befriedigtes Gewissen gehabt [17]), adäquat zu beschreiben, wir darunter doch ein solches, das immer geschwiegen, verstehen müssen, sodaß der Erlöser das Gewissen nur als Mitgefühl, nicht als sein persönliches kann gehabt haben. Hieraus nun erklärt sich schon zum Theil, weshalb wir das Gesammtleben als den eigentlichen Ort

16) I. S. 460 fg.

17) Die alte „Teutsche Theologie" sagt: Christus und der Teufel hätten kein Gewissen gehabt.

des Gewissens setzen. Nämlich gesetzt auch, ein Geschlecht käme zu jener vollkommenen Stärke und Reinheit des Willens: so müßte es doch Gewissen erweckend wirken auf das spätere unter ihm aufwachsende Geschlecht; welches dann ebenso auch geht in Bezug auf die größeren Entwickelungsunterschiede innerhalb desselben Geschlechts. Anderentheils würde auch das blos in jedem Einzelnen für sich erscheinende ein zu veränderliches sein, als daß nicht dadurch die Sicherheit des Urtheils sowol als des Zurückführens auf die göttliche Ursächlichkeit sollte gefährdet werden. Das Gewissen aber, wie es in einem Gesammtleben als dasselbe in allen und für alle auftritt, ist das Gesetz, das sittliche zunächst, von welchem aber das bürgerliche jedesmal ein Ausfluß ist." — Von Casuistik und den gewöhnlichen Eintheilungen des Gewissens ist bei Schleiermacher nicht die Rede.

Etwas ausführlicher gehen wir nur noch auf R. Rothe's Darstellung ein[18]), welche namentlich in ihren Principien in sofern von Schleiermacher, J. Müller und A. abweicht, als sie das Sittliche als solches unabhängig von dem Gottesbewußtsein sein läßt[19]), außerdem aber, wie die ganze neuere teutsche Theologie, welche auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen darf, von Hegel's und Schleiermacher's Einflüssen durchtränkt ist. Da er indessen eben eine christliche Ethik schreibt, obgleich er nicht umhin kann, immer wieder auf das allgemeine Menschliche zurückzugreifen, so handelt er nur von demjenigen Gewissen, bei welchem das Gottesbewußtsein mitgesetzt ist, und zwar bezeichnet er es öfter im Allgemeinen als die „individuelle Instanz." Den eigentlichen locus hat er ihm unter der Rubrik „Sittliche Ausrüstung des Menschen" gegeben[20]). Es heißt hier im Anschlusse an seine eigenthümliche Auffassung des Ethischen: „Die Gottesthätigkeit in ihrer passiven Form, d. i. die in der Einigung von Seele und Leib im Menschen von dem materiellen Leibe, mithin überhaupt von der materiellen Natur bestimmt werdende Selbstthätigkeit der menschlichen persönlichen Seele, als durch die göttliche Selbstthätigkeit, überhaupt durch Gott bestimmte, also der Trieb als religiöser — ist das Gewissen." Im Folgenden klagt er, daß der Mangel deutlicher Begriffe in den Lehrbüchern, die herrschende Unklarheit in Ansehung des Verhältnisses zwischen dem Sittlichen und dem Religiösen kaum irgendwo handgreiflicher sei, als in der Lehre vom Gewissen, während Andere fragen dürften, warum er selbst für das Gewissen alternirend bald in das religiöse, bald in das ethische Gebiet greife, und seine Begriffsbestimmung nur dann treffend finden werden, wenn sie mit seiner ganz eigenthümlichen Bestimmung des Ethischen als eines Wechselverhältnisses zwischen Leib und Seele einverstanden sind. „Der gangbare Sprachgebrauch (welcher aber überall sein Recht hat), selbst der wissenschaftliche, wirft hier durch einander, was vor Allem streng geschieden sein muß. Er verwechselt das Gewissen bald mit dem sittlichen Triebe, bald mit dem religiösen Sinne, bald mit dem sittlichen Sinne, bald auch wol mit der religiösen Empfindung oder resp. Gefühle, oder auch wol gar mit der sittlichen (moralischen) Empfindung oder resp. Gefühle (wie dies z. B. de Wette thue) — selbst mit der moralischen Reflexion und dergleichen. Sollen denn so viele verschiedene Termini wirklich nur einen und denselben Begriff ausdrücken?" Ferner sagt Rothe: „Es stehe vorweg dreierlei fest. Einmal daß das Gewissen durchaus eine wesentlich religiöse Bestimmtheit ist (was bestreitbar werden kann). Der Gedanke des Gewissens steht und fällt mit der Idee Gottes; nicht die Sittlichkeit und das, was auf ihrer Seite dem Gewissen specifisch correspondiren mag (der sittliche oder moralische Trieb), wol aber das Gewissen. Das Honestum und das Inhonestum rein als solches hat mit dem Gewissen Nichts zu thun; vor diesem handelt es sich überall um Fas und Nefas. Sodann das Gewissen hat seine Bedeutung wesentlich nur für das Praktische (im Gegensatze gegen das Theoretische), ungeachtet man übrigens ganz angemessen auch von einem wissenschaftlichen, einem künstlerischen Gewissen und dergleichen spricht. Es geht immer nur auf unser Wollen und Thun (auf unser Bilden), nie auf unser Vorstellen und Begreifen (unser Erkennen), außer in wiefern auch in diesem ein Wollen und Thun (ein Bilden) mitgesetzt ist. Es liegt also wesentlich auf der Seite der Selbstthätigkeit, nicht auf der des Selbstbewußtseins. Endlich hat es wesentlich einen individuellen Charakter, es ist wesentlich subjectiver, nicht objectiver Natur, weshalb die Rede von einem „Richterstuhle des Gewissens" eine sehr misverständliche (aber berechtigte) ist. Das Gewissen eines Anderen bindet und entbindet mich schlechterdings nicht, sondern lediglich mein eigenes. Es sei eine „sinnlich empfindbare" (?) Thätigkeit Gottes im Menschen." Das strafende (böse) Gewissen sei der negative religiöse Lebenstrieb, das lobende (gute) der positive religiöse Lebenstrieb. Das Schuldgefühl correspondire nur zum Theil mit dem bösen Gewissen; eins sei immer so stark wie das andere. Das Gewissen ist ferner nach Rothe immer untrüglich und unbetrüglich. Es sei eine Thätigkeit Gottes in der Selbstthätigkeit des Menschen. „Wo gar kein Gottesbewußtsein wäre, da würde subjectiv angesehen auch kein Gewissen sein." „Die Kräftigkeit des Gewissens als solchen hat indessen nicht grade an der Kräftigkeit des Gottesbewußtseins, am wenigsten wie es religiöser Sinn ist, ihr Maß." Aber bei formaler Entwickelung des Menschen (des Christen?) congruiren sittliche Empfindung, religiöse Empfindung, sittlicher Sinn, religiöser Sinn, sittlicher Trieb und Gewissen, sittliche Kraft und göttliche Mitthätigkeit. — Im Uebrigen behandelt Rothe[21]) auch das von Schleiermacher sogenannte öffentliche Gewissen oder das Gewissen der Gemeinschaft, sowie er[22]) die Casuistik nicht unberücksichtigt läßt. Die beiden Hauptquellen der Casuistik seien 1) die Wandelbarkeit des Gesetzes, welches allmälig aufhöre, auf die sittlichen

18) Theologische Ethik. 1. Bd. 1845. 19) I. S. 191. 20) I. S. 263 fg.

21) III. §. 828. 22) III. §. 824.

Zustände zu passen, 2) die Nothwendigkeit, daß bei der Bestimmung der Pflicht auch die individuelle sittliche Instanz (Gewissen u. s. w.) concurrire. „Deshalb ist die Pflichtenlehre — nicht etwa die Ethik überhaupt — wesentlich casuistisch (freilich in einem ganz anderen Sinne als etwa dem jesuitischen); eben deshalb ist sie es aber auch in den großen scharf hervortretenden Wendepunkten der Geschichte der sittlichen Welt am wenigsten" (nämlich theoretisch). Die protestantischen „Bedenken" seien auch Casuistiken gewesen. Doch könne die Casuistik eigentliche Gewissensfälle gar nicht behandeln, da diese schlechthin individuell seien. Nur in der Pflichtenlehre habe die Casuistik ihren Ort.

J. Müller geht in seiner „Christlichen Lehre von der Sünde"[23]) nicht ausführlich auf die Deduction und das Wesen des Gewissens ein; er setzt es voraus. Gelegentliche Aeußerungen daher sind z. B. folgende[24]): Es sei „die für das sittliche Gesetz unauflösliche Aufgabe, das Individuelle zu bestimmen, eine solche, welche auch die ethische Wissenschaft mit ihren weiten Mitteln jedenfalls nur annähernd zu lösen vermag; immer bleibt zwischen ihren Begriffen und Sätzen und dem individuellen Falle noch ein irrationales (?) Verhältniß gleichsam ein leerer Zwischenraum, den keine Regel auszufüllen im Stande ist, sondern nur das Gewissen des Handelnden, sich bethätigend in der Weise des unmittelbaren Gefühls (des sittlichen Taktes)." Ferner[25]): „Wie wir unser selbst nicht wahrhaft bewußt werden können, ohne uns Gottes bewußt zu werden, so vermögen wir dem Wesen unserer Selbstbestimmung nicht auf den Grund zu sehen, ohne darin das Gewissen als Norm für die Bewegungen unseres Willens zu finden." — G. C. A. Harleß behauptet in seiner christlichen Ethik[26]): Die Sprache nenne Gewissen (dieses „höchste und wesentlichste Merkmal des Unterschiedes von Mensch und Thier") diejenige „innere Offenbarung," welche im Menschen „die Einsicht in die wahre Lebensnorm, die Erkenntniß der wahren Sittlichkeit vermittele." Das Gewissen sei „eine Thatsache des allgemein menschlichen Lebens," und gleich darauf heißt es, daß bei den heidnischen Weisen (deren Gewissenskraft und Gewissenstheorie er im Interesse seiner Orthodoxie so tief wie möglich herabzusetzen sucht) sich nicht kraft des Gewissens die Beziehung des creatürlichen Lebens zu Gott vermittelt habe. Obgleich Harleß den Zusammenhang des (christlichen) Gewissens mit dem „ewigen Sohne" behauptet, so behandelt er doch das Gewissen, und zwar mit reichen Citaten aus dem römischen und griechischen Heidenthume, unter der Ueberschrift: „Das Menschenleben und seine Lebensnormen vor der Erscheinung Christi im Fleisch." — Wieder mehr der Doctrin der altprotestantischen Theologie schließt sich z. B. die Bibelconcordanz von Büchner-Heubner[27]) an. Sie definirt das Gewissen als „das geistige Vermögen, welches dem Menschen ein unbedingt gültiges Gesetz für sein Handeln aufstellt, den innerlichen Gerichtshof." Es seien drei Stücke in ihm enthalten: 1) die Kenntniß des Gesetzes, 2) die Anwendung desselben, 3) das Urtheil selbst.

17) Die katholische Theologie (seit Kant) ist im Punkte der sittlichen Behandlung des Gewissens unverkennbar weit ernster und strenger geworden als früher, sodaß nur noch einzelne Nachzügler des jesuitischen Probabilismus auftreten, z. B. die Ethica christiana des Exjesuiten Stattler[28]); aber eine wesentliche Förderung der Doctrin können wir ihr nicht beilegen. Das tüchtigste ethische Werk der neueren Zeit in der katholischen Literatur ist J. B. Hirscher's „Christliche Moral"[29]), welche auch das Gewissen in würdiger, ernster, gründlicher Weise behandelt[30]). Sie definirt es als eine „Bindung des Willens an die Wahrheit, an den von Oben gesetzten Inhalt seiner Thätigkeit."

Daß wir für die letzten Jahrhunderte fast nur Belege aus der teutsch-evangelischen Theologie und Philosophie herbeigezogen haben, wird derjenige gerechtfertigt finden, welcher einigermaßen die gleichzeitige Theologie und Philosophie anderer Gebiete kennt. Einmal nämlich hat diese teutsche Theologie und Philosophie wie keine andere den Vorzug, daß sie, so zu sagen, stets die geistigen Producte aller Völker mit verarbeitet in sich erhält; ferner aber hat sie einen Standpunkt der Wissenschaftlichkeit eingenommen, welcher wenigstens in Betreff der potenzirten Theorie alle anderen Standpunkte tief unter sich läßt. Auch dürfen wir hier, zum Schlusse der geschichtlichen Uebersicht, wieder daran erinnern, daß keine Nation es mit dem Gewissen praktisch so streng genommen hat, wie die teutsche, namentlich seit der Reformation, welche recht eigentlich diejenige That des Gewissens war, wodurch sich dasselbe auf sich selbst stellte und das Gewissenspflaster des Ablasses von sich warf. Und wenn auch in der allerneuesten teutsch-protestantischen Geschichte recht bedenkliche Stimmen laut geworden sind, welche nicht undeutlich zu erkennen gegeben haben, daß ihrem Streben nach objectiver Auctorität das überkommene Gewissen der Einzelnen unbequem sei, so liegt eben hierin ein Abfall von dem protestantischen Geiste, ein Rückfall in die gewissenlose Politik der Borgia, des Machiavel, der französischen Ligue, der Bartholomäusnacht, des Fürstenmordes, der Stuarts, eines Garnet u. s. w. vor. Freilich gibt es im recht verstandenen Protestantismus nicht mehr so viele Mittel, das Gewissen eines Diplomaten u. s. w. zu absolviren.

C. Kritische Resultate für die Begriffsbestimmung des Gewissens.

Die Bestimmung dessen, was das Gewissen sei, ist, wie der vorhergehende Abschnitt zeigt, auf sehr verschiedene Weise gegeben worden; aber es darf dies bei dem subjectiven und individuellen Charakter des zu Be-

23) 3. Ausg. 1849. 24) I. S. 39. 25) I. S. 105. 26) 4. Ausg. 1849. S. 24 fg. 27) 6. Aufl. 1846. S. 626.

28) 1791. Durch die Berufung auf diesen seinen Lehrer entschuldigte der katholische Pfarrer Riembauer seinen Mord; vgl. den Neuen Pitaval. 29) 1835. 30) I. §. 85 fg.

stimmenden nicht Wunder nehmen. Das Gewissen ist ein psychologisches Phänomen und kein concretes naturwissenschaftliches Object, sodaß die naturwissenschaftliche Methode, dieses sicherste Organon für die Begriffsbestimmung, nur cum grano salis angewendet werden kann.

Ein Jeder darf unbekümmert um einen Anderen aus seiner Selbstbeobachtung sagen: das oder das ist mein Gewissen, ich empfinde es so oder so; ich halte es für das oder das; und er hat mit seiner Bestimmung Recht, so weit man ihm nicht nachweisen kann, daß er sich widerspricht, daß er Begriffe verwechselt oder offenbar falsch anwendet.

Aus der Aussage und dem Handeln der mehren einzelnen Gewissen über sich läßt sich dann ein Gattungsbegriff abstrahiren, aber nur aus denjenigen Selbstbeobachtungen, deren Bewußtseinsaussagen correct und in sich consequent sind: freilich streng genommen eben nur aus den Aussagen und den Handlungen, welche eben unzweifelhaft vorliegen.

Es liegen aber vor Aussprüche und Handlungen in Betreff des Gewissens von Individuen verschiedener Nationalitäten, Religionsparteien u. s. w. Es fragt sich nun, ob dieselben etwas Gemeinsames aufweisen und, wenn es der Fall ist, wie dasselbe auszusprechen sei.

Kann man schon bei dem Einzelnen kritisiren, ob Alles, was er als Gewissen ausspricht, Anspruch habe, Gewissen zu sein und zu heißen, so läßt sich dann auch wieder von dem gefundenen Gemeinsamen eine Reinigung resp. Feststellung des Begriffes vom individuellen Gewissen vollziehen.

Wir haben also in empirischer Weise zu beginnen und das aufzusuchen, was irgend wie und wo als Gewissen, als conscience, als conscientia, als *συνείδησις* u. s. w. sich geltend gemacht hat, resp. so genannt worden ist. Denn das Bewußtsein von einem Dinge und sein Begriff erscheint vorzugsweise in dem Worte.

Da finden wir denn in Beziehung auf die verschiedenen Lebensgebiete, daß, außer von dem Gewissen überhaupt, worunter in der Regel das sittliche resp. religiöse gemeint ist, von dem ästhetischen, dem künstlerischen, dem wissenschaftlichen Gewissen u. s. w. gesprochen wird, theils von dem individuellen einer Person, vorzugsweise der menschlichen, theils von dem Gewissen einer Gemeinschaft, also von dem öffentlichen, sittlichen, religiösen, ästhetischen, literarischen, staatlichen, rechtlichen u. s. w.

Zumeist aber wird das Wort von dem sittlichen resp. religiösen Gebiete gebraucht, und auf diesem ist recht eigentlich der Sitz des Gewissens. Von einem ästhetischen, wissenschaftlichen u. s. w. Gewissen zu reden, ist ein Sprachgebrauch, welcher kaum über das vorige Jahrhundert zurück reichen dürfte, die Anwendung eines Primairen auf etwas Secundaires, sodaß wir auf diese Seite des Begriffes wenig Rücksicht zu nehmen haben.

Es steht ferner fest, daß ein Gewissen ursprünglich, eigentlich und zumeist dem Individuum beigelegt wird; das Reden von dem Gewissen eines Staates oder einer anderen Gemeinschaft ist eine spätere Uebertragung von jenem auf diese, also etwas Secundaires, und man darf zweifeln, ob diese Uebertragung ein glücklicher Griff sei, auch wenn sie mit dem vollen Bewußtsein geschieht, daß man nur personificire. Dergleichen Uebertragungen von den Eigenschaften aller möglichen Dinge auf alle möglichen Dinge, worin zum großen Theil die Poesie und die Geistreichigkeit besteht, wirft zwar manches Licht auf den ursprünglichen Gegenstand zurück; allein sie kann in der Begriffsbestimmung derselben kein wesentliches Moment sein und wir dürfen uns hier der Aufgabe entziehen, den höheren Gattungsbegriff für das individuelle und das öffentliche Gewissen ausführlich zu erörtern. Es ist bedenklich, das Gewissen als etwas Individuelles zu fassen, was es in seinem ursprünglichen, eigensten und innersten Wesen ist, und doch auch zu sagen, daß es etwas Anderes, daß es auch ein öffentliches Gewissen sei. Was man öffentliches Gewissen nennt, hat vor dieser Bezeichnung schon existirt, und wir lassen ihm am füglichsten, um unsere Aufgabe nicht unnöthiger Weise zu compliciren, die eigentliche Bezeichnung, etwa der gemeinsamen Ueberzeugung oder dem gemeinsamen Gefühle von dem, was recht sei u. s. w.

Wir haben oben als das eigentliche, ursprüngliche Gebiet des (individuellen) Gewissens das sittliche resp. religiöse bezeichnet. Es muß gefragt werden, ob dies heißen soll: das sittliche und das religiöse, oder: das sittlich-religiöse, oder: das religiös-sittliche, oder: das sittliche oder religiöse. Ist das Sittliche etwas vom Religiösen Unterschiedenes oder zu Unterscheidendes, und wir müssen beides unterscheiden, wie es im wissenschaftlichen Bewußtsein unterschieden wird, so haben wir uns auch in Betreff des Gewissens zu entscheiden. Wir müssen uns dafür entscheiden, daß das Gewissen seinem eigensten Wesen nach auf das Sittliche, nicht auf das religiöse Gebiet gehört, obgleich beide Gebiete in Praxi meist innigst verbunden sind. Die Gründe dafür, daß wir das Gewissen wesentlich als eine ethische Potenz fassen, können erst in dem Folgenden dargelegt werden.

Zuvor ist erst die Frage nach dem Individuum weiter abzuklären. Was für ein Individuum wird gemeint? Es ist bisher immer von menschlichen Individuen die Rede gewesen, und auf diesem Gebiete wird sich die Erörterung wesentlich zu halten haben.

Es gibt viele Arten von Individuen. Der Baum, das Thier, die Wolke u. s. w. sind auch Individuen, und die Phantasie oder die tropische Redeweise hat noch viele andere Individuen; allein wir haben es bei dem Gewissen nur mit solchen Individuen zu thun, denen ein Bewußtsein zukommt; denn dieses ist auch etymologisch das allgemeine Element des „Gewissens". Nun existiren aber außer dem Menschen auch andere ihrer selbst bewußte Individuen.

Das Thier oder wenigstens das höher organisirte Thier — der Mensch ist somatisch oder physisch auch ein Thier — kann als ein mit Bewußtsein begabtes Individuum gefaßt werden, wenn wir uns auch nicht auf die Streitfrage einlassen, ob es Selbstbewußtsein habe.

Man hat in der That von dem Hunde, welcher einen Topf vom Tische warf und zerbrach, und sich dann vor seinem Herrn und anderen Hausgenossen verkroch, gesagt: er habe dies gethan, weil er ein „böses Gewissen," also ein Gewissen, habe. Die Thatsache des Verkriechens steht fest. Wir lassen uns aus Achtung vor der ernsten Aufgabe nicht auf die Frage ein, ob das Motiv bloße Furcht vor der Züchtigung sei oder wirklich das Bewußtsein eines höheren Gesetzes, das Bewußtsein des Rechten, welches der Hund auf diesen Fall, der ihm vielleicht noch nie begegnet ist, angewandt habe; wir wollen Niemandem wehren, dem Hunde ein Gewissen beizulegen; aber es ist kein sittliches Gewissen, auch nicht der Keim dazu, denn dieser Keim entwickelt sich nie; und nur ein Keim, der sich entwickelt, ist ein Keim. Das Thier hat keine Moral; es ist kein sittliches, kein ethisches Individuum.

Ein anderes Individuum ist der Teufel. Seine Existenz oder vielmehr seine Persönlichkeit nach der herkömmlichen Vorstellung vorausgesetzt, läßt sich fragen, ob er ein Gewissen habe oder nicht. Sofern er immer böse handelt, könnte man ihn gewissenlos nennen; allein der Böse ist darum nicht der ohne Gewissen Seiende. Weiß er nicht, daß sein Handeln oder sein Wille unrecht ist, so ist er nicht der Teufel. Der Teufel glaubt, aber er schaudert, folglich hat er ein Gewissen, und zwar ein sich stets regendes, obwol er sich selbst nicht darüber ausgesprochen hat. Er ist das absolut zwiespältige Wesen.

Dagegen werden die Engel als in sich absolut einige und selige Individuen vorgestellt, und so könnte man ihnen ein „gutes" Gewissen zusprechen, d. h. die stete Harmonie ihres Willens und Handelns mit dem Gewissen. Sind die Engel nie durch den Zwiespalt hindurchgegangen, kommen sie nie in die Möglichkeit einer Collision mit dem höheren Sittengesetze, und können sie nicht unrecht handeln, so haben sie kein Gewissen; ist aber der Teufel ein gefallener Engel, so haben sie ein Gewissen; aber freilich dieser Besitz würde in ihr Wesen die wenn auch stets überwundene Disharmonie setzen. Wir haben übrigens keinen Ausspruch von ihnen darüber, wie es mit ihrem Gewissen steht. Nach unserer weiter unten anzuführenden Definition wird ihnen ein Gewissen zukommen.

Und wie steht es um Christus? Man hat ihm bald das Gewissen abgesprochen, bald ein solches, und zwar meist ein sympathetisches (wonach er den Menschen ihre Gewissenslage mit- oder nachgefühlt haben soll, was man von Gott auch annehmen kann, also kein Gewissen) zugeschrieben. Er selbst hat sich darüber nicht ausgesprochen; wenn aber die Versuchungsgeschichte den Zweck haben soll, zu beweisen, daß er der Versuchung zum Unrecht widerstanden habe, so setzt sie in ihm das Gewissen voraus. War er aber ein mit Gott absolut identisches Wesen, welches sich also nicht als einem höheren Gesetze und Willen untergeordnet dachte, so kommt ihm ein Gewissen nicht zu.

Denn, um zu dem höchsten Individuum aufzusteigen, so ist noch Niemandem eingefallen, Gott ein Gewissen zuzuschreiben. Seine Heiligkeit kann man nicht sein Gewissen nennen, denn sie ist absolut, sie ist das höchste Gesetz, dem kein anderes entgegensteht. Was er auch thut, es ist recht. Er kennt kein Sollen. Es ist daher ein Widerspruch, von Gottes Gewissen, eine Blasphemie, von seiner Sittlichkeit zu reden. Nur sittliche Individuen, d. h. solche, die des sittlichen Thuns fähig sind, haben ein Gewissen.

Die Fragen nach dem Gewissen der Engel u. s. w. könnte als eine müßige erscheinen; allein wir haben die Pflicht, unsere Aufgabe scharf abzugrenzen, und selbst wenn nur Menschen ein Gewissen haben, so können obige Fragen doch ein aufklärendes Licht auf dessen Natur werfen.

Wir sind also mit dem individuellen Gewissen — wie mit dem öffentlichen — auf die Sphäre der Menschheit angewiesen. Menschen sind es, welche sich ein Gewissen beilegen. Haben alle Menschen ein Gewissen? Es kommt bei der Beantwortung nicht blos darauf an, ob Einer es ablehnt oder behauptet, ein Gewissen zu haben, sondern auch darauf, ob sich an ihm Zeichen des Gewissens finden, weiterhin darauf, ob die Induction erlaubt sei, wie wenn man fragt, ob, wenn 10 Pflanzen Knospen haben, auch die 11. zu derselben Art gehörige sie habe.

Betrachten wir zunächst diejenigen menschlichen Individuen, welche innerhalb ihrer Sphäre zu der durchschnittlichen Reife des Körpers und des Geistes kommen, so treten uns Individuen verschiedener Nationen und Religionen entgegen.

Wir besitzen die Aussprüche vieler Griechen, Römer, Juden und anderer Nichtchristen, welche dahin gehen, daß sie selbst und andere ihrer Volksgenossen ein Gewissen haben, und viele dieser Aussprüche behaupten ausdrücklich, daß alle ihre (normal entwickelten) Volksgenossen mit dem Gewissen begabt sind, und neben den Aussagen existiren Zeichen des vorhandenen Gewissens. Diese Individuen setzen ihr Gewissen zum Theil in die engste Beziehung zu ihrem religiösen Glauben, resp. betrachten es als einen Ausfluß desselben resp. als die Furcht vor Gott; zum Theil aber trennen sie es von diesem Element und stellen es als eine von der Götterfurcht unabhängige Macht dar, und in dem Maße, wie ihr Götterglaube schwindet, macht sich bei ihnen die Berufung auf ihr Gewissen geltend. Je mehr sie Gott in sich hinein nehmen, desto mehr tritt das Gewissen heraus.

Unter die Nichtchristen wird man auch die Atheisten der neueren Zeit zu rechnen haben, z. B. die Gewissener (Knutsen), viele französische Encyklopädisten u. s. w. Haben diese Leute ein Gewissen? Sie (oder viele von ihnen) behaupten es, und wir haben kein Recht, es ihnen abzusprechen. Für denjenigen, welcher in dem Gewissen wesentlich ein Gottesbewußtsein findet, bleibt hier nichts Anderes als die Behauptung übrig, daß diese Leute trotz ihres theoretischen Leugnens doch factisch einen Gottesglauben haben, resp. daß in ihnen ein Funke

davon zurückgeblieben sei. Oder wird man sagen wollen, daß, was sie ihr Gewissen nennen, kein Gewissen, sondern etwa das Bewußtsein des für die Existenz der Gesellschaft sittlich Nothwendigen u. s. w. sei? Aber wie, wenn man damit eben recht eigentlich das Wesen des Gewissens ausspräche? Wie, wenn man damit das Gewissen aus der religiösen in die sittliche Sphäre verlegte? Wie, wenn eben mit jenem Bewußtsein ein höheres Gesetz als das der sinnlichen Willkür u. s. w. gesetzt wäre? Auf jeden Fall müssen uns dergleichen Erscheinungen darauf hinweisen, das Gewissen zunächst auf das unbestrittene Gebiet zu verlegen, auf das rein ethische; wir müßten denn eine Trennung des Ethischen und des Religiösen auch in thesi für principiell unzulässig erklären, was vielleicht auf dem Standpunkte des durchgeführten Pantheismus erklärlich wäre.

Auch darf schon hier daran erinnert werden, daß die Phrase, der und der sei ein gewissenloser Mensch, nicht den Sinn haben kann, er habe überhaupt kein Gewissen, sondern nur den, er habe so gehandelt, als ob er kein Gewissen hätte. Denn wer will denn absprechen und sagen, daß sich bei ihm kein innerlicher Gewissensprotest gegen seine Handlungen erhoben habe?

Wenn man für das Gewissen der nichtchristlichen Völker die religiöse Triebfeder in Anspruch nimmt, so hat man dazu ein volles Recht; aber es ist dies das religiöse Gewissen, von welchem das sittliche unterschieden werden muß. Die nichtchristlichen Individuen, so weit sie religiös sind, haben grade die Eigenthümlichkeit, ein sehr stark ausgeprägtes religiöses Gewissen zu besitzen, und zwar desto mehr, je religiöser sie in ihrer Weise sind. Mit großer, ja mit peinlicher Gewissenhaftigkeit fühlen sie sich getrieben, den religiösen Pflichten zu genügen, z. B. dem durch ihren Glauben, ihre Priester u.s.w. vorgeschriebenen Gebete, Opfer u. s. f. Sie halten es gerathener, hierin lieber ein plus als ein minus zu leisten. Aber wie steht es um ihr sittliches Gewissen, um ihre Sittlichkeit oder Moralität? Es ist notorisch, daß hier zum Entsetzen wenig Achtung vor fremdem Eigenthum, wenig Heilighaltung eines gegebenen Wortes herrscht. Hat man seiner religiösen Pflicht genügt, so hat man sich absolvirt. Das Religiöse ist hier das Sittliche, aber die religiösen Pflichten sind äußerlich vorgeschriebene Normen, und je mehr die Religion in diese aufgeht, desto weniger innerliche, individuelle Regungen können sich für sich geltend machen. Die Subjectivität ist noch von der Objectivität absolut bestimmt, und erst mit dem Untergange dieses objectiven Götterglaubens taucht das subjective Element des Gewissens, des Vonselbstwissens des Erlaubten und Unerlaubten oder besser: dessen, was recht oder unrecht sei, auf. Dieses religiöse Gewissen ist eine gewaltige Realität, aber es bezieht sich wesentlich nur auf die ceremoniellen Pflichten gegen die Gottheit, und doch müssen wir das eigentliche Wesen des Gewissens, welches unter der Herrschaft des objectiven religiösen Auctoritätsglaubens der Nichtchristen noch kaum einen Namen hat.

Auch innerhalb des Christenthums müssen wir dem religiösen Gewissen sein Recht lassen; es gibt ein christlich-religiöses Gewissen, wenn auch je nach der verschiedenen Auffassung des Göttlichen verschieden. Dieses meint man, wenn man das christliche Gewissen etwa als das Wissen des Menschen von Gottes Willen, Gesetz, Heiligkeit u. s. w. oder als das Bestimmtwerden bei seinen Handlungen durch das Gottesbewußtsein, oder als die Stimme Gottes im Christen u. s. w. definirt. Daß es eine Macht Gottes im Christen und überhaupt im Menschen sei, ist unzweifelhaft, wie ja alles Gute in ihm ein von Gott Gewirktes ist. Aber das religiöse Gewissen des Christen ist nur dasjenige Bewußtsein, was unmittelbar Gott für ihn präsent macht; es ist das Gottesbewußtsein, und dieses kann nicht mit dem Gewissen im eigentlichen Sinne identisch sein. Das Gewissen unterscheidet sich vom Gottesbewußtsein, und wenn es, sofern es sich auf Sittliches bezieht, davon verschieden ist, so ist es eben das sittliche Gewissen, das Bewußtsein des sittlich Rechten, und dies ist überhaupt das Rechte. Man darf keinen Anstand nehmen, das christliche Gottesbewußtsein mit dem Gewissen (dem christlichen) in engste Verbindung zu setzen; aber es kann doch nicht dasselbe sein. Nun dann ist es, wird behauptet, eine Folge des Gottesbewußtseins, etwa das Bestimmtwerden durch das Bewußtsein des göttlichen Willens in den Handlungen des Christen und grade der christliche Gottesglaube hat eine sittliche Tendenz wie kein anderer religiöser Glaube. Ja es ist christliches Princip, daß sich der Christ nur durch sein Gottesbewußtsein in seiner Sittlichkeit soll bestimmen lassen, und sein religiöser Glaube wird überall auf sein Leben influiren. Aber darum macht sich factisch das Gewissen noch nicht als das Bewußtsein Gottes geltend; beide unterscheiden sich. Wenn ich etwas aus dem Gottesbewußtsein heraus thue oder unterlasse, so setzt dies voraus, daß ich mich dabei Gottes in der bestimmtesten Weise bewußt bin und zwar seines bestimmten resp. bestimmt offenbarten Willens für diesen oder jenen sittlichen Fall; ich sage dann: ich muß es thun, weil Gott mich dazu mahnt. Aber es ist doch offenbar etwas Anderes, wenn ich sage: ich muß es thun, weil mich mein Gewissen dazu mahnt. Man analysire nur seine eigenen Gewissensfälle, und man wird finden, daß Gott dabei nicht stets unmittelbar und sofort im Bewußtsein präsent war, und eben in diesen Fällen sagt man: ich habe es aus Gewissen gethan. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dieses mein sittliches Bewußtsein wesentlich (mit) durch mein Gottesbewußtsein geschaffen, bestimmt, influirt u. s. w. ist; nur werde ich mich dieser religiösen Potenz nicht immer dabei bewußt, und eben dann habe ich einen Gewissensfall, d. h. einen Fall, worin ich selbst ein Bewußtsein von fas und nefas, von dem habe, was recht oder unrecht sei. Uebrigens aber ist es nach der einen Seite hin auch bei dem unmittelbaren Gottesbewußtsein mein Geist, welcher den göttlichen Willen erst in sich aufnimmt und speciell anwendet (nicht durch eine Argumentationskette, aber durch die eigene Geisteskraft).

Dieser Unterschied wird auch unwillkürlich selbst von strenggläubigen Christen anerkannt. Es liegen Fälle vor, daß diese sich auf ihr Gottesbewußtsein resp. auf Gottes Gesetz oder Willen berufen, daneben aber auch, namentlich wo ihr Gottesbewußtsein Nichts aussagt, auf ihr „Gewissen." Man sagt z. B.: Gott und mein Gewissen sprechen mich frei. Auch ist es vielleicht möglich, Aussprüche von strengen Christen zu finden, welche dahin gehen, daß sie zwar dieses und jenes aus Gewissen gethan hätten, daß sie aber nun einsähen, es wäre nicht nach dem heiligen Gotteswillen gethan. Doch wollen wir den Satz, daß das Gottesbewußtsein mit dem Gewissen in Differenz stehe, nicht als eine gleichzeitige Collision geltend machen. Ferner werden strenggläubige Christen nicht behaupten wollen, daß ihr Gewissen sie der Vergebung ihrer Sünden und der ewigen Seligkeit gewiß mache; aber ihr Gottesbewußtsein, in welchem die Gnade Gottes in Christo mit gesetzt ist, hat diese Kraft. Zwar wird man dagegen einwenden, daß das Gewissen eben nur die Seite am Gottesbewußtsein sei, welche dem Christen Gott als Gesetzgeber oder Richter präsent mache; aber so wäre das Gewissen doch eben nicht das Gottesbewußtsein, und im Gottesbewußtsein des Christen ist ja eben das Bewußtsein von der Erlösung ein ganz wesentliches Element, wesentlicher als jedes andere. Das christliche Gewissen ist demnach nicht abgelöst vom Gottesbewußtsein, sondern durch den christlichen Glauben wesentlich bestimmt, es ist aber nicht mit ihm identisch; auch ist das Gottesbewußtsein in dem Gewissen streng genommen nicht mit gesetzt; wo das bestimmte Gottesbewußtsein spricht, d. h. das bestimmte Bewußtsein des absoluten Bestimmtwerdens oder Bestimmtseins durch Gottes offenbarten Willen, da hat das Gewissen keinen Raum. Man sagt zwar, Gott offenbare sich im Gewissen; allein die christliche Lehre kann diese Offenbarung, da sie auch im Heidenthume stattfinden soll, nicht als die specifische christliche Gottesoffenbarung gelten lassen.

Wir wollen uns als auf ein Zeugniß des christlichen Bewußtseins nicht auf die Erscheinung berufen, daß auch innerhalb des Christenthums da, wo der specifische christliche Glaube an den persönlichen Gott, an absolute Heilsvermittelung durch Christus u. s. w. schwächer wird, desto stärker oder einseitiger die Berufung auf das Gewissen heraustritt, sodaß hier der Fall einer Ersetzung des Gottesbewußtseins durch das Gewissen, Gottes durch das Selbst des Menschen für das sittliche Handeln vorliegt; denn diese Erscheinung wäre eben ein Abrogiren des christlichen Glaubens; aber auf jeden Fall haben wir es hier doch mit dem Gewissen zu thun, welches sich von dem religiösen Glauben loslöst und unterscheidet und der bloße sogenannte „Gott im Gewissen" ist kein Christengott mehr.

Aber die christlichen Individuen sind auch in solchen Gemeinschaften, wo der strenge christliche Glaube die religiöse Norm ist, nach einer anderen Seite hin nicht gleichartig. Es gibt hier besonders Altersunterschiede. Man darf, um ein weiteres Moment für oder gegen die Unterscheidung des religiösen Gewissens von dem sittlichen resp. des Gottesbewußtseins vom Gewissen zu gewinnen, die Frage stellen, wie und wann in dem Christenkinde das Gewissen entstehe. Gibt es Christenkinder, welche das (oder ein) Gewissen haben, ehe sie den (oder einen) Gottesglauben haben? Es liegen Fälle vor, daß ein vierjähriges Kind, welches noch Nichts von Gott weiß, und, hat es seinen Namen gehört, durch diese Macht durchaus noch nicht zu irgend etwas bestimmt wird, ein Geschwister in das Wasser gestoßen hat, und dabei eine Regung fühlt, die es in das Versteck treibt. Man wird sagen, dies sei die Furcht vor der Strafe des Vaters. Allerdings; aber es hat ja noch nie diese That verübt, und da es sich dennoch fürchtet, so muß es doch ein Bewußtsein oder Gefühl haben, daß es nicht recht gehandelt, und dies ist das Gewissen. Oder will man dies Kind durchaus dem Hunde gleich setzen, und wo soll denn dieses bloße Bewußtsein der strafenden Hand in das Gewissen übergehen? In dem Gewissen ist überall das Bewußtsein der Strafbarkeit, folglich einer höheren Macht, einer höheren Norm, als das bloße Belieben ist, mitgesetzt. Wächst das Kind zu reiferen Jahren heran, so verbindet sich mit diesem ethischen Element allerdings das religiöse, und beide gehen um so mehr eine innige Verbindung ein, als der christliche Glaube wesentlich ein ethisches Ziel hat. Zwei Ströme fließen zusammen, und ihre Vereinigung ist zwar sehr innig, aber die Moleküle bleiben geschieden.

Es kann ferner gefragt werden, ob ein isolirter Mensch, also ein solcher, der als kleines Kind ausgesetzt würde und von jeder menschlichen Gesellschaft fern bliebe, dahin gelangen würde, ein Gewissen zu haben. Der eine Fall hierbei wäre der, daß, eine Vernunftentwickelung in menschlicher Weise vorausgesetzt, sich in ihm eine religiöse Vorstellung, etwa durch den Donner oder eine andere Naturmacht, bildete; aber diese Vorstellung würde ihn schwerlich dahin bringen, ein sittliches Gewissen zu haben, d. h. das Bewußtsein, daß diese und jene Handlung an ihm selber, an einem Thiere in einem Verhältnisse zu einer von dem Gottesbewußtsein unabhängigen Norm dessen, was recht oder unrecht sei, stehe. Der andere Fall wäre der, daß er keine religiöse Vorstellung concipirte. In diesem Falle würde sich ihm gegenüber gar kein Bewußtsein einer höheren Macht über seinem Belieben ausbilden. In beiden Fällen aber würde eine wesentliche Bedingung für die sittliche Qualität des Individuums fehlen: die Mehrheit der Individuen, die Gemeinschaft. Wenigstens würde ein ganzes großes Gebiet der Sittlichkeit in Wegfall kommen. Ein vollständiger Maßstab für das, was recht ist, bildet sich nur in der Gemeinschaft, und außerdem ist jenes isolirte Individuum eine Hypothese, wogegen wir nur factische Individuen ins Auge zu fassen haben.

Mehr als Hypothese ist eine Gemeinschaft von ausgesprochenen Atheisten. Daß den Atheisten das Gewissen nicht abzusprechen sei, ist schon oben gesagt worden. Aber vielleicht ist ihr Gewissen der Rest eines re-

ligiösen Bewußtseins. Es käme folglich darauf an, die Möglichkeit der Entstehung des sittlichen Gewissens auch in diesem Kreise nachzuweisen. In jeder Gesellschaft existiren Normen des Verhaltens für das gegenseitige Lebensverhältniß; ohne Anerkennung derselben kann sie nicht bestehen resp. prosperiren. Es will aber jede Gesellschaft nicht blos bestehen, sondern auch prosperiren. Deshalb müssen gewisse Dinge, welche der Willkür einfallen können, verboten, andere erlaubt sein, zum Theil durch positive Gesetze, welche ja Nichts weiter sind als ein Ausdruck des Rechts- resp. Sittlichkeitsbewußtseins. Als dieses gemeinsame Bewußtsein ist es kein individuelles, aber es ist auch in dem Individuum, und erst das Individuum kann entscheiden, wie es die öffentliche Norm, die auch seine Norm ist, auf den concreten Fall anzuwenden hat. Dieses Soll, dessen es sich bewußt ist, ist sein Gewissen. Zwar wäre es ein Widerspruch, wenn das Bewußtsein der Mehrheit der Individuen dem öffentlichen Bewußtsein entgegengesetzt wäre; aber grade das Gewissen hat das an sich, daß es dem öffentlichen Gewissen widerstreben kann, wenn auch nicht in allen Punkten, so doch in einzelnen; aber dann hat das Individuum auszuscheiden, nachdem seine ursprüngliche Zugehörigkeit auf die Voraussetzung der Uebereinstimmung gegründet worden war. Ferner aber liegt ja auch grade das im Gewissen, daß es da wirksam ist, wo die öffentliche Moral ausdrücklich Nichts bestimmt, weder verbietet noch erlaubt, z. B. in Betreff des Tanzes. Es kann daher Einer sagen: Mein Gewissen verbietet mir, ein Pfund Pfälzertabak für ein Pfund Cubatabak zu verkaufen, aber auch die öffentliche Moral verbietet dies, sogar das positive Gesetz; ferner kann Einer sagen: mein Gewissen erlaubt mir dem Landesgesetze gegen das Tabakrauchen nicht zu gehorchen. Es kommt daher Alles darauf an, in welcher Weise ich grade überzeugt oder gestimmt bin; aber eine Gesellschaft, in welcher die einzelnen Gewissen gegen das öffentliche Gewissen (wenn wir uns dieses Ausdruckes bedienen dürfen) gerichtet wären, würde ein nonsens, eine Unmöglichkeit sein. Bestehende positive Gesetze, welche etwa durch die Gewalt eines Einzelnen aufrecht erhalten oder gegeben und aufgezwungen würden, wären nicht der Ausdruck des öffentlichen Gewissens. Es entsteht also auch in der atheistischen Gesellschaft für den Einzelnen eine in seinem Innern unmittelbar gewisse Norm in Bezug auf das sittliche Handeln gegen Andere; denn Jeder sagt sich: Was du nicht willst, daß man dir thu, das füg' auch keinem Andern zu, und zwar für den individuellen Fall, den das positive Gesetz nicht erreicht, sowie für das Handeln überhaupt. Aber auch in solchen Gewissensfällen, welche gewöhnlich so betrachtet werden, als bezögen sie sich lediglich auf das Subject des Gewissens, influirt die Gesellschaft; denn was ich an mir oder für mich zu thun für unrecht halte, das muß ich auch den Anderen zumuthen, d. h. wünschen, daß es von den Anderen an sich selber gethan werde und umgekehrt. Man nehme den Fall eines Mordes, den ein Atheist an einem Atheisten begeht; auch wenn er die absolute Ueberzeugung hat, daß der Mord für immer jedem anderen menschlichen Bewußtsein verborgen bleiben werde, so wird er doch Gewissensbisse empfinden; denn er ist sich bewußt, daß er ein Gesetz gebrochen hat, welches über ihm stand, welches er selbst für sich in Anspruch nimmt; dazu kommt etwa der Anblick des Jammers, den er der Gattin des Erschlagenen bereitet hat u. s. f. Es entsteht ein Schuldbewußtsein.

Diese Normen sind auch in der religiösen Gesellschaft; denn diese ruht auf denselben natürlichen Bedingungen; aber die Norm wird als der Wille Gottes vorgestellt; der religiöse Glaube mag sein, welcher er will, er mag bis auf Null oder auf den Pantheismus, ja sogar Naturalismus reducirt sein; immer trägt das Individuum eine ihn beherrschende sittliche Idee als Trieb zum Thun resp. Lassen in sich, und hat er dawider gehandelt, so empfindet er diese Differenz als eine Unlust; aber diese treibt zur Harmonie, zur Lust zurück. Auf die Frage, ob das Gewissen etwas Angeborenes sei, wie es meist behauptet worden ist, oder etwas nicht Angeborenes, kann nicht weit eingegangen werden. Soll es sovie! heißen, ob Gott das Gewissen ursprünglich in den Menschen gelegt habe, so werden wir vom christlichen Standpunkte aus die Frage bejahen müssen; denn ist der Mensch von Gott geschaffen, so ist auch Alles in ihm von Gott geschaffen. Ferner ist das Gewissen nicht etwas mit Willkür Angenommenes, da es nicht mit Willkür abgelegt werden kann; es wächst mit dem Menschen und in ihm nothwendig auf; es ist ein Attribut seines Wesens, wenigstens innerhalb der Gesellschaft, obgleich sein freies Lernen, Forschen u. s. w. mit bestimmend gewirkt haben.

Wenn es sich nun darum handelt, zu definiren, was das Gewissen sei, so muß vor Allem daran erinnert werden, daß die eigentliche Definition desselben in unserem Sinne der ganze Artikel ist. Soll aber eine kurzgefaßte Ersetzung des Wortes durch andere Worte eintreten, so können wir hier die im historischen Theile angeführten einzelnen Definitionsversuche nicht wiederholen oder kritisiren, wenn auch noch so kurz. Als allgemeines Element des Gewissens stellen wir das sittliche Gebiet hin, sodaß sittliches Bewußtsein, sittliches Gefühl, sittlicher Takt, sittlicher Trieb, Pflichtbewußtsein, Bewußtsein der moralischen Verbindlichkeit u. s. w. unzweifelhaft die nächsten Grenznachbarn des Gewissens sein müssen, wenn sie es nicht selber sind. Es liegt nicht allzuviel daran, ob man die eine oder die andere dieser Begriffsbestimmungen wählt, wenn nur die Ausführungen richtig sind. Wir sprechen aber eben nur von dem, was man ursprünglich und meist unter dem Gewissen versteht, von dem individuellen sittlichen Gewissen des Menschen.

Darnach fassen wir das Gewissen als das unmittelbare Bewußtsein des menschlichen Individuums von dem, was für sein Thun und Lassen im einzelnen Falle recht resp. unrecht sei.

Das Gewissen gehört in das Gebiet des Bewußtseins. Jede sittliche That oder jede sittliche Lebenslage

ist eben nur dadurch eine sittliche, daß der Mensch ein Bewußtsein davon hat, daß er sie als sittliche weiß. Dieses Moment liegt an sich in dem Worte, und ohne Noth soll man sich nicht von der etymologischen Wurzel entfernen. Auch ist das Gewissen von den meisten Moralisten so gefaßt worden. Erst in neuerer Zeit hat man es mehr und mehr als eine Thätigkeit gefaßt. Aber dies ist es nicht, obgleich aus dem Bewußtsein als sofortige Consequenz der Trieb hervorgeht, das Bewußtsein in die entsprechende That umzusetzen. Das Bewußtsein wirkt als ein Soll. Bei dem religiösen Subject ist es auf das Innigste mit dem Gottesbewußtsein verbunden, jedoch nicht bis zum Verschwinden des Selbsts des Menschen, wie im Ideal des Brahmanismus.

Das Gewissen ist ein unmittelbares Bewußtsein. Man hat ganze Reihen von Moralisten, welche das Gewissen als eine Thätigkeit der Vernunft, als eine Argumentation u. dergl. darstellen. Dagegen muß bestimmt protestirt werden; das Individuum weiß durch Schlüsse u. s. w., daß etwas unrecht sei; aber es weiß dasselbe event. auch auf unmittelbare, nicht auf diese vermittelnde Weise. Das Gewissen ist zwar objectiv vermittelt durch mancherlei Bedingungen, aber subjectiv ist es ein unmittelbares Innewerden oder Bestimmtsein dadurch.

Als Subject des Gewissens kann nur der Mensch gelten, sofern er das alleinige empirisch zu beobachtende sittliche Individuum ist, und als normal entwickelt dasteht.

Das Gewissen kann nicht unmittelbar und wesentlich das Bewußtsein dessen sein, was im Allgemeinen, d. h. auch für die anderen Menschen erlaubt oder unerlaubt, recht oder unrecht sei; sondern es ist nur eine Norm für das Individuum, welches eben das Gewissen hat. Niemand darf durch ein fremdes Gewissen gerichtet werden; richte ich einen Anderen, so thue ich es durch das sittliche Urtheil u. s. w., nicht vermöge des Gewissens. Nur sein Thun und Lassen findet der Mensch durch das Gewissen berührt, obgleich in weiterer Consequenz der Einzelne das, was er für sich als recht hinstellt, unter Umständen auch zur Norm für Andere machen will. Das Object des Gewissens ist zwar ebenfalls der Mensch, aber nicht Alles am Menschen, z. B. nicht sein Bewußtsein, sondern sein Thun oder sein Lassen, und bezöge es sich sogar auf die Frage, ob es nicht sittlich unrecht sei, von einem aus Versehen zweimal geschriebenen Worte das erstere auszustreichen, weil man ihm ja das Vorrecht der Existenz gegeben habe. Im Thun, dessen Correlat das Lassen ist, legt sich das Gebiet der Gewissensobjecte dar, obgleich wir davon das Begehren und Wollen nicht ausschließen, ja recht eigentlich als Kern des sittlichen Thuns setzen. Denn im Wollen liegt das Böse resp. das Gute, das Rechte resp. das Unrechte, nicht in dem äußerlichen Vorgange der That. Das Gewissen erscheint aber nicht sowol in der Frage: darf ich dies wollen, habe ich recht gewollt u. s. w., als vielmehr in der Frage: ist es recht, unrecht, dies zu thun.

Wir haben hinzugefügt „im einzelnen Falle," um ausdrücklich zu bezeichnen, daß das Gewissen nicht das Bewußtsein der sittlichen Maximen, Gesetze, Normen u. s. w. sei. Dies wäre das Bewußtsein des Rechten überhaupt oder im Allgemeinen; aber das Gewissen bethätigt sich recht eigentlich im einzelnen Falle, auf den es die allgemeine Norm, aber nicht immer, anwendet. Grade in den einzelnen Fällen, wo wir fragen: ist dies recht u. s. w., reden wir von dem Gewissen. Nun haben wir zwar geläufige Redeweisen, wie z. B.: er ist mit einem guten Gewissen gestorben; allein das will doch nur sagen: es liegt kein Fall vor, in welchem ihm das Gewissen beim Sterben Vorwürfe gemacht hat.

„Was recht sei;" nicht: „was recht ist;" denn das Gewissen ist das subjective Dafürhalten. Sage ich: „was recht ist," so stelle ich damit eine objective, von dem Gewissen unabhängige Norm hin, welche der Norm des Gewissens auch widersprechen kann. Das Gewissen weiß aber eben nur von sich aus, was gethan oder gelassen werden muß, obgleich es damit durchaus nicht sagen will, daß es eine höhere, bessere Norm gebe; mit dieser befaßt es sich gar nicht; es hält eben seine Norm für die rechte. Wir fassen das Gewissen ferner nicht als das Bewußtsein des Erlaubten und Unerlaubten, der Pflicht und ihres Gegentheils, des Guten und des Bösen, sondern als Bewußtsein des Rechten resp. Unrechten. Denn das Erlaubte introducirt sich als das von einem fremden Willen Ausgehende; auch die Pflicht hat das mit an sich, daß sie auferlegt sei; das Gute ist die in sich ruhende Idee der absoluten sittlichen Vollendung; die Sünde ist ein religiöser Begriff. Das Rechte oder besser, das was recht sei, nicht etwa: das Recht (das zur gesetzlichen Auctorität gewordene Rechte) ist das, was so ist, wie es sein soll. Das Gewissen sagt: so soll es sein, so soll es nicht sein, und daraus emanirt dann: so sollst du handeln u. s. w. Das sittliche (nicht das religiöse) Gewissen sagt nicht: so ist es recht, weil es der oder jener dir auferlegt hat u. s. w., sondern es sagt schlechthin unmittelbar, was recht oder unrecht sei, nicht im Allgemeinen, sondern für das Individuum in diesem Falle.

Daher gibt es subjectiv kein irrendes Gewissen, d. h. kein solches Gewissen, welches sich irren sollte in dem, was es für recht zu halten habe, das heißt freilich so viel als: es gibt kein Gewissen, was kein Gewisses für das Subject ausspräche. An anderen Maßstäben messend, können Andere sagen: was er für recht hält, ist nicht das Rechte. Auch kann der heute durch sein Gewissen so oder so Gebundene morgen sagen: es war nicht das Rechte; aber gestern hielt er es für das Rechte. Die Frage nach dem irrenden Gewissen hat freilich eine andere, eine besondere Tendenz; man hat fragen wollen: ob der Mensch denn immer gebunden sei, nach seinem Gewissen zu handeln, oder ob auch Ausnahmen zulässig seien. Man hat hierarchische und andere Tendenzen damit verfolgen wollen, aber man hebt dadurch das Gewissen auf; denn wenn das, wozu mich mein Gewissen treibt, auch nicht das Rechte sein kann, das mich verbinden

soll, so gibt es vielleicht noch ein Gewissen, aber keine Gewissensverbindlichkeit, resp. ich darf dann auch gegen mein Gewissen handeln. Indessen das Gewissen ist dann kein Gewissen mehr; denn ich bin dadurch nicht mehr in Gewißheit über das, was recht sei. Es kann sich daher das Individuum belehren lassen, wodurch sich die Prämissen ändern; aber das Gewissen selbst kann man nicht belehren, und man darf daher eigentlich nicht sagen, die Gewissen seien zu leiten u. dergl. Ueberzeugt sich das Individuum durch einen sogenannten Gewissensberather oder Gewissensrath, daß es anders handeln muß, wenn es recht handeln will, so hat es eben auch nur wieder ein Gewissen, sofern es unmittelbar sich des Rechten bewußt ist.

Ein directer Widerspruch in sich ist ein wahrscheinliches Gewissen. In dem Abwägen von Gründen für und wider liegt schon an sich gar nicht das Wesen des Gewissens; ebenso wenig entscheidet es nach Meinungen Anderer; denn des Menschen Gewissen ist sein Gewissen, seine Gewißheit, wenn auch Andere dazu beigetragen, daß andere Ansichten, Anschauungen u. s. w., also andere Vorbedingungen für das Gewissen in das Individuum kommen. — Ebenso steht es mit dem sogenannten zweifelhaften Gewissen. Ein zweifelhaftes Gewissen wäre dasjenige, welches sagt: ich zweifele, ob ich so oder anders recht handele, und ob ich so oder anders recht gehandelt habe. Das Gewissen ist aber das unmittelbare Bewußtsein dessen, was recht sei; folglich ist ein zweifelndes Gewissen ein Widerspruch in sich, oder es ist das Bewußtsein, welches über das Rechte Nichts aussagt, folglich ein Nichtgewissen, nämlich in diesem concreten Falle. — Wenn man ferner das absolute Gewissen als dasjenige, welches mit Gottes Willen übereinstimmt, von dem relativen, welches dieser Uebereinstimmung sich nicht bewußt sei oder sie nicht habe, unterschieden hat, so ist dies wiederum eine ganz unzulässige Unterscheidung; denn wo Gottesglaube ist, da wird das Gewissen nie sich bewußt sein, daß es gegen Gottes Willen sei; denn ein religiöses Gewissen wird nie gegen das Bewußtsein von Gottes Willen antreiben. Das sogenannte absolute Gewissen ist daher nichts Anderes als das Gewissen des religiösen Menschen überhaupt, und ein relatives Gewissen kann nur existiren im Verhältniß zum Urtheil eines Anderen, welcher den Ausspruch thut, daß irgend ein Gewissen nicht mit dem objectiven Gotteswillen resp. mit einer absoluten Norm congruire. Ein Gewissen, welches sich bewußt wäre, mit der höchsten Norm nicht übereinzustimmen, wäre kein Gewissen mehr. Der Ausspruch oder Trieb des Gewissens ist und bindet stets absolut an das, was recht sei; das, was recht sei, hat für das Gewissen keine gradus comparationis; man kann nicht sagen: dies sei rechter und jenes das rechteste.

An das „zweifelhafte" Gewissen grenzt das „skrupulöse" (ängstliche). Man spricht von Gewissensskrupeln, oder der und jener habe Gewissensskrupel, mache sich Gewissensskrupel. Unter einem, der solche Skrupel habe, versteht man einen solchen, welcher in Gewissensfällen Bedenken habe, ob so oder so recht gehandelt werde oder recht gehandelt sei. Man darf zwar sagen, ich habe Skrupel, aber nicht, mein Gewissen hat Skrupel; denn ein Gewissen, welches Bedenken hegt, ist nicht das Bewußtsein des Rechten, ist überhaupt kein Gewissen. Ich möchte in diesem Falle gewissenhaft handeln; aber ich finde keine Entscheidung, während das Gewissen an sich die Entscheidung ist. Die Skrupel gehören daher zwar dem Subjecte an, aber nicht seinem Gewissen. Mit dem Ausdrucke eines skrupulösen Gewissens bezeichnet man übrigens einen habitus im Menschen, ein Verhalten des Individuums in allen oder vielen Fällen. Auch kann kein Gewissen sich Skrupel machen, obgleich ein Individuum sich Skrupel machen kann, wenn auch kein skrupulöses Gewissen, sowie sich Niemand ein Gewissen machen kann. Der Mensch kann sich zwar sein Gewissen in sofern machen, als er Vorstellungen u. s. w. in sich aufnimmt, aber das Gewissen resultirt erst zum Theil hieraus, er kann es nicht in seinem Endresultate, er kann es noch viel weniger für den einzelnen Fall sich zurecht machen; denn es ist hier stets unmittelbar. Hiernach ist auch die Redeweise zu beurtheilen, Jemand mache sich über oder aus etwas, z. B. über einen Tanz, an dem er Theil nehmen soll oder Theil genommen hat, ein Gewissen. Dies kann nichts Anderes heißen, als daß sein Gewissen den Tanz als etwas erklärt, das für ihn nicht recht sei.

Ein Gewissensfall, eine Gewissenssache und eine Gewissensfrage haben das gemein, daß sie etwas betreffen, worüber nichts Anderes als das Gewissen zu entscheiden resp. zu antworten hat. Doch braucht man Gewissensfall auch in dem Sinne der alten Casuistik, d. h. als einen bedenklichen, zweifelhaften oder Collisionsfall, als welcher er eigentlich so lange gar kein Gewissensfall ist, bis nicht das Gewissen sich darüber ausspricht. Ferner nennt man z. B. auch die an Jemanden gerichtete Frage nach seinem Alter, die zu beantworten ganz in seinem Willen steht und wobei er vielleicht seine Bedenken hat, eine Gewissensfrage.

Ein enges Gewissen, von welchem oft geredet wird, kann nur der sittliche Zustand dessen sein, der bei relativ vielen Fällen des Handelns Regungen des Gewissens hat, während ein weites Gewissen dem zukommt, der sie bei relativ wenig Fällen hat, sodaß beide Begriffe durchaus relative sind. Man kann dies auch so ausdrücken: in einem engen Gewissen haben relativ wenig, in einem weiten relativ viel Handlungen als rechte (erlaubte) Raum. Aber dies ist eigentlich nur die Summirung vieler Gewissensfälle, wogegen das Gewissen an sich wesentlich nur auf den einzelnen Fall sich bezieht. Weder ein Anderer noch das Individuum selbst kann aus dem einen Falle auf den anderen schließen; die Unmittelbarkeit des Gewissens läßt einen solchen Causalnexus oder eine solche Argumentation nicht zu; das Gewissen kann, eine objective Norm als Entscheidung genommen, heute so, morgen anders sich aussprechen oder handeln (obgleich nicht das Gewissen es ist, welches

handelt, da aus ihm als einem Bewußtsein nur ein Trieb resultirt).

Daher grenzt das enge Gewissen nahe an das rege Gewissen. Das Gewissen an sich, d. h. das unmittelbare Bewußtsein dessen, was recht sei u. s. w., ist, wo es eben ist, stets auch ein reges, weil es sonst überhaupt nicht (wirksam) wäre. Dennoch ist die Redeweise von einem regen (oder zarten) Gewissen in sofern berechtigt, als sie ein Individuum meint, welches bei relativ vielen Fällen des Handelns den Ausspruch seines Gewissens entschieden vernimmt und befolgt. Das absolute Gegentheil wäre das nicht rege Gewissen, d. h. das überhaupt nicht existirende Gewissen. Denn wo das Bewußtsein des Rechten oder Unrechten nicht spricht, da ist es auch nicht da. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem sogenannten schlafenden oder latenten Gewissen, als dessen Subject man nicht etwa denjenigen meint, der die Aussagen seines Gewissens nicht befolgt, sondern denjenigen, welcher überhaupt keine Regung, keine Stimme des Gewissens verspürt, und zwar in solchen Fällen, wo andere, welche ihm ein schlafendes Gewissen zuschreiben, vermöge ihres Gewissens so oder so handeln würden, wenn sie in diese Fälle kämen. Hat Jemand bei einer Handlung ein sogenanntes schlafendes Gewissen gehabt, so hat er entweder nach der Sittlichkeit der Handlung, ob sie recht oder unrecht sei, gar nicht gefragt, resp. die Frage ist ihm gar nicht gekommen, das Gewissen hat gar nicht gesprochen, und dafür ist er auch moralisch (wenn auch rechtlich) gar nicht verantwortlich, oder er hat, wenn das Gewissen sich regte, gegen dasselbe gehandelt, nur daß es Anderen, die über ihn urtheilen, so vorkommt, als hätte er gar keine Gewissensregung, keine Collision zwischen dem Gewissen und anderen Trieben gehabt. Aber in diesem Falle kann man streng genommen nicht sagen, sein Gewissen habe geschlafen.

Der gewissenhafte Mensch (die Gewissenhaftigkeit) ist derjenige, welcher an seinem Gewissen haftet, d. h. welcher der Stimme seines Gewissens, wenn sie sich regt, gehorsam ist; aber der Begriff spielt vielfach hinüber in den Begriff der Pflichttreue, also in das Gebiet der gesetzlichen Vorschrift. Der Gewissenlose wäre streng genommen derjenige, welcher vom Gewissen los, ohne Gewissen ist; da man aber von Niemandem sagen darf, daß er kein Gewissen habe, so ist die Gewissenlosigkeit die Nichtbefolgung der Gewissensaussprüche.

Anders verhält es sich mit dem schwachen und starken Gewissen. Zwar das unmittelbare Bewußtsein vom Rechten hat keine Grade der Stärke; es sagt einmal wie allemal: Dies ist recht, so sollst du handeln oder gehandelt haben u. s. w.; aber in dem Einen wird dieser Trieb leichter und öfter als in dem Anderen durch die entgegenstehenden Triebe (resp. die Triebe der Sinnlichkeit, der augenblicklichen Lust, welche über die dauernde Lust sich stellt) überwunden. Dagegen ist ein krankes Gewissen gleich dem irrenden ein Unding. Denn das unmittelbare Bewußtsein dessen, was recht sei, hat eben stets Recht und ist an und für sich gesund, wenn auch die Urtheile von Millionen behaupten, dieses Gewissen sei krank. Wenn z. B. Einer nie ein Thier tödtet, auch nicht die Mücke, die ihn sticht, etwa weil es in der Bibel heißt: Du sollst nicht tödten, oder aus anderen Veranlassungen, so urtheilt nun einmal sein Gewissen so, wenn auch alle andere Gewissen in derselben Gesellschaft anders urtheilen; aber darum ist sein Gewissen nicht krank; denn ein Bewußtsein an sich kann nicht krank sein, abgesehen von der Frage, wo denn dann die Grenze zwischen dem gesunden und dem kranken Gewissen liege. Das Gewissen als solches ist an sich stets gesund, das Subject hat ihm zu folgen, um sich nicht unglücklich zu machen. Dagegen mag man immerhin ein Individuum in Bezug auf seine Nervenstimmung krank nennen, und diese Nervenbeschaffenheit mag der Grund des so oder so sich äußernden Gewissens sein. Das Gewissen als ein subjectives muß dagegen protestiren, daß es an dem Maßstabe einer objectiven Norm, die ihm gegenüber nur ein fremdes Gewissen sein kann, für krank erklärt werden soll.

Es liegen noch viele andere Ausdrücke vor, welche man von dem Gewissen überhaupt braucht, z. B. ein verstocktes Gewissen, ein verhärtetes Gewissen u. s. w. Man meint mit dem verstockten Gewissen ein solches, welches weder vor der That den Thäter zur Befolgung des ihm zum Bewußtsein kommenden Rechten, noch nach der That zur Sühne der bösen Thaten resp. zur Unruhe darüber ermahnt und treibt. In diesem Falle ist aber gar kein Gewissen vorhanden. Oder meint man damit, daß ein solches Individuum zwar den Widerspruch seines Gewissens habe, aber denselben unterdrücke? Aber dann ist ja das Gewissen da und thut den rechten Ausspruch, sodaß man einen Unsinn begeht, wenn man dem Gewissen etwas Strafbares, wie die Verstocktheit, imputirt. Zwar nicht die Bewußtlosigkeit, aber die Verstocktheit ist zu imputiren. Nicht das Gewissen, aber das Individuum ist verstockt. In ganz gleichem Falle sind andere Redeweisen, welche dem Gewissen eine moralische Eigenschaft beilegen.

Eine große Zahl von Redeweisen resp. von solchen Eigenschaftsworten, welche man dem Gewissen beilegt, ist von der praktisch sehr wichtigen und fruchtbaren, theoretisch zulässigen und nicht minder der fruchtbaren, altherkömmlichen Unterscheidung des der That vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Gewissens hergenommen, und zugleich eine Stütze für die punctuelle Eigenschaft desselben, d. h. für die wesentliche Beschränkung desselben auf den einzelnen Fall, wo recht eigentlich das Feld seiner Thätigkeit, überhaupt seiner Existenz ist. Wenn die That noch nicht vollbracht ist, so tritt das vorhergehende Gewissen ein (wenn es überhaupt sich regt), indem es belehrt, abmahnt, rathet, antreibt, warnt u. s. w. Diese Ausdrücke sind durchaus zulässig, nur daß ein eigentliches Belehren nicht im Wesen des Gewissens liegt, da dessen Function nicht ist, durch eine Argumentationsreihe auf den Menschen einzuwirken. Warum nun nicht in allen Fällen, wo das Gewissen eine That misbilligt, die That unterlassen wird, das kann nur in jedem einzelnen Falle genau er-

örtert werden; im Allgemeinen ist zu sagen, daß die entgegenstehenden Triebe des Individuums augenblicklich stärker gewesen seien, und als diese Triebe wird man wiederum im Allgemeinen die sinnlichen, die thierischen bezeichnen müssen, welche von keinem Bewußtsein einer höheren Norm, von keiner Voraussicht u. s. w. regulirt werden, sondern der augenblicklichen Lust folgen. Es muß aber hier auch darauf hingewiesen werden, daß eigentlich von einer die zu unternehmende Handlung billigenden conscientia antecedens nicht die Rede sein kann; denn das Gewissen regt sich nur, resp. ist nur in sofern, als es in der negativen Eigenschaft einer Differenz empfunden wird. Sage ich daher: Mein Gewissen billigt die That, so sage ich damit eigentlich: Es misbilligt sie nicht. Wo ich aber das Gewissen nicht als Gegensatz empfinde, da empfinde ich es überhaupt nicht, da unterscheidet es sich gar nicht von einem Anderen in mir, etwa von meinem anders gerichteten Willen. Die Differenz findet zwar auch zwischen der That und dem Gewissen, aber auch, und zwar in sittlicher Hinsicht recht eigentlich, zwischen dem Gewissen und dem anders gerichteten Willen des Handelnden statt, ehe dieser die That vollbracht hat. Aber auf den Nachweis, wie denn eine solche Differenz in dem einen Individuum stattfinden könne, haben wir uns hier nicht einzulassen; die Identität des Ich ist keine solche, daß sie nicht den Zwiespalt, den Gegensatz, sogar den (momentanen) Widerspruch zuließe; ohne solche Duplicität wäre weder eine Entwickelung, noch eine Moralität. Das Ich ist darum nicht absolut zertheilt; eben das Gewissen ist eine von den Mächten, welche zwar Zwiespalt zum Bewußtsein des Ich bringend, doch auch den Widerspruch auflösend, versöhnend wirken, indem es Reparation des Unrechts fodert, oder vielmehr nicht eher ruht, als bis der Zwiespalt aufgehört hat.

Sobald das Gewissen nur überhaupt als der Gegensatz zur That resp. zu der ihm entgegengesetzten augenblicklichen Neigung oder Willensrichtung des Individuums da ist, hat man auch schon das nachfolgende Gewissen, mag das Aeußerliche der That schon vollbracht sein oder nicht; denn es folgt auf einen Act, den Trennungsact im Ich. Doch wird in der Regel von einem nachfolgenden Gewissen erst dann gesprochen, wenn die That vollbracht ist. Man sagt, das Gewissen sei in dem Falle der Entscheidung gegen das Gewissen „unterdrückt" worden. Dies ist falsch, wenn dasselbe nach wie vor sich geltend macht, auch wenn ihm nicht Genüge geschieht. Es ist ja in vielen Fällen erst recht wirksam gewesen. Man kann auch nicht eigentlich sagen, daß es im Augenblicke der That oder vielmehr der Willensentscheidung unterdrückt worden sei; es ist blos nicht befolgt worden. Doch mag man immerhin von einem unterdrückten Gewissen reden, wenn man damit meint, daß das Individuum z. B. sich durch Spirituosen berauscht, durch allerlei Vorspiegelungen u. s. w. von dem Gehorsam gegen das Gewissen abgezogen habe. Im Grunde gibt es keinen Gewissenszwang; denn es gibt wol Mittel, die Prämissen zum Gewissen in unberechtigter Weise zu alteriren; wenn aber einmal ein unmittelbares Bewußtsein über etwas da ist, so gibt es kein Mittel von Außen, dasselbe gewaltsam in die Nichtexistenz zu versetzen; es sei denn, daß überhaupt jedes Bewußtsein durch Trunkenheit, durch Schlaf, durch Mord vernichtet wird. Kann das Individuum sein eigenes Gewissen nicht zwingen, so oder so zu sein, so kann dasselbe noch viel weniger durch Andere gezwungen werden, so oder so sich zu äußern, resp. sich zu einer That zu stellen. Weder ein Wille, noch ein Gefühl, noch irgend eine andere innere geistige Macht des Individuums läßt sich zwingen, anders zu sein. Zwang gibt es nur im Reiche der Physik. Daher ist es auch eine sinnlose Redeweise zu sagen, der oder jener habe Gewissensfreiheit oder auch nicht. Wenn man damit meint, ein Individuum könne seine religiösen Gebräuche, ohne von Anderen daran gewaltsam gehindert zu werden, frei ausüben, wie er eben wolle, so ist doch eine solche Handlung gar kein Gewissensfall, d. h. kein solcher Fall, in welchem das Bewußtsein zu diesem Individuum sagt: Dies oder das ist für dich recht u. s. w., wenn aber Jemand gezwungen wird, Handlungen zu verüben, gegen welche sein Gewissen sich ausspricht, so wird nur sein Leib, nicht sein Gewissen dazu genöthigt. Dieses Bewußtsein kann keine Gewalt von Außen ändern oder unterdrücken; sie kann nur äußerliche Handlungen hindern oder erzwingen. Daher darf man auch eigentlich von Religionsfreiheit nur in sofern reden, als man darunter die äußerliche Gottesdienstfreiheit versteht; denn die innere Religion des Menschen ist keinem Zwange erreichbar. Gewissen und Polizei sind ganz incommensurable Dinge, von denen die letztere gar kein Organ hat, auf das erstere irgendwie einzuwirken. Die Geschichte der sogenannten Gewissensfreiheit gehört daher nicht in diesen Artikel; sie gehört in die Religionsgeschichte.

Das sogenannte unruhige, anklagende, verdammende Gewissen u. s. w. läßt die gewöhnliche Redeweise erst nach der That anfangen, welche eben gegen die Foderung des Gewissens ist; versteht man darunter die Vollziehung einer äußeren Handlung, z. B. eines betrüglichen Rechnungsabschlusses, so ist offenbar die Unruhe, die Verurtheilung (nämlich der Absicht, des Willens) u. s. w. schon vorher eingetreten; nur daß diese Zustände sich für das Individuum nach der That in sofern noch fühlbarer machen, als nun eben keine Möglichkeit mehr ist, die That ungeschehen zu machen. In der That redet man mehr von dem Gewissen nach der That, als von dem Gewissen vor der That, schon um deswillen, weil der Anfang der That bereits in den Punkt fällt, wo der Wille eine von dem Gewissen abweichende Richtung genommen hat, worin sich zugleich wiederum das Gewissen als etwas Negatives erweist. Ebenso ist von einem ruhigen, friedlichen, belohnenden Gewissen u. s. w. wol nur von den Momenten nach dem die Rede, was man gewöhnlich die (vollbrachte) That nennt. Es soll damit gesagt sein, daß (der Wille und) die That sich nicht gegen die Stimme des Gewissens entschieden, resp. daß dieses schließlich den Sieg gewonnen habe. Dies

setzt aber doch wieder die Differenz voraus, und in der That, ohne eine dagewesene Differenz kann von keiner Gewissensruhe die Rede sein, weil ohne solche Differenz gar kein Gewissensfall vorliegt; zum mindesten muß eine schwache Neigung, gegen das Gewissen zu handeln, vorhanden gewesen sein oder wenigstens das Bewußtsein der Differenz. Die That kann aber auch vollbracht, der Wille gegen das Gewissen entschieden angestrebt haben, und dennoch kann Gewissensruhe erworben werden resp. eintreten, nämlich wenn eine Sühne ins Mittel tritt, wenn das Individuum durch Reue, durch den Glauben an Jesum Genugthuung u. s. w. die Harmonie wieder gewinnt.

Es kann hier gefragt werden, ob ohne solche Mittel, etwa blos durch eine Zeitdauer, durch die schwindende Erinnerung u. s. w., die Gewissensruhe eintrete, d. h. die durch das Gewissen erregte Differenz oder Unlust beseitigt werde. Das Gewissen als solches, so lange es sich geltend macht, spricht den Thäter nie und nimmer frei, d. i. von der Schuld los, und in diesem Sinne ist ein lossprechendes Gewissen eine Begriffswidrigkeit; denn sobald das Gewissen in Bezug auf die böse That oder den zum Bösen irgendwie geneigten Willen vorhanden ist, klagt es an. Man meint aber wol mit dem lossprechenden Gewissen meist das Gewissen, welches sagt: Du bist unschuldig, du hast nicht gegen mich gehandelt. Dies hat nur einen Sinn dem verurtheilenden Gerichte Anderer gegenüber; aber es ist doch eigentlich kein Lossprechen, allenfalls ein Freisprechen; denn wenn keine unrechte That oder wenigstens keine Neigung zum Unrecht vorhanden gewesen ist, so ist auch das Gewissen gar nicht im Spiele gewesen. Das Gewissen ist, wo es als Ankläger auftritt, nicht zugleich die lossprechende Macht. Aber Thatsache ist es, daß mit dem Laufe der Zeit die Erinnerung an das gethane Unrecht schwindet und somit die durch das Gewissen gesetzte Differenz oder Unlust. Es hat daher Jemand eigentlich nur so lange etwas auf dem Gewissen, als er sich der Differenz bewußt ist. Aber man sagt auch von solchen, daß sie dieses oder jenes auf dem Gewissen haben, welche die Ursache davon sind, obgleich sie selbst es nicht als einen Gewissensfall resp. als eine Handlung gegen ihr Gewissen empfinden. Hiernach ist auch die Phrase von einem betrübten Gewissen zu bemessen. Das Gewissen selbst ist nicht betrübt, hat keine Unlust; wol aber ist das Individuum oder dessen Herz u. s. w. betrübt. Man könnte die Phrase ebenfalls dadurch rechtfertigen, daß man sagte, das Gewissen fühle sich als verstoßen, als beleidigt; oder, man denke es sich personificirt. Indessen Personificationen sind keine wissenschaftlichen Begriffsinstanzen, und das verstoßene, beleidigte Gewissen ist ja geblieben, was es war und ist; es hat keinen Abbruch erfahren; es hat seine Schuldigkeit gethan. Dagegen bezieht man die Gewissensangst, die Gewissensqual, die Gewissensbisse nicht auf denjenigen Zustand des Gewissens, in welchem es selbst sich als geängstigt, gequält u. s. w. fühlt, sondern auf das geängstete Individuum, und ganz dasselbe findet doch eigentlich bei dem sogenannten unruhigen, folglich auch mutatis mutandis bei dem ruhigen Gewissen u. s. w. statt. Ein Bewußtsein an sich ist nicht betrübt u. s. w., wol aber kann es mich betrüben u. s. w.

Man sagt ferner: Der oder jener habe ein böses Gewissen. Zwar weiß man, wenn man diesen Begriff analysirt, daß das Gewissen nie böse sein kann; es ist überhaupt keine moralische Qualität an sich, sondern nur deren Maßstab; es ist noch viel weniger etwas Unmoralisches, etwas moralisch Schlechtes, sondern im Gegentheil, wenn es etwas Sittliches sein soll, etwas moralisch Gutes, d. h. Heilsames, das der Schöpfer in den Menschen gelegt hat; aber es ist doch eben deshalb eine ganz widersinnige Redeweise; denn man will damit doch sagen, daß das Individuum das Bewußtsein einer Schuld gegen sein besseres Wissen habe. Sein Gewissen ist gut, aber sein Wille, seine That war böse. Sagt man daher: Ich kann dies oder das mit gutem Gewissen thun, so will man damit eigentlich sagen: mein Gewissen ist nicht dawider, oder eigentlich: ich fühle dabei überhaupt keine Regung des Gewissens, kein Bewußtsein der Differenz. Das „gute Gewissen" nach der That aber ist nichts Anderes als das ruhige Gewissen nach der That. Und wenn z. B. von dem guten oder bösen Gewissen eines Menschen gesprochen wird, ohne daß man sich ausdrücklich auf einzelne Fälle bezieht, so ist doch im Grunde die Summirung aller Gewissensfälle gemeint, es mögen deren viele oder wenige sein.

Nach der vorstehenden Erörterung des individuellen sittlichen und religiösen Gewissens ergibt sich die Anwendung des Begriffes auf das individuelle wissenschaftliche, ästhetische u. s. w., sowie auf das öffentliche Gewissen. Aber man ist bis jetzt noch nicht dahin gelangt, Alles, was man von dem individuellen sittlichen und religiösen Gewissen aussagt, auf das wissenschaftliche, ästhetische, juristische, öffentliche u. s. w. anzuwenden; denn es ist z. B. nicht üblich, von der Qual u. s. w. des öffentlichen Gewissens zu reden.

Noch sind indessen einige Ausdrücke übrig, welche in die vorstehende Abhandlung wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht füglich einzuflechten waren. Hierher gehören namentlich die Gewissensehe, das Gewissensgericht und die Gewissensvertretung.

Die Gewissensehe ist diejenige zwischen einem Manne und einer Frau eingegangene und unter Ausübung der Geschlechtsfunctionen geführte Verbindung, welche weder unter Beobachtung der kirchlichen Formen, wie Aufgebot und Trauung, noch unter der Bestätigung durch einen Civilact (Civilehe) geschlossen wird, wobei aber die beiden Personen sich als Eheleute betrachten, und sich gegenseitig alle ehelichen Rechte und Pflichten beilegen und auszuüben versprechen. Sie ist nach kirchlichen und rechtlichen Begriffen in den christlichen Ländern nichts Anderes als ein Concubinat oder eine wilde Ehe, und wird weder von den kirchlichen noch von den staatlichen oder communalen Auctoritäten als Ehe anerkannt. Man kann sie auch der heimlichen Ehe gleichsetzen, sofern bei dieser weder ein kirchlich noch civil-

rechtlich gültiger Abschluß stattgefunden hat. Etwas Anderes ist die morganatische Ehe, resp. die Ehe zur linken Hand. Solche Ehen, welche in Gretna-Green geschlossen sind, hatten eine Zeit lang in England Gültigkeit als gesetzlich anerkannte Ehen, was jetzt nicht mehr der Fall ist. Die kirchenrechtliche Frage zu erörtern, ob die Gretna-Green-Ehen, so lange sie in England gesetzliche Gültigkeit hatten, in anderen Ländern diese Gültigkeit gehabt haben, gehört nicht hierher, sondern in das Eherecht. Auf nicht christliche Länder wird, soviel wir wissen, die Gewissensehe nicht angewandt.

Gewissensgericht ist hier und da das Geschworrnengericht genannt worden.

Die Gewissensvertretung (defensio, exoneratio conscientiae) ist dasjenige Rechtsinstitut, demgemäß derjenige, dem in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit von dem Gegner der Eid zugeschoben wird, es unternehmen oder versuchen darf, ob er die zu beschwörende Aussage etwa durch andere Beweise erhärten kann. Vermag er es nicht, so bleibt es ihm noch immer unbenommen (nach dem gemeinen Rechte), den Eid abzuleisten oder zurückzuschieben. Vermag er es aber, so wird der ihm zugeschobene Eid dadurch überflüssig und unzulässig, sowie in diesem Falle auch, da die Gewissensvertretung als Ersatzmittel für den Eid gilt, nur ein indirecter, kein directer Gegenbeweis stattfinden kann. Man hat diese Form des Beweises zugelassen, um möglicher Weise einer Gewissensbeschwerung vorzubeugen, oder vielmehr, da das Gewissen als solches nicht beschwert werden kann, um nach Möglichkeit zu verhüten, daß ein Eid geleistet werde, um dessen willen der Schwörende durch sein Gewissen beunruhigt werden könnte.

D. Literatur des Gewissens.

Obgleich schon unter B. die literarischen Quellen ihre Berücksichtigung gefunden haben, so ist es doch zweckmäßig, dieselben schließlich in übersichtlicher Gruppirung zusammenzufassen, obgleich vieles schon Dagewesene hier nicht wiederholt werden kann. Es gehören demnach im Allgemeinen hierher:

1) Viele Werke, welche, obgleich dem Titel nach allgemeiner Natur, doch auch auf das Gewissen nicht selten eingehen, z. B. Schriften über die Pastoraltheologie oder die Pastoralklugheit.

2) Die biblischen Commentare zu denjenigen Bibelstellen, wo von לֵב, συνείδησις u. s. w. die Rede ist.

3) Die Werke über die Religion und die Moral der nichtchristlichen Völker (excl. die Juden), z. B. die Homerische Theologie von Nägelsbach; das Princip des Bösen nach den Begriffen der Griechen von Märker; die Apologie des Sokrates von Eberhard.

4) Die Lehrbücher der theologischen Moral, hauptsächlich die von christlichen Theologen geschriebenen. Diese sind die Hauptquellen zur Geschichte der Lehre vom Gewissen. Doch gehören hierher auch die Summen, die Glaubenslehren u. s. f., sofern sie das Gewissen mit umfassen.

5) Die Werke über die Geschichte der Moral, namentlich die von christlichen Verfassern geschriebenen, z. B. die Geschichte der Sittenlehre Jesu (Göttingen 1799—1823.) von K. F. Stäudlin und die Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften (Göttingen 1800.) von demselben.

6) Die Schriften über Religionsphilosophie.

7) Die Schriften über philosophische Ethik.

8) Viele andere philosophische Werke.

9) Die Lehrbücher der Psychologie und Anthropologie.

10) Die Werke über den menschlichen Willen und die Willensfreiheit, z. B. die menschliche Freiheit in ihrem Verhältnisse zur Sünde und göttlichen Gnade von Vatke.

11) Die Werke über die Sünde, z. B. von Daub (Judas Ischarioth), Tholuck, Müller, Umbreit.

12) Die Schriften über die sittliche Weltordnung.

13) Die Schriften über das Sittengesetz im Menschen.

14) Die Schriften über das moralische Gefühl, z. B. von K. A. Jacob (Ueber das moralische Gefühl [Halle 1788.]), L. Bolco (Apologie des moralischen Gefühls [Leipzig 1813.]).

15) Die Schriften über Gewissensfreiheit und Gewissenszwang, z. B. Ueber Toleranz und Gewissensfreiheit (Berlin 1774.) von F. G. Lüdke; Ueber Toleranz und Gewissensfreiheit (Bützow und Wismar 1776.), anonym (gegen Lüdke); Ueber Toleranz und Gewissensfreiheit (Berlin 1781.) von C. A. E. Becher; Ueber Gewissensfreiheit (Berlin 1830.) von Baumgarten-Crusius; La liberté de la conscience (Paris 1856.) von Jules Simon (welcher hier auch eine Geschichte der Gewissensfreiheit gibt). Doch liefern diese Schriften in der Regel keine Ausbeute für die Erörterung der Natur des Gewissens.

16) Die sogenannten Bedenken oder Rathschläge (Consilia), namentlich von protestantischen theologischen Facultäten und Theologen. Es sind hier z. B. zu nennen Melanchthon's Consilia sive judicia theologica ..... collecta studio *Cp. Pezelii.* (Neustadt 1600.) (Teutsch von demselben als Christliche Berathschlagungen .... des Ph. Melanchthon, Neustadt 1600.); G. Dedekenn: Thesaurus consiliorum et decisionum (Hamburg 1623, neue Ausgabe durch J. E. Gerhard, Jena 1673.); *Consilia Vitembergica:* d. i. Wittembergische geistliche Rathschläge Lutheri, seiner Collegen und Nachfolger von dem Reformationsanfang bis auf jetzige Zeit in dem Rahmen der gesammten theologischen Facultät ausgestellte Urtheil, Bedencken und öffentliche Schriften, ordentlich zusammengebracht von der theologischen Facultät daselbst (Frankfurt a. M. 1664. 4 Thle. Fol.); Phil. Jac. Spener: Theologische und andere briefliche Antworten auf geistliche, sonderlich zur Erbauung gerichtete Materien (Halle 1700—1702. 3. Ausg. 1715 [4 Bde.]); derselbe: Letzte theologische Bedenken, mit Vorrede

von K. H. v. Canstein (Halle 1711 u. 1721 [3 Theile]); derselbe: Consilia et judicia theologica latine (Francof a. M. 1709. [3 Thle.]); Ph. Jac. Spener's Deutsche und Lateinische Bedenken. In einer zeitgemäßen Auswahl herausgegeben von F. A. Ed. Hennicke (Halle 1838.); Ch. F. Börner: Auserlesene Bedenken der theologischen Facultät zu Leipzig (Leipz. 1751. [3 Thle.]); Sgm. Jac. Baumgarten: Theologische Bedenken (Halle 1742—1750. [7 Bde.]); derselbe: Theologische Gutachten (Halle 1753—1755. [2 Bde.]); derselbe: Sammlung einiger Bedenken der theologischen Facultät zu Halle. (Halle 1747—1751. [4 Bde.]) Doch beziehen sich diese Arbeiten nur zum Theil auf wirkliche Gewissensfälle, d. h. auf Collisionen des Gewissens mit dem Amtseide u. s. w., während sie für die theoretische Begriffsuntersuchung über das Gewissen unerheblich sind. Sie spielen in die nächste Nummer hinein.

17) Die Schriften über eigentliche Casuistik (mit Einschluß des Probabilismus). Wir nennen folgende. St. Bauny: Summa casuum conscientiae sive manuale confessorum in gratiam eorum, quibus animarum cura incumbit. (Paris 1631 und öfter.) *Franc. Toleti* Summa casuum conscientiae sive instructio sacerdotum libri octo. (Rom 1602. Cöln 1629 und öfter.) F. Balduin: Tractatus de casibus conscientiae. (Wittemb. 1628 und öfter.) At. Diana: Resolutiones morales, in quibus selectiores casus conscientiae .... sub variis tractatibus explicantur. (Antw. 1645. [9 Bde.]) W. Amesius: De conscientia ejusque jure vel casibus libri quinque. (Amstelod. 1630. 1640. 1670. Francofurti 1697, teutsch von G. Ph. Harsdörfer, Nürnb. 1654.) L. Molina: De justitia et jure. (Mainz 1659 [6 Thle.] und öfter.) J. Kr. Dannhauer: Liber conscientiae apertus sive theologia conscientiaria. (2. Ausg. Strasb. 1679. [2 Thle.]) J. Andr. Osiander: Theologia casualis, in qua quaestiones, dubia et casus conscientiae circa credenda et agenda enucleantur. (Tubing. 1680—1682. [6 Thle.]) L. Lopez: Instructorium conscientiae. (Lyon 1687.) A. Pfeiffer: Informatorium conscientiae eucharisticum, complectens triginta casus conscientiae de administratione sacrae coenae. (Lips. 1687.) Fdm. Bechmann: Theologia conscientiaria sive tractatus de casibus conscientiae. (Jenae 1692. 1705. 1713.) Sm. Schelvig: Cynosura conscientiae, oder Leitstern des Gewissens, d. i. deutliche Erörterung vieler mehrentheils seltsamer und ungemeiner, auch einiger zuvor noch niemals vollständig ausgeführter Gewissensfragen. (Frankf. u. Leipz. 1692.) J. Gisbert: Antiprobabilismus sive tractatus theologicus, fidem totius probabilismi stateram continens. (Paris 1703.) Jer. Taylor: Ductor dubitantium, or the rule of conscience in all her general measures, serving as a great instrument for the determination of cases of conscience. (Lond. 1660. 1676, teutsch Bremen 1705.) J. F. Mayer: Theologia casualis. (Greifsw. 1706.) J. Pontas: Dictionnaire des cas de conscience (lateinisch Luxemb. 1712 und 1731. [3 Thle.]). Em. Sa: Aphorismi confessariorum ex doctorum sententiis collecta, sehr oft gedruckt, zuletzt 1727. Dn. Concina: Della storia del probabilismo e del rigorismo, dissertazioni theol.-moral. e crit. (Lucca 1748. [2 Thle.]) Ch. Sm. Ulber: Wegweiser in Erklärung einiger wichtigen Gewissensskrupel, welche der Glaube und die Gottseligkeit eines Christen betreffen. (Liegnitz 1755.) Prosper Lambertini: Casus conscientiae propositi ac resoluti. (Augsburg 1766—1794.) J. At. Trinius: Vermischte Gewissensfragen, kürzlich, doch gründlich erörtert. (Leipz. 1771.) Euseb. Amort: Dictionarium casuum conscientiae et controversiarum forensium ecclesiasticum. (2. Ausg. Augsb. 1784.) Hier. Rotundi: Opus theologico-dogmatico-morale de regulis ac principiis inquirendae veritatis ad moralium quaestionum resolutiones. (Rom 1787.) J. W. Loy: Auserlesenes casuistisches Magazin. 1. Bd. (Pappenheim 1788.)

18) Die speciellen Werke über das Gewissen (mit Ausschluß der Journalartikel). Auch diese spielen zum Theil in die Casuistik hinein, sodaß fast nur Stäudlin's Buch diese Rubrik ausfüllt. Witsius (lebte von 1636 bis 1708, z. B. in Leyden): De conscientia an unquam errante (in seinen Miscell. sacr. T. II. exerc. 18). J. La Placette: Traité de la conscience. (Amsterd. 1695.) (Hm. Dn. Hermes:) Die große Lehre vom Gewissen. (Leipz. 1769.) C. Fr. Stäudlin: Geschichte der Lehre vom Gewissen. (Halle 1824.) Dazu derselbe: De usu vocis συνείδησις in N. T., 1811. Stäudlin sagt, daß vor ihm Niemand den Versuch gemacht habe, eine Geschichte der Lehre vom Gewissen zu schreiben. (*J. Hasemann.*)

GEWISSENER. Es war im Spätsommer des Jahres 1674, als Universität und Bürgerschaft der guten Stadt Jena durch die Kunde in Schrecken gesetzt wurden, daß in ihrer Mitte eine höchst gefährliche Sekte bestehe, die sich den Namen Gewissener (Conscientarii) beilegte. An 700 Personen — so hieß es — theils Bürger theils Studenten sollten diesem Geheimbunde angehören, der die Bibel verhöhne, weder einen Gott noch einen Teufel glaube, Ehe und Hurerei für gleich halte und alle Obrigkeit und Geistlichen aus dem Lande jagen wolle. Das Vorhandensein dieser Sekte war durch ausgestreute Schriften, die ihre Lehre predigten, ruchtbar geworden. Am 5. September — es war an einem Sonnabende — hatte man zwei dieser Schriften in der Stadtkirche aufgefunden. Leute, die zur Beichte gekommen waren, hatten sie nahe bei den Professorenstühlen liegen gesehen und aufgehoben. Die eine derselben führte den Titel: „Ein Gespräch zwischen einem lateinischen Gastgeber und drey ungleichen Religions-Gästen, gehalten zu Altona nicht weit von Hamburg;" die andere war überschrieben: „Gespräch zwischen einem Feldprediger Nahmens Dr. Heinrich Brum-

mer und einem Lateinischen Munster-Schreiber.“ Beide Tractate waren nicht gedruckt, sondern von einer und derselben Hand geschrieben. Tags darauf ward dem Buchhändler und herzoglichen Bibliothekar Johann Ludwig Neuenhan, dem Herausgeber der dortigen Zeitung („der Avisen“), eine andere Abschrift der ersteren jener Schriften ins Haus geworfen, während der Zeit, als er sich grade in der Kirche befand. Auf dem Umschlage stand folgender Brief zu lesen:

Hochgeehrter Herr. Thun ihm hiemit zu wissen, daß alhie zu Jena gewisse Leute, und zwar an der Zahl 700, theils Bürger, theils auch Studiosi sich auffhalten, welche dieser Lehr, wovon das eingelegte Colloquium handelt, zugethan seyn. Gebieten Ihm demnach solches Colloquium mit ehesten in die Avisen zu setzen, oder wir werden Ihn, nach Euer Schrifft zu reden (maßen der Tod ein Schlaff ist) durch eine Windbüchse auff offentlicher Straße schlaffen legen. Gehabt euch wohl, und bleibet günstig

dem der Euch warnet
Hanß Friedrich von Vernunfft.

Einige Tage später fand sich noch ein dritter, lateinisch abgefaßter, aber wieder von derselben Hand geschriebener Tractat mit der Aufschrift: „amicus amicis amica“ in der Kutsche des Hofpredigers M. Johann Schlemm. Als Verfasser des letzteren bezeichnete sich ein gewisser Matthias Knutsen, derselbe, welcher in den beiden teutschen Gesprächen als Stifter der Gewissenersekte namhaft gemacht war. Nach der Angabe dieser von Rom den 24. Februar datirten lateinischen Epistel sollten sich in Paris, Amsterdam, London, Hamburg, Kopenhagen, Stockholm, Rom und den umliegenden Gegenden eine unzählige Menge von Anhängern Knutsen's befinden.

Die Anschauungen der Sekte liefen kurz und bündig auf folgende in dem lateinischen Schriftstücke wörtlich ausgesprochene Grundsätze hinaus: „Die ganze Bibel halten wir für eine artige Fabel, wodurch die unvernünftigen Thiere die Christen ihre Vernunft gefangen nehmen und sich daran erfreuen mit Vernunft zu rasen. Außerdem leugnen wir Gott, verachten die Obrigkeit gründlich, verwerfen die Kirchen sammt allen Priestern. Uns Gewissenern genügt das Gewissen: dieses, welches die gütige Mutter Natur allen Menschen eingepflanzt hat, ist uns statt Bibel, Obrigkeit und Priester.“

Das Gerücht von der neuaufgetauchten Sekte verbreitete sich bald weit über Jena hinaus; ein Student, wie es scheint, meldete es in noch vergrößertem Maßstabe brieflich nach Regensburg und von da kam es in kurzer Frist wieder nach Jena zurück.

Hatte schon die erste Kunde von der gemachten Entdeckung in der ganzen Stadt große Bestürzung erregt, so entsetzte man sich jetzt nur um so mehr vor dem Gedanken, daß nun Stadt und Universität wegen einer hier befindlichen gottlosen Sekte „weit und breit beschrieen würde.“ War doch Regensburg der Sitz des Reichstages, wo der Kurfürsten und Stände des heiligen römischen Reiches Abgesandte versammelt waren: wie leicht konnte da eine Abschrift des verhängnißvollen Briefes von Hand zu Hand gehen und so die Kunde durch das ganze römische Reich sich verbreiten!

Der Herzog Bernhard von Sachsen-Jena ordnete sofort eine Untersuchung an, Rector und akademischer Senat ergriffen die Sache mit all' dem Amtseifer, den der auf dem Spiele stehende Ruhm der Universität zu erheischen schien. Man stand damals in der Blüthezeit einer argwöhnisch über der reinen Lehre wachenden Orthodoxie: Nichts konnte das Ansehen einer Universität sicherer untergraben, als das Gerücht, daß in ihrer Mitte eine gefährliche Irrlehre gehegt werde.

Aber zum Troste der Bekümmerten stellte sich bald heraus, daß die Universitätsstadt von diesem Makel wenigstens rein sei. Niemand in ganz Jena konnte entdeckt werden, der zu der Gewissenersekte gehörte: das ganze Gerede von den 700 Bürgern und Studenten, die der neuen Lehre gewonnen sein sollten, wies sich als eine lügnerische Erfindung des Verbreiters jener Tractate aus, lediglich darauf berechnet, um durch die Vorspiegelung einer weitverzweigten Bundesbrüderschaft erst sich Anhänger zu erwerben. Es war derselbe Kunstgriff, mit dem nachmals der Vertreter ähnlicher freigeisterischen Meinungen, der berüchtigte Bahrdt, Jahre lang die angesehensten und gelehrtesten Männer Teutschlands getäuscht hat: nur war er plumper angelegt und die Lüge enthüllte sich bei den ersten Nachforschungen von selbst.

Aber wer war nun jener „Satansapostel,“ der es gewagt hatte, die Rechtgläubigkeit der Universität Jena durch seine lügenhafte Erdichtung in Verruf zu bringen?

Eine Aussage des Buchhändlers Neuenhan führte auf die Spur. Freitag den 4. September, also zwei Tage, bevor jener Drohbrief ihm ins Haus geworfen wurde, war früh 8 Uhr ein fremder Mensch in Studententracht zu ihm ins Haus gekommen und hatte ihn gefragt, ob er nicht wisse, wer der Mann sei, der die Zeitung drucken lasse. Als Neuenhan erwiderte, der sei er selbst, hatte Jener alle weitere Auskunft über den Grund seiner Frage verweigert und war mit den Worten fortgegangen: „es ist schon gut.“ Die Vermuthung lag nahe, daß dieser Unbekannte derselbe gewesen sei, von dem der Drohbrief an Neuenhan nicht minder wie die sämmtlich von derselben Hand geschriebenen Tractate herrührten. Weitere Nachforschungen bestätigten diese Vermuthung und führten schließlich zu dem sichern Ergebnisse, daß der Verbreiter der Flugschriften niemand Anderes gewesen sei, als der angebliche Stifter der Gewissenersekte Matthias Knutsen selbst.

Die Ergebnisse der Untersuchung hat der ordentliche Professor der Theologie zu Jena, Dr. Johann Musäus, eine Säule der Lutherischen Orthodoxie in einer eignen gelehrten Abhandlung veröffentlicht, in der er zugleich seine im Streite wider Katholiken, Reformirte und Deisten längst erprobten Waffen gegen die gottlose Lehre jenes verleumderischen und mörderischen Satans-

apostels gerichtet hat [1]). Das ganze Auftreten Knutsen's in Jena ist ihm einer jener listigen Anschläge des Satans, um die Universität um ihren guten Ruf zu betrügen. „Nämlich es hat hiesige Fürstl. gesambte Universität biß Dato in vollen Flor gestandten, an der Frequenz und Anzahl der Studiosorum und unverdrossenen Fleiß der Professorum andern berühmten Universitäten nichts zuvor gegeben, und hat in allen Facultäten gelehrte Leute, die theils Christi Reich zu bauen, theils in allerley Weltlichen Aembtern Gott und der Obrigkeit mit Nutz zu dienen geschickt sind, von Zeit zu Zeit in grosser Anzahl erzogen. Dieses wie es den Satan höchlich verdrossen, also hat er dieselbe für andern hefftig angefeindet und deren gute Progressen auf mancherley Weise zu hemmen gesucht. Lange Zeit hat er sie mit dem schändlichen Pennalismo geplagt. Manchmal hat er sie durch Wiedersetzligkeit und Empörung wieder die Obrigkeit, öffters aber durch einreissende Balgereyen, Nachtschwärmereyen und üppiges Leben beunruhiget. Nun gebraucht er sich dieses Ehrlosen, aller Scham vergessenen Bößewichts, durch Verleumbdungen dieselbe ins Geschrey zu setzen, es halte sich hier eine abscheuliche Secte auf, welche die heilige Schrifft für lauter Fabeln halten u. s. w. — — Und zu diesem Ende wil der Lügen- und Mord-Geist, daß diese Handgreiffliche Lügen und schändliche Verleumbdungen sollen in die Zeitungen gebracht werden, in Meinung, dadurch aller Orten gutherzige Leute zu bewegen, daß sie ihre hier studirende Angehörigen abfodern, oder die ihrigen nicht anhero senden." Da ist es denn nun dem ehrlichen Musäus eine Genugthuung, noch weiter hinzusetzen zu können: „Wie aber vorerzehleten des Teuffels arglistigen Anläuffen, durch GOttes Gnade, und der gesambten Hoch-Fürstl. Herren Nutritoren hiesiger Universität, unserer allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, höchstrühmligste Sorgfalt, und des Senatus academici Vigilantz von Zeit zu Zeit also begegnet worden, daß hiesige gesambte Universität biß hiher in beständigen Flor verblieben, also wird auch nicht allein diesen Verleumbdungen weiter mit solchen Nachdruck begegnet, daß derselben nichts Verkleinerliches daraus köhne zuwachsen, sondern auch andern, je bißweilen einreissenden Mängeln, und besonders denen vom Teuffel, der ein Mörder ist vom Anfange, herrührenden Balgereyen kräfftiglich gesteuret werden, daß sich niemand einiger Gefährligkeit hier wird zu befürchten haben."

Ob den „Balgereyen" wirklich auf die Dauer „gesteuert" worden sei, lassen wir hier dahingestellt; aber Matthias Knutsen würde wol sammt seiner angeblichen Gewissenersekte vergessen sein, wenn nicht der eifrige Musäus selbst so wacker für Bewahrung seines Andenkens gesorgt hätte. Seiner „Ableinung" hat er selbst Knutsen's „gotteslästerliche und aufrührerische Chartequen" Wort für Wort beidrucken lassen, damit Niemand auf den Argwohn gerathen könne, „ob wären andere wichtige Dinge, die in dieser Schrifft nicht berühret worden, darin begriffen." Durch diese Chartequen nicht minder wie durch die umfassenden Nachrichten, welche man von verschiedenen Seiten her über Knutsen einzuziehen vermochte [2]), sah sich Musäus in den Stand gesetzt, ziemlich vollständige Auskunft über den merkwürdigen Menschen zu geben; und was er zusammengebracht hat, ist noch heute die einzige Quelle für unsere Kenntniß von Person und Lehre des wunderlichen Sektenstifters [3]).

Matthias Knutsen war geboren ums Jahr 1645 zu Oldenswort, einem Flecken der schleswigschen Landstadt Eiderstädt. Seine Aeltern waren christlich fromme Leute: Die Mutter Elisabeth war aus dem Ditmarsischen gebürtig, der Vater Berend Knutsen verwaltete in Oldenswort das Amt eines Organisten. Beide Aeltern starben frühe; der Knabe wurde von seinen Vormündern zu dem Rector seines Heimathortes Zacharias Fabricius in die Schule geschickt, und nachmals wegen seines fähigen Geistes zum Studiren veranlaßt. Er machte auf der Schule schnelle und glückliche Fortschritte, namentlich in der lateinischen Sprache; aber zugleich trat in ihm auch ein mehr als gewöhnlicher jugendlicher Uebermuth hervor, und ein unbeständiges, ungebundenes Wesen. Seinen ehrlichen Lehrer bekümmerte es oft, daß der Knabe, statt bei dem zu bleiben, was ihm gelehrt ward, „seltsamen Grillen und Einfällen" nachhing. Er hat einmal über seinen Zögling geurtheilt: „daß er entweder ein lumen mundi und ein herrlicher Mann bei der Kirche Gottes werden würde, oder auch ein pestiferum instrumentum Satanae, wenn er zur unglücklichen Seite ausschlagen sollte."

Seine weitere Ausbildung sollte der junge Matthias in Königsberg empfangen, wo ein älterer Bruder Organist war. Aber die strenge Aufsicht, unter der ihn der Bruder hielt, misfiel ihm bald. Eines Tages lief der 15jährige Knabe von Königsberg fort: zu Fuß, ohne Zehrgeld, keinen Heller in der Tasche, bettelte er sich unterwegs, namentlich die Pastoren ansprechend,

1) Der bandwurmartige Titel dieses Buches lautet, wie folgt: Ableinung der ausgesprengten abscheulichen Verleumbdung, Ob wäre An der Fürstl. Sächsischen Residentz und gesambten Universität Jena eine neue Secte der so genanten Gewissener entstanden, und derselben eine nicht geringe Anzahl von Studiosis und Bürgern beygethan: Nebenst umständlichen Bericht Von etlichen am 5. und 6. Sept. des verwichenen 1674. Jahrs daselbst ausgestreueten Gotteslästerlichen und auffrührischen Chartequen, von welchen solche Calumnia ihren Ursprung genommen, Und Von der vermeinten Gewissener-Secte, zum andern mal auffgelegt und aus eingelangeter fernerweitiger Nachricht vermehret, Welcher beigefüget ist Eine nothwendige Vertheidigung Der H. Schrifft Wider die in besagten Chartequen, die zu Ende beygedruckt sind, enthaltene Lästerungen derselben, gestellt von Johanne Musaeo SS. Theol. D. und Prof. Publ. Jena, Verlegts Johann Bielcke Buchhändler, Gedruckt bey Samuel Krebsen, 1675.

2) Unter den bei Musäus gesammelten Nachrichten sind außer den Aussagen einiger jenaer Studenten am wichtigsten die Mittheilungen des früheren Diakonus zu Oldenswort und damaligen Superintendenten zu Saalfeld Ludwig Braun, und des damaligen Pastors zu Oldenswort M. Samuel Dögen, womit die eigenen Angaben Knutsen's in seinen Flugschriften, namentlich in dem Gespräche mit den drei Gästen, zu vergleichen sind. 3) Die ältere Literatur über Knutsen ist zusammengestellt in *Molleri* Cimbria literata Tom. I. p. 305. Hier findet sich auch eine aus Musäus geschöpfte kurze Biographie.

den ganzen langen Weg durch Preußen, Pommern, Rügen u. s. w. hindurch bis in seine Heimath zurück.

Man that ihn aufs Neue zu seinem alten Lehrer in die Schule; aber schon war der Zögling seinem Meister entwachsen: naseweis gab er ihm anzuhören, er verstehe seinen Terenz wol ebenso gut als der Präceptor. Unter solchen Umständen hielt man es doch fürs Gerathenste, den Thunichtgut abermals nach Königsberg zurückzuschaffen. Ein Schiff, das dahin abging, nahm ihn auf, und so langte er wohlbehalten bei seinem Bruder wieder an. Diesmal hielt er besser aus; er vollendete seine Studien auf dem altstädter Gymnasium unter Leitung des Rectors Müller und bezog dann, um Theologie zu studiren, etwa ums Jahr 1662 die königsberger Universität. Noch jung an Jahren, aber als fertiger Student stellte er sich dem damaligen Pastor zu Oldenswort M. Samuel Dögen vor. Seine Selbstgefälligkeit hatte sich mittlerweile womöglich noch vermehrt; er that sich etwas darauf zu Gute, mit weit älteren Leuten über gelehrte Gegenstände zu disputiren. Im Gespräche mit dem Pastor brachte er allerlei Fragen über die Wahrheit der hergebrachten metaphysischen und logischen Sätze auf die Bahn: in seiner schnellfertigen Weise warf er Alles über den Haufen. Auf theologische Streitfragen scheint er sich damals noch nicht eingelassen zu haben, und der Pastor hielt alle seine „Possen" für Ausbrüche einer jugendlichen Hitze, die sich mit den Jahren bei reiferem Urtheile schon legen würde. Doch wollte der fromme Herr und Andere mit ihm schon soviel gemerkt haben, daß er Lust hatte zu allerhand Neuerungen, ohne doch vorher für eine tüchtige Grundlage ordentlicher Kenntnisse gesorgt zu haben.

Von jener Zeit an wechselte er seinen Wohnort oft. Sei es um des lieben Brodes willen, sei es aus Wohlgefallen an dem ungebundenen abenteuerlichen Leben eines fahrenden Schülers, — kurz wir finden ihn abwechselnd in verschiedenen Gegenden: zuerst auf einige Zeit im Eiderstädtischen bei einem Pastor Oldermann als Hauslehrer, dann in Kopenhagen, wo er seine Studien fortgesetzt haben will; von dort aus[4]) durchzieht er Preußen, Kurland und Polen, überall sich durchhelfend, wie es nun eben gehen will. Bald treibt er sich auf Edelhöfen umher, bald bereitet er Pastorensöhne zum Gymnasium vor, bald zieht er von einer Universitätsstadt zur andern, sucht um Freitische nach oder geht Professoren und Studenten um Beisteuern an.

Sein äußerer Aufzug war ärmlich und unansehnlich. Eine kleine Statur, ein hageres, sonnengebräuntes Gesicht, lange schwärzliche Haare — ein enganliegender brauner oder grauer Reitrock, in der Mitte gegürtet, nach der Art, wie ihn damals die preußischen Studenten trugen, darüber einen braunen Mantel geworfen, in der Hand einen fingerdicken Stock mit einem eisernen Hämmerchen darauf — so wird uns sein Aeußeres von denen, die ihn gekannt haben, geschildert.

Nach mehrjährigem Umherwandern ließ er sich wieder in seiner Heimath sehen. Er gab vor, zu Kopenhagen die Magisterwürde erlangt zu haben; zur Beglaubigung brachte er eine lateinisch geschriebene Dissertation „über die Thränen Christi" mit, welche er einigen Pastoren des eiderstädtischen Bezirks dedicirte; die übrigen Zeugnisse sollten ihm unterwegs von Soldaten geraubt worden sein. Aber trotz des Magistertitels schien er im Vaterlande kein Glück zu machen: die Pastoren „ließen den Narren laufen." Er griff daher abermals zum Wanderstabe und kehrte nach einiger Zeit im armseligsten Aufzuge, aber mit einem noch stattlicheren Titel zurück. Er war inzwischen Licentiat geworden; aber mit den Zeugnissen hatte er zum zweiten Male Unglück gehabt: sie waren ihm bei einem Schiffbruche verloren gegangen. Daß er den einen wie den andern Titel eigenmächtig sich beigelegt, hat er nachmals selbst aus freien Stücken gestanden. „Da er gesehen," so drückte er sich aus, „wie in seinem Vaterlande fast alle Prediger in dem Geld- und Ehrgeize gleichsam ersoffen wären, auch fast keiner befördert würde, es sei denn, daß er Doctor, Licentiat oder zum wenigsten Magister wäre, so habe er sich, nicht etwa einen Ruhm zu erjagen (denn sonst hätte er sich wol gar Doctor nennen können, welches er nie gethan), sondern einen geringen Pfarrdienst damit zu erlangen, sich anfänglich für einen Magister, hernachmals für einen Licentiatum Theologiae ausgegeben und tituliren lassen, wie etwa Aaron's Söhne Priester genennt worden, ob sie es gleich nicht waren, sondern inskünftig werden konnten, oder der Drescher Gideon im Buche der Richter ein streitbarer Held genannt wird, ob ers gleich dazumal nicht war, auch niemals geworden ist."

In seiner neuen Eigenschaft stellte sich Knutsen im J. 1673 dem Generalsuperintendenten Johann Hudemann in Krempe bei Glückstadt vor, erbat von ihm ein Zehrgeld und erlangte endlich durch dessen Vermittelung ein Unterkommen zu Süderau in der Krempermarsch, wo er dem dortigen Diakonus beim Unterrichte der Bauernkinder an die Hand gehen sollte. Nebenher predigte er verschiedene Male zu Krempe, benutzte aber jede Gelegenheit zu „stachlichten Reden" wider den geistlichen Stand. Die Lutherische Geistlichkeit war in jener Zeit bei aller Orthodoxie doch sittlich ziemlich entartet: und nach den Schilderungen, welche ein Andreas Thomasius u. A. von ihrem ungeistlichen Leben entworfen haben, läßt sichs nicht leugnen, daß Knutsen hier einen wunden Fleck empfindlich berührt hatte. Aber der „Licentiat" ging in seinen Predigten weiter. Nach eigenem Geständnisse gegen Gelderwerb keineswegs gleichgültig, klagte er Obrigkeit und Prediger der Habsucht

4) Die chronologischen Verhältnisse sind nicht ganz sicher zu ermitteln. Den einzigen Anhaltepunkt geben die bei der angestellten Untersuchung im Jahre 1674 zu Protokoll gegebenen Aussagen jenaischer Studenten. Nach der Angabe des Einen war er im Jahre 1661 oder 1662 noch auf dem Gymnasium gewesen, Andere hatten ihn in den Jahren 1664 und 1668 ebenfalls in Königsberg gesehen. Die Zeit seines Aufenthaltes in Kurland fällt ins Jahr 1669. Wahrscheinlich kehrte er also zwischen 1664—1668 nach vollendeten Studien in seine Heimath zurück und kam nachmals auf seinen Wanderungen zum dritten Male nach Königsberg.

an, verglich sie mit dem geldgierigen Landpfleger Felix in der Apostelgeschichte und suchte Handwerker und Bauern, die ihren saueren Schweiß hingeben müßten, gegen sie aufzuhetzen. Er pflegte in seinen Predigten wol die verschiedenen Titel der Gebühren aufzuzählen, die die Leute entrichten müßten: wie sie Geld zu zahlen hätten „in die heilige Zollbude, Geld in den Beichtstuhl zur Absolvirung, Geld für das Aufbieten, Geld für das Copuliren, Geld für das Taufen, Geld für die Fürbitten, Geld für die Danksagungen, Geld für das Leichenfolgen, Geld für die Leichenpredigten, Geld für die Besoldung" u. s. f. Er bewies den Leuten, daß dies wider die eigene Bibel der Prediger sei und war nicht um Schriftstellen verlegen, seinen Beweis zu bekräftigen.

Die Folge seiner Predigtweise war, daß ihm M. Hudemann — dafür Hudelmann von Knutsen genannt — die Kanzel verbot, und zugleich den Diakonus veranlaßte, ihm den übertragenen Unterricht der Bauernkinder wieder zu entziehen.

Ueber das letztere wird er sich schwerlich sehr gegrämt haben: die Schulmeisterei bei der lieben Dorfjugend war wol kaum nach dem Geschmacke des Herrn „Licentiaten." Aber das Predigthalten brachte doch etwas ein, und so wandte sich denn der brodlose Mann bald nach Weihnachten (am dritten Weihnachtsfeiertage hatte er seine letzte Predigt in Krempe gehalten) zurück ins Eiderstädtische. Zu Tönningen, wo sein Bruder Franz wohnhaft war, „kehrte er kahl, nackt und ohne einen einzigen Heller ein." Der dortige pastor primarius Dr. Brummer hatte schon früher zu seiner Magisterwürde kein rechtes Vertrauen gehabt: Knutsen wagte es doch nicht recht, sich ihm jetzt als Licentiat wieder ohne Zeugnisse zu präsentiren. Zur höchlichsten Unzufriedenheit des Herrn Dr. Brummer machte er ihm also diesmal gar keinen Besuch, sondern ging sofort den Diakonus an und erlangte von diesem auch ohne große Schwierigkeit die Erlaubniß, am zweiten Epiphaniassonntage Nachmittags für ihn zu predigen. Die Predigt war ganz im bisherigen Style gehalten: er hatte die Worte aus Jes. 9 „er heißt wunderbar u. s. w." zu erklären, worin er denn auch, wie ein Berichterstatter sich ausdrückt „viel wunderliche Sachen, sonderlich de ministerio et de ministrorum vocatione soll proponiret haben." Natürlich war unter solchen Umständen auch zu Tönningen seines Bleibens nicht. Vom Primarius aufgefodert, seine Zeugnisse vorzulegen und über sein sonstiges Thun und Vorhaben sich auszuweisen, zog er es vor, durch schleunige Entfernung allen weiteren Erörterungen zuvorzukommen. Sein Bruder, der eben auch nicht besonders freundlich auf ihn zu sprechen war, rüstet ihn doch noch einmal mit dem nöthigsten Reisebedarfe aus und so macht er sich denn im Januar 1674 abermals auf die Wanderschaft. Seiner eigenen Angabe zufolge ging er nach Rom, von wo er Briefe auf Briefe nach allen Universitäten der Welt geschrieben haben will: wie denn jener lateinische Tractat, wie oben erwähnt, wirklich „Rom den 24. Februar" unterschrieben ist. Die Unrichtigkeit dieser Angabe stellt sich schon aus dem Vergleiche des vorgeblichen Datums mit der Zeit seiner Abreise aus dem Holsteinischen heraus. Er mag sich vielmehr in Teutschland umhergetrieben haben, bis er denn nun Anfang September plötzlich in Jena wieder auftaucht. Aber allerdings scheint in jener Zeit, in welche er seine vorgebliche Reise nach Rom verlegt, der Entschluß bei ihm zur Reife gediehen zu sein, als Stifter einer neuen Religion aufzutreten. Daß er schon früher atheistische Meinungen öffentlich habe verlauten lassen, wird mindestens nirgends berichtet: die Pastoren in Schleswig-Holstein, für die er predigte, haben wol von allerhand „stachlichten Reden" wider den geistlichen Stand, aber Nichts von Ketzereien, mit denen er hervorgetreten wäre, vernommen. Wirklich scheint es, als habe er in jener Zeit noch immer die Absicht gehabt, sich dem Pfarramte zu widmen: um diese Absicht leichter zu erreichen, hatte er sich ja nach eigenem Geständnisse die Titel eines Magisters und Licentiaten beigelegt, und seine Schmähreden gingen wol hauptsächlich aus dem Unmuthe über vermeintliche Zurücksetzung hervor. Und wol muß er öfters trübselige Erfahrungen von Lieblosigkeit und hoffärtiger Härte bei denen, die er um Unterstützung anging, namentlich bei den Pastoren, gemacht haben: überall als Landstreicher zurückgewiesen, verlumpt und verdorben, sah er jetzt die Unmöglichkeit ein, das bisher verfolgte Ziel zu erreichen. Die Erbitterung, mit welcher sein Herz wider alle bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse, namentlich aber wider den geistlichen Stand und die Obrigkeit erfüllt ward, dürfte hierdurch wol die beste psychologische Erklärung finden. Erst von jetzt an ist er, soviel wir wissen, mit seinen Flugschriften in der Welt umhergezogen, Verfasser, Copist und Colporteur zugleich, um Anhänger für die neue Gewissenersekte zu sammeln.

Die Universität Jena hatte er sich zum ersten Schauplatze seiner nunmehrigen Wirksamkeit erlesen. Draußen in der Vorstadt vor dem Löbderthore nahm er sein Quartier im Gasthofe zum „gelben Engel": von hier aus durchstrich er mit seinen Tractaten die Straßen der Stadt. Einige Studenten aus Preußen, die in Königsberg mit ihm zusammengekommen waren, der eine vor 12 oder 13 Jahren, der andere vor 10, ein dritter noch vor 6 Jahren, hatten ihn hier wieder erkannt: sie erinnerten sich, wie er während seines königsberger Aufenthaltes schon durch sein leichtfertiges Wesen und seinen Umgang mit den Papisten anrüchig gewesen war. Von den vergeblichen Versuchen, die Knutsen in Jena machte, einen Anhängerkreis um sich zu scharen, wissen wir schon. Er mußte bald merken, daß hier kein günstiger Boden für ihn wäre: nach etwa acht Tagen verließ er die Stadt und wandte sich nach Coburg, wo er nach alter Weise wieder vornehme Leute um ein Zehrgeld anging und um eine Hauslehrerstelle sich bewarb. Auch dieser Versuch schlug fehl, und so zog er denn schon am folgenden Tage abermals weiter, ein Exemplar seines lateinischen Tractates im Hause des Diakonus

M. Fischer zurücklassend. Bald nachher ward er in der Nähe der kleinen nürnberger Universitätsstadt Altorf gesehen. Einen Schulmeister, der in Gesellschaft eines altorfer Bürgers seines Weges daherzog, ging er mit der Frage an, ob er lesen könne. Als dieser dies bejahte, gab er ihm zwei seiner Tractate, einen teutschen für ihn selbst und einen lateinischen. Letzteren sollte er einem Studenten zustellen: es würde ein Gelächter darüber geben. Darauf erfragte er den Weg nach einem nahegelegenen Dorfe und eilte raschen Schrittes von dannen. Wenige Wochen darauf, Ende October, erschien er noch einmal auf wenige Tage in Jena, und nahm sein Quartier Anfangs wieder im gelben Engel, verlegte es jedoch bald, wahrscheinlich um nicht erkannt zu werden, in den halben Mond. Diesmal trat er unter falschem Namen auf: er nannte sich Matthias Donner, wagte aber doch, seine fünf Jahre früher in Kurland gemachten Bekanntschaften zu benutzen, um von einigen dorther stammenden Studenten eine Unterstützung herauszulocken. Dies ist die letzte Spur, die man von ihm entdeckt hat. Fortan hat Niemand Weiteres von ihm gehört.

So wüst, wie sein Leben, sind die Grundsätze, mit denen Knutsen in der Welt auftrat. Seine ganze Weisheit bestand in einem paar erstaunlich rohen Gedanken, bei denen nur dieses ungewiß bleibt, was größere Verwunderung erregen muß, ob die naive Sorglosigkeit, mit welcher er sich fast jeder Begründung überhob, oder die rücksichtslose Verwegenheit, mit der er sie ausposaunte. Es sind immer nur wieder dieselben Gedanken, die er in seinen Tractaten obendrein fast mit denselben Worten wiederholt: und soviel Fleiß und Mühe es ihm gekostet haben muß, jene oben genannten Flugschriften immer aufs Neue wieder abzuschreiben, so wenig sind ihm doch beim Abschreiben jemals neue Gedanken in den Sinn gekommen: in jenen drei Tractaten war Alles erschöpft, was er zu sagen wußte. Der lateinische war wenigstens noch mit allerhand gelehrtem Flitterwerk ausgestattet, und behandelt seinen Gegenstand doch mit einer freilich sehr eigenthümlichen Art von Gründlichkeit — auch in der äußeren Form ist er noch so ziemlich anständig gehalten; obgleich der Verfasser auch hier einige seiner kräftigsten Späße nicht unterdrücken kann. Desto roher ist der Ton, der in den teutschen Gesprächen herrscht: die plattesten, plumpesten Späße, unflätige Schimpfreden und elende Wortspiele wechseln ab mit dem oberflächlichsten, eben nur für den Pöbel berechneten Räsonnement. Wenn wir erzählen, daß er nicht müde wird, den Namen Christen „die Geschmierten" zu übersetzen, und damit ja kein Zweifel übrig bleibe, wie es gemeint sei, hinzufügt: „nach Art der Wagenräder" — so gibt dies schon eine hinlängliche Probe seiner Schreibart. Das Wort Studiren verdreht er in „Stoffbieren" (ein Witz, der allerdings seinen Ursprung nicht verleugnen kann), die Juristen heißen Suppenstudenten, das Wort Seelsorger wird durch Umsetzung der Buchstaben in „großer Esel" umgedeutet; aber den Gipfel der Frivolität ersteigt sein Witz da, wo er von der heiligen Schrift redend, das Wort sacra im Sinne von execranda nimmt.

Fragen wir nun nach dem Inhalte seiner Lehre, so ist derselbe einfach die Ableugnung nicht blos der christlichen Religion, sondern alles Gottesglaubens überhaupt, an dessen Stelle das Gewissen als die einzige die Willkür des Menschen bindende objective Macht gesetzt wird. Den Ausgangspunkt nimmt sein Räsonnement in der lateinischen Epistel ebenso wie in dem Gespräche eines Wirths mit drei ungleichen Religionsgästen von der Behauptung, daß die Bibel der Christen mit sich selber streite.

Die lateinische Epistel beginnt mit der Bemerkung, er habe sich lange gewundert, wie die Christen immer in Streit und Zwiespalt mit einander lebten, bis er die Ursache davon darin erkannt habe, daß die Grundlage ihres Glaubens, welche sie Bibel nennten, selbst mit sich im vollsten Widerspruche stehe. Darauf werden von den unzähligen Beweisen, die er für diese Behauptung in Bereitschaft hat, damit die Leser durch ihre Menge nicht etwa den Schnupfen bekämen, nur einige wenige besonders schlagende zum Besten gegeben. Die Hauptstellen, auf die er sich beruft, sind 1 Kön. 7, 26, vergl. 2 Chron. 4, 5, an welchen Stellen in der Angabe des Maßes, welches das gegossene eherne Meer enthalten habe, ein unauflöslicher Widerspruch bestehe; 1 Mos. 26, 34, vergl. 36, 3, wo Basmath, die Gattin des Esau, das eine Mal eine Tochter des Hethiters Elon, das andere Mal eine Tochter des Ismael heiße; ferner Matth. 19, 5, vergl. Mal. 2, 16, indem die Ehescheidung dort verboten, hier geboten werde. Ebenso würde an vielen Stellen des Kanon die Auferstehung der Todten gelehrt, während sie anderwärts wie Jes. 26, 14, Ps. 18, 39. 88, 12, Hiob 14, 12, Pred. 3, 19 geleugnet werde. Die Bibel wird dann mit dem türkischen Koran verglichen und dem „Alkoran der Christen" vorgeworfen, daß sein Inhalt völlig verworren und bunt durch einander gemengt, seine Sprache ohne Gedankenzusammenhang und Zierlichkeit, obendrein ohne Sinn und Verstand sei. Ersteres wird aus den Sprüchen Salomonis bewiesen, wo in einem Capitel die verschiedenartigsten Dinge wie Viehfutter unter einander gemengt seien; die Zusammenhanglosigkeit beweist Hab. 2, 1 und 3, 1, wo das Wort „aber" Nichts verbindet, den Mangel an Zierlichkeit der Rede (verborum color) Offenb. 5 und 8, wo alle Verse mit „und" anfangen. Wie sehr es an richtiger Gedankenordnung fehlt, erhellt aus Luc. 20, 35, wo das Hinterste zuvorderst, das ewige Leben vor der Todtenauferweckung steht. Wie der Alkoran der Christen ferner alles Sinnes und Verstandes ermangele, kann 2 Mos. 20, 18 lehren, wo es heißt: „das Volk sahe den Ton der Posaune" oder Hiob 22, 6, „den Nackten die Kleider ausziehen." Aehnliches komme auch sonst in zahllosen Stellen vor. Oder es ständen darin Wunder zu lesen, die keine Wunder seien, z. B. 1 Mos. 25, 25, daß Esau bei seiner Geburt röthlich ausgesehen, was doch, wie jede Hebamme bezeuge, bei allen neugeborenen Kindern der Fall sei. Anderwärts würden

Dinge erzählt, die selbst für Christen abgeschmackt wären, z. B. daß es im Himmel vierfüßige Thiere und Gewürm gebe, Apostelg. 10, 12. 16, oder daß es eine unerläßliche Sünde sei, einen Ochsen zu schlachten, Jes. 22, 13, vergl. 66, 3. Endlich fänden sich viele Worte in der Bibel, die nicht blos eine doppelte, sondern sogar eine neun- und zehnfache Bedeutung hätten, z. B. Gesetz, Geist, Welt u. s. w. — Hierauf gründet denn nun Knutsen den schon erwähnten Satz der Gewissener, die ganze Bibel sei eine hübsche Fabel, womit die unvernünftigen Thiere die Christen ihre Vernunft gefangen nähmen, um mit Vernunft unvernünftig zu sein. Aehnliche Argumente finden sich auch in dem angegebenen teutschen Gespräche, nur daß hier die Sache noch summarischer abgethan wird. Drei ungleiche Religionsgäste, Pater Ursinus ein Katholik, Brummer ein Lutheraner und Bär ein Reformirter kommen zu einem altonaer Gastwirthe, der der Gewissenersekte angehört, und verlangen zu essen. Als das Essen auf dem Tische steht, wollen die Gäste beten, was der Wirth für unnütz erklärt, weil ihm Essen und Trinken grade so gut schmecke auch ohne Gebet. Nun erkundigt sich denn der Wirth, warum seine Gäste, wie sie alle drei fast einerlei Namen führten, nicht auch einerlei Religion hätten. Da sie sich sämmtlich und ebenso wie sie die Arianer, Arminianer, David-Joriten auf die Bibel beriefen, so müßten entweder sie selbst oder aber die Bibel an ihrer Uneinigkeit schuld sein. Nun ist Knutsen wieder im Fahrwasser: wie ein Gastwirth Jedermanns Freund sei, so sei auch die Bibel Jedem nach seinem besonderen Geschmacke, alle Ketzer, ja der Teufel selber berufe sich auf sie. Darauf kommen denn die alten Gründe zum Vorschein: daß ein Wort in der Bibel nicht eine, sondern vielfältige Bedeutung habe, weswegen sich aus ihr nichts Gewisses schließen lasse, daß ein Ausspruch wider den anderen streite, und was an einem Orte geboten werde, an einem anderen wieder verboten würde u. s. w. Namentlich läßt er den Gastwirth seinen Gästen eine ganze Reihe von Bibelstellen vorrücken, wo kein blos scheinbarer, sondern ein wahrhafter Widerspruch stattfinde. Noch bündiger wird die Sache abgethan in dem Gespräche zwischen einem Feldprediger (der abermals wie in dem anderen Gespräche der Lutherische Gast den Namen des krempeschen Superintendenten Brummer trägt) und einem lateinischen Münsterschreiber. Da heißt es denn mit Berufung auf Ez. 13, 19. 22, 28, Röm. 3, 7, daß die biblischen Schriftsteller selbst Gottes Wort Lügen nannten, und nun folgt die runde Erklärung, daß nach der Bibel wie nach der gesunden Vernunft Alles erlogen sei, was von Christi Geburt, Leiden und Auferstehen gesagt werde, was daraus abgenommen werden könne, daß dies Alles — in der Nacht geschehen sei.

Man wird nicht umhin können, mit dem Verfasser der neuesten Abhandlung über Knutsen, dem frühverstorbenen Hermann Rossel[5]), selbst in diesem wüsten, tollen Gerede ein Element der Wahrheit anzuerkennen. Wie widerwärtig roh auch die Sprache des Mannes ist, wie erstaunlich naiv auch seine Beweisführung — nichtsdestoweniger ist dieselbe bemerkenswerth als einer der ersten in Teutschland gemachten Versuche einer Kritik des mechanischen Inspirationsbegriffes, jener geistlosen Ausgeburt einer ausgedörrten Orthodoxie. Wenigstens einzelne Gedanken Knutsen's sind nachmals in weit umfassenderer und wissenschaftlicherer Weise wieder aufgenommen worden. Wenn er z. B. auf einige der wichtigsten Unterschiede aufmerksam macht, die zwischen dem alten und neuen Testamente in den Vorstellungen von der Heiligkeit der Ehe oder von dem Fortleben nach dem Tode bestehen, so können wir nicht umhin, hier eine der ersten Spuren der Reaction gegen die herrschende Ansicht von der unterschiedslosen Einheit der alten und der neuen Religionsökonomie zu erkennen, wenn auch Alles bei ihm in der oberflächlichsten Weise abgethan wird und ohne die leiseste Ahnung von dem speculativen Wahrheitsgehalte, der sich nach jenen vereinzelten Wahrnehmungen entwickeln ließ. Was übrigens die Proben einer tollen Exegese anlangt, von denen die Knutsen'schen Schriften wimmeln, so war die Schriftauslegung derer, die er bekämpfte, wol öfters nicht viel weniger abgeschmackt und wenigstens der Erwägung mag es anheimgegeben sein, was bei dieser Gelegenheit Rossel weiter geurtheilt hat: „wollte man diese Angriffe Knutsen's auf die damalige orthodoxe Auslegung mit manchen Angriffen Neuerer auf die gegenwärtige vergleichen, so möchte vielleicht weder Knutsen noch die gedachten Neueren dabei am schlimmsten fahren." Die erste Anregung zu seiner Kritik hat Knutsen, wie er den Wirth im Gespräche mit den drei Gästen offenbar in seinem eigenen Namen versichern läßt, durch eine Schrift erhalten, die ihm schon als Student in die Hände fiel; und da ein Verkehr Knutsen's mit Römisch-Katholischen auch nach anderweitigen Nachrichten feststeht, so mag Musäus wol recht haben, wenn er den Verfasser jener Schrift für einen Papisten hält und daran erinnert, daß namentlich der gelehrte Jesuit Becanus in mehren Schriften sich die Aufgabe stellte, die Unverständlichkeit, Dunkelheit und Vieldeutigkeit des Bibelbuchstabens nachzuweisen, freilich in einem anderen Sinne, nur um damit den Beweis zu führen, daß das rechte Verständniß der Schrift nur von der unfehlbaren Kirche überliefert sei. Knutsen nimmt die Voraussetzungen auf, zieht aber andere Consequenzen daraus: von der Annahme blos scheinbarer Widersprüche in der Schrift, die nur die Kirche zu lösen vermöge, schritt er zur Behauptung wahrer und unlösbarer Widersprüche fort.

An die Stelle der so über den Haufen geworfenen Schriftauctorität setzt Knutsen nun ganz einfach die Vernunft oder das Gewissen. So heißt es im Gespräche des Gastwirths mit den drei ungleichen Religionsgästen, der neue Religionsstifter habe der Welt eine viel bessere Bibel gezeigt, welche alle Menschen mit sich führen, nämlich die Vernunft oder das Wissen. Knutsen ist hiernach einer der ersten offenen Vertreter des Naturalismus. Ganz wie seine späteren Nachfolger

5) H. Rossel, Matthias Knuzen. Theol. Studien und Kritiken. 1844. 4. S. 969 fg.

ereifert er sich namentlich gegen die Foderung, die Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen, d. h. wie er seinen Münsterschreiber im Gespräche mit dem Feldprediger diese Foderung auslegen läßt, „die Vernunft bei Seite zu legen," „als ein Dummer noch dummer oder aus einem Dummer ein Brummer d. h. ein Bär — zu werden." In demselben Gespräche hat übrigens Knutsen den nicht uninteressanten Einfall gehabt, seine Gegner mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, und aus den polemischen Schriften Lutherischer und reformirter Theologen den Beweis zu führen, daß diese selbst zur Bekämpfung ihrer Gegner auf das Zeugniß der gesunden Vernunft zurückgreifen. „Sehet, Herr Doctor," so läßt er den Münsterschreiber seine Darlegung schließen, „so redet dort ein Lutheraner wider die David-Joriten und wider sich selbst, hier ein Reformirter wider die Lutheraner und wider sich selbst, und bestätigen auch wider Willen aller Gewissener Meinung." Allerdings macht er ein (übrigens in allen Schriften wiederholtes) Zugeständniß durch die Behauptung, daß er unter der Vernunft, die ihm die Stelle der Bibel vertrete, nicht die Vernunft eines Menschen, welcher vielleicht rasen könne, sondern das Wissen Mehrer verstehe, mit dem Gewissen vereinigt. „Denn wie eine Blume die andere an Geruch, und ein Stern den anderen an Glanz: also übertrifft auch ein Mensch den anderen an Verstand und Nachdenken. — Eine Stadt muß von vielen zugleich und nicht einzelnen Soldaten eingenommen werden." Ob es ihm mit dieser Unterordnung der Einzelvernunft unter die Vernunft der Gesammtheit Ernst gewesen sei oder nicht, bleibe dahingestellt: thatsächlich hat er sich allerdings auch von dieser Schranke befreit. Damit hätte sich ein Beurtheiler Knutsen's in der berliner Monatsschrift trösten können, welcher von misverstandenen Fichte'schen Principien ausgehend, die schlechthinige Autonomie des individuellen Ich proclamirt, und gegen Knutsen den Vorwurf der Inconsequenz erhebt.

Richtiger hat ohne Zweifel Rossel geurtheilt, wenn er sagt: „Die Uebereinstimmung des Gewissens, wie Knutsen sie zu Gunsten seiner Ansichten gern behaupten möchte, tritt ihm ganz zurück, wo sie mit seinen Ansichten in Widerspruch geräth. Derselbe, der auf das Wissen Vieler sich beruft, nicht eines, da einer auch rasen könne, fragt nach dem Wissen der Vielen und Aller Nichts, wenn es an seinem eigenen sich nicht als das richtige Wissen erweist. Mag das halten und glauben wer immer will — non ego Matthias Knutsen, das ist seines Herzens vollste Meinung, die eigentliche Bedeutung seiner Lehre. Er, der eine, der Mensch von gestern, ohne alle rechte Bildung, ohne alle Tiefe, ohne Gesinnung und männlichen Ernst, setzt in flacher Vermessenheit sich, den Einfall seines unruhigen von Dünkel schwindelnden Gehirns der Menschheit, den ewigen Gedanken der Geschichte gegenüber."

Wir werden noch einer Stelle der Knutsen'schen Lehre zu gedenken haben, von welcher aus wenigstens ein etwas milderes Licht auf seine wüste Lehre fällt. Vorerst haben wir aber noch die übrigen Consequenzen seines tollgewordenen Naturalismus zu entwickeln, wie er sie selbst mit der unglaublichsten Geistesbeschränktheit ausgesprochen hat.

Es scheint, als habe er mit der Bekämpfung des „Koran's" der Christen seine Polemik völlig erschöpft; denn mit allen übrigen christlichen Dogmen macht er sehr summarischen Proceß.

„Credant haec cuncta unctus et uncta, non ego Matthias Cnutsen," so lautet der Schluß seiner lateinischen Epistel. Dieses Bekenntniß ist so rückhaltlos als möglich. „Deum negamus," hieß es in der lateinischen Epistel, „ich glaube an keinen Gott," gesteht in dem ersten Gespräche der Wirth seinen Gästen. Ebenso beginnt das zweite Gespräch mit der Frage des Münsterschreibers an den Feldprediger, warum er sie doch allezeit mit Gott und dem Teufel schrecke, da doch die meisten im Regimente Gewissener seien, welche nicht glauben, daß ein Gott oder Teufel sei. Dem Einwande des Feldpredigers, daß nach dem Zeugnisse des Cicero kein Volk so wild und barbarisch sei, daß es solches nicht glaube, wird entgegengehalten, daß Cicero nicht aller Orten gewesen sei: wirklich aber berichte Richerius, ein vornehmer Reformirter, welcher nach Gallia Antarctica gereist sei, die Bewohner dieses Landes wüßten nicht, was Gott sei. Diese Meinung eines Volkes, dessen Dummheit und Rohheit der genannte Reisende nicht genug schildern kann, findet der Münsterschreiber ganz vernünftig, und fragt den „Seligmacher," wenn ein Gott sei, wo er denn herkomme? Darauf wird noch die Leugnung des Teufels aus der Bibel bewiesen, weil derselbe nach Luc. 8, 33 — ersoffen sei! (gemeint ist die Geschichte von den Dämonen, die in eine Heerde Schweine sich stürzen.)

Ebenso schnell wird Knutsen mit Himmel und Hölle fertig. Von der Hölle, heißt es im Gespräche mit dem Feldprediger, steht Nichts in der Bibel geschrieben (!); nach dem Gespräche des Wirths ist die einzige Hölle die Gewissenspein, eine andere ist nicht zu erwarten, denn dieses Leben ist, wie an mehren Stellen ausgesprochen wird, das einzige und ein anderes nicht zu erwarten.

Daß bei solchen Grundsätzen das geistliche Amt sammt allem Gottesdienste für unnütz und überflüssig erklärt werden mußte, liegt auf der Hand. Aber charakteristisch ist es für Knutsen's Weltanschauung, daß auch die bürgerliche Obrigkeit gleicher Verdammniß unterliege. Welches Interesse konnte auch ein Mann, der durch keine Bande an das gesellschaftliche Leben geknüpft war, an den Bedingungen bürgerlicher Ordnung nehmen, und mochten es auch die allerersten und allerunentbehrlichsten sein? Die Obrigkeit und die Geistlichkeit sind ihm die Blutsauger, denen die guten redlichen, aber armen Handwerksleute und Bauern ihren sauern Schweiß hingeben müssen: darum ist Nichts einfacher, als daß man, wie der Wirth vorschlägt, „Priester und Obrigkeit aus der Welt jagen soll, weil man ohne dieselben doch wol leben kann." Man glaubt sich mitten in die Zeiten des Bauernkrieges versetzt, wenn man

liest, wie Knutsen den altonaer Wirth weiter beweisen läßt, es sei ebenso gut als der König von Dänemark, denn in der Bibel der Christen habe ihr sogenannter Gott sowol zu dem Könige als zu ihm und zu allen Menschen gesagt: „Herrsche über die Fische im Meer und über die Vögel im Himmel. — Er saget nicht, herrschet über Menschen, wie der König von Dänemark thut, weil auch Menschen schon vor Adam gewesen, von welchen Kain eine zum Weibe gehabt. — Es sehe aber die christliche Obrigkeit wol zu, ob sie diesen Worten ihres Gottes gemäß leben, da sie ihren Unterthanen nicht vergönnen das Jagen und Hetzen u. s. w. Aber, es scheint, daß die christliche sogenannte Obrigkeit sich ebenso wenig als ich an die Bibel kehre."

Aehnliche Meinungen, wie die oben ausgesprochenen, mochten damals, wiewol zu allen Zeiten in den Volksschichten, mit denen Knutsen vornehmlich verkehrte, nicht selten vernommen werden: zum mindesten haben gewiß Viele mit Frohlocken den Worten des kühnen Freiheitspredigers gelauscht.

Bezeichnend aber ist für die geschilderte Anschauungsweise — und auch hier wird man unwillkürlich an verwandte Erscheinungen, wenn auch nicht aus den Zeiten des Bauernkrieges, so doch aus der Glanzperiode des modernen Radicalismus erinnert — wie Knutsen sich beflissen zeigte, den Lehrerstand mit der Würde zu bekleiden, die er dem geistlichen Amte entzieht. „Die Schulen und die Bedienten," berichtet der Gastwirth über den Stifter der Gewissenersekte, „hält er viel höher als die Christen selbst, und will, daß man diese Arbeit wohl besolden soll, absonderlich wenn sie ansehnlich sittenhaft und wohlgelahrt sind. Nämlich diese Leute machen durch ihre Zucht aus wilden Thieren gleichsam Menschen und aus Huren Jungfrauen." Um den Grund dieser mehr als wunderlichen Lobeserhebung völlig zu verstehen, erinnere man sich, daß Matthias Knutsen selbst, sobald er nicht betteln ging, seinen Unterhalt durch Schulehalten zu erwerben pflegte.

Nicht recht klar sind Knutsen's sittliche Grundsätze. Von einem Gottesleugner setzt man wol insgemein auch sittliche Verworfenheit voraus, und von der radicalen Verwerfung aller Grundbedingungen der bürgerlichen Ordnung ist wenigstens der Schritt nicht mehr weit zur Verwerfung der ersten Grundlage alles Familienlebens, der Ehe. In der That legt Knutsen seinem Gastwirthe die Aeußerung in den Mund, daß nach der Bibel zwischen Ehestand und Hurerei in der Sache kein Unterschied sei, das einzige, was die Eigenthümlichkeit der Ehe ausmache, sei das Ringgeben, Aufbieten und Copuliren, dies aber seien Menschensatzungen, die Gott nirgends in der Bibel geboten habe. Den frechen Beweis, daß die Bibel keinen Unterschied mache zwischen Ehestand und Hurerei wird man uns gern anzuführen erlassen — und nur die eine Frage drängt sich auf, ob Knutsen hier seine eigene Ueberzeugung verrathe, für die er nur nach seiner Art die Bibel zur Mitschuld herbeizuziehen suche, oder ob er im Grunde besser als seine wüsten Worte gewesen sei, und mit jenen Behauptungen nichts Anderes bezweckt habe, als was er sonst immer zu thun beliebte, nämlich das Ansehen der Bibel zu verhöhnen? Wir sind geneigt, der letzteren Auffassung als der beziehungsweise milderen den Vorzug zu geben. Niemals haben auch die eifrigsten Gegner des Mannes in seinem sittlichen Leben Grund zur Anklage gefunden: und gewiß würde ein Johann Musäus es nicht versäumt haben, jenen „Satansapostel" auch als ein Bild tiefster sittlicher Verworfenheit hinzustellen, hätte er anders Beweise dafür in den Händen gehabt. Es gibt Naturen, denen man Unrecht thun würde, wollte man aus der Frivolität ihrer Aeußerungen auf ihre Sinnes- und Lebensart schließen: und zu diesen Naturen glauben wir Grund zu haben auch Knutsen zu rechnen.

Bei aller Rohheit seines Urtheils über Gott und göttliche Dinge hat er doch jenen ursprünglichen Gottesfunken im Menschenherzen, die Stimme des Gewissens, niemals erstickt. Ihm, der Schiffbruch gelitten hatte an allem religiösen Glauben, steht doch das Gewissen als eine Macht über den Menschen fest, der er seine Huldigung nicht versagt. Von der Anerkennung des Gewissens, als der einzigen für Alle gültigen Auctorität, hat er den Namen für seine beabsichtigte „neue Religion" entlehnt; ja er spricht vom Gewissen mit einer eigenthümlichen Art von Schwärmerei. Freilich ist es nur eine bodenlos flache Vorstellung von Sittlichkeit, die ihm eignet, eine Vorstellung, wie sie nur gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in „rationalistischen" Kreisen wiedergekehrt ist. Man lese zum Belege folgende Worte des Gastwirths: „Ob ich gleich an keinen Gott glaube, so lebe ich doch selbst wie ein Gott, als euer Enoch und euer Noah, nicht nach der Bibel, welche dazumal noch nicht war, sondern nach meinem Wissen und Gewissen, wie ich und meine Glaubensbrüder gelebt haben." Allerdings finden sich Stellen, wo er das Gewissen mit der Vernunft in solcher Weise zusammenstellt, daß man muthmaßen könnte, er habe auch unter jenem nichts Anderes verstehen wollen, als die Vernunft, oder richtiger als den beschränkten Menschenverstand der gemeinen Menge. Wenn er z. B. in dem lateinischen Tractate das Wort conscientia durch „scientia conjunctive accepta" erklärt, so scheint wirklich „Gewissen" ihm nichts Anderes zu bedeuten, als das gemeinsame Wissen Aller. Indessen lehren andere Stellen das Gegentheil. In seinen teutschen Gesprächen macht er beide Male den Zusatz, daß das Wissen Vieler „mit dem Gewissen vereinigt" sein müsse. In dem Gespräche mit den drei Gästen hat er diese Worte durch größere Schrift herausgehoben; in dem anderen Gespräche kommt er auf denselben Gegenstand zweimal zu sprechen; das zweite Mal, nachdem er den Gebrauch der Vernunft mit dem Gebrauche des Gewehres verglichen hat, dessen sich die Soldaten bedienen müssen, um eine Stadt einzunehmen. Da heißt es denn: „wie aber die Soldaten mit dem Gewehre solches verrichten, so müssen auch die Menschen urtheilen, doch nicht sonder ihrem guten Gewissen." Es wird sich doch nicht verkennen lassen, daß an diesen Stellen das Gewissen in *sittlichem* Sinne

gefaßt ist: und so hätten wir bei Knutsen wenigstens noch das eine Zugeständniß gefunden, daß eine wahre Vernunfterkenntniß nur möglich sei, wenn der Verstand mit dem sittlichen Gewissen sich vereinige. Wäre nur sein Denken nicht so gar bodenlos oberflächlich gewesen, so würde vielleicht selbst ihm, dem ausgesprochenen Atheisten, eine Ahnung davon aufgestiegen sein, daß er hiermit einen Gedanken hingeworfen habe, aus welchem ihm ein besseres Verständniß des verhöhnten Christenglaubens hätte erwachsen können. Bei dem Standpunkte, welchen er einnimmt, verdient aber immerhin die rückhaltlose Anerkennung des Gewissens sowol nach seiner gesetzgebenden als nach seiner richterlichen Auctorität unsere Beachtung. „Dies Gewissen," so heißt es in dem Gespräche des Wirths, „dies Gewissen hat die gütige Mutter, die Natur, in unsern Leib gepflanzet, welches uns in unserm jetzigen Leben unsre Bibel, ja Prediger und Obrigkeit ist und lehret, doch ohne einige Unkosten: Ehrlich leben, Niemanden beleidigen und einem Jeden das Seine geben. Wer wohl (oder recht) lebt, dem ist es der Himmel; wer Uebels thut, mehr als tausend Peiniger, ja die Hölle selbst.... Wer diese Bibel verachtet, der verachtet sich selbst." Und eben damit stimmt eine Stelle des lateinischen Briefes fast wörtlich überein, wo sich Knutsen noch außerdem auf das Zeugniß des Gregor von Naziànz beruft, daß dieses Gewissen unser wahrer Richterstuhl sei.

Dies ist die Lehre jenes abenteuerlichen Stifters der Gewissenersekte. Charakteristisch sind die Beurtheilungen, die sie zu verschiedenen Zeiten erfahren hat. Sein streitgerüsteter Gegner Johann Musäus hat seine lange Widerlegungsschrift mit den Worten geschlossen: „Der Gott der Wahrheit und des Friedens steure dem Läster- und Lügenteufel und seinen Werkzeugen, und trete sie unter unsere Füße in Kurzem." Ganz in demselben Sinne und Geiste hat Valentin Ernst Löscher, jener eiserne Sturmbock des Lutherthums in der brandenden See der Heterodoxie in seinen „Unschuldigen Nachrichten" es mit Dank und Preis gegen Gott gerühmt, daß er diesen Apostel aus der Schule des Satans mit seiner lügenhaften Prahlerei zu Schanden gemacht und den ausgestreuten Samen des höllischen Unkrautes, ehe er zum Aufgehen gekommen, nach seiner Gnade und Allmacht erstickt[6]). Durch den Mund dieser zwei Zeugen redet die gesammte Lutherische Orthodoxie jener Zeit zu uns: so viele unter den Lutherischen Theologen jenes Jahrhunderts des armen abenteuerlichen Knutsen Erwähnung thun, keiner unterläßt es, den Herrn zu preisen, daß er den Satan frühzeitig unter seine Füße getreten und einzustimmen in das Gebet: „Er steure ferner allen, welche die Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen säumig seien, durch Christum!" Anders schon lautet das Urtheil des Spener'schen Pietismus, der in Gottfried Arnold zu uns redet: zwar nach der einen Seite hin stimmt Arnold völlig mit seinen orthodoxen Vorgängern überein: „es erhellet genugsam, daß sich bei dem Erfinder die Bosheit und Blindheit der verderbten Natur öffentlich hervorgethan." Aber er setzt weiter hinzu: „Vermuthlich mag er einen und die andern Mängel in Kirchen, Schulen und Gemeinden attendiret haben, daran er sich geärgert und auf die elenden Gedanken gerathen, als sei es mit dem Wesen der christlichen Religion eben auch so elend bewandt, von welchem Ursprunge der meisten Atheisten schon zur Genüge geredet worden." Wiederum anders hat der berühmte Chorführer der französischen Aufklärung in ihrer früheren gemäßigteren Zeit, Pierre Bayle[7]), in seinem dictionnaire sein Urtheil über Knutsen zusammengefaßt: „die Grille dieses Teutschen zeigt, daß die Ideen der natürlichen Religion, die Ideen der Moralität, die Eindrücke der Vernunft, mit einem Worte, die innere Erkenntniß des Gewissens, selbst dann noch im Verstande des Menschen bestehen können, wenn auch sogar die Vorstellung vom Dasein Gottes und der Glaube an ein zukünftiges Leben darin vertilgt sind." Einen fast unbedingten Bewunderer dagegen hat Knutsen in der Person des bekannten Edelmann gefunden, der in seinem „Moses mit aufgedecktem Angesicht"[8]) die Knutsen'schen Tractate aufs Neue als Zeugnisse der Wahrheit hat abdrucken lassen, welche der lebendige Gott weit reiner und unverfälschter habe bewahren lassen, als die Bibel der Christen. Ohne Theil „an den harten und ungeübten Seelen allerdings ärgerlichen Ausdrücken dieses Mannes" zu nehmen, findet er doch, daß in den drei Pflichten der Gewissener, „ehrlich leben, Niemanden beleidigen und einem Jeden das Seine geben," „in der That der rechte Gottesdienst besteht, dahingegen alles Andere Gaukelwerk, es habe Namen wie es wolle, lauter Thorheit, Menschenfündlein und eine pur lautere Abgötterei ist, die diese Unholden nicht anders als mit Feuer und Schwert bei sklavischen Gemüthern unterhalten können." Nach ihm begeht man die größte Unbilligkeit, diesen Mann einen Atheisten zu nennen, der vielleicht mit den Worten Gott geleugnet, in der That ihn aber viel kräftiger geglaubt habe, als Alle, die mit Worten noch soviel von ihm zu plaudern wissen. Denn eben das Gewissen oder die in uns allen lebende und uns alle erleuchtende Vernunft sei der lebendige Gott, hingegen sei der Gott der Christen Nichts als ein Aftergott und „jene gewissenlosen Abgötter und unvernünftigen Bibelvergötterer die wahren Atheisten."

Ueber dieses Urtheil ging die Aufklärungsweisheit der „neuen berliner Monatsschrift" noch hinaus. Der Verfasser des Aufsatzes im Aprilhefte 1801 frischte das Andenken Knutsen's als eines Vorläufers der neuen (Fichteschen) Philosophie wieder auf, wirft ihm aber (wie schon erwähnt) die Inconsequenzen seines Systemes vor, die aus seiner Phantasterei und der Verschrobenheit seines Kopfes geflossen sei. „Freilich muß ich zweifeln, ob er schon bis zur völligen Reinheit des Syste-

6) Unschuldige Nachrichten sectio X. (1703) p. 571.

7) Dictionnaire edit. II. Tom. II. 8) „Zweiter Anblick" S. 32—95.

mes hindurchgedrungen war, indessen ist dem, welcher erst die Bahn bricht, Manches nachzusehen. Die felsenfeste Allgenugsamkeit des einzigen selbsteigenen Wissens fehlte ihm noch. Er war so schwach, einen Irrthum für möglich zu halten. Zwar erkannte er sehr richtig, daß es nichts Höheres als die Gesetze der Vernunft selbst gibt; doch strebte er noch erst nach Sicherheit über ihren Ausspruch: er empfahl sein Urtheil an dem Verstande Anderer zu prüfen und auf die Uebereinstimmung zu merken." In diese Sprache stimmt auch ein anderer „Philosoph" ein, der im Augusthefte desselben Jahrganges der Monatsschrift noch einen Nachtrag über Knutsen geliefert hat. „Knutsen sowol als Edelmann können für die Vorläufer der goldenen Tage, die wir jetzt erleben, gelten." Die Worte scheinen ernstlich gemeint, doch klingt Vieles in dem genannten Aufsatze beinahe wie (beabsichtigte oder unbeabsichtigte?) Ironie.

Mit dem Umschwunge des religiösen Bewußtseins hat sich auch das Urtheil über Knutsen wieder geändert. Sein mehrfach erwähnter neuester Biograph, Hermann Rossel, der milde und doch christlich fromme Schüler Neander's, ist im Wesentlichen zu dem Standpunkte Gottfried Arnold's zurückgekehrt. Voll sittlicher Entrüstung über diejenige neuere Richtung, welcher die Theologie zur Anthropologie geworden ist, und der zuletzt Nichts übrig bleibe, als „Familienleben, Essen, Trinken und Baden," bringt er die Rohheit, die Armuth, die Bodenlosigkeit der Meinungen Knutsen's zusammen mit jenen „glänzenden, aus einem tiefen philosophischen Systeme hervorgegangenen Erscheinungen unserer Tage, und empfiehlt den jüngsten Anhängern der Hegel'schen Philosophie als Zeugen der Wahrheit neben dem Urheber des système de la nature, Holbach und Edelmann, denen man „die Hand zum Zeichen eines Zieles und eines Strebens reiche," auch „einen fast gänzlich vergessenen," Matthias Knutsen, den Stifter der Gewissenersekte. Aber daneben sucht er sorgfältig selbst die spärlichen Wahrheitselemente einer Lehre auf, von der er urtheilt, daß sie in ihrer Geistlosigkeit alles Interesses entbehre, und bemüht sich zu zeigen, wie sie, obwol eine jener ursprünglichen Auflehnungen gegen das Christenthum, dennoch nothwendig geworden sei durch die damalige Gestalt der christlichen Religion, durch die knechtische Orthodoxie, mit welcher der große Freiheitskampf der Reformation enden zu wollen schien.

Unsere Auffassung würde der des letzten Beurtheilers am nächsten kommen, wenn wir den Beruf in uns fühlten, über den abenteuerlichen Sektenstifter zu Gerichte zu sitzen. Auch ohne im Entferntesten die Abneigung der Gefühlstheologie gegen die philosophische Speculation zu theilen, würden wir einstimmen müssen in die Zusammenstellung des fahrenden schleswiger Candidaten mit den bekannten Vertretern des religiösen und bürgerlichen Radicalismus unserer Tage, mit jenen an Geist und Herz bankrott gewordenen Philosophen.

Aber wichtiger als solche ziemlich nahegelegte Vergleichung ist für uns das psychologische und geschichtliche Verständniß einer in ihrer Zeit so auffälligen Erscheinung; und auf Vermittelung dieses Verständnisses ist unsere obige Schilderung von Knutsen's Leben und Lehre angelegt. Uns ist es nicht zweifelhaft, daß es zumeist eine maßlose, aber unbefriedigte Eitelkeit war, welche ihn antrieb, als Verkündiger eines neuen unerhörten Evangeliums seiner Person die Geltung zu erzwingen, die man ihr bisher beharrlich versagt hatte. Ihn drängte es, eine Rolle zu spielen, Aufsehen in der Welt zu erregen, seine Talente, seinen Witz und seinen Scharfsinn zu erproben, sein Bischen Wissen an den Mann zu bringen und so zu einer besseren Lebensstellung sich emporzuschwingen. Sein schneller empfänglicher Geist hatte mancherlei Kenntnisse mehr erhascht als redlich erworben; im bunten Gemische durchkreuzten sich in seinem Kopfe philosophisches und theologisches Wissen, Citate aus Aristoteles und Cicero, Erinnerungen aus Reisebeschreibungen und aus gelehrten Abhandlungen, Bruchstücke aus den Schriften der Kirchenväter und Reformatoren, wie aus Tractaten deistischer und mystischer Schriftsteller. Von Haus aus gewiß keine boshafte, aber eingebildete, eigenwillige, streitsüchtige Natur, und durch den Glauben an die eigene Unfehlbarkeit bethört, war er durch sein herumschweifendes Leben verwildert. Nirgends heimisch als auf der Landstraße und wie es die Gelegenheit bot, mit Leuten aus allerlei Volk verkehrend, war er durch keine sittlichen Bande an das kirchliche und bürgerliche Leben geknüpft; Theolog nur dem Namen nach, aber niemals von Herzen, hat er sich niemals die Mühe genommen, über religiöse Dinge nur ernstlich nachzusinnen. Ein Denker im echten Sinne des Wortes ist er nie gewesen: sorgfältige Prüfung war überhaupt nicht seine Art: schon längst war er gewöhnt, die wichtigsten Angelegenheiten mit flüchtigen Einfällen und scurrilen Witzen, die nach der Landstraße oder nach der Bierbank schmeckten, abzuthun: ein Paar armselige, schnell aufgeraffte Gedanken waren seine ganze Weisheit, die er unaufhörlich fast immer mit denselben Worten wiederholte. Dennoch mochten ihm etliche Zweifel aufgestiegen sein gegen das auf der Universität ihm eingepfropfte theologische System; die damals herrschende ausgedörrte und verknöcherte Orthodoxie konnte sein Herz nicht erwärmen, das tiefere Gemüthsleben war ihm zudem nach seinem ganzen Lebensgange von Kindheit an ein verschlossenes Gebiet. Mit seinen Zweifeln und Einwürfen erregte er Aufsehen — im Disputiren scheint er nie seinen Mann gefunden zu haben — was Wunder, wenn er seinen Witz bald auch an der Bibel erprobte und seine Freude daran fand, Ungereimtheiten und Thorheiten in ihr zu entdecken? Jene starre, mechanische Vorstellung von der göttlichen Eingebung der biblischen Schriften war nur geeignet, seinen Einwürfen Nahrung zu geben: was er Anfangs aus Lust am Widerspruche gesagt, mochte schnell zu einer Art von Ueberzeugung in ihm erwachsen. Trübe Lebenserfahrungen, deren Schuld ebenso sehr als ihm selbst der lieblosen Härte derer zur Last fällt, die ihm in das Elend des Landstraßenlebens immer aufs Neue zurückstießen, statt ihn aus seiner Versumpfung

emporzuheben, und an eine ernste geregelte Thätigkeit zu gewöhnen, hatten sein Herz mit Haß und Bitterkeit erfüllt und ihn unempfänglich gemacht für jede edlere Geistesregung. Von dem Hauche der göttlichen Liebe hatte er bei denen, die sich Gottes verordnete Diener nannten, Nichts gespürt; so verkümmerte in seinem verbitterten Gemüthe unter Dornen und Gestrüpp der auch ihm ursprünglich eingepflanzte Gotteskeim, und sein Herz ward so öde und arm wie sein Leben. Jene entsetzliche Frage, wo Gott denn herkommen solle, wenn er sei, ist mehr als die frivole Frage geistentleerten Leichtsinns; sie ist der unverstandene Angstruf einer Seele, die so namenlos elend geworden war, daß sie ihr eigenes Elend nicht mehr zu empfinden vermochte. So ward Knutsen ein Atheist, so kam er auf den ungeheueren Gedanken, wie dereinst die Logik und Metaphysik, so jetzt auch das Christenthum, ja alle Religion über den Haufen zu werfen.

Von einem Einflusse der Knutsen'schen Lehre auf weitere Kreise verlautet Nichts. Eine beinahe völlig isolirte Erscheinung inmitten der guten alten Zeit der Lutherischen Orthodoxie ist sie aufgetaucht wie ein Meteor und wie ein Meteor wieder verschwunden. Die Versuche, sie lediglich aus dem Zusammenhange mit früheren oder gleichzeitigen Erscheinungen herauszuerklären, sind sämmtlich gescheitert: selbst der streitfertige Gegner Knutsen's, der vielfach genannte Musäus hat sich vergeblich bemüht, dergleichen Beziehungen aufzuweisen. Umsonst durchmustert er die Labyrinthe der Ketzergeschichte, um einen verwandten Namen, eine ähnliche Richtung, unter deren Einflusse Knutsen seine wüsten Behauptungen entwickelt haben könne, zu entdecken. Der Reihe nach geht er die Lehren des David Joris, des Herbert von Cherbury, sogar des Cartesius und des berühmten Verfassers des tractatus theologico-politicus, jenes „heimlichen Duckmäusers" durch — aber überall findet er, daß bei aller Aehnlichkeit die Verschiedenheit doch noch viel größer ist. So nackt und unverhüllt hat keiner von allen den Atheismus gepredigt, die Bibel verhöhnt, die Grundlagen alles menschlichen Culturlebens in den Staub getreten. Ein Joris erkannte doch die Bibel noch als göttliche Offenbarung an, wenn auch das rechte Verständniß jenes buchstäblichen und geschriebenen Worts erst durch die Offenbarung des wahrhaften und wesentlichen Wortes in Christus David empfangen werde; er wußte viel von den Geheimnissen des göttlichen Wesens zu reden, und seinen Anhang hat er gemahnt, der Obrigkeit gehorsam zu sein, und an dem öffentlichen Gottesdienste gleich Anderen Antheil zu nehmen. Die Deisten haben den Inhalt der Bibel für zweifelhaft, ungewiß oder erdichtet erklärt und aus Vernunft und Gewissen die Grundsätze einer vermeintlichen natürlichen Religion entwickelt; aber diese reine Vernunftreligion lehrte das Dasein eines höchsten Wesens und die Pflicht, es durch Tugend und Frömmigkeit zu verehren: sie gebot, die begangenen Sünden zu bereuen, und wies auf ein künftiges Leben hin, wo das Gute wie das Böse vergolten werde. So bleibt auch dem ehrlichen Musäus Nichts übrig, als das Geständniß, daß Knutsen seine schwärmerische Lehre und vermeintliche Gewissenerreligion wol „unmittelbarer Weise vom Satan selbst und seinem eigenen verkehrten Sinne" empfangen habe.

Wirklich scheint die Frage nach dem Ursprunge einer so rohen und geistlosen Lehre völlig müßig zu sein. Behauptungen, wie die, mit denen ein Knutsen die Welt in Erstaunen setzte, bedürfen zu ihrer Erklärung keines historischen Zusammenhangs: sie können zu allen Zeiten und aller Orten aus einem wüsten Gehirn entspringen, wie das Unkraut aus einem schlechtbestellten Acker emporschießt, ohne daß man fragen wird, wer es gesäet hat. Dennoch wird der tiefer blickende Betrachter einen inneren Zusammenhang mit den Anschauungen seiner Zeit nicht verkennen. Nicht als ob wir abermals Gewicht legen wollten auf die freilich unleugbare Kunde, welche Knutsen von den damals im Eiderstädtischen, seinem Heimathlande, im Stillen verbreiteten Grundsätzen jenes David Joris erlangt hat; auch seine Bekanntschaft mit Deisten, zu der sein Aufenthalt auf so vielen Universitäten ihm sicher Gelegenheit bot, bleibe unerwähnt — von da wie von dort mag er einzelne Gedanken, einzelne Beweise entlehnt haben, mit denen er nachmals seine Tractate schmückte — aber dies hat der alte Musäus völlig richtig gesehen: alle jene Nachweise reichen zur Erklärung seiner Lehren nicht aus. Dennoch ist sein Auftreten in jener Zeit mehr als ein blos psychologisches Phänomen, als ein Beitrag zur Pathologie des menschlichen Geistes: es ist die entsetzliche Kehrseite der gesammten damaligen Theologie. Jene geistlose Rohheit, mit welcher ein Knutsen alle religiösen Lebensmächte und Offenbarungsthatsachen einfach verleugnet, sie ist Nichts als das getreue Gegenstück jener völlig ebenso rohen und geistlosen Art, mit welcher die herrschende Orthodoxie jener Zeit dem evangelischen Protestantismus alles Mark und allen Lebenssaft aussog, bis sie am Ende Nichts davon übrig behielt, als die ausgetrocknete Haut. Und eben hierin liegt die historische Bedeutung der Gewissenerreligion: sie ist ein Beitrag zur Krankheitsgeschichte des gelobten 17. Jahrhunderts, ein Stück Verwesungsproceß der in das Grab der todten Formeln eingesargten Orthodoxie, aber auch ein Zeichen der Gewitterschwüle bei scheinbar stiller und wolkenloser Luft, das langsame, aber sichere Heranziehen des Sturmes vorausverkündigend.

(*Lipsius.*)

GEWISSENSEHE. Unter Gewissensehe (matrimonium conscientiae, mariage de conscience) würde, wollte man sich dabei an die rein wörtliche Bedeutung halten, lediglich eine Ehe verstanden werden können, welche diejenigen, die sie mit einander eingegangen sind, nur in ihrem Gewissen bände, ihnen folglich Pflichten, die vor das äußere Forum gezogen werden könnten, überall nicht, sondern blos moralische Verbindlichkeiten auferlegte. Bei einer solchen Verbindung, für welche hin und wieder der Name Gewissensehe aus-

schließlich vindicirt worden ist[1]), müßte dann die Frage von ihrem äußeren Rechtsbestande und von ihren eherechtlichen Wirkungen von selbst hinwegfallen; sie vermöchte eine Ehe im juristischen Sinne niemals zu begründen. — Wenig im Einklange mit dem Wortverstande denkt man sich aber unter Gewissensehe häufig eine Geschlechtsvereinigung, welche nicht mehr durch das Gewissen allein, sondern auch durch das bürgerliche Recht geschützt sei, — eine Vereinigung, welche für die durch sie Verbundenen und für die Kinder, die sie während der Dauer der Verbindung mit einander erzeugen, im Wesentlichen gleiche, oder wenigstens ähnliche bürgerliche Rechtswirkungen hervorbringe, wie die wahre Ehe und die legitimeheliche Geburt. Nur hat man sich freilich über den Begriff und über die nothwendigen Voraussetzungen der Gewissensehe in der juristischen Bedeutung noch bis heute nicht zu einigen vermocht, — was denn auch nicht Wunder nehmen darf, da der Ausdruck Gewissensehe unseren Rechtsquellen völlig fremd ist.

Einige nennen nur das eine Gewissensehe, wobei zwar die kirchlichen Förmlichkeiten, wenn auch nicht im ganzen Umfange, beobachtet werden, die Ehe selbst jedoch bis zum Ableben der Eheleute geheim gehalten wird[2]). Dieser Begriff fällt dann mit demjenigen zusammen, welchen Manche mit der heimlichen verknüpfen, hat aber sogar die päpstliche Auctorität für sich[3]). Nach Anderen ist die Gewissensehe eine jederzeit ungleiche, der Frau nicht den Rang und den Stand des Gemahls, den Kindern nicht die Rechte der in ebenbürtiger Ehe Erzeugten mittheilende, heimlich und ohne kirchliche Feierlichkeiten und Einsegnung geschlossene Fürstenehe[4]). Noch Andere setzen die specifische Verschiedenheit der, — so behaupten sie, — rechtsgültigen Gewissensehe von einer nach Kirchengebrauch eingegangenen Ehe einzig in die Unterlassung der kirchlichen Förmlichkeiten. Ihnen ist sie unter Christen eine Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, welche für ausschließendes eheliches Zusammenleben auf Lebenszeit[5]), ohne Beobachtung kirchlicher Ehefeierlichkeiten, blos durch gegenseitige Erklärung des Eheconsenses errichtet wird[6]). Eine solche Ehe soll dann sowol heimlich, als öffentlich bestehen, sowol standesgleich, als standesungleich sein und als morganatische oder als Ehe zur linken Hand, wo diese überhaupt Platz greift, nur dann betrachtet werden können, wenn die Rechtsungleichheit durch Vertrag besonders festgesetzt wäre. Auch erheischt, wie man zugibt, der Rechtsbestand einer solchen Verbindung, daß die höchste kirchliche und weltliche Obrigkeit die Gatten von dem, was nach rechtlichen Grundsätzen zu den wesentlichen Formen der wahren Ehe gehört, entbunden habe. Deshalb soll bei katholischen Glaubensgenossen Dispensation des Papstes[7]) dazu erfoderlich, also nur ein evangelischer, nicht auch ein katholischer Landesherr dieselbe zu ertheilen befugt sein, die Dispensation jedoch bei der vom protestantischen Souverain selbst durch bloßen Consens eingegangenen Ehe sich von selbst verstehen[8]), indem dabei eine stillschweigend (ipso facto) geschehene Selbstdispensation angenommen werden dürfe.

Um die so beschriebene und begrenzte protestantische Gewissensehe zu rechtfertigen, geht man davon aus, daß die Ehe an und für sich ein rein bürgerlicher Vertrag sei, und behauptet dann entweder, die kirchliche Einsegnung gehöre bei den Protestanten zu den blos außerwesentlichen Förmlichkeiten, von welchen, wo die kirchliche Einsegnung überhaupt eingeführt, auch nicht etwa bei Strafe die Nichtigkeit der Ehe geboten sei, die Rechtmäßigkeit und Vollgültigkeit der letzteren keineswegs abhänge[9]), weshalb denn auch, wenn nicht ein ausdrückliches Gesetz entgegenstehe, das weltliche Staatsoberhaupt im einzelnen Falle die Trauung unbedenklich erlassen könne. Oder man erkennt zwar an, daß, wie

1) *Guilf. Amesius*, De conscientia et ejus jure vel casibus. (Amstelod. 1630.) Lib. V. Cap. XXXVI. §. 5: „Fieri potest (seclusis legibus positivis) ut tale aliquod matrimonium (— quod clam fit —) sit justum et ratum *in foro conscientiae*.“ *Henr. Gottfr. Bauer*, De matrimon. conscientiae. (Lips. 1780.) (auch in *Ejusd.* Respons. ad quaestiones ex jure vario. Vol. I. [Lips. 1801.] commentat. I.) §. VI seq., welcher die Gewissensehe auch für gesetzlich erlaubt hält, so lange sie (cf. §. XV) geheim bleibe. 2) *Gmeiner*, Institut. juris ecclesiastici. P. II, 378. *Pehem*, Praelection. in jus eccles. univ. P. II. §. 508. *M. Schenkl*. Institut. jur. ecclesiast. commun. edit. *v. Schelll*. (Landsh. 1830.) T. II. §. 663. n. XX: „Matrimonia c. celebrantur quidem coram parocho et testibus, clam tamen, eo consilio, ut perpetuo occulta maneant.“ 3) In der Bulla „Solis vobis“ vom 17. Nov. 1741 (Bullar. magn. rom. Luxemburg. 1739 seq. T. XVI. p. 53. *Eybel*, Introd. in jus ecclesiast. Cathol. §. 358. a. 364 b) ermächtigte Papst Benedict XIV. die Bischöfe, in außerordentlichen Fällen und aus gewichtigen Ursachen, hohen Standespersonen Erlaubniß zu dergleichen Ehen zu ertheilen. Die Eheleute und die Zeugen sollten alsdann in ein besonderes Buch eingetragen werden, in den gewöhnlichen Ehe- und in den Taufbüchern aber die Aeltern sowol, als die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder unter erdichteten Namen erscheinen. 4) *Jo. Nicol. Hert*, De matrimonio instaur. et conscientiae in opusc. Vol. II. Tom. 3. p. 252. *Sam. Frid. Willenberg*, Selecta jur. matrimon. (Hal. 1720.) cap. V. §. 15. *Gerh. Feltmann*, De impari matrim. liber (Bremae 1691.) I, 3. n. 422—442. Schott, Einleit. in d. Eherecht §. 173.

5) Dadurch soll sich die Gewissensehe zugleich vom Concubinate sowol, als von dem sogenannten *matrimonium ad Thalac.*, d. i. demjenigen, wodurch sich die Verbundenen blos bedingt oder zeitweise zur ehelichen Treue einander verpflichten, unterscheiden. Cf. *Feltmann* l. l. *Ch. Henr. Scheid*, D. de matrimonio conscientiae et ad Thalac. (Giessae 1706.) 6) Vergl. (Joh. Ludw. Klüber) Rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und fideicommissarischen Successionsfähigkeit der Herren Reichsgrafen Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph und Friedr. Anton Bentinck (Varel 1830.) S. 35. II. Derselbe, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. 2. Bd. (Frankf. a. M. 1834.) S. 102 fg., und besonders das durch gründliche historische Forschung ausgezeichnete Buch von Karl Friedr. Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, unter Berücksichtigung des reichsgräfl. Bentinck'schen Rechtsstreites dargestellt. (Halle 1838.) §. 15. S. 71. 7) C. A. von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. (Münster 1830.) §. 210. Dieck a. a. O. §. 19. S. 84. 8) Klüber, Darstellung a. a. O. Abhandlung a. a. O. §. 52. S. 111. Dieck a. a. O. §. 20. S. 87. 9) Klüber a. a. O.

bei den Katholiken die Erklärung des Eheconsenses von Pfarrer und Zeugen zu den nothwendigen Requisiten einer rechtsgültigen Ehe gehöre, deren Rechtsgültigkeit bei den Protestanten von der Trauung, auch wo auf deren Unterlassung nicht die Nichtigkeit der Ehe gesetzt sei, abhängig erscheine; hält jedoch die Befugniß des weltlichen Regenten, davon zu dispensiren, nichtsdestoweniger für zulässig, weil man in der protestantischen Trauung gleichwol nur ein formales, auf weltlicher Satzung beruhendes Erfoderniß erblickt[10]), auch wol das Hauptgewicht darauf legt[11]), daß der Bestand und das innere Wesen der Ehe schon nach römischem und entschiedenem älteren christlichen Kirchenrechte nicht durch die äußere Form bedingt, und die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung bei den Protestanten auf keine Weise zu den Glaubenslehren gezählt werde.

Allein bei näherem Eingehen auf die Sache zeigt sich, daß es bei den Protestanten eine Gewissensehe, welche auf rechtliche Gültigkeit Anspruch machen könnte, überall nicht[12]) gibt.

Um die Ehe in allen ihren Beziehungen richtig und vollständig aufzufassen, ist es nöthig, sie von einem dreifachen Standpunkte[13]) zu betrachten: einmal aus dem Standpunkte des rein bürgerlichen Vertrages oder der individuellen Freiheit; sodann aus dem Standpunkte des Staates, welcher auf die Ordnung der Familie gegründet ist, und also dabei im höchsten Grade interessirt ist; drittens aus dem Standpunkte der Religion, welche der Ehe die höhere Weihe gibt.

Denn obschon die Ehe nicht, wie man oft sagen hört, eine Obligation, — ein Vertrag ist, sondern ein Rechtsinstitut, aus welchem eine Menge von einzelnen Rechtsverhältnissen hervorgehen, und obschon die häufig aufgestellte Thesis, als ob zur Begründung der Ehe nur Willenseinigung beider Theile, in beliebiger Form erklärt, erfoderlich sei, auf einem Verkennen des Wesens der Ehe beruht, indem das Wesentliche der ehelichen Verbindung von der Willkür der Einzelnen nicht verändert werden kann, und wer einmal in die Ehe tritt, der vom Staate und der Kirche gestifteten Ordnung sich unterwerfen muß; so bleibt doch für die freie Bestimmung des Willens, sowie für vertragsmäßige Einigung der Gatten über das Zufällige in dem ehelichen Verhältnisse noch reichlicher Stoff übrig. Diese privatrechtliche Seite tritt am stärksten darin hervor, daß ohne freie Einwilligung beider Theile keine Ehe geschlossen werden kann[14]), und daß weder eine weltliche, noch eine kirchliche Solennität für sich allein eine rechtsgültige Ehe hervorbringt[15]), wenn dabei nicht jene freie Einwilligung, — welche in sofern also allerdings die Substanz der Ehe ausmacht, — zu Grunde liegt. Jener freie Wille bedarf aber schon, wenn wir bei der privatrechtlichen oder contractlichen Seite stehen bleiben, einer um so feierlicheren und förmlicheren Erklärung, je wichtigere Folgen sich für die ganze Zukunft dessen, der sie abgibt, daran knüpfen. Die bürgerliche Gesetzgebung ist bei vielen weit unbedeutenderen Gegenständen zu verhindern bemüht, daß nicht Uebereilungen und unüberlegte Aeußerungen die Kraft ernstlicher und darum rechtsverbindlicher Willenserklärungen erlangen, und schreibt zu diesem Ende für die wichtigeren Handlungen des bürgerlichen Lebens sichernde Formen vor. Um so unerläßlicher ist es, bei Eingehung des innigsten Lebensverhältnisses, auf welchem das Wohl nicht nur der Vertragsschließenden allein, sondern auch der ganzen künftigen Familie beruht, — dem „consortium omnis vitae," — der „divini et humani juris communicatio," — der „individua vitae consuetudo[16])," — dergleichen verhütende Maßregeln und Formen zu verordnen.

Schon um der einzelnen Staatsbürger willen hat also der Staat das Recht und die Pflicht, über die Ehe und über die Form ihrer Eingehung gesetzliche Vorschriften zu geben. Noch tiefer begründet ist aber dieses Recht durch die Natur der Ehe in Beziehung auf den Staat selbst, der in keinem anderen Verhältnisse mehr und öfter in dem Falle ist, den im Volke einreißenden unzuträglichen und laxen Gewohnheiten entgegen zu arbeiten, als in Ansehung der Familie und ihrer Stiftung und Erhaltung durch die Ehe. — Eine Rechtsverfassung, die der Foderung entsagte, daß die Ehe in einer bestimmten Form geschlossen werde, welche als ein

10) Dieck a. a. O. S. 86. 11) Hiernach hält die Gewissensehe protestantischer Landesherren für rechtsgültig Heinr. Alb. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Th. 2. Aufl. (Göttingen 1853.) S. 314 fg. Not. 8, mit besonderer Bezugnahme auf *J. Henng. Böhmer*, D. de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure (Hal. 1722.) (auch in *Ejusd.* Exercitationib. ad Pandect. T. I. p. 592 seq.). 12) Siehe hierüber K. Friedr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Bd. (Göttingen 1833.) S. 329 fg. Aug. Wilh. Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehnen und Familienfideicommissen, mit Hinsicht auf den Gräfl. Bentinck'schen Rechtsstreit dargestellt (Berl. 1836.) S. 96—162, vergl. mit (dessen) Die gegenwärtige Lage des reichsgräfl. Oldenburg-Bentinck'schen Rechtsstreites u. s. w. (Berl. 1840.) Aemil. Ludw. Richter, Lehrb. des kathol. und evangel. Kirchenrechts. (Leipzig 1842.) §. 265. S. 523 fg. Ferner: Robert Mohl, Die Nichtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Großbritannien und Hanover u. s. w. (Tübingen 1825.) S. 100—108 (im Auszuge abgedruckt bei Heffter, Erbfolgerechte u. s. w. S. 202—206), vorzüglich aber: Wilda, Der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit. 2. Abschnitt, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben v. Reyscher u. Wilda 4. Bd. S. 159—269 und Urtheil der Juristen-Facultät zu Jena, betreffend den reichsgräfl. Bentinck'schen Successionsfall (ausgearbeitet vom Ordinarius Karl Ernst Schmid), zum Druck befördert von C. J. Dieck. (Leipzig 1843.) — Den Ausführungen Wilda's und den jenaer Entscheidungsgründen sind wir in der nachfolgenden Darstellung hauptsächlich, und oft wörtlich, gefolgt. 13) Jena. Urtheil S. 296.

14) L. 2. D. de ritu nuptiar. 23, 2. 15) cap. 31. X. de sponsal. 4, 1. cap. 1. X. de spons. duor. 4, 4. 16) L. 1. D. de ritu nuptiar. §. 1. J. de patr. potest. 1, 9. c. 3. C. XXVII. qu. 2. Tiefsinnig und beinahe in biblischen Ausdrücken faßt das altgermanische Recht den Begriff der Ehe auf. *Tacitus*, De morib. Germanor. c. 19: „Sic unum accipiunt (virgines) maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament."

sicheres, erkennbares Merkmal gilt, daß von nun an eine wahrhaft eheliche Verbindung begründet sei, nimmt damit in der That[17]) dem Eherechte die sichere Grundlage, und gefährdet das sittliche Zusammenleben. Wo der formlose Consens die Ehe constituirte, müßte in vielen Fällen Unsicherheit über das Vorhandensein derselben entstehen, die Anerkennung der Ehe von einer im Erfolge höchst zweifelhaften, oft ganz unmöglichen Beweisführung abhängen. Eben so möglich würde es aber auch sein, betrügerischer Weise eine angeblich eingegangene Ehe zu simuliren. Es würde nicht minder der Weg dazu gebahnt, die geschlossenen Ehen willkürlich wieder zu lösen, sobald nur die Gatten unter sich einverstanden wären, den erklärten Eheconsens nicht geltend machen, oder ihn nicht verlangen zu wollen; es würden bigamische Verbindungen mit Leichtigkeit eingegangen und der Kunde der Gerichte, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entzogen werden können. Concubinat und Ehe würden einander so nahe gerückt, daß es an einem festen Unterschiede ganz ermangelte. Die Formlosigkeit der Ehe müßte mit Einem Worte zur Zerstörung der Heiligkeit der Ehebande führen, und hat stets auch wirklich dahin geführt, wo sie zeitweise herrschend gewesen ist. Die Gewissensehe soll aber, wie gesagt, nicht nur völlig formlos eingegangen werden können, es soll auch öffentliche Verlautbarung kein Erfoderniß derselben sein. Gleichwol ist die Ehe wesentlich auch ein öffentliches Verhältniß, nicht nur weil sie die Grundlage des sittlichen Zusammenlebens ausmacht, der Staat folglich nicht dulden kann, daß sie sich seiner Wahrnehmung und Bewachung entziehe, sondern auch weil die einer Ehefrau gebührenden Rechte und Ehren schlechterdings erheischen, daß sie sich auch als Ehefrau gerire und darstelle, und weil die Rechte Dritter von der Ehe vielfach berührt werden. Einestheils muß die Ehe auch von Anderen anerkannt und geachtet werden, anderntheils kann die Ehefrau als solche Rechtsverbindlichkeiten nur mit Einwilligung ihres Ehemannes eingehen, oder es ist der Ehemann für seine Ehefrau rechtlich zu haften schuldig. Hiernach würdigt es sich von selbst, wenn die Verheimlichung der Ehe damit hat gerechtfertigt werden wollen[18]), daß die Frau freilich das Recht auf die durch Ehe begründete individua consuetudo habe, daß sie befugt sei, zu verlangen, daß sie als Herrin und als Mehrerin der Güter des Mannes respectirt werde, daß der Mann sie äußerlich gegen Unbilden schütze, daß ihr überhaupt das jus uxorium sammt derjenigen Achtung zu Theil werde, welcher sie sich als Ehefrau mit Grunde versehen dürfe; — daß aber daraus nicht folge, daß sie verbunden wäre, von allen diesen Rechten Gebrauch zu machen. Wenn eine Frau auch auf manche Rechte verzichten kann, so kann sie es doch, um ihrer selbst willen, nicht darauf, überhaupt als **Ehefrau zu gelten**, so kann sie sich doch nicht als Concubine, ihre Kinder nicht als Bastarde darstellen, am wenigsten aber, wo es sich nicht allein um ihre Rechte und Würde, sondern darum handelt, kein öffentliches Aergerniß zu geben, um die Aufrechthaltung der sittlichen Würde und das Ansehen und die Achtung der Ehen im Staate überhaupt, wo Andere beim Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe betheiligt sind. In einer Weise, die manchen teutschen Juristen beschämen könnte, hat sich ein angesehener französischer Rechtsgelehrter[19]) darüber ausgesprochen, indem er äußert: „D'après le droit commun, d'après la morale des Etats, ce ne sont point les cérémonies, ç'est uniquement la foi, le consentement des parties, qui font le mariage et qui méritent à la compagne qu'un homme s'associe, la qualité d'épouse; qualité si honorable, que suivant l'expression des anciens, ce n'est point la volupté, mais la vertu, l'honneur même, qui la font appeller de ce nom. Mais il importe à la société que le consentement des époux intrevenienne dans une forme solenelle et régulière. — Le mariage soumit les conjoints à des grandes obligations envers ceux auxquels ils donnent l'être. Il faut donc, que l'on puisse connoître ceux qui sont tenus de remplir ces obligations. — Enfin la société contracte elle-même des obligations envers des époux dont elle doit respecter l'union. Elle est intéressée à protéger, contre la licence et l'entreprise des tiers, cette union sacrée, que doit être sons la sauve-garde des tous les gens de bien. — Ces importantes considérations ont déterminé les législateurs à établir des formalités capables de fixer la certitude des mariages et de leur donner le plus haut degré de publicité." — Die verschiedenen Arten der heimlichen Ehe sodann aus einander setzend, welche die Franzosen viel bestimmter unterscheiden[20]), als es bei uns geschieht, fährt **Pothier**[21]) fort: „Un mariage célébré selon les formes a toujours une publicité quelconque; mais on ne comptait pour rien cette publicité d'un moment, si elle était démentie par la vie entière des conjoints. On ne réputait un mariage public que lorsque les époux ne rougiraient pas d'être unis, lorsqu'ils manifestaient leur union par leur vie publique et privée, lorsqu'ils demeuraient ensemble, lorsque la femme portait le nom de son mari, lorsque les enfants portaient le nom de leur père, lorsque les deux familles alliées étaient respectivement instruites du lien

17) **Wilda** a. a. O. S. 167 fg. 18) **Dieck** a. a. O. S. 103.

19) *Pothier*, Code Napoléon suivi de l'exposé de motifs etc. (Paris 1810.) Tom. II. p. 237. (Großentheils aus gerichtlichen Vorträgen entnommen, welche der Verf. schon vor dem Ausbruche der Revolution gehalten hatte, vergl. *Merlin*, Repertoire s. v. *Clandestineté*.) 20) Mariages *clandestins* nennen sie nämlich diejenigen, welche nicht in der legalen Form eingegangen worden sind, mariages *secrets* die, bei deren Eingehung zwar die üblichen Formen beobachtet wurden, das Bestehen der Ehe jedoch verheimlicht wird. — Die Ehen, die heimlich eingegangen und dazu noch verheimlicht werden, nennt **Portalis** in den Motiven zu den Abschnitten des Code Napoléon über die Ehe Liv. I. Tit. V. (Ausgabe von **Ditot**. 1804. II. p. 245): „l'espèce de mariages clandestins la plus criminelle." 21) a. a. O. p. 244.

qui les rapprochait, lorsqu'enfin les relations d'état étaient publiques et notoires."

Daß der Staat die Organisation der Familie auch nicht der Kirche allein überlassen dürfe, hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt. Dagegen darf aber auch der Kirche ihr Recht nicht entzogen werden, dieselbe, soweit sie in den Kreis der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre fällt, unter ihre Bestimmung und Aufrechthaltung zu ziehen, und festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die Ehe von ihr anerkannt und der kirchlichen Segnungen theilhaftig werde. Kirchlich betrachtet[22]) ist aber die Ehe nicht eine Verbindung zu Erreichung selbstsüchtiger Zwecke, sondern ein Beruf, mit welchem hohe öffentliche Verpflichtungen sittlicher und religiöser Natur verbunden sind. Für die Erfüllung dieser letzteren bedarf es unabweisbar einer Garantie, und hierauf beruht die Foderung, daß die Verlobten öffentlich vor der Kirche, die hier als die berufene Bewahrerin der sittlichen und religiösen Pflichten eintritt, ihre Absicht, die Ehe in ihrer vollen Bedeutung schließen zu wollen, erklären, und daß diese Erklärung von der Kirche anerkannt, die Ehe selbst als eine christliche bestätigt werde. Erst hierdurch kommt die letztere zu ihrer Wirklichkeit und Wahrheit, und, ohne diese Form eingegangen, trägt sie den Charakter des Egoismus und darum der Unsittlichkeit an sich, weil sie dadurch, daß sie in das Geheimniß sich zurückzieht, zugleich zu erkennen gibt, daß sie nicht ein Theil des christlichen Zusammenlebens sein, jenen Verpflichtungen nicht genügen wolle.

Fragen wir nun: ob und in wieweit diese Principien positivrechtliche Anerkennung gefunden haben; ob und in wiefern insbesondere nach den Grundsätzen des gemeinen protestantischen Eherechtes die kirchliche Trauung als wesentliche Form der Eingehung der Ehe zu betrachten, und was hiernach von der angeblichen Befugniß des evangelischen Landesherrn, sich selbst und Andere von der Trauung zu dispensiren, zu halten sei? so kannte bekanntlich das römische Recht, seit die älteren strengeren Formen der Ehe aus dem Volksleben verschwunden waren, nur zwei Arten des legalen häuslichen Zusammenlebens, nämlich: die wahre Ehe, welche der Frau und den Kindern alle gesetzlichen Rechte gab, auf das ganze Leben geschlossen wurde, und nur durch eine förmliche Scheidung wieder gelöst werden konnte, und weiter, das Concubinat. Auch dieses galt bei den Römern als eine vollkommen rechtmäßige Verbindung. Allein die Freundin oder Lebensgefährtin des Hausvaters war, obgleich vice uxoris, doch nicht Mutter des Hauses. Sie hatte nicht die Rechte der wahren Ehefrau; ihre Kinder hatten kein Erbrecht an dem Nachlasse des Vaters, sie befanden sich nicht in der väterlichen Gewalt. Auch bedurfte es keiner eigentlichen Scheidung, um die Verbindung aufzuheben, sondern es stand jedem Theile frei, dieselbe zu lösen.

Daß die Erklärung des ehelichen Consenses im römischen Rechte an keine bestimmte äußere Form gebunden war, und, nachdem die älteren strengeren Formen außer Gebrauch gekommen, alle Feierlichkeiten bei den Verheirathungen, — die solenne Heimführung, die Opfer u. s. w. — blos der Sitte angehörten, möchte einfach schon daraus erhellen, daß Fälle in den Gesetzen angeführt werden[23]), in welchen das Vorhandensein einer wahren Ehe als zweifelhaft hingestellt wird, obschon, wenn es sich davon handelte, den Anfang einer Ehe zu bestimmen, es immer nur die nuptiae waren, — die mindestens im Kreise der Nächstbetheiligten mit mehr oder minder herkömmlichen Feierlichkeiten abgegebene Erklärung der Verbundenen, von nun an als wahre Gatten leben zu wollen, — wodurch die Eingehung der Ehe sollte dargethan werden können[24]). Eine Verordnung Valentinian's III., nach welcher ohne Bestellung einer dos keine Ehe als rechtmäßig eingegangen anerkannt werden sollte[25]), ist vielleicht als Versuch anzusehen, die durch die herrschend gewordene Theorie laxer gewordenen Eherechte wieder mehr zu befestigen. Auch schrieb bereits Justinian für die Ehen der Senatoren und übrigen Standespersonen eine bestimmte Form vor, — wie er selbst ausdrücklich sagt in der Absicht, um dadurch den Misbräuchen und Betrügereien zu begegnen[26]), welche unvermeidlich sind, wo die Form der Eingehung der Ehe der Willkür überlassen ist. Damit eine Geschlechtsverbindung als Ehe anerkannt und vom Concubinate unterschieden werde, wurde übrigens stets gefodert, daß die Ehegatten als solche mit einander lebten, sich gegenseitig die damit verbundenen Rechte und Ehren zugestanden[27]). Auf jeden Fall enthalten die Aussprüche der römischen Juristen und Gesetze Nichts, was als eine Rechtfertigung der heimlichen Ehe auch nur entfernt gedeutet werden könnte.

Letzteres gilt unbedingt auch vom altgermanischen Rechte, welchem ohne alle Förmlichkeiten, durch auf beliebige Weise erklärte Einwilligung eingegangene Ehen gänzlich unbekannt sind. Jede rechte Ehe setzte bei den germanischen Völkerschaften[28]) eine Uebereinkunft zwischen dem Bräutigam und dem Mundwalde der Braut, ein Verlöbniß, voraus, welches unter Zuziehung der beiderseitigen Familien geschlossen, in der Regel durch einen feierlichen Act bekräftigt, und dadurch oder in anderer Weise, z. B. durch Bekanntmachung beim Ding, veröffentlicht wurde. Vom Verlöbniß, welches in sofern eine von unserem heutigen Rechte abweichende Bedeutung hatte, als es schon die eigentliche Darlegung des Eheconsenses enthielt, diese also nicht erst noch

---

22) Richter a. a. O. §. 265. S. 523.

23) Z. B. L. 22. C. de nuptiis 5, 4. 24) L. 6. C. de donat. ante nupt. 5, 3. 25) *Valent.* III. Novell. 12: „Ambos infamiae maculis inurendos, qui fuerint sine dote conjuncti, ita ut nec matrimonium judicetur, nec legitimi ex his filii procreentur." 26) Novell. 74. cap. 4. v.: „finguntur matrimonia non pro veritate confecta." 27) L. 32. pr. D. de donat. 39, 5. Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten S. 90. 28) Siehe darüber Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 1. Th. §. 54. edit. 3. G. Beseler, System des verein. deutschen Privatrechts. 2. Bd. (Leipzig 1853.) §. 103. Heinr. Gottfr. Phil. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 2. Lieferung (Erlangen 1855.) S. 840 fg.

wiederholt und in eigentlich bindender Weise bei der Vollziehung declarirt zu werden brauchte, hing die Erwerbung der ehelichen Rechte ab. Ihr folgte (spätestens binnen Jahr und Tag) die solenne Uebergabe und Uebernahme der Braut, die Hochzeit, womit beide Gatten actuell in den Besitz der ehelichen Rechte eintraten. Doch gab es auch bei den Germanen eine Art von Concubinat, eine Geschlechtsverbindung vornehmerer Männer mit geringen, selbst unfreien Frauen, welche Verbindung [29]) ohne förmliches Verlöbniß, ohne Brautgabe und Mitgift eingegangen wurde, mithin keine wahre und volle Ehe, dennoch aber ursprünglich ein erlaubtes und rechtmäßiges Verhältniß war, und, wie schon die mannichfachen Bezeichnungen [30]) andeuten, die für die dazu erkieseten Frauen gebraucht wurden, häufig vorkam.

Eine bedeutende Veränderung mußte natürlich, wenn auch nur allmälig, das Christenthum hierin hervorbringen. Die christliche Lehre erklärte die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes für unerlaubt. Sie würde damit das Concubinat alsbald gänzlich abgeschafft haben, hätte dasselbe nicht zu tief in den Gebräuchen der Völker Wurzel geschlagen gehabt. Constantin der Große erneuerte nur das schon bestehende Verbot [31]), neben einer rechtmäßigen Ehefrau auch eine Concubine zu haben, während in den Verordnungen Justinian's das Concubinat häufig auch eine licita consuetudo genannt wird. Erst K. Basilius Macedo erließ, und K. Leo der Weise bestätigte [32]) für den Orient, zu Ende des 9. Jahrhunderts, ein allgemeines Verbot dagegen. Die römische Kirche hingegen beschränkte das Concubinat, so sehr sie dasselbe von jeher missbilligte, zunächst nur bei den Geistlichen [33]). Die Capitularien der fränkischen Könige, von welchen mehre selbst noch im Concubinate lebten [34]), untersagten ebenfalls nur das Pellicat [35]). Das Concubinat wurde kirchlich erst im Jahre 1516, vom Papste Leo X. ganz allgemein [36]), und kurze Zeit darauf für Teutschland auch reichsgesetzlich [37]) verboten.

Was die Ehe betrifft, so entsprach es entschieden der ältesten christlichen Auffassung vom innersten Wesen derselben, zu ihrer rechtmäßigen Eingehung die kirchliche Bestätigung und Einsegnung für erfoderlich zu achten. Frühe war es schon gebräuchlich [38]), und sogar kirchlich vorgeschrieben [39]), daß ein Geistlicher die Verlobten feierlich zusammengebe, nachdem er sich sowol von ihrem ernstlichen Willen, ein Ehebindniß mit einander zu schließen, als auch davon überzeugt hatte, daß kein Grund vorhanden sei, das Dasein eines Ehehindernisses anzunehmen. Auch die weltliche Gesetzgebung ertheilte ähnliche Vorschriften; Justinian zwar [40]), wie schon bemerkt, nur für die höheren Stände, Leo hingegen im Allgemeinen und so bestimmt, daß ohne priesterliche Einsegnung eine Verbindung gar nicht für eine Ehe gehalten werden sollte. Uebereinstimmend damit sind auch die für die Völker des fränkischen Reiches, meist unter Mitwirkung und auf Betrieb der Geistlichkeit ergangenen zahlreichen Verordnungen [41]), welche die öffentliche und kirchliche Eingehung der Ehe gleichfalls vorschreiben. Wenn aber in späteren Aussprüchen der kanonischen Rechtsquellen, obschon man das Eingehen heimlicher Ehen, d. h. solcher, welche ohne priesterliche Einsegnung, also nicht im Angesicht der Kirche geschlossen waren, zu allen Zeiten als einen Ungehorsam gegen die Kirche ansah [42]), auch Innocenz III. noch — im Jahre 1212 — das Verbot derselben einschärfte [43]), dennoch dem Principe gehuldigt wird, daß eine Ehe schon durch bloße Einwilligung, ohne weitere Form, vollendet, und ihr, der mangelnden Publicität ungeachtet, die kirchliche Anerkennung nicht zu versagen, sie vielmehr für eine wahre Ehe (matrimonium verum et legitimum, im Gegensatze zu dem m. ratum) zu halten sei [45]), so wirkte

29) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828.) S. 438 fg. 30) Z. B. Ella oder Gella, Chepisa (von Chepisod, d. i. Concubinat), Frilla, Friudila (d. i. Liebste), Kebse u. s. w. 31) L. un. C. de concubin. 5, 26. 32) Novell. *Leon.* 91, vergl. Glück, Erläuterung der Pandekten. 28. Th. S. 423 fg. 33) Concil. *Basileense* (vom J. 431) Sess. XX. Decr. 1 in fin. 34) Siehe Beispiele bei *J. H. Böhmer*, Jus ecclesiast. Protest. Tom. II. Lib. 3. Tit. 2. §. 16—20. 35) Capitulare *Pipini* Reg. de a. 793. cap. 34 (in *Baluzii* Capitularib. Regg. Francor. Tom. I. p. 540); Capitular. Lib. VI. cap. 230 (*ibid.* Tom. I. p. 962) und cap. 433 (*ibid.* p. 1010). Lib. VII. cap. 59. cap. 60 u. cap. 336 (*ibid.* p. 1039 u. 1098) und Additam. cap. 23 (*ibid.* p. 1146). 36) Septim. Decret. L. V. tit. 16. cap. 1. 37) Reichs-Poliz.-Ordn. vom J. 1530. Tit. XXXIII. von leichtfertiger Beiwohnung. 38) *Tertullian.* de pudicitia cap. 4: „Ideo apud nos occultae quoque conjunctiones, *id est non prius apud ecclesiam professae*, juxta moechiam et fornicationem indicari periclitantur.“ *Polyc.* Epistol. ad Polycarp. II, 5: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ' ἐπιθυμίαν.*“ *Tertull.* ad uxor. II. ad fin. und de monogammo cap. 11.

39) c. (de ao. 517) 2. C. XXX. qu. 5: „*nullus fidelis* cujuscunque conditionis sit, *occultas nuptias* faciat, sed benedictione accepta a Sacerdote, nubat in domino.“ c. 3. C. 5 eod. 40) Nov. *Leon.* 89: „adeo ut si qui citra hanc (benedictionem) matrimonium ineant, id ne ab initio quidem ita dici, neque illos in vitae illa consuetudine matrimonii jure potiri velimus.“ 41) Z. B. Capitul. L. IV. cap. 408 (bei *Baluz.* T. I. p. 1003): „Ne christiani — — sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant.“ Capit. L. VII. cap. 179 (*ibid.* p. 1005): „Sancitum est ut *publicae* nuptiae — — fiant. — — Et hoc deinceps fiat — conveniendus est Sacerdos — in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos, — — et si licita et honesta omnia invenerint, tunc per consilium et *benedictionem sacerdotis* et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare — debet.“ Siehe auch Böhmer, Ehegesetze im Zeitalter Karl's des Großen. (Göttingen 1826.) Richter a. a. O. §. 263. Not. 7. Wilda a. a. O. S. 187 fg. 42) c. 6. C. XXX. qu. 5. 43) cap. 3. X. de clandest. desponsat. 4, 3: „— clandestina conjugia penitus inhibemus, prohibentes etiam, ne quis sacerdos talibus interesse praesumat. Quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando, statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito; ut intra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat, et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat“ etc. 44) c. 1—6. C. XXVII. qu. 2. c. 3. §. 1. C. XXX. qu. 5. c. 9 eod. 45) Gratian.

dazu eine Reihe theils innerer, theils äußerer, in dem Entwickelungsgange des päpstlichen Rechtes selbst begründeten Ursachen mit [46]), die durch die Stellung der römisch-katholischen Kirche zu den Völkern, unter denen sie ihr Panier aufpflanzte, hervorgerufen waren. Der erste und allgemeinste Grund möchte darin zu suchen sein, daß das kanonische Recht sich mehr dahin neigen mußte, jedes Versprechen, welches eine Gewissensverpflichtung erzeugte, auch äußerlich als vollkommen verbindend anzusehen, wenn schon im Staate, wo die Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit vorwaltet, die Rechtsverbindlichkeit oft zweckmäßig von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig gemacht wird; wie dies namentlich bei der Ehe der Fall ist. Besonders galt dies bei eidlich bestärkten gegenseitigen Ehegelübden, welche beinahe die Regel bildeten [47]) und zunächst in das Auge gefaßt wurden. Eben deshalb legte man, bevor noch die Lehre von der desponsatio per verba de futuro und per verba de praesenti sich ausbildete, auch den Sponsalien, auch wo sie nicht in altgermanischer Weise gleichsam als ein feierlicher Vertrag unter zwei Familien geschlossen waren, sondern in dem einfachen Versprechen bestanden, eine Ehe eingehen zu wollen, eine weit größere Kraft bei, als sie nach römischem Rechte hatten, sodaß man schon durch sie dahin geleitet wurde, die zu gegenseitiger Treue in der Ehe verpflichtende und unauflösliche Verbindung als begründet anzusehen. Ein zweiter, mehr hervortretender Grund, welcher die Annahme der Nichtigkeit einer nicht kirchlich eingegangenen Ehe verhinderte, war die Ausbildung der Lehre vom Sacramente der Ehe und von der absoluten Unauflöslichkeit derselben [48]). Es entstand dadurch eine gewisse Scheu, die Ehe anzutasten, weil dadurch das Sacrament berührt werden konnte. Zwar sind die Vorschriften, nach welchen die Ehe in kirchlicher Weise eingegangen werden sollte, älter als das Dogma vom Ehesacramente; da aber nicht ausgesprochen war, daß der sacramentale Charakter der Ehe durch Beobachtung jener Vorschriften bedingt werde, so mußte, wo die Sache in Frage kam, jene Furcht, das Sacrament anzutasten, eher eine Hinneigung zur Verneinung hervorrufen. Allein es fehlte, wie gesagt, auch nicht an äußeren Gründen, welche die Kirche, oder vielmehr die Geistlichkeit, zur Tolerirung der, im eigentlich kanonischen Sinne, heimlichen Ehe bestimmten, und welche hauptsächlich abzweckten darauf, die von der Geistlichkeit im Laufe der Zeit mehr und mehr ausschließlich an sich gezogene gesetzgebende und richterliche Gewalt in Ehesachen theils zu unterstützen und aufrecht zu halten, theils weiter auszudehnen. Es ist bekannt, wie die Geistlichen, welche das Christenthum unter den heidnischen, besonders den germanischen Völkern verbreiteten, den Lehren desselben und den Vorschriften der Kirche zuerst dadurch Eingang zu verschaffen wußten, daß sie dieselben so viel als möglich mit den volksthümlichen Vorstellungen und Sitten in Uebereinstimmung zu bringen suchten. Auch die mittelalterlichen kanonischen Vorschriften beschränkten sich nicht darauf, zu einer rechtsgültigen Ehe die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Formen zu fodern, sondern verlangten, daß neben denselben auch die bei den einzelnen Völkern üblichen, als Merkmale einer wahren Ehe geltenden Gebräuche befolgt würden [49]). Besonders die Völker germanischen Stammes pflegten an ihren volksthümlichen Gebräuchen mit Zähigkeit festzuhalten. Während des ganzen Mittelalters war aber eine gewisse Willkür in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften über die Eingehung der Ehe nicht zu vermeiden gewesen [50]). Bald ließ man die Benediction der Vollziehung der Ehe vorangehen, bald nach Orts- oder Landesgebrauch sie ihr nachfolgen; oft auch unterblieb sie ganz. Die Nichtigkeitserklärung aller mit Hintansetzung kirchlicher Formen geschlossenen Ehen würde Kämpfe hervorgerufen haben, welche zu vermeiden die Kirche für sehr gerathen halten mochte. Es war also wol ein kluges Sichfügen in die thatsächlich einmal gegebenen Umstände, was dieselbe bewog, jene Duldung auf eine Art und Weise zu üben, welche die kirchliche Auctorität wenigstens dem Scheine nach salvirte und unangefochten ließ. Ein ähnliches Accommodiren und Geschehenlassen kann im Verfahren der Kirche mehrfach nachgewiesen werden [51]). — Zugleich ertheilte übrigens die Kirche, offenbar auch in dem Bestreben, das mit ihrem Geiste nicht zu vereinbarende Concubinat in eine Form der Ehe umzuwandeln [52]), ihre Anerkennung auch solchen ehelichen Verbindungen, welchen die Sitte und der Wille der Gatten nicht die volle bürgerliche Wirksamkeit zugestand, sondern welche, wie das ältere römische Concubinat, der Frau nicht als Hausfrau den Rang und Stand ihres Mannes, den Kindern nicht die Successionsfähigkeit in die väterlichen Titel, Ehren und Lehen geben. Dergleichen Ehen mit beschränkter bürgerlicher Wirksamkeit (matrimonia

---

ad c. 9. C. XXX, 5. cap. 9. cap. 25. cap. 30. cap. 31. X. de sponsal. 4, 1. cap. 2. X. de clandest. despons. 4, 3.

46) Vergl. Wilda a. a. O. S. 190—197. 47) cap. 4. cap. 5. cap. 9. cap. 10. cap. 12. cap. 13. cap. 16. cap. 17. cap. 22. X. de sponsalib. 4, 1. cap. 3. X. de condit. opposit. 4, 5. cap. 6. X. qui clerici vel vorentes 4, 6. 48) Eichhorn, Kirchenrecht. 2. Bd. S. 441 fg.

49) c. 3. §. 1. C. XXX. qu. 2. Siehe auch die Stelle in Not. 43. 50) Einen interessanten Beleg dafür, wie wenig die kanonischen Vorschriften über die Eingehung der Ehe noch in der Mitte des 15. Jahrh. allgemeinen Eingang in Teutschland gefunden hatten, wo sie mit örtlichen Gewohnheiten im Widerspruche standen, siehe bei Dieck a. a. O. S. 76. 51) So wurde auch das Concubinat, welches, der bestimmten Verbote ungeachtet, in manchen christlichen Ländern immer noch häufig vorkam, — z. B. in den skandinavischen, und selbst in Spanien, wo bis ins 13. Jahrh. Kleriker, wie Laien, nach Landessitte, öffentlich mit ihren Concubinen (Sarraganas) lebten (vergl. E. Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung rc. 3. Bd. S. 387 fg.), noch lange geduldet. Um aber dieses mit den Grundsätzen der Kirche streitende Verhältniß zu beschränken, kam man u. a. auf den Ausweg, zu bestimmen, daß jedes Concubinat sich in eine rechte Ehe verwandeln solle, wenn es eine gewisse Reihe von Jahren hindurch bestanden habe. In Jütland waren 3, in Norwegen 10 Jahre festgesetzt. Siehe Wilda a. a. O. S. 196 fg. Grimm a. a. O. S. 439. 52) Grimm a. a. O. Gengler a. a. O. S. 849.

morganatica s. ad legem salicam) sind aber allerdings wahre kirchlich vollkommene und gesetzlich gültige Ehen[53]). Sie können nicht beliebig, selbst nicht mit Einwilligung beider Theile, aufgelöst werden; die darin erzeugten Kinder sind legitim und genießen alle Rechte der rechtmäßigen Kinder, in soweit sie ihnen nicht durch besondere Gesetze und durch den Heirathsvertrag der Aeltern entzogen sind; es gelten bei der morganatischen Ehe im Wesentlichen dieselben Formen der Eingehung, wie bei der mit voller bürgerlicher Wirkung geschlossenen. Sie läßt sich deshalb auch nicht, wie hin und wieder hat geschehen wollen[54]), mit der Gewissensehe identificiren.

Selbst das Concil von Trient aber schritt, um die heimlichen Ehen künftig fern zu halten, nicht weiter ein, als daß es für die Erklärung des Eheconsenses eine theilweise neue specifische Form vorschrieb[55]). Die Einsegnung der Ehe (hierologia) wird auch von ihm noch als eine zwar schickliche und heilsame, jedoch nicht nothwendige Solennität betrachtet. Wesentlich zur Eingehung der Ehe ist daher auch nach dem neuesten gemeinen römisch-katholischen Kirchenrechte blos die vor Pfarrer und Zeugen erklärte Einwilligung der Brautleute, die kirchliche Trauung hingegen zur Gültigkeit der Ehe keineswegs nothwendig. Ueberdies wollte auch die trienter Kirchenversammlung jede formlos eingegangene Ehe auch forthin von Allen, also auch von der weltlichen Obrigkeit[56]), für eine wahre Ehe bis dahin erkannt wissen, bis die Kirche, welcher somit allein das Recht dazu vindicirt wurde, sie für nichtig erklärt haben werde; ja es wurde sogar das Anathem über Jeden ausgesprochen, welcher diese Lehre anzufechten sich beigehen ließe[57]).

Daß diese Satzungen wenig geeignet waren, den Widerspruch aufzuheben, in welchen die Kirche vorlängst mit sich selbst in sofern gerathen war, als sie einerseits für die Eingehung der Ehe eine bestimmte Form vorgeschrieben hatte und auf deren Beobachtung dringen wollte, andererseits aber durch Verbindungen, die mit Umgehung dieser ihrer Vorschriften geschlossen waren, dennoch duldete und um für diese Duldung eine Grundlage zu gewinnen, das „consensus facit nuptias“ als Princip unterstellte, durch welches die Ehe, des ihr beigelegten sacramentalen Charakters ungeachtet, in das Gebiet der Verträge gezogen wurde, ist einleuchtend; eben so gewiß, daß die trienter Beschlüsse zwar der Kirche die Wissenschaft um jede nicht formlos eingegangene Ehe sicherten, jedoch keineswegs eine hinreichende Garantie dafür gaben, daß auch nur jede solche Ehe zur Kenntniß des Staates, des Publicums, oder auch nur der besonders dabei betheiligten Dritten gelange. War ja dabei doch nicht einmal auf die Rechte der Väter und Vormünder bei der Verheirathung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die gebührende Rücksicht genommen, die nach deutlicher Vorschrift des bürgerlichen Rechtes erfoderliche Einwilligung derselben für eine wesentliche Bedingung des gültigen und wirksamen Eheconsenses keineswegs[58]) anerkannt worden. Kein Wunder also, wenn sich außerhalb des Kirchenstaates und der geistlichen Fürstenthümer fast allenthalben bald eine lebhafte Reaction dagegen erhob, wenn selbst in Ländern, wo das Ansehen des Papstes am festesten begründet schien, die Staatsgewalt nur den in volksthümlicher Weise geschlossenen ehelichen Verbindungen die Wirkung vollgültiger Ehen zu sichern, und die Schließung heimlicher Ehen durch ausdrückliche Gesetze zu verhindern bemüht war. In Frankreich erließ Heinrich III. im Jahre 1579 die unter dem Namen der Ordonnance de Blois bekannte Verordnung[59]), deren Art. 40—44 bis zur neuesten französischen Gesetzgebung die Grundlage des dort geltenden Eherechtes blieben. Darin wurde bestimmt, daß ohne dreimaliges Aufgebot keine Ehe sollte geschlossen werden können und nur nach einmaligem Aufgebote Dispensation stattfinden dürfe; daß bei der öffentlichen Vollziehung der Ehe mindestens vier Personen zugegen sein und über deren Anwesenheit ein förmliches Protocoll aufgenommen werden müsse; dabei habe sich der Pfarrer nach dem

---

53) Jena. Urthl. S. 302 fg. 54) So z. B. Wiese im Handbuche des Kirchenrechts. 2. Th. S. 669 fg. 55) *Concil. Trident.* Sess. XXIV. (vom 11. Nov. 1563) cap. 1. de reformatione matrimonii. 56) Den Worten nach (s. die folg. Note) hätte es scheinen können, als ob blos den Aeltern das Recht, eine ohne ihre Einwilligung von einem ihrer Kinder eingegangene Ehe deshalb anzufechten, habe abgesprochen werden wollen; während man doch sicher hauptsächlich darauf ausging, Eingriffe der weltlichen Obrigkeit abzuwehren. Wilda a. a. O. S. 199. 57) verb. „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sint illi (ut eos sancta Synodus anathemate damnat) qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a familiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita reddere posse; nihilominus sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est, atque prohibuit.“ — In der heil. Versammlung selbst war erklärt worden, daß die heimlichen Ehen „zu unzähligen Ehebrüchen Anlaß geben.“ P. Suavis Polani (*Sarpi*) Historia Concil. Trident. (Genev. 1658.) Lib. VIII. p. 601.

58) Dem bestimmten Verlangen der französischen Regierung entgegen. Siehe *Sarpi* l. l. Lib. II. p. 639. 59) *Isambert*, Recueil général des anciennes lois françaises. L. XIV. p. 391 seq. — Es verdient bemerkt zu werden, daß schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. ein kräftiger Beherrscher eines katholischen Landes, König Roger III. (alias Roger II. genannt) von Sicilien, eine strenge Verordnung gegen die heimlichen Ehen erließ. Sie lautet: „Sancimus lege praesenti volentibus omnibus contrahere matrimonium, necessitatem imponi universis hominibus regni nostri, et *nobilibus maxime*, post sponsalia celebrata solemnitate debita *et benedictione sacerdotali* praemissis, matrimonium solemniter celebrari. Alioquin noverit a modo morientes contra nostrum regale edictum, neque ex testamento neque ab intestato se habituros heredes legitimos ex *clandestino* matrimonio et illicito contra nostram sanctionem procreatos, et mulieres etiam dotes aliis nubentibus legitime debitas non habere.“ Vid. Constitutt. Regni Siculi, Lib. III. cap. 20 in *Canciani* Leges Barbar. Tom. I. p. 360. Eine Vorschrift des nämlichen Inhaltes findet sich aber auch unter den von König Alphons dem Weisen von Spanien (gest. 1284) erlassenen Gesetzen. Las siete Partidas. Part. IV. Tit. 2. L. 1. 3. 5.

Stande der zu verehelichenden Personen genau zu erkundigen und wenn sie sich in älterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft befänden, nicht eher zur Trauung zu schreiten, als bis die Genehmigung der Aeltern oder des Vormundes nachgewiesen sei; zwei Monate nach Ablauf eines jeden Jahres sollten die Pfarrer ihre Heirathsregister, bei Strafe der Einziehung ihres Zeitlichen, einreichen, welche die Greffiers der verschiedenen Gerichtshöfe sorgfältig zu verwahren und den Betheiligten auf Verlangen Auszüge daraus mitzutheilen hatten. Durch die Declaration vom Jahre 1639 wurde noch festgesetzt, daß, wenn eine Ehe auch in der vorgeschriebenen Weise eingegangen, aber geheim gehalten worden, sie freilich nicht ungültig und die Kinder nicht illegitim seien, allein weder sie noch ihre Nachkommen zur Nachfolge zugelassen werden sollten, indem von solchen Verbindungen zugleich bemerkt wird: „qu'ils restent plutôt la honte d'un concubinage, que la dignité du mariage[60]." Aehnliches geschah in Spanien[61]) und in den belgischen Provinzen, sowie in Oesterreich[62]), wo die bürgerliche Gesetzgebung wenigstens in soweit einschritt, daß sie die Winkelehen und die ohne Zustimmung der Aeltern geschlossenen Ehen für ungültig erklärte. Auch hatten bereits die 100 Beschwerden der teutschen Nation, welche vom Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1523 von sämmtlichen Ständen des Reiches und dem kaiserlichen Statthalter, Erzherzog Ferdinand, beschlossen und darauf dem päpstlichen Legaten übergeben wurden[63]), allgemeine und laute Klagen über misbräuchliche Anwendung der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff der Ehe enthalten, worin alle nicht in göttlichen Geboten begründeten päpstlichen Bestimmungen in diesem Gebiete gradezu als unrechtmäßig bezeichnet waren.

Hierbei mußte man in den protestantischen Ländern um so mehr stehen bleiben, weil die evangelische Kirche die römisch-katholische Gesetzgebung über die Ehe grundsätzlich verwarf. Die Protestanten hatten in der Ehe eine göttliche Einrichtung erkannt, deren Würde und Heiligkeit in aller Weise aufrecht zu halten sei[64]). Vor allen Dingen kam es also darauf an, sie durch eine damit übereinstimmende äußere Form zu sichern und den evangelischen Glaubensgenossen sie in ihrer wahren, höheren Bedeutung vor Augen zu stellen. Dazu war aber Nichts nothwendiger, als 1) die Oeffentlichkeit der Ehe in dem Sinne, daß sie unter Vermittelung eines öffentlichen dazu bestellten Beamten und unter der Auctorität des Staates geschlossen werde, wodurch sie stets von jeder heimlichen und eigenmächtig geschlossenen Verbindung unterschieden werden könne, und 2) die Kirchlichkeit derselben, die Bestätigung und Heiligung des geschlossenen Ehebandes durch die Diener der Religion, wie sie schon in der ältesten Zeit der christlichen Kirche hergebracht gewesen war. Da aber das Concubinat durch Reichsgesetze verboten war[65]), und die Landesobrigkeiten sich verpflichtet hatten, das Zusammenleben leichtfertiger Personen außerhalb von Gott eingesetzter Ehe nicht zu dulden; so folgte, wenn diese vollzogen wurde, von selbst, daß diejenigen, die als Eheleute mit einander lebten, ohne daß von ihrer Trauung etwas bekannt war, genöthigt werden mußten, aus einander zu gehen, oder sich zu einer ordentlichen Ehe zu bekennen und diese dann auch wirklich zu vollziehen.

Allerdings fehlt es in der Lutherischen[66]) Kirche an einer bestimmten allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschrift über die Eingehung der Ehe. Allein alle unmittelbar nach der Reformation in den protestantischen teutschen Ländern erschienenen Kirchenordnungen halten in Uebereinstimmung und Strenge den Begriff der Ehe als einer nach christlicher Ordnung eingegangenen Verbindung fest, und lassen keine für eine wahre Ehe gelten, welche nicht in der kirchlichgesetzlichen Weise geschlossen worden[67]). Sie sind in dieser Hinsicht der

60) Vgl. *d'Hericourt*, Lois ecclésiastiques. Part. III. chap. 5. art. 2. no. 83. *Pothier*, Traité du contrat de mariage p. 426 seq. 61) Siehe *Johnston*, Instituts of the law of Spain. (London 1825.) (Uebersetzung der Institutionen von den DD. de Asso und de Rio.) 62) *Riegger*, Jurisprudentia ecclesiastica Part. IV. §. 81. *Gmeiner*, Institut. jur. ecclesiast. Tom. II. §. 374. Rechberger, Oesterreichisches Kirchenrecht. 2. Bd. §. 159. edit. III. 63) Abgedruckt bei *Schilter*, De libertate ecclesiar. Germaniae (Jen. 1683.) p. 859—930. Gleich im Gravam. I. kommen die Worte vor: „Inter reliqua onera vel illud minime postremo loco collocandum, quod constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur item multa, quae nullo divino praecepto vel interdicta vel praecepta sunt. — — Illicitis his legum ac constitutionum humanarum retiaculis, non modo magna nummorum copia a Germanis expiscata e Germania et trans Alpes lata, sed et maxima inter aeque Christianos orta iniquitas, plura offendicula et simultates" etc. 64) *Confessio Augustan.* Part. II. art. 16 und *apologia* art. VII. et art. XI.

65) Wie in der in Note 37 citirten Reichs-Poliz.-Ordn. von 1530, so später auch in der Reichs-Poliz.-Ordn. von 1548. Tit. XXV und von 1577. Tit. XXVI. 66) Anders in der reformirten Kirche; s. besonders die 2. Allgem. (basler) helvetische Confession von 1536, woselbst es §. 37 in Bezug auf die Ehe heißt: „Conjugium nullius ordinis sanctimoniae repugnare censemus. Quod ut *ecclesia hortatione solemni precatione que inauguret et sancit*, ita magistratus interest, ut digne ineatur et colatur" etc. — Uebrigens ist in den schmalkald. Artikeln (Art. „von der Bischofs-Gewalt und Jurisdiction," s. bei Walch, Concordienbuch S. 346) unter den unbilligen Satzungen, welche die Bischöfe gemacht haben und welche die weltliche Obrigkeit anders zu bestellen schuldig sein soll, hervorgehoben, „daß insgemein alle Heirathen, so heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig sein sollten." 67) Siehe z. B. die Würtemberg. Kirchen-Ordn. von 1559 (bei Eisenlohr, Vollständ. Sammlung der Würtemberg. Gesetze. 1. Bd. S. 215) verb.: „Es ist wohl und Christlich bedacht, das die newen Eeleut in der Kirchen vor der Gemein verkündiget und eingesegnet werden. Dann wiewol der Eelich Contrakt, gleich wie sonst andere Weltliche Contrakt, möcht auch wol auff den Rathsheusern oder andern gemeinen offentlichen, ehrlichen vnd Bürgerlichen orten verricht werden, Jedoch die weill in der ersten Außbreitung des heil. Euangelions Christi nach der Apostel zeit sich viel funden haben, so den Eelichen Stand für ein vnheiligen Stand, mit dem die Kirch Christi nicht zu thun haben solt, gehalten, auch sich durch Anrichtung des Satans — — den Eeleuten in jrem Stand allerley vnrichtigkeit begegnet, darin die Vergewissung jrer Göttlichen zusammenfügung jme in jrem Gwissen nöttig: So ist es zur

Abdruck der auf religiöser Grundlage beruhenden Rechtsüberzeugung, die sich im Volke gebildet hatte, und wenn sie auch nicht ausdrücklich sagen, daß eine Ehe ohne kirchliche Einsegnung nichtig sei, so geht doch ihr ganzer Sinn dahin, daß die Ehe erst durch die Einsegnung des Geistlichen zu Stande komme, daß ohne kirchliche Trauung eine Ehe gar nicht vorhanden sei [68]). Sie kennen jedenfalls keine andere Form der Eingehung der Ehe, wie denn auch noch neuere Landesgesetze die priesterliche Trauung, auch bei der morganatischen Ehe [69]), ausdrücklich vorschreiben. Und da jene Kirchenordnungen in der That bezüglich jenes Grundsatzes gemeines protestantisches Recht enthalten, so wird die kirchliche Trauung auch in denjenigen protestantischen teutschen Gebieten für nothwendig zur gültigen Eingehung der Ehe gehalten werden müssen, in welchen particulargesetzliche Bestimmungen dieser Art nicht vorhanden sind.

Zwar ist die Trauung durch den Pfarrer in manchen Ländern durch eine andere Form ersetzt worden, ohne daß man darum die Gültigkeit der hiernach eingegangenen Ehen bezweifeln könnte. Es ist bekannt, daß in den vereinigten Niederlanden schon vom Ende des 16. Jahrhunderts an die kirchliche Ehe in soweit bei Seite gesetzt ward, als dort die Ehe durch eine förmliche Erklärung der Eheleute vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossen und jede Ehe ohne diese Erklärung als nichtig oder nicht vorhanden angesehen werden sollte. Ebenso ist die sogenannte Civilehe jetzt in Frankreich [70]), seit der Revolution, und hin und wieder auch in Teutschland eingeführt. — Dazu [71]) kann sich der Staat besonders dann genöthigt sehen, wenn er für verschiedene Kirchen und Religionsgesellschaften in seiner Mitte eine allgemeine Form für die Eheschließung aufstellen muß, um die aus der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugungen und kirchlichen Vorschriften entspringenden Collisionen zu verhüten. Man kann auch nicht sagen, daß eine solche blos weltliche Form der sittlichen und religiösen Würde und Heiligkeit der Ehe schlechthin entgegen sei, oder in den Gemüthern der Bürger die höhere Weihe derselben nothwendig in den Hintergrund stelle. Einerseits werden durch die Form der Civilehe die Zwecke der bürgerlichen Gesetzgebung vollkommen erreicht, andererseits wird durch die vorgeschriebene weltliche Form die kirchliche Feierlichkeit keineswegs ausgeschlossen oder die Kirche in ihrer Wirksamkeit gehindert. Die gesetzliche Ehe tritt dann an die Stelle des bloßen von der Kirche anerkannten Eheconsenses, und es genügt auch bei der Civilehe kein formlos erklärter Consens, sondern derselbe ist nicht anders vorhanden [71a]), als wenn er in legaler Form erklärt ist. Auch kann es in den protestantischen Ländern ohnehin nicht bestritten werden, daß die Staatsgewalt sich auch auf die Form der Ehe und ihrer Eingehung erstrecke, und daher die Ehe nur durch die Beobachtung dieser Form zu einer gültigen werde.

Für die Gesetzgebung möchte also die kirchliche Trauung immerhin nur für eine Form gelten können, welche nicht zum Wesen der Sache gehört, nur ein Mittel, die Heiligkeit und den Ernst des Ehestandes festzuhalten, welches vielleicht auch durch andere Mittel ersetzt werden könnte, während der eheliche Consens keine Form, sondern zum Wesen der Ehe gehörig ist. Allein für diejenigen, welche durch das bestehende Gesetz gebunden sind, ist die Trauung da, wo das Gesetz sie vorschreibt, eine vollkommen unerläßlich-nothwendige [72]) Form, und indem sie zugleich die öffentliche und legale Erklärung des Eheconsenses in sich schließt, indem diese Erklärung den zusammenfügenden Worten des Geistlichen nothwendig vorangeht, muß sie sogar als etwas zum Wesen des Ehebandes Gehöriges betrachtet werden, ohne welches die Ehe nicht zum äußeren legalen Dasein gelangt. Niemand, der unter den Gesetzen steht, kann sich unter dem Vorwande davon entbinden, daß sie ja nur etwas Aeußerliches und Zufälliges sei. Denn es kommt in dieser Hinsicht gar nicht darauf an, ob die kirchliche Trauung eine absolut nothwendige, oder ob sie unter verschiedenen anderen Formen die zweckmäßige, sondern lediglich darauf, daß sie die gesetzliche sei.

Vereinigt nun die protestantische Trauung die drei Zwecke in sich: dem Ehebündnisse die religiöse Weihe zu verleihen, demselben die erfoderliche Publicität zu verschaffen, und, nach öffentlich von den Verlobten verlautbartem Eheconsense, seine (relative) Unauflöslichkeit zu vermitteln; so kann eine unter Protestanten eingegangene sogenannte Gewissensehe auch dadurch nicht die Kraft einer wirklichen Ehe erlangen [73]), daß der protestantische

---

besserung der Kirchen fast nutzlich; das die newen Eeleüt in offentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden." Ferner: Nürnberg. Kirchen-Ordn. von 1533 (bei *Moser*, Corp. jur. evangel. eccles. Tom. II. p. 663 seq.), Kirchen-Ordn. für die Grafschaft Oldenburg vom J. 1573 (Jena 1573) und Oldenburg. Kirchen-Ordn. vom 16. Juli 1725. Cap. II. (bei *Oelken*, Supplem. Corp. Constit. Oldenburg. No. 1). Braunschweig. Kirchen-Ordn. von 1569. S. 99. Weitere Nachweise aus protestantischen Kirchen-Ordnungen s. bei Robert, Rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe (Frankf. u. Leipzig 1787.) S. 192.

68) Eichhorn, Kirchenrecht. 2. Th. S. 320. Heffter, Die Erbfolgerechte rc. S. 117. Wilda a. a. O. S. 224 fg. Jena. Erkenntniß S. 316 fg. 69) Vergl. z. B. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2. Th. 1. Tit. §. 860. Im §. 136 daselbst ist gradezu bestimmt: „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen." 70) Durch die Constitution vom 3. Sept. 1791. Tit. II. Art. 7. — Im „*Code civil* Art. 165" heißt es: „Le mariage sera célébré publiquement." 71) Jena. Erkenntniß S. 319 fg.

71 a) So fassen auch die holländischen Juristen die Sache auf, z. B. *Groenwegen*, De legibus abrogatis ad const. 6. C. de donation. ante nupt.: „Moribus nostris in ambiguum venire non potest, utrum a sponso an a marito donatum sit: cum enim hodie non nudo consensu, sed et alia solemnitate in contrahendis nuptiis opus sit, ideo a sponso donatum intelligitur: quicquid datur nondum contracto matrimonio in facie ecclesiae *aut coram magistratus*," und ad const. 22. 24. C. de nuptiis: „Moribus nostris in liberae mulieris consuetudine nuptiae non intelliguntur, nisi in facie ecclesiae aut coram magistratus domicilii celebratae sint" etc. 72) Jena. Urtheil S. 321. 73) Heffter, Die Erbfolgerechte S. 123. Wilda a. a. O. S. 232 fg.

Landesherr, sei es in seiner Eigenschaft als Kirchen- oder als Staatsoberhaupt die Gatten von der kirchlichen Trauung entbindet, oder, um eine von ihm eingegangene derartige Verbindung der rechtlichen Wirkungen einer wahren Ehe theilhaftig zu machen, ausdrücklich oder stillschweigend sich selbst von der Trauung dispensirt.

Ob und wie fern der Mangel der kirchlichen Weihe des Ehebündnisses durch landesherrliche Dispensation ersetzt werden möge, dies zu entscheiden wird freilich zunächst immer dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung der Betheiligten überlassen bleiben müssen. Daß und warum die christliche, also auch die evangelische, Kirche von ihrem Standpunkte aus die Gewissensehe überhaupt verwerfen müsse, ist bereits oben angedeutet worden. Welche Gewähr eine solche Dispensation aber leiste für die im Interesse der bürgerlichen Ordnung bei der Ehe schlechterdings gebotene Erreichung der so eben erwähnten beiden anderen Zwecke, tritt klar an den Tag, wenn man sich vergegenwärtiget, daß die Vertheidiger der Gewissensehe sich zwar wol hüten, die Heimlichkeit als zum Begriff der Gewissensehe gehörig und im Wesen derselben gegründet hinzustellen, gleichwol aber für die in der Gewissensehe Lebenden die Ermächtigung beanspruchen, ihre Verbindung geheim zu halten. Auch die in bester Form Rechtens ertheilte Dispensation der Trauung wäre daher im Grunde blos ein Freibrief dazu, in ein gesetzlich reprobirtes Verhältniß einzutreten oder darin zu verharren. Soweit reicht jedoch die landesherrliche Dispensationsbefugniß niemals, daß sie den Gesetzen und der Moral zuwiderlaufenden Handlungen der Staatsangehörigen den Stempel von erlaubten und sittlichen aufdrücken könnte[74]), und in keinem protestantischen Lande ist ein Gesetz aufzufinden, welche jene Befugniß auf die Dispensabilität von der Trauung erstreckte[74a]).

Die nämliche Schranke oder Grenze gilt aber auch, der richtigeren Meinung nach[75]), für das landesherrliche Selbstdispensationsrecht. Es ist dies geleugnet worden, weil der Souverain überhaupt an die für die Unterthanen verbindlichen Gesetze für seine Person nicht gebunden sei. Das läßt sich allerdings in sofern nicht bestreiten, als das Staatsoberhaupt als solches einer persönlichen Verantwortlichkeit nicht unterworfen ist. Allein daraus würde nur folgen, daß eine auf ungesetzliche oder gesetzwidrige Weise vom Souverain eingegangene Ehe zwar thatsächlich geduldet werden und straflos bleiben müsse, nicht aber, daß eine solche Ehe zu einer rechtlichen erhoben würde[76]), mit andern Worten daß sie zwar nicht wider seinen Willen gelöst werden könnte, daß sie aber für Andere niemals rechtliche Wirkungen hervorbringen und den Rechten derselben keinen Eintrag thun dürfe. Dem Staatsoberhaupte die fragliche Selbstdispensationsbefugniß einzuräumen, würde um so größern Bedenken unterliegen, jemehr grade bei ihm Vieles in Betracht kommt, was sogar ein strengeres Festhalten an der kirchlichen, im bürgerlichen und öffentlichen Interesse begründeten Ordnung erheischt. Ist ja doch bezüglich seiner besonders die Festigkeit und Sicherheit der Successionsordnung bei weitem nothwendiger, als bei den Unterthanen, da jede Störung und Ungewißheit in derselben jederzeit zugleich für das Land unausbleibliche Nachtheile im Gefolge hat. Deshalb haben auch die teutschen Reichsgerichte niemals zugegeben[77]), daß die Souverainetät der teutschen Landesherren letztere zur Entscheidung in ihren eigenen Ehesachen berechtige, so oft auch dergleichen versucht wurde; es ist vielmehr immer darauf erkannt worden[78]), daß solche Ehestreitigkeiten durch gewählte Schiedsrichter, durch Consistorien, die mit unparteiischen Mitgliedern zu verstärken, oder im Wege der Actenversendung, immer also auf dem Wege Rechtens, zu entscheiden wären. Dem beim teutschen hohen Adel als Standessitte allgemein hergebrachten Gebrauche[79]), besondere Ehepacten zu errichten, möchte ebenfalls zugleich die Idee zum Grunde liegen, den von ihm eingegangenen Ehen größere Oeffentlichkeit zu verleihen. Der Annahme einer stillschweigend (ipso facto,

---

74) Vergl. *J. Fr. Pfeffinger*, Vitriarius illustrat. Lib. III. tit. 17. §. 107. Tom. III. p. 1315: „Contra jus divinum et naturae nullam valere dispensationem, quia circa jura haec homines nihil plane innovare possunt. — Imo ut dispensatio quoad jus positum procedere queat, *intervenire debent*, necessitas, utilitas, congruitas, *honestas*, quoniam dispensatio super jure positivo sine justa causa facti dissipatio potius quam dispensatio vocanda est." 74a) Wenn Michaelis, in den Kritischen Jahrbb. für deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Richter und Schneider, 8. Bd. S. 592, das Gegentheil behauptet und sich dabei auf die bei *Böhmer*, Jus ecclesiastic. Prot. Tom. III. p. 1284 angeführte Stelle aus der fürstl. Wolfenbüttler Kirchen-Ordn. von 1693 beruft, so ist dies ein Irrthum. Es ist dort gar nicht von der Trauung, sondern von der Bestrafung derer die Rede, die mit Umgehung des Aufgebotes sich im In- oder Auslande ehelich verbinden. 75) *Gatzert*, De S. R. J. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. (Giessae 1773.) Eichhorn, Kirchenrecht. 2. Bd. S. 330. Not. 12. Richter a. a. O. Jena. Urtheil S. 333 fg. Die entgegengesetzte Meinung ist schon früher besonders verfochten worden von *Chrn. Ignat. Wiese* (Praesid. *Schloer*), Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. J. Principum comitumve Augustanae Confessioni addictor. solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solennitate ecclesiastica contractis, natorum. (Mogunt. 1782.) §. 21 seq.

76) So konnte die Ehe oder eheähnliche Verbindung, welche Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen noch zu Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gemahlin und mit Einwilligung derselben mit der Fräulein Margaretha von Sahl geschlossen, weder durch seine landesherrliche Gewalt, noch durch die Zustimmung der Gemahlin, noch durch die theologischen Bedenken, welche dem Landgrafen doch nur das kleinere Uebel (den Umgang mit einer einzigen Person) statt des größern (der ungezügelten Befriedigung der Sinnlichkeit) nachließen, zu einer rechtmäßigen und wahren Ehe werden. Ebenso konnte in späterer Zeit, als König Louis XIV. seine während des Lebens der rechtmäßigen Gemahlin mit der Marquise de Montespan erzeugten Kinder legitimirte, nicht widersprochen werden; als er ihnen aber auch Successionsrechte auf den Thron beizulegen versuchte, wurden seine Verordnungen vom Parlamente cassirt. 77) Moser, Deutsches Staatsrecht. 20. Th. Buch 3. Cap. 112. *Tafinger*, Institut. jur. cameral. §. 398. no. f. 78) Moser a. a. O. und dessen Familien-Staatsrecht. 2. Th. Cap. XV.; s. auch Heffter, Die gegenwärtige Lage u. s. w. S. 86 bei Not. 4 und S. 88. 79) Heffter a. a. O. S. 89 fg.

wie man es auch wol nennt) geschehenen Selbstdispensation von der Trauung steht überdies entgegen, daß jede Dispensation im rechtlichen Sinne eine bestimmt und in gehöriger Form [80]), also ausdrücklich abgegebene Erklärung erfodert. Es widerstreitet der gesunden Vernunft, die bloße Nichtbefolgung oder Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, deren Beobachtung man auch bei dem Landesherrn voraussetzen darf, eine Dispensation im Rechtssinne nennen zu wollen.

Gleichwie nun die Gewissensehe ihrem Wesen nach nichts Anderes ist, als ein Concubinat, ebenso steht sie diesem auch in ihren Wirkungen [81]) gleich. Zuvörderst also kann ihr keine Unauflöslichkeit, wie der wahren Ehe, zukommen. Einmal wird wol Niemand behaupten mögen, daß nicht Personen, welche, wenn sie sich auch unter einander versprochen haben sollten, ihr ganzes Leben mit einander auszuharren, Freud und Leid zu theilen und alle Pflichten von Ehegatten gegenseitig zu erfüllen, auch wenn sie dies vor Zeugen erklärt hätten, wie wol die Fälle vorgekommen sind, um die Zweifel des Gewissens zu beschwichtigen, — daß nicht diese Personen, wenn sie sich auch, mit einer oft gebrauchten Redensart, vor Gott als Eheleute betrachtet haben, dennoch berechtigt seien, sich ihr Wort zurückzugeben, eine andere Verbindung einzugehen, auch einer Verehelichung des einen oder des anderen Theiles nicht zu widersprechen, und daß alsdann weder die Kirche, noch der Staat gegen die Lösung eines, wenigstens vor der Welt, ungesetzlichen Bandes das Geringste einzuwenden habe. Die vermeinte Gewissensehe genießt somit nicht einmal des Schutzes, dessen selbst bloße, jedoch öffentliche Eheverlöbnisse in mehren protestantischen Ländern theilhaftig sind, indem mehre Kirchen- und Eheordnungen der älteren Zeit auch den öffentlich Verlobten nicht gestatten, das Verlöbniß durch gegenseitige Einwilligung wieder aufzuheben, sondern in diesem Falle, weil sie mit der heiligen Ehe übelgebahret hätten, mit Strafen, wenigstens mit dem Verluste der auf die Ehe gegebenen Pfänder bedroheten [82]). Es ist aber selbst eine einseitige Auflösung eines solchen Verhältnisses nicht zu verwehren. Denn im Falle demselben ein Eheverlöbniß nicht vorausging, ist ja die Auflösung eine sogar gesetzlich gebotene Handlung; in dem entgegengesetzten Falle aber steht es nur in dem Willen des verlassenen Theiles, einen Anspruch auf Erfüllung des Versprechens geltend zu machen und die Vollziehung der Ehe durch kirchliche Trauung zu verlangen. Klagt der verlassene Theil nicht, so kann kein Gericht, keine kirchliche Aufsichtsbehörde, kein Consistorium u. s. w. von Amtswegen einschreiten. Denn auch die Strafe der Verlobung mit zwei verschiedenen Personen konnte, in sofern sie bei den Protestanten anwendbar war, nur dann eintreten, wenn öffentliche Verlöbnisse vorangegangen waren [83]). Der Unterschied der Gewissensehe von der wirklichen Ehe tritt weiter auch darin deutlich hervor, daß bei der ersteren die Untreue des einen Theils nicht für einen Ehebruch geachtet, noch auch wenn sich Jemand mit mehr als einer Person in eine Gewissensehe einließe, der Thatbestand und die Strafe der Bigamie als begründet angenommen werden könnte. Die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. spricht (Art. 120 u. 121) in beiden Fällen, des Ehebruches und der Bigamie „nur von dem Ehemanne und dem Eheweibe, welche die Ehe brechen, oder bei Lebzeiten des ersten Ehegesellen ein ander Weib oder einen anderen Mann in Gestalt der heiligen Ehe nehmen." Diese Form der Ehe muß also vorhanden sein, wenn das Laster der zweiten Ehe soll angenommen werden können, und daher muß sowol die erste, als die zweite Ehe in der gesetzlichen Form geschlossen sein [84]). Daher ist auch unter den neueren Criminalisten kein Zweifel darüber, daß die Beobachtung der zur Gültigkeit der Ehe nöthigen äußeren Förmlichkeiten zum Thatbestande des Verbrechens erfoderlich sei [85]). Endlich folgt aus dem obigen Satze, daß die aus einer sogenannten Gewissensehe entsprossenen Kinder nicht die Rechte der ehelichen haben. Sie sind natürliche Kinder im Sinne des römischen Rechtes; sie treten nicht in den Stand des Vaters und in dessen Familie ein, sie haben höchstens das sehr beschränkte Erbrecht, was das römische Recht den natürlichen Kindern zugesteht; sie haben insbesondere keinen Antheil an den Familienfideicommissen [85a]), wenn darin auch die eheliche Abstammung nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wäre [86]); sie sind eben so wenig [87]) lehensfolgefähig.

Man hat, um die Gewissensehe als eine Form oder Art der wahren Ehe darzustellen, die Namen zum Theil hochberühmter älterer Gottesgelehrter, Staatsrechtskundiger und Kirchenrechtslehrer heraufbeschworen, welche ihr das Wort geredet haben sollen; man hat zugleich eine Anzahl von in Druckschriften aufbewahrten Richtersprüchen und Rechtsgutachten namhaft gemacht, um damit die Anerkennung der Gewissensehe in der Gerichtspraxis nachzuweisen; man hat hinzugefügt, Kindern aus

80) Wilda a. a. O. S. 239. Einige Rechtslehrer, welche den protestantischen Souverain von der priesterlichen Einsegnung entbunden achten, halten daher doch für unerläßlich, daß er seine Ehe öffentlich declarire. So z. B. Robert a. a. O. S. 205. 81) Jena. Urtheil S. 322 fg. 82) *B. Carpzov.* Jurisprud. ecclesiast. Lib. II. Tit. X. defin. 173.

83) *Koch*, Institut. jur. criminal. §. 333. Wächter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 210. 84) *Böhmer* ad *Carpzov.* Practica rer. criminal. Lib. II. qu. 66. observat. IV. 85) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 385. Tittmann, Handbuch des Strafrechts §. 584. Martin, Lehrbuch des Criminalrechts §. 296. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 444. 85a) Dieses erkennt auch an: Sal. Zachariä in seiner Schrift: Prüfung der Gründe, welche den Ansprüchen August's von Este entgegengesetzt werden (Heidelb. 1836.) S. 25, und in den Heidelberger Jahrbüchern von 1840. S. 13 fg., obschon er annimmt, daß auch nach dem heutigen Rechte der protestantischen souverainen Fürsten des teutschen Bundes die Gewissensehe beide Theile zur gegenseitigen Leistung aller der Verbindlichkeiten, und zwar lebenslänglich, verpflichte, welche ein Ehegatte dem andern zu leisten habe. Vergl. übrigens Wilda a. a. O. S. 263 fg. 86) v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen (Leipzig 1838.) §. 37. 87) Hildebrand, Lehrbuch des heut. gemein. deutschen Privatrechts. (Leipzig 1849.) §. 209. S. 648 unter 4.

Gewissensehen von Souverainen und anderen hohen Standespersonen, selbst Kindern aus Gewissensehen des niederen Adels, wären volle Legitimität, väterliche Ebenbürtigkeit, Nachfolge in die väterlichen Lehn- und Stammgüter, sowie der väterliche Adelstand und Familientitel, ohne irgend Jemandes Widerspruch nicht selten beigelegt und zu Theil geworden[88]). Specielle Fälle der letzteren Art sind indessen aus dem protestantischen Teutschland, so viel uns bekannt, nicht dargethan worden. Die Ehe Katharina's von Valois, Schwester Heinrich's IV., Königs von Frankreich, mit dem Herzoge von Bar, die sich ohnehin kaum als eine Gewissensehe charakterisiren läßt[89]), und einige der Geschichte fremder Staaten angehörige Beispiele, wie die Verbindung Katharina's, Tochter Königs Karl VI. von Frankreich, Heinrich's V. von England Witwe, mit Owen Tudor[90]), sind so ziemlich die einzigen Belege für die obige Behauptung. — Responsa und Urtheile verschiedener teutscher Spruchbehörden, selbst reichsgerichtliche Erkenntnisse, welche vom Rechtsbestande der Gewissensehe unter Protestanten ausgingen oder wenigstens ausgegangen zu sein scheinen, liegen freilich vor. Einestheils aber ist bei manchen derselben, da die Motive nicht näher bekannt geworden sind, mit Sicherheit darüber nicht nachzukommen; anderntheils fehlt es auch nicht an entgegengesetzten dergleichen Rechtsgutachten und Rechtssprüchen, namentlich auch nicht an entgegengesetzten Entscheidungen der Reichsgerichte. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erachtete die Juristenfacultät zu Halle[91]) und — abweichend von der früher von ihr selbst vertheidigten gegentheiligen Ansicht[92]), auch nicht ohne Widerspruch aus ihrer eigenen Mitte[93]), — die Facultät zu Helmstädt[94]): die Trauung sei für ein wesentliches Stück der protestantischen Ehe nicht zu achten, und zwar weder bei reichsunmittelbaren, noch bei landsässigen Personen; die Facultäten zu Erfurt, Jena und Göttingen hingegen blieben fest dabei stehen[94a]), daß die priesterliche Trauung zur Rechtmäßigkeit einer jeden Ehe schlechterdings gehöre. In dem der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. angehörigen vielbesprochenen reichsgräflich Leiningen-Guntersblum'schen Falle, welcher seiner Zeit ziemlich ebenso viele Federn in Bewegung setzte, als allermeist der bekannte gräfl. Bentinck'sche, wurden zwar durch Reichshofraths-Erkenntnisse aus den Jahren 1782, 1783 und 1784[95]) den Klägern die Rechte rechtmäßiger Abstimmung von Johann Ludwig I., Grafen von Leiningen-Dachsburg-Falkenburg, der nicht nachgewiesenen Trauung desselben mit der Gräfin Amalie Sybille von Daun zu Falkenstein ungeachtet, zugesprochen und die Ausführung ihrer Successionsrechte vorbehalten. Allein es traten dabei mehre besondere Umstände ein; unter andern sollte dem vertrauten Umgange des Grafen mit der Gräfin ein förmliches und öffentliches Eheverlöbniß vorangegangen sein. Da nun die Erkenntnisse des Reichshofrathes ihrem näheren Inhalte nach zur Kenntniß des Publicums nicht gekommen sind, so läßt sich nicht sagen, wie viel Einfluß der eine oder der andere jener Umstände auf die Entscheidung geäußert habe. Es muß also dahingestellt bleiben, ob und inwieweit grade der Satz, auf welchen die Kläger sich gestützt hatten, daß nämlich bei reichsständischen Personen augsburgischer Confession die priesterliche Trauung nicht von solcher Nothwendigkeit und Wesenheit sei, daß in deren Ermangelung die erzeugten Kinder für unrechtmäßig und successionsunfähig zu erkennen wären, bei der Entscheidung zum Grunde gelegt wurde[96]). Oeffentliche Eheverlöbnisse sind, wenn der eheliche Umgang hinzukam, vielfältig in ihren Wirkungen der Ehe gleichgesetzt worden[97]), besonders zu Gunsten der Kinder. Ein von vier französischen Rechtsgelehrten damals (den 27. Dec. 1775) ertheiltes, den Klägern günstiges Gutachten[98]) war von dem in der französischen Jurisprudenz als feststehend anerkannten Principe ausgegangen: „Un enfant, pour prouver sa légitimité, n'a pas besoin ni du contrat de mariage de ses père et mère, ni de l'acte de célébration, pour prouver son état, il ne lui faut point d'autre titre, que son extract-baptistaire.“ Ziemlich gleichzeitig mit diesem Gutachten (im Jahre 1776) wurden aber im Parlament zu Aix die Worte gesprochen[99]): „Une union

88) Klüber, Rechtl. Ausführung rc. S. 35—69. Derselbe, Abhandlungen a. a. O. S. 106—120. Dieck a. a. O. S. 78. 93. 116—128. 89) Eine priesterliche Einsegnung dieser Ehe hatte in der That stattgefunden; nur freilich hatte Katharinens königlicher Bruder sie auf eine höchst eigenthümliche Art und Weise veranstaltet und herbeigeführt. Siehe darüber den ergötzlichen Bericht des Harduin de Perefixe, aus dessen Histoire de Henry le grand ad a. 1599. p. 281, bei *Böhmer*, Jus ecclesiast. Protest. Lib. IV. tit. 3. §. 48 (Tom. III. p. 1298) und Wilda a. a. O. S. 259. Not. 7. 90) Siehe darüber Heffter, Erbfolgerechte S. 138. 91) Siehe *Reinhart*, Observat. ad P. Christinaei Decis. Vol. VI. obs. 10. 92) *Leyser*, Meditat. ad Pand. specim. 298. medit. 10. 93) *Leyser* l. l. medit. 4. 94) *Leyser* l. l. medit. 3. 94a) *Reinhart* l. l. Auch das Oberconsistorium zu Dresden urtheilte unterm 24. März 1616: „Ob nun wohl vorerwähnter Martin Z. mit Euerer Tochter etliche Jahre lang sich als Eheleute begangen, dafür einander gehalten, auch Kinder mit einander gezeuget: dieweil aber gleichwohl Euerem eignen Bericht nach er weder mit derselben getraut, noch Hochzeit jemals gehalten, und gleichwohl allein durch die priesterliche Kopulation und Einsegnung die Ehe vollzogen wird, und ohne dieselbe keine eheliche Beiwohnung für eine rechtmäßige Ehe zu halten: so kann dahero Euer Eidam noch zur Zeit nicht für einen ehrlichen Ehemann, noch Euere Tochter vor sein Eheweib geachtet und genannt werden; sondern sie sind die Ehe nochmals durch priesterliche Kopulation zu vollziehen schuldig.“ *Carpzov.* Jurisprud. ecclesiast. P. II. tit. 8. def. 142. Ein leipziger Responsum gleichen Inhalts von 1620 theilt Heffter a. a. O. S. 118 mit; eine tübingener Sentenz, welche von ähnlichen Grundsätzen ausgeht, *Besold*, Consilia Tubing. Part. IV. consil. 143.

95) „per unanimia,“ wie Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze. 10. Bd. S. 1834 sagt. 96) Gerstlacher a. a. O. Jena. Urtheil S. 329—331. 97) In dem bei Dieck a. a. O. S. 119 erwähnten jenaer Gutachten von 1672 war nicht die Gewissensehe, sondern die Erfüllung eines durch eheliche Beiwohnung verstärkten Ehegelöbnisses in Frage. Jena. Urtheil S. 332. 98) Dieck a. a. O. S. 115. 99) *Merlin*, Repertoire v. clandestinité. Tom. II. p. 395. Vergl. auch Wilda a. a. O. S. 261—263.

mystérieuse, dont les parties elles mêmes ont rougi, qu'elles on craint de faire sortir des ténèbres où elle fut formée, n'est donc point un titre valable pour recueillir ces biens. En un mot, le secret du mariage emporte avec lui une exhérédation légale. L'honnêteté publique a été violée, la famille méprisée: la loi prend elle-même le soin de la venger!"

Schwer in die Wagschaale fallen würde es aber allerdings, wenn Männer wie Johann Jakob Moser, Just Henning Böhmer, ja sogar Luther zu den Vertheidigern der Gewissensehe zählen sollten. Doch dem ist nicht so!

Moser, der schon bei einer anderen Gelegenheit in Beziehung auf die vermeintliche Ungebundenheit fürstlicher Personen in Ehesachen, die man, um regellose Verbindungen zu rechtfertigen, durch das: princeps legibus solutus est, durch das ipso facto Selbstdispensationsrecht hatte decken wollen, gelehrt hatte[100]): „daß die Ehesachen, als Gewissenssachen, nach den principiis religionis sich richten müssen und die effectus civiles darnach zu beurtheilen seyen," mit dem Hinzufügen: „Einige evangelische esprits de forts hingegen wollen alle Barrière einreißen, seynd flugs mit der Souverainetè der evangelischen Stände in Glaubens- und Gewissenssachen da, wollen gleich ad Jus naturae (welches sie nach ihrer Phantasie und Interesse bilden wie sie wollen) und ad Jus gentium recurriren, und machen es in effectu nicht besser, als jener Reichsritter, der, als ihm sein Pfarrer das sechste Gebot vorhielt, aus Dummheit oder Bosheit antwortete, „es sey erst zu untersuchen, ob die Reichsritterschaft auch in das sechste Gebot consentirt hätte und ob es Ihren Juribus nicht nachtheilig sey," wobei er in edlem sittlichen Unwillen „über die Juristen, die zur Bemäntelung großer Herren Excesse solche abentheuerliche und scandalöse Sätze vertheidigen," ausbricht, sprach sich im Allgemeinen über die Vollziehung der Ehe der Reichsstände dahin[101]) aus: ob die priesterliche Einsegnung dergestalt ad substantiam matrimonii gehört, daß eine Ehe ohne dieselbe ungültig sei, ist nach den Localrechten, wo die Ehe vollzogen wird, zu beurtheilen. — Wird die Ehe in Teutschland vollzogen, so ist zur Zeit des Religions- und westfälischen Friedens ein allgemeines Principium aller Evangelischen in Teutschland gewesen, daß die copula sacerdotalis ad substantiam matrimonii gehöre: „mithin seynd die Evangelischen Reichsstände (nach den oben dargelegten Grundsätzen) noch jetzt sub poena nullitatis daran gebunden." Daß Moser diese Ansicht später, „nachdem er im Capitel der Ehe bessere Studien gemacht" (!), geändert habe, und „selbst zu den singulären Köpfen übergetreten sei, denen er (31 Jahre zuvor) ein so rücksichtsloses Quos ego! zugerufen[102])," ist eine Behauptung, die sich sofort als ungegründet herausstellt, wenn man aus der so gedeuteten Stelle eines neueren Moser'schen Aufsatzes[103]) nicht einzelne Worte und Sätze herausgreift und nur diese ins Auge faßt, sondern Moser's Aeußerung im Zusammenhange zu lesen und zu durchdenken sich die Mühe nimmt[104]). Aehnlich verhält es sich mit Böhmer. Auch Böhmer hat ausführlich die Ansicht entwickelt, daß auch ein protestantischer Landesherr nicht in heimlicher (durch bloßen Consens begründeter) Ehe leben dürfe, und es kann ihm eine wirkliche Meinungsänderung hierüber nicht[105]), wie es versucht worden ist[106]), nachgewiesen werden.

Gleich übel fundirt sind die, welche Luthern die Billigung der Gewissensehe andichten möchten[107]). Mit bewunderungswürdiger Tiefe und Klarheit hat Luther erkannt, wie das kanonische Recht in Widerspruch mit dem weltlichen, mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung gekommen, in Zwiespalt mit sich selbst gerathen oder, indem es die heimlichen Ehen verbot, verabscheuete, und doch duldete und gegen die weltliche Macht in Schutz nahm, wie dadurch der eigentlich sittliche Charakter der Ehe selbst erschüttert worden war. Einen gewichtigeren und eifrigeren Gegner, als ihn, haben die heimlichen Ehen niemals gehabt. Aber man muß sich Luther's Ansicht über die Ehe überhaupt vergegenwärtigen, um sein Urtheil über die Gewissensehe zu erkennen. Das Nachstehende[108]) wird zugleich darthun, daß fast jeder über die Gewissensehe oben vorgetragene Satz durch Aussprüche des Begründers der evangelischen Kirche belegt werden kann.

Die Ehe ist nach Luther die Grundlage der sittlichen Weltordnung, auf welche das Familienleben, wie das Staatswesen („Stände, Regiment, Polizei") beruhen, und als solche ist sie von Gott selbst gegeben und eingesetzt. „Die Ehe aber und die Herrlichkeit des Ehestandes soll uns bewegen, daß wir bedächtig und züchtig und christlich von diesem Stande lehren und reden, denn es ist ja kein gering, sondern ein schwer und groß Ding in der ganzen Welt, denn es ist der Ursprung aller Dinge, so die Menschen haben, und des ganzen menschlichen Geschlechts, und hat dieses ganze Leben nichts Herrlicheres und Trefflicheres, darum soll man handeln mit großer Gottesfürchtigkeit, und aus wichtigen und beständigen Gründen und Beweisungen

100) Staats-Recht. 18. Bd. S. 494 fg. 101) Familien-Recht der Reichsstände. 2. Bd. S. 208. 102) So meint Dieck a. a. O. S. 93, ingleichen Michaelis a. a. O. S. 394.

103) Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. Stück 17. S. 53—132. 104) Siehe das Nähere bei Wilda a. a. O. S. 250—252. 105) Wilda a. a. O. S. 247—249. 106) Nämlich von Dieck a. a. O. S. 89—92; s. auch Michaelis a. a. O. Fr. Sahme, durch dessen Ausführung in dem Tractate de matrimonio legitimo absque sacerdotali (Königsberg 1720 u. Halle 1722.) sich zur Aenderung seiner früheren Ueberzeugung soll haben bestimmen lassen, sagt übrigens von der sogenannten Gewissensehe fürstlicher Personen (§. 14) selbst: „si dicendum quod res est, talia matrimonia *revera sunt species concubinatus*," wenn er gleich glaubt, daß sie unter den Parteien verbindlich seien. 107) Wie Klüber und Dieck an den in der Note 88 angeführten Orten. 108) Vergl. Wilda a. a. O. S. 204—220, und im Allgemeinen: Froböse, Luther's Worte über die Ehe und die ehelichen Verhältnisse. (Leipzig 1825.)

und Ursachen; denn es ist leider dieser Stand sonst genugsam verstellet mit der Lust des Fleisches und schändlicher Unzucht" [109]).

„Alle Werke Gottes sind der Welt verborgen, und sie nimmt ihr nicht wahr, verstehet sie auch nicht. — Denn wer kann sich genugsam verwundern über den Ehestand, welcher Gottes Gabe und Anordnung ist, von ihm selbst gestiftet und eingesetzt, aus welchem alle Menschen seyn, die in der Welt sind, und alle Stände kommen, geistlich und weltlich und Hausregiment? Wo wären wir, wenn der Ehestand nicht wäre" [110])? „Aus diesem Stande (dem Ehestande) fließen, als aus einem Baume, das weltliche und häusliche Regiment, welches Alles leider zergehen und verfallen müßte, wo kein ordentlicher und gewisser Stand der Ehe wäre" [111])!

„Dreierlei Stände sind von Gott verordnet, darin man mit Gott und gutem Gewissen seyn mag; der erste ist der Hausstand, der andere das politische und weltliche Regiment, der dritte der Kirchen- oder Priesterstand, nach den dreien Personen der Dreifaltigkeit u. s. w." [112]).

Aus diesem Standpunkte eifert Luther gegen alle Verächter des Ehestandes, gegen den Cölibat, und tadelt die ungenügende Weise, wie von den Kanonisten insbesondere der Ehestand aufgefaßt und beschrieben wird.

„Die Kanonisten machen zumal eine kalte Definition oder Beschreibung vom Ehestande, da sie sagen: „„der Ehestand, wo Mann und Weib zusammengefügt werden, nach dem Gesetze der Natur,"" da ist zumal eine geringe und schwache Beschreibung, darumb sie auch ungeschickt, diesen streitigen Handel von den Verlöbnissen zu entscheiden; denn sie betrachten nicht, wie das ein so groß Ding sey. Die Theologia beschreibt den Ehestand anders und sagt also: „„Der Ehestand ist, wo Mann und Weib zusammengefügt werden, daß sie nicht wiederumb zu scheiden seynd, und das nicht allein nach dem Gesetze der Natur, sondern nach Gottes Willen, Lust und Wohlgefallen"" [113]). Auch die bekannte Erklärung, welche das römische Recht gibt, und aus der die des kanonischen Rechtes wesentlich entnommen, ist ihm unbefriedigend, da sie Nichts weiter sei, als „daß ein Ehestand sey, wenn Mann und Weib zusammenkommen," während nach seiner Ansicht die Erklärung dahin lauten sollte, „wo Mann und Weib göttlich und ordentlich werden zusammengefügt," und der Zweck der Vereinigung ein Zusammenleben nach der Ordnung und dem Willen Gottes ist [114]).

In Verbindung mit dieser Erklärung gegen die Auffassung der Ehe als einer natürlichen blos durch den Willen begründeten Vereinigung, bei welcher alles Uebrige, insbesondere die Art, wie sie eingegangen wird, nur als außerwesentlich anzusehen ist, steht auch die Aeußerung: „Die Juristen und Kanonisten allzumal [115]) sind der Meinung, daß die Substanz und das Wesen der Ehe sey des Bräutigams und der Braut Bewilligung, aber der Aeltern Gewalt sey nur ein Accidenz, ein zufällig Ding, ohne welche die Ehe wol seyn könne, darum solle man die Substanz, das Wesen, um des Accidentis — wegen nicht stören und wehren. Dasselbige weis ich wol, daß die Bewilligung eine Substantia und der Ehe Grundveste ist, denn wo keine Liebe und Bewilligung, da muß eine unselige Ehe seyn. — Gott hat ein Männlein und ein Fräulein geschaffen, die sollen und müssen bei einander seyn; das ist, nach seinem Willen (den er den Aeltern gegeben hat), sollen sie zusammenkommen und sich verheirathen."

Wenngleich die Ehe eine göttliche Institution ist, so ist sie nicht minder, — lehrt Luther weiter, — der weltlichen Obrigkeit, ihrer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen.

„Solcher und dergleichen Unrath kömpt nur daher, daß man nicht predigt, noch gehöret hat, was die Ehe sey: Niemand hat sie für ein Werk oder Stand gehalten, den Gott geboten, und in weltliche Obrigkeit gefasset hat, darum hat jedermann damit gefahren als ein freyer Herr mit seinem eigenen Gut, da er es mitmachen kunt, wie er es selbst gewollt, und kein Gewissen darüber dürfft haben" [116]).

„Doctor Martin Luther ward gefragt [117]): für wen die Ehesachen gehörten, und nach welchen Rechten sie sollten geurtheilt und entschieden werden? Da sprach er: ich halte, daß sie für die Juristen gehören. — — Daß sie aber fürgeben, man solle die Ehen nicht nach Kayserlichen Rechten urtheilen und sprechen, denn es steht geschrieben, Matth. XIX, 6: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden u. s. w. Hic wisse, wenn der Kaiser und die Obrigkeit in ihren Gesetzen und Ordnung die Ehe scheiden, so scheidet sie nicht ein Mensch, sondern Gott" u. s. w.

Wegen ihrer Bedeutung als Grundlage der sittlichen Weltordnung und ihrer göttlichen Einsetzung nennt Luther die Ehe einen „öffentlichen Stand," der „öffentlich für die Gemeinde soll fürgenommen und bekannt werden," darum sollte man ihn auch „mit den herrlichsten Ceremonien anfahen." „Derohalben ist die Bestellung und Zubereitung der Hochzeit nicht zu straffen, so sie ihr Maß hat," — „allein daß solches Alles geschehe in Gottesfurcht" [118]).

Indem Luther in dieser Weise auch die weltlichen Hochzeitfeierlichkeiten nicht nur zuläßig, sondern der Sache selbst angemessen erklärt, so hält er es doch für nothwendig, daß der Ehestand mit Gebet und Gottesfurcht begonnen werde und eine kirchliche Weihe empfange.

---

109) Luther, Auslegung des 1. B. Mosis Cap. 24. Altenburger Ausg. 9. Bd. S. 656. 110) Luther, Tischreden. Von der Ehe Nr. 8. 111) Auslegung des 1. B. Mosis Cap. 24. B. 1 a. a. O. S. 392. 112) Tischreden. Von der Ehe Nr. 102. 113) Auslegung des 2. Buch Mosis Cap. 24 a. a. O. S. 656. 114) a. a. O. S. 855.

115) Luther, Tischreden. Von der Ehe Nr. 88. 116) Luther, Von Ehesachen. Altenburg. Ausg. 6. Bd. S. 390. 117) Luther, Tischreden. Von der Ehe Nr. 107. 118) Luther, Von Ehesachen a. a. O. S. 371. Tischreden. Von der Ehe Nr. 35.

„Weil[119]) man denn bisher mit den Mönchen und Nonnen so trefflich große Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen, so doch ihr Stand — — lauter Menschengedichte ist; — — wie vielmehr sollen wir diesen göttlichen Stand (der Ehe) ehren und mit viel herrlicherer Weise segnen, beten, zieren?" — — „Derohalben geschichts nicht umsonst, daß man sonderliche Ceremonien und Ordnungen braucht in den Kirchen, wo man die Eheleute einsegnet und zusammengibt; desgleichen, wo man die Diener des Wortes ordinirt. Denn wir segnen Bräutigam und Braut, wünschen ihnen Glück, lesen die Worte der Einsetzung des Standes, ruffen Gott an, daß er darüber halten, denselben beschützen und bewahren wolle; den Dienern des Worts aber legen wir die Hände auf und thun zugleich unser Gebet zu Gott, allein darumb[120]), daß wir damit bezeugen, daß es Gottes Ordnung sey" u. s. w.

Eine festbestimmte Weise, wie die Ehen sollten eingegangen werden, hat Luther allerdings nicht vorgeschrieben, da er sich nicht für den Gesetzgeber, sei es in kirchlichen oder weltlichen Dingen, hielt. Auch läßt sich nicht behaupten, daß er die Trauung oder das Zusammengeben der Ehegatten durch den Geistlichen als eine besondere, in der heil. Schrift begründete Anordnung oder als eine nothwendige Folge der göttlichen Einsetzung der Ehe angesehen habe. Vielmehr räth er den Geistlichen, dem, was Landessitte und obrigkeitliche Verfügung über die Eingehung der Ehe vorgeschrieben haben, nicht entgegen zu treten, sondern nachzugehen.

„„So manches Land[121]), so manche Sitte,"" „sagt das Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebühret nun Geistlichen — nicht, darinne zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeden Stadt und Lande hierinne ihren Gebrauch und Gewohnheit, wie sie gehen. — — Aber so man von uns begehret, vor der Kirche oder in der Kirche, sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun."

Die Bezeichnung des Ehestandes als eines weltlichen Geschäfts hat man[122]) misbraucht, um Luthern eine Ansicht unterzuschieben, die ihm fern lag. Er hat die Ehe so wenig für einen weltlichen Vertrag in dem Sinne, wie sie jetzt hin und wieder verstanden wird, angesehen, als er sie als Sacrament betrachtete, und es war nicht seine Meinung, daß sie nicht in kirchlicher Weise brauche eingegangen zu werden. Es würde dies seiner Auffassung der Ehe als einer Ordnung Gottes und seiner Vergleichung der Ehe mit der Ordination der Geistlichen widersprechen. Aber der weltlichen Obrigkeit ist die Handhabung der göttlichen Ordnung überlassen, und ihre Pflicht ist es, Bestimmungen über die Ehe zu geben, die dem Wesen derselben gemäß ist.

Wie die katholischen Erklärer der Bibel aus der Geschichte des ersten Menschenpaares und der Einsetzung der Ehe durch Gott die Gültigkeit der formlosen und heimlichen Ehe abzuleiten suchen, indem sie darauf hinweisen, daß bei der Ehe Adam's keine Zeugen gewesen, so findet Luther darin einen ganz entgegengesetzten Sinn.

„Daß Moses hinzusetzt[123]): „„und brachte sie zu ihm,"" ist eine feine Beschreibung des Verlöbnisses. — Denn Adam fährt seines Gefallens nicht zu, greift die geschaffene Hevam nicht an, sondern wartet, bis Gott s i e i h m z u f ü h r t, wie auch Christus gesagt hat, was G o t t z u s a m m e n g e f ü g e t, soll der Mensch nicht scheiden."

In seinen verschiedenen Deutungen spricht sich auch deutlich der Gegensatz zwischen den Kanonisten, welche einer abstracten sogenannten naturrechtlichen Auffassung der Ehe sich zugewendet hatten, und den Reformatoren aus, welche zu dem zurückgekehrt waren, was die älteste christliche Kirche ursprünglich gelehrt und was des Volkes Recht und Sitte stets gefodert hatte.

„Die Kanonisten sagen, sprach Dr. M. Luther[124]), sufficit consensus. Das steht wol im Texte, wird aber nicht definirt: quid aut qualis. Der Text redet relative auch de *publico* consensu et pactione sponsaliorum, et quando hoc fit *cum aliqua solemnitate*. Wie wollen sie es probiren, daß er de *privato* consensu rede? — Es thäte gar noth, in causis matrimonialibus, daß jetzund wären heroicissimi et sapientissimi determinatores. Es geht sonst in der Welt lauter Sophisterei, fraudes und doli!"

„Der Papst versteht Nichts davon[125]). Denn wo ihrer zwei zusammenlaufen und eins zum andern saget: Ich bin dein und du bist mein, da soll der Ehestand sein; er gedenkt aber nicht, daß Gott daran ein Wohlgefallen habe, womit sich die Eheleute trösten sollen" u. s. w.

„Zum dritten[126]) bestätigen solches auch die alten Kanones und die besten Stücke des geistlichen Rechtes, welche alle verbieten, solche heimliche Eheverlöbnisse, ja auch noch heutigen Tages der Papst solche Verlöbnisse verbeut, daß sie nicht geschehen sollen; aber wiederum, wenn sie geschehen sind, will er sie gehalten haben, daß sie gelten und binden sollen, und macht also allein eine Sünde des Ungehorsams daraus, und belohnet dieselbigen mit Freuden und Wohlgefallen des Ungehorsames, welches wider alle Billigkeit und Recht ist."

„Denn weil[127]) die Ehe ein ö f f e n t l i c h e r Stand von Gott geordnet, und nicht ein Winkel-Geschäft noch finster Werk ist; w e r s i e i m W i n k e l u n d F i n s t e r n i ß s u c h e t u n d h e i m l i c h a n n i m m t, d e r i s t e i n E h e d i e b und hat sie gestohlen und nicht redlich mit Gott und seines Wortes Gehorsam bekommen, — — darum soll die meuchlinge, gestohlene, heimliche, unehrbarlich

119) Vorrede zum Traubüchlein. 1546. 120) Auslegung des 1. B. Mosis Cap. 41. V. 15. 16 a. a. O. S. 1255. 121) Vorrede zum Traubüchlein. 122) Klüber a. a. O. u. Dieck a. a. O.

123) Auslegung des 1. B. Mosis Cap. 2 a. a. O. S. 62. 124) Tischreden. Von der Ehe Nr. 152. 125) Auslegung des 1. B. Mosis Cap. 24. V. 1 a. a. O. S. 656. 126) Von Ehesachen a. a. O. S. 373. 127) Daselbst S. 378.

bekommene Ehe weichen der offenbärlichen, die mit Gott und Ehren bekommen ist[128])."

Wol kommt nun auch die Aeußerung Luther's vor: „Der Fürsten und großen Herren heimliche Ehe[129]) ist eine rechte Ehe vor Gott, ob sie wohl ohne alles Gepränge und Herrlichkeit zugehet;" „doch," — setzt er aber hinzu — „daß die Kinder, so darin gezeuget werden, weder Schild noch Helm führen; und ist nicht ungleich der Patriarchen und Erzväter Concubinat und Ehe, da die Kinder, so sie mit ihren Kebsweibern erzeugt haben, nicht recht Erben waren, sondern wurden mit einem Genannten abgeweiset."

Daß Luther damit habe sagen wollen: jede Ehe der Fürsten und großen Herren, nicht blos die vor dem Altare des Herrn durch einen Priester öffentlich eingesegnete oder in einem engeren Sinne vor Gott, — d. h. im Gotteshause, — eingegangene Verbindung, sondern auch die heimliche Ehe sei eine rechte Ehe vor Gott, der daher auch Sündlosigkeit, sowie Legitimität zukomme, würde mit allen seinen übrigen Aeußerungen im Widerspruche stehen. Seine Meinung ist daher wol nur die[130]) gewesen, daß eine solche heimliche Ehe die Verpflichtung vor Gott (im Gewissen) erzeugt, die Frau, der man Treue und eheliche Pflicht gelobt, nicht zu verlassen. Uebrigens hat Luther auch noch in einer anderen Stelle von einer solchen Gewissensehe geredet, und zwar ohne Beziehung auf Fürsten und große Herren. „Da einer" — (sagte er[131])) — „bei ihm ein Kebsweib oder Concubine hätte, und sie sagten eins dem andern Treue und Glauben zu, und hielten sich in ihrem Gewissen für rechte Eheleute, das ist vor Gott eine rechte Ehe, und, ob es wol ärgerlich ist, doch schadete solch Aergerniß nicht." — Nur die Schlußworte sind etwas dunkel. Luther meinte unstreitig[132]), es sei dergleichen doch immer besser und der Sittlichkeit weniger verderblich, wie ein Concubinat ohne den Willen, sich eheliche Treue zu bewahren, oder der Verächter und Schänder des Ehestandes, „die durch einander leben, wie das Vieh rips raps." Auch muß es, nach dem ganzen Zusammenhange seiner Lehre, der Obrigkeit freistehen, solche Ehen wieder zu trennen; denn nach Luther's Lehre ist Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen eine weltliche Sache, „die Ehe ein von Gott geordneter, aber in weltliche Ordnung gefaßter Stand, und wenn daher Kaiser und Obrigkeit in ihren Gesetzen und Ordnungen die Ehe scheiden, so scheidet sie nicht ein Mensch, sondern Gott."

Gesetzlich schlechthin verboten hatte die Gewissensehe Kaiser Joseph II.[133]). „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile," — hieß es im Eingange der desfallsigen Verordnung vom Jahre 1783 — „haben die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch ins Geheim unterlassen. Wer aber überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten." (*B. Emminghaus.*)

GEWISSENSVERTRETUNG. Wenn eine Partei thatsächliche Momente, worüber ihr in einem Civilrechtsstreite der Eid entweder vom beweispflichtigen Gegner angetragen, oder vom Richter auferlegt oder nachgelassen ist, statt zur Eidesleistung alsbald sich herbei zu lassen, oder den Eid, wo dies zulässig sein würde, der Gegenpartei zurückzuschieben, durch andere Beweismittel darzuthun vorzieht, so sagt man in der juristischen Kunstsprache von ihr, sie vertrete ihr Gewissen mit Beweis, und versteht unter Gewissensvertretung[1]) (defensio conscientiae per probationem, probatio ad exonerandam conscientiam, pro defendenda conscientia, pro exonerando sacramento) einerseits die processualische Befugniß hierzu, andererseits den Inbegriff der auf die Erbringung eines solchen Beweises abzweckenden processualischen Handlungen, oder endlich das Ergebniß oder den Erfolg dieser Beweisführung. Jene Befugniß nun statuiren bei gewissen Legaleiden und einigen richterlich zuerkannten oder auferlegten Eiden nur einzelne Landesgesetze. Namentlich ist dies der Fall bei solchen Haupteiden, welche zum Besten des Schwörenden selbst eingeführt sind und deren Ablegung an keine bestimmte Frist gebunden ist. So bei dem in Ermangelung eines zu Recht beständigen Inventars auferlegten Eide, beim Offenbarungseide, beim Würderungs- und beim Minderungseide u. s. w.[2]),

128) Begreiflich war es hiernach, wenn Luther im J. 1546 in Erwiederung auf eine Anfrage in Betreff eines Urtheils des Consistorii zu Wittenberg schrieb: „daß beider Parteien heimlich Verlöbniß, sampt Akten auch des Consistorii Urtheil, eitel Teufels Gespenst und Getreibe ist, dahin gerichtet, daß der leidige Pabst sammt seinen Greueln der Verwüstung wieder in unserer Kirche sitzen und zuletzt ärger werden möge, denn ehe er austrieben worden." Siehe Luther's Schreiben an den Churfürstl. Befehlshaber, warumb er des Consistorii Urtheil in einer Ehesache von heimlichem Verlöbniß nicht leiden könne und wolle. Luther's Werke. Altenburg. Ausg. 8. Bd. S. 591. 129) Tischreden Nr. 63. 130) Wilda a. a. O. S. 218. 131) Tischreden Nr. 118. 132) Wilda a. a. O. S. 219 fg.

133) Vergl. A. J. Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph des Zweiten. (Stuttgart 1835.) 2. Bd. S. 141 fg.

1) *Godofred. Suevus*, D. de probatione pro exoneranda conscientia. (Viteberg. 1695.) *Mich. Henr. Griebner*, D. de probation. quae jurisjurandi declinandi causa suscipiuntur, ambagibus recidendis. (Viteberg. 1716.) (auch in *Ejusd.* Select. opusculis Tom. V. p. 210 seq.). *Tob. Jacob Reinhardt*, D. de probatione pro exoner. conscientia. (Erford. 1731.) *Carol. Ehregott. Börner*, D. de probatione pro exoner. conscientia. (Erford. 1731.) Glück, Erläuterung der Pandekten. 12. Th. §. 804. S. 327—335. Linde, Ueber das Princip zur Lösung der Frage: ob bei Gewissensvertretungen eine Gegenbeweisführung auf Seite des Deferenten zulässig sei? in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 3. Bd. S. 1—30. Derselbe, Ueber die Zulässigkeit der Gewissensvertretung und des Gegenbeweises wider dieselbe, in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 124—174. Herm. Karl Kurz, Darstellung des Rechtes der Gewissensvertretung im gemeinen deutschen Civilproceß. (Aschaffenb. 1843.) 2) Alte Sächs. Proc.-O. (von 1622) Tit. XIX. §§. 1 u. 2. Ernestin. Proc.-O. von 1670. Part. I. Cap. IX. §§. 17 u. 18. Eisenach.

nicht aber auch beim Editionseide [3]) und, ohne specielle Einwilligung des Gegners, auch nicht beim Diffessionseide [4]), noch weniger bei bloßen Nebeneiden, z. B. dem Gefährdeeide. Das Nämliche gilt von richterlichen Notheiden. Nach den Grundsätzen des gemeinen Proceßrechtes [5]) würde bei diesen, — und zwar beim Reinigungseide so gut, wie beim Erfüllungseide — die Gewissensvertretung einen neuen Beweisantritt involviren, welcher nach beendigtem Beweisverfahren regelmäßig unstatthaft erscheinen müßte, und ausnahmsweise nur in der Bescheinigung eines Restitutionsgrundes seine Rechtfertigung finden könnte. Dennoch lassen manche Landesproceßordnungen die Gewissensvertretung wenigstens beim Purgatorium ohne Einschränkung zu [6]), während sie dieselbe beim Suppletorium meist ausdrücklich ausschließen [7]). Allein auch beim deferirten Eide gründet sich unser Institut, was den gemeinen Proceß anlangt, keineswegs unmittelbar auf gesetzliche Vorschrift, muß vielmehr fast lediglich als ein Gebilde der Praxis betrachtet werden. Dem römisch-justinianeischen Rechte insbesondere und den teutschen Reichsgesetzen ist dasselbe so gut wie ganz unbekannt. Eine Reihe von Stellen der Justinianeischen Gesetzsammlung [8]) und eine reichsgesetzliche Verordnung [9]), in welchen man Spuren der Gewissensvertretung entdecken wollte, lassen bei richtigem Verständnisse eine solche Deutung keineswegs zu [10]); eine Aeußerung Quinctilian's [11]) hingegen, die häufig als Beleg dafür angeführt worden ist, daß die Gewissensvertretung ihrem Grundgedanken nach schon dem älteren römischen Rechte nicht fremd gewesen sei [12]), beweist dafür deshalb Nichts [13]), weil diese Aeußerung des Orators nicht sowol als ein geschichtliches Zeugniß, sondern als ein allgemeines Raisonnement sich ankündiget. In sofern aber in der Gewissensvertretung ein in der That geeignetes Mittel erblickt werden darf, möglichst zu verhüten, daß nicht der Delat, je ernster er selbst mit dem Eidschwure es nimmt, wenn ihm schlechterdings und unter allen Umständen nur die Wahl bliebe, alsbald zur Leistung des ihm angetragenen Eides oder zu dessen Zurückgabe an den Gegner sich entschließen zu müssen, desto leichter dem Misbrauche eines minder gewissenhaften Referenten preisgegeben werde [14]), findet dieselbe wie in naheliegenden Zweckmäßigkeitsrücksichten, so auch in einzelnen Gesetzesaussprüchen allerdings Stützpunkte. Namentlich bietet eine bekannte Decretalenstelle [15]) eine kaum verwerfliche Analogie dafür dar, und ist daher auch schon von italienischen Rechtsgelehrten des 14. Jahrhunderts, welche der Gewissensvertretung bereits das Wort reden, für diesen Zweck in Bezug genommen worden [16]). Nur ist, da man selbst über das eigentliche Wesen und die gemeinrechtliche wahre Bedeutung der Gewissensvertretung bis auf den heutigen Tag sich noch keineswegs völlig zu einigen vermocht hat, die Lehre von der Gewissensvertretung in vielen Punkten fortwährend sehr controvers geblieben. Natürlich mußte man bei ihr zu großentheils sehr von einander abweichenden Ergebnissen gelangen, je nachdem

---

Proc.-O. von 1702. Tit. X. §§. 14 u. 16. Altenburg. Proc.-O. von 1744. Part. I. Cap. 20. §. 1.

3) Siehe z. B. Bremen. Ger.-O. von 1820. §. 431 und von Mecklenburg, Trotsche, Materialien zu einem Handbuche des Mecklenburg-Schwerin. Civil-Proc. (Güstrow 1837.) §. 105. S. 325. 4) Altenburg. Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 1. Güstrow. Kanzl.-O. vom Jahre 1765. Part. II. Tit. 27. §. 1. Preuß. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. X. §§. 134 und 135. 5) G. Wilh. Wetzell, System des ordentl. Civilprocesses. 1. Abtheil. (Leipzig 1854.) §. 26. S. 172. Die zum Theil abweichenden Ansichten s. bei Glück a. a. O. §. 812. S. 389 fg. — Daß die Gewissensvertretung wie beim Erfüllungseide, so auch beim Reinigungseide unzulässig sei, bestimmen auch die Sächs. Erläut. Proc.-O. von 1724 ad Tit. XXX. §. 3 und ad Tit. XXXII, die Gotha. Proc.-O. von 1776. Part. I. Cap. 16. §. 2, die Schwarzburg-Rudolst. Proc.-O. von 1704. Part. II. Tit. 11. §. 3, die Bremen. Ger.-O. §. 265, die Hannover. Unterger.-O. von 1827. §. 104, die Baden. Ger.-O. von 1832. §. 636 u. a. 6) Ernestin. Proc.-O. Part. I. Cap. IX. §. 18. Eisenach. Proc.-O. Tit. X. §. 14 u. 16. Zelle'sche Ob.-Apell.-Ger.-O. Part. II. Tit. 8. Sect. 3. §. 16. 7) Altenburg. Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 1. Nassau. Verordn. über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeit von 1822. §. 80. 8) Besonders pflegte man sich zu berufen auf L. 8. pr. D. de condic. instit. 28, 7. L. 14. §. 3. C. de non numer. pec. 4, 30 u. a. So *Jo. Godofr. Bauer*, D. de defensione conscientiae per probationem jure communi fundata (Lips. 1753.), auch in *Ejusd.* Opuscul. Tom. I. p. 381 seq. 9) Concept der Reichs-Kamm.-Ger.-O. Part. II. Tit. 11. §. 2. 10) *Georg. Gust. Lueder*, D. de origine et fundamento probationis pro exoneranda conscientia. (Gotting. 1837.) cap. 1. §. 2. cap. 2. §. 6. 11) Instit. orat. Lib. V. cap. 6 verb.: „At is, qui defert (jusjurandum) agere modeste videtur, cum litis adversarium judicem faciat; et eum cujus cognitio est, onere liberet, qui profecto alieno jurejurando stare, quam suo, malit: Quo difficilior recusatio est, nisi forte res ea est, quam credibile sit, notam ipsi non esse. Quae excusatio *si deerit, hoc unum relinquetur*, ut invidiam sibi quaeri ab adversario dicat, atque id agi, ut in causa, in qua vincere non possit. Itaque hominem quidem malum occupaturum hanc conditionem fuisse, *se autem probare malle, quae affirmet, quam dubium cuiquam relinquere, an pejerarit.*“

12) *Malblanc*, Doctrina de jure jurando etc. edit. II. §. 58. Linde in der Zeitschr. 11. Bd. S. 160. Reinhardt, Handb. des gem. teutsch. ordentl. Processes. 2. Th. §. 253. Not. 1. S. 85; s. auch Zimmern, Geschichte des Römischen Privatrechts. 3. Bd. §. 127. Not. 14, vergl. mit §. 135. 13) *Koch*, Progr. de probatione pro exoneranda conscientia in foro Romano ignota. (Giess. 1783.) Glück a. a. O. §. 804. S. 328 fg. Wolffson, Ueber Gewissensvertretung im Archiv für civilist. Praxis. 25. Bd. S. 259 fg. v. Savigny, System des heut. Röm. Rechts. 7. Bd. S. 88. Not. e. Vergl. auch: Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen. 6. Bd. S. 124 fg. 14) *Kind*, Quaestiones forens. Tom. III. edit. 2. p. 190. 15) Cap. 2. X. de probationib. 2, 19: „Sane apud vos consuetum esse didicimus, ut cum aliquis intentionem suam fundaverit, instrumentis aut testibus introductis, ei sacramentum nihilominus deferatur: quod si subire noluerit, fides probationibus exhibitis non habetur. Quod cum nulla sit subnixum ratione, sed manifeste legibus adversetur, *quae tunc demum ad hujusmodi suffragium decurrendum esse decreverunt, cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur*, talem consuetudinem reprobamus.“ 16) Namentlich von *Jason de Mayno*, ad tit. Instit. de actionib. §. 11. no. 86 verb.: „Item addite et perpetuo notate, quod si ille, cui defertur juramentum, jam probavit, *vel etiam offert, se probaturum: ista est justa causa recusandi juramentum:* textus est de hoc multum notabilis et peregrinus in cap. 2. X. de probationib. et ibi Jo. Andreae et al.“

die Gewissensvertretung einfach als Beweis eines Eides-Recusationsgrundes [17]), oder als zulässiger Versuch des Delaten, den Eid überflüssig zu machen, behandelt, je nachdem sie ferner, als ein die Beweisführung durch Eidesantrag suspendirender Präjudicialpunkt [18]), oder schlechthin als Surrogat des Eides [19]) aufgefaßt, je nachdem endlich der Gewissensvertretungsbeweis entweder als ein Hauptbeweis [20]), oder aber als ein Gegenbeweis [21]) angesehen ward. — Wie indessen soeben schon angedeutet wurde, waren es italienische Juristen, welche der Lehre von der Gewissensvertretung im Mittelalter die Bahn brachen. In Teutschland fand sie aber nachweislich am frühesten bei sächsischen Rechtsgelehrten und in sächsischen Gerichtshöfen Anklang [22]), ja seit dem 16. Jahrhunderte bereits auch Eingang in die sächsische Gesetzgebung [23]). Von hier aus erst ging sie auch in andere [24]), zunächst meist nordteutsche Landesgesetze und, wiewol anfänglich nicht ohne Widerspruch [25]), in die gemeinrechtliche Doctrin und in den gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauch über. Erwägt man nun, daß dies zu einer Zeit geschah, wo der sächsische Proceß auf den gemeinen teutschen Civilproceß überhaupt einen tiefeingreifenden, ja vielfältig schlechthin maßgebenden Einfluß übte [26]); vergißt man ferner nicht, daß die sichtenden Bemühungen der Wissenschaft den gemeinen Proceß später von den Folgen dieses Einflusses nur sehr allmälig und, soweit unter ihrer Herrschaft bereits ein constanter Gerichtsgebrauch sich gebildet hatte, niemals vollständig wieder haben freimachen können: so scheint es vom dogmengeschichtlichen Standpunkte aus geboten, bei der Darstellung der gemeinrechtlichen Lehre von der Gewissensvertretung im Allgemeinen, an den dem gemeinen sächsischen Rechte entsprechenden Principien möglichst festzuhalten. Nur da müssen diese freilich in den Hintergrund treten und können für die gemeinrechtliche Doctrin von der Gewissensvertretung Geltung überall nicht in Anspruch nehmen, wo anerkannte, dem gemeinen Processe eigenthümliche Grundsätze und Einrichtungen entgegenstehen, oder die Anfoderungen der Natur der Sache mit ihren unabweislichen Consequenzen das Gegentheil erheischen. Auf diesem Wege gelangen wir, zugleich den hauptsächlicheren particulairrechtlichen Abweichungen kürzlich Rechnung tragend, zu den in dem Nachstehenden niedergelegten Resultaten.

Die Gewissensvertretung kann regelmäßig bei allen Gattungen und Arten von Civilrechtsstreitigkeiten zur Hand genommen werden, bei welchen man sich des Eidesantrages als Beweismittel bedienen darf. Eine Ausnahme findet, schon gemeinrechtlich, bei Klagen aus einem Oralfideicommisse (s. diesen Art.), statt, indem hierbei dem Verklagten nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift [27]) nur die Wahl gelassen ist, den angetragenen Eid zu schwören, oder zu zahlen. Landesgesetze lassen die Gewissensvertretung häufig überhaupt nur im ordentlichen Processe zu, oder schließen sie wenigstens in geringfügigen oder in sogenannten Bagatellsachen [28]), und eben so in allen Injuriensachen [29]), ganz aus. Andererseits findet sie auch da statt, wo dem Delaten der Eid über eigene Handlungen (facta propria) angetragen worden, und landesproceßordnungsgemäß [30]) eben deshalb keine Zurückschiebung des Eides erlaubt ist. Die Erklärung, sein Gewissen mit Beweis vertreten zu wollen, hat der Delat, — gleichviel, der Eid möge sofort im ersten Verfahren, über den ganzen factischen Inhalt der Klage, Einrede, Replik u. s. w., oder im Beweisverfahren und über einzelne zum Beweissatze gehörige Thatsachen ihm deferirt worden sein, zu der nämlichen Zeit abzugeben, zu welcher er die alsbaldige definitive Annahme oder die Zurückschiebung des Eides zu bewirken gehabt haben würde. Unterließ [30a]) dieses der

17) Carl Leop. Goldschmidt, Abhandlungen aus dem deutschen gemein. Civilprocesse. (Frankf. a. M. 1818.) Nr. VI. S. 70 fg. Linde, Abhandlungen aus dem deutschen gemein. Civilprocesse. (Bonn 1823.) 1. Bd. Nr. II. §. 8. S. 75 fg. und in der Zeitschrift 3. Bd. S. 1 fg. 18) Gönner, Handb. des deutsch. gemeinen Processes. 2. Bd. edit. 2. Nr. XLVIII. S. 492 fg. Glück a. a. O. S. 333. Martin, Lehrb. des teutschen gemein. bürgerl. Processes. §. 228. edit. 12. 19) Thibaut, System des Pandekten-Rechts. §. 1164. edit. 5. 20) Linde, Abhandl. a. a. O. und in der Zeitschr. a. a. O. Reinhardt a. a. O. §. 254. 21) *Schaumburg*, Principia praxeos jurid. judiciar. edit. *Reichardt*. Lib. I. Sect. I. Membr. III. cap. V. §. XIII. *Bauer* l. l. Morstadt, Gemein-deutscher Civilproceß-Schlüssel. (Heidelberg 1847.) §. 308. Wolffson a. a. O. 22) Goldschmidt a. a. O. §. 4. *Lueder* l. l. cap. III. §. 8. Wolffson a. a. O. S. 266. 270 u. 274. Wetzell a. a. O. §. 27. S. 177. Not. 35. Schon in einigen Stellen des Sächs. Land-Rechts, namentlich im Buch I. Artt. 6 u. 13, haben ältere Ausleger die Gewissensvertretung angedeutet finden wollen; s. die Zobel'sche Ausgabe des Sachsenspiegels (Leipzig 1595.) Bl. XXX b. sub i, und besonders die Glosse zu Art. 22 verb.: „Hie hastu abermals, das man vor nichts schweren mag, das man beweisen mach," — wobei gleichfalls schon auf cap. 2. X. cit. sich berufen wird — Bl. LXXII b das. 23) Churf. August's von Sachsen Constitutiones vom J. 1572. Pars I. const. XIV. 24) *Henric. Giesebert*, Periculum statutor. harmoniae practicae. (Lubec. 1652.) artic. XIII. p. 391. no. 71. *Lueder* l. l. §. 8. p. 71. 25) Siehe besonders *Francisc. Duareni* Opera. (Francof. 1607.) Commentar. in D. de jurejur. p. 861, wo die Meinung, daß Gewissensvertretung nach gemeinem Rechte nicht zulässig sei, vertheidigt wird, mit dem Hinzufügen: „et haec sententia est quoque receptior." Ferner: *Ilicon. Ummii* Processus judiciar. novus. (Bremae 1658.) disput. 14. p. 597. *Jerem. Sesteri* Tractat. de juramentis. (Lips. 1672.) Lib. IV. cap. III. p. 413. no. 12. 26) Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen üb. d. gemein. Civilproceß in der Vorrede S. XXIV. Wetzell a. a. O. S. 12 fg. Christoph Martin's Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, herausgegeben von Theod. Martin. 1. Bd. (Leipzig 1855.) §. 5. S. 42—44.

27) L. 32. C. de fideicommiss. 6, 42. Erkenntniß des Ob.-Appellat.-Ger. zu Jena, bei Gust. v. Hellfeld, Prakt. Beiträge aus dem gemeinen und Sächs. Civilrechte und Civilprocesse. 1. Heft. (Ilmenau 1835.) S. 27. Das Nämliche bestimmen die Chursächs. Decision XI. vom J. 1746 und die Dessau. Revid. Zusätze zur Anhalt. Proc.-O. vom J. 1822. ad Tit. 10. Cap. 11. §. 8. 28) Sächs. Erläut. Proc.-O. ad Tit. I. §. 6 und ad Tit. XIX. §. 2. Vergl. *Hommel*, Rhapsodia observation. Tom. I. obs. 334. 29) Königl. Sächs. Gesetz vom 16. Mai 1839. 30) Sächs. Erläut. Proc.-O. ad Tit. XIX. §. 2. Thüringen. Straf-Proc.-Ordn. von 1850. Art. 371. 30a) Osterloh, Der ordentl. bürgerl. Proceß nach Königl. Sächs. Rechte. 2. Bd. edit. 3. §. 264. Not. 21.

Delat, so kann er zur Gewissensvertretung so wenig zugelassen werden, als ihm der Rückgriff zur Gewissensvertretung verstattet ist, wenn er den angetragenen Eid bereits definitiv angenommen oder zurückgeschoben hat[31]); es wäre denn, daß ein Restitutionsgrund ihm zur Seite stände und er denselben rechtzeitig geltend gemacht hätte[32]).

Zur Antretung des Gewissensvertretungs-Beweises hat der Richter eine peremtorische Frist, die jedoch gleich jeder anderen Beweisfrist erstrebbar ist, zu bestimmen[33]). Versäumt diese der Delat, oder unterläßt er es, den Gewissensvertretungsbeweis gehörig fortzustellen, so geht er der Befugniß zur Gewissensvertretung und, nach Landesgesetzen[34]) zugleich der Befugniß, den angetragenen Eid nun noch zu schwören, oder, wo nach fehlgeschlagener Gewissensvertretung die Eidesrelation überhaupt noch Platz greift, auch dieser, von da ab verlustig, wo darauf zur Strafe Ungehorsams rechtskräftig erkannt ist. Dem gemeinen Rechte scheint es indessen mehr zu entsprechen, daß in dem unterstellten Falle nur die Gewissensvertretung für desert erklärt, zum Eidschwure der Delat hingegen noch zugelassen werde[35]), da in der Desertion des Gewissensvertretungsbeweises an und für sich ein Verzicht auf die Eidesableistung ebenso wenig liegt, als in der Provocation auf die Gewissensvertretung, und die Androhung eines Präjudizes, welches die Annahme eines fingirten solchen Verzichtes rechtfertigen könnte, der speciellen gesetzlichen Begründung jedenfalls entbehrt. Stirbt der, welcher zur Gewissensvertretung sich erboten hatte, vor der Beendigung des Gewissensvertretungsbeweises, so ist seinen Erben die Fortsetzung der Gewissensvertretung nach gemeinem Rechte unbedingt gestattet. Nach einigen[36]) Landesgesetzen steht denselben aber auch frei, statt dessen den angetragen gewesenen Haupteid als Glaubenseid (de credulitate) zu leisten, während andere[37]) ihnen den Regreß zum Haupteide untersagen.

Beim Gewissensvertretungsbeweise selbst, der im ordentlichen Processe in die Formen eines feierlichen, im summarischen Processe hingegen in die Formen des minderfeierlichen Beweises einzukleiden ist, aber jederzeit nur mit dem Nachweise der Unwahrheit des zu Eid gestellten Beweissatzes sich zu beschäftigen hat, nicht also auch auf den Beweis von etwa dem Delaten zur Seite stehenden Exceptionen, Repliken u. s. w.[38]) gerichtet werden darf, stehen dem Beweisführer alle im bürgerlichen Processe überhaupt zulässigen Beweismittel zu Gebote, mit alleiniger Ausnahme des Eidesantrages[39]), sobald zumal der Gewissensvertretungsbeweis ein natürlicher ist. Denn beim sogenannten künstlichen Beweise, welcher bei der Gewissensvertretung keineswegs ausgeschlossen ist, kann zur Bewahrheitung der Vordersätze, wie wenigstens jetzt ziemlich allgemein angenommen wird[40]), auch die Eidesdelation gebraucht werden. Dem Geiste des gemeinen Processes ist dies indessen schwerlich gemäß, da die Gewissensvertretung vom Delaten alle Zeit in der Absicht geschieht, sich, wie das ältere sächsische Recht sich ausdrückt[40a]), „des Eides zu ledigen," — welche Absicht aber vereitelt werden würde, sollte der dem Beweisgegner beim künstlichen Beweise angetragene Eid von letzterem nicht angenommen, sondern, was ihm doch kaum versagt werden könnte, zurückgeschoben werden. Es kommt noch hinzu, daß, da die Rechte der Parteien

---

31) So nach der Alt. Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 1, der Ernestin. Proc.-O. Part. I. Cap. 9. §. 17, der Eisenach. Proc.-O. Tit. X. §. 14, dem Sondershausen. Proc.-Gesetz von 1834. §. 78. Für das gemeine Recht fehlt es auch hier nicht an abweichenden Meinungen; s. Glück a. a. O. S. 301—303. Uebrigens ist die Gewissensvertretung, wenn auch weder vor Erlassung des den Eid auferlegenden Erkenntnisses, noch in demselben ausdrücklich vorbehalten, dennoch erlaubt: Alte Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 1. — Daß der Delat, so lange die richterliche oder gesetzlich zur Ausübung der Wahl bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist, in der Erklärung auf den angetragenen Eid variiren könne, behauptet Höpfner, Beiträge zur civilgerichtl. Praxis. 1. Bd. Nr. V. S. 25 fg. und 2. Bd. S. 136 fg. 32) Ausdrücklich hebt dies hervor die Baden. Proc.-O. §. 594. 33) *Mart. Jac. Faber*, D. de eo, quod justum est, si conscientiam probatione defensurus in probatione defecerit. (Gotting. 1775.) cap. III. §. 17. Glück a. a. O. S. 333. Wo, wie nach den meisten Landesgesetzen, die Beweisfrist überhaupt gesetzlich normirt ist, gilt diese in der Regel auch für den Antritt des Gewissensvertretungsbeweises; hin und wieder jedoch ist ausdrücklich eine kürzere dazu vorgeschrieben; s. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. 1. Bd. (Jena 1852.) §. 126. S. 352. Not. 4. 34) Alte Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 1. Sächs. Erläut. Proc.-O. ad Tit. XIX. Ernestin. Proc.-O. Part. I. Cap. 9. §§. 17 und 18. Eisenach. Proc.-O. Tit. X. §§. 14 und 15. Baiern. Judiciar-Coder. Tit. XIII. §. 2. Verwerfung der G.-V.-Beweisartikel zieht zugleich die Versäumniß am Eide nach sich nach der Alt. Sächs. Proc.-O. a. a. O. §. 2, nach der Altenburg. Proc.-O. und nach der Gotha. Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 4. Dagegen kommt es nach der Schwarzburg-Rudolstadt. Proc.-O. Part. II. Tit. 11. §. 1 hier noch zur Ableistung des Eides, zu welcher der Richter alsbald Amtswegen einen Termin anzusetzen hat. Verzicht auf die Gewissensvertretung hat gleichfalls die Wirkung der Recusation des Eides, sowie des Verlustes der Befugniß der Eides-Relation nach der Sächs. Erläut. Proc.-O. a. a. O., der Altenburg. Proc.-O. Part. I. Tit. 20. §. 2, der Gotha. Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 2, dem Baiern. Judiciar-Coder. Tit. XIII. §. 2. Dagegen gilt bei der Desertion der Gewissensvertretung nach der Schwarzburg-Rudolstadt. Proc.-O. Part. II. Tit. 11. §. 1 der Eid für angenommen. 35) Linde, Abhandlungen S. 85 fg. So bestimmt auch das Meiningen. Gesetz vom 27. Juli 1844. Art. 23. Die übrigen Lehrer des gemeinen Rechtes sind fast ohne Ausnahme der entgegengesetzten Meinung; s. Glück a. a. O. S. 334.

36) Altenburg. Proc.-O. a. a. O. §. 5. 37) Gotha. Proc.-O. a. a. O. §. 5. 38) *Wernher*, Lectissim. Commentationes in Pandect. Part. II. obs. 352. Osterloh a. a. O. S. 247 bei Not. 10 u. 11. 39) Martin, Lehrbuch a. a. O. Not. d. Daß bei der Gewissensvertretung alle Beweismittel, außer der Eidesdelation, gebraucht werden dürfen, bestimmt ausdrücklich die Bremen. Ger.-O. §. 260, die Hannover. Unter-Ger.-O. §. 102, die Baden. Proc.-O. §. 587 u. a. 40) *Leyser*, Meditat. ad Pandect. specim. 135. medit. 7. Gensler im Archiv für civil. Praxis. 2. Bd. S. 325. Not. 36. Linde, Lehrb. a. a. O. Johannes Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. 2. Th. §. 167. S. 369. Die gegentheilige Meinung s. indessen im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle rc., zunächst für das Königreich Sachsen. 1. Jahrg. 1841. S. 52 und bei Volkmann, System des sächs. Civil- und Administrativ-Processes. 1. Bd. §. 117. S. 176. Not. 9. 40a) Alt. Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 1.

im bürgerlichen Processe regelmäßig gleich sind, dem Beweisgegner auch für seinen Theil hier[41]) die Gewissensvertretung würde nachgelassen werden müssen. Der nämliche Grund aber, welcher dies gleichwol nicht statthaft erscheinen läßt, stellt zugleich die gemeinrechtliche Unzulässigkeit des Eidesantrages auch bei dem künstlichen Gewissensvertretungsbeweise mehr noch in das Licht.

Eine im gemeinen Processe freilich sehr bestrittene Frage ist es nämlich, ob dem Deferenten Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung verstattet sei. Diejenigen, welche die bejahende Meinung vertheidigen[42]), erblicken in dem Gewissensvertretungsbeweise einen Hauptbeweis, bald weil sie ausgehen davon, daß jeder Gegenbeweis schon seinem Begriffe nach einen nicht blos angetretenen, sondern bereits geführten Beweis voraussetze, der beim Beweise mittels Eidesantrages, so lange der deferirte Eid weder definitiv acceptirt, noch referirt sei, nicht vorliege[43]), bald weil sie der Natur der Gewissensvertretung, als eines Eidesrecusationsmittels, es entsprechend finden, den Gewissensvertretungsbeweis als Beweis eines Vertheidigungsgrundes hinzustellen, welchem gegenüber der directe Gegenbeweis dem Deferenten schon nach allgemeinen Proceßregeln nicht abgeschnitten werden könne[44]), bald endlich, weil sie der Eidesdelation die Wirkung beilegen, daß sie die Beweispflicht, die ursprünglich dem Deferenten obgelegen, von diesem auf dessen Gegner übertrage, vermöge dieses Rollentausches also der ursprüngliche Probant nunmehr zum Probaten, der ursprüngliche Probat hingegen zum Probanten umgewandelt werde[45]). Wäre dem so, so hätte auf den ersten Blick, — gleichviel welcher dieser drei Vorstellungsweisen man den Vorzug einräumen möchte, — weder der Eidesantrag des Delaten über die Vordersätze des von ihm unternommenen künstlichen Gewissensvertretungsbeweises, noch die vom Deferenten behufs Ablehnung der Annahme oder Zurückgabe des ihm angetragenen Eides zu unternehmende Gewissensvertretung etwas Bedenkliches. Jenes nicht, weil der Eid über Thatsachen angetragen würde, welche mit denjenigen, worüber dem Delaten der Eid deferirt war, keineswegs identisch sind; dieses nicht, weil sich der Deferent bei der von ihm unternommenen Gewissensvertretung auf einem Gebiete bewegen würde, welches aus der Sphäre des directen Gegenbeweises nicht herausträte. Allein genauer betrachtet ist der Gewissensvertretungsbeweis des Delaten juristisch nur denkbar als Gegenbeweis[46]). Die ganze Aufgabe des Gewissensvertreters besteht lediglich darin, dem Effecte der Eidesdelation vorzubeugen. Sein Beweis, der es im Grunde blos mit der Eideszuschiebung zu thun hat, nimmt zwar, vermöge des Zieles, welches er als Gegenangriff verfolgt, äußerlich die Gestalt eines Hauptbeweises an; allein der Sache nach bleibt er, da er stets darauf ausgeht, das Gegentheil des Beweissatzes darzuthun, ein Gegenbeweis, und läßt sich daher so wenig, wie irgend ein anderer Gegenbeweis, durch Eidesdelation führen, oder durch weiteren Gegenbeweis entkräften, der, beim Lichte besehen, ein verspäteter Hauptbeweis des Deferenten sein würde[46a]). Daß der Deferent durch Entziehung des Gegenbeweises in seiner Vertheidigung verkürzt werde[47]), ist eine oft gehörte, aber ebenfalls unbegründete Behauptung. Indem er behufs der Erbringung des ihm obliegenden Beweises auf den Eidesantrag sich beschränkte, war er in der Lage und hatte die Pflicht, die möglichen Folgen davon im Voraus sich zu vergegenwärtigen. Standen ihm neben dem Eidesantrage noch andere, mehr oder minder zuverlässige Beweismittel zu Gebote, so war es nun seine eigene Schuld, wenn er gleichwol es unterließ, der Eidesdelation, die er cumulativ freilich damit nicht verbinden konnte, blos eventuell sich zu bedienen[48]). Bezeichnen daher gleich, wie die neueren, so schon die älteren sächsischen Gesetze den Gewissensvertretungsbeweis nicht namentlich als Gegenbeweis, so schreiben sie doch nichtsdestoweniger[49]), gleich den meisten übrigen Particulargesetzen[50]), mit gutem Fuge ausdrücklich vor, daß der

41) Daß demjenigen, welchem der von ihm selbst angetragene Eid referirt wurde, die Befugniß, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, nicht zustehe, ist allgemein anerkannt und ausdrücklich bestimmt in der in der Not. 23 oben angez. Sächs. Constitution, ferner in der Hannover. Unt.-Ger.-O. §. 102, der Baden. Proc.-O. §. 395, den Dessau-Köthen. Zusätzen z. Anhalt. Proc.-O. von 1850. ad Tit. XI. u. XI. §. 8 u. a. 42) Im Allgemeinen vergl. *a Schenk von Nydeggen*, De probatione contra exonerationem conscientiae p. probat. (Duisb. 1797.) — Wenigstens im Falle eines künstlichen Gewissensvertretungsbeweises will Gegenbeweis nachgelassen wissen: Höchster, Ueber Gewissensvertretung, besonders in Bezug auf die Frage, ob gegen dieselbe Gegenbeweis zulässig sei? in der angezogenen Zeitschrift 9. Bd. Nr. XIV. S. 401 fg. 43) Gönner a. a. O. §§. 2—7 und dessen Jurist. Abhandlungen. 2. Th. Nr. XXIX. S. 160—177. Glück a. a. O. S. 332 fg. Reinhardt a. a. O. §. 254. 44) Linde, Abhandl. a. a. O. §. 8. S. 75 fg. Ferner in der angezogenen Zeitschrift 3. Bd. und 11. Bd. a. a. O. 45) Schmid a. a. O. §. 167. Ob die Eidesdelation ein Beweismittel sei, oder ob sie nicht vielmehr von der Last des Beweises befreie? ist bekanntlich eine alte Streitfrage. Vergl. *Joseph. Mascardi* Conclusiones probation. Vol. II. (Francof. ad M. 1585.) concl. 953. no. 22 u. 23. Martin und Walch, Magazin f. Proceß. 1. Bd. S. 105. Not. v.

46) *Wernher*, Observat. Tom. IV. obs. 151 und obs. 559. *Bauer* l. l. Thibaut a. a. O. v. Zu-Rhein in Jahrbücher des gemeinen deutschen bürgerl. Processes. 1. Bd. Nr. VIII. S. 194 fg. A. W. S. Francke, Der gemeine Deutsche und Schleswig-Holsteinische Civilproceß. 1. Th. (Hamburg und Kiel 1844.) §. 179. S. 469. 46a) Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentl. Civilproceß. edit. 7. S. 528. Wetzell a. a. O. 47) Erkenntniß des Ob.-Appell.-Ger. zu Lübeck vom J. 1836 in Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. 4. Bd. Nr. 180. S. 284 fg. 48) Ueber die bei der eventuellen Eidesdelation rücksichtlich der Gewissensvertretung eintretenden Grundsätze vergl. Höchster a. a. O., welchen aber Linde in der Zeitschr. 11. Bd. a. a. O. bekämpft. — Daß beim eventuellen Eidesantrag die Gewissensvertretung ausgeschlossen sei, bestimmen die Baden. Proc.-O. §. 588 und die angezogene Nassau. Verordnung von 1822. §. 80. Nach dem S.-Weimar. Gesetze vom 5. Juni 1849 soll sie im Falle der eventuellen Eidesdelation im Gegenbeweise mit unternommen werden können. 49) Siehe die angezogene Constitution XIV. Alte Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 2. Chursächs. Decision vom J. 1661. Nr. XIX. Erläut. Sächs. Proc.-O. ad Tit. XIX. §. 2. 50) Z. B. Ernestin. Proc.-O. Part. I. Cap. 9. §. 18. Eisenach. Proc.-O.

Deferent bei der Gewissensvertretung zum Gegenbeweise nicht zuzulassen sei. Keine Billigung verdient es dagegen gemeinrechtlich [51]), wenn das sächsische Recht [52]) bei der Gewissensvertretung durch Zeugenaussagen, nur allgemeine, auf die Person der Zeugen bezügliche, nicht aber auch specielle Fragstücke („interrogatoria in meritis und soviel die Hauptsache betrifft") statuiren will.

Anlangend die processualischen Folgen des möglichen Ergebnisses des Gewissensvertretungsbeweises, so äußert der **vollständig erbrachte** Gewissensvertretungsbeweis natürlich ganz die nämlichen Wirkungen, welche eingetreten sein würden, hätte der Delat den ihm angetragenen Eid geschworen. Beim **gänzlichen Mislingen** eines solchen Beweises hingegen wird der Delat nach den meisten Landesproceßordnungen [53]), deren einige ihn hier jedoch unbedingt die Erstattung der dem Gegner durch die Gewissensvertretung erwachsenen Kosten zur Pflicht machen [54]), zur Ableistung des deferirten Eides, gleich als ob er eine Gewissensvertretung gar nicht unternommen, sich vielmehr gleich Anfangs zum Eidschwure bereit erklärt hätte, nunmehr noch zugelassen, nach vielen, größtentheils neueren Proceßgesetzen [55]) aber, — und sobald man die Gewissensvertretung als **Eides-Surrogat** hinstellt, ohne die daraus sich ergebenden Consequenzen zu verleugnen, gewiß folgerichtig, — der Regreß zum Eide für ausgeschlossen, der Eid mithin als verweigert angesehen; nach noch anderen [56]) Landesproceßordnungen aber, sowie nach der im gemeinen Processe jetzt fast allgemein angenommenen Ansicht [57]), dem Delaten im Gegentheile sogar freigestellt, den ihm angetragenen Eid, mag er selbst nicht schwören, dem Deferenten noch jetzt zu referiren. Die Befugniß hierzu würde dann dem Delaten auch allerdings kaum abgesprochen werden können, wenn und in soweit in der Gewissensvertretung lediglich ein Präjudicialpunkt erblickt werden dürfte, welcher zunächst blos die vorläufige Sistirung der durch Eidesantrag unternommenen Beweisführung zur Folge hätte. Indessen kommt hiergegen freilich in Betracht, einmal, daß die Gewissensvertretung, wie schon der Name deutlich an die Hand gibt, nur die Ausschwörung des (eventuell) **angenommenen** Eides entbehrlich zu machen strebt [57a]) und ferner, daß auch schon das ältere sächsische Recht [58]) im Falle des Mislingens des Gewissensvertretungsbeweises ausdrücklich nur den Rückgriff zum Eide, nicht aber auch den Regreß zur Eideszurückschiebung sanctionirt. Weiter wird dem Delaten, wenn der Gewissensvertretungsbeweis gradezu **gegen ihn** ausgefallen ist, auch das Zurückgehen auf den Eid nicht zu gestatten sein [59]), indem ein **solches** Beweisergebniß wegen der stattfindenden Beweis-Gemeinschaftlichkeit, gleich einem vom Deferenten geführten Hauptbeweise wirkt, und was bereits vollständig bewiesen ist, durch den Eid nicht entkräftet werden kann. Dagegen möchte der auf Grund der lange Zeit im Gange gewesenen gemeinrechtlichen Lehre [60]) in viele Landesproceßordnungen [61]) übergegangene Satz, daß bei **theilweise gelungenem** Gewissensvertretungsbeweise auf einen nothwendigen Eid zu erkennen sei, schwerlich Beifall verdienen, dem Delaten vielmehr auch hier lediglich zu überlassen sein, ob er den ihm angetragenen Eid nunmehr leisten wolle. Denn [62]) einestheils ist es ja anerkannte Regel, daß zur Ergänzung oder Vernichtung eines unvollständig erbrachten **Gegen**beweises überhaupt kein Notheid zulässig sei; anderentheils würde, wenn bei weniger als halb gelungenem Gewissensvertretungsbeweise dem Deferenten der Reinigungseid nachgelassen würde, der Delat offenbar in eine nachtheiligere Lage versetzt, als

Tit. X. §. 15. **Reuß-Plauen.** Jüng. Lin. Decis. vom J. 1764. Nr. IV. **Altenburg.** Proc.-O. und **Gotha.** Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 3. **Celle.** Ob.-Apell.-Ger.-O. Th. II. Tit. 8. Sect. 3. §. 1. — Die **Baiern.** Entwürfe zu einer neuen Proceß-Ordnung vom J. 1825 und vom J. 1827 erklären einen Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung ebenfalls für unzulässig; ebenso der Entwurf zu einer Civilproceßordnung für **S.-Weimar**, für **Schwarzburg-Rudolstadt** und für **Schwarzburg-Sondershausen** vom J. 1852 (§. 364).

51) **Gebr. Overbeck**, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 10. Bd. Medit. 536. **Glück** a. a. O. S. 331. 52) **Alt. Sächs.** Proc.-O. Tit. XIX. §. 2. **Erläut. Sächs.** Proc.-O. ad Tit. XIX. §. 2. 53) **Alt. Sächs.** Proc.-O. Tit. XIX. §. 2. **Ernestin.** Proc.-O. Part. I. Cap. 9. §§. 18—20. **Eisenach.** Proc.-O. Tit. X. §§. 15—17. **Meiningen.** Gesetz vom 27. Juli 1844. Art. 23. 54) **Schwarzb.-Rudolst.** Proc.-O. Part. II. Tit. 11. §. 3. **S.-Weimar.** Proceß-Verordnung von 1723. §. 34. 55) **Sächs. Erläut.** Proc.-O. ad Tit. XIX. §. 1. **Altenburg.** Proc.-O. und **Gotha.** Proc.-O. Part. I. Cap. 20. §. 2. **Reuß-Plauen.** Jüng. Lin. angez. Decis. IV. **Baiern.** Judiciar-Codex a. a. O. **Bremen.** Ger.-O. §. 261. **Hannover.** Unter-Ger.-O. §. 102. **Preuß.** Allgem. Ger.-O. Th. I. Tit. 10. §. 255. **Oesterreich.** Proc.-O. §. 205 (vergl. **Pratobevera**, Materialien für Gesetzgebung und Rechtspflege. 5. Bd. S. 208). **Sondershausen.** Gesetz vom 20. Febr. 1834. §. 79. **Dessau-Köthen.** Revid. Zusätze z. **Anhalt.** Proc.-O. Tit. X. 11. §. 8. — Doch soll nach der angezogenen **Nassau.** Verordn. §. 80 der Rückgriff zum Eide gestattet sein, wenn er für den Fall des nichterbrachten Gewissensvertretungsbeweises ausdrücklich vorbehalten worden war. 56) Z. B. nach der **Baden.** Proc.-O. §. 589 und nach der **Hannover.** Unt.-Ger.-O. §. 102. 57) *Faber* l. l. §§. 19 u. 20. *G. L. Bömer*, Electa jur. civil. Tom. II. p. 678. §. 18. **Martin**, Lehrb. a. a. O. **Glück** a. a. O. S. 334 u. 335. **Linde**, Abhandl. a. a. O. S. 84 u. 85. Manche gestatten hier jedoch blos die Annahme, nicht auch die Zurückschiebung, — z. B. *Leyser* l. l. Specim. 139. medit. 5. no. 3, Andere hingegen, grade umgekehrt, nur die Zurückschiebung. So **Thibaut** a. a. O.

57a) Daß das Erbieten zur Gewissensvertretung die **eventuelle Annahme** des Eides **stillschweigend** in sich schließe, bestimmte ausdrücklich der **S.-Weimar.** Entwurf eines Gesetzes über das Proceßverfahren vom J. 1847. §. 133. 58) Siehe die angezogene **Sächs.** Constitution XIV. und die **Alte Sächs.** Proc.-O. a. a. O. 59) **Glück** a. a. O. S. 334. **Schmidt** a. a. O. S. 371. **Wetzell** a. a. O. S. 178. 60) *Schaumburg* l. l. Lib. I. Sect. I. membr. III. Cap. V. §. 14. *Malblanc* l. l. §. 58 i. f. **Martin** a. a. O. Not. g. **Linde**, Lehrbuch a. a. O. Not. 4. 61) **Sächs. Erläut.** Proc.-O. **Altenburg.** Proc.-O. **Gotha.** Proc.-O. **Reuß-Plauen** Jüng. Lin. Decision. **Bremen.** Ger.-O. **Baden.** Proc.-O. an oben angef. Orten. Nur einen Ergänzungseid statuiren beim unvollständig erbrachten Gewissensvertretungsbeweise die **Alte Sächs.** Proc.-O. Tit. XIX. §. 3, die **Ernestin.** Proc.-O. a. a. O. §§. 18 u. 20, die **Schwarzb.-Rudolstadt.** Proc.-O. Part. II. Tit. 11. §. 3, die **Eisenach.** Proc.-O. a. a. O. §. 18. 62) **Wetzell** a. a. O. S. 179. Not. 39.

wenn jener Beweis ihm gänzlich misglückt wäre. Neuere Rechtslehrer[63]) wollen daher den Gewissensvertreter, wenn er unvollständig für sich bewiesen hat, zuvörderst mit seiner Erklärung darüber gehört wissen, ob er von dem ihm zustehenden Rechte den ihm angetragenen Eid zu leisten, — beziehungsweise denselben zu referiren, — nunmehr Gebrauch zu machen, Willens sei? und erst dann, wenn er dieses Rechtes sich begibt, ein Erkenntniß auf einen Notheid eintreten lassen. Landesgesetze gestatten indessen bald dem Delaten, selbst wenn er am Erfüllungseide sich versäumt hat, noch den Rückgriff zum Haupteide[64]); bald betrachten sie im Gegentheile die Sache auch dann, wenn blos unvollständig bewiesen ist, so, als wenn der Eid recusirt worden wäre[65]).

Auch über den legislativen Werth des Institutes sind die Ansichten getheilt. Schon ältere[66]) Juristen haben in der Gewissensvertretung lediglich ein unleidliches, verwerfliches Mittel, die Processe in die Länge zu ziehen, erblicken wollen. Einige Neuere sind der nämlichen Meinung[67]), halten die Gewissensvertretung auch wol für das Erzeugniß einer unlauteren „frömmelnden" Praxis[68]), welche, wo sie von der Gesetzgebung recipirt worden, daraus baldigst wieder verbannt werden müsse. Andere dagegen glauben, daß die Gewissensvertretung jedenfalls da, wo die Partei einen ihr deferirten Eid nur als Glaubenseid abzulegen vermöge, beizubehalten und möglichst zu begünstigen sei. Wenn Eide mit einiger Zuversicht als Beweismittel gebraucht werden sollen, so müssen sie, — sagt man[69]) —, durchaus nur sehr selten stattfinden. Daher sollen die Eide niemals Beweismittel sein, als wo und wiefern es keine anderen gibt. Deshalb wird denn auch vorgeschlagen, die Partei, welcher ein Wahrheitseid zugeschoben werde, schlechterdings zu der Erklärung zu nöthigen, ob sie den Eid leisten wolle, oder nicht; wer erkläre, nicht schwören zu wollen, solle angesehen werden, als ob er seiner Sache nicht völlig gewiß sei; er könne daher sein Gewissen durch Beweis nicht vertreten. Beim Glaubenseide dagegen müsse es dem Delaten freistehen, den Eid der antragenden Partei zurückzuschieben, ihn anzunehmen, oder Beweise anzugeben, wodurch die Wahrheit der Sache ohne Eid ausgemittelt werden könne; jedoch sei der Delat in diesem letzteren Falle schuldig, sich zu bestimmen, ob er auf den Fall, daß der Beweis nicht hinlänglich wäre, den Eid zurückschieben, oder selbst leisten wolle[70]). Unverkennbar wird hierbei von einer hohen und würdigen Idee des Eides ausgegangen. Was Quinctilian an dem schon angeführten Orte (vergl. Note 11) zur Empfehlung der Gewissensvertretung äußert, möchte in der That aus dem Innersten der Natur der menschlichen Denkungsart geschöpft sein und der Rücksicht entsprechen, welche keine Gesetzgebung der Heiligkeit des Eides ohne Gefahr entziehen darf[71]). Deshalb ist es auch von französischen sowol, als von teutschen[72]) Schriftstellern mit Recht getadelt worden, daß die französische Gesetzgebung die Gewissensvertretung unberücksichtigt gelassen hat. „Il est" — bemerkt einer der Ersteren[73]), „il est cependant des âmes scrupuleuses, des consciences timorées, qui se croyaient compromises en invoquant la divinité dans des intérêts aussi petits, ou qui craindraient d'enfreindre la vérité dans quelque circonstance indifférente; il serait injuste qu'une personne honnête et trop minutieuse devînt la dupe d'un fripon qui connaîtrait ce faible; il faudrait admettre la défence de celui qui, en refusant le serment déféré, offrirait la preuve claire et manifeste de la vérité du fait." Ueber die Beibehaltung des Institutes in einer neuen Gesetzgebung an und für sich dürfte auch in der That kein Zweifel übrig bleiben. Aber freilich verdient die Art der Ausführung eine umsichtige Erwägung[74]), damit durch den Umfang der Zulässigkeit der Gewissensvertretung und das dabei einzuhaltende Verfahren nicht unnöthige Wiederholungen der Beweisführung und somit wirklich zwecklose Proceßverlängerung herbeigeführt werden. (*B. Emminghaus.*)

GEWISSHEIT. Die Frage nach der Bedeutung des Begriffs der Gewißheit ist eine derjenigen, welche beim ersten Anlaufe ein jeder beantworten zu können meint, von denen sich aber bei näherem Eingehen zeigt, daß sie zu den schwierigsten Problemen des menschlichen Geistes gehöre. Sie hat schon im Alterthume die Philosophen aller Schulen auf das Lebhafteste beschäftigt und die verschiedene Art und Weise ihrer Beantwortung

---

63) Francke a. a. O. S. 470 fg. 64) Alte Sächs. Proc.-O. Tit. XIX. §. 3. Ernestin. Proc.-O. Part. I. Cap. 9. §§. 18 u. 20. Eisenach. Proc.-O. Tit. X. §. 18. 65) Preuß. Allgem. Ger.-O. Th. I. Tit. X. §. 255 — nach welcher zugleich der, welcher die Gewissensvertretung wählt, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache, die Kosten tragen soll! — Erläut. zu der Anhalt. Proc.-O. ad Tit. IX. §. 9. 66) So Duarenus und Sesterus an den in der Note 25 angezeigten Stellen. 67) *Pfotenhauer*, Doctrina processus cum germanici, tum Saxonici. edit. II. cur. *Diedemann*. §. 160. s. fin. u. not. 3. 68) Floret, Motive zu dem Gesetzbuch für das Großherzogthum Hessen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Heft I. S. 117. 69) v. Egger, Entwurf einer allgem. bürgerl. Proceß- und Gerichts-Ordnung. (Zürich 1799.) Einleit. z. Tit. 13. Buch 2.

70) v. Egger a. a. O. §. 625. §. 626 u. §. 642. Von einer ähnlichen Ansicht geht aus: Engelhard im Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. (Rudolstadt 1817.) 2. Bd. S. 168. 71) *Biener*, Systema processus judiciar. et communis et saxon. Tom. I. edit. 2. §. 103. not. 8. p. 210 seq. Linde in der angez. Zeitschrift 11. Bd. S. 161. v. Savigny a. a. O. S. 87. 72) Zum Bach, Vollständige Gegeneinanderstellung der Hauptmomente der preuß. und französ. bürgerl. Proceßordnung. (Magdeburg 1822.) S. 213. v. Holzschuher, Der Rechtsweg. Ein Versuch vergleichender Gesetzes-Kritik des französischen und gemeinen deutschen Civil-Processes. (Nürnberg 1831.) S. 421. 73) *Meyer*, Esprit origine et progrès des institutions judiciaires. (Paris 1823.) Tom. V. p. 503. In einer Anmerkung bemerkt der Verfasser, daß die holländ. Gesetzgebung die früher abgeschaffte Gewissensvertretung wieder aufgenommen habe, und fügt hinzu: „Nous croyons le principe de la loi utile et respectable; toutefois, pour prevenir la longueur des procédures et les questions de fait, *nous n'admettrions que de preuves ecrits.*" 74) Darüber s. Linde a. a. O. S. 162 fg.

steht in der vordersten Reihe der Merkmale, welche diese Schulen von einander unterscheiden. In den neuern Jahrhunderten aber hat eine Untersuchung dieser Frage den epochemachenden Anstoß zu derjenigen Gedankenentwickelung gegeben, welche man, im Unterschiede der alten und der mittelalterlichen, die neuere Philosophie zu nennen und deren Anfänge man eben um des Einflusses dieser Untersuchung willen in die Philosophie des Descartes zu setzen pflegt. Sie hat solchen Anstoß gegeben nicht durch eine von ihr gefundene und für alle Folgezeit festgestellte Umschreibung des Begriffs der Gewißheit, sondern durch einen kühnen Blick in die Tiefe des Problemes, welches seitdem nicht aufgehört hat, die Geister zu beschäftigen, und in erhöhter Intensität, in stetigerer Folge, als früher, zu beschäftigen. Die Arbeiten an diesem Probleme sind mit der Gesammtarbeit der neuern Philosophie so eng verwachsen, daß es unthunlich sein würde, ihre Geschichte als ein selbständiges Ganze aus der Geschichte dieser Philosophie herauszunehmen. Da nun Entsprechendes doch auch schon von der älteren Geschichte dieses Problemes gilt: so können wir es in gegenwärtigem Artikel nicht darauf abgesehen haben, sie, diese Geschichte, hier mit irgend welchem Anspruche auf Vollständigkeit vorzutragen. Die Ansichten über die formale logische Bedeutung des Begriffs der Gewißheit stehen überall in so engem Zusammenhange mit Wesen und Beschaffenheit des Inhalts, welchen die Philosophie auf jedem einzelnen ihrer Stadien mit dem Prädicate der Gewißheit zu bekleiden sich verstattet hält, daß eine geschichtliche Darlegung dieser Ansichten fast überall sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, auch auf diesen Inhalt, das heißt auf die Gesammtheit des Lehrgehaltes der Systeme, von denen jene Ansichten aufgestellt sind, einzugehen. Derselben Schwierigkeit scheint auch eine Abhandlung unterliegen zu müssen, die von einem bestimmten, irgendwie schon festgestellten philosophischen Standpunkte aus den Begriff der Gewißheit ins Klare zu setzen unternähme. Es ist nicht wol abzusehen, wie ihr dies auf wissenschaftliche, in das Problem dieses Begriffs wirklich eingehende, nicht blos darüber hinwegschlüpfende Weise gelingen könne, ohne eine Erstreckung ihres Inhalts weit über die Grenzen hinaus, die man ungern von einer Abhandlung, die sich nur als die Erklärung eines einzelnen Begriffs ankündigt, überschritten sieht. An gegenwärtiger Stelle, als Artikel eines großen encyklopädischen Sammelwerkes, würde eine solche Abhandlung ohnehin um so weniger willkommen geheißen werden können, je weniger es im Interesse eines derartigen Werkes liegt, einem bestimmten philosophischen Standpunkte eben nur als solchem das Wort zu geben; wenigstens sofern es dabei nicht ausdrücklich darauf angelegt wird, durch die Art und Weise, wie solcher Standpunkt sich über einen Gegenstand ausspricht, zugleich die Gestalt, in welcher dieser Gegenstand sich für andere Standpunkte darstellt, ins Licht zu setzen. Unter diesen Umständen kann es leicht scheinen, als ob ein Begriff der Art, wie der Begriff der Gewißheit, sich überhaupt nicht zum Gegenstande eines selbständigen Artikels für die Encyklopädie eigne. Nichtsdestoweniger ist es uns gelungen, einen Gesichtspunkt aufzufinden, dem man es, wie wir hoffen, nicht bestreiten wird, daß er eine fruchtbare Behandlung dieses Begriffs ausdrücklich zu den Zwecken, welche die Encyklopädie bei keinem ihrer Artikel aus den Augen lassen darf, ausdrücklich in einem Sinne, der es bewirkt, daß eine solche Behandlung auch hier, ja hier vielleicht mehr, als irgendwo sonst, an ihrer rechten Stelle ist, möglich macht. Wir wollen es versuchen, diesen Gesichtspunkt in der Kürze darzulegen, und darauf, von ihm geleitet, wohlgemuth zur Sache schreiten.

Daß der Begriff der Gewißheit der philosophischen Speculation angehört, darüber kann zwar in sofern kein Zweifel sein, als nur von der Speculation die letzte Entscheidung über den eigentlichen Gehalt dieses Begriffs und über seine volle Tragweite zu erwarten ist. Dem unbeschadet ist er jedoch nicht in jeder Beziehung ein ausschließliches Eigenthum der philosophischen Speculation. Es gibt Begriffe, welche erst durch Speculation dem menschlichen Verstande zum Bewußtsein kommen, außerhalb derselben aber keine Bedeutung für ihn haben. Zu diesen gehört der Begriff der Gewißheit offenbar nicht. Derselbe hat eine Bedeutung für jedes menschliche Bewußtsein; er bildet einen Bestandtheil jedes Bewußtseins, ja es läßt sich gar kein Bewußtsein auch nur als möglich denken, von dem er nicht einen Bestandtheil bildete. Ein Denker, dessen Lehre noch vor Kurzem in den Augen Vieler als die „gegenwärtige Philosophie" schlechthin galt, beginnt sein tiefsinniges Werk, die „Phänomenologie des Geistes" mit einer Erörterung der „sinnlichen Gewißheit." Er legt damit an den Tag, wie die Vorstellung einer Gewißheit, welche unmittelbar in sinnlicher Empfindung gegeben ist, unmittelbar im Elemente dieser Empfindung eine mittels der zwei Formen des räumlichen Hier und des zeitlichen Jetzt bestimmte Gegenständlichkeit zu besitzen meint, wie, sage ich, diese Vorstellung ihm recht eigentlich als das anthropologische Grundphänomen des Bewußtseins gilt. Dabei ist freilich nicht die Meinung, dieses thatsächliche psychologische Phänomen, die Vorstellung einer Gewißheit von unmittelbar sinnlichem Inhalte, schon dem Begriffe der Gewißheit, wie er nach Hegel sich im „absoluten Wissen," im Elemente des philosophischen Denkens vollzieht, adäquat zu setzen, oder auch nur, diese Vorstellung sammt ihrem sinnlichen Inhalte in der Gestalt, den sie am Anfange des von dem Bewußtsein zu durchgehenden Entwickelungsprocesses hat, als ein unmittelbares Bestandstück des „absoluten Wissens" bestehen zu lassen. Man weiß vielmehr, wie dieser Proceß von dem Denker, der in dem genannten Werke dessen Geschichte, nicht die äußere, zufällige, sondern die nach ihm ewig nothwendige und darum stets von Neuem nach demselben Gesetze sich vollziehende, zu verzeichnen unternahm, als eine fortgehende Reihe von Wandlungen so des Bewußtseins selbst, als auch, mit ihm, seines Inhalts betrachtet wird,

in deren nachfolgenden Stadien kein Bestandtheil dieses Inhalts der nämliche bleibt, der er in dem früheren gewesen war. Wir ahnen aber, daß eben durch diese Weise der Betrachtung, welche den Boden, auf den sich etwa eine rein phänomenologische, den höhern Ansprüchen der Speculation entsagende Behandlung des Begriffs der Gewißheit, — wenn man eine solche vielleicht für die unserer Encyklopädie eigentlich zukommende halten sollte, — stellen zu wollen sich könnte einfallen lassen, zu einem so schlüpfrigen zu machen scheint, — wir ahnen, sage ich, daß grade durch sie, wenn auch nur ganz indirect und ohne ihre Absicht, die Aussicht auf die Möglichkeit der Stellung eines Problemes eröffnet wird, welches den Begriff der Gewißheit in einem von den Voraussetzungen jedes bestimmten philosophischen Standpunktes vorläufig ganz unabhängigen Sinne zu seinem Inhalte haben würde. Eine solche Stellung des Problemes würde sich ergeben, dafern es sich finden sollte, daß in den Zwischenstadien, welche, nach Hegel, das Bewußtsein auf seinem Wege von der „sinnlichen Gewißheit" zum „absoluten Wissen" zu durchlaufen hat, der Begriff der Gewißheit, dann durch andere Prädicate bezeichnet oder zu bezeichnen, noch einmal auftritt, in einer Gestalt, für Inhalt und Form des Bewußtseins auf der Stufe, wo solches Auftreten stattfände, in ähnlicher und entsprechender Weise charakteristisch, wie die Gestalt der „sinnlichen" Gewißheit für Inhalt und Form der ersten Stufe. Die Aufgabe wäre dann, in eben jener Weise, von welcher die „Phänomenologie des Geistes" uns das große Beispiel gegeben hat, die durch jene andere, für jetzt uns noch unbekannten Prädicate bezeichnete „Gewißheit," oder genauer, die Vorstellung, welche in dem angenommenen Falle das menschliche Bewußtsein sich auf einer der in der Nothwendigkeit seiner Natur begründeten Entwickelungsstufen von der Gewißheit machen würde, der es dann nicht mehr das Prädicat der sinnlichen gäbe, weil es sich von der Unvereinbarkeit dieses Prädicates mit der Gewißheit, welche hier gemeint und gewollt wird, überzeugt hätte, — diese Gewißheit oder diese Vorstellung von Gewißheit zum Objecte einer derartigen Betrachtung zu machen, die als eine phänomenologische zu bezeichnen auf Vorgang des Hegel'schen Werkes schon vielfach zur Gewohnheit geworden ist. Es würde im Falle des Zutreffens unserer Voraussetzung allerdings zugleich die Vermuthung erwachsen, daß die Lösung dieser Aufgabe schon werde in dem Werke selbst, dem wir die Möglichkeit verdanken, sie uns in dieser Gestalt zum Bewußtsein zu bringen, vorausgenommen sein. Indessen würde uns dies, auch wenn es sich wirklich so verhielte, nicht abhalten dürfen, noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen; ja wir brauchten keine Scheu zu tragen, das an fruchtbaren Ideen so reichhaltige Werk, welches eben in Folge dieser Eigenschaft schon von so Vielen, und wahrlich nicht zum Schaden der wahrhafteren und tieferen Erkenntniß in gar manchen wissenschaftlichen Gebieten, benutzt worden ist, auch unsererseits, wenn wir sonst seinen Inhalt für die Zwecke desselben brauchbar fänden, zum Behufe unsers Artikels auszubeuten. Brauchbar aber würden wir ihn, solchen Inhalt, zu diesem Behufe wenigstens dann finden, wenn etwa sich auch noch dies ergeben sollte, daß die Gestaltung des allgemeinen menschheitlichen Bewußtseins, welche zu ihrem Principe den Begriff der Gewißheit in der phänomenologischen Bedeutung hätte, die wir hier als eine mögliche und möglicherweise auch in dem Hegel'schen Werke zur Darstellung gebrachte bezeichnet haben, eine auch noch in dem Zeitalter, in welchem wir leben, mächtige, ja vielleicht vorzugsweise grade diesem Zeitalter eigenthümliche ist. Denn wie sollte es doch nicht in jedem Sinne zu den Aufgaben der Encyklopädie gezählt werden dürfen, dem Zeitalter die subjectiv in seinem Bewußtsein wirkenden Mächte, wie also in dem gedachten Falle der Begriff der Gewißheit ein solcher sein würde, auch objectiv zum Bewußtsein zu bringen?

Wie viele nun von den Voraussetzungen, die wir nicht ohne Absicht in Vorstehendem gehäuft haben, weil es uns als sachdienlich erschien, bei der Stellung der Aufgabe unsers Artikels an jenes berühmte Werk zu erinnern, dem wir uns auch in Ansehung des Inhalts unserer Arbeit in mehr als einer Beziehung verpflichtet erkennen, — wie viele oder wie wenige von diesen Voraussetzungen wirklich zutreffen, darüber werden sich wahrscheinlich die meisten unserer Leser entweder schon im Stillen ein Urtheil gebildet haben, oder, je nach dem Maße ihrer Bekanntschaft mit dem Inhalte der „Phänomenologie," mehr oder minder leicht ein solches bilden können. Daß sie sämmtlich zutreffen, wird schwerlich Jemand annehmen, und vielleicht nur Wenige werden wir gleich ohne Weiteres geneigt finden, es uns einzuräumen, daß deren auch nur so viele zutreffen, wie wir an unserem Theile allerdings für zutreffend halten. Wir sind nämlich, um es kurz zu sagen, der Meinung, daß der Thatbestand in Bezug auf den Begriff der Gewißheit allerdings der ist, den wir hier geschildert haben; zugleich aber auch, worin man uns wol leichter beistimmen wird, daß die Aufgabe, die aus diesem Thatbestande hervorgeht, durch Hegel's Phänomenologie weder gelöst, noch auch nur, sie selbst zusammt dem Thatbestande, durch den sie bedingt wird, in ihrer eigentlichen Gestalt zum Bewußtsein gebracht ist. Die „Phänomenologie des Geistes," nachdem sie die „sinnliche Gewißheit" sich und dem Bewußtsein, dessen Metamorphosen sie beschreiben will, als Ausgangspunkt gesetzt, bedient sich in ihrem nachfolgenden Verlaufe nicht nochmals des Wortes Gewißheit als ausdrücklicher Kategorie für eine oder die andere der Phasen dieses Bewußtseins. Wir würden aus diesem Grunde uns auch vergebens in ihr nach Prädicaten umsehen, welche zum Behufe einer derartigen Ausprägung dieser Kategorie an die Stelle des Prädicates „sinnlich" einzutreten hätten. Nicht als ob darum das Werk in allen auf seinen ersten Abschnitt nachfolgenden Theilen auf den Gebrauch jenes Wortes verzichtete, oder dem Begriffe (nach seinem eigenen Wortgebrauche würden wir, bis zum letzten Abschnitte, wo erst der „Begriff" in sein

Recht eintreten soll, richtiger sagen, der „Vorstellung") der Gewißheit für den gesammten Fortgang der Bewußtseinsentwickelung weiter keine Bedeutung einräumte. Wir halten es nicht für nöthig, zu diesem Behufe das Buch ausdrücklich durchzugehen, glauben aber, daß man bei etwa angestellter Untersuchung es bestätigt finden wird, daß, seit jener seiner ersten, typischen Anwendung im Eingange der Phänomenologie, Hegeln das Wort Gewißheit überall nur als allgemeiner Ausdruck dient für das, was dem Bewußtsein auf jeder seiner Stufen oder Gestaltungen als gegenständliche Wahrheit gilt. Dasselbe hat bei ihm aller Orten nur eine relative, nirgends eine absolute Bedeutung. Was subjectiv Gewißheit heißt, das kann mit dem, was objectiv Wahrheit heißt, zusammentreffen, und es trifft wirklich damit zusammen in dem letzten und höchsten Stadium der Bewußtseinsentwickelung, in dem Stadium des „absoluten Wissens." Von diesem Stadium, und nur von ihm, heißt es ausdrücklich (Phänomenologie, 2. Bd. der Gesammtausg., S. 602): „die Wahrheit ist nicht nur an sich vollkommen der Gewißheit gleich, sondern hat auch die Gestalt der Gewißheit seiner selbst, oder sie ist in ihrem Dasein, d. h. für den wissenden Geist in der Form des Wissens seiner selbst." Man sieht, wie hier (und ebenso schon früher, vergl. z. B. S. 131) das Wort Gewißheit als gleichbedeutend gebraucht wird mit Selbstgewißheit. Nur von sich selbst, dies will Hegel sagen, nicht von dem Anderen seiner selbst hat der Geist auf allen Stadien seiner Entwickelung eine unmittelbare Gewißheit. Von dem Anderen seiner selbst gewinnt er eine durch die Gesammtentwickelung des Bewußtseins vermittelte erst dann, wenn er durch diese Entwickelung inne geworden ist, daß zwischen ihm selbst und dem Anderen der Gegensatz gar nicht besteht, der in der unmittelbaren Selbstgewißheit noch gesetzt war. Solchergestalt wird durch die gesammte Anlage der „Phänomenologie des Geistes" der Gedanke ausgeschlossen, eines jener Stadien des Bewußtseins, welche zwischen der „sinnlichen Gewißheit" (diese werden wir hiernach unstreitig auch eben nur als eine besondere Form der Selbstgewißheit, und zwar als die unterste und unvollkommenste zu betrachten haben) und dem „absoluten Wissen" in der Mitte liegen, als bezeichnet zu denken durch den, an sich selbst zwar noch subjectiven, psychologischen oder phänomenalen Begriff einer Gewißheit von dennoch wesentlich objectivem Gehalte. Ein solcher Gehalt, der Gehalt einer Wahrheit, die, obgleich mit dem Begriffe der absoluten Wahrheit noch nicht schlechthin zusammentreffend, und darum auch nicht unmittelbar durch sich selbst Inhalt oder Gegenstand des speculativen oder philosophischen Bewußtseins, dessenungeachtet auch für den Standpunkt dieses Bewußtseins sich als Wahrheit behaupten und demselben die Anerkennung ihres Charakters als Wahrheit abgewinnen könnte, — ein Gehalt dieser Art, dafern es etwa einen solchen geben sollte, bleibt jenem Werke unbekannt. Der Hegel'sche Standpunkt, ich wiederhole es, der Standpunkt, den Hegel in der Phänomenologie des Geistes aus den Thatsachen des außerphilosophischen Bewußtseins abzuleiten und dann in den Werken, die sein eigentliches System enthalten, wissenschaftlich durchzuführen unternommen hat, dieser Standpunkt leugnet jede Möglichkeit eines derartigen Begriffs von Gewißheit, wie der hier vorläufig bezeichnete, bald näher von uns auszuführende. Er leugnet sie, zwar in Kraft des auf dem Wege der Phänomenologie gewonnenen Princips auf peremtorische und apodiktische Weise, aber doch, da solches Princip ihm selbst zuerst in einer Durchmusterung der factischen Bestände des geschichtlichen Gesammtbewußtseins gewonnen ist, zugleich im Vertrauen auf die Voraussetzung, daß es unter diesen Beständen wirklich keine Thatsachen gebe, die solche Leugnung Lügen strafen können. Damit nun motivirt sich für eine gegentheilige Ueberzeugung ein Unternehmen, dem man sich unterziehen kann, auch ohne von Vorn herein auf die philosophische Principienfrage einzugehen. Den Standpunkt einer blos phänomenologischen Betrachtung einhaltend, über dessen Begriff und allgemeine Erfodernisse Hegel's Werk ein so gediegenes Bewußtsein eröffnet hat, gilt es, durch Aufzeigung von Thatsachen des allgemeinen Bewußtseins, deren Prüfung sich ein Jeder leicht unterziehen kann, den Beweis zu führen, daß es wirklich eine von Hegel übersehene Gestaltung des Bewußtseins gibt, für welche der Begriff der Gewißheit im vorhin bezeichneten Sinne eine principielle Bedeutung hat. Daß, auch wenn solcher Beweis gelingen sollte, damit für die philosophische Bedeutung dieses Begriffes noch Nichts entschieden ist: das stellen wir natürlich nicht in Abrede. Er bleibt für die philosophische Betrachtung so lange eben nur ein Phänomen des menschlichen Bewußtseins, bis er in der höheren Sphäre der speculativen Wahrheit seine Bewährung, und mit der Bewährung dann nothwendig zugleich auch seine Ergänzung und Berichtigung gefunden hat. Nur wird als absoluter Maßstab der philosophischen Würdigung dieses Begriffs nicht fernerhin ohne Weiteres noch derjenige Begriff von speculativer oder absoluter Wahrheit gelten dürfen, der sich bei Hegel als der Schlußpunkt und das Endziel der Bewußtseinsentwickelung darstellt. Er hat seinen Anspruch auf solche Geltung eben durch den Umstand verwirkt, daß er sich als hervorgegangen darstellt aus einer so lückenhaften Betrachtung der Bewußtseinsentwickelung, in welcher eines der wichtigsten Phänomene dieser Entwickelung übersehen oder nicht vollständig gewürdigt worden war.

Ich muß mich darauf gefaßt machen, daß es bei manchen Lesern nicht den günstigsten Eindruck machen wird, wenn ich mich dazu bekenne, in Vorstehendem den Gedanken ausgesprochen zu haben, der mir bei Ausarbeitung dieses Artikels der leitende gewesen ist. Man wird es nicht gern sehen, wenn eine Arbeit, an einer Stelle, die es ihr zur Pflicht macht, möglichst Vielen, die nur die allgemeinen Erfodernisse wissenschaftlicher Bildung dazu mitbringen, eine leicht zugängliche Belehrung zu gewähren, die Miene annimmt, als gelte es, eine Streitfrage auszufechten mit einem Werke der

philosophischen Literatur, dem man, wie hoch man auch seine Bedeutung anschlagen mag, doch schwerlich an dieser Stelle den Anspruch auf eine so exclusive Beachtung zugestehen wird. Möge es mir gelingen, dergleichen Besorgnisse niederzuschlagen durch den Charakter meiner Arbeit selbst. Dieselbe wird sich fortan nicht mehr ausschließlich, höchstens hier und da beiläufig, mit der „Phänomenologie des Geistes“ befassen; sie wird einen unabhängigen Weg der Betrachtung einschlagen, sich begnügend mit jener vorgängigen Hindeutung, zu der sie sich nicht allein aus Pietät gegen das Werk, von welchem in unserer Zeit so mächtige Anregungen ausgegangen sind, sondern auch im Interesse der Sache verpflichtet glaubte. — Der Begriff der Gewißheit, den ich im Obigen meinte, jener von Hegel vernachlässigte oder so gut wie ganz ignorirte, welcher trotz dieser Geringschätzung, die er von einem Philosophen erfahren hat, welcher sonst die geschichtlichen Geistesmächte so gut zu schätzen verstand, zu den mächtigsten dieser Mächte gehört und grade in unserer Zeit sich gewaltiger, als in irgend einer früheren, als Macht bethätigt, — dieser Begriff ist derselbe, der in aller wissenschaftlichen Forschung außerhalb der eigentlichen philosophischen Speculation dasjenige ausmacht, was man gemeinhin das **Formalprincip** zu nennen pflegt. Er berührt sich nach der einen Seite mit derjenigen Vorstellung von Gewißheit, welche einen nothwendigen Bestandtheil des allgemein menschlichen Bewußtseins, des gemeinhin sogenannten gesunden Menschenverstandes bildet, nach der andern mit dem philosophischen Begriffe einer solchen Gewißheit, welche nur von der **absoluten** Wahrheit ausgehen, nur die **absolute** Wahrheit zu ihrem Gegenstande haben will. Er berührt sich mit beiden, ohne aber mit einer dieser beiden Gewißheiten zusammenzufallen. Er unterscheidet sich von beiden nicht auf gleiche Weise, nicht durch ein gleichartiges Verhalten zu jedem von beiden, vielmehr durch ein sehr ungleichartiges. Ueber die Gewißheitsvorstellung des gemeinen Menschenverstandes behauptet er die entschiedenste Ueberlegenheit. Er taucht nicht eher auf, weder in dem Ganzen des menschlichen Geschlechts, noch in dessen einzelnen Individuen, als nachdem das Bewußtsein in irgend einer Weise mit dieser Vorstellung gebrochen hat. Alle wissenschaftliche Bildung im menschlichen Geschlechte beruht auf einem solchen Bruche. Sie beruht darauf, nicht nur daß der Mensch andere Gegenstände, einen andern Inhalt für sein Bewußtsein sucht, als die einem Jeden unmittelbar die Wahrnehmung seiner Sinne und der Verkehr mit seiner zufälligen Umgebung gewährt, sondern auch, daß er für den Inhalt, den er irgendwie schon gewonnen hat oder ferner zu gewinnen hofft, eine andere, vollkräftigere Gewißheit sucht, nachdem er an dem, was er auf jener ersten Lebensstufe Gewißheit nannte, irre geworden. Was jedoch in denjenigen Geistes- und Erkenntnißzuständen, die aus diesem Bruche mit der ersten Unmittelbarkeit des Bewußtseins sich zunächst ergeben, was auf den früheren oder unteren Stufen der wissenschaftlichen Bildung Gewißheit heißt: das ist noch weit unterschieden von **dem** Begriffe der Gewißheit, den wir hier im Auge haben. Es ist, namentlich im Gesammtbewußtsein des menschlichen Geschlechts, — doch auch an den Einzelnen läßt sich vielfach die entsprechende Beobachtung machen, oder es können diese, nach erlangter höherer Reife, beim Rückblicke auf ihre frühern Bildungszustände dieselbe an sich selber machen, — eine noch unklare, bei fortschreitender Bildung mehrfache Wandlungen durchgehende Mischung der eigenthümlich philosophischen, speculativen Gewißheit mit jener für uns bis jetzt noch namenlosen oder nur durch die allgemeine Benennung der wissenschaftlichen aber außerphilosophischen zu bezeichnenden, über deren Natur eben wir uns im Gegenwärtigen etwas näher verständigen wollen. Es gehört zu den merkwürdigsten, aber auch zu den bis jetzt noch am wenigsten einer sorgfältigen Beachtung unterzogenen Thatsachen der Geschichte des Menschengeistes, daß im Großen und Ganzen dieser Geschichte nur sehr allmälig diese zwei Begriffe von Gewißheit sich von einander aussondern, nur sehr spät der Begriff außerphilosophischer wissenschaftlicher Gewißheit zu einer derartigen Abgrenzung und Befestigung in sich selbst gelangt, die ihn, der philosophischen Gewißheit gegenüber, als ein eigenthümliches Phänomen des Bewußtseins erscheinen läßt und eine selbständige Betrachtung der Art, wie wir sie auf Hegel's Vorgang eine phänomenologische nennen können, möglich macht. In den einzelnen Individuen ist zwar der Entwickelungsgang in sofern nicht überall der genau entsprechende, als deren Bewußtsein die betreffenden Vorstellungen oder Begriffe überall schon mehr oder weniger zubereitet aus dem Gesammtbewußtsein überkommt und sie in einer ihrer Individualität entsprechenden Weise sich anzueignen in Stand gesetzt wird. Dadurch geschieht es, daß den Individuen, auf den höhern Bildungsstufen des Ganzen namentlich, manche der Durchgänge und Schwankungen erspart bleiben, denen sich das Ganze nicht entziehen kann. Dennoch zeigt auch der Bildungsgang der Individuen, und zwar vorzugsweise der fähigern und bedeutendern, noch immer Analogien genug mit dem naturnothwendigen Bildungsgange des Gesammtbewußtseins, und man kann in vielfacher Beziehung an seiner Beobachtung sich orientiren über die Natur des letztern. Daß aber, auch nach erfolgter Ausscheidung des außerphilosophischen Begriffs der wissenschaftlichen Gewißheit von dem philosophischen, sein Verhältniß zu letzterem nicht das entsprechende sein kann, wie das Verhältniß der unmittelbaren sinnlichen Gewißheitsvorstellung zu ihm selbst: das ergibt sich klärlich schon aus dem so eben Bemerkten. Denn es läßt sich ja hiernach nicht annehmen, daß der Gedanke philosophischer Gewißheit in derselben Weise aus einem Bruche des Bewußtseins mit dem Gedanken der außerphilosophischen wissenschaftlichen Gewißheit hervorgehen sollte, wie dieser selbst aus dem Bruche mit der Vorstellung von sinnlicher Gewißheit. Der Gedanke philosophischer Gewißheit ist vielmehr schon bei diesem letzteren Bruche ganz ebenso betheiligt, wie der Gedanke der

außerphilosophischen, ja er kommt demselben noch zuvor und ist es eigentlich, der seinerseits diesen Bruch herbeiführt. Der außerphilosophische Begriff von wissenschaftlicher Gewißheit entwickelt aller Orten sich aus ihm, aber nicht er aus diesem. Wer dies bezweifeln wollte, der dürfte nur einen Blick werfen auf den Gang der Geistesentwickelung im großen Ganzen der Weltgeschichte und auch in ihren einzelnen Hauptperioden und in den Völkern, die ihre hauptsächlichsten Träger sind. Bedeutende Völkermassen von einer bis in das frühe Alterthum hinaufsteigenden Cultur, — es genüge die Indier als Beispiel anzuführen, — haben zwar einen Begriff, und einen solchen, dem es weder an feiner, noch an tiefsinniger Ausbildung mangelt, von philosophischer Gewißheit, aber durchaus keinen von dem, was wir auf dem Gebiete der Naturkunde und der Geschichte Gewißheit nennen. Die Griechen betreffend, so finden wir die Kenner ihrer Philosophie eher geneigt, das Blüthenalter derselben mit Aristoteles zu beschließen, als mit ihm zu beginnen; und eben Aristoteles ist es, auf den sich nahezu Alles zurückführt, was von Principien wissenschaftlicher Forschung außerhalb des Gebietes der eigentlichen Speculation unter diesem Volke zur Wirksamkeit und zu einer gewissen Reife gedieh. Die Anfänge empirischer und mathematischer Wissenschaftlichkeit, welche das classische Alterthum gezeitigt hatte, fanden in dem Zeitalter wiedereinbrechender Barbarei eine Zufluchtsstätte und Pflege bei dem Volke der Araber, aber mit ihnen zugleich fanden auch die philosophischen Ideen eine solche; von ihnen wurden auch dort jene Anfänge überall so zu sagen ins Schlepptau genommen und es kam auch hier nicht zum klar gedachten Begriffe einer von der philosophischen unabhängigen empirischen oder historischen Gewißheit. Das Christliche Mittelalter durfte es wagen, der mit übermächtiger Gewalt auf seinem Bewußtsein lastenden Vorstellung von religiöser Gewißheit den Begriff einer philosophischen Gewißheit als ebenbürtig gegenüberzustellen; den Begriff empirischer und historischer Gewißheit, sofern er überhaupt vorhanden war, und er war bis zum Ausgange des Mittelalters eigentlich nur in jenen seitdem wieder mehr verdunkelten Anfängen vorhanden, in denen das Alterthum ihn hinterlassen hatte, mußte die philosophische Gewißheit ganz ebenso, wie dort bei den Arabern, ins Schlepptau nehmen. Und so bezeichnet denn im Großen der Weltgeschichte erst die sogenannte Renaissanceperiode das Zeitalter, in welchem wir für das Gesammtbewußtsein der Menschheit den Proceß der Ablösung des Begriffs empirischer und historischer Wissenschaftlichkeit und Gewißheit von dem Begriffe der philosophischen allmälig beginnen sehen. Immer nur erst beginnen, und sehr langsam sich vollziehen. Denn noch der Mann, dessen Name, wenn auch nicht ganz durch sein Verdienst[1]), gemeiniglich an die Spitze der Entwickelungsgeschichte moderner, von der Philosophie abgelöster Empirie gestellt wird, noch Baco von Verulam war und blieb weit davon entfernt, einem ausdrücklichen Unterschiede von philosophischer und außerphilosophischer Gewißheit, — es müßte denn unter letzterer die religiöse, die Gewißheit aus göttlicher Offenbarung gemeint sein, — in seinem Bewußtsein Raum zu geben. Die Ablösung hat sich im Laufe der Zeit von selbst vollzogen; zwar nicht ohne einen Bruch mit den bis dahin herrschenden Vorstellungen von philosophischer Gewißheit, — man weiß, wie harte Kämpfe jene Geister, in denen die Foderung einer auf empirische Forschung zu begründenden Wissenschaftlichkeit nach und nach zum Durchbruch kam, mit dem zu bestehen hatten, was damals als „die Schule" galt, — aber in keinem Sinne durch eine eigentliche Abwendung der Geister von dem Glauben an eine über die empirische Gewißheit übergreifende philosophische Gewißheit. Diesen Glauben haben die epochemachenden, erfinderischen Geister des empirischen Gebietes fast ohne Ausnahme festgehalten, und nicht die den großen Neubau unternehmenden Könige, nur die bei ihrem Werke beschäftigten Kärner sind seitdem öfters, durch den Mangel an Ueberblick über den Unterbau auf der einen, über die Ziele des Werkes auf der andern Seite, an diesem Glauben irre geworden. Die Philosophen, die Vertreter des Begriffs philosophischer Gewißheit, haben zum größern Theil auch ihrerseits es sich nicht einfallen lassen, daß nur durch einen Bruch mit aller außerphilosophischen Gewißheit der Besitz der höhern Gewißheit, welche zu suchen ihr Beruf ist, erkauft werden könne. Nur der überspannte Idealismus, von dem wir allerdings auch Hegel's „Phänomenologie" nicht in aller Beziehung frei sprechen können, ist hier und da an diese Irrung angestreift. Die solchem Idealismus nicht huldigen, haben in einer oder der andern Weise öfters ihr Streben ausdrücklich darauf gerichtet, zwischen den Ansprüchen der beiderseitigen Gewißheitsbegriffe eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zu Stande zu bringen. Auch wir schließen uns im Gegenwärtigen diesem Streben an, obgleich wir es hier nicht darauf abgesehen haben können, den Begriff philosophischer Gewißheit, wäre es auch nur für den Standpunkt unserer eigenen Ueberzeugung, in der Weise zum Abschlusse zu bringen, wie nur die vollständige Ausführung eines philosophischen Systemes dies unternehmen kann.

---

1) Die Ueberschätzung Baco's, dessen Einfluß auf die so gewaltig epochemachenden Forschungen und Entdeckungen des 17. Jahrh. nachweislich ein äußerst geringer, ja in der That = 0 ist, datirt sich von der englisch-empiristischen Schule des 18. Jahrh. Diese hat es durch zufällige Umstände, zum Theil von ganz beschränkt nationaler Natur, in ihrem Interesse gefunden, auf jenen allerdings vielseitigen und ideenreichen Geist, dessen Bedeutung aber für eigentliche Forschung und Wissenschaft, die physikalische sowol als ohnehin die speculative, nur gering anzuschlagen ist, zurückzublicken und seinen Namen auf ihr Aushängeschild zu setzen. Auch die neueste, verdienstliche Monographie über Baco, von Kuno Fischer, hat sich von dieser Ueberschätzung nicht frei gehalten. Wie aber kann man doch für ein Erkenntnißgebiet, in welchem Alles oder so gut wie Alles an mathematischer Forschung hängt, epochemachende Bedeutung einem Manne zuschreiben, dessen Stellung zur Mathematik eine solche ist, wie Baco die seinige de Augm. scient. lib. III. cap. 6 kundgegeben hat?

Es ist der Mühe werth, etwas näher nachzuforschen, wie es zugeht, daß in den Bruch mit der unmittelbaren sinnlichen Gewißheitsvorstellung des natürlichen Verstandes, welcher unausbleiblich überall erfolgt, wo eine höhere Geistesbildung im Anzuge ist, nicht sogleich der Gewißheitsbegriff der wissenschaftlichen Empirie, sondern statt seiner der philosophische eintritt, — derselbe philosophische, welcher sich auch, nachdem jener aufgetaucht ist, nicht durch ihn verdrängen läßt, sondern sich, und zwar ausdrücklich mit dem Anspruche, der höhere, der allein für den Vollgehalt der Wahrheit empfängliche zu sein, neben ihm behauptet oder hinter ihm mit dem immer erneuten Streben seiner Vollziehung und Selbstbegründung wiederauftaucht. Die Macht der sinnlichen Gewißheit scheitert, — auch Hegel hat dies in seiner Weise treffend, obwol nicht in dem Grade lehrreich nachgewiesen, wie es bei einfacherer Stellung der Aufgabe seiner Betrachtung wol möglich gewesen wäre, — sie scheitert an der Klippe der allgemeinen Vergänglichkeit alles sinnlich Besonderen und Einzelnen. Nichts bleibt, Nichts beharrt genau in der Gestalt, wie es sich räumlich und zeitlich dem Blicke des sinnlichen Beobachters einmal dargestellt hat; schon der nächste Zeitmoment zeigt uns das Ding, welches wir mit Auge oder Ohr, mit Getast oder Geruch fassen wollten, als ein verändertes. Nicht zweimal kannst Du über dieselbe Stelle des Stromes hinweggehen, hatte Herakleitos, der Dunkle, wie ihn das spätere Alterthum nannte, der Tiefsinnige, wie jetzt die Kenner der alten Philosophie ihn nennen, gesagt, und sein Schüler Kratylos hatte ihn noch überboten, mit dem Ausspruche: ja auch nicht bei einmaliger Ueberschreitung sei die überschrittene Stelle des Stromes wirklich die nämliche; Alles verschwinde, Alles verwandle sich vor unsern Augen, wie beim Wandeln über den Strom die Wasser unter unsern Füßen[2]). Dies bekanntlich das negative Grundaperçu des Lehrbegriffs der griechischen Sophisten, mit deren Bekämpfung wir den Sokrates, den Platon und auch noch den Aristoteles so eifrig beschäftigt finden. In der That kann uns die Lehre jener vielgeschmähten Männer, die aber doch nicht in aller Beziehung ein ganz verächtliches Ferment der hellenischen Bildung war[3]), als ein klarer und energischer Ausdruck gelten für den Schwindel, von welchem das Bewußtsein des natürlichen Menschen ergriffen wird, wenn es zuerst in sich die Erfahrung von der Unsicherheit alles des Besitzes macht, den es sich unmittelbar aus sinnlicher Empfindung und Wahrnehmung angeeignet hat. Die Sophistik ist nicht eine particulaire Erscheinung nur der griechischen Geistesentwickelung; ähnliche Phänomene begegnen uns allenthalben, wo der menschliche Geist an dem Thatbestande seiner ersten Besitzthümer irre wird. Hat doch sogar die Bibel in ihrem Koheleth, diesem auch der Zeit nach schon ziemlich nahe gerückten Vorgänger der philosophischen Speculation des alexandrinischen Judenthums, ein in manchen Zügen sehr ähnliches Beispiel solcher, der philosophischen Erkenntniß vielmehr vorangehenden, als durch sie hervorgelockten Skepsis aufzuweisen. Es sind dies eben die Erscheinungen, in denen sich das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Bildung kund gibt, bevor die Bildung selbst schon da ist; die Ausläufer des unmittelbaren sinnlichen und die Vorläufer des philosophischen Bewußtseins. — Philosophisch nämlich: das ist der Charakter, welchen gleich von Vorn herein — und eben von Vorn herein in der prononcirtesten Weise, mehr noch als später, wo das Bedürfniß philosophischer Gewißheit zwar nicht verschwindet, aber doch vor den anderen, aus der Philosophie allmälig erzeugten Erkenntnißformen mehr zurücktritt — die Bildung tragen muß, welche die Wunde heilen soll, die durch den Verlust der unmittelbaren sinnlichen Gewißheit dem menschlichen Geiste geschlagen ist. Das Bedürfniß ist dort zunächst, die Gewißheit eines Allgemeinen zu gewinnen, einer Wahrheit, deren Charakter die Allgemeinheit ist, an der Stelle der abhanden gekommenen Gewißheit des sinnlich Besonderen und Einzelnen. Nicht als gelte es, die Vorstellung, den Begriff eines Allgemeinen dem Bewußtsein in jedem Sinne neu zu erobern; als hätte das Bewußtsein bis zu diesem Augenblicke noch gar keinen Begriff, noch gar keine Vorstellung eines Allgemeinen gehabt. Der Begriff, die Vorstellung eines Allgemeinen ist im menschlichen Bewußtsein so alt, wir dürfen zwar vielleicht nicht in jedem Sinne sagen, wie das Bewußtsein selbst, jedenfalls aber, wie Trieb und Befähigung des Bewußtseins zu jenem Bildungsprocesse, in dessen Verlaufe wir dann auf späteren Stadien ein philosophisches und ein wissenschaftlich empirisches Denken und Wissen sich einfinden sehen. Ein Allgemeines, ja, um auch dieses Wort hier wenigstens vorläufig auszusprechen, ein Absolutes ist auch dem unmittelbaren natürlichen Bewußtsein gegenwärtig, von dem Momente an, der ihm zu aller höhern Bildung, zu allem tiefern Lebensinhalte die erste Weihe gegeben hat; es ist ihm gegenwärtig in Gestalt der Religion, der religiösen Erfahrung. Allein die Religion, so lange sie ihrerseits noch durch keine Philosophie, noch durch keine wissenschaftliche Bildung unterstützt ist, kann, den Gesetzen der menschlichen Natur zufolge, nicht anders, als ihren Inhalt dem menschlichen Bewußtsein eben auch nur in Gestalt der Besonderheit, der Einzelheit vorführen, ganz ebenso, wie es die Sinnlichkeit, die äußere und die innere, in Bezug auf den ihrigen thut — die Sinnlichkeit, von der die Religion zu diesem Behufe die Bilder, die Symbole entlehnt, mit denen sie ihren Inhalt, um ihn dem Bewußtsein vernehmlich zu machen, überkleiden muß. Der Inhalt der Religion ist daher in das Schicksal mit eingeschlossen, welches auf der Bildungsstufe, von der wir

2) Oder auch wie, nach den Worten der Julie bei Shakespeare, der Blitz:

— like the lightning, which doth cease to be,
Ere one can say — it lightens.

3) Ich schließe mich, in Bezug auf den Charakter der Sophisten und ihre Stellung im Leben des hellenischen Volkes, der trefflichen Darstellung an, welche Grote in seinem großen Werke über die Geschichte Griechenlands von ihnen gegeben hat.

hier sprechen, den gesammten Inhalt des Bewußtseins trifft. Zwar ist, näher betrachtet, nur er, der specifische Inhalt der Religion, die Macht, welche auf dieser Stufe, wie früh oder wie spät sie auch eintrete bei den verschiedenen Völkern der Weltgeschichte, dem sinnlichen Bewußtsein die Kraft gibt, noch so lange gegen die andringenden Mächte der Auflösung Stand zu halten. Endlich aber muß auch er denselben weichen, und das Bewußtsein ist nun diesen Mächten unbedingt preisgegeben, so lange es nicht einen neuen Grund der Gewißheit in sich selber findet. Solcher Grund ist nun, ich wiederhole es, kein anderer und kann fürerst kein anderer sein, als das Allgemeine, das Absolute. Er ist das Allgemeine, das Absolute, sowie es jetzt nach abgeworfener Hülle in seiner eigenen Gestalt auftritt, in Gestalt der reinen Vernunft, des reinen, nur dem Gesetze seiner eigenen Natur und Nothwendigkeit folgenden, nicht der Erfahrung, weder der sinnlichen, noch einer höhern hinter der Sinnlichkeit sich versteckenden, einen äußerlichen Inhalt entnehmenden Denkens. Dieses Allgemeine, dieses Absolute muß hier von dem Bewußtsein und für das Bewußtsein recht eigentlich neu entdeckt werden. Denn wiefern es, zwar nicht eigentlich Inhalt der religiösen Erfahrung selbst, wol aber in solchem Inhalte eingeschlossen oder mitenthalten war, so ist es dem Bewußtsein unverständlich geworden. Das Bewußtsein vermag das Absolute als das, was es ist, zu erkennen nur wiefern es dasselbe in sich selbst findet, nicht wiefern es ihm in einer Erfahrung, an deren übrigen Elementen oder Inhaltbestimmungen es eben irre geworden ist, geboten wird. Keine formale Bestimmung, die etwa — man sieht, daß ich hier eben das, was in einer späteren Periode die wissenschaftliche Empirie dem Bewußtsein leistet, im Auge habe — an dem Inhalte der Erfahrung gesetzt würde, der sinnlichen sowol, als auch der geistigen, kein Zusammenhang, in welchen die Bestandtheile dieses Inhalts unter einander verknüpft würden, vermag auf dieser Stufe das Bedürfniß zu befriedigen, für welches das Bewußtsein in dem aus seinem eigenen Innern, nicht aus der Außenwelt ihm entgegentretenden Begriffe des Allgemeinen, des Absoluten die Befriedigung sucht. Denn jene Formen selbst, durch welche der Inhalt der Erfahrung, wenn er an ihnen gesetzt wird, den Charakter der Wissenschaft gewinnt, jene Zusammenhänge, durch deren Anknüpfung das zuvor Vereinzelte sich als ein Ganzes darstellt und als Ganzes den Mächten der Auflösung und Zerstörung einen Widerstand entgegenzusetzen befähigt wird, zu welchem das Einzelne als Einzelnes der Tüchtigkeit entbehrt: was sind sie anders, als Ergebnisse der Anwendung des Allgemeinen auf einen vorgefundenen Erfahrungsinhalt? Einer Anwendung, welche nicht eher gemacht werden kann, als nachdem das Bewußtsein von dem Allgemeinen als solchem Besitz ergriffen und es in seine Gewalt gebracht hat?

In dem hier bezeichneten Gange der Bewußtseinsentwickelung erblicken wir auch schon die Schwierigkeiten, welche der Entstehung und Ausbildung eines Begriffs von wissenschaftlicher Gewißheit in Bezug auf einen besondern oder einzelnen empirischen Inhalt entgegentreten. Mit je größerer Energie sich auf der von uns bezeichneten Entwickelungsstufe vor dem Bewußtsein der Begriff einer Gewißheit geltend gemacht hat, der zu seinem Inhalte das Allgemeine, das Absolute als solches hat, welches auch übrigens die Gestalt sei, in der das Bewußtsein von diesem Allgemeinen oder Absoluten Besitz zu ergreifen begonnen hat: um so schwerer muß es der Natur der Sache nach dem Bewußtsein fallen, dem Gedanken auch nur an die Möglichkeit einer Uebertragung solcher Gewißheit auf einen Inhalt, der von der Natur des Besondern und Einzelnen ist, Raum zu geben. Das Bewußtsein großer Völker von edler Geistesanlage ist dieser Schwierigkeit erlegen und, durch sie von jeder Verstandesrichtung abgeschreckt, die von dem Allgemeinen und Absoluten der reinen Vernunfterkenntniß zu entfernen drohte, nie zu einer Wissenschaft des wirklichen Weltinhaltes gelangt. So, wie schon vorhin bemerkt, das Bewußtsein der Indier. Will man jedoch sich näher aufklären über die eigentliche Beschaffenheit der Hindernisse, welche die positive Natur der philosophischen Gewißheit auf dieser Stufe dem Hervortreten einer wissenschaftlichen Bildung im engern Sinne entgegenstellt, so gibt es zu diesem Behufe wol kaum ein belehrenderes Studium, als das der Platonischen Philosophie. Die Speculation, auf der Stufe, auf welcher Platon sie erfaßte, ist schon hinaus über die ersten kindlichen Versuche, die reine, schlechterdings keine Verneinung, keine Besonderheit in sich duldende Gewißheit des Allgemeinen unmittelbar an die Stelle des concreten Vollgehaltes der gegenständlichen Wahrheit zu setzen. An dem All-Einen der Eleaten, an dem Gedanken der alleinigen Wahrheit des „Seienden," der absoluten Unwahrheit des „Nichtseienden," hat Platon selbst eine scharfe Kritik geübt. Dennoch wird unter seinen Händen auch das Seiende, welches ein Princip des Unterschiedes und der Bewegung, das *θάτερον* und die *κίνησις* in sich trägt, zu einem „ewig sich Gleichbleibenden" (*ἀεὶ ὡσαύτως ἔχον*), keinem Entstehen und Vergehen, keiner Veränderung Raum gebenden. Nur dieses raum- und zeitlos Unveränderliche, nur die Welt der „Ideen" ist ihm Gegenstand der Gewißheit, alles in Raum und Zeit Werdende und Wechselnde nur Gegenstand eines Vorstellens, Meinens und Dafürhaltens, wobei von eigentlicher Gewißheit nicht die Rede ist. Wie hätte von einem solchen Standpunkte aus auch nur zu einem ernsthaft gemeinten Versuche, in den sinnlichen Erscheinungen der materiellen Natur, in den Begebenheiten und Thaten der Menschengeschichte das Wahre festzustellen und von dem unwahren Scheine abzuscheiden, geschritten werden können? Auch ist, was hier und da in Platon's Schriften, was namentlich in dem Dialogen Timäos von Ansätzen zu einer Construction der sinnlichen Erscheinungswelt, ja was gelegentlich wol selbst zu einer Construction geschichtlicher Ereignisse oder Entwickelungen vorkommt, überall so deutlich von seinem Urheber selbst als ein außerhalb des Kreises der eigent-

lichen Wahrheit und gegenständlichen Gewißheit vorgehendes Gedankenspiel bezeichnet, daß man schon aus diesem Grunde Bedenken tragen sollte, den Inhalt dieser Darstellungen als im eigentlichen Sinne der Philosophie des Platon zugehörig anzusehen. — Auf die Polemik aber des Aristoteles gegen die Platonische Ideenlehre fällt das rechte Licht eben erst dann, wenn man gewahr wird, wie das Vollgefühl der Aufgabe und Berechtigung einer Erkenntniß auch des sinnlich Besonderen und Einzelnen, der lebendige Trieb zur Auffindung und Anwendung einer wissenschaftlichen Methode solcher Erkenntniß, kurz wie das Princip specifisch empirischer Wahrheit und Gewißheit, welches in diesem mächtigen und umfassenden Geiste, wie in keinem vor ihm zum Bewußtsein erwacht war, in diesem Streite gegen die Hindernisse ankämpft, welche ihm dieselbe Speculation, aus der es sich emporringt, in den Weg gestellt hatte. Aristoteles war der im Alterthum dazu ersehene Kopf, die Anfänge empirischer Wissenschaftlichkeit in die Bahn der Entwickelung einzuführen, von der sie dort nur eine immer noch kärglich ihnen zugemessene Strecke durchwandeln sollten. Auch für ihn kann bei diesem Thun von einem Bruche mit dem Principe philosophischer Gewißheit als solcher in keiner Weise die Rede sein, nur von einer derartigen Umgestaltung dieses Princips, durch welche Raum geschafft ward für Anerkennung und Wirksamkeit auch der specifischen Principien empirischer Gewißheit und Wissenschaftlichkeit. Durch ein sonderbares Geschick, dessen Gewahrwerden uns ein neuer Sporn sein muß zu geschärfter Aufmerksamkeit auf das eigenthümliche und keineswegs so leicht, wie man oft meint, vollständig zu durchschauende Verhältniß jener beiderseitigen Principien, ist es geschehen, daß in einer spätern Periode grade die Philosophie des Aristoteles zum Schiboleth einer Schule ward, die für das Princip philosophischer Gewißheit eine alle Möglichkeiten wissenschaftlicher Gewißheit von Vorn herein umfassende und somit ausschließliche Bedeutung in Anspruch nahm, und daß grade ihr, dieser Schule, die Principien einer erweiterten Empirie und empirischen Gewißheit in ganz ähnlicher Weise abgerungen und entwunden werden mußten, wie dort in alter Zeit die Anfänge der empirischen Methodik durch Aristoteles selbst der Platonischen Philosophie.

Wir versagen es uns für jetzt, diese geschichtlichen Bemerkungen über das Verhältniß der empirischen zu den philosophischen Gewißheitsprincipien noch weiter zu verfolgen. Wir wenden uns vielmehr der Frage zu, auf deren Beantwortung wir es in gegenwärtigem Artikel hauptsächlich abgesehen haben. Ist diese Frage noch nicht im Obigen ausdrücklich von uns formulirt worden, so wird man sie doch schon mit hinreichender Deutlichkeit bezeichnet gefunden haben. Es gilt uns, den Begriff der Gewißheit, welcher bei allem wissenschaftlichen Thun außerhalb der eigentlichen philosophischen Speculation der leitende ist, nachdem dasselbe sich von letzterer so klar und vollständig ausgesondert hat, wie dies erst in der neuern Zeit geschehen ist, — es gilt uns, sage ich, diesen Begriff als solchen zum wissenschaftlichen Bewußtsein zu erheben. — Vielleicht mag es, wenn wir diese Absicht hier nach vorstehender Betrachtung aussprechen, Verwunderung erregen, wie doch dies jetzt noch nöthig sei; wie es noch einer ausdrücklichen Arbeit bedürfe, einen Gedanken für das Bewußtsein zu Tage zu fördern, der nach Obigem bereits durch seine Entwickelungsgeschichte für dasselbe gewonnen ist. Die jedoch hierüber sich verwundern wollten, würden sich wenig unterrichtet zeigen von jener wichtigen Unterscheidung, über die wir der „Phänomenologie des Geistes" eine so gründliche Belehrung verdanken, zwischen der Gestalt, die ein Gedanke oder Begriff an sich als wirkende Macht im Bewußtsein, und derjenigen, die er als Gegenstand, als gegenständlicher Inhalt, für sich und für das Bewußtsein hat. Nur in der ersteren Gestalt, nur seinem Ansich nach, als wirkende Macht im menschheitlichen Gesammtbewußtsein, ist der Begriff der außerphilosophischen wissenschaftlichen Gewißheit das Werk jener weltgeschichtlichen Entwickelung, auf deren großen Gang wir im Eingange zu unserer Betrachtung ein Paar flüchtige Blicke warfen. Ihn zum ausdrücklichen Gegenstande für sein Bewußtsein zu machen, ihn, durch scharf bestimmte Unterscheidung von der natürlichen, unmittelbar sinnlichen Gewißheitsvorstellung auf der einen, von dem Begriffe philosophischer Gewißheit auf der andern Seite, zum Fürsichsein in diesem Bewußtsein zu bringen: das ist auch dann noch, oder vielmehr das ist eben dann erst die Aufgabe jedes Einzelnen, nachdem der Geist des Ganzen in dem großen Processe seiner geschichtlichen Selbstentwickelung jenes Werk vollzogen hat. Die Lösung solcher Aufgabe den Einzelnen zu erleichtern, ist die Absicht unserer gegenwärtigen Arbeit. Welcher Art die Gewißheit ist, der er bei seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit nachgeht, das ist dem Mathematiker und Physiker, dem Chemiker und Physiologen, dem Sprach- und Geschichtsforscher u. s. w. in jedem einzelnen Momente seines Thuns, in Bezug auf die jedesmal vorliegenden Zwecke dieses Thuns in concreto sehr wohl bewußt. Es ist ihm bewußt, eben weil und in sofern das Gesammtbewußtsein des Menschengeistes für ihn die Arbeit übernommen hat, der seinigen diese Zwecke und mit ihnen das Gefühl der Gewißheit, welches sich an die Erreichung dieser Zwecke knüpft, zuzutheilen. Dagegen fällt es jenen Forschern, so lange sie ein jeder nur in seiner besondern Arbeit begriffen sind, nicht ein, über die allgemeine Natur der Gewißheit, die sie in jeder gegenständlichen Erkenntniß anstreben, sich ausdrücklich Rechenschaft abzulegen. Dafür lassen sie den Geist sorgen, der ihnen für die specifischen Gegenstände ihres Faches den Instinct der Gewißheit eingeflößt hat; oder sie weisen auch wol, wenn sie in einem Momente weiteren Umblicks oder tieferen Einblicks in sich selbst einer Frage über diese Natur sich nicht erwehren können, ihre Beantwortung dem Philosophen zu. Wenigstens also nicht etwas von jedem Einzelnen, der in der Arbeit empirischer Forschung begriffen ist, nothwendig schon Zuvorgethanes denken wir

hier nur nachzuthun, wenn wir über jenen mehrgedachten Gewißheitsbegriff uns zu verständigen suchen.

Wol Keinem, mag er nun Philosoph im engern Sinne sein oder nicht, der seinen Blick auf das Ganze des wissenschaftlichen Lebens namentlich in unserer nächsten Gegenwart gerichtet hält, kann es entgehen, wie die Arbeit der wissenschaftlichen Forschung, — die speculative oder philosophische im eigentlichen Sinne bleibt hierbei ausdrücklich ausgenommen, — immer entschiedener sich in zwei große Gebiete gesondert hat: das mathematisch-physikalische und das historisch-philologische. (Die Ausdrücke: physikalisch und philologisch werden hier, wie sich versteht, in der weitesten Bedeutung genommen, zu der ihr ursprünglicher Sinn und Gebrauch berechtigt, nicht in der engeren, welche im Laufe der Zeit sie beide angenommen haben, ohne daß jedoch die weitere darüber in Vergessenheit gekommen oder ganz aus dem Gebrauche verdrängt wäre.) Es ist nicht etwa blos die Verschiedenheit des gegenständlichen Inhalts, was zur Unterscheidung dieser Gebiete Grund und Anlaß gibt; es ist, allerdings im engsten Zusammenhange mit dieser Inhaltsverschiedenheit, ganz ebenso sehr auch die durchgängige Verschiedenheit der wissenschaftlichen Methode. Es ist, um noch geraderen Weges auf das Ziel unserer Untersuchung loszugehen, recht eigentlich ein durchgreifender Unterschied in dem eigenthümlichen Begriffe der Gewißheit, der in jedem dieser zwei großen Hauptgebiete der Forschung angestrebt wird. Die mathematische Gewißheit, welche auf dem physikalischen Gebiete überall den leitenden Grundgedanken bildet, wie sehr man auch von Vorn herein zugibt, daß keine empirisch-physikalische Erkenntniß ihr völlig adäquat werden kann, — die mathematische Gewißheit von der historischen zu unterscheiden, mit der man, wie wenigstens die Meisten dafür halten, auf dem Gebiete geistiger Thatsächlichkeit sich begnügen muß, das ist auch der gemeinsten Vorstellungsweise geläufig. Die Männer der Naturwissenschaft pflegen einen nicht geringen Stolz zu fühlen auf den Vorzug, den, wäre es auch nur die Annäherung an das Ideal mathematischer Gewißheit den Ergebnissen ihres Forschens vor den auf dem rivalisirenden Gebiete gewonnenen oder zu gewinnenden Wissensschätzen zu sichern scheint. Sogar von Seiten der Philosophie ist längere Zeit hindurch dieser Stolz begünstigt worden. Die philosophische Speculation, wie geneigt auch immer, nur ihre Gewißheit als wirkliche Gewißheit anzuerkennen, hat sich doch meist nicht entbrechen können, unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten die mathematische als ebenbürtig gelten zu lassen, während sie der historischen oft alle und jede Anerkennung verweigerte. Indessen wird es wol nicht nöthig sein, daran zu erinnern, wie ja doch die physikalische Erkenntniß nicht vollständig in mathematischer aufgeht, und wie sie darum auch nicht wirklich, nicht im strengen und eigentlichen Sinne auf die eigenthümliche Evidenz oder Gewißheit der letzteren Anspruch machen kann. Es wird, sage ich, wol nicht erst nöthig sein, ausdrücklich hieran zu erinnern, um bemerklich zu machen, wie es sich, bei der Entgegensetzung der physikalischen und der historischen, in Wahrheit nicht um einen quantitativen, sondern um einen qualitativen, nicht um einen Unterschied von Graden, sondern um einen Unterschied von Arten der Gewißheit handelt. Der Charakter beider als Gewißheit, wie häufig auch für die eine oder die andere angezweifelt, sei es von den einseitigen Jüngern der ihr gegenüberstehenden, sei es von Rigoristen der philosophischen Speculation, hat sich im gebildeten Bewußtsein der modernen Welt doch ziemlich gleichmäßig zur Anerkennung gebracht. Er hat sich dazu gebracht vorzugsweise grade in jüngster Zeit, nicht ohne Einwirkung selbst von Seiten der Philosophie, die in einigen ihrer jüngsten Gestaltungen ebenso entschieden einer gründlicheren Ausbildung des Princips der historisch-philologischen Gewißheit Begünstigung und Förderung gewährt hat, wie in einigen früheren der Ausbildung des Princips der mathematisch-physikalischen. Aber auch beim Rückblicke auf die früheren Perioden der Geschichte finden wir für beide Hauptzweige der wissenschaftlichen Bildung und für die ihnen zugehörigen Gewißheitsvorstellungen, trotz ihres tiefgreifenden Unterschiedes, meist ähnliche oder parallele Geschicke. Beide keimen gleichzeitig auf, zuerst im späteren hellenischen Alterthume, unter dem epochemachenden Einflusse der Philosophie des Aristoteles. Beide unterliegen gleichmäßig erst der Barbarei, dann der übermächtigen Wucht exclusiver theologischer und speculativer Principien im europäischen Mittelalter. Beide endlich tauchen, wenn auch in sehr deutlich von einander sich abhebenden Regionen geistiger Thätigkeit und productiver Arbeit, gleichmäßig wieder auf in der Renaissanceperiode; sie gestalten sich von da an in stetigem, nun nicht mehr unterbrochenem Fortschritte zu geschichtlichen Mächten, die ihren Antheil, und fürwahr einen nicht geringen, an der geistigen Herrschaft über die Welt in Anspruch nehmen. Versuchen wir es jetzt, zunächst in scharfer Auseinanderhaltung die Natur der einem jeden dieser beiden Zweige eigenthümlichen Gewißheit zu schildern. Das Gemeinsame beider in jenem doppelten Gegensatze, der ihnen gemeinsam ist, wird sich uns dann um so leichter und sicherer herausstellen.

Daß die sinnliche Erfahrung, wenn sie wirklich Erfahrung ist, — ein Begriff, welcher nach der genaueren Bestimmung, die er für uns namentlich durch die Kantische Philosophie erhalten hat, immer noch etwas mehr, als die bloße Sinnesempfindung, immer schon eine gewisse Verstandesthätigkeit einschließt, — daß, sage ich, die Sinneserfahrung einem Jeden von uns unmittelbar nur eine Gewißheit seiner eigenen zeitlich wechselnden und vorübergehenden Zustände zu geben vermag, nicht, streng genommen, eine Gewißheit weder von dem Dasein, noch von der Beschaffenheit äußerer Dinge, oder von einem wirklichen Geschehen außer uns: das, das ist die von den ersten Regungen des philosophischen Denkens im Menschengeiste, — im allgemeinen Geiste der Menschheit und im Geiste jedes einzel-

nen Individuums, sofern dasselbe an dergleichen Regungen Theil hat, — unzertrennliche Einsicht, an welcher, wenn nicht für die Einzelnen, so doch für das Ganze jede Möglichkeit einer Ueberschreitung der ersten Naturzustände des Bewußtseins, jede Möglichkeit eines Fortschritts zu wissenschaftlicher Bildung, nicht zur philosophischen nur, sondern auch zur außerphilosophischen hängt. Sie selbst, diese Einsicht, ist wesentlich philosophischer Natur. Sie erzeugt sich daher auch nur in denjenigen Einzelnen, die irgendwie an philosophischer Bildung Theil haben; für das Ganze aber ist eben sie das Moment, worin die geschichtliche Nothwendigkeit des Vortritts einer philosophischen Gedankenthätigkeit vor jeder außerphilosophischen wissenschaftlichen Erkenntniß oder Forschung ihren Grund hat. Durch sie wird jene von Hegel mit dem Namen der „sinnlichen Gewißheit" bezeichnete Täuschung des natürlichen Bewußtseins zerstört, vermöge deren der Mensch auf der untersten Bildungsstufe unmittelbar in der raumzeitlichen Form seiner sinnlichen Empfindungen die gegenständliche Wahrheit zu besitzen meint. Der zurückbleibende Rest, das Positive, was an die Stelle des verschwundenen Glaubens an die sinnliche Gegenständlichkeit tritt, ist, neben der Foderung einer Wahrheit von wirklich gegenständlicher Natur, nur die „Selbstgewißheit," das heißt nur das Bewußtsein des eigenen Selbst und dessen wechselnder Zustände. Auf dieser Stufe, welche durch Beispiele auch aus der Geschichte morgenländischer Philosophie zu belegen insbesondere den Kennern der indischen Literatur nicht schwer fallen dürfte, fand den Geist des hellenischen Volkes die Schule der Sophisten, und es war die Mission derselben, ihren Inhalt so vollständig, wie es bis dahin noch nicht geschehen war, für das allgemeine Volksbewußtsein zu gewinnen oder letzteres damit zu durchdringen. Wir überlassen es den Geschichtschreibern der Philosophie, die große Mannichfaltigkeit der Versuche zu schildern, welche von da an und schon zuvor die philosophische Speculation unternommen hat, in ihrer Weise, das heißt in der Weise der Allgemeinheit des Gedankens, den Begriff gegenständlicher Wahrheit und die Gewißheit einer solchen dem menschlichen Geiste wiederzuerobern. Ein Fund jedoch, der in der Atmosphäre dieser Bildungsstufe von der Speculation gemacht wird, ist von so eingreifender Wichtigkeit für unsern Gegenstand, daß wir seiner auch hier gedenken müssen. Auch die Sinnesempfindungen, obwol ihrem wesentlichen Inhalte und ihrer qualitativen Beschaffenheit nach nur ein Subjectives, und, wenn überhaupt durch äußere Ursachen bewirkt, so doch jedenfalls durch solche, deren wahres Wesen nicht unmittelbar durch sie selbst, die Empfindungen, ins Bewußtsein tritt, — auch die Sinnesempfindungen tragen doch schon in ihrer sinnlichen Unmittelbarkeit ein Moment in sich, welches, abgelöst von dem Empfindungsinhalte, an welchem oder in welchem es überall zunächst zur Erscheinung kommt, sich dem Bewußtsein selbst als ein der jedesmal gegebenen Besonderheit und Einzelheit dieses Inhalts Ungleichartiges kund gibt und von der Speculation als ein Allgemeines erkannt wird, wenn nicht genau in dem Sinne, in welchem sie die objective Wahrheit als ein Allgemeines zu denken lehrt, doch in einem verwandten. Dies ist das Moment der Quantität, in den Gestalten der Zahlgröße, der Raum- oder Ausdehnungsgröße und der Zeit- oder Bewegungsgröße von dem Inhalte der Empfindung ablösbar, und Object einer Betrachtung, welche, ganz ebenso wie die philosophische Speculation als solche, sich, ohne dadurch ihr Object zu verlieren, ganz von dem sinnlich Gegebenen in die Reinheit des Gedankens zurückziehen kann, ja welche grade dann, wenn sie dies thut, und eben dadurch, daß sie es thut, die Gewißheit erlangt, daß ihr Object ein von dem betrachtenden Subjecte und dessen Zuständen oder Affectionen völlig Unabhängiges, ein an und für sich Wahres ist. Es ist nicht durch Zufall geschehen, daß in der Sprache des Volkes, welches von allen andern zuerst diese That der Abstraction vollzogen und die Welt der Zahl-, Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen zum Inhalte einer von aller Sinnesempfindung abgelösten, rein gedankenmäßigen Betrachtung gemacht hat, diese Betrachtung und ihr Inhalt mit dem Namen bezeichnet worden ist, welcher, wörtlich verstanden, ein Lernen oder eine Lehre schlechthin bezeichnet, mit dem Namen der Mathematik. Denn bei allem Lernen, bei aller Lehre kommt es ja wesentlich darauf an oder ist das Erste wie das Letzte eben dies, daß aus der subjectiven, sinnlichen Zuständlichkeit des Bewußtseins, der unmittelbar gegebenen und der immer neu sich in ihm erzeugenden oder von ihm aufzunehmenden, ein objectiv wahrer und gültiger Inhalt herausgeschält werde, dem Bewußtsein ein bleibender Besitz, während jene Zuständlichkeit sich unaufhörlich verwandelt und in keinem Augenblicke die nämliche ist, die sie in dem vorhergehenden war. Der Zweck alles Lernens, aller Lehre ist eben Gewißheit, und Gewißheit, gegenständliche Gewißheit findet das Bewußtsein nur in einem Besitze, dessen Dauer ihm durch die Natur seines Inhalts mit gleicher Sicherheit verbürgt ist, wie der Besitz seiner selbst durch die seinige. Ja es findet solche Gewißheit selbst dann noch in dem Besitze der mathematischen Wahrheiten, wenn ihm durch die unaufhaltsam vorschreitende Speculation der scheinbar so sichere, so unverlierbare Besitz seiner selbst streitig gemacht wird, wenn die Speculation, die Unangemessenheit des Inhalts der unmittelbaren Selbstgewißheit, des Ich-Ich, zu jener absoluten Allgemeinheit gewahr werdend, die ihr allein das schlechthin Gewisse ist, es darauf anlegt, den Verstand an dem Wissen, welches er unmittelbar von sich selbst als empfindendem und vorstellendem, denkendem und wollendem Subjecte zu haben meint, irre zu machen. Der Sinn für mathematische Gewißheit ist, ich habe es bereits angedeutet, in dem allgemein menschlichen Bewußtsein nicht eher wach, als bis er ihm durch philosophische Speculation geöffnet wird. Er ist dem Bewußtsein des hellenischen Volkes, und mit ihm der Menschheit überhaupt, zuerst durch die Speculation der Schule des Pythagoras geöffnet worden, deren Lehr-

gehalt grade nach dieser Seite hin wol noch einer sorgfältigern Durchforschung bedürfen möchte, als ihr bisher zu Theil geworden ist. Einmal aber geweckt vertritt jenem Bewußtsein dieser Sinn, vertritt ihm die mathematische Gewißheit selbst, deren Vollgehalt im Einzelnen wie im Ganzen ihm in leichterer Weise zugänglich ist, als der eigentliche Gehalt der speculativen Gewißheit als solcher, die Stelle dieser letzteren. Er vertritt sie ihm nämlich in folgender Weise. Die sinnlichen Erscheinungen, von deren Vergänglichkeit und Nichtigkeit, von deren lediglich subjectivem, an jedem objectiven unmittelbar für die Erkenntniß zu fixirenden Gehalt so leeren Charakter das Bewußtsein, soviel das Qualitative ihres Thatbestandes betrifft, immer von Neuem die Erfahrung machen muß, — sie, diese Erscheinungen, werden durch die Erkenntniß ihrer mathematischen Eigenschaften, das heißt ihrer Größenverhältnisse, an ein objectiv Allgemeines angeknüpft. Zwar der eigentliche **Gehalt** dieses Allgemeinen will ein für allemal nicht in das außerphilosophische Bewußtsein eintreten; aber sein **Dasein** beurkundet sich ihm überall eben durch dieses sein in den mathematischen Größenbestimmungen zum Ausdrucke kommendes Verhältniß zu dem Besonderen und Einzelnen der sinnlichen Erfahrung. Ein für allemal irre geworden oder immer aufs Neue irre werdend an der Gültigkeit des Inhalts dieser Erfahrung, sofern derselbe sich ihm unmittelbar in der Gestalt von Sinneseindrücken darstellt; im Dunkeln tappend selbst in Ansehung des Maßes von Wahrheit und Gewißheit, welche es der scheinbar so einfachen Thatsache des reinen Selbstbewußtseins zuschreiben soll, hat das Bewußtsein nichtsdestoweniger an den durch die bunte Welt der Sinneserscheinung, wenn auch in kaum übersehbarer Mannichfaltigkeit ihrer eigenen Bestimmungen, doch an dem überall erkennbaren Faden eines dem rein verstandesmäßigen Denken zugänglichen Zusammenhangs sich hindurchziehenden Größenbestimmungen die Stelle, an welcher sich ihm das Archimedeische *δός μοι ποῦ στῶ καὶ γῆν κινήσω* bewahrheitet, die Stelle, welche den Zweifel an der Voraussetzung, daß wirklich der sinnlichen Wahrnehmung eine gegenständliche Wahrheit entspricht, nicht aufkommen läßt. Wie geneigt auch immer, den Sinnenschein als solchen preiszugeben, oder vielmehr, wie immer von Neuem wieder, und nicht blos durch die eigentliche Speculation, von der es sich gern möglichst fern hält, zu solchem Preisgeben auch wider Willen genöthigt, darf das Bewußtsein des gemeinen Verstandes nichtsdestoweniger die Ueberzeugung festhalten, daß dem Thatbestande der Sinneserfahrung überall wenigstens in soweit eine gegenständliche Wahrheit entspricht, als dieser Inhalt sich auf mathematische Größenbestimmungen und Größenverhältnisse zurückführen oder darin auflösen läßt. Das Streben solcher Auflösung oder Zurückführung tritt daher durch einen natürlichen Vernunftinstinct, der sich über diese Beschaffenheit seines Thuns nicht nothwendig von Vorn herein eine ausdrückliche Rechenschaft zu geben braucht, in die Stelle der dem Bewußtsein verloren gegangenen unmittelbar sinnlichen Gewißheit ein. Nicht mit einem Male allerdings, sondern nur sehr langsam und allmälig. Noch volle zwei Jahrtausende sind vergangen in der Geschichte des Menschengeistes seit der ersten, durch die ersten großen Thaten oder Blicke der speculativen Vernunft herbeigeführten Entdeckung des Reiches der mathematischen Gewißheit, bevor der menschliche Verstand den Faden einer stetigen und methodischen, über alle Gebiete der Sinnenwelt gleichmäßig sich erstreckenden Forschung, welche von dem Gedanken geleitet wird, den Inhalt der Sinneserfahrung durch die ihm inwohnenden Größenverhältnisse zu bewahrheiten, aufzufinden vermochte. Die lange Zwischenzeit hat nur einige wenige ins Große gehende Versuche, die physikalische Forschung in diesen Zug zu bringen, aufzuweisen. Im Uebrigen wird dieselbe, soviel die Gebiete dieser Forschung betrifft, immer noch vorherrschend durch eine unabgeklärte Mischung des Inhalts unmittelbarer Sinnesvorstellung mit Ideen speculativen und religiösen Ursprungs ausgefüllt, und selbst die Anfänge mathematischer Erkenntniß werden, sofern solche vorhanden sind, nur zu oft zum Dienste eines nicht die Erfahrung zur Wissenschaft verarbeitenden, sondern unberufen an die Stelle der Erfahrung sich eindrängenden speculativen Idealismus verwendet. Von dieser gesammten Zwischenzeit, also von allen bis mindestens etwa zum Zeitalter des **Copernicus** verflossenen Jahrhunderten ist zu sagen, daß die mathematische Gewißheit, obgleich im Bewußtsein, und zwar nicht mehr blos im Bewußtsein einzelner speculativer Denker vorhanden, doch noch nicht in der umfassenden Weise auf den Inhalt der sinnlichen Erfahrung angewandt, noch nicht mit diesem Inhalte die eigenthümliche Vermählung eingegangen war, woraus sich erst derjenige Begriff von empirisch-physikalischer Gewißheit erzeugt, welcher gegenwärtig das Gebiet der Naturwissenschaften beherrscht und einen so wichtigen Bestandtheil unserer modernen Bildung ausmacht. Sollten wir im Irrthum sein, wenn wir als die eigentliche Geburtsstunde dieses Begriffs, oder als die Geburtsstunde der Macht, die er heutzutage über das allgemeine Bewußtsein übt, eben jene den Standpunkt der Anschauung des räumlichen Universums so von Grund aus umgestaltende Entdeckung betrachten, die Entdeckung, durch welche, zwei Jahrtausende nach dem ersten großen, von hellenischer Speculation gegen die „sinnliche Gewißheit" des natürlichen Verstandes geführten Sturm, die Einbildung solcher Gewißheit endlich auch aus **dem** Gebiete völlig verdrängt worden ist, in welchem sie sich noch durch diesen ganzen langen Zeitraum behauptet hatte? Der Anblick des gestirnten Firmamentes hatte durch seine augenfällige Beständigkeit den auflösenden Mächten jener Dialektik Trotz geboten, welche die Speculation der Griechen in den mehr der Vergänglichkeit unterworfenen Gebieten natürlicher Erfahrung gegen den Sinnenschein zerstörend richtete. Noch ein Platon und Aristoteles hatten in dem Baue und den Bewegungen des Sternenhimmels unmittelbar in der Gestalt, wie derselbe sich dem menschlichen Auge darbietet, einen directen

Wiederschein des Ewigen und Unwandelbaren zu erblicken gemeint. Sie hatten in diesem Sinne, obgleich die Wichtigkeit der mathematischen Bestimmungen für den Thatbestand auch dieser Erscheinungen, und ihrer vor allen andern anerkennend, doch mit allen ihren Zeitgenossen und Nachfolgern diese Bestimmungen hier noch dem Sinnenscheine und dessen erträumter speculativer Bedeutung untergeordnet, anstatt sie darauf anzusehen, ob nicht eben durch sie der Sinnenschein Lügen gestraft wird. Durch die Entdeckung des Copernicus ward zum ersten Male in der Geschichte des Menschengeistes für das große Ganze der äußern Weltanschauung eine auf dem Wege der Messung und Rechnung ausgemittelte Thatsächlichkeit an die Stelle der Unmittelbarkeit des Sinnesscheines gesetzt. Dies, meine ich, mußte den Ausschlag geben für den Glauben an eine durch mathematisches Denken, durch Messen und Rechnen vermittelte Gewißheit auf physikalischem Gebiete, und es hat weltgeschichtlich dafür den Ausschlag gegeben. Freilich ist diese Gewißheit nicht die reine, welche das mathematische Denken unmittelbar als solches in seiner Abgezogenheit von allem Inhalte sinnlicher Erfahrung gewährt. Aber es ist eben diejenige, deren der menschliche Verstand bedarf, wenn ihm von der inneren Welt rein vernunftmäßiger Gewißheit, welche ihm die philosophische Speculation wenigstens verheißt, die mathematische, freilich immer nur in einseitiger Richtung, thatsächlich gewährt, eine Brücke geschlagen werden soll zur Welt der äußern Wirklichkeit, zu welcher der unmittelbare Zugang mittels der körperlichen Sinne sich ihm versperrt hat.

Die rein mathematische Erkenntniß hat zu ihrem Inhalte nicht ein Wirkliches, eine Wirklichkeit, eine innere subjective so wenig wie eine äußere objective, sondern einen Inbegriff von Formen, durch welche die Möglichkeit eines Wirklichen bedingt wird. Ob eines Wirklichen überhaupt, oder nur einer bestimmten Art von Wirklichkeit: das ist eine Frage, deren Beantwortung wir, dafern eine solche überhaupt im Bereiche menschlicher Vernunft liegen sollte, vorläufig noch als eine der philosophischen Speculation anheimzugebende bei Seite stellen müssen. Dagegen ist schon in derjenigen Formation des wissenschaftlichen Bewußtseins, von der wir im Gegenwärtigen handeln, die unmittelbare Gewißheit enthalten, daß die Möglichkeit eines Wirklichen der Art, wie es als Inhalt der physikalischen Erkenntniß gedacht wird, eines sinnlich Wirklichen, überall durch mathematische Formen bedingt ist. Keine sinnliche Wirklichkeit ohne Größenbestimmungen und Größenverhältnisse: das ist eben das dem natürlichen Verstande, sobald ihm einmal durch philosophische Speculation die Allgemeinheit dieses Elementes der Quantitätbestimmungen zum Bewußtsein gebracht ist, unmittelbar einleuchtende Axiom, welches aller mathematisch-physikalischen Forschung, die wirklich diesen Namen verdient, ohne Ausnahme zum Grunde liegt. Ebenso unmittelbar aber leuchtet es diesem Verstande ein, daß durch dergleichen Bestimmungen die Wirklichkeit, auf die er es in solcher Forschung abgesehen hat, nicht erschöpft wird, und nicht nur solche Wirklichkeit überhaupt nicht, sondern auch nicht das besondere und einzelne sinnlich Wirkliche, auch das kleinste, auch das an sich geringfügigste nicht. Allenthalben bedarf es, um eine Wirklichkeit in seinem Sinne, im Sinne dieses Verstandes, zu Stande zu bringen, oder um für ihn die Anerkennung eines gegebenen Wirklichen zu ermöglichen, des Hinzutretens qualitativer Elemente, an welche die rein mathematische Erkenntniß nicht hinanreicht. Das Quantitative, die Quantitätbestimmungen sind überall an diesem Qualitativen gesetzt, aber nicht sie sind für sich selbst das Qualitative, das Wirkliche. So, ich wiederhole es, urtheilt der natürliche, in der mathematisch-physikalischen Erkenntniß als solcher thätige oder bei ihr betheiligte Verstand; hierin allerdings im Widerspruche zu gewissen Gestaltungen der philosophischen Speculation, und namentlich zu derjenigen, durch die ihm zuerst die Bedeutung der mathematischen Erkenntniß zum Bewußtsein gebracht ist. Denn wir wissen ja, wie grade in der Philosophie der Pythagoreischen Schule die „Zahl," dort als das Element des Quantitativen überhaupt gefaßt, als das Ein und Alles der Erkenntniß, als die Wahrheit, als die Wirklichkeit schlechthin angesehen worden war. Darin nun liegt, daß das Element der mathematischen Gewißheit derjenigen Anschauungsweise selbst, welche in diesem Elemente lebt und webt und sich der mathematischen Erkenntniß als allgemeinen, unentbehrlichen Werkzeuges für alle Erkenntniß bedient, nicht unmittelbar, nicht an und für sich selbst als die Gewißheit eines Wirklichen gilt oder gelten kann. Hinsichtlich dessen, was ihr dazu fehlt, um Gewißheit eines Wirklichen zu sein, findet sich der Verstand stets wieder auf die sinnliche Wahrnehmung, auf die sinnliche Empfindung zurückverwiesen. Nur diese vermag ihn von dem Dasein, von der Existenz eines Wirklichen zu überzeugen, obgleich sie ihn, — zu dieser Einsicht ist der Verstand eben durch die Speculation erhoben worden, und er gibt sie praktisch, das heißt in seiner wirklichen Forscherthätigkeit nie wieder auf, wie sehr auch die Einzelnen, die an solcher Arbeit Theil nehmen, theoretisch darüber im Unklaren bleiben mögen, — nicht, oder wenigstens nicht unmittelbar, über die Beschaffenheit dieses Wirklichen zu belehren vermag. In diesem Sinne ist und bleibt allerdings die Feststellung des Thatsächlichen der sinnlichen Wahrnehmung, eben nur als solcher, auch abgetrennt von der Anwendung des mathematischen Calculs oder der Vermittelung durch den Calcul, ein wesentliches Interesse, eine nothwendige Vorbedingung alles physikalischen Wissens, und es wird vielfach schon auf sie der Name der Gewißheit angewandt. Es ist, was man so Gewißheit nennt, nichts Anderes, als das durch wiederholte Beobachtung constatirte Factum einer unter gewissen gegenständlichen Bedingungen unfehlbar eintretenden Sinneswahrnehmung. Ein Urtheil über den objectiven Wahrheitsgehalt solcher Wahrnehmung liegt nicht in dieser sogenannten Gewißheit. Dieselbe ist vielmehr gleicher Art mit der oben gedachten, von der eigentlichen mathematisch-physikalischen Gewißheit verdrängten „sinnlichen Gewißheit," sie

unterscheidet sich von ihr nur durch die Ausdrücklichkeit ihrer Beziehung auf den Inhalt jener, in deren Dienste sie gleichsam, doch immer nur auf Augenblicke, ins Leben zurückgerufen wird. — Die Gewißheitsvorstellung dagegen betreffend, von welcher der Verstand der mathematisch-physikalischen Empirie bei dem großen Gesammtwerke geleitet wird, welches er im Laufe der Weltgeschichte zu vollbringen hat: so ist ihr eigentlicher Thatbestand, nach allem Obigen bestimmter ausgedrückt, folgender. Der Verstand, ein für allemal überzeugt, wie er es durch die mathematische Erkenntniß ist, von der objectiven, d. h. von der seinem eigenen, des empirisch beobachtenden Verstandes, subjectivem Dasein und Thun völlig unabhängig gegenüberstehenden Möglichkeit eines Daseins, an welchem, sofern es ist, die Größenbestimmungen und Größenverhältnisse, deren Inbegriff er durch reine Mathematik als ein Ganzes, als einen großen Totalzusammenhang erkennen gelernt hat, in ihrer Besonderheit gesetzt sind, und gesetzt sein müssen, weil solches Dasein sonst nicht sein könnte, — der Verstand hält sich auch der Wirklichkeit solchen Daseins versichert. Er hält sich ihrer versichert durch die Sinnesempfindung und Sinneswahrnehmung, die ihm zu jenem Quantitativen das Qualitative hinzubringt, welches er für nothwendig erkennt oder zu erkennen glaubt, um aus der Möglichkeit eine Wirklichkeit zu machen. Er würde da, wo es sich um die Annahme solcher Wirklichkeit handelt, dem Zeugnisse der Sinne für sich allein zwar nicht vertrauen, denn er hat von der Trüglichkeit dieses Zeugnisses die Erfahrung gemacht. Aber der Umstand, daß der Inhalt, welchen die Sinne ihm bieten, in den Begriff von Möglichkeit eines Daseins überhaupt, von einer durch ihre eigene Natur in bestimmte Schranken und Bedingungen, — die mathematischen Form- und Quantitätbestimmungen — gefaßten Möglichkeit hineinpaßt, — in jenen Begriff, der, unabhängig von aller Sinneserfahrung, in seinem Innern haftet und dort ihm, auf den Weckeruf der philosophischen Speculation, zum Bewußtsein gekommen ist: dieser Umstand gewinnt es ihm ab, daß er dem Zeugnisse der Sinne das Zutrauen schenkt, welches er ihm sonst verweigern würde. Allerdings gilt solches Zutrauen zunächst nur dem Daß einer dem Inhalte der Sinnesempfindung und Sinneswahrnehmung entsprechenden Wirklichkeit. Der Verstand entschließt sich zur Annahme einer gegenständlichen Causalität der Sinneserfahrung aus dem Grunde, weil in dieser Erfahrung aller Orten Momente vorkommen, den Momenten der mathematischen Erkenntniß entsprechend und mit sich führend die Möglichkeit einer Anwendung der letzteren auf einen Inhalt, wie er von ihr selbst gefodert wird, damit der ihrige dadurch die Bedeutung der Wirklichkeit erlange. Dem Was und Wie jenes Inhalts der Sinneserfahrung vertraut dagegen das Bewußtsein überall nur in soweit, als es sich im Stande findet, die Erfahrung durch mathematische Erkenntniß zu controliren. Es vertraut ihm also nur in Bezug auf die Quantitätbestimmungen des Erfahrungsinhaltes; in dem Qualitativen erkennt es nach wie vor den Thatbestand nur der Einwirkungen, welche der Gegenstand auf das Subject hervorbringt, nicht der gegenständlichen Eigenschaften und Vorgänge selbst, durch welche der Gegenstand solche Einwirkungen hervorbringt. Der Täuschung, welche auch dieses Quantitative, die sinnliche Licht- und Farbenempfindung, Schall- und Klangempfindung, Wärme- und Tastempfindung, in den Gegenstand als solchen hineinlegt, dieser Täuschung können zwar die Einzelnen sich nie ganz entziehen. Sie können es um so weniger, je weniger sie für ihre Person sich von dem Ganzen des Verhältnisses, welches diesem Erkenntnißprocesse zum Grunde liegt, die speculative Rechenschaft gegeben haben, welche in der von uns aufgezeigten Weise dem Processe in der Gesammtentwickelung des menschlichen Geistes vorangegangen ist. Aber der Proceß selbst, sowie er in dieser Gesammtentwickelung vorgeht, der Fortschritt der mathematisch-physikalischen Forschung und Wissenschaft auf den Pfaden, die sich seit ihren ersten Anfängen ihr eröffnet haben und deren sich ihr seit jenem entscheidenden Wendepunkte der Neuzeit, welcher sie in den Zug eines stetigen Fortschreitens gebracht hat, immer mehre eröffnen, dieser Fortschritt übt eine immer sich wiederholende Correctur an dem stets sich erneuenden Misverständnisse der einzelnen Arbeiter. Für ihn ist ein für allemal die Einsicht gewonnen, daß nur die durch Mathematik bewährten oder in mathematische Erkenntniß umgesetzten Erfahrungen die Bedeutung eigentlichen, gegenständlichen Wissens haben. Diese Einsicht leitet, auch unbewußt, die Forscherarbeit der Einzelnen, sie reinigt in jeder einzelnen Phase des großen Gesammtfortschritts die helle Spiegelfläche der mathematisch-physikalischen Wissenschaft immer aufs Neue wieder von dem trübenden Anfluge jener Misverständnisse.

Wir dürfen das Gebiet der mathematisch-physikalischen Gewißheit nicht verlassen, ohne zuvor noch einer Folge der hier geschilderten, so tief in der Natur dieser Gewißheit begründeten Eigenthümlichkeit der Forschungsarbeit dieses Gebietes gedacht zu haben. Mit innerer Nothwendigkeit, nicht durch Zufall oder durch Schuld einer einseitigen Richtung der oder jener einzelnen Forscher findet sich nämlich für diese Arbeit das Streben ein, soviel nur immer möglich von den qualitativen Bestandtheilen der Sinneserfahrung auf quantitative, mathematisch bestimmbare zurückzuführen. Dieses Streben ist es, was sie in den neuern Jahrhunderten so vielfach in Conflicte verwickelt hat mit der auch an ihrem Theile rastlos vorschreitenden philosophischen Speculation, mit welcher wir sie in den frühern Perioden geschichtlicher Geistesentwickelung fast überall Hand in Hand gehen sehen. Die philosophische Speculation müßte auf ihrem ersten kindlichen Standpunkte, auf dem Standpunkte der Pythagoreischen Schule stehen geblieben sein, wenn sie es an ihrem Theile wollte gelten lassen, daß alles Qualitative, alles Qualitative auch nur der körperlichen, sinnlichen Natur, sich in Quantitätbestimmungen, in Zahl-, Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen auflösen müsse, oder daß alle gegenständliche

Wahrheit, entweder überhaupt, oder im Gebiete dieser Natur nur in mathematisch erkennbaren Größenverhältnissen einer absoluten, nur zu diesem Behufe, nur in quantitativer, nicht in qualitativer Beziehung sich in eine Vielheit auseinanderlegenden Einheit bestehe. Allerdings, selbst die Speculation finden wir, bald nach dem Beginne der Renaissanceperiode, nahe genug daran, soviel die äußere, körperliche Natur betrifft, den Standpunkt, wo dies von ihr behauptet werden konnte, wiederaufzunehmen. Es ist wirklich ein Dogma der Cartesischen Schule und mehrer gleichzeitiger Philosophien, daß alle sinnliche Mannichfaltigkeit ohne Ausnahme nur beruhe auf dem Unterschiede von Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen in der Einen materiellen Substanz. Dieses Dogma hat zur Zeit seiner Herrschaft nicht wenig dazu beigetragen, die mathematisch-physikalische Forschung in den Zug jener Richtung zu bringen, welche ihr unabhängig von aller Speculation durch ihre Natur angewiesen ist. Aber die Speculation, schon durch Leibnitz, so nahe dieser Denker demselben noch in seiner Richtung stand, an der Wahrheit dieses Dogma irre geworden, hat sich seitdem immer weiter davon entfernt. Sie kann jetzt, fast von jedem einzelnen der verschiedenen Standpunkte aus, die sich seitdem zur Geltung gebracht haben, nicht umhin, gegen die Voraussetzung, als ob alles Qualitative der Sinnenwelt bis in den innersten Grund seines Daseins nur quantitativer oder mathematischer Natur sei, energischen Protest einzulegen. Dennoch wird auch die Speculation selbst, je mehr sie sich von ihrer eigenen Aufgabe und Weltstellung, und ihr gegenüber von jener der mathematisch-physikalischen Forschung gründlich Rechenschaft gibt, um so weniger an letztere die Foderung stellen, daß sie auf den nach allen Richtungen fortgeführten und auf stets neuen Wegen immer neu beginnenden Versuch, das Qualitative in Quantitatives aufzulösen, ihrerseits verzichte oder demselben irgendwo von Vorn herein eine bestimmte Grenze setze. Ich habe vorhin die Bemerkung gemacht, wie häufig es der Fall ist, daß die einzelnen Arbeiter dieses wissenschaftlichen Gebietes in ihrem persönlichen Bewußtsein hinter dem Sinne des Ganzen, von dem sie nichtsdestoweniger bei ihrer Arbeit geleitet werden, zurückbleiben. Dieselbe Unterscheidung kommt hier in umgekehrter Weise zur Anwendung. Die Speculation mag an diejenigen Einzelnen dieser Arbeiter, welche zugleich auf speculative Einsicht Anspruch machen oder einer solchen nachstreben, sie mag an diese die Foderung stellen, daß sie sich über die Tragweite der mathematisch-physikalischen Erkenntniß keiner Täuschung hingeben. Für den Geist dieser Forschung in abstracto jedoch wird sie es, bei richtiger Verständigung über dessen eigenthümlichen Beruf, nur in der Ordnung finden können, wenn derselbe bei seiner Forscherarbeit so zu Werke geht, als sei es wirklich seine Aufgabe, alles Qualitative des sinnlichen Erfahrungsinhaltes in Quantitätbestimmungen aufzulösen. Ohne Zweifel hat dieser Geist wohl daran gethan, wenn er, um das irrationale Verhältniß der Klangempfindung zu den mechanischen Bewegungen der klingenden und klangleitenden Körper unbekümmert, schon im Alterthume (damals übrigens durch die Speculation selbst dazu veranlaßt und unter ihrem Vorgange, da die Speculation in dem Systeme der Tonbewegungen ein Geheimniß des Universums ahnete) diesen Bewegungen nachgespürt und das Reich der Töne auf ein System von Vibrationsbewegungen jener Körper zurückgeführt hat. Er hat wohl daran gethan und ganz im Sinne seiner eigenthümlichen Mission gehandelt, wenn er in der jüngsten Zeit, nicht achtend auf den Einspruch der Speculation, welche dem Lichte eine rein ideale Natur vindiciren wollte, auch die inneren Unterschiede der Lichterscheinung, die bunte Mannichfaltigkeit der Farbenwelt und was sonst dem Gebiete dieser Erscheinung angehört, aus Wellenbewegungen des leuchtenden Aethers, an Gestalt, Richtung und Geschwindigkeit von einander unterschieden, zu erklären unternahm. Auch in diesem Falle haben wir, wie noch in gar manchen anderen, dem, was der philosophischen Speculation auf einem oder dem andern ihrer Standpunkte als ein hartnäckiger, beschränkter Eigensinn der physikalischen Forschung erscheinen mochte, Entdeckungen von weitestem Umfange und tiefgreifender Wichtigkeit zu danken, welche auf dem eigenen Wege der Speculation, oder auf demjenigen, welchen sie, so lange sie selbst sich auf jenen Standpunkten befand, der physikalischen Forschung vorzeichnen wollte, nicht würden gemacht worden sein. Und so wird es denn auch fernerhin noch dabei sein Bewenden haben und dem Fortschritte in Erkenntniß aller Art nur zum Vortheil gereichen, wenn die mathematische Physik auf allen ihrer Forschung offen stehenden Erfahrungsgebieten durch keinerlei speculative Bedenken sich darin irre machen läßt, Erscheinungen jeder Art, die ihr nur irgendwie dazu einen Angriffspunkt darbieten, dem Calcul zu unterwerfen und jedwede sinnliche Besonderheit darauf anzusehen, ob sie nicht als ein in mathematischer Formel auszudrückender Modus allgemeinerer Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen dargestellt werden kann. Man mag aus speculativen Gründen sich überzeugt halten, — und wir an unserem Theile stehen nicht an, diese Ueberzeugung auch als die unsrige auszusprechen, — daß es nie gelingen wird, die elektrisch-magnetische Polarität, die Cohäsionserscheinungen der festen und auch der flüssigen Körper, die chemischen Anziehungen und Aggregatzustände, die Krystallbildungen, vor allen aber die Lebensfunctionen des Organismus, aus rein mechanischen Bewegungsgesetzen zu erklären oder auf dergleichen Bewegungserscheinungen zurückzuführen. Aber wir begreifen es, wie der Physiker dazu kommt, seinen Begriff von gegenständlicher Gewißheit, sofern er nicht blos auf das Daß, sondern auch auf das Was und das Wie der Erscheinungen Anwendung leiden soll, überall nur auf solche Thatsachen zu beschränken, für die eine rein und streng mechanische Erklärung gelungen ist. Wir haben es nicht vergessen, was im Obigen von uns nachgewiesen ward, daß alle objective Gewißheit der empirischen Physik auf der Evidenz der mathematischen Erkenntniß beruht, daß ohne diese Evidenz alle sinnliche Erfahrung

für das Bewußtsein selbst, welches sich wissenschaftlich mit ihr beschäftigt, nur eine subjective, aber keine gegenständliche Bedeutung würde haben können. Der Verstand dieser wissenschaftlichen Empirie bleibt sich daher vollkommen selbst treu, wenn er für die Erkenntniß des Was und des Wie seiner Gegenständlichkeit allenthalben auf einen durch Mathematik vermittelten Zusammenhang dringt; und ein solcher Zusammenhang ist eben nur der streng mechanische. Wir nehmen es auch diesem Verstande gar nicht übel, wenn er es, bewußt oder unbewußt, darauf anlegt, die unvermeidlichen Lücken dieses Zusammenhangs durch Hypothesen auszufüllen, durch welche die Causalreihe der mechanischen Vorgänge bis in die der sinnlichen Wahrnehmung und Beobachtung entzogenen Regionen des raumzeitlichen Daseins hinein fortgeführt wird. Dergleichen Hypothesen sind z. B. die neuerdings soviel besprochene, so hartnäckig von dem speculativen Idealismus bekämpfte und so scharfsinnig, mitunter wol auch spitzfindig, von dem physikalischen Realismus vertheidigte Atomistik; desgleichen der als beharrendes Substrat für die Bewegungen der sogenannten Imponderabilien, des Lichts, der Wärme, des Magnetismus, der Elektricität, supponirte „Aether." Der mathematisch-physikalischen Anschauungsweise ist die Ausgestaltung solcher Hypothesen ein Bedürfniß, um für den Mangel eines in dem wirklichen Thatbestande ihres Wissens, sei es dem rationalen mathematischen, oder dem sinnlich-empirischen, gegebenen Bandes zwischen dem Allgemeinen und dem Besondern und Einzelnen, ein Surrogat zu gewinnen. Es erwächst ihr solches Bedürfniß eben aus dem Umstande, daß der Grund der Gewißheit auch des Besondern und Einzelnen für sie nicht, wie für das unmittelbare sinnliche Bewußtsein, in diesem Einzelnen und Besonderen selbst, sondern in dem Allgemeinen liegt. Für die philosophische Speculation freilich kann dieses Bedürfniß der mathematischen Physik, diese Geneigtheit derselben, aus ihrer Noth eine Tugend zu machen, ein ausreichender Beweggrund nicht sein, dem Inhalte solcher Hypothesen darum auch eine speculative Wahrheit zuzuschreiben. Der Physiker, der Mathematiker selbst, wenn er Unbefangenheit des geistigen Blickes in hinlänglichem Maße sich bewahrt hat, um über die Gründe und die Beschaffenheit seines Thuns sich Rechenschaft zu geben, er wird, auch wenn er sich nicht wirklich durch speculative Einsicht bewogen findet, jene Hypothesen aufzugeben, doch entfernt davon bleiben, ihnen dieselbe „Gewißheit" zuzuschreiben, wie, — der rein mathematischen Wahrheiten nicht zu gedenken, — den durch Beobachtung des erfahrungsmäßig Gegebenen und Anwendung des mathematischen Calculs von ihm aufgefundenen Momenten des Naturmechanismus. Er wird sich bescheiden, daß die Gewißheit, die er innerhalb seiner Sphäre zu erreichen vermag, ihrer Natur nach, sofern sie über die rein formale mathematische Evidenz hinausgeht und auch Thatsächliches und Wirkliches umfaßt, sich in alle Wege nur über Bruchstücke des Wissens erstreckt, eine universale, über das Ganze des Daseins sich verbreitende Gewißheit aber dem menschlichen Geiste entweder überhaupt nicht, oder nur durch philosophische Speculation erreichbar ist.

Kann nun nach allem Bishergesagten kein Zweifel sein, wie das Eigenthümliche des Begriffs von Gewißheit, welcher in allem physikalischen Wissen obwaltet, einzig und allein in dem Antheile besteht, welchen durch seine quantitativen Eigenschaften und Verhältnißbestimmungen der Inhalt der Sinneserfahrung an der Evidenz des Mathematischen hat: so erhellt gleich beim ersten Blicke, wie gänzlich verschieden davon jener Begriff von Gewißheit ist, welcher das Gebiet des **historischen** Wissens beherrscht. — Das historische Wissen ist, so scheint es wenigstens, von dem Zweifel gar nicht berührt, welcher dem Bewußtsein, das auf dem Wege der Mathematik sich der gegenständlichen Wahrheit des Inhalts der Sinnesempfindung zu versichern sucht, vor dem Erwachen dieses Strebens durch Einwirkung der philosophischen Speculation an jener Wahrheit aufgegangen war. Daß das historische Wissen sich davon unberührt halten konnte, das wird man, auch dies beim ersten Blicke, geneigt sein dem Umstande zuzuschreiben, daß es zu seinem Inhalte nicht, wie das physikalische, wenigstens nicht wesentlich oder hauptsächlich, ein sinnliches Geschehen hat, daß vielmehr derjenige Inhalt, auf den es eigentlich und zuletzt in ihm abgesehen ist, überall ein geistiger ist. Allerdings ist dem Einzelnen, der sich im Besitze eines historischen Wissens weiß oder glaubt, dieser Inhalt allenthalben durch Sinneserfahrung vermittelt. Allein weil diese Erfahrung hier nur die Bedeutung eines subjectiv vermittelnden Elementes hat, so scheint eben darum der Charakter der Subjectivität, auch wenn das Bewußtsein sich schon daran gewöhnt hat, ihn für alle Sinneseindrücke vorauszusetzen, einer möglichen Selbstbeglaubigung des wesentlich davon unterschiedenen Inhaltes, den hier das Mittel der Sinneserfahrung nur an das Subject zu bringen dient, nicht im Wege zu stehen. Um so dringender jedoch wird hier die Frage eben nach dieser Selbstbeglaubigung, und zwar, was nicht außer Acht zu lassen, auch sie in ausdrücklicher Gegenüberstellung gegen die von Seiten der Speculation in Anregung gebrachten Zweifel an der Realität alles zeitlichen Geschehens. Denn keineswegs erstrecken sich diese Zweifel, erstreckt sich die Kraft der Dialektik, welche z. B. schon die älteste griechische Speculation an dem Begriffe der **Bewegung** geübt hat, nur über sinnliches Geschehen. Das geistige, das im engern Sinne sogenannte historische Geschehen wird durch sie um so sicherer mit betroffen, je entschiedener grade seine Bedeutung, unmittelbarer noch als die des sinnlichen, an die Zeitform als solche, an die Form zeitlicher Bewegung geknüpft ist. Für uns, sofern wir des oben von uns über den Ursprung des Princips der mathematisch-physikalischen Gewißheit Bemerkten eingedenk bleiben, muß die Vermuthung entstehen, daß auch an der hier als nothwendige Voraussetzung der historischen Gewißheit gefoderten Selbstbeglaubigung des geistigen Thuns und Geschehens die Speculation, die wir als die Wiege

des mathematischen Wissens erkannten, irgendwie betheiligt sein werde. Die arglose Zuversicht, mit welcher der natürliche Mensch einen entsprechenden Glauben, wie dem Zeugnisse seiner körperlichen Sinne, auch den Bildern der Vergangenheit zuwendet, wie sie die Erinnerung eigener und die Erzählung fremder Erlebnisse wechselnd, aber unablässig in seiner Seele hervorruft: auch sie hat, ganz ebenso wie die „sinnliche Gewißheit," dem Andringen der Speculation weichen müssen, welche in jenen ihren weltgeschichtlichen Anfängen, von denen solche Wirkung ausgeht, Wahrheit und Gewißheit nur dem durch ihre Gedankenarbeit aufgefundenen Allgemeinen und Absoluten, aber schlechterdings keinem Einzelnen und Besonderen zugesteht. Die Speculation hat mit dem Inhalte, der hier zu beseitigen war, leichte Arbeit, um so leichtere, als die allzeit regsame Kraft erfinderischer Täuschung im Menschengeiste, die Phantasie, schon dafür gesorgt hatte, jenen Bildern eine Gestalt zu geben, in welcher sie dem mit frischer jugendlicher Stärke erwachenden, wenn auch noch nicht zu seiner Reife gediehenen Wahrheitssinne unmöglich Stand halten können. Wenn wir nun aber, trotz der speculativen Behauptung von der Unwahrheit, von der Nichtigkeit alles Besonderen und Einzelnen, ziemlich gleichzeitig mit den Anfängen der Macht, welche diese Behauptung über das auf den Wegen der Bildung begriffene Bewußtsein gewinnt, in diesem Bewußtsein ein zuvor nicht vorhandenes Interesse an der historischen Gegenständlichkeit als solcher, ein Streben erwachsen sehen, diese Gegenständlichkeit in ihrem Thatbestande zu fixiren und dem Zeitstrome, der sie zu überfluthen droht, zu entreißen: so ist uns in der vorhin, bei Betrachtung der Genesis des physikalischen Wissens gemachten Erfahrung, der Anlaß geboten, auch dafür uns nach einem Entstehungsgrunde umzusehen, vielleicht von entsprechender Art, wie dort bei dem Interesse an und dem Streben nach physikalischem Wissen. Dort war es, wie wir uns erinnern, die von dem philosophischen Gedanken erfaßte Allgemeinheit, welche sich in Gestalt mathematischer Eigenschaften in dem Gegenstande der physikalischen Erkenntniß wiederfand. Es fragt sich, ob nicht auch hier nur daraus, daß auf irgend eine Weise das Allgemeine, das Absolute der philosophischen Speculation sich der historischen Besonderheit vermählt, das neu erwachte Interesse am historischen Wissen und Forschen, der neu entstehende Begriff historischer Gewißheit, wird zu erklären sein?

Zur vorläufigen Bestätigung dieser Vermuthung dient jenes Aperçu über die Gleichzeitigkeit des geschichtlichen Ursprungs und Wachsthums der Richtung des menschlichen Gesammtbewußtseins auf historisch-philologische Erkenntniß und Forschung und auf mathematisch-physikalische, und über den geschichtlichen Vortritt der philosophischen Speculation vor beiden Richtungen, welches uns seinem allgemeinen Inhalte nach schon oben aufgegangen ist. Der eigentliche Durchbruch beider Richtungen ist in der wissenschaftlichen Thätigkeit des Aristoteles erfolgt. Aber wie die Philosophie des Aristoteles nur als die reife Frucht einer vorangehenden sehr intensiven Thätigkeit der philosophischen Speculation zu betrachten ist, so war es nahe gelegt, uns nach den Anlässen dieses Durchbruchs schon in jenem Vorangehenden umzusehen. Wir haben, was die mathematisch-physikalische Richtung betrifft, solche Anlässe fast ungesucht in der Philosophie der Pythagoreischen Schule aufgefunden; für die historisch-philologische kann als ein näherer Wink, wo wir die entsprechenden Anlässe aufzusuchen haben, möglicher Weise folgender Umstand dienen. Auch die Anfänge der historischen Wissenschaft und Forschung sind, wie die der mathematischen, älter als Aristoteles. Doch sind sie nur um Weniges älter, und ganz gleichzeitig einer Gestaltung der Philosophie, deren innere Verwandtschaft zu ihnen, wenn auch nicht ganz so augenfällig wie die Verwandtschaft der Pythagoreischen Philosophie zu den Anfängen der Mathematik, doch vielleicht nicht mindere Beachtung verdient. Ich spreche nämlich, wie man nicht übersehen möge, von den Anfängen der wissenschaftlichen Historie. Ich spreche von derjenigen, welche sich, wäre es auch nur in Bezug auf einen engeren Kreis geschichtlicher Gegenständlichkeit, noch nicht in der universellen Gestalt, die auch hier nur allmälig gewonnen wird, die eigenthümliche Foderung historischer Gewißheit zum Bewußtsein gebracht hat, im ausdrücklichen Gegensatze gegen die phantastischen Elemente mythischer Dichtung, mit denen überkleidet aller Orten in älterer Zeit die Geschichtserzählung auftritt. Es ist wol allgemein anerkannt, daß es in diesem Sinne unter keinem Volke einen wissenschaftlichen Historiker gegeben hat, welcher hinaufreichte über das Zeitalter des Thukydides. Das classische Geschichtswerk dieses Historikers ist in Wahrheit das erste aus diesem Bewußtsein hervorgegangene, das erste Werk wissenschaftlicher Geschichtsforschung und Geschichtschreibung. Thukydides aber war, und das ist es, was ich hier zu aufmerksamer Beachtung empfehlen möchte, ein Zeit- und Volksgenosse des Sokrates. Sollten wir es von Vorn herein für ein hoffnungsloses Unternehmen erklären müssen, wenn Jemand kühn genug wäre, in dem eigenthümlichen Charakter der Philosophie des Sokrates die Elemente aufzusuchen, welche in ganz entsprechender Weise den Geist historischer Forschung entzünden, den Begriff historischer Gewißheit erwecken mußten, wie die Philosophie des Pythagoras oder der Pythagoreer[4]) den Geist mathematischer Forschung, den Begriff mathematischer Gewißheit? Der große Gedanke, durch welchen der „Weiseste der Hellenen" in der weltgeschichtlichen Entwickelung des Menschengeistes Epoche gemacht hat, er ist, wenn wir recht sehen, kein anderer, als dieser, daß das real Allgemeine oder Absolute, das Göttliche, der absolute Geist, keine höhere, keine vollkommnere Gestalt seiner Erscheinung oder Selbstoffenbarung hat, als das praktische Bewußtsein des wollenden und handelnden

4) Die älteren griechischen Schriftsteller, Platon und Aristoteles, citiren bei ihren häufigen Erwähnungen Pythagoreischer Philosopheme nie den Pythagoras, stets die „Pythagoreer."

Menschen, als die sittliche Persönlichkeit. Ich kann es hier nicht unternehmen, für die Richtigkeit dieses Satzes den geschichtlichen Beweis zu führen; indessen darf ich hoffen, daß man denselben nicht allzu weit abweichend von den auch sonst über die Philosophie des Sokrates obwaltenden Vorstellungen, und also nicht gradezu unannehmbar erachten wird. Läßt man ihn aber gelten, so ist dann das Moment des Uebergangs von dem Interesse einer derartigen Speculation zum historischen Interesse, von der Gewißheit, die eine derartige Speculation gewährt, zur specifisch-historischen Gewißheit nicht mehr schwer zu finden. Das Interesse an menschlichen Thaten und Geschicken, den wirklichen, nicht den blos eingebildeten, ist eben das Interesse an der absoluten Wahrheit selbst, wiefern dieselbe im Elemente solcher Thaten und Geschicke dem menschlichen Bewußtsein gegenständlich wird. Die Gewißheit aber, welche dem Bewußtsein aufgeht von der Gegenständlichkeit dieses Thatsächlichen, sie ist überall eine durch die Vorstellung des Zusammenhangs, welche in Kraft der Inwohnung jener Wahrheit zwischen allen Momenten dieser Thatsächlichkeit gesetzt wird, vermittelte. Sie unterscheidet sich von der Unmittelbarkeit der Erinnerung an Thatsächliches, sowol der aus eigener Erlebniß stammenden, als auch der aus fremder Mittheilung angeeigneten, in ganz entsprechender Weise, wie von der sinnlichen Anschauung der Außenwelt sich die durch Anwendung des mathematischen Calculs vermittelte Gewißheit von dem Thatbestande dieser Außenwelt unterscheidet. Wie diese letztere nicht die Totalität der sinnlichen Erscheinung, sondern nur das Quantitative in derselben, so hat auch sie nicht die Totalität des zeitlichen Geschehens zu ihrem Inhalte, sondern nur diejenige Seite desselben, nach welcher sich das zeitliche Geschehen dem Bewußtsein als Erscheinung oder Offenbarung eines Absoluten kund gibt, welches in der sittlichen Persönlichkeit des Menschengeistes seinen Sitz genommen hat. Das zeitliche Geschehen nur als solches, nur als in der Zeit und mit der Zeit Vorübergehendes und Verschwindendes ist ebenso nichtig, wie der Zeitmoment selbst, den es erfüllt. Es kann seiner Natur nach kein Gegenstand einer Gewißheit sein, denn alle Gewißheit hat zu ihrem Inhalte nur das Seiende, nicht das Nichtseiende. Davon hat der menschliche Verstand, der allgemeine, in aller wissenschaftlichen Forschung auch bei etwaiger Befangenheit des forschenden Individuums in der Unmittelbarkeit der sinnlichen Anschauung und Erinnerung eigentlich thätige und wirkende, er hat davon, sobald ihm einmal durch philosophische Speculation die Augen für die Bedeutung von Sein und Nichtsein geöffnet sind, ein ebenso sicheres Bewußtsein, wie über die lediglich subjective, alles objectiven Wahrheitsgehaltes baare und ledige Beschaffenheit des Qualitativen der Sinneserscheinung. Von dem Instinkt dieses Bewußtseins geleitet, sucht er daher, auch ohne sich darüber ausdrücklich Rechenschaft zu geben, in dem zeitlich Vorübergehenden und Verschwindenden überall nur das Dauernde und Ewige, und er schreibt dem zeitlichen Geschehen nur in sofern Wahrheit und Gewißheit zu, als es sich ihm von dem Inhalte dieses Dauernden und Ewigen erfüllt darstellt.

Was wir hier ausgesprochen, das muß, wir fühlen es wol, so sehr es sich, wie wir hoffen dürfen, durch seinen innern Zusammenhang in sich selbst und mit dem gesammten vorangehenden Inhalte unserer Betrachtung empfehlen wird, auch dem schärfer und gründlicher Denkenden als eine starke Paradoxie erscheinen, so lange über das Verhältniß jenes Dauernden und Ewigen, welches wir als das eigentliche Object der historischen Gewißheit zu bezeichnen wagten, zu seiner zeitlichen Erscheinung in der sittlichen Persönlichkeit des Menschen die nähere Verständigung noch mangelt, welche dabei allerdings vorausgesetzt wird. Das Unangemessene wird Jedem auf den ersten Blick auffallen, welches in unserer Erklärung dieser Gewißheit liegen würde, wenn wir unter dem Verhältnisse, von dem wir hier sprechen, jenes directe gemeint hätten, welches die philosophische Speculation unmittelbar in dem großen Momente zu ihrem Gegenstande macht, wo sie, um an jenes berühmte zur Bezeichnung der Sokratischen Philosophie gesprochene Wort zu erinnern, ihren Blick vom Himmel nach der Erde kehrt. Die ideale Menschheit, an welche der große Weckeruf zum Bewußtsein ihrer selbst durch Sokrates erging, ist freilich eine sehr andere, als jene reale, deren Thun und Treiben an dem Beispiele der nächsten Zeitgenossenschaft beider Männer Thukydides zum Gegenstande seiner Betrachtung machte. Aber nur um so bedeutsamer muß uns das gleichzeitige Auftreten beider großen Geister erscheinen, gesetzt auch, daß zwischen beiden, wie dies allerdings so scheint, keine andere Gemeinsamkeit, als die der gemeinsamen Atmosphäre Atheniensischer Geistesbildung bestanden hätte, — es muß uns, sage ich, dieses gleichzeitige Auftreten nur um so bedeutsamer erscheinen, wenn wir gewahr werden, wie ihre Tendenzen sich einander gegenseitig ergänzen und für die spätere Folge der Geistesentwickelung zu Einer Gesammtwirkung sich vereinigen. Was dem Bewußtsein des Sokrates vorschwebte, der Gedanke der Verwirklichung eines ewigen, geistig absoluten Gehaltes im Wollen und Thun des Menschengeistes: das kommt in Wahrheit zu Stande nicht blos auf jene directe Weise, durch subjective Erhebung des einzelnen persönlichen Menschengeistes zum Ewigen und Durchdringung desselben mit dem Ewigen. Allerdings nur auf diese directe Weise der Einleibung des Ewigen in das zeitliche Menschenleben war unmittelbar die Intention des Sokratischen Philosophirens gerichtet[5]). Aber es gibt neben derselben noch eine andere ungleich mehr umfassende indirecte: die Ausgestaltung

5) Dies kann man zugeben, ohne darum der in der That aus der Tiefe geschöpften, für unsern Zusammenhang sehr beachtenswerthen Aeußerung Schelling's zu widersprechen (Philosophie der Mythologie S. 284): „Das Große im Sokrates ist das Bewußtsein, daß gewisse Fragen keine rationelle, sondern blos geschichtliche Antworten zulassen. Er hätte wol gern an die Stelle von Mythen die wirkliche Geschichte gesetzt, hätten ihm dazu nicht große und nothwendige Data gefehlt, in deren Besitz wir gekommen sind."

einer sittlichen Gesammtheit oder Gesammtpersönlichkeit, eines socialen Gesammtorganismus im menschlichen Geschlechte. Dieselbe erfolgt keineswegs nur durch das Thun solcher Persönlichkeiten, deren Geist und Wille für sich selbst schon mit einem Inhalte von der Natur des Ewigen und geistig Absoluten erfüllt ist. Sie vollzieht sich perennirend im ganzen Laufe der Menschengeschichte durch Begebenheiten und Handlungen der verschiedensten Art, auch durch solche, die an und für sich an jener höheren Natur keinen Antheil haben. Durch dieses unfreiwillig von ihnen vollzogene Werk, unvorgesehen aus ihnen sich auswickelnde Ergebniß, gewinnen dem zufolge auch solche Handlungen und Begebenheiten, an sich gehaltleer und nichtig wie sie als einzelne, zeitlich vorübergehende sind, doch eine Bedeutung für das Beharrende und Bleibende und für die Erkenntniß dieses Bleibenden und Beharrenden. Sie werden zum Gegenstande einer Forschung, welche an ihrer Thatsächlichkeit ein Interesse nimmt und sie als Inhalt historischer Gewißheit kritisch festzustellen trachtet, nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Zusammenhangs willen, in den sie, als Glieder der großen Causalreihe, an welcher die Verwirklichung des socialen Gesammtorganismus hängt, durch ihre Wirkungen eintreten. Der klare Blick in diesen Zusammenhang, das deutliche Bewußtsein der Stelle, welche in ihm die einzelnen Thatsachen einnehmen, und die Gewißheit, welche dadurch für dieses Bewußtsein die Thatsachen als solche erlangen: das ist es, was den Geschichtforscher, den Geschichtschreiber macht, während dagegen das Ziel, dem der Zusammenhang der Thatsachen zustrebt, für sein Bewußtsein noch in Dunkel gehüllt bleiben kann. Nur daß aus diesem Dunkel doch einzelne Strahlen hindurchbrechen, welche, wäre es auch nur wie ein rasch aufleuchtender Blitz, dem Bewußtsein die Fäden jenes Zusammenhanges offenbaren, deren es sich, um durch sie der Thatsachen sich zu bemächtigen und über sie zur Gewißheit zu gelangen, sich versichert sehen muß: nur dies erkennen wir allerdings für die unumgängliche Bedingung jenes Begriffs von specifisch historischer Gewißheit, ohne den es keine Möglichkeit wissenschaftlicher Geschichtforschung und Geschichtdarstellung gibt. Hieraus eben erklären wir uns die Gleichzeitigkeit der ersten, noch ganz in der Particularität befangenen Anfänge einer wissenschaftlichen, auf historische Gewißheit gerichteten Geschichtforschung und Geschichtschreibung mit den Anfängen einer Speculation, welche den ethischen Gehalt des Menschengeistes zu ihrem Inhalte macht; wenn auch solcher Gehalt sich diesen Anfängen nur erst in subjectiver Gestalt darstellen konnte. Der Durchbruch der objectiven ethischen Idee ist zugleich der Durchbruch des universalen Princips historischer Wahrheit und Gewißheit im wissenschaftlichen Bewußtsein. Dieser Durchbruch fällt, wie schon bemerkt, in die Philosophie des Aristoteles. Die Aristotelische Philosophie ist ganz durchdrungen von dem Bewußtsein des Zweckbegriffs, — des Zweckbegriffs nicht als einer jenseitigen, der Idealwelt angehörigen, nur durch die Subjectivität des sittlichen Menschenwillens in das Diesseits übergreifenden, — als solche hatten ihn, auf den nur in schwachem Versuche tastenden Vorgang des Anaxagoras, schon Sokrates und Platon gefaßt, — sondern als „Entelechie," das heißt, nach der Bedeutung, welche dieses von ihm selbst erfundene Wort bei dem Philosophen von Stageira hat, als einer thatsächlichen und wirklichen, der empirischen Wirklichkeit, der Natur und der Menschengeschichte inwohnenden Macht. Diese Philosophie ist in Kraft dieses Bewußtseins zur Hebamme geworden für das sociale und politische Gesammtbewußtsein des Menschengeistes. Erst der Staat, die Gesellschaft, wie Aristoteles sie erfassen gelehrt, ist der wirkliche Staat, die wirkliche Gesellschaft, während noch Platon seinem Staats- und Gesellschaftsideale nur eine der empirischen Wirklichkeit völlig incongruente Ausprägung zu geben vermocht hatte. Und so datirt sich denn von Aristoteles, mit den Anfängen einer physikalischen Empirie, welche über die abstracte Mathematik hinausgeht, — auch hierzu, was zu dem Obigen nachträglich noch zu bemerken wol der Mühe werth sein dürfte, durch das Bewußtsein der Immanenz des Zweckbegriffs in der sinnlichen Erscheinungswelt in Stand gesetzt, — die gesammte historisch-philologische Bildung des späteren Alterthums, und auch noch, soweit dort von einer solchen die Rede sein kann, des Muhammedanischen und des christlichen Mittelalters. Hat sich in dieser Bildung zwar noch nicht der Begriff der menschlichen Gesellschaft als einer sittlichen Gesammtwesenheit sammt den Begriffen ihrer organischen Lebenselemente und Lebensfunctionen so ausdrücklich an die Spitze gestellt, wie dies in unserer heutigen wissenschaftlichen Bildung der Fall ist, so haben wir doch auch dort schon in diesem Begriffe, durch philosophische Speculation jenen Zeitaltern zum Bewußtsein gebracht, wie er es von dem angegebenen Zeitpunkte an war, die Bedingung zu erkennen, ohne welche nimmermehr ein trotz aller der Lückenhaftigkeit und beziehungsweise Oberflächlichkeit, die wir jetzt daran zu rügen finden, doch immer verhältnißmäßig schon so ausgedehntes und so stetig andauerndes Interesse an den Studien, die im weitesten Sinne dem historischen und philologischen Gebiete angehören, sich hätte bilden, nimmermehr die Foderung historischer Gewißheit für das Thatsächliche, welches in diesem Interesse dem Gedächtnisse des menschheitlichen Gesammtbewußtseins angeeignet und als bleibendes Besitzthum darin aufbewahrt wird, sich hätte geltend machen können.

Wir haben bisher nur von den speculativen Bedingungen der specifisch historischen Gewißheit gesprochen, noch nicht von dem eigenthümlichen Elemente, innerhalb dessen sie gewonnen wird und durch dessen Natur die ihrige wesentlich mitbestimmt ist. Bei der mathematisch-physikalischen Gewißheit brauchte von einem solchen nicht ausdrücklich die Rede zu sein; ihr Element ist auf der einen Seite die sinnliche Wahrnehmung, auf der andern die Mathematik, und beide waren dort schon unter andern Gesichtspunkten in die Betrachtung hereingezogen. Die historische Gewißheit aber bedarf eines besondern

Daseinselementes, innerhalb dessen sie sich gestaltet. Denn ihr Inhalt ist kein unmittelbarer, nur ein mittelbarer Gegenstand sinnlicher Empfindung und Wahrnehmung. Er hält dieser Empfindung und Wahrnehmung nicht in gleicher Weise Stand, wie die unmittelbaren Objecte derselben, sondern er verschwindet ihr so zu sagen unter den Händen. Das ethische Princip aber, aus welchem sie nach der idealen Seite ihren Ursprung hat, ist nicht auf gleiche Weise wie dort das mathematische, ein solches, welches in sich selbst eine Totalität rein idealer Bestimmungen trägt und für diese Bestimmungen eine äußere Anwendung auf einen gegebenen Stoff verstattet. Es selbst verlangt, um aus sich heraus zu einer Mannichfaltigkeit und Totalität, zu einer Gestaltung zu kommen, einen zuvorgegebenen Stoff; es verlangt ausdrücklich einen solchen, wie er in der Unmittelbarkeit sinnlicher Empfindung und Wahrnehmung eben nicht gegeben ist. Was also ist, so müssen wir jetzt fragen, was ist das Element, durch welches und in welchem dem ethischen Principe dieser Stoff seiner Selbstgestaltung, dem Bewußtsein die Möglichkeit einer Erkenntniß dieses Selbstgestaltungsprocesses und seiner Erzeugnisse gegeben wird? Ist es für beide das nämliche, oder ist es ein anderes für den Proceß als solchen, ein anderes für dessen Erkenntniß? Wir denken wenig Widerspruch zu finden, wenn wir im Allgemeinen ein gemeinsames Element für beide nennen: die Sprache. Denn nur die Sprache ist es ja, wodurch ebenso sehr die praktische Gemeinschaft des Verkehrs der Menschen im persönlichen Thun und Handeln ermöglicht wird, welche durch die Einwirkung des ethischen Princips ihre organische Gestaltung, und in welcher umgekehrt dieses Princip die seinige gewinnen soll, wie die theoretische der Erkenntniß dessen, was in diesem doppelseitigen Gestaltungsprocesse zu einem zwar in der Zeit vorübergehenden, aber in der Erinnerung beharrenden Dasein kommt. Die Sprache ist nach ihrer der Sinnenwelt zugekehrten Seite das Element der Wahrnehmung, in welches alle geistige Thatsächlichkeit[6]) eingehen muß, um überhaupt dem Bewußtsein, sei es in theoretischer oder in praktischer Beziehung, gegenständlich zu werden. Sie ist nach ihrer geistigen Seite das unablässig neu sich erzeugende Werk der geistigen Thätigkeit selbst, sofern dieselbe aus dem Subjecte heraustritt und zur Erscheinung für Andere wird. Die Sprache ist daher recht eigentlich die Daseinssphäre, innerhalb deren allein sich eine historische Gewißheit gestalten kann. Nur was sich in Sprache oder durch Sprache kund gibt, ist Gegenstand einer solchen Gewißheit, nur ein Bewußtsein, welches seinen Inhalt aus sprachlicher Mittheilung schöpft, ist Subject einer solchen. Sobald daher die Foderung historischer Gewißheit in jenem universaleren Sinne ins Bewußtsein tritt, von dem wir bemerkt haben, daß er sich in der Geistesbildung des Alterthums auf Aristoteles zurückführt, so kann es nicht fehlen, daß auch jenes ihr Element, die Sprache, zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Aufmerksamkeit wird. Der historischen Bildung geht mit innerer Nothwendigkeit eine philologische zur Seite und der Grund für jene wird mit derselben Nothwendigkeit überall nur in dieser gelegt. So bekanntlich schon im classischen Alterthume. Die Bildung, auf deren Grund sich erst in den späteren Jahrhunderten des Alterthums ein wissenschaftliches Gesammtbewußtsein erzeugte, worin die Foderung historischer Gewißheit in Bezug auf alles zeitliche Geschehen ohne Unterschied, nicht blos auf einen eng begrenzten Kreis desselben, sich zu der ihr gebührenden Geltung brachte, diese Bildung ist wesentlich jene sprachliche, literarische oder philologische, die zuerst in der Alexandrinischen Schule zu ihrer Reife kam. Sie trägt noch den Charakter nationaler Beschränkung, nicht in Bezug auf den Sinn, aber auf den Umfang ihrer Studien. Sie wagte es nicht, oder wagte es nur zögernd in doch immer nur sehr schwach bleibenden Anfängen, auch fremde Sprachgebiete in ihr Bereich hereinzuziehen und das Gebiet ihrer historischen Forschung zum welthistorischen zu erweitern; nur griechische Sprache und Literatur, und neben der griechischen dann später noch die römische, war der Gegenstand ihrer Arbeit. Auch die historische Gewißheit wurde daher von ihr nur für einen viel beschränkteren Kreis von Gegenständlichkeit wirklich angestrebt, als der allgemeine Begriff davon, in dessen Besitz sie sich gesetzt, an sich wol es verstattet haben würde. Mehr noch in der Tiefe unterscheidet sie sich von der philologischen Bildung der Neuzeit dadurch, daß sie nicht dazu gelangt ist, die Sprache nach ihrer Genesis und organischen Gesammtgestaltung zum Gegenstand ihrer Forschung zu machen; daß sie dieselbe nur als äußeres, mechanisches Mittel zur Geistesäußerung und Geistesbethätigung zu betrachten weiß, nicht selbst als Werk oder lebendiges Erzeugniß geistiger Schöpferthätigkeit. Trotz dieser und anderer Mängel war indessen durch die von dem genannten Zeitpunkte an nie ganz wieder abreißende Reihenfolge sprachlich-literarischer Studien und Arbeiten die Region entdeckt und für das allgemeine Bewußtsein gewonnen, in welcher der Begriff historischer Gewißheit seinen Sitz hat, und diesem Begriffe in jenem Bewußtsein die Ebenbürtigkeit mit dem gleichzeitig erworbenen Begriffe mathematisch-physikalischer Gewißheit gesichert.

Ueber den Gehalt dieses Gewißheitsbegriffs, sowie er sich gleich bei seiner ersten Gestaltung im Gesammtbewußtsein darstellt, nicht erst auf jener höhern Stufe der Durchbildung, die er in neuerer Zeit erreicht, ist hier noch folgende Bemerkung zu machen. Der Umstand, daß die geistige Thätigkeit, um für das Subject selbst, dem sie angehört, und für andere Subjecte zu einem Gegenstande des Bewußtseins zu werden, sich das Ele-

6) Nicht blos die fremde oder äußere, sondern auch die eigene, innere, die Lebenserfahrung jedes einzelnen Subjects. Auch diese wird, wie die Psychologie dies näher nachzuweisen und davon die Gründe aufzuzeigen hat, dem Subjecte selbst, welches an sich und in sich diese Erfahrung macht, nur durch Sprache gegenständlich. Ohne den Gebrauch der Sprache oder (bei Taubstummen) ihrer Surrogate haftet durchaus keine Erinnerung im Bewußtsein, auch nicht die des Selbsterlebten.

ment solcher Gegenständlichkeit, das Mittel ihrer Erscheinung und Selbstoffenbarung, aus sich selbst, und immer von Neuem, erzeugen muß, — eben dieser Umstand begründet in der Sphäre des historischen Wissens einen eigenthümlichen Begriff von Thatsächlichkeit, wesentlich unterschieden von der nackten sinnlichen Thatsächlichkeit des physikalischen Gebietes, und in anderem Sinne, als dieser, Object und Problem einer wissenschaftlichen Gewißheit. Auch die historische Gewißheit hat zwar ihren Sitz in der Unmittelbarkeit der Erscheinung. Ihr Inhalt ist die geistige Thatsache, sowie sie in dem Elemente der Gegenständlichkeit des Geistes, in der Sprache, namentlich der durch Schrift zur bleibenden Objectivität der Erscheinung befestigten, sowie auch in anderen der Sprache äquivalenten Mitteln geistiger Selbstoffenbarung, in Werken der bildenden und der tönenden Kunst u. s. w., zur Erscheinung kommt. Aber diese Thatsache, die Thatsache des geistigen Lebens, des sittlichen Gesammtlebens, hat in der Unmittelbarkeit ihrer Erscheinung selbst, für das Bewußtsein die Bedeutung objectiver Wahrheit, welche dem Qualitativen der blos sinnlichen Thatsächlichkeit abgeht. Die Frage nach ihrer Gewißheit nimmt daher einen wissenschaftlichen Charakter an, wie die Frage nach der Gewißheit einer Thatsache sinnlicher Wahrnehmung an und für sich einen solchen nicht haben kann. In den schriftlichen Denkmälern, in den Denkmälern überhaupt, welche die Vergangenheit uns hinterlassen hat, das Factum der Geistesbethätigung auszumitteln, welches sich an jeder einzelnen Stelle in sie hineingelegt hat: das wird, unangesehen fürerst noch die Beschaffenheit des so hineingelegten, zu einem besonderen Geschäfte der Forscherthätigkeit, zu einem solchen, welches für deren weitere Geschäfte erst den Stoff herauszuarbeiten hat. Es versteht sich, wie bereits dieses Geschäft, — das Geschäft philologischer **Kritik** und **Exegese** in weitester Wortbedeutung, — nicht geübt werden kann, ohne schon für sich alle die Hebel in Bewegung zu setzen, welche der Gesammtarbeit philologisch-historischer Forschung dienen müssen. Um auch nur an der einzelnen Stelle eines Schriftstellers die wirkliche Meinung des Schriftstellers zu eruiren, um in dem Texte des Schriftwerkes die Worte und Wortwendungen, deren der Schriftsteller sich bedient hat, zu constatiren: dazu ist in gar nicht seltenen Fällen schon ein ganz entsprechendes Aufgebot von Schlüssen erfoderlich, zu welchen nur die wirkliche Erkenntniß der Persönlichkeit des Schriftstellers und des Charakters, welchen diese Persönlichkeit im Elemente des sprachlichen Ausdrucks annimmt, der Verhältnisse, unter denen er sein Werk abfaßte, und der Gegenstände, mit denen er sich beschäftigt, die Prämissen liefern kann, wie zur wissenschaftlichen Ergründung und Darstellung der geschichtlichen Zusammenhänge, für welche wiederum in dem solchergestalt auf dem Wege philologischer Auslegung Gewonnenen nur erst das Material enthalten ist. Dennoch muß zwischen jener philologischen Arbeit und dieser im engeren Sinne historischen, — der Gesichtspunkt, aus welchem auch die Beschäftigung mit der Sprache als solcher, mit den Denkmälern als solchen eine im höheren Sinne historische Bedeutung gewinnt, liegt uns für jetzt noch entfernt, — ohne Zweifel unterschieden werden. Die philologische Arbeit ist die Voraussetzung und Grundlage der historischen, nicht umgekehrt. Das Geschäft der philologischen Arbeit, soweit als es zum Behufe der praktischen Ausübung, immer freilich fürerst noch in beschränkt nationalem Kreise, erfoderlich war, zum Bewußtsein gebracht und dadurch die historische Forscherarbeit, wenn auch zunächst noch innerhalb dieses Kreises, doch in einem auch für das Allgemeinere schon aufgeschlossenen Sinne, ermöglicht zu haben: das eben ist das unvergängliche Verdienst der Alexandrinischen Schule, wodurch dieselbe in einem Zeitalter erlöschender Productivität, der ästhetischen sowol als auch der speculativen, den Fortschritt der allgemeinen Geistesbildung so bedeutend gefördert hat. Auf den Begriff historischer Gewißheit in jenem höheren Sinne, in welchem an ihm, wie wir alsbald darauf zurückkommen werden, alle tieferen Interessen des Geistes so unmittelbar betheiligt sind, war das Bewußtsein dieser Schule nicht ausdrücklich gestellt. Dagegen war es durch und durch auf den Begriff jener eigenthümlich philologischen Gewißheit gestellt, der allerdings nur das Factische der Geistesbethätigung als solches zu seinem Inhalte hat, und auch dieses Factische nur, wiefern es in Sprache, Schrift und Denkmal zur gegenständlichen Erscheinung wird und zur Anschauung und Wahrnehmung in ein Verhältniß der Unmittelbarkeit tritt, der aber eben dadurch zu einer nothwendigen Zwischenstufe wird, über die hinaus allein zur historischen Gewißheit im vollständigern Wortsinne zu gelangen ist.

Die neuern Jahrhunderte zeigen uns zwei epochemachende Momente des Aufschwungs der philologisch-historischen Studien, deren erster noch nicht, wol aber deren zweiter den Begriff historischer Gewißheit in einer völlig erneuten und umgewandelten Gestalt für das allgemeine Bewußtsein ausgeboren hat. Der erste dieser Momente fällt nicht nur in die schon mehrfach von uns erwähnte Renaissanceperiode, sondern er selbst ist es, der mit diesem Ausdrucke **Renaissance** zunächst bezeichnet wird. Es ist gebräuchlich geworden, mit diesem (übrigens bekanntlich auch, und neuerdings sogar vorzugsweise, auf die Gestaltung des Kunststyles, die aus diesem Umschwunge hervorging, angewandten) Worte die „Wiedergeburt" der classischen Studien auszudrücken, wie sie in der Schlußperiode des Mittelalters stattfand, das heißt in vollständigerer Bezeichnung, die Aufnahme von Studien, welche darauf gerichtet sind, die Geistesbethätigung des griechisch-römischen Alterthums, sowie dieselbe in die Literatur- und Kunstdenkmäler eingegangen und für die Anschauung der Nachwelt gegenständlich geworden war, thatsächlich für diese Anschauung wiederzugewinnen. Das Werk solcher Wiedergewinnung kann demzufolge an und für sich selbst von uns ganz nur als eine Erneuerung des Werkes der Alexandrinischen Schule betrachtet werden, unter veränderten Zeitumständen allerdings, welche eine erhöhte Intensität der

Geistesarbeit, einen ganz eigenthümlichen Schwung productiver Begeisterung dafür in Anspruch nahmen. Gleich jenem war es aber zunächst und blieb es noch für längere Zeit wesentlich nur auf den Gewinn jener Gewißheit von unmittelbar factischer Natur gerichtet, auf die Gewißheit des **urkundlichen** Thatbestandes der in die Schrift- und Kunstdenkmäler eingegangenen Geistesthätigkeiten, welche wir vorhin als das specifisch-philologische Object des Bewußtseins der Alexandrinischen Gelehrtenschule bezeichneten. Die Kenntniß der Sprachen des classischen Alterthums kam auch hier überall nur als Mittel zum Zwecke, nicht als Selbstzweck in Betracht. Die eigenthümliche Arbeit der Geschichtsforschung und Geschichtsdarstellung aber, an sich selbst freilich der höhere Zweck jener philologischen, blieb damals, ebenso wie sie es im Alterthume stets geblieben ist, eine sporadische, dem Genius der Einzelnen überlassen, aber nicht von der Schule als solcher in die Hand genommen. Eine Schule zu begründen, welche auch dieser Arbeit in einer stetigen Folge sich unterzieht und zwar in einem Umfange und einer Tiefe, von welcher frühere Zeiten kaum hier und da eine schwache Ahnung gehabt haben: das war einer noch späteren Periode vorbehalten. Da es in der Natur der Sache liegt, daß erst in der Arbeit dieser Schule der eigenthümliche Begriff historischer, historisch-philologischer Gewißheit zu seiner Reife gelangt und in dieser reiferen Gestalt zu einer Inhaltsbestimmung des allgemeinen Bewußtseins wird: so müssen wir es als noch in die Grenzen unserer Aufgabe eingeschlossen betrachten, über die Principien dieser Schule, die wir als eine große Errungenschaft der jüngsten Zeitperiode ansehen dürfen, nach Maßgabe der Gesichtspunkte, die unser bisheriger Gedankengang dafür bietet, uns wenigstens annäherungsweise zu verständigen.

Wir haben im Obigen uns bestrebt, deutlich zu machen, in wie engem Zusammenhange das erste Auftauchen des Begriffs historischer Gewißheit im Gesammtbewußtsein des menschlichen Geschlechtes mit dem Wendepunkte der philosophischen Speculation im griechischen Alterthume steht, welcher durch das Auftreten des Sokrates bezeichnet wird, und mit der Reife, zu welcher diese Speculation durch Aristoteles gebracht ward. Wir irren wol nicht, wenn wir für die vollständigere Ausgestaltung dieses Begriffs im Gesammtbewußtsein der Neuzeit einen ähnlichen Zusammenhang voraussetzen mit dem Umschwunge, welcher für die philosophische Speculation zunächst im teutschen Volke, seit **Kant** begonnen hat. Die Bezeichnung dieses Zusammenhangs wird uns freilich erschwert durch den Umstand, daß die Ziele jenes Umschwungs noch in der Zukunft liegen. Die Neugestaltung des Gebietes der historisch-philologischen Studien, die wir hier im Auge haben, die Erweiterung und Vertiefung des Begriffs historischer Gewißheit, die mit solcher Neugestaltung Hand in Hand geht: in beiden erblicken wir das Werk nicht sowol des schon geschehenen, als vielmehr des nur erst begonnenen Umschwungs, das Werk, dessen dieser Umschwung eben zu seiner Selbstvollziehung bedurfte, und es hervorrief oder veranlaßte nicht in Kraft einer schon erreichten, sondern in Kraft der von ihrer Reife vielleicht noch ziemlich weit entfernten Tendenzen einer werdenden Anschauung und Erkenntniß. Die Speculation, auf diesen Weg zuerst durch Kant geführt, dem über das Ziel desselben erst nahe am Ende seiner Laufbahn ein noch keineswegs deutliches, nur erst dämmerndes Bewußtsein aufging[7]), durch die Nachfolger Kant's zwar mit fortwährend sich steigerndem, aber keineswegs noch zu wirklicher Klarheit hindurchgedrungenem Bewußtsein über die Beschaffenheit des Zieles in der Verfolgung der Bahn bestärkt und gefördert, **sucht** den Begriff des concret Absoluten, des „absoluten Geistes" als lebendiger, organischer Totalität alles Daseins, aller Wirklichkeit. Sie sucht ihn, sie strebt ihm mit Bewußtsein nach, aber sie besitzt ihn noch nicht; sie arbeitet darauf hin, durch Hilfe einer weltumfassenden Empirie zu ihm zu gelangen. Wesentlich dieser im Innern des Geistes vorgehenden Arbeit, von deren Principien, nachdem sie einmal im Gesammtbewußtsein eines Zeitalters Platz ergriffen haben, unbewußt auch solche Forscher geleitet werden, die an der Arbeit der Speculation nicht selbst Theil nehmen, wesentlich ihr verdanken wir zuvörderst die veränderte Stellung der philologischen Wissenschaft zur Sprache oder zu den Sprachen, deren Kunde ihr bisher nur als Mittel, nicht als Selbstzweck galt. In der Sprache als solcher, in jeder einzelnen Volkssprache ein großes, aus dem lebendigen Gesammtgeiste der Menschheit herausgeborenes und in ihrer selbst lebendigen, selbst organischen Gliederung die Gesetze seiner Lebensbethätigung an sich ausgeprägt tragendes Ganze gewahr zu werden, in diesem Sinne nicht die oder jene besondere geschichtliche Sprache nur zum Mittel, sondern die Gesammtheit aller geschichtlichen Sprachentwickelung zu einem unmittelbar um seiner selbst willen angestrebten Probleme und Objecte der Forschung zu machen: das war der erste große, entscheidende Schritt auf der neuen, durch den Geist und die Tendenzen der modernen Speculation vorgezeichneten Bahn, auf der wir eben jetzt die philologisch-historische Wissenschaft in allen ihren Richtungen begriffen sehen. Die unermeßliche Bedeutung dieses Schrittes zu deutlicherem Bewußtsein zu erheben, das wird am leichtesten vielleicht dann gelingen, wenn man es nicht zu kühn findet, den Gesichtspunkt zu fassen, daß durch ihn für die Sprachforschung in dem ganzen fast unübersehbaren Umfange, welcher sich hiermit für sie eröffnet, ein gewissermaßen analoges Verhältniß zu der übrigen Forschung auf den Gebieten der Geschichte begründet wird, wie das Verhältniß der Mathematik zur Naturforschung. Hat es doch nicht an Denkern gefehlt, die auch ohne daß es ihnen grade um die Analogie dieses Verhältnisses wäre zu thun gewesen, zwischen Sprache und Mathematik ein enges Verwandtschaftsband zu knüpfen beflissen waren,

---

7) Nicht in der „Kritik der reinen Vernunft" finden wir solches Bewußtsein niedergelegt, auch nicht in den Schriften zur praktischen Philosophie, sondern erst in der „Kritik der Urtheilskraft," in der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" und in dem „Streit der Facultäten."

indem sie in beiden gleichmäßig den Ausdruck jener ursprünglichen, aller Anwendung auf eine erfahrungsmäßig gegebene Gegenständlichkeit, allem wirklichen Denken und Handeln vorangehenden Gesetzmäßigkeit des Geistes zu erblicken meinten, durch welche für jeden einzelnen Menschengeist das Bewußtsein selbst sammt aller Thätigkeit des Bewußtseins bedingt wird. Dieser Gesichtspunkt würde sich nun zwar wol nicht in voller Strenge durchführen lassen, ohne damit die Bedeutung unbedingter Evidenz und unmittelbar gegenständlicher Wahrheit in Frage zu stellen, welche mit Recht für das rein mathematische Wissen in Anspruch genommen wird. Denn die Sprache als solche, wie tief auch immer in der Gesetzmäßigkeit des Menschengeistes wurzelnd, bleibt doch ein spontanes Erzeugniß desselben; was von dem Inhalte der Mathematik eben nicht, nur von dem Denken gesagt werden kann, welches solchen Inhalt sich zum Bewußtsein bringt. In soweit jedoch dürfen auch wir jenes Verwandtschaftsverhältniß anerkennen, als durch die Sprache in ganz ähnlicher Weise für den Menschengeist das Gebiet der Möglichkeit des ihm eigenthümlichen Thuns und Geschehens umschrieben wird, wie durch die Mathematik für die körperliche Natur das Gebiet der Möglichkeit ihres Daseins und Erscheinens. Und darin eben besteht die Analogie des Verhältnisses beider zu den beiden großen Hauptgebieten des empirischen Wissens. Es erwächst aus dieser Analogie für uns die Ansicht, daß erst durch die vorhin erwähnte Umgestaltung des Gesichtspunkts der Sprachforschung die historisch-philologische Wissenschaft sich in den entsprechenden Vollbesitz ihres allgemeinen Organons gesetzt hat, wie die mathematisch-physikalische durch die von Vorn herein gefaßte Wahrnehmung des Uebergreifens der mathematischen Wahrheit über das gesammte Gebiet der sinnlichen Erscheinung. Dabei darf aber nie übersehen oder vergessen werden, daß die Sprachkunde selbst den Charakter des Empirischen trägt, daß sie nur als Werk oder Ergebniß empirischer Forschung gewonnen werden kann, während die Mathematik als solche ein rein rationales Wissen ist. Dieser Unterschied kann seinerseits zur Erklärung des Umstandes dienen, daß die historisch-philologische Wissenschaft sich erst so spät in den Besitz dieses ihres Organons setzt, während die mathematisch-physikalische das ihrige von Vorn herein besitzt.

Schon in der Sprachforschung als solcher, wenn sie in dem großen allgemeinen Sinne geübt wird, welchen wir als den der Neuzeit eigenthümlichen bezeichnet haben, kommt nun der specifische Begriff historischer, historisch-philologischer Gewißheit in Anwendung, der zwar seiner selbst noch unbewußt zu allen Zeiten, wo es überhaupt Geschichtforschung und Geschichtdarstellung gab, die Forscher und Darsteller geleitet hat, den aber zum vollern Bewußtsein seiner selbst und zur Möglichkeit einer universalen Anwendung zu bringen dieser jüngsten Periode der Geistesentwickelung vorbehalten blieb. Es beruht diese Gewißheit, sofern sie sich, wie alle empirische Gewißheit, zunächst auf Besonderes und Einzelnes bezieht, überall das Besondere und Einzelne zu ihrem nächsten Gegenstande hat, doch wesentlich auf der Art und Weise, wie dieses Besondere und Einzelne sich in den organischen Zusammenhang eines lebendigen Ganzen einreiht. Sie ist Gewißheit, eben nur wiefern sie durch diesen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen beglaubigt wird; sie steht, als Gewißheit des Einzelnen, in einer gegenseitig bedingenden Wechselbeziehung zu der Gewißheit, die aus der Erkenntniß des Ganzen für dieses Ganze hervorgeht. In der Sprache, wiefern sie Gegenstand, nicht blos Mittel der historischen Gewißheit ist, hat auch das Besonderste und Einzelste, das einzelne Wort, die einzelne grammatische oder syntaktische Regel, die Bedeutung eines Allgemeinen, einer allgemeinen Möglichkeit für eine unbestimmbare Vielheit von Fällen der Verwirklichung, der wirklichen Anwendung. Auch hierin können wir die Analogie des sprachlichen Wissens mit dem mathematischen wiederfinden. Denn in der Mathematik freilich noch mehr als in der Sprache ist die Nothwendigkeit auch des Besondersten und Einzelsten eine ebenso absolute, wie die des Allgemeinen, und als absolute selbst allgemeines Gesetz für eine unendliche Möglichkeit empirischen Daseins in Form dieser Besonderheit, dieser Einzelheit. Und so geschieht es denn, daß, wie sehr auch in sich selbst schon eine unerschöpfliche Fülle des lebendigsten individuellen Wissens von concreter Geistesbethätigung gewährend, die Sprachforschung dennoch für den eigentlichen, universalen Inhalt des geschichtlichen Wissens, der geschichtlichen Gewißheit, nur so zu sagen die allgemeine Form, den allgemeinen Typus bietet. Wie sehr auch Gegenstand ernsten, angestrengten Forschens selbst in solchen Fällen, wo wenig oder keine Aussicht ist, die Kunde einer ausgestorbenen Sprache zum Verständniß von Schriftdenkmälern zu verwerthen, die auch für die weiter vordringende Geschichtsforschung von Erheblichkeit sind, nur allein um ihrer selbst und um der unmittelbar in ihrem Organismus niedergelegten Geistesbethätigung willen, hört die Sprachforschung doch nicht auf, zugleich als Mittel zu dienen für alle weitere Forschung und Erkenntniß des großen Lebensgebietes der Menschengeschichte. Sie wird dazu noch in viel weiterem Umfange, als zuvor, noch in unberechenbar gesteigerter Tragweite der Schlüsse, die sich mit historischer Gewißheit aus den in die Schriftdenkmäler eingegangenen Zügen eines der Vergangenheit anheimgefallenen Geisteslebens auf die auch in einer Reihe anderer, unmittelbarer noch lebendiger Wirkungen fortdauernde Wirklichkeit solches Geisteslebens ziehen lassen. Wie die geistige Gesammtanschauung der organischen Sprachgebäude dafür das große Beispiel gegeben hat: so ist jetzt die Forschung des gesammten Geschichtsgebietes nicht mehr blos gerichtet, wie alle frühere Geschichtforschung und Geschichtschreibung es fast ausschließlich war, auf das in Form unmittelbar zeitlicher That und Begebenheit rasch vorübergehende Geschehen und auf dessen, durch menschliche Freiheit und übersinnliche Nothwendigkeit vermittelten Causalzusammenhang, sofern derselbe einem noch

unbekannten, nur erst geahneten Endziele zustrebt. Sie ist ganz eben so sehr auf Erkenntniß der organischen Totalitäten gerichtet, zu denen sich in jeder Periode der Weltgeschichte nach innerer Gesetzmäßigkeit durch das wenn auch unbewußte, doch um so unwiderstehlichere Wirken großer, von der Natur des Geistes unabtrennlicher Zwecke das Leben der Völker ausgestaltet, in Staat und Religion, in Sitte und materieller Civilisation, in Kunst und Wissenschaft. Ueber alle diese Gestaltungen des Geisteslebens erstreckt sich von jetzt an der Begriff, erstreckt sich das Bewußtsein historischer, historisch-philologischer Gewißheit, vermittelt ganz ebenso, wie dort auf dem sprachlichen Gebiete, durch die Erkenntniß des Zusammenhangs zwischen Einzelnem und Ganzem, zwischen Besonderem und Allgemeinem. So ersteht, bei stets wachsender Theilung der Arbeit, eine Reihe besonderer Disciplinen der historisch-philologischen Erkenntniß und Forschung. (Daß das Entsprechende auch von der mathematisch-physikalischen Erkenntniß gilt, fanden wir dort nicht nöthig, ausdrücklich zu bemerken.) Geschieden von einander sind dieselben theils durch die zeitlich und örtlich getrennten, auch durch Verschiedenheit der Volkssprachen bezeichneten Geschichtsgebiete, theils durch die Beschaffenheit der organischen Totalitäten, deren jede eine eigenthümliche Erkenntnißarbeit für sich in Anspruch nimmt. Sie alle aber sind vereinigt ebenso in formaler Beziehung durch das ihnen gemeinsame Gewißheitsprincip, wie in sachlicher durch den großen in ihnen allen durchwaltenden Gedanken einer lebendigen, organischen Gemeinschaft alles Menschlichen und eines gemeinschaftlichen, noch von dem Schleier der Zukunft bedeckten Endzieles, dem sie alle mit oder ohne ausdrückliches Bewußtsein zustreben.

Dieser Grund- und Kerngedanke, dessen wir hier nicht zum ersten Male gedenken, hat, dies ward von uns bereits im Obigen bemerkt, seinen Ursprung nicht selbst im historischen Wissen, er hat ihn nirgend anders, als in der philosophischen Speculation. Auch kann er, sowie uns wenigstens für jetzt noch sein Verhältniß zu dem gegebenen Inhalte geschichtlicher Erfahrung sich darstellt, nicht unmittelbar, nicht seinem principiellen Inhalte nach zum Gegenstande des historischen Wissens, der historischen Forschung werden. Er bleibt das Object, er bleibt das Problem der Speculation als solcher, und obgleich er sich als fähig, als vollkräftig erwiesen hat, ein Princip historischer Gewißheit aus sich zu erzeugen, so ist doch seine eigene Gewißheit, sofern es ihm gelingt, im menschlichen Gesammtbewußtsein sich selbst mit einer solchen zu überkleiden, nicht historischer, sie ist wesentlich speculativer Art. Und dies nun gibt uns die Veranlassung, nachdem wir im Vorstehenden, kurz zwar, aber für die Zwecke dieses Artikels, wie wir hoffen, genügend, die eigenthümliche Natur jener zwei specifisch wissenschaftlichen Gewißheitsformen, der mathematisch-physikalischen und der philologisch-historischen dargelegt haben, jetzt noch mit einem Worte über das Verhältniß beider zum Begriffe der **philosophischen** Gewißheit uns zu verständigen. Wir haben es im Eingange unsers Artikels abgelehnt, diesen Begriff unmittelbar zu dessen Gegenstande zu machen, weil es uns scheinen wollte, als ob dies nicht geschehen könne, ohne über Inhalt und Geschichte der Philosophie selbst auf eine Verhandlung einzugehen, welche die nothwendigen Grenzen dieses Artikels überschritten haben würde. Dies aber darf uns nicht abhalten, den Weg bis zum Ende zu verfolgen, der uns durch Sinn und Absicht unserer bisherigen Betrachtung vorgezeichnet ist, auch wenn derselbe uns auf die Frage über die eigenthümliche Natur jenes Gewißheitsprincips, dessen Begriff wir von Anfang an unserer Betrachtung mehr entfernt zu halten für rathsam erachteten, zurückführen sollte. Ist es ja doch gar nicht so undenkbar, daß auch über ihn uns diese Betrachtung ganz von selbst einen Gesichtspunkt eröffnet haben könnte, zu dem wir ohne sie vielleicht nur auf Umwegen gelangt sein würden. Wir hoffen, unsere Leser, wenn sie uns auch noch bei diesem letzten Schritte begleiten wollen, zu überzeugen, daß dem in der That so ist, und halten es in diesem Sinne für unsere Pflicht, die Erwägung nicht zurückzuhalten, die sich uns nach allem Vorhergehenden ganz ungesucht aufdrängt.

Wir haben gefunden, daß beide von uns in nähere Betrachtung gezogenen Gewißheitsformen, die mathematisch-physikalische und die philologisch-historische, in einem Princip speculativer, speculativ-philosophischer Gewißheit wurzeln und nur durch die geschichtlich irgendwie schon vorhandene Wirksamkeit solches Princips selbstkräftig auf die Weise ins Bewußtsein des menschlichen Geschlechts eintreten, wodurch die große Gesammterscheinung des mathematisch-physikalischen und des historisch-philologischen Wissens und Forschens bedingt wird. Beide jedoch von Vorn herein nicht in gleicher Weise. Die mathematisch-physikalische Gewißheit erwies sich als abhängig von einem Princip schlechthin überempirischer, rein vernunft- oder verstandesmäßiger Gewißheit, dem abstract mathematischen, welches, obgleich zuerst durch philosophische Speculation geweckt und ins Bewußtsein eingeführt, doch im Bewußtsein alsbald die Natur einer eigenthümlichen, ganz nur auf sich selbst ruhenden Gewißheit annimmt und in dieser Gestalt unmittelbar zu einem Factor oder Coefficienten der physikalischen Gewißheit wird. Die philologisch-historische Gewißheit dagegen zeigte sich, wie in ihrem Ursprunge, so auch in ihrem Fortgange, als durchdrungen von einem ihr selbst jenseitig bleibenden Princip, welches nicht unmittelbar durch sich selbst zu einem Inhalte, zu einer Gestaltung, dem Inhalte und der Gestaltung des mathematischen Princips entsprechend, gelangt, sondern seinen Inhalt, seine Gestaltung erst von einer Anschauung erwartet, zu deren Begründung es seinerseits die Dienste der philologisch-historischen Forschung und Wissenschaft in Anspruch nimmt. Diese Doppelseitigkeit des Verhaltens deutet auf einen innern Gegensatz, auf eine Zwiespältigkeit in dem Principe der speculativ-philosophischen Gewißheit als solchem. Denn woher sonst, wenn nicht von ihm selbst, von seiner eigenen, uns bis

jetzt nicht näher bekannten, nur eben von uns vorausgesetzten und in ihren geschichtlichen Aeußerungen beobachteten Natur käme doch sonst dem philosophischen Princip diese gänzlich verschiedene Art seiner Einwirkung auf das Gesammtbewußtsein des Menschengeistes, — des Menschengeistes, der in Folge dieser Einwirkung jene zwei Gewißheitsformen in sich erzeugt und sich durch sie auf die zwei ihnen entsprechenden Bahnen der Forschung und Erkenntniß führen läßt? Wir dürfen also wol hoffen, durch die Beobachtung dieser zwei Erkenntnißbahnen, dieser zwei Gewißheitsformen, fast ungesucht einen vielleicht nicht unwichtigen Aufschluß über die eigene Natur der philosophischen Erkenntniß, der philosophischen Gewißheit gewonnen zu haben, und dürfen es nicht verschmähen, noch einen Schritt weiter die Spuren zu verfolgen, auf denen es, wenn nicht uns selbst, doch weiter Forschenden gelingen mag, sich dieses Aufschlusses vollständiger zu versichern und seine Früchte zu ernten.

Es sei also verstattet, zuvörderst in Bezug auf die Mathematik die Frage aufzuwerfen: worin besteht die, mit der philosophischen Gewißheit entweder überhaupt, wie wir nach Obigem voraussetzen dürfen, oder mit einem Zweige derselben ihr gemeinsame Eigenschaft ihres Gewißheitsprincips, welche sie zu einem unentbehrlichen Bestandtheile der physikalischen Gewißheit macht? Die Eigenschaft, welche sie in Stand setzt, der physikalischen Erkenntniß den Verlust zu ersetzen, den sie an ihrem empirischen Bestandtheile durch das Verschwinden jener unmittelbar sinnlichen Gewißheit erlitten hat, deren Besitz das Bewußtsein den Angriffen der philosophischen Speculation gegenüber nicht zu behaupten vermag? Auf diese Frage wird die Antwort nicht schwer zu finden sein, wenn wir auf die Ergebnisse unserer obigen Erörterung des Princips der mathematisch-physikalischen Gewißheit einen Blick zurückwerfen. Die Mathematik, die rein mathematische, von allen Elementen sinnlicher Empfindung und Wahrnehmung völlig abgeschiedene Erkenntniß erstreckt sich über das Allgemeine, oder genauer ausgedrückt, sie erstreckt sich über das ganze Bereich der Möglichkeit derjenigen Eigenschaften des Inhalts der Sinneserfahrung, welche in Bestimmungen und Verhältnissen von Zahl-, Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen bestehen oder sich auf solche Größenbestimmungen und Größenverhältnisse zurückführen lassen. Sie ist ausdrücklich nur auf diese Möglichkeit gerichtet, auf die Größenbestimmungen und Größenverhältnisse, nicht wiefern sie an einem Inhalte der Sinneserfahrung wirklich gesetzt sind, sondern wiefern sie, nur mit der Möglichkeit solcher Setzung, in dem allgemeinen Begriffe der Größe als solcher, der Zahl-, Ausdehnungs- und Bewegungsgröße, unmittelbar und ohne alle Vermittelung durch sinnliche Empirie enthalten sind. Wesentlich nur der Beschränkung auf dieses Gebiet des Allgemeinen, auf dieses Reich der Möglichkeit eines Sinnlichen verdankt die Mathematik ihren rein rationalen Charakter, verdankt sie ihre von aller und jeder Sinneserfahrung völlig unabhängige Evidenz. Zwar hat man ihr diese Unabhängigkeit bestreiten wollen, sofern sie nicht blos, als arithmetische Analysis, von Zahlgrößen und Zahlverhältnissen, sondern auch, als Geometrie, von Ausdehnungsgrößen, als reine Mechanik, von Bewegungsgrößen und deren Verhältnissen handelt. Ausdehnung und Bewegung nämlich, so meinte man, oder genauer, Raum und Zeit, welche nichts Anderes sind als, jener die reine Ausdehnung, diese die reine Bewegung, sie sind nicht ein rein Quantitatives, sie sind an und für sich schon ein Qualitatives, und als solches von sinnlicher Anschauung abhängig, Gegenstand sinnlicher Anschauung oder von ihr abgezogen. Allein dies ist ein Misverständniß, ein Irrthum, der durch die gesammte Natur der rein mathematischen Evidenz widerlegt, und auch von Kant, dem Urheber jener Theorie, durch welche Raum und Zeit allerdings als Gegenstände einer Anschauung, aber ausdrücklich nicht einer sinnlich-empirischen Anschauung bezeichnet worden sind, nicht getheilt wird. Man mag immerhin die Eigenschaften, wodurch der reine Raum und die reine Zeit, die reine Ausdehnungs- und die reine Bewegungsgröße sich von der reinen Zahlgröße unterscheidet, man mag sie immerhin ein Qualitatives nennen. Aber man wird nicht in Abrede stellen können, daß dieses Qualitative ganz ebenso von der Natur des Allgemeinen und rein Rationalen ist, ganz ebenso an und für sich nur eine Möglichkeit, nicht eine Wirklichkeit des Daseins bezeichnet, wie das rein Quantitative. Man wird demzufolge auch dies nicht in Abrede stellen können, daß die den reinen Ausdehnungs- und Bewegungsgrößen eigenthümlichen Verhältnißbestimmungen sammt jenem wenn man will Qualitativen, womit sie behaftet sind, ganz eben so und nicht im Geringsten weniger, Problem und Object einer streng apriorischen, dem Faden reiner Denknothwendigkeit folgenden Ableitung oder Entwickelung sind, wie die Verhältnißbestimmungen der Zahlgrößen. Es bleibt also dabei, daß das specifische Moment mathematischer Evidenz oder Gewißheit in alle Wege auf dem durchgängigen Charakter ihrer Gegenständlichkeit beruht, darauf beruht, daß diese ihre Gegenständlichkeit eben nur ein mögliches Dasein ist, aber kein wirkliches. Nur das schlechthin Allgemeine, nur die Möglichkeit des Daseins läßt sich ohne Widerspruch auf solche Weise in den Verstand eines endlichen Wesens und in dessen Bewußtsein eingeschlossen denken, daß solcher Verstand ihre Erkenntniß ganz ebenso aus sich selbst, als wäre es seine eigene, zu schöpfen vermag; nur die Möglichkeit, aber nimmermehr eine Wirklichkeit, vorausgesetzt nämlich, daß für solche Wirklichkeit zugleich das Prädicat gegenständlicher, von dem erkennenden Verstande unabhängiger Wahrheit in Anspruch genommen würde. Nur auf das Mögliche eben als Möglichkeit leidet das Prädicat absoluter Denknothwendigkeit Anwendung, während alles sinnlich Wirkliche, wie durchgängig auch sein Dasein und sein Zusammenhang durch unwandelbare Gesetze bedingt sein mag, doch mit einem Momente der Zufälligkeit behaftet ist; wodurch es eben bewirkt wird, daß wir in Betreff seiner Erkenntniß überall auf sinnliche Erfahrung gewiesen sind. Die

Mathematik aber wurzelt, so wissen wir, wir wissen es ausdrücklich auch historisch, sie wurzelt in philosophischer Speculation. Die Evidenz der Erkenntniß, die sie gewährt, ist der menschliche Verstand nicht unmittelbar, nicht ohne Weiteres gewahr geworden; es hat für ihn dazu des Vorganges der Speculation bedurft, die ihn auf das Vernunftallgemeine hinwies als die Region, in welcher er den Ersatz für die verlorene Gewißheit der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung zu suchen habe. Werden wir es demzufolge glaublich finden wollen, daß an dieser Beschränkung des rein mathematischen Wissens auf Möglichkeit, Möglichkeit eines Daseins, von dessen Wirklichkeit der Verstand sich nur durch Sinneserfahrung zu vergewissern vermag, worauf, wie wir uns überzeugt haben, doch wesentlich die dem mathematischen Wissen eigenthümliche Evidenz beruht, die Natur der philosophischen Gewißheit keinen Antheil haben sollte? — Wir brauchen, um uns vorläufig über die Art und Weise zu verständigen, wie wir uns solche Betheiligung der philosophischen Gewißheit an der eigenthümlichen Natur der mathematischen zu denken haben, nicht etwa von Vorn herein dies anzunehmen, daß auch die philosophische Erkenntniß zu ihrem alleinigen Gegenstande überall nur eine Möglichkeit des Daseins habe. Dies würde nicht nur stark verstoßen gegen die allgemein geltenden Vorstellungen über das Wesen des philosophischen Wissens, und zwar auch gegen solche Vorstellungen, die in seine Kraft und Bedeutung nur ein geringes Vertrauen setzen, fast nicht minder, als die ihm das höchste zuwenden, sondern es würde auch für uns die Gefahr einer Benachtheiligung derjenigen Seite des Begriffs philosophischer Gewißheit daraus erwachsen, deren wir alsbald noch in Ansehung ihres Verhältnisses zur philologisch-historischen Gewißheit werden zu gedenken haben. Aber sollte denn die Erwägung so fern liegen, daß, wenn es in der That, wäre es auch nur als eine Foderung der menschlichen Vernunft, eine philosophische Erkenntniß, eine Erkenntniß des Absoluten gibt, dann eben wenigstens eine Seite dieser Erkenntniß der allgemeinen Möglichkeit des Daseins wird zugewandt sein müssen? — Wir wissen nur zu wohl, wie ungern die meisten der bis jetzt vorhandenen Richtungen der Speculation sich dazu entschließen, in irgend einem Sinne eine von der Wirklichkeit unterschiedene Möglichkeit des Daseins als eigenthümliches Object oder Problem des philosophischen Wissens gelten zu lassen. Es pflegen dies diejenigen, welche die Bestimmung der Philosophie in die Erkenntniß der Idee des Absoluten setzen, als eine Beeinträchtigung des erhabenen Charakters dieser Idee anzusehen, indem sie von letzterer ohne Weiteres voraussetzen, daß in ihr die Gegensätze, wie des Objectiven und des Subjectiven, des Realen und des Idealen, so auch des Wirklichen und des Möglichen getilget sind. Den realistisch oder materialistisch Gesinnten aber, den Jüngern der empiristischen und sensualistischen Schulen, erscheint vollends der Begriff einer der Wirklichkeit des Daseins vorangehenden Möglichkeit überall nur als ein leeres Phantom; sofern derselbe nämlich etwas mehr sein will, als nur ein aus sinnlicher Betrachtung der empirischen Wirklichkeit Abgezogenes, wofür sie auch den Inhalt des mathematischen Wissens anzusehen sich berechtigt achten. Es wäre aber hier die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine genauere Betrachtung der eigenthümlichen Eigenschaften ausdrücklich des Inhalts der Mathematik vielleicht mehr als alles Andere dazu geeignet wäre, ein deutliches Bewußtsein zu eröffnen über die, factisch überall im menschlichen Verstande, wenn auch unerkannt, vorhandene, von aller empirischen Wirklichkeit und deren Erkenntniß unabhängige Gewißheit, eines derartigen Inhalts, wie er, als Inhalt eines speculativen Wissens, sonderbarer Weise von jenen beiden sonst überall sich bekämpfenden, nur eben in der Bestreitung der Wahrheit eines solchen Inhalts mit einander einverstandenen Parteien in Abrede gestellt wird. Weder die absolute Apriorität, der rein rationale Charakter des mathematischen Wissens läßt sich ja doch auf die Länge ernsthaft bestreiten, wenn man nicht die bestimmtesten Aussagen der gesunden Menschenvernunft gradezu Lügen strafen will, noch auf der andern Seite ihre vollkommene Leere an allem solchen Inhalte, dem unmittelbar eine Wirklichkeit könnte zugeschrieben werden. Kann man aber auf dem Gebiete der Mathematik die Wahrheit und Wirklichkeit einer Erkenntniß, einer rein rationalen, von aller Empirie völlig unabhängigen Erkenntniß des Möglichen eben nur als Möglichen, einer Gewißheit, die sich auf das Mögliche eben nur als Mögliches bezieht, nicht bestreiten: was liegt dann näher, als diesen Begriff, wenn auch vorläufig nur in Gedanken, dahin zu erweitern, daß er sich als der Begriff einer Erkenntniß, einer Gewißheit darstellt, welche alle Möglichkeit eines Daseins überhaupt, nicht blos, wie die mathematische Daseinsmöglichkeit, eines sinnlichen, umfaßt? Was liegt, ich frage nochmals, näher, als, in dieser allgemeinen philosophischen Erkenntniß, welche auf die Daseinsmöglichkeit überhaupt gerichtet ist, die Wiege der besonderen mathematischen Erkenntniß zu erblicken, deren Aufgabe nur über jenen Theil der allgemeinen Daseinsmöglichkeit sich erstreckt, welcher in der Eigenschaft von Größenbestimmung und Größenverhältniß an den Objecten sinnlicher Empfindung und Wahrnehmung unmittelbar zur Erscheinung kommt? Wenn die philosophische Erkenntniß zu der Zeit, als sie geschichtlich zuerst der mathematischen den Ursprung gab, noch nicht ausdrücklich sich selbst in dieser ihrer Eigenschaft als Erkenntniß der allgemeinen Daseinsmöglichkeit erkannt und bezeichnet hat; wenn sie auch seitdem noch nicht über ihr Verhältniß zu diesem ihrem zwar nicht einzigen, aber ersten und nächsten Gegenstande zu einem ganz klaren Bewußtsein hat gelangen können: so müßte, wer hierin einen Beweis gegen unsere Auffassung dieses Verhältnisses finden wollte, vergessen haben, daß der philosophischen Speculation überhaupt nicht von Vorn herein die volle Klarheit über ihre eigenen Aufgaben und über den Inhalt der großen allmälig in ihr aufsteigenden

Anschauungen über das Allgemeine und Absolute beschieden ist, die sie eben nur allmälig im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung erringen soll.

Es wäre eben für diese Klarheit selbst, die wir, wie gesagt, als nicht den Anfang, sondern das Ziel der philosophischen Forschung anzusehen guten Grund haben, vielleicht ein nicht gering zu achtender Gewinn, wenn aus der hier von uns angestellten Betrachtung über die Natur des Gewißheitsbegriffs, der sich durch ihre Einwirkung zunächst in den von ihr getrennt bleibenden Gebieten des wissenschaftlichen Forschens erzeugt, für sie selbst die bestimmtere Einsicht hervorginge, die wir hier im Sinne haben, — die Einsicht, daß diejenige Evidenz oder Gewißheit, welche sie innerhalb ihres eigenen Gebietes anstreben soll und zu allen Zeiten, wenn auch mit unvollkommenem Bewußtsein, thatsächlich angestrebt hat, ihren ursprünglichen Sitz nicht in der Wirklichkeit, sondern in der Möglichkeit des Daseins hat. Wir glauben nur etwas auch dem natürlichen Bewußtsein, dem gesunden Menschenverstande unmittelbar Einleuchtendes auszusprechen, wenn wir auch in Bezug auf das philosophische Erkennen den Satz aufstellen, dessen wir vorhin in Bezug auf das mathematische gedachten. Jene vollständige unmittelbare Identität des Wissens mit seinem Gegenstande, jene Immanenz des Gegenstandes im Wissen, die mit Recht zu allen Zeiten, so oft der philosophischen Speculation über das Wesen der Erkenntniß, die von ihr angestrebt wird, ein helleres Bewußtsein aufdämmerte, von ihr als die unumgängliche Bedingung alles Wissens erkannt worden ist, sie findet nur statt, sie kann, der Natur der Sache zufolge, nur stattfinden in Bezug auf die Möglichkeit des Daseins, nicht in Bezug auf seine Wirklichkeit. Nicht einmal das Subject des Wissens, das denkende, das erkennende Ich, ist, als wirkliches, als individuelles, persönliches, sinnlich-vernünftiges Einzelwesen, seinem eigenen Denken in der Weise immanent, mit seinem eigenen Denken in der Weise identisch, daß für es selbst ein völlig unmittelbares Wissen seiner selbst dadurch ermöglicht würde. Der Cartesische Satz: Ich denke, also bin ich, drückt keineswegs, wie er es ausdrücken will, das Verhältniß wirklicher Unmittelbarkeit des Wissens zu seinem Gegenstande aus[8]). Er drückt es wenigstens dann nicht aus, wenn als das Subject sowol, wie auch als das Object des Denkens, von welchem er spricht, das denkende Einzelwesen, der einzelne Mensch in der Totalität seines Seelendaseins, denn das körperliche wollte ja Descartes ausdrücklich davon ausgeschlossen wissen, verstanden wird. Noch viel weniger ist aber dieser Satz geeignet, dem Bewußtsein auch die Erkenntniß äußerer Gegenstände, ja überhaupt nur ein Verhältniß zu solchen Gegenständen, wenn auch ein noch so oberflächliches, zu vermitteln. Um dafür die Vermittelung zu finden, sah auch Descartes sich genöthigt, einen neuen Anlauf zu nehmen, der mit jenem seinem ersten Satze nur in einem ziemlich lockeren Zusammenhange steht. Ich darf es hier nicht unternehmen, die Beschaffenheit dieses zweiten Anlaufs näher zu untersuchen, wage aber die Versicherung, daß, wenn er dem Cartesius gelungen wäre, dann sich auch ihm das wahre Moment dieser Vermittelung zugleich als Moment der Vermittelung für das Selbstbewußtsein, für die Selbstgewißheit des Denkens würde dargestellt haben. Solches Moment ist nämlich überall kein anderes, als die in allem und jedem Denken von Vorn herein wirklich und vollständig enthaltene Möglichkeit des Daseins. Das gemeine Denken ist sich dieser Möglichkeit als eines Selbstverständlichen, unmittelbar Gewissen und gar keinem Zweifel Raum gebenden bewußt; das philosophische hat die Aufgabe, sie sich in ihrem ganzen Umfang, — ihr Umfang aber ist ein unendlicher, ja er ist das Unendliche, das Absolute selbst, nur freilich eben als Möglichkeit, — zum gegenständlichen Bewußtsein zu bringen. Wenn die philosophische Speculation einst diese Aufgabe vollständig gelöst haben wird: dann wird es ihr auch zur vollständigen Klarheit kommen, wie die Evidenz, die Gewißheit des Absoluten, welche sie sucht, unmittelbar für sie eben nur in dem Absoluten der reinen Daseinsmöglichkeit, in dem absoluten Können zu finden ist, in demjenigen Absoluten, von welchem das Absolute der reinen Mathematik, die Totalität der Größenbestimmungen und Größenverhältnisse in den Elementen der Zahl, der Zeit und des Raumes, eben nur eine besondere Abzweigung ist.

Allerdings jedoch ist diese Erkenntniß, diese Gewißheit nicht die einzige oder letzte der Philosophie, nicht diejenige, mit der ihre Aufgabe schon vollständig für erschöpft gelten könnte. Dies selbst vielmehr, daß es der Philosophie so schwer fällt und so spät gelingt, über die eigenthümliche Natur dieser Gewißheit und ihren gegenständlichen Inhalt eine deutliche Einsicht zu gewinnen: dies selbst dient dazu, uns auf ihren Beruf zu einer Gewißheit, zu einer Erkenntniß noch von anderer Art hinzuweisen. Denn eben diese anderartige Erkenntniß und Gewißheit kündigt sich sogar in den Irrungen an, die wir über die Beschaffenheit jenes Absoluten, welches wir als den ersten und nächsten Gegenstand der Speculation bezeichnen durften, fast auf allen Stadien der bisherigen Philosophie obwalten sehen. Es beruht keineswegs nur auf einer Täuschung, wenn die Philosophie in dem Absoluten der reinen Vernunft unmittelbar ein Absolutes der Wirklichkeit zu ergreifen meint. Denn auch ein solches Absolute ist ihr zugänglich, wenn auch nicht unmittelbar auf dem Wege eben nur der reinen Vernunft. Es ist sogar in jenen noch nicht zur vollen Klarheit in sich selbst gediehenen Vorstellungen über das Absolute der reinen Vernunft schon unmittelbar gegenwärtig; obwol freilich nicht in der Eigenthümlichkeit erkannt, die es von dem Absoluten der reinen Vernunft unterscheidet. Seine Gegenwart gibt sich mit lebendiger Macht am meisten in denjenigen

8) Der Verfasser gegenwärtigen Artikels erlaubt sich, über diesen Punkt auf seine Abhandlung: „Ueber den letzten Grund der Gewißheit im Denken" (in der Fichte-Ulrici-Wirth'schen Zeitschrift für Philosophie. 26. Bd. Heft 2) zu verweisen, und auf die übrige Reihe erkenntniß-theoretischer Abhandlungen, mit welcher dieselbe im Zusammenhange steht.

Gestaltungen der Speculation zu vernehmen, aus denen, wie unsere obige Darlegung dies gezeigt hat, die historisch-philologische Forschung und der dieser Forschung eigenthümliche Gewißheitsbegriff sich hervorgebildet hat. Denn auch diese Gestaltungen sind an und für sich noch nicht von der Irrung frei, welche das Absolute der reinen Vernunft und das Absolute der Wirklichkeit unmittelbar mit einander verwechselt oder die Begriffe beider zusammenfallen läßt, statt sie beide von einander zu unterscheiden und aus einander zu halten. Das Absolute des Geistes oder der sittlichen Persönlichkeit, wie Sokrates und Platon, ja selbst noch wie Aristoteles es faßte, kleidet sich mit entsprechender Unmittelbarkeit für das Bewußtsein dieser Denker in die Gestalt des Absoluten der reinen Vernunft, der reinen Daseinsmöglichkeit, wie umgekehrt sich für das Bewußtsein der Pythagoreischen Schule in den Begriff des Vernunftabsoluten und in dessen natürliches Symbol, den Zahlbegriff, bereits eine sich selbst noch unklare Anschauung des geistig Absoluten eingedrängt hatte. Und auch die neuere Speculation der teutschen Schule, obwol von Vorn herein durch den Verlauf und die Ergebnisse der Philosophie ihres großen Stifters auf die Unterscheidung jener zwei Begriffe des Absoluten hingewiesen [9]), zeigt doch in ihrem bisherigen Fortgange noch immer mehr Neigung zu ihrer Vermischung, als zu ihrer Auseinanderhaltung. Aber in beiden großen Wendepunkten der wissenschaftlichen Geistesarbeit, in jenem älteren durch die athenische, und in diesem neueren durch die teutsche Speculation bezeichneten, hat der Geist dieser Arbeit selbst dafür gesorgt, daß unwillkürlich und ohne Absicht im wissenschaftlichen Gesammtbewußtsein die Unterscheidung vollzogen wird, welche mit ausdrücklicher Klarheit ihres Bewußtseins zu vollziehen die philosophische Speculation noch nicht herangereift war. Er hat dafür gesorgt, dort durch die Gründung, hier durch den erhöhten Aufschwung der Schule philologisch-historischer Forschung neben der mathematisch-physikalischen. Die philologisch-historische Forschung ist unbewußt und unwillkürlich ganz eben so auf die Hervorarbeitung des Begriffs und der Erkenntniß des Absoluten der lebendigen Wirklichkeit, des geistig Absoluten gerichtet, wie die mathematisch-physikalische ihrerseits überall auf dem Hintergrunde des Bewußtseins des Vernunftabsoluten, des Absoluten der reinen Daseinsmöglichkeit beruht. Sie ist ganz ebenso durchdrungen von der ihrer selbst noch unbewußten Gewißheit des geistig Absoluten, wie die mathematisch-physikalische von der Gewißheit des Vernunftabsoluten, obgleich die Gewißheit des Thatsächlichen, auf dessen Erkenntniß sie zunächst gerichtet ist, von dieser Gewißheit noch ebenso unterschieden bleibt, wie die sinnlich-empirische Gewißheit, welcher die letztere nachstrebt. Das Princip dieser Gewißheit, der Gewißheit des geistig oder sittlich Absoluten, ausdrücklich zum Bewußtsein seiner selbst zu bringen, in seinem Unterschiede sowol von dem Princip der Gewißheit des Vernunftabsoluten, als auch in seiner Beziehung auf dasselbe und Bedingtheit durch dasselbe, sowie in seinem Verhältnisse zu den Principien der empirischen Gewißheit, deren Abhängigkeit von ihm in keiner Weise verborgen bleiben kann: das ist die zur Zeit noch ungelöste oder noch nicht vollständig gelöste Aufgabe der eigentlichen philosophischen Speculation. Mit ihrer Vollziehung wird erst der Begriff der Gewißheit in allen seinen Gestalten und Beziehungen vollständig für das wissenschaftliche Gesammtbewußtsein des menschlichen Geschlechts gewonnen sein. Es ist aber nach den Ergebnissen vorstehender Betrachtung aller Grund vorhanden zu dem Urtheile, daß die wirkliche Vollziehung dieser Aufgabe erst dann zu erwarten ist, wenn die philosophische Speculation sich zuvor des reinen und klaren Vollbesitzes der Gewißheit des Vernunftabsoluten in seiner eigentlichen Gestalt, das heißt in Gestalt der reinen, von aller und jeder empirischen Wirklichkeit noch völlig unberührten Daseinsmöglichkeit versichert haben wird.

Die zuletzt von uns ausgesprochene Ansicht bedarf, um nicht misverstanden zu werden, noch einer erläuternden Bemerkung. Damit, daß wir das klare wissenschaftliche Bewußtsein der Gewißheit eines Absoluten der Wirklichkeit, eines geistig oder sittlich Absoluten, von dem entsprechenden Bewußtsein der Gewißheit des formal Absoluten der reinen Vernunft als abhängig bezeichneten: damit war nicht etwa dies unsere Absicht, eine Abhängigkeit auch unmittelbar jener ersteren Gewißheit selbst von dem ausdrücklichen Bewußtsein der letzteren zu behaupten. Wir haben soeben noch bemerkt, wie in aller bisherigen Speculation diese beiden Principien sich mit einander vermischen; wie die reale Gewißheit vorhanden ist, längst bevor noch das Princip der formalen zur Klarheit des Bewußtseins kommt. Allein wir müssen noch einen Schritt weiter rückwärts gehen. Wir müssen bemerklich machen, wie das Princip der Gewißheit des geistig Absoluten schon vor aller Speculation im menschlichen Bewußtsein seine Stätte findet und aus dieser Stätte nie vollständig durch die Speculation vertrieben wird, auch wenn dieselbe es noch so eifrig für sich selbst zu gewinnen, noch so beharrlich es mit dem Principe der Gewißheit des formal Absoluten zusammenzuschmelzen und darin zu absorbiren trachtet. Wir haben schon oben wenigstens mit einem flüchtigen Winke auf diese Stätte hingewiesen. Dieselbe ist nämlich keine andere, als die Religion. In der Religion ist das Absolute der geistigen Wirklichkeit recht eigentlich Inhalt einer Erfahrung; einer Erfahrung zwar nicht genau gleicher Art, wie die sinnliche, welche in die physikalische, oder wie die zwar geistige und sittliche, aber gleichfalls nur in Gestalt endlicher, zeiträumlicher Wahrnehmung auftretende, welche in die historische Gewißheit eingeht, aber doch einer Erfahrung, und einer Gewißheit, welche ausschließlich auf Erfahrung beruht. Diese Erfahrung ausdrücklich als solche zum Bewußtsein zu bringen, das, das liegt recht eigentlich in der Auf-

9) Auch hier möge man dem Verfasser die Berufung auf eine frühere Schrift verstatten, auf die akademische Rede: „In welchem Sinne die deutsche Philosophie jetzt wieder an Kant sich zu orientiren hat." (Leipzig 1847.)

gabe der Speculation, sofern sie sich an ihrem Theile des Besitzes der Gewißheit jenes real Absoluten versichern will. Nur in sofern sie dies thut, vollzieht sie, wenigstens dem allgemeinen Begriffe nach, die Unterscheidung dieses real Absoluten und der darauf bezüglichen Gewißheit von dem Begriffe und von der Gewißheit des formalen oder Vernunftabsoluten. — Es drängt sich jedoch hier noch eine Frage auf, welche wir zu beantworten suchen müssen, da ihre Nichtbeantwortung eine empfindliche Lücke in unserem Gedankengange zurücklassen würde. Die Frage ist, wie eine und dieselbe Gewißheit zugleich zweien so wesentlich von einander unterschiedenen Gebieten des Bewußtseins angehören kann, wie wir doch annehmen, daß religiöse Erfahrung und speculatives Denken dies sind, und wie in der einen Erkenntnißthätigkeit der Speculation so verschiedene, nicht nur durch die Beschaffenheit ihres Inhalts, sondern auch durch ihre subjective Natur verschiedene Arten der Gewißheit vereinigt sein können, wie die streng apriorische Gewißheit des Vernunftabsoluten, und die empirische des Religionsinhaltes. Ich halte auf diese Frage, — es ist, wie man leicht bemerken wird, die nämliche, welche man so vielfach unter dem Namen der Frage nach dem Verhältnisse des Glaubens und des Wissens verhandelt hat, nach der Natur der Gewißheit, welche ein jedes dieser beiden zu gewähren verspricht, — ich halte auf sie nach allem Obigen keine andere befriedigende Antwort für möglich, als folgende. Das Absolute der Wirklichkeit, das geistig oder sittlich Absolute kommt an das menschliche Bewußtsein überall zunächst in Gestalt jener Erfahrung eigenthümlicher Art, welche wir eben die religiöse, die Religion nennen. Auf die Natur dieser Erfahrung näher einzugehen, dies ist uns im Gegenwärtigen nicht mehr verstattet; die eine Belehrung der Art, wie wir sie zu bieten vermöchten, begehren, werden solche anderwärts zu finden wissen. Dagegen haben wir bereits darauf hingewiesen, wie auch die religiöse Erfahrung das Schicksal der gemein sinnlichen theilt, von der Speculation des Charakters der Subjectivität überführt und dadurch jener Gewißheit, welche bis dahin von ihr unzertrennlich schien, entkleidet zu werden. Auch hier jedoch erweist sich die philosophische Speculation alsbald als der Speer, der die Wunde heilt, die er selbst geschlagen hat. Wie sie, um in dem Bereiche der Sinneserfahrung den Wahrheitsgehalt zu retten, ja um erst jetzt den Schatz dieses Gehaltes für die Erkenntniß zu heben, die auf Wahrheit als solche gerichtet ist, das Organ der Mathematik herbeizieht, oder vielmehr es eben zu diesem Behufe neu aus sich erzeugt: so tritt, in Bezug auf den Inhalt der religiösen Erfahrung, unmittelbar sie selbst vor den Riß. Sie strebt, zufolge ihrer Natur und in Kraft der Idee des Vernunftabsoluten, von der sie durchdrungen ist, danach hin, ihn, diesen Inhalt, nicht blos ein Organ seiner Auffassung, aus sich selbst zu reproduciren. Dies gelingt ihr freilich so lange nur unvollkommen, so lange sie nicht das allgemeine Element oder die Form solcher Reproduction, — dies aber ist eben nichts Anderes, als das Absolute der reinen Vernunft, die unendliche Daseinsmöglichkeit eben als unendliche, als absolute, von dem Inhalte, welcher reproducirt werden soll, deutlich und bestimmt zu unterscheiden gelernt hat. So lange solche Unterscheidung noch nicht vollzogen ist, so lange ist und bleibt der Glaube, bleibt das unmittelbare Erfahrungsbewußtsein der Religion zur Speculation in einem, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, schwer zu beseitigenden Verhältnisse gegenseitiger Spannung. Er, dieser Glaube, bleibt der Speculation gegenüber in seinem Rechte, wenn von ihm gegen sie die Anschuldigung gerichtet wird, daß sie seinen lebendigen Inhalt nur verkümmert, nur in todte Abstractionen eingesargt, wo nicht gar vollständig von ihnen aufgezehrt, wiederzugeben wisse. Gegen diese Anklage vermag sich die Speculation nur auf eine Weise mit Erfolg zu vertheidigen. Sie vermag es nur dadurch, daß sie die Erfahrung eben als Erfahrung ausdrücklich anerkennt, und daß sie für den gegenständlichen Charakter ihres Inhalts in dem Absoluten der reinen Vernunft ebenso sehr auf der einen Seite die Bürgschaft aufzeigt, auf der andern die Macht der Controle handhabt, wie in der reinen Vernunfterkenntniß der Mathematik für den objectiven Charakter der Sinneserfahrung. Die Anerkennung der eigenthümlich empirischen Natur des Religionsinhaltes und die solcher Anerkennung entsprechende wissenschaftliche Behandlung dieses Inhalts ist aber für die Speculation überall bedingt durch das Vorhandensein einer allgemein wissenschaftlichen Methode der Behandlung geistigen, geistig-sittlichen Erfahrungsinhaltes. Daher die unvermeidliche Abhängigkeit der philosophischen Speculation in dieser ihrer erst auf den eigentlichen Vollgehalt des Gegenstandes gerichteten, des Verhältnisses zum Gegenstande sich klar bewußten Thätigkeit, von dem Vorgange einer historischen Schule. Denn eben die historische Schule (wir bedienen uns dieses Wortes in dem prägnanten Sinne, der sich erst in Folge des modernen Aufschwungs philologisch-historischer Forschung dafür eingefunden hat) steht zu dem endlichen und zeitlichen Erfahrungsinhalte in dem entsprechenden Verhältnisse, wie die Speculation zu dem unendlichen und ewigen. Daher ferner, daß die Speculation selbst es ist, von welcher die Anlässe zum Entstehen und zur Ausbildung der historischen Schule ausgehen. Der eigenthümliche Begriff der Gewißheit, welcher von ihr für den Inhalt der religiösen Erfahrung, für das Absolute der geistigen und sittlichen Wirklichkeit angestrebt wird, kann betrachtet werden als zusammengesetzt aus der Gewißheit, welche die reine Vernunftspeculation, und der Gewißheit, welche das philologisch-historische Erkennen gewährt; auf ähnliche Weise ungefähr zusammengesetzt, wie die physikalische aus den Elementen der unmittelbar sinnlichen und der mathematischen Gewißheit.

Von der philosophischen Erkenntniß überhaupt herrscht bekanntlich in weiten Kreisen die Meinung, daß sie nicht eines gleichen Grades von Gewißheit fähig sei, wie anderes Wissen. Insbesondere für das mathematische und auch das mathematisch-physikalische wird, im

Gegensatze des philosophischen und nur hin und wieder beiläufig des historischen Wissens, das Prädicat des exacten in Anspruch genommen. Eine zwar nicht ganz diesem adäquate, aber doch einigermaßen verwandte Vorstellung von Exactheit hat sich auch selbst für das philologische Wissen gebildet. Uns, nach den von uns gewonnenen Ergebnissen, müßte es nicht wenig befremdlich dünken, wenn das philosophische Wissen für sich selbst einer Gewißheit entbehren sollte, von der wir uns doch überzeugt haben, daß sie wesentlich aus ihm stammt, auch wo sie als das Besitzthum anderer Wissenschaften auftritt. Indessen begreifen wir gar wohl, woher dieses Vorurtheil, welches in Bezug auf die bisherige Speculation allerdings nicht ein ganz grundloses ist, hat entstehen müssen. Es ist veranlaßt eben durch die von uns gerügte Vermischung des Vernunftabsoluten mit dem Absoluten der religiösen Erfahrung. Der Mangel an Exactheit in aller bisherigen Philosophie besteht in der Nichtunterscheidung des absolut Allgemeinen, was nur Möglichkeit, und eben darum, weil nur Möglichkeit, das schlechthin Denknothwendige ist, von dem relativ Allgemeinen, von der Wirklichkeit der religiösen Erfahrung. Genau desselben Mangels würde sich auch die Physik theilhaftig machen, wenn ihr je die Unterscheidung der rein mathematischen Erkenntniß von derjenigen, die zugleich auf sinnlicher Erfahrung beruht, abhanden kommen könnte. Der eigentliche Sitz derjenigen Gewißheit, von welcher die Eigenschaft der Forschung, die in dem Prädicate des Exacten gemeint ist, im Allgemeinen ausgeht, und welche dann im Einzelnen sich wiederum aus dieser Eigenschaft erzeugt, ist überall die reine Möglichkeit des Daseins. Denn nur solcher Möglichkeit entspricht, wie vorhin gezeigt, die unbedingte Nothwendigkeit des Denkens, welche in der exacten Forschung zu Tage kommt. Das physikalische Wissen ist nur in dem Maße ein exactes, in welchem eine selbstbewußte, der Beschaffenheit des Stoffes adäquate, aber keiner Verwechselung des Stoffes mit den mathematischen Principien Raum gebende Anwendung der Mathematik dabei zum Grunde liegt, und selbst das philologische nähert sich der Eigenschaft des Exacten immer nur in sofern, als die Gesetze der Sprache Ausdruck, wenn nicht der absoluten, doch einer relativen Denknothwendigkeit sind, welche nach ihrer gegenständlichen Seite die Bedeutung der Möglichkeit eines lebendigen Gedankenausdrucks hat. Und so dürfen wir denn nicht zweifeln, daß auch der Philosophie ein exactes Wissen erreichbar, ja daß es für sie schon wirklich vorhanden sein wird, von dem Augenblicke an, da sie sich das Allgemeine, das Absolute der reinen Vernunft als reine Daseinsmöglichkeit nach der einen, als unbedingte Denknothwendigkeit nach der andern Seite zum Bewußtsein bringt. Die Gewißheit, welche innerhalb dieses Elementes für ihre Erkenntniß zu gewinnen ebenso im Berufe der philosophischen Speculation, wie in ihrem Vermögen liegt, gibt der Evidenz des rein mathematischen Wissens nicht das Mindeste nach; nur der menschliche Verstand bedarf einer stärkeren Anstrengung und eines weiteren Umblicks über den Erkenntnißinhalt, um ihrer sich zu bemächtigen. Von wesentlich verschiedener Art ist dagegen an und für sich selbst die Gewißheit, welche das Absolute der geistigen Wirklichkeit, den Inhalt der religiösen Erfahrung zu ihrem Gegenstande hat. Diese, sofern sie eben in solcher Erfahrung selbst besteht, haben wir bereits oben der auch ihrerseits nur empirischen und darum subjectiven Gewißheit verglichen, welche die unmittelbare Empfindung und Wahrnehmung der Sinne gewährt. Daß sie als Gewißheit gegen diese letztere in Nachtheil gestellt sei: das wird, auch abgesehen von der Innigkeit der eigenen religiösen Ueberzeugung, weder derjenige behaupten wollen, der sich mit den Phänomenen dieser beiderseitigen Gewißheit, der sinnlichen und der religiösen, in der Geschichte des menschlichen Geistes hinlänglich vertraut gemacht hat, noch jener, dem es, wie uns im Obigen, nicht unbemerkt geblieben ist, wie die sinnliche Anschauung den ihr eigenen Mangel an gegenständlicher Gewißheit durch mathematische Erkenntniß zu ergänzen sucht. Wie die sinnliche zur mathematischen, ganz ebenso wird die religiöse eben durch das Interesse objectiver Gewißheit zur speculativen hinausgetrieben. Es wird dem zufolge nur auf diese letztere ankommen, nur auf den Grad der Vollkommenheit, in welchem sie sich in den Besitz jener Gewißheit setzt, die wir soeben mit der mathematischen Evidenz verglichen haben, um durch Anwendung eines Wissens, welchem das Prädicat der Gewißheit in diesem allerdings nicht schlechthin einfachen, sondern aus rationalen und empirischen Elementen gemischten Sinne zukommt, auch der concreten, empirisch speculativen Erkenntniß des Absoluten der Wirklichkeit einen Charakter von Strenge und Genauigkeit ertheilen zu können, demjenigen vergleichbar, was man in den empirischen Wissenschaften außerhalb der Philosophie Exactheit nennt.

(*Ch. H. Weisse.*)

GEWISSHEIT (juristisch). I. Im Civilprocesse. Dieselbe ist im Civilprocesse keine absolute Wahrheit, zu deren Anerkennung schon nach allgemeinen Grundsätzen alle Vernunftwesen gezwungen werden können, sondern eine relative Wahrheit, welche nur in Beziehung auf die Parteien und deren streitiges Rechtsverhältniß angenommen wird. Sie kann eine materielle Unwahrheit sein, wie das rechtskräftige Urtheil (res judicata) materielles Unrecht; allein dennoch begründet sie formelle Wahrheit innerhalb derselben Grenzen, wie das rechtskräftige Urtheil formelles Recht. Der Grund, warum im Civilprocesse nur formelle Wahrheit verlangt wird, liegt in der den Parteien zustehenden Befugniß, über ihr Vermögen zu disponiren, und demnach auch auf Rechte zu verzichten. Juristische Gewißheit und deren Herstellung (Beweis) wird blos verlangt in Bezug auf Thatsachen; denn in Bezug auf das Gesetz bedarf es keines Beweises, da das Gesetz schon durch die Publication bekannt ist (s. den Artikel Gesetz). Nur in Bezug auf solche Rechtsnormen, die nicht auf Publication des Willens des Gesetzgebers beruhen, kann auch ein Beweis ihres Daseins nöthig werden, z. B. bei

Gewohnheitsrechten, da es hier an der Publication fehlt, wodurch sie zur Kenntniß aller Staatsbürger gebracht werden. Juristische Gewißheit ist vorhanden 1) hinsichtlich aller Thatsachen, worüber die Parteien einverstanden sind. Was eine Partei in demselben Rechtsstreite gegen die andere Partei zugestanden hat, gilt juristisch so lange für wahr, als nicht dieses gerichtliche Geständniß aus genügenden Gründen von dem Gestehenden angefochten wird (s. Geständniss.) Nur ein solches gerichtliches Geständniß macht jeden weiteren Beweis der zugestandenen Thatsache entbehrlich und der Richter hat sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob dasselbe der wirklichen Wahrheit entspreche. Jedes andere Geständniß, welches in einem anderen Processe derselben Parteien oder außerhalb eines Rechtsstreites, sei es vor Gericht oder außer Gericht gegen die Gegenpartei oder dritte Personen abgelegt worden ist, wird, wenn es in Abrede gestellt wird, selbst Gegenstand des Beweises, und wird es bewiesen, oder es war die Thatsache der Ablegung des Geständnisses zugestanden, so reicht es doch allein zur Herstellung juristischer Gewißheit nicht hin, sondern erfodert noch andere unterstützende Momente. Gleich dem wirklichen gerichtlichen Geständnisse begründet das zur Strafe Ungehorsams in demselben Processe der Parteien fingirte Geständniß juristische Gewißheit; es kann dieser Fall aber, außer bei Eidesverweigerungen, weniger im gemeinen teutschen Civilprocesse vorkommen, als nach denjenigen teutschen Landesgesetzgebungen, deren Civilproceß die Strafe des Eingeständnisses bei unterlassener Litiscontestation kennt, wie z. B. der sächsische Proceß. 2) Für juristisch gewiß gilt ferner dasjenige, was eine Partei, sei es auf Verlangen der anderen (deferirter oder referirter Eid) oder in den gesetzlich zulässigen Fällen auch ohne darauf gerichteten Antrag der anderen Partei (sogenannte Legaleide), beschworen hat, oder was durch Erlaß des obliegenden Eides oder durch Verweigerung desselben feststeht. Gewöhnlich ist der Fall der, daß der Richter den Eid im Processe erst durch ein Erkenntniß auferlegt. Das römische Recht läßt aber auch einen außergerichtlichen Vertrag der Parteien zu, wodurch sie irgend einen Anspruch von einer Eidesleistung abhängig machen [1]). Dieser conventionelle Eid ist zwar in Teutschland nicht in lebendigen Gebrauch gekommen, dennoch aber grundsätzlich nicht für ausgeschlossen zu halten [2]). 3) Juristisch gewiß ist und bedarf keines Beweises das Notorische, d. h. dasjenige, was vermöge der Erfahrungen des Lebens und des menschlichen Verkehrs auf den Grund sinnlicher oder Verstandeswahrnehmungen bei allen aufmerksamen, schon in einer gewissen Lebensreife stehenden Personen für so bekannt anzunehmen ist, daß darüber ein vernünftiger Zweifel nicht stattfindet, und jeder Zweifel wenigstens durch eine große Masse zur Hand liegender Beweismittel sofort beseitigt werden konnte, mit anderen Worten ausgedrückt: alles dasjenige, dessen Nichtwissen eine supina ignorantia (unentschuldbare Unwissenheit) sein würde. Der Ausdruck ist in dieser Bedeutung dem römischen Rechte fremd [3]), wol aber erkennt dasselbe Verhältnisse und Erfahrungen an, mit deren Nichtwissen kein verständiger Mensch entschuldigt wird, nämlich bei dem, quod omnes sciunt [4]), ingleichen bei demjenigen, worüber man sich ohne Mühe bei Anderen hinreichenden Aufschluß sofort verschaffen kann [5]). Den Begriff des Notorischen in dem Sinne, daß dasselbe keines Beweises bedürfe, stellt das kanonische Recht in Bezug auf Kirchenglauben und Kirchendisciplin, besonders der Geistlichen auf, indem es nicht in dem Plane der Päpste lag, in Bezug auf Abweichungen vom Kirchenglauben und Kirchendisciplin eine weitläufige und förmliche Untersuchung zu gestatten [6]); es wurde dies auch in den Decretalen häufig eingeschärft [7]). Das kanonische Recht spricht aber überhaupt von einem factum notorium „per evidentiam rei, quae tergiversatione aliqua celari non possit“ [8]). Auf der anderen Seite warnt das kanonische Recht den Richter davor, nicht für notorisch anzunehmen, was irgend zweifelhaft sei, da Vieles für notorisch ausgegeben werde, was es nicht sei [9]). Das ältere teutsche Recht spricht von kundlichen unleugbaren Thatsachen und Dingen. Als solche galten nach demselben diejenigen, welche durch den Eid dessen, gegen welchen eine thatsächliche Behauptung zur Begründung eines Anspruchs aufgestellt wurde, nicht abgeleugnet werden konnte. Die Ableugnung durch den Eid war aber nach der älteren teutschen Beweistheorie unstatthaft hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche auf dem eigenen Wissen des Gerichts auf Grund eigener Sinneswahrnehmung beruhten, sei es, daß der streitige Gegenstand dem Gerichte zur Einnahme des Augenscheins vorgeführt worden war (leibliche Beweisung), oder daß das Gericht über frühere, vor ihm vorgekommene Vorgänge sein Zeugniß ertheilte (Gerichtszeugniß). Nach der späteren teutschen Beweistheorie, welche sich der noch geltenden gemeinrechtlichen sehr nähert, werden als unleugbare, d. h. durch den Eid nicht abzuleugnende Thatsachen alle diejenigen angesehen, deren Wahrheit durch andere Beweismittel dargethan werden kann, indem man dem Wissen des Gerichts auf Grund eigener Sinneswahrnehmung dasjenige Wissen des Gerichts gleichstellte, was auf Combinationen und Schlußfolgerungen auf Grund anderer vorgeführten Beweismittel beruhte [10]). Der Begriff des Notorischen in dem Sinne, daß es dasjenige bedeutet, was

---

1) L. 3. pr. D. XII, 2. 2) Heffter, System des röm. und deutschen Civilproceßrechts §. 228.

3) Notoria, deren in L. 6. §. 3. D. XLVIII, 16. L. 7. C. IX, 2 und in anderen Stellen gedacht wird, sind Anzeigen, Berichte. *Cujac.* Observ. Lib. I. cap. 33. *Matthaeus*, De crimin. pro legom. cap. 4. n. 15. 4) L. 213. §. 2. L. 223. pr. D. L. 16. 5) L. 9. §. 2. D. XXII, 6. 6) Cap. 3. X. II, 22: „Quodsi factum est notorium, non eget testium depositionibus declarari, cum talia probationem, vel ordinem judiciarium non requirant.“ 7) Cap. 10. X. I, 17. Cap. 3. X. IV, 13. Cap. 9. X. V, 1. Cap. 23. X. I, 6. Cap. 21. X. II, 24. 8) Cap. 10. X. III, 2. 9) Cap. 14. X. II, 28. 10) Ueber die ältere teutsche Beweistheorie und deren allmälige Veränderungen vergl. Planck, Das Recht zur Beweisführung

so bekannt ist, daß es keines Beweises bedarf, wird zwar von Manchen ganz geleugnet[11]); allein mit Unrecht, da die Sache selbst, nämlich daß es allgemein bekannte Thatsachen gibt, deren Nichtkenntniß unentschuldbar ist und welche keines Beweises bedürfen, im römischen und kanonischen Rechte anerkannt ist[12]). Man unterscheidet verschiedene Arten der Notorietät nach dem Umfange der Kreise, in welchem die fragliche Thatsache bekannt ist; nämlich: a) das sogenannte Menschenkundige, z. B. die gewöhnlichen Abwechselungen der Jahreszeiten oder zwischen Tag und Nacht, die Eintheilungen des Jahres, die natürlichen, einfachsten Zahlenverhältnisse, die alltäglichen Lebensbedürfnisse und Verrichtungen u. s. w. b) Das Volks- oder Gemeinkundige im Staate, namentlich die gemeinen Staatseinrichtungen und Anstalten, die Hauptereignisse in der Landesgeschichte, welche im Gedächtnisse des jetzigen Geschlechts noch wirklich leben, oder worüber man sich wenigstens aus unverdächtigen Quellen sofort Belehrung verschaffen kann; ferner dasjenige, was nach dem Zustande des öffentlichen Unterrichts bei jedem schon aus der Schule entlassenen Staatsunterthan als bekannt oder doch allenthalben erkundbar vorausgesetzt werden muß, wie z. B. die Regeln der niederen Rechenkunst und dgl. Ueber Fragen oder Gegenstände solcher Art kann nicht erst Beweis gefodert werden; ein Gegenbeweis ist hier nur denkbar, wo die Möglichkeit eines Irrthums oder ein Zustand des Zweifels wegen Nichtübereinstimmung der zur Hand liegenden Erfahrungsquellen obwaltet; dann hat freilich der Richter zu entscheiden, ob dem Zweifel Statt zu geben und ein förmlicher Beweis über den Punkt zu erfodern sei; auch ist der etwa angebotene Gegenbeweis zu verstatten. c) Auf einer etwas niedrigeren Stufe steht das Bezirks- oder Gemeindekundige, d. h. Alles, was in einem gewissen Orte oder Gemeindekreise eine gleiche staatsbürgerliche oder Lebenswichtigkeit für sämmtliche dazu Gehörige hat, wie die Verfassungs-, Beamten- und allgemeinen statistischen Verhältnisse des Ortes, sowol die gegenwärtigen, als die vergangenen, welche auf eigener Wahrnehmbarkeit der jetzigen Bewohner beruhen, und daher auch in einem allgemeineren Gedächtnisse derselben leben. Für den Richter der Sache ist eine derartige Notorietät freilich nur dann vorhanden, wenn er selbst zu dem besonderen Orts- oder Gemeindeverbande gehört, um dessen Verhältnisse es sich handelt; er kann hier als Richter nicht weniger wissen, als alle Uebrigen in demselben Kreise wissen oder sofort erkunden können; sie ist aber nicht für den, außer jenem Kreise stehenden, Richter vorhanden, z. B. nicht für den Oberrichter, welcher nicht ebenfalls dazu gehört, für welchen es dann noch einer besonderen Beglaubigung der Notorietät bedarf, die schon der Unterrichter aus seinem Bezirke ertheilen kann. Die Kriterien wahrer Notorietät sind überhaupt: allgemeines Interesse an der Wahrnehmung gewisser Gegenstände oder Begebenheiten in einem gewissen Kreise, allgemeine sichere Wahrnehmbarkeit dieser Zustände und Begebenheiten, endlich allgemeine Uebereinstimmung hinsichtlich des Wahrgenommenen. Sie leiden keine Anwendung auf bloße Privat- und Familienereignisse, weil diese keinen Anspruch auf allgemeine Beachtung haben und die Wahrnehmung dabei erschwert ist, auch nicht auf bloße Gerüchte und Geschwätze, weil bei ihnen eine sichere Wahrnehmung nicht verbürgt ist, daher sie auch im kanonischen Rechte ausdrücklich von der Notorietät ausgeschlossen werden. Es kann, da das Notorische hiernach nicht wegzuleugnen ist, davon, daß der Beweis einer Notorietät widersinnig sei, nicht die Rede sein. Macht es den Beweis einer Behauptung überflüssig, wenn sie für notorisch zu halten ist, so muß auch der Beweis der Notorietät, daß nämlich etwas in einem gewissen Kreise allgemein bekannt sei oder einstmals gewesen sei, dieselbe Wirkung haben, wenn man nur dabei die richtige Begriffsbegrenzung der Notorietät festhält. Denn das Notorische als das unvermeidlich allgemein Kundbare ist so gut, wie die Sache selbst. Es ist daher nicht abzusehen, warum sich der Richter statt des unmittelbaren Beweises von der Beschaffenheit eines Gegenstandes oder einer Begebenheit nicht auch mit dem Beweise der darüber vorhandenen Notorietät begnügen sollte, z. B. wenn es sich von längstvergangenen Thatsachen handelt, welche zwar früher notorisch waren, es aber jetzt nicht mehr sind, oder vom Gewohnheitsrechte eines dem Richter entfernten Orts. — Von der Notorietät ist die Gerichtskundigkeit zu sondern, wenn auch das kanonische Recht diese unter denselben Gesichtspunkt zu stellen scheint[13]). Es läßt sich nur sagen, das Notorische sei unter den obigen Voraussetzungen zugleich etwas Gerichtskundiges. Den engeren Begriff aber davon bildet dasjenige, was der Richter als solcher weiß. Es gehört aber dahin nicht Alles, was ein Richter auf Veranlassung oder durch Gelegenheit seines Amtes in Erfahrung gebracht hat, sondern nur dasjenige, was wirklich und unmittelbar der Gegenstand einer gerichtlichen Handlung gewesen und so dem Richter bekannt geworden ist, die gesta judicii. Hierüber kann er selbst das nächste und unverdächtigste Zeugniß abgeben, wie kein Anderer außer ihm. Auch hat das ältere teutsche Recht, wie bemerkt wurde, darauf besonderes Gewicht gelegt, indem es eine Ableugnung desjenigen, worüber das Gericht Zeugniß ertheilte, durch den Eid nicht verstattete. Dem Richter gebührt daher besondere Glaubwürdigkeit. Indessen kann das richterliche Selbstwissen oder Zeugniß nicht in demselben Maße die Thatsachen vertreten, wie die Notorietät in der gegebenen Abgrenzung, weil das Gedächtniß eines Einzelnen oder

nach dem älteren teutschen, besonders sächsischen Verfahren in der Zeitschrift für deutsches Recht. 10. Bd. S. 205—324. Derselbe, Die Lehre von dem Beweisurtheil. (Göttingen 1848.) S. 48 fg. 62 fg.

11) So von Weber, Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß Nr. 2. §. 2. 12) Heffter zu Weber's angeführter Schrift S. 196 fg., welcher überhaupt über das Folgende zu vergleichen ist.

13) Cap. 10. X. III, 2.

einiger Weniger irren und besonders jenes sich nicht selbst controliren kann, außer wenn es durch die Urkunden der Thatsachen unterstützt wird, welchenfalls diese eigentlich den Beweis liefern, nicht das richterliche Wissen. Letzteres kann also den Gegenbeweis niemals ausschließen [14]), während bei dem Notorischen ein Irrthum außer aller Berechnung liegen muß. Diesem gemäß ist auch die Gerichtskundigkeit recht eigentlich, nicht wie die Notorietät, als Gewißheit vorauszusetzen, sondern als Zeugniß, als Beweismittel zu behandeln; sie muß daher auch ausdrücklich in Anspruch genommen, zu den Acten registrirt und der Gegner darüber gehört werden. Sie hat sich auch, gleich anderen Zeugnissen, wesentlich auf Thatsachen zu beschränken, während die Notorietät sogar zur Bewahrheitung eines wirklich bestehenden Gewohnheitsrechtes, ohne weitere Nachweisung einzelner Fälle der Uebung dienen kann. Gar nicht unter den Begriff der Gerichtskundigkeit fällt: a) was der Richter blos im Privatleben oder nur zufällig und bei Gelegenheit seines Amtes in Erfahrung gebracht hat, wo nur von gewöhnlicher Zeugschaft die Rede sein könnte, wenn sich dieselbe überhaupt mit der Ausübung des Richteramtes vertrüge; b) was der Richter durch besondere, jedoch nicht von Staatswegen geprüfte oder zu seinem Amte erfoderte Studien an Kenntnissen erworben hat. 4) Juristisch gewiß ohne weiteren Beweis ist ferner das Anbringen, welches sich auf eine Rechtsvermuthung stützt, weil hier der zureichende Grund für die Gewißheit der Thatsache im Gesetze selbst liegt. Einerlei ist es dabei, ob das Gesetz den Beweis des Gegentheils zuläßt (Rechtsvermuthung im eigentlichen Sinne, praesumtio juris) oder ausschließt (eigentlich gesetzlich begründete Gewißheit, gewöhnlich praesumtio juris et de jure genannt). Im ersten Falle kann zwar die Verneinung nicht für unstatthaft erachtet werden; dieselbe kann aber nicht die gewöhnliche Folge haben, daß der Bejahende nach der Regel: affirmanti incumbit probatio mit dem Beweise beschwert würde, da derselbe bereits den zureichenden Grund für seine Behauptung durch die Beziehung auf die Rechtsvermuthung erbracht hat, sondern sie hat hier die Wirkung, daß der Verneinende zum Beweise des Gegentheils dessen, was durch die Rechtsvermuthung als bewiesen gilt, befugt ist. Im zweiten Falle hat das Verneinen gar keinen Erfolg, indem ein Beweis des Gegentheils dessen, was vermöge der Rechtsvermuthung feststeht, gar nicht zulässig ist. Es können indessen bei den Rechtsvermuthungen die thatsächlichen Voraussetzungen, die Prämissen derselben, in Behauptungen von Thatsachen bestehen, welche daher mit Erfolg verneint werden und denjenigen, welcher sich auf die Rechtsvermuthung stützt, nach der erwähnten Regel mit dem Beweise dieser geleugneten Thatsachen belasten, um die Anwendbarkeit der Rechtsvermuthung selbst zu begründen. Denn eine Rechtsvermuthung besteht blos in einer aus bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen (Prämissen) durch das Gesetz selbst gezogenen Schlußfolgerung auf das Dasein oder Nichtdasein einer anderen Thatsache, welche daher die allein vermuthete und somit genügend bewahrheitete Thatsache ist. — In allen anderen Fällen, außer den unter 1—4 angeführten, wo die juristische Gewißheit ohne weiteren Beweis vorhanden ist, bedarf es zur Herstellung derselben des Beweises. Darüber, ob durch den Beweis juristische Gewißheit hergestellt sei, entscheiden die Beweisregeln. Es lassen sich diese hier erschöpfend nicht darstellen. Die Beurtheilung des Resultates einer Beweisführung steht nach dem römischen und kanonischen Rechte dem Richter zu; denselben leiten hierbei nur gewisse in beiden Rechten enthaltene Regeln. Was den Zeugenbeweis anlangt, so ist die allgemeine Regel die, daß zwei vereidete Zeugen hinsichtlich der von ihnen bezeugten Thatsache vollen Beweis machen [15]). Da aber die Gesetze nicht alle Zeugen für gleich glaubwürdig erklären, sondern Gründe, welche ihre Glaubwürdigkeit vermindern oder ganz aufheben, anerkennen, so wird diese Regel dahin verstanden, daß nur das als vollständig erwiesen gilt, was durch zwei vereidete classische Zeugen bekundet ist. Im Uebrigen ist auf den Artikel Zeugenbeweis zu verweisen. Den Urkundenbeweis betreffend, so ist allgemein anerkannt, daß Urkunden, in soweit sie unbedingte Geständnisse dessen, gegen welchen sie producirt werden, enthalten, voll beweisen. Im Uebrigen ist auf den betreffenden Artikel zu verweisen. Der Beweis ist häufig nicht vollständig hergestellt, sondern es bedarf zu dessen Vervollständigung noch eines vom Richter aufzuerlegenden Eides (Erfüllungseid, sogenanntes jusjurandum suppletorium). Nach Leistung dieses dem Beweisführer auferlegten Eides ist juristische Gewißheit hinsichtlich der zu erweisenden Thatsache vorhanden. II. Im Strafprocesse. Die Verschiedenheit des Civilprocesses und des Criminalprocesses in Bezug auf die Erforschung der Wahrheit wird lediglich durch die Verschiedenheit des Gegenstandes begründet, auf welchen sich das Rechtsverhältniß in dem einen und dem anderen Processe bezieht. Das Criminalrechtsverhältniß, in welches Jemand durch ein Verbrechen zum Staate tritt, hat als solches die Verminderung oder Entziehung solcher Rechte, welche dem bürgerlichen Verkehre entzogen, also unveräußerlich sind, zum Gegenstande. Für den Thäter entsteht durch das Verbrechen aus dem Gesetze die Verpflichtung, sich dieser Verminderung und Entziehung in der gesetzlich bestimmten Quantität und Qualität zu unterwerfen. Auf der einen Seite darf nun der Staat die Geltendmachung dieser Criminalobligation nicht unterlassen, wenn nicht die Machtlosigkeit der Gesetze seinen Untergang herbeiführen soll; auf der anderen Seite darf er aber auch dem Verbrecher an seinen unveräußerlichen Rechten nicht mehr entziehen, als derselbe in der That nach den Gesetzen verschuldet (verwirkt) hat. Denn eine Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes, wenn sie nicht gesetzwidrige Gewaltthätigkeit, also selbst ein Verbrechen sein soll,

14) Cap. 28. X. II, 20.

15) L. 12. D. XXII, 5.

ließe sich nur durch die Einwilligung des Schuldigen, also durch freiwilliges Aufgeben des nicht verwirkten Mehr, durch Verzicht rechtfertigen; ein solcher Verzicht würde aber, als eine Veräußerung nach Civilrechtsnormen, wegen der rechtlichen Unveräußerlichkeit des Gegenstandes nichtig und unwirksam sein. Aus dieser rechtlichen Beschaffenheit des Gegenstandes der Criminalobligation sind alle, vom Civilprocesse abweichenden Eigenthümlichkeiten des Strafprocesses rechtlich abzuleiten; diese Beschaffenheit macht es dem Staate nicht blos zur Pflicht, wegen Verfolgung jener Obligation von Amtswegen, sei es durch Inquisition oder öffentliche Anklage, einzuschreiten, sondern sie verpflichtet ihn auch zu einer solchen Einrichtung des Strafverfahrens, daß es auf die möglich beste Art geeignet sei, die wirkliche Wahrheit aller dem in Frage stehenden Criminalrechtsverhältnisse zum Grunde liegenden und darauf bezüglichen Thatsachen herzustellen, und auf diese Weise eben so den wirklich Schuldigen auszumitteln, als den Unschuldigen vor ungerechter Strafe zu schützen. Im Strafprocesse darf mithin die Erforschung der Wahrheit in keiner Weise von der Willkür der Privaten abhängig gemacht werden, sondern der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die Wahrheit selbst gegen den Willen der Betheiligten als unzweifelhaftes Endresultat des Verfahrens ergebe. Im Strafprocesse handelt es sich daher um die Erforschung der wirklichen (materiellen) und nicht blos formellen Wahrheit, welche letztere im Civilprocesse wegen des Princips des Verzichtes hinreicht. Dies bedeutet nicht, daß das Streben im Civilprocesse nicht auch auf wirkliche Wahrheit gerichtet und die Form im Strafprocesse ohne Bedeutung sei, sondern der Unterschied liegt darin, daß im Civilprocesse die Form der letzte Grund der Wahrheit ist, während sie im Strafprocesse nur ein Mittel zur sicheren Auffindung der Wahrheit ist. Da es im Strafprocesse auf die Erforschung der materiellen Wahrheit von Thatsachen ankommt, so entsteht zunächst die Frage, wenn eine Thatsache materiell wahr sei? Rein objectiv aufgefaßt ist jede Thatsache materiell wahr, welche sich wirklich ereignet hat, und umgekehrt ist auch eine negative Thatsache (das Nichtsein eines Factums) materiell wahr, wenn sich die Thatsache wirklich nicht ereignet hat. Der Begriff der materiellen Wahrheit bezieht sich daher sowol auf das Sein (positive Wahrheit), als das Nichtsein einer Thatsache (negative Wahrheit). Die rein objective Wahrheit ist aber für uns erst dann vorhanden, wenn wir uns derselben bewußt geworden sind und sie als solche erkannt haben. Es ist also die objective Wahrheit (das äußere positive oder negative Factum) erst mit dem Bewußtsein eines Subjects dergestalt in Verbindung zu bringen, daß dieses durch die Denkgesetze genöthigt wird, das objectiv Wahre auch für wahr zu halten. Eine solche geistige Nöthigung findet aber nur dann statt, wenn alle Momente, welche die Thatsache wirklich herbeigeführt haben, in derselben Weise, wie sie in der That äußerlich wirksam waren, dem Bewußtsein als wirklich vorhanden erscheinen. Die negative Wahrheit wird subjectiv dadurch erkannt, daß sich dem Bewußtsein diejenigen Momente, welche allein der Gegensatz von Nichtseiendem bewirken konnten, als in der That nicht vorhanden darstellen. Dadurch nun, daß das objectiv Wahre auch im Bewußtsein eines Menschen als wirklich seiend erkannt und so zugleich subjectiv wahr wird, entsteht der Begriff von Gewißheit, welche eben in der subjectiv gewordenen objectiven (materiellen) Wahrheit oder in den im Bewußtsein als wirklich vorhanden erkannten Momenten (Gründen) besteht, welche in ihrer Gesammtheit die Nothwendigkeit einer Thatsache bedingen. Die Gewißheit, auf das Subject, welches sie besitzt, bezogen, heißt auch Ueberzeugung. So erscheint die Erforschung der Wahrheit nur als ein Streben, die, das Sein oder Nichtsein einer Thatsache bedingenden, Gründe zum Bewußtsein derjenigen zu bringen, welche nach beendigtem Strafverfahren das Urtheil zu fällen haben, mithin als eine Ermittelung der Gewißheit. Eine Thatsache heißt demnach gewiß, wenn die vorhandenen Gründe in uns die Vorstellung von ihrer Wirklichkeit dergestalt hervorbringen, daß die Möglichkeit des Gegentheils nach den physischen Gesetzen (dem Laufe menschlicher Dinge) ausgeschlossen wird. Gewöhnlich unterscheidet man verschiedene Arten von Gewißheit, z. B. objective und subjective, je nachdem die Gründe der Gewißheit in dem Objecte oder in dem Subjecte liegen; die moralische und historische, je nachdem sie blos auf Vernunftschlüssen oder auf glaubwürdiger Erzählung Anderer beruht u. s. w. Es lassen sich aber diese und ähnliche Abtheilungen theils nicht billigen, wenn man, wovon im Strafprocesse allein die Rede sein kann, sie auf die Gewißheit der Thatsachen bezieht, indem z. B. sich eine solche blos durch Vernunftschlüsse nicht erlangen läßt, theils sind sie ohne eigentlichen theoretischen und praktischen Nutzen. Sie betreffen größtentheils die Art und Weise, zur Gewißheit der Thatsachen zu gelangen, wovon aber der Begriff von Gewißheit ganz unabhängig ist. Die Gewißheit heißt eine rechtliche oder juristische, wenn die Gründe derselben nach den Rechtsgesetzen genügen, die fragliche Thatsache als gewiß anzunehmen. Der Begriff der criminalrechtlichen Gewißheit insbesondere ist hiernach von selbst klar. Nur darf sie nicht etwa als Gegensatz der civilrechtlichen oder formellen Gewißheit aufgefaßt werden, da weder die civilrechtliche Gewißheit überhaupt oder auch nur der Regel nach die materielle Wahrheit, noch die criminalrechtliche die Form ausschließt. Der Begriff der criminalrechtlichen Gewißheit setzt positiv rechtliche Normen, welche der untersuchende und erkennende Richter bei der Erforschung und Beurtheilung der Wahrheit der Thatsachen zu befolgen hat, d. i. eine gesetzliche Beweistheorie voraus, von welcher noch die natürliche unterschieden wird, obwol die gesetzliche in der That nur bezweckt, die natürliche, d. i. auf Verstand und Erfahrung beruhende Beweistheorie durch positive Vorschriften gegen Misbrauch sicher zu stellen, und daher ein innerer Unterschied zwischen der natürlichen und gesetz-

lichen Beweistheorie nicht stattfinden kann. Es ist die Zweckmäßigkeit einer solchen gesetzlichen Beweistheorie bestritten worden, weil sie leicht durch positive Beweisnormen die Unschuld, und durch negative die bürgerliche Sicherheit gefährde, und bei der Unmöglichkeit der gänzlichen Ausschließung des richterlichen Ermessens doch nie vollständig gelingen könne. Allein der Mangel aller Beweisvorschriften ist für die Unschuld und die Sicherheit des Staates nicht weniger gefährlich, als eine positive Beweistheorie, welche das subjective Ermessen des Richters ganz ausschließen wollte. Wenn man dagegen eine solche Beweistheorie lediglich als eine negative Begrenzung des subjectiven richterlichen Ermessens betrachtet, sodaß der Richter keine Thatsache als gewiß annehmen darf, welche nicht wenigstens auf die gesetzlich erfoderliche Weise bewiesen ist, ohne daß er durch dieselbe genöthigt wird, die nach den Gesetzen formell genügend erwiesene Thatsache unbedingt als wahr anzunehmen, so ist die Zweckmäßigkeit derselben mit Grund nicht in Abrede zu stellen. Eine andere Bedeutung kann eine gesetzliche Beweistheorie im Strafprocesse schon deshalb nicht haben, weil es sich in demselben um materielle Wahrheit handelt, deren Ermittelung durch so mannichfache Verhältnisse bedingt ist, daß eine Erschöpfung derselben durch positive Normen im Voraus rein unmöglich erscheint. Im gemeinen teutschen Criminalprocesse ist eine gesetzliche Beweistheorie durch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. aufgestellt. Art. 22. dieses Gesetzes lautet dahin: „Es ist auch zu merken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden wird, genugsam ist. Dann soll jemand zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekenntniß oder Beweisung (wie an anderen Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen." Hiernach soll eine Verurtheilung zu einer Criminalstrafe nur auf Grund eigenen Geständnisses des Angeschuldigten oder äußeren directen Beweises geschehen, nicht auf Anzeigen; letztere sollen vielmehr nur ein Grund zur peinlichen Frage oder Tortur sein. Ob das Geständniß ein freiwilliges oder durch die Folter erpreßtes war, galt nach der peinlichen Gerichtsordnung gleichviel. So lange die Tortur bestand, reichte die Beweistheorie der peinlichen Gerichtsordnung aus. Als aber die Tortur als den Foderungen der Zeit und der gestiegenen Bildung nicht mehr entsprechend in vielen teutschen Staaten abgeschafft, in anderen, wo die Gesetzgebung sie nicht ausdrücklich beseitigte, nicht mehr angewendet wurde, entstand in dieser gesetzlichen Beweistheorie eine Lücke. Denn da eine Verurtheilung auf bloße Anzeigen nach der peinlichen Gerichtsordnung nicht zulässig war, so blieb gegen denjenigen, welcher des ihm zur Last gelegten Verbrechens weder geständig war, noch durch äußeren Beweis überführt werden konnte, nur die Auflegung eines Reinigungseides oder die Lossprechung von der Instanz übrig. Die Lücke, welche durch die Abschaffung der Folter in der gemeinrechtlichen Beweistheorie entstand, hat man in vielen teutschen Staaten dadurch auszufüllen gesucht, daß man eine Verurtheilung zu einer Criminalstrafe auch aus bloßen Anzeigen für zulässig erklärte. Man ist aber dabei auf verschiedene Weise zu Werke gegangen. In einigen Staaten ließ man nur eine außerordentliche Strafe gegen den Angeschuldigten, gegen welchen blos Anzeigen vorlagen, zu; in anderen ließ man eine Verurtheilung zu der ordentlichen Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe in Folge des durch Anzeigen erbrachten Anschuldigungsbeweises zu. In den letzteren war aber wieder ein Unterschied, indem man in einigen die Erfodernisse und Voraussetzungen, unter welchen eine Ueberführung durch Anzeigen (also juristische Gewißheit) angenommen werden könne, gesetzlich bestimmte, also eine gesetzliche Beweistheorie für den Anzeigenbeweis aufstellte, in anderen dem Richter auf seine Ueberzeugung hin, ohne die Gründe dafür näher zu bestimmen, auf Anzeigen hin Ueberführung anzunehmen gestattete. Letzteren Falls war der Richter doch nicht von allen Beweisregeln entbunden; er durfte z. B. nicht eine Anzeige für vollständig erwiesen annehmen, wenn nicht die dieselbe begründende Thatsache zugestanden oder von zwei vereideten Zeugen bekundet worden war, indem dies den allgemeinen Beweisregeln zuwider gewesen sein würde; die dem Richter gewährte Freiheit hinsichtlich seiner Ueberzeugung bezog sich nur darauf, daß er nicht an eine bestimmte Zahl von Anzeigen und an eine bestimmte Art derselben gebunden sein solle, um eine Ueberführung annehmen zu können. Für die Geschworenen wird allerdings eine ganz andere Stellung, als die der Richter im gemeinen teutschen Criminalprocesse und nach den einzelnen teutschen Particulargesetzgebungen, welche keine Schwurgerichte haben, in Anspruch genommen. Die Geschworenen sollen von allen Beweisregeln entbunden sein und nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung zu urtheilen haben (siehe den Artikel Geschworenengericht). Allerdings ist dieses die Stellung der Geschworenen in Frankreich und in den teutschen Staaten, welche die Schwurgerichte nach französischem Muster eingeführt haben, und es ist dies gesetzlich ausgesprochen. Allein in dem Vaterlande des Geschworenengerichts, in England, sind die Geschworenen an bestimmte Beweisregeln (Gesetz der Evidenz, law of evidence) gebunden, und wenn sie diese vernachlässigen, kann ihr Verdict umgestoßen werden. Auch in Frankreich und in den teutschen Staaten, welche Schwurgerichte haben, kann ungeachtet des gesetzlichen Ausspruchs, wenigstens hinsichtlich der Schuldigerklärung eine Entbindung von allen Beweisregeln nicht angenommen werden. Es ist dies auch durch die Gesetzgebung selbst in sofern anerkannt, als der Gerichtshof, wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, hinsichtlich des Schuldig, sich geirrt haben, das Verdict der Geschworenen bei Seite setzen, und die Sache vor ein anderes Geschworenengericht verweisen kann. — Der Gewißheit, welche in ihrem wahren Be-

griffe keine Abstufungen oder Grade zuläßt, steht die Ungewißheit gegenüber. Diese ist im Allgemeinen vorhanden, wenn die für das Sein einer Thatsache sprechenden Gründe in unserer Vorstellung die Nothwendigkeit von ihrer Wirklichkeit nicht zu erzeugen vermögen. Sie hat im Verhältnisse zur Gewißheit drei Grade; sie ist a) Wahrscheinlichkeit, wenn mehr Gründe für das Sein, als für das Nichtsein einer Thatsache vorhanden sind; wie die Gewißheit Ueberzeugung begründet, so begründet die Wahrscheinlichkeit nur eine Vermuthung für das Sein einer Thatsache; b) Unwahrscheinlichkeit, wenn mehr Gründe für das Nichtsein, als für das Sein einer Thatsache sprechen; c) Zweifelhaftigkeit, wenn gleich viel Gründe für das Sein, als für das Nichtsein einer Thatsache vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit läßt wieder ebenso viele Abstufungen von der Gewißheit bis zur Zweifelhaftigkeit zu, als die Unwahrscheinlichkeit von der Zweifelhaftigkeit bis zur Gewißheit des Gegentheils.

(C. W. E. Heimbach.)

GEWITTER. Jedes Meteor, welches aus einem Niederschlage besteht, der von elektrischen Entladungen begleitet ist, nennt man ein Gewitter. Auf die nähere Beschreibung dieser luftelektrischen Vorgänge beim Gewitter, des Blitzes und des Donners, können wir uns jedoch hier nicht tiefer einlassen, da dieselben in besonderen Artikeln abgehandelt werden.

Der die Erde umgebende freie Himmelsraum zeigt positive Elektricität. Es muß daher die Oberfläche der Erde in Folge der Vertheilung negativ elektrisch sein. Tritt nun durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen eine Verdampfung des auf der Erdoberfläche befindlichen Wassers ein, so werden die in die Höhe geführten Dampftheilchen negative Elektricität von der Erde mitnehmen, und werden diese Wasserdämpfe durch irgend eine Ursache zu Wolken condensirt, so muß sich in diesen die Summe der negativen Elektricität der sie bildenden Dampftheilchen vorfinden. Hierdurch werden aber die elektrischen Verhältnisse complicirter, indem nun auch die Wolken eine Vertheilung auf die Erdoberfläche und auf sich selbst gegenseitig ausüben. Geht die Verdichtung der Wasserdämpfe soweit, daß sich ein Niederschlag bildet, so wird sich auch die Elektricität der Wolke mit der auf der Erde durch Vertheilung von ihr erregten wieder vereinigen, entweder bei einem schwächeren Niederschlage durch allmälige Ableitung durch die feuchte Luft, oder bei einem stärkeren, heftigeren durch plötzliche gewaltsame Entladung, durch Blitze. Das Charakteristische eines Gewitters ist also nicht das dabei stattfindende Auftreten der Luftelektricität, denn diese zeigt sich auch bei jedem anderen Niederschlage, sondern nur die gewaltsamen Entladungen derselben, und zugleich folgt hieraus, daß für irgend eine Gegend die Zeit der heftigsten Niederschläge auch die Periode sein wird, in der die meisten Gewitter auftreten.

Die Hauptbedingung zur Entstehung eines Gewitters, sowie überhaupt jedes Niederschlages ist die Berührung und Vermischung zweier verschieden warmer Luftschichten. Es kann dies entweder dadurch zu Stande kommen, daß sich ein sogenannter Courant ascendant bildet, der eine erhitzte, mit Wasserdämpfen gesättigte Luft in die Höhe führt, aber in kältere Regionen tretend erkaltet und die mitgebrachten Wasserdämpfe niederschlägt; oder es kann auch der Zusammenstoß zweier ungleich temperirter Winde den Anlaß dazu geben. In tropischen Gegenden ist, wie wir weiter unten bei der geographischen Verbreitung der Gewitter sehen werden, wegen der enormen Erhitzung des Bodens und der darüber ruhenden Luftschichten der Courant ascendant die Hauptursache der Gewitter, während dies in unseren Gegenden nur unter besonderen Umständen vorkommen kann, da die meisten Gewitter der gemäßigten und kalten Zonen nur durch Vermischung ungleich warmer Winde entstehen.

Die Gewitterwolke ist schon nach ihrem äußeren Ansehen leicht von anderen Regenwolken zu unterscheiden. Ihre ersten Bildungen zeigen sich bei ruhigem Wetter am Horizonte als aufgehäufte, scharfbegrenzte, Gebirgen mit schneebedeckten Gipfeln ähnliche Massen, die allmälig an Größe zunehmen und zusammenfließen. Zwischen ihnen und dem Horizonte bildet sich endlich eine große dunkle Wolke und von den höchsten Theilen dieser ganzen Wolkenmasse gehen lange, allmälig den ganzen Himmel überziehende Wolkenverzweigungen aus, und auch unterhalb der großen dunklen Gewitterwolke sieht man, sobald sie den größeren Theil des Firmaments überzogen hat, sich kleine, zerrissene Wolken herumtreiben, welche sich gegenseitig anzuziehen und abzustoßen scheinen. Jedenfalls gibt es aber locale Einflüsse, welche diesen Entwickelungsgang und dieses Aussehen der Gewitterwolken bedeutend abändern können, wenigstens gibt die Beschreibung, welche d'Abbadie von den Gewitterwolken in Habessinien liefert, einen deutlichen Beweis davon. Er sagt nämlich, daß einige dieser Wolken, trotz der heftigen elektrischen Ausbrüche, deren Herd sie waren, nicht gehindert haben würden, die Sterne durch sie hindurchzusehen.

Während die untere Fläche der Gewitterwolken ziemlich eben erscheint, so ist dies doch mit der oberen keineswegs der Fall. Peytier und Hossard hatten bei ihren geodätischen Arbeiten in den Pyrenäen oft Gelegenheit, sich über den Gewitterwolken zu befinden, und haben dabei die Bemerkung gemacht, daß, wenn die Wolkenschicht an ihrer unteren Fläche auch ziemlich eben und abgeglichen erschien, doch die obere Seite überall sehr hohe Hervorragungen und beträchtliche Vertiefungen hatte, ja daß sich sogar oft in sehr heißen Tagen von einer solchen Wolkenschicht plötzlich Erhebungen bilden, welche sich wie lange verticale Spindeln in sehr entfernte Regionen der Atmosphäre ausdehnen. Daß auch kleine einzelne Wolken als Gewitterwolken auftreten können, ist von mehren ausgezeichneten Physikern, darunter Franklin und Saussure, geleugnet worden. Arago hat jedoch eine Anzahl von Beispielen gesammelt, welche beweisen, daß dies stattfinden kann.

Was die Höhe betrifft, in der sich die Gewitter-

wolken über der Erde bilden, so kann man in gebirgigen Gegenden dieselbe leicht aus der Vergleichung mit der Höhe der benachbarten Berge bestimmen. Auch hat man wol die Schmelzungen und Verglasungen, welche der Blitz an den Felsen verursacht, zu diesem Zwecke benutzen wollen, es ist dies jedoch ein sehr unsicherer Anhalt, da der Blitz aus einer Gewitterwolke sowol nach Oben als nach Unten schlagen kann. Eine directe Beobachtung von Condamine auf dem Pichincha lehrt, daß in den Cordilleren Gewitter in einer Höhe von 15,500 Fuß stattfinden können, während Saussure, Vater und Sohn, in den Alpen Gewitter in der Höhe von 11,000 und 14,000 Fuß über der Meeresfläche wahrnahmen.

Finden die Gewitter in der Ebene statt, so kann man leicht ihre Höhe berechnen, wenn man die Zeit beobachtet, welche zwischen Blitz und Donner verstreicht, und zugleich den Winkel mißt, welchen die Augenlinie nach dem Orte, an welchem Blitz und Donner hervorbrechen, mit dem Horizonte bildet. Den meisten derartigen aufgezeichneten Beobachtungen fehlt jedoch die letztere Winkelbestimmung, sodaß dadurch die verticale Höhe der Gewitterwolke nur sehr ungefähr gefunden werden kann. Diese Höhe ist übrigens ungeheuer verschieden, denn nach den Beobachtungen von de l'Isle schwankt dieselbe zwischen 25,700 und 3200 Fuß, während die des Abbé Chappe zu Tobolsk sogar nur Höhen von 930 und 682 Fuß liefern; ja Haidinger führt ein Gewitter an, in welchem die Höhe der Gewitterwolke über dem Boden nur 89 Fuß betrug, doch befand sich in diesem Falle über dieser unteren Wolkenschicht noch eine zweite, deren Höhe 2335 Fuß betrug.

Die geographische Vertheilung der Gewitter auf der Erdoberfläche ist noch keineswegs so genau ermittelt, als dies wol der Fall sein könnte; denn sehr oft ist selbst an Orten, wo meteorologische Beobachtungen angestellt werden, die Aufzeichnung der Gewitter vernachlässigt worden. Um eine gewisse Uebersicht zu geben, will ich eine Reihe von Arago gesammelter Daten in folgender Tabelle zusammenstellen, welche den Namen des Ortes, seine geographische Position, die Zahl der Beobachtungsjahre, die Zahl der Gewittertage in einem Jahre, und wo es möglich war, auch die Vertheilung derselben auf die einzelnen Monate enthält. Bei den Orten, für welche sich diese letzteren Angaben nicht vorfanden, sind die Zahlen durch Querstriche ersetzt.

Name des Ortes.	Geographische		Beobachtungsjahre.	Gewittertage im												
	Länge.	Breite.		ganzen Jahre.	Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Calcutta . . .	86° ö.	20½° n.	1	60	0	4	6	5	7	8	6	10	9	5	0	0
Patna	82° ö.	25° 37′ n.	1	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rio-Janeiro	45½° w.	23° s.	6	50,6	10,2	9,3	4,0	1,7	0,8	0,7	1,3	1,1	2,8	3,7	6,0	9,0
Maryland . .	79° w.	39° n.	1	41	0	0	5	1	10	8	11	5	0	1	0	0
Martinique . .	63½° w.	14½° n.	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Habessinien . .	35° ö.	13° n.	1	38	0	0	4	4	6	7	3	6	4	4	0	0
Guadeloupe. .	64° w.	16⅓° n.	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Viviers	2⅓° ö.	44½° n.	10	24,7	0,0	0,1	0,6	2,2	4,0	3,4	5,1	3,4	3,1	2,2	0,6	0,0
Quebeck	73½° w.	46¾° n.	—	23,3	0,0	0,0	0,0	0,6	2,5	5,5	8,0	5,0	1,0	0,5	0,1	0,1
Buenos-Ayres	60¾° w.	34½° s.	7	22,5	1,9	2,6	2,1	1,8	1,7	1,1	1,3	1,0	2,9	2,3	1,8	2,0
Denainvilliers	0°	48° n.	24	20,6	0,1	0,1	0,5	1,6	3,6	4,5	4,4	3,5	1,5	0,5	0,3	0,0
Smyrna . . .	24¾° ö.	38½° n.	1	19	2	4	4	1	1	0	0	0	3	0	1	3
Berlin	11° ö.	52½° n.	15	18,3	0,0	0,0	0,1	0,6	2,6	3,9	4,2	5,3	1,3	0,1	0,1	0,1
Padua	9½° ö.	45⅓° n.	4	17,3	0,0	0,0	1,2	2,2	1,2	3,5	3,5	2,5	0,7	1,0	1,5	0,0
Strasburg . .	5½° ö.	48½° n.	20	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mastricht . . .	3½° ö.	51° n.	11	16,5	0,0	0,1	0,4	1,5	2,5	2,9	3,7	3,3	1,4	0,5	0,1	0,1
Lachapelle . . .	1¼° w.	50° n.	18	15,7	0,2	0,2	0,5	1,1	2,6	3,2	2,3	1,8	1,3	0,7	0,8	1,0
Toulouse . . .	1° w.	43½° n.	7	15,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Utrecht	2¾° ö.	52° n.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen . . .	6¾° ö.	48½° n.	9	14,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paris	0°	48° 50′ n.	51	13,5	0,1	0,1	0,3	0,8	2,6	3,0	2,6	2,1	1,2	0,6	0,1	0,1
Leyden	2° ö.	52° n.	29	13,5	0,1	0,4	0,2	0,3	2,1	2,7	2,9	2,9	1,0	0,3	0,3	0,2
Athen	21⅓° ö.	38° n.	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polpero (Cornwall)	6½° w.	50⅓° n.	23	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petersburg . .	28° ö.	60° n.	11	9,1	0,0	0,0	0,0	0,7	2,7	2,1	2,5	0,9	0,1	0,0	0,1	0,0
London	2½° w.	51½° n.	15	8,3	0,0	0,2	0,4	0,4	1,8	1,4	2,0	1,3	0,4	0,1	0,2	0,1
Pecking	114° ö.	40° n.	6	5,8	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	2,0	1,7	1,0	0,3	0,1	0,0	0,0
Kairo	29° ö.	30° n.	2	3,5	1,0	0,0	0,5	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5

Obige Zusammenstellung lehrt, daß die Gewitter im Allgemeinen in niederen Breiten häufiger sind als in höheren. Doch ist diese Regel keineswegs consequent durchzuführen; denn es ist z. B. für Kairo die jährliche Durchschnittszahl der Gewitter nur 3,5, während sie in Berlin, welches 22½° nördlicher liegt, 18,3 ist; ja in Niederperu entwickeln sich an dem zwar oft nebeligen, aber keine eigentlichen Wolken bildenden Himmel niemals Gewitter. Die Gewitter in den Tropengegenden zeichnen sich aber nicht nur durch ihre Häufigkeit, sondern auch durch ihre Heftigkeit aus, und das Leuchten sowol der Blitze, als das Rollen der Donner soll nach den Berichten der Reisenden alle Begriffe übersteigen. Zugleich sind sie von gewaltigen Stürmen begleitet, die Tornados, Orkane und Typhonen genannt werden. Ihr Entstehen verdanken diese Gewitter dem in diesen Gegenden, besonders in der Region der Calmen, so energischen Courant ascendant. Man kann wol annehmen, daß in dieser Region stets irgendwo ein Gewitter stattfindet, sodaß man sie auch nicht mit Unrecht die Region der ewigen Gewitter nennen könnte. Die Tageszeit, an welcher sie losbrechen, ist die Zeit der größten Wärme, wenn sich die Atmosphäre gehörig mit Wasserdämpfen gesättigt hat; selten hat man sie in der Nacht beobachtet; und es gilt dies auch für unsere Breitengrade, obgleich bei uns die Nachtgewitter nicht so ganz selten vorkommen. So groß übrigens auch die Heftigkeit dieser Gewitterstürme ist, so beschränken sie sich doch meistens nur auf einen sehr kleinen Raum und dauern in der Regel auch nicht lange, und zugleich durchläuft während ihrer Dauer der Wind oft ziemlich regelmäßig die ganze Windrose.

Solche durch den Courant ascendant erzeugte Gewitter treten, wenn auch mit geringerer Heftigkeit, unter günstigen Umständen auch unter höheren Breiten auf. Besonders geschieht dies da, wo der aufsteigende Luftstrom durch Bergwände vor störenden Winden geschützt ist. Hierhin gehören die von Volta am Comersee beobachteten Gewitter, besonders aber die skandinavischen Wintergewitter. Während nämlich im Winter die norwegischen bis an die steilen Felswände der Fjorde sich erstreckenden Hochebenen mit Schnee bedeckt sind, dringt unten in die Fjorde das durch den Golfstrom erwärmte Meerwasser und erzeugt einen aufsteigenden, mit Dünsten gesättigten Luftstrom, der in den kälteren Luftschichten angelangt, zu heftigen, von Blitz und Donner begleiteten Schneeschauern Veranlassung gibt. Besonders stark sind diese Gewitter auf den Inseln, schwächer im Innern der Fjorde und im Lande völlig unbekannt. Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch auf Island, den Faröern, den Hebriden, den Shetlandsinseln und den Orkneys.

Die Gewitter der tropischen Zone treten besonders zu Anfang und zu Ende der Regenzeit auf, und diese Erscheinung kann man sogar noch bis zum Nordrande des Mittelmeerbeckens verfolgen. In Italien ist sie noch so deutlich und auffällig, daß schon Lucrez in seinem Gedichte „de rerum natura“ die Bemerkung machte, daß Herbst und Frühjahr die Zeit der Gewitter seien. Geht man jedoch weiter nördlich, so ziehen sich diese beiden Maxima zu einem Sommermaximum zusammen, wie wir es bei uns vorfinden. Unsere Gewitter entstehen durch rasche Vermischung südlicher und nördlicher Winde. Ist es der nördliche Wind, der den südlichen verdrängt, so dreht sich der Wind dabei von Süd durch West nach Nord, und das Wetter wird, wie man sich ausdrückt, durch das Gewitter abgekühlt, was nicht der Fall ist bei den seltneren Gewittern, welche mit Ostwind aufsteigen und durch das Eindringen eines warmen Windes in einen kalten erzeugt werden. Zu diesen Gewittern der Ostseite gehören besonders, außer einigen schweren Sommergewittern, diejenigen Wintergewitter, welche schnell Frühlingswärme verbreiten und die Folge eines nach Norden vordringenden südlichen Luftstromes sind.

Die Polargegenden kennen die Gewitter fast gar nicht. So hat Scoresby auf seinen zahlreichen Fahrten jenseits des 65. Breitengrades nur zweimal Blitze und niemals Donner bemerkt, und Parry und Roß haben jenseits des 75. Breitengrades niemals Gewitter beobachtet. Daß locale Verhältnisse auf die Ausbildung und den Gang von Gewittern Einfluß haben können, sahen wir schon bei den Gewittern am Comersee und den norwegischen Wintergewittern; ferner war der gänzliche Mangel an Gewittern in Niederperu ein gutes Beispiel davon. Doch lassen sich, besonders aus den Tropengegenden, noch mehre Beweise anführen. Interessant sind in dieser Beziehung die Gewitter um die Gipfel der Gebirge von Port Royal auf Jamaica, welche dort von Anfang November bis Mitte April täglich nach Mittag stattfinden, sodaß während auf den benachbarten Inseln und den klimatisch ähnlich gelegenen Punkten des Festlandes die jährliche Zahl der Gewittertage ungefähr 50 beträgt, der Einfluß der Gebirge von Port Royal sie auf ziemlich das Dreifache erhöht. Einen ähnlichen Einfluß berichtet Vicat von einem Gipfel der Apenninen in der Nähe des Weilers Grondone im Genuesischen. Man könnte wol auch zu solchen durch locale Einflüsse erzeugten Gewittern die bei vulkanischen Ausbrüchen auftretenden zählen. Was den specifisch verschiedenen Einfluß von Festland und Meer auf die Bildung von Gewittern anlangt, so folgert Arago aus einer Reihe von ihm gesammelter Thatsachen, daß die Zahl derselben auf dem Meere entschieden geringer ist, als auf dem Festlande. (Dr. *A. Weiske.*)

GEWÖLBE (Anatomie). Ganz analog, wie in der Baukunst, wird dieser Name in der Anatomie hin und wieder angewendet, um damit die dachförmige Bedeckung oder Schließung eines Hohlraums zu bezeichnen. So redet man vom Schädelgewölbe (Fornix cranii), dem Dache des großen und kleinen Gehirns, welches durch die breiten Schädelknochen gebildet wird, vom Augenhöhlengewölbe (Fornix orbitae) oder Augenhöhlendache, welches durch den Augenhöhlentheil des Stirnbeins nebst einem Stückchen des Keilbeins erzeugt wird, vom Scheidengewölbe (Lacunar va-

ginae), womit der obere etwas erweiterte Theil der Scheide bezeichnet wird, der sich an den dünneren Theil der Gebärmutter anheftet. Im Besonderen nennt man aber jenen Gehirntheil Gewölbe (Fornix), welcher dachartig über der Höhle des dritten Ventrikels liegt (s. Gehirn). (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWÖLBE (Baukunst), nennt man vorzugsweise eine künstlich gebildete steinerne Decke über einen durch Mauern, Pfeiler oder Säulen begrenzten Raum, bei welcher die einzelnen Steine entweder nur durch ihre eigenthümliche Bearbeitung und Aneinanderfügung, oder dadurch und im Verein mit der Bindekraft des Mörtels, oder endlich durch diese allein, nicht aber etwa dadurch in ihrer Lage erhalten werden, daß sie von einer Seite bis zur andern hinüberreichen.

Man bildet die Gewölbe aus Bruchsteinen, die man in Bezug auf ihre Bearbeitung auch Quadersteine, Hausteine oder Schnittsteine nennt, aus gebrannten Ziegeln und aus unbearbeiteten Bruchsteinen. Um das Gewicht des Gewölbes zu vermindern, nimmt man statt massiver Steine auch ausgehöhlte, sogar auch hohle, topfartige Cylinder, endlich auch künstliche und natürliche poröse Steine, Schlacken und dergl.

Die Unterbaue, auf denen das Gewölbe ruht, nennt man Widerlager, weil sie dem Schube des Gewölbes nach der Seite widerstehen müssen. Diese ihre Fähigkeit, bei der Voraussetzung, daß sie tüchtig genug gegründet und gebaut sind, um den senkrechten Druck des Gewölbes zu ertragen, ist die Hauptbedingung zum Bestande desselben.

Diejenigen Begrenzungsmauern eines gewölbten Raumes, die den Seitenschub nicht auszuhalten haben, und nur der Abschließung des Raumes wegen vorhanden sind, nennt man Stirnmauern oder Schildmauern.

In der Regel ist die untere Fläche eines Gewölbes nach einer einfachen oder zusammengesetzten Bogenlinie gebildet. Diese Fläche nennt man die Leibung des Gewölbes. Man hat aber auch Gewölbe, deren untere Seite wagerecht ist, und diese nennt man scheidrechte Gewölbe.

Der obere Theil der Widerlager, der zunächst den Schub des Gewölbes auffängt, heißt der Kämpfer, und wird gewöhnlich durch die Architectur ausgezeichnet. Die Linie, in der die Wölbung mit dem Kämpfer zusammentrifft, heißt die Kämpferlinie.

Die künstliche Formung der Hausteine sowol als der Ziegel, durch welche sie, wenn die Widerlager als durchaus standfest zu betrachten sind, und wenn jene Bearbeitung fehlerlos ausgeführt ist, in der ihnen angewiesenen Wölbungslinie auch ohne Hilfe des Mörtels stets im Gleichgewichte verharren müssen, nennt man den Fugenschnitt oder den Steinschnitt überhaupt. Man nimmt indessen auch bei der besten Ausführung des Fugenschnitts stets mehr oder minder den Mörtel zur Hilfe, um der Einwirkung etwa möglicher Fehler in der Bearbeitung und Verwendung der Steine, durch seine Bindekraft entgegenzutreten, und die Widerlager daher nicht allzustark machen zu dürfen. Die Verstärkung der Gewölbe durch Eisen kommt unter gewissen Umständen nur ausnahmsweise vor. Die Gewölbfugen, in welchen die Steine nach der Dicke gegen und auf einander liegen, heißen Lagerfugen, und die, in welchen sie der Länge nach zusammenstoßen, Stoßfugen.

Den ersten unmittelbar auf dem Kämpfer liegenden Gewölbstein nennt man Anfänger, und den letzten Stein im Scheitel des Gewölbes, mit dem dasselbe vollendet wird, nennt man den Schlußstein. Den unteren Theil des Gewölbes nennt man den Schenkel.

In der Regel gibt man den Gewölben an den Widerlagern, d. h. in den Schenkeln die größeste, am Scheitel die geringste Stärke. Bei Verwendung von Hausteinen geschieht dies meist dadurch, daß man die Wölbsteine selbst, in ihrer Höhe gegen den Scheitel, nach und nach abnehmen läßt; bei Ziegelgewölben aber, und Gewölben von lagerhaften Bruchsteinen verbindet man die Steine zu einem von Unten nach Oben zu in der Dicke abnehmenden Gewölbkörper. Wo jenes und dieses aber nicht geschieht, und bei Anwendung von formlosen Bruchsteinen, Schlacken und Töpfen rc. zum Gewölbe, die einen zweckmäßigen Verband nach der Dicke nicht zulassen, ist es doch nothwendig, bis zu einer gewissen Höhe des Gewölbes, die durch die Umstände bestimmt wird, gewöhnlich aber etwa bis zur Hälfte der Höhe, hinter dem Gewölbschenkel eine Aufmauerung anzubringen, die man Hintermauerung nennt und die, wie jene verbandmäßige Verstärkung dazu dient, das Ausdrängen des Gewölbes nach Oben hin, an gewissen Punkten, der Schenkel zu vermeiden. Diese Stellen nennt man die der Brechungsfugen und sie werden je bei den verschiedenen Curven der Gewölbe durch die Theorie näher bestimmt. Die nöthige Stärke der Gewölbe und der Widerlager ist je nach den so vielfach verschiedenen Umständen durch die Theorie und die Erfahrung festzusetzen, und kann hier nicht näher angegeben werden. Ganz im Allgemeinen möge hier nur die Bemerkung stehen, daß für ein aus Hausteinen gebildetes Kuppelgewölbe etwa der 30ste Theil seines inneren Durchmessers zur Dicke des Scheitels, für die Schenkel aber die doppelte Stärke hinreichend ist, und $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ des Durchmessers für die Stärke des Widerlagers. Bei Brückengewölben von großer Weite, etwa von 70′ ab, kann man die Stärke des Scheitels zu $\frac{1}{24}$ der Weite annehmen, bei kleinerer nimmt man $\frac{5}{144} + 1'$. Die Stärke der Widerlager fodert $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Weite. Die unendlich verschiedenen Umstände bei den Bauten machen aber oft die bedeutendsten Abweichungen nothwendig. Ueber die Abmessungen anderweiter Gewölbe wird in Nachfolgendem noch das Nähere gesagt werden.

Die regelrechte Anordnung der Steine im Gewölbe, dergestalt, daß die der einen Schicht stets die Fugen der anderen überdecken, nennt man den Steinverband, und die Ausführung dieser und jeder Anordnung für die nothwendige und zweckmäßige Stellung und Lagerung der Steine, nennt man das Versetzen derselben.

Die Weite des von einem Gewölbe überdeckten Raumes heißt die Spannung des Gewölbes. Die Höhe zwischen der Sehne des Bogens und dem Scheitel, heißt die Bogenhöhe oder die Pfeilhöhe.

Für die Gewölbe in Wohngebäuden bedient man sich vorzugsweise der Ziegel, weil sich mit ihnen auf die bequemste, einfachste Weise und ohne große Kosten jedes Gewölbe zweckmäßig und gut ausführen läßt. Da der Fugenschnitt eines Gewölbes aber nach dem zu seiner Bogenlinie gehörigen Mittelpunkte gerichtet sein soll, und bei den gewöhnlichen Ziegeln, welche normale Prismen bilden, diese Foderung nicht erfüllt werden könnte, so müssen die Ziegel entweder keilförmig verhauen werden, oder man macht die durch den Mörtel ausgefüllten Fugen, wie es fast stets geschieht, keilförmig, also, daß die richtige Fugenlinie durch ihre Mitte geht. Bei wichtigen, besonders sorgfältig auszuführenden Gewölben bedient man sich auch wol der eigends dazu geformten keilartigen Ziegel, die man dann vorzugsweise Gewölbziegel nennt.

Die Gerüste, deren man sich meistens zur Anfertigung der Gewölbe bedienen muß, und auf welchen das Mauern derselben vor sich geht, bis daß der Schlußstein eingesetzt ist, bekommen genau die Form, die, nur umgekehrt, die Gewölbfläche haben soll, und heißen Gewölbrüstung oder Lehrgerüste, die einzelnen Haupttheile derselben Lehrbogen, die in den meisten Fällen nöthige Verkleidung des Ganzen mit Bretern heißt die Schalung. Das Wegnehmen dieses Gerüstes nennt man das Ausrüsten.

Je größer und schwerer ein Gewölbe ist, um so mehr kann man darauf rechnen, daß es sich nach dem Ausrüsten im Scheitel etwas senken wird; diese Bewegung nennt man das Setzen. Um die beabsichtigte Bogenlinie aber trotz dem in möglichster Genauigkeit zu erhalten, gibt man der Höhe des Lehrgerüstes soviel zu, als man aus der Erfahrung bei ähnlichen Bauten und den Hilfsmitteln der Theorie, auf das Setzen rechnen zu können glaubt. Dies nennt man das Ueberhöhen des Lehrgerüstes. Es wird indessen nur bei sehr bedeutenden und ihrer Form nach genau in die Augen fallenden Gewölben angewendet.

Bei manchen sehr künstlichen, besonders scheidrechten Gewölben, nimmt man außer dem sorgfältigsten Fugenschnitte und der Bindekraft des Mörtels auch wol noch die Hilfe metallener Klammern ꝛc. in Anspruch.

Die Gewölbe werden nach ihrer Form und Anordnung in nachfolgende hauptsächlichste Arten eingetheilt:

I. Das Tonnen- oder Kufengewölbe. Es hat in der Regel die Form eines nach der Länge durchschnittenen halben Cylinders und ruht auf zwei parallel gegenüberstehenden Mauern. Diese sind die Widerlagsmauern, die anderen die etwa noch den Raum begrenzen, die Stirnmauern. Diese Gewölbe werden häufig, da sie eine große Dauerhaftigkeit und Tragfähigkeit haben, bei unterirdischen Räumen und Brücken angewendet. Dabei weicht man indessen manchmal mehr oder minder von der Form des Halbkreises ab, nimmt ein flacheres Zirkelstück, oder überhöhet den Bogen entweder oder erniedrigt ihn nach mancherlei Curven, als Ellipsen, Kettenlinien, Korbbögen u. s. w.

Wenn die Tonnengewölbe keine sonderliche Last zu tragen haben, wie z. B. bei Kellerräumen nach einem Halbkreise oder doch einem sich diesem nähernden Bogen mit guten Ziegeln und gutem Mörtel sorgfältig ausgeführt und gehörig hintermauert werden, so ist bei einer Spannung von etwa 15′ eine Stärke von 5—6″ vollkommen hinlänglich. Dieselbe reicht auch bei 20′ Spannung noch aus, wenn das Gewölbe dadurch verstärkt wird, daß man es etwa alle 5′ auf 1—1½′ Breite doppelt so stark macht, welche Anordnung man Verstärkungsgurte oder Gurtbogen nennt.

II. Das Kappengewölbe. Jedes nach einem einfachen flachen Bogen gebildete für sich bestehende Gewölbe heißt eine Kappe. Man kann den Kappen eine Spannung bis zu 12′ weit geben, wenn man sie bei einer Höhe von wenigstens 1/12 der Spannung 5 bis 6″ stark macht, und wenn man sie bis ⅔ ihrer Höhe hintermauert. Ueberwölbt man einen langen Raum dergestalt, daß man etwa alle 10—12′ Gurtbogen über seine Breite spannt, die mindestens 1½′ Breite und Stärke erhalten, und zwischen diesen Kappen nach der Länge des Raumes in der Weise einwölbt, daß die Gurtbogen ihre Widerlager bilden, so heißt diese Bedeckung ein Kappengewölbe. Es ist für Keller und für Wohnräume im Erdgeschosse der Häuser sehr brauchbar. Die Ziegel in diesen Kappen werden entweder in mit den Widerlagern parallelen Reihen, oder aber, und besser, so eingewölbt, daß sie in einem Winkel von 45 Grad gegen dieselben an und in der Mitte des Scheitels rechtwinkelig zusammenstoßen, welches Verfahren man das Wölben auf den Schwalbenschwanz nennt.

In der Regel liegen die Kämpferlinien der Tonnengewölbe sowol als der Kappen je in einer und derselben wagerechten Ebene. Ist diese Ebene nach der Länge des Gewölbes geneigt, so nennt man das Gewölbe ein schräges oder abhängiges. Liegen die Kämpferlinien in verschiedenen Höhen, so heißt das Gewölbe ein steigendes oder einhüftiges.

III. Denkt man sich zwei in derselben Höhe sich durchschneidende Tonnengewölbe, so entsteht im Durchschnitte ein viereckiger Raum, in dessen Ueberwölbung die Diagonalen nach Unten scharf vorstehen und sich durchkreuzen. Zwischen den Diagonalen, die man Grate oder Gratbogen nennt, befinden sich die Kappen, Kreuzkappen, die hier indessen oft, statt des flachen, einen dem Halbkreise sich nähernden, oder auch einen Spitzbogen bilden. Ein solches Gewölbe nennt man Kreuzkappengewölbe. Da die Kappen ihre Widerlager in den Graten haben, so ist blos für die Widerlager der letztern anderweit zu sorgen, und es sind daher für das ganze Gewölbe vier Stützpunkte oder vier Pfeiler, auf denen die Grate ruhen, hinlänglich, sodaß keine der etwaigen Seitenmauern eine Widerlagsmauer, sondern jede nur eine Stirnmauer ist, die durch einen bloßen Gurtbogen ersetzt werden kann. Bei diesen Ge-

wölben sind die Anfänger der Grate die niedrigsten, und die Scheitel der Kappen, mit dem Durchschnitte der Grate meistens in derselben wagerechten Ebene liegend, die höchsten Punkte; auch bilden die Grate stets einen flacheren Boden als die Kappen. Ein Gewölbe solcher Art bekommt bei der Anlage gewöhnlich nur ein Lehrgerüst für die Grate, und diese werden in Verband mit den Kappen und wenigstens doppelt so stark dergestalt eingewölbt, daß die Steinreihen rechtwinkelig gegen die Gratlinien liegend, in dem unteren Theile gegen die Umfassungen treffen, in dem oberen Theile aber in der Mitte der Kappen auf den Schwalbenschwanz zusammenstoßen. Die Einwölbung der Kappen geschieht dabei mit Hilfe des Mörtels in der Regel aus freier Hand.

Dergleichen Gewölbe kann man bei tüchtiger Arbeit und tadellosem Baustoffe über Räume bis zu 20′ Seite spannen, wenn man gehörige Höhe für die Gratbogen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Weite hat, die Grate 10 bis 15″ stark macht und für tüchtige Hintermauerung sorgt, wobei eine Kappenstärke von 5 bis 6″ hinlänglich ist. Bei einem höheren Bogen der Grate und ihrer und der Kappen angemessene Verstärkung sind diese Gewölbe im Stande, die größten Lasten zu tragen. Als Abart von diesen findet man auch Kreuzkappengewölbe von lagerhaften Bruchsteinen in alten Gebäuden, bei denen die Steinreihen der Kappen rechtwinkelig auf die Umfassungen treffen und in den Graten schwalbenschwanzförmig zusammenstoßen, grade als wenn zwei Tonnengewölbe sich wirklich durchdrungen hätten und die Lage ihrer Steinreihen bis zum Zusammentreffen in der Mitte geblieben wäre. Diese Wölbungsart ist indessen der vorigen bedeutend nachzustellen. Es muß bei derseben ein vollständiges Lehrgerüst für die Kappen gemacht werden, und sie bekommen ihre Festigkeit nicht sowol durch eine besondere Construction der Grate, die hier nicht stattfindet, als durch die bei den Bruchsteinen von selbst entstehende Verstärkung der Kappen und das Ineinandergreifen der Steine in der Linie des Zusammentreffens jener, was dann die Stelle der besseren Anordnung der Grate vertritt. Gewöhnlich wird hier auch die Bindekraft des Mörtels bedeutend in Anspruch genommen.

Wenn die Grate der vorstehend beschriebenen Gewölbe, für sich ohne Verband mit den Kappen, aus besonders geformten Steinen, die nach Unten vorstehen und hier gewöhnlich noch eigends gekehlt oder profilirt sind, gewölbt und zwischen ihnen die Kappen eingespannt werden, so hat man das eigentliche Kreuzgewölbe, dessen Grate dann vorzugsweise Rippen heißen. Man wendet es besonders über den Räumen an, die eine große Gewölbhöhe darbieten, als z. B. in Kirchen, und es bekommen dann die Rippenbogen meist die Halbkreisform, wonach also für die Form der Kappen, die bei derselben Höhe einen kleineren Raum überspannen, ein höherer Bogen in der Gestalt des Spitzbogens eintritt. Sind die Diagonalrippen selbst schon nach dem Spitzbogen geformt, so fallen die Kappen in demselben desto spitzer aus. Die Rippen werden meistens in Schnittsteinen gebildet.

Ist der Raum, über dem das Kreuzgewölbe zu spannen ist, so groß, daß die Weite der Kappen zwischen den Diagonalrippen bedenklich wird, oder will man durch die Wölbungsart besondere Zierlichkeit oder Reichthum hervorbringen, so theilt man diesen Raum noch durch besondere Rippen in kleinere Theile; und da die Anordnung derselben gewöhnlich nach einer Sternform als der einfachsten und zweckmäßigsten geschieht, so nennt man ein solches Kreuzgewölbe Sterngewölbe.

Die Kreuzgewölbe sämmtlich werden auch wol gothische genannt, sowie dieser Name auch oft jedem Gewölbe gegeben wird, dessen Form der Spitzbogen ist.

Bei den Kreuz- und Sterngewölben wird der Schlußstein so bearbeitet, daß er zugleich die obern Enden aller Rippen enthält und auch wol in der Mitte eine Oeffnung bildet. Ebenso erhält der untere Anfängerstein der Diagonalrippen alle Anfänge auch der übrigen von hier entspringenden Rippen. Beim Sterngewölbe werden übrigens oft die Diagonalrippen durch die Nebenrippen unnöthig und fallen dann ganz fort.

Da die zwischen den Rippen bleibenden Kappenräume des Sterngewölbes oft sehr gering sind, so findet man sie in alten Gebäuden häufig nur 4″ stark.

Man hat auch Sterngewölbe mit herabhängendem Schlußsteine, und findet auch manchmal dabei, daß die Rippenanfänger ganz frei vor der Kappe stehen. Es sind dies indessen verwerfliche Künsteleien, die keine besondere Wölbungsart bedingen.

IV. Denkt man sich einen quadratischen Raum durch ein Gewölbe so überdeckt, daß dies von allen vier Seiten gleichmäßig nach der Mitte ansteigt, so wird hier der höchste Punkt sein, und ein solches Gewölbe nennt man Klostergewölbe. Es werden in demselben durch das Zusammenstoßen der vier Gewölbtheile Kehlen, d. h. nach Oben gekehrte Grate (also den Kreuzkappen entgegengesetzt), entstehen, die sich im höchsten Punkte in der Diagonale kreuzen. Wenn man danach das Gewölbe mit seinen Kehlen im Grundrisse sich dargestellt denkt, so erscheint es hier genau so, wie das Kreuzgewölbe. Seine Unterscheidung tritt aber sonst allenthalben sehr deutlich hervor. Wie schon gesagt, hat das Klostergewölbe nach Oben gekehrte Kehlen, das Kreuzgewölbe dagegen nach Unten vortretende Grate. Bei diesem sind nur die vier Ecken Widerlager, alle vier Seiten blos Stirnmauern, und an ihnen liegen die Scheitel der Kappen in derselben Höhe als der Durchschnittspunkt der Grate; bei jenen dagegen sind alle vier Seiten Widerlagsmauern und die Scheitel der Kappen treffen sich mit dem Durchschnitte der Kehlen in einem und demselben höchsten Punkte. Endlich sind beim Kreuzgewölbe und beim Kreuzkappengewölbe in der Regel die Grate als Haupttheile besonders gebildet und stärker als die Kappen, und das ganze System der Wölbung beruht auf ihnen; beim Klostergewölbe dagegen sind die Kehlen ohne Bedeutung für die Haltbarkeit und bilden nur die Enden der Kappen.

Wird ein länglicher Raum so überwölbt, daß das Gewölbe nach der vorigen Art von den vier Seiten in gleichem Bogen aufsteigt, so wird sich in der Mitte auf gewisser Länge ein gewöhnliches Tonnengewölbe zeigen, an den Enden aber werden aus dem Scheitel, wie beim Klostergewölbe, je zwei Kehlen nach den Ecken hinabgehen. Ein solches Gewölbe nennt man Muldengewölbe.

Denkt man sich den oberen Theil eines Klostergewölbes oder eines Muldengewölbes wagerecht abgeschnitten, sodaß nur rings an den Widerlagsmauern Gewölbstücke übrig bleiben, und den so geöffneten Raum wieder mit einem scheidrechten Gewölbe ausgefüllt, so erhält man ein Spiegelgewölbe. Diese Gewölbe, deren mittlerer Theil, der Spiegel, nicht leicht über 10′ weit spannen darf, müssen mit ganz besonderer Sorgfalt ausgeführt und bis zum Spiegel voll hintermauert werden, und lassen sich in der Regel nur bei Räumen anwenden, die nicht über 20′ weit sind. Ihre Stärke muß dabei mindestens 1′ sein, und sie sind nicht im Stande, Lasten zu tragen.

V. Ein Gewölbe, bei dem jeder wagerechte Durchschnitt einen Kreis bildet, heißt vorzugsweise ein Kuppelgewölbe. Bildet eine senkrechte Ebene, die man sich durch den Scheitel desselben gelegt denken kann, einen Halbkreis, so umfaßt die Wölbung den Raum einer Halbkugel und heißt ein sphärisches oder Kugelgewölbe. Bildet die senkrechte Ebene eine Ellipse oder eine andere Curve, so wird danach das Gewölbe bezeichnet.

Ist ein quadratischer Raum mit einem Kuppelgewölbe zu überspannen, so gibt die Diagonale desselben zugleich den Durchmesser der Kuppel in der Grundlage, in deren Peripherie also die vier Ecken des Raumes fallen. Die Gestalt der Kuppel entwickelt sich nun daraus, daß man auf der gedachten Peripherie sich das Gewölbe und zugleich die vier Mauern, bis sie dasselbe treffen, senkrecht in die Höhe geführt denkt. Die sich dann in den vier Winkeln zwischen diesen Mauertheilen ergebenden Stücke des Kuppelgewölbes nennt man Zwickel. In der Regel ordnet man indessen statt der gedachten Mauern Bogenöffnungen an, zwischen denen die Zwickel sich aus den Ecken erheben. Die Kämpfer der Bogen befinden sich dann in derjenigen wagerechten Ebene, auf der die Kuppel construirt ist.

Man wölbt auch Kuppeln über vieleckige Räume, wobei man entweder wie beim quadratischen Grundrisse verfährt, oder die vieleckige Grundform auch im Gewölbe selbst beibehält, und oft die sich hier ergebenden Kehlen durch nach Außen vortretende Rippen verstärkt. Eine solche Kuppel kann man auch zu den Klostergewölben zählen.

Da die weitesten Räume in Kirchen und anderen großen Gebäuden mit Kuppelgewölben überdeckt sind, so findet man in diesen die größesten Meisterstücke der Baukunst. Um diese kostbaren Werke sicherer zu erhalten und ihnen von Außen auch das angemessene Ansehen zu geben, ordnet man oft zwei Kuppeln über einander an und zwar dergestalt, daß die innere einen flacheren Bogen als die äußere erhält und zwischen beiden ein leerer Raum bleibt. Da die äußere Kuppel, die dann auch die sogenannte Laterne, die Krönung des ganzen Baues trägt, hauptsächlich dient, um die Einflüsse der Witterung von der inneren abzuhalten, so wird sie deshalb Schutzkuppel genannt.

Meistens werden die großen Kuppeln aus Hausteinen erbauet, die in wagerechten Reihen im Kreise herum angeordnet werden und deren Fugenschnitt nach dem Mittelpunkte geht. Statt des vollen Schlusses von Stein wölbt man aber gewöhnlich einen Steinkranz von ziemlich großem Durchmesser ein, durch dessen Oeffnung das Licht von Oben herabfällt.

Wird ein Gewölbe in der Form der Oberfläche einer Viertelkugel gebildet, so heißt es Nischengewölbe.

Ein über einen ganz kleinen quadratischen Raum gespanntes, ganz flaches Kuppelgewölbe heißt auch eine böhmische Kappe.

Dies sind nach ihrer Form die hauptsächlichsten Arten von Gewölben. Es kommen indessen noch sehr viele Abarten vor, je nach der Gestalt der Räume, über denen sie liegen und nach den Ideen der Baumeister, sowie nach den Foderungen des angewendeten Baustoffes u. s. w. Sie werden indessen alle leicht auf die Hauptarten zurückgeführt werden können. Es kommen auch hölzerne Decken nach der Form von Gewölben vor, die man uneigentlich Holzgewölbe nennt.

Alle die gedachten Gewölbe werden, wenn sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unter Voraussetzung hinlänglicher Widerlager am dauerhaftesten in Schnittsteinen ausgeführt. Der großen Kosten wegen vermeidet man diesen Baustoff aber meist und wendet ihn nur noch bei Brücken und großen Kuppeln an; bei anderen bedeutenden Gewölben macht man, wenn man die Schnittsteine nicht ganz vermeidet, in der Regel nur die wichtigsten Theile von diesen. In den meisten Fällen wird man mit guten Ziegeln, die fast immer wohlfeiler zu stehen kommen, ausreichen, und auch oft gute lagerhafte Bruchsteine verwenden können. Je weniger die Steine und die etwa ihre Stelle vertretenden Körper, die man zum Wölben verwendet, in Bezug auf die Regelmäßigkeit ihrer Gestalt vorzüglich sind, desto mehr wird man aber auf sorgfältige Arbeit und auf guten Mörtel rechnen müsse, wobei dann weniger der Fugenschnitt und das darauf beruhende Gleichgewicht, als der Mörtel, das ganze Gewölbe erhält. In letzterem Falle besonders sucht man durch Anwendung der leichtesten Gewölbkörper das Gewicht zu vermindern, wodurch auch die Widerlager geringer werden können.

Man wendet auch oft für Kuppeln und kuppelartige Gewölbe, sowie für Tonnengewölbe und sogar auch für scheidrechte, statt der Steine hohle Cylinder und topfartige Gefäße von gebranntem Thone an, und nennt solche Gewölbe Topfgewölbe. Es werden dabei die Gefäße auf dem Lehrgerüste neben einander geordnet und ihre Zwischenräume mit leichten Steinstücken und dergl. ausgezwickt und mit Gyps oder sonst schnell und

fest bindendem Mörtel, Cement ꝛc. ausgegossen. In Bezug auf die Lage der Gefäße gegen einander ist ein Tonnengewölbe in Sicilien aus hohem Alterthume merkwürdig, bei welchem die Cylinder von 3″ Durchmesser und 6—7″ Länge, an einem Ende offen, am anderen in eine Spitze ausgehend, nach der Länge parallel mit den Widerlagern und mit der Spitze einer in den andern gesteckt, dreifach über einander gelegt sind. In ähnlicher Weise ist unter Anderem auch die Kuppel der unter Kaiser Justinian im 6. Jahrh. erbaueten Kirche St. Vital zu Ravenna gewölbt worden. Diese Kuppel ist ein Halbkugelgewölbe von 52′ inneren Durchmesser. Die mit dem spitzen Ende in einander gesteckten, im Wesentlichen ebenso wie die vorgedachten geformten Cylinder bilden eine von Unten nach Oben sich verengende Spirale, die oberhalb doppelt, an den Schenkeln dreifach über einander liegt. Die Hintermauerung besteht aus Henkeltöpfen von 8″ Durchmesser und 22″ Länge, die aufrecht gestellt und vermauert sind.

In der neuesten Zeit und besonders in Frankreich, wo der vortreffliche und wohlfeile Gyps dergleichen Wölbungen begünstigt, hat man vielfältig wieder von dieser Art leichten feuersicheren Decken mit hohlen Körpern Gebrauch gemacht. Bei flachen Kappen hat man meistens hohle, an den Enden verschlossene Cylinder von etwa 8″ Länge, 4″ Durchmesser und ¼″ Wandstärke verwendet, und sie aufrecht, radial, in Reihen parallel mit dem Widerlager, neben einander auf die Schalung versetzt und dann mit Gyps vergossen. Diese Construction ist die beste, wenn man die größeste Widerstandsfähigkeit der Cylinder in Anspruch nehmen will, und reicht auf 16 bis 20′ Weite vollkommen aus. Man hat auch scheidrechte Gewölbe in dieser Weise gebildet, sich aber dabei längerer und stärkerer Cylinder bedient, und meist auch Eisenschienen gegen das Zerbrechen der ganzen Gewölbmasse angewendet. Daß dergleichen Gewölbe keine große Lasten tragen können, eben weil ihr Körper gegen das Zerbrechen nicht Festigkeit genug besitzt, ist leicht einzusehen. Sie sollen nur dazu dienen, eine feuersichere und wohlfeile Decke zu bilden, die ein möglichst geringes Widerlager erfodert.

Dieselben Vortheile als diese Wölbungsart gewährt diejenige mit porösen Ziegeln. Dies sind solche, bei welchen mit dem Thone Kohlen und dergl. vermischt sind, die beim Brennen der Steine verzehrt werden und an ihrer Statt Oeffnungen übrig lassen, wodurch die Steine bis unter die Hälfte ihres sonstigen Gewichts leichter werden und dennoch bei geschicktem Verfahren die vollkommen hinlängliche Widerstandsfähigkeit behalten. Sie werden ganz so wie die gewöhnlichen Steine eingewölbt, nur verlangt ihre zweckmäßige Anwendung auch den bei den Topfgewölben erfoderlichen vorzüglichen Mörtel.

Unter Benutzung desselben, also des Gypses und der verschiedenen Cemente nimmt man auch statt der Steine und Töpfe bloße Schlacken und gänzlich formlose Bruchsteine von möglichst leichter Art zu den Wölbungen und mit demselben Erfolge. Es kommt dabei Alles allein auf die Bindekraft des Mörtels an, da von einem Gleichgewichte der Wölbungskörper durch den Fugenschnitt hier nicht die Rede sein kann. Sie werden auf der Schalung sorgfältig und in der Dicke, welche die Wölbung erhalten soll, dicht neben einander geordnet, dann mit Mörtel bestens ausgegossen, und geben danach Wölbungen, die wie die übrigen, Jahrhunderte überdauern.

Eine Wölbungsart, die auch nur allein auf der Bindungskraft des Gypses beruhet, ist die in Frankreich früher gebräuchliche der d'Espieschen Gewölbe. Ihrer Form nach sind sie Spiegelgewölbe. Sie werden auf sorgfältig verschaltem Lehrgerüste aus Ziegeln, die flach, doppelt über einander in Verband gelegt sind, mit Gyps gemauert und bis zur Höhe des Spiegels eben so hintermauert. Sie sind nicht fähig, Lasten zu tragen und dürfen nicht weit gespannt werden.

Was die Geschichte der Kunst des Wölbens betrifft, so ist diese schon im hohen Alterthume bekannt gewesen und angewendet worden. Man hat hier abzusehen von denjenigen Bildungen der Ueberdeckung eines Raumes, die durch ein allmäliges Ueberkragen der Steine der Seitenwände, bis sie in der Mitte zusammentreffen, bewirkt wurden, ebenso von denjenigen Decken, die in den wagerecht gelegten Decksteinen in Gewölbform ausgeschnitten sind. Beide Bildungen finden sich namentlich in den allerältesten Werken Griechenlands und Aegyptens, sowie in den Bauten aller anderen alten Völker, deren Reste auf uns gekommen. Auch in den Ruinen der alten amerikanischen Städte sieht man die Ueberdeckungen in der erstgedachten Weise allgemein verbreitet.

Wir haben die eigentlichen Wölbungen zunächst da zu suchen, wo aus Mangel an großen Hausteinen und an geeignetem Holze, bezüglich zur Errichtung der Mauern und zur Ueberdeckung der Oeffnungen, der Bau mit Ziegeln vorzüglich ausgebildet worden war. Dies ist vor Allem in Asien, in den ausgedehnten Ebenen des Euphrat und Tigris, in Babylon und Ninive der Fall gewesen. Wenn auch die neueren Entdeckungen daselbst bis jetzt noch keine Gewölbe an das Tageslicht gebracht haben, da die meisten wol aus ungebrannten Ziegeln erbauet gewesen sein mögen, so sagt doch Strabo ausdrücklich, daß die hängenden Gärten der Semiramis auf Gewölben geruhet haben und daß alle Häuser in Babylon gewölbt gewesen sind. Letzteres kann allerdings von Strabo's Zeitalter selbst gemeint sein, und Ersterem widersprechen die Nachrichten anderer Alten; doch spricht die Wahrscheinlichkeit für die Annahme zu Gunsten des uralten Gebrauchs der Gewölbe dort. Da nun Babylon 600 Jahre vor Christi Geburt auf seinem Glanzpunkte war, so ist danach auch anzunehmen, daß in dieser Zeit mindestens schon die Kunst des Wölbens auf ihren Gipfel gekommen und lange vorher geübt worden sein muß, wenn man auch von den Bauwerken jener fabelhaften Königin absehen will.

Nach den neuesten Untersuchungen ägyptischer Baudenkmäler findet man in den Pyramiden Gewölbe mit concentrischem Steinschnitte aus dem 6—7. Jahrhundert

v. Chr. Geb., und da dies Alter der Gebäude mit ziemlicher Sicherheit festgestellt ist, so möchten diese Gewölbe wol als die erweislich ältesten noch vorhandenen anerkannt werden müssen.

In den ältesten Werken der Griechen, den cyclopischen Mauern findet man hin und wieder, namentlich in Kleinasien, z. B. in Cnidus, Thorbogen im Halbkreise, die mit den Mauern aus derselben Zeit sind, und deren Steine einen ganz regelmäßigen Fugenschnitt, ein vollständiges Gewölbe zeigen. Desgleichen findet man auch in den Mauern der uralten griechischen Stadt Pästum in Italien regelrecht gewölbte Thorbogen. Aus diesen Anzeichen und manchen Spuren in altgriechischen Gräbern läßt sich bei der lebhaften Verbindung der alten Culturvölker wol schließen, daß auch die Griechen mehre Jahrhunderte v. Chr. Geb. die Wölbungen bereits gekannt, sie aber vielleicht meist nur in den vergänglichern Ziegeln, die ihnen ebenfalls nicht unbekannt waren und bei untergeordneten Gebäuden ausgeführt haben.

In Italien war das älteste Volk, von dessen Kunst wir noch Denkmäler besitzen, das hetrurische. Diese Denkmäler, vorzüglich Befestigungsbaue, z. B. die Mauern ihrer Städte Fiesole, Volterra, Cortona rc., in denen wir noch jetzt vollständige kunstgemäße Wölbungen finden, mögen zwar nur aus den Zeiten stammen, in denen die Hetrurier mit den Römern um ihre Freiheit kämpften, also aus den ersten Jahrhunderten nach der Erbauung Roms. Ihre Gräber aber, in denen sich dieselbe Kunstfertigkeit zeigt, mögen leicht zu den ältesten bekannten Denkmälern der Wölbkunst gehören.

Nicht viel jünger sind wol die ersten Spuren der Wölbkunst bei den Römern in dem unter Tarquinius Priscus um das Jahr 600 v. Chr. Geb. angefangenen Baue der Cloaken.

Hiernach scheint es, daß die Kunst des Wölbens bei allen alten Culturvölkern gleichzeitig schon manche hundert Jahre vor unserer Zeitrechnung gekannt und geübt worden ist, obgleich ihre größere oder geringere Ausbildung da oder dort mit Sicherheit jetzt nicht mehr erkannt werden kann und diese Kunst wol in Asien und zwar in den Landstrichen des Euphrat und Tigris aus Nothwendigkeit zuerst erfunden, am häufigsten angewendet und aufs Höchste ausgebildet worden sein wird.

Die Griechen, begünstigt durch die vortrefflichsten Baustoffe ihres Landes an Steinen und Holz, bildeten ihre Baukunst ganz unabhängig vom Gewölbsysteme aus, und in all ihren Prachtgebäuden, die uns zum Theil erhalten sind und von denen wir sonst wissen, findet sich keine Spur eines Gewölbes. Hierin liegt eins der Hauptunterscheidungszeichen der griechischen von der römischen Baukunst. — Die Römer, von der Natur ihres Landes in einer Art nicht so begünstigt, indem ihnen nicht solche Fülle der vorzüglichsten Bausteine zu Gebote stand, wogegen ihnen aber andererseits das ausgezeichnete Bindemittel zu Bauzwecken, die Puzzolanerde in unerschöpflichem Vorrathe zur Hand war, das wiederum den Griechen fehlte, wurden dadurch von selbst auf künstliche Herstellung steinerner Ueberdeckungen gebracht, die sie auch im Laufe der Zeit mehr und mehr und in allen von ihnen beherrschten Ländern, je nach den Umständen übten und in Einklang mit ihrem ganzen Baustyle zu großer Vollendung entwickelten. Aus dieser Kunstübung der alten Römer ist die Wölbkunst des Mittelalters hervorgegangen, die sich, in der späteren und neuesten Zeit mit den übrigen technischen Künsten Schritt haltend, fort und fort ausgebildet hat.

Wir können hier nicht im Einzelnen auf alle die unzähligen Gewölbbauten der Römer, die sie bis zum gänzlichen Verfall ihrer Kunst in allen möglichen Formen und Anordnungen bei ihren Tempeln, Theatern, Triumphbogen, Wasserleitungen, Brücken, Gräbern, Bädern, Palästen und Kirchen rc. schufen, eingehen. Wir können nur erwähnen, daß sie in denselben je nach den Zwecken und Umständen, sowol den vollen Kreisbogen als den flachen und den scheidrechten, das Tonnengewölbe, die einfache Kappe, die Kreuzkappe wie das Kugelgewölbe, sowol den Haustein als den Ziegel, den Bruchstein, die Lava, die Schlacke und die Töpfe anwandten, und endlich sowol den genauesten Fugenschnitt beobachteten, als diesen bei Anwendung der letztern Baustoffe und des ausgezeichneten Bindemittels der Puzzolane ganz außer Acht ließen. — In Nachfolgendem wollen wir nur einige derjenigen Gebäude nach der Zeitfolge angeben, die die hervorragendsten für die Ausbildung des Gewölbsystems, und die zum Theil noch ganz, zum Theil aber in bedeutenden Ueberbleibseln erhalten sind.

Außer dem schon erwähnten Baue der Cloaken um 600 v. Chr. Geb. scheinen die großen Quadergewölbe über dem Ablaßkanale des albaner Sees, um das Jahr 396 erbauet, die erweislich ältesten noch vorhandenen Gewölbe der Römer zu sein. Die Wasserleitung aqua Appia um das Jahr 312 und die aqua Martia um das Jahr 140 erbauet, ruhet zum Theil auf großen Gewölben. Im J. 62 wurden die Brücken zur Tiberinsel Fabricius und Cestius, im Halbkreise, erstere in zwei Bogen, letztere in einem von bezüglich 81 und 74′ Weite in Quadern erbauet. Sie wurden damals als äußerst kühne Werke angesehen und stehen jetzt noch. Im J. 26 v. Chr. Geb. vollendete Agrippa den Bau des Pantheon (jetzt Rotunda) in Rom, ein Werk des Baumeisters Valerius von Ostia. Dieser Tempel, ursprünglich dem Jupiter ultor, hernach allen Göttern geweihet, das bedeutendste Rundgebäude des Alterthums und eins der schönsten aller, hat ein Kugelgewölbe, dessen innerer Durchmesser gleich der ganzen inneren Höhe vom Pflaster bis zum Scheitel 134½′ ist. Hier bildet ein eherner Ring eine Oeffnung von 27½′ Durchmesser, gegen den sich das aus Gußwerk von leichten Bruchsteinen, Bimsstein und Puzzolane bestehende Gewölbe spannt. — Der Umstand, daß das Gebäude schon im 7. Jahrh. unserer Zeitrechnung als Kirche diente, hat den Bau bisher im Wesentlichen unverletzt erhalten.

Im J. 22 nach Chr. Geb. wurde im Capitol ein

scheidrechtes Gewölbe von Hausteinen im sogenannten Carcer Tullianus angelegt, das noch vorhanden ist.

Vespasian weihete im J. 75 den berühmten Friedenstempel in Rom, eins der größten und allervorzüglichsten Gebäude daselbst, und das erste Beispiel der Anwendung von Kreuzkappengewölben, die hier neben den Tonnengewölben auch gleich in so ungeheuerem Maßstabe ausgeführt wurden, daß sie allgemeine Bewunderung erregten, und im Alterthume so wenig wie im Mittelalter und in der neueren Zeit in einem Gebäude erreicht worden sind. Der mittlere Raum hat drei Kreuzkappen je von 77½′ Weite, der Scheitel lag 112′ über dem Fußboden, und die Seitenräume sind mit Tonnengewölben von je 71′ Weite bedeckt. Bei den Kreuzkappen war die Spannung der Grate dadurch um 10½′ verringert, daß man als Anfänger derselben Säulen vor die Mauern gestellt und sie durch Architrave mit ihnen verbunden hatte. Der Gewölbkörper besteht aus Ziegeln und Bruchsteinen, die durch so vortrefflichen Mörtel verbunden sind, daß jetzt Alles eine Masse ausmacht.

In den Thermen des Titus aus den Jahren 79 bis 81 waren zwei Rundbaue mit Kuppeln von 80′ Durchmesser und aus Gußwerk gebildet. In den Thermen des Caracalla, zwischen den Jahren 211 und 217 erbauet, findet sich unter Anderem ein Saal mit ähnlich angeordneter Kreuzkappe, wie im Friedenstempel, deren Scheitel 93′ Höhe über dem Fußboden hat und dessen Weite 71′ beträgt. Auch eine Kuppel von 105′ Durchmesser ist in diesen Trümmern vorhanden.

In den Thermen des Diocletian, die also in der Zeit von 284—305 errichtet wurden und mit fast lauter Kreuzkappen überdeckt sind, ist besonders ein solches Gewölbe von 74¼′ Spannung bei 94′ Höhe des Scheitels, und ähnlich wie das im Friedenstempel und in den vorgedachten Bädern angeordnet, merkwürdig, eben so unter Anderem eine Kuppel von 70′ Durchmesser, wie auch in den Thermen des Constantin ein solcher Bau von 72′ Durchmesser. Alle diese Gewölbe waren aus Gußwerk wie das des Pantheons gebildet.

Theodorich bauete um das Jahr 500 die Wasserleitung von Spoleto, aus 10 Bogen je 68′ Spannweite bestehend. Die mittleren sind über 300′ hoch und die höchsten, die man kennt. Der Unterbau seines Grabmals zu Ravenna, nach seinem im J. 526 erfolgten Tode geweihet, ist mit einem Kreuzgewölbe von Hausteinen überdeckt.

Justinian, sein Nachfolger, der bis 565 regierte, erbauete die Sophienkirche zu Constantinopel. Die Baumeister waren Anthemius von Tralles und Isidor von Milet. Die Kuppel der Kirche, von ganz leichten Backsteinen gewölbt, hat im Innern 110′ Durchmesser bei 38′ Höhe des Bogens.

Nach diesen Angaben aus der Geschichte der Wölbkunst bei den Alten bleibt nur noch übrig, die wichtigsten und hervorragendsten Ergebnisse dieser Kunst im Mittelalter und bei den Neueren anzuführen.

In Bezug auf den Bau der Kuppeln sind besonders drei Gebäude als Vertreter desselben zu nennen, die würdig neben dem römischen Pantheon stehen, aber den inneren Durchmesser der Kuppel desselben dennoch nicht erreichen, wenn sie auch in Bezug auf die Kunst ihrer Construction diese übertreffen.

Auf der im J. 1295 von Arnolpho di Lapo gegründeten Kirche St. Maria del Fiore zu Florenz erbauete Filippo Brunelleschi die berühmte doppelte Kuppel von Hausteinen, die er indessen bei seinem Tode im J. 1444 noch nicht ganz vollendet hatte. Der innere Durchmesser derselben ist 130′ bei 125′ Bogenhöhe und ihr Scheitel liegt 291′ über dem Fußboden.

Die Kuppel des größesten aller Kirchengebäude, der Peterskirche in Rom, vom Baumeister Bramante, der im J. 1514 starb, gegründet, wurde von Michel Angelo Bonaroti 50 Jahre später in der Gestalt, wie sie ausgeführt worden, entworfen und von Giacomo della Porta vollendet. Sie ist ebenfalls doppelt von Hausteinen, hat 130′ inneren Durchmesser und ihr Scheitel ist 487′ hoch über dem Pflaster der Kirche.

Im J. 1675 wurde von Christoph Wren die Paulskirche in London gegründet und von demselben in 35 Jahren vollendet. Ihre doppelte Kuppel ist wie die vorgedachte von Hausteinen und hat eine innere Weite von 98′ bei einer Höhe des Scheitels über dem Pflaster von 208′.

Was die übrigen Wölbungen außer denen der Kuppeln betrifft, so wurde auch dieser Theil der Kunst bei den Kirchenbauten besonders geübt und weiter gebildet. Man hat es hierbei aber in der Kühnheit der Ausführung und in der Weite der Spannung den Alten nicht gleich gethan. Bis in das 12. Jahrhundert hinein wurden die Kirchenräume entweder mit Holz flach überdeckt, oder bei Gewölbeanwendung meist die Tonnengewölbe gewählt, die immer nur geringe Spannweiten erhielten. Später erst trat die Kreuzkappe und mit ihr das Kreuzgewölbe im Spitzbogen an ihre Stelle, welche letztere Bogenform sich aus dem Orient, wo sie schon in ägyptischen Moscheen des 9. Jahrhunderts gefunden wird, über Europa verbreitete und um 1220—30 endlich den Rundbogen gänzlich verdrängt hatte. Die hiernach im Spitzbogen ausgeführten Kreuzgewölbe über Räume in weltlichen Gebäuden und über Kirchenschiffen erreichen nur in einzelnen Fällen die lichte Weite von 50′ und überschreiten dieses Maß noch viel seltener. Eine der allergrößesten und bedeutendsten Kirchen überhaupt, der im J. 1377 gegründete Münster zu Ulm, hat ein mit Kreuzgewölbe überspanntes Mittelschiff von 52′ Weite, dessen Scheitel 141′ hoch liegt. Bei dem im J. 1248 gegründeten cölner Dome ist das ebenso überwölbte Mittelschiff nur 50′ breit und 150′ hoch.

Wie die Kühnheit der Alten in der Weite der Gewölbspannungen bei Landgebäuden von den Neuern in ihren Werken zum Theil nicht erreicht worden ist, so ist sie doch von ihnen in hohem Grade bei den Brückenbauten übertroffen worden.

Diese Bauten sind meist von Quadern, zum Theil aber auch von Ziegeln errichtet, und es haben in der neuesten Zeit, die Engländer und Franzosen besonders, in der sicheren Ausführung dieser sehr schwierigen Bauwerke die größesten Fortschritte gemacht und die bedeutendsten Werke aufzuweisen.

Von den wichtigsten dieser Art aus dem Mittelalter und der neueren Zeit, in Bezug auf Weite der Spannung oder Kühnheit in der geringen Bogenhöhe geben die folgenden einige Beispiele:

Die Brücke bei Lucca über den Serchio soll im 10. Jahrh. erbaut sein, und hat einen Bogen von 120′ Weite bei 68′ Höhe.

Die Brücke Trinita zu Florenz mit drei Bogen, deren mittlerer über 100′ Spannung in sehr flacher elliptischer Form hat, ist im J. 1251 erbauet.

Ueber der Adda bei Trezzo bestand früher eine Brücke, welche unter Barnabo Visconti, Herzog von Mailand, in einem Bogen von 251′ Spannweite und 140′ Höhe aus Granit erbaut war. Sie wurde im 14. Jahrh. zerstört.

Die im J. 1454 erbauete Brücke Vieille Brioude über den Allier hat einen Bogen von 172′ Spannweite bei 65′ Höhe desselben.

Die im J. 1545 erbaute Brücke Tournon über den Doubs hat einen Bogen von 152′ Spannweite bei 63′ seiner Höhe.

Die alte Marmorbrücke zu Florenz aus unbekannter Bauzeit hat einen Bogen von 134′ Spannung bei nur 29′ Höhe.

Die Fleischbrücke zu Nürnberg vom J. 1599 hat einen Bogen aus Quadern von 94′ Weite bei der sehr geringen Höhe von 12′.

Die im J. 1756 über den Taaf in England gebauete Brücke hat einen Bogen aus Ziegeln von 145′ Spannung bei 36′ Höhe.

Die im J. 1765 bei Mantes über die Seine gebaute Brücke von Quadern hat drei Bogen, wovon der mittlere 124′ Spannweite bei nur 37′ Bogenhöhe hat.

Die Brücke über die Seine bei Neuilly, im Jahre 1774 aus Quadern errichtet, hat fünf Bogen je von 124′ Spannung bei der geringen Bogenhöhe von 31′.

Eine außerordentliche Kühnheit zeigen mehre andere Brücken, z. B. die über die Oise im J. 1784 errichtete Brücke St. Maixence aus Quadern, deren Bogen bei 74′ Weite nur eine Höhe von 6′ haben. Noch weiter ist man in der Flachheit des Bogens bei der Quaderbrücke über den Loing in Nemours gegangen, dem man bei 51′ Spannung gar nur 3′ Höhe gegeben hat. Bei solchen Uebertreibungen ist indessen die Dauerhaftigkeit stets gefährdet.

Hin und wieder wurde auch der Spitzbogen bei Brücken angewendet. So unter Anderem bei der Brücke in Pavia, die Herzog Galeazzo Visconti erbauen ließ. Sie hat 7 Bogen aus Ziegeln von je 68′ Spannung. Die Pfeiler sind aus Marmor.

In neuester Zeit sind fast in allen Ländern Europa's Brücken von großer Spannweite der Bogen und sonst merkwürdiger Anordnung der Gewölbe, besonders bei den Eisenbahnbauten, entstanden. Ihre besondere Aufführung hier würde aber die Grenze dieser Abhandlung überschreiten. (*Stapel.*)

GEWÖLBE, GEWÖLBMAUER (Bergwissenschaft). Man versteht hierunter beim Bergbaue eine aus lauter keilförmig gearbeiteten und nach einer aus einem einzigen oder aus mehren Bogenstücken bestehenden regelmäßigen krummen Linie aufgeführte Mauer. Man wendet sie an in Stöllen, Strecken, Schächten, Füllörtern, Hornstätten und Wasserröschen, überall, wo eine große Festigkeit und Dauer erfodert wird.

Gewölbe dieser Art haben den Zweck: entweder einen, auf einen einzigen Punkt, in einer einzigen Richtung, und zwar meist von Oben nach Unten wirkenden Druck abzuhalten; oder der Gesammtheit eines auf verschiedenen Punkten und in verschiedenen Richtungen wirkenden Druckes zu widerstehen. In beiden Fällen, von denen der letztere der allgemeinste Fall ist, wird der Druck durch das Gewölbe auf zwei feste Punkte: die Widerlager desselben, abgeleitet. In der bürgerlichen Baukunst, namentlich bei Mauerung von Brücken, Kanälen, Röschen und Wasserleitungen über und nahe unter Tage wird im Allgemeinen die Kettenlinie als diejenige krumme Linie bezeichnet, in welcher das Gewölbe dem darauf ausgeübten Drucke am besten widerstehen kann. Allein für Gewölbe bei der Grubenmauerung ist die Kreislinie nicht nur hinreichend, sondern man wählt diese auch, weil nach ihr die richtige Construction der Gewölbe mit geringeren Schwierigkeiten verbunden ist. Man wendet auch die Ellipse an, allein bei der Grubenmauerung selten anders, als aus verschiedenen Kreisbogen zusammengesetzt, da hierdurch der von mehren Seiten und in verschiedenen Richtungen wirkende Druck vollkommen abgehalten wird. Die Gestalt, Größe und Bestimmung des frei zu erhaltenden Raumes entscheiden übrigens stets über die Wahl der für das Gewölbe anzuwendenden krummen Linie.

Ein anderes Erfoderniß bei der Gewölbeconstruction ist die Spannung, d. h. das angemessene Verhältniß der Höhe zur Weite des Gewölbes. Betrachtet man das Gewölbe als einen Theil oder als einen Ausschnitt eines hohlen Cylinders oder cylinderähnlichen Körpers, oder auch eines Prisma, dessen Querschnitt aus einer oder mehren zusammengesetzten Ringflächen besteht, so nennt man die Höhe des Gewölbes die Höhe des Bogens, nach welcher dasselbe geformt ist. Die größte Höhe ist diejenige, bis zu welcher sich die Krümmung des Gewölbes vertical über dessen Sehne oder Weite erhebt. Die Weite des Gewölbes ist die Sehne der Krümmung, auf welcher dasselbe gespannt ist. Die Spannung des Gewölbes wird hauptsächlich nach der Größe des Druckes bestimmt, sodaß ein Gewölbe einen desto größeren Widerstand gegen einen auf seinen Rücken wirkenden Druck ausübt, je stumpfer der Keil ist, welchen es im Ganzen und in jedem einzelnen Theile bildet. Ein Gewölbe von 180 Grad oder nach dem vollen Halbzirkel erreicht hierin die größte Vollkommenheit.

Gewölben der gewöhnlichen Art gibt man ⅛ oder 3 Zoll Zirkel, d. h. auf eine Elle Sehnenlänge 3 Zoll Bogenhöhe. Wird der Druck stärker, so gibt man ⅙ oder 4 Zoll Zirkel. Die höchste Spannung ist 5 Zoll, die niedrigste 2⅓ Zoll Zirkel. Sohlengewölbe, d. h. welche auf dem Rücken liegen, die Krümmung nach Unten, die innere Fläche nach Oben wenden, erhalten nicht über 2 Zoll Zirkel.

Die dritte Bedingung für ein Gewölbe sind feste Widerlager, auf welche der auf dem Gewölbe lastende Druck gleichmäßig vertheilt wird. Bei dem Grubenausbaue muß daher die Gesteinsfestigkeit genau untersucht werden; denn mit der Sorgfalt für die Sicherheit der Widerlager wächst die Wichtigkeit der Anlage. Besitzt das Gestein zunächst des zu überwölbenden Raumes nicht genügende Festigkeit, so muß so weit in das Gestein hineingearbeitet werden, als feste Widerlager vorhanden sind. Gemauerte Widerlager sind möglichst bei der Grubenmauerung zu vermeiden, und nur in solchen Fällen anzuwenden, wo Gewölbe auf Scheibenmauern gesetzt werden. Die Widerlagsflächen werden stets in die Radien des Gewölbes gelegt, da nur auf diese Weise der von dem Gewölbe aufgefangene Druck tangential von den Füßen desselben weg, und daher rechtwinkelig auf die Widerlager und in das Gestein gewiesen werden kann. Die Größe der Spannung und die der Druckwinkel des Gewölbes werden daher stets in ein solches gegenseitiges Verhältniß gesetzt werden, daß beide zusammen eine größte Leistung geben. Die jedesmaligen örtlichen Umstände, Größe und Richtung des Druckes, Gesteinsfestigkeit, Lage der Flächen, zwischen denen das Gewölbe aufgeführt werden soll, müssen hierbei zur Untersuchung gezogen werden.

Für die Stärke der Gewölbe bei der Grubenmauerung hat man durch Vergleichung der hauptsächlich und am häufigsten vorkommenden Fälle eine praktische Formel, welche für jeden gewöhnlichen Fall die Stärke des anzulegenden Gewölbes auf 20 Lachter Druckhöhe mit vollkommener Sicherheit gibt. Wird nämlich aus der in Ellen gegebenen Länge der Sehne oder der Weite des Gewölbes die Quadratwurzel gezogen, dieselbe mit 11 oder bei sehr großem Drucke mit 12 multiplicirt, so erhält man die dem Gewölbe zu gebende Stärke in Zöllen. Ist also z. B. die Stollen- oder die Ortsweite 4 Ellen, so ist die Stärke des Gewölbes $\sqrt{4} \times 11 = 22$ Zoll. Dieses Verfahren ist für die Stärke des Kreisgewölbes als auch für die der Ellipsengewölbe ausreichend, indem man den größten Durchmesser der Ellipse als die Sehne eines Kreisbogens annimmt, und für diesen die Stärke bestimmt.

Für den gehörigen Verband der einzelnen Theile müssen die Widerlager ganz eben gearbeitet sein, jeder Wölbstein muß die Form eines Keils haben, dessen beide Seitenflächen, bei dem gewöhnlichen, nach einem Kreisbogen geschlossenen, Gewölbe in den Radien dieses Bogens liegen. In Ellipsen, welche aus mehren Kreisbogen zusammengesetzt sind, liegen die Fugen der Steine in den den verschiedenen Bogen zugehörigen Radien. Bei der wahren Ellipse und dem Kettengewölbe müssen die Fugen rechtwinkelig auf der mittleren Wölbung stehen. Alle Steine müssen mit ihren Stirnen gut an einander anschließen, mit ihren Lagern aber in dem Streichen des Gewölbes liegen. Sie müssen in ihren Fugen einander gut decken. Der Schlußstein, im Scheitel des Gewölbes, muß am sorgfältigsten bearbeitet, gut eingepaßt und scharf eingetrieben werden.

Bei der Grubenmauerung kommen vor: ganze Gewölbe, welche nach einer ganzen, umlaufenden krummen Linie, und halbe oder Stückgewölbe, welche nur nach einem Theile, meist weniger als die Hälfte einer solchen Krümmung, hergestellt sind. Hiernach theilt man die Gewölbe ein, in 1) Tonnengewölbe, aus der Hälfte eines nach irgend einer regelmäßigen Krümmung, meist aber nach einer Kreislinie geformten hohlen Cylinders bestehend, welcher nach seiner Axe geschnitten ist; 2) Kuppelgewölbe, aus zwei oder mehren sich schneidenden Tonnengewölben, über einer vier- oder vielseitigen regelmäßigen Grundfläche aufgestellt, oder auch aus einer einzigen hohlen Halbkugel bestehend. Sie kommen nur selten in Anwendung, nur etwa in Maschinenräumen; runde Kuppelgewölbe aber gar nicht. 3) Kellerhalsgewölbe sind Tonnengewölbe oder Stücke derselben, mit gegen den Horizont geneigter Axe. 4) Kreuzgewölbe, sind zwei einander im rechten oder schiefen Winkel schneidende Tonnengewölbe.

Hinsichtlich der Lage ihrer Sehnen werden die Bogen und Gewölbe noch unterschieden: 1) In Spanngewölbe, Spannbögen, welche mit ganz oder ziemlich ganz horizontaler Sehne zwischen zwei saigeren oder sich diesen nähernden Flächen eingespannt sind und dabei meist zugleich einem nach der Richtung der Sehne wirkenden Drucke zu begegnen bestimmt sind. 2) In Stutzgewölbe, Stutzbögen, deren Sehne unter einem sehr starken Winkel gegen den Horizont geneigt ist, oder ganz vertical zwischen den beiden Flächen liegt, zwischen denen das Gewölbe eingespannt ist. Siehe den Artikel: Grubenmauerung.

Literatur: s. Erle, Versuch einer Anleitung zur Strecken- und Schachtmauerung. Gätzschmann, Anleitung zur Grubenmauerung. Thürnagel, Ueber Mauerung im schwimmenden Gebirge in Karsten's Archiv IX. Weisbach, Lehrbuch der Ingenieur- und Maschinenmechanik. *(C. Reinwarth.)*

GEWÖLLE nennt man das, was die Raubvögel von ihrer Nahrung, weil es unverdaulich ist, wie Federn und Haare, wieder ausspeien. *(W. Pfeil.)*

GEWOHNHEIT, Gewöhnung, Angewohnheit, An- und Abgewöhnung, Verwöhnung (sprachlich, psychologisch, ethisch, pädagogisch und politisch). — Das Wort Gewohnheit bezeichnet im Allgemeinen die Thatsache der öftern Wiederholung einer gleichförmigen Thätigkeitsäußerung, einer Empfindungs- oder Handlungsweise, die angenommene oder hergebrachte Art, etwas zu thun oder zu leiden, desgleichen die daraus hervorgegangene Fertigkeit oder Neigung; bestimmter: den Ein-

fluß, welchen die öftere Wiederkehr derselben Ursache, welche eine bleibende Wirkung hinterläßt, auf lebende oder organische Wesen, insbesondere auf beseelte hat. Es zeigt sich in der That, daß dieser Einfluß oder die Macht der Gewohnheit sich nicht blos auf die Menschenwelt beschränkt, sondern sich auf Thiere und selbst auf Pflanzen erstreckt, die sich z. B. in Bezug auf Arbeit, Nahrung und Klima ebenfalls an ihrer ursprünglichen Natur ganz Widersprechendes gewöhnen lassen. Jedoch bleiben wir hier vorzugsweise bei der Rolle stehen, welche die Gewohnheit in unserem Menschenleben und desselben Hauptbeziehungen hat.

Sprachlich deutet schon die Etymologie des Worts Gewohnheit von Wohnen auf den Hauptbegriff, nämlich das Bleibende, Gleichförmige, Beharrende hin. Wohnen nämlich bedeutete ursprünglich nicht blos an einem bestimmten Orte oder in einem Gebäude seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, sondern überhaupt verharren, bleiben; so heißt es bei Ottfried: *Ther wonat in der guati*, der im Guten bleibet, verharret, und im Kero ist *durahwonan* verharren, perseverare (vergl. Adelung s. „Wohnen"); derselbe gebraucht kiuonen für gewohnt sein, pflegen (vergl. Adelung s. „Gewohnheit"). „Gewohnen," als verb. reg. neutr., bezeichnet die Fertigkeit zu Empfindungen oder Handlungen Einer Art, die sich durch Wiederholung bildet; so in dem Sprüchworte: „jung gewohnt, alt gethan!" „Daß du nicht gewohnest der Narrheit," Jes. Sir. 23, 19.

> „Die man die süßen Herren nennt,
> Und die das Denken nie gewohnen."
> Gellert.

„Man gewohnt endlich Alles." Doch ist statt dieses Zeitworts das Mittelwort gewohnt mit den Hilfszeitwörtern sein oder werden im Hochteutschen üblicher. Gewöhnen, als das verb. act. des erstern, ist soviel als gewohnen machen, jene Fertigkeit hervorbringen, die Pferde an den Wagen, die Jugend zur Schule oder Arbeit gewöhnen, sodaß demnach die Gewohnheit als das Product dieses Gewöhnens erscheint. Gewöhnen schlechtweg von Kindern gesagt, bezeichnet eigentlich das Gegentheil, nämlich ihre Entwöhnung von der Mutterbrust, ist jedoch in sofern auch richtig, als eine Gewöhnung zu anderer Nahrung darunter verstanden wird; jedenfalls ist letztere physiologisch und psychologisch der eigentliche Anfangspunkt aller bewußten menschlichen Gewohnheit, da bekanntlich das Saugen an der Mutterbrust der einzige dem Menschen verliehene Instinkt ist.

In Bezug auf das Sprachliche werden Gewohnheit und Gewöhnung meistens als Synonyma gebraucht. Dasselbe gilt von den Wörtern Gewohnheit und Angewohnheit, in sofern beide eine durch öftere Wiederholung zur Fertigkeit gewordene Handlungsweise oder Neigung bezeichnen. Doch ist der Begriff der Gewohnheit allgemeiner und in sofern als Gattungsbegriff anzusehen, während das An in Angewohnheit einen doppelten Unterschied begründet. Es weist nämlich erstlich darauf hin, daß wir die Gewohnheit vorher nicht gehabt, sondern erst an uns gebracht, daß wir sie selbstthätig oder absichtlich angenommen haben. Nur in den Fällen also, wo dies sich denken läßt, wird Angewohnheit, in den übrigen nur Gewohnheit gesagt. Da nun der Mensch in der Regel sich Nichts absichtlich zur Gewohnheit macht, was ihm unangenehm ist, so wird auch Angewohnheit hauptsächlich blos von dem Angenehmen, höchstens von dem Gleichgültigen, von dem Unangenehmen hingegen nur Gewohnheit gesagt. Oft wird ein Schmerz uns zur Gewohnheit, aber nicht zur Angewohnheit.

> „Gewöhnt, auf diese Weise sich selbst zu quälen."
> Goethe.

Sodann wird durch das An die Gewohnheit als eine innere, an uns seiende Bestimmung betrachtet. Sofern also auf ein äußeres Verhältniß, z. B. auf das Sein in einem Orte, gesehen wird, wird nicht Angewohnheit, sondern Gewohnheit gesagt.

> „Heraus in eure Schatten, rege Wipfel
> Des alten, heil'gen, dicht belaubten Hains,
> Wie in der Göttin stilles Heiligthum
> Tret ich noch jetzt mit schauderndem Gefühl,
> Als wenn ich sie zum erstenmal beträte,
> Und es gewöhnt sich nicht mein Geist hierher."
> Goethe (Iphig.).

(Angewöhnen konnte hier offenbar nicht gesagt werden; vergl. Eberhard-Gruber's Synon. I, 122.)

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den andern, mit „Gewohnheit" sinnverwandten Wörtern: Sitte und Gebrauch, Herkommen, Mode, Fertigkeit, Uebung, Verwöhnung und Schlendrian, in welchen jenes Merkmal das allen Gemeinsame bildet. Nach der gewöhnlichen Annahme drückt das Wort Sitte den Gattungsbegriff aus, worin sogar die Gewohnheit befaßt werden kann. Dieses Wort, in sofern es von sitzen abgeleitet wird (wofür auch die doppelte Bedeutung des griechischen ἦθος, Aufenthalt und Sitte, spricht, siehe *Buttmann*, Lexil. I, 292), deutet darauf hin, daß alle Civilisation oder Gesittung doch erst von der Periode an datirt, seit welcher die Menschen das herumschweifende Jäger- und Nomadenleben verließen und durch Ackerbau feste Wohnsitze gründeten[1]); was auch das erwähnte ganz analoge Verhältniß von Gewohnheit und Wohnen unterstützt, sowie die Ableitung des römischen *mos* von *morari* (welche letztere Döderlein, Latein. Synonyme V, 72 und 74 früher annahm, aber jetzt verwirft; s. jedoch Eberhard-Gruber's Synonym. 1826. 3. Bd. S. 190, vergl. Adelung sub „Sitte"). — In sehr vielen Fällen kann Sitte und Gewohnheit als ganz gleichbedeutend gelten, besonders in sofern hierbei blos von äußerlichen Handlungen die Rede ist, z. B. die Klaglieder bei den Israeliten 2 Chron. 35, 25, die Gewohnheit, dem Volke einen Gefangenen loszugeben, Matth. 27, 15; Jesus lehrte am Sabbath in der Schule

1) *Pastoret*, Hist. de la legislat. I. p. 19 suiv. Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft §. 203. Heeren, Kl. histor. Schriften. 2. Bd.

nach Gewohnheit, Luc. 4, 16; wogegen in andern Fällen das Wort Sitte eine Beziehung auf die moralischen Gesetze oder die sittliche Gesinnung insbesondere auch auf das Anständige und Schickliche zu haben pflegt.

„Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte."
Schiller.

„Es ist nicht Sitte in unserem Lande, daß man die Jüngste ausgebe vor der Aeltesten," 1 Mos. 29, 26. Auf ähnliche Weise unterscheidet sich im Lateinischen *consuetudo* und *mos*, in welcher Beziehung Döderlein a. a. O. S. 75 bemerkt, daß die Aeußerung Varro's bei *Macrob.* Sat. III, 8: „Varro de moribus morem esse dixit in judicio animi, quem sequi debeat consuetudo," nicht etwa die Folgerung in sich schließt, daß der consuetudo jederzeit der mos vorangehen müsse. Schärfer gefaßt stellt sich das Verhältniß so: die gleichförmige Beobachtung einer Sache heißt entweder *consuetudo*, die Gewohnheit, wenn sie sich von selbst bildet, und ihren Grund in der Neigung oder Bequemlichkeit des Individuums oder des Volks hat; oder mos, die Sitte, wenn sie ein Product der Vernunft und des selbstbewußten Willens ist und ihren Grund in moralischen oder ästhetischen Ansichten von Recht, Tugend oder Anstand hat. Die consuetudines bestehen blos factisch und haben keinen moralischen Werth, die mores sind auf irgend eine Weise moralisch sanctionirt, durch stillschweigende Uebereinkunft, sowie die jura legesque dasselbe politisch sind durch förmlichen Beschluß [2]). — Nach Schmitthenner ist Gewohnheit der allgemeinere Begriff, unter welchen Sitten und Gebräuche als Art-Begriff fallen. Er bemerkt zunächst, daß das Gesetz der menschlich-sittlichen Natur, welches erst in späterer Entwickelung als Rechtsgesetz dem subjectiven Willen gegenübertritt, in dem frühern unentwickelten Zustande des Menschen in der Form des natürlichen Gefühls und Triebes existirt und dem Instinkt der Thiere gleich das Thun und Lassen der Menschen regulirt. „Ohne das Bewußtsein der Verpflichtung legt die Mutter den Säugling an die Brust, ohne den bestimmten Gedanken der Gerechtigkeit übt der Barbar Talion, ohne über die Natur der Rechtsinstitute nachzudenken, erwirbt der Mensch Eigenthum, tritt er in die Ehe und in den Staat. Da nun diese Gefühle und Triebe theils bei allen Menschen, theils, soweit nämlich individuelle Verhältnisse einwirken, bei den Gliedern eines Stammes und natürlichen Volks dieselben sind, so bilden sich allgemeine Handlungsformen oder Gewohnheiten, die, in sofern sie das Sittliche zum Inhalte haben, Sitten (moeurs), in sofern sie aber ohne Beziehung auf das sittliche Gesetz sind, Gebräuche (manières) heißen. So sind also Gewohnheiten die erste Form, in der das Recht sich manifestirt, d. h. zur äußern Existenz kommt." — Schmitthenner, 12 Bücher vom Staat I, 254. — Im genauern Sprachgebrauche unterscheidet man Sitte und Gebrauch so, daß man unter letzterem die gleichförmige Handlungsweise versteht, worüber man sich vereinigt hat, daß man sie bei gewissen Geschäften beobachten wolle; so z. B. die Zunft-Gebräuche, vergl. Eberhard-Gruber's Synonymik III, 48; der Handwerks- oder Studenten-Brauch (Comment).

„Ist's nicht ein Mann,
Sei's derweil ein Galan."

sagt Mephistopheles zu Gretchen, worauf sie erwiedert:

„Das ist des Landes nicht der Brauch."

Wenn hiernach Gebräuche als vorzugsweise blos durch Convenienz, also menschliche Willkür, bestimmte Gewohnheiten zu erklären sind, so drückt im Gegentheile das römische *ritus*, was in Bezug auf religiöse Gebräuche oder Ceremonien in unserem Ritual sich erhalten hat, eben das ursprüngliche angeborene, durch die Natur oder das Wesen der Sache selbst bestimmte, also den Gegensatz von mos und consuetudo als dem erst Gewordenen oder Angenommenen aus; weshalb es auch vorzugsweise von dem Instinkt der Thiere gebraucht wird, wie z. B. *Plaut.* Men. II, 3. 44. *Lucret.* IV. v. 1260. *Cic.* amic. IX.

Auch die Moden sind als bloße Gewohnheiten zu erklären, in sofern man in Bezug auf Kleidung, Zimmergeräthe, Umgangsformen u. dgl. m. eine gewisse einmal conventionell angenommene Art und Weise befolgt. Offenbar kommt Mode von *modus* als der Weise, wie etwas ist, her. Es hat aber zugleich den Nebenbegriff, daß diese Handlungsweise auf Nachahmung eines den Ton angebenden Beispiels beruht. Ihren psychologischen Grund drückt unsers Dichters Wort aus:

„Der Mensch ist ein nachahmendes Geschöpf,
Und wer der Erste ist, führt den Reihn."

Sodann ist das Unterscheidende der Moden, daß sie selber einem steten Wechsel und der Veränderlichkeit unterworfen sind, was übrigens im Principe des möglichen Fortschrittes und im Gegensatze gegen das zähe Halten am Hergebrachten nicht zu tadeln ist; vergl. Carus, Moralphilos. S. 96 u. Vischer, Aesthet. 4. Th. Dagegen sind allerdings nur zu oft grade diese Arten von Gewohnheiten in directem Widerspruche mit allen Regeln oder Grundsätzen eines wahrhaft gebildeten Geschmacks, wie dies sich selbst noch gegenwärtig in unserem gebildeten Europa, z. B. in Bezug auf die unsinnigen Corsets (vergl. das Pfennigmagazin Nr. 12 vom 20. Juli 1833); ferner die sogenannten Crinolinen (vgl. Gutzkow's Unterhalt. am häuslichen Herd „Göttin Mode" Nr. 7. 1856.) und beim männlichen Geschlechte in Bezug auf die „dumme und geschmacklose

---

2) *Liv.* XXXII, 34: Quum ipsi pro *lege* hunc antiquitus *morem* servent. *Cic.* Flacc. 6: Quae accusatorio jure et more sunt facta. *Terent.* Andr. V, 3. 9: Praeter civium morem atque legem. *Suet.* Caes. 18: Neque more neque jure. *Cic.* Off. II, 32. 118: Plerumque parentum praeceptis imbuti ad eorum *consuetudinem moremque* deducimur. Vergl. 41. Cluent. 35. Rep. III, 10: Genera si velim juris institutorum, morum consuetudinumque describere. *Suet.* Rhett. I.: quae praeter consuetudinem moremque majorum fiunt.

Kleidung der Fracks" (s. Tieck's Novelle in der Urania f. 1839, „des Lebens Ueberfluß" S. 7), oder das „Bachstelzengewand," wie der Callotist Hoffmann in den Serapionsbrüdern Supplementband S. 234 es nennt; ferner unsere ebenfalls meist ganz lächerlichen Ofenröhren gleichenden Filzthürmchen auf dem Kopfe u. dgl., wobei noch zu bemerken ist, daß die Nachäffung der französischen oder vielmehr pariser Moden, namentlich für unser teutsches Volk vom moralischen wie vom national-ökonomischen Standpunkte als ein wahrer Krebsschaden anzusehen sind [3]). Jedenfalls macht das blinde Mitmachen jedweder neuen Mode die sogenannten Modemenschen zu einer „race essentiellement moutonnière," wie sich ein neuerer Socialpolitiker ausdrückt [4]) und schon Seneca in einem bekannten Spruche andeutet [5]). — Schlendrian bezeichnet theils ursprünglich die zur Gewohnheit gewordene Art eines bequemen, langsamen Gehens (Schlenderns, was ohne Zweifel mit *lentus* von demselben Stamme ist), wobei man sich nicht zusammennimmt (den Schlendergang); sodann figürlich das Beharren in einer einmal herkömmlichen Art des Verfahrens, z. B. der Schlendrian im Geschäftsstyle, Ackerbaue, Zunftwesen. — Das Herkommen ist ebenfalls eine Gewohnheit, welche, namentlich in Bezug auf Rechtsverhältnisse (vergl. Gewohnheitsrecht), zur Befolgung verpflichtet und zwar eben blos darum, weil es früherhin damit so gehalten war; meistens beruft sich das Herkommen auf so lang schon vergangene Zeiten, daß man dabei nicht mehr weiß, wo es selbst hergekommen! (vergl. übrigens den Artikel Gewohnheitsrecht). — Wenn und sofern das zur Gewohnheit Gewordene nach einer der Natur der Sache gemäßen Regel geschieht, so wird diese Gewohnheit wegen der Leichtigkeit, jenes zu vollbringen, Fertigkeit genannt, die mehrmalige Wiederholung einer und derselben Handlung heißt Uebung und ist als solche vornehmlich die Grundursache aller activen Gewohnheiten. — Verwöhnung bezeichnet (nach Analogie von Verziehung, Verbildung) die Angewöhnung an Bedürfnisse, die blos sich auf Annehmlichkeit, Bequemlichkeit beziehen, den sogenannten Luxus, und die dadurch den Menschen verweichlichen oder doch vielfach abhängig machen.

Psychologisch und selbst physiologisch, sowie ethisch, politisch und pädagogisch gehört die Gewohnheit zu den allerwichtigsten Phänomenen des geistigen Menschenlebens, was auch allgemein anerkannt ist [6]). Alle Thätigkeitsäußerungen desselben stehen, wie unter dem Gesetze des Gedächtnisses, so unter dem damit zusammenhängenden Gesetze der Gewohnheit. In so schnellem Wechsel die sinnlich angeregten Geistesthätigkeiten vor unserem Bewußtsein vorüberschwinden, so geht unserem Geiste doch keine ihm einmal angeregte Thätigkeit wieder ganz verloren, sondern wir haben im Gedächtnisse das Vermögen der Aufbehaltung uns einmal gewordener Thätigkeiten darin, daß die Anregung einer jeden uns zugleich eine Fertigkeit zu denselben gibt, dergestalt, daß sie durch blos innere Gegenwirkung wiederholt vor dem Bewußtsein erscheinen kann. Was wir einmal gesehen, gehört, gedacht, gefühlt, gewollt haben, wird so der Fertigkeit nach ein bleibendes Eigenthum unseres Geistes; es kann zwar durch anderweite Einwirkungen (durch das Eindringen neuer Vorstellungen ꝛc.) gleichsam in den Hintergrund unseres Gemüths (in das Gebiet der sogenannten dunkeln Vorstellungen) zurückgedrängt werden (in solchen Verdunkelungen besteht das Vergessen), aber es geht uns, wenigstens dem Vermögen nach, nie völlig verloren. Dadurch ergibt sich dann das Gesetz der Gewohnheit für die allmälige Fortbildung des Lebens in der Zeit. Da nämlich die sinnlichen Anregungen unserer Thätigkeiten bleibende Wirkungen hinterlassen, so werden diese durch die Wiederholung verstärkt und eine auf diese Weise öfters vorgekommene Thätigkeit bildet eine innere größere Fertigkeit zu ihr, indem sie uns zur Gewohnheit wird. Die zwei leicht verständlichen psychischen Hauptgesetze desselben sind, daß passive Eindrücke immer schwächer werden, indem sich die Fertigkeit der Gegenwirkung verstärkt, active Veränderungen dagegen immer stärker oder leichter erfolgen. Wer kennt nicht das alte Sprüchwort: gutta cavat lapidem! So zeigt es sich bei dem verminderten Eindrucke, den Lust oder Unlust, Freude oder Leid bei der Wiederkehr auf unser Gemüth machen, worin das sogenannte Abstumpfende der Gewohnheit liegt (die Belege hierfür sind bereits im Art. „Geschmack" gegeben und in dem bekannten Sprüchworte toujours perdrix! und in andern Sprüchwörtern allgemein anerkannt), gleicherweise bei dem Einüben körperlicher Geschicklichkeiten, z. B. der Turnkünste, der Applicatur beim Clavierspielen u. dgl., ebenso bei dem Geistigen, des Lesens, Schreibens [7]), Auswendiglernens, sowie des Denkens und Dichtens. Gleicherweise gilt dies in Bezug auf das Thatvermögen oder den Willen, in dem sich durch Gewohnheit einerseits Leidenschaften, andererseits auch Tugenden bilden. Das Gesetz der Gewohnheit ist in sofern ein Analogon des Gesetzes der Trägheit im physikalischen Sinne, unter welchem Ausdrucke bekanntlich die Naturforscher das

---

3) Wolfg. Menzel, Geschichte der Deutschen. 3. Ausg. 1837. S. 1080. F. G. Schulze, Nat.-Oek. 1856. S. 797 fg.
4) v. Prittwitz, Fortschr. d. Civilisat. 1855. S. 169.
5) „Nihil magis praestandum est, quam ne *pecorum* ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes, non qua eundum est, sed qua itur." *Sen.* de vita beata c. 1.
6) Rudolphi, Physiol. I, 272. 475. Treviranus, Organ. Leben I, 163. Reil, Allgem. Therap. S. 544. Steeb, Ueber den Menschen. 3. Bd. §. 104 fg. Reinhard, System der christl. Moral. 5. Ausg. 1814. I. S. 188. 217. 565. V. S. 335. Fries, N. Kritik der Vernunft I. §. 36. Psych. Anthropol. I. 29 fg. Logik S. 74. Scheidler, Psychol. 1833. S. 385. (Eine Monographie der Gewohnheit fehlt noch.)

7) Ad vocem Schreiben erlauben wir uns auf die Erfindung des Hrn. Beckmann aufmerksam zu machen, durch welche es, wie in Baden, Baiern u. s. w. schon vielfältig durch die Erfahrung bewiesen ist, möglich wird, mittels der Gewöhnung die Kalligraphie zu einem Gemeingut zu machen, s. Allgem. Zeit. vom 25. Juli 1857. Beil., welches sonach auch dem Gelehrten-Volke zu Theil werden würde, das desselben nach dem bekannten Sprüchworte bisher entbehrte.

Unvermögen der Natur verstehen [8]), sich oder seinen Zustand durch sich selbst zu verändern im Gegensatze des eigentlichen Lebens- oder Selbstthätigkeitsprincips, welches wir eigentlich nur in der Menschenwelt finden. Denn wahrhaft lebendig ist nur, was sich selbst zur Thätigkeit bestimmt; in der materiellen Welt ist aber alles Geschehen und Werden nur ein Inbewegungsein oder Bewegungerregen; das erstere ist ein bloßes Leiden ohne Thun, mithin etwas Todtes, das letztere aber durch Anziehung und Abstoßung der Materie ist auch nur todte Kraftäußerung, indem eine Masse immer nur an der andern ihre Kraft zeigt [9]). Aber auch unsere menschliche Selbstthätigkeit, die keine immanente, sich selbst genugsame, sondern stets von äußern sinnlichen Anregungen abhängig ist, würde ohne jenes Analogon gar nicht zur Entwickelung kommen. In dem Reiche der unbelebten Geschöpfe, sagt ein namhafter Psychologe [10]), und soweit die belebten denselben gleich sind, hat die Natur für die Erreichung ihrer Zwecke durch die (blinde) Nothwendigkeit gesorgt, mit welcher sie allenthalben verfolgt werden. Wo aber Willkür der Bewegung und Handlung eintritt, da scheint die Sicherheit der Naturwirkung gefährdet zu werden; denn der Reiz, welchen die Willkür für ihr Thun und Lassen findet, vertritt die Stelle der ursachlichen Einwirkung nur auf unvollkommene Weise. Diesem Mangel hilft die Natur zum Theil durch die Bedürfnisse ab, welche sie den lebendigen Wesen eingepflanzt hat und wodurch diese in dem Geleise des unfehlbaren Fortganges von Bestimmung zu Bestimmung soviel möglich erhalten werden. Allein auch das Bedürfniß ist noch, hier mehr, dort weniger, und wenigstens der Art nach, wie es befriedigt wird, der Willkür unterworfen, und die Natur hat daher ihren lebendigen Geschöpfen noch ein Band angelegt, durch welches sie dieselben auf dem Wege der ursprünglichen Richtung ihres Wesens zu befestigen sucht. Wo dieses Band nicht mehr bindet, sondern entweder durch Uebermacht der Willkür gelöst oder durch Misbrauch derselben zerrissen wird, da geht das Geschöpf für die irdischen Zwecke seines Daseins verloren; denn das Heil des mit Willkür Begabten ruht zuletzt überall in ihm selber. Jenes letzte Band der Natur aber — zugleich der ältesten eins — ist die Gewohnheit.

Diese Gewohnheit äußert ihren Einfluß schon von der frühesten Kindheit an in dem Zusammenleben von Seele und Leib, die beim Eintritte eigentlich sich selber wie einander fremd sind. Erst allmälig gewöhnt sich jedes, sowie an seine eigenthümlichen Verrichtungen, so auch an die Weise seines Nachbars, und unbestreitbar ist (wie Gall's u. A. Beobachtungen nachgewiesen haben, und selbst Psychologen, die dem sogenannten Materialismus auf das Entschiedenste entgegentreten, anerkennen, z. B. Chr. Weiß, K. G. Carus und Rosenkranz), daß das Gehirn nach und nach in einzelnen Theilen die Formen annimmt, welche den vorherrschenden Richtungen und Trieben des Geistes gemäß sind, — gleichwie z. B. der Arm durch Uebung im Fechten stärker wird — während umgekehrt letzterer auf diejenigen Arten seiner Thätigkeit vorzugsweise einzugehen sich gewöhnt, welche ihm durch die Leichtigkeit, womit sein Organ sie unterstützt, vor andern nahegelegt werden. So zieht denn die Gewohnheit mit ihrem grundwesentlichen Merkmale der gleichförmigen Wiederholung sich, wie der sogenannte „rothe Faden" (im Tauwerke der englischen Marine) durch alle physischen, geistigen, politischen, socialen &c. Beziehungen hindurch — und somit hat Goethe offenbar ganz Recht, wenn er (im Egmont) das Leben selber als „süße Gewohnheit des Daseins und Wirkens" bezeichnet. Freilich paßt das Adjectiv dieser Auffassung nur auf den begünstigteren Theil der Menschheit, nicht auf die Millionen Proletarier, Sklaven und sonstige Unglückliche, somit auch nicht auf das Menschenleben überhaupt, wie dies schon mehr als ein bekannter Bibelspruch beweist, der von unserem Leben aussagt, daß es „ein kurz und mühseliges Ding" (Weish. 2, 1) sei und „wenns köstlich gewesen ist, so ists Müh' und Arbeit gewesen" (Ps. 90, 10); oder eine „Wallfahrt" (1 Mos. 47, 9), „ein Rauch" (Ps. 101, 4), „ein Nebel" (Weish. 5, 6. 10), „ein jämmerlich Ding" (Sir. 40, 1), „ein Dampf" (Jac. 4, 14). — Aehnlich äußern sich Sophokles, Pindar und Shakespeare, ingleichen unsere Dichter:

„Wer erfreute sich des Lebens,
Der in seine Tiefen blickt!"
Schiller.

„Willst du dich deines Lebens freun,
Mußt du der Welt erst Werth verleihn!"
Goethe.

Vom Standpunkte der Ethik erscheint die Gewohnheit ebenfalls als eines der mächtigsten Principien oder Motive, wie schon die berühmtesten Philosophen des Alterthums gezeigt haben. Wie dem Platon die Gewöhnung oder Sitte bei weitem als das Beste im Staate erscheint und mit ihr alles Andere einstürzt [11]), so auch dem Aristoteles, nach welchem alle sittliche Bildung vornehmlich in Angewöhnung besteht, denn sittlich (ἦθος) und sittig (ἔθος) sind sinnverwandte Begriffe [12]), und je besser die sittliche Gewöhnung, desto besser steht es um den Zustand des ganzen Staats, da das Gesetz keine Macht hat, außer durch die Gewohnheit [13]). Ganz so urtheilt Sokrates [14]) und Plutarchos in s. Schrift über die Erziehung der Knaben [15]). — Daß die praktisch-stoische Philosophie

8) *Neuton*, Princ. nat. I. Ax. I. Fries, Metaphysik S. 365. Biot, Physik, übers. von Wolf, I, 1. 9) Fries, Psychol. Anthropol. I, 20. Kritik der Vernunft I, 13. II, 226. 10) Chr. Weiß in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1819. S. 22.

11) *Platon*. De legib. B. III. u. VII., vergl. Protagor. 12) *Aristot*. Eth. Nic. II, 1. (vergl. dazu Zell's Edition, worin viele Parallelen sich finden, und Cramer, Gesch. der Erziehung II. S. 458). 13) *Aristot*. Polit. II, 5; III, 11; VIII, 1. 14) Im Areopag., vergl. Rötscher, Ueber Aristophanes S. 251. 15) ed. *Heusing*. c. 4, 16.

auf dem Principe der Gewöhnung an die Selbstbeherrschung beruht, bedarf keines Beweises [16]).

Auch die Volksphilosophie aller Völker und Zeiten erkennt in vielen bekannten Sprüchwörtern das ethische Moment der Gewohnheit an. Aber allerdings kann aus ihr selbst kein höchstes Moral- und Rechtsprincip abgeleitet werden, da sie sich so vielfach widerspricht, obwol dies schon Aristippos [17]), Karneades [18]), Pyrrho [19]), neuerdings Helvetius [20]) u. A. versucht haben; eine Ansicht, welche schon Cicero in seiner bekannten Schrift de legibus I, 14 seq. (jam vero *stultissimum* illud, existimare, omnia justa esse, quae sita sint in populorum institutis aut legibus!) neuerdings Kant u. A. widerlegt haben [21]). In literarhistorischer Hinsicht ist hierbei zu bemerken, daß Montaigne fälschlich von Kant, Erh. Schmid und selbst Henrici als derjenige bezeichnet wird, welcher das Moral- und Rechtssystem auf das Princip der Erziehung und Gewohnheit begründet habe, was er im Gegentheil bekämpft! [22]) — Geschichtlich steht ohnehin als unleugbare Thatsache fest, daß kaum in einer andern Sache ein solcher Widerstreit der Vernunft und Unvernunft sich findet, als in den Gewohnheiten der verschiedenen Völker oder derselben Nation in verschiedenen Zeiten. Es wäre zu wünschen, daß eine Monographie der Gewohnheit in culturhistorischer und ethnographischer Beziehung diesen Einfluß speciell nachwiese; viele Beiträge hierfür finden sich im Montaigne und Herder, in Kraft's „Sitten der Wilden," und in den Schriften über die Sprüchwörter, Rechtsgewohnheiten und Moden.

Welche große Macht die Gewohnheit auch in socialer Beziehung bis zu dem Grade selbst bei gebildeten Völkern hat, um die natürlichsten und berechtigsten Gefühle zu unterdrücken, zeigt u. A. die unbestreitbare Thatsache, daß jene altjüdische Sitte, die jüngere Tochter nicht vor der ältern zu verheirathen, sich auch in Teutschland eingebürgert hatte und noch vor 100 Jahren in der freien Reichsstadt Hamburg so streng herrschte, daß die älteste Tochter das Recht hatte, zuerst oder vor ihren jüngern Schwestern verheirathet zu werden, welche so lange ledig bleiben mußten, bis jene ihren Mann gefunden hatte, oder bis sie es ausdrücklich erlaubte. Bekam sie keinen oder verweigerte sie, auf ihrem Rechte bestehend, den Consens, so mußten die Schwestern auch ohne Männer durchs Leben pilgern. (S. darüber die im vorigen Jahre, 1856, in Hamburg erschienenen „Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten," von O. Beneke und „Weimarer Sonntagsblatt" Nr. 4. 1857.) Als Beleg neuern Datums kann die Thatsache gelten, daß die nach Nordamerika ausgewanderten sogenannten Pioniere oder Hinterwäldler in Folge ihrer Lebensart aller frühern Genüsse der Civilisation völlig entwöhnt werden und daß sogar der mächtige Trieb der Geselligkeit in ihnen erstickt wird, während die anscheinend edlere Seite jenes einsamen Waldlebens, daß man dort fast gar nicht von Diebstählen u. dgl. hört, auch nicht aus einem wahren sittlichen Motive, sondern eben nur aus der Macht der Gewohnheit stammt [23]).

Vom ethischen Standpunkte aus sind die Gewohnheiten an und für sich in sofern als Adiaphora anzusehen, als sich eben nicht in abstracto, sondern nur in concreto bestimmen läßt, welche Arten von Gewohnheiten man sich erlauben kann und welche man sich versagen muß, wobei außerordentlich viel auf Zeit und Ort, Individualität und sonstige Verhältnisse ankommt. In Bezug auf die Gewohnheit schlechtweg ist ebenfalls einerseits anzuerkennen, wie wichtig dieselbe nach den bereits erörterten für die sittliche Entwickelung ist, namentlich in sofern das größte Hinderniß der Sittlichkeit, die Leidenschaft, immer erst allmälig entsteht, und nichts Anderes ist als eine durch Gewohnheit bis zu dem Grade angewachsene Begierde, daß der Mensch dabei die Herrschaft der Vernunft oder die Freiheit des Willens verliert [24]). Andererseits kann aber auch die Gewohnheit, als alleiniges Princip gedacht, der sittlichen Entwickelung schaden, weil sie als solche die freie Selbstthätigkeit (vergl. oben S. 138) so zu sagen nicht zu Wort kommen läßt, daher denn bloße Gewohnheitsmenschen, wie schon Bacon (sermones fideles) es ausdrückt, so wenig eigentliches Leben zeigen,

16) *Anton.* III, 13; *Sen.* ep. 94; vergl. Tiedemann, System der stoischen Philosophie III. S. 129. 17) *Diog. Laert.* II. §. 93. 18) Siehe *Lactant.* Instit. div. V, 14. §. 3. c. 16. §. 5. 19) *Diog. Laert.* IX. §. 61; *Sext. Empir.* Hypotyp. III, 23. 20) In seinen Schriften de l'esprit und de l'homme. 21) Kant, Krit. der pr. Vern. — E. Schmid, Moralphil. §. 44 fg. Reinhard, Syst. d. christl. Moral I, 189. Henrici, Wiss. Begründ. d. Rechtslehre. 1810. S. 260. 278 fg. 22) Siehe Platner, Philos. Aphorismen II. S. 99 fg.

23) So heißt es z. B. in der vor einigen Jahren erschienenen trefflichen Zeitschrift „Atlantische Studien" (Göttingen, Wigand, 1853. III. S. 201): „Manches ist anziehend, Manches macht einen guten Eindruck bei diesem Waldleben; man hüte sich aber, alle diese Dinge von der poetischen Seite aufzufassen. Die Verhältnisse sind so, weil sie nicht anders sein können. Die Leute werden nicht von edlen Trieben zur Redlichkeit geleitet, es sind traditionelle Gewohnheiten, Grundpfeiler ihrer Existenz. Von Bildung wollen sie Nichts wissen und die alten im Busche aufgewachsenen Farmer scheuen und fliehen die Civilisation. Sie wollen ihre Wälder, ihr karges Leben, ihre Blockhütten, ihre Jagd, und wenn ihnen die Ansiedlungen zu dicht werden, verkaufen sie ihre Wohnung und Aecker um Spottpreise und ziehen weiter in den Busch, von Neuem die Mühen des Clearens (Urbarmachens) übernehmend. Oft übernimmt der 21jährige Bursche, der sich eben verheirathet hat, die angebaute Farm und die alten Aeltern ziehen fort in den tiefern Wald. — So wird der Mensch daran gewöhnt, ohne Geselligkeit, ohne Umgang mit Andern zu leben, eine zahlreiche Familie ersetzt ihm diesen Genuß, seine Arbeit vertreibt ihm die Zeit und die Gewohnheit läßt ihm nicht den Mangel an Bequemlichkeiten fühlen, er ist halb wild von Jugend auf, die Wörter „„Kunst und Wissenschaft"" sind ihm fremd, Erziehung ist bei ihm ein ganz anderer Begriff als in Europa." 24) *Descartes*, de passion. animae. *Hudchison*, on passions. Kant, Anthropol. S. 221. Carus, Psych. I, 306. G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 410 fg. Maaß, Uber die Leidenschaften. Herbart, Psych. als Wissensch. II. S. 107. Alibert, Physiol. der Leidensch., übers. v. Scheidler, 1826. Biunde, Psychol. II, 346. Scheidler, Psychol. S. 479 fg.

wie die Räder in einer Maschine. Hierauf scheint auch Goethe's Xenie zu deuten:

„Viele Gewohnheiten darfst du haben,
Aber keine Gewohnheit.
Dieses Wort unter des Dichters Gaben
Halte nicht für Thorheit!"

Hierbei kommt der große Unterschied zwischen activen und passiven Gewohnheiten in Betracht, von denen die letztern den Wechsel der Zustände mit Gelassenheit ertragen lehren, während die erstern unsere Thatkraft in Anspruch nehmen [25]). Sehr richtig sagt in dieser Beziehung F. H. Jacobi: „Passive Angewöhnungen erziehen den Menschen blos zum nützlichen Hausthier. Active, wenn er sich freiwillig entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind die eigentliche Entwickelung seiner höheren Natur. Der Mensch kann sich also nie zu sehr gegen alle die Freiheit seines Geistes beschränkende Gewohnheiten des Denkens, Empfindens und Handelns sträuben; im Gegentheil kann er nie zu eifrig sich bemühen, auf dem Pfade freier Wahl und eigenen Entschlusses das Ziel zu erringen, wovon alle Heerstraßen automatischer Richtigkeit des Denkens und Verhaltens immer weiter den bequemen Wanderer entfernen. Hier ist der Fall, mit Homer's Achill auszurufen: Lieber ein Bettler unter den Lebendigen, als ein König unter den Schatten!" (Woldemar I, 101. 135.)

Da den Gewöhnungen die Abgewöhnungen entgegenstehen, so versteht sich, daß auch letztere in der praktischen Ethik, in der Askese oder Asketik im ursprünglichen (nicht im mönchischen) Sinne [26]), desgleichen in der sogenannten christlichen Gymnastik [27]) eine große Rolle spielen. Dies deutet schon Shakespeare in dem berühmten Dialog Hamlet's mit seiner Mutter an:

„Nehmt eine Tugend an, die ihr nicht habt.
Der Teufel Angewöhnung, der des Bösen
Gefühl verschlingt, ist hierin Engel doch:
Er gibt der Uebung schöner guter Thaten
Nicht minder eine Kleidung oder Tracht,
Die gut sich anlegt. Seid zur Nacht enthaltsam,
Und das wird eine Art von Leichtigkeit
Der folgenden Enthaltung leih'n; die nächste
Wird dann noch leichter: denn die Uebung kann
Fast das Gepräge der Natur verändern;
Sie zähmt den Teufel oder stößt ihn aus
Mit wunderbarer Macht."

Auch steht die Möglichkeit solcher Wirkungen ebenfalls als Thatsache der Geschichte fest, wie aus den vielen Lebensbeschreibungen Bekehrter, besonders aber aus der Geschichte der Mäßigkeitsvereine, sich ergibt [28]). Mit Recht sagt der um die socialen Probleme der Gegenwart, besonders die Volksbildung, so verdiente Lord Brougham in einer Parlamentsrede über die Verhinderung der Verbrechen: „Ich setze großes Vertrauen auf die Gewohnheit, auf welche zu allen Zeiten der Gesetzgeber und die Schullehrer sich verlassen haben. Man mache die Nüchternheit zu einer Gewohnheit und die Unmäßigkeit wird verabscheut werden; man mache die Klugheit zu einer Gewohnheit und das sorglose Laster oder die lasterhafte Sorglosigkeit wird dem Kinde ebenso zuwider sein, wie die gröbsten Laster es Eueren Herrlichkeiten sind" [29]).

Dabei ist es keineswegs nöthig, daß die Abgewöhnung eine gleiche Zahl von negativen Actionen erfodere, als die Angewöhnung positive, was mit Recht als eine falsche, mechanische Ansicht des Geistes bezeichnet worden. „Es kommt auf die Klarheit des Verstandes und die Festigkeit des Willens an, eine Gewohnheit, die wir zum Rechtseinsollen verurtheilen, sofort für immer fallen zu lassen" [30]).

Dies führt uns unmittelbar auf die Bedeutung der Gewohnheit im Gebiete der Pädagogik. In dieser Beziehung kommt hier vor Allem das Moment der Zeit in Betracht, in sofern, wie sich schon aus dem Begriffe der Gewohnheit ergibt, eben alle Fertigkeiten größtentheils von der Gewöhnung abhängen, der man sich in der ersten Jugend viel leichter anbequemt als späterhin, wie schon das Sprüchwort treffend ausdrückt: jung gewohnt alt gethan! Jedermann weiß aus seinen eigenen Lebenserfahrungen, wie schwer es wird, uns in späterer Zeit von falschen Angewöhnungen los zu machen, z. B. Genüssen, die gar nicht in der Reihe natürlicher Bedürfnisse liegen (Kaffee und Tabakrauchen oder Schnupfen!) oder umgekehrt uns an eine neue Ordnung oder Einrichtung zu gewöhnen (z. B. an früheres Aufstehen), während das eine wie das andere in der Jugend leicht ist [31]). Auch diese Wahrheit wird durch mehr als ein Sprüchwort bestätigt: „Uebung und Gewohnheit wurzeln ein mit der Zeit," „Gewohnheit ist die andere Natur," „Wider Wahrheit, Gewalt und Gewohnheit ist bös fechten" [32]). In diesem Sinne sagt Luther: „Es stehet mit uns leider! also, daß, so ich allein den Alten predigen sollte, wollte ich vor dreien Jahren aufgehört haben; aber um der Jungen willen, die daher wachsen, muß ich predigen. Wir Alten bleiben *Johannes in eodem!* und gehet mit uns nach dem Sprüchwort: alte Hunde sind nicht bändig zu machen, alte Schälke mag man nicht fromm machen" [33]). Namentlich gilt dies in Bezug auf die physische Ausbildung, da der Körper nur in der Jugend die nöthige Geschmeidigkeit zur Erlernung der allermeisten gymnastischen oder sonst physische Gewandtheit voraussetzenden Fertigkeiten hat, und hauptsächlich hiervon das Sprüchwort gilt:

---

25) Vergl. Rosenkranz, Pädagogik S. 18. 26) *Anton.* ad se ips. I, 7. *Arrian.* dissert. Epict. III, 12. 27) *Ernesti* de discipl. christ. (Opusc. theol. p. 295) und Reinhard, Christl. Moral IV. S. 5 fg. 28) Siehe Carové's Neorama. 2. Bd. S. 194.

29) Preusker, Jugendbildung H. IV. S. 120, vergl. I, 18. III, 2, 106. 30) Rosenkranz, Pädag. S. 20. Schleiermacher's Monologen II.: „Ein einziger freier Entschluß gehört dazu, ein Mensch zu sein; wer den einmal gefaßt hat, wird's immer bleiben; wer aufhört es zu sein, ist's nie gewesen!" Vgl. auch Kant's treffliche Abhandlung „Von der Macht des Gemüths" u. s. w. 31) Heinroth, Orthobiotik. 1839. S. 209. 32) Wille, Sittenlehre in Denksprüchen S. 31 fg. Körte, Sprüchwörter der Teutschen sub „Gewohnheit." 33) Luther, Ausleg. d. Joh. Cap. 18 fg. Werke ed. Walch VIII. S. 1014.

was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr! Besonders Locke hat in seiner Schrift über Erziehung (§. 5 fg.) dies Capitel ausführlich erörtert. Eine der bekanntesten praktischen Erläuterungen der Macht der Gewohnheit ist die Erzählung vom Krotoniaten Milon, welcher ein Kalb nach der Geburt eine halbe Stunde trug und jeden Tag damit fortfahrend auch den ausgewachsenen Ochsen so zu tragen vermochte.

Diese Wahrheit und überhaupt die Wichtigkeit der Gewohnheit wurde denn auch von jeher von den Pädagogen, namentlich bei den Griechen, schon in den früheren Perioden ihrer Cultur allgemein anerkannt, und man hat mit Recht behauptet, daß ihre ganze Erziehung, und zwar nicht nur bei den Spartanern, sondern auch bei den Athenern, bei letztern besonders bis auf die Zeit des peloponnesischen Krieges oder bis zum Auftreten der Sophisten und des Sokrates, eigentlich nur aus Gewöhnung oder aus einer den hergebrachten Sitten und Gebräuchen der Nation angemessenen Bildung des jüngern Geschlechts zu einem möglichst hohen Grade volksthümlicher Virtuosität bestanden habe [34]). Dieser Gewöhnung legte schon Pythagoras hohen Werth bei. „Wähle dir," sagte er, „das beste Leben und die Gewohnheit wird es angenehm machen" [35]), woran ein Philosoph unserer Tage, der durch sein Gefühlsprincip manches Aehnliche mit Pythagoras hat, die treffende Bemerkung knüpft: „Das Dienliche zum Guten lehrt der überlegende Verstand erkennen und gebrauchen; Gewohnheit aber macht erworbene Weisheit dem Menschen eigen und gibt ihm Beständigkeit" [36]). Die Knaben, sagte Pythagoras, müssen auch gewöhnt werden, daß sie gleich vom frühesten Alter die Nahrungsmittel nach einer gewissen Ordnung zu sich nehmen; denn Ordnung und Maß ist überall schön und nützlich, das Gegentheil aber schädlich und unnütz. Diese Gewöhnung, wie überhaupt die ganze Zucht und Unterweisung der Jugend, was die Pythagoreer *παιδαρτᾶν* nannten, sollte sanft, mild und friedlich sein, deshalb durfte der Aeltere den Jüngeren nur auf liebevolle Weise zurechtweisen, und ernste Strenge mußte immer mit freundlicher Milde gepaart sein; denn nur so werde die Erziehung nützlich und zweckmäßig zugleich werden [37]). — Eine Parallele der ersteren Behauptung des Pythagoras hat Jean Paul [38]): „So früh als möglich bestimme die Uhr die Eß- und folglich die Schlafzeiten, nur freilich in den ersten Jahren mit häufigern kleinen Abtheilungen. Der Magen ist ein solches Gewohnheitsthier, eine solche Journalière, daß, wenn man bei Hunger um einige Stunden den Termin (fatalis) versäumt, er Nichts thut, sondern ausschließt (präcludirt). Sind ihm aber die Frohnstunden anberaumt, so arbeitet er über Vermögen." (Besonders gilt dies auch vom Schlafen, Aufwachen und Frühaufstehen, worauf auf gute Angewöhnung in Bezug auf Zeit-, mithin Lebensgewinn nicht genug gesehen werden kann) [39]):

> „Denn aller Fleiß, der männlich schätzenswertheste,
> Ist morgendlich; nur er gewährt den ganzen Tag
> Nahrung, Behagen, und der Stunden Vollgenuß."
>
> Goethe (Pandora).

Daß alle bedeutenden Philosophen, die über Erziehung geschrieben, die Macht der Gewohnheit anerkennen, ist schon bemerkt worden. Daß auch Hegel die Bedeutung der Gewohnheit gehörig zu würdigen wußte, ist in Thaulow's Schrift: „Hegel's Ansichten über Erziehung und Unterricht." 1854. 3. Bd. S. 46 gezeigt. Es gilt dieses natürlich noch mehr von den Pädagogen ex professo, und zwar wie von der ganzen Geistes-, so besonders der eigentlichen Gemüthsbildung, in welcher Beziehung es genügen mag, an die Erörterungen hierüber zu verweisen, welche sich in einem der bedeutendsten pädagogischen Werke unserer Nation finden, welche zugleich die passendsten praktischen Winke darüber gibt [40]).

34) Cramer, Geschichte der Erziehung II. S. 130. 35) *Plutarch.* de exilio. Vergl. *Wyttenbach* ad *Plut.* praecept. san. tuend. 123 c. und Auct. ad Herenn. IV, 27. 36) Jakobi im Woldemar S. 115. 37) Cramer a. a. O. 38) J. P. Levana II. (über die phys. Erz.) S. 261.

39) Scheidler, Hodeg. 3. Ausg. 1847. S. 354 fg., woselbst sich die nöthigen literarischen Angaben darüber finden. 40) Schwarz und Curtmann, Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. 5. Ausg. 1. Th. S. 176: „Neben den Aeltern und dem Beispiele ist das dritte Erziehungsmittel die Gewöhnung. Sie fängt mit dem Frühesten an und geht nicht nur durch die Jugend, sondern bis ins hohe Alter fort, und sie wird zur andern Natur. Ihre Macht ist so stark wie diese, und darum scheitern oft an ihr auch die dringendsten Vorstellungen. Die Erziehung soll daher das Kind ꝛc. zum Guten gewöhnen, und das mit der Voraussicht, daß der junge Mensch das Angewöhnte zu dem machen werde, was er selbst erwählt, und worin er das Rechte für seine Bestimmung findet. Solche Gewöhnung macht den Menschen wahrhaft frei; also ist sie unendlich verschieden von dem Gewöhnen der Thiere. Dieses wichtige Erziehungsmittel hat drei Punkte zu beachten: 1) das Ideal, zu welchem sie abzwecken muß, welches also der Erzieher in seiner Idee hat, und wornach er seinen Plan in allem Einzelnen macht, sodaß der Zögling seiner Zeit es selbst als das seinige erkenne und als seinen Genius erwähle; 2) daß sie keine Verwöhnung für das Leben werde, auch nicht jene stille, welche sich dann nie befriedigt fühlt, und also keine frohe Zukunft bereitet; weshalb die einfachste Gewöhnung immer am sichersten geht; 3) daß sie die Gesetze der Reaction berechne, wornach eine dermalige als gut erscheinende Gewöhnung in eine schlimme umschlagen kann. Die Erfahrung gibt zu allem diesem Belege. Wenn Rousseau meinte, die beste Gewöhnung sei, an Nichts gewöhnt zu sein, so ist das nur in einer sehr beschränkten Anwendung richtig. Wenn sie die rechte ist, so macht sie die gute Gesittung und Gesinnung zur andern Natur, und der krönende Erfolg ist der Dank des innerlich frei gewordenen Erwachsenen. — Die Gewöhnung ruft die Tugenden hervor und befestigt sie. Die Freundlichkeit und Aufmerksamkeit des Kindes ist also das Erste, was in der Erziehung angewöhnt werden soll. Ferne seien also alle Störungen in beiden! Die Liebe der Menschen um das Kind her und ihre kindliche Unterhaltungsgabe ist das frühere Hauptmittel, bald aber tritt der Unterricht hinzu. — Der fromme Sinn wird angewöhnt, wenn dem Kinde in Mutter und Vater das Ebenbild Gottes erscheint, das Vertrauen einflößt, Folgsamkeit durch Liebe gewinnt und seinem Herzen überhaupt den Zug zum Uebersinnlichen belebt." — „Weiterhin verbindet sich hiermit die Belehrung. Die fromme Sitte hilft diesen Sinn beleben und befestigen. Die Hauptsache ist, daß sich mit diesem Gefühle die Willensthätigkeit verbinde, der Gehorsam; dieser bedarf der beständigen Uebung, wenn er zur Gewohnheit werden soll. — Der Fleiß wird an-

In Bezug auf die Schädlichkeit der **Verwöhnung** mag hier an **Rousseau's** Spruch erinnert sein: „Soll ich euch das sicherste Mittel angeben, euer Kind **elend** zu machen? **Gewöhnt** es nur daran, Alles zu erhalten, was es begehrt!“ [41]); eine Wahrheit, die Rousseau treffend weiter ausführt. Dabei sei bemerkt, daß Rousseau fälschlich in den Verdacht gekommen, die Gewöhnung an den Gehorsam in der Pädagogik **verworfen** zu haben; wogegen **Niemeyer** gezeigt hat, daß eben „Rousseau's erster Erziehungsgrundsatz **Gewöhnung** an strengen Gehorsam ist“ [42]).

Letzteres ist nun zugleich das allein richtige **volks-** und **staatspädagogische** und mithin **politische Grundprincip**, welches **Ancillon** treffend in den Worten andeutet: „Die Erziehung kann ihr großes und schwieriges Werk nur vollbringen, wenn sie ihr zur Grundlage **gute Gewohnheiten** gibt und den **Gehorsam** zur ersten Gewohnheit und zur ersten Bedingung aller Gewohnheiten macht“ [43]). Diese große Macht der **Gewohnheit** in Bezug auf die **Politik** oder **praktische Staatskunst** ist gleichfalls von jeher anerkannt worden und auch aus den bereits angegebenen psychologischen Gründen sehr erklärlich. So gilt es für eine unbestreitbare Regel der Staatsklugheit, das einmal **Bestehende** schon darum, weil es besteht, zu achten, und nur im Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit sich zu Aenderungen des einmal durch Gewohnheit Geheiligten zu verstehen. Schon **Aristoteles** hat dies wichtige Moment bemerklich gemacht [44]), desgleichen **Machiavelli** [45]). „Eine jede Neuerung,“ sagt einer unserer berühmtesten Staatslehrer [46]), „ist ein Wagspiel. Nur mit der äußersten Behutsamkeit lege man die Hand an Einrichtungen und Gebräuche, mit welchen sich die Meinungen und **Gewohnheiten** des Volks seit langer Zeit verschlungen haben. Wir wissen wol aus Erfahrung, welche Nachtheile sie mit sich führen, aber wir kennen nicht das Gefolge von Uebeln, von welchem eine Veränderung begleitet sein würde.“ In dieser Hinsicht gibt es keinen politischen Probabilitätscalcul; denn nur die Folgen des schon Bekannten, Bestehenden, Ungeänderten lassen sich vorausberechnen, wie **La Place** in seinem bekannten Meisterwerke über diesen Gegenstand zeigt [47]) und was die Geschichte auf allen ihren Blättern mit Beispielen belegt. Selbst Fesseln werden dem Menschen erträglicher, wenn er sie lange getragen hat. **Alte** Abgaben sind gut, **weil** sie alt sind! — Am wichtigsten ist der Einfluß der Gewohnheit in politischer Hinsicht für das Grundverhältniß alles Staatslebens, nämlich das der Regierung und des Unterthanenthums, oder in Bezug auf den staatsbürgerlichen **Gehorsam**, da der Mensch, nach **Kant's** (bereits angeführtem und erläutertem) [48]) Ausspruche, „ein Thier ist, welches einen Herrn nöthig hat,“ die Regierten oder das Volk immer die physische Uebermacht haben und an gar keine wahre Civilisation zu denken sein würde, wenn dieses Volk nicht von Jugend auf an die Achtung der Auctorität oder der Obrigkeit und Gesetze **gewöhnt** würde. Auf dieser Macht der Gewohnheit beruht denn auch die des historischen Rechts, namentlich des Princips der **Legitimität**, wie dies die Geschichte in Bezug auf Revolutionen und Usurpationen in alter und neuer Zeit zur Genüge bewiesen hat. Sehr treffend hat dies unser Dichter in dem berühmten Monologe des Wallenstein ausgesprochen:

„Und was ist dein Beginnen? Hast du dir's
Auch redlich selbst bekannt? Du willst die Macht,
Die ruhig, sicher thronende erschüttern,
Die in verjährt geheiligtem Besitz,
In der **Gewohnheit** fest gegründet ruht,
Die an der Völker frommem Kinderglauben
Mit tausend zähen Wurzeln sich befestigt.
Das wird kein Kampf der Kraft sein mit der Kraft,
Den fürcht' ich nicht. Mit jedem Gegner wag' ich's,
Den ich kann sehen und in's Auge fassen,
Der, selbst voll Muth, auch nur den Muth entflammt.
Ein unsichtbarer Feind ist's, den ich fürchte,
Der in der Menschenbrust mir widersteht,
Durch feige Furcht allein mir fürchterlich —
Nicht was lebendig, kraftvoll sich verkündigt,
Ist das gefährlich Furchtbare. Das ganz
Gemeine ist's, das **ewig Gestrige**,
Was immer warnend immer wiederkehrt
Und morgen gilt, weil's heute hat gegolten!
Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht,
Und die **Gewohnheit** nennt er seine Amme.
Weh' dem, der an dem würdig alten Hausrath
Ihm rührt, das theure Erbstück seiner Ahnen!
Das **Jahr** übt eine heiligende Kraft;
Was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich.
Sei im Besitze und du wohnst im Recht
Und heilig wird's die Menge dir bewahren.“

Daß übrigens dieser Respect vor dem Hergebrachten oder Gewohnten sich nicht blos im Volke, sondern ebenfalls

---

gewöhnt, wenn der Thätigkeitstrieb ernstlich beschäftigt wird, und mit zunehmender Kraft immer stärker; aber so, daß er sich nie überspannt, auch nie erschlafft, sondern in ein frohes Kraftgefühl verwächst. Denn der Mensch ist zur Arbeit geboren und sie wird ihm leicht zur andern Natur. — Der Frohsinn **gewöhnt** sich noch leichter **von selbst** an, denn er ist schon die Natur des Kindes; nur verbanne man möglichst die Störungen desselben und lasse das Kind in der ernsten Zucht auch die freundliche Bereitwilligkeit, ihm Freude zu machen, erfahren; überhaupt möge es die Menschen soviel als möglich von der besseren Seite sehen, um sich der Menschheit außer sich und in sich zu erfreuen. — Die **Gewöhnung** zu den weiter aufblühenden Tugenden erfolgt bis zur edlen Selbstherrschaft im Jünglingsalter hiernach von selbst. — Auch die **Gewöhnung** an **äußeren Anstand** und conventionelle Schicklichkeit sagt jener innern zu und wird durch sie natürlich, also die wahrhaft feine Bildung. — Man sieht hieraus, daß die gewöhnliche Sprache nicht mit Unrecht junge Leute, die so **gewöhnt** sind, Leute von **Erziehung** nennt. Und grade hiermit bestehen alle naturgemäße Freuden vom Kindes- bis zum Jünglingsalter; sowie die freudigen Thätigkeiten des Gehorsams, der Bescheidenheit, des Fleißes.“

41) **Rousseau**, Emil Buch II. (1. Bd. S. 331 der Campe'schen Uebersetzung.) 42) **Niemeyer's** Beobacht. auf Reisen. 4. Bd. 2. Abth. S. 183. 43) **Ancillon**, Z. Vermittel. der Extreme. 2. Bd. 44) *Aristot.* Polit. II, 4. 45) *Macchiav.* discorsi I, 6. Principe c. 3 u. 4. 46) **Zachariä**, 40 Bücher vom Staate I, 480.

47) Essai philosophique sur les probabilités. (Paris 1814.) p. 51. 48) Siehe die Art. Gehorsam und Gerechtigkeit.

in den höhern, ja höchsten Ständen zeigt, ergibt sich aus der Verächtlichkeit der Ausdrücke roture, roturier, womit die Sprache jener den die Schranken der Gewohnheit oder des Herkommens überspringenden „Emporkömmling" bezeichnet, wie wir denn grade jetzt durch die Säcularerinnerung an das eigentliche Motiv des siebenjährigen Krieges an dieses Moment erinnert werden, da jenes offenbar darin lag, daß Friedrich der Große als ein solcher fürstlicher Roturier angesehen ward[49]). Dies hat denn auch der preußische Walter Scott, Willibald Alexis, in seinem vorzüglichsten vaterländischen Romane „Cabanis"[50]) recht klar in den Worten ausgesprochen: „Was weckte dem größten unter den Großen, unserem bewunderten Heros, seine zahlreichen Feinde? Die im staubigen Purpurrocke konnten es dem Fürsten, dessen Purpurkleid noch im Roth des jungen Morgens glänzte, nicht vergeben, daß sein Adlerflug über ihre altgekrönten Häupter dahin rauschte!" Allerdings aber sind die niedern Volksclassen, besonders der Stand der Landwirthe, am meisten Anhänger des Herkommens[51]), besonders der Bauernstand, auf den das a bove majore discit arare minor! ebenfalls paßt, was übrigens auch sein Gutes hat, wie der berühmte Statistiker Hoffmann nachgewiesen hat[52]).

Für uns Teutsche genügt es wol, in nationalpädagogischer Beziehung an das glänzende Fiasco unserer berühmten und berüchtigten nationalen und als berechtigt auch von dem damaligen Bundestage, sowie allen „Unionsregierungen" noch 1850 anerkannten Erhebung von 1848 zu erinnern, das seinen allerletzten Grund doch nur in der „süßen Gewohnheit" der sechsunddreißigfachen Particular-Souverainetät und der Particular-Unterthanthümlichkeit oder der teutschen Ur- und Erbsünde der Sonderthümlichkeit hatte[53]). Ist hiermit die Semiotik und Pathologie der leidigen Zustände der Teutschen, die schon Herder „die ungewordene Nation" nannte, richtig festgestellt, so ist als alleiniges Heilmittel die Abgewöhnung jenes Particularismus durch die Macht der Lehre, des Unterrichts, der Wissenschaft indicirt. Natürlich geht's damit nicht so rasch, aber endlich einmal wird jene Macht einer übeln Gewohnheit gebrochen werden und einer bessern Platz machen. Möchten nur allen in diesem Punkte schon klar sehenden und muthvollen Männern, — eingedenk des gutta cavat lapidem! und des Catonischen: *Praeterea censeo!* in steter Erinnerung die Worte unseres Dichters sein:

„Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
Bei dem das Recht man findet in dem Streit."

Ferner:

„Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Sein, als dienendes Glied schließ' einem Ganzen dich an!

Endlich:

„Seid einig, einig, einig!"

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWOHNHEITSRECHT heißen diejenigen Rechtsnormen, welche im Wege der Gewohnheit Rechtens geworden sind und lediglich aus dem Grunde beobachtet werden, weil dies von jeher so geschehen ist. Concreter wird dieser Grund durch „Herkommen" ausgedrückt; in diesem Ausdrucke (der nicht etwa nur eine besondere Art des Gewohnheitsrechts bedeutet, sondern ganz generell zu nehmen ist) sind wir nämlich gewohnt, bereits die Achtbarkeit und Unverbrüchlichkeit anklingen zu hören, die eine gewisse Ordnung der Dinge oder eine gewisse Norm unmittelbarer Weise dadurch für sich zu haben pflegt, daß sie schon von Alters her beobachtet und respectirt worden ist. Und eben hierauf beruht im letzten Grunde die Vorstellung und das Dogma von der Rechtsgültigkeit einer solchen hergebrachten Ordnung oder Norm. Der entsprechende römische Ausdruck ist „mores majorum;" ferner gebrauchen die classischen römischen Juristen den Ausdruck „consuetudo," verfehlen aber nicht, durch ein Beiwort daran zu erinnern, daß die consuetudo von Alters her bestehen müsse („inveterata" — „diuturna" — „longa" consuetudo; l. 32. §. 1, l. 33 l. 35 D. de leg.). In den bezüglichen Constitutionen der Kaiser, die in ihren Zugeständnissen gegen das Gewohnheitsrecht schon schwieriger sein mußten, findet sich daher jenes Erfoderniß auch schon ängstlicher hervorgehoben, namentlich in Bezug auf die Frage, ob eine Gewohnheit gleiche Auctorität haben könne, wie ein Gesetz („consuetudo ususque longaevus" — „antiquitus probata et servata tenaciter consuetudo;" l. 2 u. 3 C. quae sit longa consuet.). Dagegen ist „jus consuetudinarium" ein erst von den Neueren aufgebrachter Ausdruck. Derselbe deutet ebenso, als wenn wir im Teutschen generell sagen: „das Gewohnheitsrecht," auf die Vorstellung hin, als gebe es ein Gewohnheitsrecht an sich oder in abstracto, im reinen Begriffe; wie denn überhaupt in der heutigen Lehre vom Gewohnheitsrechte der Gesichtspunkt des Rechts dogmatisch vorherrscht. In den römischen Rechtsquellen herrscht hinsichtlich unsers Gegenstandes umgekehrt der Gesichtspunkt des Factums vor, d. h. die Römer gehen hier nicht von einem generellen abstracten Rechtsbegriffe aus, wonach das Gewohnheitsrecht eine Foderung und Nothwendigkeit der Vernunft und die einzelne Erscheinung indifferent wäre, sondern sie gehen davon aus, daß es erfahrungsmäßig Gewohnheiten gebe, die wie ein Gesetz beobachtet würden; und daran knüpfen sie dann in secundairer Weise die Reflexion, daß und in wiefern dies wohlgethan und rechtlich zu statuiren sei; für sie gibt es demnach ein Gewohnheitsrecht eigentlich nur als empirische Einzelheit, und nicht als allgemeine, begrifflich vor

---

49) Heeren, Kl. histor. Schr. II. S. 74. Vergl. Scheidler in Bran's Minerva. Sept. 1856. „Preuß.-deutsche Säcular-Erinnerungen." 50) 1856. I. S. 40. 51) Fellenberg, Landw. Blätter von Hofwyl H. III. S. 60. 52) Kl. Schriften vermischten Inhalts. 53) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva. April 1850. („Public. Analekten"); dessen Public. Beleucht. und Ergänzungen der v. Radowitz'schen Gespräche aus der Gegenwart. 1852. Frankf. Postzeit. Nr. 1 vom 1. Jan. 1853 und Frankf. Postzeit. Nr. 177 vom 27. Juli 1857.

handene Form der Rechtserzeugung und Rechtsgestaltung. Daher sprechen sie eben nur von der consuetudo und nicht von einem *jus* consuetudinis; oder wo sie einmal den Ausdruck „jus," z. B. „jus moribus constitutum," l. 32 §. 1 cit. (vergl. auch l. 36 eod. tit.) gebrauchen, da verstehen sie darunter doch nur das singulaire Rechtsproduct einer einzelnen, empirisch vorhandenen Gewohnheit. Sie lehren: was einmal durch eine lange Gewohnheit eingeführt und bestätigt worden sei, was sich in der Form der Gewohnheit von einer Zeit zur andern bewahrt und bewährt habe, das müsse von der Jurisprudenz ebenso gut als eine zu Recht bestehende Norm geachtet werden, als wenn es durch ein Gesetz vorgeschrieben worden wäre. Dafür berufen sie sich: a) auf den formellen Grund, daß der Volkswille sich als solchen ebenso gut stillschweigend und durch die That (nämlich eben in der Form der Gewohnheit) müsse zu erkennen geben dürfen, als er berufen sei, sich ausdrücklich, durch das geschriebene Gesetz, als allgemeine, rechtsgültige Norm zu constituiren — ein Grund, der freilich nur bei allgemeinen Volksgewohnheiten und dann auch nur da zutrifft, wo, wie zur Zeit der römischen Republik, das Volk verfassungsmäßig legislatorische Gewalt hat; — b) auf den sachlichen Grund, daß eine lange und sich stets gleichbleibende Gewohnheit eben darum durch die Erfahrung erprobt erscheine und die Vermuthung für sich habe, daß sie gut sei, d. h. dem Bedürfnisse, welchem sie dient, entspreche (vergl. überhaupt l. 32—38 D. de legibus etc.). Dagegen lehren die classischen Juristen Nichts von einem Rechte der Gewohnheit überhaupt, Nichts mit andern Worten von einer in dem allgemeinen Begriffe des Rechts apriorisch enthaltenen Nothwendigkeit der Gewohnheit, wonach diese Form der Darstellung und Existenz dem Rechte an sich gleich wesentlich und angemessen, wie die des Gesetzes, oder wol gar in gewissen Beziehungen die ausschließlich angemessene und wahre oder auch nur wünschenswerthere Quelle und Daseinsform des Rechts bildete. In der That gibt es auch eine solche begriffliche Gleichgeltung von Gewohnheit und Gesetz nicht; sondern die Gewohnheit kann immer nur vermöge der Auctorität, die sie als Factum und somit als empirische Einzelheit in Anspruch nimmt, einem Gesetze — nicht dem Gesetze überhaupt — gleich geachtet werden, und zwar nur, so lange und sofern es an einem Gesetze fehlt, d. h. sie vertritt in ihrem besonderen Falle das fehlende Gesetz und ergänzt in ihrer Weise diesen Mangel, ohne übrigens die Gesetzgebung hindern zu können, sich ihrerseits der Sache anzunehmen. Man hat dies auch von jeher, wenigstens implicite, durch den Satz anerkannt, daß unvernünftige und unsittliche, überhaupt verwerfliche Gewohnheiten nicht zu respectiren seien. Ein Gesetz kann einem solchen Vorwurfe unterliegen, und muß dennoch anerkannt und befolgt werden, eben weil es Gesetz, d. h. diese dem Rechte schon durch den allgemeinen Begriff angehörige Form ist; und wo eine abstracte Bestimmung überhaupt nur in dieser Form des Gesetztseins von einer dazu berufenen politischen Auctorität auftritt, da ist sie eo ipso Rechtens, bis diese Auctorität ein Anderes bestimmt. Das juristische Urtheil über den inneren Werth des Gesetzes bleibt hier also gleichgültig oder wenigstens machtlos. Ganz anders bei der Gewohnheit, deren Rechtsgültigkeit in jedem Falle erst noch von dem juristischen Urtheile, daß sie nicht verwerflich sei, abhängt oder doch an sich einem solchen Urtheile unterworfen ist. Dies ließe sich nicht denken, wenn die Gewohnheit eine an sich oder zufolge des allgemeinen Begriffs eben so gültige, dem Rechte ebenso wesentliche Form wäre, wie das Gesetz; denn eine dem Rechte begrifflich angehörige Art und Weise seines Bestehens kann rücksichtlich ihrer Gültigkeit dem einzelnen juristischen Urtheile grade ebenso wenig unterthan sein, als dieses darüber zu disponiren haben kann, ob das Recht überhaupt gelten solle oder vielleicht auch einmal das Unrecht. Gleichwol hat die neuere Jurisprudenz und hat vorzugsweise die historische Schule eine Vorstellung vom Gewohnheitsrechte sich angeeignet und marktgängig zu machen gewußt, worin man den Gesichtspunkt des Factums zu einem Gesichtspunkte des Jus dogmatisch generalisirt findet, wonach also das Gewohnheitsrecht, anstatt blos auf dem relativen Grunde des Factums und der Erfahrung zu beruhen, vielmehr eine absolute, eine in dem allgemeinen Vernunftbegriffe des Rechts bleibend und unverbrüchlich einbegriffene Art und Weise der Positivität des Rechts bildet, ja wol selbst noch den Vorzug vor dem gesetzlichen Rechte verdient. Die echten Anhänger der historischen Schule sprechen dies Letztere unverhohlen aus; sie schwärmen förmlich für dieses abstracte Ideal von Gewohnheitsrecht, und möchten für dasselbe das Terrain zurückerobern, von welchem sie es durch das gesetzliche Recht verdrängt sehen. Ihnen ist mit andern Worten das Recht im Grunde nur in sofern das wahre, zweckmäßige und seiner selbstwürdige, als es im Wege der Gewohnheit Rechtens geworden ist und kraft Gewohnheit besteht; in dem gesetzlichen Rechte dagegen oder wenigstens in dem Umsichgreifen desselben zum Nachtheile des Gewohnheitsrechts sind sie sehr geneigt, einen Zustand der Verderbniß zu erblicken. Um eine solche Vorstellung von der dem Rechte angemessensten und würdigsten Entstehungsart und Form zum wissenschaftlichen Gedanken ausrüsten zu können, postuliren sie allgemein hin ein gewisses inneres Wesen und Bedürfniß, ein gewisses Hangen und Bangen des Rechts, wo möglich nur durch Gewohnheit und unreflectirte Sitte zu sein und zu bestehen, sich wo möglich rein naturwüchsig und mit Ausschließung des Elements der Reflexion zu erzeugen und zu positiviren. Das Recht, sagen sie oder denken sie sich, werde gegen dieses sein allgemeines und ursprüngliches Wesen und Bedürfniß, gegen diese ihm an sich eigene, ihm angeborene Natur verändert, wenn man ihm eine solche von der Reflexion ausgehende allgemeine Daseinsform, wie das Gesetz, anmuthe. Sie statuiren auf diese Weise anstatt des kritischen Begriffs und des geistigen Charakters des Rechts, überhaupt statt dieses so zu sagen männlichen Princips eine bloße Seele

des Rechts und ein rein seelisches Wachsthum als das dem Rechte an sich allein Conforme. Wo in diesem Sinne die Seele des Rechts, unter sonst zuträglichen Verhältnissen, lediglich sich selbst überlassen bleibe, um die entsprechenden Stoffe an sich ziehen und sich darin verleiblichen und auswachsen zu können, da allein könne von einem freudigen und fröhlichen Gedeihen und von wirklicher Ersprießlichkeit des Rechts die Rede sein; in der gemachten Form des Gesetzes dagegen und somit in die Gewalt des kritischen Geistes gebracht, befinde sich jene ursprüngliche Seele des Rechts in einem sehr melancholischen Zustande; und ein solches Recht sei nicht mehr das wahre und eigentliche. Und ob auch die Gesetzgebung das Gewohnheitsrecht noch neben sich bestehen lasse, d. h. das Recht noch immer gewissermaßen dieser seiner eigenen Seele überlasse, so könne die letztere sich hiermit doch keineswegs beruhigen und trösten; sondern es müsse ihr das Gebiet des Rechts im Großen und Ganzen und im Principe freigegeben bleiben, und die Gesetzgebung dürfe ihr überhaupt nicht dazwischen kommen. Demnach dürfe auch die ursprüngliche Lebenskraft und Wirksamkeit jener Rechtsseele nicht nach den Daten der neueren, gesetzgebungssüchtigen Zeit beurtheilt werden (— wo nämlich von einer lebendigen Reaction des Gewohnheitsrechts gegen die Gesetzgebung, die auf eine solche ursprüngliche Kraft und Wirksamkeit schließen lassen könnte, Nichts zu gewahren ist —), sondern man müsse in dieser Hinsicht auf die Zeiten zurückgehen, wo jene Rechtsseele noch freies Spiel gehabt habe. Uebrigens lasse sich nicht weiter sagen, worin jene Seele des Rechts an sich bestehe und wie es mit ihrer systematischen, nämlich trotz aller Unbewußtheit im Grunde doch immer planmäßigen und zweckentsprechenden Verleiblichung zum positiven Rechte eigentlich zugehe; es lasse sich dies ebenso wenig bestimmen, als sich nachweisen und begreiflich machen lasse, wie überhaupt die Sitte und wie die Sprache entstehe, und wie es komme, daß Beides bei einem Volke sich gleich sei; man wisse nur, daß das echte Recht (zum Unterschiede von dem gesetzlichen Afterrechte) in einer solchen Seele, die einen Theil der Volksseele überhaupt ausmache, beruhe, und daß es die Form der Gewohnheit und der unbewußten Sitte sei, worin diese Seele sich bethätige und allein bethätigen könne. Alles Weitere sei ein Geheimniß; und es gehöre zur wissenschaftlichen Würdigung und Bestimmung der ganzen Angelegenheit, einzugestehen und darauf zu bestehen, daß es damit etwas Geheimnißvolles sei und daß es keine Wissenschaft davon gebe. Mit dieser Anschauung vom Rechte hat man nun das Gewohnheitsrecht eben als allgemeinen abstracten Gedanken gewonnen, wonach es also ein Gewohnheitsrecht an sich gibt, oder vielmehr: wonach das Recht an sich und seinem ursprünglichen Begriffe nach eigentlich nur Gewohnheitsrecht, also von Haus aus und durch seine eigenste Natur bestimmt ist, Gewohnheitsrecht zu sein und stets zu bleiben, sodaß die Wissenschaft das Gewohnheitsrecht als das eigentliche Musterrecht und als das Ideal des Rechts überhaupt dogmatisch anzuerkennen hat. Es involvirt demnach eine Verkennung und Verletzung dieser echten und ursprünglichen Natur des Rechts, eine Versündigung des Zeitgeistes an derselben, wenn die Gesetzgebung, diese grade umgekehrt kritische Macht, hinzutritt und sich der positiven Ausprägung des Rechts unterzieht, anstatt die Gewohnheit frei walten zu lassen. Leider hat sich nun die Gesetzgebung dieser Anmaßung seit Jahrhunderten schuldig gemacht und immer mehr schuldig machen können, weil die historischen Auspicien für die freie Entwickelung und Herrschaft des Gewohnheitsrechts immer ungünstiger geworden sind. Das ist nämlich, so viel das Recht betrifft, eben nur als ein Verlust zu beklagen — die Volksseele hat unter dem stets zunehmenden Umfange und Drange des allgemeinen Entwickelungsprocesses allmälig den ursprünglichen und urkräftigen Sinn und Trieb verloren, das Recht rein aus sich selbst zu produciren und dieses Product als ihr Eigenthum zu bewahren; oder dieser Sinn und Trieb ist wenigstens immer mehr in einen Zustand der Gebundenheit hineingerathen. Aber diesen Mangel historischer Bewährung darf man doch keineswegs etwa so deuten, als sei es am Ende Nichts mit dem angenommenen Wesen und Bedürfnisse des Rechts, Gewohnheitsrecht zu sein, und als strebe das Recht im Laufe der Entwickelung vielmehr dahin, sich von der unkritischen Form und Herrschaft der Gewohnheit frei zu machen. Man darf sich daher auch nicht auf den Standpunkt des Factums stellen, darf sich nicht dadurch irre machen lassen, wie es heutigen Tags oder wie es schon seit längerer Zeit *de facto* mit dem Gewohnheitsrechte steht (— nämlich ein Recht der Gewohnheit im Großen und Ganzen, ein System des positiven Rechts aus dem Principe der Gewohnheit gibt es in der That schon seit lange nicht mehr —); denn *de jure* sollte es ganz anders damit stehen, de jure müßte noch heutigen Tages alles Recht primairer Weise ein Werk der Gewohnheit im Großen und Ganzen sein. Und eben auf diesen Standpunkt des jus (heißt es weiter) hat sich der wissenschaftliche Jurist zu stellen, um die richtige Anschauung vom Gewohnheitsrechte gewinnen und sich überzeugen zu können, daß das Recht von Haus aus Gewohnheitsrecht, ein totales Product der Gewohnheit als solcher zu sein verlange, und daß eine Zeit, welche die Positivirung des Rechts in diesem Maße vielmehr der Gesetzgebung überlasse, jenes Ideal des Rechts aus den Augen und aus dem Sinne verloren habe. — Dies ist die unclassische Grundansicht der historischen Schule vom Gewohnheitsrechte oder eigentlich vom Rechte überhaupt — im Gegensatze zu der oben bezeichneten Auffassung der classischen römischen Juristen. Die Classicität der letzteren besteht nämlich darin, daß sie die subjective Vorstellung von einem juristischen Objecte von Vorn herein in der diesem Objecte an und für sich eigenen B e g r e n z t h e i t zu gewinnen und nun ihre weitere Betrachtung und Beurtheilung in dieser Begrenzung zu e r h a l t e n wissen. Auf diese Weise in die objective Bestimmtheit des Gegenstandes gefaßt, bestimmt nun ihr subjectives Urtheil den Gegenstand für das Wissen auch

wirklich so, wie er an und für sich bestimmt ist und bestimmt sein will. Eben in diesem gegenseitigen Bestimmtsein, in dieser Concretion zwischen Object und Urtheil beruht die Bündigkeit, die Präcision und resultative Geschlossenheit, überhaupt diese Plastik, die wir an den Aussprüchen und Lehren der römischen Juristen bewundern. Die neuere Jurisprudenz dagegen liebt es nicht, sich in ihrem subjectiven Elemente von dem Objecte begrenzen, also beschränken zu lassen; sie meint vielmehr dem Objecte seine Beschränktheit ideell benehmen, seine empirische Einzelheit überall auf eine abstracte, gedankenmäßige Allgemeinheit zurückführen zu müssen; daher erweitert sie die begrenzte Vorstellung, die ein einzelnes juristisches Object von sich gibt, sogleich zu einem allgemeinen Gedanken, wovon nun dieses einzelne Object blos ein für sich indifferentes Beispiel ist; — oder vielmehr sie gewinnt diese Vorstellung selbst schon nicht mehr rein und echt, weil sie das Einzelne überhaupt schon nicht mehr ohne den Pruritus abstracter Verallgemeinerung zu beobachten weiß. Das ist nun zwar ganz gut für alle die Fälle, wo der empirischen Einzelheit wirklich ein allgemeiner Begriff, worin sie ideell einbegriffen ist, zum Grunde liegt (— nur daß die Wissenschaft auf andere Weise zu solchen allgemeinen Begriffen gelangen soll, als durch bloßes Abstrahiren von dem Einzelnen und Positiven —); ist dies aber unglücklicher Weise nicht der Fall, wird also ein solcher allgemeiner Begriff dem einzelnen juristischen Objecte von dem abstrahirenden Verstande blos untergeschoben, so erhält nun die juristische Anschauung und Lehre von einem solchen Gegenstande natürlich einen viel zu weiten Zuschnitt, eine Form mit andern Worten, die nicht von dem wirklichen Stoffe erfüllt und angestrafft ist, sondern bei welcher erst der Wind der subjectiven Meinung hinzukommen muß, damit das Vacuum ausgefüllt und eine gewisse Figur in das Ding hineingebracht werde. Und je praller und voller nun etwa eine solche Form erscheint, desto mehr hat in der Regel die subjective Einbildung, die nämlich in solchen Fällen von einer gewissen geistreichen Ueberschwenglichkeit sein kann, hinzugethan, und desto mehr verschwindet in dieser Ausstaffirung die eigentliche, einfache, natürliche und anspruchslose Gestalt des Gegenstandes. Diese Manier, das Object für das Wissen zu eruiren und festzustellen, fördert also statt der plastischen Congruenz und Identität von Form und Inhalt ein unplastisches Wesen zu Tage, wo die subjective Form, nämlich die Lehre, zwar gewissermaßen von dem Gegenstande entnommen ist, aber in der Weise und in dem Momente, daß die subjective Vorweisheit den Gegenstand zugleich aufgelöst und verflüchtigt hat. Diese Manier, die eigene Bestimmtheit des Objects in die Façon einer solchen vorgefaßten Meinung zu bringen, sodaß nun das subjective Princip zur bestimmenden und maßgebenden Norm, man kann sagen: zu dieser Fatalität für den objectiven Inhalt wird, nennen wir unclassisch. Die Gefahr einer solchen Unclassicität besteht nun für unsere, in methodischer Hinsicht noch so unfertige Jurisprudenz vorzugsweise in Bezug auf diejenigen juristischen Objecte, die uns historisch überliefert worden sind und auf einem historischen Grunde beruhen, während die Gegenwart sie nicht mehr hervorbringt und sie nicht mehr, wie sonst, lebendig in sich hegt und trägt. Hier fehlt nämlich der einzelnen Erscheinung die Grundlage und die bleibende Gewähr des allgemeinen, von historischen Verhältnissen und Veränderungen an sich unabhängigen Begriffs. Sie erzeugte sich zu ihrer Zeit aus damals grade herrschenden, aber an sich vergänglichen und deshalb nachher wieder verschwundenen Meinungen, Bedürfnissen, Trieben u. s. w.; und in sofern sie für unsere Zeit noch besteht, so verdankt sie dies lediglich ihrer Thatsächlichkeit und der historischen Auctorität, die sie als dieses überlieferte Factum einmal für sich hat; die ihr eigen gebliebene rechtliche Geltung und Bestimmtheit will daher nur als eine singularitas juris, nicht als etwas allgemein und schon an sich Rechtliches genommen werden; oder in sofern es eine Mehrheit solcher Einzelheiten gibt, von denen jede in rechtlicher Hinsicht im Ganzen dasselbe gilt, so bringt diese bloße Pluralität doch keine eigentliche Allgemeinheit der Sache mit sich und macht daher in dem Rechte der Einzelheit keinen Unterschied — sie ist rechtlich indifferent und nur historisch, statistisch und empirisch von Belang. Wenn man nun solchen blos historisch fundirten und für unsere Zeit vermöge der fortgeschrittenen Entwickelung singulair gewordenen Daten dennoch einen allgemeinen Begriff unterlegt, wodurch sie logisch fundirt und unter einander verbunden scheinen, und wonach sie eigentlich auch jetzt noch lebendig fortbestehen und im innersten Bewußtsein der Zeit als ein unveräußerliches Gut gehegt und gepflegt werden, ja! jetzt in ganz anderer Ausbildung, als sonst, fortbestehen müßten (denn alles Begriffliche ist eben als solches zur stets höheren Entwickelung bestimmt), so stellt man die Sache gradezu auf den Kopf und vermehrt die Jurisprudenz mit einer falschen Lehre, die dann natürlich auch schon in sich selbst an mannichfachen Widersprüchen und Verlegenheiten laborirt. Auf diese Weise ist es z. B. mit der herrschenden Lehre vom Gesammteigenthume bestellt. Das Gesammteigenthum hatte einmal — in der Form der Markgenossenschaft (weiter ist unter Gesammteigenthum Nichts zu verstehen) — seinen lebendigen Grund und Trieb in dem Bedürfnisse und dem Bewußtsein der Zeit; dieser Grund und Trieb, dem lediglich eine vorübergehende historische Bedeutung, keine constante Begrifflichkeit zukam, und der mit dem Begriffe des Eigenthums vielmehr im Widerspruche steht, ist eben darum im Laufe der Entwickelung verschwunden; seitdem besteht das Gesammteigenthum nur noch factisch, als erstarrtes, nunmehr selbst zum Verschwinden bestimmtes und wirklich auch immer mehr verschwindendes Vermächtniß jener historischen Periode, als reine singularitas juris mit keiner andern Auctorität, als der des historischen fait accompli. Dennoch hat man sich einen allgemeinen dogmatischen Begriff „Gesammteigenthum" gebildet, als wäre das Gesammteigenthum von

Haus aus eine logische Bestimmung; man hat an diesem Begriffe trotz des unmittelbaren und auch offen eingestandenen Widerspruchs desselben mit dem Begriffe des Eigenthums festgehalten, sich höchst naiv damit beruhigend, daß das Gesammteigenthum eigentlich ein unlösbares Räthsel sei; man hat, um hier zu dem allgemeinen Begriffe doch auch die erfoderliche Mannichfaltigkeit der Erscheinung zu haben, außer der Markgenossenschaft auch noch verschiedene andere historische Rechtsfacta, z. B. die Erbverbrüderung, die Ganerbschaft, man hat sogar die eheliche Gütergemeinschaft genöthigt, sich gemeinsam unter den Gesichtspunkt „Gesammteigenthum" zu begeben, und man hat durch alles dies höchst unclassischer Weise eine confuse, ärgerliche, praktisch nicht nur unbrauchbare, sondern auch sehr hinderliche Lehre geschaffen. Ganz ähnlich steht es mit der Lehre vom Gewohnheitsrechte; doch müssen wir in dieser Hinsicht nunmehr etwas näher in die begriffliche Natur des Rechts eingehen, um zu sehen, wie sich dazu die Gewohnheit, als Princip der Erzeugung und Darstellung des positiven Rechts gedacht, verhält.

Die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit tritt erst in der Gesellschaft hervor, und hat, wie die sittliche Idee überhaupt, in welcher sie einbegriffen ist, kein anderes Element. Mit dem Bedürfnisse des Rechts hegt die Gesellschaft, um überhaupt als diese lebendige Wechselbeziehung der Menschen zu einander bestehen zu können, zwei andere in sich: das der Ordnung und das der Freiheit. Das gesellschaftliche Zusammenleben bedarf — und man kann sagen: bedarf vor Allem der bewältigenden Macht, welche wir Ordnung nennen, weil sonst die gegenseitige Beziehung nur in einem Kriege Aller gegen Alle bestehen könnte. Der Sinn und Zweck der gesellschaftlichen Ordnung ist demnach der, die natürliche, äußere Freiheit der Einzelnen einzuschränken. Aber andrerseits bedarf die Gesellschaft zu ihrem Bestehen nicht minder dieser äußeren Freiheit der Einzelnen; ja, ihr eigentliches höheres Ziel, das Ziel und Gesetz ihrer Entwickelung ist nicht sowol die Ordnung, als die Freiheit — freilich erst die innere, sittliche und intellectuelle Freiheit, für deren Entwickelung aber jene äußere Freiheit eine unerläßliche Bedingung ausmacht. So zeigen sich Ordnung und Freiheit dem abstracten Gedanken nach im unmittelbaren Conflicte mit einander begriffen (und auch in der Wirklichkeit hat dieser Conflict sich von jeher bemerklich gemacht und bei allen culturfähigen Völkern eine wichtige historische Rolle gespielt). Es stellt sich demnach als ein drittes Bedürfniß der Gesellschaft heraus, daß dieser Conflict zugleich aufgehoben werde. Dies kann aber weder ausschließlich im Wege und unter der Gestalt der Ordnung, noch ausschließlich im Wege und unter der Gestalt jener äußeren Freiheit geschehen. Die Ordnung, rein für sich genommen, hat eben nur für sich Sinn und nicht auch für die Freiheit, die sie vielmehr direct ausschließt; je mehr Beschränkung dieser Freiheit der Einzelnen, desto mehr Ordnung; der vollendetste Despotismus, die äußerste Unfreiheit ist in diesem Sinne die höchste Ordnung. Ebenso hat die Freiheit, rein abstract genommen, nur für sich Sinn und Interesse, und nicht auch für die Ordnung; je weniger Bewältigung des einzelnen Willens durch die Ordnung, desto mehr Freiheit; die roheste Willkür und Ungebundenheit, die ärgste Unordnung ist in diesem Sinne die höchste Freiheit. Der unmittelbare Conflict zwischen der gesellschaftlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Freiheit kann vielmehr in Wahrheit nur durch Vermittelung beider Factoren aufgehoben werden, nämlich im Punkte ihres geistigen Wesens, worin sie an sich identisch sind. Jene Vermittelung ist demnach näher so zu denken, daß ein Geist der Ordnung sich bildet, der eben als solcher fähig und geneigt ist, das Wesen der Freiheit anzunehmen, ohne darüber sein eigenes aufgeben zu müssen; und daß eben so ein Geist der Freiheit sich bildet, der als solcher das Wesen der Ordnung unbeschadet seines eigenen annimmt. Die Ordnung wird so zu einer Ordnung der Freiheit, und die Freiheit wird zur Ordnung. Denken wir uns nun die Vermittelung beider Factoren so weit durchgeführt oder die natürliche Differenz beider geistig in so absoluter Weise aufgehoben, daß diese Negation als selbständige Idee und somit zugleich als unendliche Affirmation ihrer selbst und als unendlicher Selbstzweck hervortritt, so ist dies das Recht. Das Recht ist diese absolute Negation der Differenz und Zweierleiheit von Ordnung und Freiheit, indem es diese affirmative und als neue, selbständige Idee heraustretende Einheit von Ordnung und Freiheit ist, worin beide als unterschiedliche Momente sich nunmehr in innerster und gebundenster und dabei gleichmäßigster Beziehung und somit in einer Wechselwirkung und Gegenseitigkeit befinden, deren Princip und Product weder ausschließlich oder auch nur vorherrschend die Ordnung, noch auch ausschließlich oder auch vorherrschend die Freiheit, sondern die geistige und logische Einheit von Beidem, d. h. eben das Recht ist. In der Idee des Rechts werden die Ideen der gesellschaftlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Freiheit erst wahrhaft gegen einander gerecht und für einander empfänglich, indem sie sich darin zu dieser geistigen Einheit aufheben, ohne doch darin unterschiedslos zu verschwinden, sondern diese logische Einheit besteht als solche grade erst dadurch, daß dieser Unterschied lebendig in ihr enthalten und wirksam ist. Das Recht ist hiernach dies absolut nothwendige Dritte in der Idee der Gesellschaft; es ist der Punkt, in welchem Ordnung und Freiheit an sich eins und schlechthin einverstanden sind und es im Leben immer von Neuem werden sollen, während ohne diesen Concretionspunkt die eine nicht vor der andern würde bestehen können. Erst dadurch, daß Recht und Gerechtigkeit besteht, wird es der Ordnung und der Freiheit möglich, eine jede für sich in ihrer Weise zu bestehen. Wir haben dies Alles schon in dem Artikel „Gerichtswesen" näher erörtert, und kommen hier nur darauf zurück, um summarisch vor Augen zu führen, daß und in wiefern das Recht von Haus aus Idee, also geistiger und logischer und näher begrifflicher Natur, also Nichts weniger, als ein bloßes

Gewächs ist, von dem man weiter Nichts wissen und sagen könnte, als daß es empirisch da sei. Das Recht entsteht und besteht — in der Geschichte und in der actuellen Wirklichkeit so gut, wie im Begriffe — dadurch und darin, daß die Gegensätze von Ordnung und Freiheit, diese schon an und für sich geistigen Principien, sich zur Einheit aufheben, und zwar zu einer Einheit, die sich fort und fort und in jeder Beziehung, sich überhaupt unendlicher Weise nach jenen Gegensätzen in sich unterscheidet; hierin zeigt sich aber eben unendlich mehr, als bloße Creaturlichkeit; es zeigt sich darin logische Structur und dialektisches Wesen. Als Begriff ist nun aber das Recht wesentlich für das Selbstbewußtsein, näher für das kritische Wissen und Verstehen bestimmt, und keineswegs etwa nur Gegenstand für das bloße Merken und Beobachten. Was überhaupt und was unter gewissen gegebenen Verhältnissen Recht sei, welche Satzungen und Institutionen und welche Handhabung die Gerechtigkeit heische — das muß man wissen und aus der Idee des Rechts (da der Begriff und die Wirklichkeit dieses Begriffs in Eins gedacht ist) nachweisen können; und erst von da, wo ein solches kritisches Wissen, Verstehen und Urtheilen sich hervorthut, beginnt bei einem Volke die eigentliche Entwickelung des Rechts, indem nunmehr die anfängliche bloße Naturwüchsigkeit des letzteren sich in geistiges Wesen und Gedeihen umwandelt. So beginnt bei den Römern die eigentliche Entwickelung des Rechts erst von da an, wo die Prätoren — diese zunächst noch in mehr praktischer und gelegentlicher Weise — über das bis dahin noch geistig unlebendige und starre Recht vermöge des geistigen Princips der aequitas, d. h. dieser Art und Weise der Ausgleichung zwischen dem Principe der Ordnung und dem der Freiheit kritisch hinausgehen; und diese Entwickelung gelangt zur Blüthe, indem die classischen Juristen diese praktische Loslösung des Rechts aus den Banden eines blos erst schematischen Bewußtseins durch Hinzufügung einer kritischen Theorie vollenden. Ueberhaupt stellt sich bei allen zur Entwickelung bestimmten Völkern derjenige Zustand des Rechts, wo dieses erst noch bloßes Gewächs ist und wo das Rechtsbewußtsein noch keine lebendige, geschmeidige Form, sondern allein erst einen starren Schrein bildet, als bloße Vorstufe der Rechtsentwickelung dar. — Ist nun aber das Recht von Haus aus kritischer Begriff, so kann die, diesem Begriffe entsprechende Form seiner Positivirung und Objectivirung — worin es nämlich als allgemeine, abstracte Norm äußerlich gesetzt erscheinen soll — selbst nur eine kritische sein. Eine solche kritische Form — und zwar die höchste und entsprechendste, die es gibt — ist die des geschriebenen Gesetzes. In der Form des geschriebenen Gesetzes erscheint das positive Recht, wie es soll, sowol als Product der Ueberlegung und Absicht, der Kritik des Urtheils und des Willens, wie auch als Gegenstand eines eigentlichen Wissens und Verstehens, überhaupt als Angelegenheit des kritischen Bewußtseins — es erscheint und gestaltet sich in dieser Form als das, was es an sich ist. In der Form des geschriebenen Gesetzes ist das Recht am nächsten und sichersten in der Lage, aus seiner eigensten Begrifflichkeit sich positiv zu bestimmen und bestimmt zu erscheinen; man hat in dieser Form das positive Recht als ein solches, welches im Betreff seiner Entstehung wie seiner Weisbarkeit und Auslegbarkeit die Beziehung auf den Begriff in kritischer Bestimmtheit an sich trägt und eben in dieser Beziehung sich als Recht darstellt. In der entgegengesetzten Form der Gewohnheit fehlt dem Rechte vor Allem diese Fertigkeit und stets prompte Gegenwärtigkeit des äußeren positiven Habitus, diese unmittelbare objective Bestimmtheit und Gewißheit, Weisbarkeit und Ausgemachtheit; das Gewohnheitsrecht ist in allen diesen Punkten noch wesentlich subjectiv bedingt und dadurch noch viel zu sehr dem Zufalle, dem Zweifel, dem Misverständnisse u. s. w. ausgesetzt; es ist objectives Recht in subjectiver Fassung, es entbehrt somit noch der eigenen, nämlich an und für sich selbst objectiven Form. — Was den Inhalt betrifft, so kann zwar auch das Gewohnheitsrecht gut sein; wie denn überhaupt nicht etwa behauptet werden soll: blos die Gesetze könnten gutes Recht enthalten und die Gewohnheiten nur schlechtes. Das Gesetz kann seinem Inhalte nach ebenso schlecht sein, als die Gewohnheit gut sein kann, und umgekehrt. Wenn aber ein Gesetz schlecht ist, so liegt das am Gesetzgeber oder an einer sonstigen Misgunst äußerer zufälliger Umstände, nicht aber an der allgemeinen Natur des Gesetzes als dieser kritischen Art und Weise der Positivirung des Rechts; ist dagegen eine Gewohnheit schlecht, so ist daran nicht etwa die Gewohnheit als solche unschuldig, sondern die Schuld beruht hier grade in der allgemeinen Natur der Gewohnheit als dieser unkritischen, ihrer selbst unmächtigen Form der Positivirung des Rechts. Ein schlechtes Gesetz kann im Wege des Gesetzes beseitigt oder corrigirt werden, eben weil das Gesetz seiner allgemeinen Natur nach diese ihrer selbst mächtige kritische Form ist; schwerlich aber wird eine einmal herrschende schlechte Gewohnheit sich im Wege der Gewohnheit von sich selbst befreien und sich in eine gute verwandeln können; denn das ist ja eben die allgemeine Natur der Gewohnheit, daß sie an sich selbst gefesselt ihrer selbst unmächtig ist. Eine schlechte Gewohnheit kann vielmehr nur durch das Gesetz beseitigt werden (— oder es wird ihr im einzelnen Falle juristisch, durch richterliches Urtheil, also wiederum erst kritischer Weise, die rechtliche Geltung abgesprochen). Hierin zeigt sich also das Gesetz im Verhältnisse zu der Gewohnheit bereits als die höhere und mächtigere Form des Rechts, als eine Macht, wodurch das Recht sich auf freie und vernünftige Weise aus sich selbst zu bestimmen, sich aus sich selbst von einer unfreien und unwahren, überhaupt unangemessenen Zuständlichkeit zu erlösen im Stande ist, während es als Gewohnheitsrecht nur ein passives Product der Gewohnheit bildet und ohne innere Reactionsfähigkeit in den Banden derselben eingeschlossen liegt. Denn um den obigen Satz: an schlechten Rechtsgewohnheiten sei die Gewohnheit als solche schuld, nunmehr

etwas näher zu begründen, so ist die Gewohnheit an und für sich immer nur eine leere, nicht schon auf gewissen Inhalt bezogene, vielmehr gegen die Qualität des Inhalts gleichgültige, also für einen schlechten Inhalt gleich sehr, wie für einen guten, empfängliche Form des Handelns. Die bloße Gewohnheit gilt demnach überhaupt in sittlicher Beziehung nur als eine sehr untergeordnete Art und Weise des Thuns und Lassens, und es ist in dieser Hinsicht ein unbestrittener Satz der Moral, daß der Mensch kein bloßes Gewohnheitsthier sein dürfe. Nun gibt es freilich, wie gesagt, auch gute Gewohnheiten, wo nämlich der Inhalt für sich genommen gut ist; aber das ist für das allgemeine Wesen der Gewohnheit etwas Zufälliges und hebt den obigen Satz keineswegs auf. Es ist niemals das Verdienst der Gewohnheit als solcher, wenn eine einzelne Rechtsgewohnheit ihrem Inhalte nach gut ist, sondern dieser gute Inhalt ist das Verdienst eines gesunden Sinnes und inneren Triebes der Rechtserzeugung, der sich grade einmal durch ein tiefer begründetes und nachhaltigeres, wahres und wirkliches Bedürfniß besonders angeregt und geschärft und somit und unter sonst günstigen Umständen auf die richtige Spur geleitet fand, und der nun die Form der Gewohnheit sich in der Weise aneignete, daß er sie nach sich bestimmte. Hätte in einer solchen Beziehung umgekehrt die Gewohnheit das Prävenire gespielt, um den Sinn für die eigentliche Natur des Bedürfnisses in dunkler Befangenheit und die Triebkraft der Rechtsgestaltung in passiver Unterthänigkeit zu erhalten, so würde sich eine schlechte Rechtsgewohnheit gebildet haben. Eine schlechte Rechtsgewohnheit besteht eben darin, daß der innere Sinn, der das Bedürfniß zu gewahren und dessen wahre Natur zu erspüren, und daß ferner der Trieb, der die entsprechende rechtliche Norm dafür zu schaffen bestimmt ist, vor der überwiegenden Macht der bloßen, leeren Gewohnheit nicht dazu hat gelangen können, sich der Angelegenheit frei zu bemächtigen. Einer solchen Rechtsgewohnheit fehlt demnach entweder das wirkliche, sachliche Bedürfniß, d. h. lediglich schon die leere Gewohnheit als solche macht hier das Bedürfniß aus, und darnach können im Wege der Gewohnheit selbst die ärgsten Unsittlichkeiten zum constanten Bedürfnisse werden; — oder eine solche Gewohnheit entspricht dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse nicht oder verzerrt es wol gar durch die unangemessene Art und Weise, wie sie ihm entspricht, sodaß hier die Befriedigung wiederum nur in der leeren Gewohnheit als solcher liegen kann; darnach kann man im Wege der Gewohnheit dahin gelangen, sich selbst von den ärgsten Ungereimtheiten befriedigt zu finden. In dem einen wie in dem andern Falle ist also die Gewohnheit darum schlecht, weil sie nichts Anderes, als lediglich sich selbst zum Inhalte und Gegenstande, zum Grunde und Zwecke, oder weil sie, was dasselbe besagt, überhaupt keinen Inhalt und Gegenstand, keinen Grund und Zweck hat, wenn nicht einen nichtigen. Es ist nun aber eben die allgemeine und eigenste Natur der Gewohnheit, gleichgültig gegen den Inhalt, vielmehr bloße leere Form zu sein, die alles Mögliche in sich aufzunehmen bereit ist. Denken wir uns nun umgekehrt die Gewohnheit als gut in dem oben erörterten Sinne, wo nämlich der Inhalt für sich genommen gut ist, so ergibt dies darum doch noch gutes Recht, weil hier der gute Inhalt blos erst Gewohnheitssache, d. h. noch in dieser gegen ihn indifferenten oder gleichgültigen Form befangen und in sofern noch mit seiner eigenen Negation vergesellschaftet ist. In dieser harten, anorganischen Schale der Gewohnheit ist dieser gute Inhalt nicht frei, nicht entwickelungsfähig, überhaupt nicht in seinem Elemente; er ist darin der Verschrumpfung, der Uneinigkeit mit sich selbst, der Verwandlung in Unsinn und Plage ausgesetzt, sobald die äußeren Verhältnisse und Bedürfnisse, die Vorstellungen, Ueberzeugungen u. s. w., überhaupt die Zeiten sich ändern. Wirklich gut und fähig, sich als gut über sich auszuweisen und zu bewähren — activ gut, um es einmal so auszudrücken, wird er erst, wenn die Gesetzgebung ihn von der bloßen Gewohnheit entschalt und in ihr freies, kritisches Element aufnimmt.

Für die bloße Gewohnheit ist also auch der gute Inhalt eine reine Zufälligkeit, nicht Etwas, was sie nothwendig haben müßte, um in Wahrheit Gewohnheit sein zu können; sie bleibt sich selbst gleich, auch wenn sie keinen guten Inhalt oder blos sich selbst in ihrer Leerheit und Gleichgültigkeit zum Inhalte hat; es entspricht dieses so gewiß ihrer allgemeinen Natur, ihrem Begriffe, daß man ihr keinerlei Vorwurf daraus machen kann. An das Gesetz dagegen stellt man zufolge der allgemeinen begrifflichen Natur und Bestimmung desselben die Foderung, daß es einen guten und vernünftigen Inhalt in sich hege; ein hiervon abweichendes Gesetz nennt man daher deshalb ein schlechtes Gesetz, weil es dieser seiner allgemeinen Bestimmung nicht entspricht; die Gewohnheit aber hat weiter keine Bestimmung, als: Gewohnheit zu sein, und bei ihr ist daher eine solche Kritik nicht anzubringen. Man kann fodern, daß das Gute, z. B. daß die Tugend dem Menschen zur Gewohnheit werde; man kann aber nicht umgekehrt darauf rechnen wollen, daß die Gewohnheit jemals zur Tugend werde. Wenn man nämlich fodert, daß das Gute dem Menschen zur Gewohnheit werde, so meint man dies in dem sittlichen Sinne, daß der Mensch sich das Gute mit Wissen und Willen als sein eigenstes Gesetz und seine eigenste Nothwendigkeit unverbrüchlich aneigne, sich somit diese Gewohnheit des Thuns und Lassens selbstbewußt anbilde, sich also von der bloßen Gewohnheit emancipire. So lange das Gute blos erst Gewohnheitssache ist, entspricht es sich selbst noch nicht, befindet es sich vielmehr in einer ihm fremden und unangemessenen Situation; denn seine Bestimmung ist, durch und für das Selbstbewußtsein zu bestehen. Das Gute, das allein erst Gewohnheitssache ist, besteht noch nicht durch sich selbst und um seiner selbst willen, sondern allein erst vermöge der Gewohnheit und um der Gewohnheit willen, gegen deren blinde Auctorität die seinige somit in den Hintergrund tritt. — Ob es also auch gute Rechtsgewohn-

heiten gebe, ja, ob sie die Mehrzahl bilden, so kann das Gewohnheitsrecht darum doch noch lange nicht für gutes Recht erachtet oder gar zum Principe genommen werden. Der kritische Begriff und die ganze geistige Natur des Rechts weist vielmehr die Form und das Bildungsprincip der bloßen, begrifflich indifferenten Gewohnheit entschieden von sich ab, und bringt vielmehr die Foderung mit sich, daß das Recht auch in seiner Zuständlichkeit als positives Recht vom Geiste aus bestimmt und gesetzt, also in solche Form des selbstbewußten Geistes, wie das Gesetz sie bildet, gefaßt sei und dadurch auch in dieser Zuständlichkeit im inneren Rapporte eben mit seiner allgemeinen geistigen Natur und mit seiner logischen Idee bleibe. Man beseitigt diese Foderung nicht, sondern man misversteht sie nur, wenn man das als ein gemachtes Recht im Gegensatze zu dem ursprünglichen und natürlichen Rechte bezeichnet und verwirft; man denkt dabei an ein Machwerk der Willkür, die sich um die innere Natur und Bedürftigkeit des Gegenstandes nicht kümmere; es verhält sich aber mit jener Foderung grade umgekehrt. In dieser Hinsicht ist noch Folgendes hervorzuheben. Nicht überhaupt nur die kritische Form heischt das Recht, um als positives Recht vom Geiste aus bestimmt sein und erscheinen zu können; sondern in dieser Form verlangt es zugleich aus der Totalität des Begriffs und nach dessen innerem Zusammenhange gesetzt zu sein und zu erscheinen, nämlich als System, als eine Ordnung und Verhältnißmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen, in welcher das Recht überhaupt und als dieses inbegriffliche Ganze sich in Uebereinstimmung mit sich befindet. Ohne daß das positive Recht eines Staats ein solches System bildet oder sich wenigstens in der Richtung auf dieses Ziel begriffen zeigt, ist es noch weit davon entfernt, gut zu sein; es ist dann eben noch nicht aus der Herrschaft des Zufalls, der Willkür, des Unverständnisses u. s. w. heraus. Zu diesem Ziele kann es aber nur im Wege der Gesetzgebung gefördert werden; die Gewohnheit vermag dies nun und nimmermehr. Durch Gewohnheit kann das Recht nur für einzelne Bedürfnisse und überhaupt immer nur in der Einzelheit und Vereinzelung positiv festgestellt werden, d. h. die Gewohnheit ist nicht zugleich gemacht und im Stande, dafür zu sorgen, daß diese verschiedenen einzelnen Rechtsgewohnheiten nun auch durchweg unter einander stimmen und sich zu einem wohlgelenkigen und innerlich flüssigen Ganzen des Rechts zusammenschließen, daß sie nicht vielmehr mannichfach sich widersprechen (z. B. blos schon darin, daß rücksichtlich eines und desselben Bedürfnisses in den verschiedenen Gegenden, Ortschaften u. s. w. verschiedene Gewohnheiten herrschen) — daß nicht Lücken bleiben u. s. w. Ja, es gibt Bedürfnisse, in Bezug auf welche, z. B. weil sie schon an sich kritischer Natur, Erzeugnisse einer tieferen geistigen Entwickelung sind, ein bloßes Gewohnheitsrecht gradezu unmöglich ist, obschon sie eine positive rechtliche Normirung so gut, wie alle übrigen, heischen. Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo das Gewohnheitsrecht gewissermaßen ein systematisch geschlossenes und in sich befriedigtes Ganze des Rechts bildete und bilden konnte, weil die allgemeine Entwickelung noch so weit zurück, die socialen Bedürfnisse und deren System noch so einfach und so leicht faßlich waren, daß der bloße Instinkt hinreichte, um sich dieses Substrats des Rechts im Ganzen zu vergewissern — und die bloße Gewohnheit, um das Einzelne in Uebereinstimmung mit dem Ganzen, und umgekehrt, zu gestalten. Wir denken hierbei namentlich an das germanische Gewohnheitsrecht. Damals bildete der Instinkt überhaupt noch (nämlich nicht etwa blos im Betreff des Rechts) das methodische Princip der gemeinsamen Ueberzeugung, und die Gewohnheit bildete überhaupt noch die Grundform der gesellschaftlichen Beziehungen; und so wurde es auch dem Rechte, obschon es eben blos erst Gewohnheitsrecht war, möglich, sich in einer gewissen Totalität und Solidarität zu entwickeln und zu gestalten. Wer nun die Macht hat, unsere Zeit auf jene Stufe der Entwickelung zurückzuschrauben — ihr den kritischen Geist, in welchem sie seitdem herangewachsen ist, wieder auszutreiben und ihr dafür die kindliche Einfalt und Einfachheit jener Vorstufe zurückzugeben, der schelte allerdings nur dreist auf die Anmaßungen der Gesetzgebung und fodere dafür das reine Gewohnheitsrecht als das wahre zurück. Andernfalls kann eine solche Vorliebe für das Gewohnheitsrecht nur als ein schlimmer wissenschaftlicher Irrthum erscheinen, und zwar als ein Grundirrthum, denn er betrifft den letzten Grund und den Anfang aller Wissenschaft des Rechts, den Begriff desselben und die logische oder kritische Natur dieses Begriffs.

Man faßt das Gewohnheitsrecht gewöhnlich im Gegensatze zum gesetzlichen Rechte, wie auch wir bisher gethan haben; die ganze Angelegenheit ist jedoch keineswegs schon in diesem Gegensatze ausschließlich begriffen, sondern der letzte und erschöpfende Gegensatz, auf den es hier ankommt, ist der, im Vorstehenden gleichfalls schon angedeutete zwischen nicht kritischem und kritischem Rechte oder zwischen nicht kritischem, d. h. sich selbst noch nicht faßlich und gegenständlich gewordenem — und kritischem Rechtsbewußtsein. Für das nicht kritische Recht oder Rechtsbewußtsein ist — eben zum Zeichen, daß es sich noch nicht in sich unterscheidet — die Gewohnheit die einzige Form und Ausdrucksweise; für das kritische dagegen ist das Gesetz nur eine der ihm angehörigen Formen; eine andere kritische Form dafür ist die allgemeine und ideale des kritischen Geistes überhaupt: die Wissenschaft und die Lehre und die aus Selbstbewußtsein und Absicht (statt aus blinder Gewohnheit) geschehende Bethätigung und Anwendung des durch Wissenschaft und Lehre eruirten und an sich bestimmten Stoffs. Unter dieser Form des kritischen Geistes überhaupt und nach dem eben bezeichneten Unterschiede gestaltet sich der empirische Rechtsstoff oder das positive Recht a) als Jurisprudenz oder als dieses kritische Wissen und Verstehen des Positiven, und b) als Juristenrecht oder als Inbegriff derjenigen Sätze und Bestimmungen, welche sich aus der Beziehung

zwischen Jurisprudenz und Leben unter der kritischen Obhut der ersteren als allgemeine objective Normen hervorgebildet und als solche allgemeine Geltung gewonnen haben. Die positive Form, worin sie sich diese Geltung allmälig aneignen, sie beurkunden und sie allein beurkunden können, nennen wir die Praxis. Wir denken hierbei zunächst an die gerichtliche Praxis. Auf das allein erst durch die Theorie oder allein erst durch die abstracte Jurisprudenz positiv bestimmte Recht, das nicht zugleich von der Praxis recipirt worden, würde der Ausdruck „Juristenrecht" nicht passen. Um aber diesen Begriff vollständig zu fassen, hat man sich die Praxis, d. h. diese qualificirte Art und Weise, wie das Leben in Beziehung und Spannung zu dem Gesichtspunkte des Rechts tritt, zugleich als den Fonds zu denken, aus welchem die Theorie schöpft und sich substantiirt, um zum Juristenrechte werden zu können. Die Praxis bildet also für das Juristenrecht sowol den Grund und Fonds, woraus es sich webt, als auch das Element, worin es lebt; wobei aber nie vergessen werden darf, daß die Theorie als dieses innere, aus dem kritischen Geiste stammende Maß und Ziel oder als diese Vernunft eines solchen Processes und Products ebenso wesentlich dazu gehört. Somit ist das Juristenrecht eben wesentlich kritischer Natur, so gut, wie das Gesetzesrecht, mit welchem zusammen es demnach, so viel das positive Recht anlangt, den Inbegriff des kritischen Rechts bildet, so zwar, daß das kritische positive Recht sich in Juristenrecht und Gesetzesrecht in sich unterscheidet. Beide Arten des positiven Rechts stehen hierdurch gemeinsam im graden Gegensatze zum Gewohnheitsrechte als dem nicht kritischen positiven Rechte. Diese für eine begriffliche Erörterung des ganzen Gegenstandes wesentliche Entgegensetzung ist jedoch der ordinairen, hergebrachten Jurisprudenz so wenig präsent und geläufig, daß sie sich unter Praxis und Juristenrecht viel eher eine gewisse Art des Gewohnheitsrechts zu denken pflegt. Dazu verleitet sie der Umstand, daß die Praxis ihr rechtliches Ergebniß (das Juristenrecht) in ähnlicher Weise producirt und zur Geltung bringt, wie die Gewohnheit das ihrige (das Gewohnheitsrecht), nämlich kraft einer gewissen unsichtbaren, im Verborgenen wirkenden Auctorität und ohne daß der Vorgang, wodurch hier Etwas Rechtens wird, sich in einem solchen äußeren und für sich heraustretenden Datum, wie das Gesetz es bildet, unmittelbar vergegenwärtigte und objectivirte. Scheint doch die Praxis schon an und für sich, nämlich als dieses beharrliche und unverbrüchliche Befolgen der gleichen Richtschnur oder Maxime ganz und gar unter den Begriff der Gewohnheit zu fallen. Als ob man nur aus Gewohnheit und nur in der Form der Gewohnheit, und nicht auch aus Grundsatz und in der Form der freien selbstbewußten Handlung sich zu einem gewissen gleichmäßigen Thun auf die Dauer bestimmt finden könnte! Das wäre grade ebenso viel, als wenn überhaupt die Moralität nur Gewohnheitssache sein könnte. Der wahre Begriff der Praxis hebt vielmehr den der bloßen Gewohnheit in sich auf; die Gewohnheit ist in der Praxis nur noch als Moment, nicht mehr als herrschende Form vorhanden; sie ist darin zu einer Form des freien selbstbewußten Thuns erhoben. Und so findet auch hinsichtlich des Grundes der Geltung der große sachliche Unterschied statt, daß dieser Grund, nämlich jene vorhin erwähnte unsichtbare Auctorität beim Gewohnheitsrechte lediglich der Instinkt ist, der sich nämlich wirksam erweist, ohne sich von dem „Warum?" und „Wie?" Rechenschaft geben zu können; daß dagegen beim Juristenrechte jene unsichtbare Auctorität in der kritischen, nach ihrem Grunde und ihrer Genesis sich selbst gegenständlichen Ueberzeugung, welche Vernunft und Verstand geben, beruht oder doch jedenfalls dem Begriffe der Sache nach beruhen soll. Wie schon angedeutet worden, ist die Praxis als diese Form der Positivirung des Rechts nur dann in ihrem Rechte, wenn sie ihre Wirksamkeit und Auctorität einem theoretisch stichhaltigen Inhalte angedeihen läßt; oder mit andern Worten: es kommt ihr jene Auctorität begrifflich und somit vernünftiger Weise keineswegs etwa ohne Rücksicht auf die Qualität des Inhalts zu, gleich als wäre zur Begründung einer Praxis schon die Zufälligkeit hinreichend, daß eine gewisse Richtschnur überhaupt nur eine gewisse Zeit hindurch unverändert, wenn auch noch so gedankenloser Weise, beobachtet worden. Wenn die Praxis keinen andern Grund für sich hat, als den des hergebrachten gedankenlosen Thuns, wenn sie wol gar in feindlicher Spannung mit der Theorie steht, so verdient sie zwar als Schlendrian, aber noch lange nicht als Gewohnheitsrecht geachtet zu werden. Die Praxis ist eine Form der Rechtsbildung, die in den Händen der Gerichte liegt oder in welcher die Gerichte, soviel an ihnen ist, sich als Träger und Pfleger des Rechts zu bethätigen haben. Nun kann man es zwar dem Volke nachsehen, wenn es sich in Angelegenheiten des Rechts vom Instinkte leiten läßt; mit der Idee des Volks steht dies in keinem Widerspruche, sondern der Volksinstinkt bildet sogar trotzdem, daß er sich eben zur kritischen Ueberzeugung noch nicht aufgehellt hat, immer schon eine sittliche Macht, die ihre Rolle in der allgemeinen Entwickelung spielt, und die daher auch in Beziehung auf das Recht so lange und in soweit respectirt werden muß, als sie noch nicht von einer höheren geistigeren Macht der Entwickelung hat abgelöst werden können. Man hat daher ein Gewohnheitsrecht zu statuiren, in sofern und so lange man ein aus dem Volke unmittelbarer Weise hervorgehendes Recht zu statuiren hat. Keineswegs dagegen kann man es den Gerichten nachsehen, wenn sie sich vom Instinkte und von der bloßen Gewohnheit leiten lassen; denn der begriffliche Beruf der Gerichte ist ganz entschieden der, sich kritisch mit dem Rechte zu befassen, sich in Allem, was sie zum Zwecke des Rechts und der Gerechtigkeit beschließen und thun, dieses Zwecks und des inneren Grundes, kraft dessen Etwas recht und gerecht ist, klar und unterschiedlich bewußt zu sein. Erst durch dieses kritische Verhalten, erst dadurch, daß sie Etwas für Recht erkennen, bilden sie diese sittliche und intellectuelle Macht

und Auctorität im Staate und in der Gesellschaft; dagegen sind sie weit davon entfernt, diese Macht und Auctorität gleich dem Volke vermittels Instinkts und Gewohnheit bilden zu können. Was das Volk als solches in dieser Art und Weise der Erzeugung und Bewahrung des Rechts vermag, das vermögen nicht etwa auch die Gerichte; nur Schlendrian können sie auf jene Weise zuwege bringen, nicht ein wahres Gewohnheitsrecht; diesem gerichtlichen Gewohnheitsrechte, das eben nur im Instinkte und in der Gewohnheit bestände, würde zu einem wahren Gewohnheitsrechte gleichwol Alles fehlen, nämlich der Grund und Boden und der ganze Halt und Inhalt, den das Volks-Gewohnheitsrecht eben in der sittlichen Substanz des Volksbewußtseins hat. Denn das Volk ist diese sittliche Substanz schon von Natur, es ist die geborene Sittlichkeit; die Gerichte aber sind ein Institut, ein Werk der Reflexion, das freilich bestimmt ist, sich sittlich zu erfüllen, dem aber die Macht und Bestimmung, dies gewissermaßen von selbst und naturwüchsiger Weise zu thun, nicht eben so schon eingeboren ist, sodaß es sich dem bloßen Naturtriebe überlassen könnte. Das gerichtliche Gewohnheitsrecht, um die Praxis einmal so zu nennen, muß vielmehr den Grund und Rückhalt der geprüften und sich selbst prüfenden, kurz, der kritischen Ueberzeugung haben. Demnach hat eine Praxis, die blos in der leeren, gedankenlosen und zufälligen Gewohnheit beruht, hat also eine gerichtliche Gewohnheit, die nicht Praxis im obigen kritischen Sinne ist, für die Gerichte auch keine bindende Kraft, sondern die Gerichte sind jeden Augenblick befugt oder vielmehr verpflichtet, von solchen hergebrachten Banden ihres Berufs, in welche eben nur sie selbst sich verstrickt haben und über welche daher auch ihnen selbst die freie Verfügung zusteht, sich wieder frei zu machen und sich dafür von kritischen Normen und Maximen leiten zu lassen. Ja, wir müssen bis zu dem Satze fortgehen, daß überhaupt keine Praxis von bestimmter Beziehung und Beschlossenheit — sie wäre denn dergestalt mit dem ganzen Rechtsleben verwachsen, daß die Gerichte allein nicht mehr darüber zu verfügen vermöchten — daß also, abgesehen hiervon, keine rücksichtlich dieses oder jenes Punkts bestehende Praxis unbedingt bindende Kraft für die Gerichte hat; sondern in sofern die Gerichte sich eines Besseren überzeugen, müssen sie, soweit ihr Wirkungskreis und ihr Beruf, Praxis zu machen, reicht, auch über eine solche einmal entstandene Praxis hinaus im Wege der Praxis zum Besseren fortschreiten dürfen. Dies bringt die eigene kritische Natur der Praxis schon von selbst mit sich; es ist eine Negation des Begriffs „Praxis," wenn dabei die weitere, kritisch vorwärts strebende Entwickelung ausgeschlossen bleibt. Wie die Gesetzgebung ihre eigenen Gesetze muß reformiren können, so muß auch die gerichtliche Praxis, soweit sie nur überhaupt sich selbst in der Gewalt hat, sich selbst reformiren können, und zwar, gleich der Gesetzgebung, aus eigenem kritischen Antriebe. Darin eben theilt das Juristenrecht — also diese im Wege der Praxis geschehene und im Elemente der Praxis beruhende Vollendung der Theorie zur allgemein gültigen, objectiven Rechtsnorm — die Würde des gesetzlichen Rechts, unter dem Begriffe des kritischen Rechts mit begriffen zu sein, wogegen das Gewohnheitsrecht sich nicht selbst reformiren kann; der Unterschied ist nur der, daß die Gesetzgebung das Recht immer schon im Allgemeinen und Ganzen reformirt, während die Praxis dies zunächst nur in Bezug auf einzelne concrete Fälle thut und erst durch mehrfache Wiederholung dieses Acts wieder zu einem festen Resultate gelangt. Es ist keineswegs etwa die Bestimmung des Juristenrechts, in einer einmal gewonnenen Bestimmtheit so lange apathisch zu verharren, bis der Gesetzgeber sich veranlaßt findet, es aufzuheben oder abzuändern; sondern auf demselben Wege kritischer Entwickelung, auf welchem es diese einzelne, bestimmte positive Gestaltung gewonnen, muß es sich von derselben auch wieder losmachen können, wenn seine kritische Natur und sein Entwickelungsprincip dies heischt. Soweit das Rechtsgebiet überhaupt unter die Herrschaft des Juristenrechts gestellt sein kann, übt das letztere diese Herrschaft, dem Begriffe nach, als die durch ihre innere kritische Triftigkeit zur Praxis gewordene und somit zu ihrer concreten Erfüllung gelangte juristische Theorie — und umgekehrt: als die im Momente der Theorie mit sich einig gewordene und zum Abschlusse gediehene Praxis. Dieses dialektische Verhältniß von Praxis und Theorie, das wir uns in weiterer Perspective als eine Beziehung und Wechselwirkung zwischen Leben und Geist, zwischen Erfahrung und Erkenntniß u. s. w. zu denken haben, unterliegt nun aber eben darum einer steten ferneren Entwickelung, wodurch die Knotenpunkte zwischen beiden Factoren sich von Zeit zu Zeit allmälig wieder lockern. Bald kann es die Theorie sein, die über einen solchen Abschlußpunkt hinaus vorwärts drängt und der Praxis den höheren Zielpunkt bezeichnet; bald kann sich die Praxis, angeregt durch eine reichere oder mannichfaltigere Entwickelung des Lebens, auf dieselbe Weise zur Theorie verhalten. Darin bereitet sich dann eben auch für das Juristenrecht eine Veränderung vor. Man braucht nicht zu fürchten, daß auf diese Weise das Juristenrecht niemals etwas Gewisses und Feststehendes sein möchte; es wird selbst bei der lebendigsten Gegenseitigkeit von Theorie und Praxis doch stets Muße genug behalten, um eine feste und bestimmte Haltung und Physiognomie anzunehmen; und der Uebergang auf eine höhere Entwickelungsstufe wird im Ganzen stets nur sehr allmälig und kaum merklich erfolgen. Wir haben hierbei ja nur eine Praxis im Sinne, die sich, wie gesagt, an die allgemeine wissenschaftliche Theorie bindet und denselben besonnenen und stetigen Entwickelungsgang geht, wie eben die Wissenschaft im Allgemeinen — nicht etwa eine sich vorwitzig übereilende Praxis, die klüger sein will, als die Theorie; eine solche perhorresciren wir grade ebenso, wie jene träge, öde Gewohnheitspraxis, die sich gegen die Theorie überhaupt gleichgültig verhält. — Uebrigens gilt diese ganze Erörterung über den Beruf der gerichtlichen Praxis, sich von einem kritischen Principe, anstatt von der bloßen Gewohnheit, leiten zu

lassen, selbstverständlich nur in Bezug auf solche Rechtsmaterien, die an sich selbst kritischer Natur sind. Es gibt nämlich deren, die überhaupt keine Beziehung auf ein kritisches Urtheil haben, sondern an sich Sache der willkürlichen Bestimmung sind und bei denen es, damit die Willkür ein Ende finde, blos darauf ankommt, daß überhaupt nur eine feste Bestimmung ein für allemal getroffen werde, gleichviel, welche? — z. B. bei der Frage, ob 5 oder 6 Procent Zinsen. In sofern nun solche Angelegenheiten durch gerichtliche Praxis ihre Erledigung finden, so ist für den guten und triftigen Grund einer solchen Praxis allerdings schon die bloße Gewohnheit zu halten, denn diese reicht bereits vollständig hin, um jenen Zweck zu erfüllen. Für ein derartiges gerichtliches Gewohnheitsrecht scheint der Ausdruck „Gerichtsgebrauch" oder auch „Observanz" am passendsten zu sein.

Hiermit haben wir gezeigt, in wiefern die Jurisprudenz in einer argen Begriffslosigkeit versirt und sich in ihrem eigenen kritischen Wesen und Thun noch nicht kennt, wenn sie die gerichtliche Praxis oder gar das Juristenrecht unter dem Gesichtspunkte des Gewohnheitsrechts auffaßt. Es gibt nun noch eine andere, nicht gerichtliche, sondern im Gebiete des alltäglichen bürgerlichen Verkehrs liegende, so zu sagen conventionelle Praxis, deren Rechtsproducte ebenfalls ganz den äußeren Schein des Gewohnheitsrechts haben und daher mit in die Kategorie des letzteren hineingerechnet werden, streng genommen jedoch abermals vom eigentlichen Gewohnheitsrechte zu unterscheiden sind, weil sie mehr dem kritischen Verstande angehören, als dem bloßen Instinkte. Nicht alles direct aus dem Leben sich hervorbildende und blos schon durch das Leben getragene und gebotene Recht ist darum schon eigentliches Gewohnheitsrecht, d. h. nicht kritisches, blos auf Instinkt und Gewohnheit beruhendes Recht; sondern das Leben kann auch schon für sich allein recht wol kritisches Recht erzeugen und in sich hegen, nur daß es freilich nicht die Macht hat, dies in der adäquaten kritischen Form zu thun. Die Praxis, durch welche solches Recht allgemeine objective Gültigkeit und Bündigkeit gewinnt und bewahrt, ist dann von der bloßen Gewohnheit in gleichem Sinne, wie die gerichtliche Praxis, zu unterscheiden. Ein Beispiel möge hier zur näheren Veranschaulichung genügen, die Handelsusancen. Sie tragen in der Regel zu deutlich den Stempel der Berechnung, der Reflexion, der besonnenen, unterschiedlich erwägenden Rücksichtnahme auf Zweck und Mittel, auf Umstände und Verhältnisse u. s. w. — kurz, die Zeichen ihrer Herstammung aus dem kritischen, spontanen Verstande an sich, als daß man nicht Bedenken tragen sollte, sie nur so ohne Weiteres dem eigentlichen Gewohnheitsrechte mit zuzuzählen. Nicht der Instinkt hat sie ursprünglich erzeugt — das ist sogar schon nach der Natur des ganzen Gegenstandes nicht recht denkbar —; sondern sie sind ihrem Ursprunge nach Satzungen des Verstandes, nicht eines individuellen, sondern des kaufmännischen Verstandes, der als solcher eine allgemeine Quelle und Auctorität der Satzungen bildete. Und kraft eben dieses Verstandes und der Einsicht der Handelsgenossen in die Unentbehrlichkeit solcher Bestimmungen erhalten sie sich auch und bewahren sie ihren Charakter als bindende Rechtsnormen — nicht eigentlich, kraft Gewohnheit, d. h. der moralischen Macht der Gewohnheit, die sich gegen den intellectuellen Beweggrund gleichgültig verhält. Die Jurisprudenz aber und etwa auch die Gesetzgebung erkennt diese conventionelle Praxis als rechtlich maßgebend an, weil sie eben ein dem Zwecke entsprechendes und durch Uebung bewährtes und eingebürgertes Recht in sich begreift; — denn nicht etwa nur dem eigentlichen Gewohnheitsrechte als solchem kommt eine solche Anerkennung zu; sondern wenn bereits das bloße Gewohnheitsrecht einer solchen Anerkennung würdig erachtet wird, so muß eine Rechtsübung, die kritisches Recht in sich begreift, einer solchen Anerkennung noch weit eher würdig erscheinen. — Uebrigens bilden solche Rechtsproducte der nicht schon gerichtlichen, sondern blos erst gesellschaftlichen und conventionellen Praxis, wie wir sie hier im Auge haben — da bei ihnen der theoretische Factor gebunden oder wol selbst indifferent bleibt — allerdings nur eine sehr untergeordnete Art des kritischen Rechts, die wir ebenso gut, wie das Gewohnheitsrecht, der Gesetzgebung oder dem Juristenrechte preiszugeben bereit sind.

Wir fassen also das Gewohnheitsrecht als den Gegensatz oder als die Negation des kritischen Rechts; und da erst das letztere das dem Begriffe entsprechende Recht ist, so steht das Gewohnheitsrecht zu dem kritischen Rechte im Verhältnisse der Unterordnung. Es steht zu dem Rechte in dem Verhältnisse einer bloßen Zuständlichkeit, die das Recht über sich ergehen lassen muß, weil und in sofern es mit seiner kritischen Bestimmtheit historisch noch im Rückstande ist, die es aber eben dadurch, daß es diese kritische Bestimmtheit im Laufe der Entwickelung sich aneignet, zu überwinden berufen ist. Unter diesem historischen Gesichtspunkte hat man sich in der ganzen Angelegenheit zu orientiren, um den dogmatischen mit Sicherheit gewinnen zu können. Es ist die Idee des Gewohnheitsrechts, eine historische Zuständlichkeit des Rechts zu bilden, und zwar in dem Sinne, daß das Recht seine Entwickelung damit beginnt, sich unter die Herrschaft der Gewohnheit zu begeben, um überhaupt erst positiv sein zu können, daß aber späterhin diese Art und Weise seiner Positivität mehr und mehr in dem Verhältnisse verschwindet, in welchem das kritische Rechtsbewußtsein sich entwickelt und in Wirksamkeit tritt, bis das Gewohnheitsrecht zuletzt nur noch in der Gestalt einzelner Rechtsgewohnheiten und gewohnheitsrechtlicher Gebilde vorkommt, die ihren Zusammenhang und nicht selten auch ihren Sinn und Zweck verloren haben, somit eine ziemlich öde und trübe Figur im Gebiete des positiven Rechts spielen, und weiter keine Bestimmung mehr haben können, als die, der fernerweiten kritischen Entwickelung endlich ganz zum Opfer zu fallen. Unterdessen machen sie der Jurisprudenz so zu sagen spukhafter Weise zu schaffen; oder in sofern die theoretische Jurisprudenz nicht zweifelhaft darüber

sein sollte, wie sie mit diesen zerfallenden Denkmälern einer vergangenen Entwickelungsperiode daran sei (was sie doch nur zu oft ist), so muß sich doch die Praxis in den einzelnen Rechtsfällen, wo die eine Partei sich auf dieses oder jenes Gewohnheitsrecht beruft und die andere ein solches leugnet, oft genug in verdrießlicher und unwürdiger Weise mit der Untersuchung solchen angeblichen objectiven Rechts herumplagen, muß sich die objective Rechtsnorm erst im Wege des Beweises von der Partei suppeditiren lassen [1]) u. s. w. — Wir wollen nun eben von jenem *historischen* Gesichtspunkte aus jetzt näher und systematischer in die ganze Angelegenheit eingehen. Eigentlich wären nur zwei Perioden zu unterscheiden: die des Gewohnheits- oder nicht kritischen Rechts und die des kritischen Rechts. Die Entwickelung des letzteren stuft sich aber wieder in zwei Perioden ab, in deren jeder auch das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zum kritischen Rechte sich anders gestaltet, dergestalt, daß sie zugleich als Perioden in der Geschichte des Gewohnheitsrechts gesonderte Bedeutung gewinnen; zunächst nämlich thun sich Jurisprudenz und Juristenrecht als Träger der kritischen Entwickelung *vor* der Gesetzgebung hervor; dann aber findet sich zu diesen Trägern auch noch die Gesetzgebung ein, deren Idee sich nämlich erst dann in Wahrheit zu erfüllen vermag, wenn Jurisprudenz und Juristenrecht bereits einen gewissen Entwickelungsproceß, sowol für sich, als auch gegen das Gewohnheitsrecht durchgemacht haben. Wir werden demzufolge unterscheiden: erstens die Periode der Naturwüchsigkeit des Rechts, in welcher das Gewohnheitsrecht keimt und wächst; zweitens die Periode der Jurisprudenz und des Juristenrechts als diejenige, worin das Gewohnheitsrecht vermöge dieses Gegensatzes zu dem kritischen Rechte als fertiges Product unterschiedlich hervortritt und gilt, zugleich aber unmerklich und mit der Zeit mehr und mehr unter die Herrschaft des kritischen Geistes geräth — und endlich die Periode der mit Jurisprudenz und Juristenrecht sich verbindenden Gesetzgebung, in welcher die kritische Auflösung des Gewohnheitsrechts soweit zum Schlusse gedeiht, daß nun die historische Idee desselben als erschöpft und erledigt angesehen werden kann.

I. (Erste Periode.) Die Rechtsentwickelung an und für sich oder ihrer Idee nach, wie wir solche bei den christlich germanischen Völkern (nicht ebenso auch schon bei den Römern) verwirklicht finden, beginnt in der Form der Naturwüchsigkeit, deren schließliches positives Product dann nur das sein kann, was wir Gewohnheitsrecht nennen. Die allgemeinste Voraussetzung ist hierbei die, daß die Menschen, durch Instinkt und unreflectirtes Bedürfniß geleitet, bereits in gesellschaftliche Beziehung getreten sind, daß somit das Princip der Vergesellschaftung in lebendiger Entwickelung und Wirksamkeit begriffen ist, um den Sinn und die Sitten auf sich zu concentriren und unter seine Oberherrschaft zu stellen, und daß demzufolge die Einzelnen sich bereits unwillkürlich über ihre Einzelheit hinaus auf die höhere Macht und Auctorität des Ganzen hingewiesen finden, während das Ganze sich als solches darin erfaßt und bethätigt, daß es die Einzelnen in sich hegt und in Beziehung zu einander setzt. Diese lebendige Gegenseitigkeit ist bereits ein sittliches Element; und in diesem sittlichen Elemente erzeugt sich in naturwüchsiger Weise die an sich selbst sittliche Idee des Rechts auf Anregung derjenigen in den Beziehungen der Einzelnen zu einander unvermeidlich eintretenden Willensconflicte, welche diese sittliche Ordnung zu turbiren geeignet sind. Die Frage, wie weit der Einzelne in der Geltendmachung seiner natürlichen Freiheit gegen den Einzelnen und gegen das Ganze äußerlich vorschreiten dürfe, oder umgekehrt: in wieweit er hierin um des Ganzen und um der übrigen Einzelnen willen positiv zu beschränken sei — diese Frage, die das eigentliche Substrat des Rechts in abstracto bildet, stellt sich hier in mannichfacher individueller Gestalt, nämlich eben in Gestalt einzelner thatsächlicher Conflicte, also empirisch (nicht auch schon in abstracto) als eine *sociale* Angelegenheit, als eine Angelegenheit des *Ganzen* sowol wie der betheiligten *Einzelnen* heraus. Man macht von Außen her, wie auch im Bewußtsein, nämlich in der Form eines bereits *sittlich* bestimmten *Instinkts* die Erfahrung, daß die Lösung jener Conflicte nicht dem Zufalle, noch weniger der Willkür und der rohen Gewalt der betheiligten Einzelnen überlassen bleiben könne, sondern daß es einer Auctorität der Gesammtheit als solcher vorbehalten bleiben müsse, diese gesellschaftlichen Discrimina zu erledigen, damit das sociale Princip darin gewahrt werde. Es macht sich daher im Laufe der Entwickelung des letzteren wie von selbst, daß die Entscheidung solcher, eben dieses Princip angehenden Conflicte einer das sittliche Ganze in sich repräsentirenden Macht oder Auctorität, sei diese das Oberhaupt (Volks- oder Familienoberhaupt) oder die Gemeinde oder die Volksversammlung u. s. w. anheim fällt, und zwar so, daß dies zu einer allgemein anerkannten, unverletzlichen *Ordnung*

---

1) Eines solchen Beweises der einzelnen streitigen Rechtsgewohnheit bedarf es allerdings, weil alles Gewohnheitsrecht, da es als solches nicht schon an sich Recht ist, also nicht schon im *Begriffe* existirt, nur noch unter den Gesichtspunkt des *Factums* fallen, nur noch als *Thatsache* Dasein und Geltung haben kann. Thatsachen aber braucht kein Richter ex officio zu kennen. Das Gewohnheitsrecht *überhaupt* ist ein historisches Factum und nur als solches Gegenstand unseres Wissens, nicht auch als Begriff; vollends aber sind für unsere Zeit, wo das Gewohnheitsrecht längst vor dem kritischen Rechte in den Hintergrund getreten ist, die übriggebliebenen einzelnen Rechtsgewohnheiten nur noch factisch vorhanden, nur noch durch ihre Thatsächlichkeit gültig und von rechtlichem Belange, nur noch in der Weise erkennbar und weisbar, wie es reine, singulaire und mehr oder weniger zufällige Facta sind. Diejenigen, welche verlangen, daß der Richter das Gewohnheitsrecht ex officio kenne oder kennen zu lernen suche, z. B. *Kierulff*, Theorie S. 14, der in dieser Beziehung sogar von einem „wissenschaftlichen (?!) Beweise" redet, sind in dem oben gerügten Grundirrthume über das Wesen des Gewohnheitsrechts befangen, und scheinen selbst noch für unsere Zeit ein in einer gewissen systematischen Totalität bestehendes und dadurch für ein theoretisches Erkennen und Wissen geeignetes Gewohnheitsrecht vorauszusetzen — ein solches existirt aber eben nur noch in der Einbildung.

wird. Nur daß diese Ordnung noch weiter keinen inneren Grund und Halt für sich hat, als das, was man „die gemeine Ueberzeugung" zu nennen liebt, nämlich jenen vorhin bezeichneten socialen und darin sittlich bestimmten Instinkt, dessen Macht in diesem Stadium der Entwickelung aber schon vollkommen ausreicht, um eine solche Ordnung allgemein zu begründen und bei sich zu erhalten. Der Sinn dieser Ordnung, vom Gesichtspunkte der Rechtsidee aus bestimmt, ist das Princip der Negation der Selbsthilfe, und zwar zugleich in der affirmativen Bestimmtheit, daß statt der Selbsthilfe und Eigenmacht eine höhere Auctorität, die das sociale Ganze als solches in sich repräsentirt, als entscheidende Gewalt instituirt wird. Mit der Gewinnung dieses Resultates hat die Rechtsidee den ersten festen Ausgangspunkt für ihre geschichtliche Entwickelung gewonnen. Das Weitere ist, daß in dieser ersten Ordnung des Rechts, die zunächst allein erst etwas Formelles ist, die Rechtsidee nun auch hinsichtlich des Inhalts und der Qualität der Entscheidung oder hinsichtlich der Gerechtigkeit derselben näher auf sich eingeht — natürlich wiederum nur nach Art und Weise des Instinkts, des unmittelbaren Sinns und Gefühls des Sittlichen. Es genügt jener instinctiven gemeinen Ueberzeugung in ihrer durch das sociale Princip gewonnenen sittlichen Bestimmtheit nicht, daß die gedachten gesellschaftlichen Discrimina überhaupt nur im Wege jener Ordnung ihre Lösung finden, gleichviel welche? — es genügt ihr also nicht schon die bloße Ordnung und Anordnung; sondern sie fodert für jeden individuellen Fall zugleich eine solche Lösung, welche sowol dem sittlichen Ganzen, wie auch dem betheiligten Einzelnen als Gliede und Mitgenossen jenes Ganzen genug zu thun und zwar eben im Punkte des inneren sittlichen Bedürfnisses und Bewußtseins, welches die Seele dieses Verhältnisses ausmacht, genug zu thun im Stande ist. Eine auf diese Weise sich qualificirende Lösung der einzelnen socialen Discrimina ist aber eben das, was wir Gerechtigkeit nennen; und der bestimmtere Sinn jener Foderung ist demnach der, daß gerecht entschieden werde oder daß die zu solchen Lösungen berufene höhere Auctorität nicht blos entscheide, sondern zugleich richte. Diese Foderung ergibt sich unwillkürlich und schon unmittelbarer Weise aus dem dem Menschen eingeborenen Rechtsgefühle, welches im Laufe der socialen Entwickelung und zwar grade in Bezug auf das sociale Princip frei wird, sodaß es allgemein ins Bewußtsein tritt und eine Macht des gemeinen Bewußtseins zu bilden beginnt. Indem die Einzelnen, sich in eine sociale Gesammtheit aufgenommen wissend und sich dadurch sittlich angeregt fühlend, an sich selbst die Erfahrung machen, welch ein hohes, unschätzbares Gut die persönliche Unverletzlichkeit und näher die Freiheit des Willens und des Thuns grade in gesellschaftlicher und somit in sittlicher Beziehung sei, nicht minder aber auch den Segen an sich erfahren, den das gesellschaftliche Ganze dadurch übt, daß es den Sinn der Einzelnen auf sich richtet und der persönlichen Ungebundenheit und Willkür, der Barbarei des Willens und Thuns gewisse Schranken setzt, so widerstrebt diesem ihrem unmittelbaren Bewußtsein und Gefühle schon im Allgemeinen die Vorstellung, daß der einzelne Genosse in seiner äußeren Freiheit und persönlichen Geltung willkürlich und ohne Noth zum Vortheile des Ganzen oder anderer Einzelner verkürzt werden, d. h. daß ihm Unrecht geschehen könne — nicht minder aber die Vorstellung, daß er sich seiner Freiheit und persönlichen Geltung willkürlich und ohne Noth zur Verkürzung des Ganzen oder anderer Einzelner sollte bedienen, d. h. daß er Unrecht sollte thun dürfen. Es ergibt sich daraus die Aufgabe, die Grenze zu finden und zu setzen, welche in den Beziehungen der Einzelnen zu einander und zum Ganzen einzuhalten, damit jene Vorstellung ihre Befriedigung finde. Der bloße Instinkt vermag nun aber in dieser Hinsicht offenbar noch nicht zu leisten, was der kritische Verstand darin leistet; er vermag jene Grenze nicht schon an sich und in thesi, nicht schon als abstracte, allgemeine und objective Rechtsnorm zu finden und zu setzen, sondern er vermag dies allein erst in stricter und ausschließlicher Beziehung auf den einzelnen concreten Fall und allein erst auf Anlaß und Antrieb eines solchen singulairen wirklichen Erlebnisses, sodaß das Recht, welches er — sogar ohne einmal die unterschiedliche Vorstellung oder gar schon den Begriff „Recht" dabei zu haben — für einen solchen concreten Fall setzt, eben nur erst das Recht oder diese, dem sittlichen Gefühle entsprechende Nothwendigkeit dieses besonderen Falls ist und auch dem Bewußtsein noch Nichts weiter gilt. Seine erste Anleitung und Anspannung gewinnt also jener Gerechtigkeitsinstinkt rein empirisch, durch die Art und Weise, wie der einzelne concrete Fall auf ihn eindringt oder dadurch, daß ein solches individuelles Erlebniß des socialen Princips, worin es in Spannung mit sich gesetzt erscheint, ihn in die gleiche Spannung mit sich selbst versetzt und ihn somit zur Entscheidung für diesen concreten Fall treibt. Soll dies nun aber wirklich und mit nachhaltigem Erfolge zu einer Schule für den Rechts- und Gerechtigkeitsinstinkt im Ganzen und Allgemeinen — wir meinen: für das gemeine Rechtsbewußtsein werden — denn dieses Element verlangt die Rechtsidee zu ihrer Entwickelung — so muß die gesellschaftliche Einrichtung (wie dies im Ganzen bei den christlich-germanischen Völkern der Fall war, die wir hier überhaupt im Auge haben) so beschaffen sein, daß die Entscheidung der einzelnen socialen Discrimina, wenn auch nicht grade vor das ganze Volk, so doch vor eine sociale Gesammtheit als solche, z. B. vor die Gemeinde gehört, sei es, daß diese selbst zu entscheiden habe, oder daß sie wenigstens dabei sein müsse, damit von einem einzelnen Oberhaupte oder Richter gültig entschieden werden könne. Bei Völkern von gesundem Sinne und deren Entwickelung ihren natürlich-freien Lauf behält, wird sich eine solche Einrichtung ganz von selbst machen; jene einzelnen socialen Discrimina sind ja, wie wir gezeigt haben, ihrer ursprünglichen, einfachen Natur nach zugleich Erlebnisse des socialen Princips, also der Gesellschaft als solcher,

und diese einfache Natur der Sache wird sich bei normaler Entwickelung schon ganz von selbst geltend machen. Alsdann aber wird die Urtheilsfindung (— der bloße Instinkt kann eben allein erst finden —) im einzelnen concreten Falle ganz und gar in der Lage sein, sich in Uebereinstimmung mit dem gemeinen socialen Bewußtsein und namentlich mit dem gemeinen Gerechtigkeitsinstinkte zu befinden; oder in sofern einmal ein einzelnes Urtheil dem letzteren nicht unmittelbar entspräche, so wird aus dieser Collision doch der letztere immer irgendwie als Sieger hervorgehen, und zwar bereichert und tiefer angeregt durch die überwundene Negation. In diesen, bald in dieser, bald in jener Beziehung abgegebenen Entscheidungen oder in diesem, aus der Unmittelbarkeit des Instinkts heraus concret gesetzten Rechte wird das gemeine Rechtsgefühl oder wird eben jener Instinkt mehr und mehr sich selbst objectiv (nur freilich, ohne daran schon geistig in sich reflectiren zu können); und zwar schaut er sich darin mit um so größerem Interesse an, als er dieses Rechte, diese sittliche Befriedigung seiner selbst aus sich selbst heraus gefunden und diesen äußeren Ausdruck dafür entdeckt hat, denn in diesem unmittelbaren „Finden" und „Entdecken" einer gesuchten sittlichen Befriedigung ist für den kindlichen und einfältigen Sinn der Eindruck und die Befriedigung um so größer. So kommt es in diesem Stadium der Entwickelung, daß die gefundenen Lösungen der einzelnen socialen Discrimina für das gemeine Rechtsbewußtsein zugleich zu Denkmälern seiner Entwickelung werden und die Bedeutung denkwürdiger socialer Erlebnisse gewinnen — so gut, als die dadurch entschiedenen socialen Discrimina diese Bedeutung für die Gesellschaft hatten. Für uns, die wir den Begriff und den Gedanken des Rechts und die abstracte Rechtsnorm haben, die wir das Recht überhaupt in seiner Allgemeinheit und Geistigkeit kennen, bleibt die einzelne Erscheinung höchst gleichgültig; für jene erste Entwickelungsperiode dagegen ist sie noch das einzige objective Unterscheidungszeichen des Rechts, noch das einzige Zeugniß von einem Gewordén- und Gesetztsein des Rechts, noch das objective Recht selbst — kurz noch alles das, was für uns die abstracte Wissenschaft vom Rechte, das Gesetz u. s. w. ist. In jener Zeit nimmt daher die einzelne res judicata als diese sociale That und Begebenheit, als dieses Denkmal der Rechtsentwickelung, worin das Recht als Product und Errungenschaft enthalten ist, das gemeine Interesse in einem uns fremden Maße in Anspruch; sie wird Inhalt der Volkserinnerung, die Nachricht von ihr pflanzt und erbt sich von Munde zu Munde fort; und wo später schon dagewesene Fälle abermals zur Entscheidung vorliegen, da ist unwillkürlich die Erinnerung an das früher in einem solchen Falle gefundene Urtheil zur Hand, um sich jetzt als ein Leitstern und Muster für die neue Entscheidung darzustellen. Das ist nun die Ueberlieferung im ursprünglichen und echten Sinne, die eine so wichtige Rolle in dieser ersten Periode der Rechtsentwickelung spielt. Die Ueberlieferung hat hier nicht etwa schon abstracte Rechtssätze als solche zum Inhalte; sie bezieht sich allein erst auf einzelne concrete sociale Erlebnisse, auf Geschichten; oder sie abstrahirt doch von dem concreten Geschehensein noch nicht in dem Maße, daß die Vorstellung, die sie vom Rechte gibt, nicht noch irgendwie ihren Ursprung aus einer solchen Geschichte verriethe.

Aber nicht blos im Wege der richterlichen Urtheilsfindung kommt es zur instinktiven Rechtsproduction (— nur die Idee der Gerechtigkeit wird ursprünglich nicht wol anders zum Bewußtsein gelangen können —), sondern auch im Wege der Privateinigung über entstandene Conflicte, ferner der Privatdisposition, der Autonomie, der oberherrlichen Anordnung u. s. w. Mit andern Worten: außer dem Urtheile erweist sich auch der Wille als diese das Recht concret setzende Macht und Auctorität; und zwar schirmt und bekräftigt den Willen der Einzelnen in dieser Hinsicht das gemeine sociale und darin sittlich bestimmte Bewußtsein; denn es ist schon an sich sittlich, daß der besondere Wille diese Geltung in der Gesellschaft habe und es stellt sich dies auch schon im Anfange einer gesunden socialen Entwickelung sehr leicht als eine Foderung der socialen Gesammtheit auf unmittelbare oder instinktmäßige Weise heraus. Nur daß der besondere Wille, um diesen Rückhalt für sich haben zu können, eine gewisse Grenze, jenseits welcher er sich mit dem gemeinen sittlichen Bewußtsein und Bedürfnisse in Opposition setzen würde, nicht wird überschreiten dürfen; diese Grenze im einzelnen Falle zu finden, wird ihn aber zunächst wieder der Instinkt lehren müssen, in sofern sie ihm nämlich nicht schon zum Voraus gesetzt sein wird, weil es überhaupt noch keine Rechtsnormen in abstracto gibt; desgleichen wird dadurch andererseits der gemeine Instinkt oder das natürliche Rechtsgefühl der Gesammtheit sich in der gleichen Richtung interessirt und angespannt finden, und es wird somit diese Gegenseitigkeit eintreten, in welcher nun der besondere Wille sowol durch und für sich, als durch und für die Gesammtheit sein Recht in concreter Beziehung findet. Und eben auf diese Weise wird nun auch der Wille zu einer Recht erzeugenden Auctorität. Damit aber diese Rechtsproductionen des Willens unterschiedlich als solche hervortreten und Bedeutung für die Rechtsentwickelung gewinnen können, müssen sie wiederum Facta von solcher Bestimmtheit und Anschaulichkeit und von solchem allgemeineren Interesse sein, daß sie dem gemeinen Instinkte in ihrer Weise und in ihrem Falle einen unmittelbaren Aufschluß über die Idee des Rechts, die er verborgen in sich trägt, geben, sich ihm eben in dieser Beziehung verständlich und beachtenswerth machen. Sie müssen sich mit andern Worten abermals als sociale Begebnisse qualificiren, und müssen dadurch geeignet sein, Gegenstand der Ueberlieferung zu werden, falls es nicht fortdauernde Facta, z. B. Einrichtungen, sind, die unmittelbar sich selbst von einer Zeit zur andern überliefern. — Endlich wird eine gewisse Ordnung der Dinge von an sich rechtlicher Beschaffenheit sich in mannichfachen Beziehungen schon ganz von selbst machen, d. h. sie wird sich aus der sittlichen Substanz des Be-

wußtseins hervorbilden, ohne als förmliches Problem und als sociales Discrimen herauszutreten. In dieser Hinsicht haben wir die Sitte als den Grund und das Element zu betrachten, woraus und worin das Recht sich in sichtbarlicher Gestalt producirt und wodurch es aufbewahrt und stets gegenwärtig erhalten wird. Damit aber in diesen Beziehungen das Recht von der Sitte unterschieden werde, sind zunächst wieder besondere concrete Vorgänge erfoderlich, in denen dieser Unterschied sich veranschaulicht und unmittelbar erlebt wird; dieselben werden dann wegen der Wichtigkeit, die sie auf diese Weise für das gemeine Bewußtsein erlangt haben, ebenfalls Gegenstand der Ueberlieferung werden, und die letztere wird in dieser Hinsicht dazu dienen, die einmal gewonnene Unterscheidung im Bewußtsein gegenwärtig zu erhalten, d. h. sie wird dem das Recht aus der Sitte heraussondernden Urtheile zur Anleitung dienen. — Kurz die ursprüngliche Art und Weise, wie das Recht ins Leben tritt und Gegenstand des Bewußtseins wird, kann nur die sein, daß es sich in der Gestalt von Thatsachen, die als sociale Begebnisse ins Gewicht fallen, ereignet und in dieser Gestalt erlebt und darin angeschaut wird — letzteres entweder unmittelbar oder durch Hilfe der Ueberlieferung als dieser im Munde des Volks sich fortpflanzenden Geschichte jener socialen Begebnisse. Daß aber in diesen äußeren Thatsachen und in diesen Geschichten das Recht als dieser innere Sinn und diese qualitative Bestimmtheit enthalten ist und gegenwärtig bleibt, das ist das Werk des Instinkts, der sich in dieser Hinsicht productiv und reproductiv verhält. In ihm hat das Recht in dieser ersten Periode seines Werdens seinen theoretischen Factor; durch ihn ist es schon jetzt ein Erzeugniß und eine Satzung des Bewußtseins; aber der bloße Instinkt ist noch keiner kritischen Form für seine Productionen mächtig; er vermag sich aus den letzteren noch nicht selbstbewußt, als Begriff und Gedanken, überhaupt noch nicht als geistige Allgemeinheit in sich zurückzunehmen; sondern das Factum seiner Production ist noch Alles, was er von der letzteren hat; er schwindet für sich selbst mit dem Factum, mit dieser äußeren singulairen Erscheinung noch dergestalt zusammen, daß er nur in dieser empirischen Besonderheit und Zuständlichkeit sich selbst zu haben und zu genießen im Stande ist und abgetrennt davon sich selbst fremd und unverständlich bleibt. Aber das Alles betrifft eben nur die Form des Bewußtseins. Seiner Substanz nach ist dieser Rechts- und Gerechtigkeitsinstinkt nicht etwa selbst blos etwas Singulaires und Gelegentliches, sondern etwas Allgemeines und Ideales, das an sich unendlich über die einzelne Erscheinung hinausreicht. Seiner Substanz nach ist er bereits die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit selbst, nur daß diese Idee hier eben blos erst Instinkt ist, d. h. noch in einer blos erst natürlichen und unmittelbaren, nicht schon kritischen Bewußtseinsform eingeschlossen bleibt und daher auch noch nicht als Idee sich selbst geistig gegenwärtig werden und zur adäquaten Erscheinung kommen kann. Ohne an sich in dieser Idee begriffen zu sein, würde der Instinkt niemals diesen theoretischen Factor noch überhaupt einen Träger der Rechtsentwickelung bilden können; er wäre dann an sich etwas nicht weniger Zufälliges und Machtloses, als es das singulaire Factum an sich ist, und seine Productionen würden, anstatt sich zu halten und Anknüpfungspunkte für eine fernere Entwickelung zu bilden, alsbald wieder den Weg des rein Factischen gehen, würden verschwinden oder sich verunstalten nach dem Gesetze der steten Veränderlichkeit, unter welchem das rein Factische steht, würden ihm selbst wieder in Vergessenheit gerathen oder gleichgültig werden. Wenn in dieser Periode der Naturwüchsigkeit einzelne Rechtsfacta, um es so zu nennen, nämlich, wie wir gesehen haben, Thatsachen, in denen das Recht in dieser oder jener Besonderheit verleiblicht und veranschaulicht erscheint und so zum Bewußtsein kommt, sich bilden, die nun zu Ausgangspunkten und Vorbildern der weiteren Entwickelung werden, sei es, daß sie selbst sich erhalten, oder daß die Ueberlieferung ihr Gedächtniß bewahrt, so ist dies nicht das Verdienst des Factums als solchen, sondern des Instinkts, der in dies Factum den Sinn des Rechts, also diesen idealen, unvergänglichen und zur Entwickelung berufenen Inhalt hineingezeugt und es dadurch seiner natürlichen Bedeutungslosigkeit und dem Schicksale, alsbald wieder unterzugehen und vergessen zu werden, entrissen hat. Es ist die Rechtsidee selbst, die durch das Medium des Instinkts — der aber, wie gesagt, sich selbst hierüber noch keinen Aufschluß zu geben vermag — dieses Factum sich angeeignet hat, um auf diese Weise ihre Entwickelung zu beginnen; oder genauer gesagt: der Keim der Rechtsidee, der von Anfang an im Menschen liegt, zeigt sich hier in seinem ersten Wachsen begriffen, und dieses Wachsen, das noch keine freie Selbstbestimmung sein kann, äußert sich als instinktmäßiges Verhalten des Bewußtseins. Aber das, was hier wächst, ist doch eben schon die Idee selbst, und das Gesetz, nach welchem es wächst, ist das eigene Wesen der Idee; und so ist es selbst bei dieser ersten, instinktiven Entwickelung doch schon die Idee, die den Grund, die Seele und den Zweck der ganzen Begebenheit bildet. Und nur dadurch, daß es sich somit um dieses geistige, unendliche und innerlich allgemeine Wesen handelt, das für Alle und unter allen Umständen die gleiche Macht und Wahrheit sein und bleiben muß — nur hierdurch geschieht es und kann es geschehen, daß ein gemeines Rechtsbewußtsein sich bildet, daß dieses, sobald der Instinkt in der einen oder anderen Beziehung in der That das Rechte herausgefunden hat, zum Zeichen dessen und als Folge davon eine tiefe, unendliche Befriedigung in sich spürt und nun dieses gewonnene Rechtsproduct mit gemeinsamem Pathos und Interesse hegt und sich gegenwärtig zu erhalten sucht, und daß endlich aus diesen verschiedenen concreten Rechtsproducten auch noch die Nachkommen derselbe Inhalt, dasselbe geistige Wesen und dieselbe moralische Macht anspricht. Die Ueberlieferung wäre nicht denkbar, wenn in den Thatsachen und Begebenheiten, die sie zum Gegenstande hat und

die vielleicht von ihrer rein factischen Seite genommen von gar keinem Interesse sind, nicht dieser Stoff der Idee als Sinn und Bedeutung enthalten wäre. — Es ist nun Nichts natürlicher, als daß bei fortschreitender Entwickelung dasjenige, was die einzelnen sinnlichen Rechtsproducte auf diese Weise von dem allgemeinen und idealen Wesen des Rechts und der Gerechtigkeit in sich enthalten und thatsächlich bekräftigen und veranschaulichen, sich allmälig auch wirklich von Seiten dieser seiner Allgemeinheit und Idealität im Bewußtsein effectuirt, wodurch nun der Instinkt gewissermaßen schon über sich hinausgeführt und dem Rechte neben der Sphäre des äußeren Geschehens und empirischen Daseins auch eine innere, geistige Welt eröffnet wird. Dahin wird es kommen im Wege der constanten Uebung desselben, einmal gefundenen Rechts, nämlich indem (wie später noch näher zu besprechen sein wird) die in dieser oder jener besonderen Beziehung gewonnenen und entweder noch unmittelbar oder durch Ueberlieferung gegenwärtigen concreten Rechtsbilder in den wiederkehrenden gleichen oder ähnlichen Fällen zu Mustern und Wegweisern genommen werden und im Momente einer solchen Uebung nun auch der innere Sinn für Recht und Gerechtigkeit sich ausweitet und tiefer auf sich eingeht. Es kommt jedoch in dieser Periode auf diese Weise noch nicht eigentlich zur Unterscheidung und Bildung allgemeiner abstracter Rechtsnormen, überhaupt noch nicht zu einer abstracten Kenntniß und Wissenschaft vom Rechte, die nämlich sich des Rechts auch abgesehen von dem äußeren Geschehen und Geschehensein zu vergewissern wüßte oder sich des Rechts grade im Momente einer solchen Abstraction zu vergewissern suchte (wie es später die Rechtsgelehrsamkeit thut) — es kommt noch nicht zur begrifflichen Auffassung und dialektischen Behandlung, noch nicht zu einer eigentlichen Unterscheidung von jus und factum und somit auch noch nicht zu jener Kunst der Anwendung und Uebung, die zwischen jus und factum dialektisch vermittelt und so das concrete Recht des einzelnen Falls schafft; — das Alles werden wir erst von der nachfolgenden kritischen Periode erwarten dürfen. Dagegen kommt es, wenigstens bei Völkern von tieferem Bildungsfonds und regerem Entwickelungstriebe, zu gewissen idealen Intuitionen und Bekenntnissen vom Rechte, in denen sich mehr die sittliche Natur desselben auf sinnige Weise und in der Form der Allgemeinheit, aber doch wesentlich blos erst unmittelbarer Weise dem Bewußtsein vergegenwärtigt; man könnte es sinnige Aufschlüsse nennen, die der Instinkt im Momente seines sittlichen Angeregt- wie seines sittlichen Befriedigtseins sich über sich selbst in dieser Hinsicht gegeben, dergestalt, daß er sich darin gewissermaßen schon als allgemeinen Sinn und allgemeines Gesetz erfaßt. Dergleichen ideale Intuitionen haben dann für die Rechtsentwickelung bereits die Bedeutung theoretischer Gesichtspunkte; in sofern nämlich das Rechtsbewußtsein in ihnen eben ein Ideal in sich trägt, das es im Leben verwirklicht zu sehen verlangt und auch unwillkürlich verwirklicht, d. h. das Recht findet sich in seinem ferneren Wachsen und Werden nun schon an sich durch dieses geistige Princip bestimmt. Sofern nun das naturwüchsige Recht unter der Herrschaft eines solchen idealen Gesichtspunkts gestanden, zeigt es sich nicht blos innerlich gehaltvoller, sondern auch planmäßiger gebildet und in einem gewissen sinnvollen Zusammenhange begriffen, dessen es rein von sich selbst nicht fähig ist. Sprechende Beispiele solcher idealen Auffassungen und Definitionen des Rechts sind aus dem germanischen Volksrechte her die Idee des Friedens und die Idee der solidarischen Genossenschaftlichkeit. In ihnen gab das Volksbewußtsein sich auf ideale Weise Aufschluß darüber, welches der Zweck, der Sinn und Werth des Rechts in den und den Verhältnissen sei und in wiefern es durch ein solches Recht innerlich befriedigt zu werden verlange. Und in der That gestaltete sich das germanische Volksrecht nach diesen Ideen, soweit deren Kreis reichte, als eine gewisse harmonische Einheit des Mannichfaltigen, sodaß man noch heutigen Tages nachweisen kann, wie es in seinen verschiedenen Theilen doch von einem und demselben Principe beherrscht gewesen. Aber einen specifisch rechtlichen Gesichtspunkt, eine Definition vom Rechte, die sich bereits aus dem Gegensatze zwischen Recht und Sitte bewußtermaßen hervorgebildet hätte, enthalten jene Ideen noch nicht, sondern sie zeigen recht eigentlich an, wie sehr das Recht noch unter dem sittlichen, d. h. unter diesem allgemeineren und dabei mehr unmittelbaren Gesichtspunkte angeschaut wird und für das Bewußtsein allein erst diesen unmittelbaren Sinn des Sittlichen, nicht auch schon die dialektische Bestimmtheit, durch die es sich vom Sittlichen zugleich unterscheidet, gewonnen hat. Es sind sinnige Auffassungen und Anschauungen, aber noch keine eigentlichen Urtheile und noch keine Begriffe. Und so werden diese idealen Intuitionen auch noch keineswegs unabhängig von der Erscheinung und Facticität des Rechts, sondern allein erst im Momente derselben gehegt; — kurz, die Form des Instinktiven bleibt hier noch immer die herrschende.

Wie nun alle Entwickelung darin besteht, daß ein theoretischer und ein praktischer Factor sich lebendig zu einander verhalten (nur daß dies Verhältniß in der Periode der Naturwüchsigkeit noch nicht für sich ins Bewußtsein tritt), so ist dies auch im Betreff des Rechts schon in dieser ersten Periode der Fall gewesen. Wir haben bisher gesehen, in wiefern der Instinkt, beziehungsweise sich schon zu idealen Intuitionen in sich aufhellend, den theoretischen, das Recht im Momente des einzelnen concreten Falls ursprünglich aus sich erzeugenden Factor bildete und wie demgemäß das Wissen und die Kenntniß des Rechts durch Anschauung des concreten Geschehenseins, die sich der späteren Zeit durch Ueberlieferung vermittelte, bedingt war. Es ist nun weiter zu untersuchen, wie es andererseits mit der Uebung des Rechts im Allgemeinen und Ganzen beschaffen war und in wiefern diese ihrerseits einen selbständigen Träger der Rechtsentwickelung oder eben den praktischen Factor bildete. Das Ver-

hältniß zwischen Instinkt und Uebung ist aber folgendes. Der Instinkt als dieses spirituelle und agile Princip hört während der Periode der Naturwüchsigkeit, d. h. so lange die Herrschaft des Instinkts dauert, nicht auf, immer neu zu produciren; nämlich jeder neue Fall, jedes neue sociale Discrimen fodert ihn von Neuem heraus und gibt ihm von Neuem zu schaffen, weil er seines Theils das Recht stets nur in individueller, concreter Beziehung, nicht schon in der Totalität und im Abstracten, zu produciren vermag und somit und da das Leben in der Hervorbringung immer neuer individueller Fälle des Rechts unerschöpflich ist, eigentlich niemals mit seinem Substrate fertig werden kann. Hat man erst den Begriff und eine abstracte Theorie des Rechts, hat man erst allgemeine abstracte Rechtsgrundsätze, Rechtsregeln und Rechtsnormen gewonnen, so hat man hiermit das Recht schon in der abstracten Totalität und in sofern im Voraus für alle kommenden Fälle gewonnen; man weiß, was an sich Recht und Rechtens ist und braucht dieses Wissen auf die, wenn auch immer neu und immer anders vorkommenden Fälle nur noch anzuwenden, nicht aber braucht man für jeden neuen Fall das Recht an sich erst von Neuem zu schaffen. Das verhält sich aber in der Periode der Naturwüchsigkeit grade umgekehrt, weil hier das Bewußtsein noch nicht des Rechts an sich mächtig und gewiß geworden ist; jeder neue Fall fodert also den Instinkt zu neuer ursprünglicher Rechtsproduction heraus. Es würde nun zu keinem sicheren und nachhaltigen Resultate und somit überhaupt zu keiner stetigen und erfolgreichen Rechtsentwickelung kommen, wenn der Instinkt in seinem natürlichen Drange, das Recht in jedem einzelnen Falle immer von Neuem und ursprünglicher Weise zu produciren, durch Nichts aufgehalten würde. Er würde dann, wie Saturn, seine eigenen Kinder verschlingen, wenn auch nur unwissentlich. Es muß daher ein Factor hinzukommen, der den Instinkt in dieser Hinsicht so zu sagen zu einem gesetzten Wesen bringt — nicht etwa gegen die Natur des Instinkts, sondern in dem Sinne, daß dadurch die in der eigenen Natur des Instinkts enthaltene Bestimmung, sich für seine eigenen Schöpfungen zu interessiren und dieselben zu affirmiren, anstatt sie immer wieder zu negiren oder zu ignoriren, effectuirt wird. Dieser hinzukommende Factor, dieses Moment der Ruhe und Positivität gegenüber dem fluctuirlichen und agilen Wesen des mit der individuellen Mannichfaltigkeit des Lebens verkehrenden und dadurch immer neu angeregten und aufs Mannichfachste irritirten Instinkts ist die in einer gewissen gesetzten und beharrlichen Uebereinstimmung mit sich in der Gesellschaft sich bildende Uebung des Rechts, für die wir nur gleich den Ausdruck „Gewohnheit" gebrauchen wollen, nur daß hier noch an keine fertige, sondern allein erst an eine werdende Gewohnheit gedacht werden darf. Der Instinkt nun hat das Moment der Uebung schon unmittelbar an sich, d. h. er kann das Recht des einzelnen concreten Falls gar nicht produciren, ohne daß dieses Product in Form der Uebung oder, wenn man will, des thatsächlichen Geschehens zum Vorschein kommt. Allein die Uebung in diesem Sinne steht noch in keinem selbständigen Verhältnisse zu dem Instinkte und bildet in dem Ganzen der Rechtsentwickelung noch keinen Gegensatz und noch kein Gegengewicht gegen denselben, kurz, noch keinen gleich geltenden Factor. Dies thut sie erst in sofern, als die in den einzelnen verschiedenen Fällen gewonnenen concreten Rechtsbilder in neuen gleichen oder ähnlichen Fällen zu Vorbildern genommen werden, nach denen das Rechtsbewußtsein sich auch in diesen neuen Fällen richtet; denn in soweit dies geschieht, findet der Instinkt sich von einer neuen ursprünglichen Production des Rechts ausgeschlossen und vielmehr zur Beobachtung und weiteren Ausbildung des bereits Producirten, also zu dieser positiven Selbstbeschränkung bestimmt. Wird nun diese fernerweite Beobachtung und Anwendung einmal gewonnener Rechtsanschauungen zur Maxime des Rechtsbewußtseins — und dies kann naturgemäß gar nicht ausbleiben — so ist dies die werdende Gewohnheit und das Element, aus welchem später das eigentliche Gewohnheitsrecht (nämlich als fertiges und fix gewordenes Resultat des ganzen Processes) hervorgeht. An der sich bildenden Gewohnheit findet also der productive Instinkt seine Schranke; durch sie gelangt er in sich selbst zur Ruhe und zum Resultate seiner selbst. Aber noch nicht absolut; noch immer bewahrt er der Gewohnheit gegenüber zugleich seine eigenste Natur, d. h. seine Geltung und Wirksamkeit als dieses agile, schöpferische oder umgestaltende Princip, sodaß die Gewohnheit eben dieserhalb blos erst als eine werdende erscheinen kann, die sich noch nicht absolut gesetzt, den Instinkt noch nicht absolut unter sich gefangen genommen, sich noch nicht zur herrschenden Form des Rechts vollendet hat. Denn nicht nur, daß, so lange die socialen Verhältnisse selbst erst noch im Entstehen begriffen sind, sich immer neue, noch nicht dagewesene sociale Discrimina herausstellen werden, hinsichtlich deren es noch gar keine Uebung gibt, sondern eine neue ursprüngliche Rechtserzeugung nothwendig wird, so kann auch in den Fällen, für welche bereits concrete Rechtsvorbilder vorliegen, die Uebung während der Periode der Naturwüchsigkeit doch noch keineswegs so unbedingt ihrer selbst gewiß sein, daß sie nicht noch mancherlei Wandelungen und Abweichungen von sich selbst ausgesetzt sein sollte, in denen hinwiederum der Instinkt als dieses agile und schöpferisch neu gestaltende Princip sich zum Meister der Uebung aufwirft und somit die Gewohnheit unterbricht und wieder in den Proceß der Unruhe und des Werdens verwickelt. Z. B. die Ueberlieferung ist in Bezug auf gewisse Fälle wieder verloren gegangen oder undeutlich geworden, sodaß sie kein rechtes Bild des früher in solchen Fällen beobachteten Rechts mehr gewährt; oder eine bereits in concreter Beziehung gewonnene Rechtsanschauung paßt nicht ohne innere Modification u. s. w. auf den neuen Fall, weil dieser, wenn er auch ähnlich ist, doch wieder seine besonderen Seiten hat u. dgl. m. Doch um statt bloßer Beispiele die Sache selbst in einem allgemeinen Satze zu geben,

so ist sie die, daß während der Periode der Naturwüchsigkeit die alltägliche gemeine Uebung des Rechts **überhaupt** — nicht etwa nur in gewissen Fällen — noch ebenso sehr im Elemente des Instinkts versirt, als umgekehrt der Instinkt im Elemente der Uebung oder des unmittelbaren thatsächlichen Geschehens; jeder dieser Factoren findet sich in seiner Sphäre noch unmittelbar auf den anderen bezogen und von dem anderen innerlich beschränkt; jeder hat den andern noch als seine eigene Bedingtheit an sich, ohne sich schon irgendwie im Zustande der Sonderung von dem andern und im Gegensatze oder gar in Opposition zu dem andern befinden zu können. Das bringt in jener Periode die kindliche Einfalt und Einfachheit, die ganze hier noch herrschende Unmittelbarkeit und Naturzuständlichkeit des Bewußtseins mit sich. Der Instinkt als dieser theoretische Factor vermag gleichwol nicht schon als solcher zu sich zu kommen und sich für sich zu setzen; allein erst im Momente der Uebung und in der Form derselben, der des thatsächlichen Geschehens, ist er im Stande sich zu bethätigen und Zeugniß von sich zu geben. Andererseits ist die Uebung noch Nichts ohne den Instinkt, der sie in jedem einzelnen Falle als eine ihr innewohnende Seele anleitet und dazu bestimmt, in Uebereinstimmung mit sich zu bleiben; ohne dies würde sie noch nicht im Stande sein, den praktischen Factor zu bilden. Später gestaltet die Sache sich anders: der kritische Verstand, der dann an die Stelle des Instinkts getreten ist, sucht sich des Rechts grade mittels Abstraction von dem Empirischen zu vergewissern und bildet abstracte Theorien, in denen er im Stande ist, die Praxis zu verleugnen und sich in schroffe Opposition mit dem Leben zu setzen; andererseits sondert sich jetzt die Uebung von dem theoretischen Factor ab und tritt ihrerseits in Opposition mit der Theorie, indem sie sich definitiv zur fixen, öden Gewohnheit verhärtet, mit welcher kein innerer geistiger Verkehr mehr möglich ist. Hier ist es also zum Bruche zwischen diesen beiden Factoren gekommen, die in der Periode der Naturwüchsigkeit sich noch im Zustande unmittelbarer Identität befinden; — und es muß auch zu diesem Bruche kommen, damit **Vermittelung** an die Stelle der Unmittelbarkeit und **freie Gegenseitigkeit** an die Stelle der naturwüchsigen Gebundenheit treten könne. — Wir haben uns also, was die Uebung des Rechts während der Periode der Naturwüchsigkeit betrifft, die Sache so vorzustellen, daß sie an und für sich wiederum ein Werk desselben Instinkts ist, der das Recht im Momente des besonderen concreten Falls ursprünglicher Weise erzeugt — aber mit dem Unterschiede, daß er in diesem Elemente der weiteren Uebung und Anwendung des einmal in concreter Beziehung producirten Rechts sich **zugleich** setzt und zur Ruhe gewöhnt, sich darin des Besitzes und Genusses seiner Productionen vergewissert, auf diese Weise sich in sich selbst sammelt und tiefer und beharrlicher auf sich eingeht — kurz, sich selbst in soweit an sein eigenes positives Werk **bindet**, als es nöthig ist, damit er nicht im Negiren seiner Rechtsschöpfungen immer wieder sich selbst negire. Ist der Rechtsinstinkt wirklich diese, wenn auch blos erst anfängliche und noch unvermittelte Art und Weise der Rechtsidee, sich im Bewußtsein und vom Bewußtsein aus zu bethätigen, so bürgt auch jede einzelne concrete Rechtsschöpfung, bei welcher der Instinkt sich in Gemäßheit dieser seiner Idee bethätigt hat, einen **allgemeinen** Rechtsinhalt in sich, den der Rechtsinstinkt als solcher ohne fühlbaren Widerstreit mit sich selbst — und für den Instinkt ist eben schon das bloße Fühlen und Merken unmittelbares Gesetz und unmittelbare Nothwendigkeit — nicht wieder negiren, sondern nur noch affirmiren kann. In dieser Hinsicht wird der Instinkt sich als **Gesinnung** manifestiren, als ein treues, ja pathetisches und aufopferungsfähiges Festhalten des Bewußtseins an dem, was sich ihm einmal als recht und gerecht dargestellt hat. Dieses Festhalten wird aber offenbar nicht etwa blos eine abstract theoretische Caprice sein, sondern sich wesentlich und unmittelbar als das praktische Bedürfniß und Streben äußern, dieses Rechte immer von Neuem unter allen den Umständen zu bethätigen, auf die es an sich paßt und durch welche das Bewußtsein sich instinktmäßig daran erinnert findet. Somit wird die Uebung des Rechts kraft des ihr als Seele innewohnenden Instinkts darin bestehen, den **allgemeinen** Rechtsinhalt, den der Sinn in den verschiedenen, ihm durch unmittelbare Anschauung oder durch Ueberlieferung gegenwärtigen concreten Rechtsvorbildern instinktmäßig gewahrt, eben als dieses Allgemeine, Wesentliche, Bleibende und stets mit sich Identische des Rechts immer von Neuem lebendig zu bethätigen; sie wird die Art und Weise bilden, wie der Instinkt dieses Allgemeine und Wesentliche des Rechts aus der Verschränkung und gleichsam Verzauberung, worin es sich in den einzelnen concreten Rechtsvorbildern befindet, loslöst und in die ihm zukommende allgemeine Herrschaft über das Leben effectiv einsetzt — wie er also seine einzelnen concreten Rechtsschöpfungen eben im Punkte dieses ihres allgemeinen und wesentlichen Inhalts affirmirt. Zu dem Allem muß er sich an sich oder theoretisch getrieben fühlen; aber nur im Elemente der Uebung kann er dieses Drangs inne werden, und nur im Wege und in der Form der Uebung ist er im Stande, ihm nachzukommen, da ihm der Weg und die Form des Begriffs und des Gedankens schlechthin vorenthalten bleibt. Für das Bewußtsein identificirt sich daher jener allgemeine Rechtsinhalt nach wie vor mit der concreten Erscheinung, in der er enthalten ist oder in welcher er sich wiederholt bethätigt; das Bewußtsein vermag ihn noch keineswegs mittels Abstraction von diesem seinem concreten, empirischen Dasein oder Geschehensein zu fassen; und so behält die Ueberlieferung ihre Bedeutung, oder vielmehr sie gewinnt ihre eigentliche Bedeutung erst dadurch, daß sie der Praxis des Rechts dient und daß diese ihrer nicht entbehren kann. Aber der Sache nach besteht die Uebung des Rechts doch keineswegs etwa blos in einem äußerlichen Copiren oder Nachahmen der vorhandenen Rechtsvorbilder, sondern das Recht an und für sich selbst wächst und mehrt sich hier von

Innen heraus — nur freilich auf dieselbe geheimnißvolle Weise, die überhaupt dem Wachsen und der ganzen instinktiven Entwickelung eigen ist.

Während also die Uebung als praktischer Factor dem Rechtsinstinkte die äußere positive Verfassung hinzufügt, bildet umgekehrt der Instinkt die Seele der Uebung, in dem Sinne, daß die Uebung sich dadurch fort und fort von Innen heraus bestimmt findet und im lebendigen Flusse der Entwickelung begriffen bleibt. Eben darum aber kann, so lange dies Verhältniß, d. h. die Periode der Naturwüchsigkeit dauert, die Uebung noch keine eigentliche Gewohnheit und das Recht noch kein Gewohnheitsrecht genannt werden; denn unter Gewohnheit verstehen wir die innerlich abgestorbene und indifferent gewordene Uebung, die sich von selbst so macht, wie sie einmal ist und weil sie einmal so ist, ohne sich in den verschiedenen Anwendungsfällen durch ein inneres Princip gesetzt und affirmirt zu finden. Die Gewohnheit ist für das Bewußtsein eine äußere Nothwendigkeit, in der es nun einmal befangen ist und die ihm nur in sofern zusagen kann, als es darüber den Mangel innerer Nothwendigkeit und den Zustand innerer Passivität und Indifferenz nicht mehr fühlt; mit der Rechtsübung während der Periode der Naturwüchsigkeit ist es dagegen so bestellt, daß dabei dieses innere, sittlich bestimmte Interesse und Bedürfniß sein Recht behält und die innere sittliche Befriedigung nicht aufhört, den Gesichts- und Zielpunkt des äußeren Thuns zu bilden. Somit hat diese Rechtsübung auch noch den Werth und die Bedeutung eines wirklichen, in sich lebendigen Entwickelungsmoments, was bei der eigentlichen Gewohnheit nicht mehr der Fall ist. Ueberhaupt ist das Recht im Zustande der Naturwüchsigkeit noch das werdende, das wachsende, das noch im Processe eines Princips der Beweglichkeit und Negativität und eines Princips der Ruhe und Positivität begriffen und somit noch überall nicht zur definitiven Ruhe und Positivität, noch in keinem Punkte zu einem schließlichen Resultate seiner selbst gelangt ist. Die aus diesem Processe auftauchenden positiven Producte bleiben trotzdem, daß der Instinkt sich in der Form der Uebung als conservatives Princip bethätigt, doch noch immer dem Processe, d. h. der Wiederauflösung oder Umgestaltung ausgesetzt; es kann sich noch jederzeit ereignen, daß sie dem Bewußtsein unter veränderten Umständen keine Befriedigung mehr gewähren und daß somit der Rechtsinstinkt sich getrieben findet, sich in einer solchen Beziehung vielmehr negativ, als affirmativ zu verhalten; es kann mit anderen Worten noch immer geschehen, daß das in solchen Producten enthaltene seelische Princip, obschon es sich darin ausgewachsen und zur Ruhe gesetzt zu haben scheint, zufolge eines unversehens empfangenen Anstoßes, einer anderweiten Befruchtung u. s. w. von Neuem beginnt zu wachsen, sich zu verändern, sich mit anderen Bildungstrieben in Verbindung zu setzen, sodaß nun auch die bisherige positive Gestalt eine andere wird; denn dieses dem Positiven innewohnende seelische Princip hat als solches weder schon die abgeschlossene, definitive Bestimmtheit des Gedankens oder der gebotenen objectiven Norm, noch wird es von der äußeren Erscheinung bereits unterschieden; was also mit ihm passirt, das muß unmittelbar auch mit der letzteren passiren. Kurz, das Recht ist in der Periode der Naturwüchsigkeit noch nicht in dem Sinne positiv, daß seine Positivität schon eine entschiedene, definitive Schranke für das Princip der Beweglichkeit bildete; ebenso wenig ist es schon ein objectives Recht, sondern noch wesentlich in der Sphäre der Subjectivität befangen. Aber es ist auf dem Wege, das Alles zu werden, und zwar in der Gestalt als Gewohnheitsrecht, sodaß wir das Recht im Zustande der Naturwüchsigkeit als das werdende Gewohnheitsrecht und die Art der Uebung, worin es sich während jener Periode befindet, als die werdende Gewohnheit werden betrachten dürfen (— man könnte diese Art der Uebung etwa auch die noch beseelte und in sofern sich selbst noch nicht gleich gewordene Gewohnheit nennen —). Das Gewohnheitsrecht ist nämlich dieses bereits gewordene, in sich und mit sich schlechthin fertige Recht, das als solches nur das Schlußergebniß einer voraufgegangenen Entwickelungsperiode, in welcher das Werden das herrschende Princip war, gedacht werden kann, und das nun als dieses fertige historische Resultat und Vermächtniß zugleich den Charakter der Positivität und Objectivität entschieden an sich trägt. Aber freilich allein erst für den kritischen theoretischen Verstand, der sich dieses Resultat als solches oder, in sofern er es nicht schon aus seinem historischen Grunde durchaus begreift, doch als etwas erfahrungsmäßig Gegebenes vergegenständlicht und diesem gegebenen Rechte zugleich die Fähigkeit und Bestimmung zuerkennt, eben als Recht, als zum Voraus, im Allgemeinen und in abstracto gesetzte Norm und Einrichtung zu gelten. Ueberhaupt aber ist das Hervortreten des Gewohnheitsrechts als dieses positiven Schlußergebnisses der Periode der Naturwüchsigkeit und ist in sofern der Abschluß dieser Periode selbst dadurch bedingt, daß das Rechtsbewußtsein sich kritisch in sich aufzuhellen und zu entwickeln beginnt, daß also der Instinkt als solcher aufhört; denn eben erst indem auf diese Weise aus den Rechtsproducten jener Periode das seelische Princip und somit das Wachsthum verschwindet, vollenden sie sich zu diesem fertigen, in sich und aus sich fortan unveränderlichen positiven Resultate und verhärtet sich die bisher in sich lebendige und beseelte Uebung zur bloßen Gewohnheit, die weiter keinen Grund und Zweck mehr hat, als unmittelbar sich selbst, und weiter keinen Trieb mehr kennt, als den, durchweg sich selbst gleich zu bleiben. — Wir sind hiermit an dem Punkte angelangt, wo die kritische Rechtsentwickelung beginnt, wo demnach das bisherige nicht kritische Recht seinen Gegensatz und seine Negation an einem kritischen Rechte und kritischen Rechtsbewußtsein findet und sich nun gegen diese Negation eben als starres und fixes, auf seine historische Auctorität und seine innere Unbeweglichkeit trotzendes Gewohnheitsrecht setzt und zu behaupten sucht. Wir haben demnach das Gewohnheitsrecht jetzt in diesem

kritischen Gegensatze zu betrachten; und zwar stellen sich uns nach unserer obigen Disposition

II. die *Jurisprudenz* und das *Juristenrecht* als die nächsten kritischen Gesichtspunkte und Auspicien für das Gewohnheitsrecht dar.

Die Jurisprudenz ist das kritische Rechtsbewußtsein, in wiefern es sich im Momente des *Positiven* angelegentlich und wissentlich mit sich selbst beschäftigt, sich selbst kritisch erfaßt, sich selbst als Grund, Zweck und Bestimmtheit des Positiven setzt, kurz sich specifisch *juristisch* zu dem Positiven verhält; und das Juristenrecht ist die *That*, durch die es seinen Beruf, das Positive aus seiner eigenen kritischen Macht zu bestimmen und mit der Auctorität derselben auszurüsten, effectiv und in Gestalt eines positiven Ergebnisses beurkundet. Wie nun aber schon aus dieser Begriffsbestimmung wird entnommen werden dürfen, so bilden Jurisprudenz und Juristenrecht nicht etwa schon den Anfang der kritischen Rechtsentwickelung, noch auch das ausschließliche Ferment derselben; sondern sie sind ein Product der kritischen Rechtsentwickelung überhaupt, worin diese zum Unterschiede von sich fortgeht und somit, was das Positive betrifft, erst wahrhaft bei sich anlangt. Sie bilden mit andern Worten einen Höhen- und Zielpunkt der kritischen Rechtsentwickelung, worin diese sich aus ihrer Zerstreutheit sammelt, sich aus ihrer Formlosigkeit zur Selbstverfassung zusammen nimmt, sich selbstbewußt in sich concentrirt, kurz, sich in Absicht auf das Positive als mit sich selbst beschäftigte Idee förmlich und angelegentlich constituirt. Jurisprudenz und Juristenrecht setzen also sowol der Zeit wie dem Begriffe nach eine allgemeine kritische Rechtsentwickelung voraus, worin sie an sich begriffen sind und auch begriffen bleiben. Demnach muß das specifisch juristische Verhältniß, in welches das Rechtsbewußtsein sich zu dem Positiven setzt — theoretisch durch planmäßige und zweckbewußte Eruirung und Anordnung, Kenntniß und Lehre des Rechtsmaterials, praktisch durch selbsteigene Ausprägung des lebendig sich darbietenden Stoffs zum objectiven Rechte — also dieses specifisch juristische Verhältniß muß im Wesentlichen schon in dem kritischen Rechtsbewußtsein überhaupt, schon in dem *gemeinen Volksbewußtsein*, in wiefern dieses in Bezug auf das Recht eine kritische Haltung annimmt, als *Potenz* und *Anlage* enthalten sein, sodaß es durch die Jurisprudenz blos noch zur Entbindung und zur förmlichen, unterschiedlichen und effectiven Erfüllung gelangt. Wie dies nun namentlich auch in Bezug auf das Gewohnheitsrecht zutrifft, ja grade in Bezug auf dieses *historische* Resultat, welches dem erwachenden kritischen Rechtsbewußtsein als nächstes Object und nächstes Substrat für dessen kritische Operationen sich darbietet, recht eigentlich zutreffen muß, so wird es angemessen sein, wenn wir unser Augenmerk zuvörderst näher auf diesen Punkt richten, und demnach

A. untersuchen, in welches Verhältniß das *Rechtsbewußtsein überhaupt* im Momente seines Uebergangs zur kritischen Verfassung und Entwickelung sich zu dem historisch vorliegenden Rechte setzen wird. Wir werden finden, um dies gleich im Voraus zu bemerken, daß dieses Verhältniß für den Anfang noch kein freies ist, noch sein kann, sondern noch unvermeidlich an der Abhängigkeit von dem gegebenen Gegenstande leidet; daß es aber bereits den Keim und die ganze Anlage zu der kritischen Selbstemancipirung des Rechtsbewußtseins von dieser positiven Auctorität in sich trägt; welche Potenz dann eben unter der Gestalt der Jurisprudenz und des Juristenrechts zur näheren Entwickelung und, soweit dies in diesen kritischen Formen möglich ist (sie haben nämlich noch die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung als höhere Formen über sich), zur effectiven Erfüllung gelangt.

Wie der Instinkt überhaupt, in dessen Elemente alle Entwickelung beginnt, bestimmt ist, im Laufe eben dieser Entwickelung sich schließlich zum kritischen Bewußtsein in sich aufzuhellen und somit *als Instinkt* aufzuhören, so auch der Rechtsinstinkt. Ueber die Zeit dieses Uebergangs — um dies ein für allemal vorweg zu nehmen — läßt sich im Allgemeinen Nichts weiter bestimmen, als daß dieser Uebergang zwar immer schon von einem gewissen Zeitpunkte an in dieser oder jener Beziehung erkennbar sein und von da an sich immer deutlicher und umfassender darstellen wird, daß er sich aber wenigstens dem *Erfolge* nach und obschon das kritische Princip *an sich* bereits feststeht, nur sehr allmälig macht, sodaß möglicherweise die Herrschaft des Instinkts in *einzelnen* Beziehungen noch lange, nachdem das Rechtsbewußtsein im Großen und Ganzen schon eine entschiedene kritische Haltung angenommen hat, fortdauern kann; was dann ein Zeichen davon ist, daß und in wiefern das kritische Rechtsbewußtsein sich doch noch im Rückstande mit sich befindet. Diese Bemerkung für diejenigen, die sonst unserer Erörterung den Vorwurf könnten machen wollen, als statuire sie, im Widerspruche mit der Erfahrung, von da an, wo das Rechtsbewußtsein überhaupt nur eine kritische Haltung angenommen, auch überhaupt keine neue und fernerweite Entstehung von Rechtsgewohnheiten mehr. Ein solches fernerweites instinktives Werden des Rechts statuiren wir allerdings auch noch, nachdem jene Krisis an sich bereits eingetreten, und selbst noch, nachdem sie sich im Großen und Ganzen bereits effectuirt hat; aber wir thun dies eben nur in sofern, als im Rechtsbewußtsein in einzelnen Beziehungen noch ein Rest instinktiver Bestimmtheit zurückgeblieben ist und den Umständen nach vor der Kritik noch Ruhe hat und freies Spiel behält. Was wir also von dem Aufhören des Rechtsinstinkts und von der dafür eintretenden kritischen Rechtsentwickelung weiter sagen werden, das wird mit der eben bezeichneten Beschränkung, und wird überhaupt vorzugsweise vom *Principe* aus zu verstehen sein. — Uebrigens nehmen wir keinen Anstand, zu behaupten, daß die Entstehung neuer Rechtsgewohnheiten im eigentlichen Sinne für *unsere* Zeit entschieden ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist, und auch schon seit längerer Zeit nicht *mehr* hat geschehen können. —

Mit dem Uebergange des Rechtsinstinkts zum kritischen Bewußtsein verschwindet aus dem Rechte die Na-

turwüchsigkeit und gewinnt das Recht nunmehr die Bestimmung, Product und Object des selbstbewußten Geistes zu sein. Aber zunächst bleibt das wachgewordene kritische Bewußtsein noch auf das positive Rechtsproduct der Periode der Naturwüchsigkeit wie auf sein eigenstes Product bezogen, d. h. daß nicht auf kritischem, sondern nur auf naturwüchsigem Wege gewordene Gewohnheitsrecht, das jetzt sich als solches unterschiedlich herausstellt, gilt dem kritischen Rechtsbewußtsein gleichwol noch für das ihm selbst gemäßeste Recht; und erst sehr allmälig gelangt es dahin, sich von diesem historischen Vermächtnisse einer im Principe abgethanen Zeit zu emancipiren und an dessen Stelle seine eigenen kritischen Rechtsschöpfungen zu setzen. Es ist aber auch für den Anfang Nichts natürlicher, als daß das kritische Rechtsbewußtsein in dem Gewohnheitsrechte als diesem historischen Resultate sein positives alter ego erblickt, ohne welches es noch nicht leben und noch nicht fertig werden kann (— eine Bemerkung, die überhaupt da gilt, wo die Kritik noch nicht viel über den Anfang hinaus ist —); denn eben erst diesem positiven Gegensatze und somit der facultas, ein solches positives Rechtsproduct von sich auszuscheiden, sich selbst also davon zu unterscheiden, verdankt das Rechtsbewußtsein sich selbst als kritisches; erst im Momente dieser Ausscheidung und Unterscheidung hat es dazu gelangen können und gelangt es vorerst ferner dazu, in sich zu reflectiren und sich eben hierin kritisch zu erfassen. Daß also der ursprünglich warme und flüssige Proceß der Naturwüchsigkeit des Rechts, in welchem das innere, seelische Princip und das äußere Geschehen noch schlechthin Eins und in sich ununterschieden sind, daß dieser Proceß erkaltet und erstarrt und so dieses positive, fortan in sich unveränderliche Rechtsproduct, das wir Gewohnheitsrecht nennen — gleichsam diese Krystallisation absetzt: das ist die unerläßliche Bedingung dafür, daß das kritische Rechtsbewußtsein als solches zu sich kommt; und es ist dies wesentlich das Element und der Vorgang, worin und wodurch der Instinkt sich zum kritischen Bewußtsein aufhellt. In sofern ist also das kritische Rechtsbewußtsein ein Product aus diesem Sichvollenden des naturwüchsigen Rechts zum Gewohnheitsrechte; und es muß sich somit und bevor es sich im Laufe der Entwickelung davon frei gemacht haben kann, wesentlich auf dieses historische Rechtsergebniß bezogen und durch dasselbe bedingt finden. Aber die Sache hat zugleich die andere Seite (und dadurch zeigt sich dieses Bezogensein um so tiefer begründet), daß das Gewohnheitsrecht als fixes, definitives Resultat der Naturwüchsigkeit nicht minder ein Product des kritisch in sich erwachten Rechtsbewußtseins ist. Denn dieses Erwachen ist Absterben des Instinkts als solchen, ist also der Vorgang, wodurch das seelische Princip aus den naturwüchsigen Rechtsgestaltungen, die nun eo ipso den rein natürlichen Grund und das Wachsthum verlieren, verschwindet und diesen Gestaltungen als kritisches Princip gegenübertritt; es ist, wie schon gesagt, der Vorgang, wodurch das Bewußtsein das Positive als ein Ding für sich zu einer eigenen Sphäre selbstbewußt von sich ausscheidet, es sich unterschiedlich objectivirt und es in sofern erst als ein in sich fertiges und hierdurch des Bestehens und der Geltung fähiges Recht setzt und bekräftigt. Hierbei ist zu bemerken, daß der Instinkt bei normaler Entwickelung vor dem kritischen Bewußtsein nicht eher das Feld räumt, als bis er in der Bearbeitung seines Stoffs Alles geleistet hat, dessen er als bloßer Instinkt fähig ist, sodaß man bei dem positiven Resultate, welches er dem kritischen Bewußtsein hinterläßt, auf ein wirkliches Vollendet- und Fertigsein der rein naturwüchsigen Entwickelung rechnen darf. Sein Absterben ist nichts Anderes, als seine Selbsterschöpfung; er stirbt ab, weil er in der Fortführung der Entwickelung an der Grenze seiner von Haus aus nur endlichen Macht und Bestimmung angelangt ist; — nun erst ist für das Bewußtsein die Möglichkeit und zugleich die Nothwendigkeit gekommen, sich kritisch in sich aufzuhellen; und zwar thut es dies, indem es, an jener Grenze angelangt, der Ohnmacht und Unzulänglichkeit des blos instinktiven Bestimmtseins aufs Dringlichste — man kann vielleicht sagen: auf peinliche und schmerzliche Weise inne wird, hierdurch in innerste Spannung mit sich geräth, und nun in diesem Processe der in ihm liegenden höheren geistigen Macht und Fähigkeit sich bewußt wird.

Wir haben uns das bezeichnete positive Rechtsproduct aus der Periode der Naturwüchsigkeit, das im Momente des Uebergangs des Instinkts zum kritischen Bewußtsein schlechthin und definitiv erstarrt und als abgemachtes Object, als ausgemachtes Recht hervortritt, bereits als G e w o h n h e i t s recht vorgestellt, weil, nachdem aus der Uebung das seelische Princip und überhaupt aus dem Ganzen die Naturwüchsigkeit verschwunden, nur noch die leere, in sich indifferente Gewohnheit als Grund der Uebung und der abstracten Sichselbstgleichheit derselben übrig bleiben und gedacht werden kann, so zwar, daß dieses Recht an und für sich selbst nur noch durch die Macht der Gewohnheit sich erhalten und sich selbst gleich bleiben kann, nämlich in dem Punkte, worin es eben nur sich selbst gleicht und von jeder andern Art positiven Rechts wesentlich unterscheidet, wir meinen im Punkte seines naturwüchsigen, also n i c h t k r i t i s c h e n G e w o r d e n s e i n s. In sofern demnach dieses historisch überlieferte Recht in der einen oder andern Beziehung nicht sowol aus Gewohnheit, wie vielmehr wissentlich und absichtlich um seines inneren Werths willen jemals geübt und anerkannt worden ist, in sofern also das Rechtsbewußtsein bei diesem Rechte von dem Grunde und Zwecke der Gewohnheit k r i t i s c h e r Weise abstrahirt, so hört es nun auch als Gewohnheitsrecht auf und ist vielmehr zu einem k r i t i s c h r e p r o d u c i r t e n Rechte geworden; das Gewohnheitsrecht ist hier grade in dem Punkte, worin es als solches stets sich selbst gleich bleiben muß, sich selbst ungleich geworden, nämlich im Punkte seiner inneren Genesis und des inneren Grundes seiner Geltung. Wir wollen hiermit im Voraus darauf hingewiesen haben, daß und in wiefern auch das Gewohnheitsrecht sich in kritisches Recht verwandeln

oder eine Bestimmung des kritischen Rechtsbewußtseins zu seinem inneren Grunde und belebenden Principe gewinnen kann, ohne sich nothwendig in seiner äußeren, positiven Bestimmtheit ändern zu müssen; zugleich aber wollen wir hierdurch dem Einwande begegnet haben, als könne das Gewohnheitsrecht auch als solches recht wohl dem kritischen Rechtsbewußtsein innerlich entsprechen und von diesem innerlich getragen und lebendig affirmirt sein, da ja die Erfahrung manche Rechtsgewohnheiten und gewohnheitsrechtliche Gebilde, namentlich Einrichtungen aufweise, bei denen dies wirklich der Fall sei. Ein solches Gewohnheitsrecht hat eben aufgehört, reines und eigentliches Gewohnheitsrecht zu sein; und diese Erwägung ist mit nichten unerheblich in einer Angelegenheit, wo es sich zur Aufklärung so mancher und so verderblicher Irrthümer und Misverständnisse um den scharfen kritischen Begriff „Gewohnheitsrecht" und um das *Princip* handelt, ob Gewohnheit? ob Kritik und Begrifflichkeit? Jene einzelnen gewohnheitsrechtlichen Gebilde, die das kritische Rechtsbewußtsein und eine durch die fernere *kritische* Entwickelung bedingte Gesinnung für sich gewonnen haben, sind eben dieses lebendigen inneren Princips wegen auch gar nicht durchaus dasselbe geblieben, was sie ursprünglich waren; sie haben sich von Innen heraus ihrer Idee und Folgeweise auch ihrer äußeren Gestalt nach mannichfach verändert, haben kritische Unterschiede und Discrimina in sich aufgenommen, die die Gewohnheit nicht erzeugt haben kann, und für welche die Gewohnheit überhaupt keinen Sinn und kein Verständniß hat; kurz, das eigentlich Gewohnheitsmäßige erscheint in ihnen kritisch negirt, und sie harren der Gesetzgebung, um auch ihrem äußeren formellen Bestande nach kritisch berichtigt und fundirt werden zu können. — Hiervon abgesehen, befindet sich das erwachte kritische Rechtsbewußtsein, indem es, wie gezeigt worden, um seiner Selbstunterscheidung und Insichreflexion willen das Gewohnheitsrecht als diesen seinen positiven Gegensatz und als das einzige sich ihm vorerst darbietende Object anzuerkennen hat, zugleich in der Lage, die ganze innere Beschränkung, die darin für es enthalten sein muß, so lange über sich ergehen zu lassen, bis es dieses Widerspruchs im Laufe der Entwickelung — und eben dieser Widerspruch ist das unmeßbare Ferment dieser Entwickelung — mächtig und in sofern des Gewohnheitsrechts selbst ledig geworden sein wird. Mit dieser inneren Beschränkung, mit dieser erst durchzumachenden positivistischen Bedingtheit und Abhängigkeit verhält es sich folgendermaßen. Das Gewohnheitsrecht als dieses positive Vermächtniß aus der Periode der Naturwüchsigkeit, aus welchem die lebendige Seele entwichen ist, vermag eben deshalb allein noch durch seine äußere Haltung, durch seine formelle Fertigkeit und Abgemachtheit, kurz allein noch durch seine historische Positivität und Thatsächlichkeit zu bestehen und zu dauern. Seine Gewähr dem kritischen Principe gegenüber liegt allein darin, daß es die starre, unbewegliche Gestalt, in welcher es am Schlusse der Periode der Naturwüchsigkeit selbständig und unterschiedlich hervortritt, daß es den Trotz der reinen Positivität dem kritischen Principe gegenüber bewahrt, sich rein auf seine historische Gegebenheit und Thatsächlichkeit steift und so dem kritischen Geiste kraft der unmittelbaren Auctorität widersteht. Eben hierdurch verfällt es der *Gewohnheit*, und ist es Gewohnheitsrecht; denn die Gewohnheit ist die einzige denkbare Art und Weise, wie ein akritisches Princip sich in Bezug auf einen sittlichen, an sich dem Leben und der Entwickelung angehörigen Inhalt zu erhalten und *gegen* diese Entwickelung zu behaupten vermag. Das Gewohnheitsrecht als solches verträgt keine Entwickelung; ja, es schließt *an sich* die Foderung in sich, daß die Entwickelung überhaupt aufhöre und kein Fortschritt über das in ihm einmal erreichte positive Ergebniß hinaus mehr stattfinde, damit es nicht etwa selbst wieder in Fluß gesetzt und darin aufgelöst und umgebildet werde. — Indem nun das Gewohnheitsrecht diese Auctorität des Historischen und Positiven gegen das erwachte kritische Rechtsbewußtsein zunächst wirklich behauptet und dies für das letztere selbst noch eine Nothwendigkeit ist, weil es ohne diesen festen positiven Gegensatz und Gegenstand sich selbst überhaupt noch nicht haben würde, so kann das Verhalten dieses Rechtsbewußtseins zu diesem vorgefundenen Rechte zunächst allein erst ein *formell* kritisches sein, wodurch es sich mit diesem positiven Producte allein erst äußerlich und formell beschäftigt und zu verständigen sucht, ohne es schon innerlich durchdringen zu können (was bereits einer kritischen Auflösung desselben gleichkommen würde). Hierüber sind folgende nähere Bestimmungen zu geben:

a) Das kritische Rechtsbewußtsein stellt sich dieses schließliche Ergebniß der vorigen Periode, worin der rein naturwüchsige Bildungsproceß mit sich und seiner Aufgabe fertig geworden und zum Abschlusse gediehen ist, eben als solches, als dieses fertige positive Rechtsproduct objectiv vor Augen. Es wird sich darin dieses Abschlusses und dieser Summe positiver Bestimmungen, die dabei herausgekommen sind, unterschiedlich bewußt und verhält sich zu diesem Objecte selbstbewußt als Subject. Erst von jetzt an gibt es ein *positives* und *objectives Recht* im eigentlichen Sinne; das Recht hat aufgehört, unmittelbares subjectives Bestimmtsein zu sein. Dies ist aber eben bereits eine kritische That des Rechtsbewußtseins, worin es sich als kritisches affirmirt und seine Erlösung aus der Form des bloßen Instinkts so gewiß und so bündig besiegelt, daß, soweit der Umfang dieser That reicht, der bloße Instinkt nie wieder zu Kräften kommen, das Recht nie wieder seine positive und objective Unterschiedlichkeit für das Bewußtsein verlieren kann (wobei nur nicht das zufällige Rechtsbewußtsein dieser oder jener Einzelner mit dem Rechtsbewußtsein überhaupt und im Ganzen verwechselt werden darf). Aber nicht etwa nur auf die empirische Gestalt und Erscheinung, worin jenes Vermächtniß dem Bewußtsein vor Augen tritt, beschränkt sich jene Unterscheidung, die letztere ist mit anderen Worten nicht etwa blos ein bestimmteres und deutlicheres Wahrnehmen; sondern sie ist wesentlich zugleich schon Urtheil und verstandesmäßige Erfassung. Das Recht wird als solches im *Gegensatze* zum *Factum* und überhaupt zum

Empirischen unterschieden; das Bewußtsein unterscheidet jetzt die abstracte positive Rechtsnorm (es erweitert sich also in sich selbst und selbstbewußt zu diesem allgemeinen und thetischen Wissen vom Rechte); es bemächtigt sich der Kenntniß des Rechts mittels Abstraction von der Erscheinung, die somit bereits indifferent wird; es lernt das Recht in der Gestalt von Rechtsvorschriften, Rechtssätzen, Rechtsregeln u. s. w. kennen. Die Ueberlieferung hört auf, den früheren Sinn und Werth zu haben; sie wird zu einer im Munde des Volks sich fortpflanzenden Lehre des Rechts, d. h. sie bekommt jetzt abstracte Rechtssätze zu ihrem Inhalte; und wenn sie dieselben in einzelnen Beziehungen auch noch einhüllt in die Geschichte von einzelnen Rechtsfällen, so figuriren diese dabei doch nicht mehr als die Sache selbst, sondern nur als Belege oder Veranschaulichungen des Abstracten. Wenn man selbst heutigen Tages noch phantasiren hört von der Ueberlieferung als von dieser stets lebendig fließenden und ursprünglichen Quelle des Rechts und als von dieser dem Gewohnheitsrechte und nur diesem eigenen Beredsamkeit, wodurch es für sich selbst das beste und gültigste Zeugniß ablege, so ist das eben nur Phantasie oder vielmehr ein Spuk der Studirstube; es gibt ein solches Ding schon lange nicht mehr. Die Ueberlieferung ist zu einem Mittel der Gewohnheit geworden, wodurch diese sich von einer Zeit zur andern bei sich selbst erhält; ein Mittel des lebendigen und ursprünglichen Werdens und Sichfortzeugens des Rechts hat sie aufgehört zu sein. Seitdem die Uebung des Rechts zur Gewohnheit geworden, hat sie eo ipso ein für allemal ihren festen positiven Rechtsinhalt gewonnen, und die Kenntniß dieses Inhalts, die Kunde von dem, was unter den und den Verhältnissen kraft Gewohnheit Rechtens sei, ist nun positive Rechtskenntniß geworden oder wenigstens auf dem Wege, es zu werden; bei so bewandten Umständen aber, wo von keinem Wachsen und Werden des Rechts mehr die Rede sein kann, muß eben auch die Ueberlieferung aufhören, das zu sein, was sie früher war, ein lebendiger Träger der Rechtsentwickelung. Die Gewohnheit als solche sucht sich nicht mehr im Spiegel der Vergangenheit, wie es das Rechtsbewußtsein zur Zeit der Naturwüchsigkeit mit Hilfe der Ueberlieferung thut; sie hat sich gefunden, genießt sich im gegenwärtigen, abgeschlossenen Besitze ihrer selbst, bezeugt sich selbst schon dadurch, daß sie eben da ist und herrscht, und ist gleichgültig gegen ihre Vergangenheit geworden; wie ihr denn überhaupt ihrer ganzen in sich indifferenten Natur nach kein Interesse innewohnen kann, sich irgend eine Idee von sich selbst zu machen und sich mit dieser zu vergleichen. Das ist der praktische und effective Bestand der Sache; theoretisch ist er der, daß das Recht ein intellectuell gegenwärtiges und darin unabhängig von dem Gedächtnisse des einst Geschehenen geworden ist oder doch im Begriffe steht, es zu werden. Jedenfalls würde die Ueberlieferung bei den sich immer mehr erweiternden, vermannichfachenden und verwickelnden socialen Verhältnissen gar nicht mehr im Stande sein, dieselbe Wirksamkeit, wie zur Zeit der Naturwüchsigkeit, wo ihr die große Einfachheit und Einfalt des Sinnes, der Sitten, der socialen Verhältnisse u. s. w. entgegen kommt, zu üben; weder würde sie noch den immer mehr anwachsenden Stoff bewältigen, noch fernerweit auf dasselbe Interesse für ihre Geschichten rechnen können; denn die letzteren betreffen eben nur Vorkommnisse, die früher zwar die Bedeutung socialer Erlebnisse haben konnten, später aber anfangen, zu den alltäglichsten Dingen zu gehören, die immer nur für weniger Betheiligte von Interesse, für tausend Andere aber höchst gleichgültig sind.

So gewiß nun aber auch das Rechtsbewußtsein in den oben angegebenen Beziehungen sich rücksichtlich des Gegenstandes bereits kritisch affirmirt, so ist dieses Verhalten, wie gesagt, doch blos erst ein formell kritisches, das sich noch nicht auf den Inhalt bezieht, noch weniger aber sich schon nach der substantiellen Idee des Rechts zu bestimmen und das vorgefundene positive Recht schon mit dieser zu vergleichen vermag. Es setzt diesen vorgefundenen Rechtsinhalt ohne Weiteres als gut voraus; es affirmirt ihn so, wie er da ist, und sein ganzes abstractes Wissen vom Gewohnheitsrechte läuft somit darauf hinaus, das letztere theoretisch bei seiner Identität und Unveränderlichkeit zu erhalten, d. h. bei derjenigen formellen oder äußeren Bestimmtheit und Gestalt, an welcher das kritische Rechtsbewußtsein als solches in sich reflectirte und von der es sich seine Rechtskenntniß abstrahirte. Denn die solchergestalt einmal gewonnene abstracte Rechtskenntniß bringt theoretisch die Foderung mit sich, daß das Recht auch in der Praxis so bleibe, wie es in Gestalt dieser Kenntniß dem Rechtsbewußtsein vor Augen steht; die Praxis des Gewohnheitsrechts fängt also (der Idee des letzteren völlig entsprechend) an, von der Theorie an sich selbst gebunden zu werden, und das Gewohnheitsrecht erfährt in sofern eine kritische Bestätigung. Andrerseits hat das Bewußtsein jene Rechtskenntniß, worin ihm das Recht intellectuell gegenwärtig ist, nur von einer bestimmten empirischen Gestalt des Gewohnheitsrechts (nicht etwa von einer allgemeinen logischen Idee desselben, die es gar nicht gibt) abstrahiren können; es findet sich also auch seinerseits, nämlich rücksichtlich seines theoretischen Wissens vom Gewohnheitsrechte, an jenes empirische Muster gefesselt und somit positivistisch gebunden und bedingt, was mit anderen Worten soviel heißt, daß überhaupt das Wissen des Rechts noch in die Schranken gebannt bleibt, die ihm die Gewohnheit, dieser praktische, aber in sich gegen die Theorie indifferente Factor rein empirisch setzt, daß es über diese Schranken noch nicht frei hinausstreben, das Recht noch nicht aus seinem Begriffe setzen und bestimmen kann — es wäre denn, daß es das Gewohnheitsrecht im Principe aufzugeben wüßte. Theorie und Praxis treten hiernach zwar bereits als Gegensätze hervor, aber in einem Zustande gegenseitiger Gebundenheit, worin sie sich einander nicht weiter fördern, sondern nur bestimmt sein können, sich einander stets auf demselben Flecke festzuhalten. Das Rechtsbe-

wußtsein hat also die Factoren der weiteren — kritischen — Rechtsentwickelung, Theorie und Praxis, zwar an sich gewonnen, aber nicht schon in Beziehung auf die logische Substanz des Rechts, sondern allein erst in Beziehung auf ein positives, von der Vergangenheit geschaffenes und hinterlassenes Rechtsproduct, aus welchem die logische Idee des Rechts noch nicht frei herauszuleuchten vermag. Das kritische Verhalten bleibt, wie gesagt, noch durchaus positivistisch befangen, und muß sich erst allmälig von jenem historischen Vermächtnisse und dessen unmittelbarer Auctorität emancipiren, um sich seiner Bestimmung gemäß auch substantiell kritisch verhalten zu können. Dies heißt aber nichts Anderes, als daß ein wahrer Fortschritt auf der Bahn der Rechtsentwickelung fortan nur in sofern Statt haben kann, als dadurch zugleich das Princip des Gewohnheitsrechts immer tiefer und bündiger aufgelöst und überwunden wird. Dies ist also von jetzt an die Zukunft des Gewohnheitsrechts — ein nothwendiges Ziel der Entwickelung, falls diese nicht still stehen soll. Der Anfang hierzu ist nun aber immer schon unwiederbringlich dadurch gemacht, daß das Rechtsbewußtsein sich überhaupt nur kritisch, wenn auch vorerst blos formell kritisch, zu jenem historischen Vermächtnisse verhält; Alles, wodurch es sich mit diesem Producte weiter zu verständigen und ins Einvernehmen zu setzen sucht, ist trotz dieser Absicht und trotzdem, daß das Gewohnheitsrecht dadurch recht eigentlich bekräftigt und bestätigt zu werden scheint, im Grunde der Sache doch schon ein Schritt auf der Bahn zu dem vorhin bezeichneten Ziele; denn das Gewohnheitsrecht wird dadurch unmerklich mehr und mehr unter den kritischen Gesichtspunkt gebracht, den es doch seiner innersten Natur nach nicht verträgt; und seine positive und historische Auctorität wird dadurch in dem Maße allmälig abgeschwächt, daß nun auch das kritische Princip freie Hand bekommt, um das Recht in seiner Weise setzen und bestimmen zu können.

Eine besonders sprechende Art und Weise, wie das kritisch gewordene Rechtsbewußtsein sich das vorgefundene Gewohnheitsrecht objectivirt, ist die schriftliche Aufzeichnung — gleichsam diese förmliche Aberntung und Einscheuerung des bis dahin gewachsenen und nun zur Ernte reif gewordenen Rechts. Beispiele davon sind bei den Römern die Zwölf-Tafeln (wenigstens theilweise) und im Mittelalter die Volksrechtsbücher (leges Barbarorum). In diesem Uebergange vom *jus non scriptum* zum *jus scriptum* markirt sich also dem tieferen Grunde nach der Uebergang vom bloßen Rechtsinstinkte zum kritischen Rechtsbewußtsein. Nicht nur ist die Schrift überhaupt schon eine Form der Objectivirung, Präcisirung und bleibenden Feststellung, sodaß ein Recht, welches man aufzeichnet, damit es eben aus dieser Aufzeichnung erkennbar sei und bleibe, sich hierdurch von seiner bisherigen Naturwüchsigkeit und natürlichen Freiheit abgeschnitten, sich statt dessen in die Haft der Schrift gebracht und zu derselben positiven Unwandelbarkeit, die der Schrift eigen ist, verurtheilt finden muß; — sondern die Schrift ist zugleich wesentlich eine kritische Form, in welcher der Gegenstand die bisherige akritische Verfassung ex professo aufgibt; und das um so gewisser, je mehr er an sich logischer Natur ist und noch dazu eine die Gesellschaft als solche unmittelbar angehende Angelegenheit betrifft, wie dies beides beim Rechte der Fall ist. Ein bisher ungeschrieben gewesenes Recht, zumal ein Volksrecht, kann gar nicht in ein geschriebenes verwandelt werden, ohne daß es eo ipso Gegenstand einer, wenn auch noch positivistisch befangenen, doch schon wesentlich kritischen Thätigkeit — Gegenstand der Nachforschung, Untersuchung, Prüfung, kurz, des Urtheils wird; ja, es kann kaum fehlen, daß der kritische Verstand der Aufzeichnenden, selbst ohne eigentliche Absicht, von dem Seinigen hier und da etwas hinzuthut, um einzelne Rechtspunkte deutlicher und bestimmter auszudrücken, als es das Leben gethan, Verbindung und Zusammenhang herzustellen, einzelne Widersprüche zu entfernen oder zu verhüllen u. dgl. m. Aber die schriftliche Aufzeichnung des Rechts ist nicht etwa nur so ein beiläufiges und gelegentliches Zeichen davon, daß das Rechtsbewußtsein bereits in einer kritischen Richtung auf das Recht begriffen sei; sondern sie bezeichnet zugleich einen wesentlichen und bemerkenswerthen Fortschritt auf der Bahn der kritischen Rechtsentwickelung. Mit der schriftlichen Aufzeichnung — wenn auch zunächst nur des überlieferten naturwüchsigen Rechts beginnt das Recht diejenige äußere Formbestimmtheit und Verfassung anzunehmen, die im kritischen Begriffe des positiven Rechts liegt. Das ungeschriebene positive Recht ist noch etwas Unfertiges; es ist dies zunächst im Punkte der positiven Form, aber eben wegen dieses Mangels formeller Gefaßtheit, Beschlossenheit und Ausgemachtheit vermag sich auch der Inhalt noch nicht in sich zusammen zu fassen, sich also noch nicht inbegrifflich gegenwärtig zu werden. Die bloße Erfahrung und Gewohnheit sind noch durchaus unsichere und problematische, noch viel zu sehr subjectiv bedingte und von Zufälligkeiten abhängige Erkenntnißquellen dessen, was Rechtens; man muß sie oft erst an und für sich untersuchen und feststellen, um in einem individuellen Falle wissen zu können, was Rechtens sei. Das Recht an sich und in abstracto soll aber für jeden individuellen Fall vielmehr schon ein für allemal im Voraus feststehen und nicht erst selbst immer wieder Gegenstand der Ermittelung werden; somit verlangt das abstracte positive Recht in eine Daseins- und Erscheinungsform gefaßt zu sein, worin es eben als diese abstracte allgemeine Norm unmittelbar und ein für allemal gewiß, ohne weiteren Proceß erkennbar und schlechthin weisbar ist, kurz, als förmliche Satzung besteht; und eine solche Form kann allein die Schrift sein. Sobald daher das Rechtsbewußtsein angefangen hat, sich des positiven Rechts in abstracto zu bemächtigen, stellt sich als wesentliches Zubehör auch das Bedürfniß und die That schriftlicher Abfassung ein; und es kann dann nicht fehlen, daß diese Aufzeichnungen die Bedeutung von Rechtsquellen und selbst gesetzliches Ansehen gewinnen. Und zwar wird jenes Bedürfniß nicht blos empirisch, sondern zu-

gleich intellectuell empfunden, indem das Rechtsbewußtsein für jene kritische Form schon als solche Sinn und Interesse gewinnt, d. h. als für diejenige, welche dem Bedürfnisse nicht überhaupt nur irgendwie, sondern grade zufolge der Nothwendigkeit des Begriffs entspricht. — Hiernach haben die Bestimmungen: jus scriptum und jus non scriptum nicht etwa nur eine grammatische, sondern zugleich die weit prägnantere Bedeutung, daß das jus non scriptum die anfängliche und voraufgehende, blos erst natürliche Daseinsform des Rechts ist, von welcher die Entwickelung zum jus scriptum als zu dieser kritischen Daseinsform fortschreitet. Jus scriptum ist mit Einem Worte das im Laufe der Entwickelung um die begriffliche Eigenschaft der (schriftlichen) Urkundlichkeit vermehrte positive Recht[2]).

Das erwachte kritische Rechtsbewußtsein bleibt nun nicht dabei stehen, sich das vorgefundene Recht als solches zu objectiviren und diesem Rechte die Eigenschaft einer allgemein gültigen und bündigen Norm zuzuerkennen, sondern es sucht sich mit dem auf diese Weise unterschiedenen und affirmirten Rechtsproducte der Vergangenheit nun auch innerlich zu verständigen, nur freilich wieder in blos formell kritischer Weise, indem hier nämlich wieder nicht die logische Idee, sondern deren vorliegende positive Zuständlichkeit zum Ausgangs- und Zielpunkte und zum Maße des Verständnisses genommen, und das so erlangte Verständniß gleichwol schon für das Verständniß des Rechts an und für sich, für die absolute Wahrheit und Vernunft des Rechts gehalten wird. In dieser Hinsicht beurkundet sich das erwachte kritische Rechtsbewußtsein zunächst

b) darin, daß es sich den Grund des Gewohnheitsrechts unterschiedlich vergegenwärtigt und auf diesen Grund theoretisch tiefer eingeht, um sich eben aus diesem Grunde und somit im Principe mit der ganzen Erscheinung näher zu verständigen und ins Einvernehmen zu setzen. Der Grund des Gewohnheitsrechts, nämlich der ostensible Grund, aus welchem es de facto im Volke gilt und gleichmäßig geübt und aus welchem es dann zugleich als dieser positive Rechtsinhalt erkennbar wird — dieser Grund ist nun die Gewohnheit oder nach einem etwas concreteren Ausdrucke das Herkommen. Derselbe wird also nunmehr von der Erscheinung selbst unterschieden und für sich abstract vorgestellt und in Betracht genommen; und zwar wird dieser an sich blos factische und empirische Grund für einen solchen genommen, der dem Rechte an sich und seinem Begriffe nach absolut eigen und angemessen sei. So stellt sich nun das Gewohnheitsrecht als das durchaus wahre und gute und an sich unbezweifelbare Recht dar; oder mit anderen Worten: das Recht überhaupt gilt dem Rechtsbewußtsein auf dieser Stufe der kritischen Entwickelung im Ganzen nur für wahr und gut, weil und in sofern es auf Gewohnheit beruht. Dadurch findet sich das kritische Recht vorerst noch ganz und gar in den Schatten gegen das Gewohnheitsrecht gestellt; man mistraut ihm im Allgemeinen, indem man im Grunde nur dem Gewohnheitsrechte als solchem die Fähigkeit zutraut, dem Rechtsbedürfnisse in äußerer und innerer Beziehung zu entsprechen. Oder vielmehr, man vermag sich zunächst noch gar nicht einmal vorzustellen, wie es im Gegensatze zum Gewohnheitsrechte ein kritisches Recht von gleicher Allgemeingültigkeit geben könne; man weiß vorerst noch Nichts von einem Berufe des Geistes, das Recht im Ganzen aus sich zu setzen und zu bestimmen, und noch Nichts von einer Bestimmung des Rechts, aus dieser kritischen Quelle hervorzugehen; sondern man weiß sich das Recht allein erst als ein Product der Gewohnheit zu denken; wo sich daher bereits kritisches Recht hervorthut, da erscheint es doch noch dem Gesichtspunkte des Gewohnheitsrechts untergeordnet und accommodirt. So wird jetzt die Gewohnheit im Wege der Abstraction und Reflexion zu einem obersten Principe des Rechts überhaupt erhoben, und dadurch das Gewohnheitsrecht zugleich aus seinem eigenen Grunde formell kritisch affirmirt. Dieser letztere Punkt verdient noch etwas näher ins Auge gefaßt zu werden, zumal sich dabei zugleich erkennen lassen wird, wie dieses Verhalten des Rechtsbewußtseins, trotzdem, daß es dem Gewohnheitsrechte so äußerst günstig erscheint und trotz der inneren Beschränkung, die hier die Kritik noch durch das positive Object erleidet, doch schon einen Fortschritt gegen das Ziel der allmäligen Auflösung des Gewohnheitsrechts enthält, weil doch immer schon das kritische Princip die Hand im Spiele hat. Die Gewohnheit wird also als Grund der Erscheinung im Gedanken unterschieden und ideell aufgefaßt, und das in mannichfacher Besonderheit empirisch vorliegende Recht im Gedanken auf diesen Einen und allgemeinen Grund zurückgeführt. Dadurch gewinnt die abstracte Kenntniß des positiven Gewohnheitsrechts erst eigentlichen Halt und gedankenmäßigen Inhalt; sie gewinnt dadurch erst ihr eigentliches theoretisches Princip, worin sie sich als in ihrem Grundgedanken ideell zusammenfaßt und sich selbst erst in ihre Gewalt bekommt. Dem zufolge bleibt das Rechtsbewußtsein nicht bei der bloßen abstracten Kenntniß des positiven Inhalts des Gewohnheitsrechts und bei der bloßen Unterscheidung des Rechts an sich stehen, sondern es kommt dieses Urtheil über die dem Gewohnheitsrechte als solchem innewohnende Vortrefflichkeit hinzu, wodurch es Gegenstand und In-

2) Uebrigens finden wir in Teutschland noch lange, nachdem die schriftlichen Aufzeichnungen begonnen, eine entgegengesetzte Art und Weise der Urkundlichkeit des Rechts im Gebrauche, indem die Schöffen, d. h. Leute, die das Recht genugsam aus der Erfahrung kennen (früher die „Sagibarones," muthmaßlich die „Sagbaren," die zu sagen wußten, was Rechtens sei, gleichwie man später „Schöffenbare" sagte), das Recht in den Gerichten je für den individuellen Fall wiesen und so als mündliche und lebendige Rechtsquelle dienten. Aber auch das so beurkundete Recht fing man an aufzuzeichnen (Weisthümer), und überhaupt darf diese Erscheinung nicht so verstanden werden, als hätten, so lange sie dauerte, die schriftlichen Aufzeichnungen die Bedeutung eines Fortschritts der Rechtsentwickelung noch nicht gehabt, sondern sie beweist nur, daß auch hier die kritischere Form die Herrschaft über die unkritischere nicht schon von Vorn herein haben, sondern zu der ihr begrifflich zukommenden Ausschließlichkeit erst mit der Zeit gelangen konnte.

halt der Ueberzeugung wird. In praktischer Hinsicht aber bleibt die Sache nicht bei der blos gewohnheitsmäßigen Uebung, sondern zu der Macht der bloßen Gewohnheit gesellt sich die jener Ueberzeugung entsprechende Gesinnung, die den Zwang der Gewohnheit ideell zur Wohlthat in sich aufhebt, und zufolge deren es im Volke so zu sagen als Tugend und als eigentlicher Rechtsgenuß gilt, an dem Herkommen unverbrüchlich festzuhalten und Nichts davon an diese oder jene kritische Rücksicht aufzuopfern. Gesinnung und Urtheil vereinigen sich zur Bekräftigung des gegebenen Gewohnheitsrechts in dem Verhältnisse eines praktischen und eines theoretischen Factors; die Geltung dieses Rechts gestaltet sich dadurch als eine gleiche Nothwendigkeit des Wissens und des Wollens, und so gilt das Gewohnheitsrecht nicht blos mehr als dies unvermeidliche Vermächtniß einer vergangenen Entwickelungsperiode, sondern es gilt zugleich vom Bewußtsein aus oder indem das Bewußtsein sich dieses Vermächtniß anzueignen und sich darin in Harmonie mit sich zu befinden weiß. Und wahrlich! nur wenn man dies hinzu nimmt, ist es zu erklären, daß das Gewohnheitsrecht sich überhaupt hat historisch behaupten können; die bloße, sklavische Gewohnheit würde nach allen Gesetzen der Entwickelung außer Stande gewesen sein, eine solche Rolle in der Geschichte des Rechts zu spielen. — Was nun aber das Gewohnheitsrecht einerseits dadurch gewinnt, daß es auf diese Weise von seinem Grunde aus die Zustimmung und Bekräftigung des Bewußtseins erfährt, das verliert es andrerseits. Indem es das kritische und sich selbstbewußt entscheidende Rechtsbewußtsein für sich gewinnt und aus diesem Grunde gilt, verliert es seinen eigenen natürlichen und unmittelbaren Grund. Es gilt nun im letzten Grunde der Sache nicht mehr rein und unbedingt durch die Macht der Gewohnheit, sondern durch den Sinn und den Werth, den das Bewußtsein (durch Schuld einer innerlich noch nicht frei gewordenen Kritik) in die Gewohnheit hineinlegt; es verdankt also seine Geltung im letzten Grunde diesem Bewußtsein, das dabei wesentlich schon in einem kritischen Verhalten begriffen ist. Das Bewußtsein stellt sich als den Grund des Rechts allerdings eben nur die Gewohnheit vor; aber es eignet sich diesen Grund **kritisch** an, und das Gewohnheitsrecht geräth somit unversehens in diese Abhängigkeit von dem kritischen Rechtsbewußtsein, durch die es sich selbst entfremdet wird, da die Gewohnheit ihrer eigensten Natur nach durchaus keine kritische Affirmation verträgt, ohne, soweit dabei das bekräftigende Urtheil reicht, schon aufzuhören, bloße Gewohnheit zu sein. Diese Abhängigkeit von dem kritischen Principe ist aber nothwendig ominös für das Gewohnheitsrecht; denn wo das kritische Princip einmal im Spiele ist und sich mit seinem directen Gegensatze, dem Akritischen, das sich vielmehr seinerseits zum Principe aufzuwerfen sucht, so nahe engagirt findet, wie hier, da entwickelt es sich unausbleiblich mit der Zeit mehr und mehr auf Kosten des Akritischen. Es ist in der That schon eine, wenn auch noch gänzlich unwissentliche Ueberwindung des Gewohnheitsrechtes im Principe zu nennen, daß das kritisch erwachte Rechtsbewußtsein den Grund der Gewohnheit, aus welchem das Gewohnheitsrecht zu gelten verlangt, sich **kritisch** aneignet; — der Erfolg davon wird im weiteren Verlaufe der kritischen Entwickelung darin zum Vorschein kommen müssen, daß die Gewohnheit rein als solche im Betreff des Rechts mehr und mehr an ihrer eigensten Macht und Herrschaft über das Bewußtsein, folgeweise aber das Gewohnheitsrecht selbst mehr und mehr an der anfänglichen Auctorität und Erkennbarkeit und endlich selbst an effectivem Thatbestande verliert.

Auf das gleiche Ziel läuft die Bekräftigung hinaus, die das Gewohnheitsrecht vom Anfange der kritischen Periode an dadurch erfährt, daß

c) das Rechtsbewußtsein den **einzelnen** hauptsächlichsten Rechtsgewohnheiten und gewohnheitsrechtlichen Gebilden einen gewissen **Sinn** beilegt und sie nun in diesem Sinne nimmt, sich also in dieser intellectuellen Hinsicht mit dem vorgefundenen Gewohnheitsrechte zu verständigen und vertraut zu machen sucht. Wir meinen hier allein erst den **bloßen Sinn** im Gegensatze zur **Begrifflichkeit** — so zu sagen: diese niedrigste Stufe des intellectuellen Verständnisses. Ein positives Etwas hat für sich **Begrifflichkeit**, wenn es unter einem allgemeinen Begriffe als eine positive Besonderung oder Einzelheit desselben begriffen ist und sich somit aus seinem allgemeinen **Begriffe** zu erkennen und zu verstehen gibt; es hat dann Sinn im Sinne des Begriffs als dieser **allgemeinen** logischen Bestimmung. Es hat dagegen **blos erst Sinn** oder läßt sich blos erst in einem „**gewissen**" Sinne nehmen, wenn es **überhaupt** nur erst intellectuell gedeutet werden kann, nicht aber schon in dem inneren logischen Sinne des allgemeinen Begriffs, zu welchem es in ostensibler Beziehung steht, wenn es also blos erst diese formelle Beziehung auf das intellectuelle Princip hat — oder mit anderen Worten: wenn es zwar die Eigenschaft hat, in Gedanken mit einem Urbilde seiner selbst verglichen und in sofern eben **intellectuell** gedeutet werden zu können, dieses Urbild jedoch blos **ihm** particulairer und singulairer Weise angehört, blos von ihm abstrahirt werden kann und somit sein Sonderprincip, also zugleich seine Ausschließlichkeit gegen das allgemeine logische Princip ausmacht. Dieser einem positiven Etwas ausschließlich eigene Sinn, in welchem es sich so zu sagen immer nur **eigensinniger** Weise zu behaupten vermag, bildet nun einerseits sein Unterscheidungszeichen von bloßen, **sinnlosen** Zufälligkeiten und Anomalien; denn es hat doch nun eben **Sinn** und in diesem Punkte vermögen sich Verstand und Gesinnung für ein solches Etwas zu interessiren; andrerseits aber macht dieser Sinn, in sofern er eben **blos** erst Sinn ist und noch Nichts weiter sein kann, eben so gewiß die Negation des eigentlich Begrifflichen in diesem positiven Etwas aus — so gewiß nämlich, daß er sich selbst abhanden kommt, ja, sich gradezu in Unsinn verwandelt, wenn man es versucht, ihn über seine Particularität hinaus zu einem allgemeinen logischen Principe zu erheben oder mit einem solchen

in Gedanken zu identificiren, — wenn man es unternimmt, sich im Sinne des Begriffs mit ihm einverstanden zu finden, anstatt ihn überhaupt nur als die Möglichkeit einer intellectuellen Verständigung zu nehmen. So z. B. hat das Gesammteigenthum (— ein echtes Product der Naturwüchsigkeit —) seinen guten Sinn, worin es für sich und in ausschließlicher Beziehung auf sich oder als sein eigenes Sonderprincip genommen vollkommen verständlich wird (nämlich den Sinn der solidarischen Genossenschaftlichkeit in ihrer Anwendung auf das Eigenthum am Grund und Boden); dagegen wird das Gesammteigenthum sofort baarer Unsinn und ein dogmatisches Räthsel (was es denn auch für unsere gelehrten Juristen noch bis auf den heutigen Tag ist), wenn man es sich unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen logischen Begriffs des Eigenthums und als eine besondere Art dieses Begriffs vorstellig und verständlich zu machen sucht, oder vielmehr gar nicht einmal auf die Idee kommt, daß man von dem allgemeinen Begriffe des Eigenthums erst gewissermaßen werde abstrahiren müssen, um den eigenthümlichen Sinn des Gesammteigenthums ohne Widersinn fassen zu können. Denn in der That bildet das Gesammteigenthum nur ein historisches Sonderprincip im Gebiete des Eigenthums, worin der allgemeine logische Begriff des Eigenthums einstweilen noch negirt erscheint, aber so, daß diese Negation doch für sich Sinn hat und nicht etwa blos eine sinnlose Anomalie oder Zufälligkeit ausmacht. Was wir hier nun beispielsweise vom Gesammteigenthume angeführt haben, das gilt überhaupt von den Producten der Naturwüchsigkeit, in sofern sie sich seit dem Aufhören der Naturwüchsigkeit, d. h. seit dem Wachwerden des kritischen Bewußtseins zu einzelnen Rechtsgewohnheiten und sonstigen gewohnheitsrechtlichen Gebilden fixirt und innerlich verhärtet haben, und nun das Bewußtsein sich mit ihnen in ihrer Einzelheit und Besonderheit intellectuell zu verständigen sucht. Dies ist in Wahrheit eben nur in dem beschränkten Sinne möglich, daß diese Rechtsproducte in dem Sinne genommen werden, dessen sie ein jedes für sich und in ausschließlicher Beziehung auf sich fähig sind. Sie sind allerdings bereits überhaupt intellectuell deutbar, denn sie bilden Erscheinungsweisen der Idee des Rechts, stehen also in Beziehung zu dem Logischen; aber sie haben sich nicht zugleich im Elemente des Logischen gebildet, sondern im Elemente des Natürlichen, können daher nicht schon den Begriff als solchen in sich hegen, d. h. nicht schon Affirmationen des allgemeinen Begriffs im Besonderen und Einzelnen ausmachen, noch auch in ihrer Besonderheit oder Einzelheit durch den Begriff als durch diese logische Allgemeinheit und Totalität affirmirt erscheinen. Sie bilden Erscheinungsweisen der Idee des Rechts in dem Sinne einer historischen Zuständlichkeit, welche die Idee erst durchzumachen hat, um sich entwickeln und sich dem Bewußtsein, das diese Idee unmöglich schon von Vorn herein ganz und rein fassen kann, vermitteln zu können; sie haben also schon gewissermaßen Theil an der Idee, wie die Idee an ihnen, sind aber der Idee eben allein erst vorübergehend und relativ, nicht schon an und für sich angemessen; dieses Theilhaben kommt ihnen daher allein erst als „Sinn," und nicht zugleich schon als Begrifflichkeit und logisches Wesen, also nicht schon als dieses eigenste Wesen der Idee zu Gute. Und dieser bloße Sinn, worin nun diese verschiedenen Rechtsproducte aus der Periode der Naturwüchsigkeit, deren Summe nachher das Gewohnheitsrecht bildet, ein jedes für sich einer intellectuellen Auffassung fähig werden (— wir sehen dabei ab von den mannichfaltigen sinnlosen Anomalien, die dabei haben mit unterlaufen müssen —) dieser bloße Sinn kann, da ihm die logische Allgemeinheit des Begriffs und hiermit überhaupt die intellectuelle Allgemeinheit abgeht, immer nur ein particulairer und singulairer Sinn sein, der grade nur dieser einzelnen besonderen Rechtsgestalt zukommt, genau von ihr eingeschlossen und mit ihr verwachsen ist, außerhalb ihrer keine Sphäre des Bestehens mehr hat und kein Sinn mehr ist — und der dann, in sofern er das innere Princip dieser einzelnen Rechtsgestalt ausmacht, zugleich dieses Sonderprincip im Gebiete des Rechts bildet. Das Gewohnheitsrecht als diese Summe von Rechtsproducten, die mit der Naturwüchsigkeit ihr lebendiges seelisches Princip, worin sie alle an sich Eins waren, verloren haben, ohne dafür die allgemeine logische Grundlage und den inneren Zusammenhang des Begriffs zu gewinnen — das Gewohnheitsrecht im Ganzen also bildet aus diesem Grunde in intellectueller Hinsicht allein erst ein äußeres Aggregat solcher Sonderprincipien, welche sich ausschließlich gegen einander verhalten, wenigstens kein Verhältniß lebendiger innerer Gegenseitigkeit haben, und nur in Beziehung auf sich von Interesse und eines Verständnisses fähig sind. Die Versuche, welche die juristische Doctrin gemacht, um zwischen verschiedenen gewohnheitsrechtlichen Gebilden einen inneren Zusammenhang und eine begriffliche Gemeinsamkeit nachzuweisen, haben sich meistens, zumal wenn dabei noch obenein kritisches Recht und Gewohnheitsrecht blind durch einander gemengt wurde, als schlimm, die Sache verwirrende und auf gelehrte Einbildungen hinauslaufende Irrthümer herausgestellt oder wenigstens fühlbar gemacht, z. B. der Versuch, die Markgenossenschaft, die Ganerbschaft, das Familienfideicommiß u. s. w. unter einen gemeinschaftlichen Begriff „Gesammteigenthum" zu bringen. Das Gewohnheitsrecht ist nichts begrifflich Totales, nichts Inbegriffliches; es ist als Ganzes genommen Nichts, als diese Summe von Rechtseinzelheiten, die, wie sie unter einander nur im äußeren Verhältnisse stehen, so auch sammt und sonders ein Außerhalb des Begriffs bilden, und nie das kritische Rechtsbewußtsein für sich zu interessiren vermocht hätten, wenn sie nicht wenigstens eines gewissen, mitunter sehr sinnigen Sinnes — eine jede für sich besonders — theilhaftig oder fähig gewesen wären. Um den ganzen Unterschied noch etwas bestimmter herauszuheben, wollen wir erinnern, daß die Freiheit das innerste begriffliche Wesen der Rechtsidee ausmacht; aber

welches einzelne Gewohnheitsrecht ließe sich aufweisen, worin dieses Princip der Freiheit als solches sich ausgesprochen fände oder dessen besonderer Sinn, so gut und sinnig er sonst sein möchte, schon aus diesem Principe herzuleiten stände? — wie viele, zum Theil für unsere Zeit schon längst nicht mehr bestehende einzelne Rechtsgewohnheiten und sonstige Gebilde des Gewohnheitsrechtes würden sich dagegen nachweisen lassen, bei denen das Princip der Freiheit recht eigentlich ausgeschlossen erscheint, und die trotzdem ihren guten, d. h. in ausschließlicher Beziehung auf sich selbst sehr wohl faßlichen Sinn haben? z. B. das Gesammteigenthum verstößt wesentlich gegen die Idee der Freiheit des Eigenthums und steht hierdurch in Opposition mit dem begrifflichen Rechte; aber hiervon abgesehen und rein in Beziehung auf sich genommen, hat es seinen guten, ja, sinnigen Sinn, vermöge dessen man sich sehr wohl in diese historische Erscheinung als solche hineinfinden kann. — Also mit den einzelnen Gebilden aus dem Gebiete des Gewohnheitsrechts ist eine intellectuelle Verständigung in Wahrheit und ohne Selbsttäuschung nur im Momente des ihnen innewohnenden oder beizulegenden **Sinnes**, der noch Nichts weiter ist, als eben nur Sinn, nicht auch schon im Momente des Begriffs möglich, nämlich nicht in dem Sinne, daß man das begriffliche Wesen der Rechtsidee in ihnen bereits affirmirt finden und somit **begrifflich** mit ihnen **einverstanden** sein könnte. Blicken wir nun auf das Rechtsbewußtsein im Anbeginne seiner kritischen Entwickelung zurück, wo es sich eben durch die letztere getrieben findet, sich mit den einzelnen Gebilden aus dem Gebiete des Gewohnheitsrechts intellectuell zu verständigen, so kommt es demselben auch in der That hierbei noch auf weiter Nichts, als eben nur auf den Sinn an, aber freilich nicht aus dem Grunde, weil es bereits unterschiede, daß ein solches Gebilde blos erst Sinn und nicht auch schon Begrifflichkeit haben **könne**, sondern aus dem Grunde, weil ihm der höhere intellectuelle Gesichtspunkt und Maßstab, der des allgemeinen logischen Begriffs, überhaupt noch nicht zu Gebote steht, ihm also auch noch die Vergleichung mit diesem fehlt. Ihm gilt der bloße Sinn noch statt des Begriffs, noch für die höchste und innerste Vernunft des Rechts selbst; im Momente dieses Sinnes verständigt es sich nicht etwa nur überhaupt mit dem einzelnen Rechtsproducte, sondern findet es sich mit der Art und Weise, wie in diesem Producte das Recht sich darstellt, innerlich einverstanden und rücksichtlich seiner Idee vom Rechte schlechthin befriedigt. Wie auf dieser Stufe der Entwickelung die Gewohnheit als dieser **allgemeine** Grund des Rechts vorgestellt wird, der der Idee desselben durchaus gemäß sei, eben so wird in Bezug auf das Besondere und Einzelne schon dieser bloße **Sinn**, worin es sich dem Verständnisse erschließt, für den Ausdruck der Idee selbst genommen, mit welchem es sich nicht anders verhalten könne. So findet sich das Gewohnheitsrecht nun auch im Besonderen und Einzelnen vom Bewußtsein aus kritisch affirmirt, nämlich durch den ihm in dieser Beziehung abgewonnenen Sinn, der dem Bewußtsein noch für Begriff und Wesen des Rechts gilt. Darin bietet sich der Beobachtung wiederum die zwiefache Seite dar, erstlich: daß und in wiefern das Rechtsbewußtsein sich hier abermals bereits kritisch zu seinem positiven Gegenstande verhält, und zweitens: daß und in wiefern dies doch wiederum blos erst ein formell kritisches Verhalten ist. Es verhält sich kritisch, indem es sich jetzt, im Gegensatze zu seiner früheren blos instinktiven Bestimmtheit, Rede und Antwort darüber steht, in wiefern die einzelnen positiven Rechtsbestimmungen und Rechtsgestaltungen dem inneren, sittlichen Bedürfnisse entsprechen und in wiefern in ihnen eben dieses Innere zum positiven und objectiven **Rechte** geworden ist; denn eben darin, wie dieses innere sittliche Bedürfniß sich durch die einzelne positive Satzung und Einsetzung gefaßt mit dem äußeren Rechtsbedürfnisse in Beziehung und Vergleichung gesetzt und in dieser Beziehung befriedigt findet, gewinnt die einzelne Satzung oder Einsetzung für jenes Rechtsbewußtsein das, was wir ihren Sinn genannt haben. In diesem Sinne hat dereinst der Instinkt diese einzelnen Rechtsproducte erzeugt (und eben deshalb kann bei diesem Sinne noch von keiner Begrifflichkeit die Rede sein); aber der Instinkt bethätigte sich in diesem Sinne sich selbst unbewußt, während jetzt das Rechtsbewußtsein diese innere Bestimmtheit seiner einst instinktiven Wirksamkeit und die dadurch in die einzelnen Rechtsproducte übergegangene innere Verständlichkeit und Berechtigung sich unterschiedlich vor Augen stellt und sich hierin eben kritisch verhält. Diese kritische Richtung auf den Sinn der verschiedenen positiven Rechtseinzelheiten entwickelt sich zugleich mit um so mehr Interesse an sich selbst, als die unter b) erörterte Auffassung der Gewohnheit als eines allgemeinen Princips des Rechts eigentlich erst in dieser Richtung zu ihrer vollen Befriedigung gelangt — was sich übrigens auch umgekehrt nehmen läßt. Die verschiedenen positiven Rechtseinzelheiten, die für jenes Rechtsbewußtsein dadurch, daß sie auf Gewohnheit beruhen, schon im **Allgemeinen** die Vermuthung für sich haben, werden nun mit um so mehr Interesse zugleich eine jede für sich auf ihren **besonderen** Grund und Zweck oder eben auf ihren Sinn hin kritisch angesehen, werden unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Beurtheilung, den die Gewohnheit bildet, zugleich mit sich selbst in Gedanken verglichen; und zwar wird hierbei das Rechtsbewußtsein von der mehr oder weniger klaren Absicht geleitet, seine hohe Meinung von dem allgemeinen Werthe der Gewohnheit im Besonderen und Einzelnen bestätigt zu finden. Umgekehrt kommt die Befriedigung, die hier das Rechtsbewußtsein in Bezug auf das Einzelne durch den darin gefundenen Sinn gewinnt, wieder jener Auffassung der Gewohnheit zu statten; denn es wird im letzten Grunde der Gewohnheit zum Verdienste angerechnet, daß das Einzelne auf diese Weise dem Rechtsbewußtsein entspricht. Das kritische Verhalten desselben zeigt sich demnach zugleich schon als eine Art von Dialectik: man sucht sich des Allgemeinen im Momente des Besondern

und des Besonderen im Momente des Allgemeinen bewußt zu werden und das Eine durch das Andere bestätigt zu finden. Als das Gesammtresultat hiervon stellt sich, indem sich zu dem Urtheile zugleich das Bekenntniß, die entsprechende Gesinnung und Gläubigkeit gesellt, die gemeine Ueberzeugung heraus, durch die das Gewohnheitsrecht sowol im Ganzen und Allgemeinen, als im Einzelnen und Besonderen, sowol kritischer als auch unmittelbarer Weise erst den eigentlichen Halt und Rückhalt im Volksbewußtsein gewinnt. Die gewöhnliche Lehre vom Gewohnheitsrechte nimmt die gemeine Ueberzeugung (sofern sie es nicht bei einer unbestimmten und unbestimmbaren Vorstellung davon bewenden läßt) gern nur in dem Sinne einer blos instinktiven Uebereinstimmung des Volksbewußtseins mit dem Gewohnheitsrechte, die dann um so mehr die hohe Trefflichkeit und Volksgemäßheit des Gewohnheitsrechts als solchen beweisen soll. Allerdings äußert sich nun die gemeine Ueberzeugung überwiegend in der Form der Unmittelbarkeit, als Bekenntniß und Gesinnung; aber darum ist sie noch keineswegs etwas rein Instinktives; — sie ist dies nicht mehr von da, wo das Gewohnheitsrecht als solches fertig ist und unterschiedlich hervortritt, d. h. vom Anfange der kritischen Entwickelung an, sondern sie ist von da an im letzten Grunde von kritischer Bedingtheit und Beschaffenheit, ist, wie oben gezeigt worden, eben ein Beweis und ein Erfolg des kritisch gewordenen Verhaltens des Rechtsbewußtseins; sie kann, sofern nur ihr Object unterscheidbar ist, als Satz und Grundsatz gefaßt und ausgesprochen, kann überhaupt jederzeit aus der Form der Unmittelbarkeit in einen kritischen Gedanken umgesetzt werden. — Aber in dem Allem zeigt sich blos erst ein formell kritisches Verhalten, wobei noch der positive, empirische Gegenstand das maßgebende Princip für die Kritik, diese also noch positivistisch befangen bleibt. Eine solche Abhängigkeit des Urtheils von dem Positiven beurkundet sich eben darin, daß der bloße Sinn, der als solcher wesentlich erst der Sphäre des Positiven, nicht eben so schon der Sphäre des Begriffs angehört und darauf hinausläuft, das Positive als solches, in seiner Einzelheit, Particularität und Ausschließlichkeit gegen Anderes zu affirmiren, noch für das Begriffliche selbst genommen wird. Oder in sofern wir uns hierbei das Rechtsbewußtsein nicht blos als mit dem äußeren Gegenstande, sondern zugleich als mit sich selbst beschäftigt zu denken haben, so finden wir es hier noch nicht darin begriffen, frei aus sich selbst, d. h. aus seiner eigenen logischen Substanz sich das Princip seines intellectuellen Verhältnisses zu dem Positiven zu schaffen; sondern es bleibt in dieser Hinsicht noch mehr contemplativer Weise auf die That und das Vermächtniß des Instinkts bezogen; es bleibt mit anderen Worten noch darauf beschränkt, sich den Sinn zu vergegenwärtigen, in welchem dereinst der Instinkt das Positive aus sich erzeugt und so und so gestaltet hat. Es besinnt sich hier noch mehr im Momente seines Gewesenseins, als in dem seiner begrifflichen Bestimmung auf sich selbst, und die kritische That besteht hier somit mehr noch darin, daß es den bloßen Instinkt als solchen in sich aufzehrt und den Inhalt desselben kritisch transformirt, als in einem freien und spontanen, von der logischen Substanz erfüllten Sichselbstsetzen. Weiterhin ist das vorhin bezeichnete Verhältniß, in welchem die Auffassung der Gewohnheit als allgemeinen Princips und die Richtung auf den Sinn der positiven Einzelheiten sich gegenseitig tragen und für das Bewußtsein beglaubigen, noch keine freie Dialektik — eben aus den Gründen nicht, aus welchen so wenig das Eine wie das Andere, für sich genommen, schon in sich selbst oder seinem Inhalte nach etwas Logisches ist. Vielmehr erscheint die Kritik durch dieses Verhältniß nur um so mehr im Sinne des positiven, empirischen Objects gebunden, nur um so bündiger unter den positiven Gesichtspunkt gefangen genommen. Wo die Gewohnheit noch als oberstes Princip des Rechts im Ganzen kritischer Weise aufgefaßt und proclamirt wird, da wird die intellectuelle Verständigung mit dem Einzelnen auch allein erst im Momente des bloßen Sinnes geschehen können; und nur da, wo das Rechtsbewußtsein im Betreff des Einzelnen sich schon durch den bloßen Sinn schlechthin befriedigt findet und den darin liegenden Verzicht auf sich selbst noch nicht als solchen empfindet, wo also das Positive im Einzelnen diese maßgebende Auctorität über die Kritik übt, nur da kann es dieser Herrschaft über das Bewußtsein zugleich im Ganzen, d. h. unter dem Gesichtspunkte der Gewohnheit sich versichert finden. Dem zufolge ist auch jene gemeine Ueberzeugung, die allein erst dem Gewohnheitsrechte als solchem dient, und mit welcher die Anhänger des Gewohnheitsrechts so gern die absolute Trefflichkeit desselben beweisen möchten, doch keine in sich freie Zustimmung und Beglaubigung, also für eine begriffliche Auffassung des Rechts noch lange keine Auctorität, sondern blos erst ein und derselbe unmittelbare Ausdruck sowol für das kritisch gewordene Verhältniß des Rechtsbewußtseins zum Gewohnheitsrechte als auch für die innere, positivistische Beschränktheit, woran diese Kritik noch leidet. Sie ist in ihrer Beziehung auf das Gewohnheitsrecht als dieses unmittelbar gewordene, in der Form der Gesinnung und Gläubigkeit gehegte Urtheil, somit als diese gemeine moralische Macht und sittliche Auctorität nur so lange und nur in sofern zu respectiren, als der kritische Geist sich von dem Gewohnheitsrechte oder von diesem historischen Vermächtnisse und dieser historischen Zuständlichkeit noch nicht zu emancipiren vermocht hat und somit das Gewohnheitsrecht noch durch seine eigene Macht im Besitze und dadurch im Rechte bleibt. Heutigen Tages ist — Dank den Fortschritten unserer kritischen Entwickelung — von einer gemeinen Ueberzeugung, durch welche das Gewohnheitsrechtliche als solches gehegt und gepflegt würde, Nichts mehr zu spüren; und wenn die gelehrten Vertheidiger des Gewohnheitsrechts das Gegentheil mit solcher blinden Zuversichtlichkeit annehmen, daß sie es sich noch nicht einmal einfallen lassen, in der Wirklichkeit danach Auslug zu halten, so ist das eben wieder nur ein gelehrter Spuk, eine bloße gelehrte Re-

miniscenz aus einer vergangenen Entwickelungsperiode. Die Sache verhält sich heutigen Tags grade umgekehrt; die gemeine Ueberzeugung ist jetzt ganz entschieden für das kritische Recht und namentlich gegen all das mittelalterliche Wesen im Rechte, das seinen Grund und Halt in der Gewohnheit hat. Nicht mehr das Volk, sondern nur noch einzelne Stände oder Classen der Gesellschaft sehen wir ferner am Gewohnheitsrechte festhalten, weil und in sofern es ihrem particulairen Interesse und ihren particulairen Gesichtspunkten entspricht; mit je mehr Ueberzeugtheit und Zähigkeit dies nun geschieht, um so mehr sehen wir dieses Festhalten als Standesurtheil, vorgefaßte doctrinaire Meinung und dergl. grade in Opposition und Kampf mit der gemeinen Ueberzeugung gerathen, so zwar, daß es eine Auflehnung gegen das sittliche so gut wie gegen das logische bildet, die das allgemeine Wohl als eine solche empfindet und gegen die es mit Absicht und mit gemeiner Kraft und Anstrengung reagirt.

Also die bewußte Richtung auf den Sinn der positiven Einzelheiten des Gewohnheitsrechts ist zwar wieder Etwas, wodurch das Rechtsbewußtsein sich als ein kritisch gewordenes affirmirt, aber mit der inneren Beschränkung, daß dadurch im letzten Grunde und Zwecke noch nicht die Kritik als solche, noch nicht die im Momente des Rechts sich selbst begreifende und setzende Vernunft, sondern allein erst diese gegebene positive Zuständlichkeit der Rechtsidee, die sich als Gewohnheitsrecht darstellt, d. h. diese Form einer Negation der logischen Rechtsidee schlechthin affirmirt wird. Und dennoch ist die Rechtsentwickelung im Grunde der Sache auch hier abermals bereits auf das Ziel der allmäligen Auflösung und Abwerfung des Gewohnheitsrechts gerichtet. Abermals wird hier freilich, wie gesagt, das Gewohnheitsrecht, d. h. dieses nicht kritische Recht, zum Resultate eines kritischen Processes — aber zum intellectuellen Resultate. Das kann es jedoch in Wahrheit nicht sein und nicht bleiben; denn darin liegt ein Widerspruch. Das Nichtkritische kann nicht in Wahrheit ein Ergebniß und Bekenntniß der Kritik sein; in sofern aber das Bewußtsein sich hierüber zeitweilig täuschen kann, so kann es dieses in einem Widerspruche begriffene Resultat doch nicht auf die Dauer festhalten, es wäre denn, daß die Entwickelung aufhörte. Dem Kritischen ist aber die Entwickelung durchaus wesentlich, und der Widerspruch, worin es sich zuständlicher Weise mit sich selbst verwickelt findet, ist so wenig im Stande, ihm die Entwickelung zu verkümmern, daß er vielmehr recht eigentlich das Ferment derselben bildet. Die Entwickelung besteht aber als solche darin, daß das kritische Princip als das allein zur Entwickelung berufene mehr und mehr aus sich herauswächst und so im Verhältnisse zu dem Nichtkritischen oder zu dieser Negation, mit welcher es noch behaftet ist, das mächtigere wird. Das nächste Ziel der Entwickelung geht dann dahin, diesen Widerspruch aus seiner anfänglichen Verborgenheit hervorzutreiben und als Widerspruch zum Bewußtsein zu bringen — das fernerweite dahin: ihn zu überwinden. Das Eine ist so unausbleiblich wie das Andere, weil und in sofern ein kritisches Princip im Spiele ist. Dies ist, so viel unsern besonderen Gegenstand betrifft, darin der Fall, daß das Rechtsbewußtsein sich mit dem Gewohnheitsrechte im Einzelnen zu verständigen oder, um den Ausdruck zu verstärken, sich intellectuell zu verständigen sucht — gleichviel, was dabei zunächst herauskommt. Das Gewohnheitsrecht als dieses akritische Product kann diese kritische Fassung, wie sehr auch zunächst es selbst dabei als kritisch affirmirtes Resultat erscheint, doch nicht auf die Dauer vertragen — im Einzelnen so wenig, als (wie unter b. gezeigt worden) im Ganzen. Wie ihm sein eigenster Grund und seine eigenste Geltung im Ganzen dadurch genommen wird, daß das Bewußtsein die Gewohnheit, anstatt sich blind und gleichgültig von ihr beherrschen zu lassen, in ein allgemeines Princip des Rechts kritisch transformirt und in sofern bereits ideell aufhebt — ebenso im Einzelnen dadurch, daß das Bewußtsein, anstatt die unmittelbare Thatsache rein als solche gelten zu lassen, nach dem Sinne forscht und die Auctorität des Thatsächlichen erst in diesem seinem eigenen Sinne und erst unter dieser Bedingung der intellectuellen Verständigung, der geistigen Assimilation anerkennt. Trifft nun, wie die bisherige Erörterung vor Augen gelegt hat, Beides zusammen, muß das Gewohnheitsrecht seinen eigensten Grund nicht blos im Ganzen, sondern auch im Einzelnen an das kritische Bewußtsein als solches preisgeben, um für dieses Auctorität und Geltung haben zu können, so befindet es sich vom Anbeginne seiner unterschiedlichen Existenz und Geltung, d. h. mit andern Worten vom Anbeginne der kritischen Entwickelung an, nun eben auch schon ganz und gar und von jeder Seite her in der Gewalt des kritischen Princips, so gewiß, daß es nur unter dieser Bedingung überhaupt denkbar ist. Es findet sich schon von diesem seinem Anbeginne an im letzten Principe überwunden; denn sein Anbeginn, wodurch es nämlich als dieses positive und objective Recht unterschiedlich für das Bewußtsein hervortritt, ist der Uebergang des Instinkts zum kritischen Bewußtsein, ist also diese Ueberwindung des Princips der Naturwüchsigkeit, in welchem das Gewohnheitsrecht von Haus aus beruht; von da an bleibt von dem ganzen bis dahin gewachsenen Rechte nur das körperliche Theil, nur dieser todte Leichnam übrig, der nun, um ferner als Rechtsgestalt figuriren zu können, so gewiß der kritischen Behandlung bedarf, als er dadurch der Disposition des kritischen Princips verfällt und durch diese mit der Zeit abgenutzt werden muß. Und so ist die Vorstellung des Gewohnheitsrechts rein als solchen, als dieses naturwüchsig gewordenen Rechts, welches von einem gewissen Punkte der Vollendung seines Wachsthums an rein durch die Macht der Gewohnheit und rein durch die unmittelbare Auctorität der Thatsächlichkeit, dem kritischen Principe zum Trotze, gegolten habe — eine solche Vorstellung vom Gewohnheitsrechte ist eine reine Abstraction, welche niemals Wirklichkeit gehabt hat, noch hat haben können; sondern das Gewohnheitsrecht kann als wirkliches Recht immer

nur gedacht werden, in wiefern es zugleich als diese Beistimmung gedacht wird, die das kritische Rechtsbewußtsein als solches sich selbst gegeben, aber wegen des darin an sich enthaltenen Widerspruchs sich nicht auf die Dauer hat geben können. Das Kritische als dieses in sich lebendige, inhaltliche und unendliche Princip, das zugleich die Macht und den Beruf in sich trägt, in seinem Geiste und Sinne und zu seiner stets reicheren Verwirklichung sich den empirischen Stoff zu assimiliren, anstatt mit einer gewissen heiligen oder unheiligen Scheu vor der unmittelbaren Bestimmtheit dieses Stoffs zurückzuweichen — das Kritische hat sich eben in jenem Sinne und Geiste und mit jenem Erfolge entwickeln müssen; jener todte Rechtskörper aber, an den sich die Vorstellung „Gewohnheitsrecht" knüpft, hat sich nicht ebenfalls entwickeln, hat daher auch jener kritischen Entwickelung nicht Stand halten können; er hat es über sich ergehen lassen müssen, durch die letztere allmälig mehr und mehr um seine eigenste unmittelbare Formbestimmtheit und Gültigkeit gebracht und in das blos Stoffliche aufgelöst zu werden, das dann der kritische Geist entweder nach seinem Gesetze sich assimilirte, oder aber verwarf. Das Gewohnheitsrecht hat, kurz gesagt, nicht ohne die gemeine Ueberzeugung bestehen können; aber eben schon die gemeine Ueberzeugung hat nicht auf dem Punkte des Gewohnheitsrechts stehen bleiben können, sondern sich weiter entwickeln und dadurch über jenen Standpunkt hinausgeführt werden müssen — oder sie wäre Nichts, als eine fixe Idee und hiermit eine Verrücktheit gewesen. — Um nun noch etwas näher zuzusehen, in wiefern der Ansatz zu einer kritischen Auflösung des Gewohnheitsrechts speciell darin, daß das Rechtsbewußtsein sich auf den Sinn der gewohnheitsrechtlichen Einzelheiten richtet, enthalten ist, so ist zunächst auch schon der bloße Sinn vermöge seiner spirituellen Natur bestimmt, sich zu verändern, sich zu erweitern, tiefer in sich einzugehen u. s. w. Die Fortschritte in der allgemeinen intellectuellen und gesellschaftlichen Entwickelung, die allmäligen Veränderungen der Ansichten, Vorstellungen, Ueberzeugungen, der äußeren Verhältnisse, Bedürfnisse u. s. w. können nicht wohl ohne Einfluß auf den Sinn bleiben, in welchem die einzelnen historischen Rechtserzeugnisse von einer Zeit zur andern genommen werden oder von dem Rechtsbewußtsein wenigstens genommen werden möchten. Dies spätere Rechtsbewußtsein versteht viele dieser Rechtserzeugnisse nicht mehr recht, findet sich nicht mehr so unmittelbar damit zurecht und nicht mehr so recht davon befriedigt; der ursprüngliche Sinn dafür ist ihm verloren gegangen oder fremd geworden; es hat in solchen Dingen einen anderen Standpunkt der intellectuellen Auffassung gewonnen, eine veränderte Vorstellung von dem, was in einem solchen Falle noth und recht sei, und verlangt, daß das Positive diesem veränderten Sinne gemäß sei. Entweder ist nun eine solche positive Einzelheit dergestalt mit ihrem ursprünglichen Sinne verwachsen, daß so wenig im Momente des Sinns wie im Momente der äußeren positiven Bestimmtheit, z. B. des Factums, in welchem sich eine gewohnheitsrechtliche Einrichtung empirisch darstellt, eine Veränderung Platz greifen kann, ohne daß das Ding erst recht sinnlos und anomalisch und, je consequenter die Maxime der Umgestaltung auf sich besteht, desto unfaßlicher, unhandlicher und verworrener wird; — oder es ist von dem veränderten Sinne aus zugleich eine entsprechende Veränderung der äußeren positiven Bestimmtheit möglich, ohne daß dabei grade eine solche Misbildung zum Vorschein kommt oder besonders fühlbar wird. In dem einen wie in dem andern Falle wird jenes spätere Rechtsbewußtsein sich den Versuch einer solchen Umbildung nicht nehmen lassen und nun so lange an diesem historischen Rechtsproducte herum curiren, bis es sich entweder durch die dabei herauskommende Sinnlosigkeit und Misgestalt bewogen findet, dasselbe überhaupt aufzugeben, wo nun das Gewohnheitsrecht in diesem Punkte eben als Opfer der Entwickelung oder, wenn man will, seiner eigenen Entwickelungsunfähigkeit fällt — oder bis es Etwas daraus geschaffen hat, das nicht mehr dasselbe, nicht mehr das ursprüngliche Gewohnheitsrecht, sondern ein kritisch reproducirtes Recht ist. — Hiernächst enthält das intellectuelle Verhältniß, worin das Rechtsbewußtsein sich seit Anbeginn der kritischen Rechtsentwickelung zu den positiven Einzelheiten des Gewohnheitsrechts dadurch setzt, daß es dieselben in einem gewissen Sinne nimmt, den ersten deutlichen Ansatz zu einer eigentlichen, die Mannichfaltigkeit des Materials systematisch in sich bewältigenden Theorie des Rechts, dieser unerbittlichsten Gegnerin des blos gewohnheitsrechtlichen Prinzips. Durch das Auffassen eines gewissen Sinns in jenen verschiedenen positiven Einzelheiten bildet sich, wie wir sahen, für jede derselben ein rechtliches Sonderprincip, deren Summe oder allein erst äußerliches Aggregat zunächst die Stelle jener Theorie vertritt. Aber dabei kann das kritische Rechtsbewußtsein unmöglich stehen bleiben, sondern gleichwie es sich von dem empirisch geltenden Rechte allgemeine Rechtsvorschriften abstrahirt, ebenso geht es von jenen Sonderprincipien im Wege der Abstraction oder, wenn man will, der Extraction des darin enthaltenen Allgemeinen zur Bildung allgemeiner Rechtsgedanken und Rechtsgrundsätze fort, die nun im Vergleiche zu dem bloßen Sinne anfangen, den höheren Gesichtspunkt für die intellectuelle Auffassung des Rechts zu bilden, und die bereits im Momente ihrer Bildung in jene innere Verbindung und dialecktische Gegenseitigkeit unter einander treten, vermittels welcher die intellectuelle Auffassung des Rechts dazu fortgeht, Totalität und innere logische Verhältnißmäßigkeit zu gewinnen. Dies ist dann aber eben das Element, in welchem das Recht zur Theorie und zum Systeme zu gelangen bestimmt ist, d. h. zu dieser kritisch ausgebildeten und immer weiter sich ausbildenden Art und Weise seines intellectuellen Beisichseins und seines gedankenmäßigen Verkehrs mit sich, in die es sich nur hingeben kann, in sofern es sich des blos gewohnheitsrechtlichen Charakters begibt.

B. Wir haben nunmehr das Verhältniß geschildert, in welches das Rechtsbewußtsein überhaupt, das wir

uns dabei als gemeines Volksbewußtsein dachten, sich dadurch, daß es sich kritisch bestimmt und entwickelt, zu dem historisch überlieferten Rechte gesetzt finden muß. Wir haben mit andern Worten dieses allgemeine kritische Element und diese allgemeine kritische Grundanlage geschildert, woraus die Jurisprudenz und das Juristenrecht als diejenigen Formen, in denen jenes Verhältniß bezüglich des positiven Rechts erst zu seiner eigentlichen Erfüllung gelangt, sich hervorzubilden bestimmt sind. Kann es nach dem Gesetze der Entwickelung bei jener bloßen Anlage nicht bleiben, kann das kritische Rechtsbewußtsein sich nicht daran genügen lassen, blos an sich in jenem Verhältnisse zu dem historisch gegebenen Rechte zu stehen, so sind nun eben Jurisprudenz und Juristenrecht die Formen, worin es zugleich zum Fürsichsein dieses seines Ansichs im Betreff des Positiven gelangt und worin die Anlage effectiv in Erfüllung geht; was dasselbe ist, als wenn wir sagen: Jurisprudenz und Juristenrecht seien bestimmt, sich aus dem kritisch gewordenen Rechtsbewußtsein überhaupt als nothwendige Consequenz und Frucht hervorzubilden (womit übrigens zugleich die wesentliche Bestimmung beider, sich im Grunde der Sache stets in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechtsbewußtsein wie überhaupt in steter lebendiger Wechselwirkung mit demselben zu befinden, ausgesprochen ist). Das Verhältniß, worin das kritische Rechtsbewußtsein an sich zu dem Gewohnheitsrechte steht, wird also, sofern Jurisprudenz und Juristenrecht nur ihrer Bestimmung entsprechen, in diesen Formen oder durch diese Art und Weise des kritischen Rechtsbewußtseins, für sich zu sein und sich förmlichst und ex professo mit sich zu beschäftigen, nicht etwa ein anderes, sondern geht darin grade so in Erfüllung, wie es an sich ist; und in sofern haben wir der bisherigen Erörterung, durch die wir dieses Ansich bereits kennen, Nichts weiter hinzuzufügen, als eben nur diese Hinweisung auf die Bedeutung der Jurisprudenz und des Juristenrechts als derjenigen Formen, worin nun alles das, was im kritischen Rechtsbewußtsein an sich enthalten und gesetzt ist, zugleich wirklich geschicht und zum Effecte kommt. Indessen sind doch diese Formen der Erfüllung selbst nicht dasselbe; sondern anders erfüllt sich das Verhältniß, worin das kritische Rechtsbewußtsein an sich zu dem nicht kritischen Rechte steht, unter der Gestalt der Jurisprudenz, anders unter der Gestalt des Juristenrechts — nur daß es sich um so bündiger und wirksamer erfüllt, als es dies in diesem Unterschiede von sich selbst thut. Hierüber werden wir also noch Einiges zu sagen haben, indem wir von der Jurisprudenz und dem Juristenrechte gesondert handeln. Wir werden dann aber drittens auch der eigentlichen (speculativen) Rechtswissenschaft zu gedenken haben, als dieser höchsten und umfassendsten Form und Bestimmtheit des kritischen Rechtsbewußtseins, die den letzten logischen Grund und den begrifflichen Einheitspunkt für Jurisprudenz und Juristenrecht bildet und in welcher das Gewohnheitsrecht sich als in höchster Instanz verurtheilt finden muß.

a) Die Jurisprudenz ist im Unterschiede vom Juristenrechte die theoretische Art und Weise des kritischen Rechtsbewußtseins, in Bezug auf das Positive für sich zu sein und sich ex professo mit sich selbst zu beschäftigen; während das Juristenrecht die That und den effectiven Erfolg dieses theoretischen Beisichseins bildet. — In der Form der Jurisprudenz geht das kritische Princip, das sich in der Gestalt des gemeinen Rechtsbewußtseins noch in einem Zustande der Gebundenheit, wie der Zerstreutheit, der Unbehilflichkeit, Fehlsamkeit u. s. w., befindet, dazu über, sich eine Verfassung der Freiheit, Selbstgewißheit und Selbstmacht zu geben, durch die es seiner Bestimmung, das Positive in Beziehung mit dem Logischen zu bringen, allein erst mit Erfolg zu entsprechen vermag. Die Jurisprudenz ist nicht etwa blos als eine historische Unvermeidlichkeit, sondern zugleich als eine in der ewigen Idee des Rechts beruhende Nothwendigkeit zu betrachten, indem diese des Moments der Jurisprudenz zu ihrer Entwickelung überhaupt nicht entbehren kann. Aber die Jurisprudenz bildet in dieser Hinsicht eben allein erst ein Moment, und vermag nicht schon die ganze Idee in sich zu fassen und als solche in sich auszuprägen; sie bildet in dem Processe, durch den die Idee sich dem Selbstbewußtsein vermittelt, allein erst die Seite des gelehrten Wissens und des blos erst verstandesmäßigen Reflectirens, denn sie ist auf das Positive gerichtet und versirt im Elemente des Positiven; sie befindet sich daher für sich allein (ohne den Beistand der eigentlichen Rechtswissenschaft, die der Zeit nach erst ein späteres Resultat der Entwickelung sein kann) auch noch stets der Gefahr ausgesetzt, den Widerspruch, in den das kritische Princip durch ein gewisses argloses Zurückweichen vor der unmittelbaren Auctorität des Positiven mit sich gerathen kann, in sich zu hegen, so zwar, daß sie ihn kritisch affirmirt. Wir haben gesehen, wie das Rechtsbewußtsein überhaupt vom Anbeginn seiner kritischen Entwickelung an noch den Widerspruch in sich trägt, daß es sich zwar schon kritisch, aber blos erst formell kritisch oder mit dieser vom Positiven ausgehenden inneren Beschränkung zu dem historisch vorliegenden Rechte verhält. Die Jurisprudenz als diese Form der Erfüllung der allgemeinen Grundanlage bringt nun zunächst auch jenen Widerspruch aufs Genaueste in sich zur Erfüllung, und wird in demselben im Ganzen so lange argloser Weise befangen bleiben, als es der Wissenschaft nicht gelingt, sie darüber aufzuklären und davon zu befreien. So namentlich geht die in dem erwachten kritischen Rechtsbewußtsein überhaupt als allgemeine Grundanlage enthaltene Richtung desselben, dem vorgefundenen naturwüchsigen Rechte eine (formell) kritische Bestätigung angedeihen zu lassen, in der Jurisprudenz in eigentliche Erfüllung zuvörderst dadurch, daß das Gewohnheitsrecht gelehrter Weise als objectives und positives und dadurch unbedingt gültiges Recht unterschieden und das Material desselben zum Gegenstande und Inhalte der gelehrten Rechtskenntniß und einer juristischen Dogmatik erhoben wird (A. a.) — ferner dadurch, daß die Vorstellung von dem hohen

Werthe der Gewohnheit im Punkte des Rechts eine gelehrte Begründung und Ausstaffirung erfährt und zum juristischen Glaubensbekenntnisse erhoben wird (A. b.) — endlich dadurch, daß der Sinn, dessen die einzelnen gewohnheitsrechtlichen Gebilde fähig sind, auf gelehrte Weise darin nachgewiesen oder hineingelegt und nun weiter zu einer förmlichen rechtsgelehrten Theorie dieser Data ausgesponnen wird (A. c.). Die Gelahrtheit ist nämlich der höchste Schutz und Trutz und der äußerste Schein von Wahrheit, den das an sich Unkritische, hier das Gewohnheitsrecht, für das kritische Bewußtsein und auf kritische Weise überhaupt zu gewinnen vermag. — Aber zugleich geht auch die in dem gemeinen kritischen Rechtsbewußtsein angelegte Negation des Princips des Gewohnheitsrechts in der Jurisprudenz in Erfüllung — nur noch nicht absolut. Erst die Jurisprudenz ist es recht eigentlich, die das Gewohnheitsrecht von seinem ursprünglichen, natürlichen Grund und Boden sondert und in der Gestalt einer abstracten Rechtskenntniß und Rechtslehre aberntet, die nun als das geschlossene Ergebniß des ganzen naturwüchsigen Processes dasteht und den letzteren zu verleugnen genöthigt ist, um ihren eigenen Grund und Bestand — den der Abstraction und Reflexion — haben und behalten oder eben dieses kritisch gewonnene Resultat bleiben, dieses gewisse, positive Besitzthum des darin sein bisheriges Wachsthum sich objectiv vor Augen stellenden Bewußtseins ausmachen zu können. Und zwar bildet die Jurisprudenz diese Negation des Gewohnheitsrechts nicht etwa blos abstract für sich, sondern indem sie als Culminationsform des kritischen Rechtsbewußtseins überhaupt, in wiefern es auf das Positive bezogen ist, nothwendig zu allgemeinem Ansehen gelangt, so kann das ganze Rechtsleben mit der Zeit immer weniger umhin, sich nach diesem Sterne, statt nach dem der Gewohnheit zu richten, d. h. es wird mit der Zeit immer gleichgültiger gegen das Gewohnheitsrecht, es wendet sich von dieser Quelle immer mehr ab, um sich vielmehr bei der Jurisprudenz Raths darüber zu erholen, was unter den und den Umständen Rechtens sei. — Ferner geht die Unterordnung des Gewohnheitsrechts unter den kritischen Gesichtspunkt, welche in der Unterscheidung der Gewohnheit als eines obersten Princips an sich enthalten ist, erst in der Jurisprudenz als in dieser juristischen Auffassung und Behandlung dieses Princips in eigentliche Erfüllung; denn erst in diesem juristischen und darin dialektischen Fermente entsprießen aus dieser Vorstellung die näheren logischen Consequenzen, die jene Unterordnung und innere Negation unter einander wirken; — so z. B. gelangt die Jurisprudenz zu dem Satze, daß unvernünftige und unsittliche Gewohnheiten nicht zu beachten seien, einem Satze, in welchem die Anerkennung der Gewohnheit als obersten Princips schon zu einer kritisch bedingten geworden ist und die Gewohnheit bereits die Superiorität des Urtheils an sich erfahren muß. — Endlich kommt diejenige Negation des Princips der Naturwüchsigkeit, welche an sich in der intellectuellen Auffassung der positiven Einzelheiten des Gewohnheitsrechts enthalten ist, in der Jurisprudenz dadurch zur Ausführung, daß sich hier der blose Sinn zum Begriffe, wenn auch nur zum abstracten Verstandes- und Schulbegriffe, und durch diesen und dessen Dialectik zur Theorie gestaltet und erweitert; die — wenn auch blos erst gelehrte Theorie ist aber schon wesentlich diese Art und Weise des kritischen Geistes, sich zum Gesetze und Maße, zum Grunde und Zwecke des Positiven zu machen und so dem Positiven das Eigene, Geheimnißvolle und in sich Verschlossene zu nehmen, wodurch es sich gegen das kritische Princip sperrt. So wird nun in den einzelnen Daten des Gewohnheitsrechts dadurch, daß die Jurisprudenz sie theoretisch verarbeitet, das naturwüchsige Princip als solches exstirpirt und durch das kritische ersetzt; und die ganze weitere Entwickelung eines solchen ursprünglich der Gewohnheit angehörigen Products steht von nun an unter wesentlich kritischen Gesetzen. — Wenn nun nach diesem Allem die Jurisprudenz sowol diese sich erfüllende kritische Affirmation, als diese sich erfüllende kritische Negation des Gewohnheitsrechts, überhaupt also dieser sich förmlich constituirende Widerspruch ist, von welchem indessen das juristische Rechtsbewußtsein — wenigstens vorläufig — selbst noch Nichts merkt, so läßt sich die Frage aufwerfen: was ist mit einer solchen Erfüllung gewonnen und welches Heil kann daraus hervorgehen? Nichts Geringeres, als: Entwickelung — eine Entwickelung, mittels deren das kritische Princip sich mehr und mehr von diesem Widerspruche frei macht. Wir haben früher schon gezeigt, daß und in wiefern dieser in dem kritischen Rechtsbewußtsein überhaupt der ursprünglichen Anlage nach vorhandene Widerspruch die eben gedachte Bestimmung, ein Ferment der Entwickelung zu bilden, an sich habe; diese Bestimmung geht nun eben wieder in der Jurisprudenz in Erfüllung. Erst dadurch, daß die Jurisprudenz es unternimmt, die kritische Affirmation des Gewohnheitsrechts und die kritische Negation desselben juristisch zu vereinigen, erst dadurch, daß somit jener Widerspruch in nächste Beziehung auf sich selbst gesetzt und der ganze Versuch mit angelegentlicher und systematischer Anspannung des kritischen Princips betrieben wird, kann es geschehen, daß jener Widerspruch aus seiner Tiefe und Verborgenheit aufgestört und hervorgetrieben, also überhaupt erst faßbar wird. Insoweit dies nun geschehen, wird die Jurisprudenz, sollte sie auch den so hervorgetriebenen Widerspruch als solchen nicht schon erkennen, sondern mehr erst erfahren, sicher nicht verfehlen, den Versuch einer Vereinigung der Affirmation mit der Negation im Grunde aufzugeben und vielmehr den entgegengesetzten Consequenzen zu folgen, welche sich dabei herausgestellt haben und im Grunde nur zu Gunsten der Negation haben herausstellen können. Es geschieht mit andern Worten eigentlich erst in der Jurisprudenz, daß die Richtung des Rechtsbewußtseins, sich das naturwüchsige Recht kritisch zu affirmiren, zu ihrem Gegentheile als zu ihrem nothwendigen Resultate gelangt; — eben hierin bildet die Jurisprudenz erst recht von Grund aus dieses Ferment der Negation des gewohnheitsrechtlichen Princips. In

sofern aber die Jurisprudenz über diese ihre Bestimmung und Nothwendigkeit sich selbst noch nicht klar geworden ist, und daher fortfährt, dem Gewohnheitsrechte mit ihren kritischen Mitteln zu huldigen, grade als wäre dies ihr Beruf, so befindet sie sich freilich noch im Widerspruche und Rückstande mit sich selbst. Ihrem Grunde und Ziele und im Großen und Ganzen auch ihrer Wirkung nach ist und bleibt sie trotzdem diese Thatsache der Entwickelung, durch welche im Punkte des Rechts das kritische Princip sich dem naturwüchsigen entgegen förmlich und ex professo constituirt hat, und in der wir somit den allmäligen Untergang des Gewohnheitsrechts als eine historische Nothwendigkeit unzweideutig vor Augen haben. Wenn man also die zufällige Liebhaberei für das Gewohnheitsrecht und das Zurückverlangen nach einer Zeit des Gedeihens desselben zu einer Foderung der Jurisprudenz selbst zu machen sucht, so muthet man der letzteren eben diesen Grundwiderspruch mit sich zu, daß sie sowol ihrem historischen Grunde und Zwecke, als ihrem Begriffe nach sich selbst verleugne, daß sie Zeugniß gebe von der Bedauerlichkeit und Untauglichkeit ihres eigensten Elements, nämlich der progressiven kritischen Rechtsentwickelung, weil dadurch dem Gewohnheitsrechte das Fortbestehen und fernere Gedeihen verkümmert worden. Man muß, um ein Anhänger des Gewohnheitsrechts sein zu können, die Rechtsentwickelung, insbesondere die Jurisprudenz, verwünschen und verleugnen; oder man muß wenigstens, indem man eine solche zufällige Liebhaberei wissenschaftlich zu begründen sucht, blind dafür sein, wie die Jurisprudenz und vollends die Rechtswissenschaft grade umgekehrt ganz entschieden die Form bildet, in welcher das kritische Princip mit dem Gewohnheitsrechte gebrochen hat und hat brechen müssen.

b) Aber die Jurisprudenz ist nicht etwa nur als diese theoretische Negation des Akritischen in die Welt gekommen, sondern zugleich mit der fernerweiten Bedeutung und Bestimmung, ihr eigenes positives Recht — das Juristenrecht — mitzubringen, durch welches sie vollends zum Gegensatze mit dem Gewohnheitsrechte fortgeht und dieses historisch ablöst. Das Juristenrecht ist seiner historischen Entstehung wie seinem Begriffe nach nicht etwa das künstliche Product eines absonderlichen Rechtsverstandes, welches sich dem Leben aufzudrängen wußte, sondern es ist ein gemeinsames Product des kritischen Rechtsverstandes und des Lebens. Das Leben selbst bringt die Nothwendigkeit und das Substrat des Juristenrechts mit sich und steckt diesem die Ziele, nach denen es sich zu bestimmen hat; das Juristenrecht ist schon in sofern ein Product des Lebens, als es ohne Praxis nicht denkbar ist. Was in dieser Hinsicht unter Praxis zu verstehen ist — wie dieselbe zwar anscheinend nach Art und Weise der Gewohnheit, in Wahrheit aber doch im Gegensatze zur Gewohnheit sich bildet, indem sie dieselbe zu einem bloßen Momente und zu einer Form des freien selbstbewußten Thuns in sich aufhebt — das haben wir schon früher erörtert. — Das Juristenrecht stellt sich bei allen culturfähigen Völkern als ein Bedürfniß und eine Foderung des Lebens von da an heraus, wo die Entwickelung überhaupt in regere Bewegung geräth und einen großartigeren Zuschnitt, sowie eine mannichfaltigere Gestalt annimmt, wo insbesondere die socialen Verhältnisse und der Verkehr sich auszudehnen und zu vermannichfachen beginnen, wo dem zufolge neue Bedürfnisse und neue Rechtsverhältnisse entstehen, die nun schon etwas Mittelbares und durch Entwickelung Gewordenes, kurz, das Resultat eines historischen Bildungsgangs, also keine bloße Natürlichkeiten und einfache ursprüngliche Zustände, mithin auch keine Sache der Einfalt mehr sind, — wo ferner neue religiöse und sittliche Vorstellungen, Anschauungen und Ueberzeugungen, neue intellectuelle Gesichtspunkte rc. sich bilden, die alle ihren Einfluß auf das Rechtsbewußtsein und auf das Recht üben. Von dieser Wendung der Entwickelung an — und welche Macht der Erde vermöchte diese Wendung abzuwenden oder zu redressiren — verlieren Instinkt und Gewohnheit absolut die Fähigkeit, das Gebiet des Rechts zu beherrschen; es bilden sich von da an im Punkte des Rechts Foderungen, Probleme, Verwickelungen rc., für die der Instinkt überhaupt keinen Sinn und kein Fassungsvermögen, die Gewohnheit überhaupt kein Maß und keine Form hat, die vielmehr schon von Vorn herein, ihrer Entstehung wie ihrer inneren Beschaffenheit nach in Beziehung zu einem kritischen Urtheile stehen und von diesem ihre Erledigung heischen. Oder sofern sie eine solche kritische Erledigung überhaupt noch nicht oder noch nicht entschieden und bestimmt genug gefunden haben und dem zufolge einstweilen dem Instinkte und der Gewohnheit verfallen sind, so kommt doch die Untüchtigkeit und Unmächtigkeit dieser Art und Weise ihrer Erledigung über kurz oder lang desto fühlbarer und deutlicher an den Tag, und macht dann das Bedürfniß einer kritischen Abhilfe um so dringlicher. Ja, es kann geschehen, daß, indem Instinkt und Gewohnheit sich darauf steifen, das Regiment trotz ihrer nicht mehr ausreichenden Macht und Fähigkeit zu behaupten und so das kritische Recht auszuschließen, das letztere sich nun so zu sagen im Wege einer gewaltsam und despotisch erscheinenden Usurpation unversehens einstellt und in den Besitz der ihm zukommenden Herrschaft setzt; wie wir es denn namentlich in Teutschland mit aus diesem Grunde haben erleben müssen, daß nicht etwa blos die römische Jurisprudenz, sondern zugleich das schon fertige positive römische Juristenrecht Geltung erlangte und nachher behielt. — Eigentlich sollte nun das kritische Recht, dessen Bedürfniß sich auf die angegebene Weise im Laufe der Entwickelung herausstellt, sich im Wege und in der Form der Gesetzgebung einstellen; denn im Grunde bringt jenes Bedürfniß auch das einer solchen formellen Bündigkeit und Gültigkeit des desiderirten Rechtsinhalts, eines solchen Gesetztseins durch einen dazu berufenen obersten Willen mit sich. Gewissermaßen wird denn auch die Gesetzgebung hierdurch schon in Thätigkeit gesetzt, aber noch lange nicht in zureichender Weise, noch lange nicht ihrer Idee gemäß. Denn eben die Idee

der Gesetzgebung kann erst einer späteren Zeit angehören; sie ist erst in Folge eines weiteren und intensiveren Entwickelungsprocesses, den das kritische Recht als solches durchmacht, im Stande, sich in Wahrheit zu erfüllen; in dieser Hinsicht dient nun eben das Juristenrecht oder die Entwickelung, die das kritische Recht unter dieser Gestalt durchmacht, zur Vorbereitung der Idee der Gesetzgebung, indem es so zugleich diejenige Art und Weise des Rechts, positiv zu sein, bildet, welche zunächst auf das Gewohnheitsrecht folgen muß. — Das Juristenrecht ist nach diesem Allem in Bezug auf das Gewohnheitsrecht ebenso gut, wie die Jurisprudenz überhaupt, eine Thatsache der Entwickelung, in welcher die letztere das Gewohnheitsrecht als diese Art und Weise des Rechts, positiv zu sein, aufgegeben und hinter sich gelassen hat; oder vielmehr es bildet als ein Product der Jurisprudenz und des Lebens die positive Form und Erscheinung, worin sich die Bedeutung und Bestimmung der Jurisprudenz als dieser historisch hervortretenden Negation des naturwüchsigen Rechts, näher des Gewohnheitsrechts am prägnantesten erfüllt.

c) Aber so gewiß auch die Jurisprudenz mit dem Juristenrechte diese Krisis in der Rechtsentwickelung bildet, so betrifft dieselbe überwiegend doch allein erst die Seite der Positivität des Rechts. Die Jurisprudenz ist dieses gelehrte, auf das Positive bezogene und in der Sphäre des Positiven verharrende Reflectiren und Wissen, welches im Juristenrechte zum positiven Schaffen wird; sie bildet hierin nun freilich bereits eine Anwendung der logischen Idee des Rechts auf das empirische Material oder umgekehrt eine Subsumtion des letzteren unter die aus jener Idee herrührenden kritischen Gesichtspunkte, und beruht in sofern in dieser Idee; — aber weder faßt sie die Idee schon als solche in sich, noch vermittelt sie bereits zwischen dem Logischen und dem Positiven in solchem Maße und Geiste, daß dabei die Idee als solche resultirte; sondern der überwiegend maßgebliche Stand- und Zielpunkt bleibt für sie immer noch das Positive. Sie überläßt das rein Logische der Rechtsphilosophie, mit welcher sie sich sogar in Opposition zu setzen liebt, als habe die Rechtsphilosophie es nur mit dem Unfruchtbaren und Unpraktischen zu thun. Die Sache ist aber vielmehr die, daß auf diese Weise die Jurisprudenz stets noch im Rückstande gegen die Idee des Rechts sich befindet, und daß sie nur in sofern subsistirt und fortschreitet, als sie sich fort und fort aus jenem Ueberschusse der Idee neu erfüllt, in welcher Hinsicht ihr die vorarbeitende Rechtsphilosophie die wesentlichsten Dienste leistet. Andernfalls würde die Jurisprudenz stets auf demselben Flecke stehen bleiben und sich total in sich selbst aufzehren. Doch kann andrerseits die Rechtsphilosophie nicht bestehen und fertig werden, ohne daß ihr die Jurisprudenz den Spiegel und Gegensatz des Positiven vorhält und ihr somit diese empirische Seite und Bedingtheit des Rechts vermittelt. So wenig aber die Jurisprudenz sich dazu versteht und verstehen kann, die Rechtsphilosophie als solche in sich durchzuführen, so wenig kann die Rechtsphilosophie sich dazu verstehen, sich zugleich nach Art und Weise der Jurisprudenz mit dem Positiven zu befassen. Gleichwol muß es eine Form des Geistes geben, worin beide Arten und Weisen und Cultusformen der Idee sich vermitteln und nun eben unter dem Gesichtspunkte der Idee in Eins zusammengehen, um so die totale Idee concreter Weise zu produciren — anstatt als Abstractionen in steter exclusiver Beziehung zu einander zu stehen. Dieses somit desiderirte geistige, selbstbewußte Zusammenfassen und Vermitteln des positiven und des logischen Moments unter dem Gesichtspunkte der totalen Idee des Rechts ist die Rechtswissenschaft. Nehmen wir dies Alles nunmehr speciell in Beziehung auf das Gewohnheitsrecht, so ist die Jurisprudenz, trotzdem, daß sie diese Verfassung bildet, die das kritische Princip sich selbst gegeben, für sich allein doch noch nicht im Stande, sich von der Auctorität des Gewohnheitsrechts oder dieses nicht kritischen, aber positiv bestehenden Princips, sich also von diesem inneren Widerspruche von Grund aus mit Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung zu erlösen; sondern in sofern dies dem Juristen gelingt, verhält er sich bereits wissenschaftlich, und nur in sofern er dies thut, kann es ihm gelingen. Es handelt sich in dieser Hinsicht eben um dieses subjective, selbstbewußte Erkennen sowol jenes Widerspruchs an und für sich, als auch der vernunftmäßigen Nothwendigkeit und Methode seiner Ueberwindung; es handelt sich um dieses Urtheil, zu welchem das kritische Princip in dieser Beziehung auf sein Gegentheil eben als Princip über sich selbst, über seine Bestimmung und seine Mittel gelangt und worin es nun auch wirklich und von Grund aus, im Allgemeinen wie im Besondern jenes Widerspruchs mächtig wird, weil es an sich die Macht über denselben ist und sich dieser Macht bewußt wird. Die Sache an sich ist die, daß das Gewohnheitsrecht als dieses von Haus aus nicht kritische Recht für den kritischen Geist niemals Gegenstand der Affirmation, sondern nur Gegenstand der Negation sein kann; aber diese Wahrheit und Vernunft, die die Sache an sich hat, muß zugleich zur subjectiven, selbstbewußten, in der Totalauffassung der Idee beruhenden und sich abschließenden Erkenntniß, kurz, zu diesem Urtheile werden — wie sie sich denn ohne dies ja gar nicht einmal aussprechen lassen würde. Die Jurisprudenz ist nun zwar ganz entschieden schon eine Art und Weise der kritischen Negation des Gewohnheitsrechts, die zugleich ihre Entwickelung hat und darin immer weiter fortschreitet; aber sie gelangt als bloße Jurisprudenz in dieser wie in jeder ähnlichen Beziehung noch nicht zum Urtheile über sich selbst, sie bleibt daher in dem Widerspruche, an dessen Ueberwindung sie arbeitet, zugleich noch befangen; das Ferment ihrer Entwickelung in dieser Hinsicht ist, wie früher gezeigt worden, eben noch der Widerspruch, nicht schon der in sich freie und im Grunde der Idee mit sich einige Gedanke. Und so ist erst die Rechtswissenschaft diejenige Form des kritischen Rechtsbewußtseins, worin dem Gewohnheitsrechte sein Urtheil gesprochen wird, so zwar, daß es ihm

hier auch wirklich gesprochen wird; und die Jurisprudenz ist diese kritische Negation des akritischen Rechts erst in sofern, als sie darin von der Rechtswissenschaft beglaubigt und bekräftigt wird. Wie aber die Rechtswissenschaft — vermittels der Idee sich über die positivistisch beschränkten Gesichtspunkte der Jurisprudenz hinausschwingend — zu jenem Urtheile über das Gewohnheitsrecht gelangt, d. h. auf welchem nur ihr eigenthümlichen methodischen Wege? — oder wenigstens: wie wir uns dies denken? davon möge statt weiterer Ausführung gleich die gegenwärtige Abhandlung selbstredend die erfoderliche Vorstellung geben, da dieselbe sich die Aufgabe gestellt hat, die ganze Angelegenheit eben wissenschaftlich, statt blos gelehrt zu behandeln. — Wenn wir nun sagen, die Jurisprudenz könne ihren rechten Halt und Werth erst in der Rechtswissenschaft finden, so gilt dies natürlich auch vom Juristenrechte. Dasselbe vermag seiner Idee — nämlich dem nicht kritischen Gewohnheitsrechte das Recht der Kritik positiv entgegenzusetzen und so den Bruch mit dem nicht kritischen Principe zu bethätigen — in Wahrheit erst in sofern zu entsprechen, als die Jurisprudenz sich zugleich rechtswissenschaftlich verhält. Andernfalls wird das Juristenrecht zwar dem Gewohnheitsrechte gegenüberstehen, auch mit der Zeit dem letzteren wol immer mehr Terrain abgewinnen; aber es wird ihm die innere Qualität fehlen, um das Gewohnheitsrecht zugleich unbedingt überwiegen zu können; es wird ihm in seinem Gegensatze zum Gewohnheitsrechte die innere Evidenz abgehen, um eben als dieser Gegensatz der kritischen Idee gegen jene akritische Zuständlichkeit derselben dem Bewußtsein offenbar werden und die Ueberzeugung und das Interesse grade in diesem Gegensatze zum Gewohnheitsrechte entschieden und unbedingt für sich gewinnen zu können; — es wird sich in gleicher Weise, wie die wissenschaftlich noch nicht frei gewordene Jurisprudenz, noch in seinen eigenen Widerspruch verwickelt finden, indem es die Gewohnheit noch nicht so, wie es soll, zum bloßen Momente in sich aufhebt, noch nicht zu jener Form des freien, selbstbewußten Thuns, die erst in Wahrheit den Namen „Praxis" verdient, in sich veredelt, sondern selbst noch immer wieder zum gedankenlosen Gewohnheitswerke, zum Schlendrian, somit zu diesem Hindernisse seiner selbst und seiner Entwickelung ausschlägt und dann am Ende nur eine desto ärgerlichere Art von Gewohnheitsrecht bildet. Erst ein in sich wissenschaftlich bestimmtes und wissenschaftlich von sich zeugendes Juristenrecht ist frei von dieser Fatalität und wahres, wirkliches Juristenrecht; erst ein solches ist davor sicher und darüber erhaben, sich mit der Gewohnheit, so zu sagen, gemein zu machen, und darum erst eine wirkliche Macht über das Gewohnheitsrecht. Hiernach wäre die wissenschaftliche Bestimmtheit des kritischen Rechtsbewußtseins nicht blos theoretisches Verhalten, nicht blos die in der Idee über sich hinausgeführte oder zum freien Urtheile über sich selbst gelangte Jurisprudenz; sondern ebenso sehr zugleich geeignet und berufen, sich als Juristenrecht direct im Leben zu bethätigen, ohne zu diesem Zwecke erst Etwas von sich aufgeben oder Etwas annehmen zu müssen, was nicht schon in ihr selbst läge. Die Rechtswissenschaft unterscheidet sich eben darin von der reinen Rechtsphilosophie, daß sie diese aus dem rein logischen und dem rein positiven Momente vermittelte Bestimmtheit des Rechts ist, die nun als solche erst recht eigentlich den Gedanken des Rechts, wie es in der Wirklichkeit sein soll, bildet, und somit unmittelbar die Eigenschaft und den Beruf hat, in positives Recht verwandelt zu werden.

III. Wir gehen jetzt schließlich dazu über, das Gewohnheitsrecht unter dem Gesichtspunkte der Idee der Gesetzgebung auf seine Bestimmung hin anzusehen. Wir werden finden, daß das Gewohnheitsrecht vor dieser Idee absolut zu verschwinden bestimmt ist, während Jurisprudenz und Juristenrecht selbst im Bunde mit der Rechtswissenschaft zu einer solchen absoluten Ueberwindung des akritischen Rechts noch nicht im Stande sind, wol aber unerläßliche Bedingungen bilden, damit die Idee der Gesetzgebung, wie überhaupt, so insbesondere auch im Punkte dieser absoluten Ueberwindung des akritischen Rechts sich erfüllen könne. Umgekehrt kann die Rechtswissenschaft und können folgeweise Jurisprudenz und Juristenrecht innerhalb ihrer Sphäre erst dann zum vollen Genusse ihrer Idee und zur vollen Bethätigung derselben gelangen, wenn zugleich die Idee der Gesetzgebung im Begriffe steht, sich zu erfüllen. So zeigt sich hier das Bedingende zugleich durch das Bedingte selbst bedingt, was sich unschwer fassen läßt, wenn man bedenkt, daß es im Grunde der Sache die Eine Idee des Rechts ist, die auf diese Weise im Momente des Unterschieds lebendig und unendlich sich selbst bedingt. Ist nun die Rechtsidee im Laufe der Entwickelung zu dieser inneren freien Gleichmäßigkeit, Gegenseitigkeit und Wechselwirkung ihrer Factoren, wo keiner derselben mehr wesentlich im Rückstande gegen den andern ist, gelangt, — und als besonderes Zeichen eines solchen Erfolgs nehmen wir die sich erfüllende Idee der Gesetzgebung an — so hört nun eben hiermit für das akritische Princip absolut die Möglichkeit auf, ferner eine Rolle von irgend welchem Belang im Gebiete des Rechts zu spielen und dem kritischen Principe noch irgendwie zur Negation zu gereichen. — Diese Sätze werden wir jetzt näher auszuführen haben.

a) Die Idee der Gesetzgebung an und für sich. Das Recht ist, wie wir in der Einleitung sahen, Begriff, oder, wenn wir uns diesen Begriff zugleich als seine Wirklichkeit und als die Nothwendigkeit derselben denken, Idee und somit wesentlich kritischer Natur, dergestalt, daß ein Widerspruch und Widerstreit mit dieser seiner innersten Natur darin liegt, wenn es sich im Zustande akritischer Verfassung oder Bedingtheit befindet. Demzufolge verlangt es als positives oder gesetztes, d. h. für alle individuellen Fälle in abstracto zum Voraus gesetztes und eo ipso zugleich gebotenes Recht kritischer Weise gesetzt und geboten zu sein, um auch im Zustande der Positivität doch immer noch in Uebereinstimmung mit seiner kritischen Natur zu bleiben

— und zwar sowol dem Inhalte und inneren allgemeinen Grunde, als der äußeren Form und Physiognomie, als endlich auch dem besonderen Grunde seiner äußeren Geltung nach. Den ersteren Punkt anlangend, so ist damit gesagt, daß das positive Recht *aus seinem Begriffe* und nach Maßgabe der *inneren Verfassung und Verhältnißmäßigkeit*, die der Begriff als solcher mit sich bringt, gesetzt sein muß, d. h. das positive Recht eines Staats muß darin begriffen sein, eine *Totalität* und ein *System* zu bilden, und muß dieses auch im Momente der Wandelungen, die eine fernerweite Entwickelung mit sich bringt, bleiben; es darf kein Stückwerk und kein Flickwerk, keine allmälig und zufällig entstandene Anhäufung aus allerhand Zeiten, von allerhand Machwerk und von allerhand Farbe im Betreff der zu Grunde liegenden Principien und Maximen sein; sondern das Ganze von einzelnen Theilen, das es äußerlich bildet, muß es zugleich innerlich bilden als ein Gesammtproduct aus dem Einen, unter allen Umständen mit sich identischen Begriffe des Rechts und der Gerechtigkeit; und um dies zu können, müssen alle einzelnen Partien in der inneren systematischen Zusammengehörigkeit und Ordnung begriffen sein und bleiben, die dem Begriffe eigen ist. Sonst kommt eben der Begriff nicht zu seinem Rechte und das Recht nicht zu seinem Begriffe; oder was ein solches nicht in sich totales und nicht systematisch in sich vereinigtes positives Recht in dieser oder jener einzelnen Partie zufällig etwa von dem Begriffe in sich enthält, das geht doch in der Einheitslosigkeit, Ungleichheit und Planlosigkeit des Ganzen oder eben im Ganzen wieder verloren. Es bedarf nun keiner besonderen Ausführung mehr, daß diejenige Art und Weise des Rechts, positiv zu sein, die wir als das Gewohnheitsrecht kennen gelernt haben, überall nicht im Stande ist, jener Foderung zu entsprechen, weil sie überhaupt noch der kritischen Natur ermangelt, und das Recht hier überhaupt nur erst dazu gelangt, positiv zu sein, so zwar, daß es dieser bloßen historischen Zuständlichkeit so lange und in soweit verfallen bleibt, als es sich eben noch mit seiner kritischen Entwickelung im Rückstande befindet. Von dieser akritischen Zuständlichkeit erlöst es sich nun zunächst in der Gestalt des Juristenrechts, aber noch keineswegs ganz und gar, d. h. auch das Juristenrecht entspricht der dargelegten Foderung noch nicht in ihrem ganzen Sinne und Umfange; und in soweit es dies eben nicht effectiv thut, behält das Gewohnheitsrecht effectiv noch sein Recht, damit das Recht doch überhaupt nur positiv sei. Da nämlich das Juristenrecht sich im Wege der Praxis und nach der von dieser dargebotenen *Gelegenheit* und somit im Momente des *Einzelnen* bildet, nicht aber etwa aus einer allgemeinen Beobachtung und Erwägung des Materials und der möglichen Verschiedenheiten desselben, nicht aus der Absicht und dem Plane, das Recht im Ganzen zu bestimmen, hervorgeht noch hervorgehen kann, so steht von ihm die desiderirte Totalität, um nur von dieser zu reden, noch nicht in dem Maße zu erwarten wie sie dem positiven Rechte noth thut; nicht zu gedenken, daß das Juristenrecht das Werk vieler Mitarbeiter ist und daher stets noch den Beisatz der subjectiven Meinung in sich enthalten — überhaupt, daß es trotz seiner Positivität doch noch immer im Processe begriffen sein muß. Man kann in dieser Hinsicht das Juristenrecht eher das in jedem Anwendungsfalle immer von Neuem *sich setzende* und darin einer fortwährenden Wandelung ausgesetzte Recht, als das ein für allemal zum Voraus fix und fertig *gesetzte* Recht nennen. Kurz, vor dem kritischen Rechte, das blos erst Juristenrecht ist, behält das Gewohnheitsrecht immer noch ein gewisses Dominium voraus, d. h. ein gutes Theil Rechtsmaterial bleibt darum noch dem Gewohnheitsrechte verfallen, weil das Juristenrecht nicht schon *an sich* und im *Voraus* darauf eingerichtet ist und sein kann, es mit unter sich zu begreifen und systematisch zu bewältigen. — Erst die *Gesetzgebung* ist im Stande und berufen, der fraglichen Anfoderung im Betreff des positiven Rechts zu entsprechen — nämlich als diese *Absicht* und *That* der Positivirung des Rechts, welcher die letztere als solche, als ein Zweck für sich gilt, damit das Recht in der Form der Allgemeinheit ein für allemal zum Voraus festgesetzt sei, und die nun als diese Absicht und That und sofern sie hierin nicht noch an einer zufälligen inneren Beschränktheit leidet, sich darauf hingewiesen finden muß, einerseits das Rechtsmaterial in allen seinen Theilen, also seiner empirischen Totalität nach in gleichmäßige Beobachtung zu nehmen, und andrerseits für die kritische Ausprägung dieses Stoffs zum positiven Rechte sich des Einen Princips und der Einen Methode, die der Begriff der Sache gewährt, zu bemächtigen, damit jene empirische Totalität auch in dieser kritischen Verarbeitung oder vielmehr recht eigentlich erst vermöge dieser Absicht und That des kritischen Geistes ein Ganzes bilde, das als solches zugleich in jener inneren Ordnung und Verhältnißmäßigkeit seiner Theile, die wir System nennen, begriffen sein muß. In dieser Hinsicht besteht demnach die *Idee der Gesetzgebung* darin, das Recht *überhaupt* und in *allen* Beziehungen kritisch zu setzen und zu ordnen, sodaß diese Satzung und Ordnung ein *Ganzes* und ein *System* des Begriffs bildet, der somit erst in der Form der Gesetzgebung zu seiner adäquaten Positivität und Objectivität zu gelangen vermag. Vor dieser Bestimmung der Gesetzgebung, das Recht im *Ganzen* kritisch zu setzen und zu ordnen, schwindet nun aber ohne Weiteres die Bestimmung und Bedeutung des Gewohnheitsrechts bis auf den letzten Rest; seine Aufgabe, eine Art und Weise des positiven Rechts zu bilden, damit das Recht überhaupt nur erst positiv sei, und dies stets noch in dem Maße zu thun, in welchem das Recht sich nicht schon eines kritischen Gesetztseins zu erfreuen vermag, findet in jener Idee der Gesetzgebung ihre absolute Erledigung; und wenn das Gewohnheitsrecht vor dem Juristenrechte noch ein gewisses Terrain voraus zu behalten im Stande ist, so ist es dazu der Gesetzgebung gegenüber nicht weiter im Stande, sofern diese nur ihrer Idee entspricht. — Zwei-

tens die äußere Form und Physiognomie, die unmittelbare Erkennbarkeit des gesetzten Rechts als solchen anlangend, so ergibt sich auch in dieser Hinsicht aus der kritischen Natur des Rechts eine bestimmte Foderung, der das Juristenrecht noch nicht ganz zu entsprechen vermag und hinsichtlich deren es abermals über sich hinausweist auf eine höhere Art und Weise des Begriffs, sich im Momente des Positiven zu entsprechen, nämlich auf die Gesetzgebung. Wir verstehen unter jener äußeren Form des positiven Rechts diejenige, aus welcher man es als diesen bestimmten positiven Rechtsinhalt, wie gesagt, unmittelbarer und empirischer Weise erkennt oder worin sich dieser Inhalt für die Kenntnißnahme gefaßt und aufbewahrt findet — kurz, das, was sich die positivistisch befangene Jurisprudenz als Quelle des Rechts zu denken pflegt. In sofern nun das positive Recht bestimmt ist, kritischer Weise gesetzt zu sein, so ist es eo ipso auch bestimmt, dies in einer solchen kritischen Form zu sein, welche der völlig adäquate Ausdruck seiner inneren sowol allgemeinen als besonderen kritischen Bestimmtheit ist, d. h. worin sich sowol der Begriff der Sache als dieses bestimmende und maßgebende Princip, als auch die Absicht und That der Positivirung desselben als solche unmittelbar und unzweideutig ausspricht. Diese Form ist, wie wir schon früher näher dargethan haben, die Schrift, und zwar nicht etwa überhaupt nur und blos irgendwie, sondern in dem kritischen Sinne, daß sie in strictester Beziehung zu dem positiven Rechtsinhalte stehen muß; — mit anderen Worten: die Schrift bildet diese desiderirte kritische Form erst in sofern, als sie von Haus aus dem Inhalte wesentlich und ausschließlich angehört und der Inhalt gleichsam als in ihr geboren und durch sie wie die Seele durch den Körper an sich gebunden erscheint, während hinwiederum die Schrift als schlechthin mit dem Inhalte verwachsen, nur durch diesen bestehend und an ihn gebunden sich darstellt. Es darf also der Inhalt sich nicht im Zustande der Gleichgültigkeit gegen die kritische Form der Schrift gebildet haben; und die Schrift darf nicht blos als ein Gefäß zum Zwecke der Aufbewahrung des Inhalts äußerlich benutzt sein; denn ob sie auch in diesem Falle immer schon als kritische Form dient, so thut sie dies doch noch lange nicht so, wie sie durch den Begriff dazu bestimmt ist. Hiernach ist also die Idee des positiven Rechts fernerweit dahin aufzufassen, daß es nicht überhaupt nur kritischer Weise gesetzt sein, sondern daß es zugleich als *jus scriptum* in dem eben entwickelten kritischen Sinne gesetzt sein soll. Ein solches jus scriptum bildet aber das Juristenrecht noch keineswegs — selbst in soweit nicht, als es sich in Büchern, Acten u. s. w. schriftlich niedergelegt oder beurkundet findet. Denn in diesem Falle fehlt doch immer noch jene stricte, unmittelbare Zusammengehörigkeit zwischen dem Inhalte und der Schrift; das Juristenrecht ist hier nicht darin und nicht darum positives Recht, weil es sich in diesen Büchern, Acten &c. verzeichnet oder belegt findet, sondern unabhängig davon; diese Bücher, Acten u. s. w. enthalten also nicht schon das Juristenrecht selbst in sich, sondern sie enthalten nur eine Nachricht von demselben, einen Beleg dazu u. s. w. Dem Juristenrechte ist die Form der Schrift überhaupt nicht wesentlich — soweit gehen seine kritischen Ansprüche noch nicht; es begnügt sich vielmehr noch damit, blos in der Form der Erinnerung und des gelehrten Wissens zu existiren und gegenwärtig zu sein. In diesem Punkte steht es nun abermals mit dem Gewohnheitsrechte noch auf gleicher Stufe; wie dieses entbehrt es noch der Fertigkeit und Ausgemachtheit im Betreff der äußeren abstracten Daseinsform, d. h. der Urkundlichkeit, unmittelbaren Weisbarkeit und objectiven Buchstabengewißheit; wie das Gewohnheitsrecht zeigt es sich daher auch rücksichtlich seines Inhalts noch wesentlich subjectiv bedingt und im individuellen Anwendungsfalle gewissermaßen erst immer von Neuem der Reconstruction bedürftig; ja! in sofern das Gewohnheitsrecht als jus scriptum in dem früher erörterten Sinne besteht, hat es hierin noch etwas vor dem Juristenrechte voraus. Also auch in dieser Hinsicht bleibt das Gewohnheitsrecht noch im Stande, dem Juristenrechte das Gleichgewicht zu halten; und erst in sofern das kritische Recht sich auch rücksichtlich jener äußeren kritischen Form seinem Begriffe gemäß verhält, sich also zum jus scriptum im obigen Sinne vollendet, verliert das Gewohnheitsrecht auch von dieser Seite her seine Gleichbedeutung mit dem kritischen Rechte und somit seinen historischen Beruf, sich neben dem kritischen Rechte und statt desselben effectiv zu behaupten. Zu dieser formellen Vollendung gelangt aber das kritische Recht abermals unter der Gestalt der Gesetzgebung, deren Idee also in dieser Hinsicht darin besteht, daß das kritische Recht, um sich in Uebereinstimmung mit seinem Begriffe befinden zu können, zugleich *jus scriptum* zu sein verlangt. — Was endlich den besonderen Grund der äußeren Geltung des positiven Rechts betrifft, den besonderen Grund seiner verbindenden Kraft und Unwidersprechlichkeit, der noch von dem allgemeinen inneren Grunde, nämlich dem, daß es der Geltung werth ist, unterschieden sein will, so fodert der Begriff, daß es eine Satzung und Anordnung des Willens sei und als solche erscheine, und zwar eines im Staate und in der Gesellschaft dazu berufenen, mit der erfoderlichen Auctorität und Macht politisch und sittlich ausgerüsteten obersten Willens. Schon daß der Begriff „kritisches Recht" sich nicht denken läßt, als in wiefern dabei das Recht als Angelegenheit des Selbstbewußtseins gedacht wird, bringt dieses Erfoderniß, daß das gesetzte Recht durch den Willen gesetzt sei, ohne Weiteres mit sich; denn das kritische Recht soll nun auch im Momente seines Gesetztwerdens eine Angelegenheit, näher einen Act des Selbstbewußtseins bilden; einen solchen Act kann aber das Selbstbewußtsein nicht vornehmen, ohne sich eben als Wille zu bestimmen. Von dem Juristenrechte müssen wir nun abermals bekennen, daß es am Ende noch ebenso wenig, als das Gewohnheitsrecht, in diesem begrifflich erfoderlichen Grunde des Willens beruht, und daß ihm in sofern (— von dem Nachdrucke, den die

innere Bündigkeit und Evidenz dem positiven Rechte gibt, reden wir hier, wie schon gesagt, nicht —) noch so gut, wie dem Gewohnheitsrechte, die volle unbedingte Gültigkeit und Unwidersprechlichkeit abgeht, daß vielmehr seine einzelnen Sätze und Normen — wenigstens in den einzelnen Anwendungsfällen — noch ebenso gut der Auflehnung der subjectiven Meinung, unter Umständen wol selbst des Sonderwillens ausgesetzt bleiben, überhaupt aber etwas Abänderliches und noch nicht definitiv in sich selbst Entschiedenes sind. Die abstracte Geltung des Juristenrechts beruht nach einem dafür gänge und gäbe gewordenen Ausdrucke auf der gemeinen Meinung (communis opinio), also auf demselben Grunde, wie die des Gewohnheitsrechts, nur daß beim Juristenrechte die Meinung sich durch kritisches Urtheil, beim Gewohnheitsrechte durch Gewohnheit und Herkommen bestimmt findet. So befindet sich also das Gewohnheitsrecht effectiv noch auf gleicher Stufe der Geltung mit dem Juristenrechte; und so erscheint die Verfassung, worin das kritische Recht sich als Juristenrecht befindet, abermals noch nicht ausreichend, um das Gewohnheitsrecht absolut aus dem Felde zu schlagen. Aber es liegt in der Idee des kritischen Rechts, dies auch dadurch zu thun, daß es sich durch den Willen gegen das in sich willenlose, weil überhaupt akritische Gewohnheitsrecht setzt; und diese Idee erfüllt sich wiederum in der Gesetzgebung. Hierbei kommt näher noch Folgendes in Betracht. Damit das kritische Princip im Punkte des positiven Rechts nicht blos an sich, sondern seiner Bestimmung gemäß auch effectiv zur vollen Herrschaft gelange, muß es die Macht haben, die positiven Gebilde des Gewohnheitsrechts auch effectiv aufzulösen. Diese haben nun ihren Bestand theils blos in der Meinung oder blos in dem subjectiven Grunde der Gewohnheit und des Herkommens, wie namentlich alle im eigentlichen Sinne so zu nennenden Rechtsgewohnheiten, die nämlich ein gewisses, durch die und die Umstände bedingtes Thun oder Lassen zum Gegenstande haben — theils haben sie zugleich einen objectiven Thatbestand, indem sie von Alters her in ununterbrochener Dauer als vollendete Thatsachen mit einer gewissen grundgesetzlichen Verfassung, so zu sagen als historische Rechtsthatsachen bestehen, wie z. B. jedes einzelne Gesammteigenthum. Da nun das Juristenrecht blos durch die Macht der Meinung zu Recht besteht und daher auch nur im Gebiete der Meinung Macht und Recht hat, so vermag es zwar einzelne Rechtsgewohnheiten im eben angegebenen Sinne zu verdrängen, nicht aber auch jene vollendeten Thatsachen des Gewohnheitsrechts aufzuheben, sondern dies wird — wenigstens rechtlicher Weise — erst dem Willen, der sich unter einem Gesichtspunkte des kritischen Rechts zur That fortbestimmt, möglich sein. Wollte sich das Juristenrecht zu einem solchen Willen und zu einer solchen That gegen jene Thatsachen aufwerfen, so könnte es dies als nicht in seinem Begriffe liegend nur planloser und revolutionairer Weise und nur mit sehr problematischem oder singulairem Erfolge thun. Erst durch die Gesetzgebung vermag das kritische Princip sich jener Thatsachen — durch die es sich also als Juristenrecht noch thatsächlich beschränkt finden muß — zu bemächtigen, weil es sich in der Gesetzgebung um die Macht und Auctorität des Willens bereichert, und sich nun erst in den Stand gesetzt findet, dem Gewohnheitsrechte zum Trotze sich zu bethätigen.

Hiermit haben wir die Idee der Gesetzgebung zunächst an und für sich erörtert. Fassen wir das zuerst ausgeführte Erfoderniß, daß nämlich die Rechtsgesetzgebung eines Staats eine Totalität und ein System des positiven Rechts oder diesen vollen Ausdruck des Begriffs bilden soll, kurzweg als Sache des Urtheils auf, so ist die Idee der Gesetzgebung mit wenigen Worten die, daß ein solches Urtheil mit einem obersten Willen im Staate sich vereinige, um das Recht im Ganzen seinem Begriffe gemäß in abstracto und zum Voraus zu setzen und zu ordnen, und zwar mittels einer That und in einer Form, wodurch das so gesetzte und geordnete Recht zugleich als unmittelbar gewisse, weisbare und in steter Identität gegenwärtige Thatsache dasteht und über den subjectiven Widerspruch hinaus ist, nämlich in der Form des geschriebenen Gesetzes.

Aber wo findet sich diese Idee der Gesetzgebung wirklich erfüllt? — oder wo hat sie sich jemals wirklich erfüllt? — oder in wiefern darf man hoffen, daß sie sich dereinst noch verwirklichen werde? Diese Fragen nöthigen uns, die Idee der Gesetzgebung

b) auf ihre Entwickelung hin so weit, als erfoderlich, anzusehen.

Wir finden, daß es schon sehr früh Gesetze gibt — jedenfalls schon von da an, wo sich das Verhältniß von Gebietenden und Gehorchenden in der Gesellschaft herausstellt. Dann nämlich ist der Wille der Gebietenden eben als solcher alsbald darüber aus, sich zum Gesetze für die Uebrigen zu machen. Den ältesten und schon sehr früh hervortretenden Factor in der Idee der Gesetzgebung bildet nämlich eben der Wille, weil er schon an und für sich etwas Ursprüngliches und Natürliches ist und nicht erst der Entwickelung bedarf, um zum Vorschein kommen zu können; damit er nun zugleich als gesetzgeberisches Princip sich bethätige, bedarf es für ihn nur noch der dazu erfoderlichen äußeren Macht und Auctorität, die er denn auch alsbald, nachdem die Menschen in sociale Beziehung zu einander getreten sind, in der Person Einzelner erlangt. Aber abgesehen davon, daß ein solcher blos erst persönlicher und abstract einzelner, noch nicht aus einem Gesammtwillen sich zu sich vermittelnder Wille nicht schon der im Sinne der Idee der Gesetzgebung berufene Wille ist (ein Punkt, den wir hier blos erwähnt haben wollen), so fehlt seinen Satzungen auch noch sowol die äußere Form, als auch der Inhalt, um Gesetze im Sinne jener Idee sein zu können. Erst im Laufe der kritischen Periode (wir denken hierbei an die germanischen Völker) kommt es zu einer eigentlichen Entwickelung der Idee der Gesetzgebung, indem zugleich die politische Entwickelung der gesetzgeberischen Macht und Auctorität vor sich geht;

es gibt von nun an Gesetze, die dies sowol durch die Absicht und die kritische Form der Schrift, als auch durch den Inhalt sind, letzteres nämlich in sofern, als sie das abstracte Recht, das jetzt als solches unterschieden und objectiv vorgestellt wird, zum Gegenstande und Zwecke haben und so bereits dies Verhältniß des Willens zu einem für sich gültigen Inhalte, den er förmlicher und bündiger Weise zu setzen sich berufen findet, ausdrücken. Je weiter nun die Entwickelung, insbesondere die kritische Rechtsentwickelung unter der Gestalt der Jurisprudenz und des Juristenrechts vorwärts rückt, desto mehr kommt auch die Rechtsgesetzgebung in den Gang. Unverkennbar ist nunmehr schon die Idee der Gesetzgebung selbst in der Entwickelung begriffen, ohne aber schon sich selbst im Bewußtsein begrifflich gegenständlich und gegenwärtig geworden zu sein, ohne also ihre Entwickelung schon in ihrer eigenen Gewalt zu haben. Ob sie sich also auch einerseits gewissermaßen schon wirkt und bethätigt, und zwar nicht überhaupt nur als kritisches Princip, sondern zugleich schon in ihrem kritischen Gegensatze zum Juristenrechte, so leidet sie andrerseits doch noch an demselben Grundwiderspruche, wie die Jurisprudenz und das Juristenrecht, in sofern sie sich blos erst formell kritisch verhalten; ja, so tief kann sich die Gesetzgebung noch in diesem Widerspruche mit sich selbst befangen zeigen, daß sie sich zur Schirmerin des Gewohnheitsrechts, wo dieses bereits im Begriffe steht, dem kritischen Rechtsbewußtsein zu erliegen, aufwirft und dadurch die kritische Rechtsentwickelung irritirt und hemmt. So finden wir von da an, wo das Gewohnheitsrecht anfängt, in sich selbst zu ermatten und vor dem kritischen Rechtsbewußtsein mehr und mehr dahin zu schwinden, häufig Gesetze, die dasselbe angelegentlichst zu restauriren und gegen den kritischen Geist, der in das Recht gefahren, wieder in Ansehen und Geltung zu setzen suchen, indem sie erinnern und erklären: das und das sei durch Gewohnheit von Alters her Rechtens und eben aus diesem Grunde zu befolgen, und der Abweichung, die sich die Praxis oder die Doctrin von diesem Wege erlaubt, sei nicht weiter Statt zu geben. Aber wir finden zu gleicher Zeit auch schon Gesetze, welche selbständig Materien bearbeiten oder Bedürfnissen abhelfen, deren rechtliche Normirung und Regulirung im Laufe der Entwickelung mehr und mehr zu einer dringenden Nothsache geworden ist, ohne daß das Juristenrecht (geschweige denn das Gewohnheitsrecht) im Stande gewesen wäre, genügende Abhilfe zu schaffen; hier tritt also die Gesetzgebung schon in die ihr zukommende Bedeutung einer im Vergleiche zu dem Juristenrechte höheren und mächtigeren Form der kritischen Rechtssatzung ein. Aber eine lange Zeit hindurch bleiben alle solche Gesetze doch eben nur Nothbehelfe der kritischen Rechtsentwickelung, in denen noch nicht eigentlich das kritische Princip als solches lebt und wirkt; sie erben sich dann entweder wie eine ewige Krankheit fort, oder werden zuletzt doch wieder eine Beute der Jurisprudenz und des Juristenrechts, oder haben wol gar das Schicksal, schon der bloßen desuetudo zum Opfer zu fallen. Kurz, eine lange Zeit hindurch schafft die Rechtsgesetzgebung das Recht noch nicht eigentlich, oder mit andern Worten: was sie schafft, ist noch nicht das eigentliche kritische Recht, das nun zugleich durch seine eigene innere Evidenz bestandfähig und so hinwiederum der Idee der Gesetzgebung förderlich wäre; und zwar schafft die Gesetzgebung noch Nichts, weil sie noch nicht dahin gelangt ist, das Recht aus seinem Begriffe heraus zu schaffen und darin für sich selbst ein Ganzes und ein System zu bilden. Sie ist, weil sich selbst ihrer Idee nach noch nicht gegenwärtig, mag der Grund hiervon zum guten Theil auch darin liegen, daß der Staat noch nicht zum Rechtsstaate reif geworden ist; denn erst im Rechtsstaate, der aber von einer Seite her zugleich als eine Schöpfung der Rechtsgesetzgebung gedacht werden muß, vermag sich ihre Idee zu erfüllen — sie ist, sagen wir, noch nicht gegen die Versuchung oder gegen die Fatalität gedeckt, mehr oder minder particulairen Interessen und Zwecken, Principien und Maximen zu dienen, welche die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit allein erst unter der und der Bedingung und Beschränkung vertragen können und sich nun eben der Gesetzgebung bedienen, um diese Bedingung und Beschränkung unter dem Scheine des Rechts setzen und behaupten zu können. Oder sie steht noch unter der Botmäßigkeit einer grade dominirenden Schule, und sanctionirt und fixirt Sätze, die sonst alsbald vor der weiteren Entwickelung wieder verschwunden sein würden; — oder das Gesetz bleibt doch noch immer irgendwie ein Machwerk des endlichen Verstandes, der niemals das Recht an und für sich zu fassen vermag, sondern nach äußerlich aufgefaßten Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten darüber urtheilt. Unterdessen wachsen Jurisprudenz und Juristenrecht dieser Gesetzgebung immer wieder über den Kopf; sie sind es, in denen das kritische Princip für jetzt noch dominirt — ja, man kann sagen, es bediene sich der Jurisprudenz und des Juristenrechts, um die Auctorität der Gesetzgebung gleich einem Hindernisse seiner Entwickelung zu umgehen und zu überwinden und die Schäden wieder auszugleichen, die ihm die Gesetzgebung beigebracht. Kurz, Jurisprudenz und Juristenrecht nehmen im Dienste der Rechtsidee und als Träger der Rechtsentwickelung im Ganzen noch den Vorrang vor der Gesetzgebung ein, indem sie bereits in viel näherer Beziehung zu ihrer kritischen Bestimmung stehen und stehen müssen, als die Gesetzgebung schon zu der ihrigen, die nämlich über jene noch hinausliegt, stehen kann. So namentlich bilden sie doch wenigstens gewissermaßen schon eine systematische Totalität des kritischen Rechts und stehen eben kraft dieser inbegrifflichen Bestimmtheit im Uebergewichte gegen die Gesetzgebung, die nämlich dieses Vorzugs noch entbehrt, sich vielmehr im Ganzen noch auf das bloße Aushelfen in einzelnen Beziehungen und in der Gestalt vereinzelt dastehender Gesetze beschränkt. Jurisprudenz und Juristenrecht bedienen sich nun hierin zwar nur ihrer eigenen kritischen Macht und Geltung, können sich aber auf diese Weise nicht zur Gesetzgebung verhalten, ohne die letztere

von ihrer Idee abzuschneiden und somit eine Schuld auf sich zu laden, die sie am Ende doch vor der Idee des Rechts abzubüßen haben werden. Denn diese fodert, daß die Macht und Geltung des kritischen Princips zwischen ihnen und der Gesetzgebung gemeinsam sei, und daß die Gesetzgebung den Vorrang einnehme vor dem Juristenrechte, anstatt so weit hinter demselben zurückzustehen, daß sie nur in subsidium hinzutritt, oder daß mit andern Worten das Juristenrecht die im Großen und Ganzen dominirende Art und Weise des Rechts, positiv zu sein, ausmacht und die Gesetzgebung blos als Lückenbüßerin auftritt. Wir sehen hier bereits, worauf es ankommt, damit die Gesetzgebung zu ihrer Idee und die Idee des Rechts zu ihrer Gesetzgebung, zu dieser ihrer vollendetsten Art und Weise, sich zu setzen, gelange. Im Allgemeinen auf die Lösung des Widerspruchs, worin sowol Jurisprudenz und Juristenrecht einerseits als die Gesetzgebung andrerseits sich mit ihrer gemeinsamen Idee, der des Rechts, und folgeweise mit sich selbst befinden, indem sie in jenem Verhältnisse stehen — im Besonderen auf eine Reduction des Juristenrechts und der mit diesem verwachsenen Jurisprudenz zu Gunsten der Gesetzgebung. Diese Reduction zu Gunsten der Gesetzgebung ist aber nur dadurch erreichbar, daß die Gesetzgebung selbst sie vornimmt, daß sie zu dem Ende sich endlich in sich zusammen nimmt, sich ihrer Idee bemächtigt und nun eben hierdurch den Muth und die Macht gewinnt, sich rücksichtlich der Positivirung des Rechts mit der ihr zukommenden Geltung und Herrschaft zu bekleiden und Jurisprudenz und Juristenrecht in die ihnen gebührenden Schranken zurückzuweisen. Und dahin muß die Gesetzgebung einmal gelangen, weil sie Idee und die Idee diese absolute Nothwendigkeit der Selbstentwickelung und Selbstvermittelung ist — grade wie aus demselben Grunde Juristenrecht und Jurisprudenz einmal dahin gelangen müssen, im Betreff der Positivirung des Rechts ihren Vorrang vor der Gesetzgebung, durch den sie sich noch im Widerspruche mit der Idee befinden, aufzugeben. Doch wir sprechen in dieser Hinsicht nicht etwa von einer Erwartung, die die Zukunft noch zu erfüllen hätte, sondern von etwas bereits Geschehenem, wenn es auch noch nicht überall geschehen ist. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat die Idee der Gesetzgebung angefangen, sich darin zu erfüllen, daß in mehren Staaten das Recht **überhaupt** und **im Ganzen** gesetzlich normirt worden und so der Herrschaft des Juristenrechts ein Ende gemacht und die Jurisprudenz genöthigt worden ist, sich nach dem Gesetze zu richten und zu bilden, statt, wie vorher, blos auf der Spur ihres eigenen Rechts zu wandeln. So z. B. ist in Preußen das gesammte römische Recht (das für uns seinem **ganzen** recipirten Inhalte nach zum **Juristen**rechte geworden, weil durch die juristische Praxis recipirt worden ist) dem allgemeinen Landrechte zum Opfer gefallen, und die Jurisprudenz hat dort den Schmerz über sich ergehen lassen müssen, dieses Kleinod, mit dem sie von Grund aus Eins und das ihr Stolz und Ruhm geworden war, in das Grab der Vergangenheit sinken und ein neues Recht vor sich hintreten zu sehen, das nicht nöthig hatte, nach ihrer Gunst und Protection zu fragen. — Wie tief jene Gesetzgebungen bereits in den **Geist** des Rechts eingedrungen sind oder nicht und welche **Kunst** der Gesetzgebung sich bereits in ihnen beurkundet oder noch vermissen läßt, ist eine andere Frage; genug, daß in ihnen die Idee der Gesetzgebung aus ihrer bisherigen Unmacht und Beschränktheit historisch erlöst erscheint und im Großen und Ganzen sich selbst gegenwärtig und gegenständlich geworden ist — alles Weitere findet sich nun im Laufe ihrer weiteren Entwickelung. Zu dem **Willen**, in wiefern er einen Factor in der Idee der Gesetzgebung bildet, hat sich, als Ergebniß einer langen Entwickelung das **Urtheil** dieser Idee über sich selbst eingefunden, d. h. über die in ihr sich begreifende Bestimmung des Rechts, im **Ganzen** und als **systematisch** in sich geschlossenes **Ganze** durch den **Willen kritischer Weise gesetzt** zu werden, um im Zustande der Positivität seinem allgemeinen kritischen Begriffe entsprechen zu können — und dieses durch Entwickelung vermittelte Hinzutreten des **Urtheils** zu dem Willen, so zwar, daß die Idee der Gesetzgebung dadurch zu ihrem Ich gelangt und in sich selbst frei wird — frei namentlich von dem Joche und der überwiegenden Auctorität der Jurisprudenz und des Juristenrechts — beurkundet sich nun nothwendig zugleich als historische, in der Geschichte des Rechts epochemachende **That**, als wirklich eintretende Totalgesetzgebung. Und so ist nun bezüglich des positiven Rechts das kritische Princip effectiv und mit historischer Nothwendigkeit in diese Herrschaft und in dieses Verhältniß zu sich selbst eingetreten, wodurch es allein erst die ganze und unbedingte Macht über das akritische Princip, d. h. über das Princip des Gewohnheitsrechts bildet, die es in der Bestimmtheit als Jurisprudenz und Juristenrecht noch nicht bilden kann. Und ob auch jene Gesetzgebungen den einmal bestehenden einzelnen Gewohnheitsrechten, Observanzen u. s. w. — unter den und den Voraussetzungen, Bedingungen und Anordnungen im Betreff ihrer Evidenz und Weisbarkeit — noch ausdrücklich Statt geben, so geschieht dies doch nur und kann dies geschehen, weil diese Ueberbleibsel des Gewohnheitsrechts dem kritischen Principe, nachdem dasselbe sich in jener systematischen Totalität zum Maße und Ziele des Positiven gesetzt hat, unschädlich geworden sind und nicht mehr zur inneren Beschränkung gereichen können — es geschieht unter dem Gesichtspunkte und nach Maßgabe dieses kritischen Princips, nicht etwa unter dem Gesichtspunkte und nach Maßgabe der Gewohnheit als solcher (vergl. z. B. Patent wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Febr. 1794, Art. VII). Doch wir wollen jene Gesetzgebungen — das allgemeine preuß. Landrecht, den Code Napoléon, das österreichische Civilgesetzbuch u. s. w. nur als Beispiele und Belege dafür angeführt haben, daß und in wiefern die Idee der Gesetzgebung historisch bereits wirklich in Erfüllung gegangen ist, und daß sie somit nicht etwa nur in einer idealistischen Einbildung beruht, sondern ein wirkliches

Ziel der Rechtsentwickelung bildet, von dem wir gewiß sein dürfen, daß es auch da, wo es noch nicht erreicht worden, und in sofern, als es noch nicht erreicht worden, die Richtung der Rechtsentwickelung wesentlich bestimme und von dieser noch erreicht werden müsse. Jedenfalls ist — das lehrt schon ein flüchtiger Blick in die Erfahrung — die Gesetzgebung in allen modernen Staaten schon seit einer Reihe von Jahrzehnten in unausgesetzter, zu stets höheren Zielen fortschreitender Thätigkeit begriffen, um kritisches Recht anzubauen, und es ist unverkennbare Thatsache, daß grade vor dieser Thätigkeit das Gewohnheitsrecht und der Sinn für dasselbe von Jahrzehent zu Jahrzehent mehr dahin geschwunden ist, sodaß man in dieser Beziehung eigentlich nur die Augen aufzuthun braucht, um sich schon durch die bloße Erfahrung belehrt zu finden, daß die Idee der Gesetzgebung — wie überhaupt die Idee als solche — das eigentlich Wirkliche und zur Wirklichkeit Berufene ist, während die Liebhaberei für das Gewohnheitsrecht nur noch eine Schwärmerei sein kann, die keinerlei Aussicht auf Erfolg und Befriedigung mehr hat.

Aber jenes *Urtheil* der Idee der Gesetzgebung von sich selbst, worin sie zu ihrem Ich gelangt, indem dadurch zugleich der *Wille* um die innere Macht und Fähigkeit bereichert wird, sich in Wahrheit und Wirklichkeit zum äußeren Gesetze zu machen — wie und woher entsteht es im Laufe der Rechtsentwickelung mit innerer Nothwendigkeit und so, daß es ein Ergebniß der Rechtsidee selbst bildet? — denn wir werden es uns weder als eine bloße Inspiration, noch als ein zufällig und unvermittelt eintretendes Ereigniß denken können und denken wollen, weil es dann im tieferen Grunde der Sache Nichts für sich bewiese. Weder kann die Gesetzgebung blos von sich selbst und blos im Wege des Experimentirens zu diesem Urtheile über sich selbst gelangen, d. h. es ist kein Gegenstand der bloßen Entdeckung — noch kann sie es der Jurisprudenz rein als solcher, d. h. diesem sich blos erst formell kritisch verhaltenden Rechtsbewußtsein zu verdanken haben, weil diese Jurisprudenz es vielmehr mit ihrem eigenen Rechte und Gesetze, dem Juristenrechte, hält (am zähesten da, wo dieses Juristenrecht das römische und die Jurisprudenz mit diesem herangewachsen und groß geworden ist). Die Jurisprudenz und ihr Juristenrecht bedürfen ja hinsichtlich dieser ihrer exclusiven Haltung gegen die Idee der Gesetzgebung und somit hinsichtlich dieses ihres Widerspruchs mit der Rechtsidee und folglich mit ihrer eigenen Idee noch in sich selbst der Erlösung — und ebenso bedarf die Gesetzgebung noch in sich selbst der Erlösung aus einer ihrer Idee, d. h. im letzten Grunde aus einer der Rechtsidee unwürdigen Zuständlichkeit. Diese Erlösung wird also bei der einen wie bei der anderen im Momente der Idee des Rechts überhaupt, die für beide eine und dieselbe Substanz und eine und dieselbe begriffliche Vernunft und Nothwendigkeit der Entwickelung bildet, kurz, in welcher beide an sich identisch sind — vor sich gehen müssen, indem die Rechtsidee sich aus der verschiedenartigen Zuständlichkeit, worin sie sich in der Gestalt jener beiden Factoren befindet, also aus diesem actuellen Widerspruche in ihre Unendlichkeit und substantielle Identität zurücknimmt und sich hier dazu bereitet, diesen unmittelbaren Widerspruch zum vermittelten Unterschiede aufzuheben. Die *theoretische* Bewußtseinsform, worin dies unausbleiblich zu seiner Zeit geschieht, d. h. zu der Zeit, wo zugleich die *Geschichte* oder diese *Praxis* der Idee zu der Nothwendigkeit eines solchen Geschehens gelangt, diese theoretische Bewußtseinsform kennen wir bereits; es ist dieselbe, in welcher die Jurisprudenz überhaupt aus ihrem Widerspruche mit der Idee erlöst zu werden bestimmt ist — nämlich die *Rechtswissenschaft*. Die Idee der Gesetzgebung kommt zu sich, weil und sofern sie zu ihrer Zeit *wissenschaftlich*, sowol aus ihrem Begriffe wie aus der Geschichte, erkannt und gefaßt und in dieser Fassung nun zugleich Inhalt und Bekenntniß, Bedürfniß und Foderung des Rechtsbewußtseins überhaupt wird. Und das geschieht in demselben Acte der kritischen Rechtsentwickelung, durch welchen Jurisprudenz und Juristenrecht aus ihrem Widerspruche gegen die Idee der Gesetzgebung und überhaupt aus ihrem Widerspruche mit der Rechtsidee, aus ihrem blos erst formell kritischen Verhalten, aus ihrer abstracten gelehrten Benautheit u. s. w. wissenschaftlich erlöst zu werden bestimmt sind. Im Elemente der Wissenschaft erlöst die Idee sich eben überhaupt aus dem Widerspruche, worin sie sich zuständlicher Weise noch mit sich verwickelt findet; sie thut dies, indem sie sich selbst, und zwar ihrem *ganzen* Begriffe nach als die Macht über diesen Widerspruch und als die Nothwendigkeit und Methode seiner Ueberwindung, seiner Auflösung zum vermittelten Unterschiede begreift; daher kann die *wissenschaftliche* Lösung und Vermittelung dieses Widerspruchs in einer besonderen oder einzelnen Beziehung nicht geschehen, ohne daß er zugleich überhaupt und im Ganzen gelöst und vermittelt wird. Jurisprudenz und Juristenrecht können nicht dazu übergehen, sich wissenschaftlich zu bestimmen und somit in sich frei zu werden, ohne daß eben hiermit auch die Idee der Gesetzgebung frei wird, und umgekehrt. Im Fermente der Wissenschaft gehen Jurisprudenz und Juristenrecht einerseits und Gesetzgebung andrerseits in das Verhältniß innersten gegenseitigen Einverständnisses und unbedingter gegenseitiger Förderung über; an die Stelle des Kampfes und der Eifersucht treten hier gegenseitige Anregung und Bekräftigung; und nur die wissenschaftlich unvermittelt gebliebene Jurisprudenz hat man noch lange, nachdem die Idee der Gesetzgebung angefangen hatte, in Erfüllung zu gehen, über das Unrecht sich beschweren hören können, das dadurch ihr und dem Juristenrechte — ja! und auch dem Gewohnheitsrechte geschehen sei.

c) Jurisprudenz und Juristenrecht einerseits und die Idee der Gesetzgebung andrerseits sind bestimmt, vermittels der *Wissenschaft* im innersten gegenseitigen *Einverständnisse* und im *Verhältnisse gegenseitiger Förderung* zu stehen — worin dann hinwiederum die Wissenschaft ihr eigentliches, freudiges

und kräftiges Gedeihen zu finden bestimmt ist. Unter diesem Gesichtspunkte, den wir deshalb noch besonders hervorzuheben haben, tritt die Bestimmung des Gewohnheitsrechts, zuletzt absolut vor dem kritischen Principe zu verschwinden, erst in ihr volles Licht — denn in diesem sich von allen Seiten her in sich vollendenden Systeme des kritischen Princips muß das akritische, sowol an sich wie im Effecte, jede Chance einbüßen und zu einer vollständigen Unmöglichkeit werden.

Die Gesetzgebung ist bestimmt, im Wege der Wissenschaft zu ihrer Idee zu gelangen; denn nicht schon die Jurisprudenz rein als solche, sondern erst die Rechtswissenschaft ist im Stande, jene Idee zu erkennen und im Bewußtsein in ihr Recht einzusetzen. Dies kann also nicht geschehen ohne eine Reduction des bis dahin von der Jurisprudenz — eben auf Kosten jener Idee — behaupteten Ansehens. Aber durch diese von der Wissenschaft ausgehende Reduction wird in Wahrheit die Jurisprudenz ebenso wol zu ihrer Idee wissenschaftlich befreit, wie die Gesetzgebung, und so zunächst zwischen jener und dieser ein Verhältniß gegenseitiger Freiheit und freier Gegenseitigkeit begründet. Denn es liegt in der eigensten Idee der Jurisprudenz als dieser wesentlich kritischen Bestimmtheit des Rechtsbewußtseins, daß sie (wissenschaftlich) von der akritischen Zuständlichkeit und inneren Beschränktheit frei werde, worin sie sich durch die an und für sich selbst noch akritische Beschaffenheit des geltenden positiven Rechts, das ihren Gegenstand bildet, versetzt finden muß; dazu kann ihr aber vollständig nur die Gesetzgebung verhelfen, die nämlich diese vollkommenste Art und Weise ausmacht, das Recht — und zwar das Recht überhaupt und im Ganzen — kritisch zu setzen. Und sofern nun die Jurisprudenz sich für sich selbst wissenschaftlich bestimmt und somit fähig wird, zu erkennen, welchen Gewinn sie durch die Gesetzgebung für sich selbst macht, so wird sie sich nun eben auch um ihrer selbst willen bestimmt finden müssen, der Idee der Gesetzgebung zu huldigen und zu dienen, sich mit Liebe und Eifer dem Gesetzesrechte zuzuwenden, von dem Gewohnheitsrechte aber, obschon sie es gelten zu lassen hat, sofern es einmal de facto gilt, sich im Principe loszusagen und sich zu bekennen, daß es eben nur de facto und nicht in dem gleichen kritischen Sinne, wie das Gesetzesrecht, de jure gelten könne. Aber andrerseits wird sich die Gesetzgebung bestimmt finden müssen, dieser Anerkennung und Huldigung sich werth zu machen und so hinwiederum der Idee der Jurisprudenz, worin dieselbe frei zu sein verlangt, d. h. der Rechtswissenschaft zu dienen, indem sie eben nur das in dieser Idee begriffene — mit andern Worten nur das aus der Idee wissenschaftlich erkennbare Recht zum Inhalte und Gegenstande ihrer Satzungen und Institutionen macht, und zwar so, daß es auch in diesen positiven Formen doch stets wissenschaftlich erkennbar bleibt. In dieser Hinsicht hat nun die Gesetzgebung zunächst wieder von der Wissenschaft zu empfangen, um in Uebereinstimmung mit ihrer Idee geben zu können — nämlich sowol den Inhalt, den sie positiv zum geltenden Rechte machen soll, als auch das Maß und die Methode. Was den Inhalt betrifft, so soll die Gesetzgebung den, wo es sich nicht etwa blos um einzelne arbitraire Bestimmungen, sondern um das Recht an und für sich, um Ideen und Principien handelt, sich nicht so weit vergessen, auf dem Standpunkte des endlichen, ideenlosen Verstandes stehen zu bleiben und die äußerlichen, von der Oberfläche des Gegenstandes künstlich abstrahirten, inhaltsleeren und unter sich im Verhältnisse der Ausschließlichkeit stehenden Reflexionen desselben, kurz, die subjective Ansicht und die zufällige Vorstellung zum geltenden Rechte auszuprägen. Hiermit wäre der Jurisprudenz in Wahrheit ein schlechter Dienst, wie überhaupt dem Rechte, geleistet, und ihr Nichts weniger, als ein höheres Ziel vorgesteckt; denn jene leere, abstracte Verstandesweisheit bildet recht eigentlich das Element der noch wissenschaftlich unfreien Jurisprudenz. Die Gesetzgebung im Großen und Ganzen soll nicht auf diesem niedrigen Standpunkte der wissenschaftlich noch unfreien Jurisprudenz stehen und so die Unwissenschaftlichkeit legalisiren; sie soll vielmehr auf dem unendlich höheren Standpunkte der Wissenschaft stehen, soll ihren Inhalt aus dem Borne der Wissenschaft schöpfen, sie soll also **Ideen** verarbeiten — substantielle, einen unendlichen Gedankeninhalt in sich bergende, überall auf die eine Grundidee des Rechts begrifflich zurückführende und in diesem Punkte sich in einander spiegelnde und sich organische einigende Ideen. Solche Ideen hegt nun zwar schon das gemeine Rechtsbewußtsein in sich, und die Geschichte treibt sie zu ihrer Zeit hervor, dergestalt, daß die Gesetzgebung sich ihrer nicht zu erwehren vermag, wie wir dies in der Mitte dieses Jahrhunderts hinsichtlich der Ideen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der öffentlichen Anklageschaft, des Geschworeneninstituts u. s. w. erlebt haben. Aber so wenig die Gesetzgebung sich solche Ideen erst aufdrängen lassen soll, anstatt sich ihrer aus eigenem freiem Antriebe zu bemächtigen, ebenso wenig soll sie dieselben schon so hinnehmen, wie sie aus dem gemeinen Rechtsbewußtsein hervorgehen, sondern sie soll dieselben nur in sich aufnehmen, in wiefern sie vor der Wissenschaft die kritische Probe bestanden, überhaupt den wissenschaftlichen Proceß durchgemacht haben und sich somit zugleich als Resultat der Wissenschaft ergeben. Alsdann wird die Gesetzgebung diese Ideen auch eben unter diesem wissenschaftlichen Gesichtspunkte zum positiven Rechte in sich verarbeiten, anstatt dieselben — im graden Widerspruche mit ihrer eigenen, wissenschaftlich errungenen Idee — unter das Maß und Ziel des endlichen, unwissenschaftlichen Verstandes zu bringen und sie auf diese Weise zu verendlichen, zu entgeisten, ja, in Unsinn und Plage zu verwandeln. Sie wird mit andern Worten jenes Resultat und Eigenthum der Wissenschaft in solchem Geiste und in solcher Fassung und Verfassung zum positiven Rechte in sich ausprägen, daß darin der Geist, aus dem es entsprungen, derselbe bleibt, ja grade positiv für sich selbst affirmirt erscheint; sie wird die einzelnen Ideen zu **Principien** ausprägen und wird im Großen und Ganzen eben ein System dieser Prin-

cipien bilden, um dadurch sowol die wahre, überall auf den Begriff zurückführende Ordnung und Anordnung des Details, als auch im Detail selbst das erfoderliche Maß und Ziel zu gewinnen; denn eben im Principe liegt an sich und für eine wissenschaftliche Gesetzesinterpretation schon von selbst alles das ausgesprochen, was sonst das Gesetz in endlosen Detailbestimmungen der Reihe nach einzeln auszusprechen sich versucht finden muß, ohne doch auf diese Weise etwas Erschöpfendes leisten zu können. Indem nun die Gesetzgebung in den angegebenen Beziehungen der Wissenschaft folgt, wird sie der Jurisprudenz ein positives Recht liefern, durch welches die letztere, sofern sie nicht in sich verstockt ist, sich gereizt und provocirt finden muß, über sich hinaus zu streben; denn ein solches positives Recht geht in Wahrheit über den Horizont der bloßen Rechtsklugheit und Rechtsgelehrsamkeit, die nur hundertfaches Aergerniß daran nehmen und grade in den wichtigsten Punkten nur ein Misverständniß dafür haben kann; erst indem die Jurisprudenz sich wissenschaftlich von sich selbst emancipirt, kann sie ein wahres Verständniß und wahres Interesse für eine solche Gesetzgebung haben; und eben daß eine solche im Grunde nur wissenschaftlich faßbare Gesetzgebung sich der Jurisprudenz als Gegenstand der Wendung und Anwendung darbietet, wird der Jurisprudenz zu einer hauptsächlichen Anreizung und Gelegenheit dienen müssen, sich wissenschaftlich von sich selbst zu emancipiren. So wird die Gesetzgebung, indem sie ihre Idee und ihren inneren Werth und Gehalt der Wissenschaft verdankt, hinwiederum der Wissenschaft den Dienst leisten, sie ins Leben einzuführen, sie sowol praktisch werthvoll, ja unentbehrlich zu machen, als auch sie zu ihrer eigenen Fortbildung in eine stetige Verbindung und Wechselwirkung mit dem Leben zu setzen; — denn ein solcher Gewinn erwächst der Wissenschaft daraus, daß ihr Inhalt in der Gestalt als positives Recht, zu welchem ihn die Gesetzgebung ausgeprägt, nun zugleich Gegenstand einer juristischen Wendung und Anwendung wird, die das empirische Substrat des Rechts im Auge hat, also diesen Inhalt in Beziehung zu den mannichfachen Gestaltungen der Realität oder des empirisch Möglichen setzt. Kurz, die Wissenschaft gewinnt in jener Verbindung mit der Gesetzgebung und indem sie dieser zu ihrer Idee verhilft, zugleich für sich so zu sagen gesetzliches Ansehen und lebendige Effectivität. — Was endlich noch das Juristenrecht anlangt, so wird es erst dann wahrhaft in seinem Elemente sein und zu einer Wohlthat werden, wenn es, anstatt für das fehlende Gesetz eintreten und dessen Bestimmung übernehmen zu müssen, sich vielmehr auf das Gesetz wird gründen und aus demselben unter dem wissenschaftlichen Gesichtspunkte sich wird hervorbilden können, nämlich als eine nähere positive Ausführung und Gestaltung des in den allgemeineren Principien, die das Gesetz sanctionirt, embryonisch enthaltenen Rechtsstoffs. Also auch für dieses Freiwerden der Idee des Juristenrechts ist jenes gegenseitige Sicherfüllen der Ideen der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung eine wesentliche Bedingung, obschon oder vielmehr weil es dadurch eine gleiche Reduction, wie die Jurisprudenz erfährt. Hiermit ist aber zugleich gesagt, daß das Juristenrecht, eben weil es durch dieses Verhältniß bestimmt erscheint, für sich selbst zu seiner Idee zu gelangen, nicht minder eine wesentliche Bedingung für das Beisichbleiben der Gesetzgebung und der Wissenschaft ausmacht. Ohne das Juristenrecht würde die Gesetzgebung die bezeichnete Aufgabe desselben mit übernehmen, d. h. die Praxis, in wiefern sie ein Ferment positiver Rechtsbildung ausmacht, in sich absorbiren müssen; — ohne das Juristenrecht würde die Wissenschaft oder, wenn man will, die wissenschaftlich bestimmte Jurisprudenz nicht im Stande sein, den Gedanken des Gesetzes im Wege der Praxis zugleich für sich als positives Resultat zu gewinnen und sich darin als dieses mit der Intention des Gesetzes im Medium der Praxis übereinkommende kritische Bewußtsein und Verständniß zu erproben und objectiv zu setzen. Man kann sagen, daß das Juristenrecht für die Rechtswissenschaft wie für die Gesetzgebung das nächste und effectivste Entwickelungs- und Vermittelungsferment bilde.

Jenes Zusammenwirken der Wissenschaft und der Gesetzgebung zum Heile des Rechts, worin zugleich Jurisprudenz und Juristenrecht erst das rechte und wahrhaft ersprießliche Verhältniß zu der Idee des Rechts gewinnen, indem sie nicht mehr anstatt der Wissenschaft und Gesetzgebung dominiren, sondern kraft dieser Beiden und im Bunde mit ihnen in Geltung stehen — ist also für das höchste Ziel aller Rechtsentwickelung zu erachten — nicht in dem Sinne, als wäre hier die Rechtsentwickelung zu Ende, sondern in dem Sinne, daß sie hier erst recht eigentlich bei sich selbst anlangt, hier erst sich aus der ganzen Idee heraus und durch die freie Wechselwirkung aller Factoren zu bethätigen vermag — und zwar unendlicher und unerschöpflicher Weise, weil die Idee diese unendliche geistige Substanz ist, die sich nimmer erschöpfen kann, wol aber sich immer tiefer, reicher und bündiger verwirklicht. Es ist die innerste und alleinige Vernunft und Wahrheit und somit die innerste Nothwendigkeit der Rechtsentwickelung, in der Richtung auf jenes Ziel begriffen zu sein; wie nun dieses Ziel zugleich wesentlich in der Erlösung des Rechts aus aller nicht kritischen, nicht im Begriffe und Geiste gesetzten Bestimmtheit bestehen muß, so haben wir hiermit den Beweis, daß das Gewohnheitsrecht keine andere Bestimmung und Zukunft haben könne, als der kritischen Rechtsentwickelung endlich ganz und gar zum Opfer zu fallen, bis zum Schlusse durchgeführt.

(Dr. jur. *Adolph Wirk.*)

GEWOHNHEITSRECHT, Berggewohnheitsrecht. Die ersten Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke sind von den Griechen auf die Römer übergegangen. Die Athener hatten zu Laurion reiche Silberbergwerke, welche sich in dem Besitze von Gewerkschaften befanden. Sie wurden in ihrem Besitze durch besondere Gesetze (*μεταλλικὸς νόμος* und *δίκαι μεταλλικαί*) geschützt und trieben diesen Bergbau durch besonders unterrichtete Sklaven (s. die in den Ab-

handlungen der berliner Akademie der Wissenschaften von 1815 und 1817 abgedruckten Aufsätze von Böckh: die Silbergruben von Laurion und der Staatshaushalt der Athener). Die Geschichte Roms unter den Königen, auch in den ersten Zeiten der Republik hatte noch keine Bergwerksverfassungen, da der römische Staat erst nach der Eroberung von Großgriechenland Bergwerke erwarb, deren Einrichtungen bei Erweiterung des Länderbesitzes ausgebildet wurden. Als Spanien, Illyrien, Macedonien der Herrschaft Roms vollständig unterworfen worden, erhielt es Länder mit Bergbau. Von diesen Zeiten an, in welchen in den ausgedehnten Staaten Roms viele Territorial- und Provinzialeinrichtungen neben der universellen, lediglich auf privatrechtlicher Grundlage und Municipaleinrichtungen beruhenden Gesetzgebung fortbestanden, erhielten die Einrichtungen über Bergwerkseigenthum eine geregeltere Form. In der Kaiserzeit, in welcher die Domainenverfassung an Ausdehnung gewann, bekam auch die Verwaltung der Regalien in sofern mehr Ordnung, als der römische Staat in den eroberten Ländern Gold und Silber als unmittelbare Gegenstände seines Regals sich vorbehielt (*Livius* XLV, 29). Allein auf specielle bergrechtliche Verordnungen für die Provinzen, auf technische Rücksichten überhaupt, ließ sich die römische Legislatur nicht ein. Der Staat begnügte sich nur mit einer Abgabe vom Bergbaue. Erst seit Antoninus Bossianus (Caracalla) erschienen allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Bergwerkseigenthum, welche der Codex Theodosianus und die Justinianeische Gesetzgebung aufbewahrt haben (cfr. *Burmanni* Vectigalia Populi Romani [Lugd. Bat. 1734.] p. 77—93, und *Domitius Ulpianus*, fragmenta lib. X ad Edictum provinciale). Die meisten Notizen über Bergwerksverfassung der Römer s. Flade, Römisches Bergrecht. (Freiberg 1805.)

Nach dem Sturze des großen römischen Reichs, als dessen Provinzen von fremden Völkern erobert und eingenommen wurden, als durch den Einbruch asiatischer Horden viele Völkerschaften nach Westen gedrängt wurden, verbreiteten sich auch viele Bergleute, bergmännische Vereine und Gesellschaften (collegia metallariorum) aus Macedonien, Dacien und Panonien im westlichen Europa, namentlich in Teutschland. Die Grundsätze von Bergwerksregalität, welche diese Einwanderer aus der römischen Verfassung in ihre neue Heimath übertrugen, fanden hier allmälig Eingang, indem sie ihre bisherigen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten möglichst bewahrten und fortpflanzten, durch diese oder Gesetze, Verträge und Abkommen herbeiführten, durch welche nach den Grundsätzen, Gewohnheiten und Einrichtungen des römischen Kaiserreichs die Bergwerksverfassungen des westlichen Europa's, namentlich Teutschlands entstanden sind. Die Grundlagen aller dieser Bergwerksverfassungen und Bergrechte sind Gewohnheiten und Herkommen. Aus ihnen allen geht hervor, daß sich privatrechtliche Bergrechtsgrundsätze in Teutschland schon früh zu bestimmten Gesetzen ausgebildet hatten, daß namentlich eine Trennung des Oberflächen- und des unterirdischen Eigenthums vorbereitet war und daß der wesentlichste Unterschied aller Bergwerksverfassungen darin besteht, ob dem Eigenthümer der Oberfläche ein volles und freies, oder ein bedingtes Eigenthum aller unter seinem Grund und Boden vorhandenen Mineralien zusteht, oder ob dieses Eigenthum zu den dem Staate vorbehaltenen Rechten gehört. Durch größere Ausbreitung des Bergbaues, der, unter allen Staaten im Mittelalter, in Teutschland am stärksten und unter Umständen betrieben ward, welche der Entwickelung bergrechtlicher Grundsätze am meisten zusagten, ferner durch die Aussprüche der Sachkundigen, deren Urtheil für richterliche Entscheidung galt, endlich durch Meinung und Sitte und Gebrauch führten sich alle diejenigen Rechtsnormen ein, welche später zum Gesetz erhoben wurden, und noch jetzt unter dem Namen des „Gemeinen-Bergrechts" in manchen Fällen zur Entscheidung dienen. Viele Berggesetze und Bergordnungen haben zwar diese jura non scripta zum größten Theil mit aufgenommen, allein andere specielle Berggesetze enthalten auch die besondere Bestimmung, daß, was das Gesetz nicht anordne, nach Ordnung und Gebrauch des Gemeinen-Bergrechts und nach den alten Bergwerksgewohnheiten beurtheilt und entschieden werden solle. Diese Gewohnheitsrechte haben in bergbaulichen Sachen oft großen Werth gehabt, weil sie aus der Vorsicht erwachsen sind, mit welcher mehre Personen, deren gegenseitiger Vortheil dabei interessirt war, die Schwierigkeiten zu vermeiden suchten, welche jeder anderen Art zu handeln entgegenstanden. Wer in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift sich so verhält, wie Andere in ähnlichen Fällen ohne Widerspruch des Gesetzgebers gehandelt haben, hat nicht widerrechtlich gehandelt. Die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers ist also der Grund aller Gebräuche und Gewohnheiten, kann aber nur aus solchen Vorfällen hergeleitet werden, welche dem Gesetzgeber bekannt wurden. In Staatssachen, wo jederzeit die gesetzgebende Gewalt bei jedem Falle interessirt ist, beweist ein einziger nicht widersprochener Vorgang das stillschweigende Einverständniß des Gesetzgebers mit den Gesinnungen und Handlungen des Unterthanen. Daher kann jede solche Observanz nachher durch Widersprüche in gleichen Fällen wieder aufgehoben werden.

Aus einem anderen Gesichtspunkte ist die Verbindlichkeit der Gebräuche und Gewohnheiten in Privatsachen zu beurtheilen. Anfangs handeln einzelne Personen nach eigenem Gutdünken, und bei glücklichem Erfolge ahmen Andere, unter Erwartung eines gleichen Ausgangs, das Beispiel nach. Bald erwartet darauf Jeder von dem Andern, daß er sich auch den Vorgängen gemäß bezeigen werde, und endlich so gewiß, daß der Dritte, welcher nie in gleichem Falle war, sich durch Verträge schützen muß, wenn er von der Gewohnheit abweichen will. Hier kann ein einziger vorhergegangener Fall kein Zwangsrecht, besonders nicht gegen solche Personen bewirken, die nie durch gleichmäßige Handlungen ihre Gesinnungen zu erkennen gaben, und der Gesetzgeber bestimmt die Erfodernisse, durch welche eine

Gewohnheit allgemein verbinden soll. Aus Handlungen, welche mit der Vernunft streiten, oder durch Vergleiche zwischen einzelnen Parteien verabredet worden, kann nie ein Gewohnheitsrecht entstehen. Wer sich daher auch in Bergwerksangelegenheiten auf Gebräuche und Gewohnheiten bezieht, welche noch nicht allgemein bekannt sind, muß dieselben so beweisen, daß jeder einzelne Vorgang angeführt, und dessen Aehnlichkeit mit dem vorkommenden Falle erwiesen wird.

Dergleichen Gewohnheitsrechte gehen an jedem Orte als besondere Rechte den allgemeinen Gesetzen vor, und können selbst Gesetze aufheben, wenn die erfoderlichen vorhergegangenen Fälle durch rechtliche Ausgleichung verhandelt und durchgesetzt worden sind.

Wie schon erwähnt, sind die Bergrechte größtentheils aus Gewohnheitsrechten entstanden. Die ältesten, von Bergwerken sprechenden Urkunden gehen bis Ablauf des 11. Jahrhunderts. Nach ihnen sind Bergwerke als zu dem Eigenthume der vom Staate privilegirten Grundherren betrachtet (s. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland). Später finden wir geschriebene teutsche Bergwerksordnungen in Tyrol, wo der Bergbau seit der römischen Herrschaft fortgedauert hat (s. Mosch, Versuch einer Geschichte des ältesten Bergbaues in Deutschland). Es sind hierüber aus den Jahren 1185 bis 1218 sechs Urkunden vorhanden, welche in v. Sperges, Geschichte des Tyrolischen Bergbaues (Wien 1765.), abgedruckt sind und welche eine ziemlich klare Darstellung der damaligen Bergwerksverfassung geben.

Hiernächst finden wir die böhmischen Berggesetze, namentlich das berühmte iglauer Bergrecht vom Jahre 1248—1253 und die **Constitutiones juris metallici Wenceslai Boemiae Regis** aus dem J. 1280. Dieses letztere, vom Könige Wenzel von Böhmen emanirte lateinische Bergrecht gibt gleichzeitig den besten Beweis der Verbindung der teutschen Bergrechte mit den römischen Rechten. Es ist nach dem Muster des iglauischen Rechts, allein in der Art der Bearbeitung und im Ausdrucke ganz nach den römischen und kanonischen Rechtsbüchern ausgearbeitet. Oft hat der Gesetzgeber die Worte der römischen Gesetze (z. B. lib. I. cap. 1. §. 3; lib. III. cap. 1; lib. IV. cap. 11 etc.) beibehalten und auf allen Seiten allgemein bekannte Rechtsregeln eingewebt.

Die schlesischen Bergwerksgesetze der frühesten Periode haben ihre Grundsätze ebenfalls der römischen Legislation entnommen, aber auch hier regelten Observanzen, örtliche Statuten und Handfesten die Rechtsverhältnisse aller Art. Durch diese und durch das Zurückgehen auf geschriebene ausländische Gesetze bildete sich hier allerdings neben den Specialrechten ein gemeines Recht sowol für Staats- als Privatverhältnisse, welches in den polnischen Provinzen ziemlich allgemein das nämliche war, weil ihm in allen die nämlichen fremden Rechte, insbesondere das Sachsenrecht, zur Grundlage dienten. Die Handfeste des Stadtrechts von Culm **d. d. Kal. Jan.** 1233 (s. Hartknoch's altes und neues Preußen S. 660) enthält schon die Grundsätze der Bergregalität, und das 1278 niedergeschriebene Bergrecht von Löwenberg enthält unter andern den Grundsatz, daß Fossilien, welche über Tage, oder nicht tiefer als eine Pflugfurche unter Tage, gefunden werden, dem Eigenthümer des Grund und Bodens anheim gegeben bleiben, dagegen bedurfte der Grundeigenthümer für das Treiben von Bergbau auf eigenem Territorium der Genehmigung des Staats.

Reichhaltig an Quellen der Bergrechte sind das 13. und 14. Jahrhundert; allein die Gesetze aus dieser Zeit können nur als veraltete Rechte genannt werden. Sie sind größtentheils durch neuere Verordnungen, durch Gewohnheitsrechte und durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben. Sie lehren nur die alte Verfassung, den Ursprung und wahren Zweck vieler Einrichtungen, welche noch jetzt bestehen.

Aus dem 15. Jahrhunderte sind nur wenige Nachrichten über den Bergbau vorhanden. Zu diesen gehören aber namentlich: Freibergische Berggebräuche 1458, merkwürdig als die einzige authentische Urkunde von der Bergwerksverfassung Sachsens dieses Zeitraums; schneebergische Gerichtsgebräuche vom J. 1477, brauchbar zur Kenntniß der alten Gerichtsverfassung der Bergstädte.

In dem 16. und 17. Jahrhunderte haben alle teutschen Länder, in welchen damals Bergbau betrieben wurde, Bergordnungen erhalten, welche viele Uebereinstimmung mit einander haben. Den größten Einfluß auf solche Uebereinstimmung übte die vom Könige Ferdinand I. am 1. Jan. 1548 für die Bergwerke zu „St. Joachimsthal und die anderen eingeleibten und zugehörenden Bergwerke" erlassene Bergordnung. Ihrer Entstehung und eigentlichen Bestimmung nach war diese Bergordnung rein örtlich von Ferdinand als König von Böhmen und Grundherrn von Joachimsthal erlassen, allein sie steht den Privat-Bergordnungen der damaligen Zeit gleich. In ihr wird der Bergproceß gründlich abgehandelt, und ihre Uebereinstimmung mit den meisten böhmischen Bergordnungen und Berggewohnheiten verschaffte ihr schnell eine ausgedehnte Auctorität, sodaß man sie allmälig fast auf allen Bergwerken Böhmens, auf denen örtliche Verordnungen schwiegen, als ein subsidiarisches Recht betrachtete und auf sie richterliche Entscheidung stützte. Als die Schlesier König Ferdinand I. von Böhmen als ihren Landesherrn annahmen, ordnete dieser 1560 eine commissarische Bereisung Schlesiens durch böhmische Räthe an, ließ zwar das Bestehenbleiben der vorhandenen Bergwerksprivilegien, dehnte aber seine Regalitätsrechte auf alle Metalle aus. Schlesien erhielt erst von Rudolf II. am 5. Febr. 1577 diejenige „Bergbegnadigung und Freiheit," welche unter dem Namen der Rudolfinischen Bergordnung bekannt ist, und welche bis zur Publication der Bergordnung Königs Friedrich II. von Preußen für Schlesien, vom 5. Juni 1769, als Provinzial-Bergordnung dieses Landes angesehen zu werden pflegt.

In Sachsen hatten in diesen Zeiten, im 16. und

17. Jahrh. alle Bergorte gewisse besondere Bergrechte, welche sich theils auf eigene Bergordnungen, theils auf Decrete, Patente, Befehle, theils auf die Privilegien jedes Bergorts, theils auf Gebräuche gründen. An jedem Orte gingen dessen besondere Rechte den allgemeinen vor. Diese traten überall ein, wo jene schwiegen. In jener Zeit hatten die Urthel und Gutachten der Bergschöppenstühle und Bergbehörden, deren Aussprüche fast mehr als Gesetze geachtet wurden, großes Ansehen. Sie alle lehren, was für Gebräuche von Zeit zu Zeit beobachtet wurden. Namentlich haben die Urthel der Bergschöppen zu Freiberg, Joachimsthal und Schönfeld große Bedeutung erlangt (s. Span, Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weisungen bei vorgefallenen Bergwerksdifferenzen (Zwickau 1636); und Herwig, Neues und vollkommen Bergbuch (Dresden und Leipzig 1710). Aus den unzählig vielen Bergordnungen Sachsens ist die Bergordnung vom 12. Juni 1589 hervorgegangen, welche mit Ausnahme weniger Artikel, die durch neuere Befehle aufgehoben sind, das Grundgesetz für den sächsischen Bergbau abgibt. Der mansfeldische Bergbau, mit welchem bereits 1364 die Grafen v. Mansfeld vom Kaiser Karl IV. beliehen worden, hatte seine eigenen Bergordnungen, von denen die vom Jahre 1521, 1536, 1568 und 28. Oct. 1673 die wichtigsten sind.

In Rücksicht auf die verschiedenen Quellen enthalten alle Bergordnungen zwei Haupttheile. Die Landeshoheit und das Bergregal der teutschen Fürsten, in Verhältniß gegen Kaiser und Reich und gegen die Landstände und Unterthanen, der Einfluß der Landstände bei der Regierung des Landes, mithin auch bei der Verwaltung des Bergbaues, die Gerechtsame der Vasallen an dem Bergbaue auf ihren Gütern; alle diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beruhen auf den teutschen Landesgesetzen, auf den Gesetzen und einzelnen Urkunden, Recessen, Lehnbriefen und dgl., welche die Verfassung bestimmen. In allen anderen Fällen treten die Vorschriften ein, welche Berggesetze, Bergordnungen, Resolutionen u. s. w. genannt werden. Diese Abtheilung bezeichnet zugleich die Grenzen des Staats- und Privat-Bergrechts. Zu jenem gehört die landesherrliche Gewalt, welche zum gemeinschaftichen Wohl und zur Sicherheit des Staats die Handlungen der Unterthanen und ihre Eigenthumsrechte einschränkt, und hiernächst die Frage: wem steht das Bergregal zu? Sobald diese entschieden ist, verhält sich die Landeshoheit gegen den Bergbau wie gegen jedes andere Grundstück der Unterthanen.

Wo Gesetze schweigen, wird in diesen beiden Theilen des Bergrechts auf Gebräuche, die man in Staatssachen Observanz, Herkommen, in Privatsachen Gewohnheit nennt, und alsdann auf die Analogie gesehen.

Geschriebene Sammlungen allgemeiner Berggewohnheitsrechte sind nicht vorhanden. Durch die Berggesetzgebungen der neuesten Zeit sind viele der bisher bestandenen Bergordnungen aufgehoben, in sofern sie den neueren Gesetzen widersprechen. (*C. Reinwarth.*)

GEWOLD (Christoph), ein gründlicher Geschichtsforscher und Publicist in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, stammte aus einer jedenfalls katholischen Familie in Franken, war in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. in uns gänzlich unbekannten Verhältnissen dort geboren, studirte, vielleicht zu Ingolstadt, die Rechte und wurde Doctor derselben. Er fand hierauf seine Anstellung als Rath bei dem Herzoge Maximilian von Baiern in München und Ingolstadt, während seine Vorliebe zu archivalischen und historischen Forschungen, welche damals noch aus Rücksicht gegen Aventin's, obschon sehr mangelhafte Leistungen hierin von jenem Fürsten sehr unterstützt wurden, ihm bald auch das Amt eines Archivars an dem herzoglichen Archive zu München verschafften. Diesen Beruf benutzte er zu Gunsten seines Fürstenhauses in derselben Weise und zu ähnlichen Zwecken, wie seine Zeitgenossen Marquard Freher am kurpfälzischen Hofe zu Heidelberg und Friedrich Hartleder am herzoglich-sächsischen zu Weimar, die als Verfechter der Rechte dieser Fürstenhäuser auftraten, unter denselben Verhältnissen und mit gleicher Gründlichkeit es thaten; und wie diese als Verfasser von einer Reihe gelehrter staatsrechtlicher Streitschriften sich einen bleibenden Namen erwarben, dabei aber sich nicht über vorgefaßte Vorurtheile, die zum Theil in dem ihnen eignen religiösen Principe gesucht werden müssen, erheben konnten: ebenso wirkte und schrieb Gewold zu München, doch in entgegengesetzter Richtung auf gleichem Wege als katholischer Schriftsteller, nicht ohne Einfluß der Jesuiten, mit welchen er, namentlich mit Mader, Gretser und Hunger, wie sein Fürst, sehr befreundet war, und durch welche er vermuthlich auch zur Herausgabe von gewissen Schriften verleitet wurde, die zwar seiner amtlichen Stellung in der That fremd, wol aber dem Geiste jener durch die Verschiedenheit der einander anfeindenden Religionsbekenntnisse, sowie durch die aus ihr hervorgegangenen politischen Verbindungen in Teutschland aufgeregten Zeit eigenthümlich waren und die geflissentlich genährte Parteiwuth zum verhängnißvollen Ausbruche aufstacheln halfen. Daher tragen auch seine publicistischen oder staatsrechtlichen Schriften, mit welchen hier seine literarische Wirksamkeit eröffnet werden soll, die historisch merkwürdige Eigenschaft an sich, daß sie zehn bis zwölf Jahre nach ihrem Erscheinen durch den Sturz des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz ihre praktische Anwendung bekamen; wir wissen jedoch nicht, ob Gewold diesen Triumph (1623) noch erlebt habe, oder nicht, da das Jahr seines Todes unbekannt geblieben ist.

Marquard Freher nämlich hatte in seiner Abhandlung de legitima tutela curaque electorali Palatina, ex integro ad auream Caroli IV. Imperat. bullam commentario desumtus locus, die er zu Gunsten des Administrators der Kurpfalz, des Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken über die Frage, ob Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz das Recht gehabt hätte, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (s. d. Art.), seinen nächsten Anverwandten, von der Vormundschaft

über seine unmündigen Kinder und von der Kurverwaltung auszuschließen und dafür dessen Neffen, den Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken testamentarisch einzusetzen, zu Heidelberg 1611 in 4. herausgab, die Behauptung ausgesprochen, daß die Kurwürde nebst den dazu gehörenden Vorrechten ausschließlich der Rheinpfalz und nicht Baiern zukomme. Gewold griff diese Behauptung sofort auf und versuchte den pfälzischen Gelehrten mit seiner, auch in einer zweiten Auflage noch vorhandenen und berühmt gewordenen Antithesis ad clar. viri Marq. Freheri etc. assertionem de Palatino electoratu (ohne Druckort und Jahr, doch erweislich München, im Februar 1612) in 4. um so ernsthafter und zuversichtlicher zu widerlegen, als eben jetzt bei des Kaisers Rudolf II. Tode die Verwaltung des Reichsvicariates durch einen protestantischen Fürsten der Pfalz von der katholischen Partei heftig angefochten wurde. Gewold verfocht hierin die unerwartete und Aufsehen erregende Meinung, das Wahlrecht mit dem Reichsvicariate und dem Erztruchsessenamte hänge seit alten Zeiten mit dem Herzogthume Baiern so fest und innig zusammen, daß von Rechtswegen Niemandem als nur den Fürsten dieses Landes jene Reichsprärogativen zuständen. Er glaubte seinen Gegner desto leichter aus dem Felde schlagen zu können, als dieser in seiner Ansicht von der Sache eigentlich nur bis zur goldenen Bulle Karl's IV. (1356) zurückgegangen war, während dagegen jener mit Berufung auf Simon Schard's einseitige Schrift über den Ursprung der Kaiserwahlen, sowie mit urkundlichen Hilfsmitteln bis auf Kaiser Otto III. zurückverweist und somit Zeiten berührt, in welchen diese Reichsämter überhaupt nicht nur durchaus noch schwankend und keineswegs festgestellt, sondern auch das Reichsverweseramt und Reichsvicariat insbesondere noch völlig von einander getrennt waren, letzteres aber seit Konrad dem Hohenstaufen unleugbar von der Rheinpfalz, die sich in allen Stürmen der Zeit andern Pfalzgrafen und Reichsfürsten gegenüber im ersten reichsfürstlichen Range behauptete, ausgeübt und nach altem Herkommen bei der Pfalz und bei Sachsen geblieben war, während jenes Amt als ein zufälliges nur von der Gunst der Oberhäupter des teutschen Reiches abhing. Weit streitiger ist, wenn auch der Name **Kurfürst** schon um die Mitte des 12. Jahrh. urkundlich vorkommt, das ursprüngliche Recht der teutschen Fürsten zur Wahl der römischen Könige, weil die Zahl und die Vorrechte derselben noch keine bestimmten Grenzen hatten, ja Rudolf I. noch 1275 urkundlich erklärte, daß den Brüdern Ludwig und Heinrich von Pfalzbaiern, von welchen jedoch nur einer die Rheinpfalz besaß, von Alters her das Recht der Mitwahl zwar gebühre, ihre Stimmen aber nur **eine** Kurstimme bilden dürften [1]). Daraus folgerte nun Gewold in seiner Antithesis Palatino-Electoratus völlig grundlos, daß an Baiern **allein** der Anspruch an die Kur hafte, und dessen Fürsten eben wegen dieses Herzogthums und nicht wegen der Rheinpfalz, in deren Besitze sie damals schon gewesen wären, das Wahlrecht seit der ersten Kaiserwahl bis auf Rudolf I. ausgeübt hätten. Doch geht sein Gegner Freher eben auch zu weit, wenn er Baiern jeden Anspruch an diese Kur gradezu abspricht, da bekanntlich getheilte Kurstimmen ehedem, so bei Sachsen und Brandenburg, gleichfalls noch vorkommen und von der Mitte des 14. Jahrh. hierfür Nichts feststand, sodaß, während der paviaer Vertrag von 1329, welchen Gewold nicht richtig aufgefaßt hat, die fragliche Kurwürde noch in den Wechsel zwischen Rheinpfalz und Baiern stellte, Karl IV. in seiner goldenen Bulle 1356 den Herzogen von Baiern jeden Anspruch an dieselbe absprach.

Dies übersehend ging Gewold in seiner Behauptung weiter und glaubte überzeugend nachweisen zu können, daß die Herzoge von Baiern viel früher Kurfürsten gewesen wären, ehe sie die Rheinpfalz erworben hätten. Freher dagegen, welcher auf diese kecke Einwendung nicht gefaßt gewesen zu sein scheint, verfocht indessen die allgemein verbreitete und damals noch von der Leichtgläubigkeit der Staatsrechtslehrer und Historiker als wahr festgehaltene Ansicht, daß der Rheinpfalz von jeher die Kurwürde ausschließlich gehört und Herzog Otto der Erlauchte von Baiern sie erst durch seine Heirath mit der pfälzischen Erbtochter Agnes (1215) nebst diesem Lande erworben hätte. Dies führte er zu Gunsten der Pfalzgrafen in seiner Antwort auf Gewold's Antithese, Epistola responsoria de electoratu S. Rom. Imperii comitivae Palatinae Rheni antiquitus adnexo et cohaerente im Frühjahre 1612 (Heidelberg in 4.) weiter aus, versprach aber zugleich, sich nächstens ausführlicher und bündiger über diesen Gegenstand mit stärkeren Beweisen auszulassen.

Ohne indessen darauf zu warten, schrieb Gewold sofort und so gut, als es die Kürze der Zeit erlaubte, im Mai 1612 seine Erwiderung aus dem Stegreife unter dem Titel: Replicatio ad epistolam responsoriam M. Freheri (München in 4.), hoffend, sein Gegner werde dadurch um so mehr zur raschen Erfüllung seines gegebenen Versprechens angetrieben werden. Allerdings verhieß auch der frankfurter Herbstmessekatalog des gedachten Jahres eine Epistola responsoria secunda Freher's, deren heißersehnte Erscheinung über das noch der gleichzeitig gedruckte zweite Theil seiner Origines Palatinae ausdrücklich versprach. Gleichwol zögerte Freher damit; und so erließ Gewold, welcher von ihm vor Allem verlangt hatte, er möge irgend einen Pfalzgrafen bei Rhein nennen, welcher in den Zeiten, ehe die Rheinpfalz an Baiern gekommen wäre,

1) Nach **Gewold** heißt diese hierher gehörende Stelle: „jus eligendi Regem Roman. una cum aliis Principibus, jus in electione habentibus, competere praedictis Ludovico et Henrico Bavariae ducibus fratribus, *ratione ducatus Bavariae ab antiquo*, vocibus eorundem fratrum ducum Bavariae comitum Palatin. Rheni *ratione ducatus pro una* in septem Principum jus in electione Regis German. habentium numero computatis etc."

die Kurwürde getragen hätte, von München aus im Februar 1614 (in 4.) eine Epistola monitoria mit der Abbildung von drei schönen Reitersiegeln an ihn, mit der Auffoderung, stärkere Beweise, als bisher, für seine Behauptung aufzubringen, daß die Kurwürde von den Pfalzgrafen bei Rhein bereits seit Kaiser Otto III. geführt worden wäre und denselben ausschließlich nur als Besitzern der Rheinpfalz zukommen könnte. Darauf erließ dieser (im April 1614) noch kurz vor seinem Tode die Schrift de suscepta, sive recipisse ad Chr. Gewoldi epistolam monitoriam zu Heidelberg in 4. und hoffte damit unerschütterlich festzustellen, daß die Pfalzgrafen bei Rhein wenigstens zu Kaisers Otto IV. Zeiten das Wahlrecht und Reichsvicariat ausgeübt hätten. Ist dies auch immer noch zu gewagt und auf kein Reichsgesetz gegründet, so ergeht sich Gewold desto dreister in seinen Widerlegungen, wenn er zumal den Bestimmungen der goldenen Bulle Karl's IV. keine Kraft hierfür einräumt, sondern Alles auf die früher bestehenden Gewohnheiten im Reiche setzt, das alte Ansehen der Pfalzgrafen bei Rhein sogar bis Kaiser Friedrich I. zurück in Zweifel stellt, den Ausdruck älterer teutscher Urkunden Chur an dem Riche in die Verfälschung am Rhine übergehen läßt und des Königs Rudolf I. Ausdruck *ratione ducatus Bavariae ab antiquo* gegen jede vorsichtigere Interpretation der mittelalterlichen Urkundensprache zu scharf und buchstäblich nimmt. Auch bestreitet er Freher's Annahme, daß Herzog Otto von Baiern und seine Nachkommen den pfalzgräflichen Titel ihrem herzoglichen vorgesetzt hätten, um damit ihr Recht auf die Kur zu behaupten, als eine unwahre und beweist aus vielen Urkunden (schwerlich aber aus den Siegeln) der baierischen Herzoge, besonders aber aus dem Kurialstyle der kaiserlichen Kanzlei Friedrich's II., daß dies vielmehr in umgekehrtem Falle stattgefunden hätte, was indessen Freher für die Hauptsache als ganz gleichgültig betrachten konnte, dazumal seit Herzog Ludwig dem Baiern jene Herzoge, wie Gewold selbst wissen konnte, den pfalzgräflichen Titel ihrem herzoglichen in den Urkunden durchweg vorzusetzen pflegten.

Gewold fand sich durch seines Gegners Recipisse zwar angegriffen, aber keineswegs überwunden. Jedoch nahm er zur Bestärkung seiner vorgefaßten Meinung in der schon durch seine ep. monitoria angekündigten umfänglichen Abhandlung: de S. Romani Imperii septemviratu (electoratu) commentarius (Ingolstadt 1616 in 4. [n. Aufl. 1621]), diesen Gegenstand wieder auf[2]). Er widmete dieselbe dem Papste Paul V., dem Kaiser Matthias und allen Kurfürsten des teutschen Reiches, geht bei seinen Untersuchungen über den Ursprung des Wahlrechtes zu römischen Königen bis auf Kaiser Augustus zurück und sucht die Sitte zu ergründen, welche von dessen Zeiten an bis auf Kaiser Otto III. dabei geherrscht habe. Natürlich macht er die Päpste seit Gregor V. zu den wirklichen Urhebern der römischen Königswahlen, räumt ihnen dabei einen großen Einfluß ein und vergißt zuletzt nicht, das Wahlrecht und die Kurwürde den baierischen Fürsten von Alters her zuzutheilen. Was davon zu halten sei, ist oben schon gesagt worden, daher nur noch zu bemerken, daß auch der berühmte Schurzfleisch in seinen handschriftlichen Bemerkungen zu seinem Exemplare dieses Buches, welches uns zum Gebrauche vorliegt, ihn des Irrthumes hierin bezüchtigt und mit Recht beschuldigt, die meisten Diplome falsch verstanden zu haben. Indessen hatte dieser gelehrte Streit, welcher ungeachtet der dabei zu Grunde liegenden religiös-politischen Interessen doch mit allem Anstande und ohne bittere Ausfälle geführt wurde, den Vortheil für die Geschichte, daß er eine Anzahl ungekannter wichtiger Urkunden aus den Archiven zu Tage brachte und das Interesse für gewisse Staats- und Reichsverhältnisse auf genauere Untersuchungen hinlenkte.

Dasselbe Verdienst nimmt auch seine 1618 in 4. zu Ingolstadt erschienene Defensio Ludovici IV. Imperatoris ratione electionis contra Abrah. Bzovium in Anspruch. Dieser undankbaren historischen Arbeit setzt Gewold den Wahlspruch an die Spitze: Veritas in historia est, quod est anima in homine und greift damit den Dominikaner Abraham Bzovius als einen gewissenlosen und der baierischen Geschichte gänzlich unkundigen Gelehrten an, welcher in seiner Fortsetzung von des Cardinals Baronius Annalibus ecclesiasticis (13. u. 14. Band) sich die gröbsten Irrthümer in der Geschichte Baierns, namentlich über Kaiser Ludwig IV. habe zu schulden kommen lassen, wobei weder Cuspinian noch der Jesuit Latz, die den Kaiser ebenfalls geschmäht hatten, sehr derb abgefertigt werden, ohne daß dadurch sein Held von den ihm gemachten Beschuldigungen und Vorwürfen wirklich gereinigt werden konnte.

Außerdem erwarb sich der fleißige und um das Urkundenstudium hochverdiente Forscher Gewold das Verdienst, das Chronicon Reicherspergense, auf welches schon Aventin im 6. Buche seiner baierischen Annalen aufmerksam gemacht hatte, von welchem aber Niemand wußte, wo es zu finden wäre, vom Untergange zu retten und durch den Druck zu veröffentlichen. Er fand es in den Katalogen der alten baierischen Klosterschriftsteller, doch ohne des Verfassers Namen ver-

2) Auch drängten ihn dazu die nach seines Gegners Tode von dessen Sohne Friedrich Freher herausgegebenen Schriften desselben, als die Commentatio de testamentaria tutela curaque electorali libera et integra (Heidelberg 1614. (? 1615.]) und der Commentariolus ad cap. VII aureae bullae Carolinae de successione Principum in primogenitis et haeredibus eorum (Heidelberg 1615.), welche letztere Schrift dieser dem Herzoge Johann Ernst dem Jüngern von Sachsen-Weimar nach seines Vaters Wunsche dedicirte, der mit diesem Fürsten und mit dessen Mutter in diplomatischem Verkehre gestanden hatte, während er die erste dem Kaiser, den Königen und anderen Fürsten gewidmet hatte. Im Uebrigen findet man alle diese hier und oben genannten, mitbenutzten Streitschriften Freher's und Gewold's wieder abgedruckt in (Georg Horn's) Repraesentatio rei publicae Germanicae s. Tractatus varii de sacri Romano-Germanici Imperii regimine. (Nürnberg 1657. 4.)

zeichnet und im Augustinerkloster zu Reichersberg verborgen. Sofort gab er die auf 400 Jahre geschätzte alte Handschrift unter dem Titel: Chronicon monasterii Reicherspergensis in Bajaria a principio rerum ad annum CIƆCC zu München 1611 in 4. heraus, mit einer Dedication an seinen Fürsten Maximilian und einer Vorrede seines Freundes, des Jesuiten Jacob Gretser. In einem Anhange dazu gab er eine Sammlung von im reichersberger Kloster entdeckten diplomatibus et diplomatum codicillo. Es sind dies päpstliche Bullen und erzbischöfliche Briefe, welche ihrer Abfassung zufolge dem 11. Jahrh. vorangehen und den Werth des Werkes nicht wenig erhöhen. Indessen fiel es binnen einem Jahrhunderte seit seiner Erscheinung so schwer, in seinen Besitz zu kommen, daß Viele nicht wußten, ob diese Chronik wirklich schon gedruckt oder ihre Erscheinung blos angekündigt wäre. Daher der Kanzler v. Ludwig zu Magdeburg sich entschloß, diesem fühlbaren Bedürfnisse durch die Aufnahme eines vollständigen, hiermit benutzten Abdruckes der Gewold'schen Ausgabe in seinem Sammelwerke der scriptores rerum Germanicarum (1718 fol.) Band II, 127—378 abzuhelfen [3]). Gewold hat zwar den Namen des Verfassers von dieser wichtigen Chronik nicht ermitteln können, vermuthet aber mit Recht, daß derselbe ein augustiner Chorherr des genannten Stiftes sei und zu Ende des 12. Jahrh. gelebt habe. Er verräth eine den Mönchen sonst ungewöhnliche Kenntniß, selbst von weltlichen Dingen und eine gebildete Einsicht in dieselben, auf eine vertraute Bekanntschaft mit der Geschichte seines Klosters, dessen Documente ihm zu seiner Arbeit zu Gebote standen. Für das Studium der kirchlichen Verhältnisse und Zustände des Mittelalters hat dieses Werk einen nicht geringen wissenschaftlichen Werth, und einen praktischen gaben ihm noch zur Zeit seiner ersten Erscheinung die Jesuiten und Benediktiner, gleichwie Herzog Maximilian von Baiern. Im Uebrigen schließt es seine Erzählungen nicht mit dem Jahre 1200, sondern mit 1194.

Ein viertes Verdienst erwarb sich Gewold durch die Herausgabe der Annales Hainrici, monachi in Rebdorff, die er nach einer alten im Augustinerkloster zu Rebdorf bei Eichstedt entdeckten Handschrift während seines Aufenthaltes zu Ingolstadt im J. 1618 besorgte und daselbst auch in 4. erscheinen ließ. Sein gerechter Unwille über damals und früher herausgegebene fehlerhafte alte Handschriften und besonders über den 1602 von Marq. Freher besorgten Abdruck gedachter rebdorfer Annalen in dessen scriptoribus rerr. Germanicarum verleitete ihn, da ihm ein correcteres Manuscript, welches er für das Original davon hielt, in die Hände gefallen war, zu diesem Schritte und er bereicherte seine Ausgabe aus der Vergleichung mit dem Freher'schen Texte mit Varianten, belehrenden Randbemerkungen und mit Berichtigungen des Urtextes, welche auch bei späteren Ausgaben dieser Annalen sind berücksichtigt worden.

Endlich gab er, nachdem seine beifällig aufgenommene Delineatio Norici veteris ejusque confinium zu Ingolstadt 1619 in 4. erschienen war, im Laufe des Jahres 1620 Wigulei Hundii Metropolis Salisburgensis zwiefach vermehrt zu München in 3 Abtheilungen Fol. heraus. Dieses gelehrte und fleißige Quellenwerk über die Gründung und Geschichte der Erzbisthümer, Bisthümer, Klöster und Collegiatkirchen Baierns und seiner nächsten Umgegend hatte zwar sein erster Verfasser Wiguleus Hund von Sulzemos in nur einer Abtheilung zu München 1582 selbst herausgegeben, es war aber binnen 18 Jahren schon so selten geworden, daß nach einer neuen Ausgabe davon dringendes Verlangen geäußert wurde. Gewold, vielfältig dazu aufgefodert, verwendete aber, um das Werk zu vermehren, zu verbessern und zu vervollständigen, erst eine lange Reihe von mühseligen Forschungen in allen ihm zugänglichen Archiven und Bibliotheken darauf, bevor er das um zwei Theile vermehrte Werk drucken ließ. Daher verdankt man ihm darin einen großen Reichthum von Urkunden und belehrenden Anmerkungen, die seine Ausgabe vor der ersteren auszeichnen und der seinigen 1709 eine neue Auflage zu Regensburg verschafften. Zwar hat sie eigentlich nur einen rein wissenschaftlichen Zweck, erhielt aber aus Rücksicht auf den katholisch-ligistischen Sinn des baierischen Hofes, an welchem Gewold lebte, mit Bezug auf die damaligen Vorgänge in Böhmen und in der Pfalz durch den Wiederabdruck der der ersten Ausgabe beigegebenen giftigen Vorrede des Jesuiten Albert Hunger zu Ingolstadt, des bekannten Erzfeindes der Protestanten, gegen Lutheraner und Calvinisten, deren Ausrottung, sowie die Unterwerfung Teutschlands unter die eine römisch-katholische Kirche dringend empfohlen wird, in jener aufgeregten Zeit die Farbe einer Tendenzschrift, deren verderbliche Absicht doch sonst Gewold dem Werke fern gehalten hatte. Allein seine Zuneigung zu jenem Gelehrten gebot ihm schon, noch bei dessen Leben die Orationes Alberti Hungeri zu sammeln und zu Ingolstadt in 3 Bänden 1601 und folg. Jahre herauszugeben. Eine gleiche Parteigesinnung veranlaßte ihn auch zur Herausgabe der hämischen in Hunger's Sinne gehaltenen Broschüre: Kurze und klare Weis und Form, wie der Geist des neuen Evangeliums die katholischen Gotteshäuser, Stifter und Kirchen reformire.

Seine erste, auf eigene Forschungen gegründete wissenschaftliche Arbeit, mit der er sich bekannt machte, betrifft die Genealogie seines Fürstenhauses. Er gab sie unter dem Titel: Genealogia Serenissimorum Bajariae Ducum et quorundam genuinae effigies (von dem Kupferstecher Wolfgang Kilian zu Augsburg) zu Antwerpen (?) 1605 und in neuer Aufl. zu Augsburg 1620 Fol. heraus, worauf 1623 eine teutsche Bearbeitung davon unter Wolfgang Kilian's Namen mit dem Titel: Geschlechtsregister der Durchlauchtigsten Herzogen in Baiern vnd etlicher eigentliche Bildnus,

3) Vergl. auch des Herausgebers praefatio zu diesem Bande S. 2 fg. §. V.

zu Augsburg in Fol. folgte, deren Erscheinung Gewold selbst nicht mehr erlebt haben mochte [4]).

Dieses Werkchen von Kilian läßt Burkh. Gotth. Struve in seiner selecta biblioth. historica S. 556 irriger Weise erst 1632 erscheinen und schreibt das lateinische Original davon einem gewissen Dominicus Custos (Wächter) zu, gibt aber als Druckort desselben, jedenfalls richtig, Augsburg und nicht Antwerpen an. Wie wenig man jedoch auf dieses Gelehrten Angaben bauen kann, geht unter Anderem aus seiner Behauptung a. a. O. Seite 558 hervor, Gewold habe selbst die reichersberger Chronik geschrieben. Dagegen stimmen wir Chr. Gottl. Buder bei, wenn er in seinen vitis clariss. historicorum S. 33 den baierischen Annalisten Aventin gegen Gewold's boshafte Beschuldigung, derselbe habe, damit man nicht wissen solle, woraus er geschöpft habe, viele historische Quellen geflissentlich unterdrückt, in Schutz nimmt und den Verlust derselben anderen Umständen zuschreibt. (*B. Röse.*)

GEWÜRZ (Condimentum) nennt man im weitesten Sinne eine Substanz, welche einer Speisemasse in der Absicht zugesetzt wird, dieselbe hinreichend damit zu imprägniren, sodaß sie in der Geschmacksempfindung sich geltend macht, sei es absolut oder nur dadurch, daß sie über andersartige, in der Speisemischung enthaltene Schmeckstoffe die Oberhand gewinnt. In diesem weitesten Sinne kommt das Wort bei den Alten vor: Columella z. B. nennt die grünen Kräuter, womit Speisen schmackhaft gemacht werden, viridia condimenta, und Plinius führt die Zwiebeln als Gewürz auf. Durch die reizenden Eigenschaften pflegt das Gewürz gleichzeitig auch eine erhöhte Thätigkeit des Magens zu veranlassen, und so stellt man auch wol diese letztere Wirkung in den Vordergrund und rechnet etwas zum Gewürz, wenngleich es nur vorzugsweise den Magen reizt, ohne grade den Gaumen zu kitzeln. Es gehört übrigens zu den Eigenschaften des Gewürzes, daß es nur in verhältnißmäßig kleiner Menge zugesetzt zu werden braucht, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Zum Gewürze in diesem weitesten Sinne gehören einzelne Säuren (Essigsäure) und Salze (Kochsalz), auch wol scharf bitterliche Substanzen (Kräuterkäse), vor Allem aber eine große Menge pflanzlicher Körper, die einen Gehalt an ätherischem Oele besitzen. Vorzüglich enthalten mancherlei Samen und Früchte eine solche Menge ätherischen Oels, daß sie dadurch den Charakter des Gewürzes annehmen, seltener sind es Rinden, Blüthen oder Blätter, eher noch Wurzeln. In den heißen Ländern pflegt sich das ätherische Oel häufiger und reichlicher im Pflanzenreiche zu entwickeln, und deshalb finden sich dort im Allgemeinen mehr Gewürze als im Norden; doch fehlt es auch diesem nicht an mehr oder weniger kräftigen und verbreiteten Gewürzen, wie Kümmel, Anis, Coriander u. s. w.

Die Benutzung des Gewürzes nach Quantität und Qualität variirt in verschiedenen Ländern: in den heißen Ländern wird wegen der vorherrschenden Pflanzennahrung im Ganzen wol weniger Gewürz consumirt, als in den nördlichen, wo animalische Kost vorherrscht; in der großen Consumtion aber werden die einheimischen Gewürze überall vor den fremdländischen den Vorzug haben. Dabei kommt es hin und wieder vor, daß einzelne Substanzen in mehr oder weniger großer Ausdehnung als Gewürz geschätzt sind, die darüber hinaus vielleicht nur mit Widerwillen genossen werden, z. B. Stinkasant, Knoblauch, Zwiebeln. Daß der Luxus und die Mode auch beim Gewürzgebrauche eine Rolle spielen, wird nicht auffallen können. Als Beispiel mag die in England jetzt so häufige Benutzung des Cayennepfeffers und einiger damit versetzten Gewürzmischungen, wie Mixed spice und Curry-powder, dienen.

In einem beschränkteren Sinne wird aber das Wort Gewürz in der Handelswelt genommen. Nur jene beschränktere Anzahl gewürzhafter Substanzen, welche seit dem 16. Jahrh. von den Inseln im großen Archipelagus, von den Molukken oder Gewürzinseln nach Europa eingeführt worden sind, und die zum Theil auch allmälig in Westindien angebaut wurden, pflegt man hier vorzugsweise als Gewürze zu bezeichnen. Die Gewürze in diesem Sinne sind: Zimmet oder Zimmetrinde, Kaneel oder Cassiarinde, Muskatnuß, Muskatnußblüthe oder Macis, Gewürznelken, Ingwer, gelber Ingwer oder Curcume, schwarzer und weißer Pfeffer, Cayennepfeffer, Nelkenpfeffer oder Piment oder englisches Gewürz oder neue Würze, Cardamomen, Zimmetblüthen oder Zimmetnägelein. In der Küche pflegt man jetzt unter der Bezeichnung Gewürze ebenfalls jene Substanzen zu begreifen, wie in der Handelswelt; doch gestattet man hier dem Begriffe wieder eine etwas größere Breite, indem man in Teutschland z. B. auch einige andere importirte Artikel, wie Lorbeerblätter, unreife Pomeranzen, Pomeranzenschalen den Gewürzen zuzählt.

Die eigentlichen Gewürze unterliegen den mannichfaltigsten Verfälschungen und Betrügereien, zumal in England, wo es allgemeiner Gebrauch ist, die Gewürze im bereits zerkleinerten Zustande dem Kaufladen zu entnehmen. Die Gesundheitscommission in London fand bei ihren in der neuesten Zeit angestellten Untersuchungen mehr als die Hälfte der geprüften verkäuflichen Pfeffersorten verfälscht, und von 21 Ingwerproben von ebenso vielen Händlern waren 15, von 28 Proben Cayennepfeffer waren 24 verfälscht. Diese Verfälschungen erstrecken sich natürlich auch auf die verkäuflichen Gewürzmischungen, die namentlich aus England in den Handel gebracht werden, z. B. auf das schon genannte Mixed spice, welches Ingwer, Nelkenpfeffer, Zimmet oder Kaneel enthalten soll, und auf das Curry-powder, welches aus Curcume, schwarzem Pfeffer, Coriander, Cayennepfeffer, Bockshornkleesamen, Cardamomen, römi-

4) Des wahren Verfassers Name wird darin nicht gedacht, obgleich es vom lateinischen Originale spricht. Die Werke von Bader und Baur übergehen Gewold ganz und gar, Kobolt's Werk war uns bis auf seine Ergänzungen und Berichtigungen, die freilich das Hauptwerk nicht ersetzen, nicht zur Hand. Alle übrigen hier benutzten Werke kennen, so auch Gräße, Gewold's Todesjahr nicht.

schem Kümmel, Ingwer, Nelkenpfeffer und Gewürznelken bestehen soll. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWÜRZ (flüssiges). Unter diesem Namen benutzt man in neuerer Zeit in England den Liquor kali carbonici oder das frühere Oleum tartari per deliquium (1 Theil kohlensaures Kali auf 2 Theile destillirtes Wasser), vermischt mit Kochsalz und etwas kohlensaurem Natron gegen Magensäure und andere Digestionsstörungen, indem man diese Flüssigkeit Thee, Milch, selterser Wasser und andern Getränken zusetzt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWÜRZCHOCOLATE (Chocolata aromatica s. Pasta Cacao aromatica) nennt man die mit Gewürzen (Zimmet, Cardamomen, auch wol Gewürznelken, Vanille, Peru- oder Tolubalsam, Storax u. s. w.) versetzte und in Tafelform gebrachte Cacaomasse. Durch diese gewürzhaften Zusätze wird der Cacao von Personen mit schwachem, reizbarem Magen besser vertragen, als die sogenannte Gesundheitschocolate, in welcher die ölige Cacaomasse nur mit Zucker versetzt ist. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWÜRZHAFTE MITTEL (Aromatica) charakterisiren sich chemisch durch die Verbindung des ätherischen Oels mit irgend einer scharfen Substanz. Fast alle stammen aus den heißen Himmelsstrichen, und besonders sind sie auf den Molukken und in Westindien zu Hause. Die hierher gehörigen Mittel sind a) Wurzeln: Radix Calami, Iridis florentinae, Zingiberis, Pyrethri, Pimpinellae, Galangae, und die weniger benutzten Radix Zedoariae, Zerumbet, Cassumunar, Costi, Curcumae, Cyperi, Iwarancusae, Martelli. b) Rinden: Cortex Cinnamomi, Cassiae cinnamomeae, ferner Cassia lignea, Cassia caryophyllata, Canella alba, Costus dulcis, Cortex Winteranus, Culilaban, Malabathri, Sintoc, Massoy, Paratado, Melambo s. Malambo, Alyxiae aromaticae. c) Blüthen, Samen und Früchte: Nux moschata, Macis, Cardamomum, Caryophylli aromatici, Anthophylli, Crocus, Baccae Lauri, Fabae Pichurim, Grana Paradisi, Semina Amomi s. Piper Jamaicense s. Pimento, Flores Cassiae s. Clavelli Cinnamomi.

Die gewürzhaften Substanzen wirken in kleiner Dosis wenig, in großer Dosis aber oftmals sehr scharf reizend, sodaß es selbst bei manchen zu einer entzündlichen Reizung der anhaltend berührten Körpertheile kommen kann. Manche vermehren die Absonderung der Mundflüssigkeiten, vielleicht auch der Darmsecreta. Durch die ätherisch-öligen Theile rufen sie mehr oder weniger deutlich im Nervensysteme ähnliche Erscheinungen hervor, wie die flüchtig erregenden Substanzen. Große Dosen äußern immer einen entschiedenen Einfluß auf das Centralnervensystem, indem sie Schwindel, Kopfschmerz, Betäubung bis zu Delirien hin hervorrufen, und es können dadurch Lähmungen in den verschiedenartigsten Apparaten, ja es kann selbst der Tod entstehen. Namentlich Safran und Muskatnuß scheinen diese heftigen Wirkungen hervorrufen zu können.

Therapeutische Anwendung finden die gewürzhaften Mittel vorzugsweise bei Störungen des Verdauungsprocesses, bei Indigestionen als sogenannte Magenmittel, bei Flatulenz, bei Neigung zu Koliken, bei manchen Formen des Magenkrampfs und selbst bei manchen Störungen der Stuhlentleerung. Manche Aromatica werden auch benutzt, um auf schlaffe, atonische oder chronisch entzündete Schleimhäute erregend einzuwirken, namentlich bei Katarrhen und Blennorrhöen der Bronchial- und Urogenitalschleimhaut. Auch als ableitende Mittel werden sie angewendet, z. B. bei Nervenleiden, bei Migraine, um durch die erzeugte Reizung des Magens ableitend zu wirken. Wegen ihrer allgemein erregenden Wirkung werden sie ferner bei Nervenaffectionen, bei gesunkener Lebensthätigkeit in Anwendung gezogen. Sehr häufig benutzt man sie endlich in der Medicin in dem nämlichen Sinne, wie man in der Küche die Gewürze anzuwenden pflegt, nämlich als Zusatz zu andern Arzneikörpern, um deren Eindruck auf das Geschmacksorgan weniger unangenehm zu machen, oder um deren nachtheiligen Wirkungen auf den Magen vorzubeugen.

Gewürzhafte Mittel unter einander vereinigt oder mit andern vegetabilischen Substanzen verbunden, namentlich mit ätherisch-öligen und bittern, sind in einer Menge officineller Formeln der verschiedenen Pharmakopöen enthalten, nämlich:

Gewürzessig oder Pestessig (Acetum aromaticum s. prophylacticum s. quatuor latronum) pflegt Gewürznelken und Zittwerwurzel (Rad. Zedoariae) neben ätherischen Substanzen zu enthalten.

Gewürzhaftes Pflaster (Emplastrum aromaticum s. stomachicum).

Gewürzhaftes Pulver (Pulvis aromaticus, Species aromaticae) zum innerlichen Gebrauche, aber auch zu äußerlicher Benutzung, für welchen letztern Zweck indessen mehr ätherisch-ölige Substanzen darin enthalten zu sein pflegen.

Gewürzhaftes Wasser (Aqua aromatica), wohin die Aqua anhaltina s. Spiritus anhaltinus, Aqua aromatica spirituosa s. Spiritus aromaticus s. Balsamum embryonis, Aqua s. Spiritus Carmelitarum zählen.

Gewürzlatwerge (Electuarium aromaticum s. stomachicum).

Gewürzsalbe (Unguentum aromaticum), die indessen als Hauptbestandtheil ätherische Substanzen zu enthalten pflegt.

Gewürztinctur (Tinctura aromatica) enthält Zimmetcassia, Cardamomen, Gewürznelken, Galgant, Ingwer, und ist als Tinctura aromatico-acida noch mit Schwefelsäure versetzt. Die Tinctura carminativa und Tinctura stomachica sind im Ganzen auch Gewürztincturen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWÜRZINSELN oder Molukken nennt man eine aus zahlreichen, zum Theil kleinen, unbewohnten, vulkanischen Inseln bestehende Inselgruppe östlich von Celebes zwischen 145°—152° östl. L. und zwischen dem 3° nördl. Br. und 8° südl. Br. Man sondert die

Gruppe wieder in drei Gruppen: 1) die der Bandainseln, die südlichste; 2) die Amboinagruppe, nordwestlich von der vorigen, und 3) die der eigentlichen Molukken, die nördlichste der ganzen Gruppe.

Die Bandainseln sind sämmtlich voll steiler Gebirge mit reich bewässerten, fruchtbaren Thälern und einem sehr milden, aber auch sehr ungesunden Klima. Die ersten Europäer, welche sich zu Anfang des 16. Jahrh. (im J. 1512) hier niederließen, waren die Portugiesen. Diese wurden im J. 1599 von den Holländern verdrängt, denen es auch gelang, nach langen, hartnäckigen Kämpfen mit den Eingeborenen sich im J. 1621 in den Besitz der ganzen Gruppe zu setzen, in welchem sie sich auch heute noch befinden. Die Eingeborenen wurden ausgerottet. Eine Folge davon war Mangel an den nöthigsten Lebensmitteln, die nun von den kleinen Sundainseln bezogen werden mußten. Man benutzte die Inseln als Verbannungsort für Verbrecher und die Besatzungen, die man dort einlegte, wie die Beamten, die man einsetzte, bestanden zum großen Theil aus dem Auswurfe aller Nationen. Ihren Werth für die gewinnsüchtigen Holländer erhielten aber die Inseln durch den dort einheimischen, verbreiteten, zu der Familie der Myristiceen Robert Brown's gehörigen, 30—50 Fuß Höhe erreichenden echten Muskatnußbaum (Myristica moschata *Thb.*), welcher in dem schwarzbraunen, ellipsoidischen Samen seiner wallnußgroßen, fleischigen Steinfrucht die Muskatnuß (Nux moschata) und in dem safrangelben, zerschlitzten, lederigen Samenmantel die sogenannte Muskatblüthe (Macis) liefert. Um dieses auch arzneilich wichtige Gewürz in hohem Preise zu erhalten, gestatteten die Holländer den Anbau nur auf Banda, Neira, Gunong Api und Ay. Auf den kleineren Eilanden der Gruppe wurden die Wälder niedergebrannt und die oft nur aus 2—3 Mann bestehenden Besatzungen angewiesen, jeden wild aufwachsenden Muskatnußbaum zu vertilgen. Die Ernte an Nüssen und Macis beträgt jährlich 800,000 bis 900,000 Pfund. Die wichtigsten Inseln der Gruppe sind: Banda, die größte und ungesundeste; Neira, Sitz der holländischen Regierung mit den Forts Nassau und Belgica, welche beide eine sichere Rhede haben; Gunong Api, dicht westlich daneben, mit einem furchtbaren Vulkane, der fast immer in Thätigkeit ist, und in einem besondern Artikel näher besprochen werden wird; Ay, nordwestlich von Neira mit gesunder Luft, aber ohne guten Landungsplatz. Die übrigen Inseln der Gruppe sind sehr wenig bekannt. Die östlich von den südlichen Bandainseln gelegenen Aruinseln, welche von einigen Schriftstellern zu Australien, von anderen zu den Bandainseln gezählt werden, werden von den den Papus verwandten Haraforas und von Malaien bewohnt. Auf den westlichen dieser Inseln haben die Holländer einige Factoreien und ein Theil der Bewohner hat sich zum Christenthum bekehrt.

Die nordwestlich von den Bandainseln gelegene Amboinagruppe besteht aus acht kleineren und drei größeren Inseln, deren Hauptproduct der immergrüne, 30—40 Fuß hohe Gewürznelken- oder Gewürznägeleinbaum (Caryophyllus aromaticus *L.*), zur Familie der Myrtaceen gehörend, in den unentfalteten getrockneten Blüthenknospen die Gewürznelken oder Nägelein, in den getrockneten Früchten ein geringeres Gewürz, die sogenannten Mutternelken (anthophylli) liefert. Nur auf der größten dieser Inseln, Amboina, wird dieser Baum cultivirt, auf den übrigen systematisch ausgerottet. Ein Baum liefert 5—7 Pfund, ganz Amboina ½ Million Pfund jährlich. Entdeckt wurde Amboina im J. 1511 von den Portugiesen, welche 1605 von den Holländern vertrieben wurden. Sie ist mit theils nackten, theils bewaldeten Hügeln und Bergen von mäßiger Höhe bedeckt, und hat in den düstern Thälern und längs der Küste überall Wald und eine reiche, kräftige Vegetation mit Gruppen von Kokos- und Sagopalmen neben sandigen und dürren Flächen innerhalb der Insel. Die Luft ist lieblich und rein und von dem Geruche der prachtvollsten Blumen und Pflanzen erfüllt. Die Quellen liefern ein treffliches Wasser. Aus der Thierwelt finden sich auf Amboina wilde Schweine in Menge, Hirsche, der Babirussa (Hirscheber, Porcus Babirussa), Kasuare, Giftschlangen, Schildkröten und die spannenlange eßbare Tripang (Holothuria edulis *L.*). Durch einen von Südwest eindringenden Meerbusen, der zugleich die Rhede bildet, wird die Insel in zwei Halbinseln getheilt. Die Zahl ihrer Bewohner, unter denen etwa 18,000 Christen, mag gegen 50,000 betragen. Die Hauptstadt Ambon mit dem Fort Victoria und 7000 Einwohnern, gut und regelmäßig gebaut, aber oft durch Erdbeben beschädigt, ist der Sitz eines Statthalters und hat eine Kirche für malaische Christen.

Die eigentlichen Molukken, die im J. 1511 von den Portugiesen entdeckt, im J. 1605 und 1607 in den Besitz der Holländer kamen, bringen den Holländern Nichts ein, weil sie alle Gewürzbäume auf denselben ausgerottet haben. Die auf den kleineren Inseln vertilgten, auf den größeren nur noch sparsam vorhandenen Ureinwohner gleichen denen auf Borneo. Die meisten Küstenbewohner sind Muhammedanische Malaien. Die größte Insel Dschilolo (Gilolo), 22 □Meilen, hat in der Gestalt die auffallendste Aehnlichkeit mit der Insel Celebes, wird von eingeborenen tributairen Rajah's beherrscht und von nicht ansässigen Holländern besucht. Ternate, westlich von Dschilolo, ist vulkanisch und Sitz des mächtigsten Tributsultans, dessen Herrschaft sich über einen Theil von Dschilolo und von Celebes ausdehnt. In der gleichnamigen Hauptstadt residirt in dem Fort Oranien der holländische Gouverneur. Der sonst mächtige Sultan der südlich von Ternate liegenden Insel Tidor oder Titor hängt jetzt ganz von den Holländern ab. *(H. E. Hössler.)*

GEWÜRZNELKEN oder Gewürznägelein, auch wol Kreidenelken genannt, welche letztere Benennung vom holländischen Worte kruid (Gewürz) entlehnt ist, sind die noch nicht ganz entwickelten Blüthen und Fruchtknoten des zu den Myrtineae gehörigen Gewürznelken-

baumes (Caryophyllus aromaticus). Beim Trocknen nehmen sie außen wie innen eine braune Farbe an, die vielleicht nach der Zeit der Sammlung, aber auch wol nach der Dauer der Aufbewahrung heller oder dunkler ist. Ihr wichtigster Bestandtheil, das ätherische Oel, sitzt hauptsächlich im Kelche und im Fruchtknoten, weniger in dem rundlichen Blüthenköpfchen. Gute Gewürznelken sehen außen wie bestaubt aus, sie haben einen Fettschimmer, fühlen sich etwas rauh an, lassen durch den Druck des Nagels Oel austreten, sind leicht brüchig, besitzen einen starken gewürzhaften Geruch und einen brennenden aromatischen Geschmack. Irriger Weise glaubte man früherhin, die braune Farbe entstände dadurch, daß sie dem Rauche und späterhin der Sonne ausgesetzt würden.

Der Gewürznelkenbaum ist auf den Molukken einheimisch und dort bemühten sich die Holländer, ihn nur auf vier Inseln bestehen zu lassen; auf die Ausführung einer lebenden Pflanze war die Todesstrafe gesetzt. Dennoch gelang es den Franzosen im J. 1770, den Gewürznelkenbaum nach den Sechellen, nach Bourbon, nach Isle de France zu verpflanzen, und von hier aus ist seine Anpflanzung auch noch auf mehre westindische Inseln, auf Cayenne, auf Brasilien ausgedehnt worden. Strauchartige Gewächse liefern 2—4 Pfund Nelken im Jahre; werden sie durch Beschneiden baumartig, so kann der Ertrag wol bis zu 20 Pfund steigen. Reichlichere Ernten gehören zu den Seltenheiten. Wenn man daher anführt, daß einzelne Bäume 1100 Pfund Nelken lieferten, so kann damit nur allenfalls der Gesammtertrag während des ganzen Lebens des Baums gemeint sein, der bis 150 Jahre alt werden soll. — Uebrigens sollen die Gewürznelken schon vor der Entdeckung der Gewürzinseln in Europa bekannt gewesen sein, indem die Venetianer und Genuesen sie aus Arabien, Persien und Aegypten in den europäischen Handel brachten.

Die Gewürznelken kommen in Kisten und Beuteln in den Handel, und man unterscheidet zunächst zwei Hauptsorten derselben:

1) Feuchte Nelken oder Nelken der holländischen Compagnie, denen ein Theil des Oels durch Destillation entzogen worden ist. Sie sind dunkler schwarzbraun und es fehlt ihnen öfters das Köpfchen, besitzen übrigens noch immer einen starken Geruch und Geschmack und geben auch beim Nageldrucke noch Oel aus.

2) Trockene Nelken. Man unterscheidet mehre Sorten derselben nach der Abstammung und Bezugsquelle: a) Englische Compagnienelken, sind ziemlich groß und etwas ins Röthliche spielend. b) Nelken von Amboina und Bencoolen, sind kleiner als die englischen und haben einen Stich ins Gelbliche. c) Bourbonnelken sind bei weitem kleiner und das Köpfchen ist hellgelblichbraun. d) Cayennenelken haben Aehnlichkeit mit den Bourbonnelken, nur sind sie kleiner und auch etwas dunkler. Auch aus St. Lucia wird eine Sorte eingeführt.

Als die Gewürznelken durch das holländische Handelsmonopol in hohem Preise standen, kam eine jetzt wol kaum noch stattfindende Verfälschung vor, daß man nämlich aus Nelkenpfeffer und Brod oder auf sonstige Weise künstliche Gewürznelken fabricirte. Dagegen geschieht es jetzt auch noch, daß die käuflichen Gewürznelken bereits einen Theil ihres Oels durch Destillation eingebüßt haben, was sich bei den feuchten Nelken von selbst versteht. Sind die solchergestalt verschlechterten Nelken wiederum getrocknet worden, so erscheinen sie wol etwas mehr gerunzelt, als gute Waare.

In England, wo die Gewürznelken im gepulverten Zustande (Cloves in powder) verkauft werden, kommen nicht selten Verfälschungen dieser Pulver vor, indem man bereits mehr oder weniger ausgezogene Nelken dazu nimmt, oder indem man zur Vermehrung des Gewichts ganz fremdartige Substanzen hinzusetzt, z. B. Pfefferpulver.

Ueber die medicinische Benutzung der Gewürznelken s. *Caryophylli aromatici.* *(Fr. Wilh. Theile.)*

GEWÜRZNELKENÖL (Oleum caryophyllorum), auch wol Nelkenöl schlechthin genannt, wird durch Destillation der Gewürznelken gewonnen, und wo der Gewürznelkenbaum einheimisch ist, da werden auch die Blüthenstiele oder das sogenannte Nelkenholz der Destillation mit unterworfen. Bei der Destillation der käuflichen Gewürznelken geht das Oel zuerst weißgelblich über, später aber gelb und gelbbraun. Nur durch oft wiederholte Destillation werden die Nelken erschöpft. Von 10 Pfund Gewürznelken wurden durch 16malige Destillation 34 Unzen Oel erhalten. Uebrigens ist die Ausbeute an Oel keine constante. Rottgeri erhielt von 4 Pfund durch sechsmalige Destillation $10\frac{1}{2}$ Unzen Oel; Schmitthals erhielt aus 5 Pfunden $14\frac{1}{4}$ Unzen, Helmts dagegen $18\frac{3}{8}$ Unzen. Es besitzt dieses Oel den Geruch und Geschmack der Gewürznelken in ausgezeichnetem Grade. Sein specifisches Gewicht schwankt zwischen 1,034 und 1,055. Das Gewürznelkenöl wird wol mit fetten Oelen verfälscht, namentlich mit Mandelöl und Ricinusöl, ja nach Robiquet soll alles käufliche Nelkenöl mit Ricinusöl verfälscht sein. Durch Verbrennen auf glühenden Kohlen kann dieser Betrug erkannt werden. Das schon im Mutterlande bereitete Oel ist oftmals sehr dunkelbraun und scharf; es soll dann mit dem Extracte oder der Tinctur der Gewürznelken, auch wol mit scharfen Oelen, z. B. mit Pfefferöl, verfälscht sein.

Medicinisch wird dieses Oel bei cariösen Zähnen angewendet, oder man benutzt ein Elaeosaccharum caryophylli gleich den Gewürznelken, oder man vermischt das Oel auch mit Naphthen, mit ätherischen Oelen und reibt es bei Lähmungen, bei Algieen ein.

(Fr. Wilh. Theile.)

GEWÜRZPFLANZEN. Zu diesen Gewächsen, welche die wegen ihrer täglichen Verwendung bekannten Gewürze liefern, gehören Mitglieder aus sehr verschiedenen Familien. Wenn wir bei dieser Aufzählung mit den Pflanzen beginnen, welche die sogenannten feinern

Gewürze liefernd ihre Heimath in den Tropenländern haben, so tritt uns zunächst aus der Familie der Orchideen die Vanille entgegen. Die Stammpflanze der Vanillenfrüchte, sowie das Vaterland derselben ist lange Zeit unbekannt gewesen und noch in vielen der neuern und neuesten botanischen Werke finden sich unrichtige Angaben darüber. Von den 15 bekannten Arten liefert nur eine, Vanilla planifolia *Andrew*, die im Handel vorkommenden gewürzhaften Früchte. Sie wächst auf den westindischen Inseln, namentlich auf St. Domingo und Jamaica wild, wird aber in Mexico cultivirt und kommt daselbst auch verwildert vor. Ihre runden, fingerdicken, fleischigen, hin und her gebogenen, sehr langen Stengel klettern an Bäumen in die Höhe, indem sie sich mittels ihrer weißen, bindfadendicken, unverästelten Wurzeln anheften. Die Blätter sind länglich-lanzettlich, fleischig-lederartig, zugespitzt, auf der Oberseite lebhaft grün und glänzend, auf der Unterseite blasser und durch parallellaufende Längsnerven leicht gestreift, flach, niedergebogen, 4—5 Zoll lang, 1½—2 Zoll breit und haben 3—4 Linien lange, 2 Linien breite, ausgehöhlte Blattstiele. Die fast geruchlosen Blumen stehen in 8—20 blüthigen, mit bleibenden Deckblättern versehenen, blattwinkelständigen Aehren an einer 3—4 Zoll langen Spindel, sie welken nach 24 Stunden und fallen nach mehren Wochen ab. Die eiförmig-zugespitzten, ausgehöhlten, lederartigen, grünen, unten convexen, 4—5 Linien langen Deckblätter stehen wagrecht ab. Die in den Achseln der Deckblätter befindlichen Blumen sind wegen des langen walzenförmigen Fruchtknotens scheinbar langgestielt, die fünf gleichen Blüthenhülltheile derselben spatelförmig-stumpflich, nach dem Grunde zu allmälig verdünnt, gelblich-grün, ganzrandig, gerade, 2½ Zoll lang, oberhalb der Mitte, wo sie am breitesten, ½ Zoll breit. Saftlippe fast so lang als die übrigen Blättchen, röhrig-zusammengerollt, nach dem Grunde zu verdünnt, von der Mitte an allmälig bauchig-erweitert, von gelblich-grüner Farbe, vorn an den seitlichen Rändern kraus, gezähnt, weißlich, zurückgekrümmt; der Raum, welcher vorn die Mitte einnimmt mit einem großen, gelben Flecke versehen, eingedrückt, auf der innern Fläche oberhalb der Mitte mit einem polsterartigen Barte bekleidet. Die langgestreckte Geschlechtssäule hat beinahe dieselbe Länge, als die Saftlippe, mit welcher sie bis zur Hälfte ihrer Länge verwachsen, ihr Rücken ist convex, kahl, die vordere Seite flach, kurzbehaart. Der gipfelständige Staubbeutel ist deckelförmig; die beiden grünlich-weißen, körnerigen Pollenmassen sind zweilappig-zusammengedrückt. Der Fruchtknoten ist walzenförmig, etwas gebogen, grün, unterwärts gelblich-weiß, verdünnt, 2—3 Zoll lang und von der Spitze nach dem Grunde zu von zwei mehr oder weniger deutlich hervortretenden Furchen durchzogen, einfächerig, mit drei doppelten, am Grunde ausgebuchteten, lamellenartigen Placenten versehen, vieleiig. Die umgewendeten, plattgedrückten, verkehrt-eiförmigen Eichen befinden sich an einem langen Nabelstrange. Die Frucht ist walzenförmig-zusammengedrückt, mit oder ohne zwei deutlichen Furchen, an beiden Seiten etwas verdünnt, fleischig, saftig, grünlich-gelb, 6—10 Zoll lang, von der Dicke des kleinen Fingers oder häufig etwas dünner. Sie braucht zu ihrer völligen Ausbildung ein Jahr und läßt, so lange sie mit der Pflanze in Verbindung bleibt, wenig von dem eigenthümlichen Geruche, welcher der Vanille eigen ist, wahrnehmen. Die schwarzbraunen Samen haben die Gestalt der Eichen. — Zu dieser Art ist auch Vanilla sativa und V. silvestris *Schiede*, Vanilla viridiflora *Blume* und Myrobroma fragrans *Salisbury* zu rechnen. Diese Vanilla planifolia blühete zuerst in einem Warmhause zu Paddington bei London im Jahre 1807. Von Flandern aus wurde sie im Jahre 1819 nach Java verpflanzt, wo sie kräftig wuchs und bald darauf auch blühete, aber nie Früchte ansetzte, weil das die Befruchtung übernehmende Insekt nicht mit hinübergeführt werden konnte. Später erhielt man durch künstliche Befruchtung Vanillenfrüchte auf Java. Auch in europäischen Gewächshäusern erlangte man mittels künstlicher Befruchtung reife Vanillenfrüchte, so in den Jahren 1836 und 1837 in Lüttich und später in vielen botanischen Gärten. — Das Verfahren, die Vanille für den Handel zuzubereiten, besteht darin, daß man sie sammelt, bevor sie an der Spitze aufgesprungen ist, einige Tage im Schatten, dann in der Sonne trocknet und nun in Bündel verpackt. In Columbien bestreicht man die Früchte, nachdem man sie gesammelt, mit einem fetten Oele von Anacardium occidentale und trocknet sie alsdann in der Sonne. Unreife oder überreife aufgesprungene Früchte bedingen schlechtere Sorten. In Betreff der unrichtigen Meinung, daß Mexico das Vaterland der Stammpflanze für die im Handel gebräuchlichen Vanillenfrüchte sei, hat man die Behauptung geltend zu machen gesucht, daß die Mexicaner bereits bei der Entdeckung dieses Landes durch die Spanier ihre Chocolate mit Vanille gewürzt hätten. Diese Angabe wird jedoch dadurch erschüttert, daß 1) die ersten Reisenden, von welchen wir Nachrichten über dieses Land aufzuweisen haben, anführen, die Chocolate, wie sie daselbst bereitet werde, habe erst dadurch bei den Europäern Eingang gefunden, daß man ihr ein vorzügliches Gewürz beigemischt habe, 2) daß die Vanillenfrüchte bereits im Jahre 1510, die Chocolate erst im Jahre 1520 in Europa eingeführt wurde und 3) daß uns die westindischen Inseln, auf welchen Vanilla planifolia *Andrew* noch gegenwärtig wild angetroffen wird, früher bekannt waren, als Mexico. Man darf daher annehmen, daß die Vanille durch die Spanier nach Mexico verpflanzt sei, was sehr wohl möglich war, da schon der englische Botaniker Miller erzählt, er habe aus Campeche einige Ranken dieser Pflanze zwischen Papier aufbewahrt erhalten, welche, obgleich sie vier Monate unterwegs waren, in ein warmes Beet gebracht, bald fortwuchsen.

Der Vanilla planifolia *Andrew* zunächst verwandt ist Vanilla Pompona *Schiede*, sie unterscheidet sich aber durch die Robustheit in allen ihren Theilen, namentlich durch größere sitzende Blätter, kürzere Aehren,

größere, weniger geöffnete, ledergelbe Blüthen, durch eine dottergelbe Saftlippe, durch einen dreikantigen Fruchtknoten und durch die labyrinthförmigen gewundenen, lamellenartigen Placenten. Die Früchte dieser Art kommen nur äußerst selten im Handel vor, weil sie ihres vielen Markes wegen weich und klebrig werden und nach einiger Zeit einen eigenthümlichen Gährungsgeschmack annehmen. Sie sind von schwarzbrauner Farbe, fettglänzend, 6—8 Zoll lang, 10—14 Linien breit, Anfangs von vortrefflichem, später schwachem Geruche. Am gebräuchlichsten ist es, sie in Zucker einzumachen. Sie wächst in Guyana und Columbien, kommt aber nach Schiede auch in Mexico (hier vielleicht nur angepflanzt) vor.

Die andere, mit Vanilla planifolia verwandte Art ist Vanilla aromatica *Swartz* (Epidendrum Vanilla *Linné*), welche sich von ersterer durch die eiförmig-länglichen, sitzenden, lang zugespitzten, geschweiften Blätter und durch die spitzen, grünen Blüthenhüllblätter unterscheidet. Sie wächst im niederländischen Guyana und in Brasilien.

Aus der Familie der Palmen ist als Gewürzpflanze die Arecapalme (Areca Catechu *Linné*), deren Nuß, unter der Benennung Betelnuß allgemein bekannt, von den Bewohnern Ostindiens und der angrenzenden Südseeinseln zugleich mit Kalk und Betelblättern gekaut wird, zu erwähnen. Die Arecapalme findet sich in den Küstengegenden Ostindiens und den Südseeinseln überall, wo der Genuß des Betels mehr oder weniger im Gebrauche ist, in der Nähe der Wohnungen angepflanzt und gewährt in Gesellschaft der Bananengewächse einen herrlichen Anblick. Sie hat einen aufrechten, einfachen, geraden, stielrunden, in Folge der abgefallenen Wedel geringelten, aschgrauen, ungefähr eine kleine Spanne im Durchmesser haltenden Stamm von meist 20—30, nicht selten aber 40—50 Fuß Höhe. Das Holz ist weiß, faserig, in der Jugend schwammig und zähe, im Alter hart und hornartig und schließt ein weiches, mürbes, weißes Mark ein, welches fast die Hälfte des Stammes ausmacht. Die vor der Entwickelung hornförmig zusammengerollten Wedel sind gefiedert, die Fiedern gefaltet, kahl, die obersten keilförmig, abgestutzt, die übrigen lanzettförmig, spitzig. Der etwas zusammengedrückte, eckig-gefurchte, gekielte, kahle, wehrlose Strunk umfaßt mit der erweiterten Basis den Stamm, auf dem er nach dem Abfallen einen nur wenig erhabenen Ring zurückläßt. Die Blüthen erscheinen im fünf- oder sechsjährigen Alter des Gewächses, sie sind einhäusig, kolbenständig; die zahlreichen männlichen sitzen an den Aestchen des Kolbens wechselsweise-zweireihig über den weiblichen, die weiblichen sitzen einzeln in den Achseln der Kolbenäste. Die Kolben sind seitenständig, vielästig, ährig, sie gehen aus einer Blumenscheide hervor und gewöhnlich sind drei oder vier zu gleicher Zeit vorhanden, indem der eine von der Blumenscheide noch eingeschlossen ist oder bereits blüht, der andere im Verblühen begriffen oder mit unreifen Früchten, der dritte endlich mit reifen Früchten besetzt ist. Die allgemeine Blüthenscheide entspringt in der Achsel der Wedel und entwickelt sich nach dem Abfallen der letztern weiter mit dem in ihr liegenden Kolben, sie ist spatelförmig, stumpfzugespitzt, an der äußern Seite gewölbt, an der innern flach, mit einer Längsnaht, einklappig, außerhalb grün, innerhalb weiß, abfällig. Die besonderen Blumenscheiden fehlen. Bei der männlichen Blume besteht der Kelch aus einer verwachsenblätterigen, dreitheiligen Blüthendecke mit spitzen Zipfeln, kaum von der Länge des dritten Theils der Blumenkrone. Die Blumenkrone ist dreiblätterig, die Kronblätter sind eirund, etwas spitzig, gestreift, steif. Die sechs Staubfäden sind sehr kurz, am Grunde erweitert, in einen Kranz verwachsen und umgeben den unfruchtbaren Fruchtknoten. Die Staubbeutel sind zweifächerig, länglich, zugespitzt, am Grunde herzförmig, fast pfeilförmig. Der Fruchtknoten stellt nur eine kurze, bauchige Säule dar. Die drei Griffel haben keine Narben. Bei der weiblichen Blüthe stellt der Kelch eine dreiblätterige, bleibende Blüthendecke mit etwas spitzigen Blättchen von der Länge der Blumenkrone dar. Die bleibende Blumenkrone ist dreiblätterig, kelchartig, die Kronblätter sind herzförmig, spitzig, fleischig, steif. Statt der Staubgefäße findet sich nur ein flacher, sechszähniger, den Fruchtknoten umgebender Kranz. Der fast kugelrunde Fruchtknoten ist oberständig. Der dreitheilige Griffel hat pfriemliche Zipfel. Die Narben sind einfach. Die Steinfrucht ist eiförmig, genabelt, am Grunde vom Kelche und der Blumenkrone umgeben, safrangelb, ins Rothe spielend, im Alter durchs Ochergelbe ins Graue übergehend, mit haar-faserigem Fleische. Die Nuß ist rundlich-kegelförmig, zugerundet, mit papierartiger, zerbrechlicher, birkenweißer Schale, die mit braunen, bogigen Flecken bezeichnet ist und überall mit dem Fleische zusammenhängt. Der Samen besitzt die Gestalt der Nuß, ist aber etwas niedergedrückt, bräunlich-grau, durch breite, eingedrückte, rostbraune, bogige Streifen netzförmig, am Nabel vertieft, mit einem außermittelständigen, herzförmigen, weißlichen Nebelflecken. Das Eiweiß ist knorpelig, birkenweiß, durch mehr oder minder dunkel-kastanienbraune, strahlige Streifen am Umkreise bunt. Der Samenkeim ist stumpf kegelförmig, am Grunde in einer eigenen Höhle des Samens.

Die allgemeine Benutzung der Betelnüsse in Indien hat es nöthig gemacht, die dort wild vorkommende Arecapalme noch besonders anzubauen und ein Jeder, der nur ein Stückchen feuchtes Land besitzt, pflanzt die Palme sowie den Betelpfeffer an. Auch bildet die Betelnuß in jenen Gegenden und selbst in China einen Handelszweig von bedeutendem Umfange; besonders groß ist die Einfuhr der Betelnuß nach China, wohin sie hauptsächlich aus Hinterindien und Sumatra gebracht wird. Die Insel Ceylon, vorzüglich aber die ganze Küste Malabar und noch weiter nördlich, enthält deshalb ganz außerordentlich große Anpflanzungen dieser schönen Palme und der Ertrag daselbst ist von hoher Bedeutung. Die Arecanuß wird nach Meyen bei der Zubereitung des Betelhappens in schmale, längliche Stückchen zerschlagen und in Betel-Pfefferblätter, welche

auf der einen Fläche mit rohem und angefeuchtetem Kalke bestrichen werden, eingewickelt. Auf der Insel Luçon findet man in jeder Wohnung, in irgend einer Ecke ein Kästchen oder einen Teller stehen, in welchem die zubereiteten Betelhappen, Buyo's genannt, für den Verbrauch des Tages aufbewahrt werden und jedem Eintretenden bietet man eine Buyo an ganz ebenso, wie bei uns eine Cigarre oder eine Prise Tabak. Die Leute auf Reisen und diejenigen, welche im Freien arbeiten müssen, tragen kleine Dosen oder Taschen bei sich, worin die Buyo's für den Tag über aufbewahrt werden. Die Zubereitung der Betelhappen gehört den weiblichen Mitgliedern jedes Hauses an und den Vormittag über sieht man sie fast immer auf der Erde liegen und Buyo's machen. Das Kästchen, welches hierzu gebraucht wird, enthält einige Arecanüsse, einige Blätter des Betelpfeffers, ein starkes Messer zum Zerschlagen der Betelnüsse und einen kleinen Teller mit angefeuchtetem Kalke, der mit einem hölzernen Spatel auf die Blätter gestrichen wird. Wer es in jenen Ländern nur irgend haben kann, nimmt stündlich eine neue Buyo in den Mund, woran er wenigstens eine halbe Stunde zu kauen und zu saugen hat.

Von der Arecapalme wird auch die sogenannte japanische Erde oder das Catechu, der trockene Extract von den Früchten dieser Palme, gewonnen. Auf der Küste von Coromandel kennt man zwei verschiedene Arten dieses Extracts. Die eine, welche sehr zusammenziehend ist, heißt Caschu oder Cassu, die andere minder zusammenziehende und etwas süßliche nennt man Courry. Zur Gewinnung dieses Extracts werden die Arecanüsse, sowie sie vom Baume kommen, in einem eisernen Kessel einige Stunden hindurch mit Wasser gekocht, wo dann die abgeschiedene Flüssigkeit durch Einkochen das schwarze, gewöhnliche, mit fremdartigen Dingen verunreinigte Cassu liefert. Nachdem die Arecanüsse wieder getrocknet worden, gibt die zweite Auskochung derselben durch Eindicken das gelblich braune, von fremdartiger Beimischung freie Courry, welches von den Betelkauern dem ersteren vorgezogen wird.

Da die Betelnuß stets mit den Blättern des Betelpfeffers (Piper Betle *Linné*) gegessen wird, so ist die Cultur dieser Pflanze für den Landmann jener Gegenden, namentlich in der Nähe großer Städte, gleichfalls von Bedeutung, denn täglich werden daselbst unglaubliche Massen dieser frischen Betelpfefferblätter auf dem Markte verkauft. Die Pflanzungen des Betelpfeffers sind in derselben Art angelegt, wie bei uns die Bohnenfelder, doch stehen die einzelnen Pflanzen weiter aus einander und die prächtigen, großen, herzförmigen Blätter derselben geben dem ganzen Felde ein schönes helles Grün, wie es nur wenigen Pflanzen eigen ist. — Der Betelpfeffer erfodert sehr guten Boden und dabei niederen Grund und viel Wasser; man umzieht diese Pflanzungen mit einem Graben und einem Walle, auf welchem Hecken von verschiedenen Pflanzen gemacht werden. Hat der Boden der Betelpfefferpflanzungen nicht Wasser genug, so muß er sechs Monate lang gewässert werden; man theilt denselben in regelmäßige Beete und umgibt diese mit eingefaßten Bewässerungskanälen, aber zwischen dem Walle und dem Ackerlande läßt man einen freien Raum von 20 Fuß Breite. In der Mitte jedes Beetes macht man die Löcher zu den Stecklingen, welche $1\frac{1}{2}$ Fuß weit von einander gepflanzt werden. In jedes Loch steckt man zwei Stecklinge von 3 Fuß Länge, doch so, daß man sie mit ihrer Mitte in der Erde befestigt, weshalb die Enden von jeder Seite hinausragen und später ausschlagen. In den 18 ersten Monaten läßt man diese Schößlinge an Stangen hinaufsteigen, während welcher Zeit sie viel Wasser verlangen. Zwischen diese eingesetzten Stecklinge pflanzt man junge Bäume von Aeschinomene grandiflora, von Guilandina Moringa oder auch von Erythrina indica, welche sehr schnell wachsen und später den Betelpflanzen zum Hinaufranken dienen, denn schon nach 18 Monaten nimmt man letztere von ihren frühern Stangen ab, legt die Basis ihrer Stengel etwa drei Fuß lang in die Erde und führt die Stengel so, daß sie an den gepflanzten Bäumen hinaufsteigen können. Im zweiten Jahre legt man die Stengel wieder drei Fuß lang in Erde und wiederholt dies alle Jahre. Im vierten Jahre kann man die Blätter pflücken und dann dauert diese Ernte 6 bis 7 Jahre lang, worauf die Pflanzen absterben und durch neue ersetzt werden müssen.

Der Gebrauch des Betelpfeffers führt uns auf andere Pfefferarten, welche wegen ihres Gehalts an flüchtigem Oele und scharfem Harze als Gewürzpflanzen große Bedeutung haben. So liefert vor allen andern der gemeine oder schwarze Pfeffer (Piper nigrum *Linné*) eins der gewöhnlichsten Gewürze, welches in allen Gegenden auf der ganzen Oberfläche der Erde, wo nur einige Cultur hingelangt ist, gebraucht wird. Schon in den ältesten Zeiten holten arabische Schiffer den Pfeffer, dessen Stammpflanze in Ostindien einheimisch ist und die nur in den tropischen Ländern cultivirt werden kann, nebst den übrigen Gewürzen von Travankore und Malabar nach Aden und Socotora, von wo sie auf den Markt der Aethiopier und Aegypter zu den Griechen, Byzantinern und Römern kamen. Der Pfeffer wurde als das Lieblingsgewürz der Römer von diesen zu Plinius' Zeit mit schwerem Gelde bezahlt, aber auch von andern Nationen wurde er hoch geschätzt, denn der Gothenkönig Alarich ließ sich bei der Capitulation Roms außer ungeheuren Geldsummen und andern Kostbarkeiten auch 3000 Pfund Pfeffer als Contribution zahlen. Noch im Mittelalter war der Pfeffer auch in Teutschland das gesuchteste und verbreitetste Gewürz, weshalb die Gewürzhändler selbst in mittleren Handelsstädten immer einen großen Vorrath davon auf dem Lager hatten. In manchen Ländern Europa's galt der Pfeffer sogar als Abgabe. Die steuerpflichtigen Bauern mußten ihn oft neben Wachs und Weizen abliefern, ja mancher Heilige erhielt von seinen frommen Verehrern an seinem Festtage ein Pfund Pfeffer. Ueberhaupt hielt man im Mittelalter Gewürze für passende Geschenke, welche man

Statthaltern und selbst Königen bei feierlichen Gelegenheiten überreichen konnte.

Der Pfeffer stammt von einem kletternden oder kriechenden Strauche mit einem fingerdicken, stielrunden Stengel und gabelförmigen, hin und her gebogenen, knotigen, kahlen Aesten. Die Blätter des Pfefferstrauchs sind eiförmig, am Grunde abgerundet oder schwach herzförmig, zuweilen sogar etwas spitzig, 4—6 Zoll lang und 2—3 Zoll breit, ganzrandig, fast lederartig, auf der Oberfläche glänzend, dunkelgrün, auf der Unterfläche blaß, netzförmig-geadert mit drei Hauptseitennerven zu jeder Seite des Mittelnerven. Die rimigen Blattstiele der untern Blätter sind 1—2 Zoll, die der obern nur 6—9 Linien lang. Die Blüthenkolben stehen einzeln an der Spitze der Zweige den obersten Blättern gegenüber auf einem kahlen, mit dem Blattstiele gleich langen Blüthenstiele und sind 3—5 Zoll lang; die Blüthen sind polygamisch oder diöcisch; die länglichen, an beiden Enden abgerundeten Deckschuppen laufen an der Spindel herab. Die beiden Staubgefäße stehen zur Seite des Fruchtknotens. Dieser hat eine kugelige Gestalt. Die Narbe ist in drei bis vier breite linienförmige, weich behaarte, abstehende Lappen getheilt. Der Fruchtkolben ist mit runden, grünen, später ziegelrothen und zuletzt rothbraunen Beeren besetzt.

Die Cultur der Pfefferpflanze findet in folgender Weise statt: Man wählt zu den Pfefferpflanzungen einen mäßig hohen und mit Bäumen bewachsenen Boden oder man benutzt solche Pflanzungen, wo einmal Bergreis gezogen ist. Der Boden wird nun durch Abhauen und Verbrennen des darauf befindlichen Holzes zur Cultur vorbereitet und in regelmäßige Vierecke abgetheilt. In jeder Pfefferplantage pflegt man solcher viereckiger Felder an tausend zu zählen und auf jedes dieser Felder kommt ein Pfefferstock zu stehen, an welchem sich die Pfefferpflanze hinaufwindet. Die Pfefferstangen, welche nach den Gebräuchen der verschiedenen Länder sehr verschieden sind, werden zuerst gesteckt. Es sind dies bisweilen nur gewöhnliche Stangen, in den meisten Fällen aber wählt man dazu lebende schlanke Bäumchen. Diese verdienen vor den gewöhnlichen Stangen schon deshalb den Vorzug, weil sie nicht faulen, was bei letztern in jenem nassen Klima sehr bald eintritt, auch wird die Pfefferpflanze durch Einsetzen anderer Stangen sehr leicht beschädigt. Ueberdies gewähren die lebenden als Stützen benutzten Bäumchen, deren untere Zweige und Blätter sorgfältig vom Stamme entfernt werden, der Pfefferpflanze den nöthigen Schatten, indem sie in Form eines Fächers beschnitten werden. Auf Sumatra, wo sehr viel Pfeffer gebaut wird, verwendet man als Stangen die abgeschnittenen Zweige von Erythrina Corallodendron, welche man einige Monate früher als den Pfeffer pflanzt, damit sie noch zur rechten Zeit Wurzeln treiben können. Da diese Zweige sehr schnell wachsen und mit kleinen Dornen besetzt sind, weshalb die Pfefferpflanze um so fester ansitzt, so eignet sich die Erythrina ganz besonders zu diesen Pfefferstangen. Sobald die eingesetzten Zweige zu treiben anfangen, bricht man die seitlichen Aeste ab und läßt nur den mittelsten und geradesten in die Höhe schießen, bis er etwa 15 Fuß erreicht hat, worauf er alsdann an der Spitze abgeschnitten wird, um das Höherwachsen zu verhindern. Man pflanzt den Pfeffer durch Stecklinge, welche man von den Ausläufern einer alten Pfefferpflanze nimmt, wozu ein einzelnes Internodium hinreicht. In der Regel werden zwei Pfefferpflanzen, welche in einer Zeit von drei Jahren 8 bis 12 Fuß hoch werden und dann ertragsfähig sind, an einer Stange gezogen. Nachdem der Pfeffer reif geworden, schneidet man die ganze Pfefferpflanze bis auf drei Fuß Länge ab, trennt sie sorgfältig von ihrem Stocke und legt sie horizontal in Form eines Zirkels an die Erde, sodaß die Spitze wieder zur Wurzel kommt. Darauf treibt die Pflanze von Neuem und setzt jährlich eine große Menge Früchte an, während sie ohne dieses vorhergegangene Einlegen meist nur Blätter hervorbringt. Bisweilen läßt man auch den mittelsten Schößling der Pfefferpflanze an der Stange stehen und schlägt nur die seitlichen ein. Werden die neuen Pfefferpflanzen aus diesen langen Schößlingen angelegt, so tragen sie schon im nächsten Jahre. Gewöhnlich treibt aber die Pflanze aus diesen eingeschlagenen Schößlingen zu stark, weshalb man die meisten abschneiden muß und nur eine oder zwei in die Höhe steigen lassen kann. Nachdem nun die Pfefferpflanze einmal angefangen hat zu tragen, nimmt sie bis zum siebenten oder achten Jahre an Tragbarkeit zu, und erhält sich dann einige Jahre in dieser Kraft, bis sie allmälig zum Tragen zu alt wird. Uebrigens liefert die Pfefferpflanze in einigen Gegenden jährlich zwei Ernten, in andern trägt sie das ganze Jahr hindurch Blüthen und Früchte und in noch andern bringt sie jährlich nur einmal Frucht. Die Beeren der Pfefferpflanze brauchen 4 bis 5 Monate zu ihrer Reife. Sobald einige Beeren reif werden, pflegt man den ganzen Fruchtkolben abzunehmen und sie auf Matten oder auf dem bloßen Boden auszubreiten, wo sie trocken werden und eine schwarze Farbe mit runzeliger Oberfläche annehmen. Durch Sieben und Ausschwingen gereinigt und in Ballen verpackt, werden sie dann als schwarzer Pfeffer versendet. Der Pfeffer hat einen eigenthümlich aromatisch stechenden Geruch und einen scharfen, brennenden Geschmack. Auch besitzt der schwarze Pfeffer in einem hohen Grade die Eigenschaft, Feuchtigkeit an sich zu ziehen und wird deshalb häufig zum Einpacken solcher Gegenstände, die durch Luftfeuchtigkeit zerstört werden könnten, benutzt.

Der weiße Pfeffer (Piper album) des Handels sind die ihrer Fruchtschale beraubten Samen derselben Pflanze. In Indien werden zu diesem Behufe die reifen rothen Pfefferbeeren vierzehn Tage hindurch in Wasserpfützen eingeweicht, wodurch sie aufquellen und das Fruchtfleisch zerreißt. Werden sie dann an der Sonne getrocknet und zwischen den Händen gerieben, so erhält man den weißen Pfeffer, gelblich- oder grau-weiße Samen, die runder und kleiner sind als der schwarze Pfeffer, einen schwach pfefferartigen Geruch und einen minder scharfen Geschmack haben. Der verkäufliche weiße

Pfeffer wird jedoch gegenwärtig größtentheils in England aus dem schwarzen Pfeffer (also aus den unreifen Beeren) bereitet. — Der Pfeffer, dessen beste Sorte von der Küste Malabar stammt, wird in sehr verschiedener Weise als Gewürz an Speisen angewendet, wo er in geringer Menge, besonders bei schwer verdaulichen Speisen, die Verdauungsorgane reizt. — Von einer andern Art stammt der lange Pfeffer (Piper longum *Linné*), welcher früher auch in der Arznei angewendet wurde, jetzt aber nur zur Bereitung von Liqueuren und dergl. dient.

Mit dem schwarzen Pfeffer ist der sogenannte spanische, türkische oder indische Pfeffer (Capsicum annuum *Linné*), welcher zu der Familie der Solaneen gehört, nicht zu verwechseln. Er hat eine einjährige Wurzel und einen aufrechten, mehr oder weniger ästigen, stielrunden, 1—2 Fuß hohen Stengel. Die meist abwechselnden Blätter sind lang gestielt, eiförmig, beiderseits verschmälert, spitzig, ganzrandig und auf beiden Flächen kahl. Der Blattstiel ist mit einer schwachen Rinne versehen. Die überhangenden Blumen stehen meist einzeln in den Blattwinkeln. Der kahle Blüthenstiel ist länger als der Blattstiel. Der bleibende Kelch ist verwachsenblätterig, fünfzähnig, aufrecht. Die Blumenkrone ist radförmig, meist ganz weiß, ihre Röhre ist sehr kurz, ihr ausgebreiteter Rand fünfspaltig. Die fünf Staubfäden haben eine pfriemliche Gestalt. Die Staubbeutel sind länglich, zweifächerig, aufrecht. Der fast kugelförmige Fruchtknoten ist oberständig. Der Griffel ist fadenförmig, nach Oben etwas verdickt. Die Frucht besteht aus einer gelben oder rothen, trockenen, unten zwei- oder dreifächerigen, oben halbfächerigen, hohlen Beere. Der Samenträger ist säulenständig, kegelförmig. Die Scheidewände sind unten mit dem Samenträger verwachsen, oben von einander getrennt. Die in großer Anzahl vorhandenen Samen haben eine nierenförmige Gestalt. — Der spanische Pfeffer stammt aus Westindien, kommt aber jetzt in allen Tropenländern vor. Seine Früchte besitzen einen sehr heftig brennenden Geschmack.

Aus der Familie der Zingiberaceen ist zunächst der Ingwer (Zingiber officinale *Roscoe*) zu erwähnen, dessen Vaterland unbekannt ist, der aber in Ostindien und in den wärmeren Gegenden von China, auf den Inseln des indischen Meeres, in Westindien und einigen benachbarten Gegenden des tropischen Amerika's häufig im Großen angebaut wird. Der Wurzelstock dieser Art ist nach Winkler, dem wir hier folgen, zwar nur zweijährig, da aber stets neue, gleichfalls zweijährige Stocktriebe sich erzeugen, so erscheint die Pflanze mehrjährig oder perennirend. Dieser knollenförmige und fleischige Wurzelstock liegt im Boden wagrecht, ist knotig-gegliedert, handförmig-kurzästig und mit langen fleischigen strangförmigen Wurzelfasern besetzt; die kurzen Aeste des Wurzelstocks sind breitgedrückt, geringelt und nach dem verbreiterten oder verdickten Ende hin zuweilen kurzhandförmig getheilt, 1½—3 Zoll lang, ⅓—¾ Zoll dick, runzelig, schmutzig gelblich oder graubraun. Aus der Wurzel entspringen mehre schiefe oder aufrechte, 2—4 Fuß hohe Stengel, die von langen straff anliegenden Scheiden verdeckt werden. Die Blätter stehen auf langen, kahlen Scheiden zweiseitswendig und sind 6—12 Zoll lang, 1—1½ Zoll breit. Die ½—1 Fuß hohen Blüthenschäfte sind dicht mit bauchigen Scheiden besetzt, von denen die obersten zuweilen in ziemlich lange Blätter endigen, und tragen an ihrer Spitze eine zapfenähnliche, 3—4 Zoll lange Aehre; die äußern der dachziegelartig liegenden Deckblätter sind fast lederartig, kahl, verkehrt-eiförmig, Anfangs grau-gestreift, am Rande häutig und gelb, später dunkelgelb oder roth und gelb gestreift und stützen eine Blüthe; die einzelnen innern Deckblätter sind dünnhäutig, zart, durchsichtig und umgeben den Fruchtknoten und den größten Theil der Kelchröhre. Die zollangen gelben Blüthen duften angenehm. Der Kelch klafft am Grunde an einer Seite und hat einen dreizähnigen Saum. Die drei äußern Saumzipfel der Blumenkrone sind länglich-linealisch, die beiden nach Außen gekehrten schmäler und zurückgerollt. Die dunkelpurpurrothe oder rothblaue Honiglippe ist gelbgefleckt, am Grunde gelb und an den Seiten daselbst mit zwei kurzen spitzigen Zähnen versehen. Auf dem elliptischen Fruchtknoten steht ein fadenförmiger Griffel mit zwei pfriemlichen Anhängseln versehen. Die Narbe ist napfförmig, zusammengedrückt und gewimpert. Die Frucht ist noch unbekannt; an den cultivirten Pflanzen gelangt sie nicht zur Reife.

Die Ingwerwurzel des Handels besteht aus den getrockneten handförmigen oder verschieden gestalteten Aesten des Wurzelstocks, welche noch keine Stengel getrieben haben. Ihre Gestalt stimmt mit jenen der beschriebenen frischen Wurzelstöcke überein. Der Ingwer hat einen eigenthümlichen, stark und angenehm gewürzhaften Geruch, welchen man namentlich beim Zerbrechen der Stücke wahrnimmt und einen stark gewürzhaften, etwas brennenden und Speichelzufluß erregenden Geschmack. Er ist ein kräftiges aromatisches Mittel, welches sehr erregend und erhitzend wirkt und in kleinern Gaben besonders bei Magenschwäche und gestörter Verdauung meist als Hausmittel gebraucht wird. Der eingemachte Ingwer, welcher aus Ostindien und China in mit spanischem Rohre umflochtenen Porzellanbüchsen zu uns gebracht und daselbst aus frischen in Zucker gesottenen Wurzeln bereitet wird, ist ein sehr wohlschmeckendes, magenstärkendes und erwärmendes Mittel. Früher unterschied man nur zwei Sorten von Ingwer, nämlich den weißen, worunter man jede bessere Sorte verstand, welche eine weiße oder gelblich-weiße, höchstens im Umrisse etwas bräunliche Bruchfläche hatte und den schwarzen oder braunen Ingwer, welcher eine dichte, mehr oder minder braune Bruchfläche zeigte und wahrscheinlich durch starkes Brühen mit Wasser zum schnelleren Trocknen vorbereitet worden ist. Jetzt unterscheidet man im Großhandel vier Sorten: 1) den bengalischen, 2) den malabarischen, 3) den chinesischen und 4) den weißen westindischen oder Jamaikaingwer.

Aus der Familie der Zingiberaceen gehören zu den Gewürzpflanzen außer dem Ingwer auch die Cardamomen, welche von verschiedenen, zum Theil noch sehr

wenig bekannten Arten der Gattungen Elettaria und Amomum stammen. Gewiß ist, daß die kleinen officinellen Cardamomen von Elettaria Cardamomum *White* (Alpinia Cardamomum *Roxburgh*) kommen, während die Mutterpflanzen der übrigen im Handel vorkommenden Sorten meist unbekannt sind. Elettaria Cardamomum *White*, ursprünglich in Malabar einheimisch und daselbst, sowie auf Java cultivirt, hat nach Winkler, dessen sorgfältige Bearbeitung dieses Gegenstandes wir hier und im Folgenden zu Grunde legen, einen ausdauernden, wagrechten, fleischigen und mit starken und langen Wurzelfasern besetzten Wurzelstock, aus dem die aufrechten, 6—10 Fuß hohen gegliederten Stengel von den Scheiden der Blätter umgeben sich erheben. Die 1—2 Fuß langen Blätter sitzen zweiseitswendig auf den schwachbehaarten Scheiden; die Blatthäutchen sind abgerundet. Unten aus dem Grunde des Stengels entspringen 3 oder 4 ästige Blüthenstiele von 1—2 Fuß Länge, welche wagrecht abstehen und sich auf dem Boden niederstrecken; an ihrem Ursprunge und untern Theile sind dieselben mit trockenhäutigen, schuppenförmigen Deckblättern besetzt; weiterhin steht am Grunde jedes Astes ein großes, längliches, etwas scheidiges, aufrecht-abstehendes, kahles Deckblatt und am Ursprunge jedes Blüthenstielchens ein kleineres. Der nach Oben erweiterte Kelch ist dreizähnig und fein gestreift. Die Blumenkronen sind blaßgrünlich-weiß und haben längliche, rinnig-vertiefte Zipfel des äußern Saumes; die größere Honiglippe ist am Rande etwas kraus und gelblich, in der Mitte dunkelblau oder violett und am Grunde mit zwei hornähnlichen Zähnen versehen. Am Grunde des Griffels befinden sich zwei pfriemliche Anhängsel. — Von dieser Pflanze sollen die **kleinen** oder **malabarischen** Cardamomen (Cardamomum minus sive malabaricum) abstammen. Die Kapseln, welche als Samen die Cardamomen, als den eigentlich gebräuchlichen Theil enthalten, sind eiförmig oder kugelrundlich, stumpf-dreikantig, 4—6 Linien lang, 3—6 Linien dick, meist ungestielt, oben in ½—1 Linie langes, etwas gekrümmtes Röhrchen zusammengezogen, längsriefig, blaß-gelblichgrau oder gelblich-weiß, schwach gewürzhaft riechend und in jedem der drei Fächer 4—6 dicht auf einander liegende Samen enthaltend. Diese Samen haben eine unregelmäßig-eckige Gestalt, sind mit kleinen Querrunzeln versehen und von gelblich- oder röthlich-brauner, theilweise auch weißlich-grauer Farbe. Der Geruch ist eigenthümlich, stark- und angenehm-gewürzhaft, ebenso ist der Geschmack gewürzhaft. Der wesentliche Bestandtheil ist ein ätherisches Oel. Außer diesen kleinen kommen die **langen** oder **ceylonischen** Cardamomen (Cardamomum longum sive ceylanicum) im Handel vor. Die Kapseln dieser letzten sind im Umrisse lanzettlich, 1—1½ Zoll lang, 3—5 Linien dick, stumpf-dreikantig und dreiseitig, längsriefig, oben in ein kurzes Röhrchen zusammengezogen, auf welchen häufig noch die ziemlich bedeutenden faserigen Reste des Kelches sich befinden, mehr oder weniger dunkel, grau- oder röthlich-braun von mattem Ansehen und enthalten schon ihrer Größe wegen zahlreichere Samen, die jedoch bis auf ihre nicht selten dunklere Färbung mit vorigen übereinstimmen. — Die Mutterpflanze der langen Cardamomen kennt man nicht mit Bestimmtheit, vermuthet aber eine der vorigen verwandte Elettarie darunter. Pereira bezeichnet als solche Elettaria major *Smith*. Weit seltener als die erwähnten Sorten kommen die javanischen (Cardamomum javanicum, Card. majus) und die wahren runden Cardamomen (Cardamomum rotundum verum) im Handel vor. Die Kapseln der erstern sind undeutlich-dreikantig, länglich-eirund oder rundlich, zuweilen auf einer Seite flach, auf der andern gewölbt, 10—16 Linien lang, 5—8 Linien dick, sie gehen oben in eine faserig-geschlitzte Röhre über und sind mit dicken und unregelmäßigen Längsriefen und Runzeln belegt, an Farbe dunkel-schmutzig-grau-braun. Die Samen sind größer als an den beiden erwähnten Arten, dunkler graubraun, weniger eckig und mehr rundlich, ganz ohne Runzeln oder nur mit sehr feinen Runzelchen, fast geruchlos, aber von einem kampferartigen Geschmacke, weshalb sie statt der wahren Cardamomen nicht angewendet werden können. Man hält das Amomum Cardamomum *Linné*, welches auf Java und Sumatra vorkommt, für die Stammpflanze. — In früheren Zeiten kamen auch die wahren runden Cardamomen im Handel vor, welche jetzt aber ganz daraus verschwunden sind. Die etwa kirschengroßen Kapseln haben eine kugelrundliche Gestalt, die jedoch durch drei tiefergehende Furchen halb-dreiknöpfig erscheint, mit drei abgerundet-gewölbten Seiten, auf denen feine, aber deutlich hervortretende Linien sich befinden. Die Farbe ist meist weißgelblich oder bräunlich. Die eckigen, dunkelgrauen Samen haben einen wärmenden, aber nicht stechenden oder brennenden Geschmack. Die Stammpflanze ist unbekannt.

Aus der Familie der Laurineen tritt uns als gewürzliefernde Pflanze vor allen andern der **Zimmetbaum** (Cinnamomum ceylanicum *Blume*, Laurus Cinnamomum *Linné*) entgegen, welcher ursprünglich auf der Insel Ceylon einheimisch ist und jetzt daselbst, sowie auf Java und in den heißen Gegenden Amerika's u. a. O. cultivirt wird. Der aufrechte, walzenförmige Stamm dieses schönen Baumes erreicht eine Höhe von 20—30 Fuß und eine Dicke von 1—1½ Fuß und hat eine rauhe, außen graue, innen gelb- oder rothbraune (zimmetbraune) Rinde und lange schmutzig aschgraue ältere und grüne jüngere Aeste, von denen die blüthentragenden zusammengedrückt-vierseitig sind. Die meist gegenständigen Blätter stehen auf 4—6 Linien langen schwachrinnigen Blattstielen, sind in der Jugend schön roth, stehen wagrecht ab oder sind abwärts gebogen, 3—5 Zoll lang, 1½—2½ Zoll breit, bald eiförmig oder schwachherzförmig, bald oval-länglich mit kurzer und stumpfer Spitze, bald länglich oder elliptisch-lanzettlich, nach dem Grunde zu etwas spitzig, vorn mit langer stumpflicher Spitze, sonst sämmtlich ganzrandig, lederartig, fünfnervig, kahl, oberseits schöngrün und glänzend, unterseits weißlich-blaßgrün und matt. Die ebensträußigen Rispen stehen gegen die Spitze der Aeste hin achsel-

und endständig, sie sind meist wiederholt-dreitheilig oder gabeltheilig, theils kürzer, theils länger als die Blätter; die Stiele und Stielchen sind mehr oder weniger deutlich zusammengedrückt, vierseitig, nach den Theilungen hin verdickt und gleichsam eingelenkt, mit sehr zarten, kurzen, weißlichen Härchen besetzt und tragen an den Gelenken zwei gegenständige, kleine, lineallanzettliche, bald abfällige Deckblättchen. Die Blüthenhülle ist sechstheilig, innen und außen zart und fein seidenartig behaart, weißlich; die Zipfel der Blüthenhülle sind eiförmig, nach Vorn etwas spitzig und abstehend, bleibend. Die 12 ziemlich dicken Staubgefäße haben fast die Länge der Blüthenhülle und stehen in doppelter Reihe einander gegenüber und zwar so, daß die äußere Reihe mit der Vorderseite nach dem Griffel, die innere mit derselben nach der Blüthenhülle gekehrt ist; die sechs Staubgefäße der äußern Reihe sind einander gleich, die Staubfäden verdicken sich nach Oben keulenförmig und tragen daselbst an der nach Innen gekehrten Seite 4 eingesenkte, länglich-runde, durch Klappen sich öffnende Staubbeutelfächer; von den 6 Staubgefäßen der innern Reihe sind meistentheils drei abwechsend verkümmert und stellen gestielte, ziemlich herzförmige Drüsen dar; die 3 staubbeuteltragenden Staubgefäße gleichen den äußern, sie tragen aber meist über ihrem Grunde auf beiden Seiten eine kleine rundliche Drüse. Der Griffel hat mit den Staubgefäßen gleiche Länge. Der Fruchtknoten ist rundlich, nach Oben verdünnt; die Narbe ist kopfförmig, fast dreilappig. Die eiförmig-länglichen, sehr kurz stachelspitzigen, einsamigen Beeren stehen auf der bleibenden, vergrößerten Blüthenhülle. Der Same ist länglich-eiförmig, sehr kurz-stachelspitzig und trennt sich leicht von der starren, dem Fleische der Beere anhängenden Samenschale. Das Eiweiß fehlt. — Nach der Form der Blätter unterscheidet man drei Abänderungen, nämlich die gewöhnliche Form: a) vulgare *Hayne* mit eirunden oder eirund-länglichen, stumpfen oder in eine stumpfe kurze Spitze verschmälerten Blättern; b) cordifolium *Hayne* mit breit eirunden, am Grunde schwach herzförmigen, stumpfen oder in eine kurze Spitze verschmälerten Blättern; c) Cassia *Nees von Esenbeck* mit länglichen, nach dem Grunde spitzigen, in eine lange stumpfe Spitze verschmälerten Blättern.

Von den beiden auf Ceylon und Java cultivirten Formen a und b und zwar nur von diesen stammt der feine, echte oder lange Zimmet. Er ist die durch sorgfältiges Abschaben von der Oberhaut und rauhen Borke befreite Rinde der jüngern, meist nur dreijährigen sehr langen Zweige. Diese Rinden haben nur die Dicke starken Papiers und sind zu 4 bis 5 Fuß langen, gewöhnlich in 1 Fuß lange Stücke zerbrochenen, fast fingerdicken Röhren so zusammengerollt, daß die Höhlung derselben mit kleinern und dünnern Röhrchen, die meist übereinandergerollt worden sind, ausgefüllt ist. Die Röhren- oder Rindenstücke sind leicht zerbrechlich, außen glatt, mehr oder weniger gelblich oder röthlich zimmetbraun, innen gewöhnlich etwas dunkler, mehr rothbraun. Im Handel werden jetzt nach dem Vaterlande zwei Sorten unterschieden, der ceylonische Zimmet oder Kaneel und der javanische Zimmet. Beide Sorten sind einander aber sehr ähnlich und kaum zu unterscheiden; auch die hellere oder dunklere Farbe beider Sorten liefert nur einen relativen Unterschied, da die meist dunklere Farbe des javanischen Zimmets an der Luft bald heller wird; gewöhnlich sind jedoch die Rinden dieser Sorte dicker und der Geschmack ist etwas stechender, cassienartiger und zuletzt herber.

Der Zimmet, dieses beliebte Gewürz, war schon den Alten bekannt. Die Chinesen holten den Zimmet zu einer Zeit, als sie die Weltschiffer waren, von Ceylon, dem alten Taprobane, welches damals noch keine Schiffahrt hatte und brachten ihn nach Westasien und Ostafrika. Sowol diese Nation, als auch die Phönizier und Araber, welche den Handel mit Gewürzen trieben, verbreiteten absichtlich falsche, ja fabelhafte Nachrichten über die Heimath und die Gewinnung des Zimmets, um Andere irre zu leiten oder vom Nachforschen abzuschrecken. So erzählt Herodot, daß die Araber nicht wüßten, wo der Zimmet entstehe und welches Land ihn hervorbringe, nur Einige behaupteten, er wachse in den Gegenden, in welchen Bacchus erzogen sei. Es seien große Vögel, welche die Späne brächten, die man nach den Phöniziern cinnamomum nenne und zwar brächten sie die Vögel zu den Nestern, die sie mit Koth an jähe Felsen anbauten, wo kein Mensch hinkommen könne. Zur Erlangung dieser Späne hätten die Araber folgendes sinnreiche Mittel erfunden. Sie zerschneiden das Fleisch von Rindern, Eseln und sonstigem größerem Vieh in recht große Stücke, tragen dieselben in jene Gegenden und lassen sie in der Nähe der Nester liegen, während sie selbst weit davon weggehen. Da fliegen die Vögel herunter und tragen die Stücke Fleisch in ihre Nester hinauf, die das Gewicht aber nicht aushalten können und auf die Erde herunterstürzen, worauf die Araber hinzugehen und den Zimmet einsammeln, welcher alsdann durch sie in andere Länder kommt. Schon im höchsten Alterthume spielte der Zimmet unter den Wohlgerüchen und Gewürzen des Orients eine große Rolle, wie aus mehren Stellen der Bibel hervorgeht. Taprobane, das Vaterland des Zimmets, war schon vor Alexander eine wichtige Fundgrube für den Handel und auch in der Blüthezeit des Muhammedanischen Verkehrs ging der Zimmet nach Europa durch die Hände der Perser und Araber, ohne daß diese seine Heimath kannten; man nannte sie Dar Chini, d. h. chinesisches Holz. So deutet auch dieser Name auf die Chinesen, als Vermittler des Zimmethandels, hin. Noch deutlicher sagt dies Clusius in der Beschreibung der Gewürze. Er vermuthet, daß die Bewohner von Ormuz und der Küstenländer des arabischen und persischen Meeres den Zimmet von den Chinesen kauften. Erst seit der Besitznahme von Ceylon durch die Portugiesen (1518) wurde es allmälig bekannt, auf welche Weise man den Zimmet gewann. Der Zimmetbaum blieb aber immer noch ein wilder Baum im Innern der Wälder, ja die Bewohner von Ceylon sollen noch jetzt behaupten, daß guter Zimmet

nur von wilden Bäumen gewonnen werde. Man überließ also den Baum lediglich der Natur und der zufälligen Fortpflanzung desselben durch die Vögel. Nach Volz verzehren nämlich die Elstern auf Ceylon die reifen Beeren des Zimmetbaumes, geben den Kern unverdaut wieder von sich und sorgen so für die Fortpflanzung des Zimmetbaumes in den Wäldern. Deshalb wurden diese Vögel auch immer gehegt. Das Einsammeln des Zimmets war übrigens mit großer Gefahr und Beschwerde verbunden. Die Zimmetsammler waren oft den größten Mishandlungen unterworfen, sie wurden von den Kandiern nicht selten mit abgeschnittenen Nasen und Ohren oder sonst verstümmelt zurückgeschickt; außerdem hatten sie oft mit wilden Elephanten zu kämpfen oder sie wurden von einer Menge in den dortigen Wäldern einheimischer, aussaugender Blutigel geplagt oder endlich von dem Fieber oft hinweggerafft.

Erst nach der Mitte des 18. Jahrh. machte der holländische Gouverneur Falk auf Ceylon einen Versuch, bei Paß unweit Colombo den Zimmetbaum in seinen Gärten regelmäßig anzupflanzen und es gelang ihm, von einigen tausend gepflanzten Bäumen Zimmet von der vorzüglichsten Güte zu bekommen. Der große Rath in Batavia, von welchem der Gouverneur in Ceylon abhängig war, widerstrebte Anfangs diesen Unternehmungen, weil man seit 150 Jahren doch immer sein Zimmetquantum erhalten habe und dem Rathe das Schicksal der Zimmetsammler ziemlich gleichgültig war. Allein der Vortheil war zu einleuchtend und die Sache der cultivirten Zimmetbäume siegte. Das Erzeugniß stieg allmälig und die Holländer führten endlich 8000 Ballen aus, wovon 6000 nach Europa kamen. Der nachfolgende Gouverneur van der Graff führte die Versuche Falk's weiter aus und ihm verdankte man den blühenden Zustand der Plantagen, in welchem sie die Engländer bei der Besitznahme von Ceylon (1795) fanden. Die Holländer hatten den Zimmethandel zu einem Monopol gemacht. Es wurde nur eine bestimmte Anzahl von Zimmetbäumen gezogen; in manchen Jahren soll, wenn der Ertrag höher war als der Bedarf, der Ueberschuß sogar verbrannt worden sein. Privatleute durften natürlicher Weise den Zimmetbaum nicht anbauen; ja sie durften, selbst wenn der Baum wild auf ihren Grundstücken gewachsen war, bei Strafe des Handabhauens nicht einmal einen Zweig davon abschneiden; auf absichtliche Beschädigung eines Zimmetbaumes stand die Todesstrafe. — Nach der Besitznahme von Ceylon durch die Engländer erhielt die ostindische Compagnie das Monopol des Anbaues und des Verkaufs, welches ihr bis 1832 blieb, seit welcher Zeit sowol die Cultur als die Ausfuhr des Zimmets freigegeben ist. Im J. 1805 wurden 3000 Ballen Zimmet gewonnen, 1840 schon 4500 Ballen und im nächsten Jahre 9000 Ballen. In neuester Zeit haben einige Bewohner von Ceylon angefangen, eigene Zimmetpflanzungen anzulegen und die Regierung nimmt Zimmetrinde für Bezahlung der Abgaben an. — Schon im J. 1798 hatten die Engländer den Zimmetbaum zugleich mit dem Muskat- und Gewürznelkenbaume nach Sumatra verpflanzt und später hat man ihn auch mit glücklichem Erfolge auf Java, Isle de France, in Brasilien, Cayenne und Martinique cultivirt. Auf Java schätzte man den Zimmetertrag im J. 1842 schon auf 117,000 Pfund. Die auf der Küste von Coromandel von den Engländern angelegten Zimmetpflanzungen gingen wieder ein, als sie in den Besitz von Ceylon kamen.

Aus der Familie der Laurineen ist als Gewürzpflanze noch der **Lorbeer** (Laurus nobilis *Linné*) zu erwähnen, ein Strauch oder Baum mit immergrünen Blättern, welcher ursprünglich in Griechenland, Kleinasien und Nordafrika einheimisch, jetzt in fast allen um das Mittelmeer liegenden Ländern bis nach der südlichen Schweiz und dem südlichsten Teutschland und in Ungarn verwildert und angepflanzt angetroffen wird. Seine festen, lederartigen, 4—6 Zoll langen, länglich-lanzettlichen, an beiden Enden zugespitzten, am Rande etwas umgebogenen und etwas welligen Blätter stehen wechselsweise auf kurzen Stielen. Die Blüthen bilden blattwinkelständige, kurzgestielte, 3—6blüthige Dolden, welche von ihrem Grunde von vier rundlichen, sehr vertieften, bräunlichen Deckblättern umgeben sind. Die gelblichweiße Blüthenhülle hat vier verkehrt-eiförmige, stumpfe, vertiefte, auf beiden Seiten weichhaarige Zipfel. Die Beeren sind eiförmig-ellipsoidisch, spitzlich, schwarzblau und als die im Handel vorkommenden Lorbeeren bekannt. Getrocknet haben sie eine fast schwarze oder braune glänzende Farbe und sind netzförmig-runzelig, haben einen eigenthümlichen, kräftigen, aromatischen Geruch und einen gewürzhaften, bitteren Geschmack. Die Lorbeerblätter, welche früher auch in der Arznei im Aufgusse als magenstärkendes und blähungstreibendes Mittel angewendet wurden, dienen jetzt nur noch als Küchengewürz.

Wir wenden uns nun zu einem im Haushalte des Menschen gleichfalls sehr gebräuchlichen Gewürze, der **Muskatnuß**, welche von einem auf den molukkischen Inseln einheimischen Baume (Myristica officinalis *Linné* fil., Myr. moschata *Thunberg*, Myr. aromatica *Lamarck*) stammt. Er hat einen aufrechten, geraden, mit einer glatten, außerhalb grünlich-aschgrauen oder schmutzig-olivengrünen, innerhalb rothen Rinde bedeckten Stamm und einen vielästigen Wipfel. Die Aeste stehen in regelmäßigen, gleich weit entfernten Quirlen fast wagrecht ab. Die wechselsweise stehenden, kurz gestielten, länglichen oder ovalen, stumpf zugespitzten, ganzrandigen, auf beiden Flächen kahlen, oberhalb dunkelgrünen, unterhalb blassen Blätter besitzen zerrieben einen angenehmen gewürzhaften Geruch. Die Blüthen sind zweihäusig, von einem oder ein Paar Deckblättern gestützt, blattwinkelständig und erscheinen nach dem Abfallen der Blätter seitenständig. Die männlichen Blüthen stehen in gestielten, wenigblüthigen, sparrigen, fast trugdoldigen Trauben; der Traubenstiel ist länger als der Blattstiel, ohne Nebenblatt, die Blüthenstiele sind so lang als der Blüthenstiel und jeder dieser Stiele ist mit einem abfälligen Nebenblatte besetzt. Die weiblichen Blüthen stehen ein-

zeln in den Blattwinkeln, ihr Stiel ist einfach, länger als der Blattstiel und gleichfalls mit einem Nebenblatte versehen. Die männliche Blüthe hat einen verwachsenblätterigen, ei-glockenförmigen, gelblichen Kelch mit dreitheiligem Saume, an dessen Grunde sich ein oder einige bleibende Deckblätter befinden. Die Blumenkrone und die Staubfäden fehlen bei der männlichen Blüthe; statt der Staubfäden bemerkt man eine mittelständige, keulenförmige Säule, welche mit dem Kelche fast gleiche Länge hat. Die Staubbeutel, an Zahl etwa neun, sind linealisch-länglich, nur mit ihren unteren Enden rings um den oberen Theil der Säule angewachsen, unter sich aber einzeln gesondert. Bei der weiblichen Blüthe ist der Kelch wie bei der männlichen gestaltet, nur daß hier das Deckblatt abfällt. Die Blumenkrone fehlt bei ihr gleichfalls. Der Fruchtknoten ist oberständig, verkehrt-eiförmig. Der sehr kurze Griffel besteht aus zwei mit einander verwachsenen. Die beiden Narben sind abwärts gerichtet. Die Steinfrucht ist rundlich-birnförmig, fast niedergedrückt, fleischig, sammetartig, einnüssig und mit einer durch den Griffel gehenden Naht bezeichnet. Die Nuß ist rundlich-länglich, im Grunde der Frucht befestigt, ziemlich hart, dunkelbraun und von einer lederartigen, vielspaltigen, purpurrothen, im trockenen Zustande safrangelben Samendecke umgeben. Der einzige Same von der Gestalt der Nuß ist an der Spitze derselben befestigt. — Von diesem Baume werden die **Muskatnüsse**, d. h. die von der harten Schale befreiten Samenkerne und die sogenannte **Muskatblüthe** oder **Macis**, d. h. die getrockneten Samenmäntel als Gewürze benutzt. Erstere sammelt man 2—3 Mal im Jahre, nämlich im Juli oder August, im December und im April. Damit sie sich besser halten, werden die Samenkerne in eine Kalk- oder Kreidemilch gesteckt und getrocknet. — Der Muskatnußbaum wuchs ursprünglich auf allen molukkischen Inseln, jetzt aber fast nur noch auf Banda, da er auf den übrigen Inseln von den Holländern ausgerottet worden ist. Diese hatten nämlich im J. 1623, in welchem sie den Portugiesen die Gewürzinseln wegnahmen, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts den Alleinhandel mit Muskatnüssen und Macis an sich gerissen, indem sie die ihnen widerstrebenden Eingeborenen der Bandainseln tödteten oder vertrieben und die Fürsten der benachbarten Inseln gegen einen jährlichen Tribut dahin brachten, daß sie die Bäume auf denselben ausrotteten und keine neuen mehr aufkommen ließen. Auch auf Banda überließ man Anfangs das Verpflanzen des Baumes einem Vogel, der Muskattaube, welcher nur die Schale und Muskatblüthe verdaut und die Nuß wieder von sich gibt. Von 1662 an überließ man die Fortpflanzung des Muskatnußbaums nicht mehr blos dem Zufalle, sondern zog die Bäume aus gesteckten Kernen auf. Aber ungeachtet der ängstlichen Wachsamkeit der Holländer gelang es Poivre, dem französischen Gouverneur von Bourbon, unter Verachtung der darauf gesetzten Todesstrafe in den Jahren 1770 und 1772 junge Muskatnuß- und Gewürznelkenbäume zu entführen und sie auf Isle de France und Bourbon anzupflanzen, deren Klima zu ihrem Anbaue geeignet war. Von Isle de France und Bourbon verpflanzte man die Gewürzbäume 1772 und 1773 nach Cayenne, wo die Gewürznelken sehr gut gediehen, der Muskatnußbaum aber weniger gut fortkam. Auch auf drei der Sechellen haben die Franzosen seit 1780 Niederlassungen angelegt, um Kaffee, Muskatnüsse und Gewürznelken anzupflanzen, deren Cultur jedoch nicht erheblich geworden ist. Ebenso haben sie den Muskatnußbaum auf die Insel Mahé verpflanzt. Auf gleiche Weise haben die Engländer nach der zweimaligen Eroberung der Gewürzinseln in den Jahren 1796 und 1810 Ableger und Schößlinge von diesen Gewächsen nach ihren Colonien gebracht. So kamen in den Jahren 1796 und 1798 Pflanzen nach der Westküste von Sumatra, wo im J. 1812 schon 33 Pflanzungen von Muskat- und Nelkenbäumen waren und im J. 1820 gegen 100,000 Muskatbäume standen. In neuerer Zeit wurden von den Engländern Nelken- und Muskatbäume mit glücklichem Erfolge auf Ceylon und Prinz Wales-Insel verpflanzt; dagegen gediehen sie auf den britischen Inseln in Westindien weniger gut.

Aus der Familie der Myrtaceen ist als gewürzliefernde Pflanze der **Gewürznelkenbaum** (Caryophyllus aromaticus *Linné*) der bekannteste. Dieser schöne, immergrüne, etwa 30 Fuß hohe, mit einer graugelben Rinde bekleidete Baum zertheilt sich 4 bis 5 Fuß über dem Boden in Aeste und trägt einen ansehnlichen, pyramidenförmigen Wipfel. Seine Aeste sind mehr oder weniger gekrümmt und von einer grauen Rinde umgeben. Die Blätter sind ziemlich lang gestielt, lederartig, immergrün, länglich, gegen den Grund verschmälert, an der Spitze stumpf zugespitzt, ganzrandig, beiderseits kahl, oberhalb dunkelgrün und glänzend, unterhalb blasser, etwas gelblich und weniger glänzend, 3—4 Zoll lang, 1—1½ Zoll breit. Die gestielten Blüthen stehen in Ebensträußen, vor dem Aufblühen ist jede Blüthe von zwei gegenüberstehenden, abfälligen Nebenblättern unterstützt. Die Stiele und Stielchen des Ebenstraußes sind gegliedert. Der fleischige Kelch hat eine undeutlich vierkantige Röhre von purpurrother Farbe und eiförmige, spitze, aufrecht-abstehende Saumzipfel. Die Blumenkrone ist vierblätterig, die weißen oder blaßrosenrothen, später abfallenden Kronblätter haben eine rundliche Form. Die zahlreichen, haarförmigen Staubfäden sind am Grunde in vier wechselsweise mit den Kelchzipfeln stehende Bündel verwachsen. Die Staubbeutel sind länglich, zweifächerig, aufrecht. Der Fruchtknoten ist unterständig, länglich, blutroth, am obern Theile zweifächerig. Der pfriemliche Griffel ist von einer, auf dem Fruchtknoten befindlichen, viereckigen Wulst umgeben. Die Narbe ist einfach. Die längliche, mehr oder weniger bauchige, lederartige, mit dem bleibenden Kelche gekrönte Beere ist ein- oder zweifächerig. In jedem Fache befindet sich ein einziger, walzenartig-länglicher Same, der Anfangs von einer sehr dünnen Samenhaut umgeben ist, welche aber bei der Reife verschwindet. Die dicken Keimblätter sind außen gewölbt und auf der In-

nenseite unregelmäßig buchtig. — Von diesem Baume stammen die Gewürznelken, Gewürznägelein, Kreidnelken oder auch blos Nelken oder Nägelein genannt. Es sind dies die noch nicht geöffneten Blüthen, welche durch das Trocknen eine braune Farbe erhalten. Früher glaubte man, daß sie einige Tage dem Rauche ausgesetzt und an der Sonne mäßig getrocknet würden und dadurch die bekannte nelkenbraune Farbe annähmen. Sie haben die Gestalt eines kleinen Nagels von 5—10 Linien Länge, sind an der etwas zusammengedrückten, undeutlich-vierkantigen Kelchröhre fein punktirt oder etwas runzelig, gehen am Saume in vier abgerundet-spitze Zipfel aus und tragen meist noch die geschlossene Blumenkrone in Form eines kleinen runden Knopfes. Ihr eigenthümlicher, stark gewürzhafter Geruch und Geschmack ist bekannt. Sie enthalten vorwaltend ein ätherisches Oel, welches man hin und wieder durch einen Druck derselben zwischen den Fingern schon hervorpressen kann, ferner ein geschmackloses Harz, Gummi, Extractiv- und Gerbestoff. Mehre Sorten, vorzüglich die ostindischen oder englischen, enthalten einen Stoff, Caryophyllin, welcher andern Sorten fehlt. Im Handel unterscheidet man verschiedene Sorten nach den verschiedenen Gegenden, aus denen sie stammen. Auch macht man einen Unterschied zwischen feuchten und trockenen Nelken, je nachdem sie mehr oder weniger ätherisches Oel oder Feuchtigkeit enthalten. Die vorzüglichsten im teutschen Handel vorkommenden Sorten sind folgende: 1) Holländische Compagnienelken von dunkelschwarzbrauner Farbe mit reichem Oelgehalte und ziemlich starkem Geruche und Geschmacke. Es sind die größten und lassen sich leicht zusammendrücken. 2) Englische Compagnienelken von röthlich nelkenbrauner Farbe und gleicher Größe, aber geringerer Weichheit als die vorige Sorte. Man hält sie nebst der folgenden Sorte für die besten Nelken. 3) Amboinanelken. Diese haben eine gelblichbraune Farbe. Obwol etwas kleiner als vorige, werden sie doch von den Kaufleuten sehr geschätzt. 4) Bourbonnelken. Sie sind weit kleiner als die vorigen beiden Sorten, von gelblichbrauner, hellerer oder dunklerer Farbe und meist mit hellgelblichbraunen Knöpfchen (geschlossenen Blumenkronen) versehen. 5) Cayennenelken oder französische Nelken. Sie stimmen mit den vorigen in Farbe und Größe überein, unterscheiden sich aber durch die kleinern und dunkler braunen Knöpfchen. Man hält sie für die geringste Sorte. — Durch Destillation, welche mit den frischen Blüthen vor ihrer vollständigen Entwickelung vorgenommen wird, gewinnt man das Nelkenöl, das Anfangs eine hellgelbe Farbe hat, später aber immer dunkler weingelb wird. — Im Handel kommen auch die getrockneten unreifen Früchte von diesem Baume unter dem Namen Mutternelken vor. Sie haben die Gestalt der Nelken, sind aber größer und dicker und enthalten einen schwarzbraunen glänzenden Samenkern, riechen und schmecken weniger gewürzhaft nelkenartig und sind überdies theurer als die Nelken, daher weniger im Gebrauche. Auch die ziemlich stark nelkenartig schmeckenden, aber nur schwachen Geruch besitzenden Stiele des Ebenstraußes dieser Pflanze werden gepulvert als Gewürz gebraucht.

Die Gewürznelken waren den Arabern schon im 10. Jahrh. bekannt, aber der Baum, von dem sie stammen, wurde erst über drei Jahrhunderte nachher von dem Venetianer Marco Polo beschrieben. Auf den molukkischen Inseln ist der Gewürznelkenbaum einheimisch, doch rotteten ihn die Holländer, als sie in den Besitz dieser Inseln kamen, um den Alleinhandel mit den Gewürznelken zu haben, auf den meisten derselben aus und bestimmten für die Anpflanzung dieser Bäume fast ausschließlich die Insel Amboina, obwol sie grade hier ursprünglich nicht wild wuchsen, sondern erst zur Zeit, als die Portugiesen nach diesen Gegenden kamen, von Ternate nach Ceram und darauf nach Amboina und den übrigen Inseln verpflanzt worden waren. Auf Amboina waren 4000 Nelkengärten zu je 125 Bäumen und ein Baum gab durchschnittlich 2 Pfund Nelken. Später gelang es den Franzosen, den Gewürznelkenbaum nach Isle de France, Bourbon, Cayenne, den Antillen und den Sechellen zu verpflanzen. Die Insel Bourbon liefert gegenwärtig jährlich 200,000 Pfund Gewürznelken. Auch auf der Insel Zanzibar, auf der Ostküste von Afrika, sind gegenwärtig Pflanzungen von Nelkenbäumen.

Nächst dem Gewürznelkenbaume ist aus der Familie der Myrtaceen die Pimentmyrthe (Myrtus Pimenta *Linné*) als Gewürzpflanze zu erwähnen. Es ist ein 20—30 Fuß hoher Baum, der auf den westindischen Inseln wild wächst und in anderen Gegenden Amerika's cultivirt wird. Der aufrechte, gerade Stamm besitzt etwa die Dicke eines Fußes und ist von einer glatten Rinde bekleidet. Seine jungen Aeste sind vierkantig, die ältern rundlich. Die 3—4 Zoll langen, 1—2 Zoll breiten Blätter sind länglich, lederartig, stumpf oder sehr kurz und stumpf zugespitzt, ganzrandig, kahl, oberseits dunkelgrün und glänzend, unterseits blasser. Die Blüthen stehen in doldentraubigen, gabelspaltigen Rispen, die der Gabelspalten sind ungestielt. Der Kelch hat einen in vier eirunde stumpfe ausgebreitete Zipfel getheilten Saum. Die vier Blumenkronblätter sind rundlich, etwas concav, feingezähnt, durchscheinend-punktirt und haben mit den zahlreichen Staubgefäßen gleiche Länge. Der meist gekrümmte, mit den Staubfäden gleichlange Griffel trägt eine stumpfe, fast kopfförmige Narbe. Die kugelrunde, zweifächerige, grünlich-braune, erbsengroße, mit dem Kelchsaume gekrönte Beere enthält einen oder zwei Samen. Von diesem Baume kommen die unreifen, getrockneten Beeren als Gewürz im Handel vor und sind unter den Namen Piment, Neugewürz, Englisch-Gewürz, Nelkenpfeffer oder Jamaikapfeffer bekannt. Sie haben die Größe eines Pfefferkorns oder einer Erbse und sind meist stiellos oder nur mit kurzen Stielchen versehen. Auf dem Scheitel erscheinen sie durch den bleibenden Theil des Kelchs genabelt, während die Saumzipfel des Kelchs meist abgefallen oder abgestoßen sind. Die sehr fein runzelige Außenfläche ist gelblich-, graulich- bis schwärzlich-braun. Die leicht

zerbrechliche Beerenschale riecht und schmeckt angenehm gewürzhaft. Im Handel unterscheidet man englischen und spanischen Piment und gibt dem ersten vor dem letzten den Vorzug. Gute Neugewürzkörner bestehen aus meist großen und schwarzen Beeren, deren Schale etwas dick und fleischig ist, kräftig schmeckt und riecht und bei denen die schwärzlich purpurrothen Samenkörner die Fächer ganz ausfüllen. Sind dagegen die Beeren leicht und enthalten schwarze Körner, welche lose in den Fächern liegen oder enthalten sie gar nur Staub, so ist die Waare alt und schlecht.

Ein dem Zimmet ähnliches, aber gröberes, daher wenig gebräuchliches Gewürz liefert die Cassia in China und auf den südasiatischen Inseln.

Hiermit ist die Aufzählung der feinern, nur in den tropischen Gegenden gebauten Gewürze beendigt und wenden wir uns nun zu den gemeinen Gewürzkräutern, welche der Wurzeln des Krautes oder der Früchte wegen auch bei uns in Gärten oder auf Feldern gezogen werden. Wir beginnen in der Betrachtung dieser Gewächse mit dem Kümmel (Carum Carvi *Linné*), welcher zwar in den meisten Gegenden Teutschlands wild wächst, weshalb seine Samen von armen Leuten auch gesammelt werden, jedoch auch häufig im Großen cultivirt wird, z. B. in Sachsen, Franken, Thüringen und a. O. Der Kümmelsame wird in jeder Haushaltung als Gewürze gebraucht, außerdem dient er aber auch in den Destiliranstalten zur Bereitung von Kümmelbranntwein und Kümmelliqueur. In neuerer Zeit wird der Kümmel auch unter die gemischten Kleegrassaaten nicht selten aufgenommen und ist als mäßiger Zusatz dafür auf den meisten Bodenarten auch zu empfehlen. Der Kümmel liebt einen kräftigen, etwas kalkhaltigen, warmen und tiefgründigen Boden, welcher zum Anbau dieser Pflanze gut gelockert und gereinigt sein muß. Am wenigsten geräth er auf Bruch- und noch weniger auf Torfboden. Da der Kümmel mit seinen Wurzeln tief in den Boden dringt, so ist er gegen Dürre ziemlich unempfindlich, weshalb man ihn selbst auf leichtem Sandboden mit gutem Erfolge anbauen kann. Er verträgt übrigens keinen frisch mit Mist gedüngten Boden, vielmehr muß man ihm ein Land anweisen, welches das Jahr zuvor gedüngt wurde. Daher geben gedüngte Hackfrüchte eine gute Vorfrucht für den Kümmel ab, und zwar um so mehr, als dadurch das Land gemürbt und von Unkraut befreit ist. Dagegen verträgt er eine Ueberdüngung mit Compost, Mist und Jauche sehr gut, auch sagt ihm eine Düngung mit Holzasche, Kalk oder Mergel wohl zu. Man kann nun den Kümmel entweder auf das klar geeggte Land Ende April oder im Mai, am besten in Reihen auf 15 bis 16 Zoll Entfernung, säen und den Samen flach unterbringen, oder man erzieht die Pflanzen mittels früher Saat auf Samenbeeten und verpflanzt sie im Sommer aufs Feld, etwa 1 Fuß von einander entfernt, welchem letzteren Verfahren beim Anbau im Großen häufig der Vorzug gegeben wird. Im Sommer wird die junge Saat einige Male mit kleinen Hacken behackt, Ende Septembers das Kraut zum Verfüttern abgeschnitten und im nächsten Frühjahre werden die Pflanzen noch einmal behackt. Die Samenstengel schießen im zweiten Jahre schon im April in die Höhe und die Reife des Samens tritt gewöhnlich Ende Juni oder Anfangs Juli ein, sobald die Stengel eine gelbliche Farbe angenommen haben. Wegen des Ausfallens der Samen erfodert die Ernte große Vorsicht und man thut wohl, den Kümmel jedesmal des Morgens oder Abends im Thaue abernten zu lassen, ihn sogleich vorsichtig in Bunde zusammenzubinden und diese behutsam aufzustellen und gegen einander zu lehnen. In diesen Bunden läßt man den Kümmel einige Tage lang trocknen oder nachreifen, und drischt denselben dann wo möglich gleich auf dem Felde aus, indem man ihn in Tüchern nach den Dreschplätzen bringt. Der abgedroschene Kümmelsame muß nun sorgfältig aus dem Strohe geschüttelt, auf den Boden gebracht, dünn ausgebreitet und täglich umgeschaufelt werden; sobald er ganz trocken ist, kann er in Säcke oder Tonnen gethan und mehre Jahre lang, ohne zu verderben, aufbewahrt werden. Der Ertrag schwankt zwischen 4 bis zu 10 Centner vom preußischen Morgen (7½ bis 19 Centner vom österr. Joch). Das Stroh vom Kümmel wird meist zum Streuen oder Heizen benutzt, kann jedoch auch zum Futter verwendet werden.

In ähnlicher Weise als der Kümmel wird der Fenchel (Foeniculum officinale *Allione*, Anethum Foeniculum *Linné*) verwendet, wenn auch dessen Verbrauch nicht so groß, als der des Kümmels ist. Er erfodert einen kräftigen, mürben, reinen und tief bearbeiteten Boden, verträgt aber keinen frischen Mist. Der Same wird gewöhnlich zuerst auf Samenbeete gesäet und dann werden die Pflanzen, ähnlich wie an vielen Orten der Kümmel, verpflanzt, aber um die Hälfte weiter. Dies Verpflanzen pflegt im Juli und August vorgenommen zu werden. Man säet ihn aber auch im Frühjahre und er dauert dann wol drei bis vier Jahre aus, obwol er erst im zweiten Jahre Samen bringt. Er wird büschelweise oder in Reihen ganz flach gesäet und während des Wachsthums fleißig behackt. Die Ernte kann beim Fenchel nicht genau bestimmt werden, da er ungleich reift, weshalb man die Dolden nach und nach, sobald sie reif geworden, abschneiden muß. Im Uebrigen wird der Fenchel ebenso behandelt als der Kümmel. Er liefert vom Morgen 6 bis 8 Centner Samen, welche sich mehre Jahre lang aufbewahren lassen.

Wie Kümmel und Fenchel wird auch der Anis (Pimpinella Anisum *Linné*) zu verschiedenen Zwecken häufig verwendet, so namentlich zur Liqueurfabrication, zu Schiffszwieback, Zuckerbackwerk, Pfefferkuchen und dergl. Er unterscheidet sich aber von ersteren dadurch, daß er nur einen Sommer zu seiner Reife bedarf und daß er ein wärmeres Klima als der Kümmel verlangt. Der Anis stammt aus dem Orient und wird seit langer Zeit in Franken, Sachsen und Thüringen angebaut. Er erfodert zu seinem Gedeihen einen der Sonne ausgesetzten, warmen, trockenen, tief bearbeiteten und sich wenigstens in mittelmäßiger Kraft befindenden lehmigen Sandbo-

den, jedoch geräth er in recht warmer Lage auch auf einem mergeligen Thonboden. Da er keinen frischen Dünger verträgt, so läßt man am besten rothen Klee oder gedüngte Hackfrüchte vorausgehen. Das für ihn bestimmte Land muß vor Winter tief gelockert und im Frühjahre so zeitig als möglich bestellt werden, indem man 10 bis 12 Pfund Samen auf den Morgen säet und solchen ganz flach unterbringt. Der Anis muß oft gejätet und behackt werden, weshalb man ihn am besten in Reihen von 1 bis 1¼ Fuß Entfernung säet, wobei man nur die Hälfte des angegebenen Saatquantums braucht. Die Pflanzen sind reif, wenn sie gelb und die Samen an den mittleren Dolden eine braune Farbe bekommen; dies ist im Juli oder August der Fall. Man zieht sie nun im Thaue aus, bindet sie in kleine Bündel und stellt diese sanft an einander gelehnt auf. So läßt man die Samen nachreifen und man kann sie, wenn das Wetter es gestattet, gleich auf dem Felde ausdreschen lassen. Man erntet vom Morgen 3—6 Ctr. Das Stroh wird zum Streuen, aber auch zum Füttern verwandt.

An den Orten, an welchen Anis gebaut wird, pflegt man auch den Coriander (Coriandrum sativum *Linné*) zu cultiviren, dessen Same zum Würzen einiger Speisen, mit Zucker überzogen als magenstärkendes Mittel, sowie an einigen Orten zum Würzen des Bieres gebraucht wird. Er ist gleichfalls Sommergewächs und verlangt einen trockenen, kräftigen, reinen und tief bearbeiteten Boden, am zweckmäßigsten einen sandigen Lehm oder lehmigen Sand. Als Vorfrucht liebt er wie der Anis besonders den rothen Klee und gedüngte Hackfrüchte, auch verträgt er ebenso wenig wie dieser eine frische Düngung, doch geräth er meist sicherer als der Anis. Man säet ihn im April in Reihen von 1½ bis 2 Fuß weit von einander entfernt und wenn er gejätet, behackt und behäuft wird, so findet auch zugleich eine Verdünnung statt, da die Pflanzen in den Reihen 6 Zoll von einander entfernt stehen müssen, wenn sie reichlichen Samen bringen sollen. Im August oder September, sobald die meisten Körner reif sind, wird der Coriander im Thaue ausgerauft oder abgeschnitten, in kleine Bündel zusammengebunden und zum Trocknen aufgestellt. Schon nach kurzer Zeit, oft schon nach einem Tage kann er gedroschen werden, was am besten auf dem Felde auf einem ausgebreiteten Plane geschieht, zu welchem er zur Vermeidung von Samenverlust vorsichtig in Tüchern hingetragen wird. Die gereinigten Samen müssen auf einem luftigen Boden dünn ausgebreitet und so lange fleißig umgewendet werden, bis sie völlig trocken sind. Als Mittelertrag können 5—6 Ctr., als ein hoher Ertrag 10 Ctr. vom Morgen angesehen werden.

Von geringerer Bedeutung als die eben genannten ist als Gewürzpflanze der Schwarzkümmel (Nigella sativa *Linné*), welcher sich hinsichtlich der Fruchtfolge, Düngung, Zubereitung und Bestellung des Feldes ähnlich verhält als der Anis. Auch er wird im April in Reihen gesäet und mit einer leichten Egge oder noch besser mit einer Harke untergebracht.

Der Safran (Crocus sativus *Linné*), dessen Narben man als Arzneimittel, als Gewürz zu Speisen und als Farbe benutzt, wird namentlich in Niederösterreich und in einigen Gegenden von Ungarn häufig gebaut, sonst aber als Zierpflanze auch in anderen Gegenden nicht selten cultivirt. Er verlangt einen sonnigen, geschützt gelegenen, mürben und kräftigen Boden, und da ihm von den Hasen sehr nachgestellt wird, so pflegt die Pflanzung besonders eingefriedigt zu werden. Frischen Dung haßt der Safran, dagegen ist ihm alte Bodenkraft oder wohl verrotteter Dünger sehr willkommen. Das für ihn bestimmte Feld wird tief umgespatet, in schmale Beete abgetheilt und im August mit jungen Zwiebeln (Kielen genannt) aus älteren Safranpflanzungen, welche man im Juli herausnimmt, in der Weise besetzt, daß dieselben 4—6 Zoll von einander und ungefähr 6 Zoll tief zu liegen kommen, worauf in den beiden folgenden Jahren die Pflanzung über Sommer mehrmals behackt wird. Im ersten Jahre gibt der Safran nur eine spärliche Ernte; diese tritt vielmehr erst im September des zweiten und dritten Jahres ein. Wegen der kurzen Blüthezeit ist es nöthig, das Feld öfters durchzugehen und die völlig geöffneten Blüthen abzubrechen; insbesondere soll man dies am frühen Morgen thun, wo man gewöhnlich auch die größte Ausbeute haben wird. Nachdem die gesammelten Blüthen einige Tage getrocknet haben, werden die gewürzhaften Narben vorsichtig herausgenommen und sorgfältig, meist mittels künstlicher Wärme, z. B. auf Papier in Backöfen nach dem Brodbacken, völlig ausgetrocknet und in Gläsern oder anderen Gefäßen gut verwahrt. Im vierten Jahre und zwar gegen Ende des Juni müssen die Zwiebeln herausgehoben und die mit mehren Nebenzwiebeln umgebene Hauptzwiebel zur ferneren Verpflanzung zertheilt werden.

Von sehr beschränkter Ausdehnung ist der Anbau des Süßholzes (Glycyrrhiza glabra), dessen holzige, vielen Zuckerstoff enthaltende Wurzel zu Arzneien und verschiedenen technischen Zwecken, namentlich zur Bierbrauerei benutzt wird; am häufigsten findet sein Anbau in Franken, insbesondere um Bamberg, statt. Da es sehr wuchert und seine Wurzeln oft 3—4 Fuß tief in den Boden wachsen, so ist die Ernte sehr schwierig und schon deshalb nicht geeignet, eine weite Verbreitung zu erlangen. Das Süßholz verlangt zu seinem Gedeihen eine milde Lage und einen tiefgründigen, lockeren, in Kraft stehenden Boden, welcher im Herbste mit kurzem Miste gedüngt und 2 Fuß tief rajolt ist. Nachdem nun das Land im Frühjahre nochmals gut zubereitet ist, werden die 10—12 Zoll langen, im Herbste von den Seitenwurzeln der alten Pflanzen geschnittenen, mit einigen Augen versehenen Setzlinge schräg in 1 Fuß tiefe Furchen gelegt, welche 2½ Fuß von einander entfernt sind, während der Abstand der Setzlinge in den Reihen selbst 2 Fuß beträgt. Die Pflanzung wird nun über Sommer gut bearbeitet; im Winter werden die Stöcke dagegen mit Mist bedeckt, welcher im Frühjahre untergehackt wird. Die Wurzelausläufer des Süßholzes

sind erst nach drei Jahren, oft auch in noch längerer Zeit, so kräftig, daß sie geerntet werden können, während welcher Zeit das Land vom Unkraute rein gehalten werden muß. Beim Herausnehmen der Wurzeln wird an dem einen Ende des Feldes ein 2—3 Fuß tiefer Graben gemacht und damit allmälig, wie beim Rajolen, fortgeschritten, indem man so die oft 6—8 Fuß langen Wurzelausläufer heraus bekommt. Darauf werden die Wurzeln gut abgewaschen, gespalten und getrocknet. Der Ertrag an Wurzeln kann sich auf 9—15 Centner vom Morgen belaufen.

Weit allgemeiner und bekannter als der Gebrauch der zuletzt genannten ist die Anwendung der Zwiebel, des Senfes und des Meerrettigs, weshalb deren Anbau auch sehr verbreitet ist, obwol er mehr von Gärtnern als von Landwirthen betrieben zu werden pflegt. Die Zwiebel kommt in mehren Abarten, namentlich als lange und runde und zwar als lange gelbe und weiße und als runde dunkel- oder hellrothe, gelbe und weiße, vor und wird theils aus Samen, theils durch Zwiebeln gezogen. Sie verlangt einen guten, mürben, warmen, mehr leichten als bindenden Boden mit alter Dungkraft, welcher schon vor Winter gut vorbereitet sein muß, während der Same im März gesäet und gut untergebracht wird. Nach fünf bis sechs Wochen geht der Same auf, worauf später fleißig gehackt, gejätet und die zu dicht stehende Saat verdünnt werden muß. Die Ernte beginnt mit dem Gelbwerden des Krautes im August oder September. Die ausgezogenen Zwiebeln bleiben nun einige Zeit auf dem Felde liegen, werden von dem Kraute getrennt und an luftigen Orten gut getrocknet. Die Zwiebel gibt einen bedeutenden Ertrag; man kann 50—70 Centner vom Morgen ernten.

Der Senf kommt in zwei Arten als schwarzer (Sinapis nigra) und als weißer Senf (Sinapis alba) vor, von denen der erstere schärfer, der letztere aber als Speisewürze beliebter ist. Der weiße Senf unterscheidet sich von dem schwarzen durch seine abstehenden, der Spindel nicht anliegenden Schotenstiele, durch seine weißgrau behaarten Schoten und durch die doppelt größeren Körner. Der Senf liebt einen guten kräftigen Boden mit wenig Bindung, namentlich geräth er gern auf kräftigem Neubruche und entwässertem Schlammboden. Das für den Senf bestimmte Land muß schon im Herbste vorbereitet werden, damit man die Bestellung im Frühjahre so zeitig als möglich vornehmen kann. Außerdem erlangt man durch das frühe Bestellen des Senfes den Vortheil, daß er leichter aufgeht und vor den Erdflöhen geschützter ist. Wenn dem Senfe ein reines und kräftiges Land angewiesen war und er den Nachstellungen des Erdflohes glücklich entgangen ist, so kann man mit ziemlicher Sicherheit auf eine gute Ernte rechnen, da ihn weder die Spätfröste, noch die Glanzkäfer sehr beeinträchtigen. Der Anbau des Senfes im Großen würde noch weit bedeutender sein, wenn er nicht den Boden sehr angriffe und zu seinem Gedeihen durchaus kräftiges Land und sehr frühe Bestellung verlangte. Der Ertrag vom weißen Senfe ist im Durchschnitte auf 7—8 Scheffel vom Morgen anzuschlagen.

Der Meerrettig (Cochlearia Armoracia *Linné*), in Oesterreich Kreen genannt, wird wegen seiner allgemeinen Verwendung in der Küche in manchen Gegenden gleichfalls im Großen gebaut. Er findet sich an Flußufern und schlammigen Teichen wild, liebt also einen fetten, tiefgründigen, sich frisch haltenden Boden. Kann ihm nun ein Boden angewiesen werden, welcher außer jenen Eigenschaften auch etwas Kalk besitzt, so ist sein Gedeihen um so eher zu erwarten. Von vorjährigen Pflanzungen nimmt man etwa federkielsdicke Wurzelschößlinge und pflanzt solche im Frühjahre in das wohlvorbereitete Land in 6—8 Zoll tiefe Rinnen, welche eine Entfernung von $1\frac{1}{2}$—2 Fuß von einander haben. Es versteht sich wol von selbst, daß die jungen Pflänzlinge während des Sommers mehrmals behackt werden müssen, auch kann man sie etwas hervorheben und die jungen Nebenschosse mit Vortheil abbrechen. Die Meerrettigswurzeln können im ersten oder im zweiten Jahre geerntet werden. Ein Meerrettigsfeld kann mehre Jahre benutzt werden und die endliche, gänzliche Vertilgung des Meerrettigs vom Felde ist nicht ohne Schwierigkeiten, dagegen herrscht in manchen Gegenden der Gebrauch, nur alle sechs Jahre den Meerrettig auf dasselbe Land zu bringen, weil er sonst nicht geräth. Sonst hat der Meerrettig von Krankheiten und Ungeziefer wenig zu leiden, kann mit großer Sicherheit angebaut werden, weshalb die Cultur des Meerrettigs, namentlich in solchen Gegenden, wo er viel verbraucht wird oder aus denen er leicht nach anderen Ländern ausgeführt werden kann, mit jedem Jahre an Ausdehnung zunimmt, zumal da der Reinertrag von dieser Gewürzpflanze oft sehr bedeutend ist.

Wir kommen nun zu der letzten, aber sehr wichtigen Gewürzpflanze, nämlich den Hopfen (Humulus Lupulus *Linné*). Man darf wol behaupten, daß der Hopfen wegen seiner Verwendung zur Bierbereitung unter den einheimischen Gewürzpflanzen fast die erste Stelle einnimmt, wiewol andererseits nicht in Abrede zu stellen ist, daß sein Anbau ein sehr bedeutendes Vorlagecapital erfodert. Der Hopfenbau wird in vielen Gegenden Teutschlands, vorzugsweise aber in Baiern, Böhmen, an mehren Orten von Baden, Würtemberg, Niedersachsen, auch in den teutschen Ostseeprovinzen, sowie außerhalb Teutschland in den Niederlanden und England im Großen gebaut.

Der Hopfen gehört zu den zweihäusigen Pflanzen, d. h. zu denen, deren Geschlechter auf verschiedenen Stämmen getrennt sind. Für die Cultur ist nur die zapfentragende weibliche Pflanze von Wichtigkeit, während die zufällig erscheinenden männlichen Stöcke als unbrauchbar herausgeworfen werden, sofern man nicht einige zur Befruchtung der weiblichen stehen läßt. Obwol es vom Hopfen nur eine Art gibt, so sind doch eine große Anzahl von Varietäten bekannt, von denen sich zunächst drei Hauptformen unterscheiden lassen:

1) Der kleine runde Hopfen, welcher wegen seines frühen Reifens auch wol August- oder Frühhopfen genannt wird. Er hat weiße oder auch gelbbraune rundliche Zapfen, welche in großen traubenähnlichen Büscheln an der Spitze der Zweige dicht beisammen sitzen. Die Brauer behaupten von dieser Spielart, daß sie das meiste Aroma enthalte und das Bier am besten würze, weshalb sie die Zapfen dieser Abart auch am liebsten kaufen. Man glaubt auch, daß diese Abart, welche am besten für thonigen Boden paßt, am wenigsten von Krankheiten und von der Witterung zu leiden habe.

2) Der längliche mittelgroße Hopfen, dessen Zapfen in lockeren Trauben stehen und zwar von der halben Länge der Ranke an bis zur Spitze. Obwol diese Abart etwas größere Erträge liefert, so werden ihre Zapfen doch später reif als die der vorigen Abart und besitzen auch weniger Aroma.

3) Der große lange Hopfen (Spalter genannt) mit langen dicken, mehr vierkantigen als runden lockern Zapfen, welche nicht sowol in Büscheln, sondern einzeln von der Mitte der Ranke an bis zur Spitze an kurzen Nebenzweigen sitzen und eine hellgrüne Farbe haben, während die der beiden andern Varietäten dunkler, oft bräunlich gefärbt sind. Auch die Ranken dieser Spielart sind hellgrün. Sie besitzt zwar das wenigste Aroma, liefert aber die größten Erträge und wird deshalb in Teutschland am häufigsten im Großen angebaut, so namentlich in Böhmen. Von diesen drei Hauptspielarten sind nun wiederum eine große Anzahl Unterspielarten bekannt, von denen die mit rothen Ranken am wenigsten zum Anbaue taugen, da ihre Zapfen nicht nur sehr spät reif werden, sondern auch die geringsten Erträge liefern. Außerdem ist darauf zu sehen, daß man eine Hopfensorte mit mäßig großen, festen, grünlich-gelben, nicht zu früh reifenden Zapfen zum Anbaue wähle.

Der Hopfen liebt eine sonnige Lage mit Schutz gegen Norden und Nordosten, so wenigstens in Teutschland, wogegen man in England, wo bekanntlich sehr viel Hopfen gebaut wird, fast allgemein die Behauptung aufstellt, daß, wenn er in einem Hügellande cultivirt werde, auf die nach Norden gelegenen Abhänge gebracht werden solle. Er kommt aber auch in Ebenen mit mildem Klima sehr gut fort, dagegen ist nicht anzurathen, ihn in tiefe, feuchte, eingeschlossene Lagen zu bringen, da er hier mitunter zwar viele, aber schlechte, wenig Lupulin enthaltende Zapfen hervorbringt. Bei der Anlage einer Hopfenpflanzung ist aber vorzugsweise darauf zu sehen, solche Sorten zu wählen, deren Zapfen das meiste Lupulin (Hopfenstaub, Hopfenöl) enthalten. So nennt man nämlich die gelben, glänzenden, runden Körnchen, welche theils auf der Frucht, theils an den Fruchtschuppen sitzen, aus einer weichen, klebrigen, leicht entzündlichen Masse und einem weißen, scharf-aromatischen Oele, einem rothgelben, wenig aromatischen Harze und einem sehr bittern Extractivstoffe zusammengesetzt sind und dem Biere den angenehmen, gewürzhaften Geschmack geben und die saure Gährung verhindern. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß auf leichten Bodenarten, selbst auf Sandhügeln der beste und feinste Hopfen gewonnen wird, wozu noch kommt, daß er an solchen Localitäten am wenigsten von Insekten und Krankheiten zu leiden hat. Dagegen ist ein fetter Lehmboden, namentlich wenn er an Nässe leidet, für den Hopfenbau durchaus untauglich.

Bei der Anlage einer neuen Hopfenpflanzung besteht nun die erste Arbeit nach der vollständigen Entwässerung des Untergrundes darin, daß der Boden recht tief gelockert werde. Zu diesem Behufe rajolt man das Land bis 2 Fuß tief mit dem Spaten oder pflügt es 12—14 Zoll tief um und wendet zugleich den Untergrundpflug an, um damit den Boden auch noch bis zur Tiefe von 2 Fuß zu lockern. Wo man trockene Sandhügel dazu benutzen kann, um eine Hopfenanlage zu machen, wird der Boden bis zur Tiefe von 4 bis 5 Fuß mit dem Spaten rajolt und auf den Grund der Rajolgräben Mist in reichlicher Menge geworfen. Zuweilen zieht man es vor, nur an den Stellen, welche für die Hopfenstöcke bestimmt sind, 4—5 Fuß tiefe Löcher zu graben und diese unten etwa 1 Fuß hoch mit Mist, Compost oder guter fruchtbarer Erde auszufüllen. Das so vorbereitete Land wird nun entweder mittels Schnur, Meßstangen und eingeschlagener kleiner Holzstäbe zur Pflanzung in der Weise bezeichnet, daß der Hopfen ins Gevierte in regelmäßige Reihen und eine Pflanze von der andern demnächst 5—6 Fuß entfernt zu stehen kommt; oder man legt 5—6 Fuß breite Beete an, auf deren Mitte alle 3—5 Fuß ein Stock gepflanzt wird, wobei der Pflug angewendet werden kann. Es ist anzurathen, den Beeten und Reihen eine Richtung von Süden nach Norden zu geben. Die zu einer neuen Anlage erfoderlichen Setzlinge, Fechser genannt, werden in Gegenden, wo Hopfenbau getrieben wird, bei dem Beschneiden einer ältern Hopfenanlage im Frühjahre am besten von 4—8 jährigen Stöcken gewonnen; an andern Orten, wo sich noch kein Hopfenbau befindet, muß man Sorge tragen, diese Fechser aus guter Quelle zu beziehen, z. B. aus Böhmen, der Pfalz, Braunschweig u. a., was keine Schwierigkeit hat, da die Setzlinge, gut eingepackt, sich weit verschicken lassen. Solche Setzlinge müssen 2—3 Augen haben, 4—6 Zoll lang und fast fingerdick sein. Beim Setzen der Fechser wird an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise verfahren, am besten geht man Ende März oder Anfangs April an diese Arbeit, indem man an jede Pflanzstelle ein Loch von 1½ bis 2 Fuß Weite und etwa 1 Fuß Tiefe macht, dasselbe bis über die Hälfte mit verrottetem Miste oder gutem Compost ausfüllt und dann den Boden mit Erde gleich wieder deckt. Darauf werden mit der Hand 2—3 Fechser so eingesteckt, daß sie unten ½ Fuß von einander abstehen, die Spitzen oben eben an einander liegen, sodaß diese drei Fechser einen gemeinschaftlichen Kopf bilden; sodann füllt man die Grube wieder mit Erde und bezeichnet die Pflanzstelle mit einer kurzen Stange. Tritt nach dem Pflanzen trockenes Wetter ein, so muß begossen

werden. Eine Hauptbedingung des Gedeihens ist nun, daß die neue Hopfenanlage im Sommer von Unkraut gereinigt und der Boden durch öfteres Hacken gehörig gelockert werde. Im ersten Jahre (aber nicht länger) kann das gut bearbeitete und gedüngte Land zwischen den Hopfenreihen auch mit Rüben, Zwiebeln u. dgl. bepflanzt werden. Von dem frühzeitigen Setzen der Fechser, von der Kräftigkeit des Bodens und von einer angemessenen Düngung hängt es ab, ob die junge Hopfenanlage schon im ersten Jahre einen Ertrag liefert oder nicht. Sobald Hoffnung vorhanden ist, daß das erstere eintreten werde, so müssen den jungen Pflanzen natürlicher Weise bald Stangen von etwa 25 Fuß Länge gegeben werden, während der Ertrag dieses ersten Jahres unter dem Namen Jungfernhopfen bekannt ist; findet das letztere statt, so müssen die erwähnten, gehörig geglätteten und zugespitzten Stangen von der bezeichneten Länge oder auch noch länger für das zweite Jahr angeschafft sein. Außer der Länge ist bei den Stangen der gerade Wuchs ein Haupterfoderniß. Man wendet daher in der Regel Kiefern- oder Fichtenstangen zu diesem Behufe an und nur ausnahmsweise sind dazu weiche Laubhölzer zu gebrauchen. In Gegenden, wo die Stangen sehr theuer sind, hat man sogar den Versuch gemacht, diese langen Hopfenstangen durch horizontal gezogene Drähte oder durch alte Hopfenranken oder auch durch in Gabeln gelegte kurze Stangen zu ersetzen; da sich jedoch bald herausstellte, daß die horizontal gezogenen Hopfenranken nicht nur weniger Zapfen als die perpendiculair gezogenen lieferten und daß die Bearbeitung der Pflanzung mit Pflügen theils erschwert, theils unmöglich gemacht wurde, so hatte sich natürlicher Weise diese Methode keines Beifalls zu erfreuen.

In den mehr als zweijährigen Hopfenanlagen werden nun die Arbeiten in folgender Weise vorgenommen. Bei günstiger Witterung deckt man zunächst im April die Stöcke auf und schneidet die vorjährigen Triebe, aus denen die neuen Setzlinge entnommen werden, von dem Hauptstocke, sowie schadhafte Stellen mit Vorsicht und Sachkenntniß weg. Von dem herbeigebrachten, aus verrottetem Stallmiste oder Compost bestehenden Dünger wird sodann ein Körbchen voll an den Stock gelegt und mit Erde bedeckt. Das Begüllen, welches nur über Winter oder nach dem ersten Anheften bei Regenwetter geschehen darf, ist mit großer Vorsicht anzuwenden. Die Stangen werden mittels eines starken Loch- oder Pfahleisens 1 Fuß vom Stocke gegen die Wetterseite hin etwa 2 Fuß tief eingesetzt. Darauf geht man mit der größten Sorgfalt an das Anheften und Ausputzen der Ranken. Die Hopfenpflanzen treiben nämlich eine Menge Schosse, von denen man aber, wenn man kraftvolle Stöcke erhalten, hohe Ranken und schöne Zapfen erziehen will, nur 2—3 der kräftigsten behalten darf, die übrigen müssen weggebrochen werden. Für den leicht möglichen Fall der Beschädigung der schon aufgezogenen Reben läßt man jedoch so lange, bis diese eine beträchtliche Höhe erreicht haben, von jedem Stocke noch eine Reserverebe auf dem Boden unangeheftet liegen, welche an ihrem Grunde abgeschnitten wird, wenn die übrigen Reben gut fortkommen. Sind die Pflanzen kaum einige Fuß lang, so umschlingen sie die Stangen, die übrigen zieht man dann vorsichtig seitwärts an die Stangen und heftet sie an. Das Anheften geschieht in der Regel mit angefeuchtetem Stroh und erfodert gleichfalls große Vorsicht, damit jede Rebe allein die Stange umschlinge, sich nicht kreuze oder drücke und vor Allem, damit die leicht abbrechbaren Spitzen der Ranke nicht beschädigt werden. Wird aber eine der aufgezogenen Reben noch beim Vorhandensein der Reserverebe verletzt, so wird diese sogleich aufgezogen und die beschädigte dicht am Stocke weggeschnitten. Ja selbst in dem Falle, daß die Reserverebe schon abgeschnitten wäre und die beschädigte nicht wieder ersetzt werden könnte, soll man sie, wenn sie nicht etwa die einzige ist, die man des Stocktriebes wegen erhalten müßte, wegnehmen, weil sie in einer Höhe von 6—8 Fuß doch Nichts nützt. Den ersten Heft bringt man an der Stelle der tiefsten Anbiegung der Ranken an die Stange an, die übrigen in unbestimmten Entfernungen, je nachdem sie der natürliche Anschluß der Reben an die Stangen nöthig macht. An den Stellen, an welchen die Ranken von den Stangen abwärts abklaffen, sind die Hefte am nöthigsten, weil sonst die durch ihren Anhang schwerer gewordenen Ranken leicht herabrutschen.

Bald nach dem ersten Heften zu Anfang Juni wird gut gehackt; im Juli behäufelt. Sobald die Reben eine Höhe von 8—10 Fuß erreicht haben, muß man ihnen 4 oder 6 Fuß hoch alle Blätter und Seitentriebe nehmen und dieses Abblatten und Ausbrechen der blumenlosen Zweige späterhin, wenn die Ranken zu ihrer normalen Höhe gelangt sind, bis zur Höhe von 8 Fuß fortsetzen. Hierdurch wird einestheils der Safttrieb mehr nach Oben geleitet, andererseits das Ungeziefer leichter abgehalten.

In der eben beschriebenen Weise wird nun auch der im zweiten Jahre stehende Hopfen behandelt, nur darf er beim Aufdecken im Frühjahre nicht stark oder gar nicht beschnitten werden.

Dem guten Gedeihen des Hopfens können Witterungsverhältnisse, Lage und Krankheiten hinderlich sein: Spätfröste und Stürme, lange anhaltende Nässe oder Dürre, besonders während der Blüthezeit, Honig- und Mehlthau, in deren Folge sich meist die Blattläuse in ungeheurer Menge einfinden, sind es, welche der Hopfenpflanzung schaden. Zu den Feinden der Hopfenpflanze gehört insbesondere die Hopfenraupe (Phalaena noctua humuli), welche die Wurzeln benagt und den Stock dadurch in einen krankhaften Zustand versetzt. In ähnlicher Weise fügen auch die Engerlinge der Hopfenanlage bisweilen Schaden zu.

Eine gut angelegte und unterhaltene Hopfenpflanzung ist 12—15 Jahre, zuweilen sogar bis 20 Jahre und darüber ertragsfähig. Fängt die Anlage an stark zurückzugehen, so stockt man sie aus, baut einige Jahre Kartoffeln, Klee und dergleichen und kann sie dann von Neuem wieder anlegen. Die Hopfenernte tritt gewöhn-

lich im September ein. Es ist sehr wichtig, den richtigen Zeitpunkt zur Abnahme der Zapfen zu treffen, da diese weder unreif noch überreif sein dürfen. Die Reife ist eingetreten, wenn die Zapfen, ohne sich schon stark geöffnet zu haben, gelbgrün aussehen, bei fettigem Anfühlen vielen Staub und bräunliche Samenkörnchen besitzen. Gute getrocknete Hopfenzapfen dagegen haben eine glänzend-bräunliche Farbe, einen stark aromatischen Geruch und einen bittern gewürzhaften Geschmack. Sie enthalten dabei zwischen den Schuppen viel Lupulin, gehen, wenn sie zusammengedrückt werden, nur allmälig wieder aus einander und sind zwischen den Fingern gerieben sehr klebrig. Nimmt man die Zapfen zu früh ab, so ertheilt der Hopfen dem Biere einen unangenehmen Geschmack und erntet man zu spät, so verstäuben viele Drüsen und die besten Theile der Zapfen gehen verloren. Durch das Alter verliert der Hopfen gleichfalls seinen Geschmack und Geruch; schon einige Jahre gelegener Hopfen ist nicht mehr so wohlschmeckend als frischer. Man hat auch verschiedene Mittel angewandt, um den Hopfen zu ersetzen oder zu verfälschen, aber stets ohne Glück. So fehlt dem mit Enzian, Ocker und Leim verfälschten Hopfen der gewürzhafte Geruch, dem mit Kolophonium bestreuten Geruch und Geschmack, der mit Malzabsut besprengte ist zwar klebrig, es mangelt ihm aber das ätherische Oel und der Bitterstoff. — Bei der Hopfenernte werden nun zuerst die Ranken etwa 2 Fuß über der Erde abgeschnitten, dann, wenn der Thau abgetrocknet, die Stangen mittels eines zu diesem Behufe dienenden Hebers herausgehoben und auf eine erhabene Unterlage gelegt, damit die Zapfen nicht gequetscht oder beschädigt werden. Die Ranken werden entweder ganz abgestreift oder, um sie leichter von den Stangen abbringen zu können, in mehre Stücke geschnitten. Die abgestreiften Ranken werden alsdann in kleine Bunde gebunden und an den Ort des Abpflückens gebracht, wo sie dünne ausgebreitet werden müssen, damit sie sich nicht erhitzen. Die abgepflückten Zapfen werden nun gleichfalls, höchstens 3 Zoll hoch, in trockenen, luftigen, aber gegen den Zutritt der Sonnenstrahlen sowol, als des Windes und Regens geschützten Boden aufgeschüttet. Bis die Stiele der Zapfen getrocknet sind, wird täglich einige Male behutsam gewendet. Bei trockenem, heiterem Wetter ist der auf diese Weise ausgebreitete Hopfen gewöhnlich in 4 oder 5 Tagen so abgetrocknet, daß man ihn höher über einander schütten kann. Mit dem fortschreitenden Trocknen bringt man den Hopfen in größere, 3—4 Fuß hohe Haufen, wobei jedoch das Wenden nicht ganz unterbleiben darf. Ist der Hopfen gehörig getrocknet und kein Erhitzen mehr zu befürchten, so wird er in besonders dazu angefertigte Säcke verpackt. Je fester dieses Verpacken geschieht, desto besser erhält sich der balsamische Bestandtheil und daher die Güte des Hopfens. Vor dem Einpacken des Hopfens in Säcke ist auch noch nachzusehen, ob sich vielleicht röthliche Zapfen (Bodenroth) darunter befinden; diese rühren davon her, daß der an der Luft getrocknete Hopfen zu früh zusammengebracht wurde, wobei er sich erhitzte. Ist dies nun der Fall, so müssen die röthlichen Zapfen sorgfältig ausgelesen werden.

Der Ertrag ist je nach den einwirkenden Umständen sehr verschieden. In den Hopfengegenden Baierns rechnet man in 12 Jahren 2 sehr gute Ernten zu 10 Centnern vom preußischen Morgen, 6 mittlere Ernten zu 5 Centnern und 4 schlechte zu $1\frac{1}{4}$ Centner oder im Durchschnitte $4\frac{1}{2}$ Centner vom Morgen. Wenn nun jede Hopfenpflanze 25—30 Quadratfuß Raum einnimmt, so stehen 860—1000 Stöcke auf dem Morgen und ein Mittelertrag ist $\frac{1}{2}$ Pfund Zapfen von jedem Stocke. Hieraus ergibt sich, daß der Hopfen auf geeignetem Boden bei guter Pflege und in günstigen Jahren einen so großen Ertrag liefern kann, daß das Land, auf welchem man ihn baut, wol 3—4 mal dadurch bezahlt wird; dagegen kommen aber auch häufig Jahre vor, wo der Ertrag kaum die Culturkosten deckt. Der geringere oder größere Ertrag eines oder mehrer Jahre bestimmt natürlich den verschiedenen Preis, welcher zwischen 10—100 Thaler und darüber für den Centner betragen kann; als Durchschnitt ist jedoch der Verkaufspreis nicht höher als 16—25 Thaler anzuschlagen.

Außer den hier erwähnten Gewürzpflanzen gibt es noch einige, deren Anbau nur in sehr beschränktem Maße stattfindet, sodaß sie mehr von Gärtnern als von Landwirthen cultivirt werden; sie sind überdies mehr den Arzneigewächsen als den Gewürzpflanzen beizuzählen. Hierher gehören die Pfeffer- und Krauseminze (gewöhnlich fälschlich Krausemünze geschrieben), die Melisse, Chamille, der Eibisch, Enzian, Rhabarber u. e. a. Nur die Siebenzeiten oder das Bockshorn (Trigonella foenum graecum *Linné*) verdienen auch in landwirthschaftlicher Hinsicht einige Beachtung, da die Samen davon außer zum officinellen Gebrauche (z. B. zum sogenannten Drüsenpulver für Pferde) in der Färberei gebraucht werden, die Pflanze leicht anzubauen und das von ihr gewonnene Stroh zur Fütterung brauchbar ist. Ueberdies macht sie keine großen Ansprüche in Bezug auf den Boden. Auf das wohlvorbereitete Land werden im Frühjahre etwa 25 Pfund Samen pr. Morgen gesäet und eingeeggt und das Land im Sommer rein gehalten. Wenn gegen den Herbst die meisten Schoten reif sind, wird die Saat abgesichelt, mit Sorgfalt getrocknet und ausgedroschen. Man kann 10—15 Centner Samen vom Morgen erhalten.

Bei den Gewürzpflanzen sind endlich noch die als Kaffeesurrogate gebrauchten Pflanzen mit ein Paar Worten zu erwähnen und von diesen wiederum nur die Cichorie (Cichorium Intybus *Linné*), da die Cultur der Erdmandel (Cyperus esculentus *Linné*), einer Halbgrasart mit Wurzelknollen von der Größe einer Haselnuß und der Kaffeewicke (Astragalus baeticus *Linné*), einer im südlichen Frankreich wild wachsenden Pflanze, bald wieder aufgegeben ist. Die Cichorie wächst in Teutschland an Feldwegen, Rainen, Gräben und ähnlichen Orten auf lehmigem, kalkigem oder mergeligem Boden wild, die cultivirte Pflanze zeichnet sich aber vor

der wildwachsenden durch dickere, weniger bittere Wurzeln aus. Die Cichorie ist natürlicher Weise nur in solchen Gegenden mit Vortheil anzubauen, in deren Nähe sich Cichorienkaffee-Fabriken befinden. Dies ist z. B. um Magdeburg und Braunschweig, in der untern Maingegend, am Niederrhein, in Mähren u. a. O. der Fall. Die erste Bedingung zur Erziehung dicker und langer Cichorienwurzeln ist eine tiefe Bearbeitung des Bodens, wovon wiederum ein lehmig-sandiger der Pflanze am meisten zusagt. Auf leichtem Boden ist außer der tiefen Bearbeitung eine reichliche Düngung, wozu am besten verrotteter Pferdemist verwendet wird, durchaus nothwendig. Der Cichoriensame wird nun je nach der Witterung vom zeitigen Frühjahre bis Anfangs Mai auf das schon den Herbst zuvor mit verrottetem Miste gut gedüngte und recht fein bearbeitete Land entweder breitwürfig 3—5 Pfund auf den Morgen oder besser in Reihen von 1—1¼ Fuß Entfernung gesäet und leicht untergebracht. Wenn die Pflanzen etwa einen Finger lang sind, werden sie gejätet, auf ½—1 Fuß Entfernung verdünnt und später behackt. Im September oder October werden die tief gehenden Wurzeln mit kleinen Spaten ausgehoben, das Kraut wird abgeschnitten und verfüttert und die Wurzeln bald an eine Fabrik verkauft. Da die Pflanze leicht zum Unkraute wird, so muß das Ausgraben der Wurzeln im Herbste sorgfältig betrieben werden; man pflegt deshalb auch oft zwei Jahre nach einander Cichorien auf einer und derselben Stelle zu bauen oder im zweiten Jahre eine Hackfrucht folgen zu lassen, um die nachkommenden Cichorien leichter zu vertilgen. Sie greifen übrigens den Boden sehr stark an. Der Ertrag ist vom Morgen 80—120 Centner. (*Garcke.*)

GEWÜRZPFLANZEN sind 1) diejenigen landwirthschaftlichen Gewächse, deren Samen, Blätter, Früchte ꝛc. aromatisch riechende und schmeckende Bestandtheile enthalten und welche deshalb zum Würzen verschiedener Speisen und Getränke, zur Liqueurbereitung, zur Bierfabrication, als Arzneimittel ꝛc. verwendet werden. Zu den Gewürzpflanzen gehören Anis, Fenchel, Hopfen, Coriander, Kümmel, Safran. 2) Futtergewächse, welche mit Vortheil unter Kräuter und Gräser gesäet werden, um das Futter zu verbessern oder es doch den Thieren angenehmer, gedeihlicher und gesünder zu machen. Dabei ist aber stets die Natur der beizumischenden Gewürzpflanzen zu untersuchen, indem manche derselben so gewürzhaft sind, daß sie zu hitzig sind, das Futter verschlechtern, den Thieren schaden. Pferde- und Schweinefutter darf gar nicht mit Gewürzpflanzen vermischt werden, indem namentlich die Pferde einen Widerwillen gegen diese Pflanzen haben. Die hier in Betracht kommenden Gewürzpflanzen sind Kümmel, Fenchel, Petersilie, Kälberkropf, Bärenklaue, Sinau, Bibernelle, Schafgarbe, Rainfarrn, Beifuß, Wegebreit, Löwenzahn, Thymian, Salbei, Kerbel, Sauerampfer, Aniskerbel, Apargie. (Dr. *William Löbe.*)

GEX (alt Getz oder Gez, lateinisch Cessia, Gesia oder Gajum, französisch le pay oder la seigneurie de Gex), eine kleine, zwischen Jura, Rhône, Genfersee und der Schweiz gelegene und zur französischen Herrschaft Bugey gerechnete Landschaft, war früher ein Theil der Grafschaft Genevois, deren Grafen Lehnsträger der Kirche zu Genf waren. Es wird im Norden von Waadtland und Franche Comté, im Westen von Franche Comté und Bresse, im Süden von Savoyen, im Osten vom Genfersee begrenzt, umfaßt 3½ geographische □Meilen und bildet jetzt einen Theil des französischen Departements des Ain. Das Juragebirge zieht sich noch zum Theil nach Gex hinein. Das Land treibt viel Viehzücht; Korn, Wein, Holz und Kohlen sind reichlich vorhanden; Handel, mit Ausnahme des Käsehandels, unbedeutend.

Graf Wilhelm von Genevois gab die Herrschaft Gex seinem Bruder Amadeus als Antheil. Der einzige Sohn dieses ersten Herrn von Gex, Amadeus, verheirathete seine einzige Tochter Lyonnette an Simon von Joinville, Seneschall von Champagne und Verfasser der Biographie Ludwig's des Heiligen. Ihr Sohn, Peter von Joinville, hinterließ zwei Söhne, Hugard und Hugo, die nach einander zur Herrschaft kamen. Hugo, der keine Kinder hatte, wurde Vasall des Dauphin von Viennois und setzte den Gemahl seiner Schwester Eleonore von Joinville, Hugo von Genevois, nachdem dieser dem Dauphin den Eid der Treue geleistet, zum Erben ein. Dies veranlaßte den Grafen Amadeus von Savoyen, welcher Comte Verd hieß, im Jahre 1353 in das Land Gex einzufallen, es einzuziehen und mit seinen Gütern zu vereinigen. Karl, der älteste Sohn des Königs Johann, besaß damals die Dauphiné, aber die Streitigkeiten mit Savoyen wurden bald zu Gunsten des Comte Verd beigelegt. Bis 1601, wo in dem Friedensschlusse zu Lyon es an Frankreich überlassen wurde, haben die Grafen und Herzoge von Savoyen die Herrschaft und Baillage von Gex besessen. Ludwig XIII. tauschte es nebst Montluel gegen das Schloß Chinon an Heinrich von Bourbon, Prinzen von Condé, aus. Das gleichnamige Städtchen Gex liegt am Fuße des Jura, zwei Meilen von Genf, da wo der Berg St. Claude die Baronie Gex von Franche Comté trennt, unter 46° 20′ 9″ nördl. Br., 1° 58′ westl. L. von Paris, hat gegen 3000 Einwohner, wichtige Uhrenfabrication und namhaften Käsehandel. (*H. E. Hössler.*)

GEYDER (Balthasar), geb. den 8. März 1681 zu Nördlingen, verdankte seine wissenschaftliche Bildung den Gymnasien zu Nördlingen und Ulm. In Wittenberg, wo er sich dem Studium der Theologie widmete, zeigte er zugleich in einigen öffentlichen Disputationen seine Kenntniß und Gewandtheit in der lateinischen Sprache. Unter dem Vorsitze des Professors Neumann vertheidigte er seine zu Wittenberg 1706 gedruckte Abhandlung: De bona intentione, plerorumque omnium sectariorum asylo, und späterhin noch eine zweite Dissertation: De fide aliena. (Vitebergae 1708. 4.) Unter Feustking's Vorsitz vertheidigte er seine Diss. de praepostera moralitate (Viteb. 1710. 4.), welcher er eine Acclamatio pia et sincera ad Doct. et Prof.

Theol. *Jo. Henr. Feustking* voranschickte. Im J. 1710 ward Geyder Pastor zu Radis unter Kemberg in Kursachsen. Er starb dort im Juli 1767. Wichtiger, als einige Predigten, die er späterhin durch den Druck bekannt machte [1]), war seine zu Wittenberg 1730 anonym erschienene Schrift: Die Augsburgische Confession, mit Ditheron's historischem Berichte [2]). (*Heinrich Döring.*)

GEYER (Johann Aegidius), geb. um 1760 in Franken, widmete sich dem Studium der Rechte und starb als Advocat in Leipzig im August 1808. In Mußestunden beschäftigte er sich viel mit der Tonkunst, die er von früher Jugend an lieb gewonnen hatte. Zwar nur Dilettant, war er doch ein fleißiger und zu seiner Zeit sehr beliebter Componist; besonders fürs Clavier, das er selbst fertig spielte. Zu seinen Compositionen gehören: II Sonat. pour le Clavecin à quatre mains. No. 1 et 2. (Lips. 1797. 4.) Sechs Tänze fürs Clavier. Erste Sammlung. (Ebendas. 1798. 4.) Leichte Clavierstücke. (Ebendas. 1799. 4.) Valses à quatre mains. (Ibid. 1799.) Sechs Lieder. (Braunschweig 1800. 4.) VI petites Pièces à quatre mains pour ceux qui sont encore des écoliers. No. I. (Lips. 1800.) u. a. m.*). (*Heinrich Döring.*)

GEYER (Johann Daniel), auch wol unter dem Namen Geier aufgeführt, von Regensburg gebürtig, früher Garnisonsarzt in Manheim, späterhin Leibarzt in Dresden, schrieb als Mitglied der Naturae Curiosorum einen Tractatus medico-physicus de Cantharidibus, worin die seltsame Behauptung aufgestellt ist, daß die Cantharidén hier zu Lande sich nicht vermehrten, sowie einen Tractatus de Dictamno und einen Tractatus de montibus conchyseris et glossopetris alzeyensibus archipalatinis. Alle drei vereinigt erschienen unter dem Titel: Thargelus Apollini sacer, continens trigam medicam ex regno animali, vegetabili et minerali. (Francof. 1687. 4.) Späterhin gab er unter dem Titel: „Müßiger Reisestunden gute Gedanken" Aphorismen zur Physik und Medicin heraus. Er scheint um 1735 in Dresden gestorben zu sein. (*Fr. With. Theile.*)

GEYER (Ludwig Heinrich Christian), der ausgezeichnete und talentvolle Hofschauspieler und Maler zu Dresden. Geboren 1780 den 21. Jan. zu Eisleben, wo sein Vater damals noch Actuar bei dem Oberaufseheramte war und von da bald nachher als Justizamtmann nach Artern an der Unstrut versetzt wurde, verlebte Geyer seine Kindesjahre in letzterem Städtchen und verrieth frühzeitig mit unwiderstehlicher Neigung ein glückliches Talent zur Malerei. Der Knabe nämlich schloß sich einem damals in Thüringen verweilenden Künstler aus Leipzig, der sich auch in Artern eine Zeit lang aufhielt, aus eigenem Antriebe begierig an, ließ sich von demselben, was er selbst wußte, lehren, und faßte mit erstaunlicher Leichtigkeit jede Aehnlichkeit der ihm vorgelegten Gegenstände auf, sodaß seine Neigung zu dieser Kunst täglich wuchs, welcher sein Vater aber, da er ihn der Jurisprudenz bestimmen und jener brodlosen Beschäftigung entreißen wollte, dadurch bald ein Ende machte, daß er den Sohn zur Vorbereitung für die Universität auf das Gymnasium zu Eisleben schickte. Nach vierjährigem Schulbesuche daselbst wanderte er 1798 zur Vollendung seiner Studien nach Leipzig, um hier die Rechtswissenschaft zu studiren. Gleichwol mußte dieser Vorsatz schon im folgenden Jahre plötzlich wieder aufgegeben werden, weil ihm der Tod seines Vaters die Mittel zur Ausführung desselben raubte. Dieser war auf seiner Rückkehr von Dresden, wo er sich zu einem einträglicheren Amte hatte verpflichten lassen, durch den Umsturz des schwerbelasteten Postwagens, in welchem er saß, lebensgefährlich verletzt nach Leipzig gekommen und hier unter der Pflege dieses und eines zweiten herbeigeeilten Sohnes gestorben, ohne Vermögen zu hinterlassen. Daher mußte nun der Jüngling mit seinem ebenso edel und zart gesinnten Bruder, statt seine akademischen Studien fortzusetzen, für den Unterhalt der hinterlassenen Familie sorgen, indem er sich von jetzt an der Portraitmalerei ganz überließ, nebenher aber doch auch die Zeichnenakademie in Leipzig besuchte. Alsdann suchte er, da sein Erwerb auf Anfertigung kleiner Brustbilder beschränkt war, hiermit einige Jahre hindurch in den kleinen Landstädten sein Brod zu verdienen und malte auch in den Bädern junge Mädchen und alte Männer.

Unterdessen zogen ihn seine vertrauten Freunde in Leipzig, von welchen der kunstsinnige Polizeiactuar Wagner daselbst den größten Einfluß auf ihn ausübte, als thätiges Mitglied auf das dortige Liebhabertheater, wo seine ersten Versuche beifällig aufgenommen wurden. Diese Aufmunterung und der in ihm erwachte persönliche Gefallen an der Schauspielkunst brachten ihn zu dem Entschlusse, sich durch dieselbe eine sichere Lage für die Zukunft zu begründen und um die Aufnahme bei einer öffentlichen Bühne nachzusuchen. So wurde Geyer unter solchen Umständen nicht nur ein leidenschaftlicher Schauspieler, sondern blieb auch, weil sich dadurch die vorige Liebe zur Malerei in ihm nicht ganz verdrängen ließ, ein Jünger dieser Kunst. Er betrat, nach mehrjährigem Debütiren, 1805 die Bühne zu Stettin. Seine erste Rolle war Don Carlos, er fand aber erst später, nachdem er sich im Liebhaber- und Chevalierfache versucht hatte, das ihm zusagende Rollenfach, nämlich Charakterrollen, vorzüglich hochkomische und Intriguanten, wobei ihm sein Scharfblick in Erfassung des wirksamen Ausdruckes und seine feine Beobachtungsgabe stets zu statten kamen, und weil er sich durch den Zutritt in die

1) Sie erschienen ohne Angabe des Druckorts: Vom ewigen Leben, unter dem Bilde des Frühlings, über Ps. 16. (1715. 4.) Der von Gott auf seinem Siech- und Sterbebette erquickte Patient, über Hiob 19, 25. (1717. 4.) Die himmlische Freude, unter dem Gleichniß einer fröhlichen Ernte, über Ps. 126, 5. 6 (1726. 4.) u. a. m. 2) Vergl. Dietmann's Chursächsische Priesterschaft. 4. Bd. S. 649 fg. Adelung's Nachtr. und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 180 fg.

*) Vergl. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 313 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

auserwähltesten Familien, den ihm sein Malertalent geöffnet hatte, auch mit Feinheit und Anstand bewegen gelernt hatte, so wurde es ihm leichter, als jedem Andern, in seinen Darstellungen das wirkliche Leben aufzunehmen. Derselbe Vorzug stand ihm durch sein Malertalent auch für die Gestaltung der Maske und des Anzuges helfend zur Seite. Schon hatte er sich zu Stettin große Achtung erworben, als die verhängnißvollen Ereignisse des Jahres 1806 auch die dortige Bühne in Verfall brachten und Geyer'n veranlaßten, 1807 nach Breslau zu gehen, obschon auch diese Stadt durch den Krieg hatte hart leiden müssen. Hier wurde er auf der Bühne als vortrefflicher Schauspieler und in der Stadt als geschickter Maler aufgenommen; es erwachte aber die stets genährte Sehnsucht nach Sachsen bald mit solcher Stärke in ihm, daß er dort um Gastrollen nachsuchte und die Bewilligung dazu auch in der leipziger Michaelismesse 1809 auf dem dasigen Theater erhielt. Er gefiel und ging nun mit der königl. sächsischen Hofschauspielergesellschaft, die ihre Vorstellungen dort gegeben hatte, nach Dresden, wo er als ausgezeichnetes Mitglied derselben bis an seinen frühzeitigen Tod verblieb.

In Allem, was seine Kunst und sein Beruf ihm hier geboten, zeigte er eine edele, musterhafte Ambition; es mangelten ihm aber bei seinem beschränkten Gehalte die äußeren Mittel zur Verwirklichung der Ideale, mit welchen sein reger, schöpferischer Geist für die Darstellung auf der Bühne, so z. B. für die Rolle des Don Philipp, sich oft Wochen lang herumtrug; dagegen glückten ihm die gemüthlichen Schwachköpfe, während sein Correggio in Oehlenschläger's Trauerspiele von ihm durchdacht und geistreich durchgespielt wurde. Seine Meisterrollen aber waren und blieben die von ihm dargestellten heimtückischen und über schwarzer Unthat brütenden Bösewichter. So machte er sich als Maffrone in Ritter Bayard, Bianca gegenüber, in der letzten Scene unvergeßlich, und wußte darin seine ganze Künstlergröße zu zeigen. In gleichem Maße rühmt man an ihm den echten Humor, den er in gemein komischen Rollen, wie als Dümmling im Hausgesinde, als Schneider Fips, als Rummelpuff u. a. m. ausließ und das ganze Haus in fröhliche Aufregung versetzte. Daneben unterstützte ihn eine Gesangstimme, deren Klänge auch in fröhlichen Liedern gern gehört wurden. Als Hypochondrist aber, der er war, hatte er nicht immer die Laune, sich als Bösewicht hassen und als Lustigmacher belachen zu lassen; daher ihm der in solchen Rollen laut oder stumm ertheilte Beifall keineswegs genügte. Der edele, sittlich unverdorbene und gemüthvolle Mann war sich eines Besseren bewußt und strebte, wiewol meistens ohne Erfolg, doch sehr verzeihlich, unter den Kämpfen mit den Hindernissen, die ihm seine beschränkten äußeren Verhältnisse in den Weg legten, nach dem Idealen, nach einem höheren Ziele mit gesteigerten Ansprüchen; weil ihm aber dies fehlzuschlagen schien, da seine lebhafte Phantasie ihm dabei eben nicht immer die besten Dienste leistete, so wurde er verstimmt, seine natürliche Heiterkeit getrübt und seine Reizbarkeit, der er zuletzt nicht mehr Herr werden konnte, allmälig in einen krankhaften Zustand verwandelt. Dabei vergaß er zuweilen alle ihm gewordene unbedingte Auszeichnung, hielt sich für angefeindet und zurückgesetzt und wurde finster und verschlossen, in welchem Zustande er die redlichsten Absichten misdeutete und in dem leisesten Tadel eine Verwundung fand. Diese Ueberreizung brachte den in ihm verborgenen Keim seiner Krankheit zur raschen Entwickelung und Reife und führte ihn mit schnellen Schritten dem Grabe zu. Geyer starb in der Blüthe seiner Jahre am 30. Sept. 1821.

Nach dem im Jahre 1813 erfolgten Ableben seines getreuen Freundes Wagner zu Leipzig, der ihm in allen Verhältnissen rathend zur Seite gestanden hatte, reichte er, jede engherzige Berechnung dabei unterdrückend, der völlig mittellosen Witwe dieses bewährten Freundes mit sieben Waisen die eheliche Hand und wurde durch sie nachher noch Vater eines Töchterchens. Von nun an sparte Geyer in und außer seiner Kunstwerkstätte, die oft mit Schaulustigen ganz angefüllt war, keine Anstrengung, um die Kosten zur Erziehung und Ausbildung seiner zahlreichen Familie aufzutreiben: was seiner bekannten Uneigennützigkeit um so leichter wurde, als er in dem Gewinne nur das Mittel zu den edelsten Zwecken erkannte. Zwei seiner Stiefkinder traten schon vor seinem Tode ihre Künstlerlaufbahn an, Albert Wagner als Sänger am breslauer Theater, Rosalie Wagner als vielversprechende Schauspielerin am dresdener Hoftheater, deren Beider kunstgerechter Ausbildung Geyer Tage und Nächte gewidmet hatte. Unter allen seinen Stiefkindern aber ragt das Jüngste von ihnen ruhmreich hervor. Wilhelm Richard Wagner, der geniale Operncomponist unserer Tage, ein halbes Jahr vor seines Vaters Tode (den 22. Mai 1813) geboren, sollte nach Geyer's Willen durchaus ein Maler werden, zeigte aber kein Geschick zur Zeichnenkunst; und als er am Tage vor dessen Tode die kurz zuvor eingelernten Lieder: Ueb' immer Treu' und Redlichkeit und den damals noch ganz neuen Jungfernkranz in einem Nebenzimmer seinem Stiefvater auf dem Claviere vorspielen mußte, sagte dieser zu seiner dabei stehenden Gattin mit leiser Stimme: Sollte der Junge vielleicht Talent zur Musik haben? So belauschte der biedere Mann beobachtend die sich äußernden Entwickelungen der geistigen Kräfte und Fähigkeiten seiner noch in zartem Alter befindlichen Kinder bei zufälligen oder gesuchten Gelegenheiten, um aus ihnen Etwas zu machen. So auch mit Richard Wagner, der damals erst acht Jahre alt war, und dem die Mutter am Sterbetage Geyer's auch versicherte: Aus dir hat er etwas machen wollen! [1]) Richard Wagner machte Geyer's Prophezeiung wahr und wurde das, was die Gegenwart an ihm bewundert, durch sich selbst. Er allein lernte zuerst den großen Werth der Tondichtun-

---

1) Siehe Wagner's eigene Mittheilungen über sich in der Zeitung für die elegante Welt. Jahrg. 1843. I, 114 fg. und die Gegenwart IV, 574.

gen Beethoven's begreifen und wurde mit dieser Erkenntniß der Schöpfer großer Meisterwerke auf diesem Gebiete.

Während Geyer seine Pflichten als Schauspieler allerdings stets gewissenhaft erfüllte, und wol mit Recht zürnen konnte, wenn ihm auf lange Zeit keine Gelegenheit dazu geboten war, so zog ihn seine Neigung gleichwol immer mehr zur Staffelei hin und er hoffte auch für sie reichen Stoff und höhere Begeisterung in Italien zu finden: ein Lieblingswunsch, den er unerfüllt mit ins Grab nehmen mußte. Indessen weist man von dieser Kunst auch schätzbare Werke seines großen Talentes nach, als die gelungene Copie der Himmelfahrt Mariä von Lucas Giordano aus der Lampischen Sammlung, die nachher die Zimmer des kaiserl. russischen Ministers zu Dresden schmückte. Diese 1816 gefertigte Copie, in den Händen seiner Familie zunächst geblieben, legte einst in einer Ausstellung ein vortheilhaftes Zeugniß von dem Fortschritte seiner Kunststudien ab. Ferner rühmten einige Jahre vor seinem Tode öffentliche Blätter, wie er zu München durch seine glückliche und sichere Darstellungsgabe die sprechende Aehnlichkeit auf die Leinwand hinzuzaubern verstand, und wie sehr ihm dort die Portraits der königl. baierischen Familie gelungen waren. Die gleiche Auszeichnung erwarb er sich zu Dresden mit den Bildnissen der Prinzessin Auguste und ihrer Mutter, der Königin von Sachsen; und noch in seinen letzten Lebenstagen beschäftigte ihn der Gedanke, ein sehr gelungenes Bild des sächsischen Königs durch Steindruck ins große Publicum zu bringen. Seine letzten Kräfte für diese Kunstfertigkeit hatte er den ihm wohlgewogenen leipziger Familien Ploß und Anger, sowie der Person des geistreichen Schriftstellers Krug von Nidda gewidmet. Da er nicht vom Künstlerdünkel zur Selbstüberschätzung verleitet wurde, vielmehr sich am wenigsten genügte, wenn Andere ihm reichen Beifall spendeten, die Urtheile der Kenner sogar verlangte und beachtete, endlich auch bescheiden genug war, den Mangel einer tüchtigen Schule in seinen jungen Jahren oft bitter zu beklagen, so konnten dennoch diejenigen, welche ihn nicht für zünftig hielten, seiner mit Recht bewunderten Auffassungsgabe der charakteristischen und die wahre Aehnlichkeit erzeugenden Züge an Personen, deren Bildnisse er entwarf, ihre volle Anerkennung nicht versagen, und es schiene, als wenn auch hierin die Muse der Schauspielkunst den Pinsel ihres treuen Dieners unsichtbar und ohne Fehl geleitet hätte.

Die dritte an ihm gerühmte Seite ist der Frohsinn, womit er gesellige Kreise belebte, so lange noch frischer Muth und volle Lebenskraft in seinen Adern rollten. Als die Seele eines Gesellschaftskreises von Freunden beiderlei Geschlechtes, welchen der gastfreundschaftliche Mann am liebsten bei sich selbst bewirthete und durch fließende Witze erheiterte, war er stets der Schöpfer eigenthümlicher Erheiterungen und mannichfaltiger Unterhaltungen, während er zu kleinen Familienfesten bald geistreiche Puppenspiele, bald dramatische Aufführungen veranstaltete, costumirte und sogar dichtete. Das Glück, welches diese Anfangs nur für kleine Gesellschaftskreise zur Unterhaltung bestimmten Scherzspiele machten, ermunterte ihn zu Versuchen in größeren Dichtungen und Dramen, wozu er die wenigen Stunden benutzte, welche ihm die Kunstwerkstätte und die Bühne übrig ließen. Seine unerschöpfliche Laune sprudelte in Erzeugnissen dieser Art so derb, ausgelassen und schonungslos, daß oft Orte und Personen darin beißenden Verletzungen ausgesetzt waren, daß sie dadurch bei Feinfühlenden nicht selten die wohlgemeinte Wirkung verfehlten, auch ihre feinsten Spitzen der witzigsten Combinationen, trotz ihrer richtigen Berechnung, den Stachel verloren. Besonders liebte er das Schicksalsunwesen und die Spectakelmusik zu verspotten. Indessen werden unter seinen im Drucke erschienenen Producten dieser Dichterlaune folgende gerühmt, als die neue Delila, ein Anfangs lustiges, gegen das Ende aber höchst trauriges Schäfer- und Ritterspiel, die Braut aus der Fremde, in Kotzebue's fortges. Almanach dramatischer Spiele 1822 und 1823, wo sich auch das Erntefest abgedruckt findet, welches er zur Debütrolle seiner Stieftochter Rosalie Wagner geschrieben hatte, und der bethlehemitische Kindermord, eine dramatische Situation aus dem Künstlerleben in Th. Hell's dramatischem Taschenbuche, Weimar 1823. Sie sind sämmtlich durch öffentliche Aufführung zur allgemeinen Kenntniß gekommen und das letztgenannte Stück machte besonders viel Glück auf der Bühne [2]). Es wird darin ein Maler in seinen häuslichen Leiden und Plackereien dargestellt. Geyer legte selbst auf dieses Stück einen großen Werth; allein hätte er dessen Hauptidee, die eines Samuel Foote würdig ist, mehr motivirt und weniger ausgesponnen, aber auch, was mehrfach an ihm getadelt wurde, in correcteren Versen geschrieben, so würde er auf den Bühnen große Wirkung hervorgebracht haben. Er war aber für solche dramatische Leistungen erst Anfänger und im Technischen noch zu wenig geübt, desto reichlicher jedoch mit Humor versehen; und darum würde er, sobald jene Mängel beseitigt worden wären, als Dichter dramatischer Scherz- und Witzspiele auf der Bühne mehr Lorbeeren eingeerntet haben, wäre ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen.

Dessenungeachtet war Geyer ein vielseitig gebildeter, in seinen Fächern anerkannter, geehrter Künstler, dem es an der höchsten Huld, an der treuesten Freundschaft, an der zärtlichsten Kinder- und Gattenliebe nicht fehlte; denn er hatte Niemanden, als sich nur selbst in trüben Stunden gereizter Ehrliebe zum Feinde. Das Publicum war selten gegen ihn als Künstler, nie gegen ihn als Menschen gleichgültig. Familienfreuden gingen ihm über Alles und er hoffte diese in seiner erst ein halbes Jahr vor seinem Tode neu eingerichteten geschmackvollen Wohnung mit einer geräumigen Künstlerwerkstätte in dem von ihm mit Sorgfalt gepflegten Blumengarten noch

2) Siehe namentlich den Bericht über die Aufführung dieses Stückes zu Hamburg, im Gesellschafter, Jahrg. 1821. Nr. 157 fg. Dieses Drama soll 1825 besonders noch im Drucke erschienen sein.

lange behaglich zu genießen. Sein früher Tod aber raubte ihm diese harmlose Freude. Geyer erhielt durch seine zahlreichen Freunde und Berufsgenossen ein ehrenvolles Begräbniß. Man verzieh die zuletzt an ihm wahrgenommene gänzliche Umwandlung seines Grundtones, weil sie in guten Menschen verzeihlich ist und gewann in den Anfoderungen an seine doppelten, namentlich theatralischen Leistungen die billige, ja volle Ueberzeugung, daß es nur aufrichtigem und angestrengtem Fleiße gelingen könne, sich in zwei Kunstfächern, wie Geyer gethan, so emporzuarbeiten. Sein Andenken lebt noch gegenwärtig (1857) in mehren achtbaren Familien Leipzigs und Dresdens in reinster Pietät für ihn und in ungezwungener Verpflichtung zu ihm fort [3]).

(*B. Röse.*)

GEYER VON GEYERSBERG (Geneal.). Ein fränkisches altes, edles Geschlecht, welches von seiner Stammburg Geyersberg (zwischen Coburg und Ebern) den Zunamen führte, als aber dieses Schloß in der Mitte des 13. Jahrh. an die Brüder Karl und Appel von Lichtenstein käuflich überging, denselben ablegte und den von dem später erworbenen Schlosse Osterburg in Oesterreich annahm. Seit 1651, als das Geschlecht in den österreichischen Herrenstand mit dem Prädicate von Geyersberg erhoben, nannte es sich wieder von Geyersberg mit Auslassung des Namens Geyer. Da in dem 12. und 13. Jahrh. der niedere Adel selten den Beinamen von ihren Besitzungen führte, so hält es sehr schwer und ist fast unmöglich, die Glieder eines Geschlechtes von andern gleichnamigen zu unterscheiden, um so mehr, wenn solche in einem und dem nämlichen Lande sich befinden. So ist es auch hier der Fall. Erst Veit Geyer, der das Schloß Geyersberg an die obgenannten Brüder von Lichtenstein veräußerte und als Besitzer des Schlosses Zeisperg vorkommt (1350—1370), kann mit Gewißheit als Ahnherr der Nachfolgenden angesehen werden. Ob Oswald I. und Johann Geyer Brüder oder Söhne von Veit waren, ist unbestimmt. Diether und Kilian werden aber als Söhne von Johann genannt; letzterer war Domdechant zu Würzburg und Propst zu Werstadt, auch judex in spiritualibus. Als er aber zum päpstlichen Protonotarius erwählt, legte er seine Stelle als Domdechant nieder (1450). Diether erscheint als Rath des Kaisers Friedrich IV.; seine Söhne Stephan und Johann kommen als Domherren zu Würzburg (1470) vor. Oswald's I. (1410) Sohn, Bartholomäus, wurde auch unter den Räthen des Kaisers Friedrich IV. gezählt und mit seinem einzigen Sohne Oswald II., vermählt mit Anna von Grumbach, Stifter der Linie im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. Aus dieser Ehe waren vier Söhne: Balthasar, Johann, Adam und Georg, geboren, die ihr Geschlecht, welches mit Stephan und Johann in Franken erloschen war, daselbst in vier Linien fortpflanzten. Der Kaiser Maximilian I. belieh 1514 diese Brüder mit dem Schlosse und der Herrschaft Osterburg wegen der von ihrem Vater und Großvater treu geleisteten Dienste, erhielten auch vom römischen Könige Ferdinand 1530 das Diplom: das Wappen und den Namen der Herrschaft Osterburg mit ihrem Stammwappen zu vereinigen. Die von Balthasar und Katharina von Pappenheim abstammende Linie (1502) besaß theils durch Kauf, theils durch Erheirathungen die Schlösser Arbing, Kröllendorf, Hagberg und Wieselburg, erlosch aber mit Wolfgang Ernst 1658. Der andere Sohn Johann bekleidete unter dem Kaiser Friedrich IV. die Stelle eines Einnehmers des Landes ob der Enns und unter dem Kaiser Maximilian I. die eines Baumeisters (1506—1510). Dieser Kaiser belieh ihn, wie seine Vettern, mit den Herrschaften Hernals, unweit Wien, und Haindorf, die ehemals die von Roggendorf und von Walchen innegehabt und abgestorben waren. Er hatte sich mit Anna Pohlhausen verehelicht, die ihm drei Söhne: Romann, Karl und Hector, gebar, welche diese Linie fortsetzten. Er selbst starb 1525 und liegt zu Ibbs begraben, wo sein in Stein ausgehauenes Bild mit folgender Unterschrift sich befindet: **Nobilis Joan. Geyer. Francus or. duor. Caesar. et Archiducum Austriae, Friderici III. Quaestor ac Maximiliani Aedilis per Austriam hujus Apsidis Fundator sua effigie sibi posteritatique erexit. Vivus F. F. anno M.DXII. vix an. LXVIII anno Christi MDXXV nativitatis Mariae hor. IX una salus servire deo sunt caetera frauda.**

Mit Maximilian Albrecht in der vierten Generation erlosch ebenfalls diese Linie, und die erkauften Herrschaften zum Haus und Hart kamen als Heirathsgut mit dessen letztern Tochter Salome an Sebald Hayden zum Dorf. Die Lehnherrschaften fielen aber auf die beiden andern Stämme. Der dritte Sohn, Adam, Stifter der Linie, die 1651 in den Herren- und 1700 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, war Rath bei dem Kaiser Maximilian I. und dem römischen Könige Ferdinand, auch Landrath und Anwalt in Oberösterreich, verheirathet mit Anna Kärner aus Franken. Er besaß die Schlösser und Herrschaften Wallenburg und Ensersheim, worin sich seine Söhne Hieronymus und Hans theilten. Dieser war Unter-Landmarschall von Oberösterreich (1558). Sein Urenkel Hans Adam wurde mit seinen Lehnsvettern vom Kaiser Ferdinand III. (1651) in den Herrenstand erhoben, mit dem Prädicate von Geyersberg, als Erinnerung ihres in Franken ehemals besessenen Stammschlosses. Seit dieser Standeserhöhung gebrauchte er und seine Nachkommen nur allein das Prädicat und nannten und schrieben sich „Freiherren von Geyersberg und edle Herren zu Osterburg." Sein Sohn Hans Adam (geb. 1652, gest. 1730), kaiserl. Kämmerer und Geheimerath, mit der Gräfin Regina Theresia von Rothal vermählt, wurde mit seinem Vetter

3) Ein schönes Denkmal setzte ihm gleich nach seinem Tode der gelehrte und kunstsinnige K. A. Böttiger zu Dresden in der hier mitbenutzten Abendzeitung, Jahrg. 1821. Nr. 259 und 260. Vergl. noch Rob. Blum's, K. Herloßsohn's und H. Marggraff's Allgem. Theaterlexikon IV, 54 fg. und Meusel's Verstorbene teutsche Schriftsteller (1831) V, 2, 354 mit Nagler's Künstlerlexikon u. d. W.

Wolfgang Christoph vom Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben (1700). Mit seinen beiden Söhnen Albrecht und Hans Christoph erlosch 1757 auch diese Linie. Der vierte und jüngste Sohn von Oswald II., Georg, war der Urheber der Linie zu Wolfstein, da er von Margaretha von Till vier Söhne: Georg, Gottfried, Hans und Arnold, hinterließ. Von diesen pflanzte Hans, der die Feste Sitzenthal erkaufte (1536), die Linie mit Regina Mühlwanger zu Neithärting mit seinen Söhnen Wilhelm und Christoph fort. Des Letzteren Sohn Wolfgang Christoph I. wurde, wie schon erwähnt, mit seinen Vettern vom Kaiser Ferdinand III. in den Herrenstand unter dem Prädicate Geyersberg erhoben. Er hatte mit Anna Magdalena Strasser, die letzte ihres Geschlechts, die Herrschaft Glaiß und Hagberg erheirathet, mit der er Wolfgang Christoph II. und Maximilian Adam erzeugte. Beide Brüder wurden 1700 vom K. Leopold I. zu Grafen des heil. röm. Reichs ernannt. Wolfgang Christoph II. (geb. 16.., gest. 17..), vermählt mit Anna Barbara Freiin von Geyersberg, gebar ihm Wolfgang Ehrenreich, Herr der Herrschaft Gemünd, der, mit seiner Mutter Schwester Margaretha Freiin von Geyersberg verheirathet, einen Sohn, Christoph Ehrenreich, erhielt, der aber noch vor dem Vater starb. Maximilian Adam (geb. 1631, gest. 1678), Reichsgraf von Geyersberg und Osterburg auf Wolfstein und Windpässing, Herr der Herrschaften Glaiß, Hagberg und Landersdorf, welcher Titel auf seinem Epitaphium in der Domkirche zu Regensburg zu lesen ist, hatte sich daselbst 1654 mit Katharina Salome Eck, Freiin von Hungersbach, verehelicht, die ihm vier Söhne und drei Töchter gebar, von denen Ester Katharina an Wibrecht, Freiherrn von Gemmingen, vermählt war. Die Söhne: 1) Christoph Karl, blieb als kaiserl. Hauptmann bei der Belagerung von Mainz (1689). 2) Christoph Adam, blieb als Volontair in dem Feldzuge der Venetianer gegen die Türken in Morea (1689). 3) Hector Maximilian (geb. 1654, gest. 1740), kaiserl. Kämmerer, heirathete 1684 zu Nürnberg Isabella Maria Freiin Eck von Hungersbach und hinterließ einen Sohn, Christian Maximilian (geb. 1686, gest. 17..), und eine Tochter, Maria Renate, vermählt mit dem Grafen Friedemann von Werthern. 4) Johann Emmerich (geb. 1672, gest. 1742), königl. polnischer und kursächsischer Kammerherr, Ritter des Danebrogsorden und Oberhofmeister der Königin Christine Bernhardine von Polen und Kurfürstin von Sachsen, der Gemahlin des Königs August II. Er hatte sich mit Wilhelmine Henriette Gräfin von Stubenberg vermählt und das Rittergut Breuna in der Oberlausitz erkauft. Mit seinem einzigen Sohne Johann Heinrich (geb. den 25. Nov. 1739 zu Dresden) erlosch 1784 dieses gräfliche Geschlecht.

Das Wappen: In einem goldenen Schilde ein links gekehrter, zum Fluge sich anschickender, schwarzer Geier; auf dem mit einem rothen Fürstenhute bedeckten Helme das nämliche Wappenbild. Als die Geyer den österreichischen Herrenstand und die Herrschaft Osterburg oder Osterberg zu Lehen erhielten, führten sie folgendes Wappen: Ein geviertelter Schild, im 1. und 4. Felde das vorher beschriebene Geschlechtswappen und im 2. und 3. blauen Felde ein rother, dreihügeliger Berg mit einem goldenen, achtspitzigen Sterne besetzt. Der Schild selbst mit zwei Helmen geziert, auf dem zur Rechten, wie schon beschrieben, auf dem zur Linken, der mit einem roth und goldenen Wulst bedeckt ist, der rothe Berg, woraus zwei Büffelshörner, übereck blau und golden getheilt, erwachsen, und dazwischen der goldene Stern. Helmdecken rechts, golden und schwarz, links golden und blau. Das gräfliche Wappen ist mit dem vorhergehenden ganz gleich, nur daß eine Grafenkrone den Schild bedeckt, worauf die Helme ruhen.

(*Albert Freih. v. Boineburg-Lengsfeld.*)

GEYER VON GIEBELSTADT (Geneal.). Ein altes fränkisches freiherrliches, später in den Reichsgrafenstand erhobenes Geschlecht, das schon frühzeitig in zwei Stämme sich theilte. Der ältere von diesen führte den Beinamen Schenk vor seinem Familiennamen, wahrscheinlich von dem Schenkenamte, dem er vorstand; der jüngere aber den Beinamen von Giebelstadt, einem Schlosse nebst Dorfe unweit der Stadt Ochsenfurt. Nur dieser jüngere Stamm wird hier beschrieben, da der ältere der Schenken von Geyern, der bis jetzt noch in mehren Linien im Königreiche Baiern blüht, unter dem Artikel Schenk von Geyern zu finden ist. Den Namen Geyer und Schenk von Geyern findet man schon in den frühesten Zeiten unter den Turniergenossen aufgezeichnet; aber erst in der Mitte des 13. Jahrh. fängt eine auf Urkunden gegründete Stammreihe beider Stämme an. Walter I. Geyer von Giebelstadt (der ältere), wahrscheinlich der Sohn Albrecht's Geyer, der 1235 auf dem Turniere zu Würzburg erscheint, lebte 1263. Von seinen Söhnen waren Walter II. (der jüngere) auf dem Turniere zu Schweinfurt 1296; Albrecht (Appel) auf dem Turniere zu Ravensberg 1311; Heinrich Domherr zu Würzburg 1306—1309. Die Brüder Walter II., Eberhard I. und Albrecht (1300) theilten ihre Güter, die beiden ersteren erhielten Giebelstadt, der jüngere die Burg zu Heydingsfeld. Die Linien von Walter II. und Albrecht erloschen frühzeitig, Eberhard I. pflanzte aber die seinige dauerhaft mit vier Söhnen fort. Von diesen waren Walter III. und Peter auf dem Turniere zu Ingolstadt (1337), Friedrich, Ritter, lebte 1328 mit Susanne von Staufenberg in unfruchtbarer Ehe, und Eberhard II., der Ingolstadt unweit Giebelstadt sich erwarb (1328), hatte zwei Söhne: Hans, Domherr zu Bamberg und Würzburg (1350), und Konrad, der Ritter (1342), der mit Elisabeth Stützel von Mergentheim Dietrich und Konrad, alle beide Ritter, erzeugte. Dieser Konrad erhielt vom Bischofe Gerhard von Würzburg den Marktflecken Frickenhausen mit Ober- und Untergerichten als Amtmann um 200 Fl. verschrieben (1382), welchen sein Sohn Friedrich II. vom Bischofe Johann von Würzburg gegen ein nochmaliges Darlehen von 200 Fl. gegen

die Stadt und das Amt Röttingen vertauschte (1412). Dietrich, Ritter, war würzburgischer Pfandbesitzer vom Schlosse und Dorfe Krautheim (1362). Er und sein Bruder Konrad gaben in diesem Jahre als ein Seelengeräthe für sich und ihre Voraltern dem adeligen Frauenkloster zu Sulz den Weinzehnten zu Wachenbach, den sie von dem Grafen von Hohenlohe Brauneck zu Lehen trugen; dagegen gaben sie eine benannte Anzahl von Aeckern, Wiesen und Gülten aus ihrem freien Eigenthume zu Giebelstadt, Ingolstadt und Sulzdorf den Grafen von Hohenlohe zu Lehen wieder auf.

Es ist unbekannt, wie Wilhelm von Bebenburg in den Besitz eines Antheils am festen Schlosse Giebelstadt gekommen, der es 1380 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft haben soll. Soviel ist aber gewiß, daß Dietrich Geyer diesen Antheil käuflich wieder erhalten hat. Derselbe erwarb noch unweit Crailsheim das Schloß und die Voigtei Goldbach und hinterließ von Werntraud von Adolzheim zwei Söhne: Walter IV., der 1396 zu Regensburg turnirte, und Eberhard III., vermählt mit Jutta von Hutten zum Stolzenberg (1412). Des Letzteren Söhne, Wilhelm und Balthasar, stifteten die Linie zu Goldbach und Giebelstadt. Des Ersteren Enkel war jener Florian, der freiwillig als einer der Hauptleute der aufrührischen Bauern an ihre Spitze sich stellte (1525) und von Wilhelm von Grumbach, dem Ritter, ein naher Anverwandter seiner Frau, Barbara von Grumbach, getödtet wurde. Nach seinem Tode fielen dessen ansehnliche Besitzungen Goldbach und Ingolstadt an seine Lehnsvettern. Balthasar zu Giebelstadt hatte mit Barbara von Vestenberg und Margaretha Marschall von Ostheim aus jeder Ehe einen Sohn, Konrad und Hans, erzeugt. Hans, der auf dem Turniere zu Onoldsbach 1485 sich befand, war kurbrandenburgischer Rath und Hofmeister. Seine beiden Frauen, Brigitta von Milz und Katharina Wolfskeel von Reichenberg, hatten ihm sieben Kinder geboren, von denen folgende hier zu bemerken sind: Eberhard IV. Geyer, brandenburg-onoldsbachischer Amtmann zu Uffenheim (gest. 1534); Ambros, würzburgischer Rath und Amtmann zu Volkach und Klingenberg (gest. 1559), mit Brigitta von Züllenhard vermählt, und Sebastian. Dieser war würzburgischer Amtmann zu Bütthard und erhielt mit seinem Bruder Ambros vom Bischofe Konrad von Würzburg das Amt über Ingolstadt gegen ein Darlehen von 2200 Fl. verpfändet, worin die Brüder schon früher daselbst gesessen (1528). Er starb 1563 und hinterließ von drei Frauen, Brigitta von Finsterlohe, Regina von Berlichingen und Anna von Spessart, vier Söhne und zwei Töchter, von denen Philipp mit Ursula von Rosenberg und Rosine Schenk von Symau verheirathet war. Philipp (geb. 1568, gest. 1600) war ein reicher Edelmann, der außer der Hälfte Giebelstadt und Zubehörungen, noch das Schloß und die Pflege Goldbach, die Schlösser und Aemter Ingolstadt und Reinsbrunn von seinem Vater ererbt hatte. Trotz seinen eilf Kindern setzte nur Hans Heinrich sein Geschlecht fort, welcher mit seinem Bruder Hans Christoph im 30jährigen Kriege der Krone Schweden als Oberstwachtmeister diente und im Laufe des Krieges 1631 und 1633 starben. Des Ersteren Enkel (geb. 1640, gest. 1708), Heinrich Wolfgang, der nach dem Tode seines Vaters Wolfgang Heinrich von dessen Ehefrau, Johanna Agatha Senft von Sulburg, geboren wurde, befand sich noch im Besitze dieser ansehnlichen Güter und wurde vom Kaiser Leopold I. in den Reichsgrafenstand und seine Besitzungen zu einer Reichsgrafschaft erhoben (1685), erhielt auch Sitz und Stimme im fränkischen Reichsgrafencollegium. Doch da die fränkische Reichsritterschaft am Reichstage einen Widerspruch dahin einlegte, daß die Steuern nicht in die Kreiscasse von Franken, sondern an die der Ritterschaft von Franken einzuzahlen wären, so wurde dem Widerspruche in dieser Hinsicht nachgekommen. Der neue Reichsgraf Heinrich Wolfgang war aber auch der Einzige dieses Titels und der Letzte seines Geschlechts, da er mit Helena von Wolmarshausen in einer kinderlosen Ehe lebte. Einige Jahre vor seinem Tode (1704) schloß er mit dem Könige Friedrich I. von Preußen einen Vertrag dahin ab, daß seine zur Reichsgrafschaft erhobenen Allodialbesitzungen nach seinem Tode der Krone Preußen gegen eine bestimmte Summe Geldes an seine Gemahlin fallen sollte. Der König Friedrich I. von Preußen nahm daher im Voraus die Huldigung ein und setzte darüber einen Kanzleidirector, obgleich die Einkünfte und alle die damit verbundenen Rechte dem Reichsgrafen Heinrich Wolfgang lebenslänglich verblieben.

Das Wappen: Im blauen Felde und auf dem Helme ein silberner Widderkopf mit auswärts rund gebogenen goldenen Hörnern. Das reichsgräfliche Wappen: Ein geviertelter Schild mit einem Mittelschilde, welcher, sowie der mittelste unter den drei gekrönten Helmen, das Stammwappen enthält, nur daß die Hörner nicht golden, sondern roth sind. Im 1. und 4. Felde des Hauptschildes ist ein gepanzerter rechter Arm, der gegen die rechte Seite aufwärts ein bloßes Schwert drohend hält. Im 2. und 3. silbernen Felde eine rothe, mit einer goldenen Sonne belegte Fahne an einer goldenen Lanze aufgerichtet. Von den drei gekrönten Helmen zeigt der zur Rechten den geharnischten, das Schwert haltenden rechten Arm, und der Helm zur Linken das Wappenbild des 2. und 3. Feldes, der mittlere das Stammwappen.

(Albert Freih. v. Boineburg-Lengsfeld.)

GEYER VON SCHWEPPENBURG (Geneal.). Ein am Rheine und in Westfalen blühendes freiherrliches Geschlecht, dessen Ahnherr jener Johann Gyr, Gaugraf zu Warburg, ist, welcher als Besitzer eines Lehngutes in Leuchte, vom Abte zu Hardehausen im Fürstenthume Paderborn beliehen, 1288 vorkommt, von dem alle in verschiedenen alten Urkunden genannte Herren von Gyr, Geir, Geyer abstammen. Johann Gyr von Warburg erscheint in einem Transactionsacte mit der Familie von Pappenheim in Festo Sancti Blasii Anno 1361. Hermann Gyr war Kanonicus Sancti Petri zu Paderborn und starb 1519. Johann Geyr von Warburg zu Leuchte, ein Sohn Detmann's, ward 1490 mit Roden

belehnt, hatte Elsa von Loß-Mollhausen zur Frau und starb 1510, sowie 1545 sein Sohn Johann Heinrich, vermählt mit Gertrud von Hammerschlag. Des Letzteren Enkel, Konrad Geyer zu Roden, verkaufte das alte Stammgut Leuchte an die von Spiegel und starb 1598; er war ein Sohn von Peter Gyr und Gertrude Drost von Füchte und selbst mit Anna von Gerost verehelicht. Ihm folgen in der weiteren geraden Stammlinie Herobold von Geyer zu Roden, Gaugraf zu Warburg, gest. den 9. Juni 1643, in zweiter Ehe 1624 vermählt mit Anna, Tochter des Johann von Mennen, und der Anna von Plettenberg; Peter von Geyer zu Roden, geb. den 20. März 1630, Generaleinnehmer des Erzstiftes zu Cöln, gest. den 2. Dec. 1683, vermählt in zweiter Ehe mit M. Sibylla, Tochter des Adolf von Bequerer und der Katharina von Cramer, und Rudolf Adolf Freiherr Geyer von Schweppenburg, geb. den 21. Febr. 1672, gest. den 5. April 1752, der s. d. Laxenburg den 9. Juni 1717 mit dem Prädicate von Schweppenburg in den Reichs-Ritterstand, nachher aber 1747 in den Freiherrenstand erhoben wurde. Er verehelichte sich am 21. Nov. 1700 mit Maria de Groote, Erbin von Disterich und Ingelfeld. Seine beiden Enkel, Rudolf Adolf und Cornel Joseph, Söhne des Freiherrn Ferdinand Balthasar zu Schweppenburg und Müddersheim, zu Andrimont, Winterburg, Ursfeld, Schallmar, Neuenhagen und Kaiserskron, kurcölnischen geheimen Raths und Amtmanns zu Erp, und der Agnes Alida de Fays, Erbin Andrimonts, gründeten die beiden noch blühend bestehenden und hier nachfolgenden Linien zu Schweppenburg und zu Müddersheim.

I. Die Linie zu Schweppenburg, Andrimont, Ursfeld und Winterberg. Rudolf Adolf, geb. den 25. Febr. 1735, kurpfälzischer adeliger Geheimerath und Voigt, Major zu Aachen, gest. den 25. Sept. 1795, vermählt den 20. Mai 1762 mit M. Anna Isabella, Tochter des Christoph von Backum zu Lorhum und der M. Katharina Freiin von Schall Mohrenhofen, gest. den 16. Juli 1811. Seine Kinder waren: 1) Joseph Emanuel, geb. den 26. März 1774, designirter Voigt-Major zu Aachen und beigeordneter Bürgermeister zu Cöln, gest. den 26. Febr. 1814, vermählt den 24. Jan. 1799 mit M. Agnes, Tochter des Andreas Hendrix und der Anna Sibylla Honthum, gest. den 7. Sept. 1834. 2) Ferdinand Maria, geb. den 11. Febr. 1764, gest. 1799 den 26. Febr. 3) M. Maximilian, geb. den 11. Oct. 1765, gest. den 12. Oct. 1791, vermählt den 11. Oct. .... mit Gerard de Leau. 4) M. Anna Josephine, geb. den 14. Dec. 1766, gest. ...., vermählt mit Ferdinand Freiherrn von Negri. 5) Karl Theodor, geb. den 30. Juli 1768, Domher zu Aachen, gest. den 9. Juni 1832. 6) Maximilian Joseph, geb. den 29. März 1777, vermählt den 2. April 1803 mit Auguste Clementine, Tochter des Johann Freiherrn von Wassenaer und der Ottilie Freiin von Steinen. Sowol Joseph Emanuel, als Maximilian Joseph haben Nachkommenschaft hinterlassen. Mit des Ersteren drei Söhnen sind ebenso viele Nebenlinien entstanden, und diese Stammhalter sind: 1) Franz, geb. den 30. Dec. 17.., Herr auf Schweppenburg, Andrimont, Ursfeld, Winterberg und gewesener königl. preuß. Rittmeister im fünften Uhlanenregimente zu Düsseldorf, vermählt den 15. Oct. 1826 mit Henriette, Tochter des Karl Grafen Capellini von Wickenburg und der Lucie Gräfin von Halberg, gest. den 15. Nov. 1839. 2) Karl Theodor, geb. den 19. Dec. 1801, königl. preuß. Rittmeister im Garde-Husarenregimente, vermählt den 25. März 1833 mit Alphonsine Bianca, Tochter des Wilhelm Freiherrn von dem Knesebeck und der Wilhelmine von Bredow. 3) Maximilian, geb. den 1. Febr. 1803, gest. den 21. Juli 1835, vermählt den 13. April 1830 mit M. Agnes, Tochter des Cornel Joseph Freiherrn Geyer von Schweppenburg und der Franziska von Becker.

II. Die Linie zu Müddersheim, zum Busch und Niederaußen. 1) Cornel Joseph, geb. den 15. Juli 1754, Herr auf Müddersheim zum Busch, Niederaußen, Rath und kurcölnischer Geheimerath und Generaleinnehmer, gest. den 25. Sept. 1832, vermählt a) den 21. Oct. 1788 mit M. Adelgunde, Tochter des Franz Friedrich von Beyegh zu Kriegshofen und der M. Agnes von und zum Putz, gest. den 4. Oct. 1789; b) den 16. Nov. 1790 mit M. Franziska, Tochter des Franz Felix von Becker zu Benesis und der M. Ursula von Herwegh zu Golzheim, gest. den 16. Dec. 1820.

Aus dieser Ehe sind vier Töchter und drei Söhne geboren, die ebenfalls ihren Stamm in drei Linien fortgepflanzt haben. Diese sind: 1) Maximilian, geb. den 24. Febr. 1799, Herr zu Rath, vermählt den 10. Oct. 1827 mit Rosalia Franziska, Tochter des Karl Heinrich Grafen von Byland-Rheid und der Barbara Theberath. 2) Eberhard Amand, geb. den 9. Jan. 1793 zu Niederaußen, vermählt den 21. April 1823 mit Eva, Tochter des Johann Jacob Lyversberg und der Elisabeth Brennerscheid. (Ohne Kinder.) 3) Friedrich Wilhelm, geb. den 21. Juni 1802 zu Müddersheim, vermählt den 1. Juli 1839 mit Josepha Theresia, Tochter des Friedrich Leopold Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen und der Ferdinandine Freiin von Weichs zur Wenne. 4) M. Walpurga, geb. den 24. Sept. 1789, vermählt den 22. Sept. 1812 mit Karl Joseph Freiherrn Mylius, königl. preuß. geheimer Justizrath, gest. den 24. Dec. 1838. 5) M. Henriette, geb. den 8. Aug. 1791, vermählt den 22. April 1833 mit Friedrich Ernst Leist, königl. preuß. Rev.-Gerichtsrath. 6) M. Antonia, geb. den 12. Juni 1797. 7) M. Agnes, geb. den 2. Febr. 1804, vermählt den 13. April 1830 mit Maximilian Freiherrn Geyer von Schweppenburg, gest. den 21. Juli 1835.

Das Wappen: Im goldenen Schilde der abgerissene Hals und Kopf eines natürlichen Geiers; denselben trägt er auf dem Schilde; und auf der ihn bedeckenden Freiherrenkrone ruhende offene, gekrönte Helm mit schwarzgoldener Decke. Schildhalter zwei goldene Löwen.

(Albert Freih. v. Boineburg-Lengsfeld.)

GEYERFALK (Thomas), einer der ersten und eifrigsten Beförderer der Reformation in der Schweiz, gegen das Ende des 15. Jahrh. zu St. Gregorienthal im Bisthume Basel geboren, widmete sich mit großem Fleiße der Theologie und trat nach der Beendigung seiner Studien in den Augustinerorden. Er wirkte bereits mit großem Beifall als Prediger bei den Augustinern zu Basel, als Oecolampadius im J. 1522 der Reformation Eingang zu verschaffen suchte; er schloß sich sogleich der neuen Richtung entschieden an und bemühte sich durch Wort und That derselben den Sieg zu verschaffen. So war er einer der sieben Prädicanten, welche im J. 1527 dem Rathe das Gutachten einreichten, worin sie die Messe als einen mit dem Worte Gottes unverträglichen Greuel verwarfen und die Abschaffung derselben verlangten. Sein Eifer ging aber manchmal zu weit, und Oecolampadius selbst konnte sein Benehmen nicht immer ganz billigen. So gerieth er im September 1528 mit einem katholischen Priester, welcher die an den Kirchthüren angeschlagenen Thesen, worin Oecolampadius die Gegner seiner Behauptungen zur Widerlegung auffoderte, abriß, beim Vorübergehen in einen heftigen Streit, wobei beide von ihren Waffen Gebrauch machten und Geyerfalk verwundet wurde. Es war ihm übrigens bereits gelungen, seinen Gegner niederzuwerfen, und der Streit, welcher den gewaltthätigen Sinn beider Parteien genügend kennzeichnet, würde vielleicht ein schlimmes Ende genommen haben, wenn nicht die in der Nähe befindlichen Leute auf den Lärm herbeigeeilt wären und die erbitterten Gegner getrennt hätten. Nachdem die Reformation in Basel durchgeführt war, wurde Geyerfalk daselbst Prediger an der Elisabethkirche und Diakon am Münster und versah diese Stellen bis zu seinem Tode. Er starb im J. 1559 *). (*Ph. H. Külb.*)

GEYERN (Gyrn), Schloß und Filialkirchdorf im Königreiche Baiern, Provinz Mittelfranken; das Schloß auf einem isolirten Berge, der Rupertsberg genannt, gelegen. Es kommt schon im 12. Jahrh. urkundlich vor, und war damals schon im Besitze der Schenken, die den Namen nach ihren Schlössern von Geyern, Sosiach und Hofstetten führten. Nach Aussterben der beiden letztern Linien waren die Schenken von Geyern ihre Erben. Im 13. Jahrh. trugen sie das Schloß Geyern, den Markt Nenslingen, das Pfarrdorf Berge und die Burgen Syburg und Sallach mit ihren Dörfern Ettenstadt, Reuth, Dalmannshausen, Enhofen und Wolmetzhofen und allen landesherrlichen Gerechtsamen vom Kaiser und Reich zu Lehen. Als Kaiser Siegmund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, seinen treuen Anhänger, mit der Kurwürde und den Marken von Brandenburg belohnte, überließ er demselben auch alle die Reichslehen über den in seinem Lande wohnenden oder angrenzenden Adel. Von dieser Zeit war die Herrschaft Geyern, die bis zur Auflösung des teutschen Reichs zum Rittercanton Altmühl gehörte, ein brandenburgisches Reichsafterlehen, nur der Blutbann blieb als Reichslehen davon ausgeschlossen. Zur Geschichte des Schlosses ist unter Anderem anzuführen, daß der Herzog Ludwig von Baiern in einer Fehde mit den Marschällen von Pappenheim und ihren Verbündeten (Mithelfern) die Schlösser Gyrn (Geyern), Trugesheim und Muhr, wie auch die Stadt Weißenburg eroberte (1260). In der Sühne zwischen dem Herzoge und den Marschällen von Pappenheim (1276) wurde es von Ersterem an den Schenk Heinrich Geyer von Hofstetten wieder als eine Pfandschaft, die auf ewige Zeiten mit 370 Pfund Heller abgelöst werden könnte, übergeben. Diese Einlösung ist aber bis auf diesen Augenblick nicht vollzogen worden, indem die Schenken von Geyern im Besitze geblieben sind. Wol aber wurde das Schloß Geyern vom Herzoge Ludwig von Baiern (1460) noch einmal erobert und abgebrannt, weil ihre damaligen Besitzer, Georg d. J. von Geyern und Georg von Ehenheim, der die Hälfte des Schlosses und Herrschaft mit Elisabeth von Geyern 1450 erheirathet hatte, sich nicht als baierischer Landsasse unterwerfen wollte. Der Herzog von Baiern leitete diesen Anspruch von der frühern Pfandschaft her, welcher aber vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg dahin widersprochen, daß die Eigenthümer des Schlosses Geyern durch dessen Reichslehneigenschaft keine Landsassen von Baiern sein könnten, und schützte sie mit gewaffneter Hand. Wenn auch gleich der Herzog die angeborene Freiheit der Schenke von Geyern als Reichsministerialen anzuerkennen schien, so sah sich Georg von Ehenheim genöthigt, dennoch seine Hälfte am Schlosse Geyern dem Herzoge als Lehen aufzutragen und wieder zu empfangen. Nach Aussterben der Linie Ehenheim zu Geyern (1599) zog der Herzog von Pfalz-Neuburg die Hälfte des Schlosses Geyern als ein heimgefallenes Lehen ein, der Markgraf von Brandenburg-Ansbach machte Einsprache und begründete sie auf die vom Kaiser Siegmund erhaltene Uebertragung des Reichslehens Geyern. Nach langer Verhandlung kam 1662 ein Vergleich zwischen beiden Fürsten zu Stande, wodurch Pfalz-Neuburg alle seine Lehensprätensionen an die ehenheimische Verlassenschaft, und was es davon schon besessen, an Brandenburg gegen ein in der Oberpfalz gelegenes brandenburgisches Lehengut vertauschte. Seit dieser Zeit waren die Markgrafen von Brandenburg Mitbesitzer des Schlosses und der Herrschaft Geyern, was gegenwärtig auf die Krone Baiern übergegangen ist. Das jetzt noch blühende freiherrliche Geschlecht der Schenken von Geyern (s. d. Art. Schenke von Geyern) ist noch Eigenthümer der Hälfte des Schlosses und Herrschaft und führt den Namen davon. (*Albert Freih. v. Boineburg-Lengsfeld.*)

GEYGER (Johann Konrad), auch Geiger geschrieben, ein ausgezeichneter Künstler und tüchtiger Mathematiker zu Zürich, wo er 1599 (nicht 1597) geboren war und durch die Fürsorge seines Vaters, Georg Geyger, der Ehegerichtsweibel daselbst war, eine gute Erziehung und treffliche Vorbildung für seinen künftigen Lebensberuf erhalten hatte. Der Malerei frühzeitig zu-

*) Vgl. den Briefwechsel zwischen Oecolampadius und Zwingli in *Zwinglii* Opp. Tom. VII. p. 389. Tom. VIII. p. 89. 110. 226.

gethan und durch verlockende Beispiele vorzüglicher Meister in seiner Vaterstadt dazu aufgemuntert, widmete er sich mit großem Eifer und glücklichem Erfolge dieser Kunst, ohne daß jedoch bekannt geblieben ist, wer ihn (ob Gotthard Ringgli oder Christoph Rüscheler?) in derselben, sowie in der Kupferstecherei unterrichtet und ob er sich auch durch Reisen in die Niederlande, oder nach Italien, wie die andern Künstler seines Vaterlandes und seiner Zeit es gethan hatten, die höhere künstlerische Ausbildung verschafft habe [1]); vielmehr ist uns aus seinen Lebensumständen blos sein Auftreten als vollendeter Künstler bekannt, der seiner Meisterschaft in den verschiedenen Kunstleistungen einen ausgebreiteten Ruf zu verschaffen gewußt hatte.

Nach Füeßli war Geyger der erste Künstler, welcher mit Oelfarben auf Glas zu malen versuchte und dadurch seinen Ruf begründete. Ganz besonders aber erregten seine mit Blumen und Laubwerk verzierten großen Spiegel, die er für den König von Frankreich, den Großherzog von Toscana und die Republik Venedig gefertigt hatte, die Bewunderung seiner Zeit. Ein gleiches Glück machten auch seine in Schmelzfarben gearbeiteten Kunstwerke, namentlich die sehr kostbaren Trinkgeschirre, die er für Fürsten und andere hohe oder reiche Personen verfertigt hatte. Ueberhaupt war er unerschöpflich in Erfindungen und besaß die seltene Gabe, eine glückliche und überraschend ansprechende Wahl der Gegenstände zu seinen Kunstleistungen zu treffen.

Von den mathematischen Kenntnissen, die ihm ebenfalls zugeschrieben werden, ist im Allgemeinen zwar Nichts bekannt; allein seine Geschicklichkeit in Aufnahme landschaftlicher Partien und Plane nach geometrischen Regeln gibt dagegen die von ihm entworfene und in technischer Hinsicht ebenso sauber als geschmackvoll in Wasserfarben ausgeführte große und merkwürdige Landkarte des Cantons Zürich, an welcher er 30 Jahre gearbeitet hatte, ein rühmliches Zeugniß von seinen Kenntnissen im Feldmessen. Sie soll überaus schön, genau und bis auf die sorgfältigsten Angaben der wenig bekannten und unbedeutendsten Fußsteige und geringsten Bauernhöfe getreu und vollständig, sowie auch durchweg mit dem Fleiße und in der Fassung eines sauberen Miniaturgemäldes gezeichnet und ausgeführt worden sein. Sie wird als ein kostbares Andenken an Geyger's Kunstgeschicklichkeit auf der Stadtbibliothek zu Zürich, wo sie vom Magistrate, dem sie gewidmet, niedergelegt worden war, noch jetzt aufbewahrt. Sie ist indessen von Johann Meyer gestochen und in sieben großen Blättern, die den vierten Theil des Originals ausmachen, herausgegeben worden. Uebrigens hat Geyger noch viele andere Landkarten und topographische Plane mit gleichem Fleiße und Geschmacke und gleicher Geschicklichkeit entworfen und gezeichnet und dafür reichliche Belohnungen eingeerntet. Er ätzte auch ähnliche Werke, doch kleineren Formates, in Kupfer. Aus Dankbarkeit für die vorhin gedachte große topographische Karte wurde er 1644 in den großen Rath der Stadt Zürich aufgenommen und zwei Jahre darnach zum Amtmanne im Kappelerhofe ernannt, auf welchem Posten er 1674 in hohem Alter starb. Sein Bruder, **Philipp Geyger**, hat sich durch die Herausgabe verschiedener mathematischer Elementarwerke einen Namen in der Literatur erworben [2]). Nachträglich ist noch zu bemerken, daß von diesem Hans Konrad Geyger, wie Fiorillo (VII, 438) berichtet, noch Glasmalereien mit Schmelzfarben in der Bibliothek zu Zürich aufbewahrt werden. *(B. Röse.)*

GEYGER (Malachias), in der Mitte des 17. Jahrh. Arzt zu München, schrieb: **Margaritologia s. Dissert. de margaritis.** (Monach. 1637.) **Microcosmus hypochondriacus s. de melancholia hypochondriaca.** (Monach. 1651. 4.) **Kelegraphia** oder Beschreibung von denen Brüchen und deren medicinischer und chirurgischer Heilung. Auch übersetzte er des **Fabricius'** Tractatus de angina ins Teutsche.

(Fr. Wilh. Theile.)

GEYLER (auch Gailer [Johann]), mit dem Zunamen von Kaisersberg, ein durch freimüthige, in alle Einzelnheiten der Sitten seiner Zeit tief eindringende Predigten berühmt gewordener Geistlicher zu Strasburg. Er wurde geboren zu Schaffhausen den 16. März 1445. Bald nachher zog der Vater nach Amorswyler im obern Elsaß, wo er eine Schreiberstelle bekleidete. Er soll dann aber, als er mit mehren Andern einen Bären aus einem Weinberge vertreiben wollte, von diesem so verwundet worden sein, daß er bald nachher starb. Der ungefähr drei Jahre alte Knabe wurde von seinem mütterlichen Großvater, der zu Kaisersberg lebte, aufgenommen, und er wird deswegen Geyler von Kaisersberg genannt. Aus seiner Jugendzeit weiß man nur, daß er mit einem Eremiten in der Nähe von Amorswyler bekannt war, welchen er sehr hoch schätzte. Dorthin ging er auch noch zuweilen in späteren Jahren, besonders am Feste des heiligen Bernhard, des Schutzpatrons der Einsiedelei, um vor der sich zahlreich einfindenden Menge zu predigen, und sein Wunsch, als Einsiedler sein Leben zu beschließen, von dessen Ausführung ihn aber seine Freunde abzuhalten wußten, mag wol aus diesen Jugendeindrücken entsprungen sein. Im J. 1460 wurde er auf die Universität zu Freiburg im Breisgau gesandt. Er machte dort rasche Fortschritte; 1462 wurde er Baccalaureus, 1463 artium magister, 1465 zum Mitgliede der facultas artium, 1469 zum Dekan derselben ernannt. Er hielt seit 1463 verschiedene Vorlesungen und wurde auch mit der Prüfung der Bewerber um das Baccalaureat beauftragt. Er begab sich dann nach Basel und studirte dort ungefähr fünf Jahre Theologie, worauf er 1475 den Doctorgrad erhielt. Im folgenden Jahre wurde er

1) Das allgemeine Künstlerlexikon von J. R. **Füeßli** nennt als seinen Lehrer Christoph Rüscheler.

2) Vergl. noch Joh. Kasp. Füeßli's Geschichte der besten Künstler in der Schweiz I, 180 fg., wo auch sein Brustbildchen zu finden ist, und die Biographie universelle XVII, 25, wo unser Künstler, wie bei Nagler, **Geiger** genannt wird. Außerdem ist er bei den Franzosen auch unter dem Namen *Jean Gigger* bekannt, s. Dictionnaire universel etc. VII, 407.

als Lehrer der Theologie nach Freiburg berufen und noch in demselben Jahre zum Rector gewählt. Schon damals wurde er als Prediger bekannt; eine Predigt, die er in den Bädern zu Baden hielt, veranlaßte 1477 seine Berufung als Prediger nach Würzburg mit dem für jene Zeiten bedeutenden Gehalte von 200 Goldgulden, und auch dies nur, bis eine einträglichere Pfründe dort erledigt würde. Geyler nahm den Ruf an; als er aber vor der Abreise nach Würzburg durch Strasburg nach Basel reiste, um seine dort zurückgelassene Büchersammlung abzuholen, wurde er von dem Rathsgliede Petrus Schott, im Einverständnisse mit andern Rathsherren, bewogen, eine Predigerstelle dort anzunehmen; denn damals gährte es schon an vielen Orten gegen das läppische und oft höchst ärgerliche Geschwätz der Mönche auf den Kanzeln. Auch der Ruf nach Würzburg war von dortigen Bürgern ausgegangen, welche Geyler zu Baden gehört hatten, und nun vergeblich Boten nach Strasburg sandten, um seine Ankunft zu beschleunigen. Zu Strasburg trat ihm ein bischöflicher Kaplan seine Stelle ab gegen einen Jahrgehalt von 30 Goldgulden. Von jetzt an predigte Geyler 33 Jahre lang bis an seinen Tod (gest. den 10. März 1510) in der Domkirche zu Strasburg, deren Kanzel vorher die Dominikaner inne gehabt hatten. Anfänglich war die Kanzel in einer Kapelle des heiligen Lorenz; allein der Zulauf wurde allmälig so groß, daß 1486 die jetzt noch vorhandene Kanzel an einer Stelle erbaut wurde, um welche die Zuhörer Raum fanden. Seine Freimüthigkeit zog ihm indessen viele Feindschaften zu. Er ging daher 1488 nach Augsburg, wo er auf Bitte des Bischofs und der Bürger predigte, und einige Zeit unschlüssig war, ob er seiner Stelle zu Strasburg entsagen, und zu Augsburg oder zu Basel, wohin man ihn auch zu ziehen suchte, eine Predigerstelle annehmen solle. Endlich ließ er sich zur Rückkehr nach Strasburg bewegen. In der That war seine Predigtweise etwas ganz Unerhörtes. Ein glühender Eifer für Verbesserung der Sitten, für Zucht und Ordnung in allen Ständen, für Recht und Billigkeit auch gegen den Niedrigsten gab ihm einen Muth, der gegen Geistliche und Weltliche, gegen Hohe und Niedere mit gleicher Kühnheit sich aussprach. Dabei geht er in alle Einzelnheiten des öffentlichen und häuslichen Lebens ein, und schildert die Gebrechen und Laster aller Stände auf eine Weise, daß jeder sich getroffen fühlen mußte. Weder die beliebten dogmatischen Streitfragen, noch die Mährchen und Legenden, womit die Mönche ihre Zuhörer unterhielten, kommen in seinen Predigten vor; und ebenso wenig drehen sie sich um allgemeine moralische Sätze und Gemeinplätze; Alles ist praktisch und schneidet tief ins tägliche Leben ein, und die Anekdoten, die er erzählt, finden immer ihre Nutzanwendung. Nach dem Geiste der Zeit geschieht dies freilich mit einer Derbheit und Rücksichtslosigkeit, die nach unserem Gefühle durchaus verwerflich ist. Auch sind seine Wortspiele, Bilder und Allegorien, an welche er seine Belehrungen anknüpfte, die gemeinen, aus dem Sprachgebrauche der untersten Volksclassen hergenommenen Ausdrücke, und die oft burleske, sogar schmutzige Darstellung allerdings dem Geschmacke unserer Zeit oft ungenießbar, für Geyler's Zeit dagegen höchst wirksam. Aber auch sanftere Einwirkung auf das Gemüth seiner Zuhörer ist ihm nicht fremd, wo er von der Tugend spricht, und herzlicher Ausdruck seiner Empfindungen erregt Theilnahme. Manches hat er aus den Schriften von Gerson gezogen, jedoch frei nach seiner Weise verarbeitet. Ebenso aus dem heiligen Bernhard. Den Eindruck seiner Predigten verstärkte sein Beispiel. Er war zwar keineswegs ein mürrischer Sonderling, der an Andern tadelt, was ihm die Verhältnisse mitzumachen verbieten. Als Gesellschafter war er munter und witzig, lud auch seine Freunde gern bei sich zu Gaste, so selten er die Einladungen Anderer annahm. Dem Genusse des Weines war er sehr geneigt. Aber in seinem ganzen Leben bewies er reine Sittlichkeit, und die vielen Feinde, die ihm seine Predigten erweckten, wagten doch nicht, seinen moralischen Charakter anzugreifen. In seinem ganzen Wesen war er offen und gerade. Den Studien blieb er immer getreu und seine Bibliothek war eine der bedeutendsten Privatbibliotheken seiner Zeit. Er hat zu Strasburg die Abschaffung mehrer Misbräuche beim Gottesdienste durchgesetzt, namentlich von unanständigen Ceremonien in der Pfingstwoche, bei der Kirchweihe und am Feste der unschuldigen Kinder. Zur Errichtung einer öffentlichen Stadtschule hat er eifrig angetrieben. Die Nonnen des Klosters der Büßerinnen, die seiner Aufsicht unterworfen und wegen ihres Lebens übel berüchtigt waren, zwang er zu regelmäßigerer Lebensart auf gewissenhafte Weise. Beichte zu hören, betrachtete er als eine höchst schwere Aufgabe, und äußerte darüber, daß er zu Basel, wo ihm die Seelsorge an einer Kirche übertragen war, bei Erfüllung dieser Pflicht immer höchst ängstlich gewesen sei, und deswegen das Amt des Predigers einer Pfarrstelle vorgezogen habe. Seine Freigebigkeit gegen Arme, denen er mittheilte, was er immer erübrigen konnte, ist ein Beweis, wie ernst seine Predigten gegen Geiz und Habsucht gemeint waren. Bei mehren Großen, welche das unsittliche Leben der Geistlichkeit misbilligten, war er sehr beliebt; Kaiser Maximilian berief ihn mehre Male zu sich. Er hatte eine hohe, schlanke Gestalt; sein Antlitz drückte Ernst, aber mit Sanftmuth gepaart aus. Man findet sein Bild in Amoenitates litterariae Friburgenses 1775 (von Riegger) und bei Geyler's Postilla Evangeliorum. (Argent. 1522.) Geyler hat allerdings der Reformation vorgearbeitet durch die Kühnheit, womit er den Luxus und die Ausschweifungen der höhern und niedern Geistlichkeit und manche Misbräuche in der Kirche angriff, z. B. die Aufnahme allzu junger Leute in Mönchs- und Nonnenklöster, die Incorporation von Pfarreien oder Kaplaneien, um den Reichthum der Klöster zu vermehren u. s. w. Eine Predigt in dem „Buch de Arbore Humana" ist überschrieben: „Wie man sich soll hüten vor München und Pfaffen." Er führt zuerst das Sprüchwort an: „Wiltu haben dein huß suber so hyet dich

vor münichen, pfaffen und tuben," und sagt dann: „Hüt dich vor den München: mache dir keinen heimlich; geselle dich zu keinem, du wirst sonst Bresten (Schaden) haben an der Frucht der Keuschheit deiner Frau. Diese Dengerferlin (porcelli Antonii) gehen nicht aus den Häusern, sie tragen etwas von der Frucht hinweg." Sein Neffe Wikgram, der ihm in seiner Stelle nachfolgte, behauptete zwar später, es sei Manches in Geyler's Predigten von den Herausgebern verfälscht und hinzugesetzt worden, was Geyler nicht gesagt habe, namentlich Ausfälle gegen die Geistlichkeit. Indessen lag es in Wikgram's Interesse, solche Stellen verdächtig zu machen, da beim Beginne der Reformation sich die Freunde derselben zuweilen auf Geyler beriefen. Auch hat sich dieser, obgleich einige seiner Predigten bei seinen Lebzeiten herauskamen, nie dagegen erhoben; einzig wird erwähnt, er habe, als eine Sammlung von scherzhaften Schriften unter dem Titel: Margarita Facetiarum (Argentinae 1508. 4.) herauskam und darin Scommata, eine Sammlung von Scherzen aus seinen Predigten, in einem Schreiben an die Franziskaner erklärt, daß er dies nicht gesagt habe. Es läßt sich übrigens auch vermuthen, daß Geyler im Feuer der Rede Manches sagte, was er nachher gern zurückgenommen hätte. Er war gewohnt, seine Predigten bald lateinisch, bald teutsch vorher kurz zu Papier zu bringen. Diese rasch hingeworfenen Concepte wurden dann von seinen Freunden, theils bei seinem Leben, theils nach seinem Tode herausgegeben. Manche Predigten wurden ihm aber auch nachgeschrieben oder aus dem Gedächtnisse aufgezeichnet und dann herausgegeben. So entstanden die zahlreichen Predigtsammlungen, die man von ihm hat, und die meistens zu den seltnern Schriften gehören. Er selbst ließ, mit Ausnahme der Oratio habita in synodo Argentinensi (1482. fol.), wahrscheinlich niemals etwas von seinen eigenen Werken drucken; dagegen hat er sich verdient gemacht durch die Sammlung von Gerson's Werken. Einzelne Schriften von Gerson waren früher herausgegeben worden, und 1483 erschien zu Cöln eine Gesammtausgabe in zwei Bänden in Fol. Geyler machte nun eine Reise nach Frankreich, und sammelte, was er dort von Gerson finden konnte. Die Opera Joannis Gersoni erschienen 1488 in drei Bänden Fol. ohne Druckort, aber unzweifelhaft zu Strasburg (*Panzer*, Annales I. p. 35). Ob Geyler an der Herausgabe thätigen Antheil genommen habe, ist unbekannt. Vor dem ersten Bande steht eine kurze Lobschrift auf Gerson ohne Benennung des Verfassers; von derselben heißt es aber in der Ausgabe von Gerson's Werken, welche Wimpheling, Geyler's Freund, 1514 besorgte, sie sei auf Geyler's Antrieb von Petrus Schott verfaßt worden.

Geyler's Predigten zeugen von ausgebreiteter Belesenheit; doch macht er hier und dort grobe Schnitzer, wo es auf Kenntniß des Alterthums ankommt. Logischer Zusammenhang und Gedankenfolge fehlen nicht selten, zumal da, wo er sich seiner Phantasie überläßt, und Allegorien, Vergleichungen, Ironien u. s. w. häuft. Oft betrat er an einem Tage die Kanzel zwei und drei Male. Bei seinem ersten Auftreten glaubte er der Uebung der Mönche folgen zu müssen, welche einander durch die Länge der Predigten zu überbieten suchten, und bis auf sechs und noch mehr Stunden die Kirchen ununterbrochen mit ihrem Gewäsch erfüllten. Er überzeugte sich aber bald von der Nothwendigkeit einer Abänderung. Von da an predigte er nie länger, als bis die neben ihm stehende Sanduhr in Zeit von einer Stunde abgelaufen war. Für die Kenntniß der Sitten und Gebräuche seiner Zeit, der Kleidung, der Speisen, der Spiele, ferner des Zustandes der Schulen, der akademischen Einrichtungen und Grade, wobei er Baccalaureus und Bacchant als Synonymen bezeichnet, sind diese Predigten eine reiche Fundgrube. Ebenso wichtig sind sie für teutsche Sprachforschung; das Glossarium von Scherz in der Ausgabe von Oberlin hat aus denselben viele Bereicherungen erhalten. Zuweilen macht Geyler auch den teutschen Puristen, und bildet für fremde Ausdrücke teutsche, z. B. für Philosoph Kunsthold; für objectiv gegenwürflich; für Subject Unterwurf u. s. w. Die bekannteste seiner zahlreichen Predigtsammlungen ist das Narrenschiff. Sein Freund, Sebastian Brand, hatte 1494 sein bekanntes Lehr- und Strafgedicht „das nuw Schiff von Narragonia" herausgegeben. Geyler hielt nun 1498 146 Predigten, welchen er die Thorheiten und Laster, welche Brand aufführt, gleichsam als Texte zum Grunde legt und gewissermaßen einen Commentar dazu gibt. Er stellt 110 Classen von Thoren auf, die er dann wieder in Unterabtheilungen, „Schellen," eintheilt, und nun eine Schelle nach der andern schildert. Im Anfange sind immer die Worte: Stultorum est infinitus numerus, und in der Uebersetzung: „der Narren zal ist on end." Geyler läßt hier seiner Zunge freien Lauf, und schont weder Stand, noch Alter, noch Geschlecht. Manche Zuhörerin mußte verlegen werden, wenn er ausrief: „so seint die kleider an dem rucken ausgeschnitten bis in den rucken hinab, und da vornen gond (gehen) die brust herfür, die düten (verrathen) sie möchten die frümsten und küschesten man reitzen." Wo er vom Tanzen spricht: „o Münch, was hat dein kut an dem tanz zu schaffen, und dein kron (Tonsur) mit Frauwen schäppeln?" (weiblicher Kopfputz). Wie niedrig er sich zuweilen ausdrückt, zeigt folgende Stelle ebenfalls vom Tanze: „Etwan so muß man die metzen ufwerfen, daß sie bloß (entblößt) seint, daß man inen sicht, ich weiß nit was" (wohin). Man darf übrigens nicht vergessen, daß im 15. und im Anfange des 16. Jahrh. solcher Schmutz in der Literatur sehr verbreitet war, mehr als vorher und nachher jemals. Diese Predigtsammlung erschien zuerst lateinisch, wie er sie wahrscheinlich selbst niedergeschrieben hatte: Navicula sive speculum fatuorum praestantissimi sacrarum litterarum doctoris Joannis Geiler Keiserspergii, concionatoris Argentinensis a Jac. Otthero collecta. Compendiosa vitae ejusdem descriptio per Beatum Rhenanum Selestatinum. Argentinae ex aedibus Schurerianis 1510. 4. und wieder ebd. 1511. 1513.

Panzer führt zwar aus Maittaire eine Ausgabe von 1496 an; allein die Predigten wurden erst 1498 gehalten. Eine teutsche Uebersetzung erschien dann 1520. „D. Keiserspergers's Narrenschiff, so er gepredigt hat zu Straßburg in der hohen Stift — 1498 und uß Latin M. Jacobi Echer (l. Other) in tütsch bracht von Bruder Joh. Pauli de Minner Brüder S. Franc. Ordens, darin vil Weißheit ist zu lernen; und leert auch die Narrenschell hinweckwerfen, ist nutz und gut allen menschen. Straßburg 1520. Fol. mit guten Holzschnitten." In der Biogr. universelle wird unrichtig gesagt, es sei dies das erste Buch, welches mit einem kaiserlichen Privilegium gegen Nachdruck erschien, denn schon Geyler's „Evangelibuch" (Strasb. 1515. Fol.) hat ein kaiserliches Privilegium für drei Jahre. Eine andere Uebersetzung wurde zu Basel herausgegeben 1573. 8. — Noch bei Geyler's Lebzeit erschien eine andere Predigtsammlung: Predigen Teutsch: und vil gutter Leeren des hochgeleerten Herrn Johann von Kaisersperg 1508. kl. Fol. ohne Druckort, aber ohne Zweifel zu Augsburg. In den Verzeichnissen von Geyler's Werken fehlt diese erste Ausgabe, die sich in der Stadtbibliothek zu Zürich findet: es wird nur die Ausgabe Augsburg 1510 angeführt. Die Sammlung enthält neben andern die Predigten, welche er 1488 zu Augsburg hielt. — Von der Sammlung „Das Buch Granatapfel, Malogranatus" führt Vierling zwei Ausgaben an: Augsburg 1510. Fol. und Strasburg 1511. Fol., und sagt dann, es werde im Epilogus gesagt, die Schrift sei 1440 geschrieben, sie könne also nicht von Geyler sein. Ob vielleicht in der Ausgabe von 1510 ein Druckfehler sein mag, können wir nicht angeben; in der zweiten von 1511 heißt es: „nach Christi Geburt 1504 jar ist gemachet worden diß büchlein." Die Notiz in der Biogr. universelle, daß seine lateinischen Schriften in den Jahren 1509, 1510 und 1518 zu Strasburg unter dem Titel: Opera omnia gesammelt worden seien, scheint auf einem Irrthume zu beruhen. — Verzeichnisse der zahlreichen Predigtsammlungen Geyler's und der verschiedenen Ausgaben, zum Theil mit Anzeige des Inhalts, findet man in Amoenitates litterariae Friburgenses Fasc. I. Ulmae 1775. Der Verfasser, von Riegger, gibt dort neben der Biographie Geyler's von Beatus Rhenanus und einer Schilderung desselben durch Wimpheling, zahlreiche Auszüge aus den Acten der Universität Freiburg. Die teutschen Ausgaben sind mit Angabe des Inhalts aufgeführt in einer Disputation von Ludwig Friedrich Vierling: De Johannis Geileri Caesaremontani vulgo dicti von Keysersberg scriptis germanicis, praeside Jeremia Jacobo Oberlino. Argentorati 1786. 4. Es werden dort 41 Nummern aufgeführt. Angehängt ist eine Sammlung und Erklärung von einzelnen Wörtern als Supplement zum Glossarium von Scherz. — Im teutschen Merkur, viertes Quartal 1783. S. 121 fg. und S. 193 fg. findet man die Titel von 33 Geylerischen Predigtsammlungen, wobei manche der auffallendsten Stellen angeführt und auch über die Holzschnitte, die bei einzelnen Ausgaben in Zeichnung und Ausführung sehr gut sind, einige Nachweisungen gegeben werden. (*Escher.*)

GEYMAN (Pierre), ein französischer Predigermönch und Prior des Klosters von dem Orden zu Pradelles (Pradellarium dioecesis Vivariensis), welcher in seinem 24. Jahre das Ordensgelübde zu Toulouse am 10. Aug. 1640 abgelegt hatte und 1686 gestorben war. Er hinterließ eine Histoire de l'image miraculeuse de Notredame de Pradelles, et de la devotion qu'on y porte, et ensemble des miracles qui se font dans sa sainte chapelle, welche Schrift zu Amiens und Paris 1672 in 12. erschienen war*). (*B. Röse.*)

GEYSER (Christian Gottlieb), geb. den 20. Aug. 1742 zu Görlitz, wo sein Vater Prediger war. Neben seinen Gymnasialstudien genoß er einigen Unterricht im Zeichnen, wofür er sich seit früher Jugend lebhaft interessirte. Zu Ende des siebenjährigen Krieges ging er nach Leipzig, wo er die Rechte studirte und nach vollendetem Cursus sich examiniren ließ. Die Liebe zur Kunst war noch immer nicht in ihm erloschen und ward durch die Bekanntschaft Oeser's genährt, in dessen Hause er täglich zeichnete. Bei der neuen Zeichnenschule, die Oeser in Leipzig errichtete, erhielt Geyser die Stelle eines Unterlehrers. Die Miniaturmalerei, mit der er sich Anfangs fast ausschließlich beschäftigte, vertauschte er späterhin mit der Radirnadel. Einen Ruf als Künstler gewann Geyser zuerst durch die nach Oeser's Zeichnungen radirten Vignetten zu den Werken des Dichters Uz. (Leipzig 1768.) Er hatte gar keinen Unterricht in der Kupferstecherkunst gehabt, weshalb er auch den Grabstichel nie gehörig anwenden lernte. Dagegen handhabte er die Radirnadel in einer ganz originellen Weise. Die ausgezeichnetsten Kupferstecher bewunderten das Duftige und Schmelzende in seinen Blättern. In vertrauten Verhältnissen lebte Geyser mit Chodowiecky, der seine, der Emaillemalerei ähnlichen, Zeichnungen immer vorzugsweise von ihm in Kupfer gebracht zu sehen wünschte. Geyser beschäftigte sich nicht blos mit Vignetten, er lieferte auch größere Blätter in eigenem Verlage. Den meisten Werth haben seine mit kleinen Figuren ausstaffirten Landschaften nach Farg, Wouvermann, Pynacker und andern Künstlern. Im J. 1770 gab er seine Lehrerstelle an der Zeichnenakademie auf. Als Mitglied der dresdener und leipziger Kunstakademien bezog er einen kleinen Jahrgehalt. In der letzten Zeit seines Lebens begab er sich auf sein zu Eutritzsch bei Leipzig von ihm gekauftes Bauerngut, wo er sich häuslich einrichtete. Dort radirte er die schönen Vignetten zur Heyne'schen Ausgabe des Virgil. Oft hatte er gewünscht, im Freien zu sterben. Dieser Wunsch ward den 24. März 1803 auf einem abendlichen Spaziergange gewährt. Schon ein Jahr zuvor war sein rechter Arm durch einen Schlagfluß so gelähmt worden, daß er Nichts mehr arbeiten konnte. Sehr beträchtlich ist

*) *Quetif et Echard*, Scriptores ordinis praedicatorum recensiti II, 711.

die Zahl von Geyser's Portraits[1]), Vignetten, Perspectiven, Landschaften und andern größern und kleinern Blättern der verschiedensten Art. Man schätzt sie weit über 2000[2]). Eine ziemlich vollständige Sammlung enthält die öffentliche Bibliothek zu Görlitz. Ein Jahr vor seinem Tode (1802) lieferte Geyser die Nachtmahlsfeier, nach dem von Oeser gefertigten Altarblatte für die katholische Kirche in Leipzig. Eine Denkmünze zu dem akademischen Jubiläum in Wittenberg[3]) gehört zu Geyser's letzten Arbeiten[4]). (*Heinrich Döring.*)

GEYSER (Samuel Gottfried), älterer Bruder von Christian Gottlieb Geyser, geb. zu Görlitz am 12. Jan. 1740[1]), bildete sich in dem dortigen Gymnasium und bezog dann die Universität Leipzig. Sein Vater, ein Prediger, hatte oft den Wunsch geäußert, daß er gleichfalls dem geistlichen Stande sich widmen möchte. Diesen Wunsch erfüllte Geyser, indem er zu Leipzig, wo J. A. Ernesti den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung gewann, späterhin aber zu Wittenberg das theologische Studium mit Eifer betrieb. Dort ward er Magister und Adjunct der philosophischen Facultät durch Vertheidigung seiner Diss. de usu scriptorum veteris ecclesiae. (Viteb. 1765. 4.)[2]). In seinem gleichzeitig geschriebenen Programme: Poetae Graeci antiquiores literarum interpretis magistri, führte er als Grund für seine Behauptung besonders die Analogie zwischen den hebräischen Dichtern und den griechischen hervor, und wies nach, wie man besonders bei Aeschylus, Sophokles und Pindar viele hebräischartige Ausdrücke und auch den hebräischen Schwung der Gedanken fände.

Ein akademisches Lehramt war längst Geyser's Wunsch gewesen. Er trug daher kein Bedenken, einem Rufe zu folgen, der 1771 aus Reval in Ehstland an ihn erging. Dort ward er Professor der Theologie und der orientalischen Sprachen. Nach einem sechsjährigen Aufenthalte verließ er Reval wieder. Die Sehnsucht nach seinem Vaterlande war sehr lebhaft in ihm geworden. Er begab sich nach Kiel, wohin er 1777 als ordentlicher Professor der Theologie gerufen worden war. Der Professor Velthusen verlieh ihm den theologischen Doctorgrad[3]). Im J. 1782 erhielt er den Charakter eines Kirchenraths. Nach dem Tode des Professors Chrysander (1789) rückte Geyser in die erste Stelle der theologischen Facultät ein. Gleichzeitig ward er zum wirklichen Kirchenrath und bald nachher auch zum Examinator des holsteinischen Oberconsistoriums ernannt. Dies Amt verwaltete er, nach einer spätern Verfügung, abwechselnd mit seinen Collegen in Glückstadt und Schleswig. Er war auch Mitglied der Direction des Schullehrerseminars, der von dem Professor Muhlius gegründeten Waisenanstalt in Kiel und einer zum Ordnen der Universitätsbibliothek niedergesetzten Commission. Neben seinem theologischen Lehramte verwaltete er auch gelegentlich die Stelle eines Professors der Beredsamkeit, späterhin auch der Philologie.

Geyser starb am 15. Juni 1808, geschätzt als ein Mann von gründlichen Kenntnissen, die sich außer der Theologie und Philologie auch auf andere wissenschaftliche Fächer erstreckte. Als akademischer Docent war er sehr beliebt. In der ersten Zeit seines Lehramts in Kiel erklärte er den Jeremias (ratione inprimis habita usus loquendi prophetici). Gleichzeitig (1778—1780) las er über Dogmatik, über die theologia recens controversa, über die symbolischen Bücher, über theologische Polemik ꝛc. Auch zur Interpretation der heiligen Schrift, namentlich des alten Testaments, kehrte er zu Anfange der achtziger Jahre wieder zurück. In den Jahren 1782—1787 las er über die kleinen Propheten, über die Bücher Samuel's, über die Psalmen, über die chaldäischen Stücke des alten Testaments ꝛc., späterhin auch über Hermeneutik des neuen Testaments, über Polemik (ratione inprimis habita controversiarum recentiorum) nach der später von ihm herausgegebenen Schrift: Aphorismi ethici in usum scholarum suarum scripti (Kilon. 1789. 8.), über Dogmatik nach dem Compendium von Morus und über Homiletik nach seinen eben erwähnten Aphorismen. Dabei hielt er lateinische Stylübungen und Examina über Materien der Dogmatik und Homiletik. Diese Uebungen hielt er in der Schloßkirche, in welcher er auch, wiewol selten, die Kanzel betrat[4]). Ein Gehalt von 1300 Rthlrn. als Professor der Theologie war bei seiner Mäßigkeit mehr als

---

1) Gellert, Haller, Heine, Nicolai, Hiller, Benda, Morus, Platner, Chodowiecky, Sulzer, Möser u. a. ausgezeichnete Männer. 2) Ein Verzeichniß von etwas über 200 Nummern liefert Otto in seinem Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 463 fg. 3) In den von J. M. Schröckh herausgegebenen Actis sacror. saecul. Academ. Viteb. (Viteb. 1803. 4.) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1803. 2. St. S. 213 fg. (J. G. Eck's) Leipziger gel. Tagebuch. 1803. S. 30 fg. 4) Vergl. Otto a. a. O. 1. Bd. S. 467 fg. 4. Bd. S. 119. Huber's Handbuch für Kunstliebhaber. 2. Bd. S. 265. Oberlausitzisches Magazin. 1771. S. 386 fg. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 68. Bd. S. 145. Meusel's Künstlerlexikon. Nagler's Neues Künstlerlexikon. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 490 fg.

1) Nach dieser Angabe, die die zuverlässigste ist, da sie Geyser selbst für das von Kordes herausgegebene Lexikon schleswig-holsteinischer Schriftsteller (S. 135) eingeliefert hatte, sind die irrigen Angaben bei Otto (in s. Lexikon Oberlausitzischer Schriftsteller. 1. Bd. S. 482) und bei Meusel (im Gelehrten Deutschland. 9. Bd. S. 424) zu berichtigen. 2) In den Comm. de libr. min. Vol. I. p. 264 seq. heißt es in Bezug auf diese Abhandlung: „Multa plura his de rebus, de usu inprimis Patrum in aliis literis, v. c. in Poeticis recte quidem disputari potuissent, sed primas tantum lineas, quod ipse modeste admodum et ingenue profitetur, ducere voluit cl. *Geyserus.* Ut vero libello singulari omnia diligentius et copiosius aliquando exponere velit, hoc est, quod maxime optamus. Virum enim huic negotio aptissimum judicamus *Geyserum*, qui et oratione utitur latina atque eleganti.“ Vergl. Thieß in s. Handbuch der theologischen Literatur. 1. Bd. S. 45.

3) Das von Velthusen zu Geyser's Doctorpromotion geschriebene Programm erschien unter dem Titel: Annotationum philologicarum ad Jes. LXIII, 1—6. Fascic. II. (Kilon. 1777. 4.) 4) Von seinen dort gehaltenen Predigten erschien nur eine im Druck, unter dem Titel: Vom weisen Verhalten der Heiligen in Ansehung ihrer verborgenen Fehler. (Leipzig 1769. 4.)

hinreichend, um seine Bedürfnisse zu bestreiten. Ansehnliche Summen verwandte er auf die Vermehrung seiner Bibliothek, die in der Kirchengeschichte, Patristik, biblischen Kritik, classischen Literatur und Literärgeschichte schätzbare Werke enthielt.

Als Schriftsteller thätig zu sein, erlaubte ihm die Gewissenhaftigkeit nicht, mit der er sein akademisches Lehramt verwaltete. Junge Leute zu ihrem künftigen Berufe zu bilden, galt ihm als Hauptaufgabe seines Lebens. Außer mehren Recensionen in den Novis Actis Eruditorum, in Ernesti's theologischer Bibliothek und in den halle'schen gelehrten Zeitungen, schrieb er mehre Einladungsschriften, die noch in die Zeit seines Aufenthaltes in Reval fallen: Vom Patriotismus überhaupt. (Reval 1771. 4.) Von der Leichtigkeit des Patriotismus unter Katharina II. Regierung. (Ebendas. 1772. 4.) Zur Feier des festlichen Tages, welcher dem Andenken des 1774 mit den Türken geschlossenen Friedens geweiht war: Von der Größe des Einflusses, den eine gute Regierung auf das Glück des ganzen Volks und auf den Wohlstand der gesammten bürgerlichen Verfassung hat. (Reval 1774. 4.) Von der Nothwendigkeit, den öffentlichen Schulunterricht den Bedürfnissen und dem Geschmacke der jedesmaligen Zeiten anzupassen. (Reval 1775. 4.) Von der Beförderung einer vernünftigen Erziehung und eines gemeinnützigen Unterrichts, als einer der würdigsten Königssorgen. (Reval 1776. 4.)[5]. Zwei Jahre später (1778) erschien zu Hamburg die von Geyser verfaßte Schrift: Zweifel bei der gewöhnlichen Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen in den Psalmen, in J. A. Cramer's Beiträgen zur Beförderung theologischer und anderer wichtiger Kenntnisse. Gleichzeitig (1778) erschien zu Kiel von Geyser ein Festprogramm unter dem Titel: Disputantur nonnulla universa de dubitationibus contra historiam reditus Jesu Christi ad vitam allatis. Ausgezeichnet in stylistischer Hinsicht, wenn es auch wenig Neues enthielt, waren die schon früher erwähnten Aphorismi ethici in usum scholarum suarum scripti. (Kilon. 1789. 8.)[6]. Nach der Vorrede zu diesem moralischen Compendium war dasselbe ein Auszug aus einem noch unvollendeten Systeme der christlichen Moral, das jedoch ebenso wenig erschien, als eine Ausgabe von Philo's Schriften, zu welcher Geyser nach einer Notiz in der Allgemeinen Predigerzeitung (1790. S. 59) Hoffnung gemacht hatte[7].

(*Heinrich Döring.*)

GEYSSOLM I. (William), von den Franzosen auch Cheisolm genannt, ein gelehrter schottischer Prälat und heftiger Widersacher der großen Kirchenverbesserung des 16. Jahrh., weshalb er aus seinem Vaterlande verdrängt wurde. Geboren in ungekannten Zeiten, doch bei weitem früher, als von Einigen angenommen zu werden pflegt, stammte er aus einer angesehenen adeligen Familie Schottlands, der Geyssolme (ob aber aus der der Cromnes? ist weniger sicher), widmete sich dem geistlichen Stande und war jedenfalls schon ziemlich frühzeitig zum Bischofe von Dumblane in Südschottland befördert worden, verlor aber dieses Hochstift während der politischen und religiösen Unruhen in Schottland bald wieder und begab sich an den bereits durch Parteiungen zerrütteten Hof der Königin Maria Stuart, welche gleichwol unter solchen Umständen die Protestanten verfolgte. Indessen war auch hier seines Bleibens natürlich nicht lange, weil auch die fahrlässige Königin in selbstverschuldete große Bedrängnisse gerieth, sodaß sie unter anderen auch den heiligen Stuhl zu Rom um Beistand ansprechen lassen mußte. Geyssolm dazu ausersehen, oder vielmehr freiwillig dazu entschlossen, um den täglich immer gefährlicher werdenden Zuständen am königl. Hofe und im Lande ausweichen zu können, begab sich als außerordentlicher Botschafter dieser Königin, nachdem er deren eben erst geborenen Sohn, den nachmaligen König Jacob VI., wie S. Marthe berichtet, aus der Taufe gehoben hatte, (1566) nach Rom, erhielt hier auf seine Betheuerungen, daß die Königin an dem katholischen Glauben festhalten werde, die gewünschten Zusicherungen für dieselbe und trat in päpstliche Dienste, was jedenfalls der Hauptzweck seiner Reise dahin gewesen war, weil durch die vorhergesehene Ungunst der schnellen Veränderungen daheim für ihn keine befriedigenden Aussichten sich dort eröffneten. Von Pius V. seiner Eigenschaften wegen bald geschätzt, ward er durch diesen zum Vicar des Erzpriesterthumes von Santa Maria Maggiore befördert und bald darnach um (1568) zum Bischofe von Vaison in der Provence bestellt. Hier erwarb er sich das Vertrauen des päpstlichen Hofes während seines 16jährigen Wirkens dadurch noch mehr, daß er seine Kirche gegen die Calvinisten des benachbarten Delphinates (Dauphiné) unerschrocken vertheidigte; auch mittlerweile vom heiligen Stuhle zum Legaten in Schottland ausersehen wurde, um den jungen König Jacob VI., seinen Pathen, im Schooße der römischen Kirche zurückzuhalten. Er kehrte aber, von dem äußerst unsicheren Erfolge seiner Bemühungen überzeugt, auf seinen Bischofssitz misvergnügt zurück, und verließ — doch nicht als ungewöhnliches Beispiel unter den Männern seines Ranges — denselben gleich darauf (1584) mit Genehmigung des Papstes zu Gunsten seines Neffen William Geyssolm II. (s. d. Art.), um in der großen Karthause bei Grenoble Mönch dieses Ordens zu werden; er war damals aber

5) Vergl. Bacmeister's Russische Bibliothek. 1. Bd. S. 560 fg. 4. Bd. S. 609 fg. 6) Siehe die Allgem. Deutsche Bibliothek. 116. Bd. S. 323 fg. Bremisches Schulmagazin. 2. Bd. 1. St. S. 212. 7) Vergl. Geyser's Nekrolog von Kordes in dem Intelligenzblatt zur Leipziger Literaturzeitung. 1808. 29. St. S. 450 fg. Kordes' Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller S. 135 fg. 522. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 482 fg. Thieß, Gelehrtengeschichte der Universität Kiel. 2. Th. S. 228 fg. Küster's Geschichte des Studiums der praktischen Theologie in Kiel S. 49. Notiz und Charakteristik der jetzt lebenden theologischen Schriftsteller Deutschlands S. 58 fg. (Ekkard's) Nachtrag zur dänischen Literatur in J. C. Gatterer's Histor. Journal. 15. Th. S. 148 fg. Lübker's und Schröder's Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller. 1. Abth. S. 189. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 559 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

zuverlässig weit älter als erst 30 Jahre, weil er sonst den bischöflichen Stuhl zu Vaison schon in seinem 14. Jahre bestiegen haben und als 12jähriger Knabe mit wichtigen Aufträgen seiner Königin aus Schottland nach Rom gewandert sein müßte. Minder widersinniger, als diese Annahme, doch unbegründet ist die zweite, Geyssolm habe vor der Ausführung dieses Vorsatzes jener damals in England gefangenen Königin eine Zeitlang als Geschäftsträger in Rom erst gedient. Genug er legte in genanntem Kloster das Karthäusergelübde ab, verlebte hier einige Jahre so devot und musterhaft, daß er zum Karthäuserprior in Lyon erwählt, in gleicher Eigenschaft später im Kloster zu U. L. Fr. der Engel in Rom und endlich zum Generalprocurator seines Ordens befördert wurde. Als solcher starb er zu Rom am 26. Septbr. 1593. Sein Neffe

Geyssolm II. (William), ebenfalls auch Cheisolm genannt, soll mütterlicher Seits mit den Stuarts verwandt gewesen sein, nur nicht, wie Franzosen behaupten, der Enkel von einer Schwester (Stiefschwester?) Königs Jacob VI. von Schottland. Ebenfalls, wie sein Oheim, dem Dienste der römischen Kirche gewidmet und darum Verfolgungen daheim ausgesetzt, nahm er 1584 als Auswanderer und Nachfolger W. Geyssolm's I. den Sitz auf dem bischöflichen Stuhle zu Vaison ein. Mit derselben Bildung, denselben Eigenschaften und Tugenden, wie dieser, versehen, machte er sich als heftiger Verfolger der französischen Reformirten bekannt und schrieb daneben gegen sie das jetzt nicht mehr bekannte Buch Examen de la Foi Calviniste, während der Papst auch ihn nach Schottland schickte, um den König Jacob VI. für die katholische Kirche zu retten, aber er mußte unverrichteter Dinge nach Vaison zurückkehren, worauf ihm, nach dem Tode des Bischofes von Carpentras, zur Belohnung seines Eifers die Verwaltung der päpstlichen Grafschaft Venaissin übertragen wurde. Geyssolm starb am 13. Decbr. 1629 *). (*B. Röse.*)

GEYSTENSIS [1]) (Bernardus), ein wahrscheinlich dem geistlichen Stande angehörender satyrischer Dichter aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., über dessen Lebensverhältnisse man nichts Näheres weiß. Er schrieb in leoninischen Versen einen aus zwei Büchern bestehenden Dialog, welchen er Palponista [2]) (Schmeichler, Schmarotzer) überschrieb und worin er die schlechte Wirthschaft an den Höfen, die Verdorbenheit des Hoflebens und das daraus sowol für die Fürsten selbst, als auch für die Unterthanen erwachsende Unheil in manchmal treffenden Zügen schildert, obgleich der poetische Werth des Dialoges im Allgemeinen als sehr gering bezeichnet werden muß. Eine gute Ausgabe lieferte Christ. Daum unter dem Titel: Bernardi Geystensis Palponista, sive de vita privata et aulica libri duo versibus leoninis scripti; ex bibliotheca Thom. Reinesii nunc primum edidit Chr. Daumius, qui et duo carmina Walonis Britanni adjecit cum brevibus notis [3]). Cygneae 1660. 8. Die erste höchst seltene Ausgabe: Bernardi Palpanista, s. l. et a. (Ultrajecti, c. 1473) F., sowie die zweite ebenfalls seltene: Bernardi Geystensis alias Palponistae de vita privata et aulica libri duo versibus leoninis cum glossis (Coloniae 1501. 4.) kannte Daum nicht und bezeichnete deshalb seine Ausgabe unrichtig als die erste. Das Gedicht ist auch in dem Auctarium zu des Matth. Flacius Illyricus Catalogus testium veritatis (Cattopoli 1667. 4.) p. 1156 seq. abgedruckt. (*Ph. H. Külb.*)

GEZAHNTES BAND (Ligamentum denticulatum), heißen jene Verlängerungen, welche jederseits von der Innenfläche der harten Rückenmarkshaut zur Oberfläche der das Rückenmark umhüllenden pia mater verlaufen, und zwar zwischen den vordern und hintern Wurzeln der Rückenmarksnerven. Jedes Band besteht aus 20 bis 23 dreiseitigen Zacken, deren Spitze an der dura mater sitzt, die Basis dagegen auf der pia mater. Das Rückenmark wird durch die beiderseitigen Bänder schwebend in seiner Lage erhalten (s. Rückenmark). (*F. W. Theile.*)

GEZAHNTER KÖRPER (Corpus dentatum s. fimbriatum), heißt die lamellenförmige und kapselförmig gestaltete, durch abwechselnde Einknickungen nach zwei Seiten auf dem Durchschnitte zackig oder zahnförmig erscheinende graue Substanz, die sich im verlängerten Marke in jeder der beiden Oliven, und ebenso in den beiden Hemisphären des kleinen Gehirns befindet (s. Gehirn). (*F. W. Theile.*)

GEZAHNTE LEISTE (Taenia dentata), heißt in der Anatomie des Gehirns jener horizontal von Vorn nach Hinten verlaufende und durch Einkerbungen gezahnt erscheinende graue Streifen, der vom Saume (Taenia s. Fimbria) des Ammonhorns bedeckt wird (s. Gehirn). (*F. W. Theile.*)

GEZÄHE. Die verschiedenen, zum Grubenbetriebe nöthigen Werkzeuge nennt der Bergmann: Gezähe, Gezeug. Oben an steht hier das bekannte Bergmannszeichen: Schlägel und Eisen. Das Schlägel ist gleichbedeutend mit Fäustel, Hammer. Es wird bei der

*) Vergl. Saint-Marthe's Gallia christiana III, 1140, wo die beiden Prälaten Cheisolmus III. et IV. genannt werden, ohne daß der vaisonischen Bischöfe dieses Namens vorher mehre dort angegeben zu finden, und Nouveau dictionnaire historique IV, 107 seq., woraus die beiden hierher gehörigen Artikel wörtlich in das Dictionnaire universel historique etc. VII, 408 seq. übergegangen sind.

1) Zuweilen auch Ceytensis geschrieben, aber unrichtig, da sich Bernardus in seinem Gedichte selbst Geystensis nennt; vergl. über ihn *J. A. Fabricius*, Bibliotheca latina med. aet. I, 626—629. *Polyc. Leyser*, Historia poetar. med. aevi p. 2001. 2002. *Christ. Saxe*, Onomasticon litterar. II, 313. J. G. Th. Gräße, Lehrb. der Literärgeschichte II, 3, 836. 2) Eigentlich Palpanista von palpare (streicheln), vergl. die Vita S. Godelevae c. 5. §. 36 (Act. SS. Julii II, 422), welche derselben Zeit und vielleicht derselben Gegend (den Niederlanden) angehört; Betrüger, wie man gewöhnlich den nicht weiter vorkommenden Ausdruck übersetzt, sagt zu viel.

3) Ueber die Entstehung dieser Ausgabe findet man Näheres in dem Briefwechsel zwischen Daum, Reinesius und Heinsius in P. Burmann's Sylloge epistolarum a viribus illustribus scriptarum (Lugd. Batav. 1727. 4.) IV, 294. 406. V, 241.

Gesteinsarbeit, bei der Sprengarbeit, bei der sogenannten Schlägel- und Eisenarbeit gebraucht. Die Hauptmasse des Fäustels ist Eisen, sie liegt im Mittel um das Auge, in welchem der Helm (Stiel) befestigt wird. Der Querschnitt ist hier quadratisch. Man sagt Handfäustel, wenn dasselbe 3 bis 5 Pfund, Treibe- oder Fimmelfäustel, wenn es 6 bis 10 Pfund schwer ist. Das Handfäustel hat in der Regel eine schlankere Form, als das Treibefäustel, welches etwas gekrümmter ist; sonst stimmen beide Formen meist überein. Das Eisen, Bergeisen oder Gesteineisen ist in der Mitte, um das Auge am stärksten, läuft von hier in eine starke, rechtwinkelig vierkantige pyramidale Spitze zu, hat oben aber eine vierkantige Bahn. Es hat ein Gewicht bis zu 2 Pfund höchstens, wird an einen langen, entweder ovalrunden, oder stumpfkantigen Helm (Stiel) befestigt, aber so, daß es leicht von demselben abgenommen werden kann, wenn das Eisen tief in das Gestein eingetrieben wird. Das Eisen wird zu den verschiedenartigsten Gesteinen gebraucht, nach denen sich also auch die Construction seiner Spitze richtet, welche bald stumpfer, bald schlanker ist, je nachdem das Gestein fest oder gebrächig ist. Gebrächige Gesteine im Gegensatze zu festen Gesteinen heißen alle diejenigen, welche mit Schlägel und Eisen bearbeitet werden, als: alle stark thonige, eisenschüssige, glimmerreiche und kurzklüftige Gesteine. Festes Gestein oder Sprenggestein ist dasjenige, welches am vortheilhaftesten durch Sprengen mit Pulver — die Sprengarbeit — gewonnen wird. Diese Arbeit ist in der Regel mit Schlägel- und Eisenarbeit verbunden.

Zu ähnlichem Gebrauche, als das Eisen, dient auch der **Fimmel** und die **Brechstange**. Der Fimmel ist ein bald großer, bald kleiner, immer aber starker Keil zum Lossprengen des Gesteins; er wird in dasselbe mit dem Treibe- oder Fimmelfäustel tief eingetrieben. Die Brechstange ist ein langer, starker Eisenstab, unten etwas krumm, wie ein Ziegenfuß gebogen, damit die Gesteinswände losgestoßen werden können.

Zur Sprengarbeit, welche das Abbohren einer cylinderförmigen Röhre in dem zu sprengenden Gesteine in sich begreift, auch Bohr- und Schießarbeit genannt wird, dient folgendes Gezähe. Die **Bohrer**, achteckige oder runde, eiserne, an der Schneide verstählte Stangen von verschiedener Länge und verschiedenartigem Durchmesser, sind hauptsächlich in der Gestalt der Schneide, welche von der verschiedenen Beschaffenheit der Gesteine abhängt, von einander verschieden. Die vorzüglichsten Arten sind: der Meißelbohrer mit bogenförmiger Schneide, für mildes Gestein; ferner: der Meißel mit zugeschärfter gerader Schneide für Gestein von mittlerer Festigkeit; und endlich der Meißelbohrer mit gerader, stumpfer Schneide für das feste Gestein. Starke oder dicke Bohrer sind gewöhnlich 1 bis 1½ zöllig, dünne oder schwache Bohrer aber gegen ¾ Zoll stark. Die Länge ist ebenso verschieden. Es gehören hier noch her: der Kreuzbohrer, aus zwei in einem rechten Winkel sich kreuzenden Meißelbohrern bestehend, wird in zähem und lettigem Gebirge angewendet. Der Kronenbohrer besteht aus einer trichterförmigen Glocke, welche in der Basis mit Zacken versehen ist, durch welche der Bohrer das Ansehen einer Krone erhält. Er wird bei leckeren Gebirgsmassen, oder auch, wie der Kreuzbohrer, zur Rectificirung eines Bohrlochs angewendet. Der Bergmann unterscheidet auch ein- und zweimännische Bohrer, je nachdem die Bohrarbeit von einem oder zwei Arbeitern verrichtet wird.

Bei der Sprengarbeit gebraucht der Bergmann noch den **Krätzer**, die **Räumnadel** und den **Stampfer**. Mit dem Krätzer, einer dünnen vierkantigen, am untern Ende mit einem kleinen runden, horizontal stehenden Löffel versehenen Stange, wird das Bohrloch gereinigt. Die Räumnadel besteht in der Regel aus Kupfer; sie läßt während des Besetzens des Bohrlochs eine Oeffnung für die Pulverpatrone und das Zündröhrchen. Der Stampfer wird zum Besetzen des Bohrlochs gebraucht, hat daher stets einen geringeren Durchmesser, als das Bohrloch; er ist glatt und rund aus Eisen, am untern, etwas kolbenförmigen Ende aber aus Kupfer gearbeitet.

Milde Gesteine, als Thon, zusammengebackener Sand, milde Sandsteine, Braun- und Steinkohlen, Schiefer und dergleichen werden mit der **Keilhaue** gewonnen. Es gibt verschiedene Arten von Keilhauen; die gewöhnliche ist ein etwas gebogener, eiserner, an der Spitze verstählter, etwa 12 Zoll langer Keil mit einem starken Nacken und länglichen, stark ausgeschmiedeten Oehre versehen, an welches der 30 bis 36 Zoll lange Helm angesteckt wird. Die Keilhaue ist das Hauptgezähe des Steinkohlenbergmannes. Die Gesteinskeilhaue, die Kerb- oder Schlitzkeilhaue, die Schramhaue, Doppelkeilhaue (Mandrilo in England) sind Arten, welche je nach der Arbeit und der Festigkeit des Gesteins in Anwendung kommen. **Lettenhauen** nennt man solche Keilhauen, welche nur in weichem, zähem Gebirge angewendet werden. Bei loser Erde, Sand, Lehm und dergleichen werden nur **Schaufel** und **Kratze** als Gezähe gebraucht.

Das **Gezähe der Hüttenleute** begreift das Aufgeber- und Ofen- oder Schmelzergezähe in sich. Aufgebergezähe nennt man alle solche Werkzeuge, welche zum Aufgeben der Brennmaterialien oder der Erze erfoderlich sind, die Ofengezähe sind solche, welche zu den verschiedenen Arbeiten im Ofen gebraucht werden.

Die wesentlichsten Aufgebergezähe sind folgende. Zum Auftragen der Erze und Kohlen dienen die Tröge, Füllhammer, Füllfässer, Aufgebekästchen, Aufgebetröge und Kohlenkörbe. Schaufeln und Harke oder Rechen sind zum Füllen der Fässer, Körbe, Tröge oder Karren, zum Sammeln der verstreuten Erze oder Kohlen. Das Gichtmaß ist ein vertical gebogener eiserner Stab zur Untersuchung der Tiefe der eingegangenen Gichten. Der Gichtzeichner oder Gichtwecker macht den Aufgeber aufmerksam, wann die Gichten gesetzt werden sollen. Es gehört noch hierher eine Wage zum Abwiegen der Erzgichten.

Zum Ofengezähe gehören alle Werkzeuge, welche zur Herstellung der Schmelzräume oder Rösträume die-

nen. Vornehmlich gehört hierher: der Zumachstößel zum Zustoßen der Oefen und Herde; die Sticheisen verschiedener Größe zum Abstechen der Producte; ferner Kratzen verschiedener Art, als die Schmelzkratze, Feuerkratze, Erzkratze, zum Ausräumen der verschiedenen Ansätze im Ofen, und zum Umwenden der Erze und Schliche in den Flammenöfen; der Formspaten, Klebspan, um das Formloch oder den Formstein mit Lehm zu überstreichen. Der Formhaken, Formstöcker, Formmeißel genannt, wird zum Ausräumen der in die Form fallenden oder fließenden Masse, auch zum Abstoßen der Nase gebraucht. Ausgußlöffel oder Schöpflöffel dienen dazu, um von den geschmolzenen Massen aus dem Ofen oder den Vor- und Stichtiegeln nehmen zu können. Das Spurmesser ist zur Vorrichtung der Spur im Treibherde. Es gehören hier ferner her: der Spitzhaken oder Ofenhaken, um die fest anliegenden Ofenansätze auszubrechen; das Stichholz zur Bildung der Stichöffnung; der Rührhaken zum Umrühren der Leche und Bleie; der Schlackenhaken oder die Schlackengabel, Furkel, um die Schlacken und die Leche oder Steine abzuheben; die Formbrücke, zur Bildung der Rinne oder des Leistes; Zangen verschiedener Art und Größe; Reutermaschine, um den Rost abzureutern.

Außer diesen wesentlichen Gezähestücken wendet man zu verschiedenen Zwecken noch andere an, z. B. bei der Amalgamation der Erze oder Schwarzkupfer, Trichter, zum Einfüllen der Mehle und des Quecksilbers, Schüsseln zum Verwaschen der amalgamirten Mehle ꝛc.

(*C. Reinwarth.*)

GEZELIUS (Georg), geboren 1736, gestorben am 24. Mai 1789 als Hofprediger in Stockholm, machte sich um die Literatur besonders verdient durch den von ihm herausgegebenen Försök til et biographiskt Lexic. öfer namkunnige lärde och minnesvärde Svenske Män etc. (Stockb. 1778—1780. 3 Voll. 8. Supplem. Ibid. 1787. 8.) Dies Lexikon enthält, mit genauer Angabe der dabei benutzten Quellen biographische Nachrichten der berühmtesten Männer Schwedens, die seit Gustav I. (1521) bis zum Regierungsantritt Gustav's III. (1771) sich in ihrem Vaterlande auszeichneten. An der Vollendung anderweitiger Arbeiten im Fache der Literärgeschichte, mit der er sich fleißig beschäftigte, ward Gezelius durch seinen frühzeitigen Tod verhindert*).

(*Heinrich Döring.*)

GEZEUGSTRECKE. Die Gezeugstrecken sind unterirdische scheinbar söhlige Gänge, welche von einem Schachte oder einem Uebersichbrechen oder Abteufen aus betrieben werden. Sie gehören zu dem Streckenbaue, durch welchen die Lagerstätte der Erze ꝛc. in verschiedenen Tiefen untersucht und ausgerichtet werden. Im Mansfeldischen nennt man solche Strecken über dem Stollen: Feldstrecken, solche aber unter dem Stollen: Gezeugstrecken, im Gegensatze zu den Förderstrecken (Läufe), welche nur zum Fördern gebraucht werden. Siehe den Artikel Grubenbaue. (*C. Reinwarth.*)

GEZIEGE. Geziege ist ein veralteter Ausdruck der Hüttenleute, Schmelzer, welches gleichbedeutend mit geschmeidig ist. Der Stein wird „geziege," heißt, er wird geschmeidig, flüssig, er verliert seine wilde Sprödigkeit.

(*C. Reinwarth.*)

GEZIERT, GEZWUNGEN (sprachlich.) Ursprünglich bedeutet das Wort geziert nur das Participium vom Worte zieren, d. h. äußerlich verschönern, putzen, schmücken; der Bart ziert den Mann! Eine Stadt ist geziert mit Kirchen, ein Garten mit Bildsäulen, ein Zimmer mit Gemälden. Doch ist das Wort zieren auch ein sogenanntes Reciprocum, sich zieren, d. h. auf eine gekünstelte, unnatürliche oder gezwungene Weise sich in Haltung, Gang, Mienen, Geberden, Kleidung oder Worten darstellen:

> „Schau an den Sauertopf, der sich so fromm kann zieren!"
> Opitz.
>
> — — „Jeder Mund, der ohne Kraft und Geist
> Sich kindisch ziert und nur die Zähne weist."
> Hagedorn.

Namentlich gehört hierher die Art und Weise, aus übelverstandener Wohlanständigkeit wider die eigene Neigung etwas zu thun oder zu lassen sich weigern, was mithin auch als etwas Gekünsteltes, Erzwungenes erscheint, z. B. wenn man von einem Mädchen sagt, daß es sich „wie ein kleines Kind ziert."

> „Zur Unzeit stellen sich die Bürgermädchen spröde,
> Kein Fräulein ziert sich so."
> Zachariä.

Meistens geht dies Benehmen aus der Einbildung von der eigenen Wichtigkeit hervor, welche dadurch noch gehoben werden soll; von solchen Personen sagt man, daß sie sich kostbar machen (wie die „Preciosa" in Wieland's Amadis (vgl. Eberhard-Gruber's Synon. VI, 252). Davon dann die Ziererei, das Geziere, die Geziertheit, der Zierling, Zieraffe, Zierpuppe, Zierbengel (d. h. ein Mensch, der durch Ungeschliffenheit sich zu zieren, d. h. zu verschönern, insinuiren zu können wähnt). — In der Literatur gehört hierher die gezierte, d. h. die gekünstelte oder affectirte Schreibart, die auch die gesuchte oder gezwungene genannt wird, weil sie im Gegensatz des natürlichen Flusses der Gedanken oder der Rede in künstlichen, weit her geholten Bildern u. dgl. sich ergeht, sich überhaupt nicht so gibt, wie sie ist. Der psychologische Grund hiervon liegt ohne Zweifel darin, daß jeder Mensch, sobald er nur irgendwie sich, wenn auch im eigentlichen guten Sinne des Wortes, ziert, d. h. seine äußerliche Erscheinung verschönert, sich putzt oder schmückt, ein Feierkleid, einen Orden anlegt u. dgl. m., sich gleichsam zu einer höheren Potenz erhoben fühlt, und sich eben deshalb nicht wie im natürlichen oder Werkeltagsleben gehen läßt, was denn nur zu leicht in Affectation ausartet. Beispiele hierfür bietet die Literatur aller Völker in ihren Uebergangsperioden zum classischen, z. E. der Zopfstyl unsrer teutschen Dichter vor Klopstok und Goethe.

---

*) Siehe Allgem. Literaturzeitung. 1789. Nr. 54. S. 596. Baur's Neues historisch-biographisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 436.

Den Gegensatz bildet die edle Simplicität, die wir besonders in der classischen Literatur bewundern, wie denn auch schon Seneca (epist. 40, 75) alles Gezierte und Gezwungene in seinen Aussprüchen verwirft. „Die Rede, welche Wahrheit darstellen soll, sei nicht gesucht und künstlich im Ausdrucke!" und „wer spricht langweiliger als der, welcher immer schön sprechen will!" In der neuern Zeit ist Michael Montaigne wegen des Ungezierten und Ungezwungenen seiner Schreibart als wahres Muster anerkannt, wie er denn auch selber in seinen Essais oder Gedanken und Meinungen, Buch I. Cap. 25. 1. Bd. S. 345 der Bote'schen Uebersetzung sich sehr treffend hierüber ausspricht: „Die Sprache, die ich vorzüglich lieb habe, ist eine Sprache ohne künstliche Ziererei, aber von natürlichem Ausdrucke, gleichviel abgeschrieben oder gesprochen; eine kräftige nachdrückliche Sprache, kurz und gedrungen, nicht sowol zart, geschmückt und gekrümmt als andringlich und herzig.

„Haec demum sapiet dictio, quae feriet."
(Epitaph. Lucan.)

Lieber schwer als langweilig, ohne Affectation; ohne Ruthe, den Zügel der Regel leicht tragend und kühn. Jeder Wurf muß darin seine Stelle finden; sie muß nicht pedantisch sein, nicht mönchisch, nicht zungendrescherisch, sondern vielmehr soldatisch, wie Sueton die Sprache des Julius Cäsar nennt; ob ich gleich nicht recht einsehe, warum? Ich habe mit Fleiß diese Ungebundenheit nachgeahmt, die man an unsrer Jugend, in ihrer Art, die Kleidung zu tragen, wahrnimmt. Das trägt seinen Mantel quer über Brust und Rücken, läßt die Kappe herunterhängen bis auf die Schultern und läßt die Strümpfe am Beine schleudern und das zeigt dann in dieser sonderbaren Zier und künstlichen Nachlässigkeit so ein gewisses stolzes Freiheitsgefühl. Ich finde diese Ungebundenheit aber noch besser angebracht in der Form der Sprache. Eine Affectation besonders bei der französischen Lebhaftigkeit und Freiheit kann einem Hofmanne wohl anstehen und in einer Monarchie muß jeder vom Adel nach dem Hoftone gestimmt werden. Deshalb thun wir wohl, ein wenig auf der Seite des Ungezwungenen und des Kopfwerfens zu hinken. Ich habe ein Gewebe nicht gern, worin die Weberknoten und Nähte sichtbar sind, so wenig wie man an einem schönen Körper die Knoten und Adern muß zählen können. Die Beredsamkeit, welche uns auf sich selbst zieht, thut den Sachen Gewalt und Unrecht. Sowie es bei unsern Kleidungen kindisch ist, sich durch irgend etwas Besonderes und Auffallendes auszuzeichnen, so ist es auch mit der Sprache; das Haschen nach neuen Wendungen und wenig bekannten Worten bezeichnet einen schülerhaften kindischen Ehrgeiz. Möchte mir doch nie ein ander Wort oder andere Redensarten entfahren, als die man in der Residenz auf dem Fischmarkte versteht!" — Das directe Gegentheil des Gezierten und Gezwungenen ist das naive, d. h. dasjenige, was ohne alle Kunst und Zwang oder ohne Rücksichtsnahme auf conventionelle Verhältnisse aus dem Innern hervortritt (nach Göthe's Definition: das Natürliche, welches gefällt, im Gegensatze des Gemeinen als das Natürliche, welches misfällt), während das Gezierte, Gezwungene davon Zeugniß gibt, daß man absichtlich eine Wirkung auf Andere damit herbeiführen will, liegt in der Naivität, daß sie mehr ausdrückt oder zu erkennen gibt, als ihr bewußt ist, was aber der Aufmerksamkeit Anderer nicht entgeht. Letzteres ist übrigens ebenfalls beim „Gezierten" und „Gezwungenen" der Fall, welches auch dem Spruche des Dichters verfällt:

„Man fühlt die Absicht, und man ist verstimmt."

(*Dr. K. H. Scheidler.*)

GEZIMMER. Gezimmer ist ein veralteter bergmännischer Ausdruck für Zimmerung. Man nennt Trag-Stempel, Jöcher, Einstrich-Spreizen u. s. w. Gezimmer in Schächten. Der alte Ausdruck: das Gezimmer hat einen festen Fuß, will sagen: die Zimmerung hat ein gutes Fundament. (*C. Reinwarth.*)

GEZO von Tortona (Derthonensis), ein theologischer Schriftsteller des 10. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er der erste Abt des Benedictinerklosters zum heiligen Martianus zu Tortona, welches Gisebrand, Bischof von Tortona, um das Jahr 960 erbaut hatte, war und sich durch sein wissenschaftliches Streben auszeichnete. Er schrieb ein Werk über die Eucharistie (De corpore et sanguine Christi), welches jedoch nicht viel Eigenthümliches enthält, sondern nur die Meinungen sowol der älteren Väter der Kirche, als auch insbesondere die des Paschasius Radbertus wörtlich wiedergibt. Joh. Mabillon hat zuerst die Vorrede und das Inhaltsverzeichniß (in dem Museum Italicum [Paris. 1687. N. Ed. 1724. 4.] Tom I. P. 2. p. 89—95, vgl. P. 1. p. 205) und Lud. Ant. Muratori (in seinen Anecdota latina, [Mediolani 1698. 4.] Tom. III, p. 239—303) das vollständige Werk, mit Hinweglassung jedoch der früheren Schriftstellern wörtlich entlehnten größeren Theile, herausgegeben. (*Ph. H. Külb.*)

GEZUNGE bezeichnete früherhin dasselbe, was wir jetzt mit dem Fremdworte Nation ausdrücken, und sollte um so mehr wieder in Gebrauch kommen, als einerseits jenes Fremdwort etymologisch sich nur auf die physisch gemeinsame Abstammung eines Volks bezieht, Gezunge dagegen von der figürlichen Bedeutung des Wortes Zunge (die schon in der heiligen Schrift sich findet, 1 Mos. 11, 1 und viele andere Stellen, Marc. 16, 17; 1 Kor. 13, 1; 14, 2 fg.; Off. Joh. 5, 9) als Sprache sehr treffend das Grundwesentliche der Volksthümlichkeit in geistiger Beziehung andeutet, nämlich die gemeinsame Sprache, die erst ein Volk zu einem wahren solchen macht, wie dies Fichte in der achten seiner herrlichen „Reden an die deutsche Nation" so treffend ausgesprochen hat (S. 118 fg.). Wir finden jenen urteutschen Ausdruck u. A. in einer merkwürdigen Zuschrift der Räthe der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Regensburg 1454, als gegen die Türken gerüstet werden sollte, gebraucht: „Unser gnedige Herren (die Kurfürsten) sind des auch sunder allen Zweifel, das

heilige Reich in dem würdigen löblichen teutschen Gezungen sei von Gnaden des allmächtigen Gotts in dem Vermögen und Kräften wol, daß sie der oder dergleichen Widerwärtigkeit des heiligen christlichen Glaubens wol widerstehen und sich der erwehren und aufgehalten mögen; auch daß darzu zu thun die Unterthanen des heiligen Reichs teutsches Gezunges, also wol und baß geschickt, auch vermögender sein an Leibe, Landen, Leuten, Städten, Schlossen, Kueheiten, Mannheiten und allem dem, das zu der Wehre gehöret, denn einige ander Gezungen an sie stoßend, welches auch das sei. Aber dagegen ist es leider in dem heiligen Reich so gestelt und der Gehorsam so gar vergangen, daß ein jeglicher Fürst im teutschen Gezunge sein Gewalt und Machts selbs wol bedarf, auch haben und immerdar mit wehrender Hand setzen und geschickt sein muß, sich und die seinen Lande und Leute selber und mit seinen guten Freunden zu beschirmen rc. — Darumb wir und männiglich sichtiglichen sehen, daß das heilige Reich, das denn in vergangenen Zeiten die grundfesten Teutschen so männlich und löblich an sich bracht haben, durch solich Wesen in groß Zergänglichkeit und Abnehmung kommt [1])." Freilich ist seit jener Zeit das teutsche Volk fort und fort von seiner Höhe als „Gezunge" herabgekommen, und seit einem halben Jahrhundert (seit der ganz widerrechtlichen und schmachvollen Aufhebung des teutschen Reichs im Aug. 1806) keine Nation mehr im Sprachgebrauche des Völkerrechts, da der teutsche Bund kein Staat, kein Bundesstaat ist [2]). Doch darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß wir post varios casus et tot discrimina rerum doch endlich wiederum ein Gezunge werden; nunquam de republica desperandum! (Vgl. d. Art. Gewohnheit am Schlusse.) (Dr. *K. H. Scheidler.*)

Gezwungen s. Geziert.

GEZZA DE RUFINIS (Philippus), stammte aus der angesehenen römischen Familie de' Rufini, trat zu Rom in den Orden der Predigermönche, lehrte hier die Theologie mit Beifall und zeichnete sich auch besonders durch seine Gabe der Beredsamkeit aus. Ueberdies auch apostolischer Pönitentiar im Vaticane war er von Clemens VI. endlich, vielleicht schon vor 1348 (denn im Mai d. J. bekleidete er bereits diesen Posten), zum Bischofe von Isernia im Königreiche Neapel befördert worden. Von hier rief ihn nach fast 20jährigem Wirken Papst Urban V., der eben erst, doch nur auf kurze Zeit, seinen Sitz von Avignon nach Rom verlegt hatte, am 6. Novbr. 1367 als Bischof von Tivoli in seine Nähe. Als nun nach Gregor's XI. Tode, der nur kurze Zeit in Rom residirt hatte, das Uebergewicht der französischen Cardinäle im Conclave befürchten ließ, es werde abermals einer ihrer Landsleute auf den heiligen Stuhl erhoben werden, brachen bei der neuen Papstwahl im April 1378 heftige Unruhen zu Rom aus, während welcher das Conclave bestürmt wurde. Gezza mit zwei andern Bischöfen zur Bewachung des Conclave's bestellt, konnte dem ungestümen Eindringen des bewaffneten Volkes nicht widerstehen, sodaß die furchtsamen und zweispältigen Cardinäle in dem Erzbischofe von Bari, Bartholommeo Prignani, eine erzwungene trafen [1]). Nachdem aber dieser unter dem Namen Urban VI. den päpstlichen Thron bestiegen und sich durch neue strenge Anordnungen wie durch die Wahl Tivoli's statt Anagni's wie es die Cardinäle wünschten, zu seiner Sommerresidenz, dieselben zu Feinden gemacht hatte, schuf er am 18. Septbr. 1378, nachdem ihm jene den Gehorsam aufgekündigt hatten, 29 Cardinäle, unter welchen sich auch der Bischof Philipp Gezza von Tivoli als Cardinalpriester befand. Zwei Tage darnach wählten die in Fondi zusammengetretenen alten Cardinäle den Cardinalbischof von Cambrai (Clemens VII.) zum Gegenpapste, der seinen Wohnsitz in Avignon aufschlug und durch verführerische Anträge die Italiener für sich zu gewinnen hoffte. Allerdings waren mehre Städte in ihrer Treue zu Urban schwankend geworden, sodaß dieser sich der Truppen und der Beredsamkeit der ihm eifrig ergebenen Prälaten bedienen mußte, um die Italiener in Schranken zu halten. So wurde denn von ihm 1379 der Cardinalbischof Gezza zu diesem Behufe zum apostolischen Legaten durch ganz Italien erwählt; und dieser verstand auch durch sein öffentliches Auftreten die Städte Pisa, Lucca und Rom in standhafter Ergebenheit für Urban zu erhalten. Sodann erhielt er von demselben bald auch in große Geldverlegenheit gekommenen Papste mit dem Cardinalbischofe Ursini am 30. Mai 1380 noch die Vollmacht, bewegliche und unbewegliche Kirchengüter, mit Ausnahme der Schlösser, zu veräußern und den Erlös davon zu seiner Vertheidigung zu verwenden. Indessen starb Gezza noch in demselben Jahre und nicht, wie Fontana angibt, erst 1384, weil sein Bisthum Tivoli, nach Ughelli's Angaben, schon damals wieder besetzt worden war. Nach demselben Schriftsteller wurde sein Leichnam zu Rom in der Kirche S. Sabina auf dem aventinischen Hügel beigesetzt.

Die römischen Schriftsteller rühmen seine Kenntnisse, seinen festen Charakter und seine starke Willenskraft, ohne welche persönliche Eigenschaften er unter den Stürmen der Papstwahl Urban's VI., dem er eifrig ergeben war, sich nicht hätte halten und auszeichnen können. Man weiß bis jetzt nicht, wie er zu dem Namen Gezza, unter welchem er in der Literatur bekannt ist, gekommen sein mag, da er eigentlich de' Rufini heißen müßte, wie auch die gelehrten Mönche Quetif und Echard es thun und jenen nach Anleitung der Schriften des römischen Capitels als falsch verwerfen [2]). Allein der von ihnen selbst für zuverlässig geltende Abt Michael Giustiniani (Justinian) nennt ihn gleichwol in seinem Werke Vesconi di Tivoli (Rom 1665 in 4.), auch Gezza und Ughelli stimmt ihm ziemlich unbedingt bei.

1) Siehe Preller in Allgem. Monatsschr. (Kiel 1850.) Nov. 1. Hälfte S. 270 fg. 2) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva. 1851. Publ. Mnemos. und 1856. Sept. („Preuß.-deutsche Säcular-Erinnerungen.")

1) Vergl. *Steph. Baluzii* Vitae paparum Avenionens. I, 1207 seq. 2) Siehe deren Scriptores ordinis praedicatorum recensiti I, 682.

Die Schriften übrigens, welche Gezza in Handschrift hinterlassen hat, sind In octo libros physicorum Aristotelis commentaria und Constitutiones synodales pro ecclesia Tiburtina, welche Werke noch zu Anfange des vorigen Jahrh. zu Tivoli verwahrt wurden; dann noch — unstreitig das wichtigste von ihm — die Acta legationis Italicae, aut etiam scripta pro jure Urbani VI. tuendo, worin er als apostolischer Legat seine kräftige Wirksamkeit in Italien zu Gunsten dieses Papstes gegen Clemens VII. erzählt. Dieses Werk soll im Vatican aufbewahrt werden[3]). (*B. Röse.*)

GEZZELIN oder **GITZELIN**, ein in der Diöcese Cöln eifrig verehrter Heiliger, von dessen Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er bei dem Dorfe Schlebusch (Regierungsbezirk Düsseldorf, Oplader Kreis) die Schweine hütete, daß einst, als er eine Wallfahrt nach Aachen unternahm, seine Heerde, welche er der Obhut Gottes empfahl, während seiner Abwesenheit von einem allen Dorfbewohnern völlig unbekannten Manne bewacht wurde, und daß ihm in der Stunde seines Todes die Umstehenden versprechen mußten, seinen Körper unter der Dachtraufe der Kirche zu begraben. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich schnell und man suchte gegen mancherlei Krankheiten an seinem Grabe Hilfe. Später wurden seine Gebeine in einer von Heinrich von Reuschenberg, Ritter des teutschen Ordens, erbauten Kapelle beigesetzt. Unter dem Altare dieser Kapelle (gewöhnlich Gislekapellchen genannt) sprudelt eine wasserreiche Quelle hervor, welche jetzt noch in Verbindung mit Gebeten zu dem Heiligen von den Bewohnern der Umgegend als Heilmittel gegen Aussatz und andere Hautkrankheiten betrachtet wird. Gezzelin, welchen man gewöhnlich mit einem Hirtenstabe und zwei Schweinen abgebildet sieht, lebte wahrscheinlich im 13. Jahrh.; sein Andenken wird am 6. August gefeiert. Man verwechselt ihn auch oft mit Schetzelo, einem Einsiedler, welcher im 12. Jahrh. bei Luxemburg lebte und an demselben Tage verehrt wird. (*Ph. H. Külb.*)

GFALA oder **GFALL** (Johann), ein geschätzter Architektur-, Theaterdecorations- und Historienmaler zu Wien im 18. Jahrh.[1]). Geboren zu Kaues im tyroler Oberinnthale am 7. Oct. 1725 legte er den ersten Grund zur Malerei in seinem Geburtsorte, die weitere Ausbildung in derselben aber erwarb er sich in der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien und wurde hierauf als Zeichnenlehrer bei dem eben erst am Rennwege errichteten Waisenhause bestellt; mit diesem Posten jedoch bald unzufrieden geworden, begab er sich, denselben wieder aufgebend, zu dem Theaterarchitekten und Maler Anton Bibiena daselbst, unter dessen Leitung er sich in der Architektur- und Decorationsmalerei übte und dabei die praktische Baukunst studirte. Nachdem er sich 1750 mit der Zeichnung eines Hoftheaters den Preis bei der obenerwähnten Akademie erworben hatte, ging er auf Reisen nach Teutschland, Italien und Frankreich und schloß sich alsdann zwei Jahre lang an den königl. Architekten und Maler Servandony zu Paris an, unter welchem er sich vollends vervollkommnete. Nach Wien endlich zurückgekehrt, fertigte er einen mit Oelfarbe gemalten Triumphbogen als Aufnahmestück für die dasige Akademie der bildenden Künste, welche ihn auch 1757 zu ihrem Mitgliede ernannte. Gfall wußte sich durch die Genauigkeit und Richtigkeit seiner architektonischen Zeichnungen, nach welchen jeder Baumeister unfehlbar arbeiten lassen konnte, einen ausgebreiteten Ruf zu verschaffen, lehnte aber auswärtige Berufungen, so als Theatermaler nach Petersburg, ab und blieb zu Wien, wo er schwerlich schon 1770 gestorben sein konnte, da er noch im J. 1771 für die dasige Kunstausstellung die heilige Dreifaltigkeit im Basrelief, grau in grau gemalt hatte. Er starb vielleicht in hohem Alter, doch in unbekanntem Jahre, wenn nicht schon 1790, da man 1808 wirklich noch nicht wußte, ob er gestorben sei.

Zu seinen verdienstvollen Kunstwerken werden gerechnet 1) eine Prospectmauer am Hochaltare in der Kirche der Augustiner zu Brugg an der Leitha in Niederösterreich und eine andere in der dortigen Pfarrkirche; 2) die Kapelle im Schlosse zu Rötz; 3) die Frescogemälde und ausgezeichnete Altarblätter am Hochaltare in der Paulinerkirche zu Hernals; 4) vier Stücke, betreffend die Illuminationen, Feuerwerke und andere bei der Vermählungsfeier der Erzherzogin Maria Antoinette mit dem Dauphin von Frankreich veranstalteten Festlichkeiten für den französischen Botschafter, Marquis von Durfort. 5) Die unbefleckte Empfängniß Mariä zu Karlstadt in Ungarn, die Kapelle auf dem Schlosse zu Presburg und die Frescogemälde des Sanctuariums in der Pfarrkirche zu Göß am neustadtler See; 6) der große Plafond, die Cortinen und Decorationen im neuerbauten Theater zu Laibach; 7) die Decorationen des Theaters und mehres Andere zu Klagenfurt, ingleichen eine Kapelle mit Architektur und dem heiligen Antonius für das dortige Franziskanerkloster; 8) die Bildwerke in der Bibliothek des Stiftes Vitring bei Klagenfurt, besonders in deren Mitte das große Feld und zwei Bogentheile mit zwei kleinen Feldern, sowie auch den Speisesaal daselbst in Fresco mit biblischen Historien; 9) das triumphirende Rom, perspectivisch gezeichnet in einer Blende an einer Mauer auf dem Walle zu Paris, nebst zwei Sklaven; endlich 10) ein ausgezeichneter Plan zur Verschönerung und Erweiterung der kaiserlichen Hofburg zu Wien, durch welchen dieselbe, wäre er ausgeführt worden, nach dem Urtheile der Kunstrichter, eine der schönsten Residenzen Europa's geworden wäre[2]). Im Uebrigen hat Quirin Marck nach ihm

3) Benutzt wurden außer den angegebenen Schriften noch *Ughelli*, Italia sacra I, 2. 218 seq. und VI, 501 seq. nr. 26.

1) Der Artikel über diesen Künstler in der Oesterreichischen National-Encyklopädie II, 369 fg. gibt demselben ausnahmsweise den Taufnamen Anton, was sich sonst, außer bei Lipowsky, der ihn nach der bekannten Aussprache der Österreicher Anton Gfahl schreibt, nirgends wieder findet. Auch Füeßli der Jüngere kennt in seinem Allgem. Künstlerlexikon I, 435, sowie Nagler V,125 fg. blos den Vornamen Johann an diesem Künstler.

2) Vergl. außer den oben genannten Werken noch de Luca's Gelehrtes Oesterreich II, 304—306 mit J. G. Meusel's Teutschem Künstlerlexikon I, 288 fg.

zwei Blätter große Colonnaden und Perspectiven in groß Quart gestochen [3]). (*B. Röse.*)

GHADAMES, nordwestlich von Fezzan, eine isolirte Oase und Stadt, die gleichsam einen Ruhepunkt zwischen den Barbareskenstaaten und dem Lande der Schwarzen bildet. Durch eine große Anzahl Handelsstraßen wird es mit Tripoli, Gabes, Tunis, El Wad, Tuat, Tombuktu, Ghat, Kano und Fezzan verbunden. Die Stadt dehnt sich mehr in die Länge als in die Breite und zerfällt in sieben Quartiere. Die drei ersten Quartiere Zarzan, Tinguezet, Tserfera bilden den Stamm Beni-Uzid; drei andere (Taska, Beni Derar, Beni Mazer) den Stamm Beni Uled; das siebente Quartier bildet die Vorstadt und gehört den Uled Billal, Arabern vom Stamme Sinana; diese sind die Kameeltreiber und Beschützer der Kaufleute der Stadt, welche wenig Muth besitzen.

Das Wasser wird an die Bewohner der Stadt vertheilt. Die Quelle ist durch eine gemauerte Leitung in ein Bassin geführt, das den Namen Hasrat el Gaddus, das ist Brunnen des Eimers führt. Ueber dem Bassin ist eine Kuppel aufgeführt und hier hängt ein kupferner Eimer, der unten ein Loch hat. Dieser Eimer entleert sich in einer bestimmten Zeit und darnach richtet sich die Bewässerung. Jedem Grundstücke ist seine Zeit zugemessen. Da fünf Kanäle von der Quelle ausgehen, so können fünf Grundstücke gleichzeitig bewässert werden.

Bis 1843 wurde Ghadames durch einen Rath verwaltet, dessen Mitglieder aus den verschiedenen Quartieren genommen waren; zu dem gab es auch geschriebene Gesetze. Der Pascha von Tripoli schickte alle Jahre einen Mann unter Escorte hin, um den Tribut von 300 Mitskal Goldstaub (etwa 3000 Francs) zu erheben. Im J. 1843 wurde der mit der Erhebung Beauftragte auf dem Wege ermordet. Der Mörder fand Zuflucht zu Ghadames. Nun schickte der Pascha Truppen und ließ die Summe von 40,000 Mitskal Goldstaub erheben. Seitdem stehen stets 100 Mann türkische Truppen dort, und die Stadt muß jährlich 2500 Mitskal Goldstaub zahlen. (*H. E. Hössler.*)

GHAIN, von Andern auch Kain geschrieben, eine Stadt in Persien im Districte Terbidschan der iranischen Provinz Kuhistan gelegen, unter dem 77° L. 33° nördl. Br., hat ein Schloß und mehre Fabriken. Der Ort hat als Bergfestung in der Geschichte der Assassinen eine nicht unwichtige Rolle gespielt, woraus folgende Momente hervorzuheben sind. Um das Jahr 1100 n. Chr. Geb. bemächtigten sich die Assassinen Ghain's und verleibten es den persischen Provinzen des Ordens ein. Groß-Prior wurde daselbst Reis Mosaffer unter Hassan II., dem Sohne Muhammed's, des Sohnes Büsür-Gomid's. Kuhistan ist gleichbedeutend mit Djebâl, wovon Hassan Ben Saba den Namen Scheich-ol-Djebâl (nicht: der Alte vom Berge, sondern: der Herr des Gebirges) führte. Unter Mangu-Khan, dem dritten Nachfolger Dschengis-Khan's, überzog ein Tartarenheer mit dem Bruder Mangu-Khan's, Hulagu an der Spitze, das Reich der Assassinen, und von den über hundert festen Plätzen, die sie in Persien und Syrien besaßen, fiel Ghain mit andern Schlössern, z. B. Tun, Lamsir, Alamut (der Hauptstadt) unter dem letzten Großmeister Rokneddin Charschâh, einem unfähigen Regenten, im Jahre 1257 n. Chr. Geb. Aus Ghain stammte auch Dschelâli, der Sohn Nedschmeddin's und Enkel Amadeddin's, der von dem Sultan Schahrach, Sohn Timur's, abgesandt wurde, um den Glaubenszustand der Provinz Kuhistan zu untersuchen. Er hieß daher Alkaini, oder von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Herat Alherati. Die Resultate seiner Erforschung der ismaelitischen Ketzerei, welche immer noch nicht ausgerottet war, legte er in dem Buche Naffaïh-ol-moluk (d. h. Rathschläge für Könige) nieder. Es befindet sich im Manuscripte auf der k. k. Bibliothek zu Wien Nr. 163. Der Geschichte der Assassinen widmete eigene Untersuchungen, außer den zerstreuten Angaben, nach denen sie in den Kreuzzügen erwähnt werden: Johann Philipp Lorenz Withof, Das meuchelmörderische Reich der Assassinen. (Cleve 1765. 8.) — Joseph von Hammer, Die Geschichte der Assassinen aus morgenländischen Quellen. Stuttgart und Tübingen 1818. 8. — Zu der von Letzterem angeführten sehr reichen Literatur dürften noch folgende monographische Behandlungen dieses Gegenstandes nachzutragen sein: *Silvestre de Sacy*, Mémoire sur la dynastie des Assassins et sur l'origine de leur nom. v. Annal. d. voyages, VIII, 1809. pag. 325. — *Silvestre de Sacy*, Mémoire sur la dynastie des Assassins et sur l'origine de leur nom. v. Acad. d. Inscript. IV, 1818. pag. 1. Vergl. Ismaeliten. (Dr. *F. L. Bösigk.*)

GHALIJA *) (غالية) oder Ghulâ (غلاة), d. i. Uebertreiber (Ultra's), wird ein Zweig der Schiiten genannt, welcher die bei allen Schiiten sich findende hohe Verehrung Ali's und seiner Nachfolger, der Imâme, so weit treibt, daß er ihnen göttliches Wesen beilegt. Ueberhaupt haben sie die mystischen Lehren der Schia weiter ausgebildet. Die meisten Sekten der Ghâlija lehren, daß der göttliche Geist, der in Ali war, sich nach seinem Tode auf seine Nachfolger fortgepflanzt habe, bis er in einem derselben stehen geblieben sei. Wer dieser letzte Imâm, dessen Wiederkunft zum endlichen Siege der Wahrheit sie Alle erwarten, sei, darüber stimmen sie nicht überein. Einige bleiben sogar bei Ali stehen und behaupten, daß derselbe gar nicht gestorben sei. Einige lehren, daß eigentlich Muhammed den Auftrag bekommen habe, die Menschen zu Ali zu bekehren, daß er sie aber zu sich berufen habe. Und hiermit nicht zufrieden, behaupten diese, daß Ali wirklicher Gott (d. i. eine Erscheinung Gottes im Fleische) sei; Andere dehnen diese Gottheit auch auf Muhammed aus, indem sie ihn zum Theil über Ali, zum Theil unter ihn stellen. Ja zum Theil erkennen sie auch Fâtima, Hasan und Husain als

3) Siehe J. G. A. Frenzel's Sammlung der Kupferstiche u. s. w. (Dresden 1838.) II, 296.

*) Nach Schahristânî's كتاب الملل والنحل ed. *Cureton* 132 seq.

göttlich an, indem sie meinen, daß diese Fünf Eins seien und auf gleiche Weise an der Gottheit Theil haben. Einige der Ghâlija lehren gradezu die Seelenwanderung. Meistens stellen sie sich, nach einer auch bei andern Muslimen sich findenden Lehre, Gott als körperlich und räumlich dar. Aus allem diesem sieht man, daß die Ghâlija eine durch die Berührung mit christlichen und andern fremden (z. B. persischen) Religionsideen fast ganz aus dem Islâm herausgetretene, überspannte Sekte sind. Uebrigens stehen die sehr zahlreichen, sich mannichfach widersprechenden Zweige der Ghâlija in keinem innern Zusammenhange. Einige haben sich kaum aus dem Schooße der allgemeinen Schîa losgetrennt. Mehre sind dadurch entstanden, daß irgend ein Schwärmer als Werber für einen Nachkommen Alî's, der für den Imâm galt, auftrat, aber die Verehrung gegen ihn so weit trieb, daß dieser selbst nicht umhin konnte, den zu eifrigen Anhänger von sich zu weisen, und ihn so zwang, Stifter einer eigenen Sekte zu werden. Da der Punkt, um welchen sich bei den Ghâlija Alles dreht, das Imâmat ist, so sind die Streitfragen, welche die übrigen Sekten des Islâm besonders beschäftigten, hauptsächlich der Streit über Fatum und Willensfreiheit, von ihnen weniger behandelt, und finden sich daher sowol die Lehre der Fatalisten, wie die der Gegner (Mutazila) bei ihnen verbreitet. Ueberhaupt konnten diese Fragen, zu deren Entscheidung es philosophischen Nachdenkens bedurfte, bei diesen Phantasten nicht in den Vordergrund treten, denn Philosophie findet sich bei ihnen so gut, wie gar nicht, da die Träumereien des Al Kajjâl, der sich selbst für den Imâm hielt, den Namen Philosophie nicht verdienen. — Zu bemerken ist noch, daß von den Lehren der Ghâlija nicht nur Manches in die der jetzt herrschenden Schîa überhaupt übergegangen ist, sondern daß sich in Persien noch wirkliche Nachfolger jener finden, welche den Alî als Gott verehren. (*Th. Nöldeke.*)

GHARIANBERGE (die), zwischen der kleinen Syrte und der großen, welche Dschun al Kabril, das ist Meerbusen des Schwefels, genannt wird. Sie bilden einen Bergzug, der die afrikanische Küste begleitet und bei heiterem Wetter von der Stadt Tripoli aus, von der sie 12 geographische Meilen südlich entfernt sind, gesehen werden kann. Er besteht aus einer Reihe hoher, schwarzer Hügel, zwischen denen enge Päſſe und Schluchten zu den höher liegenden angebauten Ebenen führen. Das Gestein der Kette ist ein höhlenreicher Kalkstein, in welchem einzelne Wohnungen und ganze Dörfer ausgehauen sind; auf der Nord- und Südseite bricht Basalt bald in mauerförmigen Kämmen, bald in Säulen hervor, während einige der höchsten Spitzen (höchstens 1500 Fuß hoch) eine Kegelgestalt haben. Dschebel Fissat und Gharian heißt der Zug in seiner westlichen, Dschebel Tarhunah in seiner östlichen Abtheilung, die nicht fern vom Ras Mistalah (Cap Misurada der Europäer) gegen eine große Salzmarsch der westlichen Küste der großen Syrte abstürzt. Dieser Bergstrich liefert den besten Safran, Gerste, Datteln, Obst, Weinstöcke.

Der Gharianpaß, etwa 35 engl. Meilen von Tripoli nahe an dem 2800 Fuß hohen Berge Tekut. (*H. E. Hössler.*)

GHASSANIDEN [1]). Schon seit langer Zeit waren aus Arabien, welches den Ueberfluß seiner wilden Söhne nicht gut ernähren konnte, manche Stämme in die benachbarten Wüstenländer ausgewandert. So hatten sich verschiedene Stämme in der syrischen Wüste niedergelassen, von deren Geschichte wir jedoch wenig mehr wissen, als einzelne verwirrte Namen. Zwar waren diese Araber meistens von den Beherrschern des Landes abhängig, aber, wie fast stets bei kriegerischen Nomaden, beschränkte sich die Abhängigkeit darauf, daß sie, so lange es ihnen beliebte, die Grenzen gegen die Einfälle ihrer eigenen Brüder schützten und etwa eine geringe Abgabe zahlten. Um das Jahr 200 n. Chr. Geb. siedelte sich in der Ebene von Busra (Bostra) eine neue Araberschar an, welche einen Theil der durch den berühmten Bruch des Dammes von Maarib (سيل العرم), der ältesten Epoche arabischer Geschichte, zur Auswanderung gezwungenen Jemenenser bildete. Diese, welche von einem Teiche, Namens Ghassân (غسّان), der nach Einigen zwischen Jemen und Hidschâz [2]), nach Andern zwischen Hidschâz und Syrien lag und bei dem sie eine Zeit lang sich gelagert hatten, gewöhnlich Ghassâniden genannt werden, unterwarfen sich Anfangs den in Syrien unter Roms Oberhoheit herrschenden Stämmen und wurden selbst mit Waffengewalt zur Bezahlung von Tribut gezwungen, erlangten jedoch nach geraumer Zeit, veranlaßt durch die Heldenthat des Dschidh (جذع), der den Tributsammler erschlug, erst die Unabhängigkeit und dann die Herrschaft (das Phylarchat) über sämmtliche syrische Araber.

Dem Emir Thaalaba (ثعلبة), der von den Römern ohne Schwierigkeit als Phylarch anerkannt ward, folgte bald ein anderer Thaalaba aus der Familie Dschafna's, welche, schon lange sehr angesehen, fortan die Herrschaft behielt. Dschidh zog sich wahrscheinlich aus Misvergnügen über seine Nichtwahl mit den Familien der Söhne Aus und Chazradsch (بنو اوس und بنو خزرج), nach Jathrib (Medîna), und trennte sich so von dem ghassânischen Stamme. Da von den Nachfolgern Thaalaba's, nach der wahrscheinlichsten Rechnung 29 an Zahl, nur wenige geschichtliche Angaben bekannt sind, so werden wir nur die Fürsten anführen, von welchen wir sichere historische Ereignisse von einiger Wichtigkeit wissen, indem wir auch die sehr ungewisse Zeitrechnung wenig berücksichtigen. Das Wichtigste aus dieser Geschichte

1) Nach *Abulf.* Hist. anteis.; Ibn Kutaiba's Kitâb almaârif; *Reiske*, Primae lineae hist. regn. Arab.; *Caussin de Perceval*, Essai sur l'hist. des Arabes Tom. I. Abulfedâ gibt nur eine trockene Namensaufzählung; Ibn Kutaiba hebt nur das Merkwürdigste hervor; Reiske hat die Erzählungen dieser beiden und weniger Anderer vereinigt; am ausführlichsten ist C. de Perceval, der viele uns unzugängliche Quellen zusammengeleitet hat. 2) Nach dem türkischen Kâmûs s. v. غسان in Jemen selbst.

ist ohne Zweifel die Annahme des schon früher den syrischen Arabern bekannten Christenthums, welches zwar, da die arabischen Schriftsteller schon den ersten Ghassânidenfürsten die Anlegung von Klöstern zuschreiben, schon früh von den Fürsten, aber wol noch nicht vom ganzen Volke angenommen ward, da wir bei den Bewohnern von Medina, welche sich um 300 trennten, später keine Spur des Christenthums finden. Uebrigens waren damals, wie C. de Perceval[3]) aus den Zeugnissen der Historiker nachweist, die Ghassâniden nicht über alle Araber Syriens Herrscher, sondern hatten neben sich noch einige andere Phylarchen.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die schöne Maria, von der mehre Byzantiner erzählen, daß sie als Königin der Araber sich gegen den Kaiser empört und, zum Frieden gezwungen, später Hilfe gegen die Gothen geschickt habe, zu den Ghassâniden gehörte. In diesem Falle ist sie aber wol nicht, wie C. de Perceval, der jene Vermuthung aufstellt, thut, von der Mâria mit den Ohrringen (مارية ذات المقرطين) zu trennen, welche die Araber als Gattin des Ghassâniden Abû Schamir nennen; denn daß die arabische Chronologie, welche so sehr unzuverlässig ist, hier stark von der byzantinischen[4]) abweicht, spricht wol noch nicht sehr dagegen. Dieser Abû Schamir, der sehr kriegerisch war, erhielt, weil er im Kampfe mit dem Stamme Kinda „zuerst die Araber in ihren Wohnungen verbrannte," den Beinamen des Verbrenners (المحرّق), welchen Namen jedoch nach Andern ein früherer Ghassânide für die Verbrennung von Hira, der Hauptstadt der Lachmiden (بنو لخم), erhielt, welche als Grenznachbaren, sowie als Vasallen des feindlichen Perserreichs mit den Ghassâniden, den Vasallen der Griechen, in steter Feindschaft lebten. Abû Schamir's Sohn, Hârith der Lahme (الحرث الاعرج) oder der Freigebige (الوهّاب), von Ibn Kutaiba „der beste, glücklichste, listigste und seine Züge am weitesten ausdehnende Ghassânide" genannt, kämpfte, da er vom Kaiser zum Patricier und zum Oberhaupte sämmtlicher syrischen Araber ernannt war, beständig gegen die Könige von Hîra und deren Lehnsherren, die Chosroen. Im J. 531 in der Schlacht von Kallinikos floh er. Nach Abschluß des Friedens mit Persien setzte er seine Feindschaft gegen Mundhir von Hîra fort, sodaß ein Vermittler von Byzanz den Streit schlichten mußte. Als er 541 mit Belisarius bis über den Tigris gezogen war, wußte er durch trügerische Vorspiegelungen das Heer desselben in Gegenden zu führen, wo zwei Drittel von der Pest aufgerieben wurden, während er selbst sich der großen Beute bemächtigte. Mit derselben Treulosigkeit ließ er 20 Jahre später den Mundhir, den er schon lange glücklich bekämpft hatte, unter dem Vorwande von Unterhandlungen ermorden und schlug dann das herrenlose Heer bei Halîma (حليمة). Mundhir's Sohn Amr (عمرو) rächte sich durch einen Einfall in das Gebiet Hârith's, bei welchem ein Verwandter desselben umkam. Hârith starb bald darauf, nachdem er zur Ordnung seiner Erbangelegenheiten, sowie zur Beilegung seiner Händel mit Amr noch nach Constantinopel gereist war.

Sein Sohn Hârith der Jüngere (الحرث الاصغر) oder Dschabala, der gewöhnlich in Çiffîn am Euphrat bei Rakka wohnte, schlug 583 Mundhir IV. beim Quell Ujaina (عيينة), welcher Schlacht der berühmte Dichter Lebîd als Jüngling beiwohnte[5]). Auch der ebenso berühmte Nâbia vom Stamme Dhubjân (نابغة الذبياني) stand mit ihm, wie schon mit dem ältern Hârith, in Verbindung. Hârith's Nachfolger Amr nahm Nâbia vor dem erzürnten Numân abû Kâbûs von Hîra (النعمان ابو قابوس) in Schutz und wurde dafür von dem großen Dichter verherrlicht. Ebenso stand Hassân ibn Thâbit (حسّان بن ثابت) bei seinem Hofe in hoher Gunst. Wenngleich nicht in dem Maße, wie die Lachmiden zu Hîra, welche an ihrem Hofe die Blüthe arabischer Dichtung mit dem ganzen persischen Luxus vereinigten, so liebten doch auch die folgenden Ghassâniden die Dichter, besonders den Nâbia und Hassân[6]). Von diesen Fürsten wissen wir sonst nicht viel. Sehr wahrscheinlich vermuthet C. de Perceval, daß, da die überlieferte Zahl für den kleinen Zeitraum zu groß ist, zu gleicher Zeit mehre geherrscht haben, wenn auch ein Emîr jedesmal die Oberherrschaft gehabt haben mag. Vielleicht aus diesem Grunde, besonders aber wegen der Verwüstungen, welche die Perser besonders um 614—616 in Syrien anrichteten, sank die Ghassânidenmacht um diese Zeit immer mehr, und wurde so der Damm gelockert, welcher die jetzt plötzlich heranbrausende Sturmfluth der Araber hätte zurückhalten sollen. Da die Ghassâniden einem Schreiben, worin der Prophet von Medina aus sie zur Annahme des Islâm aufgefodert hatte, nicht nur keine Folge leisteten, sondern sogar einen Gesandten ermordeten, sandte Muhammed ein Heer zur Rache, das aber von der vereinigten Armee der Griechen und syrischen Araber geschlagen ward. Darauf bestraften die Sieger einen arabischen Phylarchen, der sich für den Propheten erklärt hatte, auf des Kaisers Befehl mit dem Tode.

3) l. c. p. 225. 4) Welche die Jahre 373 fg. angibt.

5) Tebrîzî zur Hamâsa p. 402. Nach Ibn Kutaiba war Lebîd schon unter denen, welche den Mundhir bei Halîma tödteten. 6) Wie sehr dieser dafür die Ghassâniden gefeiert hat, sieht man aus dem in der Vorrede zu der persischen Uebersetzung des Kitâb Jemînî citirten Verse:

„Hin sind die Könige Ghassân's; es blieb nur,
Was von den Ghassâniden sang Hassân."

وملوك غسان تفانوا غير ما
قد قاله حسان من غسان

Als der letzte der Ghassâniden wird von allen Muslimen Dschabala ibn Aiham (جبلة بن ايهم) genannt, ein Mann von ungeheurem Körperbaue, schon vor seiner Erhebung zum Fürsten (633) im höchsten Ansehen, der, nachdem er in der Schlacht am Jarmûk (634) gekämpft und als in Folge dieser Niederlage Syrien von den Kaiserlichen geräumt ward, durch das immer weitere Vordringen der Muslimen, um nur seine Herrschaft zu behalten, sich zum Uebertritte bewegen ließ. Da aber sein Stolz durch die rücksichtslose Gerechtigkeit Abu Ubaida's in Damask, der einen Beleidiger des Ghassâniden nicht gleich auf dessen Verlangen mit dem Tode bestrafen wollte, verletzt ward, entfernte er sich und trat zu Constantinopel wieder zum Christenthume zurück [7]). Hier lebte er noch längere Zeit; auch seine Nachkommen waren noch lange bekannt, sahen jedoch nie das Reich ihrer Väter wieder. (*Th. Nöldeke.*)

GHATAFÂN (غطفان), ist der Name von drei arabischen Stämmen, deren einer, von Ghatafân ibn Harâm (غطفان بن حرام) abgeleitet, zu den jemenischen oder Kachtânstämmen (بنو قحطان) gehörte [1]), während die beiden andern, von Ghatafân ibn Saad (سعد) und von Ghatafân ibn Kuschair (قشير) abstammend, zu den Banû Muzhor (بنو مضر) sich rechnen [2]). (*Th. Nöldeke.*)

Ghats, s. Gat.

*) **GHAZĔLE**, richtiger das Ghazel (غزل), ist eine Art des arabischen Liebesliedes, welches die Grammatiker [1]) dadurch von der andern Art desselben, dem Nesib, unterscheiden, daß sie diese als die Beschreibung der Schönheit der Frauen und ihres Benehmens gegen den Liebhaber, jene als das eigentliche erotische Lied definiren. An die Stelle dieser, wie leicht fühlbar, unzulänglichen Unterscheidung hat Ahlwardt in seiner neuen Schrift „über Poesie und Poetik der Araber" [2]) die unstreitig richtige Ansicht aufgestellt, daß Nesib das Liebeslied ist, mit welchem nach altem Herkommen ein großes Gedicht anfangen muß, Ghazele das eigentliche kurze, aber selbständige, welches erst in späterer Zeit vorkommt. Die Ghazele ist besonders von den Persern ausgebildet; allein man würde sich sehr irren, wollte man sie für Erfinder derselben halten. Schon die äußere Form spricht durchaus für den arabischen Ursprung. Ganz wie die arabische Kaside besteht sie aus Halbversen, deren zwei erste sich auf einander reimen, während in der Folge nur immer der zweite Vers den Reim hat; der Reim bleibt, wie in der arabischen Sprache, die, an Fülle und Leichtigkeit der Reime wol schwerlich von irgend einer Sprache übertroffen, die langen Verse größerer Gedichte stets mit derselben Sylbe schließt, durch das ganze Lied derselbe, während die persische Sprache, wie auch wol alle europäischen Culturspraehen, ursprünglich nur den Doppelreim (Mesnevi) kannte. Aber freilich macht diese fremde Form im Persischen einen andern Eindruck als im Arabischen. Während hier in dem beständigen Wiederkehren desselben Reims nichts Auffälliges liegt, macht es dort, wo diese Weise sonst ungebräuchlich war, einen ganz besondern Eindruck. Diese Form gibt dem ganzen Liede den Ausdruck, daß eine Empfindung, ein Hauptgedanke dasselbe durchdringt, und daß sich diese Einheit auch in der Gleichartigkeit der Töne ausprägt. Noch mehr wird dieses Gefühl der Gleichartigkeit gesteigert, wenn (wie es schon im alten Mesnevîverse häufig geschieht, jedoch meist ohne die Absicht, dadurch eine besondere Stimmung zu erwecken) nach dem eigentlichen Reime ein Wort oder auch mehre folgen und diesen beständig durch das ganze Gedicht begleiten. Freilich ist hier darauf zu achten, daß dies wiederholte Wort für den ganzen Sinn sehr bedeutsam sei und gleichsam in nuce den ganzen Inhalt des Liedes in sich schließe. Oft ist hiergegen, sowie auch gegen die Foderung der Gedankeneinheit, gefehlt, nicht nur von unbedeutendern Dichtern, sondern selbst von Hâfiz, der allgemein als unübertroffener Meister der Ghazele verehrt wird. Den Inhalt der Ghazele, die immer nur kurz sein muß, da sie nach den Angaben orientalischer Gelehrten nicht die Zahl von 17 oder 18 Versen überschreiten darf, bildet, wie man es nach ihrem Ursprunge erwarten darf, stets Liebe und Wein oder doch ein nahverwandter Gegenstand. Im letzten Verse wird, um recht deutlich die Subjectivität dieser Lyrik auszudrücken, welche Alles in der Welt nur in Bezug auf die Person des Dichters betrachtet, von den Persern stets der Name des Verfassers genannt.

Wie alle andern Formen der persischen Dichtung, ahmten die Türken auch diese vielfältig nach und blieben, wie bei den andern, so auch hier im Allgemeinen bei einer ziemlich äußerlichen Nachahmung der fremden Muster stehen. In die abendländische Literatur ward die Ghazele durch teutsche Dichter verpflanzt, vorzüglich durch Rückert und Platen. Beide gaben freilich von den Foderungen, welche der persische Kunstrichter an diese Dichtungsart stellt, Einiges auf. Platen ließ zuerst den Namen des Dichters weg und hob damit einen Gebrauch auf, der, wenn auch nicht bedeutungslos, doch zu eintönig und zu hinderlich für die freie Bewegung war. Zugleich fing man an, die Form der Ghazele auch auf die Behandlung ernster Gegenstände anzuwenden, eine allerdings kühne, aber doch gerechtfertigte Neuerung, da jene, richtig gehandhabt, gewiß ebenso gut für diese, als für Wein und Liebe paßt.

---

7) Novellistisch ausgeschmückt und, um den poetischen Effect zu verstärken, mehrfach verändert findet sich die Erzählung von Dschabala's Abfall aus dem كتاب المختار من نوادر الاخبار in Freytag's Chrestom. p. 71 seq. Hier ist die Scene Mekka vor Omar und allem Volke der Muslimen; Dschabala selbst beleidigt einen geringen Mann während des Pilgerumgangs; Omar will dafür die gesetzliche Vergeltung nehmen rc.

1) Ibn Kutaiba's Kitâb almaârif ed. *Wüstenfeld* p. 55. 2) Ibid. p. 39 u. 43.

*) Anm. In den orientalischen Namen ist z wie das französische z, also wie ein weiches s auszusprechen.

1) Z. B. Tebrizi zur Hamâsâ p. 538. 2) p. 517.

Daß unter den zahlreichen Ghazelen Platen's und Rückert's manche weniger ansprechen und nicht den innigen Einklang des Stoffs mit der Form zeigen, ist nicht zu verwundern; aber es ist völlig unbegründet, wenn Manche, blos weil die neue Form ihnen noch nicht gewohnt geworden ist, gegen ihre Anwendung überhaupt streiten. Freilich ist sie in der teutschen Sprache, die an Reimen nicht eben sehr reich ist, höchst schwierig zu bearbeiten: aber unter des Meisters Händen wird sich auch die Ghazele zum wahren Kunstwerke gestalten. Welche passendere Form hätte Platen wol für das Gedicht: „Es liegt an eines Menschen Schmerz, an eines Menschen Wunde Nichts" wählen können, als die Ghazele, welche allein dem Dichter verstattet, den Grundgedanken der Nichtigkeit aller Dinge nach allen Seiten hin durchzuführen und schließlich bis zu dem ergreifenden Schlusse zu steigern: „Denn Jeder sucht ein All zu sein und Jeder ist im Grunde Nichts!"

Die beste Vertheidigung dieser Form gegen ihre Anfechter findet sich in Carrière's „Wesen und Form der Poesie"[3]). (*Th. Nöldeke.*)

GHÂZÎ (غازى) eigentlich der zu Felde Ziehende, besonders der in den heiligen Krieg gegen die Ungläubigen Ziehende. Dieser Name, den sich als Ehrentitel die Muhammedanischen Fürsten beilegten, welche gegen Christen oder Heiden kämpften, ward später auch von solchen Herrschern angenommen, welche gegen jene Krieg führten, ohne selbst mit zu ziehen; „denn," sagt der türkische Reichshistoriograph Wâsif Efendi, indem er erzählt, wie der Sultân 1769 bei Gelegenheit des russischen Krieges diesen Titel annimmt, „wer einen Muslim zum Kampfe aussteuert, steht dem wirklichen Kämpfer gleich;" um wie viel mehr also ein Fürst, der ein ganzes Heer rüstet und kämpfen läßt. Als beim Beginne des letzten Krieges der Sultân Abd ulmedschid diesen Namen sich beilegte, lief durch alle Zeitungen die falsche Nachricht, der Sultân habe sich „den Siegreichen" nennen lassen, eine Benennung, die allerdings noch etwas abgeschmackter gewesen wäre, wie die des Glaubenskämpfers. (*Th. Nöldeke.*)

GHAZNA oder **GHASNA**, Plateau und Stadt, zum afghanischen Reiche gehörig. Dieses Plateau, eine starke Tagereise südlich von Kabul, ist eine hohe, großentheils wüste Hochebene, welche nach Osten hin plötzlich steil, nach Westen allmälig sich hinabsenkt zum Thale des Hindmend. Die Stadt Ghasna oder Ghazni (Ghaznein oder Ghasnû, غزنه غزنين غزنو) ist berühmt geworden als Residenz der Ghasneviden. Schon zur Zeit Ebn Haukal's war sie als Grenzstadt gegen Hindostan sehr blühend und die reichste Stadt im ganzen Gebiete von Khorasan oder Balkh. Sie liegt 11 geographische Meilen Südsüdwest von Kabul, ist eine der stärksten Festungen in Asien und wurde in dem Feldzuge von 1839 von den britischen Truppen mit Sturm genommen. Das Land ist von geringem Umfange; der Fluß Logher, der gegen Norden zum Strome von Kabul fließt, groß genug, um 3—4 Mühlen zu treiben, bewässert die Stadt und fünf Districte, während die übrigen Districte ihre Bewässerung durch künstliche Stollen (Kerises) erhalten müssen. Ackerbau wird mit Sorgfalt gepflegt. Die Erzeugnisse: Trauben, Melonen, vortreffliche Aepfel, Färberröthe werden in Menge nach Hindostan ausgeführt. Die Lebensmittel sind sehr wohlfeil. Die Bewohner des offenen Landes sind Hazara's oder Afghanen; die Bewohner der Stadt dagegen Moslemin von der Hanifahsekte, sehr orthodox, die fast drei Monate des Jahres fasten. Jetzt ist die Stadt sehr in Verfall. Alle Denkmäler aus Mahmud's Zeit, Bäder, Moscheen, Paläste, Bazare sind längst verschwunden. Uebrig sind in der Umgegend zwei Minarets von 100 Fuß Höhe, Marmor mit einer Kuppel, die Gräber von Behloli dem Weisen und von Hakim Sunai. Uebrigens gilt wegen der vielen dort begrabenen Heiligen die Stadt noch als zweites Medina und wird von vielen Muhammedanischen Pilgern besucht. In der Vorstadt Rozeh, d. i. Garten, zeigt man noch das Grabmal des Sultans Mahmud und anderer Heiligen, auch noch vier große Tanks oder Wasserbecken aus jener Zeit, das eine im Nordwesten der Stadt am Flusse von großem Umfange. Der Mauerdamm 600 Fuß lang und 100 Fuß hoch aufgebaut, um die Stadt mit Wasser zu versehen. Das Klima ist kalt und grade die Kälte soll Mahmud bestimmt haben, seine Residenz in Ghasna zu nehmen, weil er dort vor Ueberfällen sicher sei. Der Schnee bleibt oft bis zum Frühlingsäquinoctium liegen. Als G. Forster 1784 dort war, gefror bei einem Nachtmarsche am 29. Sept. das Wasser in seinem Kupferkessel auf dem Kameele zu Eis, während am Tage drückende Hitze war.

In Surmul befindet sich der Sitz des Oberhauptes eines Nomadenstammes der Ghildjie oder Ghildschi, die auch in dem Lande Oke sehr zahlreich sind. (*H. E. Hössler.*)

GHAZNEVIDEN. Um[1]) die Mitte des 4. Jahrh. der Hidschra (10. Jahrh. n. Chr. Geb.) herrschte über Transoxanien, Ostpersien und abwechselnd auch über die Bergländer südlich vom kaspischen Meere, sowie das persische Irâk, das in Buchârâ residirende persische Fürstenhaus der Söhne Sâmân's. Der Besitz so ausgedehnter, durch natürliche und nationale Hindernisse von einander getrennter Länder konnte kein ungestörter sein. Häufig erhoben sich in dieser oder jener Provinz Statthalter und suchten sich unabhängig zu machen. So ent-

3) p. 76 seq.

1) Hauptsächlich nach Mirchâvend's Hist. Ghaznevidorum und Hist. Sâmânidorum (ed. *Wilken*); Firishta's Geschichte der Ausbreitung der Muhammedanischen Macht in Indien. 1. Bd. (englisch von Briggs), welche beide in ihren ersten und wichtigsten Theilen sich besonders auf das Kitâb Jemini des Otbi, Mahmud's Secretair, stützen, aus welchem De Sacy einen Auszug in Not. et extr. IV, 325 seq. gegeben hat. Nachdem das Manuscript vollendet war, habe ich Gelegenheit gehabt, das Kitâb Jemînî nach den Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien vollständig durchzulesen; es sind deshalb hier und da einige Zusätze gemacht.

wich der Statthalter von Churâsân Abû Isḥâk Alptegîn, weil er den sâmânidischen Herrscher beleidigt hatte, mit wenigen Anhängern in die östlichen Gebirge und ließ sich, nachdem er das ihn verfolgende Heer in einem engen Thale geschlagen, in Ghaznîn [2]) oder Ghazna nieder. Diese Stadt, die Hauptstadt von Zabulistân, liegt hoch und kalt, aber gesund, sodaß, da auch gutes Wasser nicht fehlt, hier viele Leute ein hohes Alter erreichen [3]). In diesem Berglande konnte der tapfere Mann sich leicht als unabhängiger Emîr behaupten. Zu seinem obersten Beamten wählte er den Sebuktigîn [4]), der ihm früher als Sklave von einem türkischen Händler verkauft war, was freilich dessen Nachkommen nicht hinderte, sich für Abkömmlinge der alten persischen Könige zu erklären [5]). Als Alptegîn starb, ward vom Heere Sebuktigîn zum Könige ernannt und damit die Reihe der eigentlichen Ghazneviden begründet (366 = $^{976}/_{977}$). Kaum hatte jener seine Herrschaft durch die Verheirathung mit einer Tochter Alptegîn's befestigt, als er Gelegenheit fand, seine Macht weiter auszubreiten. Toghan, Herrscher von Bust, südwestlich von Ghazna am Flusse Hêrmend [6]), rief ihn gegen einen Usurpator zu Hilfe. Sebuktigîn erschien, setzte Toghan als Vasallen ein und, da dieser die verabredeten Bedingungen nicht hielt, vertrieb er ihn ganz. Die werthvollste Beute war hier der berühmte Gelehrte und Staatsmann Abu 'lfath Bustî, der von Sebuktigîn dieselbe Würde erlangte, welche er bei dessen Feinde gehabt hatte, nämlich die des Hauptsecretairs. Nachdem er darauf noch den Fürsten von Kuzdar (oder Kasdar) [7]), einer Stadt 20 Tagereisen von Multân, etwa 80 Parasangen von Bust entfernt, im Lande Tûrân (طوران, nicht mit توران zu verwechseln) [8]) zum Vasallen gemacht, begann er die Züge nach Indien, welche seine Nachkommen in so großem Maßstabe fortsetzten. Schon vor ihm waren von Muhammedanern Raubzüge gegen Indien unternommen [9]), aber ohne bleibenden Erfolg. Sebuktigîn aber begann ein förmliches System von indischen Zügen, welches, von seinen Söhnen befolgt, Anfangs mehr Ausplünderungen und augenblickliche Tributzahlungen, allmälig aber förmliche Unterwerfung eines großen Theils von Indien bewirkte. Der erste Anlaß dieser Züge war allerdings wol ein religiöser; Bekehrung und, wo dies nicht möglich, Bekämpfung und Unterdrückung der Ungläubigen war der erste Zweck. Allein gewiß mischten sich allmälig noch andere Motive dazu: die unendlichen Schätze, die fruchtbaren Länder Indiens reizten die eigentliche Eroberungslust. Es liegt deshalb nahe, diese Züge mit den nicht viel frühern Karl's des Großen gegen die Sachsen zu vergleichen, bei denen auch Glaubenseifer und Ländersucht auf gleiche Weise Beweggründe waren. — Ein großer Theil des Fünfstromlandes (Pendschâb) stand damals unter dem Râdscha Dschêpâl [10]), der, als er Sebuktigîn's Absichten merkte, selbst über die Grenze drang, aber von jenem bei Lamghân am Hindûkôh [11]) gänzlich geschlagen und gezwungen ward, mit einer bedeutenden Summe den Frieden zu erkaufen. Aber als er nach Lahor zurückgekehrt war, ließ er auf Rath der Brahmânen gegen den der Kschatrijas [12]) die Abgeordneten, welche den Tribut in Empfang nehmen sollten, gefangen nehmen. Sofort jedoch brach Sebuktigîn auf, schlug den Dschêpâl, der ein Heer von 100,000 Reitern zusammengebracht haben soll, in derselben Gegend und brachte so einen großen Theil des nördlichen Indiens in seine Gewalt, sodaß er in Pêschâver einen Statthalter einsetzen konnte [13]). Nach diesem Erfolge schlossen sich ihm auch die wilden Bergvölker der arischen Afghânen und der türkischen Chaladsch [14]) an und versprachen ihm Heeresfolge, wobei die Aussicht auf die indische Beute mit als Beweggrund gedient haben mag.

Eine noch glänzendere Aussicht auf Machtvergrößerung bot sich ihm jetzt dar, indem ihn der Sâmânide Nûh II. gegen die Aufrührer Fâïk und Abû Alî, der Churâsân inne hatte, zu Hilfe rief. Sebuktigîn eilte nach Transoxanien und traf in Kesch (nicht weit von Samarkand, später als Vaterstadt Timur's berühmt) mit Nûh zusammen. Mit feinster Sitte benahm er sich gegen diesen, den er noch als seinen Lehnsherrn anerkannte, und verabredete mit ihm, da die Jahreszeit

---

2) غَزْنين und غَزْنه. Die Aussprache Ghiznîn, Ghiznî ist falsch. 3) Dschihânnumâ p. 238. 4) Dies ist die richtige persische Schreibart dieses Namens (vergl. Heft Kulzum s. v. سبكتكين), während die arabischen Gelehrten (z. B. der Scholiast zu Otbi nach Ibn Challikân) vorschreiben, Subuktigin zu sprechen. 5) Firishta 13. Wie wenig Grund diese Behauptung habe, sieht man aus der Angabe, daß die Nachkommen des Jezdgird nach Turkistân geflohen und dort ganz zu Türken geworden seien. Wir haben deshalb keinen Grund, der uns hinderte, die Ghazneviden für ein echt türkisches Geschlecht zu halten. Uebrigens ist jene Behauptung sicher erst später erfunden, da sie weder Otbi, noch Firdewsî im Shâhnâme als Gegenstand des Ruhms, oder in seiner Satyre als Gegenstand des Spotts erwähnt. — Etwas mehr begründet mochten die Ansprüche der Sâmâniden sein, von den Chosroen abzustammen, obgleich auch hier, wie bei vielen kleinern Fürstenhäusern, dem Zweifel noch genug Raum bleibt. 6) So bei Firdewsî, sonstige Formen Hindmend, Hilmend; die ursprüngliche Zendform ist Haêtumant = sanskr. sêtumant, d. i. der mit Brücken versehene (Brockhaus, Glossar z. Vendid.). 7) قُزْدار oder قَصْدار. 8) Dschihânnumâ 233, wo freilich fälschlich قزوار statt قزدار steht. Sonst vergl. noch Notic. et extr. IV. p. 332 ann. In Stieler's Atlas heißt die Stadt Chozdar und liegt ungefähr 84° 30′ östl. L. und 28° nördl. Br.

9) Fir. Einleitung. 10) Sanskrit Dschajapâla. Benfey in dieser Encyklop. Artikel Indien S. 124. 11) Dschihânn. 237. Vergl. Not. et extr. IV, 332. 12) Fir. 17. 13) Fir. 19. Gewaltige Uebertreibung bei Mirch. (p. 17), der von Unterwerfung des größten Theils von Indien spricht. 14) Dschihânn. 25. Erdmann, Uebersicht der Namen der türkischen u. s. w. Völker S. 16. Jetzt gewöhnlich Ghildschi, welche Form aber nicht richtig ist. Der Scholiast zu Otbi schreibt vor, Chalatschen (بتعليظ الجيم, d. i. mit ج) zu sprechen.

schon zu weit vorgerückt war, den Feldzugsplan für den nächsten Frühling (384 = 994). Nûh und Sebuktigîn zogen mit den Fürsten von Ghurdschistân und Dschûzdschân, Ländern südlich von Balch, gegen die Rebellen, welche sich mit dem Dailamiten Fachr uddîn, dem Herrn des „Wolflandes" Gurgân [15]), verbündet hatten. Unweit Herât kam es zur Schlacht, welche durch Sebuktigîn's Tapferkeit und Feldherrnblick, durch seine 200 Elephanten, sowie durch den Verrath des gurgânischen Führers Dârâ entschieden ward. Zum Dank für diesen Sieg erhielt der Ghaznevide den Namen Nâsir uddîn (Helfer des Glaubens) und sein Sohn Mahmûd den Titel Saif uddaula (Schwert des Reichs). Der Feind floh, unermeßliche Beute zurücklassend, nach Nischâpûr und von da nach Gurgân, die siegreichen Fürsten kehrten in ihre Städte zurück, aber Mahmûd blieb in Nischâpûr. Kaum war dieser allein gelassen, so ward er von den zurückkehrenden Feinden angegriffen und geschlagen; schnell kehrte aber der Vater zurück, es kam zu einer zweiten heißen Schlacht, welche Anfangs zwar für Sebuktigîn unglücklich zu werden drohte, endlich aber durch Mahmûd's Geschicklichkeit glänzend entschieden ward. Die beiden geschlagenen Anführer schweiften lange unstät umher [16]). Abû Alî ward endlich von Nûh gefangen genommen und dem Sebuktigîn übergeben, der ihn zu ewigem Gefängnisse verdammte. Der Fürst von Ghazna war jetzt in unbestrittenem, fast unabhängigem Besitze des größten Theils von Churâsân. Noch einmal ward er aus Balch, wo er sich jetzt gewöhnlich aufhielt, von Nûh zu Hilfe gerufen, da Boghra Khan, der mächtige König der Türken, von Fâik herbeigeführt, Transoxanien überschwemmte. Sebuktigîn brach mit großer Heeresmacht auf, brachte aber einen Vergleich mit dem Feinde zu Stande. Ueberhaupt benahm er sich gegen seinen Lehnsherrn sehr herrisch und eigenmächtig, wie er ihn z. B. noch kurz vorher gezwungen hatte, einen ihm feindlichen Vezîr abzusetzen. Als Sebuktigîn zurückgekehrt war, wollte er seinen geschwächten Körper durch die reine Bergluft von Ghazna wieder erfrischen, starb aber unterwegs im Monat Schaabân 387 (Aug./Sept. 997), 65 Jahre alt. Die Schriftsteller strömen über von Lobeserhebungen über ihn. Wirklich zeigte er sich, soviel wir sehen können, nicht nur als einen tapfern, staatsklugen, ausdauernden, sondern auch als einen milden, freigebigen und dabei ernsten Mann, der freilich durch seinen weit großartigern Sohn sehr in Schatten gesetzt ward.

Sebuktigîn hatte in seinen letzten Tagen seinen jüngern Sohn Ismâîl zum Nachfolger bestimmt, nach Briggs' Vermuthung, weil Mahmûd's Mutter eine Sklavin war [17]). Ismâîl trat die Regierung an und suchte durch glänzende Freigebigkeit die Soldaten zu gewinnen, aber diese zogen den thatkräftigen Mahmûd vor, welcher sich in Churâsân aufhielt. Dieser erklärte seinem Bruder, er solle, als nicht zur Regierung befähigt, sich mit der Statthalterschaft von Balch, wo Ismâîl sich befand, oder [18]) Nischâpûr begnügen. Da Ismâîl hierauf nicht einging und sich alle andern Unterhandlungen zerschlugen, so verband sich Mahmûd mit seinem jüngern Bruder Nasr und seinem Oheime Bagratschak [19]), rückte gegen Ghazna vor und schlug, nachdem noch einmal vergeblich unterhandelt war, seinen Bruder gänzlich, sodaß dieser sich in die Burg von Ghazna werfen und bald dem Mahmûd ergeben mußte. Mahmûd behandelte ihn Anfangs sehr gelinde, später zwar strenger, indem er ihn in eine Burg gefangen setzte, aber doch mit Allem, was er bedurfte und wünschte, reichlich versorgte.

Mahmûd war nun zwar alleiniger Herrscher, aber doch noch längst nicht in sicherem Besitze des väterlichen Reichs. Der Hof in Buchârâ, dem er seine Dienste anbot, hatte die Statthalterschaft von Nischâpûr dem Begtuzun [20]) überlassen müssen; und so war der Ghaznevide, dem man nur Balch, Herât und Tirmin zugestand, gezwungen, sich selbst Recht zu verschaffen, indem er den Eindringling verjagte. Als jedoch der Fürst selbst ankam, zog er sich „aus Ehrfurcht," wie die Schriftsteller sagen, zurück, hatte aber bald wieder Gelegenheit zu weiterem Vordringen, da der Fürst ermordet ward und er sich so zum Rächer desselben aufwerfen konnte. Der neue Fürst Abdulmelik und Begtuzun nebst dem alten Aufrührer Fâik trafen bei Merv mit Mahmûd zusammen, wurden, nachdem die fast schon beendigten Unterhandlungen sich wieder zerschlagen hatten, von ihm geschlagen und mußten nach Buchârâ fliehen. Aber kaum waren sie hier angekommen, als Ilek [21]) Khan, der Fürst der Türken, wieder hereinbrach, Buchârâ mit dem ganzen Transoxanien einnahm [22]) und dem Reiche ein Ende machte, das an den Grenzen der Barbaren persische Sitte und Bildung verbreitet hatte. Mit der Einnahme Buchârâ's durch die Türken beginnt die Ueberschwemmung der Länder des Islâm durch die nordischen Völker, welche erst bei Wahlstatt und vor Wien ihren Damm fand.

Mahmûd aber war somit unabhängiger Herr von Churâsân geworden, in welchem Lande 389 (999) das letzte Zeichen der Oberhoheit, das Kirchengebet für die Sâmâniden, aufhörte [23]). Der Khalife Kâdir billâh übersandte ihm ein Ehrenkleid und die Titel Jemîn uddaula (Reichsbeglückter) und Emîn ulmilla (Religionsvertrauter). Er selbst nahm den Titel Sultân an, den bis dahin noch kein Fürst geführt hatte. Jetzt

15) Gewöhnlich nach arabischer Aussprache Dschurdschân gesprochen, das alte Wehrkâna oder Warkâna (Brockhaus a. a. O.), griechisch Hyrkania, welcher Name jedoch ein größeres Gebiet umfaßte. 16) Das Nähere bei *Mirch.* Hist. Sam. 126 seq.; Not. et extr. IV, 361 seq. 17) Anm. zu Fir. S. 29.

18) So Otbi und die bessern Quellen, Andere: „und." 19) Fir. S. 28 hat „Boghraz." 20) So ist die wahrscheinlich richtige Schreibweise. Andere, wie Abu'lfedâ II, 600, haben, ohne punctum diacriticum, بكتوزون. 21) Ueber den Namen Ilek, eigentlich ein Appellativ, vergl. *de Sacy*, Chrest. arab. II, 304 (1. Aufl.); Vullers, Lex. pers. s. v. ايلك. 22) Dinstag den 10. Dûlkaada 389 = 23. October 999 (Otbi). 23) *Abulf.* II, 600, nach Otbi.

gelobte er, jährlich einen Zug gegen Indien zu machen. Zuerst dämpfte er daher die durch Chalaf in Sîstân erregten Unruhen, bei denen sein Oheim Baghratschak umgekommen war. Um diese Zeit oder etwas später empfing er in Ghazna eine Gesandtschaft von Ilek Khan, der ihm die Einnahme Buchârâ's anzeigte. Mahmûd schloß mit ihm Freundschaft und bat sich zur Bekräftigung derselben durch eine feierliche Gesandtschaft eine Tochter jenes zur Gemahlin aus. Er selbst eilte nach Churâsân, wo Muntasir, der letzte unglückliche Sproß des Sâmânidenhauses, Unruhen erregte und, nachdem er lange in Chârezm und Churâsân umhergeirrt[24]), dem Emîr Nasr, Mahmûd's Bruder, viel zu schaffen machte, bis er endlich einige Jahre später, von Allen verlassen und getäuscht, von einem Nomadenhäuptlinge ermordet ward. Mahmûd, der dem Lebenden zwar gnädige Antwort, aber keine Hilfe gewährt hatte, ließ den Mörder bestrafen. Doch kehren wir zu der Zeit zurück, bei welcher wir stehen.

Gegen das Ende des Jahres 391 (Herbst 1001) zog Mahmûd gegen Lahor, schlug den schon oben genannten Dschêpâl[25]) und nahm ihn nebst vielen Großen gefangen. Wir wollen uns hier, wie auch bei den spätern Zügen nicht mit der Anführung der Beute aufhalten, da die Angaben der Schriftsteller theils hierüber zu schwanken pflegen, theils so maßlos sind, daß sie, wie groß auch Indiens Reichthum war, doch kaum Glauben finden können. Im Frühlinge ließ Mahmûd die Gefangenen gegen hohes Lösegeld und Versprechen ferneren Tributs frei. Dschêpâl übergab das Reich seinem Sohne und verbrannte sich selbst feierlich, da nach Angabe mehrer Schriftsteller ein mehrmals besiegter Fürst in Indien nicht länger herrschen durfte. Mahmûd mußte deshalb eiligst umkehren, um die durch dies Ereigniß entstandenen Unruhen zu dämpfen. Dann zog er zurück, nachdem er, wie Otbi sagt, eine Provinz weit größer und fruchtbarer, als Churâsân, gewonnen hatte[26]).

Im Jahre 393 (1003) unterwarf Mahmûd abermals den Chalaf in Sîstân und führte ihn gefangen nach einem von ihm selbst ausgewählten Orte[27]). Im Jahre 395 ($^{1004}/_{1005}$) zog Mahmûd gegen einen Râdscha, der seinem Lehnsherrn Anandpâl[28]) (Anandapâla) dem Sohne des Dschêpâl, der selbst von Mahmûd abhängig war, Tribut verweigert und zugleich die Muslimen belästigt hatte. In der Schlacht bei Bhâtia[29]) riefen beide Führer ihre Götter an, aber der Mahmûd's siegte nach heißem Kampfe. Die Stadt ward nach drei Tagen erobert, der Râdscha floh, fiel aber in einem Walde am Indus den Verfolgern in die Hände, bei deren Anblick er sich selbst tödtete. Die meisten seiner Begleiter fielen neben ihm.

Hatte Mahmûd bis jetzt nur die Heiden bekämpft, so sollte er jetzt auch im Kampfe gegen die Ketzer seinen Glaubenseifer zeigen. In Multân hatte sich schon länger Schaich Hamîd niedergelassen und dem Sebuktigîn Tribut bezahlt. Sein Nachfolger Dâûd Abu 'lfath hatte Anfangs gleichfalls nach Ghazna Tribut entrichtet[30]), aber bei dem Feldzuge von 395 sein Benehmen geändert. Dazu kam die Beschuldigung der Ketzerei[31]). Deshalb zog Mahmûd gegen Multân, ließ unterwegs das Gebiet des Anandpâl's, der ihm den Durchzug nicht gestatten wollte, schrecklich verheeren, verjagte Anandpâl nach Kaschmir und Dâûd nach Ceylon. Multân ward erstürmt und mußte Tribut geben. Noch verschiedene Hindufürsten wurden darauf unterworfen; einem derselben ward die Freiheit geschenkt, nachdem ihm ein Finger abgehauen war. Auch Anandpâl ward gegen das Versprechen jährlicher Abgaben in den Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt. „Der Ruhm Mahmûd's drang über das Meer und der Schrecken seines Namens kam über ganz Hindustân," sagt ein Schriftsteller.

Aber noch in Multân traf ihn eine Schreckensnachricht. Ilek Khan, begierig, das ganze Reich der Sâmâniden zu erobern, hatte trotz des mit Mahmûd geschlossenen Friedens zwei Feldherren, den Sipaschi[32])-tigîn und Dschaafar-tigîn, gegen Churâsân geschickt, den Statthalter von Herât Arslan Dschâzib[33]) zur Flucht nach Ghazna und die meisten Emire des Landes zur Unterwerfung gezwungen. Als aber Mahmûd gegen Balch vorrückte, floh Dschaafar-tigîn eiligst über den Amu (Oxus), worauf jener den Sipaschi-tigîn durch die Wüsten von Churâsân verfolgte, bis dessen Heer, nach Gurgân gelangt, von den Gîlânern ausgeplündert und zusammengehauen ward. Mittlerweile war der andere Feldherr wieder über den Amu gegangen. Mahmûd sandte seinen tapfern Feldherrn Abû Abdallâh, den Araber, gegen ihn, der ihn mitten in der Wüste bei Tûs oder bei Merv traf und gänzlich schlug, sodaß er nach Verlust vieler Gefangenen, unter denen sein eigener Bruder, nach Transoxanien zurückkehren mußte. Ilek Khan, so gedemüthigt, verband sich, nachdem er vergeblich durch die Sendung von Dschaafar-tigîn mit 3000 Mann gegen Balch eine Diversion hatte bewirken

24) Die Irrfahrten ausführlich nach Otbi bei *Mirch.* Hist. Sam. p. 150 seq. Not. et extr. IV, 373. 25) Den 8. Muharrem 392 = 27. November 1001 (Otbi). 26) Es ist dies natürlich nur eine gewöhnliche rhetorische Hyperbel. 27) Otbi. Ungenau erzählt bei *Fir.* p. 38 und *Abulf.* II, 606. 28) Alle Codices des Otbi, die ich gesehen habe, lesen اندبال; also wol Antapâla. 29) بَهاطيه oder بهاديۀ (Bhagavati?).

30) Davon erwähnt Otbi Nichts. 31) Otbi. Der Scholiast gibt genauer, jedoch ohne Angabe seiner Quelle, an, daß er sich zu der Sekte der Bâtinija (aus denen die Drusen hervorgegangen sind) geneigt habe. 32) Von den verschiedenen Lesarten dieses Namens ist nur „Sijaschi" neben „Sipaschi" der Beachtung werth. *Mirch.* Hist. Seldsch. ed. *Vullers* p. 3 erklärt سياشى durch „Heerführer;" doch hat der Cod. Gotting. سپاشى, wie auch p. 28 bei Vullers ein Codex liest. In den Handschriften Otbi's findet sich sowol Sipaschi als Sijaschi. 33) Dies ist die richtige Schreibart dieses Namens (جاذب, bei Otbi mit dem Artikel ارسلن الجاذب), über dessen Entstehung der Scholiast des Otbi verschiedene Meinungen anführt. Sonst findet sich auch die Schreibart حاذب, حادب.

wollen, mit dem mächtigen Könige von Chotan Kydyr Khan [34]), der mit einem großen Heere zu Hilfe kam (397 = $^{1006}/_{1007}$). Vier Parasangen von Balch trafen das Heer der Türkenfürsten auf das Mahmûd's, welches aus Indern, Afghânen, Ghuzen, Chaladschen und Türken bestehend, seine Hauptstärke in 500 Elephanten hatte. Mahmûd, der mitten im Kampfe öffentlich zu Gott gebetet und dann seinen Elephanten grade gegen den Feind angetrieben hatte, siegte nach langem Kampfe über das Heer der Gegner, dessen Führer, die beiden Könige selbst und Sipaschi-tigîn, mit Zurücklassung großer Beute, flohen. Mahmûd wollte die Fliehenden gegen den Rath seiner Feldherren verfolgen, aber der nordische Winter, der in den Ländern des untern Oxus schon stark mit Eis und Schnee auftritt, war dem meist aus Südländern bestehenden Heere zu hart [35]). Dazu kam die Nachricht, daß ein indischer Râdscha, der zum Islâm übergetreten war, wieder abgefallen sei und sich empört habe. Mahmûd eilte nach Indien, nahm den Rebellen gefangen und zwang ihn zur Zahlung von 400,000 Dirhams. Nachdem er den Winter sich in Ghazna erholt hatte, zog er im Frühlinge 399 (1009) gegen Anandpâl (nach Andern gegen dessen Sohn Pâl), der durch die Verbindung mit mehren Fürsten, sowie mit einigen wilden Stämmen, ein ungeheures Heer aufgebracht hatte. Frauen gaben ihren Schmuck her zur Ausrüstung des Heeres, welches die Reichs- und Glaubensfeinde vertreiben sollte. Das indische Heer war so gewaltig, daß Mahmûd sich genöthigt sah, zur Sicherung sein Lager stark zu verschanzen. Aber als es zur Schlacht kam, konnten die gewaltigen, bunt gemischten Massen den kriegserfahrenen, wohl geordneten, von einer geübten Hand gelenkten Schaaren Mahmûd's, der von Feldherren, wie Abdallâh und Arslan Dschâzib unterstützt ward, nicht widerstehen. Als der Elephant des indischen Anführers, durch Geschosse und brennende Naphthakugeln scheu gemacht, floh, riß er das ganze Heer mit sich. Als Mahmûd, eiligst vordringend, zur Stadt Nagarkût (Nagarakûta) kam, welche, unweit Lahor [36]) gelegen, durch ihren als Wallfahrtsort berühmten Tempel seine unermeßlich reiche Schatzkammer geworden war, umringte er die nur von kriegsunkundigen Brahmânen vertheidigte Stadt, welche bald die Thore öffnete und alle Schätze dem verhaßten Feinde überließ. Die Beute, deren gleichen noch nie westlich vom Indus gesehen war, ließ der König in Ghazna öffentlich ausstellen, besonders um den Gesandten fremder Mächte Achtung einzuflößen. Im folgenden Jahre (400 = $^{1009}/_{1010}$) machte Mahmûd einen ähnlichen Zug gegen den indischen Fürsten von Nârâin oder Nârdîn. Dann zog er gegen die kriegerischen Bewohner von Ghôr, einem Berglande, nicht weit von Ghazna am Hindukôh, welches seine Hoheit nicht anerkennen wollte. Der Fürst Ibn Sûri, der nur durch eine Kriegslist hatte bezwungen werden können, ward gefangen, aber vergiftete sich. Nach einer anderen Nachricht jedoch soll der Ghôride, durch trügerische Versprechungen Mahmûd's gelockt, zu ihm gekommen, dann aber nebst seinem Sohne Hasan verrätherisch zurückgehalten, endlich jedoch entkommen sein.

In diesem Winter wüthete in Churâsân, besonders in Nîschâpûr, eine fürchterliche Hungersnoth, die selbst dadurch nicht gelindert ward, daß der Sultan alle Getreidemagazine öffnen ließ. Noch im selben Jahre mußte er einen Aufstand in Multân dämpfen, der von dem alten Rebellen Dâûd angestiftet war, aber durch die Gefangennehmung desselben bald geendigt ward.

Welche Macht Mahmûd erlangt hatte, zeigte sich jetzt deutlich, da die Fürsten Turkistân's ihn als Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten anriefen. Ilek Khan hatte nämlich seinen Bruder Toghan [37]) Khan, der ihn im Kampfe gegen Mahmûd nicht unterstützt hatte, mit Krieg überzogen. Toghan bat Mahmûd um Hilfe, aber auch Ilek Khan schickte an ihn Gesandte mit Klagen gegen seinen Bruder. Mahmûd empfing die beiderseitigen Gesandten in feierlicher Sitzung und schlichtete gebietend den Streit. Voll Staunen über die nie gesehene Pracht kehrten jene nach Turkistân zurück, um ihren Herren die Befehle zu überbringen, welchen beide Fürsten auch gehorchten. Im folgenden Jahre (402 = $^{1011}/_{1012}$) zerstörte Mahmûd, nicht achtend die glänzenden Anerbietungen des Anandpâl, den Tempel des Dschakrsôm [38]) (etwa Tschakrasôma?) in Thânîsir [39]), zwei Tagereisen östlich von der Halbinsel Guzurate, und wollte schon bis Dihli vorrücken, als ihn seine Räthe zurückhielten mit der Vorstellung, so lange ein so zweifelhafter Bundesgenosse, wie Anandpâl, im Rücken bliebe, dürfe er nicht in das Herz von Indien dringen. Er kehrte deshalb um mit der Absicht, jenen zu entfernen, aber der geschmeidige Hindu gab durchaus keinen Anlaß, sodaß Mahmûd ihm Nichts anhaben konnte. Im Jahre 403 ($^{1012}/_{1013}$) ward der Fürst [40]) von Ghurdschistân [41]), dem

34) Der Scholiast Otbi's sagt ausdrücklich, daß قِدِر zu lesen sei. 35) Von der weitern Verfolgung, sowie von der Winterkälte findet sich bei Otbi Nichts, wol deshalb, weil er den hier erlittenen Verlust seines Herrn nicht aus einander setzen will. 36) Dschihânn. p. 207. Bei Otbi heißt diese Stadt nach den besten Handschriften بَهِيم نَغَر oder بهيم نغره, d. i. Bhîma nagara.

37) Andere haben طغات, طغا; doch gibt wol nur طغان „Falk" einen Sinn. 38) جكرسوم im Dschih. p. 197 (wo auch weitere Angaben über die Lage des Orts). Die Andern جكسوم. 39) تهانيسير, auch تانهسير, چاناسير. Dschihânn. l. c. Nach den besten Zeugnissen schrieb Otbi تانيسر. Uebrigens erzählt Otbi diesen Zug, wie überhaupt die indischen Züge, nicht so ausführlich, als die Spätern, denen noch andere Quellen zu Gebote gestanden haben. 40) Sein Titel war Shâr, welches Wort ebenso aus Kschathra (skr. kschatra) entstanden ist, wie Shâh. 41) Vor der Verwechselung von غرجستان (oder غرشستان) mit گرجستان, Georgien, ist schon von Wilken gewarnt; doch sind noch von Flügel (Geschichte der Araber S. 248) beide Länder verwechselt.

rauhen Berglande östlich von Balch, welches der von Bâmjân in den Oxus fließende Fluß durchströmt, gefangen genommen und nach Ghazna gebracht, weil er Heeresfolge verweigert hatte. Der junge Fürst, ein übermüthiger, eitler Mann, ward Anfangs sehr streng behandelt, dagegen sein Vater, welcher die Herrschaft schon länger abgetreten hatte, sehr milde.

Nach diesen mannichfachen Siegen verlangte Mahmûd vom Khalifen, daß dieser als Oberlehnsherr aller islâmischen Lande ihm die kleinen Stücke von Churâsân überwiese, welche ihm noch nicht gehörten. Der Khalife konnte dem mächtigen Manne dies zwar nicht abschlagen, aber dem drohenden Begehren, ihm Samarkand zu überliefern, widersetzte er sich ernstlich, indem er ihn auf einen im Korân erwähnten König hinwies, der, wie Mahmûd auf seinen Elephanten trotzend, die Heiligthümer hatte zerstören wollen, aber von Gott gänzlich vernichtet war [42]). In diesem Jahre starb Ilek Khan und sein Mahmûd ergebener Bruder Toghan Khan folgte ihm und bestand bald darauf die Feuerprobe, da er ein unermeßliches Heer der östlichen Türken, das in sein Reich einfiel, gänzlich vernichtete; jedoch starb er kurz darauf und hinterließ seinem Bruder Arslan Khan die Krone [43]).

Im Jahre 404 ($^{1013}/_{1014}$) vertrieb Mahmûd Anandpâl's Sohn und Nachfolger Dschêpâl und nahm dessen Zufluchtsstätte Kaschmîr ein [44]).

Im Jahre 406 ($^{1015}/_{1016}$) mislangen ihm zum ersten Male alle Unternehmungen; zwar wurden einige Forts bei Kaschmîr genommen, aber auf dem Rückzuge wurde er durch falsche Führer in Sümpfe geleitet, sodaß er sich nur mit großem Verluste rettete. In dieser Zeit ließ er große und strenge Ketzergerichte anstellen, eine Maßregel, die ebenso ihre politische, wie ihre religiöse Seite hatte, da zu jener Zeit die ketzerischen Sekten stets auch politische Irrlehren gegen die Allgewalt der Khalifen und der weltlichen Fürsten predigten und praktisch darlegten. Zu gleicher Zeit ward der Vezîr Abu'l Abbâs abgesetzt und getödtet, der sich dadurch bemerklich gemacht hatte, daß er den Misbrauch einführte, das Persische auch für öffentliche Acten zu gebrauchen.

Neue Aussichten bot jetzt wieder der Norden. Der Fürst von Chârezm (Chârezmschâh) Mâmûn war, wie sein Vorgänger und Bruder, mit Mahmûd befreundet und verschwägert. Als aber dieser verlangte, der Fürst solle förmlich seine Oberhoheit durch die üblichen Zeichen, die Nennung seines Namens im Kirchengebete und auf den Münzen, anerkennen, befreiten einige Große den schwachen Mâmûn von der Sorge, einen Entschluß zu fassen, indem sie ihn als unwürdig tödteten und seinen minderjährigen Sohn auf den Thron setzten. Nun zog aber Mahmûd als Rächer heran, traf an der Grenze die Königsmörder und schlug sie nach heftigem Kampfe. Nach einem zweiten Siege bei Hezârasp unweit des Oxus ward er Herr des Landes. Nachdem er die Anstifter des Mordes ringsum das Grab des Mâmûn hatte erhängen, und die That durch eine arabische Inschrift verewigen lassen, übergab er das Land dem Altuntasch als Statthalter und kehrte dann nach Ghazna zurück (408 = $^{1017}/_{1018}$).

Im folgenden Frühjahre unternahm Mahmûd zum ersten Male einen großartigen Zug in das eigentliche Indien östlich vom Fünfstromlande. Mit ungeheurem Heere, worunter 20,000 Transoxanier, welche Glaubenseifer und Beutelust zu seinen Fahnen gezogen, machte er den dreimonatlichen Weg von Ghazna durch das nördliche Pendschâb und das Gebiet von Kaschmir nach Kânûdsch [45]), wobei er durch große Wüsten ziehen und über sieben Ströme setzen mußte. Nachdem er unterwegs mehre Fürsten durch Gewalt oder durch den bloßen Schrecken seines Namens unterworfen und manche Götzentempel, z. B. den des Krischna Vâsudêva zu Mathura [46]) am Jamuna zerstört hatte, langte er im eilften Monate bei Kânûdsch, dessen Fürst sich über den Ganges zurückgezogen hatte, an und nahm die von zehn Forts vertheidigte Stadt ein. Dann bekämpfte er noch mehre Nachbarfürsten, welche sich durch innere Kämpfe sehr geschwächt hatten und wol überhaupt nicht so mächtig waren, wie uns die Muslimen glauben machen möchten. Als nun Mahmûd auf dem Rückmarsche nach Einnahme von Mundsch bei Agra [47]) und anderer Städte wieder bei den afghânischen Päßen angelangt war, wurde er von den Bergstämmen beunruhigt, und da er augenblicklich nicht stark genug war, sich zu rächen, rüstete er sofort nach seiner Ankunft ein neues Heer, drang in das Gebirge ein und züchtigte die räuberischen Afghanen nachdrücklich, freilich ohne daß von eigentlicher Unterwerfung die Rede sein konnte. Von der unermeßlichen Beute des indischen Zuges ließ Mahmûd eine Reihe von Prachtbauten aufführen, wie sie die islâmische Welt noch nicht gesehen. Seine Großen wetteiferten mit ihm. Feierliche Briefe schickte er an den Khalifen, um ihn von Siegen zu benachrichtigen, wie sie seit den Tagen Omar's nicht erhört waren. Nichts war daher natürlicher, als daß man den Sultan bat, seine Macht aufzubieten, um die ketzerischen Karmaten, welche die Pilgerzüge auszuplündern pflegten und schon mehrfach den Khalifen in Baghdâd selbst hatten zittern machen, zu bezwingen. Da aber Mahmûd ein zu guter Politiker war, um in eigener Person seine religiösen Pflichten zu erfüllen, und sein Reich unterdessen unbeschützt zu lassen, so sandte er blos seinen Oberrichter Abû Muhammed

42) Von diesem Allen Nichts bei Otbi. 43) Otbi. 44) Hiervon wieder bei Otbi Nichts. Die Einnahme Kaschmîr's ist höchst unwahrscheinlich.

45) Der Kâmûs, sowie Abulfeda in der Geogr. und Otbi's Scholiast schreiben قنّوج; damit stimmt Briggs' „Kunowj." Im Dschihânn. sind noch einige andere Schreibweisen angeführt; aber قانوج, wie das Schâhnâme öfter hat, ist, als dem ursprünglichen „Kanjâkubdscha" am nächsten stehend, vorzuziehen. 46) Nach Otbi's Scholiasten Maharra. 47) Dschihânn. p. 211.

mit beträchtlicher Macht und noch beträchtlicheren Summen ab, um die Räuber abzukaufen. Wirklich sollte dies in der Wüste geschehen, als ein zu hitziger Jüngling dennoch den Kampf erregte, in dem die Araber zurückgeschlagen wurden. Weiteren Einfluß hatte dies Ereigniß jedoch nicht (412 = $^{1021}/_{1022}$)[48]).

Um diese Zeit (das Jahr ist nicht bestimmt) starb der Emîr Nasr, der, nachdem er längere Zeit Churâsân verwaltet, seinen Bruder auf allen Zügen begleitet hatte, und hinterließ den Ruhm eines sanften, gerechten, frommen Fürsten.

Noch im Jahre 412 zog Mahmûd wieder gegen Indien, um einen Fürsten, der Kânûdsch beunruhigte, zu bekriegen. Als am Samuna[49]) ein Fürst den Uebergang verwehrte, schwammen einige Leute ohne weitern Befehl über den reißenden Strom und jagten durch ihren Angriff die Feinde in wilde Flucht. Nachdem er kurz darauf umgekehrt war, zog Mahmûd noch gegen die kalten Bergländer nördlich von Kaschmir, wo er große Beute machte und viele Heiligthümer zerstörte[50]). Das Ergebniß des folgenden Feldzugs (413 = $^{1012}/_{1013}$) war eine dauerhafte Unterwerfung eines großen Theils vom Pendschâb, indem er in Lahor und an andern Orten Emire mit stehenden Besatzungen zurückließ.

Auf dem folgenden Zuge hatte Mahmûd die Freude, von einem besiegten Râdscha in einem hindustânischen Lobgedichte besungen zu werden, welches von allen Gelehrten für untadelig erklärt ward. Zum Danke erhielt der Dichter einen großen Strich Landes mit 15 Burgen als Geschenk.

Einen neuen Beweis von der Reinheit seines Glaubens gab der Sultan in demselben Jahre, indem er ein Ehrenkleid, welches ihm der schiitische Khalife von Aegypten schickte, nicht annahm, sondern an den rechtgläubigen Khalifen in Baghdâd schickte, wo es zum Hohne öffentlich verbrannt ward; schon früher hatte Mahmûd einige Emissaire der Fatimiden hinrichten lassen.

Im Jahre 415 (= 1024) zog er, nachdem er sein Heer gemustert und außer den an den Grenzen stehenden Truppen 54,000 Reiter und 1300 Elephanten gefunden hatte, nach dem Norden, wo er seine Auctorität bis nach Chotan ausdehnte, da Kidir Khan ihm Geschenke machte. Alle Emire jenseits des Amu kamen ihm entgegen, nur die Seldschukenfürsten, deren Macht jetzt grade ihren Anfang nahm, machten ihm viel zu schaffen. Der eine floh, der andere ward gefangen und mitgeführt[51]).

Jetzt aber begann er einen großartigeren Zug, als je zuvor, indem er die förmliche Unterwerfung einer weit entfernten Gegend auf der Halbinsel Guzurate (Gurdschâra) beabsichtigte. Der Tempel des Sômnât (Sômanâtha), zwischen Diu und Mengelur am Meeresufer gelegen[52]), eins der Hauptheiligthümer Indiens voll von unendlichen Schätzen, sollte erobert und zerstört werden. Im Monat Ramazân 415 (October 1024)[53]) brach er auf und gelangte nach Multân, wo er sich zum Zuge durch die Induswüste vorbereitete, indem er 20,000 Kameele mit Wasser und Lebensmitteln belud. Als man nach beschwerlichem Zuge durch die Wüste, und bei der Festung von Adschmîr (Adschamîdha), bei deren Belagerung man sich nicht aufhalten konnte, indem man sich mit Ausplünderung der Umgegend und der offenen Stadt begnügen mußte, sowie bei einigen kleinern Burgen und Städten, die man schnell einnahm, vorbei nach der Gegend des Tempels kam, fand man zur Vertheidigung große Massen herbeigeströmt, die jedoch nach einem unseligen Wahne, der schon manches Heiligthum gestürzt hat, glaubten, man bedürfe gar nicht menschlicher Hilfe, da der Gott seine Feinde, die er vorher selbst als Werkzeug zur Zerstörung von Heiligthümern, denen er grollte, gebraucht, absichtlich hierher geführt hätte, um sie gänzlich zu vernichten. Da beim ersten Angriffe die Mauern bald von Angreifern geleert waren, so stürzten sich die Inder weinend dem Götterbilde zu Füßen, um Hilfe zu erflehen, kämpften dann aber, vor die Stadt rückend, so mannhaft, daß weder an diesem, noch am folgenden Tage ein Vortheil errungen werden konnte. Am dritten Tage rückten die Fürsten Dabischlîm[54]) und Paramdêv (Paramadêva) zur Verstärkung der Inder herbei, sodaß diese aufs Neue den Muslimen den heftigsten Widerstand entgegenstellten, bis endlich Mahmûd durch ein öffentliches Gebet den Fanatismus so anfeuerte, daß die Inder zum Meere fliehen mußten, um nach Ceylon zu entkommen. Während ein Theil des Heeres ihnen nachsetzte und noch auf dem Meere manche Boote der Inder vernichtete, drang Mahmûd mit dem andern Theile des Heeres in die Stadt und zerschmetterte, nicht achtend auf die glänzenden Anerbietungen der Inder, welche ihren Gott loskaufen wollten, eigenhändig mit einem Keulenschlage das Bild, von welchem er zwei Stücke nach Ghazna zur Einmauerung in die Schwelle der größten Moschee und seines eigenen Palastes, „damit der Götze von den Gläubigen mit Füßen getreten werde," zwei andere nach Mekka und Medîna schickte. Nachdem die Beute, welche von den Schriftstellern als so unermeßlich geschildert wird, daß man sich den ganzen Reichthum Indiens und die ganzen indischen Verhältnisse, nach welchen die Brahmânen durch die strengsten religiösen Satzungen systematisch allen Reichthum sammelten, vorstellen muß, um die Angaben nur einigermaßen glaub-

48) Hiervon Nichts bei Otbi. 49) Andere nennen den Raheb, was wol noch wahrscheinlicher; Andere den Indus. 50) Dies ist der letzte von Otbi erzählte Feldzug. 51) Das Einzelne ist sehr dunkel; vergl. *Mirch.* Hist. Seldsch. 52) Ueber die Lage vergl. Dschih. p. 196. Daß سومنات oder صومنات Sômanâtha sei, ergibt sich schon aus den Angaben der Schriftsteller, nach denen der Cultus in diesem Tempel mit dem Mondwechsel zusammenhing. (Vergl. Wilken zu Hist. Gazn.) Wir brauchen daher nicht das lautlich entferntere Svajambhu, welches Benfey in Vorschlag bringt.

53) Die Angaben differiren um ein Jahr. Da Otbi's Geschichte diesen Zug nicht mehr beschreibt, wird es schwer, die Zeit genau zu bestimmen. 54) Die eigentliche Form dieses Namens zu erkennen, ist schwer; die Erklärung durch Dêvaçarma (Journ. as. 1856. p. 254) ist noch sehr ungewiß.

lich zu finden, in Sicherheit gebracht war, bekriegte der Sultân den Paramadêva, König von Anaralavâta[55]), der sich in sein Kastell, 40 Parasangen vom Tempel des Sômanâtha entfernt, welches rings von Wasser umgeben war, geworfen hatte. Als aber jener an der Spitze des Heeres durchs Wasser drang, warteten die Inder seine Ankunft gar nicht ab, sondern flohen. Die Gegend der Hauptstadt, welche sich jetzt ergab, war so reizend, daß Mahmûd, der von hier aus noch andere Goldländer, wie Ceylon, zu erobern dachte, hier seinen Sitz aufzuschlagen beschloß. Nur mit Mühe ward er von seinen Großen hiervon abgebracht, da sie ihm vorstellten, welchen Gefahren er durch die Entfernung seine Hauptländer, besonders das von den Türken soviel beunruhigte Churâsân aussetzte. Nachdem er daher einen Dabishlîm gegen schweren Tribut als Unterkönig eingesetzt und noch einen andern Dabishlîm, der mit jenem in Feindschaft lebte, besiegt und gefangen hatte, kehrte er, indem er sich nicht stark genug fühlte, dem Könige von Adschmir, der sich mit Andern zu seinem Empfange gerüstet hatte, entgegenzutreten, nicht auf dem frühern Wege, sondern am Indus hinauf durch die Wüste, in der er wiederum von falschen Führern irre geleitet ward, nach Multân zurück, von wo er nach mehr als zweijähriger Abwesenheit in Ghazna wieder eintraf. Die Herrschaft über die unterworfenen Länder scheint nicht lange gedauert zu haben, da uns von jener Gegend nur noch der Sturz des von Mahmûd eingesetzten und die Erhebung des von Mahmûd nach Ghazna geführten Dabishlîm zum (unabhängigen?) Râdscha gemeldet wird[56]).

Zur Belohnung für seine Glaubenskämpfe empfing der Sultan vom Khalifen neue Ehrentitel für sich und seinen Sohn nebst der Versicherung, daß er jeden Prinzen unterstützen werde, welchen Mahmûd zum Nachfolger bestimmen würde.

Noch im Jahre seiner Rückkehr nahm er an den wilden Dschatten[57]), welche in den Niederungen des Indus hausten, Rache für die Beunruhigung seines Rückzuges, indem er starke Boote ausrüstete und mit Bogenschützen und Naphthawerfern besetzte, welche den kleinen Stamm fast ganz vernichteten.

Dies waren die letzten indischen Züge des großen Eroberers, der von jetzt an seine Blicke nach Norden richten mußte. Nur durch sein persönliches Auftreten konnte er mit großer Mühe die seldschukischen Türken zerstreuen, welche sich immer mehr ausgebreitet hatten und von den Statthaltern Churâsân's nicht mehr bezwungen werden konnten.

Seine letzte Unternehmung war noch eine bedeutende Ausbreitung des Reichs. Der Buvaihide Medschd uddaula, Herr des persischen Irâk, hatte, weil er sich mehr mit Frauen und Büchern abgab, als mit der Regierung, den Unwillen seines Heeres erregt, sodaß dieses den Mahmûd herbeirief, der auch gar nicht zögerte, Rai und Ispâhân mit allen Schätzen der Buvaihiden wegzunehmen und die ketzerische Religion der Schia in den orthodoxen Islâm zu verändern. So umfaßte sein Reich mit Ausnahme der westlichen und südlichen Provinzen ganz Persien (denn auch der Fürst von Gilân, Tabaristân und Gurgân erkannte seine Oberhoheit an), Afghânistân im weitesten Sinne, Chârezm und viele Länder jenseits des Indus und Oxus. Freilich muß man sich hierunter keine Herrschaft im heutigen Sinne des Worts denken; alle diese Länder hatten ihre eigenen Emire, welche nur durch die gewaltige Kraft Mahmûd's gezwungen wurden, seine Oberherrlichkeit anzuerkennen, welche aber bei jeder passenden Gelegenheit sich unabhängig zu machen suchten. Kurz der Zustand des Reichs war dem der europäischen zu derselben Zeit ähnlich. Die erste Eroberung durch die Araber hatte ein Lehns- und Vasallenverhältniß bewirkt, welches noch lange nachher sich ausbildete. Dazu kam noch, daß im Orient über alle rechtgläubigen Länder der Khalife geistiger Lehnsherr war, wie im Occident der Papst, freilich mit weit größerer Macht.

Mahmûd, der nicht nur der mächtigste, sondern auch der reichste Fürst seiner Zeit war, starb kurz nach der Erwerbung des persischen Irâk's im Frühlinge 421 (1030).

Mahmûd war mittlerer Größe, von unschönem Körper; sein Gesicht war mit Pockennarben bedeckt. Sein Charakter war nicht ohne Fehler, unter denen besonders seine unbegrenzte Habsucht hervortritt, welche selbst von den Schriftstellern, die ihn sonst hoch erheben, nicht geleugnet wird[58]). Noch kurz vor seinem Tode zeigte sich diese sehr grell, indem er, nachdem alle seine Schätze vor ihn getragen, und nach gehöriger Besichtigung in die Schatzkammer zurückgebracht waren, und nachdem er auch seine Pferde, Maulthiere, Kameele und Wagen beschaut hatte, in bittere Thränen ausbrach über das Unglück, daß er die geliebten Erdengüter verlassen müsse. Wie sehr dies Hangen Mahmûd's am Irdischen in der allgemeinen Volksanschauung hervortrat, sieht man besonders aus einer Stelle von Saadi's Gulistân, auf welche schon Wilken hingewiesen hat.

Diese Sucht nicht nur nach Schätzen, sondern auch nach Ländern erklärt Manches in seinem Leben. Der Wunsch, in Indien sich niederzulassen, um, wo möglich, alles Gold des weiten Landes zu erlangen, erhält dadurch seine rechte Beleuchtung. Es soll hier nicht behauptet werden, daß nicht auch religiöse Motive ihn zu seinen Zügen angetrieben, aber gewiß war die Religion nicht die einzige Triebfeder. Es war eine höhere Vereinigung des *utile* der himmlischen Belohnung mit dem *dulce* des irdischen Erwerbs.

In seinen religiösen Ansichten war er, wie viele

55) Dies ist der eigentliche, von den Muslimen mannichfach entstellte Name; vergl. *Gildemeister*, Script. Muslim. de rebus Ind. p. 41. 56) Diese Geschichte, wie sie sich bei Mirch. findet, ist fabelhaft ausgeschmückt. 57) Pers. جت, Arab. زط = Dschatta Prâkr. für Dschârta. *Gildemeister* l. c. p. 181.

58) Schwach ist die Vertheidigung Firischta's S. 32.

seiner Zeitgenossen, auf der einen Seite sehr abergläubisch[59]), auf der andern Seite verschmähte er es nicht, die Pflichten der Religion, wenn sie zu drückend waren, zu übertreten[60]) oder sie den Staatsinteressen nachzusetzen, wie denn seine öffentlichen Schlachtgebete schwerlich als Ausfluß der reinen Frömmigkeit anzusehen sind. Den Vorwurf des Unglaubens kann freilich nur ein Schiit[61]) gegen Mahmûd erhoben haben, der als guter Sunnit die Schiiten haßte und verfolgte.

Haben wir so mehre Anklagen auf Mahmûd gehäuft, die sich in ihrer Vereinzelung und von unserem Standpunkte aus — denn in damaliger Zeit waren wol wenige Fürsten des Islâm's von den genannten Fehlern frei, ohne jedoch Mahmûd's große Eigenschaften zu besitzen — noch viel schlimmer ausnehmen, als sie in Wahrheit sind, so müssen wir jetzt seine Vorzüge um so mehr hervorheben. Sein Muth, sein Feldherrnblick, seine Ausdauer, seine persönliche Tapferkeit schon im Knabenalter sind in der Erzählung seiner Thaten schon so stark hervorgetreten, daß wir nicht weiter darüber zu sprechen brauchen. Aber auch in der Staatskunst scheint er sehr erfahren gewesen zu sein, indem er nicht nur die Männer zu Vezîren[62]), Statthaltern und Feldherren ernannte, welche die besten waren, sondern auch gegen auswärtige Mächte, die sein Schwert nicht erreichen konnte, die feinste Politik übte. Das beste Zeichen dafür, wie er seinen Staat befestigte, liegt wol darin, daß dieser, obgleich von meist schwachen Fürsten beherrscht, von mächtigen Feinden bedrängt und durch beständige Thronzwiste erschüttert, noch über anderthalb Jahrhunderte bestand, während er doch aus ganz heterogenen Theilen zusammengesetzt war.

Dabei war Mahmûd — was man bei einem Eroberer doppelt anschlagen muß — außerordentlich mild. Dies zeigen manche Züge seines Lebens, z. B. die milde Behandlung seines Bruders Ismâîl, von der die gewöhnliche Behandlung gefangener Thronprätendenten bei orientalischen Fürsten, wie schon bei den spätern Ghazneviden, grell absticht. Mahmûd liebte Gelehrte und Dichter, die er von seinen ungeheueren Schätzen königlich belohnte. An seinem Hofe entfaltete sich die persische Poesie, die bei den Söhnen Sâmân's zuerst entkeimt war, zur prächtigsten Blüthe. Er liebte die altirânischen Sagen[63]), sodaß an seinem Hofe ein förmlicher Wetteifer unter den Dichtern war, wer das große Königsbuch (Schâhnâme) zusammen reihen sollte, bis endlich Firdewsî von Tûs den Preis errang. „Nach drei Jahrhunderten feiert man noch das Ansehen des Mahmûd, Sohns des Sebuktigîn, und den Ruhm der Buvaihiden, weil sie die Männer der Wissenschaft glänzend unterstützten, während das Andenken der Seldschuken mit ihnen selbst untergegangen ist, obgleich Mahmûd's und der Buvaihiden Reich nur einen kleinen Theil der weiten Seldschukenstaaten ausmachte," sagt ein persischer Schriftsteller[64]).

Vor Allem aber krönte jenen die Eigenschaft, welche überall, vorzüglich aber bei der östlichen Willkürherrschaft, die höchste Herrschertugend ist, eine strenge, rücksichtslose Gerechtigkeit. Nur ein Fall ist aufbewahrt, wo er diese Gerechtigkeit, welche freilich nach unsern Begriffen oft hart und barbarisch erscheint, der Habsucht nachsetzte[65]).

Nimmt man hierzu den Glanz seines Hofes und seiner Hauptstadt, die er mit prachtvollen Moscheen[66]), Akademien und andern frommen Bauwerken ausschmückte, so ist es leicht erklärlich, daß Mahmûd's Regierung, deren Glanz sich in Firdewsî's prächtigen Schilderungen wiederspiegelt, den Spätern im herrlichsten Lichte erschien.

Mahmûd hinterließ zwei sehr ungleiche Zwillingssöhne. Der eine Masûd, mit unzweifelhaften Herrschergaben, tapfer, freigebig, riesigen Leibes, aber wild, eigensinnig, trotzig, selbst gegen den Vater, hart, aber dennoch beim Volke und Heere beliebt: der andere Muhammed, mit beschränkten Gaben, sanft, aber schwach, wurde von Allen zurückgesetzt, aber vom Vater, grade wegen seiner Sanftmuth, bevorzugt und zum Nachfolger ernannt. Beim Tode des Vaters war Masûd in Ispâhân, Muhammed in Gurgân. Als dieser, nach Ghazna berufen, die Regierung antrat, versuchte er vergeblich durch Freigebigkeit die Herzen zu gewinnen, denn ganze Schaaren des Heeres entwichen zu Masûd, der unterdessen aus Irâk nach Churâsân geeilt war und jetzt verlangte, ihm Irâk und die Länder südlich vom Kaspisee, welche er größtentheils selbst erobert hatte, abzutreten, und zwar so, daß in diesen Staaten sein (Masûd's) Name zuerst im Kirchengebete genannt würde, während dieser in den andern Provinzen an zweiter Stelle nach Muhammed's Nennung erwähnt werden solle[67]). Da aber Muhammed eine trotzige Antwort gab, rückte Masûd, indem er, wie er schon vor des Vaters Tode gedroht hatte[68]), die Bestimmung desselben ebenso wenig achtete, wie dieser sich an Sebuktigîn's Anordnung gekehrt hatte, gegen Ghazna vor. Da Muhammed zwar am 1. Ramazân 421 (2. Sept. 1030) ausrückte, aber kurz nach dem Auszuge dicht bei der Hauptstadt unthätig den Bruder erwartete, verschworen sich seine ersten Beamten gegen ihn, erregten einen Soldatenaufruhr, und eilten, nachdem sie ihn gefangen gesetzt, dem Masûd entgegen, der, als alleiniger Herrscher anerkannt war, den Bruder blenden und gefangen setzen, aber die beiden Hauptanstifter des Aufruhrs hinrichten und den dritten, seinen Oheim Jûsuf, einkerkern ließ. Im ersten Jahre

59) Vergl. *Mirch.* Hist. Gazn. p. 95 seq. 60) Er trank z. B. Wein. *Fir.* p. 91. 61) Der Verfasser der طبقات ناصرى. *Fir.* p. 85. 62) Unter diesen ragt besonders Hasan-i-Mimendi hervor, der später, z. B. in Gulistân, als das Muster eines Vezîrs gilt. 63) *Fir.* p. 90 seq. Vergl. Mohl's Einleitung zum Schâhnâme, wo übrigens richtig hervorgehoben, wie diese Vorliebe mit Mahmûd's Politik zusammenhängt.

64) Vorrede zu der persischen Uebersetzung des Kitâb jemînî vergl. Not. et extr. IV. p. 328. 65) *Fir.* p. 85. *Mirch.* p. 93. 66) Nach dem Dschih. p. 238 waren zu Mahmûd's Zeiten in Ghazna 2000 Moscheen. 67) So Fir. Nicht so genau Mirch. 68) *Mirch.* p. 90 seq.

der Herrschaft (422 = 1031) mußte der König die verschiedenen Provinzen, die sich nach orientalischer Weise beim Thronwechsel erhoben hatten, bezwingen und kräftige Statthalter einsetzen. Das persische Irâk ward wieder zum Gehorsam gebracht und in Mekrân ein Fürst, nach Vertreibung von dessen Bruder, als Vasall eingesetzt. Aber schlimm sah es in Churâsân aus, dessen nördliche Gegenden, besonders die von Serachs und Abîverd über Verwüstungen der Seldschuken klagten. Vergeblich sandte der Sultan ein Heer gegen sie; ohne Erfolg kehrte er nach Ghazna zurück. Um den Krieg nachdrücklicher zu führen, sandte Masûd deshalb 423 (1031) ein stattliches Heer unter Altuntasch von Balch aus gegen Buchârâ, welches auch bald in die Hände der Ghazneviden fiel, eine Eroberung, die durch den Frieden, der bald darauf nach einem unweit Samarkand's gewonnenen Siege geschlossen ward, bestätigt wurde. Der Sieg war aber theuer erkauft, da der tapfere Altuntasch an seinen Wunden starb. Um das Heer nicht zu entmuthigen, wurde der Tod des Feldherrn erst nach der Rückkehr über den Oxus bekannt gemacht.

Nachdem so der Norden einigermaßen beruhigt war, wandte sich der Sultân als echter Ghaznevide nach Indien, wo ein Statthalter abgefallen war. Er ging in die Gegend von Kaschmîr, kämpfte glücklich und bezwang besonders eine von seinem Vater öfter vergeblich belagerte Feste[69]) und eine von den Muslimen noch nie erreichte große Stadt[70]). In diesem Jahre, indem durch Pest und Hunger ein großer Theil Asiens heimgesucht ward, mußten Rai und das übrige Irâk wieder unterworfen werden, wie denn überhaupt die Behauptung dieser durch die ungeheure Wüste von den übrigen Provinzen getrennten Provinzen sehr schwierig war.

Im Jahre 426 (1035)[71]) zog der Sultan gegen Schehrjûs, Häuptling von Kum und Sâva im Irâk, der die von Churâsân nach Mekka ziehenden Pilger belästigte. Derselbe ward gefangen und auf den Mauern von Sâva aufgeknüpft.

Unterdessen hatten die Seldschuken ihre alten Räubereien wieder begonnen. Die Feldherren Masûd's vermochten nicht das schrecklich verwüstete Churâsân, von dem ein großer Theil schon im festen Besitze Toghrul Beg's war, zu behaupten. Die Seldschuken, die immer nur Land zur Weide verlangten, wurden zwar mehrfach geschlagen, aber stets kehrten sie wieder und endlich errangen sie einen großen Sieg, der ihnen das ganze Land öffnete. Masûd, statt den flehendlichen Bitten der Einwohner nachzugeben, begab sich, wie er behauptete, wegen eines in einer Krankheit gethanen Gelübdes, nach Indien, wo von seinen Feldherren ein Empörer bezwungen, und von ihm selbst, bei weiterem Vordringen, Hansi, nicht weit von den Gangesquellen, genommen ward. Endlich riefen ihn die mannichfachen Unfälle des Reichs, da Irâk und Tabaristân abgefallen und Churâsân eine Beute der Türken geworden war, nach dem Norden, indem er seinen Sohn Mandûd, seinen erklärten Nachfolger, als Statthalter in Lahor zurückließ. Gegen die Vorstellungen seiner Rathgeber beschloß er, zuerst die Türken jenseits des Amu zu züchtigen; allein während er Transoxanien einnahm und dann mitten im Winter bei hohem Schnee nach Ghazna zurückkehrte, war eine Türkenhorde bis nach der Hauptstadt vorgedrungen und hatte einen Theil derselben geplündert. Als er sich nun nach Churâsân wandte, war es ihm unmöglich, die verschiedenen Horden zur Ruhe zu bringen; denn während er die eine schlug und die andere durch Landeinräumung gewann, wurde er von der dritten angegriffen. Dazu kam, daß die Seldschuken die eingegangenen Verpflichtungen sehr schlecht hielten. Kurz nach langem Kriege, der das blühende Land zur Wüste machte[72]), wurden die ghaznischen Truppen trotz glänzender persönlicher Tapferkeit Masûd's völlig geschlagen (8. Ramazân 431 = 24. Mai 1040), sodaß Churâsân bis auf Balch, welches Prinz Mandûd behauptete, geräumt werden mußte. Während Masûd nun, unterdessen ein anderer Prinz die empörten Afghânen um Ghazna herum zu bändigen suchte, nach Indien eilte, um ein neues Heer zusammenzubringen, wurde er beim Uebergange über den Behat (d. i. der Vitastâ oder Hydaspes) von einigen Soldaten, welche unter Anführung des Nûschtigîn das Gepäck geplündert hatten und nun Strafe fürchteten, ergriffen und vor den geblendeten Muhammed geführt, der, zum Könige ausgerufen, ihm freistellte, welche Burg er zu seinem Aufenthalte wählen wolle. Muhammed, selbst zur Regierung unfähig und, wie es heißt, nur durch Drohungen zur Wiederannahme derselben bewogen, überließ die Herrschaft ganz seinem halb wahnsinnigen Sohne, der, nach einigen Nachrichten gegen den Willen seines Vaters, den Oheim Masûd ermorden ließ (433 = 1041/1042). Als aber Mandûd in Balch das Geschehene hörte, flog er zur Rache herbei, ging aber erst nach Ghazna, wo er unter großem Jubel als Sultân empfangen ward, dann nach Indien, wo er, nachdem er Muhammed geschlagen und nebst seinen Söhnen und den Mördern Masûd's gefangen genommen, alle als Todtenopfer seines Vaters bluten ließ mit Ausnahme eines Prinzen, der den gefangenen Oheim einst vor Mishandlungen geschützt hatte. An der Stelle des Sieges baute Mandûd „die Siegesstadt“ (فتحاباد). Nachdem darauf ein anderer Sohn Masûd's, Medschdûd, der von Multân aus große Theile Indiens an sich gerissen und sich dann geweigert hatte, seines Bruders Herrschaft anzuerkennen, am Tage des Opferfestes 433 (10. Zu'lhidscha = 1. Aug. 1042) plötzlich nebst seinem Rathgeber Ajâz, vormals Mahmûd's Liebling[73]), todtgefunden worden war, kehrte Mandûd nach dem Norden zurück, wo er zwar Transoxanien beruhigte,

69) Namens سرستى oder سرسى (*Abulf.* III, 82) (Sarasvati, vergl. *Ibn Batûta* III, 142). 70) Namens نرسى. 71) Nach *Abulf.* III, 80 geschah dies schon 424.

72) Das Nähere sehr ausführlich bei *Mirch.* Hist. Seldsch. 73) Nach *Abulf.* III, 166 starb jedoch Ajâz erst 16 Jahre später.

aber den Seldschuken, welche 433 Gurgân und Tabaristân, 434 Chârezm eingenommen hatten[74]) und endlich selbst Balch eroberten, welches Alptegîn, Maudûd's Feldherr trotz eines Sieges nicht mehr wiedergewinnen konnte (weshalb Maudûd sich durch den Volksunwillen gezwungen sah, den Alptegîn hinzurichten), nicht widerstehen konnte; ja trotz seiner Verschwägerung mit dem Seldschukenfürsten Tschykar Beg beunruhigte ihn eine Türkenhorde in seiner eigenen Hauptstadt und konnte nur durch eine Schlacht (bei Bust 435 = $^{1043}/_{1044}$) zurückgetrieben werden.

Mittlerweile hatte sich der Râdscha von Dihli mit andern indischen Fürsten, vielleicht auf die Nachricht von den Unglücksfällen des Reichs im Westen und Norden zu einem heiligen Kriege gegen die Muslimen verbunden, in welchem sie manche Städte wiedereroberten und überall die alten Heiligthümer wiederherstellten, wobei sie durch künstliche Erdichtungen den Fanatismus des Volks zu erwecken wußten. Das ganze Heer der Inder schaarte sich um Lahor, aber an der Ausdauer der Belagerten, welche die Wichtigkeit dieses Punktes kannten, scheiterte der ungestüme Andrang, sodaß endlich nach siebenmonatlicher Belagerung ein allgemeiner Ausfall das Heer der Inder, von dem schon ein Theil abgezogen war, in wilde Flucht trieb, welche damit endigte, daß sie in eine Feste eingeschlossen und hart bedrängt, schnell Frieden schlossen und alles Eroberte zurückgaben.

Die Türken, Herren der ganzen westlichen Lande, beunruhigten zwar noch oft das Reich Maudûd's, wurden aber durch die Tapferkeit Toghrul's[75]) immer wieder zurückgetrieben, bis endlich dieser, durch Hofcabalen zurückgesetzt, sich empörte, jedoch, von seinem Heere verlassen, fliehen mußte (438 = $^{1046}/_{1047}$). Die Landschaft Ghôr ward im selben Jahre wieder unterworfen, da sowol der Fürst dieses Landes, wie auch der Prätendent, der den Ghazneviden gegen jenen zu Hilfe gerufen hatte, zu Ghazna enthauptet wurden. Solche orientalische Handlungsweise ist in der Zeit des sinkenden Ghaznevidenreichs gar nicht selten. Als Maudûd aufs Neue einen Zug gegen die immer weiter dringenden Seldschuken unternahm, welche die Länder diesseits und jenseits des Oxus schon ganz inne hielten, starb er plötzlich im Monat Radscheb des Jahres 441 (December 1049). Maudûd wird als ein im Ganzen gerechter Fürst geschildert.

Nach seinem Tode gab es wieder heftige Unruhen, da jeder Machthaber einen Prinzen zum Thron bestimmte, durch welchen er zu herrschen dachte. Alî Sohn Rebîa's setzte zuerst Maudûd's vierjährigen Sohn Masûd ein, der aber nach wenigen Tagen durch Alptegîn, den Oberkämmerer (Hâdschib) vertrieben und durch Maudûd's Bruder Abu'l Hasan Alî ersetzt ward. Während dieser seit dem 1. Schaabân 441 (29. Dec. 1049) in Ghazna herrschte und durch die Milde, welche er gegen seine dem Kerker befreiten Verwandten zeigte, sich rühmlich auszeichnete, hatte Rebîa's Sohn mit den geraubten Kronschätzen sich nach Indien geflüchtet. Aber gegen das Ende des Jahres war Abd urreschîd, Sohn Mahmûd's „ein Mann von schwachem Geiste, niedriger Gesinnung und nicht im Stande, die Angelegenheiten der Herrscherwürde gehörig zu verwalten"[76]), von Abd urrezzâk, Feldherrn in Sîstân, aus dem Gefängnisse gezogen und hatte, da die Truppen ihm huldigten, den Abu'l Hasan, der aus Ghazna geflohen war, ergriffen und gefangen gelegt. Das Erste, was nun dem neuen Herrscher oblag, den Sohn Rebîa's, der in Indien nach Besiegung afghânischer Stämme sich ein großes Reich erworben, zum Gehorsam zu zwingen, gelang, da jener ohne Widerstand sich durch einen andern Statthalter ersetzen ließ. Letzterer drang sogar weiter nach Indien vor und nahm Nagarakûta, das, nachdem es im letzten Frieden von den Indern zurückgegeben, neuerdings wieder erobert war, zum dritten Male wieder ein. Aber ein neuer Feind erhob sich jetzt, da Toghrul Hâdschib, der mit großer Tapferkeit die Seldschuken aus Sîstân vertrieben und nun, nachdem er von Ghazna Verstärkungen erhalten hatte, selbst gegen die Hauptstadt aufbrach. Ghazna wurde erstürmt und der Sultan nebst allen männlichen Nachkommen Sebuktigîn's, von denen nur drei Prinzen, die in fernen Festungen eingekerkert waren, entkamen, hingeschlachtet. Als Motiv zu seiner Handlung führte Toghrul an, „daß Abd urreschîd bei der Uebergabe der Provinz Sîstân an ihn gezittert habe; ein solcher Fürst sei unfähig zur Herrschaft." Aber schon nahte die Rache. Der Feldherr Nûschtegîn stellte sich an die Spitze der Gegenpartei, welche im Geheimen auch von Masûd's Tochter, die Toghrul zur größeren Befestigung seines Thrones geheirathet hatte, begünstigt ward. Noch ehe Nûschtegîn mit einem Heere bei Ghazna ankam, ward Toghrul nach 40tägiger Regierung von Verschworenen erschlagen, während er öffentlich Recht sprach. Der herbeigekommene Nûschtegîn wählte nun mit den andern Großen aus den noch übrigen drei Sprößlingen des Königshauses den Ferruchzâd, Sohn des Masûd.

Als die Seldschuken die Unordnung im Ghaznevidenreiche bemerkten, brachen sie mit großer Heeresmacht gen Ghazna auf, wurden aber von Nûschtegîn nach einer fast tagelangen Schlacht so nachdrücklich zurückgewiesen, daß in dem Ghazneviden die Lust wieder erwachte, Churâsân, das man noch immer nicht aufgegeben hatte, wieder zu erlangen. Zu dem Ende drang der Sultân selbst in Churâsân ein, schlug die Seldschuken und nahm ihre Emîre gefangen, wurde aber bald darauf von Alp Arslan so geschlagen, daß er sich gezwungen sah, die gefangenen Fürsten mit Ehren und Geschenken wieder zu entlassen, wofür die Seldschuken auch die Gefangenen der Gegner frei ließen. Ferruchzâd regierte noch etliche Jahre, bis er 450 (1058) oder 451 (1059) starb, nachdem er noch kurz vorher in der Vertheidigung

74) *Abulf.* III, 114 seq.

75) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Seldschukenfürsten.

76) *Mirch.* Hist. Gazn. p. 117.

gegen einige Diener, welche ihn ermorden wollten, seinen persönlichen Muth gezeigt hatte.

Ihm folgte sein Bruder Ibrâhîm, ein Mann, der sich durch strenge Askese, Gerechtigkeit und fromme Werke auszeichnete, zu welchen besonders gerechnet wird, daß er jährlich abwechselnd ein Koränexemplar nach Mekka und Medîna schickte [77]), welches er selbst sehr schön geschrieben hatte. In Ibrâhîm's Regierung fiel ein für das längere Bestehen des Reichs höchst wichtiges Ereigniß, nämlich daß die Seldschuken, welchen, nachdem sie Churâsân, das Durchgangsland nach den Westländern, auf welche sie vorzüglich ihren Blick gerichtet hatten, in unbestreitbarem Besitze hatten, Nichts daran lag, nach Osten weiter vorzudringen, unter der Bedingung den schon durch die gegenseitige Auslieferung der Gefangenen vorbereiteten Frieden mit Ghazna schlossen, daß jeder Theil das Gebiet behielte, welches er grade in augenblicklichem Besitze hätte. Als dieser Vertrag geschlossen und durch die Verheirathung einer Tochter Melik Schâh's mit Ibrâhîm befestigt war, hatte man endlich Zeit, die alte ghaznische Erbschaft, Indiens Eroberung, wieder aufzunehmen. Die Armee, welche der Sultân aussandte, eroberte viele Orte, welche vorher nie einem Muslim zu Gesicht gekommen waren. Dann nach einer Reihe von Jahren zog Ibrâhîm selbst mit großer Macht nach Indien (472 = 1079/1080), wo er zuerst die Stadt Adschûdhan [78]), etwa 50 teutsche Meilen von Lahor, dann Rûpâl oder Rûdpâl einnahm, welche auf einer Insel lag, die nur durch eine schmale Landzunge mit den benachbarten waldigen und hügeligen Gegenden zusammenhing, wo es von Schlangen wimmelte. Als er darauf in die Nähe der Stadt Dere [79]), deren Einwohner aus Churâsân abstammen wollten, ankam, hemmte plötzlich die mit der ganzen tropischen Heftigkeit ausbrechende Regenzeit alle Unternehmungen in der schon an und für sich unwegsamen Gegend, sodaß man erst nach drei Monaten voll Leiden vor die wegen ihrer wilden Umgebung noch nie angegriffene Stadt rücken und sie, nachdem sie die Uebergabe verweigert hatte, durch Sturm nehmen konnte. 100,000 Gefangene wurden nebst großen Schätzen als Beute nach Ghazna geführt. Bei dieser Gelegenheit erzählt Firischta eine Anekdote, welche ebenso das mitleidsvolle Herz, wie den beschränkten Eigensinn dieses Fürsten beurkundet. Außer noch einem nur ganz unbestimmt erwähnten indischen Zuge wissen wir von Ibrâhîm nur noch, daß er 36 Söhne und 40 Töchter hatte, welche letztern er gelehrten und frommen Männern zu Gemahlinnen gab, und daß er 481 (1088) oder 492 (1099) starb.

Sein Sohn Masûd, der sich auf Betrieb des großen Nizâm ul mulk mit dem seldschukischen Hause verschwägerte, ließ seinen Feldherrn Toghrutegîn bis über den Ganges vordringen. Das Pendschâb ward mehr und mehr das Hauptland des Reichs, da Ghazna zu nahe an der Grenze lag. Masûd, von dessen Regierung wir weiter Nichts wissen, starb 508 (1114/1115) und hinterließ nach Firischta den Ruf eines edlen und gerechten Fürsten.

Nachdem sein Sohn Kemâl uddaula Schêrzâd, dessen einjährige Regierung so unwichtig ist, daß manche Schriftsteller sie gar nicht erwähnen, von seinem Bruder Arslan ermordet war, bestieg dieser den Thron und ließ alle seine übrigen Brüder einsperren, von denen nur Behrâm Schâh zu Sultân Sandschar, den Verwalter Churâsân's entfloh, und ihn um Unterstützung bat. Da Sandschar's Vorstellungen bei Arslan Nichts halfen, so rückte er, nachdem Melik Schâh, Sandschar's Bruder und Oberkönig, bei welchem Arslan sich beklagte, eine unentschiedene Antwort gegeben hatte, gegen Ghazna vor. Die Mutter der Ghazneviden, die Seldschukentochter, die dem Herrscher wegen seiner Grausamkeit gegen seine Brüder gram war, gab dem Arslan den trügerischen Rath, sie mit 200,000 Goldstücken dem Sandschar entgegenzusenden, um ihn zu besänftigen; aber als sie im Lager ankam, trieb sie den Sandschar, ihren Oheim, noch mehr an, indem sie ihm die ganze Schwäche des Reichs enthüllte. Der Feind rückte daher mit 30,000 Reitern und 50,000 Fußgängern von Bust gegen Ghazna vor, schlug den Arslan trotz seiner Elephanten und setzte Behrâm als König ein. Allein kaum hatte Sandschar sich mit den ganzen Schätzen Ghazna's entfernt, als Arslan von Indien, wohin er geflohen, zurückkehrte und den Bruder zwang, sich in Bâmjân am Hindûkôh einzuschließen, bis er durch das abermalige Erscheinen Sandschar's befreit und wieder, wie zum ersten Male, als Vasall nicht nur des Melik Schâh, sondern auch des Sandschar (sodaß Behrâm's Name im Kirchengebete erst an dritter Stelle genannt ward) eingesetzt ward. Arslan ward von Afghânen gegen große Summen an Behrâm, der sehr gefürchtet hatte, daß derselbe in Sandschar's Hände gerathen und von diesem begnadigt würde, ausgeliefert und, 27 Jahre alt, getödtet (512 = 1118/1119). Zweimal zog Behrâm noch nach Indien, aber nicht, wie seine Ahnen, um den Schrecken des Islâm in die fernsten Gegenden zu tragen, sondern nur, um Empörungen zu dämpfen. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung unterwarf er den Muhammed Bâhlîm [80]), Statthalter Arslan's in Lahor; aber, wieder eingesetzt, erhob dieser, als er sich durch Züge in das Innere von Indien berühmt und durch ein großes Heer von Persern, Afghânen und Chaladschen gefürchtet gemacht hatte, wieder sein Haupt und drohte das Pendschâb, das einzige, den Ghazneviden noch sichere Land, ganz an sich zu reißen. Der Sultân brach, nachdem er lange gewartet, endlich auf und schlug den Empörer bei Multân, sodaß dieser sich auf die Flucht begeben mußte, bei welcher er nebst eilf Söhnen umkam. Als Behrâm kaum zurückgekehrt war, stürzte er sich selbst in das größte Misgeschick, indem er seinen Schwiegersohn, den Ghôriden Muhammed, man weiß nicht warum, hinrichten ließ. Denn herbei zur Rache flog Saif uddîn,

77) So Firischta bei Wilken, Not. p. 174. Etwas anders bei Briggs. 78) اجودهن, vergl. *Ibn Batûta* III, 135. 79) دره. Sollte dies wirklich das persische دره sein?

80) Wie es scheint, ein zum Islâm bekehrter Hindû.

des Ermordeten Bruder, vertrieb Behrâm in eine afghânische Feste des Sulaimângebirges, und nahm selbst seinen Sitz in Ghazna. Jedoch das ghaznische Volk, das noch immer an dem alten Herrscherstamme hing, rief, als die meisten Ghôrier abgezogen waren, den Sultân zurück, und verließ den Saif, nachdem sie ihn selbst zum Widerstande angetrieben, im Kampfe, sodaß er in Behrâm's Gewalt kam. Nach gemeiner Despotenweise wurde der Gefangene mit geschwärztem Antlitze rückwärts auf einem Ochsen dem Pöbel zur Schau vorgeführt, dann gefoltert und nebst seinem Vezîr hingerichtet. Das Haupt Saif's ward dem Lehnsherrn Sandschar zugeschickt. Aber die Vergeltung nahte. Alâ uddîn, der dritte der Ghôridenbrüder, durch des Ghazneviden prahlerischen Brief nicht geschreckt, antwortete: „Behrâm's Drohungen seien machtlos, wie seine Waffen; Krieg gegen seine Nachbaren zu führen, sei nichts Neues, aber Barbarei, wie seine, sei unerhört; Gott habe ihn zum Werkzeug der Rache ersehen." Nachdem er in einer Schlacht, welche durch die Tapferkeit zweier Brüder entschieden ward, die den Elephanten Behrâm's und seines Sohnes Dauletschâh's zum Falle brachten, das an Zahl überlegene ghaznische Heer geschlagen, mußte Behrâm, dem bei der Thronbesteigung ein Dichter zugerufen hatte:

Ein Ruf von allen sieben Himmeln kam:
Der Fürst der ganzen Welt ist Fürst Behrâm![81])

den Thron seiner Väter für immer verlassen, und nach Indien sich zurückziehen, wo er, nachdem er länger, als irgend einer seiner Vorfahren mit dem Ruhme, Künste und Wissenschaften sehr zu begünstigen, regiert hatte, 547 (1152) oder 548 (1153) starb. Während nun sein Sohn Chusrau Schâh in Lahor als König ausgerufen ward, war Alâ uddîn in Ghazna eingedrungen, und hatte hier seinen Brüdern ein solches Todtenopfer angezündet, daß er fortan Dschehânsôz, Weltverbrenner, benannt wurde. Als er nach Ghôr zurückgekehrt war, wollte Chusrau, auf Sandschar's Hilfe und wol nur auf den Haß des Volks gegen die wilden Ghôriden bauend, Ghazna wieder nehmen, hörte aber, daß die türkischen Ghuzen, durch schlechte Behandlung von Seiten der Seldschuken aufs Aeußerste erbittert, den Sandschar geschlagen und zum Gefangenen gemacht hätten und bis Ghazna hin das Land unsicher machten. Als er deshalb nach Lahor zurückgekehrt war, eroberten wirklich die Ghuzen Ghazna, verloren es aber nach einigen Jahren an die Ghôriden, denen es bald darauf noch einmal ein Feldherr Chusrau's abnahm. Chusrau starb aber bald, ohne seine Vaterstadt wieder erblickt zu haben (555 = 1160) in Lahor. Sein Sohn Chusrau melik[82]) nach Mîrchâvend ein sanfter, bescheidener, aber weichlicher, vergnügungssüchtiger Fürst, unfähig, den Stürmen der Zeit zu trotzen, verlor bald wieder Ghazna an den Ghôriden. Und da dieser einsah, daß ohne den Besitz des Pendschâb der Ghazna's nie sicher sei, so zog er selbst nach Indien, belagerte zwar, nachdem er alle übrigen Länder eingenommen, Lahor vergeblich, aber nöthigte doch den Ghazneviden zur Anerkennung seiner Oberherrschaft, indem er den vierjährigen Sohn desselben als Geisel mitnahm (576 = $^{1180}/_{1181}$). Da aber Chusrau melik den Frieden brach, kehrte der Ghôride zurück und belagerte Lahor[83]) nach Verwüstung des Landes lange vergeblich, sodaß er endlich zu List und Verrath seine Zuflucht nehmen mußte, indem er den Chusrau melik durch trügerische Versprechungen gefangen nahm und, nachdem er als Preis seiner persönlichen Sicherheit Lahor ausgeliefert und somit das ghaznische Reich selbst geendigt hatte (582 = 1186 oder 583 = 1187), ihn in eine Festung einsperren ließ, wo er bald darauf nebst seiner ganzen Familie umgebracht ward, „und da so das ganze Haus Sebuktigîn's ausgerottet ward, ist von jenen mächtigen Herrschern Nichts als die Erzählung übrig geblieben"[84]). *(Th. Nöldeke.)*

GHAZZÂLÎ (غزالي), ist einer der tiefsten Denker, größten Theologen und gründlichsten Gesetzeskenner des Muhammedanismus und sowol als Apologet der orthodoxen Religion, wie als warmer Anhänger der mystisch-asketischen Richtung der S'ûfîs in allen Muhammedanischen Ländern berühmt. Innig vertraut mit dem gesammten Wissen der damaligen Zeit war er nicht blos einer der zahlreichen arabischen Gelehrten, die mit staunenerregender echt semitischer Ausdauer alle Gebiete geistiger Thätigkeit durchwandern, um auf der Höhe ihrer Zeit zu stehen, sondern er gehört auch zu jenen seltenern Orientalen, die über den Wust von Gelehrsamkeit nicht ihre Originalität einbüßen und selbstschöpferisch die Wissenschaften in andere Bahnen zu lenken unternehmen. Durchglüht von heiliger Begeisterung für die Wahrheit seines Glaubens ist sein ganzes Leben nur dem einen Streben gewidmet, alle Wissenschaften im Islâm ihre Verklärung, alle Thätigkeit in einem gottgeweiheten Leben ihre Befriedigung finden zu lassen. Ghazzâlî ist darum nicht blos einer der gefeiertsten Lehrer der Muhammedanischen Kirche, sondern auch einer der tüchtigsten und edelsten Männer aller Zeiten, da er, wie je einer, in allem Thun und Trachten nur von einer Idee getrieben und geleitet wurde.

Abû Hâmid Muhammed Ibn Muhammed Ibn Muhammed Ibn Ahmed Alghazzâlî[1]) ist geboren 450

81) ندايى (منادى a. l.) برآمد زهفت آسمان
كه بهرام شاهست شاه جهان

82) Fälschlich spricht Wilken diesen Namen so aus, als hieße es خسرو مُلك und nicht خسرو مَلِك.

83) Lahor, welches schon von dem großen indischen Heere so lange umsonst belagert war, war gewiß als Hauptstützpunkt der ghaznischen Macht seit jener Zeit noch immer mehr befestigt.

84) Schlußworte Mirchond's. Uebrigens scheint die Familie Sebuktigîn's doch nicht vollständig vernichtet worden zu sein, da wenigstens Ibn Batûta am Hofe zu Dihli einen angeblichen Sprößling derselben fand.

1) Man schreibt auch Ghazâli in der Voraussetzung, da

d. H. (1058 n. Chr.). T'ûs, die ehemalige Hauptstadt des an persischen und arabischen Dichtern und Schriftstellern so überaus reichen Chorasân, war Ghazzâlî's Heimath. Hier war erst ein Menschenalter früher der gefeierte Dichter des Shâhnâmeh gestorben; hier lebten und wirkten eine Menge weit berühmter, namentlich um Theologie und Gesetzeskunde des Islâm hochverdienter Männer, und Ghazzâlî's eigener Ruhm verlieh später der Stadt ein solches Ansehen, daß fromme Moslimen sie oft zum Ziele ihrer Pilgerfahrten machten, um an seinem Grabe und an denen der vielen dort ruhenden großen Todten stillen Betrachtungen nachzuhängen, bis Dschengischân ein Jahrhundert nach Ghazzâlî's Tode die ehemals so blühende Stadt in Trümmer legte, aus denen sie sich nie wieder erhob.

Ghazzâlî's Jugend fällt in eine Zeit, wo der Zauber der politischen Macht des Khalifats längst gewichen war, wo theils die Großen des Reiches, nach Art der fränkischen Majordomen, theils fremde sich aufdrängende Beschützer dem Nachfolger des Propheten nur noch einen Schatten seiner früheren Größe gelassen hatten, um sich selbst in den Besitz des ungeheueren Ländergebietes zu theilen. So war das berühmte Reich der Ghaznevіden entstanden; so hatten sich auf den Trümmern der Macht der Bujiden eben die Seldschûken erhoben, und der gewaltige T'ughrilbeg war Gründer einer Dynastie geworden, die sich freilich bald in eine Menge kleinerer Herrscherfamilien zersplitterte, aber dem ganzen Orient eine neue Gestaltung gab. In Aegypten und Afrika herrschten die Fatimiden als fortwährend erbitterte Feinde des 'abbasidischen Khalifen und in Afrika selbst bereitete sich jene mächtige Dynastie vor, die unter dem Namen der Almoraviden bald nachher Marocco gründete und dann unter Anführung des ruhmreichen Fürsten Jûsuf Ibn Tâshifîn eine kurze, aber glanzvolle Herrschaft über das maurische Spanien errang.

Während sich so die politische Einheit des Islâm in eine Menge unabhängiger, zwar kräftiger, aber einander mit glühendem Hasse befehdender Staaten gespaltet hatte, war der Muhammedanismus auch von Außen her mit unheildrohenden Gefahren umlagert. In Spanien begann, namentlich seit Alfons VI., die Reihe berühmter Heldenkämpfe der christlichen Ritter gegen die Anhänger Muhammed's. Von Europa aus sollten bald die begeisterten Scharen der Kreuzfahrer nach dem einmal von Seldschûken, dann wieder von Fatimiden beherrschten Palästina wandern, um dem Besitzthume und der Lehre des Islâm Verderben zu bringen; und noch zu Ghazzâlî's Lebzeiten stand der christliche Thron Balduin's in dem durch die großartige Moschee 'Omar's auch dem Muhammedaner so heiligen Jerusalem. Christliche Ritter standen fortan gerüstet, die Anhänger des falschen Propheten zu bekämpfen, und immer neue Heeresmassen strömten von Europa, um im Kampfe mit dem Muhammedanismus Ritterthum und Ehrenpreis zu erringen. — Weit schlimmer aber als diese äußeren Gefahren erscheinen diejenigen, welche am Herzen des Islâm selbst nagten und das innere religiöse Wesen desselben zu vernichten droheten. Der Riß, der von der ersten Zeit des Muhammedanismus an die ganze Gemeinschaft der Gläubigen in zwei große Lager, als Sunniten und Schiiten, spaltete, war durch die damit innig verwachsenen dynastischen Ansprüche nicht nur nicht geheilt oder gemildert, sondern grade diese Spaltung gab den politischen Streiten immer neue Hebel und erwünschte Nahrung. Mit wilder fanatischer Erbitterung verfolgten sich die beiden Parteien im ganzen Gebiete des Islâm, und während die Fatimiden, Bujiden und andere Dynastien dem Schiitismus überall neue Anhänger verschafften, waren nur noch die Bewohner des eigentlichen Arabiens und die türkischem Stamme entsprossenen Ghazneviden und Seldschûken Stützen der Sunniten. Ja in Baghdâd', dem Sitze des Khalifen selbst, gab es zur Zeit der Regierung Al-kâjim's, unter dessen Khalifate Ghazzâlî geboren wurde und seine Jugend verlebte, täglich blutige Befehdungen unter den beiden religiösen Genossenschaften [2]). Die Heimath Ghazzâlî's selbst, wie überhaupt ganz Persien, war schon damals und ist noch heute dem Schiitismus ergeben, und erst seit die Ghazneviden und später die Seldschûken sich Chorasân's bemächtigt hatten, ward auch dort aus politischen Rücksichten sunnitische Lehre verbreitet und gepflegt. Wie sehr sich jedoch auch diese religiösen Richtungen anfeindeten und verfolgten, sie galten immerhin beide noch für orthodoxe, im Hauptprincipe des Islâm einmüthige, und das Bestehen der Religion selbst als solche möchte dabei vielleicht nicht in Frage zu kommen scheinen. Aber es stand in der That um den Islâm weit schlimmer. Eine Menge häretischer Sekten, die man mit dem Gesammtnamen der M'ukazeliten bezeichnet, war schon längst im Schooße des Islâm erwachsen: eifrige Beschäftigung mit philosophischen Studien hatte ihren heterodoxen Ansichten und Darstellungen wissenschaftliches Gepräge und Ueberzeugungskraft verliehen, die Orthodoxen hatten lange Zeit nur Anathema's schleudern und alle Speculation verdammen können, bis Ash'ari sich von den Häretikern losgesagt und auch ein wissenschaftliches System der orthodoxen Glaubenslehre gegründet

---

das Wort von Ghazâla, einem zum Gebiete von T'ûs gehörenden Dorfe, herzuleiten sei. Obschon nun über diese Herkunft unseres Schriftstellers Nichts bekannt ist und er stets Alghazzâlî Al-T'ûsî heißt, so könnte die Ableitung darum dennoch richtig sein, da die aus kleinen Orten gebürtigen Araber zuweilen nicht blos nach dem Namen des Geburtsorts, sondern zugleich nach dem der Stadt ihres Gebietes oder ihres spätern Aufenthaltes benannt werden. Ibn Challikân (ed. *Slane* I. s. v.) schreibt Ghazzâlî und leitet das Wort von Ghazzâl ab. Es soll nämlich der Vater unseres Schriftstellers ein Ghazzâl (Baumwollen-Spinner oder Händler) gewesen sein. Der Sohn müßte dann freilich Ibn Olghazzâl heißen; doch beruft sich Ibn Challikân für diese allerdings ungrammatische, aber in Chârizm und Dschordschan übliche Bildung auf die analog gebildeten Namen Kassârî, 'At't'ârî (fast ganz dasselbe sagt *Abû'l-Fidâ*, Annal. Muslem. III. p. 376), und behauptet, daß man im Orient allgemein Ghazzâlî schreibe. Auch hat Schreiber dieses den Namen in einer Menge von Handschriften mit verdoppeltem z geschrieben gefunden.

2) Vergl. Weil, Gesch. der Chalifen III. S. 76.

hatte, das die Irrlehren wissenschaftlich abzuweisen strebte und auf Jahrhunderte hin dieselbe Tendenz und Form behielt. Unter den M'utazeliten wurden natürlich die Wissenschaften mit besonderer Vorliebe gepflegt, kein Wunder also, daß der Kampf mit ihnen ein immer gefahrvollerer ward: besonders wann, wie so häufig, auch hiermit wieder politische Zwecke sich verbanden. Namentlich waren es aber von ihnen die Isma'ilîten, welche durch die Lehre von ihrem Imâm, durch ihre allegorischen Deutungen und frivolen Ansichten von der Offenbarung und durch ihre völlige Gleichgültigkeit gegen alle religiösen Vorschriften die Religion in den Herzen ihrer Anhänger gänzlich erstickten und sie zum bloßen Mittel ihrer politischen Absichten machten. Verkleidete Emissaire unterwühlten den positiven Glauben, verbreiteten ihren geheimnißvollen Bund allüberall und bebten vor keinem Verbrechen zurück, um zum Ziele zu gelangen, während allenthalben zerstreute feste Schlösser sie vor Rache sicherten. Die mit ihnen innig zusammenhängenden Karmat'en hatten früher sogar das alte Heiligthum in Mekka entweiht und geplündert und mit ruchloser Hand den heiligen schwarzen Stein fortgeschleppt. Die Isma'ilîten selbst hatten ihrer vom Islâm ganz abweichenden Lehre eine philosophische Form gegeben, die Ghazzâlî zu widerlegen beauftragt wurde. Zu Ghazzâlî's Lebzeiten ging aus ihnen jene blutdürstige Schar der Assassinen hervor, unter deren mörderischem Stahle Gläubige und Ungläubige fielen, wenn sie ihren verruchten Plänen im Wege standen, und in den heutigen Drusen haben wir noch Ausläufer dieser in politischer wie religiöser Beziehung gleich furchtbaren Sekte.

Das ganze Gebäude des Islâm bot mithin zu Ghazzâlî's Zeit ein Bild dar, dessen Anblick den Frommen, wahrhaft Gläubigen mit tiefem Kummer erfüllen mußte. Es ist daher natürlich, daß ein Mann, der von der Wahrheit religiöser Ideen durchdrungen, nach langem, ernstlichem Forschen im Islâm Trost und Ruhe und Befriedigung gefunden hatte, sein ganzes Leben und Streben daran setzte, allen jenen destructiven Richtungen und Erscheinungen mit der vollen Kraft gottbegeisterten wahrhaft gläubigen Gemüthes entgegen zu treten. Ghazzâlî ist darum unermüdlich darin, die Glaubenslosen zum Studium und zur Erkenntniß der Muhammedanischen Offenbarung aufzufodern und anzutreiben; er verficht die Religion philosophisch gegen die Philosophen, widerlegt mit aller Entschiedenheit die Häretiker, eifert gegen die laxe Observanz der Schiiten, vertheidigt die strengern moralischen und juridischen Grundsätze der Schaf'iiten, ist fortwährend Mahner und Prediger und Förderer der orthodoxen Anschauungsweise und zuletzt durch Wort und Beispiel beredter Aufmunterer zur Mystik und zur asketischen Lebensweise der S'ûfîs. Seine zahlreichen Schriften sind alle entweder einem einzelnen oder allen diesen Zwecken zugleich gewidmet. Aus Dankbarkeit für diese Bestrebungen hat ihm daher auch die Muhammedanische Kirche den Ehrentitel **hodschdschat ol-islâm** (Zeugniß des Islâm) verliehen.

Es ist indessen wohl zu beachten, daß, wenn auch, wie aus dem Gesagten hervorgeht, das Khalifenreich zerrüttet und die Muhammedanische Religion bereits in tiefen Verfall und Auflösung gerathen war, dennoch die Theologie, wie überhaupt alle Wissenschaften, sich grade in dieser Zeit in schönster Blüthe befanden. Nicht nur waren fast alle Dynasten, wie sehr sie sich auch gegenseitig befehdeten, eifrige Förderer und freigebige Unterstützer der Literatur und Kunst; sondern es scheint auch, daß die edlern Männer der jämmerlichen äußeren Verhältnisse überdrüssig sich um so inniger dem Leben des Geistes zuwandten und dort Ersatz suchten für die politisch traurige Gegenwart.

Ghazzâlî hat uns in seiner interessanten Schrift **Al-munkid' min al-dalâl**[3]), die er nicht lange vor seinem Tode abgefaßt, Andeutungen über seine geistige Entwickelung hinterlassen, die wir in Nachfolgendem mit den anderweitigen Nachrichten über ihn in Verbindung zu bringen suchen wollen.

Von Ghazzâlî's früherer Lebensgeschichte ist uns nicht viel Sicheres bekannt. Sein Vater soll ein Baumwollenspinner oder Händler gewesen und schon in der Jugend unseres Autors gestorben sein, nachdem er seinen Sohn einem S'ûfî zur Erziehung übergeben hatte. Sicher ist, daß Ghazzâlî einen Bruder hatte, Abû 'l-Futûh Ahmed Alghazzâlî, der mit geistigen und körperlichen Vorzügen ausgestattet, nicht allein bei dem berühmten Sultan Malikschâh in hohem Ansehen stand, sondern sich auch um den Islâm so verdient machte, daß ihm der Beiname „Ruhm des Glaubens" zugetheilt wurde. Daß das Verhältniß der beiden Brüder ein sehr inniges gewesen sein muß, können wir schon aus ihrer gleichen Beschäftigung und Studienrichtung schließen: doch wissen wir auch, daß Abû 'l-Futûh seinen Bruder später als Professor vertreten und sogar dessen vorzüglichstes literarisches Werk in eine kürzere Form gebracht hat[4]). Unser Abû Hâmid soll nun auf den Rath jenes S'ûfî sich den Wissenschaften zugewendet haben und nach Dschordschân gegangen sein, wo er unter dem Imâm Abû Nasr Isma'îl seine Studien begonnen. Er sei, so heißt es weiter, auf dem Rückwege von da Räubern in die Hände gefallen, welche auf seine Bitten die wissenschaftlichen Schulhefte ihm zwar zurückgegeben, aber durch den Vorwurf, daß er doch Nichts wahrhaft wisse, wenn man ihn dessen so leicht berauben könne, ihn zu dem Vorsatze bewogen haben, künftig Alles gründlich zu memoriren[5]). Nach glaubwürdigern Nachrichten fing er seine Studien nicht in Dschordschân an, sondern in seiner Vaterstadt T'ûs[6]). Hierauf ging er nach dem zwei bis drei Tagereisen von

---

3) Abgedruckt und übersetzt in *Schmölders*, Essai sur les écoles philosophiques chez les Arabes et notamment sur la doctrine d'Algazzâlî. (Paris 1842.) 4) Vergl. *Ibn Challik.* ed. *Slane* I. s. v. Abû'l Futûh und *Kazwînî* ed. *Wüstenfeld* II. s. v. T'ûs. 5) Vergl. Hammer-Purgstall, O Kind! die berühmte ethische Abhandlung Ghasali's (Wien 1838.) S. X. 6) Vergl. *Abû'l-Fidâ*, Annal. muslem. III. p. 375 und *Ibn Challik.* s. v.

da entfernten Nîsâbûr, einer Stadt, die wegen ihrer reizenden Lage, der fruchtbaren Umgebung und des gesunden Klima's eine der schönsten nicht blos Chorasân's, sondern ganz Persiens ist, und wo schon seit längerer Zeit eine große Zahl berühmter, besonders auf theologischem Gebiete ausgezeichneter Männer lebten. Hier war schon lange vor Ghazzâli für Abû Ishak Al-Isfarâinî die Lehranstalt gegründet worden, welche, eine der ältesten uns bekannten Stiftungen dieser Art, hohen Ruf genoß. Isfarâinî selbst, einer der größten Theologen und Rechtslehrer, galt für einen Schmuck des Orients, und Alles, was wir durch Citate von ihm wissen, läßt vermuthen, daß er bereits ganz dieselbe wissenschaftliche und religiöse Richtung gehabt, die wir bei Ghazzâli wiederfinden. An demselben Orte hatte ferner der durch Lehre und frommen Wandel, sowie durch die für ihn ebenfalls in Nîsâbûr gegründete Madrasa berühmte Baihakî das Rechtssystem der Shafi'iten mittels seiner vervollständigenden Bearbeitung erst wahrhaft in Aufnahme gebracht, und ist ohne Zweifel Ghazzâli's Muster und Führer auf diesem Gebiete geworden. — Beide jedoch waren noch nicht Ghazzâli's unmittelbare Lehrer. Weit berühmter als sie und bedeutsamer für Ghazzâli's Entwickelung war der später an derselben Baihakischen Anstalt studirende Abû 'l-Ma'âlî, welcher von Ghazzâlî selbst stets mit Ehrfurcht und Dankbarkeit als sein Lehrer genannt wird. Sohn und Schüler des namentlich wegen seiner zahlreichen Schriften über die schafiitische Lehre hoch angesehenen Al-Dschuwâinî, in der Dogmatik Zuhörer des Ustâd' Al-Iskâf (der selbst wieder ein ausgezeichneter Schüler des vorgenannten Isfarâinî war), hatte Abû 'l-Ma'âlî mehre Jahre in Mekka und Medina zugebracht, um dort zur weitern Begründnng schafiitischer Lehren Traditionen zu sammeln, und wegen dieses Aufenthaltes sich den Titel „Imâm al-haramain (Vorsteher der beiden heiligen Orte)" erworben, wurde dann von dem bekannten Vezire Nizâm Ol-mulk nach Nîsâbûr berufen, wo dieser eigens für ihn das Nizâmija-Collegium gründete. Hier war er fast 30 Jahre Professor, Oberhaupt der schafiitischen Sekte, Prediger an der großen Moschee und Verwalter der frommen Stiftungen. Seine Vorlesungen wie seine Schriften verbreiteten sich über die verschiedenen Zweige der Religionswissenschaften und waren gegen Ende seines Lebens von ungefähr 400 Zuhörern besucht, unter denen Ghazzâlî der ausgezeichnetste war [7]). Sein frommes musterhaftes Leben stand ganz im Einklange mit seinem Amte und literarischen Rufe, und es ist daher auch nicht auffallend, daß er seine Schüler mit warmer Begeisterung für die Askese und Mystik der S'ûfis erfüllte [8]).

Der Einfluß des Imâm Al-haramain auf unsern Schriftsteller war ein außerordentlicher. Alle Schriften Ghazzâlî's bekunden, daß ihr Verfasser sich seinen geliebten Lehrer ganz zum Vorbild genommen, mit derselben Innigkeit wie dieser sich in die Idee des Glaubens versenkt, mit gleich glühender Begeisterung alle auf die Religion bezüglichen Wissenschaften gepflegt und gelehrt, mit gleichem Eifer sein eigenes und das Leben seiner Mitbrüder durch fromme Führung zu veredeln gestrebt habe. Unter der Leitung dieses Imâm's machte Ghazzâlî rasch die glänzendsten Fortschritte, und obgleich bald selbst einer der bedeutendsten Theologen und Juristen, blieb er doch bei dem theuern Lehrer bis zu dessen Tode, der in Ghazzâlî's 27. oder 28. Lebensjahre erfolgte. Hierauf begab er sich an den Hof des damals so berühmten Vezirs Nizâm Ol-mulk, der seines geliebten Lehrers Gönner gewesen und sein eigener Landsmann war. Mit großem Wohlwollen von diesem aufgenommen, betheiligte auch Ghazzâlî sich an den im Orient so beliebten Unterhaltungen über Kunst und Wissenschaften, die in des kunstsinnigen Nizâm Ol-mulk's Palaste von den talentvollsten Männern gehalten wurden. Da er sich hierbei sehr auszeichnete, so ward sein Ruhm bald allgemein. Nizâm Ol-mulk ernannte ihn deshalb (1091) zum Professor der Jurisprudenz an dem von ihm vor 24 Jahren gestifteten Nizâmija-Collegium in Baghdâd, wo nach der kurzen Amtsführung des Mutawallî und dessen Vorgängers Ibn As-Sabbâgh eben die Stelle erledigt worden war, welche früher der wegen seiner gründlichen Gesetzeskunde und frommen religiösen Richtung bekannte Scheich Abû Ishak As-Shirâzî 17 Jahre lang mit großem Ruhme bekleidet hatte. Ghazzâlî's ausgezeichnete Lehrthätigkeit vor 300 Zuhörern gewann allgemeine Anerkennung und Bewunderung. In seinen Mußestunden beschäftigte er sich jetzt vor Allem mit dem Studium der Philosophie, die er, nach eigener Angabe [9]), bis dahin nur so weit in Berücksichtigung gezogen hatte, als es das Verständniß der Dogmatik erfodert, worin eben blos einzelne abgerissene Sätze der Philosophen angegriffen und abgewiesen wurden. Außerdem erhielt er hier vom Khalifen den Auftrag, eine Schrift über das Wesen der Lehre der T'alîmiten [10]) abzufassen. Nachdem er deren Ansichten in fünf verschiedenen Abhandlungen zu widerlegen versucht hatte, überließ er sich ganz dem Studium der Mystiker. Sein Lehrer, der Imâm Alharamain, hatte mit solcher Begeisterung von den S'ûfis gesprochen, daß seine Zuhörer jedesmal Thränen der Rührung vergossen: was war daher natürlicher, als daß der durch alle bisher getriebenen Studien zwar gläubig, aber unbefriedigt gebliebene, nach Wahrheit dürstende Ghazzâlî sich einer Richtung zuwandte, worin schon so viele edele und fromme Muhammedaner Ruhe und Glück gefunden hatten. Er erklärt selbst mit der rührenden Offenheit eines tief religiösen Gemüthes, daß, ungeachtet aller Lust, womit er sein Amt verwaltet, doch all sein Stre-

7) Vergl. *Kaswini* II. s. v. T'ûs. 8) Vergl. *Ibn Challikân* s. v.

9) *Schmölders*, Essai p. 27. 10) T'alîmiten oder Bât'initen ist einer der vielen Namen der Isma'iliten, die außer der Lehre von ihrem Imâm ein in philosophischer Form entwickeltes System für ihre Ansichten hatten, die eben Ghazzâlî zu widerlegen suchte. Das Nähere siehe bei Shahrestânî s. v. Bât'initen, und Essai p. 43 seq., vor allen aber *de Sacy*, Exposé de l'histoire des Druzes.

ben und Thun bis jetzt nur auf Ruhm hingezielt habe. Allein er sah auch bald ein, daß von dem Mystiker die Wahrheit nicht erlernt, daß sie erlebt werden müsse. Nach längerem Schwanken entschloß er sich, auf Ruhm und irdische Güter zu verzichten, seine Stelle als Professor niederzulegen und sich ganz dem beschaulichen Leben zu weihen. Ein Zungenübel, das ihn am Sprechen hinderte und allmälig in eine den ganzen körperlichen Organismus ergreifende Krankheit ausgeartet war, gab zunächst die äußere Veranlassung zur Ausführung dieses Entschlusses. Er schützte eine Pilgerfahrt nach Mekka vor, hegte aber im Stillen die Absicht, nach Syrien zu gehen, dort als S'ûfî zu leben und nie nach Baghdâd' zurückzukehren. Sein Vermögen vertheilte er bis auf das Wenige, dessen er bedurfte, da seine Kinder aus den milden Stiftungen unterhalten wurden, ging dann (1095) nach Syrien, wo er zwei Jahre lang ungestört sich frommer Askese überließ. Zu Damaskus pflegte er einen Thurm der großen Moschee zu besteigen und dort eingeschlossen ganze Tage lang in Einsamkeit zu weilen. Nachdem er darauf eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen, wo er täglich bei verschlossenen Thüren in der großen 'Omar-Moschee seine Andacht verrichtete, und in Hebron Abraham's Grab besucht hatte, trieb ihn fromme Sehnsucht zu einer Pilgerschaft nach den heiligen Stätten des Islâm in Mekka und Medina. Von seinen ferneren Erlebnissen bis zu seiner Rückkehr in die Heimath wissen wir aus Ghazzâlî's eigenen Angaben Nichts, da aber zwischen der heiligen Wallfahrt nach Mekka und dieser Rückkehr jedenfalls noch sechs bis sieben Jahre verflossen sind, so können wir Abû'l Fidâ, Ibn Challikân u. A. unsern Glauben nicht versagen[11]), wenn sie berichten, daß Ghazzâlî nun nach Aegypten gegangen und sich einige Zeit in Alexandria aufgehalten habe. Hier soll der Ruhm des mächtigen Almoravidenherrschers Jûsuf Ibn Tâshifîn zu Ghazzâlî gedrungen und ihn zu einer Reise nach dem Maghrib veranlaßt haben. Dieser gewaltige Fürst hatte eben von dem neu gegründeten Marocco aus seine rohen, aber tapfern Kriegerscharen nach Spanien übergesetzt und dort nicht blos mit dem glorreichen Cid und den andern christlichen Anführern, sondern auch mit den kleinen moslimischen Emiren jene Kämpfe begonnen, die seinem blühenden afrikanischen Reiche bald ganz Andalusien hinzufügten, und so dem im Osten zerfallenden Islâm im Westen eine neue Glanzperiode bereiteten. Daß der für seine Religion so begeisterte Ghazzâlî diesen Verherrlicher des Islâm gern habe sehen und sprechen wollen, erscheint uns sehr natürlich, doch soll die Kunde von Jûsuf Ibn Tâshifîn's Tod (1106) ihn von der Ausführung dieser Reise abgehalten haben[12]). Ghazzâlî's Wunsch, fern von öffentlichen Geschäften sich ganz seinem Hange zum beschaulichen Leben zu überlassen, ein Wunsch, der durch die jetzt langgeführte und liebgewonnene Lebensweise noch erhöht worden war, sollte dennoch nicht für immer verwirklicht bleiben. Die Bitten seiner Kinder und andere uns nicht näher bekannte Familienverhältnisse bestimmten ihn, in die Heimath zurückzukehren. Dazu kam, daß das immer weitere Umsichgreifen der Isma'îliten, das keckere Auftreten gottloser Lehren und die täglich zunehmende religiöse Gleichgültigkeit der Massen Ghazzâlî und seine s'ûfischen Freunde nicht blos mit tiefem, stummem Grame erfüllten, sondern es ihnen auch als räthlich erscheinen ließen, dem Uebel mit der ganzen Kraft der Wissenschaft, mit der Gluth lebendiger Ueberzeugung und der Auctorität eines edeln Beispiels und eines hohen Rufes entgegenzutreten. Sogar fromme Visionen der Freunde unseres Schriftstellers erklärten sein früheres Gelübde freiwilliger Entsagung für gelöst. Außerdem erging von dem damaligen Fürsten Muhammed Ibn Malikshâh, dem erbitterten Gegner der jetzt ganz Persien unterwühlenden Isma'îliten, die Auffoderung an Ghazzâlî, nach Nisâbûr zu gehen, um die Geister aus dem lethargischen Schlafe aufzurütteln. So kehrte er denn, nach einer elfjährigen Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben, nach Nisâbûr zurück, um zum zweiten Male ein Lehramt zu übernehmen. Seine nunmehrige Thätigkeit war aber nach seiner eigenen Aussage ganz anderer Art als die frühere. Man glaubt einen Muhammedanischen Thomas von Kempen zu hören, wenn man seine Aeußerungen hierüber liest. Hatte er in der ersten Periode die Wissenschaft gelehrt, wodurch man Ruhm erwirbt, so lehrte er jetzt eine Wissenschaft, wodurch Name und Ehre verloren gehen. Beseelt von dem glühenden Streben, sich und seine Mitbrüder zu bessern, überzeugt, daß nicht er selbst, sondern Gott ihn hierzu bestimmt habe, bittet er den Allmächtigen, zuerst ihn selbst zu lenken, zu erleuchten und zur Wahrheit zu führen, damit er im Stande sei, die Andern zu leiten und wieder auf die rechte Bahn zu bringen. — Wie lange Ghazzâlî das Professoramt jetzt bekleidet hat, wissen wir nicht ganz genau: es sind jedoch von seiner Rückkehr bis zu seinem Tode nur noch fünf bis sechs Jahre verflossen, und es ist bekannt, daß er sich auch in Nisâbûr fortwährend zum asketisch beschaulichen Leben der S'ûfîs hingezogen fühlte und daher zuletzt wiederum seine Lehrstelle aufgab, um in seiner Vaterstadt T'ûs dem heiligen Drange seines Herzens gänzlich nachzuleben. Hier verbrachte er

11) Wir weichen von Abû'l Fidâ, Ibn Challikân und andern Biographen nur darin ab, daß wir die Wallfahrt nach Mekka erst als von Jerusalem aus unternommen darstellen, wie es Ghazzâlî selbst versichert, während Abû'l Fidâ, Ibn Challikân, Kazwînî u. A. sie als unmittelbar von Baghdâd' aus geschehen annehmen und hierauf erst den Aufenthalt in Syrien folgen lassen. Offenbar hat zu diesem Irrthume Ghazzâlî's oben erwähnter Vorwand, um von Baghdâd' wegzukommen, Veranlassung gegeben.

12) Diese Nachricht unterliegt jedoch mehrfachen Bedenken, da Ghazzâlî selbst (Essai p. 76) seine Rückreise in den Monat D'û-l-K'ada 499 (Juli 1106) setzt, während Jûsuf Ibn Tâshifîn erst einige Monate später (Ende September 1106) starb. Da derselbe jedoch schon anderthalb Jahre vorher bedeutend erkrankt, und bei seinem hohen Alter (er zählte bei seinem Tode 100 Mondjahre) kein langes Leben mehr zu erwarten war, so ist es nicht unmöglich, daß sich schon vor seinem wirklichen Sterben ein falsches Gerücht von seinem Tode in Aegypten verbreitet hatte.

dann den Rest seiner Tage in frommen Uebungen, im freundschaftlichen Verkehre mit anderen S'ûfîs, in religiöser Unterweisung junger Leute, und starb fromm, wie er gelebt, im 54. Jahre seines Alters 505 d. H. (December 1111 n. Chr.), nachdem er in der Nähe seines Hauses ein Kloster für die S'ûfîs und eine Lehrstelle für Gesetzeskunde gegründet hatte. Seine Leiche ward in dem Stadttheile von T'ûs begraben, welcher T'âbarân heißt.

Ghazzâlî's schriftstellerische Thätigkeit während seines verhältnißmäßig kurzen und vielbewegten Lebens ist eine ungeheuere gewesen. Nach der Angabe der Literaturhistoriker ist er Verfasser von 99 verschiedenen Werken. Dieselben sind uns natürlich bei weitem nicht alle bekannt; doch besitzen wir im Abendlande ziemlich viele Werke theils in Handschriften, theils im Originale gedruckt, oder in lateinischen, oder in hebräischen Uebersetzungen herausgegeben [13]). Auch würde es uns nicht schwer fallen, außer den später zu erwähnenden, noch aus den Citaten des Verfassers in den uns zugänglich gewesenen Büchern viele Andere namhaft zu machen, sodaß wir die größere Hälfte der Schriften Ghazzâlî's wenigstens dem Titel nach kennen. Mit wenigen Ausnahmen sind die sämmtlichen Werke Ghazzâlî's in arabischer Sprache geschrieben, obgleich er selbst der Heimath und Abstammung nach ein Perser war. Es ging in Persien Jahrhunderte lang ganz ähnlich, wie im 13. und 14. Jahrh. in den meisten europäischen Ländern. Wie bei uns die junge frische Volkspoesie Liebe und Ritterthum und Thatendrang und alle tief innersten Gefühle der Menschenbrust in allen Weisen und Klängen der Volkssprache besang, während die Gelehrten nur lateinisch disputirten und schrieben, und es für eine Entweihung der Wissenschaft gehalten haben würden, sich des volksthümlichen Idioms zu bedienen: ebenso verhielt es sich auch bei den Persern. Medicin, Philosophie, Mathematik, kurz alle Wissenschaften wurden von ihnen nur in der flexibeln und gelehrten Sprache der gebietenden Nation gepflegt, während das nationale Epos und die blos individuellen Gefühle von Liebe und Schmerz, von Freude und Gram, die Regeln der Sitte und Lebensweisheit fast ausschließlich in der heimathlichen Mundart ertönten. Vor Allem mußte die Theologie sich der durch den Koran geheiligten ernsten arabischen Sprache bedienen; ja, man stritt sogar darüber, ob eine persisch gesprochene Doxologie auch Gültigkeit habe. Nur die religiösen mystischen Dichter scheinen zum Theil hiervon eine Ausnahme zu machen, da sie eben so oft persisch als arabisch sangen. Und auch dies erklärt sich sofort, wenn man weiß, daß sie stets nur in Allegorien reden, und darum das gewöhnliche Thema ihrer Lieder, die Liebe zur Gottheit, wie ein sinnliches Liebesverhältniß darstellen. — Uebrigens beherrschten gebildete Perser gewöhnlich beide Sprachen mit gleicher Gewandtheit. So ist es, um nur ein Beispiel anzuführen, ja bekannt, daß einer der vorzüglichsten persischen Dichter, Sa'dî, ebenso wol arabische als persische Poesien verfaßt hat. Ghazzâlî bediente sich, wie eben erwähnt, als Theologe und überhaupt als Gelehrter durchweg des Arabischen; indessen hat er auch einige wenige Schriften persisch abgefaßt. Die kaiserl. pariser Bibliothek [14]) besitzt unter andern einen kleinen persisch geschriebenen Brief Ghazzâlî's an Hamdânî über religiöse Gegenstände.

Am bekanntesten von seinen vielen Schriften sind im Abendlande einige geworden, die sich ausschließlich mit der Philosopie beschäftigen, namentlich sein Mijâr ol-'ilm, welches wol dasselbe Werk ist, das unter dem Titel: Logica et philosophia Algazelis Arabis schon 1506 von Petrus Liechtenstein in lateinischer Uebersetzung herausgegeben worden. Dann das Tahâfut al-falâsifah „Umstürzung der Philosophen," welches wir ebenso wenig im Originale selbst besitzen, das aber oft hebräisch übersetzt und durch die Widerlegung des Ibn Roshd (Averroës) „destructio destructionum [15])" uns wenigstens mittelbar hinreichend bekannt ist. Dahin gehört ferner das ebenfalls häufig hebräisch übersetzte polemische Buch: Makâs'id al-falâsifah „Zwecke der Philosophen" und außerdem sind hierher zu zählen mehre Schriften kleinern Umfangs. Ueberhaupt versteht es sich fast von selbst, daß in den meisten seiner Schriften, die nicht grade ausschließlich zum Zwecke religiöser Unterrichtung oder Erbauung ganz populair gehalten sind, von Philosophen und von der Philosophie mehrfach die Rede ist.

Da Ghazzâlî's philosophische Ansichten schon häufig und in der neueren Zeit besonders durch die Arbeiten von Schmölders [16]) und H. Ritter [17]) weitläufiger auseinandergesetzt sind, so können wir hier auf diese Schriften verweisen und beschränken uns auf die Angabe einzelner Punkte, wodurch er sich vorzugsweise von andern arabischen Philosophen unterscheidet.

Wegen des Hanges zur Mystik, der nicht erst in seinem spätern Leben eintrat, sondern ihm, wie wir gesehen, von frühester Jugend an inne wohnte, finden wir bei ihm ein viel stärker hervortretendes Streben, die Moral auszuarbeiten und zu beleben, als bei irgend einem andern arabischen Philosophen. Er betrachtet daher selbst die Logik als ein Mittel, das zur Moral führe, da die Logik das Wahre vom Falschen, das Bekannte vom Unbekannten, das Gute vom Bösen unterscheiden lehre, und die Vollkommenheit der Seele eben darin bestehe, frei von bösen Neigungen und mit Kenntnissen über Gott und göttliche Dinge ausgestattet zu sein. Sonst ist Eintheilung und Behandlung der Logik bei ihm vollständig so wie bei Ibn Sînâ.

In der Metaphysik sucht er in ähnlicher, doch wo möglich noch bestimmterer Weise, wie Ibn Sînâ nachzuweisen, daß das Sein ein uns angeborener Begriff

13) Eine Reihe derselben ist aufgezählt in *Schmölders*, Essai p. 213.

14) Fond St. Germain No. 633. 15) Venetianer Ausgabe des Averroës 1560. Tom. IX. 16) Essai p. 213 seq. 17) Geschichte der Philosophie. 8. Bd. S. 58 fg.

sei. Was wir von den Begriffen lernen, erfahren wir durch Definitionen oder Beschreibungen. Das Wesen der Definition besteht in dem Vergleichen des Gattungs- und Artbegriffes, des Subsummirens der Dinge unter diese. Das Sein ist aber der allen Dingen übergeordnete, auch den Gattungs- und Artbegriff überragende Begriff und der allerallgemeinste, darum undefinirbare und mithin einfach und klar uns einwohnend.

In Bezug auf die universalia ist Ghazzâlî Conceptualist, indem er ausdrücklich behauptet, daß das Allgemeine blos in der Vernunft, nicht in den Objecten sich befinde. — Der Beweis vom Dasein Gottes ist von Ghazzâlî fast in derselben Weise geführt wie von den arabischen Aristotelikern: überhaupt stimmt der erste Theil der Ontologie ziemlich mit jenen überein, nur bleibt er sich immer des orthodoxen Islâm bewußt und greift darum die Bestimmung der Aristoteliker über das Verhältniß von Ursache und Wirkung an und erklärt, daß ein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden nicht immer stattzufinden brauche, wenigstens könne logisch und a priori ein solcher Zusammenhang nicht nachgewiesen werden, sondern daß Wirkung nur als Gewordenes, Ursache als Werden-Hervorbringendes zu fassen sei. Er führt diese Ansicht nach eigenem Geständnisse durch, um eine Theorie der Wunder darauf zu gründen, die bei dem gewöhnlich angenommenen Verhältnisse von Ursache und Wirkung unmöglich seien. — Ein mögliches (virtuelles) Wesen bedarf eines Vehikels, worin es enthalten ist, und dies Vehikel ist ein wirkliches (reales) Wesen: daher muß die Materie als ein stets Aenderndes und Wandelbares ursprünglich in einem wirklichen Wesen enthalten gewesen sein, weil sie, vor ihrer wirklichen Existenz doch als ein Mögliches existirt haben muß. — Vor Allem suchte Ghazzâlî die Emanationstheorie besser zu modificiren und sie mit der Aristotelischen Lehre so zu verschmelzen, daß dabei der orthodoxe Glaube gerettet werden konnte. Während nämlich bei den Neuplatonikern und den arabischen Aristotelikern die Emanation gewissermaßen als ein Ausfließen aus Gott dargestellt wird, setzt Ghazzâlî dieselbe vielmehr als ein actives Ausgießen der Gottheit. Die Materie war nur virtuell in Gott, und mußte nicht aus ihm strömen wegen der Natur Gottes, sondern wegen des göttlichen Willens. (Nicht wie die Sonne ihre Strahlen ausgießt, weil ja ihre Natur im Ausstrahlen besteht, sondern nur, weil Gott es so wollte.)

Gott ist fähig, Himmel und Erde zu zerstören, und er erhält sie nicht, weil seine Natur im Erhalten des Geschaffenen besteht, sondern, weil er das als gut von ihm Erschaffene auch erhalten will. Hiermit verbindet Ghazzâlî noch die Begriffe des orthodoxen Glaubens von Engeln, indem er die Intelligenzen, von denen nach der Ansicht der arabischen Aristoteliker die Himmelssphären geleitet und regiert werden, Engel nennt und jeder Sphäre nun einen besondern Engel anweist. — Auch den Aristotelischen Begriff von Bewegung sucht er genauer mit Neuplatonismus zu verschmelzen, denn nach ihm ist die Idee der Schönheit die Ursache der Liebe, die jene einflößt, diese Liebe bestimmt zur Erstrebung des Schönen (d. i. Gottes) und diese Erstrebung bildet die Bewegung (der Sphären etc.).

Der Begriff des Guten liegt im Sein und ist damit identisch; je weiter daher das Sein vom ersten Wesen entfernt ist, desto mangelhafter sein Sein. Also ist namentlich die starre Materie böse und unsere Bosheit beruht daher grade auf unserer starken Mischung mit der Materie.

Die Seele ist im Kinde eine tabula rasa und hat nur die Fähigkeit, Begriffe aufzunehmen und so Wissenschaft zu erlangen.

Um seine Prophetologie zu vertheidigen, die ihm der Angelpunkt aller Wissenschaft ist und auf die er unzählige Male zurückkommt, stützt Ghazzâlî sich hauptsächlich auf den Unterschied von Vitalprincip (rûh) und Seele (nafs), von denen das Erstere sich z. B. während des Schlafes in der Ekstase u. s. w. von den Sinnesorganen abzieht, während die Seele alsdann ungestört durch Sinneseindrücke ihre Erkenntnisse fortsetzt. Solche Erkenntnisse sind Visionen oder Offenbarungen. Bei den Propheten erscheint dieser Zustand des Zurückziehens des rûh nicht blos im Traume, sondern selbst im Wachen. Die Seele kann wegen ihrer Verwandtschaft mit der allgemeinen activen Intelligenz ('akl fa'âl), aus der sie emanirt ist, von dieser in solchen Zuständen Belehrung und Kenntniß erhalten.

Die Prophetologie ist übrigens von ihm auch noch auf andere Weise erklärlich zu machen versucht worden, weil ihm grade hieran Alles gelegen war.

Daß Ghazzâlî vorzugsweise auf die Moral sein Bestreben hinwandte, ist schon oben bemerkt worden. Die Wissenschaft, wie sehr er sie auch immer rühmt, gilt ihm doch Nichts, wenn sie ohne Werke bleibt. Nur durch die Verbindung von Wissen und Handeln erlangen wir die ewige Seligkeit. Solche und ähnliche Aeußerungen kehren in seinen Schriften alle Augenblicke wieder. Es versteht sich daher von selbst, daß seine schriftstellerische Thätigkeit auch auf dem Gebiete der Moral eine fruchtbare war. Da jedoch der Begriff der Freiheit des menschlichen Willens dem orthodoxen Islâm abgeht, so mußte auch der Begriff von Moral für den gläubigen Muhammedaner wesentlich verschieden sein von dem der christlichen Moral, und wir werden später Gelegenheit haben, darauf näher einzugehen. Hier handelt es sich zunächst um die philosophische Moral, die Ghazzâlî nur kennt als eine Wissenschaft, welche die Affectionen der menschlichen Seele beschreibt, und die Mittel, diese zu fördern oder zu unterdrücken, angibt. Unter seinen uns bekannt gewordenen Schriften ist die Moral in diesem Sinne am vollständigsten und consequentesten behandelt in seinem **Mizân ol-'amal**, wovon Goldenthal eine hebräische Uebersetzung herausgegeben hat [18]). Dieses Buch, wie die meisten seiner hier einschlagenden Schriften,

18) **Mizân ol-'aml, sive compendium doctrinae ethicae auctore Algazali, hebraice conversum.** (Leipzig 1839.)

z. B. Nas'ihat ol-molûk, Fâtihat ol-'olûm u. s. w. ist ganz populair gehalten und nur darum besonders hervorzuheben, weil es in der Form noch eine auffallende Aehnlichkeit mit der Ethik der Alten bewahrt hat. Wie diese führt es die sämmtlichen Fähigkeiten oder Tugenden der Seele auf die bekannten vier zurück φρόνησις, ἀνδρεία, σωφροσύνη, δικαιοσύνη, setzt, wie die Alten, die Tugend in die richtige Mitte und bleibt auch in den weiteren Unterabtheilungen ganz den Aristotelikern getreu. In seinen anderen moralischen Werken jedoch, wie namentlich auch in wesentlich ethischen Ihjâ 'olûm ad-dîn erscheint Ghazzâlî nicht mehr als moralisirender Philosoph, sondern als gläubiger Moslim und nimmt darum auch auf diese Eintheilung keine Rücksicht mehr. Man sieht daraus, daß Ghazzâlî bei der Abfassung des Mizân ol-'amal nur den Zweck hatte, auch in der Form der Philosophen die Moral zu behandeln.

Ghazzâlî ist im christlichen Abendlande bisher nur bekannt geworden durch seine Leistungen auf dem philosophischen Gebiete. Seinen Ruhm im Orient aber hat er ganz anderen Bestrebungen zu verdanken. Er selbst würde den Namen eines Philosophen mit Abscheu von sich gewiesen haben, da dieser Name bei den Arabern gleichbedeutend ist mit Anhänger der mit Neuplatonismus vermischten Aristotelischen Philosophie, und die arabischen Aristoteliker alle, wenn auch nicht grade in offener Feindschaft zum Islâm standen, doch manche den gläubigen Moslimen unerläßliche Lehren nicht anerkannten. Wißbegierde trieb Ghazzâlî zwar zum Studium aller damals gepflegten Wissenschaften und darum auch zur Philosophie; allein er war von frühester Jugend an ein zu gläubiger Moslim gewesen, um je von der Philosophie volle Befriedigung seines Geistes zu erwarten. Er hatte daher nach seiner eigenen Behauptung[19]) die Philosophie nur studirt, um sie widerlegen zu können, und wenn er auch selbst eine Art philosophischen Systems gründete, so trug dies wesentlich den Charakter, alle gegen die orthodoxe Muhammedanische Ansicht verstoßenden, von den heidnischen Griechen überkommenen Lehren zu beseitigen, und hatte zugleich den Zweck, dem einmal beliebten Studium der Philosophie gläubigen Inhalt zu geben. Gahzzâlî's wahres Lebenselement war nicht die Philosophie, sondern die Religion. Mit ihr war sein ganzes Wesen innig verwachsen: sie entsprach allen seinen geistigen Bedürfnissen, und darum war auch seine lehrende wie seine schriftstellerische Thätigkeit vorzugsweise der Religion gewidmet. Wer dies nicht festhält, wird nie zu einer richtigen Würdigung Ghazzâlî's gelangen. Ritter ist daher in seiner Darstellung der Ghazzâlîschen Lehre zu einem an sich zwar nicht ganz unrichtigen, aber befremdend klingenden Resultate gekommen. Nach ihm soll Ghazzâlî eine Geheimlehre unterschieden haben von den Lehren der öffentlichen Religion, in welchen er den alten Glauben festzuhalten bemüht gewesen sei. Nach ihm sollen ferner die Lehren aus der letzteren Periode seines Lebens andere gewesen sein, als seine frühern[20]). Erwägt man noch dazu, daß Ghazzâlî nicht blos philosophischer, sondern auch theologischer, juristischer und s'ûfischer Schriftsteller gewesen ist, so muß uns diese Proteusnatur Ghazzâlî's noch unerklärlicher vorkommen. Allein die Sache ist in der That nicht so arg, oder vielmehr, die scheinbaren Widersprüche lösen sich sofort, wenn wir in Ghazzâlî nicht (was er nie und nimmer hat sein wollen) einen Philosophen, sondern den immer rechtgläubig bleibenden Muhammedanischen Theologen erblicken wollen, der in allen, auch den heterogensten Studien sich seines Zieles bewußt, nur die Begründung, Verbreitung und Verherrlichung des Islâm anstrebte. Zum Beweise, daß Ghazzâlî eine Geheimlehre gehabt, stützt Ritter sich auf Ibn T'ufail, welcher behauptete, daß Ghazzâlî nach seinem eigenen Geständnisse nur in einigen seiner Schriften die reine Wahrheit niedergelegt habe und zwar in solchen, welche er nicht Allen mitzutheilen für gut gehalten. Offenbar hat Ghazzâlî sowol als Ibn T'ufail hier ausschließlich an s'ûfische Bücher gedacht, die immer nur für die Eingeweiheten geschrieben und in ihrer abstrusen Terminologie auch nur von solchen verstanden werden konnten. Wozu Nichteingeweiheten sprechen von Entzückungen und den in denselben empfundenen Gefühlen und Visionen? Daß in diesen ekstatischen Zuständen heterodoxe und pantheistische Aeußerungen zuweilen einzelnen S'ûfis entschlüpften, werden wir später sehen; aber auch, daß Ghazzâlî dergleichen tadelt oder beschönigt, immer aber orthodox zu bleiben strebt. — Daß nur die Schriften aus seiner späteren Lebenszeit seine festen Ueberzeugungen ausdrücken, wie Ritter sagt, ist in sofern allerdings richtig, als die philosophischen nicht dahin gehören, und er sich nur im S'ûfismus wahrhaft glücklich fühlte. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß irgend ein Wechsel in seinen Ansichten stattgefunden habe. Zwar können wir die Abfassungszeit blos von wenigen seiner Schriften bestimmen; aber grade in dem gegen Ende seines Lebens geschriebenen Aufsatze: Almunkid' min al-dalâl beruft er sich auf mehre seiner früheren Bücher, namentlich wiederholt[21]) auf das Tahâfut, was er wol nicht gethan haben würde, wenn er das dort Gesagte nicht mehr gebilligt. Ueberhaupt aber ist nicht einzusehen, warum wir seiner eigenen Behauptung nicht Glauben schenken sollen, daß er erst in seinen Mußestunden in Baghdâd' die Philosophie studirt habe, um die Philosophen zu widerlegen. Diese Angabe erklärt nicht nur vollständig den Standpunkt Ghazzâlî's, sondern sie macht es auch wahrscheinlich, daß seine sämmtlichen oben genannten philosophischen Schriften eben damals entstanden sind, da er bald nachher Amt und Stellung verließ, um sich dem ihm von Jugend an lieben S'ûfismus ganz zu ergeben. Natürlich soll damit nicht geleugnet werden, daß ihm das s'ûfische Wesen immer theuerer

19) *Schmölders*, Essai p. 27.

20) Geschichte der Philosophie VIII. S. 65 und a. a. O. 21) Cf. *Schmölders*, Essai p. 35 u. 36.

wurde, je weniger er in den anderen Bestrebungen volle Befriedigung fand.

Während wir daher Ghazzâlî's Thätigkeit als Philosoph in dem eben erwähnten Sinne beschränkter zu fassen genöthigt sind, als es bisher geschehen, müssen wir ihn als religiösen Schriftsteller zu würdigen suchen. Um dies aber zu können, wird es nothwendig sein, auf die bei den Arabern übliche wissenschaftliche Behandlungsweise der Religion etwas näher einzugehen.

Die Religion, in sofern sie als gelehrtes Fach, als Theologie oder, wie die Araber sagen, als Gesetzeskunde ('ilm ol-shar') an den höhern Bildungsanstalten gepflegt wurde, zerfällt im Allgemeinen unserer Eintheilungsweise entsprechend in die theoretische Theologie oder Dogmatik und in die praktische Theologie oder Moral. Beide Wissenschaften jedoch sind in Rücksicht auf Inhalt und Umfang von den bei uns sogenannten wesentlich verschieden. Die Dogmatik, oder, wenn man will, Scholastik ('ilm ol-kalâm) will allerdings den Inhalt des Muhammedanischen Glaubens in wissenschaftlicher Form darlegen; allein da sie erst entstand, seitdem heterodoxe Sekten mit philosophischen Gründen gegen die Koranslehre auftraten, so mußte sie näher auf die Philosophie eingehen, erhielt einen philosophischen und zugleich apologetischen Charakter und wurde so das Vorbild der christlichen Scholastik des Mittelalters. In der Form bei allen Theologen ziemlich gleich umfaßt sie folgende Disciplinen[22]): zuerst eine Einleitung, die als philosophische Propädeutik oder als Logik bezeichnet werden kann, da hier die Lehre von den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen kurz abgehandelt wird. Der erste Theil ist eine philosophische Einleitung, worin die allgemeinen Begriffe, die Accidenzen und Substanzen näher erörtert werden. Der zweite Theil umfaßt die Ontologie oder das, was bei Aristoteles die θεολογική und πρώτη φιλοσοφία genannt wird, nämlich die Lehre von der Wesenheit Gottes, von den göttlichen Eigenschaften und den göttlichen Werken. Er ist also das, was bei uns die natürliche Theologie heißt. Beide Theile bewegen sich ausschließlich auf philosophischem Boden und erst der dritte Theil bildet die eigentlich positive Theologie. Er beschäftigt sich nämlich mit dem Begriffe der Offenbarung, mit der göttlichen Sendung Muhammed's und mit den hauptsächlichsten Dogmen des Islâm, wie Auferstehung, ewige Belohnung und Bestrafung, mit der Lehre vom Imâmat, von der Gültigkeit der Ueberlieferung u. s. w. — Die praktische Theologie oder Pflichtenlehre hat ein unvergleichlich größeres Gebiet zu bearbeiten als unsere Moral. Da die göttliche Offenbarung den Menschen in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen durchdringen und leiten sollte, so ward der Koran nicht blos für das Privat-, sondern auch für das öffentliche Leben der ausschließliche Führer, er wurde die Quelle, wie für die religiöse Moral, so auch für alle bürgerlichen und politischen Verhältnisse, und darum heißt die praktische Theologie bei den Moslimen einfach Pflichtenkunde oder Jurisprudenz ('ilm ol-fikh). Auch sie scheint in der Form bei allen orthodoxen Muhammedanern so ziemlich gleich geblieben zu sein. Der erste Theil behandelt das, was wir etwa die religiöse Pflichtenlehre nennen würden, nämlich die gesetzlichen Vorschriften über die Waschungen und Reinigungen, über Gebet, Religionssteuer, Fasten, Moscheenbesuch, Wallfahrt und heiligen Krieg. Der zweite Theil geht über auf das Civilrecht und lehrt die Gesetze über Ehe, Handel, Verträge, Pfänder, Bürgschaft, Nießbrauch, Testamente, fromme Stiftungen u. s. w. u. s. w., kurz, er umfaßt die gesammten öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse.

Da zur Zeit der Entstehung des Korans die socialen Verhältnisse unter den größtentheils als Nomaden lebenden Arabern unvergleichlich einfacher waren, als in den späteren hoch civilisirten Staaten und ungeheueren Muhammedanischen Ländern, da überhaupt im Koran weder genau bestimmte Rechtsprincipien aufgestellt werden, noch eine systematische Rechtsentwickelung durchgeführt ist, überhaupt von Muhammed alle einst streitigen Fälle unmöglich vorhergesehen werden konnten, so bedurfte man neben dem Koran noch anderer Rechtsquellen. Diese sind: 2) die Sunna oder die Ueberlieferung, d. h. Aussprüche (hadith), die Muhammed zufällig oder auf Befragen gegeben, oder Verfahrungsweisen (sunan), die er beobachtet. Als erklärend und bestätigend treten hierzu noch die Aussagen und Zeugnisse (athâr) der Gefährten des Propheten und der ältesten kirchlichen Lehrer. — Blieb auch durch diese irgend eine vorkommende Frage noch ungelöst, so entschieden 3) die vorzüglichsten Juristen (Imâms) der drei ersten Jahrhunderte nach eigenem auf Analogien gestützten Gutachten. War diese Entscheidung eine übereinstimmende, so wurde sie fortan gesetzlich und heißt als dritte Rechtsquelle die Uebereinstimmung der Imâme (idschmâ' ol-umma). Reichten alle diese Quellen für die Lösung noch nicht aus, so galt als vierte Quelle die auf Analogie und auf die Grundsätze der drei anderen Quellen gestützte Folgerung des Rechtslehrers selbst. Unter den Rechtslehrern des 2. und 3. Jahrh. zeichnen sich mehre theils durch ihre Kenntniß der Gesetze, theils durch den Scharfsinn in ihren Analogienschlüssen so aus, daß sie fortan als Meister betrachtet wurden, deren Ansichten die Spätern folgten. So entstanden verschiedene, im Ganzen und Großen zwar einige, aber in minder bedeutsamen Punkten von einander abweichende juristische Schulen, die sich zuletzt auf vier nach ihren Stiftern benannte Schulen reducirten, nämlich Mâlikiten, Shâfi'iten, Hanbaliten und Hanifiten. Die drei ersten stellen Koran, Tradition und Uebereinstimmung der Imâme über das eigene Urtheil, und besonders sind die Shâfi'iten hierin so strenge, daß sie ihre eigene Entscheidung zurücknehmen, wenn sich nachträglich eine derselben widersprechende Ueberlieferung finden sollte. Die Hanîfiten hingegen beziehen sich zwar auch auf die Tradition, aber sie ordnen die Ueberlieferun-

22) Cf. *Schmölders*, Essai p. 139.

gen nach ihren Analogieschlüssen und ziehen diese sogar zuweilen jenen vor. Schon hieraus ist klar, daß Shâfi'iten und Hanifiten einander am meisten entgegengesetzt sind.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß neben diesen zwei Hauptwissenschaften der Theologie noch mehre andere gepflegt wurden, namentlich Exegese und Traditionslehre, die natürlich selbst wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen.

Ghazzâlî's eigentliche Berufswissenschaft war die Jurisprudenz. In Nisâbûr hatte er sich schon während seiner Studienzeit durch Kenntniß derselben hervorgethan, in Baghdâd' aber als Professor dieser Disciplin den höchsten Ruhm erworben. Er war Shâfi'it und zwar nicht blos ein entschiedener Anhänger dieser Schule und erbitterter Gegner namentlich der mehr rationalistisch verfahrenden Hanifiten, sondern für die Folge auch eine der bedeutendsten Auctoritäten des Shâfi'itismus. Von seinen zahlreichen Schülern sind später mehre als shâfi'itische Rechtslehrer zu Ruf und Ansehen gekommen, z. B. Ibn Al-Bas'ri, Ibn Barhân Alus'ûli, Alî Ibn Muhammed Ibn Jahja, der Spanier Abû Bekr Ibn Al-'Arabî, Abû Mans'ûr S'aîd Ar-Razzâz, Ibn Chamîs Al-dschuhani, Ibn Muslim Ad-dimshaki u. a. m. Natürlich gibt es daher auch unter seinen Schriften mehre, welche diese Wissenschaft ausschließlich behandeln. Dahin gehören „das Lauterste in der Jurisprudenz (Chulâsa fi'l-fikh)," „das Ausgewählte (Mustas'fâ)," ferner die drei polemischen Abhandlungen: Basît', Wasît' und Wadschîz, d. i. die große, mittlere und abgekürzte [23]), dann die polemische Schrift Al-manhûl walmuntahal, d. i. die unterschobenen und angemaßten Lehren. Wir kennen diese sämmtlichen Schriften nur nach den Angaben arabischer Autoren. Die letzte jedoch muß außerordentlich erbittert gegen die Hanifiten aufgetreten sein, da sie eine Gegenschrift von Muhammed Al-'Imâdî Al-Kurdî hervorgerufen hat [24]). Der Verfasser erklärt, daß, wenn Alles sich so verhalte, wie Ghazzâlî behauptet habe, Abû Hanîfa in der That ein Wahnsinniger oder Ungläubiger sein müsse. Er geht darum in sechs Capiteln die Angriffe Ghazzâlî's einzeln durch und bemüht sich, deren Unhaltbarkeit zu zeigen. Auch scheinen wirklich, wenigstens wie Kurdî die Sachen darstellt, Ghazzâlî's Ausfälle gegen Abû Hanîfa sehr stark zu sein. Obschon die Themata des Streites selbst uns nur als kleinliche unerhebliche Fragen erscheinen, da sie blos einzelne Modificationen in den Waschungen, im Gebete, Fasten, Almosen, etwas anders formulirte Bestimmungen über Diebstahl, Ehe und dergl. betreffen, so sehen wir daran doch, mit welchem Ingrimme Ghazzâlî jene anscheinend freiere Interpretationsweise verfolgte, und wie umgekehrt auch die Hanîfiten ihre Ansichten zu vertreten verstanden.

Weit wichtiger als die vorgenannten Schriften ist Ghazzâlî's Hauptwerk „die Wiederbelebung der Religionswissenschaften (ihjâ 'olûm ad-dîn)." Diesem Buche vor allen verdankt Ghazzâlî seinen Ruhm und das hohe Ansehen, welches er seit dessen Erscheinung im ganzen orthodoxen Oriente genoß. Das Werk erregte ein solches Aufsehen, daß man sagte: „Wenn die Bücher des Islâm untergingen und nur dieses bliebe, so würde man die untergegangenen nicht vermissen [25])." Das umfangreiche Werk ist kein Lehrbuch der Pflichtenkunde in dem gewöhnlichen Sinne; es will, wie schon der Titel besagt, an die Stelle der dürren Bestimmungen und erstarrten Formen der Rechtslehrer neues Leben setzen, die gelehrten Disputationen über streitige Fälle sind ihm eitler Tand, da nicht der Besitz des gegenwärtigen, sondern der des künftigen Lebens unser leider fast verkanntes Ziel ist. Bei genauerer Betrachtung jedoch sieht man wol, daß auch ihm die Form der gewöhnlichen Rechtsbücher zu Grunde liegt, und grade darin besteht die Originalität des Verfassers, daß er das blos äußerliche Recht möglichst unbeachtet läßt und dafür den innern Menschen zu bessern und zu veredeln bemüht ist.

Das Werk [26]) zerfällt in vier Theile, deren jeder wieder in zehn Bücher eingetheilt ist. Die zehn Bücher des ersten Theiles behandeln folgende Gegenstände: 1) das Wissen, 2) die Grundlagen der Glaubensartikel, 3) die Geheimnisse der Reinigung, 4) die des Gebetes, 5) der Religionssteuer, 6) des Fastens, 7) der Wallfahrt, 8) das Koranlesen, 9) fromme Betrachtungen, 10) die außerkanonischen Gebetsperikopen. Der zweite Theil umfaßt die Vorschriften der Sitte, nämlich die Anstandsregeln 1) beim Essen, 2) beim Trinken, 3) beim Erwerbe, 4) beim Heirathen, 5) bei erlaubten und unerlaubten Dingen, 6) fürs gesellige und einsame Leben, 7) auf Reisen, 8) über das Anhören der Musik, 9) über das Anhalten zum Guten, 10) über die Eigenthümlichkeiten des Prophetenstandes. Der dritte Theil beschäftigt sich 1) mit der Erklärung der Wunder des Herzens, 2) Beherrschung der Begierden, 3) mit den Nachtheilen der Genußsucht im Essen und Beischlaf, 4) mit den Nachtheilen, die durch die Zunge und 5) mit denen, die durch Zorn angerichtet werden, 6) Tadel der Welt, 7) des Geldes, 8) der Ruhmsucht und der Heuchelei, 9) des Stolzes und 10) der Eitelkeit. Der vierte Theil spricht 1) von der reuigen Umkehr zu Gott, 2) von Geduld und Dank, 3) Furcht und Hoffnung, 4) Armuth und Enthaltsamkeit, 5) Bekenntniß der Einheit Gottes

23) Vergl. *Abû'l-Fidâ* III. p. 375. *Ibn Challikân* s. v. Ghazzâlî und Hammer-Purgstall's Geschichte Wassaf's S. 17. Das Wadschîz wird zwar von Ibn Challikân (s. v. Al-us'ûlî) dem Schüler Ghazzâlî's, Ibn Barhân Al-us'ûlî, und vom Verfasser des T'abakât as-Shâfi'în (cf. *Ibn Challik.* Transl. by *Slane* I. p. 81) werden sogar die sämmtlichen drei Abhandlungen diesem Verfasser zugeschrieben. Indessen werden dieselben Schriften von verschiedenen Schriftstellern und von Ibn Challikân selbst an mehren andern Stellen dem Ghazzâlî beigelegt. Es bleibt allerdings möglich (obschon unwahrscheinlich), daß Usûlî nach dem Vorgange seines Lehrers drei Schriften verfaßt und wie dieser betitelt habe. 24) Dieselbe befindet sich unter den Handschriften der leipziger Universitätsbibliothek Refaija No. 152.

25) Vergl. *Hâdschdschî Chalîfa* s. v. ihjâ. 26) Einen ausführlichen, mehrfach auf das Einzelne eingehenden Bericht über das ganze Werk, wovon gegenwärtig im Oriente eine Edition vorbereitet wird, hat Hitzig geliefert in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft VII. S. 172 fg.

und Gottvertrauen, 6) Liebe, Sehnsucht und Zufriedenheit, 7) Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, 8) Selbstbeobachtung und Selbsterforschung, 9) Meditation, 10) Denken an den Tod.

Der ganze erste Theil bespricht also (mit alleiniger Ausnahme des ersten Punktes vom Wissen, welcher gewissermaßen als Einleitung dem Ganzen vorangestellt ist) vollständig und in derselben Aufeinanderfolge dieselben Gegenstände, die auch in den juristischen Lehrbüchern den ersten Theil ausmachen[27]). In den drei übrigen Theilen hingegen tritt an die Stelle entwickelter Rechtsverhältnisse die Weltanschauung eines Asketen.

Die Methode, welche Ghazzâlî befolgt, ist übrigens ganz die der Rechtslehrer. Wo eine Behauptung nachgewiesen werden soll, werden zuerst die betreffenden Lehren des Korans, dann die der Tradition, darauf die der angesehensten Imâme oder frommer Männer angeführt und zuletzt erst von eigenen Schlüssen Anwendung gemacht. Um nicht zu wiederholen, was im oben erwähnten Berichte Hitzig's bereits ausgeführt ist, beschränken wir uns auf die Mittheilung einiger dem vierten Buche entnommenen Auszüge[28]).

IV, 2 spricht der Verf. folgendermaßen: „Der Glaube besteht aus zwei Dingen: Geduld und Dank. Beides sind von Gott verliehene Eigenschaften, und es gibt kein Mittel, zu Gott zu gelangen, als durch den Glauben. — Die Vortrefflichkeit der Geduld läßt sich aus dem Koran erweisen, wo sie an mehr als 70 Stellen vorkommt. Der Prophet sagt: „die Geduld ist die Hälfte des Glaubens." Bei einer anderen Gelegenheit antwortet Muhammed auf die Frage, was Glaube sei: „Geduld und Freigebigkeit." — 'Alî sagte: „Die Geduld ist vom Glauben das, was der Kopf vom Körper ist. Wer keinen Kopf hat, der hat auch keinen Körper, und wer keine Geduld hat, der hat auch keinen Glauben." — Die Geduld ist eine Station des Glaubens. Alle Stationen des Glaubens bestehen aus drei Dingen, nämlich Kenntnissen, Zuständen, Werken. Die Kenntnisse sind der Grund, aus dem die Zustände hervorgehen, die Zustände erzeugen die Werke. Die Kenntnisse sind gleichsam die Bäume, die Zustände die Zweige, die Werke die Früchte. Geduld ist daher nur möglich durch Erkenntniß und durch Zustände, und sie ist in der That nur eine andere Benennung dafür. Sie ist blos den Menschen eigenthümlich, nicht den Engeln, noch den Thieren.

Dank ist die Anerkennung der Wohlthat des Wohlthäters. Alles aber, was in der Welt vorhanden ist, rührt blos von dem Einen Wohlthäter her. Das Gegentheil von Anerkennung ist Nichtanerkennung oder Unglaube (Kafr). Der dankbarste Diener ist Gott der nächste. — Dank ist man schuldig für jede Freude: Freude aber ist jedes Gute, Vergnügen, Seligkeit, ja sogar jedes Erstrebte und Erwünschte. Die wahre Freude aber ist die künftige Seligkeit. — Alle Dinge theilen wir in Bezug auf uns ein: 1) in solche, die für diese und für die künftige Welt nützlich sind, z. B. Wissenschaft und Sittlichkeit; 2) in solche, die schaden, z. B. Unwissenheit und Unsittlichkeit; 3) in solche, die augenblicklich nützen, aber später schaden, z. B. Verfolgung der Begierden, und 4) in solche, die augenblicklich schaden und unangenehm sind, aber später nützen, z. B. Bezwingung der Begierden, Bekämpfung der Sinnlichkeit. Die ersten heißen Freuden, die zweiten Schickungen (oder Versuchungen, balâ). Die dritten sind für alle Einsichtsvolle unrein und blos der Unwissende hält sie für Freuden, wie wenn z. B. ein Hungeriger mit Gift gemischten Honig ißt. Die vierten sind für die Verständigen Freuden, aber nicht für die Unwissenden, z. B. eine widrige Arznei.

Alle irdischen Dinge sind zusammengesetzter Art, da Gutes und Böses in ihnen vermischt ist. Diejenigen, die man für gute hält, wie Vermögen, Familie, Kinder, Verwandte, hohe Stellung u. s. w. sind nicht zahlreich. Sie werden eingetheilt in solche, deren Nützlichkeit größer ist als der Nachtheil und umgekehrt, und in solche, wo beides sich ausgleicht. — In anderer Beziehung theilt man sie ein in solche, die ihrer selbst wegen und in solche, die eines Andern wegen erstrebt werden, und in solche, bei denen beides vereint ist. — In anderer Beziehung theilt man sie ein in nützliche, unerkannte und angenehme.

Der Wille ist der Hang zum Suchen oder zum Meiden. Darum bedarf der Mensch Instrumente zur Bewegung und in denselben der Kraft, damit die Bewegung nach Maßgabe der Zuneigung oder Abneigung ein Suchen oder Meiden sei. Gott hat uns deshalb die Glieder gegeben, und in seiner Weisheit auch den Thieren, welche viele Feinde haben, Waffen und Vertheidigungsmittel verliehen. Diese alle durchzugehen, würde zu weitläufig sein: wir wollen nur die zum Essen nöthigen Glieder betrachten. Das Sehen der Speisen von Ferne und die Bewegung darauf hin genügen nicht: du hast auch Hände, deren oberer Theil breit ist und in fünf Finger ausläuft, welche selbst als Daumen und Finger wieder verschieden gestellt sind. Dann sind Nägel daran, und die Finger sind wieder in verschiedene Theile gegliedert, um die Nahrung fassen zu können. (So dient die Hand zum Erfassen und Loslassen, zum Ballen und Zusammenhalten.) Außerdem hat uns Gott den Mund erschaffen, um die Speisen durch ihn dem Magen zu überliefern, ferner die Kiefern und hierin die Zähne, um sie zu zermalmen. Diese sind getheilt in Malmzähne und Schneidezähne. Die Zunge ist da, um die Speisen im Munde zu bewegen und ihnen dadurch Geschmack zu verleihen. Ferner sind vorhanden: Speichel, Schlund und Speiseröhre. Der Magen ist gebildet in Form eines Kessels. Zu seiner rechten Seite liegt

27) Vergl. oben. 28) Die Universitätsbibliothek in Leipzig besitzt unter ihren arabischen Handschriften einen starken Quartband (Nr. 180 der Refaija), welcher die fünf ersten Bücher des vierten Theiles enthält, und nebst mehren andern Manuscripten derselben Sammlung durch die freundliche Güte des Hrn. Oberbibliothekars Hofrath Dr. Gersdorf mit größter Bereitwilligkeit dem Referenten auf längere Zeit zur Benutzung mitgetheilt worden ist.

die Leber, zur linken die Milz, von Vorn ist das feine Fett (tharb), von Hinten das Lendenfleisch. Dazwischen und zwischen der Leber sind mehre Gänge, die viele Oeffnungen haben, in welche die Speisen steigen, sich in den Theilen verbreiten, bis sie die Kraft der Leber erhalten haben und die Gestalt des gesunden Blutes. Die Leber bereitet das Blut in der Weise, daß zwei Niederschläge daraus entstehen, welche Hefen ähnlich sind; der eine ist die schwarzgallichte Mischung, der andere schaumähnliche ist die gelbgallichte u. s. w. u. s w."

Diese kurzen Auszüge werden mit den von Hitzig gelieferten vereint dem Leser wenigstens eine flüchtige Vorstellung von dem Buche geben, welches, wie man aus Vorstehendem sieht, alle Themata, die sich zufällig darbieten, aufnimmt, nach Möglichkeit zu erklären oder teleologisch zu deuten versucht, und eben dadurch eine Art von Encyklopädie bildet. Seine Berühmtheit verdankt es wol theils dieser Eigenthümlichkeit, wie der Originalität der Gedanken und der dem Herzen des gläubigen Moslims so wohlthuenden Sprache, theils der bis dahin unbekannten Behandlungsweise der Religionswissenschaft und zuletzt der Menge der darin angeführten Traditionssprüche, von denen manche auch dem tüchtigsten Traditionisten noch nicht vorgekommen sein mochten. Es erhoben sich daher viele Bewunderer und Gegner Ghazzâlî's; die einen, um das Buch zu commentiren und abzukürzen, die anderen, um es zu verdächtigen oder zu widerlegen.

Die Kenntniß der Traditionen war eine bei den gläubigen Moslimen nicht blos sehr nothwendige, sondern auch höchst beliebte Wissenschaft. Die Traditionisten unternahmen große, oft Jahre andauernde Reisen zu berühmten oder frommen dieser Dinge kundigen Männern und scheueten keine Anstrengung, um die großen Sammlungen von Ueberlieferungen noch durch neue zu vermehren. Da in den ersten Jahrhunderten nach Muhammed die Aussprüche des Propheten nur von Mund zu Mund überliefert wurden, so sind manche ihm und seinen Gefährten beigelegte Sentenzen gewiß unecht, wie sehr auch die Traditionisten durch sorgfältige Anführung ihrer Quellen sich vor Interpolationen sicher zu stellen suchten. Daß andere gern angefochten wurden, lag schon in der Eifersucht der juristischen Schulen. Auch Ghazzâlî wurde es vorgeworfen, daß er blos auf ſûfische Tendenzen bedacht, manche unechte Ueberlieferungen aufgenommen habe, während in andern Schwierigkeiten und Dunkelheiten enthalten seien. Er schrieb darum selbst ein anderes Buch zur Erklärung des Ihjâ, sein Bruder Ahmed und mehre andere Verfasser brachten das große Werk in kürzere Formen, und selbst noch Jahrhunderte nach seinem Erscheinen war es der Gegenstand gelehrter Abhandlungen [29]). Aber auch die ganz ungewöhnliche religiöse Anschauung, die Sittenstrenge, die warme Begeisterung und ernste Mahnung zur Askese, welche in dem Buche herrschen, waren für das erschlaffte religiöse Leben der damaligen Zeit etwas Auffallendes, und so soll das Werk namentlich im Muhammedanischen Occidente ein eigenes Schicksal gehabt haben.

Das Gerücht von der hohen Bedeutsamkeit des Buches soll nämlich auch nach Andalusien gedrungen sein. Die Gelehrten Cordova's, welche wie alle Andalusier und Bewohner des Maghrib bis dahin in der Jurisprudenz Anhänger der Mâlikschen Schule waren, hätten in dem Buche viele Lehren entdeckt, die sie für ketzerisch erklärten, und hätten es bei ihrem Fürsten 'Alî Ibn Jûsuf durchzusetzen gewußt, daß nicht blos das Ihjâ, sondern alle Schriften Ghazzâlî's im ganzen Lande des mächtigen Almoraviden öffentlich verbrannt wurden [30]). Nun sei ein junger Mann aus dem Berberstamme Masmûda, Namens Abû 'Abd Ol-lâh Muhammed Ibn Tûmart nach dem Oriente gewandert, um sich Kenntnisse zu sammeln, habe die Schulen der berühmtesten Lehrer besucht, in Baghdâd', namentlich Kija al-harrâsî und besonders Ghazzâlî gehört. An der sonderbaren Kleidung des eines Tages während der Vorlesung eintretenden Ibn Tûmart habe Ghazzâlî sogleich den Fremden erkannt, ihn nach seiner Heimath befragt und sich erkundigt, wie man dort das Ihjâ aufgenommen. Als jener darauf erzählt habe, daß es auf das Gutachten der dortigen Akademien als ketzerisch verdammt und von dem Almoravidenfürsten 'Alî öffentlich den Flammen überliefert worden sei, habe Ghazzâlî tief erschüttert die Hände zum Himmel erhoben und mit zitternder Stimme gebetet: „O Gott, zerstöre Du sein Reich, wie er meine Bücher zerstört hat, und entziehe ihm alle Herrschaft!" Da habe Ibn Tûmart gesagt: „O Imâm, bitte Gott, daß durch meine Hände dein Begehren in Erfüllung gehe," worauf Ghazzâlî erwidert: „So sei es, möge es, o Herr, durch die Hände dieses Mannes geschehen!" Und es geschah. Ibn Tûmart trat nach seiner Rückkehr in die Heimath als Mahdî auf, gewann unter den Berbern Anhang, stürzte die Almoraviden und gründete mit Hilfe seines Getreuen 'Abd-ol-mûmin die Dynastie der Almohaden (Almuwahhidûn, Einheitsbekenner).

Die Geschichte klingt so romantisch schön, daß es uns ordentlich leid thut, sie in Zweifel ziehen zu müssen. — Ob Ghazzâlî's Bücher in Spanien je verbrannt worden sind, lassen wir, da wir außer Conde und seinen Nachbetern keine Gewehrsmänner dafür einzusehen Gelegenheit hatten, fürs Erste dahin gestellt sein, wenngleich wir den Grund dazu nicht recht zu begreifen vermögen [31]). Eben so sicher aber als der spätere Mahdî den Orient besucht, dort die enthaltsame Lebensweise und die strengen Lehren angenommen, womit er nachher

29) *Hådschdschi Chalifa* s. v. Ihjâ, wo mehre solche Schriften aufgeführt sind.

30) So erzählt Conde, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien, teutsch von Rutschmann II, 220 und 257. Nach ihm Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals I, 229 und Hammer-Purgstall, O Kind! die berühmte ethische Abhandlung Ghasali's. Einl. S. XII. 31) Conde wiederholt diese Behauptung II. S. 281. Vielleicht dürfen wir von der

als Reformator auftrat, ebenso gewiß ist es, daß er Ghazzâlî's Vorlesungen in Baghdâd' nie beigewohnt hat, obgleich Ibn Challikân [32]) und Abû'l-Fidâ [33]) dies erzählen [34]). — Jedenfalls aber beweist die ganze Erzählung, welch hohe Wichtigkeit man der Lehre und der Person des Ghazzâlî beilegte, da man ihn gewissermaßen als den mittelbaren Urheber der almohadischen Reformation betrachten zu müssen glaubte.

Da wir unsern Schriftsteller so nicht allein in der Philosophie, sondern vorzugsweise in seiner Fachwissenschaft, der Rechtskunde, mystischen Tendenzen huldigen sehen, so müssen wir ihn auch in dieser Richtung noch etwas näher betrachten.

Die Mystik des Muhammedanismus, in sofern sie sich als bestimmte Lebensrichtung äußert und sich eines entschiedenen Zweckes bewußt ist, findet sich ausschließlich im Stande der S'ûfîs. Die S'ûfîs sind für den Islâm dasselbe, was die Essäer für das Judenthum, die Sannyâsi's für den Brahmanismus. Wie die jüdischen und indischen Mystiker durch freiwillige Armuth, strenge Enthaltsamkeit, Leben in der Wüste oder in der Abgeschiedenheit von der übrigen Welt einen höhern Grad von Reinheit und Frömmigkeit zu erreichen strebten, um sich ausschließlich frommen Betrachtungen über Gott und göttliche Dinge hinzugeben, so auch die S'ûfîs. Wie die Essäer und Sannyâsi's sich nicht als Sektirer, sondern als echte Anhänger, ja als die eigentlich wahren Repräsentanten des Judenthums, respective des Brahmanenthums, betrachteten, so auch bei weitem die meisten S'ûfîs, wenn auch bei ihnen, wie bei den Indiern, Extravaganzen nicht so ganz selten sind. Es ist hier nicht der Ort, über den Ursprung des S'ûfismus nähere Untersuchungen zu machen. Daß er, wie alle ähnlichen Erscheinungen im Judenthume und Christenthume, auf Indien als seine eigentliche Heimath weist, ist bei ihm noch viel einleuchtender als bei den mystischen Richtungen in jenen Religionen. Auch ist der S'ûfismus in keinem Muhammedanischen Lande zu so hoher Blüthe gekommen als in dem Indien zunächst liegenden Persien. Nicht blos haben den S'ûfîs offenbar die indischen Büßer zum Vorbilde gedient, sondern sie sind, gewiß nicht zufällig, sehr oft zu demselben Pantheismus gelangt, der allen indischen Religionssystemen zu Grunde liegt und eben die natürliche Veranlassung zu diesen quietistischen Träumereien wurde und werden mußte.

Der S'ûfismus ist daher weder eine theologische noch eine philosophische Sekte. Sein Ziel ist, die Wahrheit, nämlich Gott selbst, nicht durch philosophische Deductionen zu erkennen; sondern im Zustande der Ekstase unmittelbar mit ihr in Beziehung zu treten. Dazu bedarf es eines bestimmten Verfahrens, und dies Verfahren ist von den systematisirenden Arabern wieder zu einer Art von Wissenschaft erhoben worden ('ilm olzohd, oder überhaupt 'ilm ahl il-hakîkah). Ghazzâlî war von Jugend auf durch Vater und Vormund zur Mystik angehalten, durch seine Lehrer dafür begeistert worden. In seiner wissenschaftlichen Thätigkeit wurde er immer wieder zum S'ûfismus hingeführt: alle seine Schriften tragen ein mystisches Gepräge. Aber er blieb nicht bei der Theorie. Wie wir gesehen, verzichtete er nach kurzer Lehramtsverwaltung in Baghdâd' auf Alles, um sich dieser Lebensrichtung ausschließlich widmen zu können, und als er zum zweiten Male in amtliche Thätigkeit trat, geschah es ja auch nur für einen kleinen Zeitraum, da er die letzten Lebensjahre zurückgezogen von der Welt blos im Verkehre mit s'ûfischen Freunden verbrachte. Er ist darum Mystiker im edelsten Sinne des Wortes, nicht einer jener indolenten Quietisten, wie sie im Oriente überhaupt und namentlich in Indien so gewöhnlich sind. Deshalb aber ist er auch einer der nüchternsten Schriftsteller unter den S'ûfîs. Mehre seiner hierher gehörigen Schriften kennen wir nur aus seinen eigenen Citaten. So „die Annäherung an Gott" (al-korbah ilâ allah), „das höchste Ziel" (al-ghâya hal-kos'wâ), „die Eigenthümlichkeiten der Frommen und die Befreiung von Sündhaftigkeit" (achlâk ol-abrâr wal-nudschâh min al-fadschâr) u. a. Einige Bücher beschäftigen sich blos mit einer Vorbereitung und Anleitung zur Askese. Dahin gehört besonders „Weg der Gottverehrer" (minhâdsch ol-'âbidîn) [35]), dessen wesentlicher Inhalt im Kurzen folgender ist:

„Der Mensch fühlt sich als ein hilfsbedürftiges Wesen. Durch Forschen und Schließen von der Wir-

scharfsinnigen Kritik Dozy's auch hierüber in seinen Récherches nähere Auskunft erwarten.

32) s. v. Muhammed Ibn Tûmart. 33) Abû'l-Fidâ (Annal. musl. III. p. 400) fügt jedoch hinzu, daß nach einer andern Angabe Ibn Tûmart mit Ghazzâlî nicht zusammengekommen sei. 34) Conde II. S. 257 läßt den Mahdî 1107 nach Cordova, von da nach Cairo und dann nach Baghdâd' (authentischen Nachrichten gemäß reiste er von Cordova nach Baghdâd' und dann erst nach Aegypten) gehen, von wo er (II. S. 220) im Jahre 1116 in die Heimath zurückgekehrt sei. Aschbach sagt gar, er habe im zweiten Decennium des 12. Jahrh. die berühmtesten Akademien des Abendlandes und des Orients besucht. Hammer-Purgstall gibt gar keine Jahreszahl an, sondern erzählt die Geschichte nach Conde's Angabe. — Ghazzâlî war, wie wir aus seiner Lebensgeschichte wissen, in Baghdâd' Professor von 484 (1091) bis 488 (1095), ging dann eilf Jahre lang ins Privatleben, hierauf wieder als Professor nach Nîsâbûr (nicht nach Baghdâd', wie Hammer-Purgstall berichtet), blieb dort aber auch nur einige Zeit, da er zuletzt wieder nach T'ûs übersiedelte und zwischen seiner Ankunft in Nîsâbûr und seinem Tode nur 5—6 Jahre liegen. Ueber die Zeit der Rückkehr des Mahdî aus dem Oriente herrscht, wie schon Ibn Challikân (s. v. Muh. Ibn Tûmart) bemerkt hat, allerdings Unsicherheit, da Einige sie in das Jahr 505 (1111—1112), Andere gegen Ende von 511 (1118) setzen: alle sind jedoch einverstanden, daß seine Geburt 485 (1092) stattfand. Er hätte also (noch abgesehen davon, daß er vor seiner Reise in den Orient längere Zeit in Cordova gelebt) wenigstens schon in seinem dritten Lebensjahre den gelehrten Vorlesungen Ghazzâlî's beiwohnen müssen; ja, er hätte schon als Säugling bei Ghazzâlî sein müssen, da er nach Conde sich drei Jahre bei Ghazzâlî aufgehalten hatte. — Noch ärger ist Aschbach's Irrung, da Ghazzâlî bereits zwölf Jahre vor dem Anfange des zweiten Decenniums des 12. Jahrh. Baghdâd' verlassen hatte und schon 1111 starb. Auch Kija al-Harrâsî war schon 1110 gestorben und hätte also von dem Mahdî nicht mehr besucht werden können.

35) Befindet sich unter den Handschriften der Universitätsbibliothek in Leipzig, Refaija No. 187.

kung auf die Ursache kommt er zu der sichern Erkenntniß eines Schöpfers und Gebieters, und dies ist die erste Stufe zur Gottverehrung, nämlich die Stufe der Erkenntniß und Wissenschaft. Angeregt durch den Drang, diesem seinen Schöpfer zu dienen und nach dessen Gesetzen seine Erkenntniß zu entwickeln, erkennt er seine Sündhaftigkeit, und, damit diese ihn von Gott nicht abhalte, tritt er auf die zweite Stufe, nämlich die reuige Umkehr zu Gott. Auf dieser Stufe erkennt er als Hindernisse, die ihn von Gott fern halten: 1) die Welt, 2) die Geschöpfe, 3) den Teufel, 4) die Sinnlichkeit. Daher muß er streben 1) nach Befreiung von der Welt, 2) nach Trennung von den Geschöpfen, 3) nach Bekämpfung des Teufels und 4) der Sinnlichkeit. Hierbei treten ihm viererlei Zufälligkeiten entgegen, die ihn von der völligen Gottseligkeit abzuhalten suchen, nämlich a) der Lebensunterhalt, der ihm ja zur Existenz nöthig ist und den er beim Getrenntsein von andern Menschen nicht findet, b) die Gedanken an die Dinge, welche er hofft oder fürchtet, c) die Unfälle, die ihm von allen Seiten zustoßen, besonders weil er gegen die Geschöpfe, gegen den Teufel und gegen seine eigene Sinnlichkeit kämpfen muß, d) die guten und bösen Schickungen, welche von Gott über ihn verhängt werden. Diese Zufälligkeiten bilden die vierte Stufe, und zu ihrer Beseitigung bedarf er für die erste des Vertrauens auf Gott, für die zweiten der Hingebung an Gott, für die dritten der Geduld in den Widerwärtigkeiten und für die vierten der Gnade. Hat er diese Stufe erreicht, so erkennt er, daß seine Seele schlaff und träge zum Guten ist, und nicht so darnach strebt, wie sie sollte, da sie immer zur Sorglosigkeit, Ruhe und Müßigkeit neigt, ja sogar zum Bösen, zur Thorheit und zu Excessen Hang hat. Er bedarf daher einer Sache, die sie zum Guten und zum Gehorsam treibt und einer andern, die sie vom Bösen abhält. Diese beiden Dinge sind die Hoffnung (auf Gottes Belohnung) und die Furcht (vor der göttlichen Strafe). Dies ist die Stufe der Antreibungen oder Anlockungen. — Ist er auch hierüber hinausgekommen, so sieht er ein, daß die Menschen zur Religiosität meist bewogen werden durch Heuchelei und Selbstgefälligkeit. Dies ist die Stufe der Entstellungen. Um seine Werke hiervor zu bewahren und rein zu halten, erhebt er sich zu der Reinheit des Schöpfers, und nun wird ihm die vollständige Religiosität, frei von allen Nebenzwecken. Er erreicht die siebente und letzte Stufe, nämlich die des Lobes und Dankes. Und wenn er hiervon frei ist, so befindet er sich am Ziele, in der höchsten Liebe und Seligkeit mit Gott vereint."

So weit die ganz populair gehaltene Vorschrift über die Vorbereitung. Ueber den Endzweck und das eigentliche Wesen des S'ûfismus hat Ghazzâlî sich in verschiedenen Schriften ausgesprochen.

„Es gibt jenseits der Sphäre unserer Vernunft noch eine andere Sphäre, worin dem Menschen ein Auge geöffnet wird für Dinge, welche die Vernunft nicht erfassen kann, nämlich die Geheimnisse und Wunder der andern Welt. Nur die Propheten haben jenen höhern Sinn der Erkenntniß, während der gewöhnliche Mensch blos in den während des Schlafes vorkommenden Visionen einen analogen Zustand hat [36])."

„Wenn die Reinigung des Herzens vorausgegangen ist, so öffnen Gebete und Betrachtungen über Gott das Herz für das wahre s'ûfische Leben. Das Ziel desselben ist ein vollständiges Aufgehen in Gott. Aber schon im Beginne des s'ûfischen Lebens erhält man Offenbarungen, sodaß man im wachenden Zustande Erscheinungen von Engeln und Propheten hat, deren Stimmen vernimmt, von ihnen Gunstbezeugungen erhält. Die Verzückung erhebt sich dann von der Anschauung der Formen immer höher, bis zu einem Grade, dessen nähere Beschreibung unmöglich, worüber jede Aeußerung sogar sündhaft ist [37])." Auf dieser Stufe befindet sich der S'ûfî in dem oben erwähnten Zustande der Propheten. Ohne Hilfe eines Buches oder eines Lehrers unterscheidet er das Wahre vom Falschen durch unmittelbaren Genuß ('dauk).

Ghazzâlî weicht in dieser Beziehung in Nichts ab von der gewöhnlichen s'ûfischen Lehre. Da sich, nach seiner eigenen Angabe, die auf der höchsten Stufe der Verzückungen genossenen Empfindungen und Anschauungen nicht beschreiben lassen, weil die irdische Sprache unfähig ist, die Erscheinungen der Geisterwelt zu bezeichnen, so griffen die S'ûfîs zur Allegorie. Daher denn jene verblümte Sprache, deren sie sich in allen prosaischen Schriften bedienen, und die besonders ihrer wundervollen mystischen Poesie einen, man möchte sagen, geheimnißvollen Reiz verleiht. Wenn sich die S'ûfîs aber auch durch dieses Mittel den schärfern logischen Auffassungen gewissermaßen zu entziehen vermochten, so konnte damit doch nicht jede Ausschreitung verdeckt werden, die, im wonnetrunkenen Zustande der Ekstase ausgesprochen, nur zu deutlich das indisch-pantheistische Element verrieth, woraus die ganze Richtung ursprünglich erwachsen war. Ghazzâlî, der auch im Zustande der höchsten Verzückung immer noch gläubiger Moslim bleibt, rügt dergleichen Aeußerungen an verschiedenen Orten [38]). In seiner Schrift Mishkât ol-anwâr wamis'fât ol-asrâr [39]) jedoch kommt eine Stelle vor, die, auch dem Inhalte nach für das s'ûfische Wesen interessant, jene pantheistischen Aussprüche einzelner S'ûfîs zu beschönigen und zu vertheidigen sucht. Wir führen dieselbe um so mehr hier an, weil Ibn Challikân [40]), der auf die nämliche Stelle hindeutet und sie auf Al-Hallâdsch bezieht, ausdrücklich behauptet, daß Ghazzâlî's Lehrer, der Imâm Alharamain, diesen Hallâdsch als einen Rebellen darstellt, während Ghazzâlî ihn sehr häufig als einen Heiligen citirt und ihn mit tiefer Ehrfurcht einen Märtyrer nennt.

„Wenn die Erkennenden den Himmel der Wahr-

36) *Schmölders*, Essai p. 64. 66. 78 u. a. 37) Ibid. p. 61. 38) Ibid. p. 61 und *Mi'râdsch os-sâlikîn* cap. IV. eine Abhandlung, die sich unter den Manuscripten der kaiserl. Bibliothek in Paris befindet Catal. No. 884. 39) Auch diese Abhandlung Ghazzâlî's befindet sich in demselben pariser Codex, von welchem Referent eine Abschrift besitzt. 40) s. v. Al-Hallâdsch.

heit erstiegen haben, so stimmen sie darin überein, daß sie außer Gott kein Sein erblicken. Einigen war dieser Zustand eine wissenschaftliche Erkenntniß; für Andere ein unmittelbarer Genuß. Die Vielheit entging ihnen völlig, sie versenkten sich in die bloße Einheit, ihre Intelligenz ging darin vollständig auf, sie wurden wie Sinnverwirrte und hatten keine Fähigkeit mehr weder an etwas Anderes als Gott, noch an sich selbst zu denken; ihrer Ansicht gemäß gab es Nichts außer Gott. Sie wurden so berauscht, daß ihre Vernunft aufgehoben wurde. Der Eine sagte: „„Ich bin Gott;““ ein Anderer: „„Preis sei mir, wie erhaben ist mein Stand;““ ein Dritter: „„Im Paradiese ist Nichts außer Gott.““ Allein das Wort der Liebenden im Zustande des Liebesrausches ist so albern, daß man nicht weiter davon spricht. Wenn aber der Rausch von ihnen gewichen und sie wieder zur Vernunft (welche die Wage Gottes auf Erden ist) zurückgekommen sind, so erkennen sie, daß dies **keine wirkliche Einswerdung** mit der Gottheit war, sondern nur einer solchen **glich**, sowie der Liebende im Liebesentzücken ausruft:

„„Ich bin der, den ich liebe, und der, den ich liebe, ist ich.
Wir sind zwei Geister, die einen Körper bewohnen.““

„Es ist nicht ungewöhnlich, daß der Mensch, der einen Spiegel antrifft, hineinblickt, jedoch nie den Spiegel sieht, sondern die von ihm erblickte Form für identisch mit der Spiegelform hält. — Jemand sieht Wein in einem Glase und glaubt, daß derselbe die Farbe des Glases sei. Wenn dies nun bei ihm gewöhnlich vorkommt, ihm als bekannt gilt, und er sich darauf verläßt, so vermischt er beides und sagt: „„Das Glas ist fein, der Wein ist fein,““ sodaß beide mit einander verwechselt werden. So sagt der Dichter:

„„Es ist als wäre es Wein und kein Becher, und es ist als wäre es ein Becher und kein Wein.““

„Es ist jedoch ein Unterschied, ob er sagt: **der Wein ist ein Becher**, oder er ist **wie ein Becher**. Wenn dieser Zustand vorwaltet, so nennt man dies mit Rücksicht auf den darin Befindlichen ein **Aufgehen**, oder gar ein **völliges Aufgehen**, denn er ist sich dann weder seiner selbst, noch seiner Bewußtlosigkeit bewußt: mit Rücksicht auf den, worin er sich versenkt hat, heißt der Zustand in metaphorischer Ausdrucksweise ein **Einswerden**, in der Sprache der Wirklichkeit **Einheitsbekenntniß**. — Ueber diese Wahrheiten hinaus gibt es noch andere Geheimnisse, in welche einzudringen hier zu weitläufig sein würde.“

Die Folgezeit hat bewiesen, daß Ghazzâlî durch dergleichen Beschönigungen s'ûfischer Verirrungen, die immer zahlreicher wurden, dem Islâm wenig genützt hat, indem der S'ûfismus durch Aufnahme auch isma'îlîtischer Elemente immer heterodoxer ward. Einige Jahrhunderte später ging grade aus dem S'ûfismus, namentlich in Indien, das Bestreben hervor, alle Religionen, welche einzelne S'ûfîs in der Ekstase schon längst als indifferent erklärt hatten, auch praktisch zu Eins zu verschmelzen und dadurch also die vollständigste religiöse Gleichgültigkeit zu erzeugen.

Es bleibt uns noch zu erwähnen übrig, daß Ghazzâlî auch Verfasser einer Sammlung mystischer Gedichte ist, welche den Titel trägt: Asrâr ol-mu'âmilât[41]). Das einzige Gedichtchen, welches uns zufällig davon bekannt geworden[42]), zeichnet sich nicht durch dichterischen Schwung, wol aber durch ein dringendes Ermahnen zum asketischen Leben aus. — Weniger auffallend ist es, daß er auch einige medicinische Werke verfaßt haben soll, da die Studien der Theologie, Philosophie und Medicin im Oriente so häufig mit einander vereint wurden. (Dr. *A. Schmölders.*)

GHEAST (Edmund), auch Gest und Guest geschrieben, ein gelehrter protestantischer Theologe Englands, war zu Afferton in der Grafschaft York in ungekannten Verhältnissen um das Jahr 1515 geboren, empfing seine wissenschaftliche Ausbildung in den Anstalten zu York und Canterbury, wo er sich auch die theologische Doctorwürde erwarb und durch mehre Schriften seinen Ruf begründete, lebte aber, da er, wie sein Gönner Matthäus Parker, Protestant war, während der drückenden Religionsverfolgungen unter der Königin Maria im Privatstande und bekam erst nach der Thronbesteigung Elisabeth's eine Anstellung als Archidiakonus zu Canterbury, wo er mehre gelehrte Disputationen zu Gunsten des Protestantismus hielt. Doch ward er schon im März 1559 Almosenier der Königin und gleichzeitig zum Bischofe in Rochester (Roffa) befördert und am 24. Decbr. 1571 in gleicher Eigenschaft nach Salisbury versetzt, wo er nach siebenjährigem Wirken den 28. Febr. 1578 in seinem 63. Jahre starb und in der Kathedrale beigesetzt wurde.

Gheast hatte in seinem Wirkungskreise außerordentlich viel zur Verbreitung und Befestigung des protestantischen Lehrbegriffes in England sowol mündlich als schriftlich geleistet und sich bei seinen Glaubensgenossen dadurch einen bleibenden Ruhm erworben. Zu seinen, doch nicht sämmtlich gedruckten Schriften gehören: A learned discourse against private mass, in the behalfe and fort heraunce of the moste Holye-Comunyon (London 1548 in 12.); Contra missam papisticam liber I.; De Christi praesentia in coena domini, liber I.; De libero hominis arbitrio, liber I.; Lettres to Sir William Cecyl, the queen's secretary, concerning the service book, newly prepared for the parl. to be confirmed; and certain ceremonies and usages of the church, welche Schrift sich auch im Anhange von Strype's Leben der Königin Elisabeth wieder abgedruckt findet. Ferner: Sermon about repentance before queen Elizabeth, 1560, in Handschrift geblieben; Epistola M. Parkero de translatione partis cujusdam bibliorum, auch nicht gedruckt und in der Bibliothek zu Canterbury verwahrt. Notae et animadversiones in psalmos, bei Strype a. a. O. abgedruckt. An answer to the reasons,

41) Vergl. *Hddschchi Chalf.* s. v. asrâr. 42) Dasselbe befindet sich in einem pariser und auch in einem leipziger Manuscripte.

that the apparel of the priests ought not to be worn; by the which answer it will appear, that the apparel of priests may be worn, auch bei Strype abgedruckt. Mehre von diesen Schriften findet man auch in Strype's Vita Parkeri wieder. Einen großen Theil seiner Büchersammlung hatte er der Dombibliothek zu Salisbury vermacht *). (*B. Röse.*)

GHEDINI (Fernando Antonio), ein italienischer Naturforscher und Dichter, aus Bologna stammend und daselbst 1684 geboren, der seine erste wissenschaftliche Ausbildung dem Unterrichte der Jesuiten verdankte, und auf den Wunsch seiner Aeltern zwar die Arzneikunde für seinen Lebensberuf erwählte, gleichwol aber aus angeborener Neigung den meisten Fleiß auf die alte Literatur und schönen Wissenschaften während seiner akademischen Studien verwendete und durch sein Dichtertalent die Aufmerksamkeit der ausgezeichnetsten Männer, besonders der Dichter seiner Zeit, wie Martelli und Crescembono, mit welchen er in Verbindung trat, auf sich zog, durch deren Aufmunterung er der Medicin gänzlich entfremdet wurde. Nach anderen Nachrichten soll er dieselbe aus Gewissenhaftigkeit, weil ihm die ärztliche Praxis, der er sich widmen sollte, nur als ein Wagstück erschien, welches das Leben der Menschen auf das Spiel setze, aufgegeben und sich alsbald den naturwissenschaftlichen Studien ergeben haben. Gewiß ist, Ghedini nahm, nachdem er die Universität Bologna verlassen hatte, eine Hauslehrerstelle bei dem spanischen Gesandten zu Venedig, Caraccioli di Santobono und nachmals eine andere bei dem neapolitanischen Edelmann Bisignano an und begab sich 1715 nach Rom, wo er bei den angesehensten Personen eine gute Aufnahme fand. Von hier aus ward er als Professor der Naturgeschichte auf der Universität zu Bologna befördert, wo er später auch noch den Lehrstuhl für die schönen Wissenschaften bekam und als Mitglied in die dasige Akademie der Wissenschaften einrückte. Endlich an die Universität zu Lucca versetzt, lehrte er die Beredsamkeit und starb daselbst 1767.

Zufrieden mit seinen amtlichen Verhältnissen, die äußerlich nicht glänzend gewesen sein mochten, hatte Ghedini unter allen Umständen immerdar eine so große Seelenruhe bewiesen, daß ihn Nichts in Verlegenheit versetzen oder außer Fassung bringen, Nichts ihm Sorgen oder Schrecken einflößen konnte. So blieb er einst des Nachts, als der Fußboden seiner Schlafstelle sich senkte und mit ihm in den darunter befindlichen Keller stürzte, kaltblütig in seinem Bette liegen, schlief ein und erwachte erst am andern Morgen. Von seinen prosaischen und poetischen Schriften, mit welchen er sich Freunde erwarb, werden gerühmt die Praefatio ad exercitationem de rebus naturalibus (Bologna 1721. eine einleitende Abhandlung zu seinen Vorlesungen über die Naturgeschichte); ferner die Rime di F. A. Ghedini (Bologna 1769.) und die Lettere familiari (ebendas. 1744.). Seine Satyren an Giov. Pietro Zannotti ließ er vor seinem Tode wieder verbrennen, um sie der Bekanntmachung zu entziehen. Sein Leben hat Vincent Camillo Alberti beschrieben *).

Das ausgezeichnete Dichtertalent Ghedini's für Oden rühmten seine Zeitgenossen und insbesondere erschien den Italienern diejenige unter denselben als ein Muster, welche die poetische Begeisterung Pindar's schildert. Sein Gönner Eustach Manfredi, welchem er zuerst die Professur der humanistischen Wissenschaften am Collegium Sinibaldi zu Bologna zu verdanken hatte, rühmt ihn in einem Briefe an Thomas Narducci zu Lucca folgendermaßen: Er kenne Niemanden, der besser lateinisch und italienisch nicht nur in Prosa, sondern auch in Versen schreibe, als den Ghedini; sein Talent und seine Leistungen seien überdies noch von einer vollkommenen Moral durchdrungen und seine Bescheidenheit so groß, daß er sich eben so tief unter Andere, als diese ihn über sich gestellt glaubten. (*B. Röse.*)

GHEEL, belgischer Flecken in der Markgrafschaft Antwerpen am Flusse Nethe mit 8000 Einwohnern, bemerkenswerth wegen seiner Irrenanstalt, der ältesten, die man kennt. Auch hat der Ort ein Gymnasium und treibt Spitzenklöppelei. In kirchlicher Beziehung ist der Flecken wichtig durch die Verehrung der heiligen Dympnae, welche von ihrem Vater mit dem Märtyrertode belegt wurde. Aus der über ihrem Grabe erbauten Kirche, die ihren Namen erhielt, wurde im 11. Jahrh. ein Capitel der Canonici. (*H. E. Hössler.*)

GHEENS (Anton), latinisirt Gentius, ein gelehrter Augustinermönch in der ersten Hälfte des 16. Jahrh., starb am 17. Jan. 1543. Aus Brüssel stammend wurde er, nach Vollendung seiner Studien, Chorherr von der strengen Regel des heiligen Augustin in dem bei genannter Stadt gelegenen Kloster Rothenthal (Rubea Vallis, Rootendael) und verwendete in dieser Stellung großen Fleiß auf die Lebensbeschreibungen der Heiligen, wozu er an vielen Orten und in verschiedenen Bibliotheken den Stoff zusammen suchte. Er hinterließ daher nach seinem Tode als Frucht dieser Forschungen ein Werk in 7 Theilen unter dem Titel: Vitae seu Historiae Sanctorum von seiner Hand geschrieben, von welchen er, wie späterhin die Bollandisten auch, 4 Bände nach den Monaten geordnet hatte. Sie sind indessen nebst den übrigen Bänden bereits von Laurentius Surius durch Vorschub des zu gleichen Zwecken arbeitenden und 1583 verstorbenen löwener Geistlichen Johann Molanus benutzt worden. Gheens hinterließ noch einige andere Werke in Handschrift, welche aber sämmtlich das Kloster Rootendael in Verwahrung behalten hat †). (*B. Röse.*)

GHEERAERDTS (Gillis), gewöhnlich Aegidius Gerardi genannt, ein gelehrter Jesuit, im Jahre 1596 zu Antwerpen geboren, trat nach Beendigung seiner Studien im Jahre 1613 in den Jesuitenorden und

*) Vergl. Bale's Scriptores illustr. Majoris Brytanniae II, 107; *Fr. Godwini* Commentarius de praesulibus Angliae 410 seq. u. 580 und *Thom. Tanner*, Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 315.

*) Vergl. das Dictionnaire universel etc. VII, 408 seq. und *Beauvais* I, 1247.

†) Vergl. *Sweertii* Athen. belg. p. 132 und *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 77.

wirkte an dem Jesuitencollegium seiner Vaterstadt, welchem er lange Zeit vorstand, als Lehrer mit bedeutendem Erfolge. Auch als Prediger erwarb er sich einen großen Ruf, weshalb er häufig für die innere Mission verwendet wurde. Seine populaire Anleitung zu einem gottseligen Leben (Den Spieghel van Philothea. Antwerpen 1646. 12. Neue vermehrte Ausg. Ebendas. 1675. 12.) wurde von seinen Landsleuten sehr hoch geschätzt und viel gelesen. Er starb am 17. Jan. 1655 in seiner Geburtsstadt. *(Ph. H. Külb.)*

GHEERAERTS (Marc), oder Marcus Gerardus; daher er auch, wiewol nicht immer richtig, Gerard, Gerrard und Garrard, Garrarts, Guerards und Geraerd, weit häufiger aber Geerarts geschrieben wird, ein beliebter und berühmter niederländischer Maler und Kupferstecher des 16. Jahrh. [1]). Aus Brügge in Flandern stammend, ist er höchst wahrscheinlich um das Jahr 1516 geboren, da er nach der Angabe von Einigen in seinem 74. Jahre 1590 zu London gestorben sein soll. Es ist jedoch diese Angabe nicht blos in Zweifel, sondern sogar als falsch bestritten und sein Todesjahr auf 1635, sowie seine Geburt in das Jahr 1550 gesetzt, mithin sein Lebensalter auf 85 Jahre geschätzt worden. Gleichwol ist diese letztere Angabe so verdächtig und grundlos, daß ihr kein Glaube geschenkt werden kann, indem dabei, anderer begründeten Ausstellungen daran zu geschweigen, angenommen worden ist, der Künstler Gheeraerts habe nicht nur der Königin Elisabeth, sondern auch der 100 Jahre später lebenden Königin Anna von Großbritannien gedient, während er doch schon 1559 geschätzte Werke seiner Geschicklichkeit geliefert hatte. Nach dem Zeugnisse seiner Landsleute hatte Gheeraerts (von seiner Jugend und künstlerischen Ausbildung ist Nichts bekannt) die Malerei in allen ihren Gattungen bis 1566 zu Brügge mit ungetheiltem Beifalle schwunghaft betrieben, als jetzt die ausgebrochenen Unruhen in seinem Vaterlande alle Verhältnisse dergestalt plötzlich störten, daß auch die bewährte und gesuchte Geschicklichkeit dieses Künstlers die verdiente Aufmerksamkeit verlor und derselbe auf einen andern Erwerbszweig denken mußte. Er verfiel auf die Kupferstecherkunst und übte dieselbe mit ätzendem Wasser sehr bald erfolgreich. Ohne indessen diese Erzählung mit ihrer Veranlassung verbürgen zu können, ist doch die allgemeine Angabe von seiner Meisterschaft in der Kupferstecherei nicht zu bestreiten; vielmehr ist allseitig erwiesen, daß er in der großen geometrischen Karte von der Stadt Brügge ein seltenes Beispiel von Sauberkeit und Genauigkeit des Stiches geliefert hat. In der Folge (um 1580) begab er sich nach England, wo er der Königin Elisabeth, man sagt, als erster Hofmaler, mit seiner ausgezeichneten Kunst-Geschicklichkeit diente und zu London (1590) starb. Er hinterließ einen, unter uns nicht bekannten, auch von Füßli und Nagler nicht erwähnten Sohn, auf welchen sein Talent und seine Kunstfertigkeit sich vererbt hatten, dessen Vorname zwar nicht bekannt ist, vermuthlich aber der seines Vaters war, weil Beide von den spätern Berichtgebern offenbar verwechselt und für eine Person gehalten worden sind. Jedenfalls ist dieser es, der 1635 in London starb, und außerdem auch so wenig als sein Vater der Königin Anna nach menschlichen Berechnungen hätte dienen können. Seine Kunstwerke, meistens Portraits und historische Gemälde, sind ausschließlich in England verblieben.

In England hatte Gheeraerts, der Vater, auch viele Brustbilder gemalt, welche sehr ähnlich und geistreich aufgefaßt, aber nicht sorgfältig entworfen worden sein sollen. Wenn man aber zu seinen wichtigsten Bildnissen die Portraits von Königs Jacab I. Söhnen Heinrich und Karl zählt, so ist dies unbestritten eine Verwechselung mit den Werken seines Sohnes, gleichwie er auch sein eignes Bildniß 1627, wie Nagler angibt, nicht mehr gemalt haben kann, sondern seinem Sohne zugeschrieben werden muß. Dagegen malte jener die Procession der Königin Elisabeth nach Hundsdon-House, welche von Vertue gestochen und beschrieben worden ist. Ingleichen malte er 1584 einen andern feierlichen Zug mit allen Rittern des Hosenbandordens, welches Bild auch von Vertue für Elias Ashmole's Institution, Laws and Ceremonyes of the most noble ordre of the Garter (1672) gestochen worden ist; alle anderen Bildwerke in diesem Prachtwerke sind von W. Hollar.

Von seinen Thierstücken und Landschaften, welche großen Beifall fanden, sollen sich viele zu Brügge und in der Umgegend dieser Stadt erhalten haben. Auf letzteren findet man in der Regel eine pissende Weibsperson. Mit gleicher Kunstmeisterschaft malte er auch historische und Architecturstücke. Nicht minder erwarb er sich großes Lob als Zeichner und seiner Zeichnungen bedienten sich die Glasmaler gern. Indessen malte er auch selbst auf Glas und diese sowie die übrigen Werke seiner Kunst wurden zum Theil von W. Hollar, Gronsveldt, W. Vaillant, J. Sadeler u. A. gestochen. Auf seinen biblischen Darstellungen, welche Sadeler stach, sieht man das Monogramm M. G. Figur. und auf andern Blättern dieser Kunstgattung von Sadeler und Ph. Galle blos seinen abgekürzten Namen. Alle von seinen Kunstwerken gestochene Blätter führt der Winkler'sche Katalog am vollständigsten auf, darunter — anderer verdienstlichen zu geschweigen — eine 1559 entworfene und vollendete, sowie von Marc de Byt 1664 zum ersten Male gestochene Naturgeschichte der Bären in 16 Blättern, die sehr gerühmt werden. Eine andere Sammlung von seinen Thierstücken in 18 Blättern ist mit Vischer exc. 1583 und die Passion Jesu in Arabesken und Ovalen auf 13 Blättern mit J. Sadeler exc. bezeichnet. Philipp Galle stach seine Welttheile und Elemente gleichfalls in Arabeskenform auf 8 Blätter, während ein Ungenannter verschiedene Thiere in Landschaften von ihm auf 14 Blätter und seine in Theodor de

---

1) Die wahre einheimische Namensform ist Gheeraerts, die man heutzutage nicht mehr zu kennen scheint, und unter der falschen Form Geerards (Marcus) wird Bd. LV. S. 450. Sp. 2 dieser Section auf einen Artikel über ihn auf den Schluß des Buchstaben G verwiesen.

Bry's Manier aufgefaßten Thierkämpfe in reichen Gruppen auf 9 Blätter und G. de Jode seine mit biblischen Stellen bezeichneten Arabesken auch auf 9 Blätter gestochen haben. Von seinen Thierstücken hat Gheeraerts selbst 25 Blätter in sehr geistreichen Zusammenstellungen mit zarter, geistvoller Nadel besonders radirt.

Im Uebrigen gab Gheeraerts 1567 zu Brügge in 4. „Wahrhaftige Thiergestalten" in seiner Muttersprache mit ausgezeichneten, von ihm selbst gestochenen Figuren heraus, zu welchem Werke Eduard de Dene den Text in Versen (eigentlich eine poetische Bearbeitung der äsopischen Fabeln) geliefert hat, wie am Schlusse desselben bemerkt worden ist. Der Künstler widmete dieses Fabelwerk dem berühmten Archäologen und Künstler Hubert Goltz zu Brügge, welchem er vermuthlich auch neben Giotleughen in seinen artistischen Arbeiten so auch bei dem bekannten Kaiserwerke mit Rath und That zur Hand ging[2]). Mit lateinischem Texte erscheinen diese Thierfabeln unter dem Titel: Mythologia ethica h. e. moralis philosophia per tabulas brutis attributa etc. artificiosiss. nobilissimorum sculp. iconibus ab Arnoldo Freitagio latine explicat. aeri incis., mit 122 geistvoll radirten Blättern zu Antwerpen bei Plantin in 4.[3]). In flämischer Mundart erschien das Werk, doch mit mislungenen Figuren von Jobst Vondel zu Amsterdam 1617 in 4. wieder. Besser sind die Nachbildungen derselben von Wenzel Hollar. Eine neue Auflage dieses Fabelwerkes kam mit einheimischem Texte, aber nur mit 55 geistreich radirten Blättern zu Amsterdam 1648 in Qu. 8. heraus[4]). Endlich findet man in dem selten gewordenen Buche: Woudt van wundenlicke Sinne-Fabulen der Dieren, kunstlich met levendighe ende aendelighe groote schoone Beelden uytgedruckht von Steven Peeret, mit Verbesserungen und Vermehrungen von Adrian van de Venne (Rotterdam 1633 Fol.) vergrößerte Copien und Nachahmungen von Marc Gheeraert's Thierfabeln[5]). Auch wird unserem Künstler unter dem Namen Gerard ter Brügge ein Büchelchen über die Malerei zugeschrieben, welches mit dem Titel: Verlichterie kunde, aft recht gebruyck der Waterverven etc. zuerst zu Brügge ohne Angabe des Jahres im Drucke erschien, später aber vom Buchhändler Willem Goeree zu Middelburg 1670, wovon Nagler keine Kenntniß hat, und zu Amsterdam 1705 in 12 wiederaufgelegt worden ist, während eine englische Uebersetzung davon 1674 ans Licht getreten war[6]). *(B. Röse.)*

2) Goltz hatte in seinem Hause für seine der Veröffentlichung bestimmten Arbeiten eine eigene Werkstätte und Druckerei errichtet. 3) Vergl. Rud. Weigel's Kunstkatalog XV, 22. 4) Vergl. ebendas. VIII, 75. 5) Ebendas. X, 12. 6) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 838 seq. mit Dictionnaire universel, hist. crit. et bibliogr. VII, 409, und außer Füßli's Werke noch G. K. Nagler's Neues allgem. Künstler-Lexikon V, 60 fg., dessen Artikel hinsichtlich der Lebensumstände unseres Künstlers nach der Zeitfolge durchaus verworren und seicht ist. Der dort zugleich erwähnte Künstler Joseph Martin Geeraerts, welcher zu Antwerpen lebte und 1767 starb, ist vielleicht ein Geschlechtsverwandter des Marc. Gheeraerts; doch legt Nagler, welcher unsere einzige Quelle hierfür ist, auf die Ermittelung der wahren ursprünglichen Namensformen keine Wichtigkeit. Siehe noch Frenzel's Sammlung rc. III, 77.

GHEESDAEL oder GHEESDALIUS (Johannes), zuweilen auch Gesdalius, doch falsch von einigen teutschen Gelehrten und von Hubert van der Mier mit dem Vornamen Anton benannt, war ein gelehrter flandrischer Schulmann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., dessen Geburts- und Sterbejahr man nicht kennt, sogar auch Franz Sweert, sein Schüler, in seinem bekannten biographischen Werke nicht anzugeben weiß. Geboren in dem flandrischen Dorfe Berghem bei Oudenaarde, widmete er sich frühzeitig dem Studium der altclassischen Literatur, der Poesie und Tonkunst, sodaß er in letzteren beiden Aufmerksamkeit erregte und ein musicus ab arte und poëta a natura genannt wurde, mithin ein angeborenes Talent für die Dichtkunst besessen haben, durch Uebung aber auch ein Tonkünstler geworden sein mag. Nach mancherlei bestandenen Abenteuern und erlebten Schicksalen kam er in Verbindung mit den angesehensten und talentvollsten Männern seines Vaterlandes und wurde unter Wilhelm Fabius Unterlehrer, später Rector an der Marianenschule zu Antwerpen, in welchem Wirkungskreise er auch, doch spätestens vor 1609 gestorben ist. Alles, was von ihm theils zu Antwerpen theils zu Gent o. J. im Drucke erschien, ist in Versen und zum Besten der Jugend geschrieben, als seine Stichologia, sive de syllabarum et carminum ratione libri III., vario metri genere explicata a R. D. Laevino Torrentio; sein Catechismus, seu capita doctrinae christianae adjuvandam puerorum memoriam facili et perspicuo carmine; seine In natalem diem domini nostri Salvatoris J. Christi varii generis carmina und seine in Handschrift gebliebenen Epigrammata jocosa, welche Anfangs in Franz Sweert's Besitz gewesen, nachmals aber verschwunden waren. Außerdem schrieb Gheesdael noch: In temporis calamitatem elegia ad Philippum episcopum et Franciscum Harduinum (einen Dichter zu Gent). Nach Struve, Zeltner, van der Mier und Gundling wirkte Gheesdael neben seinem Schulamte, vielleicht schon vor Uebernahme desselben, auch in der berühmten, noch jetzt in seltener Unversehrtheit bestehenden Plantin'schen Druckerei zu Antwerpen, welche als eines der großartigsten literarischen Institute jener Zeit viele andere Gelehrte damals in derselben Absicht an sich zog, unter sehr freundlichen und ehrenvollen Verhältnissen als Corrector und betrieb dieses mühsame Geschäft bis an seinen Tod. Sein Freund Maximilian Vrient, ein beliebter belgischer Dichter zu Gent, widmete seinem Andenken eine ehrenvolle, durch Foppens und Andere veröffentlichte Grabschrift auf dem Marienkirchhofe zu Antwerpen *). *(B. Röse.)*

*) Vergl. *Ant. Sanderi* Scriptores Flandriae p. 95; *Sweertii* Athen. belg. p. 429; *Foppens*, Bibliotheca belg. II, 647 und Joh. Konr. Zeltner's Correctorum in typographiis eruditorum centuria p. 241 seq., nebst *Rob. Miraei* Elegia Belgica p. 208, wornach z. B. auch der gelehrte Cornelius van Kiel, Gheesdael's Genosse, 50 Jahre in der Plantin'schen Druckerei als Corrector gearbeitet hatte. Dort gibt der Verfasser unserem

GHEEST (van), eine sehr geachtete Künstlerfamilie in den Niederlanden, von welcher die Kunstgeschichte drei Mitglieder namentlich aufzuführen weiß: 1) Jacob, ein Maler zu Antwerpen, welcher um das Jahr 1600 lebte und von dessen Werken zwar keine Spuren mehr zu finden sind, seine Geschicklichkeit in der Malerei aber hat, nach Descamps, jedoch in den Gedichten des berühmten Vondel ein dauerndes Andenken erhalten. Jedenfalls war 2) Wybrand, der Aeltere, ein Verwandter von ihm, der auch fast gleichzeitig, um 1620, blühte. Derselbe war indessen ein Friesländer von Geburt, machte sich durch Portraits, besonders aber durch historische Gemälde einen Namen, hielt sich mehre Jahre in Italien, vorzüglich in Rom auf und studirte hier die Antiken fleißig, wovon er in Copien rühmliche Beweise ablegte, welche in die Sammlung von Statuenabbildungen, Cabinet des statues (Amsterdam 1702.), aufgenommen worden sind. Sie sollen sich durch genaue Nachahmung der Manieren verschiedener Meister auszeichnen. Von seinen Bildnissen haben Suyderhoef den Admiral Tromp und Sybel den Theologen Sandeus, sowie andere Künstler andere Werke von ihm in Kupfer gestochen. Sein Enkel 3) Wybrand van Gheest, der Jüngere, lernte bei Anton Coxcie die Kunst, erwarb sich durch gute historische Stücke den Beifall seiner Zeitgenossen, und man vermuthet auch, daß er der Verfasser des 1702 zu Leuwarden in seiner Landessprache erschienenen Lehrmeisters in der Schilderkunst gewesen sei. Uebrigens glaubt man, er sei hin und wieder mit seinem Zeitgenossen Sybrand van Beest, einem Maler im Haag, verwechselt worden, sodaß demselben seine besonders 1661 und 1662 datirten Werke zugeschrieben worden wären. Um diese Zeit war van Gheest wenigstens mit zwei anderen Künstlern Vorsteher der Malergesellschaft daselbst. Im Uebrigen findet man seinen Geschlechtsnamen oft auch Geest geschrieben*). (*B. Röse.*)

GHEILHOVEN (Arnold), oder auch Arnold von Holland und von Rotterdam, wo er geboren war, genannt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrh. lebend, studirte er daheim Theologie und zu Bologna wie zu Padua das bürgerliche und kanonische Recht, erwarb sich die Doctorwürde des päpstlichen Rechts, trat in den Augustinerorden von der strengen Regel und wurde Chorherr im Kloster dieses Ordens zu Groenedael bei Brüssel, wo er den 31. August 1442 starb. Gheilhoven schrieb ein Speculum conscientiae unter dem Titel: *Γνῶθι σεαυτόν*, das 1476 zu Brüssel Fol. im Drucke erschien, ferner ein Confessionale Foeneratorum, das, wie die folgenden Werke, in Handschrift verblieb, und: Somnium doctrinale, sive tractatus de conditionibus scholarium, Canonicalis expositio in Regulam S. Augustini und: Lectura super constitutionibus Benedicti papae XII. Endlich ist als Frucht seiner gelehrten Forschungen in Italien sein Speculum collationum juris, sive remissorium juris tam civilis quam canonici, in zwei Bänden auf Pergament geschrieben zu betrachten, welchem er eine Moralizatio currûs triumphalis angehängt hat, wovon das Original zuletzt noch in Löwen gezeigt wurde. Zwar auch ungedruckt geblieben, ist dieses Werk doch wiederholt in verschiedenen Schriften citirt und in mehren Abschriften als vorhanden angezeigt worden. Der Verfasser schrieb es nach seiner Rückkehr aus Italien im Jahre 1424. Die übrigen in Handschrift verbliebenen Werke Gheilhoven's sollen sich auf den Bibliotheken zu Cambray, Löwen und Brüssel befinden*). (*B. Röse.*)

GHELEN (Johann von), wol richtiger van Gheelen, ein berühmter und um die Förderung der publicistischen Literatur in Oesterreich verdienter, in Teutschland jedoch nicht gekannter Buchdrucker zu Wien. Geboren zu Antwerpen 1645 stammte er aus einem altadeligen Geschlechte Westfalens, aus welchem sich noch mehre, doch unter der Namensform Gelenius, in der Literatur rühmlich bekannt gemacht haben. Unser Edler von Ghelen aber widmete sich in seiner Vaterstadt der Buchdruckerkunst, wahrscheinlich bei Verwandten [1]), ging als ein wohlhabender Mann um das Jahr 1670 nach Wien, kaufte zwei Jahre darnach die dasige Buchdruckerei Joh. Baptist Gaquet's und schuf aus ihr durch seine rastlose und umsichtige Betriebsamkeit die erste bedeutende Anstalt dieser Art in sämmtlichen österreichischen Staaten. Kaiser Leopold I. belohnte seine industriellen Bestrebungen damit, daß er ihn zum k. k. italienischen Hofbuchdrucker ernannte und durch ein Privilegium ermächtigte, eine italienische und lateinische Zeitung herausgeben zu dürfen. Später gründete er, obgleich es damals dergleichen politische Tagesblätter in Wien schon mehre gab [2]), auch eine teutsche Zeitung, die aber in unregel-

---

Gheesdael den Vornamen Anton, welchen Irrthum Struve in der Introductio ad notitiam rei lit. p. 247 leichtsinnig nachgeschrieben hat.

*) Siehe Fiorillo a. a. O. VIII, 106 fg. und VII, 535, mit J. R. Füßli's Allgem. K.-L. S. 270 und H. H. Füßli I, 422.

*) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 102 seq. mit *Sweertii* Athenae belg. p. 144, dessen Angaben indessen weniger zuverlässig scheinen.

1) Schon 1525 bis 1528 lebte nach Maittaire's Annal. typograph. XI, 256 ein Buchdrucker Johann van Gheelen in Antwerpen, dessen Familie mit der unseres Buchdruckers wol verwandt gewesen sein mochte. 2) Wie Spate (d. i. Kaspar v. Stieler) in seiner Zeitungs-Lust und Nutz berichtet. Sie befanden sich zwar in den Händen vereideter (?) Postmeister, gleichwie an anderen Orten Teutschlands, waren aber schlecht stylisirt und nach dem Urtheile der Regierung oft so unvorsichtig geschrieben, daß Spate S. 58 von ihm sagt: „Es ist nichts Fremdes in Wien, daß ein Postmeister oder anderer Zeitungsschreiber heßlich auf die Finger geklopfet, zur Hafe (Haft) gebracht und nicht eher befreyet worden, bis er eine Summe Geltes erleget." Vergl. noch S. 69 u. 97. Die vor uns liegende Ausgabe dieses interessanten, ganz im Sinne der Regierungen verfaßten Büchelchens erschien zu Hamburg 1597 in 12. Eine frühere ebendas. 1595 erschienene enthält noch heraldische und genealogische Notizen im Anhange, muß aber in Hinsicht der Verarbeitung und Vertheilung des Stoffes von der unsrigen sehr abweichen, weil unsere Citate mit denen von Prutz, welcher zu seiner Geschichte des deutschen Journalismus I, 221 sie benutzt hat, niemals zusammenstimmen. Der Verfasser stellt, beiläufig bemerkt, S. 24 die Behauptung auf, daß der Ursprung der teutschen Zei-

mäßiger Zeitfolge, d. h. nur so oft erschien, als sich etwas Politischwichtiges ereignet hatte. Erst am 31. Jan. 1703 bildete Ghelen, nachdem die Regierung selbst zu solch' einem Unternehmen unter Zusage sehr einladender Bedingungen öffentlich aufgefodert hatte, aus derselben die erste regelmäßige politische Zeitung Oesterreichs, unter dem Titel: Posttäglicher Mercurius, von welcher jeden Mittwoch und Sonnabend ein Bogen in 4. erschien. Dieses von der Regierung sehr begünstigte Unternehmen ermunterte ihn, schon am 8. August desselben Jahres ein zweites politisches Blatt: Das Wienerische Diarium, ebenfalls posttäglich, in 4. herauszugeben. Nachdem das erstere, der Mercur, wieder eingegangen war, bestand dieses zweite, weil es zugleich das Organ der officiellen Veröffentlichungen wurde, auch nach seines Gründers Tode, der uns unbekannt geblieben ist, ununterbrochen fort, verwandelte aber seinen Titel in k. k. privilegirte Wiener Zeitung. Das Blatt scheint aber zu keiner Zeit in Teutschland einen Ruf genossen zu haben. Seit 1813 erschien es unter dem Titel: „Oesterreichisch-Kaiserliche privilegirte Wiener Zeitung" täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, in Fol. und besteht jetzt noch fort. Sonach hat Ghelen das Verdienst, diejenige erste teutsche politische Zeitung in Oesterreich gegründet zu haben, welche den industriellen seichten Speculationen der damals dort schon bestehenden politischen Winkelschriften der Tagespresse die Spitze bot. Nach seinem Tode war seine Druckerei unter der Firma: Edle von Ghelen in ununterbrochener Thätigkeit geblieben und nannte sich nach dem Aussterben dieser betriebsamen Familie im Mannsstamme Edlen von Ghelen'sche Erben, unter welcher Firma sie noch jetzt (1857) besteht. Sie führte 1832 die ersten Maschinenpressen zu Wien ein, womit auch ihre Wiener Zeitung in noch größerem Formate gedruckt wurde[3]). Der gegenwärtige Besitzer der Anstalt heißt Michael Edler von Rambarh. (*B. Röse.*)

GHELEN (Sigmund), auch Gheslen und Geslen geschrieben, aber beides sind verunstaltete Namensformen für die richtigere Gelen oder Gelenius, unter welcher dieser ausgezeichnete Gelehrte und Schriftsteller geschrieben und gesucht werden muß, die gleichwol von den Niederländern, Franzosen, Engländern und Italienern der correcten Aussprache wegen, nach Sitte des 16. und 17. Jahrh., welche auch die Teutschen häufig beobachteten, jene Veränderungen erlitten hat. Geboren zu Prag 1497, stammte er aus der alten böhmischen, um den Staat verdienten adeligen Familie Gelen (zu teutsch Hirsch). Sein Vater Gregor Hruby von Gelen (eine dem lateinischen Ausdrucke de Gelenio nachgebildete Form(genoß im Dienste Königs Wladislav II. sowol wegen seiner Kenntnisse und Erfahrungen in den Staatsgeschäften, als auch wegen seiner wissenschaftlichen Bildung, wovon denn auch — anderer seiner gelehrten Arbeiten nicht zu gedenken — seine Uebersetzungen von des Erasmus von Rotterdam witziger Schrift Encomium Moriae, d. i. stultitiae laus und dem Buche Franz Petrarca's De remediis utriusque fortunae (Prag 1501) ins Böhmische Zeugniß abgelegt haben, hohe Ehren und großes Ansehen. Seine Mutter, auch von adeliger Geburt und gepriesen wegen ihrer Bildung und Tugenden, lebte in Gesellschaft der Königin von Böhmen. Unter diesen günstigen Verhältnissen seiner Aeltern erhielt der junge Ghelen eine deren Stande angemessene großartige Erziehung, welche in ihm sehr früh die ausgezeichnetsten Anlagen entwickelte, ihn aber auch für die Zukunft vor Abwegen verwahrte. Den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung dagegen legte der Unterricht des gelehrten und aufgeklärten Wenzel von Piseck oder Piseczky[1]), welchem er von seinem Vater anvertraut worden war und der ihn auch, sobald er sein 13. Jahr erreicht hatte, nach Italien begleiten mußte und hier die Vollendung seiner gelehrten Ausbildung leiten sollte. Allein kaum in Pavia angekommen, sah sich der Knabe durch den plötzlichen Tod seines Führers, welchem, angeblich aus Verdacht des Eikardismus, Gift beigebracht worden sein sollte, ohne Aufsicht, worüber seine davon benachrichtigten Aeltern, die ihn nicht gern zurückrufen wollten, in die größte Verlegenheit versetzt, ihren Hausfreund Johann Sslechta von Wschehrd, der in Bologna studirt hatte, ersuchten, sich ihres verlassenen Sohnes treulich anzunehmen. Dieser vermittelte auch durch seine Bekanntschaften in Bologna, daß der junge Ghelen dem Dorotheus Camillus daselbst unter Aufsicht gegeben wurde, und ertheilte ihm außerdem noch in Briefen gute Lehren gegen die Verführungen der Jugend. So ermahnte er ihn noch 1511, die römischen Dichter Tibull, Properz, Catull, Ovid und Martial wegen Bewahrung seiner Sittenreinheit nicht zu lesen. Der Jüngling hielt sich allerdings unsträflich und setzte sich in der lateinischen Sprache und den philosophischen Wissenschaften mit gutem Erfolge fest, ging hierauf von Bologna nach Venedig und lernte hier während seines langen Aufenthaltes bei dem berühmten Marcus Musurus aus Kreta die griechische Sprache so fertig, daß er in der Folge damit Aufsehen erregte. Auch vervollkommnete er bei demselben noch seine Kenntnisse in der lateinischen Sprache und erkannte Zeitlebens das Verdienst dieses Meisters um ihn dankbar an, indem er ihn wie seinen Vater verehrte und ihm späterhin in der Zueignung seines Aristophanes an Ph. Melanchthon noch ein schönes Andenken

tungen in den Posthäusern der Reichslande gesucht werden müsse, bald aber wären sie hier und da auch in die Hände der Buchdrucker gekommen. Das Werk in der Eile geschrieben und von seinem Verfasser ein Rumpelschuß genannt, ist zwar eine dreiste Schutzschrift der Zeitungen mit vielen abgeschmackten Behauptungen, enthält aber über den damaligen Zustand der Zeitungsliteratur viel Wahres und sucht vor der durch sie bezweckten industriellen Leichtfertigkeit zu warnen.

3) Vergl. die Oesterreichische National-Encyklopädie II, 370. Die Werke von Beckmann, Busch, Donndorff und Prutz kennen weder die obige politische Zeitung, noch deren Gründer.

1) Siehe Raf. Ungar zu *Bohusl. Balbini* Bohemia docta II, 190 seq. Note * und S. 287. Note 277. Er war Propst im Allerheiligenstifte zu Prag gewesen und hatte über das heilige Abendmahl in beiden Gestalten eine in Handschrift verbliebene lateinische Abhandlung geschrieben.

setzte, als er dort von ihm sagte: Vir in utraque (graeca et latina) lingua omnium suae gentis doctissimus et in eruditionis honorem ad summas dignitates evectus[2]).

Von Venedig aus bereiste er alsdann im Laufe einiger Jahre ganz Italien, die Inseln des Archipelagus, Sicilien, Sardinien und Corsica, setzte hernach nach Frankreich über, durchwanderte dieses Land und das ganze teutsche Reich und erwarb sich nebenbei nicht nur die Kenntniß der Sprachen aller der von ihm betretenen Länder, sondern auch die Bekanntschaft der gelehrten Männer derselben.

Ehe er aber in sein Vaterland zurückkehrte, verweilte er noch geraume Zeit in Wittenberg als willkommener Gast Philipp Melanchthon's, dessen Bekanntschaft sowol, als des Joachim Camerarius vertraute Freundschaft, die er hier schloß, ihm von weit größerem Nutzen in der Folge hätten werden können, wenn er sie nur hätte benutzen wollen. Endlich nöthigte ihn der Umstand, daß seine Aeltern (der Vater am 7. März 1514) inzwischen gestorben und seine Erbschaft auf seine Studien und Reisen verwendet worden waren, zur Rückkehr nach Prag.

Hier waren die vormaligen glänzenden und einflußreichen Verhältnisse seiner Aeltern für ihn abgestorben, auf welche nun der bescheidene junge Gelehrte, der allerdings keine Standesvorurtheile besaß, bei der neuen Regierung wol auch weder Beziehungen noch Ansprüche gemacht haben mochte. Vielmehr verfolgte er in seiner Verarmung die Bahn der erfolgreich begonnenen wissenschaftlichen Bestrebungen und suchte sofort die Bekanntschaft seines gelehrten, unlängst aus Wittenberg nach Prag zurückgekehrten Landsmannes, Matthias Goldhahn (Aurogallus) aus Komotau, um von diesem, wie vermuthet wird, noch die hebräische Sprache zu erlernen, die er später wirklich auch verstand. Vielleicht lernte er von diesem Gelehrten auch den an demselben gerühmten Eifer, alte und seltene Schriften auszuspüren, welcher unserem Ghelen in der Folge sehr zu statten kam. Unterdessen vereinten sich Beide zu dem Entschlusse, in ihrem Vaterlande für die Literatur wirksam zu werden und boten auch, Ghelen für die griechische, Goldhahn für die morgenländische Literatur, wofür es hier an Lehrern damals mangelte, ihre Dienste der prager Universität an, wurden aber abgewiesen, weil sie, so erzählt Pelzel, von derselben die Magisterwürde, welche hier zum akademischen Lehramte ausschließlich befähigte, nicht angenommen hatten. Goldhahn ging daher nach Wittenberg wieder zurück und beschloß daselbst als Lehrer der hebräischen Sprache und später als Universitätsrector im Novbr. 1543 sein Leben[3]). Ghelen dagegen blieb noch einige Jahre in Prag zurück und hielt daselbst, wie Thaddäus Hageck bezeugt, Privatvorlesungen über die griechische Literatur.

Im Jahre 1524 jedoch verließ er seine Vaterstadt und begab sich nach Basel, sei es, um die persönliche Bekanntschaft mit Erasmus von Rotterdam daselbst zu machen, sei es, wie Zeltner vorgibt, um von da aus eine zweite große Reise zu unternehmen, daß er aber aus Mangel an Mitteln dazu genöthigt worden sei, in Basel sitzen zu bleiben und bei dem gelehrten Buchdrucker Johann Froben als Corrector ein Unterkommen zu suchen. Jedenfalls aber wirkte in dem einen oder dem anderen Falle Erasmus, der in ihm einen talentvollen, mit einem ungewöhnlichen Reichthume von Sprach- und Sachkenntnissen ausgerüsteten und die Unabhängigkeit, wie auch er, liebenden, jungen, gelehrten und weltklugen Mann kennen lernte, am meisten auf seinen Entschluß, da zu bleiben, ihm bei den Correcturen seiner dort gedruckten Werke an die Hand zu gehen und dem berühmten Buchdrucker bei Herausgabe der alten lateinischen und griechischen Schriftsteller, sowie der Kirchenväter aus den vorhandenen zum Theil lückenhaften oder verdorbenen Handschriften hilfreich zu sein: was keine leichte Arbeit war, zu der Ghelen aber die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch die Ausdauer besaß. Er ging, weil er in seinem Vaterlande Nichts zu hoffen und zu verlieren hatte, auf die Empfehlungen des Erasmus in die Anträge Johann Froben's mit einem wiewol Anfangs nur sehr bescheidenen Jahrgelde, das später wenigstens auf 200 Ducaten (eine für jene Zeit nicht geringe Summe, die kein Universitätsprofessor genoß) festgestellt wurde, ohne Bedenken ein und übernahm das mühsame Correcturgeschäft für die griechische, römische und hebräische Literatur mit der Aufsicht und Leitung der Druckerei auf seine ganze Lebensdauer so eifrig, als rastlos und mit so tief eindringender Umsicht, daß selbst seine beiden Gönner darüber erstaunten[4]).

Ueberdies zog dieses damals sehr hochgeachtete Verhältniß den jungen gelehrten Böhmen in einen Kreis von gelehrten und ausgezeichneten Zeitgenossen, deren persönliche oder schriftliche Bekanntschaft ihm in wissenschaftlicher wie in technischer Hinsicht nur genußreich und vortheilhaft werden mußte. Männer, wie Joh. Oecolampadius, Nicol. Gerbel, die beiden Amorbach (Bruno

---

2) Vergl. *Maittaire*, Annales typograph. III, 401. Note (a). Erasmus nennt diesen Griechen in einem seiner Briefe (Opera III, 788, edit. 1703. fol.) linguae latinae usque ad miraculum doctus. Nach derselben Quelle starb Musurus im Herbste 1517 zu Rom in hohem Alter, nachdem ihn Leo X. kurz zuvor zum Erzbischofe von Monembasia (Malvasia, Monovasia) erhoben hatte.

3) Raf. Ungar bemerkt zu *Bohusl. Balbini* Bohemia docta II, 79 seq. Note 86, daß Martin Luther Goldhahn's hebräische und chaldäische Sprachkenntnisse bei seiner teutschen Bibelübersetzung sehr benutzt habe und commendatur maxime in eo magna diligentia, qua veteres rarosque libros conquirere solitus fuit.

4) Seiner gedenkt Erasmus lobend zuerst 1526 als eines bewährt zuverlässigen Correctors in s. Epistolis (Opera 1730. fol. Tom. III.) p. 932 u. 1529 schreibt er (Opera III, 1145) an den krakauer Bischof: „Quin et Sigismundus Gelenius, *qui jam pridem in officina Frobeniana castigandi praefecturam gerit*, vir circa omnem ostentationem exquisite doctus, et quod in eruditis quoque rarum est, emunctae naris, exactique judicii, non pauca feliciter deprehendit, quae nos in multa distractos, interdum et defessos, fefellerant. Non enim est mei ingenii quemquam laude merita fraudare.“ Vergl. auch Maittaire's Annales typographici II, 4 u. 355. Note (a).

und Basilius), Jacob Nepos, Fabricius Capito und Wolfg. Lachner hatten theils vor, theils neben ihm durch Besorgung des Correcturgeschäfts bei Froben auch einen guten Ruf erworben, während Beatus Rhenanus, der Elsasser, seit seiner Rückkehr aus Frankreich neben ihm bis zu seinem Tode (1547) in demselben Berufe eifrig mitwirkte und ihm, gleich Erasmus, seine Freundschaft schenkte; anderer Gelehrten von Rufe, wie z. B. der berühmte belgische Staatsmann Viglius van Zwichen, die von Auswärts gekommen Froben's Bekanntschaft suchten und daneben in Ghelen einen gefälligen Freund fanden, nicht zu gedenken. Daneben brachte ihn sein rühmlicher literarischer Eifer in Verkehr mit hochgestellten Staatsmännern, welche sich um die Aufsuchung alter Codices in Italien und Griechenland ein Verdienst erworben hatten. Ueberhaupt konnte es nicht fehlen, daß der durch ganz Europa verbreitete Ruf der Froben'schen Officin in Basel auch auf ihn günstig zurückwirkte und das anerkannt große Verdienst derselben um die Rettung mancher alten Schriften vor dem Untergange oder um die Herstellung eines besseren Textes solcher Werke ihm zu Gute kam[5]).

Der merkwürdige Wechsel seiner jugendlichen Schicksale scheint ihn überdies, trotz seiner Lebhaftigkeit, zur Sanftmuth, Geduld, Fügsamkeit, Gefälligkeit und Verträglichkeit gestimmt zu haben, während ihn ein gesunder, starker Körperbau, ein äußerst glückliches und sicheres Gedächtniß und eine seltene Ueberwindungsgabe in seinem neuen Berufe unterstützten. Auch ließ er weder Groll noch Feindschaft gegen irgend eine leidenschaftliche Aufregung oder Anfeindung bei sich aufkommen, noch plagten ihn Vorwitz, Neugierde, Eifersucht, Ehrgeiz und Argwohn; vielmehr war er ein Mann der alten edeln Einfalt mit seltener Entbehrungskraft und Genügsamkeit, welcher ungeachtet seines Fleißes und seiner 30jährigen rastlosen Thätigkeit als Druckereifactor und Corrector, wie auch als Schriftsteller sich keine Reichthümer erwarb, auch dafür keine Sorgen trug, wiewol seine mit Kindern gesegnete Ehe ihn dazu hätte auffodern sollen. Allein mit einem Anfangs beschränkten, späterhin reichlichen Auskommen für die täglichen Bedürfnisse zufrieden, theilte er den gewonnenen Ueberschuß lieber aus Mitleiden mit solchen Gelehrten, welche die Armuth drückte, als daß er denselben gespart hätte, und beneidete oder verachtete diejenigen nicht, die in glücklicheren Verhältnissen als er lebten[6]). Nur der ihm persönlich nahe stehende Erasmus von Rotterdam scheint an ihm bemerkt zu haben, daß Ghelen, wenn er in besseren äußeren Umständen lebte, träge werden würde und wünschte ihm deshalb keine Reichthümer. „Gelenius," schreibt er im August 1535 an den gelehrten Portugiesen Damian von Goes, „pro sua doctrina non vulgari, proque morum sinceritate dignus est lautiore fortuna, divitias vix ausim illi optare. Quid periculi inquis? Ne segnior fiat ad provehendam rem literariam. Multos πενία ad industriam stimulat[7])." Ob indessen Ghelen einen Antrieb von Außen zur rastlosen Thätigkeit, die er ununterbrochen wirklich bewies, bedurfte, läßt sich wol bezweifeln, indem fast kein Mensch so viel als er geleistet hat; vielmehr ist wahrscheinlich, daß er aus Leichtsinn oder Gutmüthigkeit mit dem Gelde nicht zu wirthschaften verstand und darum bis an seinen Tod mit der Noth zu kämpfen hatte[8]). Gleichwol besaß er, abgesehen von seinen Kenntnissen, Liebenswürdigkeit und Tugenden, wie sie uns sein Freund Lälius Sec. Curio in der Vorrede zu Appian's von Alexandrien römischer Geschichte (1554) schildert, genug, um sich die Zuneigung und Freundschaft der größten Männer seiner Zeit zu erwerben, sodaß es ihm auch an mehren vortheilhaften Anträgen zu öffentlichen Aemtern nicht fehlen konnte. Viele Universitäten machten ihm dazu Anerbietungen, die er standhaft ausschlug. Ebenso lehnte er den ehrenvollen vortheilhaften Ruf nach Prag, wie Curio meldet, an den dortigen königlichen Hof, durch ein verbindliches Schreiben des Magistrates der Altstadt daselbst ab, weil er sich nicht entschließen konnte, seine Freunde in Basel zu verlassen und sein ruhiges, unabhängiges Leben daselbst mit anderen, wenn auch ehrenvolleren Verhältnissen zu vertauschen, vielleicht auch in sich den Mangel an Eigenschaften zum Lehreramte spürte. Zufrieden mit den 200 Ducaten jährlichen Gehaltes, den er damals schon bezog, dankte er seinen Landsleuten für das in ihn gesetzte Vertrauen und äußerte seine Freude, daß die böhmische Jugend sich nicht mehr allein mit der lateinischen Literatur begnügen wollte, sondern auch Verlangen nach der griechischen trüge. Früher hatte ihm Melanchthon mehrmals Beförderungen vergebens angetragen, so zuletzt für eine Lehrerstelle der griechischen Sprache an der in Nürnberg zu errichtenden neuen Schule mit 100 Ducaten (aureis) jährlichen Gehaltes und auf Ghelen's Einwendungen, daß er seine Dienste dem Froben zugesagt habe, Alles aufgeboten, sich von diesem Buchdrucker, wozu der nürnberger Magistrat das Seinige beitragen würde, los zu sagen und dessen Antrag anzunehmen. „Quaeso itaque Te," schreibt er ihm, „ut de voluntate tua Baumgartnero respondeas. Senatus (Norimbergensis) praestabit

5) Johann Froben hatte sich für diesen Zweck so aufgeopfert, daß ihm damals Niemand gleichkam und er seinen Erben mehr Ruf als Vermögen hinterließ; diese aber sich gleichwol in der Folge bestrebten, in ihrem Berufe nicht nur in des Vaters Fußtapfen zu treten, sondern denselben auch noch zu übertreffen. Kaiser Karl V. erkannte dieses Verdienst der Froben'schen Buchdruckerei um die Wissenschaften auch in einem besonderen Privilegium rühmlich an, welches der aus ihr hervorgegangenen Ausgabe des Flav. Josephus 1544 in Fol. vorgesetzt worden ist. Vergl. Maittaire a. a. O. III, 365. Note (a). 6) Sein Biograph Curio und nach ihm Huet in seinen Claris interpretibus sagt von ihm: „Erat in eo animo lenitas mira, naturae bonitas quaedam, ut vix irasci posset etiam irritatus; cum nemine unquam simultatem gessit: rerum alienarum minime curiosus, minime suspicax, sed antiqua non tamen stulta simplicitate praeditus."

7) *Erasmi Rotterod.* Opera III, 1506. 8) Wie Thuanus in der Hist. sui temporis libr. XIII. p. 271 von ihm sagt: „cum egestate tota vita conflictatur."

et ut fides tua liberetur, et ne te susceptae conditionis poeniteat.“ Ghelen erfüllte Melanchthon's Wunsch nicht und hielt an seiner Froben gemachten Zusage mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, in der Ueberzeugung, in diesem Wirkungskreise auch das bessere Loos, das man ihm gönnte, gefunden zu haben. Zwar erkannten Froben der Vater und nach dessen Tode (1527) der Sohn Hieron. Froben und Schwiegersohn, Nicol. Bischoff, den Werth dieses ihnen so eifrig ergebenen und ihrer Anstalt sich aufopfernden Gelehrten thatsächlich an, er ward von ihnen auch wie ein Mitglied ihrer Familie betrachtet; allein es waren seine äußeren Umstände, vielleicht durch eigne Schuld, lange Zeit noch so beschränkt, daß Erasmus von Rotterdam im Decbr. 1535 darüber an Goes schreiben konnte: „Gelenio viro bono ac docto optarim fortunam aliquanto commodiorem. Divitias vix optarim. Nunc penia adigit illum ad honestos labores [9]).“ Indessen fehlte es ihm auch nicht an Unterstützungen anderer Literaturfreunde, welche seinen Eifer für Beförderung der Wissenschaften zu schätzen wußten: so setzte ihm der Pfarrer Joh. Rudolf Stöer zu Murbach ein Jahrgeld, welches nach seinem Tode auf Operinus überging und auf die Bibliothek desselben verwendet wurde, auf die Dauer seines Lebens aus und Erasmus von Rotterdam, der in seines Freundes Hieron. Froben Hause 1536 starb, vermachte ihm 150 Ducaten [10]).

So sicher und ersprieslich ihm auch das Wohlwollen und der Beistand seiner gelehrten Freunde und Gönner zufloß, so entging er doch auch dem Tadel und dem Neide anderer Zeitgenossen nicht, von welchen die Einen seine zu große Freiheit in den Correcturen und Verbesserungen der Schriften rügten, die Anderen seine gelehrten Verdienste auf andere Weise schmälerten, wie z. B. Kaspar Barth in seinen Adversariis libr. XLIV. cap. 1, wo derselbe sagt: „Ingeniosissimus, sed audacissimus et prorsus nihil sibi negans, Arnobii corrector, Sigm. Gelenius in eam editionem, quam totam ad suum captum reformavit, aut transformavit potius, testatus neminem sibi unquam auctorem tantum negotii exhibuisse.“ Mit diesem Urtheile stimmt auch die Praefatio zu der leidener Ausgabe des Arnobius vom Jahre 1651 überein, indem sie klagt, daß Ghelen zwar die sehr fehlerhafte Ausgabe genannten Schriftstellers von dem Florentiner Franz Priscian solo ingenio ut potuit verbessert habe, sed ingenii ille fiducia malo exemplo usus, conjecturas suas textui inseruit, antiquas lectiones suo imperio ejecit et Arnobium nobis finxit, qui Arnobii speciem non refert. Dieselbe Licenz, klagten andere Gelehrte, erlaubte sich Ghelen auch bei der Ausgabe des Plinius, den er zum dritten Male corrigirt und den Text desselben so willkürlich verändert hatte, daß man es ihm zum Verbrechen machte, während er selbst damit Wunder gethan zu haben glaubte. Auch Huet, der ihm sonst kein kärgliches Lob spendete, stimmte in diese Klagen ein; gleichwol aber konnte dieser Tadel den binnen 30 Jahren erworbenen guten Ruf von seiner Scharfsicht, Gelehrsamkeit und Belesenheit und seine Verdienste um die alte Literatur nicht schwächen. Er leistete und lieferte in gedachtem Zeitraume bei so geringen kritischen und zum Theil schlechten Hilfsmitteln so Vieles, was man von Anderen kaum erwarten zu können wagte, während er zugleich jede Gelegenheit benutzte, die Gelehrten aufzufodern, die rastlosen und kostspieligen Unternehmungen der Froben'schen Officin zur Förderung der Wissenschaften zu unterstützen [11]). In solcher eifriger Thätigkeit überfiel ihn, grade während er den Justinus Martyr übersetzte, eine Krankheit so plötzlich und heftig, daß er ein Wort, das er zu schreiben eben angefangen hatte, nicht beenden konnte. Von seinen Freunden umgeben, starb er zu Basel 1554 in seinem 57. (nicht 77.) Lebensjahre und hinterließ eine Witwe mit zwei Söhnen und einer Tochter, wahrscheinlich in dürftigen Umständen. Sein ältester Sohn befand sich damals bei seinen Verwandten in Mähren, und pflanzte sein Geschlecht, wie Pelzel bemerkt, in Böhmen fort, aus welchem auch einige Gelehrte entsprossen sein sollen [12]). Der jüngste, bei seiner Mutter in Basel geblieben, folgte des Vaters Beispiele und widmete sich den Wissenschaften.

Außer den zahlreichen Vorreden, die er in seinem Namen als Corrector, oder Namens der Froben'schen Druckerei, wie es damals Sitte war, den Werken vorsetzte, welche unter seiner Aufsicht in gedachter Anstalt gedruckt und herausgegeben wurden, hat Ghelen jedesmal mit einer Zueignungsschrift, darunter auch eine an seinen compater amicissimus, Hieron. Froben, folgende der alten Literatur gehörige Werke, nach gemachten Vergleichungen des alten Textes in den vorhandenen, ihm zugänglichen Handschriften mit Anmerkungen in der Froben'schen Officin erscheinen lassen. 1) *Plinii Secundi* Historia naturalis cum annotationibus (Basel 1525 [zweite verbesserte Aufl. 1535] in Fol.). 2) *T. Livii Patavini* Opera, cum Gelenii et Rhenani notis atque Erasmi praefatione (Basel 1535 in Fol.). 3) *Ammiani Marcellini* libri XXXI. (Basel 1533 Fol., welche Ausgabe wenig gekannt zu sein scheint). 4) *Arnobius* (Basel 1546 in 8.), wobei er, wie schon gedacht, willkürlich verfahren ist. 5) *Callimachi* Hymni cum

9) Maittaire a. a. O. S. 357. Note 2 und *Erasmi* Opera III, 1515. 10) Maittaire a. a. O. S. 371.

11) So wandte er sich 1549 in der Zueignung seiner Epigrammata graeca an den züricher Gelehrten Johann Fries mit der Bitte, „ut eximiorum Virorum Frobenii et Episcopii *indefesso in promovendis bonis litteris studio* faveat.“ Maittaire a. a. O. S. 356. 12) Bei Balbin und Ungar findet sich a. a. O. II, 329 fg. kein Gelenius weiter als Johann oder Jonas Gelenius, der die heilige Schrift 1283 aus der Vulgata zuerst ins Böhmische übersetzt haben soll, dessen Existenz aber im 13. Jahrh. bestritten worden ist; dagegen wird dort noch ein Johannes Gelenius erwähnt, welcher 1535 den 25. Dec. zu Leutmeritz geboren und ein vortrefflicher Mathematiker gewesen sein soll, aber nicht zur Familie unseres Ghelen zu gehören scheint. Ebenso bleibt es unentschieden, ob die damals zu Cöln lebende Familie Gelen, aus welcher auch Gelehrte hervorgegangen sind, zu seiner Verwandtschaft gerechnet werden können.

scholiis (Basel 1532, welche Ausgabe alle vorangegangenen übertraf). 6) Graeca epigrammata cum Joannis Brodaei (Turonensis) notis (Basel 1549.) u. m. a. Als Sprachforscher machte er sich bekannt durch sein Lexicon Symphonum, quo quatuor linguarum Europae familiarium graecae sc., latinae, germanicae et slavonicae concordia consonantiaque indicatur (Basel 1537 [nicht 1534] in 4.).

Als Uebersetzer griechischer Werke in das Lateinische trat er mit folgenden Arbeiten, doch mit zweifelhaft gebliebenem, oft auch angefochtenem Verdienste hervor, als 1) mit *Dionysii Halicarnassensis* Antiquitatum sive originum Romanarum libri X. (Lugduni 1555 in 12. [1557?]). 2) *Evagrii* Historia rerum ecclesiasticarum, 4 Bände in 8. 3) *Origenis Adamantii* contra Celsum monumenta. 4) *Philonis Judaei* Opera, quae extant omnia (Basel 1561 in Fol.). 5) *Appiani Alexandrini*, usque ad librum de bellis gallicis, Opera, von Cäl. Sec. Curio zu Basel 1554 in Fol. (und zu Lyon 1576) herausgegeben. 6) *Justinus Martyr.* 7) *Diodorus Siculus.* 8) *Hanno* und 9) *Aristophanes.* Zu der lateinischen Bearbeitung des Dionys von Halikarnas und des Appian bewogen ihn zunächst nicht ohne Einbildung auf seine Unfehlbarkeit die damals vorhandenen schlechten Uebersetzungen, des letzteren von dem mailändischen Professor Candidus December (gest. 1477) und des ersteren Schriftstellers von dem Florentiner Lapus de Birague von Castiglione, der um 1440 lebte. Am wenigsten Ehre machte ihm seine lateinische Bearbeitung des Josephus, wie auch das Journal des Savans Jan. 1667 und Isaak Voß gerügt haben [13]). Eine gewisse Eleganz des Styles und eine geschmeidige, fließende Sprache sind ihm zwar nicht abzusprechen, aber seine Kühnheit und Willkür im Uebertragen der griechischen Originale in das Latein entstellten den ursprünglichen Sinn, oft auch durch das Zusammenziehen mehrer Perioden, während seine lebhafte Phantasie eine Menge Stellen in den ursprünglichen Wortlaut einflocht, sobald er denselben nicht verstanden hatte [14]). Dem entgegen urtheilt der über ein Jahrhundert später lebende gelehrte Franzose Heinrich Valois (Valesius) ganz anders über Ghelen's Uebersetzungstalent und kritischen Scharfsinn, wenn er in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Ammian. Marcellinus sagt: „Sed in Gelenio erat major quaedam ingenii vis et judicium acrius. Quodcum multi praeclari labores illius viri testantur, tum maxime interpretationes latinae Dionysii Halicarn., Appiani, Philonis, item Josephi, Origenis et aliorum. Ex quibus apparet, eum excellenti ingenio et singulari doctrina praeditum fuisse. Sed et Ammiani Marcellini historiae ab eo editae abunde id testantur. In quibus plurima acute et ingeniose emendavit et insignem paginarum transpositionem, quae in omnibus Mstis codicibus reperitur, et in editione extat Accursii (eines gelehrten Neapolitaners mit dem Vornamen Mariangelus) mira dexteritate restituit,“ und Valesius schließt dieses Lob mit der Bemerkung, daß sich bis jetzt, außer Ghelen, kein Gelehrter um das Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus so wesentlich verdient gemacht habe.

Indessen hatte Accursius mit seiner Ausgabe des Amm. Marcellinus, welche zu Augsburg im Mai 1533 erschienen war, die im Juli desselben Jahres zu Basel darauf folgende Ghelen'sche in Absicht auf Vollständigkeit des Textes allerdings übertroffen, weil Ghelen nur den mangelhaften hersfelder Codex dazu hatte benutzen können; gleichwol aber legte Robert Stephanus zu Paris seiner Ausgabe dieses römischen Schriftstellers 1544 die Arbeit Ghelen's zum Grunde und benutzte dabei blos die Textesergänzungen des Accursius, wonach Ghelen seine neue Auflage von 1546 ebenfalls auch ergänzte und vervollständigte. Allein Valois klagt dessenungeachtet, daß Ghelen hin und wieder vieles Ungehörige — ob auf seine Conjecturen hin, oder auf den Grund seines Codex, wird nicht gesagt — hinzugefügt habe [15]).

Seine Ausgabe von des *Aristophanis* Comoediae novem graece, cum scholiis graecis, et duae graece sine scholiis (Basel 1547 in Fol.) hatte er im Auftrage seiner Freunde, der Buchdrucker Hieron. Froben und Nic. Bischoff, von den Buchhändlern, weil die beiden älteren vorhandenen Ausgaben dieses Dichters vergriffen waren, dringend dazu aufgefodert, übernommen. Er gebrauchte dazu die aldinische Ausgabe von seinem Jugendlehrer Marcus Musurus 1498 und die florentiner 1525, die zwar auch ihren großen Werth hatte, aber die des Kretensers nicht überflüssig machte, vielmehr besaß letztere eine Menge Vorzüge, welche Ghelen veranlaßten, derselben bei seiner Arbeit unbedingt zu folgen, und nur die letzten beiden Commödien ohne Scholien, doch correcter, als sie zuvor gefunden, wieder zu geben, sonst aber hinsichtlich des Commentares, der florentiner Ausgabe, die denselben reichhaltiger gibt, Folge zu leisten. Er widmete diese Ausgabe dem Ph. Melanchthon [16]).

Das Gefühl seiner gewonnenen Ueberlegenheit in der Kritik, besonders aber in der Kenntniß alter Codices und im correcten Lesen derselben verführte ihn, wiewol er außerdem nicht eitel, sondern anerkannt zuverlässig war, doch zuweilen auch zur Verblendung und Selbstüberschätzung, sodaß er sein Ohr wohlmeinenden Warnungen verschloß und seine Zuversichtlichkeit Anderen nicht verhehlen konnte, so in der Zueignung seiner

13) Siehe Baillet's Jugemenr des Savans III, 17 u. 45.
14) Daher sagt auch Huet in seinem Werke De claris interpretibus p. m. 225 von ihm: „in iis quoque numeratur Sigism. Gelenius Bohemus, quo vix quispiam pluribus hanc artem monumentis ditavit; disertus inprimis habitus est et elegans; audax in constringendis pluribus in unum periodis, vel disjungendis, sensus sibi non semper intellectos ad libitum recognit.“

15) Die Vorrede zu der Ausgabe des Amm. Marcellinus von 1533 ist jedenfalls von Ghelen selbst, aber dem Hieronym. Froben wörtlich zugeschrieben, und ist ein merkwürdiges literar-historisches Actenstück. Vergl. Maittaire a. a. O. III, 366 fg. Note (a.)
16) Vergl. Maittaire a. a. O. S. 401. Note (a).

zweiten Ausgabe des Plinius an den gelehrten Portugiesen Damian von Goes, um seine Textesverbesserungen glänzen zu lassen, die aber großes Misfallen erregten, namentlich auch bei Erasmus von Rotterdam, welcher seine Unzufriedenheit darüber sogar jenem Portugiesen, welchem Ghelen seine Ausgabe gewidmet hatte, nicht verbergen konnte[17]). Dieselbe Zuversicht und Eigenliebe ließ Ghelen auch durch seine Ausgabe von *Arnobii* Disputationum contra Gentes libri VIII. (1546) in der Zueignung dieses Werkes an den Lieblingsschüler des Erasmus von Rotterdam, den Chorherrn Gilbertus Cognatus zu Nozeroy in Burgund, unverhohlen ans Licht treten, indem er dort schrieb: „Nobis sumpsimus castigationis laborem. Nam Romani ut candoris in communicando, in transcribendo fidei laudem promerentur, ita negari non potest, nullum eos adhibuisse in legendis priscis characteribus exercitatum; quo saepissime factum est, ut non tam sinceram lectionem quam ejus vestigia prodiderint, per quae vix pedetentim ad veritatem evadere potuimus. *Fateberis nos non vana jactare, si in uno quovis ternione periculum facere libuerit, nostra haec Editio planior sit, an illa altera.*“ Gleichwol wurde diese verschriene Ausgabe des Arnobius sammt dessen Commentar über die Psalmen bei Froben 1560 wieder aufgelegt[18]). Bei seiner Herausgabe der Epigrammatum graecorum libri VII, annotationibus Joann. Brodaei Turonensis illustrati (Basel 1549 in Fol.) lobte und schätzte Ghelen zwar die Gelehrsamkeit und große Belesenheit dieses Chorherrn Brodeau zu Tours, weil er ihn zumal statt 49 erst 29 Jahre alt taxirte und er, der fast noch einmal so alt wäre, Solches nicht zu leisten vermöchte, ahnte aber nicht, daß Brodeau's Anmerkungen zu dieser Anthologie, wie später behauptet wurde, eigentlich die Arbeit Jacob Toussain's (Tussanus), welcher 1547 gestorben war, und von jenem als die seinigen waren ausgegeben worden[19]). Berühmter war Ghelen's Uebersetzung des Chrysostomus, die als eine gelungene und geschmackvolle anerkannt wird[20]). Auch soll er den Urtext einiger Homilien dieses Kirchenvaters verbessert haben. Seinen Brief an Konrad Gesner zu Zürich über die Volksstämme, welche sich des illyrischen Dialektes der slavischen Sprache bedienen, hat Gesner seinem Mithridates einverleibt und er ist auch nachmals von Surius benutzt worden. Ferner gab er nach Ungar's Angabe, 1532 zu Basel des Paulus Diakonus Historia Wilinorum (Longobardorum) usque ad excidium illius regni 773, libr. VI. nebst dem Eutropius, zu welchem er eine Vorrede schrieb, heraus. Im Jahre 1533 folgte seine Ausgabe von *Arriani* periplus maris Euxini et Erythraei; *Hannonis* periplus; *Plutarchus* de fluminibus et montibus und *Strabonis* epitome graece in 4. Sein Verdienst um den Flavius Josephus anbelangend, so hat er dessen jüdische Alterthümer zwar nur ins Lateinische übersetzt und sich dabei Freiheiten erlaubt, die ihm den Tadel der Kritiker zuzogen; allein bei der ersten Ausgabe des griechischen Textes dieses Schriftstellers von Arn. Peraxylus Arlensis (Basel 1544 Fol.) ließ er sich keine Mühe verdrießen, zur Herstellung eines correcten Textes, welcher namentlich in der Abtheilung der jüdischen Archäologie sehr verdorben war, mitzuwirken, was auch der Herausgeber auf das Lobwürdigste anerkannte[21]).

Zu sehr mit seinen eignen philologischen Arbeiten und den Correcturen der Druckerei Froben's, die auch wesentliche Verbesserungen ihm zu verdanken hatte, beschäftigt, konnte Ghelen mit der baseler Universität in keine Verbindung treten und es finden sich auch keine ausdrücklichen Beweise für eine vertraute Freundschaft zwischen ihm und den dasigen Professoren. Um die damaligen theologischen Streitigkeiten während der großen kirchlichen Bewegung scheint sich dieser Gelehrte nicht bekümmert, wenigstens als Schriftsteller in dieselben sich nicht gemischt zu haben. Er scheint vielmehr zu den Katholiken und Protestanten wie sein Freund Erasmus von Rotterdam gestanden zu haben und erst nach dessen Tode dem protestantischen Lehrbegriffe öffentlich geneigter geworden zu sein, weil sonst Ph. Melanchthon nicht Alles aufgeboten haben würde, ihn als Lehrer der Jugend nach Nürnberg berufen zu lassen. Doch kann auch hierfür kein Beweis weiter vorgelegt werden, als der zwischen beiden stattgefundene literarische Verkehr für die griechische Literatur, in welcher sich Ghelen, sowie in der römischen als Kunstrichter einen bedeutenden Ruf zu seiner Zeit erworben hatte, dessen Schmälerungen jedoch nicht immer auf Rechnung des Neides seiner Zeitgenossen, wie Mancher vorgibt, gesetzt, sondern seiner Kühnheit und Dreistigkeit in Verbesserungen des Textes sowol, als in Ermittelung des ursprünglichen Sinnes der von ihm bearbeiteten alten Schriftsteller zugeschrieben werden muß, worüber auch sein persönlicher Freund Erasmus zuweilen geklagt hat. Dessenungeachtet aber kann seine zu verschiedenen Zeiten lauten Tadel gefundene schriftstellerische Fruchtbarkeit nicht sowol dem Drange seiner beschränkten äußeren Umstände, als vielmehr einem edeln Eifer, der ihn für die Förderung der Literatur

17) Erasmus schrieb demselben am 21. Mai 1535: „Sigism. Gelenius tuo nomini dicavit Annotationes in Plinium jam tertio ab ipso castigatum. Sed mire inposuit illi Codex manu descriptus, in quo sciolus aliquis e suo capite mutavit, quicquid libuit, et quodam modo novum Plinium nobis dedit. Admonui, ne fideret illi exemplari, sed auditus non sum. Hermolaus non ausus est mutare lectionem Plinianam. Gelenius se putat rem mirificam praestitisse, ego censeo crimen esse inexpiabile. — De Plinio depravato ideo admonui, ne sinas eum Auctorem edi rursus ad hoc exemplar; alioquin bene volo Gelenio, ut promeretur.“ Vergl. Maittaire a. a. O. S. 356 und *Erasmi* Opera III, 1501. 18) Maittaire a. a. O. S. 357. Note. 19) Ebendas. S. 357 und III, 580 mit Gottsched's Deutscher Bearbeitung des krit. W.-B. von Bayle I, 689. 20) Siehe R. Ungar zu Balbin a. a. O. S. 286. Note 276.

21) Derselbe sagt in seiner Zueignung dieses Werkes von Ghelen's Beistande: „qui vir humanitate et virtute, et mira ingenii laude praeditus et disciplina exquisitarum literarum eruditissimus, assiduitate, labore ac omni diligentia perfecit, ut omnia prodirent castigatissima.“ Maittaire a. a. O. III, 365. Note (a).

begeisterte und zu Uebereilungen trieb, zur Last gelegt werden [22]).

Kaum scheint es bekannt zu sein, daß dieser rastlos thätige Gelehrte auch das damals schon mehrmals gedruckte Werkchen des Cardinals Kaspar Contareni zu Venedig De magistratibus et republica Venetorum libri V. zu Basel 1547, doch ohne Anmerkungen dazu, herausgegeben hat. Ebenso verhält es sich — und selbst Foppens ist es entgangen — mit seiner Ausgabe der in Form eines Sendschreibens eingekleideten Broschüre des kaiserlichen Leibarztes Daniel van Vlierden zu Brüssel, welche vom 21. Dec. 1543 datirt und an dessen Bruder, den Chorherrn Gabriel van Vlierden zu Gent gerichtet, unter dem Titel: *Dan. Vlierdeni* Epistola, in qua ostenditur, medicum non corpori solum, verum etiam animae suppetias dare zu Basel 1544 in 8. erschien. Seine gelehrte Epistola endlich Ad Andream Vesalium scheint nur durch die Aufnahme in den Anhang zu des Jesuiten Philipp Labbe Notitia dignitatum, tam civilium quam militarium utriusque Imperii Rom. orientis atque occidentis (Paris 1651 in 12.) bekannt geworden und ihr Inhalt jedenfalls mit diesem seltenen Werke verwandt zu sein [23]). (*B. Röse.*)

GHELLI (Francesco), genannt il Vecchio da Medicina, weil er, nach Crespi, zu Medicina im Bolognesischen, den 8. Jan. 1637 geboren worden war, ein geschätzter italienischer Künstler der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. und Schüler Franz Albani's, des berühmten Künstlers der Zierlichkeit. Ghelli malte schöne Landschaften in heiterer Auffassung, welche mit ähnlichen Werken seines vormaligen Mitschülers Filippo Veralli, welcher um 1678 blühete, in den Sammlungen sehr geschätzt werden. Um 1680 arbeitete er zu Bologna, wo in den Palästen Tanara, Ratta u. a. viele seiner Arbeiten zu sehen sind. Er starb auch in dieser Stadt, nach Oretti den 3. Mai 1703*). (*B. Röse.*)

GHELLINI (Giuseppe), ein Dominikanermönch zu Vicenza, der nach Rossetti auch die Malerei übte und als Künstler bekannt worden ist. Für die Kirche des heiligen Augustinus zu Padua fertigte er ein Gemälde in der Manier Franz Zanella's, den man den Giordano dieser Stadt nennt. Außerdem ist Nichts von ihm bekannt; weil indessen von seinem Lehrer Zanella Nachrichten bis 1717 vorhanden sind, so mag Ghellini spätestens in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelebt haben*). (*B. Röse.*)

GHELPHUTIUS (Capoleo), ein durch Jacobilli's Bibliotheca umbrica bekannt gewordener italienischer Schriftsteller geistlichen Standes im 16. Jahrh., welcher, aus Umbrien gebürtig, 1600 starb, dessen Lebensumstände und Verhältnisse aber unbekannt geblieben sind. Er hinterließ unter anderen, sowol italienisch als lateinisch verfaßten poetischen und prosaischen Schriften: Il rosario della madonna und Vita B. Magaritae Siphernatis. (*B. Röse.*)

GHEMEN (Gottfried von), der erste Buchdrucker, der sich in Kopenhagen niederließ. Seinem Namen nach aus Ghemen stammend, einem Orte im Herzogthume Schauenburg in Westfalen, soll er zuerst zu Gouda, in Holland, gedruckt haben, und nach Kopenhagen zufolge einer Einladung des damaligen Vicekanzlers der Universität, Peder Albertsen's [1]), gekommen sein. Wann er hier seine Thätigkeit begonnen, ist ungewiß; während ein undatirter Donat aus seiner Presse durch eine handschriftliche Notiz auf das Jahr 1490 hinweist [2]), reichen die datirten Drucke von 1493 bis 1510. Von ihnen sind bekannt aus dem Jahre 1493: „Fundamentum in gramatica deseruiens scolasticis pro leuissima informatione scolarium vtilissimum atque rarum... Fol. 38ᵃ.. presens tractatus Impressus est *Hafnye* in cura dñi doctoris *Petri alberti* per me *gotfridum de ghemen* Anno dñi M. CCCC. XCIII. In vigilia apostolorum Petri et Pauli." 38 Blätter in Quart [3]) und „Regule Emendate Correcteque *Hafnye* de figuratis constructionibus gramaticis ex diuersis passibus sacre scripture ac poetarum feliciter incipiunt... Fol. 47ᵇ Impressum est in vniuersitate *haffnensi* per me *Godefridum de ghemen.* Expensis doctoris *Petri alberti de haffnya.* Anno nostre salutis. M. CCCC. XCIII. In profesto sancti Kanuti Dacie regis et martiris." 48 Blätter in Quart [4]).

In demselben Jahre 1493 ging aus seiner Presse das erste dänische Werk hervor: *Den danske Rymkrönike;* es haben sich hiervon nur einige Blätter (in 12.) erhalten, die auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen verwahrt werden und von Grundtvig, der sie entdeckt, im 4. Bde seiner Danevirke (1819) beschrieben worden sind [5]). Von einem spätern durch Ghemen im J. 1495 besorgten Drucke desselben Buches finden sich

---

22) Benutzt wurden außer den schon angeführten Werken noch *Joh. Conr. Zeltneri* Correctorum in typographiis eruditorum centuria p. 219—229, welcher Aufsatz Bayle's Histor. und kritischem Wörterbuche (in Gottsched's deutscher Bearbeitung) II, 579 fg. zur Grundlage gedient hat. *Ant. Teissier*, Eloges des hommes savans (1715) I, 200 seq. F. M. Pelzel's Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrter III, 12—19, wo sich auch ein Brustbild unseres Gelenius befindet, und das Dictionnaire universel VII, 402 mit *B. v. Mallincrot*, De ortu et progressu artis typogr. p. 96. 23) Vergl. J. G. W. Dunkel's Historisch-kritische Nachrichten von verstorbenen Gelehrten II, 2, 275 fg.

*) Vergl. J. R. Füßli's Allgem. Künstlerlexikon S. 274 und H. H. Füßli's Ergänzungen dazu I, 435 mit Nagler's Neuem allgem. Künstlerlexikon V, 126 und Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien, deutsch durch v. Quandt und Wagner III, 139.

*) J. R. Füßli S. 274 und Nagler's Neues allgemeines Künstlerlexikon V, 126.

1) Siehe *Werlauff*, Kjöbenhavns Universitet fra dets Stiftelse indtil Reformationen (Kopenh. 1850.) p. 14. 2) Bibliothekar Buddik fand dies Exemplar in Wien mit der Beischrift: „donum clarissimi et consultissimi Viri D. Vachii J. C. et Consiliarii bavarici domini et amici vet. plurimumque colendi Conr. Celtes d. XX. Martii 1490." Siehe Falckenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst (Leipzig 1840.) S. 301. 3) Siehe *Nyerup*, Librorum qui ante reformationem in scholis Daniae praelegebantur notitiae mantissa (Kopenh. 1785.) p. 10—21. 4) Siehe ebendaselbst. 5) Siehe diese Encykl. I, 29. S. 71.

ein Exemplar auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen, ein anderes in der königl. Bibliothek zu Drottningholm bei Stockholm und ein drittes, doch unvollständiges in der königl. Bibliothek zu Kopenhagen [6]). Vom J. 1501 datirt (und wie es scheint im J. 1509 wiederholt): Karl Magnus Krönike 90 Bl., wovon sich ein Fragment von 51 Bl. auf der Universitätsbibliothek in Upsala findet [7]). Die übrigen Drucke [8]) sind: 1504 das jütische Gesetz (wiederholt 1508) und Bischof Knud's Glossen dazu; 1505: Das schonische Gesetz und K. Erik's seeländisches [9]); 1506 (und 1508): Peder Lolle's Sprüchwörter [10]); 1508: die dänische Uebersetzung von *Vilh. Caorsinus* De obsidione et bello Rhodiano (*Tyrkernes Tog paa Rhodis*) und die Legende *Af Joachim og S. Anna;* 1509: der Roman von Flores und Blanzeflores [11]) und einige geistliche Schriften (*De femten Tegn, De femten Steder, Nogre gudelige Böner*); 1510: *Lucidarius* [12]), Historie om *Jon Præst* und endlich die dänische Uebersetzung von Contentio inter animam et corpus (*Sjaelens Kæremaal mod Kroppen*). — Nach 1510 wird er nicht mehr genannt; sein Buchdruckerzeichen ist abgebildet im Dän. Magazin V, 225 [13]). (*Th. Möbius.*)

GHENARD (Anton), lateinisch Ghenardus, ein gelehrter belgischer Theologe des 16. Jahrh. Geboren um das Jahr 1522 zu Vises im Hochstifte Lüttich, stammte er aus einer adeligen Familie, widmete sich dem geistlichen Stande und wurde zuerst 1540 zweiter Lehrer an der Schule zu Löwen. Hierauf Licentiat der Theologie und Chorherr an der S. Lambertskirche (dem Dome) zu Lüttich geworden, bekleidete er daselbst noch eine theologische Professur, später erhielt er das Amt eines verordneten Examinators und Inquisitors in dem lüttticher Sprengel. Endlich nahm ihn der lütticher Bischof Wilhelm v. Poitiers wegen seiner Klugheit und Kenntnisse als seinen Beistand mit sich nach Trient zur Kirchenversammlung. Er starb übrigens zum allgemeinen Bedauern, besonders der Armen, welchen er viele Wohlthaten erwiesen hatte, den 1. März 1595 in seinem 73. Jahre und wurde in der Kathedrale zu Lüttich begraben.

Seiner Ausgabe des Enchiridion sacerdotum, sive manipulus curatorum a Guidone de Monte Rocherii anno 1333 conscriptus fügte Ghenard das in der lütticher Diöcese übliche ritus celebrandi SS. missae officium nebst dem bis dahin noch nicht gedruckten und für elegant gehaltenen Gedichte des Bischofes Hildebert v. Mans De officio missae bei und ließ das ganze Werk zu Antwerpen 1570 in 12. drucken. Auch soll er großen Antheil an der Herausgabe des *Maitre des sentences* (Löwen 1546 in 4.) gehabt haben *). (*B. Röse.*)

GHENDT (Emanuel de), ein niederländischer Kupferstecher der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., welcher zu St. Nicolaus in Flandern 1738, nach Anderen zu Gent 1749 geboren wurde und zu Paris 1815 gestorben ist. Er lernte seine Kunst bei J. Alimet zu Paris und arbeitete jedenfalls Zeitlebens daselbst. Die Zahl seiner Blätter ist groß und durch Geschmack ausgezeichnet, betreffen aber meistentheils Verzierungen literarischer Werke. Doch gelten für seine besten Arbeiten die Verzierungen zu Voltaire's und Rousseau's Werken der großen Ausgabe und acht Stiche zum Telemach. Als geschmackvoller Künstler, der er war, trat er 1771 mit den Blättern zu dem didactischen Gedichte: La declamation théatrale hervor, und stach nachher nach den Werken verschiedener Meister, wie Berghem, Chatelain, Marillier, Moucheron, Robert, Vernet u. A. Nach Marillier stach er 24 bis 25 Verzierungen zu den Idyllen Berquin's, nach Chatelain aber und Robert diejenigen Platten (Vignetten), welche für des Abtes St.-Non Voyage d'Italie bestimmt wurden. Auch rechnet man zu seinen Blättern die Verzierungen zur neuen Ausgabe von Ovid's Verwandlungen. Ingleichen finden sich Werke seines Grabstichels in Maisonneuve's Bibel und andere lieferte er für die Geschichte der Psyche. Nach Bauduin stach er die vier Tageszeiten; nach van der Velde die Promenade des Prinzen von Oranien zu Scheveligen; nach Ch. Eisen die moissonneurs dans les champs; le retour au village und les plaisirs de village nach Nicolaus Berghem u. a. m.

Mit ihm wird B. de Ghendt zuweilen verwechselt, dessen Gandellini und Basan auch als eines Kupferstechers gedenken. Der Letztere schreibt ihm ausdrücklich die Blätter zur neuen Ausgabe von Ovid's Verwandlungen zu, die offenbar aber dem Emanuel de Ghendt angehören. Jedenfalls ist jener, diesem gegenüber, irriger Weise für einen besonderen Künstler gehalten worden. Seiner wird, wie des Emanuel de Ghendt, auch um 1765 zu Paris gedacht. Dagegen gab es einen Justus oder Joris und einen Martin de Ghendt, welche Schüler des Franz Floris waren, zu Ausgange des 16. und am Anfange des 17. Jahrh. blüheten und sich durch Landschaftsmalereien zu Brüssel einen Namen erwarben. Indessen ist der erstere berühmter, als der letztere †). (*B. Röse.*)

GHENT (Wilhelm van), auch Ghentius oder Gentius genannt, ein in der zweiten Hälfte des 16.

6) Genaue Beschreibung gibt Molbech in der Vorrede seiner Ausgabe des genannten Werkes. (Kopenh. 1825.) 7) Siehe *Brandt*, Gammeldansk Læsebog I. (Kjöbh. 1857.) p. 190. 8) Siehe *N. M. Petersen*, Bidrag til d. danske Literaturs Historie II. (Kjöbh. 1854.) p. 38. 9) Ueber Ghemen's Drucke dieser Gesetze s. deren Ausgaben von Thorsen in den Nordiske Oldskrifter (Kjöbh. 1847 fg.) nr. XIII. XIV. XVIII. und das jütische Gesetz besonders. (Kopenh. 1850.) 10) Siehe Nyerup's Ausgabe des Ped. Lolle (Kopenh. 1826.) Vorr. S. XIV —XVI. 11) Siehe Annaler for Nord. Oldkynd. og Historie (Kopenh. 1850.) p. 113. 12) Siehe Brandt in seiner Ausgabe des Lucidarius (Kjöbh. 1849.) p. XXVII. 13) Siehe *N. M. Petersen*, Bidrag II, 38.

*) Vergl. *Auberti Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 137, *Sweertii* Athenae belg. p. 132 und *Foppens*, Biblioth. belg. I, 77 seq. mit Dictionnaire universel etc. VII, 409.

†) Vergl. J. R. Füßli der Aeltere a. a. O. S. 274 und H. H. Füßli der Jüngere II, 435, mit G. K. Nagler's Neuem allgem. Künstlerlexikon V, 126 fg.

Jahrh. lebender gelehrter Jurist, der aus Nimwegen stammte, zuerst königlicher Rath in Geldern war, und 1579 von da vertrieben, nun am obersten Gerichtshofe in Brabant als Rath angestellt wurde. Nach dem Tode seiner Gattin jedoch verließ er diesen Posten, trat in den geistlichen Stand und wurde Propst am St. Walburgisstifte zu Arnhem. Er starb in unbekannter Zeit als ein stets streng-katholisch gebliebener Gelehrter, welcher von seinen Kenntnissen und seiner religiösen Bildung in folgenden Werken Zeugniß abgelegt hat.

Zuerst erschienen von ihm: Adagia quinquaginta e jure civili collecta et explanata, quae cum Chiliadibus Erasmi leguntur, zu Paris und Antwerpen 1571 in Fol.; sodann Exempla illustrium aliquot miraculorum, quae in sancta Eucharistia et corporis domini hostia contigerunt (Paris 1574 und Cöln 1584 in 8.). Und endlich mit mehren anderen Schriften für den Druck beschäftigt, versprach er wenigstens in der Vorrede zu letztgenannter Schrift noch die Herausgabe einer Historia Gelrica und der Formulae testamentorum et codicillorum, actionum et exceptionum apud veteres Romanos usitatae, sowie m. a., über deren Ausarbeitung er aber gestorben zu sein scheint. Auffallend ist, daß Sweert in seinen Athenae belgicae, obschon Zeitgenosse und Landsmann dieses Wilhelm van Ghent, Nichts vom Geburts- und Sterbejahre desselben zu berichten gewußt hat*).

(*B. Röse.*)

GHERARDESCA. Ein mit Wald bedecktes Gebirge, die Gherardesca, das sich vom Flusse Cecina bis zur Cornia hinabzieht, und der Maremma von Pisa zur Einfassung dient, bezeichnete im Mittelalter die Grenzen der gleichnamigen Grafschaft, die, obgleich durch Theilungen und nachbarliche Politik vielfältig geschmälert, immer noch eine gute Anzahl von Ortschaften enthält. Dergleichen sind Segalari, Bolgheri, Castiglioncello, Spedaletto di Castagneto, Castelluccio, Castagneto, der heutige Hauptort der Grafschaft, Donoratico, wovon die berühmteste Linie der Gherardesca den Beinamen entlehnte, Donoratichino, das Thal von S. Colombano u. s. w. Monte Scudajo, in dem Thale der Cecina, desgleichen Campiglia sind vorlängst veräußert worden. Die Grafen von Campiglia, deren einer, Gerhard, im J. 1004 die Hälfte von Campiglia an die Abtei Sa. Maria zu Serena vergabte, dann die Grafen von Sassetta waren mit den Grafen von Gherardesca eines gemeinsamen Herkommens. Bei der definitiven Eroberung von Sardinien, 1050, fiel den Gherardesca die Umgebung von Cagliari zu Theil, als Preis ihrer Anstrengungen im Kampfe mit den Heiden. Graf Hugo Gherardesca, des Wilhelm Bulgaru's Sohn, und seiner Gemahlin Cäcilia stifteten 1089 die Benedictinerabtei Marrona, die zwar ihr Sohn, der jüngere Graf Hugo, 1109, den Camaldulensern übergab. Der nämliche hat auch die Grafschaft Morrona 1115 an den Bischof von Volterra verkauft. Von dem berufensten aller Gherardesca, von Ugolino, aus der Linie von Donoratico, von Manfred und Bonifacius handeln besondere Artikel. Gaddo, gleichfalls der Linie in Donoratico angehörend, wurde von den Pisanern zu ihrem Signore erwählt, suchte sich durch ein enges Bündniß mit Castruccio sothane Herrschaft zu sichern, starb aber, wie man glaubte, an Gift, 1321, worauf sein Vatersbruder Reni oder Rainer in der Herrschaft ihm folgte. Rainer hatte die Volkspartei, durch welche sein Geschlecht groß und mächtig geworden, verlassen, um sich dem Adel anzuschließen. Das gab dem verjährten Hasse, wodurch Plebejer und Patricier entzweit, reichlichen Zusatz, und in einer der in den italienischen Republiken so gewöhnlichen Bewegungen mußte Rainer, obgleich noch immer durch die Freundschaft mit Castruccio getragen, seine Stelle dem Anführer der Plebejer, dem Cosetto del Colle überlassen. Dadurch noch nicht befriedigt, erhob sich das Volk in grenzenloser Wuth, Mai 1322, und es kam zu einem verzweifelten Straßenkampfe, der ganzer zwei Tage fortgesetzt, mit der vollständigen Niederlage der Plebejer endigte. Cosetto del Colle wurde auf des Grafen Rainer Befehl enthauptet, 15 Herren aus den Familien Gualandi, Lanfranchi und Sismondi schickten das Volk in die Verbannung, und wurden ihre Häuser geschleift. Die Aufregung, durch diese Ereignisse hervorgerufen, hatte noch keineswegs sich gelegt, als man vernahm, Castruccio mit seiner gesammten Streitmacht befinde sich im Anzuge, in der Absicht, der Stadt sich zu bemächtigen; augenblicklich versöhnten sich die Parteien, und die Lucchesen fanden die Thore geschlossen, Bewaffnete auf den Mauern, sodaß sie genöthigt, unverrichteter Dinge abzuziehen. Ein jüngerer Rainer, Regierer des Hauses Gherardesca und Erbe des verjährten Wohlwollens der Plebejer für sein Geschlecht, ward, beinahe noch ein Kind, zum Generalcapitain der Republik Pisa erwählt, so zwar, daß in seinem Namen ein Vetter Dino della Rocca, unterstützt durch die einflußreichsten Männer der Partei, die öffentlichen Angelegenheiten zu lenken hatte. Jetzt aber, in dem Alter von 18 Jahren, glaubte Rainer seine persönlichen Meinungen durchsetzen zu können, und warf sich in die Arme einer Partei, die von jeher seiner Familie feindlich gewesen. Der einflußreichste seiner Räthe, der Bergolini, nach einem Beinamen des jungen Grafen von Gherardesca also genannt, war Andreas Gambacorta, Haupt einer Familie, die in der nächsten Zeit die mächtigste in Pisa werden sollte, nachdem die Pest von 1347 die alten Geschlechter dergestalt mitgenommen hatte, daß ihnen kaum mehr ein Schatten der vormaligen Wichtigkeit übrig blieb. Dino della Rocca, von Herkunft ein Gherardesca, bemühte sich, die Clienten des Hauses aus vergangener Zeit, und die Plebejer in Eintracht zu erhalten; mehre der bedeutendsten Familien verfolgten mit ihm die gleiche Richtung, theilten mit ihm sich in die wichtigsten Ämter. Aber man beschuldigte sie des Unterschleifs mit den öffentlichen Geldern, und brandmarkte sie deshalb

*) Siehe dieses Werk p. 308 und *Foppens*, Bibliotheca belgica I, 403.

mit dem Spottnamen Raspanti; die Volksmeinung entfremdete sich ihnen ganz und gar, und das Zerwürfniß mit dem Generalcapitain konnte sie um ihre Aemter bringen. In dieser Lage der Dinge starb der junge Graf von Gherardesca 1348, und die Raspanti wurden eines Giftmordes bezüchtigt. Ein solcher Verdacht mußte zum Höchsten die Exasperation der Parteien treiben, und sie zu beschwichtigen vermochten nicht die besonnensten Anordnungen der Behörde. Beide Parteien standen unter den Waffen, stets gerüstet sich ihrer zu bedienen. Nacht für Nacht brach bald in diesem bald in jenem Viertel Feuer aus, das einer Empörung die Einleitung zu werden bestimmt; endlich kam es am 24. Dec. 1348 in der Umgebung von des Dino della Rocca's Haus zu einem scharfen Gefechte. Die Bergolini siegten, die Raspanti wurden aus der Stadt getrieben, und Andreas Gambacorta trat an die Spitze der Regierung. In Sardinien blieben indessen die Gherardesca mächtig genug, um in Gemeinschaft der Doria und Malaspina den König von Aragon bekriegen zu können, 1355, und in Pisa selbst ihr Ansehen herzustellen, ergab sich in demselben Jahre die Gelegenheit. Einer der verbannten Gherardesca, Paffetta Graf von Monte Scudajo, nachdem er sich dem Gefolge Kaiser Karl's IV. angeschlossen, kam mit demselben nach Pisa zurück. Gleich am andern Morgen, 19. Jan. 1355, während der Monarch zum Dom sich erhoben, die Huldigung der Bürgerschaft einzunehmen, ergriffen, auf Paffetta's Betrieb, seine Freunde, die Raspanti, die Waffen, und es ertönten die Straßen von dem wüthigen Rufe: Es lebe der Kaiser und die Freiheit, Tod den Conservatoren. Karl unterdrückte zwar die Bewegung, und gebot allgemeine Entwaffnung, allein Gambacorta hatte solchen Schrecken empfunden, daß er, seinen gänzlichen Untergang abzuwenden, für nöthig fand, durch gänzliche Ergebung in den Willen des Kaisers seinen Nebenbuhler Paffetta noch zu überbieten. Auf Gambacorta's Antrag wurde dem Monarchen die Herrschaft der Stadt, sammt der Hut der Thore und der Verwaltung des Schatzes übertragen. Zeitig bereuten jedoch beide Parteien, daß sie ihren Rachegelüsten die Unabhängigkeit der Stadt geopfert. Sie traten in Unterhandlung, und einigten sich zur Ernennung von 24 Deputirten, durch welche die Bedingungen einer vollständigen Aussöhnung festzustellen. In der Gemeinde Namen ersuchten Paffetta und Gambacorta den Kaiser, daß er die im Taumel der Leidenschaft aufgegebenen Privilegien der Stadt aufs Neue verleihen wolle. Karl hatte nur eine schwache Bedeckung mitgebracht, die aus Teutschland verheißenen Verstärkungen waren noch nicht eingetroffen: es blieb ihm nur übrig, zu gewähren, was er nicht verhindern konnte. Den Behörden wurden alle ihre Befugnisse zurückgegeben, 23. Januar 1355. Der Kaiser zog nach Rom, die Krone zu empfangen, befand sich aber am 8. Mai schon wieder in Pisa. Er legte Besatzung in die Citadelle von Lucca, die Soldaten, welche die Pisaner daselbst gehabt, gingen nach Hause. Das bestärkte das Volk in dem Glauben, der Kaiser gedenke Lucca den Pisanern zu entreißen, und erleichterte des Franz Gambacorta Bestreben, die Bürger zum Aufruhr zu reizen. Denselben einzuleiten, wurde bei nächtlicher Weile im Rathhause Feuer angelegt, damit die Vernichtung der daselbst aufbewahrten Waffen und Kriegsrüstungen als ein neuer Vorwurf gegen den Kaiser dienen könne. Alles ging in Rauch auf; Kaiser und Kaiserin, für welche in dem Palaste Quartier gemacht, entsprangen halb nackt dem Bette, und retteten sich mit Lebensgefahr in ein benachbartes Haus. Das künstlich verbreitete Gerücht, der Kaiser habe das Feuer anlegen lassen, um die Stadt für ihren Krieg mit den Florentinern zu entwaffnen, verfehlte seine Wirkung nicht, und während Karl unbesorgt, unter geringer Begleitung in den Straßen sich zeigte, versammelte Franz Gambacorta die Verschworenen, deren Haufen zunächst die Bergolini vergrößerten; und führten sie unter dem Rufe: es lebe das Volk, es sterbe der Kaiser! gegen den Domhof, woselbst, als in des Bischofs von Ollmütz Quartier, der Kaiser eben Zuflucht gesucht hatte. Da waren in der Eile die Vorkehrungen zu mannhafter Vertheidigung getroffen worden, wiewol die Teutschen mehrentheils in dem andern Viertel, jenseits des Arno, zerstreut. Denen kam jedoch eine Meldung zu von des Kaisers Bedrängniß, und machten der Bischof von Augsburg, Marquard von Randeck und Heinrich von Neuhaus, die Ersten, sich auf, ihm Hilfe zu bringen. Sie fanden die Brücke stark besetzt, und konnten sich nur nach scharfem Gefechte, worin sie über 150 der Ihren einbüßten, den Uebergang erstreiten. Die zu rechter Zeit eingetroffene Verstärkung ermuthigte die Vertheidiger des Domhofs zu einem Ausfalle: die Empörer wichen dem Markte zu, dort schlossen sich der Graf von Monte Scudajo und Ludwig della Rocca mit den Raspanti, welche an dem Gefechte keinen Antheil genommen, oder durch ihre Führer daraus zurückgerufen worden, den Kaiserlichen an, und als hiermit einiges Gleichgewicht der Streitkräfte gewonnen, war der Ausgang des Kampfes nicht länger zweifelhaft. Die Rebellen flohen, die Gambacorta selbst, nachdem sie eine Zeitlang in ihrem Palaste sich vertheidigt, wurden zu Gefangenen gemacht (21. Mai 1355), und fünf Tage später, nach Urtheil und Recht, enthauptet. Zugleich mit den Brüdern Franz, Lotto und Bartolomeo Gambacorta litten Cecco Cinquini, Nieri Papa, Ugo de Guitto und Giovani delle Brache (26. Mai). Ihre Häuser wurden geschleift, ihre Güter eingezogen. Nicht lange, und der Graf von Monte Scudajo wurde von seiner eigenen Partei, die doch fortwährend die Herrschaft in Pisa behauptete, gefänglich eingezogen, und längere Zeit zu Lucca auf der Feste verwahrt. Im J. 1447 erscheinen die Grafen von Gherardesca, Arrigg und Fazio, als des K. Alfons' von Aragon Verbündete in seinem Raubzuge gegen das pisanische Gebiet. Arrigo ist wol schwerlich identisch mit jenem Grafen Heinrich von Gherardesca, der während der Belagerung von Livorno 1496, von einer Abtheilung kaiserlicher Völker in Bolgheri, dem ausgedehnten und volkreichen Städtchen seines Ge-

biets, heimgesucht und nach tapferem Widerstande überwältigt wurde. Die ganze Bevölkerung, der Graf selbst mußten über die Klinge springen. Castagneto, ein anderer Ort der Grafschaft, öffnete s ine Thore und erkaufte Schonung durch Entrichtung einer schweren Geldsumme, Bibbona stand im Begriffe, ein Gleiches zu thun, als eine französische Flotte, vom Winde begünstigt, im Hafen von Livorno einlief, und der Sturm vom 14. Nov. des Kaisers Flotte dergestalt beschädigte, daß die Belagerung aufzuheben eine Nothwendigkeit war. Graf Ugolino von Gherardesca, der Regierer des Hauses, ist vor wenigen Jahren gestorben, es überleben ihn mehre Kinder beiderlei Geschlechts. (*v. Stramberg.*)

GHERARDESCA (Ugolino), das Haupt eines aus der Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter bekannten Grafengeschlechts, büßte mit einem furchtbaren Tode den Verrath, den er an seinem Vaterlande beging. Sein Leben fiel in die Zeit des heftigen Parteienkampfes zwischen den Guelfen und Ghibellinen. Dieser Kampf, durch die Rivalität von zwei der wichtigsten Handelsstädte Italiens, Pisa und Genua, hervorgerufen, war lange unentschieden geblieben, bis 1284 die Genueser in der Schlacht bei Melorin einen glänzenden Sieg über ihre Feinde davon trugen. Ueber 5000 Pisaner waren in diesem Treffen getödtet und 11,000 gefangen worden. Auch der Graf Ugolino della Gherardesca hatte in dieser Schlacht mitgekämpft. Ungeachtet er aber zuerst die Flucht ergriffen, verschaffte ihm doch das Ansehen seiner Familie das wichtige Amt eines Podestà in seiner Vaterstadt Pisa. In dieser ihm ertheilten Würde vereinigte sich das Richter- und Feldherrnamt. Um der allgemeinen Noth in Pisa zu steuern, hielt er es, obgleich ein Ghibelline, für rathsam, sich der Gegenpartei zu nähern. Durch Einräumung mehrer festen Plätze gelang es ihm, die Guelfen wieder mit Pisa zu versöhnen. Um das Ganze zu retten, glaubte er kleine Einbußen nicht achten zu dürfen. Mit der ihm früher verhaßten Partei suchte er in mehrfacher Weise ein freundliches Verhältniß anzuknüpfen. Seine Töchter verheirathete er an die Guelfen Guido von Battifolle und Aldobrandino de Santa Fiore. Zur Aussteuer gab er ihnen Riponfratta und Savarotti. Andere wichtige Besitzungen der Republik Pisa wollte er ihren Hauptfeinden, den Genuesern abtreten, unter andern die wichtige sardinische Festung Castro, wovon er jedoch durch die Pisaner selbst verhindert ward. Immer sahen sich diese noch von mächtigen Feinden bedroht. Unter den Bewohnern von Florenz, Lucchesi, Siena, wie in den Städten Pistoja, Prato, Volterra u. a. hatte die Partei der Guelfen zahlreiche Anhänger, die bei der Nachricht von der Schlacht bei Melorin sich vereinigten, das alte Pisa, die Hauptstütze der Ghibellinen in Italien mit Einem Schlage zu vernichten. Allgemein bekannt war der Verrath, den Ugolino Gherardesca an seinem Vaterlande verübt hatte, indem er es gewesen war, der durch seine absichtliche Flucht in der Schlacht bei Melorin die Pisaner entmuthigt und ihre Niederlage veranlaßt hatte. Dessenungeachtet war Pisa, am Rande des Abgrundes, jetzt gezwungen, sich dem Manne in die Arme zu werfen, der die Republik in diese traurige Lage versetzt hatte. Längst im Geheimen mit den Guelfen verbunden, knüpfte er Unterhandlungen an, und erlangte endlich, obschon nicht ohne große Opfer, den Frieden mit allen Feinden Pisa's. Bis vor die Thore der Stadt hatte er, durch Uebergabe mehrer Castelle, den Lucchesern den Weg gebahnt. Mit Genua hatte er jedoch keinen Frieden geschlossen, weil er seine Macht und seinen Einfluß zu vermindern fürchtete, wenn die in Genua noch gefangen gehaltenen Pisaner zurückkehrten. Aus diesem Grunde verzögerte er, wie man ihm allgemein schuld gab, die Auslösung der Gefangenen. In mehrfacher Weise misbrauchte er die errungene Macht zu mancherlei Gewaltschritten, die ihn bald bei den Parteien gleich verhaßt machten. Sein Ehrgeiz und seine Herrschsucht kannten keine Grenzen. Vergebens bot er Alles auf, seinen zahlreichen Neidern und persönlichen Feinden hinlänglichen Widerstand zu leisten. Er verband sich mit Ruggieri degli Ubaldini, einem Sohne des Ubaldino della Pila. Auch mehre andere, zur Partei der Ghibellinen gehörende Familien, die Gualandi, Sismondi und Lanfranchi wußte er für sich zu gewinnen, ungeachtet sie an einem Aufstande Theil genommen hatten, den sein eigener Neffe Nino von Gallura gegen ihn erregt hatte. Diese Schritte dienten jedoch nur dazu, den allgemeinen Haß gegen ihn zu vermehren. Dem öffentlich ausgesprochenen Verlangen, sein Amt und seine Macht mit dem Erzbischofe Ruggieri zu theilen, trat er aufs Entschiedenste entgegen. Er erklärte, daß er sich nie hierzu verstehen werde. Eifersüchtig auf sein Ansehen und seine Macht, diente ihm nur sein eigener Wille zur Richtschnur seiner Handlungen. Einige wohlgemeinte Vorschläge zur Erleichterung der Bewohner Pisa's bei einer furchtbaren Hungersnoth wies er verächtlich zurück. Er gerieth dabei so in Wuth, daß er einen Freund seines Neffen, der ein Anverwandter des Erzbischofs Ruggieri war, auf der Stelle tödtete. Durch diesen Frevel steigerte er den allgemeinen Haß, der ihm endlich, mitten unter den angeknüpften Friedensunterhandlungen mit den Genuesern, in einem Volksaufstande den Untergang bereitete. An die Spitze der Verschworenen trat der Erzbischof Ruggieri. Schlau wußte dieser seinen Plan, bis derselbe zur Reife gediehen war, den Augen des Tyrannen zu verhüllen. Am 1. Juli 1288 ward auf Ruggieri's Veranstaltung plötzlich die Sturmglocke geläutet. Nach langer, verzweiflungsvoller Gegenwehr ward Ugolino Gherardesca in den Flammen seines angezündeten Palastes gefangen. Ein gleiches Schicksal traf seine jüngsten Söhne Gaddo und Uguccione und seine beiden Enkel, Nino, genannt la Brigata, und Anselmuccio. Der Erzbischof Ruggieri ließ diese Unglücklichen in dem Thurme von Gualandi, später Torre di fame genannt, verhaften. Seiner Rache kein Ziel setzend, warf er die Schlüssel zu jenem Thurme in den Arno. Nach neuntägigen entsetzlichen Qualen erlitten sie dort den Hungertod. So rächten sich die Pisaner und besonders die Feinde Ugolino's an dem

Usurpator. Einige italienische Historiker haben die an Ugolino Gherardesca verübte Rache dadurch zu entschuldigen gesucht, daß die Pisaner ihn nur den Tod hätten leiden lassen, den er ihnen während der Hungersnoth zugedacht habe. Jedenfalls bleibt jene That eine der verabscheuungswerthesten, welche die Geschichte aufzuweisen hat.

Dante hat in seiner Divina Comedia (l'Inferno. Canto XXXII. V. 125 seq. Canto XXXIII. V. 1 seq.) dies furchtbare Ereigniß in einer der rührendsten Episoden verewigt. In Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften (5. Bd. S. 248 fg.) findet man einen Abdruck des Originals, und in dem Deutschen Museum (1785. 2. Band. November. Seite 469 fg.) eine teutsche Uebersetzung jener Episode, begleitet von einem historischen Vorbericht. Von Dichtern und darstellenden Künstlern ward sie oft zum Gegenstande gewählt. Im J. 1768 erschien zu Bremen H. W. v. Gerstenberg's Trauerspiel: Ugolino[1]). Dieser Tragödie folgten noch mehre dramatische Bearbeitungen: Der Aufruhr zu Pisa, ein Trauerspiel (von Ludwig Philipp Hahn.) (Ulm 1776. 8.)[2]): Ugolino, Conte di Gherardeschi, Tragedia (Bassano 1779. 8.)[3]). Ugolino, Graf von Gherardesca, ein dramatisches Gedicht in fünf Acten (Dresden 1801. 8.). Ein Kupferstich, die bekannte Gruppe des Laokoon darstellend, ziert die Tragödie: Ugolino Gherardesca von K. U. Böhlendorff (Leipzig 1818. gr. 8.) *(Heinrich Döring.)*

GHERARDESCA di Donoratico, Fazio (Bonifazio) della, Gebieter zu Pisa (1329—1340), stammte aus einem Geschlechte, welches schon wiederholt an der Spitze dieses Freistaates gestanden hatte und war ein Sohn des früher mit der Signorie in Pisa bekleideten und wahrscheinlich durch Gift aus dem Wege geräumten Haddo di Donoratico[1]). Er hielt zuerst zu den Ghibellinen und zur Volkspartei in Pisa und trug nicht wenig dazu bei, daß im J. 1326 die Stadt nach einer nicht sehr langen Belagerung durch den teutschen Kaiser Ludwig den Baiern diesem übergeben und dadurch der eigentliche Zweck, nämlich der Sturz der aristokratischen Regierung bewirkt wurde[2]). Da jedoch alsbald auch die teutsche Herrschaft besonders durch ihre unaufhörlichen Geldfoderungen immer drückender wurde und den gänzlichen Ruin der Bürgerschaft herbeizuführen drohte, so stellte sich Fazio an die Spitze der Unzufriedenen, verjagte im Juni 1329 mit der Hilfe einiger ihm von Marco de' Visconti von Lucca zur Verfügung gestellten Mannschaft Tarlatino de' Tarlati, den Statthalter des Kaisers, und verschaffte auf diese Weise der Stadt ihre alte Freiheit wieder[3]). Eine Verschwörung der Gegenpartei zu Gunsten des Kaisers, welche man im August 1330 entdeckte, endete schlimm für die Betheiligten, welche theils hingerichtet, theils aus der Stadt gejagt wurden; Fazio stellte sich in diesen Wirren stets an die Spitze seiner Mitbürger und gewann durch seine Umsicht und seinen Muth immer größeres Ansehen, vermochte aber dennoch den von dem Kaiser Ludwig ernannten Gegenpapst Nicolaus V., welcher sich in Pisa aufhielt, nicht zu schützen und mußte ihn, nachdem er ihn längere Zeit verborgen hatte, auf das Verlangen des Volkes an den Papst Johannes XXII. nach Avignon ausliefern, wo er sich im öffentlichen Consistorium mit einem Stricke um den Hals als Sünder bekannte und um Gnade flehte. Der Papst wußte diese Aufmerksamkeit zu würdigen und zeigte sich dafür später den Pisanern bei mehren Gelegenheiten sehr gefällig[4]). Der neue Zustand der Dinge behagte übrigens keineswegs den mächtigen, größtentheils ghibellinischen Geschlechtern, welche früher die Herrschaft besessen hatten, und es entstand eine Verschwörung, welche darauf ausging, Fazio allmälig bei dem Volke zu verdächtigen und ihn auf diese Weise zu stürzen[5]). Vom beleidigenden Wortwechsel kam es im November 1335 zum offenen Kampfe, in welchem die Adelspartei unterlag und ihre Vertheidiger aus der Stadt geworfen wurden. Am 15. December ward der siegreiche Fazio zum Kriegscapitain der Stadt erhoben und ihm fast die ganze Stellung eines Signore eingeräumt, sodaß ihm zur Signorie Nichts fehlte als der Titel[6]). Er benutzte übrigens die ihm übertragene Gewalt mit so großer Mäßigung und zugleich mit so strenger Gerechtigkeit, daß er sich die Liebe aller Stände in hohem Grade erwarb und sein Tod in ganz Toscana Trauer erregte. Er starb am 22. Dec. 1340 an der Pest. Das Volk bestimmte seinen eilfjährigen Sohn Raynerio zum Nachfolger, aber auch dieser starb im J. 1348 an der Pest. Diese harten Verluste bestimmten die Familie Gherardesca, sich auf ihre Besitzungen in den Maremmen zurückzuziehen und sich fortan wenig um die Staatsangelegenheiten zu bekümmern. *(Ph. H. Külb.)*

GHERARDESCA di Donoratico (Manfredi della), ein tapferer Heerführer der Pisaner, war ein natürlicher Sohn des mit der Signorie von Pisa bekleideten Neri della Gherardesca (1320—1326) und wurde, nachdem er sich bereits in mehren Gefechten gegen die Genueser und gegen die Guelfen von Toscana

1) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 11. Bd. 1. St. S. 8 fg. Klotz'ens Deutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 2. Bd. 8. St. S. 600 fg. 2) Vergl. den Almanach der deutschen Musen auf das Jahr 1777. S. 65 fg. 3) Vergl. Goth. gel. Zeitung. 1780. 35. St. S. 285 fg.

1) *P. Tronci*, Memorie istoriche della città di Pisa (Livorno 1682.) p. 308. 2) *Giov. Villani*, Historie Fiorentine. L. X. c. 32. Vergl. H. Leo, Geschichte der italienischen Staaten IV, 102 fg.

3) *Villani* L. X. c. 133. 4) *Villani* L. X. c. 162. Vergl. *L. Ant. Muratori*, Annali d'Italia. (Roma 1753. 8.) Tom. VII. P. I. p. 217. 5) *Villani* L. XI. c. 42. 6) Die Cronica di Pisa (bei *Muratori*, Script. Ital. Tom. XV. p. 1003) spendet ihm überaus großes Lob und sagt unter Anderem: „nella cui morte nemensè Pisa grande dolore, e quasi tutta Toscana; e ciascuno lo pianse come se fusse stato suo padre o suo figliuolo. E doveane ben piangere e dolere bene ogni persona, che al parere d'ognuno egli ebbe ogni bontà senza alcuna macula, cive al Reggimento di Pisa; perocchè tutto lo tempo, che ello fu Signore, a nessuno Cittadino era fatto in comuno nessuna ingiuria."

ausgezeichnet hatte, als Jacob II. von Aragonien durch eine von dem Infanten Alonso geführte starke Heeresmacht Sardinien zu erobern unternahm, mit 300 teutschen Reitern und 200 Bogenschützen abgeschickt, um dieses alte Besitzthum der Pisaner zu vertheidigen. Es gelang ihm trotz der starken im Golfe von Cagliari liegenden feindlichen Flotte mit 300 teutschen Reitern und 200 Bogenschützen zu landen und sich in Città-de-Chiesa zu werfen. Zu Land und zu Wasser belagert, vertheidigte er sich mit unerschütterlichem Muthe, bis ihn Mangel an Lebensmitteln zwang, zu capituliren. Der Feind, welcher während der Belagerung 12,000 Leute eingebüßt hatte, gestattete ihm einen ehrenvollen Abzug nach Cagliari; da er aber einsah, daß er auch hier bald der Uebermacht des Feindes unterliegen müsse, so schonte er bei der Vertheidigung dieses letzten Bollwerks möglichst die schwache Besatzung, bis es ihm bei einem Ausfalle gelang, nach Pisa zu entkommen, um von dort Verstärkung herbeizuführen. Er landete am 25. Febr. 1324 im Golfe von Cagliari mit 52 Fahrzeugen und 5000 Mann, unter welchen sich 2000 Bogenschützen befanden, und griff, um Cagliari zu entsetzen, den Feind allzukühn im offenen Felde an. Es kam am 28. Februar bei Luco Cisterna zu einer hartnäckigen und sehr blutigen Schlacht, in welcher die Pisaner von dem an Zahl weit überlegenen Heere der Aragonesen geschlagen und zerstreut wurden, und die Flotte in die Hände des Feindes fiel. Manfredi, obgleich mit Wunden bedeckt, schlug sich nur mühsam mit etwa 500 Leuten durch und erreichte glücklich Cagliari. Kaum wieder hergestellt, unternahm er einen unvermutheten Ausfall und richtete in dem Lager der Aragonesen ein großes Blutbad an, ehe diese sich sammeln und Gegenwehr leisten konnten. In dem Kampfe, welcher sich darauf allmälig entspann, erhielt er jedoch eine tödtliche Wunde und vermochte kaum noch den Rest seiner Leute in die Festung zurückzuführen, wo er nach wenigen Tagen starb. Nach seinem Tode wurde Cagliari übergeben *). (*Ph. H. Külb.*)

GHERARDESCHI (Filippo), ein Abkömmling des in der Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter berühmten Geschlechts Gherardesca, vertauschte aus unbekannten Gründen diesen Namen mit dem oben erwähnten. Er war 1730 zu Pistoja geboren. Früh entwickelte sich sein musikalisches Talent. Die vorherrschende Neigung zur Tonkunst verleitete ihm jede andere Beschäftigung. Noch sehr jung begab er sich nach Bologna. Als Schüler des berühmten Paters Martini machte er dort rasche Fortschritte in seiner musikalischen Ausbildung. Er galt bald für einen der ausgezeichnetsten Violinvirtuosen. Als Componist ward er erst später bekannt durch die Opern: Il curioso indiscreto, i Visionari und la Contessina u. a. m. Mit besonderem Beifalle ward die Oper: l'Asturia 1767 in Pisa gegeben, wo Gherardeschi sich damals aufhielt. Einige Jahre vergingen, ehe er diese Stadt verließ, um mehre andere italienische Orte zu besuchen. Er brachte den größten Theil seines Lebens auf Reisen zu. Gegen das Jahr 1790 wählte er Pisa zu seinem bleibenden Wohnsitze. Dort starb er 1808 im 78. Jahre, geschätzt wegen seines präcisen und gefälligen Vortrags auf der Violine. Auch als Componist war er beliebt. Außer seinen Opern wurden noch sechs Claviersonaten von ihm zu Florenz gestochen *). (*Heinrich Döring.*)

GHERARDI (Antonio), Maler, Architekt und Kupferstecher aus Rieti in Umbrien, wo er 1644 (nicht 1664) geboren war. Er zeigte schon in seiner Kindheit auffallende Neigung zu den zeichnenden Künsten, sodaß ihn sein Vater, der ein armer Handwerker war, in der Hoffnung nach Rom brachte, hier werde irgend ein Künstler sich des Sohnes annehmen und dessen Talent ausbilden; getäuscht aber darin, that er denselben zu einem Gärtner, welcher sein Landsmann war und den Knaben bei den Arbeiten für seine Nahrungszweige beschäftigte. In diesem Verhältnisse machte der junge Gherardi zufällig mit einem Kunsthändler Bekanntschaft, der seine Fähigkeiten erkannte und ihn im Zeichnen unterrichtete. Hierauf brachte er ihn in die Villa Lodovisi, um Statuen für ihn zu copiren, und ihm jeden Abend Rechenschaft davon abzulegen, wofür er jedesmal ein Brod auf den folgenden Tag bekam. Nachdem er nun eine Zeit lang auf diese Weise sein Brod verdient hatte, bemerkte ihn eines Tages der Besitzer dieser Villa, Signore Bulgarini, welcher über des jungen Menschen Talent und Natürlichkeit im Benehmen entzückt, sofort dessen Beschützer zu werden beschloß. Er nahm ihn sogleich in seinen Palast auf, entband ihn aller Sorgen und that ihn bei Peter Franz Mola und später bei Peter de Cortona mit so günstigem Erfolge in die Lehre, daß sich Gherardi unter den besseren Künstlern seiner Zeit alsbald Auszeichnung erwarb; denn es gibt wenige Kirchen, Paläste und Galerien zu Rom, die nicht mehre historische Gemälde von seiner Meisterschaft aufzuweisen hätten. Lanzi findet gleichwol in seinen Werken mehr Fertigkeit als Eleganz; wohlwollender dagegen lauten die Urtheile seiner Zeitgenossen über ihn. Nach ihm haben auch, ohne des Domenico Bonavera zu gedenken, Spierre einen Herkules in den hesperischen Gärten, sowie G. del Po und G. Vidman nach seiner Zeichnung den Leichenpomp der Anna von Oesterreich gestochen. Nach Gori hat er selbst auch mehre Leichenbegängnisse gestochen, von welchen aber Bartsch keins hat zu Gesichte bekommen können; auch soll er einige andere geschätzte Kupferstiche mit Scheidewasser geätzt haben. Wenn aber Füßli behauptet, Anton Gherardi habe den Märtyrertod der heiligen Martina auf sechs verschiedene Manieren radirt, so ist er sehr in Irrthum; der Künstler hat vielmehr das ganze Märtyrerthum und

*) *Giov. Villani*, Historie Fiorentine. L. IX. c. 236. Vgl. *Simonde de Sismondi*, Histoire des républiques italiennes du moyen age. (Paris 1840.) Tom. III. p. 366 seq.

*) Vergl. Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 503. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 514. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

den peinlichen, von Wundern begleiteten Tod dieser Heiligen auf sechs verschiedenen Blättern der Reihe nach meisterhaft dargestellt. Sämmtliche Blätter verrathen sein reiches Talent für Erfindung, gewandte Composition und richtige Zeichnung, sowie einen geschmackvollen, festen und ausdrucksvollen Stich. Das Ganze ist seine eigene Arbeit und unter jedem der sechs Blätter steht Ant.^{us} Gher.^{us} Reatinus in. et sculp. [1]). In dieser Fassung seiner Namensform findet man alle seine Werke bezeichnet. Im Uebrigen hat Pascoli diesem Künstler die heilige Rosalie in der Magdalenenkirche zu Rom wieder zugeschrieben, welches Werk Titi dem Maler Michele Rocca irrthümlich zugeeignet hatte [2]).

Nicht minder war Gherardi auch in der Architektur erfahren. Gandellini, welcher interessante Nachrichten über ihn mittheilt, erzählt unter Anderem von ihm, daß ihn die Königin Christina von Schweden, welcher seine Bilder gefallen hatten, in den Ritterstand hätte erheben wollen, welche Ehre aber der seit seiner Jugend an nichts weniger als an Eitelkeit gewöhnte Künstler ausschlug. Aehnliche Anerbietungen von anderen Fürsten zu seiner Auszeichnung hatte er gleichfalls abgelehnt. Er starb 1702 in seinem 58. Lebensjahre zu Rom und wurde in der dortigen Minervakirche begraben. Sein Leben hat mit Würdigung seiner Verdienste um die Kunst Pascoli in den Vite de' pittori II, 28 beschrieben. Unter dem Vornamen Alessandro findet sich bei Fiorillo auch ein Gherardi als Künstler, der aber Gherardini (s. d. Art.) hieß und mit Obigem nicht zu verwechseln ist [3]). (*B. Röse.*)

GHERARDI (Bernardo), ein ausgezeichneter italienischer Staatsmann in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Geboren zu Florenz in unbekanntem Jahre, stammte er aus einer angesehenen Adelsfamilie daselbst und war unter mehren Söhnen Bartolomeo Gherardi's derjenige, der sich durch gelehrte Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit am meisten hervorthat. Die Verhältnisse seines Vaterlandes und seines älterlichen Hauses boten dem jungen und lernbegierigen Bernardo die beste Gelegenheit, sich frühzeitig im Staatsfache, in Erwerbung von derartigen Kenntnissen und in Führung der öffentlichen Geschäfte auszubilden und zu üben, wozu er auch die Neigung und die nöthigen Talente besaß. Diese Fähigkeiten nebst seinen vortrefflichen persönlichen Eigenschaften und, fügt man noch hinzu, das vornehme Blut, das in seinen Adern floß, eröffneten ihm bereits im Jahre 1426 den Weg zu wichtigen öffentlichen Aemtern. Zuerst Podestà in Pistoja, dann Capitano in Arezzo wurde er hierauf von der Republik in gleicher Eigenschaft nach Prato versetzt, auf welchem Posten er vielleicht bis 1438 beharrte. Er hatte aber durch sein kluges, einsichtsvolles Verhalten während dieser zwölf Jahre unter bereits schwierig gewordenen Verhältnissen, welche seiner Thätigkeit überdies noch eine weitere Ausdehnung, als die angewiesene es war, verschafften, die Gunst jener drei Städte in so hohem Grade sich erworben, daß dieselben ihm die Ehre erwiesen, ihre Stadtwappen in das seinige aufnehmen und führen zu dürfen.

Inzwischen waren seit dem Friedensschlusse zwischen Florenz und Venedig 1435 die Kämpfe zwischen dem Könige Alfons V. von Aragonien und René von Anjou, Grafen von Provence, um den erledigten neapolitanischen Königsthron mit außerordentlicher Hartnäckigkeit ausgebrochen, hatten die Staaten Norditaliens dabei theils für den einen, theils für den andern Thronbewerber Partei auf die Dauer ergriffen, dadurch Bündnisse unter und gegen einander hervorgerufen und öftere Reibungen unter ihnen, sowie auch blutigen Zwiespalt erweckt, während der ohnmächtige Papst Eugen IV. sein Ansehen als neapolitanischer Lehnherr unter diesen Umständen nicht selbständig behaupten konnte, sondern sich der Partei René's von Anjou anschließen mußte, worüber die Aragonesen nicht nur den Kirchenstaat befehdeten, sondern mit ihrem Anhange in Norditalien zuletzt auch noch das Gebiet der Republik Florenz, welche sich der Angovinischen Partei gleich Anfangs standhaft angeschlossen hatte, überfielen. Endlich brachte diese blutige Verwirrung den König René selbst mit einem Heere plündernder Franzosen herbei, welche den Florentinern mehr schadeten als nützten. Und weil Frankreich für das Interesse des jüngeren Hauses Anjou auch Partei ergriffen hatte und mit Florenz deshalb in Verbindung getreten war, so eröffnete sich für Gherardi unter diesen weit ausgedehnten und schwierigen Zuständen ein großes Feld, seine diplomatischen Talente — er galt für einen vollendeten Staatsmann — glänzen zu lassen. Doch war diese öffentliche Wirksamkeit, in welche ihn die Republik seit 1438 gewiesen hatte, auch durch einheimische Factionen hin und wieder getrübt und gestört worden.

Unter solchen Umständen hatte Gherardi z. B. seit genanntem Jahre nicht nur mit Eugen IV. und dessen Nachfolger Pius II., sondern auch nach und nach zu verschiedenen Zeiten mit Venedig, Ferrara, Mailand und anderen Staaten als Botschafter seiner Republik in jenen angedeuteten Angelegenheiten zu verhandeln. Zu Anfange des J. 1452 mußte er in Gesellschaft von eilf anderen Adeligen den römischen König Friedrich III., welcher nach Italien kam, um sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und seine portugiesische Braut Eleonore, welche zu Livorno ans Land gestiegen war, in Empfang zu nehmen, auf dem florentiner Gebiete bewillkommnen. Am meisten jedoch machte ihm das persönliche Auftreten des schwärmerischen Königs René, welcher abermals mit seinen Franzosen nach Neapel ziehen wollte, in den Jahren 1452 und 1453 zu schaffen. Er wurde zwar von der Republik und deren Bundesgenossen sehr zuvorkommend aufgenommen; allein die Zügellosigkeit seiner mitgebrachten Soldaten auf dem florentinischen Gebiete, welche die Aragonesen daraus verdrängen helfen sollten, verdarb bald alle gute Laune, sodaß er, sobald ers merkte, sich verabschiedete und über die Alpen wieder

1) Vergl. *Ad. Bartsch*, Le peintre-graveur XXI, 254 seq. 2) Vergl. Lanzi a. a. O. I, 463. 3) Siehe J. R. Füßli a. a. O. S. 274 und H. H. Füßli II, 435 mit Biographie universelle (Supplém.) LXV, 316 und Fiorillo's Gesch. der zeichnenden Künste II, 607.

zurückkehrte. Sonach werden auch die Liebkosungen, welche er in den häufigen Verhandlungen mit Gherardi an demselben verschwendet hatte, keine erwünschten Früchte für ihn getragen haben. Indessen war er mit der Person dieses gelehrten Staatsmannes so zufrieden, daß er zum Beweise dafür ihm, seinen Brüdern und Neffen zu Pisa nicht nur mehre beträchtliche Privilegien einräumte, sondern auch die Erlaubniß ertheilte, in seinem Familienwappen eine goldene Lilie führen zu dürfen. Mit dem Frieden zu Lodi im April 1454 trat für Florenz auf längere Zeit äußere Ruhe ein. Bis dahin war Gherardi der diplomatischen Ehren und Verdienste freilich auch überdrüssig geworden, da er als Republikaner zumal, behauptet Negri, zu persönlichen Verhandlungen mit hohen Häuptern nicht geboren war. Er starb wahrscheinlich um dieselbe Zeit, des Lebens müde und von den Geschäften zurückgezogen, zu Florenz und hinterließ eine Menge Schriften in Beziehung auf die sehr bewegte Zeit, die er durchlebt und in welche er stets mitwirkend auch eingegriffen hatte, in Handschrift. Sie sind aber nachmals nicht gedruckt, auch von Muratori zum Nachtheile der Geschichte jener Zeit übersehen worden und vielleicht verloren gegangen. Nur seine so einsichtsvolle als gelehrte Rede, welche er Namens seiner Republik 1449 vor Papst Pius II. gehalten hatte, hat Eugenio Gamurini erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. im Drucke herausgegeben *). (*B. Röse.*)

GHERARDI (Cesare), Cardinal und Bischof von Camerino, im J. 1581 zu Perugia geboren, widmete sich der Theologie und erwarb sich besonders in dem Kirchenrechte ungewöhnliche Kenntnisse. Nachdem er als Lehrer in diesem Fache fast 20 Jahre theils in seiner Vaterstadt und theils zu Fermo mit großem Beifalle und Erfolge gewirkt hatte, wurde er von dem Cardinale Scipione Borghese als Auditor nach Rom berufen und gewann durch die vortreffliche Führung dieses Amtes in kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß er alsbald an die ebenso einträgliche als einflußreiche Stelle eines Referenten in Gnaden- und Rechtssachen (Referendario dell' una e dell' altra segnatura) am päpstlichen Hofe befördert und zum Kanonicus zu S. Pietro im Vatican ernannt wurde. Der Papst Paul V. erhob ihn am 11. Jan. 1621 zum Cardinal. Als solcher trug er noch in demselben Jahre im Conclave nicht wenig zur Wahl Gregor's XV. bei und wurde von diesem auch alsbald (1622) zum Bischofe von Camerino ernannt. Nicht geringeren Antheil hatte sein Einfluß an der Wahl Urban's VIII. (1623), aber schon im Conclave befiel ihn eine heftige Krankheit, welche in ein schleichendes Fieber überging, woran er am 30. Sept. 1623 starb, allgemein betrauert nicht nur seiner Kenntnisse, sondern auch seiner Herzensgüte und strengen Rechtlichkeit wegen. Ein schönes Grabmal ziert seine Ruhestätte in der Kirche zum heiligen Franziscus an der Tiber †). (*Ph. H. Külb.*)

GHERARDI (Cristofano oder Cristoforo), aus Borgo San Sepolcro im Toscanischen gebürtig und daher auch häufig Doceno dal Borgo San Sepolcro genannt. Als einer der beiden Söhne Guido Gherardi's zu Borgo stammte er aus einer angesehenen Familie, war um 1500 geboren und widmete sich aus Neigung frühzeitig mit so günstigem Erfolge der Malerei, daß er schon in seinem 16. Jahre die Verwunderung Anderer deshalb auf sich zog und der berühmte Maler Raffaello dal Colle, welcher damals grade bei Ausführung mehrer Kunstwerke in Borgo eine Malerschule gegründet hatte, in mehren von ihm wohlausgeführten Thierstücken sogleich die herrlichen Anlagen des Jünglings zu dieser Kunst erkannte, auch überdies in der persönlichen Unterhaltung mit demselben bemerkte, daß sein Betragen angenehm, kurzweilig und sogar schnurrig war. Hunde, Wölfe, Hasen, allerlei Geflügel und Fische waren die Hauptgegenstände, an welchen er sein Künstlertalent zuerst versucht hatte und Raffaello nahm ihn, um seine Liebe zu gewinnen, gern als seinen Schüler in seine Werkstätte auf. Während er sich aber eine Zeit lang unter diesem Meister, einem Schüler Giulio Romano's, geübt hatte, schloß er mit Rosso, der eben nach Borgo gekommen war, Freundschaft und studirte dessen Zeichnungen, die er überaus schön und vorzüglicher als die seines Lehrmeisters fand, sehr fleißig. Diese Studien aber unterbrach er plötzlich (1529) durch seinen aus Ueberredung von Freunden veranlaßten Eintritt in die Kriegsdienste unter dem florentinischen Feldhauptmanne Giov. de' Turrini zum Beistande der von den kaiserlichen und päpstlichen Truppen belagerten Stadt Florenz, in der Absicht, um neben Erlernung des Kriegshandwerkes auch die Kunstwerke dieser Stadt noch studiren zu können. Allein die Soldaten, unter welchen er sich befand, wurden zu seinem Verdrusse in die Bastionen außerhalb der Stadt gelegt. Erst nach Beendigung des Krieges wurde sein Verlangen befriedigt, indem er sich in die Truppenabtheilung aufnehmen ließ, welche unter dem Commando Alessandro Vitelli's aus Citta di Castello zur Besatzung nach Florenz gelegt wurde. Nun konnte er die florentinischen Künstler und deren Werke kennen lernen, und sich selbst auch in seiner Kunst üben. Dies verrieth Battista della Bilio, der Soldat und auch Maler war, dem Signore Alessandro, welcher, sobald er ein schönes Bild von ihm gesehen hatte, ihn mit Battista und einen dritten Maler nach Citta di Castello sandte, um hier in seinem Garten und in einer im Baue begriffenen Loggia Schraffirungen und allerlei Malereien von ihnen ausführen zu lassen, welche Arbeiten jedoch durch Battista's Tod unterbrochen wurden.

Da suchte Gherardi den Giorgio Vasari, welcher ihn 1528 zu Borgo kennen gelernt und ihm viele Artigkeiten erwiesen hatte, zu Florenz auf, um sich dessen Rathes zu bedienen und zugleich der Kunst eifriger, als bisher, wieder zu widmen. Vasari behielt ihn ein gan-

*) Vgl. *G. Negri*, Istoria degli scrittori Fiorentini p. 103 seq.

†) *F. Ughelli*, Italia sacra. Tom. I. p. 569. *Aug. Oldoini*, Vitae Pontif. rom. Tom. IV. p. 459. *G. Jos. ab Eggs*, Purpurae doctae Supplem. secund. p. 515.

zes Jahr bei sich und erkannte, daß sich Gherardi's Geschicklichkeit noch mehr entwickelte und ausbildete. Auch gewann er ihn wegen seines verständigen, gefälligen und angenehmen Benehmens sehr lieb und nahm ihn mit sich nach Citta di Castello, wohin er sich im Auftrage des Herzogs Alexander von Toscana mit zwei anderen Künstlern begeben mußte. Hier ging ihm Gherardi bei Ausführung mehrer Kunstarbeiten trefflich zur Hand, leistete so viel, als ein kunsterfahrener Meister nicht geleistet haben würde und entfaltete im Zeichnen sowol, als im Malen eine überaus große Geschicklichkeit, sodaß ihn Vasari, welcher 1536 im Auftrage Herzogs Alexander bei der Ausführung von allerlei künstlerischen Ausschmückungen für den festlichen Empfang Kaisers Karl V. zu Florenz um so weniger entbehren konnte, als die dasigen Künstler ihren Beistand dazu aus Neid versagt hatten. Auch bei diesem großen Unternehmen erwarb sich Gherardi einen ungetheilten Beifall und verweilte nach Beendigung dieser Arbeiten noch länger zu Florenz, um jenem Künstler bei den Vorbereitungen zur Vermählungsfeier Herzogs Alexander von Medici mit Kaisers Karl V. natürlicher Tochter Margarethe im Palaste Ottaviano von Medici wiederum Beistand zu leisten. Unter seinen hierzu gelieferten Arbeiten zeichnete sich das Wappen der Herzogin Margarethe mit den von einem schönen Adler getragenen Kugeln und den wohlausgeführten Kindern ganz besonders aus.

Unglücklicher Weise hatte sich Gherardi nach der Ermordung Herzogs Alexander (1537) aus nachgiebiger Schwäche in eine Verschwörung verwickeln lassen und mußte nach deren Entdeckung sammt den übrigen Rebellen dafür büßen. Zwar hätte ihn Alessandro Vitelli, welcher die leicht verzeihlichen Umstände, unter denen jener in die Unruhen gezogen worden war, recht gut kannte, füglicher Weise retten können, allein er wollte die Schuld Gherardi's benutzen, um denselben zur Verrichtung von allerhand Arbeiten in seinem Garten zu Citta di Castello zu zwingen. Natürlich gerieth dieser aus Verdruß über die daselbst nutzlos verschwendete Zeit und Mühe in solche Verzweiflung, daß er sich mit mehren andern verbannten Rebellen nach der Villa von S. Justino im Kirchenstaate an der florentinischen Grenze flüchtete, ohne jedoch den bedrohlichen Gefahren, welchen er hier ausgesetzt war, entgangen zu sein. Indessen malte er unter diesen verzweifelten Umständen hier für den Abt Bufolini aus Citta di Castello in dessen schöner Wohnung ein Thurmzimmer und brachte in demselben einen Fries mit Kindern und anderen Gestalten, mit Grotesken, Festons und Masken an, welche allesammt vortrefflich geriethen und den Prälaten veranlaßten, ein zweites Zimmer von ihm malen und mit Stuckaturen schmücken zu lassen, zwischen welchen er Begebenheiten aus der römischen Geschichte in Fresco wundervoll anzubringen wußte. Unterdessen verlangte Vasari wiederum nach seinem Beistande, wozu ihm aber die vorangegangene Versöhnung Gherardi's mit dem florentinischen Hofe nöthig war; und weil dieselbe, da der unglückliche Künstler dort außerordentlich angeschwärzt worden war, mislang, so suchte jener ihn wenigstens aus dem unsicheren Aufenthalte in S. Justino fortzubringen. Er empfahl ihn daher den Mönchen des Klosters S. Michele zu Bosco bei Bologna, welche ihr großes Refectorium mit drei 4 Ellen langen Tafeln und umher mit einer 3 Ellen hohen Frescoverzierung nebst 20 Bildern aus der Offenbarung St. Johannis in kleinen Figuren malen und sich selbst insgesammt darin nach dem Leben darstellen lassen wollten, wozu auch noch Grotesken und Festons kommen sollten. Zu dieser großen Arbeit gab ihm Vasari den Battista Cungi und Stefano Veltroni zu Gehilfen, mit welchem letzteren ausgezeichneten Künstler ein edler Wetteifer in Gherardi entstand. Bei den Festons von seinem herbeigekommenen Freunde Vasari unterstützt, hatte er das Unglück, durch einen Sturz vom Gerüste sich gefährlich zu verletzen, sodaß er erst nach Vollendung des großen Werkes wiederhergestellt wurde. Hierauf nach S. Justino zurückgekehrt, vollendete er die hier für den Abt angefangenen Malereien, und fertigte noch zu Citta di Castello eine Tafel und drei Frescofiguren, worauf er sich nachher mit seinem Freunde B. Cungi auf den Ruf Vasari's nach Venedig begab, um demselben bei seinen umfänglichen Arbeiten für die Brüderschaft della Calza zu helfen. Hier verweilte er nach Beendigung derselben noch einige Monate und fertigte für den berühmten Giovanni Cornaro das Tafelwerk einer Stube mit neun großen Oelbildern. Länger aber wollte er daselbst nicht bleiben, weil er bemerkt zu haben glaubte, daß die Kunst in Venedig nicht so geschätzt werde, als in anderen Orten Italiens. Er zog daher auch Vasari, welchen der Baumeister Michele San Michele zurückhalten wollte, mit sich von da hinweg. Dieser ging, wohin ihm Gherardi nicht folgen durfte, nach Florenz und jener, weil er noch für einen Verbannten galt, nach S. Justino, wo er wiederum für den Abt Bufolini arbeitete, und bald darnach nach Perugia, wo er an den Vorbereitungen zu dem festlichen Empfange des Papstes Paul III. Theil nahm. Hierzu malte er unter anderen zwei große vortreffliche Gestalten, einen Jupiter im Zorne und einen in Sanftmuth auf der einen Seite, auf der andern den Atlas mit der Weltkugel auf dem Rücken nebst zwei Frauen, deren eine ein Schwert, die andere eine Wage in der Hand hatte. Diese wohlgelungenen Werke verschafften ihm den Auftrag, die Zimmer der vom Papste neu erbauten Citadelle in Perugia zu malen. Kaum damit fertig, erhielt er aus Anerkennung seiner Kunstleistungen, welche die Werke der gleichfalls damals dort beschäftigten Künstler, so auch des Raffaello dal Colle, übertrafen, vom dasigen Castellane noch mehre Aufträge zur Ausführung. Unter andern malte er mit Lattanzio in der neuen Kirche Santa Maria del Popolo ein schönes Oelgemälde. Hierauf lebte er, von Vasari dahin berufen, einige Monate des Jahres 1543 in Rom, um fast ausschließlich nur alles Sehenswerthe zu betrachten. Die Wirkungen dieser Studien waren vom günstigsten Erfolge und zeigten sich an einigen von ihm gefertigten Figuren in einem Saale zu S. Justino, wohin er aus

Rom zurückgekehrt war. Eine Krankheit, die ihn hernach befiel, verhinderte ihn, dem Rufe Vasari's nach Neapel zur Theilnahme an einer großen Arbeit Folge zu leisten. Zwar begab er sich bis nach Rom, wo ihn sein gleichfalls aus der Heimath verbannter Bruder zurückhielt und ihn sogar in französische Kriegsdienste bringen wollte. Allein Vasari's Ankunft daselbst 1546 gab ihm neue Beschäftigung bei der Herstellung von 24 für die Kathedrale zu Neapel bestimmten Bildern. Weitere Hilfe, welche Vasari von ihm in Anspruch nehmen wollte, konnte Gherardi nicht leisten, weil er wieder krank wurde und nach S. Justino zurückkehren mußte. Hier verzierte er nach seiner Genesung einen Saal des Abtes Bufolini, der ihn auch überdies abhielt, Vasari in die Romagna zu folgen; und weil es diesem unterdessen nicht gelingen konnte, seinem Freunde und Schüler Gherardi die Gunst des toscanischen Hofes in Florenz wieder zu verschaffen, so mußte er sich nunmehr vier Jahre noch in der Irre umhertreiben.

Erst 1554 fand sich der günstige Augenblick, wo ihm Vasari die Gnade Herzogs Cosmo I. und die Freisprechung vom Banne wieder verschaffen konnte. Dieser nämlich sollte für den Fürsten Werke ausführen, zu welchen ihm vor Allem Gherardi's Beistand unerläßlich erschien. Auf seine Erklärung darüber wurden nun erst Gherardi's angeschuldigte Verbrechen genau untersucht und nicht so schlimm, als sie geschildert worden waren, befunden. Der Herzog sprach ihn daher frei. Auf die Nachricht davon außer sich vor Freuden, begab sich Gherardi sofort von Citta di Castello, wo er sich zuletzt aufgehalten hatte, in die Vorstadt von Florenz, legte hier dem Commissair die Briefe seiner Begnadigung vor und erschien alsdann zum Erstaunen seiner Mutter und seines Bruders, welche viel früher von der Verbannung erlöst worden waren, plötzlich im älterlichen Hause zu Borgo. Nach ein Paar Tagen suchte er seinen Wohlthäter Vasari in Arezzo auf, der ihn mit Jubel empfing und von seiner Dankbarkeit die Zusicherung erhielt, von jetzt an den Rest seines Lebens bei ihm zuzubringen. Sein Empfang bei dem Herzoge Cosmo, welchem er die Hand küßte, ward wider Erwarten um so leutseliger, als der Fürst nicht den gewaltigen Raufbold in ihm fand, als welcher er von seinen Feinden geschildert worden war, und noch mehr Freundlichkeit erwies ihm Monsignore Sforza, an dessen Hause am Arno er sogleich die Façaden zu malen beauftragt wurde, wobei er Vasari's Beistand genoß. Indessen sind die Gestalten an der Wand meistentheils, und alle Zierathen, Festons und große Ovale ausschließlich seine Schöpfung und fielen in Behandlung der Frescofarben so vorzüglich aus, daß Vasari selbst ihm den Preis davon zuerkennen mußte. In wenigen Monaten vollendete er die Façaden, obschon er mitunter ein Paar Wochen dazwischen zu seiner Erholung und zur Ordnung seiner Angelegenheit verwendet hatte. Das Werk aber war dem Winde und Wetter so sehr ausgesetzt, daß es sogar bald nach seiner Vollendung bedeutenden Schaden erlitt und nicht lange bestehen konnte, auch jetzt nicht mehr vorhanden ist [1]). Gleichwol hatte es allgemeinen Beifall gefunden und würde seinem Schöpfer eine ansehnliche Belohnung verschafft haben, wenn dieser sie angenommen hätte, allein es genügte dem Künstler blos die Gunst und Liebenswürdigkeit Sforza's, womit ihm dieser auch stets zugethan blieb.

Während der Ausführung dieses Kunstwerkes lebte Gherardi stets mit Vasari zusammen und wohnte mit ihm im Hause Bernardetto's de' Medici, eines Liebhabers der Kunst. Für diesen malte er in einer Ecke von dessen Garten den Raub der Proserpina und die beiden Götter des Ackerbaues, Vertumnus und Pomona, im Helldunkel und schmückte diese Bilder mit einigen äußerst schönen Hermen und Kindergestalten aus. Bevor Gherardi und Vasari die Malereien im herzoglichen Palaste begannen, beurlaubten sie sich auf zwei Monate, um nach Arezzo zu gehen; hier aber sich keine Ruhe gönnten, sondern die Ausschmückung der Wölbung und der Wände in der Kapelle der Brüderschaft Jesu zu Cortona mit Gemälden in Fresco übernahmen. Zwar sollte dieses wohlgelungene Werk gemeinschaftlich ausgeführt werden, dennoch aber wurde fast Alles von Gherardi's Hand gearbeitet. Nach Vollendung desselben gingen Beide im Januar 1555 nach Florenz zurück und begannen nun die Malereien im Saale der Elemente des herzoglichen Palastes. Hierzu führte Gherardi die Fruchtfestons, welche die untere Seite des Balcons schmückten, so schön und natürlich aus, daß sie allgemeine Bewunderung fanden. Ihren Reiz vermehrten die dazwischen angebrachten wunderlichen Masken, welche die Bänder der Festons im Munde hielten und in deren Erfindung der Künstler eine große Meisterschaft besaß. Alle seine übrigen und ausgezeichneten Arbeiten für gedachten Zweck führte er theils nach seiner, theils nach Vasari's Erfindung aus [2]).

Unterdessen hatte Gherardi durch seinen Fleiß und Arbeitseifer, wie durch seine Genauigkeit und Unverdrossenheit des Herzogs Gunst in so hohem Grade gewonnen, daß dieser gern bei ihm verweilte, seiner Arbeit zusah, sich mit ihm unterhielt und ihm allerlei Beweise der Aufmerksamkeit erwies. Doch riß ihn der Tod bald aus diesem angenehmen Verhältnisse noch vor Beendigung dieser großen Arbeit. Der Tod seines Bruders Borgognone, welchen er zärtlich geliebt hatte, rief ihn, obwol schon unwohl, in seine Vaterstadt, wo ihn der Schmerz über diesen Verlust so mächtig ergriff, daß seine Krankheit schnell zunahm und ihn in seinem 57. Jahre binnen wenigen Tagen ins Grab stürzte. Er starb 1556, äußerst ungern, weil er seinen Freund und Lehrer Vasari, dem er unentbehrlich geworden war, — großen Verpflichtungen zu Florenz überlassen mußte. Dieser hatte viel Geld für ihn eingenommen

---

1) Eine Beschreibung dieses Kunstwerks gibt Vasari in dem unten angeführten Buche S. 212. 216. 2) Die Beschreibung davon ist bei Vasari a. a. O. S. 218 fg. umständlich zu finden.

und aufgehoben, wollte es demselben auch vor seiner Abreise nach Borgo übergeben; Gherardi nahm es aber nicht an, da ihm schon genügte, nur bei Vasari sein und mit ihm leben und sterben zu können. Auch widersetzte er sich dessen Vorschlage, das Geld dem alten Guido, Gherardi's Vater, zu schicken, weil er glaubte, es werde von diesem schlecht angewendet werden. Endlich nahm er es doch mit sich und vertheilte es bei seiner Ankunft zu Borgo unter seine Familie und die Armen. Der Herzog Cosmo bedauerte seinen Verlust, ließ seine Büste in Marmor fertigen und mit einem Epitaph in der Kirche San Franzesco zu Borgo aufstellen. Das Epitaph enthielt eine im Namen der florentinischen Maler abgefaßte, sehr ehrenvolle Inschrift, worin der Verstorbene unter andern pingendi arte praestantissimus, so sehr ehrte jener Fürst seine Malereien, genannt wird.

Seine Geschicklichkeit in Darstellung der Figuren, Landschaften, Früchte und Thiere erhob ihn über alle Künstler seiner Zeit, nicht minder seine Behandlung der Farben auf nassen Kalk; dagegen findet man seine Grotesken im Hause Vitelli's nicht besser als die von Vasari. Seine Oelgemälde werden noch geschätzt, so seine Heimsuchung Mariä in St. Domenico zu Citta di Castello und eine andere Tafel in Santa Maria del Popolo zu Rom, deren obere Hälfte angenehm und graziös von ihm, die untere stark und kräftig von Lact. della Marca gefertigt ist. Arbeitete er nicht nach seinen Zeichnungen, so waren es in der Regel die von Vasari, welche er aber mit großer Freiheit nach den reichen, fertigen und für Verzierungen geschaffenen Eingebungen seines Genies mit dem Pinsel ausführte. Hätte er sich in seiner Jugend den Studien der Kunst unausgesetzt widmen können und wollen, während er nur zeichnete, wenn er ein Werk zur Ausführung bringen sollte, und den Foderungen seines Berufes muthig nachgestrebt, so würde er in seinen Leistungen seines Gleichen nicht gefunden haben; denn er pflegte seine Bildwerke nicht mit Studium, sondern blos aus Uebung, Einsicht und Gedächtniß besser auszuführen, als Andere, welche wirklich mehr, als er, verstanden. Er konnte zu jeder Zeit mit unglaublicher Fertigkeit und Schnelligkeit arbeiten, schritt mit wahrer Lust und Freude zum Werke und ließ nicht eher davon ab, bis ers vollendet hatte. Auch konnte man mit Sicherheit auf das Gelingen rechnen. Dabei führte er mit seinen Gehilfen, besonders mit Vasari, oft vom Morgen bis Abend so liebenswürdige und scherzhafte Gespräche, daß sie deren nicht überdrüssig wurden. Er war Vasari's rechter Arm, wie Lanzi bemerkt. Nach demselben Schriftsteller befand sich eine schöne Sammlung von Werken Gherardi's und anderer Gehilfen Vasari's in der großherzoglichen Galerie zu Florenz, eine andere vollständigere im Kloster S. Maria Novella, welche, wenn sie nicht durch die Zeit, noch mehr aber durch das wiederholte Retouchiren so sehr gelitten hätten, eine sprechende Geschichte der damaligen Kunstepoche vor Augen zu stellen im Stande gewesen wären; doch tadelt Lanzi den Kunstgeschmack dieser Zeit, ganz besonders aber den florentiner Hof, welcher denselben nährte.

Im Uebrigen war Gherardi's Arbeitseifer so groß, daß er sich oft zum Ankleiden nicht Zeit genug gönnte und von seinen Schuhen, welche unter seinem Bette standen, beim Aufstehen häufig ein ungleiches Paar anzog und seinen Mantel meistens verkehrt und die Capuze nach Innen umthat. Herzog Cosmo, der dies bemerkt hatte, fragte ihn eines Tages nach der Ursache. „Ich weiß es nicht, Signore," antwortete Gherardi, „denke aber einstens einen Mantel zu finden, der kein Rechts und Links hat, sondern auf allen Seiten gleich ist; denn mir fehlt beim Ankleiden die Geduld, nach der rechten oder linken Seite des Kleides zu sehen, da es zumal oft noch dunkel ist, wenn ich des Morgens aus dem Hause gehe. Möge aber Ew. Exc. doch lieber auf das achten, was ich arbeite, und nicht auf das, was ich anhabe." Der Herzog schwieg, ließ ihm jedoch einen Mantel von sehr feinem Tuche machen, dessen rechte und linke Seite in allen Stücken einander gleich waren. Als der Künstler das Kleid erhielt, that er es um und sagte dem Ueberbringer ohne Umstände blos die Worte: „der Herzog hat Verstand, sagt ihm, daß der Mantel sehr gut passe." Von seinen übrigen Eigenschaften und Sonderbarkeiten erzählt man allerlei Anekdoten. So gesprächig er selbst auch war, so ungern bemerkte er dies an Anderen; besonders liebte er die Kürze des Ausdruckes und hätte gern gesehen, daß aller Leute Namen nur einsylbig gewesen wären oder nur aus einem Buchstaben bestanden hätten. Sein borghesischer Dialekt, in welchem er redete, machte ihn liebenswürdig und possierlich. An Festtagen suchte er gern Orte auf, wo Legenden und Bilder verkauft wurden, die er aufmerksam betrachtete, und verweilte daselbst den ganzen Tag, erhandelte auch wol zuweilen ein solches Bild. Zum Reiten bestieg er nur auf dringendes Zureden ein Pferd, obschon er aus einer edeln, ziemlich reichen Familie stammte[3]). *(B. Röse.)*

GHERARDI (Evariste) aus Prato in Toscana gebürtig, widmete sich früh der Bühne. Noch größern Beifall als in seiner Vaterstadt erntete er in Paris ein, wo er 1689 als Arlequin debütirte und eine Anstellung beim Théatre italien erhielt. Er starb dort 1700. Zu seiner Zeit spielte Gherardi in Paris keine unbedeutende Rolle als Director der Comédiens italiens du Roi und des Theaters im Hôtel de Bourgogne. Er schrieb eine nicht kleine Zahl witziger Stücke, in sofern sich solche schreiben ließen, da damals alle Lustspiele und Possen extemporirt wurden. Als Komiker erntete er großen Beifall ein; weniger Glück machte er in ernsten Rollen. Mit dem Jahre 1697 endete sein Theaterunter-

---

3) Vergl. G. Vasari's Leben der ausgezeichnetsten Maler, Bildhauer ꝛc. in der teutschen Bearbeitung von E. Förster IV, 192—223 und Fiorillo's Geschichte der bildenden Künste I, 397. Was Füßli, der Vater, S. 274 fg. und der Sohn I, 435 fg. über dieses Künstlergenie berichten, ist völlig unerheblich. Siehe dagegen Lanzi I, 188, wo der Tod unseres Künstlers irrig in das Jahr 1552 gesetzt wird. Kugler übergeht ihn.

nehmen. Er ging nach Holland, wo er bis zu seinem Tode in Amsterdam privatisirte. Dort gab er 1698 seine dramatischen Werke in sechs Octavbänden heraus, welche sechs Auflagen erlebten. Unbekannt ist, weshalb eine noch während seines Aufenthalts besorgte Ausgabe seiner Werke dort verboten worden war. Dieser Gewaltstreich erregte die Neugier des Publicums in so hohem Grade, daß seine Stücke sich bald über das ganze gebildete Europa verbreiteten. Das schlechte Französisch in diesen Stücken fiel wenig auf, da es von Italienern gesprochen ward, und fast alle Scenen halb italienisch, halb französisch gesprochen wurden. Eine der besten Ausgaben von Gherardi's Werken erschien zu Amsterdam 1721 in sechs Octavbänden, mit dem Portrait des Verfassers und musikalischen Beilagen*).

(*Heinrich Döring.*)

GHERARDI (Filippo), ein geschätzter Maler aus Lucca und um 1643 geboren, wenn anders richtig ist, daß er in seinem 61. Jahre 1704 gestorben sei[1]). Nachdem er von seinem Vater Sebastian (nicht Steffan) Gherardi den ersten Unterricht in der Malerei erhalten hatte, bildete er sich mit Giov. Coli, seinem Landsmanne und nachmaligen getreuen Lebensgefährten, bei Peter Berettini da Cortona weiter aus, eignete sich aber in der Folge, von der Manier seines Meisters abgehend, im Vereine mit Coli, nachdem beide einen Freundschaftsbund auf die Dauer mit einander geschlossen hatten, einen besonderen Styl an, welchen sie sich aus der venetianisch-lombardischen Schule während ihres siebenjährigen Aufenthaltes zu Venedig, wo sie die besten Kunstwerke fleißig studirten, geschaffen hatten. Von da an arbeiteten sie in diesem eigenthümlichen Style stets zugleich und zusammen, sodaß ihre Arbeiten von einer Hand zu sein schienen und nicht von einander unterschieden werden konnten. Sie malten die großen Deckenstücke in der Bibliothek San Giorgio Maggiore zu Venedig gemeinschaftlich, gingen hierauf nach Rom, um hier auf Geheiß ihres vormaligen Lehrers das Gewölbe in der Kirche S. Maria in Campitelli und die berühmte Galerie Colonna mit Gemälden zu schmücken. Unterdessen starb Coli 1681 in seinem 47. Jahre und Gherardi setzte die Arbeiten allein fort. Auch stellte er in der Kirche S. Pantaleo zu Rom Gemälde her, die erst 1690 fertig geworden sein sollen, gleichwie in der Peterskirche seiner Vaterstadt Lucca die Wunderwerke der heiligen Maria Magdalena Pazzi und sämmtliche Malereien im Karmeliterkloster daselbst. Viel früher hatte er noch in Gemeinschaft mit Coli die Tribune des heiligen Martin in Fresco — ihr vorzüglichstes Werk — ausgeführt, und drei Altarblätter zu S. Matteo in Oel gemalt. Ihre gemeinschaftlich gearbeiteten Bilder, den Arzt Erasistratus, welcher des Antiochus Liebe zu seiner Stiefmutter entdeckt, und das berühmte Wunder von Ara Coeli hat Joh. Barri in zwei schönen punktirten Blättern gestochen, während D. A. Ercole ein fliegendes Blatt über Gherardi's Gemälde in der Kirche S. Pantaleo herausgegeben hat. Das gemeinschaftliche Zeichen beider Künstler auf ihren Erfindungen ist G. C. F. G.[2]).

(*B. Röse.*)

GHERARDI (Giacomo de'), aus Volterra gebürtig und Nicolo's von Gherardi Sohn, war erster apostolischer Secretair am päpstlichen Hofe seit Innocenz VIII. bis Leo X., welcher letztere ihn 1515 zum Bischofe von Aquino beförderte, nachdem er diesem, hauptsächlich aber jenem Papste in den schwierigsten Verhältnissen auch als gewandter Botschafter zu Mailand, Florenz und Neapel wichtige Dienste geleistet hatte. Er starb in dem hohen Alter von 90 Jahren im September 1516 zu Rom, wo er auch begraben liegt. Gherardi hinterließ eine Storia urbana und eine Vita del Cardinale Ammaneti, seines Freundes*).

(*B. Röse.*)

GHERARDI (Giovanni), lat. Gerardius, lebte als ein Gelehrter jedenfalls im 14. Jahrh. zu Florenz und bildete sich vornehmlich nach Dante Alighieri aus. Er ergötzte in der That seine Zeitgenossen, deren Liebling er gewesen sein soll, mit vielen Dichtungen, vorzüglich aber mit seinen scherzhaften und satyrischen Gedichten, Capitoli genannt, die man ebenso gelehrt, als anmuthig fand, und die ganz in dem Dante'schen Geschmacke aufgefaßt und eingekleidet gewesen sein sollen. Von den vielen Producten seiner Muse hat sich indessen Nichts erhalten. Doch lebte sein Andenken in dieser Hinsicht noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. fort†).

(*B. Röse.*)

GHERARDI (Paolo), ein ausgezeichneter Mathematiker in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., stammte aus einer adeligen Familie zu Florenz und lehrte daselbst die Geometrie und Arithmetik so beifällig und mit einer solchen praktischen Anwendung, daß sein dadurch erworbenes Verdienst nicht nur von seinen Zeitgenossen, sondern auch von der Nachwelt noch, wenigstens in seinem Vaterlande, hochgeschätzt wurde und ein bleibendes Andenken bekam, wiewol sein Zeitgenosse, der florentinische Chronist Villani, seiner nicht gedenkt. Jedenfalls aber förderte Gherardi mit seinen Kenntnissen zugleich auch die materiellen Interessen des Handelsstandes, die in jener Zeit, wie Villani erzählt, zu Florenz über die Wissenschaften gesetzt wurden. Daher ist es auch erklärlich, daß von den Florentinern und anderen Italienern, namentlich die von Gherardi aufgestellten Regeln der Rechenkunst nicht vergessen, sondern bis in

---

*) Siehe Blum's u. Herloßsohn's Theaterlexikon. 7. Bd. S. 271 fg.

1) Nach Lanzi III, 415 soll er schon nach 1681 gestorben sein.

2) Siehe J. R. Füßli's Allgem. Künstlerlexikon S. 275 und H. H. Füßli's Ergänzungen dazu I, 436 mit Fiorillo I, 442, welcher diesen Künstler aber irrig unter dem Geschlechtsnamen Coli anführt, und Lanzi I, 215.

*) Vergl. *Ughelli*, Italia sacra I, 445 und Dictionnaire universel etc. VII.

†) Vergl. Mich. Poccianti's Catalogus scriptorum Florent. omn. gen. p. 97 und *Giulio Negri*, Istoria degli scrittori Fiorent. p. 285.

neuere Zeiten herein für außerordentlich zuverlässig sind erklärt worden [1]).

Er arbeitete in dieser Beziehung um 1327 ein Lehrbuch, welches für ein Hauptwerk in diesem Fache gilt, in italienischer Sprache aus und gab ihm den Titel: L'arte di calcolare qualsivaglia numero, conoscerne le differenze, è sciorne felicemente i dubbj; es ist aber in Handschrift geblieben und wurde noch zu Negri's Zeiten (1722) in der berühmten Bibliothek des Signore Gaddi verwahrt. Außerdem hinterließ Gherardi noch andere, doch in lateinischer Sprache geschriebene Werke über die Mathematik, die ebenfalls in Handschrift geblieben und entweder untergegangen oder von seiner Familie verschwiegen gehalten worden sind. Indessen soll nach Karl Ducange's Versicherungen eins davon noch durch den Druck gerettet worden sein, da dieser Franzose in seinem bekannten Glossar des mittelalterlichen Lateins ein Urtheil über dasselbe abgibt; unter welchem Worte aber, haben wir nicht entdecken können [2]).
(*B. Röse.*)

GHERARDI (Pietro), lateinisch Gherardius, ein in der Dichtkunst, Geschichte und Philologie sehr bewanderter und tüchtiger Rechtsgelehrter, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. lebte, aber von seinen Rechtskenntnissen in der Folge keinen Gebrauch mehr machte, sondern sich ausschließlich der schönen und alten Literatur zuwendete. Er stammte aus Borgo in Umbrien und wurde durch den Cardinal Wilhelm Sirletto unter Pius V. an der Bibliothek des Vaticans angestellt. Außer mehren anderen Schriften hat man von ihm Gedichte und einen Commentar über den Aristoteles, so berichtet wenigstens Jacobilli in seiner Bibliotheca Umbrica; allein derselbe gedenkt nicht des bekannten Hauptwerkes dieses P. Gherardi, nämlich der In foedus et victoriam contra Turcas partam poemata varia. (Venedig 1572 in 12.) Er widmete dieses hiermit benutzte Werk seinem gelehrten Gönner, dem Cardinale Sirletto. Diese Gedichtsammlung veranstaltete Gherardi zu Ehren des Prinzen Don Juan d'Austria und der Venetianer für ihren über die Türken gewonnenen Seesieg bei Lepanto 1571, auf dessen Feier sich auch alle die lateinischen Gedichte beziehen. Ihre Verfasser, meistens Italiener, sind dem Werke vorangesetzt und unter ihnen nimmt Gherardi auch seinen Platz mit zehn poetischen Producten ein. (*B. Röse.*)

GHERARDI (Pietro Ercole), Doctor der Rechte und Professor der griechischen und orientalischen Sprachen, in welchen er sehr bewandert gewesen sein soll, an der Universität zu Modena in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., nachdem er nebenher und zuvor auf einige Zeit als Prinzenlehrer und Secretair am herzoglichen Hofe daselbst fungirt, diesen Posten aber aus Liebe zur Ungebundenheit wieder aufgegeben hatte. Er starb 1752 und hinterließ die lateinische Uebersetzung, von der im romanischen, oder wie Muratori angibt, im römischen, wenn nicht neapolitanischen Dialekte aus der Feder eines Unbekannten geflossenen Lebensbeschreibung des Cola di Rienzo (Nicolo Laurentio), welche zuvor Muratori im Originale herausgegeben, aber gefunden hatte, daß das Verständniß desselben selbst den gelehrten Italienern, geschweige den Ausländern sehr schwer fiel, daher Gherardi auf sein Verlangen diese Uebertragung auf sich nahm, ohne doch in aller Hinsicht genügen zu können. Ueberdies war Gherardi diesem gelehrten und fleißigen Compilator bei dessen Arbeiten mit seinen ausgebreiteten Kenntnissen behilflich und beiräthig gewesen*). (*B. Röse.*)

GHERARDI (Pietro Paolo), ein gelehrter Servit des 17. Jahrh. Man vermuthet, er stamme aus einem adeligen Geschlechte zu Citta di San Sepolcro; allein der weit besser unterrichtete Florentiner Raffaello Badj erkennt ihn als seinen Landsmann an [1]). Um das Jahr 1609 geboren, widmete er sich in der Folge den Wissenschaften, besonders der Theologie und geistlichen Beredsamkeit auf der Universität zu Florenz, trat inzwischen in den strengen Orden der Serviten daselbst, und erwarb sich die Magisterwürde (maestro) in der Theologie. Seine Gelehrsamkeit, seine Fähigkeiten und sein Talent für Uebersicht und Leitung der Geschäfte, welche Eigenschaften an ihm nicht verkannt wurden, eigneten ihn zum Posten eines Provinziales seines Ordens, welchen er denn auch für das Großherzogthum Toscana bald erhielt, doch nahm man ihn außerdem noch, um seine gelehrten Anstrengungen zu belohnen, 1643 unter die Zahl der Mitglieder der Universität auf; indessen scheint er mehr Priester dieser Anstalt, als Professor gewesen zu sein. Sein Hauptberuf war und blieb das Predigen, und darin zeichnete er sich durch eine salbungsvolle Beredsamkeit aus, mit welcher er viele Städte Italiens erbaute. Deshalb machte ihn auch der Großherzog Ferdinand II. von Toscana zu seinem Hoftheologen oder Kaplane. In diesem Berufe starb Gherardi 1674 zu Florenz in seinem 65. Jahre.

Alle seine jährlich gehaltenen Predigten hatte er mit Fleiß geistvoll ausgearbeitet, deren aber keine gedruckt worden ist. Ihre Zahl ist groß und in Handschrift geblieben. Im Drucke dagegen erschienen von ihm Una deca in onore de' Santi und Discorsi quaresimali, dedicati al Granduca Ferdinando II [2]). (*B. Röse.*)

1) Daher denn auch solche praktische Schriften von ihnen gesucht wurden und der später lebende florentinische Rechtsgelehrte Aloys Ghinezzi ein Werk über die Rechenkunst nur zum Vortheile und Gebrauche der Kaufleute schrieb. Es ist aber in der Literatur weniger als Gherardi's Werke bekannt geblieben und blos von Mich. Poccianti im Catalog. scriptt. florent. etc. p. 6 angemerkt worden. 2) Vergl. Mich. Poccianti's Catalogus scriptt. florent. omnis generis p. 140 und Giulio Negri's Istoria degli scrittori Fiorentini p. 447. Außer ihnen gedenken dieses Gelehrten noch mit Lob Franz Ruccellay und Eugen Gamurini, dieser in s. Toscan. und umbrischen Adelshistorie.

*) Vergl. Dictionnaire universel etc. VII, 409 seq. mit *Muratori*, Antiquitates Italicae medii aevi III, 250, wo auch Gherardi entschuldigt wird, wenn in seiner lateinischen Bearbeitung des obigen Werkes nicht alle Schwierigkeiten überwunden worden wären.

1) Nämlich in seinem Catalogo theologorum Universit. Florentinae in appendice. 2) Vergl. *G. Negri*, Istoria degli scrittori Fiorentini p. 455.

GHERARDINI (Alessandro) ist der berühmte Prälat aus Amelia, welcher unter der von seiner eignen Familie als richtig anerkannten Namensform Alex. Geraldini bereits in dieser Section 60. Bd. S. 264 fg. abgehandelt worden ist; der Abt Ughelli aber, welcher dieselbe recht gut gekannt hat, verunstaltet sie gleichwol nach seinem florentinischen Dialekte und nennt und schreibt den echten und sonst auch dafür allgemein anerkannten Namen dieses Gelehrten Gerardinus und Gherardinus, ohne sich dafür zu verantworten, sondern setzt vielmehr diese Veränderungen nach dem Sprachgebrauche seines Idioms als unzweifelhaft richtig voraus, wie andere florentinische Schriftsteller in solchen Fällen sich von jeher nach denselben Grundsätzen ähnliche Freiheiten herausgenommen haben. Indessen theilt der Abt unter seinen Namensformen einige noch unbekannte Notizen über Geraldini mit, welche weder in dessen Biographie von seinem Großneffen Onofrio Geraldini noch in anderen Quellen gefunden, aber hier als Ergänzung nachgetragen zu werden verdienen.

Nämlich P. Alexander VI. erhob ihn (aus Rücksicht auf seine Gelehrsamkeit und seine diplomatischen Verdienste) 1496 zum Bischofe von Voltoraria (Vulturarium) und von dem seit 1433 mit diesem verschmolzenen Hochstifte Monte Corbino an der Grenze Apuliens. Gherardini besaß diese Sprengel, welche er, anderer Geschäfte halber, nur höchst selten persönlich wird haben besuchen können, dessenungeachtet bis zu seiner Abreise nach den Antillen im Jahre 1516. Als er aber vor derselben einst bedenklich erkrankte, seufzte der gottesfürchtige Kirchenfürst über den Zustand seiner Kirche und schrieb als sehr geübter lyrischer Dichter ein Gelübde in dem Sapphischen Versmaße nieder, wornach er in der Kirche S. Lucia bei Voltoraria, wenn er wieder genesen werde, eine kostbare Kapelle erbauen wollte. Es ist nicht bekannt, ob das Gelübde erfüllt wurde, gleichwie die zu gleicher Zeit von ihm in lateinischen Distichen aufgesetzte Grabschrift nachmals keine Anwendung auf ihn finden konnte *). (*B. Röse.*)

GHERARDINI (Alessandro), aus Mailand, wo er 1559 in ungekannten Verhältnissen geboren worden war. Nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung trat er in seinem 19. Jahre in den Orden der Jesuiten und setzte durch seinen Scharfsinn unterstützt, die Studien in der Theologie, Scholastik und alten, sowie neuen Literatur fort. Als trefflicher Lehrer und hauptsächlich als Vorsteher von Schulen wirkte er besonders für die Rhetorik und schöne Literatur zu Mailand, wurde hierauf Rector der Unterrichtsanstalten erst zu Como, alsdann zu Alessandria, beschloß aber sein Leben zu Mailand in ungekannten Verhältnissen, jedenfalls im Lehrerberufe, welchem er nebst dem Predigtamte, das er stets gern auch verrichtete, immerdar mit Beifall und Anerkennung obgelegen hatte. Er starb 71 Jahre alt am 27. Sept. 1630. Da er mehr durch das lebendige Wort als durch die Schrift gewirkt hatte, so hat er auch nur zwei Schriften, welche gedruckt sind, hinterlassen, nämlich eine in seiner Muttersprache gehaltene Rede zum Lobe des H. Hyacinth in der Dominikanerkirche zu Vercelli und eine italienisch geschriebene Abhandlung über den verlorenen Sohn (Mailand 1620 in 4.) *). (*B. Röse.*)

GHERARDINI (Alessandro), ein Malet aus Florenz, welcher um die Mitte des 17. Jahrh. (1655) geboren, nach Einigen 1723, nach Anderen aber 1725 oder 1726 zu Livorno in einem Alter von 68 Jahren gestorben ist. Er lernte unter Alexander Rosi's Leitung die Kunst, eignete sich eine große Fertigkeit und wunderbare Leichtigkeit im Arbeiten an, war in Erfindungen dreist und kühn, ebenso wagehalsig im Colorit und zeichnete sich ganz besonders in Deckenstücken und in Gewölbegemälden auf frischem Mörtel aus, wie dies an seinen Werken im Augustinerkloster zu Florenz bemerkt werden kann.

Er war ein Nebenbuhler Gabbiani's und übertraf denselben, wie Einige behaupten, auch an künstlerischem Genie. Gleichwol besaß er noch, was Fiorillo bestätigt, die seltene Gabe, die Manieren anderer Meister aus verschiedenen Schulen nachzuahmen. Er würde, bemerkt Lanzi, bald allen Zunftgenossen seiner Zeit in dieser Kunst gleich gekommen sein, wenn er wie seine Kreuzigung Christi zu Candeli immer gemalt hätte, in welchem Werke namentlich sein glückliches Nachahmungstalent wahrgenommen wurde. Dieses war ein in allen seinen Theilen wohl durchdachtes und äußerst sinnreiches Kunstgebilde. In gleicher Weise wird, nach Lanzi's Urtheile, auch sein Alexander der Große im Hause Orlandi gepriesen. Dagegen aber finden sich viele Bilder seiner Hand von weit geringerem Werthe; denn Gherardini wollte nur für alle Gattungen und Preise Arbeiten liefern. Von seinen Oelgemälden, die mit Milde und Geschmeidigkeit ausgeführt worden sein sollen, sieht man Beweise an den Rundungen der Kirchen St. Marcus und des Cistercienserklosters, sowie in vielen anderen Orten seiner Vaterstadt, und in der Galerie Gerini daselbst zeigt man noch seine Verkündigung und den Namen Gottes mit St. Bernardini von B. Crivellari gestochen. Ein reich begabter Schüler von ihm ist Sebastian Galeotti †). (*B. Röse.*)

GHERARDINI (Antonio), ein italienischer Chronist, stammte aus einer alten Adelsfamilie zu Florenz; sein Vater soll Ottaviano Rossellini geheißen haben, mithin müssen zu seiner Zeit die Geschlechtsnamen noch nicht fest gestanden haben, sodaß Gherardini sicherlich

---

*) Beide poetische Producte finden sich bei *Ughelli*, Italia sacra VIII, 552 seq. abgedruckt, wo auch die durch andere Drucke uns bekannte Biographie des On. Geraldini über dessen Großoheim vollständig aufgenommen worden ist.

*) Vergl. *Alegambe*, Bibliotheca scriptorum Soc. Jesu p. 12. Die Italiener gedenken dieses Gelehrten nicht, soweit ihre Quellen uns bekannt werden konnten.

†) Vergl. Füßli den Aeltern S. 275 und Füßli den Jüngern I, 436, mit Fiorillo I, 446, welcher ihn aber Alexander Gherardi nennt, eine Namensform, die Nagler mit der Person Ant. Gherardi (s. d. Art.) für einerlei hält, und Lanzi a. a. O. I, 238.

immer noch dem 14. Jahrh. angehört haben kann. Indessen ist von seiner Geburt, seinen Lebensverhältnissen und seinem Tode Nichts bekannt geblieben. Dem fleißigen Forscher M. Peccianti im 16. Jahrh. war er schon völlig unbekannt. Nur den Forschungen des weit später lebenden G. Negri verdanken wir Folgendes über ihn: Gherardini liebte das Studium der Alterthümer und der Chroniken der ihm nächst vorhergehenden Zeiten. Daraus erwuchs in ihm der Eifer, die Denkwürdigkeiten seiner Zeit in seiner Muttersprache auszuarbeiten und der Nachwelt zu hinterlassen. Dies geschah wirklich in seinen Ricordi, welche aber in Handschrift verblieben und dem fürstlichen (?) Archive in Florenz zur Verwahrung übergeben worden sein sollen. Berichtet Negri nicht nach Hörensagen davon, so war die gewiß nicht uninteressante Handschrift noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. dort vorhanden. Indessen wundert es uns, daß sie dem fleißigen Sammler Muratori zur Aufnahme in seine Scriptt. rerr. Italic. wirklich entgangen ist*). (*B. Röse.*)

GHERARDINI (Arcangelo), lat. Gherardinius, stammte aus Siena und lebte in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. Er widmete sich dem geistlichen Stande und trat zu Mailand in den streng geregelten Orden der Serviten, wo er sich mit Dichtung frommer Gesänge und Choräle, besonders zu Ehren der heiligen Jungfrau und zur Erweckung der Andacht, sowie mit deren Tonsetzung beschäftigte. Im Jahre 1587 gab er eine kleine Abtheilung von 17 solcher für 8 Stimmen in Noten gesetzten Choräle unter dem Titel Cantus, Motecta cum octo vocibus zu Mailand in 4. heraus und widmete das hier mit benutzte Schriftchen seinem Gönner und Wohlthäter, dem Generale seines Ordens. Die darin verheißenen Fortsetzungen seiner poetischen und musikalischen Studien scheinen nicht gedruckt worden zu sein. Sein Tod ist unbekannt. (*B. Röse.*)

GHERARDINI (Giovanni Filippo), ein talentvoller Gelehrter und gewandter Geschäftsmann zu Mailand in der 2. Hälfte des 16. Jahrh., war der Bruder des Jesuiten Alexander Gherardini (s. d. Art.) und ist uns nur durch Argelati's Bibliotheca mediolana bekannt geworden, wonach er während der Pest 1576 in Mailand zum Secretair des Sanitätscollegiums bestellt wurde, bei welchem er sich so vortrefflich verhielt, daß ihn die Stadt nachmals zu allerlei wichtigen Verschickungen gebrauchte. Sein Geburts- und Sterbejahr ist unbekannt; doch weiß man, daß er sich auch durch Gelegenheitsgedichte in seiner Muttersprache, die einzeln gedruckt worden sind, beliebt zu machen wußte. Von seinen Sonetten dagegen sind 25 in die Gedichtsammlung: Degl' Affidati aufgenommen worden. (*B. Röse.*

GHERARDINI (Michele), Arzt am großen Spitale in Mailand gegen Ende des 18. Jahrh. Dezeimeris vermuthet, daß er vor 1810 gestorben sei, weil Loder in seiner italienischen Reise ihn nicht unter den Aerzten des großen Spitals zu Mailand aufführt. Er ist am bekanntesten durch seine Storia della pellagra. (Milano 1788.) (Teutsch von K. H. Spohr. Lemgo 1792.) Er veröffentlichte ferner: Osservazioni medico-pratiche sulla cura della rabbia im Giornale per servire alla storia ragionata della Med. di questo secolo. T. 5. (Teutsch in der Sammlung für prakt. Aerzte 15. Bd. St. 1. 1792 und in Kühn's Italienischer med.-chir. Bibliothek 1793.) Auch schrieb er einen Discorso di Epizoozia ossia della malattia contagiosa nei bovini. (Milano 1795.) Sodann übersetzte er nach der 4. französischen Ausgabe: *Fabre*, Trattato delle malattie veneree, con note ed appendice di alcuni metodi curativi e preservativi della lue venerea. (Milano 1787.) Dieser Anhang ist auch als besonderes Schriftchen ausgegeben worden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GHERARDINI (Tommaso), ein Künstler zu Florenz, wo er auch 1715 geboren und 1797 gestorben ist, lernte anfänglich die Bildhauerkunst bei Joseph Piamontini, nachmals aber die Malerei bei Vincenz Meucci und vervollkommnete sich späterhin durch fleißiges Studium der Werke aus der venetianischen und bologneser Schule. Er genoß dabei, sowie sein ganzes Leben hindurch den Schutz und die Unterstützung des angesehenen Hauses Martelli, welchem er unter allen Schützlingen desselben auch am meisten Ehre machte. Dafür schmückte er aus Dankbarkeit dasselbe auch mit dem sogenannten Parnaß in Toscana. Sonst zeichnete er sich durch Basreliefs und andere Gebilde Grau in Grau (Helldunkel) aus, die er mit der größten Vollkommenheit auszuführen verstand, malte einen großen Saal der k. mediceischen Galerie auf Kalk, Vieles auch auf Leinwand für die kaiserliche Galerie in Wien, sowie für teutsche, englische und andere große Häuser. In geschichtlichen Fresken war er für seine Zeit bewunderns-werth, dergleichen er in vielen Palästen und Landhäusern edler Florentiner mit geistreicher Ausführung malte, und unter ihnen diejenigen, welche den Zimmern des großherzoglichen Landpalastes Poggio Reale bestimmt waren, besonders gerühmt werden. Am besten gelangen ihm die Stücke, die er nach seiner Neigung und in seinen kräftigen Jahren gearbeitet hatte, zu welchen namentlich der oben genannte Parnaß gehört. Von seinen Staffeleigemälden weist, wie Pazzi erzählt, die kleine Bildergalerie zu Wien mehre aus dem Jahre 1777 datirte Stücke nach*). (*B. Röse.*)

GHERARDIS (Laurentius de), ein ausgezeichneter italienischer Prediger und Dominikanermönch zu Bergamo, wo er auch geboren und in den genannten Orden getreten war. Er lebte um die Mitte des 16. Jahrh. und erwarb sich durch seine in verschiedenen Städten der Lombardei gehaltenen Predigten eine solche Berühmtheit, daß er nicht nur die Würde eines Bischofes in partibus erhielt, sondern ihm auch die Verwaltung des

*) Vergl. *G. Negri* l. c. p. 60.

*) Vergl. Füßli den Jüngern I, 436 und Nagler's Allgemeines Künstlerlexikon V, 128 mit Lanzi a. a. O. I, 250 in der Anmerk. 11.

Bisthums Bologna auf mehre Jahre übertragen wurde. Er hinterließ: Sermones de tempore, De Sanctis et quadragesimales, welche in Handschrift vom Kloster seines Ordens zu Bergamo verwahrt und nicht gedruckt worden sind *). (*B. Röse.*)

GHERARDO (Maffeo), Cardinal und Patriarch von Venedig, um das J. 1410 zu Venedig geboren, stammte aus einer angesehenen venetianischen, in der Bekleidung verschiedener Aemter der Republik bewährten Familie, trat aber nach der Beendigung seiner Studien gegen den Wunsch seiner Aeltern in den Camalduenserorden und wählte das durch die Strenge seiner Zucht berühmte Kloster zum heiligen Michael auf Murano als Aufenthaltsort. In ängstlicher Beobachtung der Ordensregel ging er allen Genossen durch sein Beispiel voran und erfreute sich der Liebe derselben in solchem Grade, daß sie ihn, als der Vorsteher des Klosters starb (1450), einmüthig zum Nachfolger desselben bestimmten. In dieser Stellung hielt er die klösterliche Zucht mit rücksichtsloser Strenge aufrecht, zeigte sich aber stets gegen sich selbst am strengsten und der Ruf seiner Frömmigkeit und Wohlthätigkeit war nach einem 16jährigen Wirken so sehr in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen, daß seine Ernennung zum Patriarchen von Venedig (1466) allgemeine Freude erregte. Die Wahl war indessen doch keineswegs eine für den Staat glückliche zu nennen, denn Maffeo war den weltlichen Dingen allzufern geblieben, als daß er den Anfoderungen der ihm übertragenen Stelle, in welcher er nicht selten mit dem Getriebe der Welt in sehr nahe Berührung kommen mußte, hätte vollkommen entsprechen können. Er blieb auch als Patriarch noch so sehr Mönch, daß er zu vielfachem Tadel Veranlassung gab. Innocenz VIII. erhob ihn im Jahre 1489 zum Cardinale, er soll aber das ihm darüber ausgestellte Diplom schon einige Tage darauf verloren und nicht wieder gefunden haben. Andere behaupten, Innocenz habe ihn nur insgeheim zum Cardinale ernannt, weshalb das betreffende Actenstück erst nach dessen Tod bei dem Eintritte der Cardinäle in das Conclave bekannt gemacht worden sei; gewiß ist, daß er zur Wahl des neuen Papstes (1492) nach Rom beschieden wurde und für Alexander Roderico Borgia (Alexander VI.) stimmte, ohne zu beachten, daß die Wahl desselben der Republik um so weniger angenehm sein konnte, als diese ihm sogar Vormünder mitgegeben haben soll, um ihn nach einer andern Richtung hin zu leiten. Der Verdruß, welcher ihm aus dieser Handlungsweise hätte erwachsen können, wurde ihm übrigens erspart, denn er starb auf der Heimreise am 14. Sept. 1492 zu Teramo an einem unstillbaren Durchfalle, welchen sich der schwache Greis durch die Mühseligkeiten der Reise zugezogen hatte. Die Behauptung, daß er von seinen Vormündern aus Aerger über sein Benehmen vergiftet worden sei, ist zu albern, als daß man ihr Glauben schenken dürfte. Maffeo's Handlungsweise mag nicht klug gewesen sein, jedenfalls beruhte sie aber auf gewissenhafter Ehrlichkeit; daß es aber einem Manne von solchem Charakter in jener intriguenreichen Zeit an Feinden und Spöttern nicht fehlen konnte, ist leicht begreiflich *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Vergl. *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordinis praedicat. recensiti II, 825.

GHERARDO DALLE NOTTI, oder auch della Notte, ein berühmter niederländischer Maler des 17. Jahrh. aus Utrecht und 1592 geboren, dessen einheimischer Name aber Gerhard van Honthorst lautet, unter welchem ihm zwar ein kurzer Artikel in diesem Werke II. Sect. 10. Bd. S. 390 schon gewidmet worden ist, der aber um des Mannes Wichtigkeit und eigenthümlicher künstlerischer Richtung willen hier unter der ausländischen Namensform eine Ergänzung verdient. Seine durch Abraham Bloemaert empfangene Ausbildung in der Malerei erhielt durch Fortsetzung seiner Kunststudien in Italien, wohin er sich begab, besonders zu Rom, eine eigenthümliche Geschmacksrichtung, welche damals vom höchsten Grade des Manierirten und von den willkürlichsten Ausschweifungen der Phantasie, die sich gar nicht mehr um die Wirklichkeit bekümmerte, diesen Idealisten gegenüber in eine sklavische Nachahmung der Natur durch die leidenschaftlichen Bestrebungen Amerigho's da Caravaggio zu Rom verfallen war und welche Gherardo mit anderen Künstlern auch im Auslande verbreiten half. Caravaggio nämlich, der Urheber dieser Geschmacksumwandlung, hatte sich mit derselben nicht nur einen großen Anhang, namentlich unter den fremden jungen Künstlern, welche Rom besuchten und sich ihm eifrig anschlossen, sondern bei denselben auch den Ruf verschafft, daß er der einzige getreue Nachahmer der Natur wäre, weil er deren Gegenstände mit scharfen Lichtern und grellen Schatten darstellte, seine Gemälde in großen dunkeln Massen mit wenigen strahlenden Lichtern auffaßte und dadurch denselben einen besonderen Reiz der Neuheit gab.

Gherardo schloß sich, die einheimischen Kunstbestrebungen von sich abweisend, dieser neuen italienischen Schule eifrig an, bildete sich zwar ganz nach ihr, verstand aber wol nur das Bessere von derselben sich anzueignen, und weil er in Folge dieser Geschmacksrichtung seine Gemälde gern mit den Effecten einer nächtlichen Beleuchtung verband, d. h. mehr Nachtstücke als Tagebilder malte, so gaben ihm die Italiener den Namen *Gherardo dalle Notti*, unter welchem er bei ihnen auch bekannt geblieben ist [1]). Lanzi, der ihm ein besse-

*) Vergl. *F. Ughelli*, Italia sacra. Tom. V. p. 1304 seq. *Alph. Ciaconii* Vit. Pontif. rom. Tom. IV. p. 132 seq. *G. J. Eggs*, Purpura docta. Lib. III. p. 262 seq.

1) Den Italienern war es eigenthümlich, die Geschlechtsnamen der teutschen und niederländischen Künstler so zu verändern, daß diese gradezu bei ihnen verdrängt wurden. Dies erwies sich z. B. an dem berühmten Maler Daniel Syder, welchen sie blos Cavaliere Danielle zu nennen pflegten. Doch viel schlimmer verfuhren sie mit ihren eigenen Landsleuten im 16. Jahrh., indem sie ihre Künstler fast immer nur bei den Taufnamen nannten und diesem gern einen Bei- oder Spitznamen anfügten, wodurch der wahre Familienname nicht selten verloren ging, so z. B. bei Tribolo, der eigentlich Nicolo de' Pericolli hieß, und bei Ghirlandajo, dessen wahrer Geschlechtsname von Vielen zwar für völlig verloren gegangen zu sein betrachtet wird, in der That aber

res Lob, als viele Andere, ertheilt, erklärt diesen Beinamen Honthorst's daraus, daß fast alle seine Bilder vom Kerzenlichte beleuchtet und für dieselben von Caravaggio nur das Fleisch, die Lebendigkeit, die großen Licht- und Schattenmassen angenommen worden, dagegen aber in den Umrissen genau, in den Formen gesucht, in Geberden anmuthig und für die Darstellung heiliger Gegenstände sehr geeignet gewesen wären. In der That zeichnet sich auch unter seinen vielen Bildern der Christus bei Nacht vor dem Richterstuhle des Pilatus aus. Dieses Werk befand sich in der Galerie des Fürsten Giustiniani [2]). Während seines Aufenthaltes zu Rom malte er für mehre Cardinäle verschiedene Werke. Sein sittliches und angenehmes Betragen verschaffte ihm allenthalben, wo er sich aufhielt, Zutritt, und seine Nachtstücke, worin er seinen Meister im Colorit übertraf, einen solchen Beifall, daß er als Lehrer vielfältig gesucht wurde und auch mehren Prinzen und Prinzessinnen Unterricht im Zeichnen und Malen ertheilen mußte.

Seine Berühmtheit, die ihm seine durch Feuer und anderes künstliches Licht meisterhaft beleuchteten und außerordentliche Wirkung hervorbringenden Nachtstücke allenthalben erwarben, verschaffte ihm, als großem Künstler die Berufung an Königs Karl I. von Großbritannien Hof, wo er sich auf die Dauer niederlassen sollte. Seine hier hinterlassenen Werke hat Walpole beschrieben, zu denen das schon im Artikel Honthorst beschriebene, doch nicht als das vollkommenste Gemälde, im Erdgeschosse unter den Zimmern der Königin zu Hamptoncourt gehört und ihm des Königs Gunst in so hohem Grade verschaffte. Weit schöner ist ein Kniestück von ihm, welches die Gräfin Lucie von Bedford darstellt und zu Woburn gezeigt wird. Die Gräfin ist schwarz bekleidet und mit dem Haupte in der Hand ruhend; wenn auch dreist, so ist das Bild doch mit sauberem Pinsel meisterhaft ausgeführt. Die Bildnisse des Marquis von Montrose und der pfälzischen Prinzen Ruprecht und Moritz, des Königs Neffen, mit des Künstlers Namen bezeichnet, waren zu Walpole's Zeiten im Besitze eines gewissen West. Ein Brustbild des Pfalzgrafen Karl Ludwig, des ältesten Bruders jener beiden Prinzen, mit der Jahrzahl 1633, ist auch von ihm. Die Sammlung des Lord Essex zu Cashinbury verwahrt ein großes Gemälde Gherardo's, welches die Königin von Böhmen mit ihren Kindern darstellt, eine frostige Allegorie darbietet und nur in sofern merkwürdig ist, als die Königin und ihre Kinder, die man auf dem Bilde erblickt, seine Schüler gewesen waren; wenigstens waren von ihnen die Prinzessinnen Sophie und Louise Hollandine seine Schülerinnen gewesen und hatten unter ihm nicht geringe Fortschritte in der Malerei gemacht. Von der Letzteren kennt man sogar mehre vortreffliche Stücke. Nach Descamps hatte Gherardo dalle Notti seinen Schüler Joachim van Sandrart aus Italien mit sich nach England genommen, wo dieser für König Karl ebenfalls Mehres gemalt haben soll, man hat aber nachmals diese selbst namhaften Werke nicht wieder entdecken können; ebenso unzuverlässig ist die Angabe von Sandrart's Rückreise aus England nach Venedig im J. 1627.

Aus England begab sich Honthorst oder Gherardo, ohne doch seinen Verkehr mit Königs Karl Hofe gänzlich aufzuheben, sondern für denselben auch noch fortarbeitend, in ungekannten Jahren in seine Heimath zurück und ließ sich als Hofmaler des Prinzen Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien im Haag nieder, für welchen er von hier aus Vieles in dessen Schlössern, besonders im Busch gearbeitet hat. Ingleichen malte er Vieles für den großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dessen Gemahlin Louise Henriette von Oranien. So zahlte ihm der Rentmeister zu Cleve nur im J. 1640 für 36 Bildnisse, die der Künstler jenen beiden fürstl. Personen geliefert hatte, 2624 Thlr. und im Jahre 1654 hatte derselbe abermals eine Summe von 1860 Fl. holl. für gelieferte Kunstwerke vom kurbrandenburgischen Hofe zu fodern, die aber erst nach seinem Tode 1666 ausgezahlt wurde.

Ein von ihm selbst im malerischen Geschmacke geätztes Blatt: das Bankett des Neptun ist bekannt. Andere dagegen haben viel nach ihm gestochen, meistens Bildnisse von fürstl. Personen, welche J. Brouwer, C. van Dalen, J. Houbeaken, P. Jode, C. Queborn, L. Saillier, Paul Pont. Soutman, J. Suyderhoef und besonders C. Vischer gestochen haben. Von historischen Gemälden führt der Winkelmann'sche Catalog einen todten, von den heiligen Weibern und Engeln beweinten Christus, von P. Pontius Soutman Loth mit seinen Töchtern, ein schönes Blatt von J. G. Müller 1782, eine Dianenjagd, ohne Namen des Stechers und das Uebrige alsdann Gattungsstücke von Aubry, Bloemaert, A. Blootelnigh, van Dalen, F. Gebhart, P. Meyer, C. de Paas u. m. A. zu verschiedenen Zeiten, theils geschabt, theils gestochen an, von welchen man Filial Piety von Franz Gebhart zu den vorzüglichsten rechnet, nebst einem anderen Stücke, auf welchem ein Mann mit einem Glase Wein in der einen und mit Geflügel in der andern Hand von einer Weibsperson (Köchin) hinter ihm geliebkoset wird, ist überdies noch merkwürdig wegen der Unterschrift: Honthorst inv. C. de Paas amplificav., sc. et exc. In der Jesuitenkirche zu Cöln werden von diesem Künstler eine Kreuzigung und eine Grablegung gezeigt, die aber fast zu classisch für ihn sind, ingleichen andere Bilder, die gar nichts Eigenthümliches von ihm an sich tragen. Dagegen ist im Privatbesitze ebendaselbst ein Bildniß der Aebtissin de la Rochefoucauld mit der Jahrzahl 1638 und des Künstlers Namen, welches den allerbesten holländischen Portraitmalern in der Zeit und Richtung Rembrandt's würdig zur Seite steht [3]). In der Schrift

Domenico Corradi lautet. E. Förster hat darüber, auf die Angaben Barchi's gestützt, Mehres zu Vasari IV, 54 beigebracht.

2) Siehe Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien, deutsch von v. Quandt und Wagner I, 309 fg. und 455.

3) Siehe Franz Kugler's Kleine Schriften und Studien zur Kunstgesch. II, 319 u. 321.

Winkelmann und sein Jahrhundert (S. 175) wird von den Mitteln, deren sich dieser berühmte Künstler bediente, um die mächtige Wirkung, welche er beabsichtigte, zu motiviren, gesagt, daß seine Werke eben deshalb noch jetzt als Muster dieser Gattung der Malerei angesehen werden können. Seine Werke wurden allenthalben sehr gesucht und viele derselben wanderten nach Dänemark, wie Florent le Comte erzählt. Außerdem führt Frenzel in seinem Cataloge eine ansehnliche Zahl von Werken Gherardo's an, welche von verschiedenen Meistern gestochen worden sind, so z. B. die Hinrichtung Johannis des Täufers, von G. Longhi 1806, und dieses Heiligen Kopf auf einer Schüssel, von J. Baldor 1625 gestochen, mehre Genrebilder von witziger Erfindung und neben mehren damals lebenden fürstlichen Personen und anderen berühmten Zeitgenossen vornehmlich noch eine Menge Bildnisse von Familiengliedern des kurbrandenburgischen und nassau-oranischen Hauses in ganzen und halben Figuren und unter verschiedenen Gewändern, mit oder ohne Umgebung von verschiedenen, doch schon oben genannten Meistern in der Zeit von 1621—1781 gestochen und gerühmt werden [4]). Gherardo starb nach Frenzel und Kugler im Haag 1662. Zufolge des Museo Fiorentino II, 253 wird sein Bildniß zu Florenz aufbewahrt. Unter seinen ausgezeichneten Schülern ist uns nur Joachim van Sandrart, der auch sein Leben beschrieben hat, bekannt [5]). *(B. Röse.)*

GHERI oder **GORI** (Cosimo de'), Bischof von Fano, im J. 1513 zu Pistoja geboren, stammte aus einer sehr angesehenen Familie und wurde schon als Jüngling von 17 Jahren im J. 1530 von Clemens VII. zum Bischofe von Fano ernannt. Er besaß ungewöhnliche Kenntnisse in der griechischen und römischen, sowie in der vaterländischen Literatur und galt überhaupt als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit; er stand mit vielen derselben im Briefwechsel und seine Briefe werden als Muster des lateinischen Styles betrachtet, auch nahm man neun derselben unter die Epistolae clarorum virorum, selectae de quamplurimis optimae, ad indicandam nostrorum temporum eloquentiam (Venetiis 1556. 12. Coloniae 1586. 12.) auf. Noch weit mehr aber, als durch seine Gelehrsamkeit, wurde Gheri durch eine über alle Begriffe schmachvolle und den sittlichen Zustand jener Zeit kennzeichnende That, welche seinen Tod herbeiführte, bekannt. Pier-Luigi da Farnese, ein natürlicher Sohn des Papstes Paul III. und in alle Laster versunkener Mensch, durchzog, nachdem sein Vater den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, den Kirchenstaat, um junge Männer, welche ihm gefielen, wider die Natur zu schänden und sie, wenn sie sich weigerten, mit Gewalt zu seinem Willen zu zwingen. So kam er auch nach Fano und wurde daselbst seiner Verwandtschaft wegen von dem Bischofe ehrenvoll empfangen. Seine erste Ansprache bestand in der Erkundigung nach den schönsten Damen der Stadt und in der mit Unfläthereien verbundenen Frage, mit welchen derselben sich der Bischof die Zeit vertreibe; dieser wich verlegen aus und suchte die Rede auf die Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Parteien der Bürger und die Beilegung derselben durch die Vermittelung des hohen Gastes zu lenken. Pier-Luigi beschied den arglosen Bischof auf den nächsten Morgen zur Besprechung dieser Angelegenheit zu sich; kaum war dieser aber in das Zimmer getreten, als er ihm wider die Natur Gewalt anzuthun versuchte. Der Bischof aber wehrte sich, obgleich er ein sehr schwächlicher Mann war, mit der größten Verzweiflung, bis er von den herbeigerufenen Helfershelfern niedergeworfen und geknebelt wurde, worauf der Wüstling sein verruchtes Vorhaben ausführte. Der Bischof starb in Folge körperlicher und geistiger Aufregung schon einige Tage nach der fast unglaublichen Mishandlung am 24. Sept. 1537. Das Verbrechen blieb nicht nur unbestraft, sondern Pier-Luigi rühmte sich sogar desselben allenthalben und erhielt später das Fürstenthum von Parma und Piacenza. Die Kunde von dieser Schandthat fand auch bald ihren Weg nach Teutschland, wo man sie mit der Bemerkung verbreitete, dies sei eine neue Art die Heiligen zu martern *). *(Ph. H. Külb.)*

GHERI (Vincenzo), aus Pistoja, welcher uns durch Zacharia's Bibliotheca Pistor. bekannt geworden ist. Dieser gelehrte asketische Schriftsteller — andere Eigenschaften und Verhältnisse desselben kennen wir nicht — doch offenbar ein Geistlicher in seiner Vaterstadt, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und gab folgende Werke heraus: Il Padre nostro ridotto in XI meditazioni zu Bologna 1587, Ghirlanda della beata Maria, ebendas. 1587 und Discorsi sù Vangeli della Quaresima, ebendas. 1593 †). *(B. Röse.)*

GHERING oder **GHERINX** (Philipp de), Leibarzt des Erzbischofes und Kurfürsten Ernst von Cöln, der zugleich auch Bischof von Lüttich war, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., stammte aus St. Tron und starb den 11. Nov. 1604. Er machte sich bekannt durch eine in französischer Sprache verfaßte Beschreibung der Heilquellen zu Spaa und der eisenhaltigen Quelle zu Tongern, die er unter dem Titel: Description des fontaines acides de Spa et de la fontaine de fer de Tungre zu Lüttich 1583 in 12. und Thomas de Rye (Rietius) aus Mecheln, sein Nachfolger auf seinem Posten und zweiter Gatte seiner Witwe Ida Haghen, in der lateinischen Uebersetzung unter dem Titel:

4) Siehe J. G. A. Frenzel, Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen u. s. w. (Dresden 1839 und 1842 in 8.) 3. u. 4. Bd. a. m. O. 5) Vergl. außer den schon genannten Werken noch *Florent le Comte*, Cabinet des singularités etc. II, 236. Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste I, 187 fg. V, 371—374. II, 335 fg. und VII, 530 fg. mit Füßli dem Jüngern I, 567 fg. F. Kugler's Handbuch der Kunstgeschichte S. 818 und dessen Geschichte der Malerei (2. Aufl.) II, 434 fg.

*) *Ben. Varchi*, Della Fiorentina storia L. XV. (in *Graevii* Thesaur. antiq. ital. Tom. VIII. P. 2. p. 668 seq.). Vergl. H. Leo, Geschichte der italienischen Staaten. 5. Bd. S. 478.

†) Vergl. Zacharia's Bibliotheca Pistoriensis (Turin 1752. Fol.) I, 203.

Descriptio fontis Spadani et fontis ferrati Tungrensis zu Lüttich 1592 in 8. herausgab *). (*B. Röse.*)

GHERINUS oder GHERIN und GHEERIS (Jacobus), ein praktischer Arzt zu Antwerpen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., ist durch seine in flämischer Mundart abgefaßte Abhandlung über die im J. 1555 zu Gorkum, Workum und Utrecht herrschende Pest nebst Vorschlägen zur Verwahrung vor derselben und zu ihrer Heilung, die zu Antwerpen 1597 in 8. im Drucke erschien, bekannt †). (*B. Röse.*)

GHERLI (Fulvio), gebürtig aus Modena, Arzt und tüchtiger Chemiker in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen, Geburt und Tod uns Nichts bekannt ist, ausgenommen seine schriftstellerische Thätigkeit, die sich in folgenden Werken seines Faches kund gibt und auch im Auslande einen Ruf erwarb: Centuria d'osservazioni di medica e di ciruria (cirurgia), 1710 nebst einer zweiten Centuria (Venedig 1725.), ferner: Feriti posti insalvo, osia il vero metodo di curar le ferite (ebendas. 1724 in 8.); Scuola Salernitana di Giovanni da Milano, dilucidata (ebendas. 1733 in 8.) und Medicamenti posti alla Pietra di paragone (ebendas. 1722.), mit den Osservazioni di medicina etc. (ebendas. 1731.) in drei Theilen. (*B. Röse.*)

GHERLI (Odoardo), ein um die mathematischen Wissenschaften verdienter Dominikanermönch, war 1730 zu Guastalla im Modenesischen geboren, wo sein Vater Arzt war, trat 1748 in den genannten Orden und wurde bald darnach als Professor der Dogmatik an der Universität zu Modena angestellt, in welchem Fache er mehre Jahre daselbst wirkte; weil er aber die mathematischen Studien, welchen er sich schon in seiner Jugend mit großer Vorliebe gewidmet hatte, der Theologie vorzog und in dieser Wissenschaft nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hatte, so fühlte er sich auch berufen, seine von ihr erworbenen tiefen Kenntnisse in einem umfassenden und vollständigen Lehrbuche bekannt zu machen. Er gab daher seine Elementi teorico-pratici delle matematiche pure zu Modena 1770 u. fg. J. 7 Bände stark in 4. heraus, und wurde in Folge dieses Werkes 1778 zum Professor der Mathematik an die Universität zu Parma berufen. Er starb aber schon 1780, nachdem sein in gedachter Wissenschaft begründeter Ruf ihm auch andere Anerbietungen für diesen Wirkungskreis verschafft hatte. Besonders war er von Lagrange und Condorcet hochgeschätzt worden, deren Briefe an ihn am Ende des obigen Werkes abgedruckt zu finden sind *). (*B. Röse.*)

GHERSEM (Gaugericus de), ein ums Jahr 1600 blühender Componist, war zu Dornick in Flandern geboren. Er widmete sich der Musik, und machte darin rasche Fortschritte. Noch sehr jung ward er an der Kathedralkirche seiner Vaterstadt im Orchester angestellt. Im J. 1590 begleitete er den niederländischen Kapellmeister Georg de la Hele nach Spanien, wohin derselbe durch Philipp II. gerufen wurde. Unter der Leitung dieses damals sehr geschätzten Tonkünstlers studirte er die Composition. Philipp II. gab ihm mehrfache Beweise seiner Gunst, und ernannte ihn ebenfalls zu seinem Kapellmeister. In Spanien zeigten sich ihm manche Aussichten, sein Glück zu machen. Er ließ sie jedoch unbenutzt. Immer lebhafter regte sich in ihm die Sehnsucht, in seine Heimath zurückzukehren. Er legte seine Stelle nieder, und begab sich wieder nach Flandern. Auch dort erhielt er mehrfache Beweise der Anerkennung seines Talents. Am Hofe zu Brüssel ward er zum Kapellmeister und später von dem Erzherzoge Albert zum Orator ernannt. Seine Glücksumstände verbesserten sich noch durch eine ihm ertheilte Präbende zu Dornick. Er war besonders als Kirchencomponist geschätzt. Im Drucke erschienen von ihm mehre Messen und Motetten, außerdem Villansichas, eine Art von Liedern zur Feier des Christfestes und des Festes der heiligen drei Könige *). (*Heinrich Döring.*)

GHERUS (Ranutius), ist der angenommene falsche Name, unter welchen sich der berühmte belgische Gelehrte Janus Gruterus (s. d. Art.) als Herausgeber einer großen ausgewählten Sammlung von lateinischen Gedichten der Italiener, Franzosen und Niederländer seiner Gegenwart und der Vergangenheit versteckt hatte. Diese erschien nach einander unter den Titeln: Deliciae poëtarum Italorum, hujus superiorisque aevi illustrium zu Frankf. 1608, 2 Bände; Deliciae poëtarum Gallorum, ebendas. 1609, 3 Bände und Deliciae poëtarum Belgicorum, ebendas. 1614, 3 Bände, sämmtlich in 16. Mit Ausnahme des Buchstaben h ist dieser verhüllende Name ein vollständiges Anagramm des wahren Geschlechtsnamens vom Herausgeber obiger Sammlungen †). (*B. Röse.*)

GHESQUIÈRE DE RAEMSDONK (Joseph), ein gelehrter Jesuit des 18. Jahrh. und zugleich Bollandist [1]). Geboren zu Courtray in ungekannten Verhältnissen 1736, trat er, da er sich dem geistlichen Stande widmete, frühzeitig (1749) zu Antwerpen in den Orden der Jesuiten, von welchen er auch seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatte, und wurde von ihnen alsdann zur Theilnahme an der Bearbeitung und Herausgabe der Acta Sanctorum gezogen. So hatte er Antheil am ersten 1765 erschienenen Bande dieses un-

*) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belg. II, 1033. Hubert van der Mier (Miraeus) gedenkt seiner auch in den Elogiis belgicis p. 98, aber unter dem Namen *Ph. Gaeringius.*

†) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 514 und *Sweertii* Athena belgic. p. 362.

*) Dictionnaire universel etc. VII, 410.

*) Vergl. *A. Catullii* Tornacum p. 100. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 315.

†) Vergl. *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 549 und Adr. Baillet's Jugemens des Savans etc. VI, 243.

1) Man findet den Namen dieses Gelehrten häufig auch Ghesquières de *Raemdonk*, vermuthlich vom Orte seines geschlechtlichen Ursprungs geschrieben; ganz abweichend davon wird er in den Ergänzungsbl. der Jen. Allgem. Liter.-Zeit. von 1785—1800 *Raemdronk* genannt.

geheuern Werkes für den Monat October, den zweiten derselben Folge bearbeitete und gab er in Gemeinschaft mit Cornelius de Bye und Jac. de Bue 1768 heraus, und den dritten in gleicher Gemeinschaft 1770 [2]). Indessen wird Ghesquière, nach Schlözer's Angaben, nicht ausdrücklich zu den drei Mitarbeitern dieses werthvollen großen Werkes, sondern statt seiner Ignaz Hubens gerechnet, welchen die Kaiserin Maria Theresia nach Aufhebung des Jesuitenordens besonderen Schutz verhießen und zur ungestörten Fortsetzung desselben die Abtei Coudenberg bei Brüssel zur Wohnung und zu ihrem Unterhalte angewiesen hatte. Es erschienen aber von genanntem Zeitpunkte an innerhalb 24 Jahren nur drei Bände dieser Acta, da doch nach einer früheren planmäßigen Berechnung mindestens alle zwei Jahre ein Band gedruckt werden sollte. Vielleicht war Ghesquière um diese Zeit, d. h. 1779, schon Abt des Prämonstratenserklosters zu Tongerloo im antwerpner Bezirke und auf diese Weise hinlänglich versorgt, gleichwol aber finden wir ihn für den 4., 5. und 6. Band der Acta SS. Octobris, von welchen der letztere 1794 zu Tongerloo erschien, nicht mehr unter den Mitarbeitern derselben, wiewol sich dieses bereits in der Auflösung begriffene bollandistische Institut von Brüssel aus, wohin es 1786 nach Aufhebung der Abtei Coudenberg und anderer belgischer Klöster in das ehemalige Jesuitencollegium war verlegt worden, während der Revolutionsstürme in jene Abtei geflüchtet und hier den genannten 6. oder den 53. Band des ganzen Werkes beendet hatte. Kaum aber waren die Bollandisten, denen sich Ghesquière hier jedenfalls wieder zugesellt hatte, mit demselben fertig, so wurden auf Befehl der Obern sämmtliche noch vorhandene und noch nicht verkauften Exemplare dieses Werkes (man sagt 1000 an der Zahl) mit den vorräthigen Handschriften und anderen Materialien zu dessen Fortsetzung eingepackt, geflüchtet und so geheimnißvoll versteckt, daß kein Mensch erfahren konnte, wohin dieser Schatz gekommen war [3]). Erst 30 Jahre später (1824) wurde bekannt, daß dieser große Apparat in der Abtei Tongerloo selbst sorgfältig verborgen geblieben und nun erst auf die burgundische Bibliothek zu Brüssel gebracht worden war, wo er zehn Jahre darnach (1834) zur Grundlage der wieder in Angriff genommenen Fortsetzung des Werkes, wie bekannt, gedient hat und fortwährend noch dient [4]).

Des Exjesuiten und Abtes Ghesquière von Tongerloo Schicksal weiter betreffend, so war er nach Aufhebung seines Ordens mit seinen übrigen Genossen, den Bollandisten, von Antwerpen nach Brüssel gewandert, hier Mitglied der Akademie der Wissenschaften und unterdessen noch mehrer anderer belgischen gelehrten Gesellschaften, endlich auch kaiserlicher und königlicher Historiograph geworden, nachdem er wenigstens seit 1773 sich eignen selbständigen Forschungen auf dem historisch-antiquarischen Gebiete zugewendet hatte; daher ihn Schlözer von dieser Zeit an nicht mehr zu den Bollandisten rechnet. Von Brüssel aber flüchtete er beim Einbruche der Franzosen in Belgien nach Tongerloo, obschon auch diese Abtei bereits aufgehoben worden war, und als er sich vor denselben hier nicht mehr sicher glaubte, nahm er (1794) seine Zuflucht in Teutschland und beschloß — von seinen ehemaligen bollandistischen Collegen nur noch Jacob de Bue und Joh. Bapt. Fonsanus, die viel später, als er, in Brüssel starben, am Leben zurücklassend — seine Tage um das Jahr 1804 in einem Städtchen Westfalens.

Seine bewährte Tüchtigkeit und vielseitige gelehrte Ausbildung, die er in früher Jugend sich erworben, hatten ihn zur thätigen Theilnahme an der Ausarbeitung und besonders der Vervollständigung des bereits von Bolland, Henschen und Papebroch gesammelten Materials für das wahrhaft großartige Unternehmen der Acta SS. gezogen und fähig gemacht, ein ähnliches, doch selbständiges Werk für die Hagiographie Belgiens zur Ausführung zu bringen. Er übernahm nach der Erscheinung des 3. Bandes der Acta SS. Octobris Anfangs allein, später mit Zuziehung der gelehrten Exjesuiten Smeets und Thys, nach dem Muster der Bollandisten, die Bearbeitung sämmtlicher belgischer Heiligen, zwar auch in chronologischer Reihenfolge, doch nicht nach den Kalendertagen geordnet, und benutzte dafür allerdings auch die in jenem Werke bis dahin bereits behandelten belgischen Heiligen, aber mit neuen Forschungen, noch nicht benutzten Quellen und Hilfsmitteln, während seine Arbeit für die Heiligen vom Anfange Octobers bis Ende Decembers, welche die Bollandisten noch nicht hatten bearbeiten können, ein noch meist unbebautes Feld betrat, auf welchem er durchweg selbständig forschen, berichtigen und ergänzen mußte [5]). Aus diesen kritischen Forschungen gingen die Acta Sanctorum Belgii selecta, collata, digesta et illustrata hervor, die er unter seinem Namen mit erläuternden Zusätzen und Anmerkungen zu Brüssel von 1783—1794 in 6 Quartbänden erscheinen ließ. Dieses Werk leistete in neuerer Zeit und jetzt noch den Fortsetzern des großen bollandistischen Werkes für die Bearbeitung belgischer Heiligen großen Vorschub, was sie auch dankbar anerkennen, doch die betreffenden Artikel nicht durchweg aus den Quellen vollständig erschöpft und deren Benutzung nur stückweise angewendet finden, gleichwol aber die Verdienste Ghesquière's keineswegs schmälern, wenn sie

2) Siehe Meusel's Biblioth. histor. I, 1, 308. 3) Vgl. den Bericht eines Deutschen über dessen Wanderungen von Aachen nach Paris im März 1807, im Morgenblatte. Jahrg. 1814. I, 250 fg. 4) Man s. Phil. Städtler's Vorrede zu dessen deutscher Bearbeitung von des Grafen v. Montalembert Biographie der heiligen Elisabeth (1836 in 8.) p. CXLV seq.

5) Nur in diesen beschränkenden Beziehungen kann man Ghesquière's Werk als ein selbständiges, nicht aber, wie Gence in dem hier mit benutzten Artikel unseres Exjesuiten zur Biogr. universelle XVII, 278 seq. gegen die historische Wahrheit gethan hat, als ein in aller Hinsicht erst von ihm umgeschaffenes nennen. Ghesquière hat allerdings, was Gence nicht gewußt zu haben scheint, die Acta SS. der Bollandisten so weit, als sie damals schon gedruckt waren, zu seinen Arbeiten benutzt.

auch mit seiner scharfen Kritik gegen die Legenden und anderen frommen Unsinn nicht so recht zufrieden sind [6]).

Außer diesem sehr gelehrten kritischen Werke gab Ghesquière noch eine Dissertation sur les différents genres de médailles antiques, ou Examen critique des nouv. recherches de Mr. Poinsinet de Sivry zu Nivelles 1779 in 4. und Observations historiques et critiques sur (l'ouvrage de Mr. Massez, intitulé:) Examen de la question, si les décimateurs ont l'intention fondée en droit à la perception de la dîme des frints insolites zu Brüssel 1780 in 4. heraus, nebst den gleichzeitig zu Nivelles in der 2. Ausgabe erschienenen Réflexions sur deux pièces rélatives à l'histoire de l'imprimerie in 8. Mit Unterstützung Valentin du Val's, Erasm. Frölich's und Joh. Khell's gab er, jedoch anonym, seinen Catalogus numismatum nummorumque Caroli Alexandri, ducis Lotharingiae zu Brüssel 1781 in 8. heraus. Hierauf folgten seine Lettres historiques et critiques, pour servir de réponse à l'Essai historique sur l'origine des dîmes (de d'Outrepont), zu Utrecht 1784 in 8., sodann seine Mémoires sur trois points intéressants de l'histoire monétaire des Pays-Bas, avec les figures de plusieurs monnaies Belgiques tant d'or que d'argent, frappées avant l'année 1459, zu Brüssel 1786 in 8., nachdem 1785 La vraie notion des dîmes, retablie sur les principes de la jurisprudence canonique, suivie d'un Appendice von ihm ohne seinen Namen und ohne Druckort in 8. erschienen war. Dagegen kam seine Notion succincte de l'ancienne constitution des provinces belgiques, tirée des auteurs et documents anciens, suivie de quelques observations etc. zu Brüssel 1790 in 8., und sein Prospectus operis, quod inscribitur: Analecta belgica ad XVII provinciarum Belgii ac ditionum interjacentium historiam dilucidandam zu Antwerpen 1794 oder vielmehr früher heraus, da Schlözer schon 1773 um die Ankündigung dieses für die gesammte niederländische Geschichte sehr viel versprechenden Werkes wußte [7]). Die letzte Frucht seiner unermüdeten gelehrten Thätigkeit, welche auch sein Aufenthalt in Dortmund oder Duisburg nicht unterbrach, war die ebendaselbst 1800 in 8. erschienene exegetisch-dogmatische Arbeit über den Propheten David unter dem Titel: David propheta, D. doctor, D. hymnographus, D. historiographus, seu psalmi prophetici, doctrinales, hymnici et historici, philologice ac paraphrastice expositi, servato authentico textu. Wie schon der Titel dieses Buches besagt, classificirt hier Ghesquière die Psalmen nach ihrem Inhalte; allein außer diesem einzigen Verdienste erkannten die protestantischen Gelehrten fast Nichts von demselben an. Sein textus authenticus ist die Vulgata. Zwar gibt er den historischen und hymnischen Psalmen gern eine allegorische oder moralische Deutung, sucht auch in ihnen den historischen Sinn zu ermitteln, hält sich aber gleichwol dabei meistens an die Data der alten Aufschriften in der Vulgata und in der alexandrinischen Version, sodaß er mit ihnen Alles auf David bezieht. Die Paraphrase ist zwischen die Textesworte eingeschoben und berichtigt zuweilen leise die Vulgata. Zu den Doctrinalpsalmen rechnet er diejenigen, welche Reue oder Lob Gottes zum Gegenstande haben, obschon mehre der letzteren mit eben so vielem Rechte den prophetischen Psalmen hätten beigezählt werden können. Diese erklärt er mit Bezugnahme auf das neue Testament [8]).

Im Uebrigen war dieser Jesuit auch in den zu seiner Zeit in Teutschland und Frankreich wieder erweckten Streit der Kempisten und Gersenisten über den wahren Verfasser des berühmten Andachtsbuches von der Nachfolge Christi verwickelt gewesen, weil er in den Besitz eines codex von diesem Werke aus dem J. 1424 oder 1425, welcher früher das Kloster zu Kirchheim im Würtembergischen besessen hatte, gekommen war, und dieser darum nun *Codex Ghesquière*, statt C. Kirchhemensis genannt wurde. Derselbe enthält auf der ersten Seite, aber aus späterer Zeit mit sichtbar neuerer Schrift einer gänzlich unbekannten Hand die Notiz: Iste tractatus editus est a Magistro Thoma de Monte S. Agnetis, welche der Chorherr Eusebius Amort zu Pollingen in seinem bekannten Streite (s. d. Art. Joh. Gersen) zur Stütze seiner, doch vom Fürstabte Martin Gerbert zu St. Blasien (1765) gründlich verworfenen Annahme, daß Thomas von Kempen der wahre Verfasser jenes Andachtsbuches sei, genommen hatte. Gleichwol ergriff Ghesquière mit ausdrücklicher Berufung auf seinen, auch von Amort benutzten alten Codex das Wort für den zum Schweigen gebrachten pollinger Augustinermönch gegen die Gersenisten, indem er zu dessen Gunsten in seiner Dissertation sur l'auteur du livre intitulé: de l'Imitation de J. Christ, welche der Abt Mercier von St. Leger zu Vercelli (und Paris) 1775 in 12. herausgab, den neuen Anhängern Gersen's erschöpfende Gründe aus der Deductio critica und der Moralis certitudo Amort's, jedoch ohne bleibenden Beifall und Eindruck entgegensetzte, und gegen alle strengere Kritik behauptete, seine Handschrift vom gedachten Andachtsbuche wäre der Originaltext desselben. Gleichwol unterließ er zu seinem Tadel, dieselbe herauszugeben, da zumal eine solche Ausgabe durch die von Johann Bolland (Antwerpen 1630) und deren Verbesserung nach einer Handschrift aus dem J. 1441 durch den Jesuiten Roswyda von ihm erwartet werden konnte und

6) Siehe die Urtheile derselben in dem hier mit benutzten 7. Bande der Acta SS. Pars II. p. 953 seq. in dem Artikel de S. Mummolino, seu Mommolino, welchen auch Ghesquière in seinem oben genannten Werke mit eigenthümlichen Forschungen und kritischen Zurüstungen einen Platz vergönnt hat. 7) Siehe dessen Briefwechsel 5. Bd. S. 402 fg. Das Werk selbst ist vermuthlich in Folge der Auswanderung seines Verfassers nach Teutschland nicht erschienen.

8) Auf dem Titel dieses Werkes nennt sich Ghesquière, die oben angegebenen Prädicate ausgenommen, auch noch *presbyter olim* in Soc. Jesu quatuor votorum, *nunc* anno secundo *jubilarius*.

wirklich auch erwartet worden war. Sein in der Literatur für gedachten gelehrten Streit vielgenannter Codex wurde 1840 zu Gent mit seinen übrigen Büchern versteigert und damals durch van Hultem erworben.

Endlich war Ghesquière auch fleißiger Mitarbeiter an den Denkschriften der brüsseler Akademie der Wissenschaften gewesen, deren fünfter Band der alten Folge z. B. von ihm folgende Abhandlungen aufweist: 1) Sur les médailles romaines, trouvées près de l'abbaye d'Aulne, 2) Dissertatio geographico-historica de majoribus populis etc. und 3) Suite des observations sur la notice des Gaules de Sirmond par Berthod[9]). (*B. Röse.*)

GHET (Gaspard du), ist der wahre Name eines hochgefeierten italienischen Künstlers und nach neuerer französischer Sprachsitte in *Dughet* zusammengezogen worden, unter welcher Form ihn die neuesten Werke über Kunstgeschichte aufführen; wenn man aber behauptet, er habe, weil er Zögling des ausgezeichneten Malers Nicole Poussin gewesen wäre, auch dessen Geschlechtsnamen geführt und sei von Anderen auch so genannt worden, so ist der Grund dazu ein beispielloser und unerhörter; vielmehr mag dafür, da diese Namensbezeichnung wirklich stattgefunden hat, eine Adoption oder ein anderes Familienverhältniß Anlaß gegeben haben, da zumal nirgends erwähnt wird, daß sein Vater auch Poussin geheißen habe. Dieser hieß du Ghet und war ein geborener Pariser, lebte aber unter unbekannten Verhältnissen in Rom, wo Kaspar nach Lanzi 1613, nach Bartsch 1617 geboren worden war. Sein leiblicher Bruder, auch Künstler, hieß Johann du Ghet oder Dughet[1]). Kaspar hatte eine gute wissenschaftliche Bildung genossen, seine überwiegende Neigung zur Kunst aber trieb ihn, sich der Zeichnen- und Malerkunst ausschließlich zu widmen, für welche er in dem damals zu Rom verweilenden französischen Künstler, Nicole Poussin, der sein Schwager war, einen tüchtigen und einsichtsvollen Lehrer fand, welcher ihn zugleich anwies, wie man zur Landschaftsmalerei die reizendsten und anmuthigsten Gegenden aufsuchen und auswählen müsse. Sein leidenschaftlicher Hang zur Jagd und Fischerei gab ihm den besten Anlaß, dieses Talent durch eignes Studium noch weiter auszubilden, sodaß ihm Niemand in der Wahl schöner Gegenden, schlanker Bäume und klarer Bäche den Vorzug und die Meisterschaft unter seinen Zeitgenossen bestreiten konnte. Er wählte in der That auch nur die reizendsten Ansichten von Rom und dessen Nachbarschaft, wie Tivoli, Albano und Frascati, und dazu noch im Charakter verschiedener Epochen, die er treffend zu studiren und aufzufassen wußte, zu seinen künstlerischen Darstellungen und verstand sie zugleich mit großen Natur- und Lufterscheinungen, welche er aufmerksam beobachtet hatte, meisterhaft auf die Leinwand hinzuzaubern. Mithin wußte er seine Landschaften durch Beleuchtung, Wind, Regen und Gewitter vortrefflich zu beleben, besonders aber wird gerühmt, daß außer Claude Gelée es keinen Künstler gegeben habe, welcher die Wirkung der Sonne in den verschiedenen Tageszeiten und der sanften kühlenden Lüfte so täuschend auszudrücken verstanden hätte, als Kaspar Dughet. Alle seine Landschaften athmeten bezaubernde Anmuth, aber auch Wahrheit in Auffassung und Darstellung ihrer Gegenstände. Nur tadelt man an denselben, daß das Laubwerk am Gesträuche und an Büschen zu sehr ins Grüne falle und dadurch eine Einförmigkeit des Farbentones bewirkt worden sei. Im Uebrigen erkennt man in seinen Werken einen durch gelehrte Bildung erhöhten und geläuterten Kunstsinn, welcher ihre Schönheit noch vermehrte. Diese gelehrten Kenntnisse wiesen ihn denn auch auf den richtigen Weg, die Gebäude auf seinen Landschaften im Style und Charakter der Zeiten, aus welchen die Gegenstände seiner künstlerischen Darstellungen gewählt worden waren, völlig getreu wieder zu geben, mochten sie nun aus dem alten Italien, Griechenland und Aegypten oder auch aus der classischen Zeit Italiens im Mittelalter genommen worden sein. Denselben Fleiß, dieselbe Sorgfalt verwendete er auch auf die menschlichen Gestalten und andere Figuren, sodaß er damit gleichfalls ein hohes Interesse erweckte. Manche seiner Kunstwerke sollen in Absicht auf Nachahmung der Antiken an die schönsten Schilderungen der altclassischen Dichter erinnert haben. Genug, Dughet galt zu seiner Zeit und gilt noch jetzt unter den Kunstrichtern für einen Künstler, der es in seinen Leistungen zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hatte; und doch war er nach Lanzi, welcher nebst Fiorillo ihm nicht genug Weihrauch streuen kann, ein so schneller Arbeiter, daß er, wenn es eben darauf ankommen mußte, eine Landschaft mit Figuren in einem Tage völlig fertig brachte. Dieses seltene Talent brachte ihn in Gemeinschaft und Vergleichung mit seinem Zeitgenossen Salvator Rosa, von welchem er indessen sonst gar Nichts sich angeeignet hatte. Dughet starb, ohne eine besondere Malerschule in Italien für seine Geschmacksrichtung gebildet zu haben, 1675 zu Rom und hinterließ eine fast zahllose Menge von Gemälden.

9) Vergl. außer den schon angeführten Schriften noch *Quérard*, La France littéraire III, 341; *Beauvais*, Dictionnaire hist. etc. I, 1248; Ersch, Das gelehrte Frankr. II, 10 fg. und Meusel's Verstorbene teutsche Gelehrten (1801) IX, 420 mit J. B. Weigl's Denkschrift Gregory's über den wahren Verf. des Buches von der Nachfolge Christi S. 177.

1) Daß Ghet der Stammname ist, unterliegt keinem Zweifel, und Florent le Comte nennt ihn in seinem Cabinet des singularités d'architecture, peinture etc. III, 238 noch du Ghet. Jedenfalls lautete der Name ursprünglich du Gvet oder Guet, welchen die Familie aus Eitelkeit später in du Ghet verwandelte. Derselbe aber klang unserem Kaspar nicht italienisch genug, oder er fand denselben auffällig, weil Ghet (Ghetto) die Judengasse im Italienischen bedeutet; daher er sich hinfort *Gasparo Duche*, so z. B. auf seinen Werken, nannte. Andere Italiener nannten ihn, doch selten, *Gasparo de Pusino*, die Franzosen dagegen, wenigstens heutzutage, *Gaspre-Poussin*. Unter solchen verwickelten Umständen ist es nöthig, den wahren Geschlechtsnamen dieses großen Künstlers zu retten, und da er weder unter der Wortform Dughet, noch unter Gaspre-Poussin in der 1. Sect. dieses Werkes einen Platz gefunden hat, unter Poussin aber füglich nicht unterzubringen ist, so mag ihm unter der obigen Form hier eine verdiente Stelle vergönnt sein.

Nicht allen Kunsthistorikern scheint bekannt gewesen zu sein, daß Dughet auch ein ausgezeichneter Kupferstecher gewesen ist. Indessen sind von seinen Leistungen in dieser Kunstgattung blos acht Stiche nach seiner eignen Erfindung bekannt, die sämmtlich eine geistvolle und geübte Nadel verrathen. Sie stellen schöne Landschaften vor und sind von Bartsch und Robert Dumesnil umständlich beschrieben worden. Zwar theilt ihm Gori noch mehre Kupferstiche zu, die aber erwiesenermaßen seinem Bruder Johann Dughet angehören, von dessen Kunstgeschicklichkeit jedoch Nichts weiter bekannt zu sein scheint. Einen neunten Kupferstich hat man unserem Kaspar noch zuschreiben wollen, der sich in der großen Kupferstichsammlung auf der kaiserl. französischen Bibliothek in Paris befindet; genaue kritische Untersuchungen haben das Falsche dieser Behauptung nachgewiesen [2]. (*B. Röse.*)

GHETALDI (Marino) oder **GETALDUS** aus Ragusa in Sicilien gebürtig, ein unter seinen Zeitgenossen geachteter Mathematiker, welcher zu Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrh. in uns unbekannten Verhältnissen lebte und besondere Auszeichnung von der mächtigen römischen Familie de Barberini genoß. Vornehmlich waren es der Fürst Taddeo von Palestrina und dessen Bruder, der Cardinal Barberini, welche nach seinem Tode seine in Handschrift hinterlassenen Arbeiten dem Untergange entrissen und zum Drucke beförderten, so die wichtige Schrift: De resolutione et compositione mathematica libri V., opus posthumum (Rom 1630 in Fol.), nachdem bei seinem Leben die Variorum problematum collectio zu Venedig 1607 in 4. erschienen war. In der zu Rom 1603 in 4. erschienenen Schrift: Promotus Archimedes, sive de variis corporum generibus gravitate et magnitudine comparatis lieferte er die ersten genauen Versuche von der specifischen Schwere der Körper und verglich darin dieselbe von allen Metallen, dem Honige, Wasser, Weine und Oele. Doch sind seine Vergleichungen nicht bequem genug ausgedrückt, sondern durch Zahlen mit Brüchen; daher er genöthigt war, seinen Gegenstand zum leichteren Verständnisse in Tafeln darzustellen, jedoch die Beschreibung seiner angestellten Versuche auf denselben zu unterlassen. In dem obengenannten zweiten Werke hat Ghetaldi einige Aufgaben, welche Regiomontanus algebraisch oder durch Sinus gelöst hatte, geometrisch zu construiren versucht, in gleicher Weise auch andere, die er den Werken des Jesuiten Christoph Clovius, Grienberger's und Jac. Restio's entnommen hatte. Das erste obenanstehende, durch Lücken der Handschrift unvollständige und nach seinem Tode erschienene Werk liefert den Beweis, daß Ghetaldi unter den zeitgenössischen Lehrern seines Faches, obschon er sonst sich ganz nach der Methode der griechischen Geometer richtete, der erste war, welcher die von Franz Vieta aufgebrachte Buchstabenrechnung in Anwendung brachte [1]), die einzeln behandelten Fälle der Aufgaben genau unterschied, der Untersuchung, wo es nöthig war, Lehrsätze voranstellte, mit Bedingungen, unter welchen die Aufgabe möglich ist, und deren Auflösung die geometrische Construction beifügte. Seine Untersuchungen fangen mit einfachen und quadratischen reinen Gleichungen an, welche im Verlaufe der Demonstrationen auch in unreine übergehen. Am Schlusse des Werkes macht er den Vorschlag, aus den Höhen der Berge und der auf ihnen gebotenen Aussicht den Halbmesser der Erde zu ermitteln, nebst ähnlichen anderen mehr, welche aber sämmtlich kein richtiges Resultat zu liefern im Stande sind. Im Uebrigen versuchte Ghetaldi auch die Fehler des griechischen Mathematikers Apollonius von Perga (s. d. Art.) zu verbessern und gab deshalb den Apollonius redivivus und die Supplementa Apollonii zu Venedig 1607 heraus [2]). (*B. Röse.*)

GHETALDUS (Bernardus), von den Franzosen irriger Weise mit dem Vornamen **Leonhard** benannt, gebürtig aus Ragusa und Dominikanermönch daselbst, lebte zu Anfange des 16. Jahrh. und hinterließ eine **Historia virorum illustrium congregationis Ragusanae**, von welcher sich aber schwer nachweisen läßt, ob sie auch gedruckt worden sei *). (*B. Röse.*)

GHETTIS (Hieronymus de), auch **GHETTUS** schlechthin und sogar **GATTIS** geheißen, in ungekannten Verhältnissen zu Rom 1564 geboren, widmete sich dem geistlichen Stande, wurde Augustinereremit zu Rom, studirte die Theologie sehr eifrig, erwarb sich in derselben die Doctorwürde und übte sich zugleich im Predigen. Seine Fähigkeiten und Kenntnisse zogen ihm die Aufmerksamkeit des heiligen Stuhles zu, dem er auch sein rasches Glück, doch erst in seinen späteren Jahren, verdankte. Nach den Versicherungen seines belgischen Ordensgenossen, Ph. van der Els, war de Ghettis ein in aller Hinsicht ausgezeichneter Mann und genoß besonders als Kanzelredner einen großen Ruf. Als er 1624 die Fastenpredigten verrichtete, erhob ihn Urban VIII. am 16. März zum apostolischen Generalvicar seines Ordens und am 17. Mai des folgenden Jahres zum Obergeneral desselben in Rom. Das ihm 1631 durch freie Wahl angetragene Bisthum mit der bischöflichen Würde schlug er aus und blieb seinem Orden getreu. Gleichwol enthalten die Bemerkungen seines Zeitgenossen Leo Allacci über ihn Nichts davon, ob er noch 1632 das Ordensgeneralat wegen seines hohen Alters wirklich ausgeübt habe.

Als Schriftsteller ist Ghettis durch folgende beiden

2) Vergl. Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste I, 198 fg.; Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien, deutsch von Wagner, mit Anmerkk. von v. Quandt I, 482 fg.; *Bartsch*, Le peintre-graveur XX, 232—236 und *Robert-Dumesnil*, Le peintre-graveur français I, 125 seq.

1) Dieser Vieta (gest. 1603) bezeichnete zuerst die gegebenen Größen mit Buchstaben, um dadurch die vier Rechnungsarten und ihre Potenzen und Wurzeln darzustellen. Er bediente sich dabei der großen lateinischen Buchstaben, der Vocale für die gesuchten, der Consonanten für die, doch nicht immer durchweg, gegebenen Größen. 2) Vergl. A. G. Kästner's Geschichte der Mathematik III, 187—195 und IV, 42 fg.

*) Siehe *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordin. praedicatorum recensiti II, 23.

Werke bekannt geworden: Constitutiones Ordinis Eremitarum S. Augustini, cum annotationibus Bullarum et Decretorum (Rom 1625 in 4.), und durch La Vita della B. Rita da Cassia (Rom 1629 in 8.), welches letztere er nicht unter seinem wahren, sondern unter dem erdichteten Namen Pio Religioso herausgab.

Ueberdies schrieb Ghettus noch mehre gelehrte und asketische Abhandlungen und größere, auch die Kirchengeschichte und Exegese des alten und neuen Testaments betreffende Werke, die aber in Handschrift verblieben sind, als z. B. Il Pellegrinaggio d'Abramo, con tutti li accidenti occorsi a quel santo Patriarca, insino al fine della sua vita; Sopra la Vita di Gioseffo Patriarca, partita in tre volumi secondo li tre stati, di pastore, di schiavo, di prencipe, con cui va la Vita, passione e gloria di Christo; Del naufragio di Jona, ove si contiene ancora la conversione di Ninive; Sopra li dui capitoli della Profetia di Abacuc, in cui si discorrono tutti li stati sotto i quali visse la città di Roma, con gli eventi della chiesa insino all' ultimo scisma; Sopra la profetia di Daniello; Sopra otto capitoli dell' Apocalisse, in 2 Bänden; Un volume di Prediche, che contiene tutte le Domeniche e Feste dell' anno e dell' Advento; Cetera Davidica, che contiene l'espositione della Salve Regina, accordata con li Evangelij de i Sabbati di Quaresima; Specchio della perfetta Religiosa; Sopra la Bolla di Gregorio XV., ove si discorrono i diversi modi, che in diversi tempi s' è tenuto nella elettione dei Sommi Pontifici Romani; Ragionamento fatto alla republica di Ragusa, in cui si discorrono le virtù, che devono adornar l'animo d'una persona nobile chiamata da Dio nella patria a dominare la politica d'una Città christiana e l'ottima dispositione delle leggi. Ghettus starb in seinem 71. Jahre zu Rom 1635*). (*B. Röse.*)

GHETTO. Die Etymologie dieses Wortes, welches ein der Sache nach über halb Europa vom frühesten Mittelalter bis zum Theil in die Neuzeit verbreitetes, dem Namen nach auf Italien einzuschränkendes Institut bezeichnet, findet sich in keinem Lexikon, auch nicht in dem reichhaltigsten (von Cardinali, Orioli und Costa herausgegebenen) Dizionario della lingua Italiana. (Bologna 1819—1826.) Tom IV., wo es erklärt wird durch: „raccolto di più case, dove abitano gli Ebrei in alcune città cristiane; si prende anche collettivamente per Ebrei, osia abitanti del ghetto.“ In dieser zweifachen Bedeutung von Straße oder Stadtviertel, welches ausschließlich Juden zu bewohnen genöthigt sind, und von Gesammtheit der daselbst befindlichen Judengemeinde kommt es häufig vor; z. B. braucht es so *G. B. Depping*, Les Juifs dans le moyen âge. (Paris 1834. 8.) pag. 484: „tel a été l'accroissement des richesses du ghetto ou de la Juiverie de Livourne“ etc. Nach *Muratori*, Antichità Italiane, dissertaz. XVI. finden sich diese den Juden zur Wohnung angewiesenen Stadtbezirke bereits in Urkunden von 1090 in Venedig und in Salerno erwähnt. Sie wurden Judaea, Judaearia oder Judaica genannt, woraus der italienische Name Giudecca und aus diesem wahrscheinlich corrumpirt Ghetto entstand. Wiewol die Bezeichnung von allen Anstalten dieser Art in Italien und übertragen auch von denen in andern Ländern gilt: so versteht man doch jetzt darunter insbesondere das Judenviertel in Rom, welches Papst Paul IV. (als Cardinal Giovanni Pietro Caraffa aus Neapel, folgte im Jahr 1555 auf Marcellus II.) einrichtete. Ueber die damit verbundenen Bedingungen, z. B. daß die Juden Roms in Folge einer von Gregor XIII. durch eine Bulle vom Jahre 1584 gegebenen Verordnung gezwungen waren, an ihren Sabbathtagen in der nahe gelegenen Kirche eine Predigt zu hören, welche ihnen das alte Testament nach der Auslegung der katholischen Kirche erklärt, sehe man den Artikel: Juden. Von den Christen abgesonderte Bezirke waren aber schon lange zuvor den Juden in andern Städten Italiens angewiesen worden. Hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse der Juden in Teutschland, von denen J. M. Jost, Geschichte der Israeliten (Berlin 1827. 8.) 7. Bd. S. 428 fg. eine ziemlich vollständige Uebersicht der Gemeinden gibt, die eigne Judenviertel oder Gassen bewohnten, braucht Hannah Adams (Geschichte der Juden von der Zerstörung Jerusalems bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Aus dem Englischen. Leipzig 1820. 8.) 2. Bd. S. 183 den Ausdruck Ghetto von dem Judenquartiere in Frankfurt am Main. Die Geschichte unseres Gegenstandes ist die des Volkes selbst, eine ununterbrochene Reihe von Bedrückungen und Demüthigungen mit spärlichen Lichtblicken von Freiheiten und Vergünstigungen. Im Besondern ähnelt sie sich einerseits so sehr, und ist andrerseits nach Zeit und Ort so vielen Verschiedenheiten unterworfen, daß es unmöglich erscheint, alle Radien in einem Centrum zu vereinigen, um so ein allgemein zutreffendes Bild herzustellen. Sie muß daher ein Conglomerat von Jahrzahlen, statistischen Angaben und Ereignissen bleiben, aus denen nur wenige Momente hervorgehoben werden können und sollen. Daß die Entstehung der Ghetti nicht blos der christlichen Unduldsamkeit und übermüthigen Unterjochungsgelüsten zuzuschreiben sei, sondern zum guten Theil auch in dem jüdischen Triebe nach Ausschließlichkeit und Vereinigung unter sich, kurz in dem nationalen Corporationsgeiste ihren Grund habe: geht hinlänglich aus dem Umstande hervor, daß auch da, wo die Indulgenz geistlicher und weltlicher Behörden, den Papst und den Kaiser oft an der Spitze, den Juden volle Freiheit gestattete, sich zu entwickeln, sie dennoch klettenhaft zusammenhielten, und in ihrem Stolze von einer bürgerlichen Vermischung mit den ihnen freundlich gesinnten Anders-

*) Vergl. Henning Witte's Diarium biographicum II, 45 mit *Leonis Allatii* Apes urbanae, s. de viris illustribus etc. (Rom 1633 in 8.) p. 130 seq. und Philipp van der Els' (*Elssius*) Encomiasticon Augustinianum (Brüssel 1654. Fol.) p. 288.

gläubigen durchaus Nichts wissen wollten. Die Nivellirung dieser Verhältnisse ist erst der neuesten Zeit vorbehalten gewesen.

Ein Beweis für diese Behauptung ist die Inschrift über dem Ghetto zu Padua, wo die Juden gegen Ende des 16. Jahrh. an 800 Seelen stark unter sehr günstigen Umständen lebten, drei Synagogen hatten u. s. w. Ueber dem einen der drei Thore, die ihr sehr schönes Quartier daselbst zur Nachtzeit schlossen, standen die Worte: „Das Volk, der Erbe des Königreichs der Himmel, habe keinen Umgang mit denen, die enterbt sind.“ Auch bei Sana in Arabien hatten 2000 Juden ihren eigenen Bezirk, nicht minder eine Meile von Cochin ihre eigene Stadt, wie Buchanan berichtet. Die Mediceer wiesen bei der Gründung von Livorno den aus Spanien und Portugal vertriebenen Juden ein Viertel an, in welchem die Colonie bald zum höchsten Flor gelangte, s. Depping a. a. O. S. 482. Ein seltener Fall war, daß in Metz noch im Jahre 1718 es den Juden bei strenger Strafe verboten war, in einem andern Stadttheile als ihrem Ghetto zu wohnen. Nach dem Chronicon Barense a. 1031 brannte im Jahre 1030 in Bari die ganze Judenstadt ab. Einer Urkunde vom Jahre 1198 zufolge gab es im Ghetto zu Benevent 200 Juden. Eine andere Urkunde gedenkt der Juden von Catana im Jahre 1168. Diese litten 1468 von der Pest, welche schon zwei Jahre früher die Stadt heimgesucht hatte, vermuthlich durch die Enge ihres Ghetto's, *v. Clarenza*, Istoria di Catania. III. p. 17. 100. In Capua war um das Jahr 1375 nach alten Urkunden ein Platz unter dem Namen S. Niccolo ad Judaicam, und noch im vorigen Jahrhunderte hieß Einer dergl. S. Martino ad Judaicam (s. oben über die Entstehung des Namens ghetto). Im Jahre 1449 gewährte ihnen der Magistrat einen Platz mit einem Weinberge in Borgo S. Vittore, s. *Francesco Granata*, Storia civile della fedelissima città di Capua (Napoli 1752. 4.) I. p. 320. 321. Venedig nahm nach dem Kriege mit der Ligue von Cambray die Juden aufs Neue in die Stadt selbst auf, während sie bis dahin in Mestre gewohnt und am Tage ihre Geschäfte gemacht hatten, um Abends nach ihrem Quartiere zurückzukehren. Um der öffentlichen Meinung eine Genugthuung zu geben, wurden sie in einem neuen, unter Aufsicht stehenden Ghetto consignirt, der Nachts verschlossen wurde und dessen Wächter von den Juden besoldete Christen waren. In Triest hatten die Juden ihren früheren Wohnplatz, den Treunerhof, daher heute noch das alte Ghetto genannt, verlassen und einen schönern Stadttheil bezogen, von dem sie zwar im Jahre 1694 an den frühern Ort zurückgewiesen, aber schließlich auf ihre Protestation beim Kaiser im Besitze des sehr belebten Platzes an der Kirche von Rosario gelassen wurden, wo sie eine 3000 Seelen starke Gemeinde bilden. Nach Lebret, Vorlesungen über Statistik in Italien 2. Th. S. 289, gab es im Jahre 1785 im Ghetto von Ferrara 1066, in Lugo 600 und in Cento 381 Juden.

(Dr. *F. L. Bösigk.*)

GHEWIET (George de), ein belgischer Gelehrter des 18. Jahrh., der sich um das Staatsrecht, besonders um das der vereinigten Niederlande dadurch verdient gemacht hat, daß er seine Forschungen darüber unter dem Titel: Institutions du droit Belgique tant par rapport aux dix-sept Provinces qu'aux Pays de Liège, zu Brüssel, vielleicht schon in einer früheren Auflage 1734 in 4., gewisser aber ebendas. 1758 2 Bde. in 8. herausgab. Adelung, der jenes behauptet, nennt ihn zugleich Ghewriet ohne Quellenangabe. Zu jenen Forschungen veranlaßte Ghewiet's Stellung als Parlamentsadvocat in Flandern, nachdem er zuvor Rath und Referendar in der königlich-französischen Kanzlei gewesen war. Sein Geburts- und Todesjahr ist unbekannt. (*B. Röse.*)

GHEYN (Guillaume de), ein geschätzter Zeichner und Kupferstecher des 17. Jahrh., aus Antwerpen gebürtig und angeblich um 1610 geboren. Man hält ihn, wiewol nicht begründet, für den Sohn des berühmten Künstlers, Jacob de Gheyn, des Aelteren (s. d. Art.); doch war er ein Zeitgenosse des jüngeren Jacob de Gheyn. Wilhelm bildete sich zunächst in seiner Heimath für seine Kunst aus, ging alsdann nach Paris, arbeitete daselbst für den Kunsthändler Jean Leblond, der indessen erst um 1650 in Aufnahme gekommen sein soll, und ist in dessen Diensten vermuthlich auch gestorben. Sein Todesjahr kennt man nicht. Er hat nicht nur für Leblond's Kupferstichsammlungen ganze Folgen, sondern auch einzelne Blätter gestochen. Zu letzteren, die ihm einen Ruf erwarben, gehören Ludwig XIV. in seiner Jugend und Herzog Bernhard von S.-Weimar, beide zu Pferde; ob auch der Herzog Franz v. Alençon zu Pferde, bleibt ungewiß. Ferner stach er Le printemps et l'été in weiblichen Figuren mit reicher Kleidung auf zwei Blättern um die Mitte des 17. Jahrh. Die beiden anderen Jahreszeiten bearbeitete der Künstler J. Falck. Sodann stach er die Heimsuchung Mariä nach Guido und die Madonna mit dem Kinde Jesus nach dem älteren Jac. de Gheyn, nach welchem er auch die Portraits des Tycho Brahe mit einer architektonischen Verzierung, des Botanikers Charles l'Ecluse mit emblematischer Einfassung, des italienischen Feldherrn Sigmund Malatesta in Medaillenform und des Philipp von Marnix, eines Schülers von Calvin, gestochen hat; nach anderen Meistern, sowie auch nach Rubens stach er die Bildnisse eines Hrn. du Mont, Cosmo's de' Medici, Iwan Basilius, Franz Sforza's von Cremona und eine treffliche männliche Gestalt mit Bart und Krause in Ovale. Er erfand auch selbst Gegenstände für seine Nadel und war besonders geschickt in Verzierungen und Ausschmückungen seiner Werke. (*B. Röse.*)

GHEYN (Jacques de), der Aeltere, minder richtig de Geyn, ein der geachteten flämischen Künstlerfamilie dieses Namens angehörender berühmter Zeichner, Maler und Kupferstecher, welcher 1565 zu Antwerpen geboren, sich in der Folge auch als Militairschriftsteller ein Verdienst erworben hatte, indem er sich mit den vom Prinzen Moritz von Nassau-Oranien gemachten Erfindungen

und wesentlichen Verbesserungen zur Führung und praktischen Anwendung der verschiedenen damals üblichen Handfeuerwaffen vertraut machte und alle von diesem Prinzen damals eingeführte Tempo's seines neuen Exercirreglements in Figuren durch den Kupferstich veranschaulichte, einen erklärenden Text der Commandoausdrücke dazu fügte und das Ganze unter dem Titel: **Wapenhandelinge van Roers, Musqueten etc. figuirlyk afgebeelt**, zu Amsterdam (? Haag) 1608 in Fol. mit einer Menge Kupfern herausgab. Nach Adelung zu Jöcher erschien ebendaselbst noch 1693 eine neue Auflage davon und 1608 wurde zu Amsterdam dieses Prachtwerk in schwerfälliger französischer Uebersetzung unter dem Titel: **Brief enseignement sur la répresentation des figures du droit maniement d'armes, d'Arguebuses, Mousquetez et Piques etc.** mit sehr vielen beigefügten schönen Kupferstichen in 3 Abtheilungen Fol. herausgegeben, aus dessen undatirter, gleichfalls übersetzter Vorrede de Gheyn's jedoch, weil zu dem uns vorliegenden defecten Exemplare das Titelblatt fehlt und sonst Nichts über diese Ausgabe uns bekannt ist, sich nicht ersehen läßt, ob de Gheyn selbst oder ein Ungenannter der Uebersetzer und Herausgeber desselben ist, wiewol Ersteres mit Grund vermuthet werden darf. Dagegen gab Wilhelm Hoffman zu Frankfurt a. M. dieses Werk 1609, ohne de Gheyn's Vorrede, mit dem französischen Texte und der darüber gesetzten teutschen Uebersetzung nebst vielen Holzschnitten (nicht Kupfern) ebendaselbst in 4. wieder heraus, damit, sagt derselbe in seiner Zueignung, „alle sowol alte als newe Kriegsleute, wie sie sich in die new erfundene Waffen zu Schimpff vnd Ernst schicken sollen, gleichsam wie in einem Spiegel zu vernemen" haben. In jedem ersten Bildnisse der drei Abtheilungen der schönen französischen Ausgabe, deren erste 41, die zweite 43 und die dritte weniger Bilder zählt, hat der Künstler sich durch sein Monogramm am Fuße desselben, wie sonst auf seinen anderen Werken auch häufig durch IGheyn. in, bezeichnet; außerdem aber macht er sich durch die Buchstaben J. G. kennbar. Nach Adelung und Rost ist dieser Künstler auch Verfasser des astronomischen Werkes mit Kupfern, welches erst nach seinem Tode unter dem Titel: **Arataea, sive signa coelestia, in quibus astronomicae speculationes veterum ad archetypa vetustissimi Arataeorum Caesaris Germanici codicis 44 aëneis formis expressae ad oculos ponuntur**, zu Amsterdam 1621 in Fol. herauskam.

Zu den obigen militairischen Arbeiten de Gheyn's sind noch zu zählen sein Kriegsbuch der Reiterei, d. i. eine vortreffliche Uebersicht von den Stellungen und Uebungen der Cavalerie im 16. Jahrh., auf 22 Blättern, ferner holländische Kriegsleute in der Ferne von Antwerpen auf 2 Blättern, dann 12 Blätter kaiserlicher Garde Rudolf's II., nach H. Goltz; die Kleidung der Officiere und Soldaten eines niederländischen Infanterieregimentes stach er nach H. Goltz' Zeichnung auf 12 Blättern im Jahre 1587, von welchen Ahasver von Londerseels nachmals gute Copien herausgegeben hat. Die drei Kupferstiche holländischer Krieger aber, welche von H. Goltz entworfen, sind zwar in de Gheyn's Manier, aber von einem Schüler des ersteren Künstlers gestochen, wie Bartsch richtig ermittelt hat [1]).

Dieser kenntnißreiche, vielseitig gebildete Künstler hatte das Zeichnen und Malen bei seinem Vater Johann de Gheyn, einem sehr geschickten Glasmaler zu Antwerpen, welcher 1532 daselbst geboren und 1582 gestorben war [2]), erlernt, sich auch in der Glasmalerei mit Geschick geübt, dann aber bei Heinrich Goltz die Kupferstecherkunst studirt, worin er rasche Fortschritte machte und sich nachmals vor allen seinen Landsleuten dieses Faches hervorthat. Er widmete derselben auch den größten Theil seines Lebens. Zwar hatte er sich die Manier seines Meisters angeeignet, ahmte aber auch die Saenredam's nach und wählte für seinen eigenen Styl aus Allem das Beste. Er stach in der That auch sehr rein, fest, fein und zierlich, sodaß seine Manier geglänzt haben würde, wenn ihr nicht Trockenheit hätte vorgeworfen werden können. Sein erstes Blatt soll er 1587 und sein letztes 1611 gestochen haben. Man zählt 170 bis 180 Kupferstiche von ihm, von welchen Rost, Winkler und Frenzel die vorzüglichsten nebst den historischen Stücken verzeichnet haben. Geschätzt werden seine schon längst selten gewordenen zwölf römischen Kaiser, dann eine Reihe von zehn Masken, welche verschiedene maskirte Figuren des 16. Jahrh. darstellen, und ein schöner liegender Löwe nach seiner Erfindung; ferner die 12 Stämme Israel's nach Karl van Mander in halben Figuren mit Beiwerken auf 13 Blättern und der verlorene Sohn, d. h. junge und ältere Leute bei dem Tanze und anderen Vergnügungen, eine herrliche Composition mit schönen Gruppen nach Karl van Mander, oder Crispin van der Broeck; ingleichen die sieben Tugenden in halben Figuren mit ihren Attributen, in Rundtheilen und oben im Grunde mit Ueberschriften auf 7 Blättern, die fromme am Tische betende Familie, nach seiner Erfindung, Vriedsamisch Paer, d. i. ein betender Greis mit seiner Frau und neben ihnen Gartenfrüchte, die drei Säufer am Tische, oder die Folgen des Trunkes; die Verwirrung der Sprachen und das Reich des Neptun. Nach Crispin van der Broeck stach er ein großes Göttermahl 1589 nach Th. Barentsen Daniel in der Löwengrube und das Credo, oder Christus und die Apostel im landschaftlichen Hintergrunde auf 14 sehr schönen Blättern, sodann die Bekehrung des heiligen Paulus und die Befreiung der Andromeda durch Perseus 1588, die vier Elemente in symbolischen Figuren mit schönen landschaftlichen und anderen Umgebungen, doch wird ihm davon nur die Zeichnung und einem Ungenannten der Stich zugeschrieben, wenn nicht derselbe in einer

1) Vergl. *Bartsch*, Le peintre-graveur III, 114 u. 120 seq. 2) Die Lebensumstände dieses Künstlers sind unbekannt. Papillon rechnet ihn zu den Formschneidern und Heller behauptet sogar, er sei Buchdrucker in Lüttich gewesen, sodaß, allem Vermuthen nach, von zwei verschiedenen Personen die Rede sein muß.

anderen Auffassung dargestellt worden ist. Seine 2 Blätter Allegorien auf eine kluge und weise Regierung 1588 verdienen gleichfalls erwähnt zu werden. Auch soll er nach Bartholom. Spranghers's und anderen Künstlern gestochen haben.

Nach seinen Zeichnungen stach Zacharias Dolendo, mit welchem er übrigens die Leidensgeschichte Christi nach Karl van Mander auf 14 Blättern gemeinschaftlich sogar um die Wette gearbeitet hatte: 1) die Kreuzigung Christi, eine große und reiche Composition, 2) die vier Evangelisten in halben Figuren auf 4 Blättern, 3) die heilige Cäcilie die Orgel spielend und von vier singengenden Engeln umgeben, 4) Scenen aus der alten Geschichte der Griechen und anderer Völker auf 12 Blättern. N. de Clerck stach nach ihm eine wahrsagende Zigeunerin, einen Bogenschützen, welcher von dem hinter ihm stehenden Bauernmädchen die Richtung des Zieles erhält und die große Hexenscene, die ihm von dem Kupferstecher selbst gewidmet wurde [3]).

Unter seinen übrigen Werken, um noch einige zu nennen, zeichnet sich noch besonders aus ein sehr großes satyrisches Gemälde auf die römisch-katholische Religion in vier Folioblättern, das mit B. Rob. sc. D. Gheyn exc. et inv. 1605 bezeichnet, aber äußerst selten geworden sein soll. Ebenso wird ein von ihm erfundenes, fast nicht mehr gekanntes allegorisches Blatt auf die Eitelkeit mit der Umschrift: S' Gheests stichtigen-breydel gepriesen. Von seinen theils gemalten, theils auch gestochenen Brustbildern werden mit Auszeichnung genannt: Hugo Grotius in seiner Jugend mit dem Bildnisse Königs Heinrich IV. auf der Brust, Philipp de Marnix, Calvin's Schüler, Sigmund de Malatesta und andere mehr, die nach ihm von Hondius, Vischer, Clerck, Londerseels und ganz besonders von Wilhelm de Gheyn (s. d. Art.) nachgestochen worden sind. Seine Blumenstücke und Miniaturbilder haben allerdings auch einen Kunstwerth. Vor der Revolution befand sich in der Dominikanerkirche zu Brügge ein von ihm 1601 gefertigtes Gemälde, die heilige Helena mit dem Kreuze Christi darstellend, welches bis auf die Trockenheit der Manier sehr gerühmt wurde. Er starb 1615. (*B. Röse.*)

GHEYN (Jacques de), der Jüngere, gewiß auch aus Antwerpen, und nicht aus Harlem oder Amsterdam gebürtig, mag zwar mit dem vorhergehenden gleichnamigen Künstler verwandt, zuverlässig aber nicht der Sohn, wie Winkler angibt, noch weniger der Schüler desselben gewesen sein, wenn er zumal erst 1610 geboren worden sein soll. Allerdings wird er in seiner Heimath die Anfangsgründe im Zeichnen, Malen und Kupferstechen erlernt haben, doch erstrebte er die weitere Kunstausbildung darin in Italien, wohin er frühzeitig ging und wo er sich mehre Jahre aufhielt. Ob er sich aber dort hauptsächlich nach Tempesta ausgebildet habe, ist zweifelhaft, sogar grundlos. Derselbe nämlich stammte aus Harlem, war nach Kugler erst 1636 geboren, hieß eigentlich Peter de Molyn, nach Lanzi und Ponce dagegen Peter Mulier oder de Mulieribus und bekam wegen seiner gut gemalten schauerlichen Seestürme von den Italienern den bleibenden Beinamen il Tempesta [1]). Da indessen von des jüngeren Jacob de Gheyn Lebensumständen nichts Sicheres zu ermitteln ist, er aber doch schon 1650 als Kupferstecher mit Auszeichnung aufgegetreten sein soll, und bereits acht Jahre früher seiner als solchen gedacht wurde, so ist die gewöhnliche Angabe, Schüler Tempesta's gewesen zu sein, verwerflich. Er hat sich vielmehr, wie dieser auch, nach Salvator Rosa gebildet und dadurch die Aehnlichkeit der Manier mit jenem zufällig erlangt. Auch von seinem Tode ist Nichts auf die Nachwelt gekommen.

Man kennt von ihm 8 Blätter merkwürdiger Ereignisse aus dem Leben Karl's V., zu welchen Coryn Boël nach Einigen noch mehre Stücke geliefert, nach Anderen aber seinen Beistand geliehen haben soll. Auch stach er nach Abrah. Bloemart die Verkündigung Mariä. Drei Blätter Masken und phantastische Köpfe in karikirten zum Theil thierischen Gestalten auf dunkelem Grunde höchst geistreich ausgeführt und der Nadel Castiglione's ziemlich gleichend, nach seiner eignen herrlichen Erfindung, sie sind aber sehr selten geworden. Gleichen Werth ertheilt man den beiden Blättern von ihm: dem heiligen Paulus im Sitzen mit einer Brille lesend und einem auf einer Kugel sitzenden eingeschlafenen Soldaten im Mantel und mit dem Hute, zu seinen Füßen mehre Waffen. Ungewiß bleibt, ob das schön gestochene Blatt die große Allegorie auf das menschliche Leben und die verschiedenen Stände ihm, oder dem älteren Jac. de Gheyn zugeschrieben werden soll. Dasselbe gilt auch von dem aus mehr als 8 Blättern bestehenden allegorischen Kunstwerke, die Tugenden und Untugenden, sowie von einigen anderen Werken, über welche selbst Frenzel in Ungewißheit geblieben ist. Wenn er wirklich der Schöpfer von den 8 Blättern, Septem sapientes Graeciae etc. betitelt, aus dem Jahre 1616 gewesen ist, so kann er nicht erst 1610 geboren worden sein. Doch soll er aber auch, wie Nagler annimmt, nach Tempesta den König Franz I. in der Schlacht bei Pavia und Kaiser Karl V. zu Pferde mit den Generalen nach der Schlacht bei Mühlberg gestochen haben. Endlich wird von ihm ein Gemälde, Eliezar und Rebecca vorstellend und mit J. D. G. P. a. 1642 bezeichnet, erwähnt, welches indessen der Manier nach sicherer dem P. de Grebber als ihm zugetheilt werden kann. Ebenso zweifelhaft sind seine Malerverdienste um Fruchtstücke und Stillleben, welche zugleich dem älteren Jac. de Gheyn zugeschrieben werden [2]). (*B. Röse.*)

3) Frenzel ist bei diesen 7 Bl. ungewiß, ob ihre Originale zum Theil nicht auch dem jüngern J. de Gheyn angehören.

1) Die Bilder dieses Tempesta erregten Schauder. Er lebte in Rom, dann in Genua, zuletzt in Mailand, wo er 1701 oder nach Kugler 1704 starb. Vergl. Lanzi a. a. O. I, 486 fg. und Kugler's Handbuch S. 835. 2) Vergl. noch G. K. Nagler's Neues allgem. Künstlerlexikon V, 129—131; die Biogr. universelle XVII, 279 seq.; Frenzel's Sammlung rc. III, 125 fg. 52. 99. 100. 146 u. s. w. und IV, 65 u. 321. 357. 439 u. 442; Fiorillo a. a. O. VII, 524 u. 531 mit dem Ca-

GHEZZI (Francesco), oder Ghetius und Getius, ein gelehrter Dominikanermönch, aus Novo-Como im Mailändischen und 1585 geboren, trat frühzeitig in den genannten Orden und studirte die Philosophie und Theologie nach dem Systeme des Thomas von Aquino, seines gefeierten Ordensgenossen und Lehrmeisters, im Generalcollegium zu Bologna mit so gutem Erfolge, daß er bald nach Vollendung seiner Studienjahre Professor dieser Wissenschaften, namentlich der letzteren wurde und in verschiedenen Klöstern der Lombardei, wie zu Cremona, Vicenza, Pavia und Piacenza, dieselben lehrte. Dem Beifalle, den er sich dadurch erwarb, folgte bald das Baccalaureat und die Magisterwürde in der Theologie mit besonderen Auszeichnungen für seine ausgezeichnete Thätigkeit. Im Jahre 1630 wurde er erster Lehrer zu Casale am Po, hernach Generalstudiendirector zu Bologna und endlich, doch nur auf eine gewisse Zeit, auch Provinzialvorsteher seines Ordens, während er 1639, wenn nicht erst nach 1647 sein Leben beschloß, nachdem ihm zuvor die Inquisition öfters zu Rathe gezogen und er sich dabei rechtschaffen bewiesen hatte. Ghezzi war ein eifriger und fleißiger Gelehrter in allen seinen Berufsverhältnissen, dessen Gewissenhaftigkeit dem Leichtsinne, sowie aller Nachlässigkeit und Schlaffheit gram war.

Die Früchte seiner Studien, welche er auf die Werke des Thomas von Aquino und dessen philosophisches System verwendet hatte, legte er in folgenden Schriften zu Tage, als 1) in den Arcana theologiae selectiora de Deo, de verbo incarnato, de sacramentis et de statu separatorum (Mailand [? Pavia] 1630 in 4.) und 2) sein Thesaurus animae, ex morali theologia ad sensum D. Thomae Aquinatis explicata, collectus (Mailand 1639, 4 Bde. in Fol.), worin er die Moraltheologie des allwissenden Thomas von Aquino in scholastische Form gegossen und erklärt, sie auch gegen den Tadel der Neueren in Schutz genommen und nachgewiesen hat, was denn die Quelle aller Summisten sei. Im Auszuge mit den Worten seines Meisters hatte er dasselbe Werk bereits 1628 fg. zu Piacenza in 4. mit dem Titel: Summa theologiae moralis doctoris Angelici D. T. ex omnibus ipsius operibus deprompta et ad commodiorem usum ordine alphabetico digesta, 4 Bände herausgegeben, das sich späterhin mehrer Auflagen an verschiedenen Orten wieder erfreut hat, so zu Avignon 1668 in 8., Bordeaux 1671 in 12, Lyon 1677, Antwerpen 1681 in 8. und sonst noch. Der Dominikaner Ludwig Bancel zu Avignon gab es unter einem etwas veränderten Titel vermehrt ebendaselbst 1677, 2 Bde. in 4. heraus. Die ihm gleichfalls beigelegte Summa theologiae moralis sive casus conscientiae, e D. Thom. Aquinatis doctrina etc. in 2 Bänden, ist offenbar das obige Werk im Auszuge und kein anderes *). (*B. Röse.*)

binet des singularités d'architecture etc. III, 346 und außer Füßli I, 434 noch *Beauvais*, Dictionnaire hist. I, 1248.

*) Vergl. *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordinis praedicatorum recensiti II, 501 seq. mit Dictionnaire universel etc. VII, 411.

GHEZZI (Giuseppe), einer der vorzüglicheren Maler der römischen Schule, am 6. November 1634 zu Rieti [1]) geboren, war der Sohn des geachteten Architekten, Bildhauers und Malers Sebastiano Ghezzi und wurde, als er schon in einem Alter von eilf Jahren seinen Vater verlor, nach Fermo geschickt, um sich daselbst der Philosophie und der Rechtswissenschaft zu widmen. Die angeborene und im väterlichen Hause genährte Neigung zur Kunst veranlaßte ihn jedoch alsbald, dieser Laufbahn zu entsagen und sich ausschließend mit der Malerei zu befassen, worin er sich von Lorenzino, dem zur damaligen Zeit berühmtesten Maler in Fermo, unterrichten ließ. Auf dessen Rath ging er auch, um sich weiter auszubilden, nach Rom, wo er sich hauptsächlich Pietro da Cortona zum Vorbilde nahm, wie denn auch die meisten seiner Werke an die Manier dieses Meisters erinnern. Er erwarb sich alsbald einen großen Ruf und man bestürmte ihn mit zahlreichen Bestellungen. Seine Arbeiten sind deshalb nicht selten und befinden sich größtentheils jetzt noch in den Kirchen zu Rom; die berühmtesten derselben sind: der ewige Vater, al fresco an dem Gewölbe der Chiesa nuova und zwei andere große Gemälde, die Berufung des Menschen und das letzte Gericht, in derselben Kirche, zu Santo Silvestro die Herabfahrt des heiligen Geistes, zu Santa Maria in Via lata der heilige Nicolaus von Bari und der heilige Joseph, zu Sant Onufrio der heilige Hieronymus und zu Santa Maria dell' Orazione die heilige Juliana Falconieri. Vier andere Gemälde, nämlich Christus von dem Teufel versucht, der heilige Johann Baptist und zwei Ereignisse aus dem Leben Noah's, schmücken die Galerie Penna zu Perugia. Auch die Königin Christina von Schweden hatte Ghezzi ihre Gewogenheit in hohem Grade geschenkt und bediente sich seines Rathes und seiner Hand bei der Restauration vieler Gemälde ihrer Galerie. Schon im Jahre 1674 wurde Ghezzi in die Akademie von St. Luca aufgenommen und später ernannte sie ihn zu ihrem beständigen Secretair. Er starb am 10. Nov. 1721 zu Rom, wo ihm sein Sohn Pietro Leone Ghezzi (s. folg. Art.) in der Kirche von San Salvator in Lauro ein schönes Denkmal setzte. Ghezzi trat auch als artistischer Schriftsteller auf, seine kleinen Versuche (Le buone arti sempre piu gloriose nel Campidoglio per la solenna Accademia del Disegno 1704. [Roma 1704. 4.] Il premio tra gli applausi del Campidoglio per l'Accademia del Disegno 1705. [Roma 1705. 4.] und Le Scienze illustrate dalle belle arti nel Campidoglio per l'Accademia del Disegno solennizata 1708.

1) Nicht zu Ascoli, wie zuweilen durch die Verwechselung mit einem älteren Architekten und Mechaniker Giuseppe Ghezzi von Ascoli, welcher in Portugal bei König Sebastian in großem Ansehen stand und im J. 1560 starb (vergl. G. K. Nagler, Künstlerlexikon V, 131), angegeben wird. Durch denselben Irrthum lassen Manche auch den jüngeren Giuseppe Ghezzi nach Portugal gehen und daselbst sein Glück machen; ebenso wenig war er Ingenieur bei dem Papste Urban VIII., sondern sein Vater bekleidete diese Stelle.

[Roma 1708 4.]) hatten jedoch nur vorübergehenden Werth und sind jetzt völlig der Vergessenheit anheimgefallen [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GHEZZI oder GHEZZIIS (Guido de), ein gelehrter Dominikaner aus Bologna, über dessen wahren Namen nicht nur, sondern auch über die Zeit, wann er gelebt hat, viel gestritten worden ist. In ersterer Hinsicht findet man ihn auch *Guetius* und *de Guezziis*, sowie in der verunstalteten Namensform *de Gueneliis* und *Guinitiis* vor; daher Rovetta zwei verschiedene Personen mit einerlei Vornamen, wiewol sehr unwahrscheinlich, glaubte annehmen zu müssen und nannte die erstere Ghesius, d. i. Ghezzi, der um 1386, die letztere de Guinitiis, der um 1314 oder 1315 gelebt haben sollte. Aber auch diejenigen italienischen Literarhistoriker, welche in allen diesen auffallend von einander verschiedenen, doch meist auf Rechnung der Mundarten zu stellenden Namensformen nur eine Person finden, sind zweifelhaft, ob sie zu Anfange oder gegen Ende des 14. Jahrh. gelebt habe, für welche letztere Annahme sich jedoch Quetif und Echard entschieden haben*). Einig ist man gleichwol in der Behauptung, daß Ghezzi Verfasser eines Commentarius in Aristotelis ethica sei, welches Werk in Handschrift verblieben, noch im vorigen Jahrh. bei den Dominikanern zu Bologna, deren Bibliothek er noch mit vielen anderen Handschriften bereichert haben soll, und zwar das Original davon als vorhanden angezeigt wurde. Daß es im scholastisch-mystischen Tone geschrieben worden sei, leuchtet aus dem in ihm abgelegten Geständnisse des Verfassers hervor, man müsse diesen Commentar nicht seiner Gelehrsamkeit, sondern lediglich dem Beistande Gottes und der Heiligen, die er bei dieser Arbeit angerufen hätte, verdanken. (*B. Röse.*)

GHEZZI (Nicolo), ein durch seine philosophischen und theologischen Kenntnisse ausgezeichneter Jesuit aus Domaso am Comersee und 1685 geboren. Von seinem Orden hochgeschätzt und veranlaßt, mischte sich Ghezzi, um das Lehrsystem desselben gegen Angriffe in Schutz zu nehmen, in die gelehrten Streitigkeiten über den hochangefochtenen Probabilismus, der damals nicht mehr in seiner alten ungeheuern Ausdehnung und Schlüpfrigkeit von den Jesuiten gelehrt, sondern von den Meisten bekämpft wurde, und gab deshalb zu Lucca 1745: Saggio di supplementi theologici morali e critici del cui abbisogna la storia del probabilismo e del rigorismo del P. Daniele Concina heraus. Gleichfalls über die Wahrscheinlichkeitstheorie schrieb er in dialogischer Form de' principj della morale Filosofia riscontranti co' principj della cattolica religione, welche Schrift zu Mailand 1752, 2 Bde. stark in 4. erschien, aber von seinen Feinden ihrer Tendenz halber nicht blos als verdächtig befunden, sondern auch bei der Congregation des Index als ketzerisch denunciirt wurde, worauf ihr Verf. genöthigt war, seine Meinungen zu widerrufen. Ghezzi that dies in der zu Como 1754 erschienenen Dichiarazione e protesta del Padre Nicolo Ghezzi. Außerdem hat man von ihm noch Origine delle fontane, e sopra l'addolcimento dell' acqua marina (Venedig 1742.), womit er bewiesen hat, daß er seine philosophischen Kenntnisse mit der Anmuth des Styles und der Gefälligkeit des Dialoges zu verbinden verstand. Uebrigens ist er auch Uebersetzer der französisch geschriebenen Biographie d'Aurigny's über den Pater Ed. Augier, welches Buch unter dem Titel: Vita del P. Edmondo Augerio della compagnia di Gesù, scritta in francese dal P. Giov. Daurigny della medesima compagnia, zu Mailand 1757 erschien. Ghezzi starb zu Como 1766 [1]).

Die Streitigkeiten Ghezzi's mit den Gegnern seines Ordens, namentlich mit den Jansenisten über den Probabilismus und Rigorismus hatten diesen gelehrten Jesuiten einem stürmischen Leben mit leidenschaftlichen Angriffen preisgegeben. Seine Saggio di supplem. theol. morali, welche großes Aufsehen gemacht hatte, war seinen Gegnern so zuwider, daß sie mit ihrem Gifte nicht länger mehr an sich halten wollten; gleichwol ließ er sich von ihnen nicht einschüchtern, sondern schonte in dem obigen zweiten Werke über den Probabilismus dieselben weit weniger, als im ersteren. Daher dessen Erscheinung auf Schwierigkeiten der Inquisition stieß, die aber von seinem Freunde, dem Marquis Pallavicini beseitigt wurden, bis die Censur darauf aufmerksam gemacht, das Buch wirklich verdammte und seinen Verfasser mit einem Schlage bedrohte, welchen jedoch die Verwendungen des Cardinales Landi abwendeten, indem sich der Pater zu einem Widerrufe entschloß, und dadurch zugleich die Publication seines Dialoges bewirkte, aber in seiner Declaration sich dennoch einiger Ausfälle gegen die Jansenisten erlaubte. Dadurch aber geschah, daß deren gleichfalls erweckte Bosheit sich in einer Entstellung dieser Schrift Luft machte, wie im Journal ecclésiastique vom 20. Nov. 1754 zu lesen ist. Nun war er des Streites müde, vermied jede Gelegenheit zu solchen dogmatischen Angriffen und warf sich die Zeit seines übrigen Lebens auf das Studium der Physik.

Pater Ghezzi war für seine Gesundheit so besorgt, daß er die Veränderungen der Temperatur und den Luftzug aufs Sorgfältigste vermied. Unter einer gewaltig großen Perücke trug er noch 7 in einander gesteckte Mützen, die er ohne Unterlaß auf- und absetzte. Als er aber, in den Jahren bereits vorgerückt, eines Tages etliche dieser Mützen abgenommen und bei plötzlicher Veränderung der Temperatur wieder aufzusetzen vergessen hatte, so befiel ihn ein Schnupfen, der in einen bösartigen Husten ausartete und ihm nach wenigen Tagen, am 13. Nov. 1766, den Tod zuzog. Ghezzi war 1705 in den Jesuitenorden getreten [2]). (*B. Röse.*)

2) Vergl. *L. Pascoli*, Vite de' pittori, scultori ed architetti moderni. (Roma 1730. 4.) Tom. I. p. 199. Chr. G. Jöcher's Gelehrtenlexikon, fortgesetzt von J. Ch. Adelung. 2. Bd. S. 1442. Biographie générale. Tom. XX. p. 386 seq.

*) Vergl. deren Scriptores ordin. praedicatorum recensiti I, 687 seq.

1) Vergl. Dictionnaire universel etc. VII, 411. 2) Biographie universelle XVII, 280.

GHEZZI (Pietro Leone), geboren 1674, war, wie sein 1721 zu Rom verstorbener Vater Giuseppe Ghezzi, ein geachteter Maler Italiens. Zerstreut in Rom finden sich mehre ausgezeichnete Werke seines Pinsels. Er war zugleich sehr bewandert in der Alterthumskunde. Von vielen alten Grabmälern lieferte er eine genaue Beschreibung in dem von ihm herausgegebenen Werke: Camere sepolcrali etc. (Rom 1731. Fol.) Ein ausgezeichnetes Talent besaß er für Carricaturen. Die von ihm zu Dresden 1750 in Fol. herausgegebene Raccolta di 24 Caricature erschien zu Potsdam 1766 in einer neuen Auflage. Er starb 1755 im 81. Lebensjahre *). (*Heinrich Döring.*)

GHEZZI (Sebastiano), Architekt, Maler und Bildhauer, Vater des berühmten Joseph und Großvater des gleichfalls gerühmten Peter Leo Ghezzi, stammte aus der Comunanza bei Ascoli in der Mark Ancona und war daselbst noch im 16. Jahrh. geboren. Sein Vater, mit dem Vornamen Joseph, war Baumeister und Mechaniker und soll schon 1560 gestorben sein. Sebastian lernte zuerst bei J. Franz Barbieri und hernach bei dem alten Guerchini oder Guercino und wurde dessen bester Schüler. Er hatte sich vielseitig ausgebildet, und seine Kunstfertigkeiten auch noch auf das Holzschneiden ausgedehnt, während er es in Ingenieurarbeiten so weit gebracht hatte, daß ihn Papst Urban VIII. zu seinem Inspector über die festen Plätze des Kirchenstaates bestellte. Er starb um das Jahr 1650, während Andere, wiewol irrig, seinen Tod schon nach 1634 setzen.

Mehre von seinen Gemälden sieht man noch in den Kirchen Ascoli's und anderer Orte. Sein heiliger Franziskus im Augustinerkloster zu Monsammartino gilt für sein Hauptwerk, obschon daran ausgesetzt wird, daß demselben die letzte Hand fehle. Seine übrigen Zeichnungen und Malereien werden gelobt. Seinem berühmten Sohne Joseph ertheilte er in der Kunst den ersten Unterricht, welcher unter seiner Leitung auch gute Fortschritte machte. Lanzi zählt ihn und seine Nachkommen dem Ritterstande zu †). (*B. Röse.*)

Ghibellinen, s. Gibellinen.

GHIBERTI (Lorenzo) in Florenz, war einer der berühmtesten Meister in Erz, und nimmt außerdem in der Geschichte der bildenden Künste eine hervorragende Stelle ein, indem er vor Andern als der Begründer der classischen Kunst des 15. Jahrh. betrachtet werden muß. Er ging darin dem Masaccio voraus, von welchem die Malerei ihre classische Epoche datirt. Auf dem Felde der Sculptur aber arbeitete gleichzeitig mit ihm Donatello in derselben Richtung, obwol mit minderer Eleganz und minderem Reichthume der Phantasie. Das Wesen des von Ghiberti eingeführten Classicismus bestand in der Veredelung der Form, sowol der einzelnen menschlichen Gestalt, als der Gruppirung, sodaß Leichtigkeit der Behandlung mit ungezwungener Grazie und treuer, lebensvoller Naturauffassung gepaart war. Gegründet war diese Richtung auf das Studium guter antiker Werke, von denen Ghiberti eine nicht unbeträchtliche Sammlung zusammenbrachte, die aber nach seinem Tode zerstreut worden ist [1]). Die Kunst verlor dadurch an ihrer bisherigen Feierlichkeit, denn anstatt des Gehaltes der dargestellten Begebenheit schien jetzt den Künstler mehr die Entfaltung eines reichen, bunten Lebens in Anspruch zu nehmen, namentlich wenn das Bildwerk nicht unmittelbar zur Belebung kirchlicher Andacht bestimmt war, sondern, wie die meisten von Ghiberti's Arbeiten, mehr zum Schmucke und zur Erhöhung des Glanzes diente. Man legt dem Ghiberti zur Last, daß er vorzüglich dazu beigetragen habe, die Richtung auf das Malerische in die Sculptur einzuführen, indem er namentlich im Relief die reichste und mannichfaltigste Gruppirung mit landschaftlichen und architektonischen Umgebungen in vollständig durchgeführter perspectivischer Anordnung verband. Um die Vor- und Hintergründe genugsam zu trennen, benutzte er auf derselben Tafel nicht allein hohes und flaches Relief, sondern selbst Figuren, die mit ihrem Oberkörper frei aus der Fläche heraustraten, und entfernte sich auf diese Weise von den strengen Gesetzen des Styls, denen die erhobenen Bildwerke bei den Alten unterworfen waren. Allein alles das findet sich, wenn gleich in viel ärmlicherer Entfaltung, auf weit ältern Werken, wie z. B. auf den von Bischof Bernward zu Anfang des 11. Jahrh. gegossenen Flügelthüren des Doms zu Hildesheim. Dieses Hereinziehen malerischer Behandlungsweise war vielmehr eine unabweisliche Rückwirkung des Uebergewichts, welches die Malerei in der christlichen Kunst über die Sculptur erhalten hatte. Indem aber der moderne Classicismus sich im Ganzen an die herkömmlichen Darstellungsweisen anlehnte und nur die Antike benutzte, um ihnen eine vollendetere Schönheit zu verleihen, gewann er den eigenthümlichen Charakter, der ihn von der classischen Kunst der alten Welt unterschied [2]).

Ghiberti ist 1378 geboren. Sein Vater hieß Cione di Ser Buonaccorso da Pelago aus der edlen Familie der Ghiberti. Seine Mutter, Namens Fiore, heirathete nach des Cione Tode den Goldschmied Bartoluccio, der Ghiberti's Erzieher und erster Lehrer wurde. Daher wird Ghiberti zuweilen [3]), selbst in Urkunden [4]) anstatt Lorenzo di Cione Ghiberti irriger Weise Lorenzo di Bartolo oder di Bartoluccio genannt. Sein Stiefvater bildete ihn ebenfalls

*) Siehe Fiorillo's Gesch. der zeichnenden Künste. 2. Bd. S. 213. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 436 fg.

†) Vergl. Füßli den Aelteren S. 275 und Füßli den Jüngeren I, 437 mit dem Dictionnaire universel historique etc. VII, 411 und die Biographie univers. (Supplem.) LXV, 316. Unbegreiflich ist, wie A. Bartsch, gegen alle bessere Nachrichten, in seinem Peintre-Graveur XXI, 299 diesen Künstler Sebastian zum Vater des Peter Leo Ghezzi hat machen können, da dieser erst 1674 geboren worden ist. Diesen Irrthum hat indessen Nagler berichtigt, gleichwie früher Lanzi a. a. O. I, 514.

1) Vasari, deutsche Ausg. II, 126. Note 43. 2) Vergl. Rumohr, Italienische Forschungen II, 232 fg. 3) Z. B. Landini in der Apologia vor dem Comento sopra la comedia di Dante Alighieri. (Firenze 1481.) 4) Rumohr a. a. O. II, 353 fg.

zum Goldschmied. Neben dieser Kunst übte sich Ghiberti aber frühzeitig auch im Zeichnen und Malen, im Erzgusse und im Stempelschneiden, Beschäftigungen, welche damals vielfach von den Goldarbeitern betrieben wurden. Die Pest, welche Florenz im Jahre 1400 verheerte, gab seinem Leben eine bestimmtere, mehr künstlerische Richtung. Sie veranlaßte ihn, seine Vaterstadt zu verlassen, und er begleitete einen Maler, welchen Pandolfo Malatesta nach Rimini berufen hatte, um an dessen Arbeiten Theil zu nehmen. Hier wandte er sich mit Liebe der Malerei zu. Doch ist von seinen Arbeiten in diesem Zweige der Kunst Nichts mehr bekannt. Auch können sie nicht bedeutend gewesen sein, denn ein anderes Ereigniß führte ihn sehr bald seinem eigentlichen Berufe zu. Nach dem Aufhören der Pest beschloß nämlich im Jahre 1401 die Zunft der Kaufleute in Florenz, eine Concurrenz auszuschreiben, um von dem Sieger die beiden noch fehlenden Thüren der Taufkapelle San Giovanni in ähnlicher Weise, wie die erste von Andrea Pisano gegossene Thür ausführen zu lassen. Es wurden demnach die besten Meister Italiens aufgefodert, nach Florenz zu kommen, um eine Probearbeit zu übernehmen. Ghiberti fand sich auf die Auffoderung seiner Freunde hierzu ein, und die Obermeister der Gewerke erachteten ihn nebst [5]) andern Meistern für würdig, zur Concurrenz zugelassen zu werden. Diese sechs sollten binnen einem Jahre für einen gewissen Gehalt ein Bronzerelief in der Größe, welche eine Abtheilung der ersten Thür hatte, liefern. Der Gegenstand desselben sollte das Opfer Abraham's sein, weil dies Gelegenheit bot, neben menschlichen Figuren, bekleideten und nackten, auch Thiere und Landschaft darzustellen. Zur Entscheidung über die Probestücke wurde ein Gericht von 34 zum Theil auswärtigen Künstlern niedergesetzt.

Bei der Ausführung hatte Ghiberti nicht nur seines Stiefvaters Rath und Beistand in Anspruch genommen, sondern auch häufig die Urtheile verständiger Bürger und durchreisender Fremder gehört, während die übrigen Preisbewerber ihre Arbeiten streng geheim hielten. Als es zur Entscheidung kommen sollte, erschienen die Tafeln des Ghiberti und des Donatello, die noch jetzt in der großherzoglichen Galerie aufbewahrt werden [6]), allen andern überlegen. Die des Ghiberti war anmuthig, edel und einfach gehalten, und es zeigte sich in ihr der classische Geist zwar noch etwas unbeholfen, aber doch so, daß er als eine neue Weise erschien, während die Tafel des Donatello sehr viel Gezwungenes hatte und ein Haschen nach Schwierigkeiten erkennen ließ. Doch schwankte das Urtheil. Da trat Donatello [7]) freiwillig zurück, und verlangte, daß man dem Ghiberti die Arbeit übertragen möge. Dies geschah, und so wurden die beiden Thüren zur wichtigsten Aufgabe seines Lebens [8]), die ihn 40 Jahre hindurch beschäftigte. Die erste Thür sollte die Geschichten des neuen Testaments enthalten. Sie wurde 1424 an der Südseite des Baptisteriums aufgestellt und kostete mit der Thürbekleidung 22,000 Gulden. In demselben Jahre, schon am 2. Jan., hatte man dem Ghiberti auch die Anfertigung der dritten Thür, welche die Geschichten des alten Testaments enthalten sollte, übertragen. Ueber die Anordnung derselben ertheilte der gelehrte Leonardo Bruni von Arezzo (Leonardus Aretinus) ein Gutachten [9]), in welchem er foderte, daß die Darstellungen zugleich anmuthig und bedeutungsvoll sein sollten. Dem entsprach Ghiberti in vollem Maße, indem er sich gänzlich von dem Style der beiden ältern Thüren entfernte und die letzte weit reicher und schmuckvoller ausführte [10]). Indessen hielt er sich keineswegs streng an die dogmatischen Rathschläge des Leonardo, indem er lediglich auf eine reiche Entfaltung dramatischer Scenerie hinarbeitete. Die Anmuth und Feinheit der Ausführung und die Unerschöpflichkeit der Phantasie, welche er an den Tag legte, sind so groß, daß Michelangelo diese Thür für schön genug erklärte, um an den Pforten des Paradieses stehen zu können. Vollendet wurde sie 1447. Da sie der ältern Arbeit des Andrea Pisano so sehr überlegen war, so beschloß man die letztere von ihrer Stelle dem Dome gegenüber wegzunehmen und in den Eingang an der Nordseite zu verlegen, die neueste Thür des Ghiberti aber zur Hauptthür zu machen. Auch diese Arbeit wurde reichlich bezahlt. Von dem erhaltenen Lohne kaufte Ghiberti ein Landgut unweit der Abtei von Settino. Hiernach ging Ghiberti daran, die Thür des Andrea Pisano ebenfalls durch eine neue zu ersetzen. Doch starb er, als er das Modell kaum vollendet hatte, und nur die metallene Bekleidung der Thürpfosten, welche der alten Thür noch fehlte, wurde von seinem Sohne nach seinem Tode im Jahre 1456 vollendet.

Neben diesen Thüren machte Ghiberti mehre andere nicht minder ausgezeichnete Bronzearbeiten. Das erste Werk, durch welches er seine classische Richtung entschieden an den Tag legte, war die Statue Johannis des Täufers, die 1414 in einer Nische an der Außenwand von Or San Michele aufgestellt wurde. Dann folgten 1417 zwei Reliefs für den Taufstein in S. Giovanni zu Siena; hierauf 1422 ein S. Matthäus [11])

---

5) Vasari nennt deren 6, allein Ghiberti selbst führt nur 5 auf, unter denen er aber den einen zweimal nennt. 6) Abgebildet in (*Lasinio*) Le tre porte del battistero di S. Giovanni di Firenze. (Firenze 1821.) Tav. 12 und *Cicognara*, Storia della scultura dal suo risorgimento in Italia sino al sec. 19. Vol. II. Tav. 20. 7) Vasari nennt hier neben dem Donatello den Brunelleschi, den Ghiberti nicht als Mitbewerber aufführt. Die Erzählung des Vasari hat grade hier so viel romanhaften Schmuck, daß man ihr im Einzelnen nicht zu viel Glauben beimessen darf.

8) Gestochen von F. Gregori und Th. Patch 1782, von dem Kalmücken Feodor, herausgegeben von H. Keller (Rom 1798.), von Calendi 1802 und zuletzt in dem oben angeführten Werke von Lasinio. 9) *Richa*, Notizie istoriche delle chiese Fiorentine 5, XXI. Rumohr, Italienische Forschungen II, 354. *Seroux d'Agincourt*, Histoire de l'art. II, 76. 10) Gypsabgüsse von dieser Thür befinden sich unter andern in der Akademie der bildenden Künste zu München und im Städel'schen Institute zu Frankfurt a. M. 11) Abgebildet bei *Cicognara*, Storia della scultura. Vol. II. Tav. 21.

und später ein S. Stephanus für zwei andere Nischen von Or San Michele, ferner 1424 ein Grabmal für Lionardo Dati in S. Maria Novella, 1428 ein Sarg für die Reliquien der Märtyrer Protus, Hyacinthus und Nemesius in der Klosterkirche degli Angeli, der unter der französischen Herrschaft geraubt und zerschlagen, jetzt aber wieder zusammengesetzt und in der großherzoglichen Galerie aufgestellt ist[12]), endlich 1439 ein Sarg und Grabmal für den Leichnam des heiligen Zenobius in S. Maria del Fiore[13]). Auch ein Marmorgrabmal für Ludovico degli Obizzi und Bartolommeo Valore in S. Croce wurde unter seiner Leitung ausgeführt.

Ferner verfertigte er mehre bedeutende Goldarbeiten in erhabener und gravirter Arbeit für Giovanni de' Medici und Papst Eugen IV., von denen aber Nichts mehr bekannt ist.

Für Or San Michele machte er in Mosaik einen heiligen Matthäus in halber Figur, der aber zu Grunde gegangen ist. Auch lieferte er Cartons zu gemalten Fenstern, namentlich zu denen des Doms (mit Ausnahme des einen von Donatello gezeichneten mit der Krönung Mariä), welche von Francesco di Domenico Livi und Andern[14]) ausgeführt wurden, sowie zu dem Fenster an der Façade von S. Croce in Florenz, und zu einem andern in Arezzo, das nicht mehr vorhanden ist.

Selbst als Baumeister wurde Ghiberti beschäftigt. Als Brunelleschi 1417 den Auftrag erhielt, die Kuppel des Doms aufzuführen, wurde ihm Ghiberti zum Mitarbeiter gegeben. Er machte auch ein Modell, das man ihm mit 500 Lire bezahlte. Allein Brunelleschi behandelte ihn mit Eifersucht, ungeachtet er ihm sonst befreundet war und selbst beim Ausputzen der gegossenen Thüren geholfen haben soll. Er hielt ihn über seine Pläne in Ungewißheit, und wußte es durch Intriguen dahin zu bringen, daß endlich die Unfähigkeit des Ghiberti zur Ausführung des Riesenwerks erkannt und Brunelleschi allein 1423 zum Aufseher und Leiter des Baues ernannt wurde. Das Modell zu der Kirche S. Lorenzo, die nach dem Brande von 1423 wieder aufgebaut werden sollte, wird dem Ghiberti ebenfalls zugeschrieben. Doch übergab man auch diesen Bau bald dem Brunelleschi, der ihn indessen nicht nach seinem Plane zu Ende bringen konnte[15]).

Ghiberti wurde von seinen Mitbürgern hoch in Ehren gehalten. Man nahm ihn 1443 unter die Signoren oder Buonuomini in das Collegium der drei größern oder des engern Rathes auf. Allerdings fehlte es ihm nicht an Neidern, und jener Streit mit Brunelleschi mag dazu das Seinige beigetragen haben. Ein Unbekannter beschuldigte ihn sogar durch Vermittelung des Tamburo, einer den bekannten Löwenmäulern zu Venedig ähnlichen Einrichtung, der Unfähigkeit zu Staatsämtern, weil er von Bartoluccio im Ehebruche erzeugt sei und die öffentlichen Abgaben nicht bezahlt habe. Doch gelang es ihm, sich wegen beider Anschuldigungen vollkommen zu reinigen[16]).

Ghiberti hinterließ eine Abhandlung über die bildenden Künste, in der sich Denkwürdigkeiten über sein Leben mit einer kunstgeschichtlichen Einleitung finden, aus denen Vasari Vieles geschöpft hat[17]). Er starb in hohem Alter im Jahre 1455 oder 1456[18]), und wurde in S. Croce begraben[19]). Er hinterließ einen Sohn, Namens Vittorio. Vasari nennt ihn Buonaccorso. Allein dieser war nach Baldinucci sein Enkel und hatte wieder einen andern Vittorio zum Sohne, den letzten kunstübenden Nachkommen des Lorenzo, welcher nach Vasari von seinem Bedienten ermordet wurde. Ueber der Hauptthür von S. Giovanni sieht man in der Verzierung des Rahmens die Bildnisse des Lorenzo Ghiberti und seines Stiefvaters Bartoluccio.

(*Fr. W. Unger.*)

GHIBERTONE (Carlo), ein sehr geschickter Stuccaturarbeiter aus Modena gebürtig, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. lebte, von dessen Lebensumständen uns aber sonst gar Nichts weiter bekannt ist. Er zierte um 1700 das Oratorium des heiligen Thomas von Aquino zu Florenz mit zwei Säulen, welche in Hinsicht ihrer Masse dem Verde antico, d. i. dem antiken Marmor von grüner und weißer Farbe mit schwarzgrünen Flecken nachgebildet sind *). Lanzi und Fiorillo gedenken seiner nicht. (*B. Röse.*)

GHIFFENE (Laurentius), aus Ronse (Renaix) in Flandern gebürtig und ein unter seinen Zeitgenossen ausgezeichneter Professor der Philosophie zu Löwen, wo er auch um das Jahr 1613 seine wissenschaftliche Ausbildung, deren Grund im Pädagogium Lys gelegt worden war, empfangen hatte. Die löwener Universität, an welcher er nachmals in seinem Fache mit Beifall wirkte, ertheilte ihm außer der Professur noch eine Stiftspfründe zu Ronse und ein Kanonicat in der Abtei Thorn bei Lüttich. Er starb übrigens frühzeitig am 6. Mai 1637, nachdem er 1627 seine Prodidagmata, sive Logicae pars prima introductoria ad organum Aristotelis zu Löwen (n. Aufl. 1641) in 4. herausgegeben hatte †). (*B. Röse.*)

GHIGI oder GHIGGI (Domenico), aus Florenz gebürtig, trat nach erworbener wissenschaftlicher Vorbildung in den Orden des heiligen Augustinus von der strengen

12) Abgedruckt in Monumenti sepolcrali di Firenze. Tav. 11. 13) Abgedruckt daselbst Tav. 19. 20 und theilweise bei *Cicognara* l. c. Tav. 20. 14) Rumohr a. a. O. II, 356. 15) Vasari, deutsche Ausgabe II, 128. 206.

16) *Baldinucci*, Delle notizie de' professori del disegno. Ed. 2. T. 3. (Firenze 1768.) p. 41. 17) Jetzt in der Biblioteca Magliabecchiana. Das Kunstgeschichtliche daraus bei *Cicognara*, Storia della scultura II, 99 seq. abgedruckt. Ueber den Inhalt s. Schorn zu Vasari II, 128–130. 18) Vasari läßt ihn nur 64 Jahre alt werden. 19) Im November 1455 machte Ghiberti sein Testament und am 11. Febr. 1456 wurde für die nach seinem Tode vollendete Einfassung der Thür des Andrea Pisano Zahlung geleistet.

*) Siehe G. K. Nagler's Neues allgem. Künstlerlexikon V, 135.

†) Vergl. H. Witte's Diarium biograph. und Foppens' Bibliotheca belg. p. 807.

Regel und legte im Heiligen-Geistkloster seiner Vaterstadt sein Gelübde ab, lebte gewissenhaft nach den Vorschriften seines Ordens und setzte zugleich seine wissenschaftlichen Studien fort. Diese betrafen zunächst die Theologie, worin er sich auf der dasigen Universität die Würde eines Maestro laureato erwarb, dann die humanistischen Wissenschaften und die lateinische Poesie, worin er selbst sich gern übte. Als Dechant der Universität empfing er die Leitung der wissenschaftlichen Studien in seinem Kloster und starb ungefähr gegen die Mitte des 17. Jahrh. Er hinterließ den Anfang von der Geschichte seines Ordens im elegischen Versmaße ausgearbeitet unter dem Titel: Prima Centuria Annalium Ordinis S. Augustini in Handschrift; seine in der Muttersprache gehaltene Rede aber bei dem Leichenbegängnisse der Großherzogin Witwe, Christina von Toscana, 1637 in der Heiligen-Geistkirche zu Florenz gab Cosmo Giunta erst 1656 in 4. ebendaselbst heraus*). (*B. Röse.*)

GHIGI (Martino), ein italienischer gelehrter Weltgeistlicher um die Mitte des 18. Jahrh., von dessen Lebensumständen, Geburt und Tod wir Nichts wissen, außer daß er seine Gelehrsamkeit im folgenden Werke zu Tage legte: Saggio sopra l'eloquenza Italiana per servire all' arte dello stile; opera divisa in IX volumini, i quali contengono le composizioni scelte degli autori Italiani, sì in prosa, che in verso. (Venedig 1757 fg. in 8.) (*B. Röse.*)

GHIGI (Teodoro), ein berühmter Maler aus Mantua, nicht aber, wie Orlandi annimmt, aus Rom gebürtig, blühete in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. und hatte bei Giulio Pippi oder Romano, der eine Schule zu Mantua gegründet hatte, entweder hier, oder früher zu Rom die Kunst erlernt; der Umstand aber, daß er nach Lanzi, welcher seine Geschicklichkeit rühmt, erst von seiner Vaterstadt wieder gewonnen wurde, deutet darauf hin, daß er zuvor auswärts, und zwar zu Rom gearbeitet haben müsse, und daß ihn Manche deshalb zu einem Römer von Geburt gemacht haben. Von seinen Lebensumständen ist jedoch, da zumal Vasari seiner nicht gedenkt, so wenig bekannt, daß sogar an der Wirklichkeit seiner Person gezweifelt worden ist. Indessen ist dieselbe historisch ausgemacht, und sein Geschlechtsname, auch Chigi geschrieben, bezeichnet eine der angesehensten, alten, italienischen, aus Siena stammenden Familien. Gewiß ist, er zeichnete sehr fleißig und correct mit der Feder und illuminirte in der Manier seines großen Lehrmeisters seine Handrisse mit Wasserfarben so vortrefflich, daß er mit dessen Behandlungsweise vollkommen vertraut, vom Herzoge von Mantua nach Pippi's Tode (1546) in den Dienst genommen wurde und verschiedene von demselben angefangene Arbeiten in der Stadt und in den Landhäusern für ihn vollenden mußte. Auch malte und vollendete er mit seinen Landsleuten Ippolito Costa und Andreasi Andreasino Verschiedenes, und mit letzterem in der Hauptkirche St. Peter zu Mantua die beiden in derselben vormals abgehaltenen Kirchenversammlungen. Zwar wird noch eins von seinen übrigen Gemälden in Braamcamp's Cabinete beschrieben, welches nebst einem zweiten von Marc Antonio Raymondi in Kupfer, später aber von Georg Ghisi (s. d. Art.) von Neuem sehr schön gestochen worden sein soll; allein beide Bilder, welche Venus und Adonis, Angelica und Medor darstellen, sind erwiesenermaßen von Teodoro Ghisi (s. d. Art.) sowol erfunden als auch gemalt und in Kupfer außer von Georg Ghisi noch von einem unbekannten Künstler gestochen worden[1]). Des letzteren Werkes gedenkt indessen auch der Winkelmann'sche Katalog ganz richtig unter Th. Ghisi's Namen, allein Th. Ghigi wird daselbst zugleich für einen Bruder seines Zeitgenossen Joh. Bast. Ghisi (s. d. Art.) irriger Weise erklärt. Andere haben ihn, weil er sich in der Regel Teodoro Mantuano oder Mantovano unterzeichnete, häufig für dessen Sohn, den obgedachten Theodor Ghisi angesehen und der ältere Füßli ist selbst darin noch unsicher geblieben. Im Uebrigen haben sich in Italien noch schöne Zeichnungen von ihm erhalten. Er starb jedenfalls erst um 1550 oder bald nachher. Ein anderer Künstler des Namens Ghigi lebte zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Rom und arbeitete für die daselbst 1805 erschienene Nuova scola italica[2]). (*B. Röse.*)

GHIKA, rumänisches Fürsten- oder vielmehr Fanariotengeschlecht, dessen bekannter Ahnherr der Albaneser Georg Ghika war, geboren in dem Dorfe Kiuperli, welchem auch der berühmte Großvezier Kiuperli entstammte. Des Mannes frühere Schicksale sind unbekannt; als des moldauischen Fürsten Georg oder Stephan Burduze Agent, Kapikaja, stand er zu Constantinopel, und des Principals Sturz, 1658, verschaffte ihm Gelegenheit, für sich selbst das Fürstenthum zu suchen und zu erlangen. Der abgesetzte Fürst flüchtete mit seinem ganzen Hofstaate nach Siebenbürgen, „welcher von dannen nach kurzer Zeit mit vielen Ungern und andern angeworbenen Leuten zurückkam, um den moldauischen neuen Fürsten zu entthronen und seinen Stuhl wieder einzunehmen. Georg Ghika schickte alle seine Truppen unter seinem Sohne Gligoroskul wider ihn. Dieser traf denselben an dem Orte Turkul Frumos, unterhalb dessen ein sehr hartnäckiges Treffen geliefert wurde, in welchem Gligoroskul (Gregor) den Sieg erhielt. Einen Todtenhaufen von vielen erschlagenen Siebenbürgern errichtete man bei dem Orte Strunza. Der Stephanwod gerieth in solche Enge, daß er selbst mit wenigen Leuten kaum

*) Vergl. *Giulio Negri*, Istoria degli scrittori Fiorentini (1722. fol.) p. 151. Dieses gelehrten Mönches gedenkt auch Giov. Cinelli in seiner Bibliotheca volante.

1) Siehe *Bartsch*, Le peintre-graveur XV, 402 u. 410, nebst dem Art. Ghisi (Teodoro). 2) Vergl. Füßli den Aelteren S. 276 und Füßli den Jüngeren I, 437 mit J. D. Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste II, 369 u. 371, wo indessen dieser Ghigi zu einer zahlreichen Künstlerfamilie gerechnet wird, welche offenbar mit den Ghisi's, deren Geschlechtsnamen der Verfasser gar nicht kennt, verwechselt worden zu sein scheint. Vergl. noch Lanzi a. a. D. II, 259.

lebendig nach Siebenbürgen entfliehen konnte." Für den Beistand, welchen Rakotzy dem Flüchtlinge geleistet, Rache zu nehmen, betheiligte sich Ghika nach Kräften bei den schrecklichen Verwüstungen, welche Türken und Tataren im August 1658 in Siebenbürgen anrichteten. Da gewann jedoch Rakotzy, August und September, abermals die Oberhand, sodaß es ihm möglich schien, im Einverständnisse mit Michne, dem Woiwoden der Walachei, den Ghika zu vertreiben und an dessen Stelle den Constantin Scherban, den Exfürsten der Walachei, zu setzen. „Mit dem Constantin zog Clemens Mikes mit 10,000 Ungern, auch wurden dazu gesellet 10,000 Walachen, welche letztern commandirt wurden vom Dwornik Georg Balanul und vom Spatar Dumitre Sirbul, welcher letztere ein Verwandter von Michne war. Am 15. Sept. (a. St.) im Jahre der Welt 7167 (1659) kam Constantin bei Jassy an; neben der Stadt fiel ein starkes Gefecht vor mit den Vortruppen der Moldauer, worin Ghika verlor und sich daher über den Pruth zurückzog. Einige der moldauischen Bojaren unterwarfen sich dem Constantin, andere aber flohen ebenfalls über den Pruth nach Zozora zum Woiwoden Ghika. Von da brach Ghika mit den ihm anhängenden Bojaren auf nach Tehin (Bender), wo ihm schon der Kalkan Sultan mit 20,000 Tataren begegnete, der auf türkischen Befehl ihm zur Hilfe kam. Der Marsch ging nun wieder auf Jassy; unterhalb dieser Residenz wurden die Siebenbürger geschlagen; die Tataren wütheten unter den Christen wie die Wölfe unter den Schafen; die Christen wurden theils niedergemacht, theils in den Bachlojufluß gesprengt, theils zerstreut, theils in die Dienstbarkeit geführt, bis auf 2000 Mann; mehre wurden in den Wäldern von den Moldauern getödtet; Constantin konnte nur mit wenigen Leuten entwischen." Die Sieger drangen unaufhaltsam vor in die Walachei, Michne entfloh nach Siebenbürgen und an dessen Stelle wurde Georg Ghika zum Fürsten der Walachei ernannt, den 20. Nov. 1659. Der neue Hospodar hatte sich kaum seiner Bundesgenossen, der räuberischen Türken und Tataren, entledigt, so legte er den ernstlichen Willen an den Tag, Ruhe und Ordnung herzustellen. Den Heimathlosen wurde befohlen, nach ihren Wohnungen zurückzukehren, den Unterdrückten durch strenge Gerechtigkeit geholfen. Alle Processe, gegen Verstorbene, Geächtete, Verarmte oder Geplünderte anhängig, ließ der Fürst niederschlagen, allen Verbrechern Amnestie angedeihen, die Steuern herabsetzen und nach der Billigkeit austheilen. Die fürstliche Residenz in Tergowischt, als der siebenbürgischen Grenze zu nahe, mußte er auf der Pforte Machtgebot zerstören, und nach Bucharest, welches seitdem des Landes Hauptstadt geworden ist, ziehen. Am 26. April 1660 vernahm er die Schreckenspost, daß Constantin Scherban mit einem siebenbürgischen Heere über den rothenthurmer Paß bei Kinen in die Walachei eingebrochen sei, und flüchtete in Eile sammt seinen Bojaren, denen ihre Familien und beste Habseligkeiten folgten, nach Giurgewo. Constantin zog am 1. Mai 1660 zu Bucharest ein, und foderte ungesäumt zu seinen Fahnen alle Trabanten und Simener, die willig einem Raub und Beute verheißenden Rufe folgten. Die Güter der zu Ghika haltenden Bojaren wurden schwer heimgesucht, und die Freibeuter, unersättlich in Beutelust, dehnten ihre Streifereien bis zu den Thoren von Giurgewo aus. Da hielt noch im Freien ein großer Theil von des Fürsten Gefolge, und mit Tagesanbruch fielen die Räuber in das sorglose Volk ein, das theils der Stadt zueilte, theils in Kähne sich warf, um die nächsten Inseln oder das andere Donauufer zu erreichen. Viele fanden im Wasser den Tod, Andere verfielen harter Gefangenschaft, reiche Beute entführten die Räuber. Zum Aeußersten ergrimmt wegen dieser abermals von Rakotzy ausgehenden Beleidigung, und den Wankelmuth der Trabanten und Simener dem gesammten walachischen Volke zuschreibend, verfügte der Sultan nach türkischer Sitte eine schwere Execution über das rebellische Land, dessen gänzliche Verwüstung Ghika und seine Bojaren durch die demüthigsten Bittschreiben, durch die unterwürfigsten Vorstellungen kaum abzuwenden vermochten. Die Befehle wurden dahin gemildert, daß des Heeres Operationen sich auf die Vertreibung des Scherban beschränken sollten. In Bucharest seinen Feind zu erwarten, fand dieser nicht rathsam, er entfloh nach Siebenbürgen den 25. Mai. Die türkisch-tatarischen Generale setzten den Ghika in seine Würde wieder ein, empfingen Ehrenbezeigungen und Geschenke und verfolgten den weichenden Feind in großer Hast, bis die Schlacht bei Klausenburg, den 22. Mai 1660 a. St., Rakotzy's Geschicken die Entscheidung brachte. Des gefährlichen Gegners entledigt, konnte Ghika gleichwol seine Lage keineswegs beneidenswerth nennen. Die größte Schwierigkeit machte ihm das Aufbringen des Tributs, denn die Bauern, nach den wiederholten Plünderungen der Verzweiflung hingegeben, hatten nach Landessitte ihre Hütten verlassen, um der Schatzung zu entgehen: schon das dritte Jahr wüthete die Pest, zwei fehlgeschlagene Ernten hatten Theuerung und epidemische Seuchen erzeugt. Die Entrichtung des Tributs stockte, und Kupriuli, der Großvezier, schickte seinen Sohn Mustapha, den Pascha von Silistria nach Bucharest, der am 1. Sept. 1660 daselbst eingetroffen, ohne Weiteres den Fürsten absetzte und ihn nach Udry vor den Sultan bringen ließ, weil er, so hieß es, allein verschulde, daß der Zins nicht richtig abgeführt werde, und deshalb von Rechtswegen zu maziliren (abzusetzen) sei. Dies war nicht minder des Großveziers Ansicht: das Ausbleiben des Zinses schrieb er lediglich dem Ghika zu und der Böswilligkeit der Walachen, wie er denn gegen den Postelnik Constantin Kantakuzen, den er eigens nach Udry beschieden hatte, äußerte: „Ghika und die Walachen haben den Padischah verunehrt; in allen Ländern, so von der Sonnen Aufgang zum Niedergang der Sultan beherrscht, gibt es keine muthwilligern Unterthanen als die Walachen, kaum ist die eine Bosheit, der Aufruhr, vorüber, so folgt die andere, die Zinsverweigerung." Er werde dem aber ein Ende machen, die Hinrichtung des Ghika verfügen, und seinen Sohn Mustapha mit

40,000 Mann anrücken lassen, auf daß er das Land in eine unmittelbar türkische Provinz und die Klöster in Moscheen verwandele. Kantakuzen, Patriot und eifriger Christ, wagte das Aeußerste, die Verwirklichung einer solchen Drohung abzuwenden, bat unter Vergießung vieler Thränen um Schonung für sein Vaterland, verhieß für die Zukunft richtige Abführung des Zinses, gänzliche Ergebung in den Willen des Sultans und fand schließlich ein geneigtes Gehör. Des Postelnik Treue für die hohe Pforte und seine Einsichten belobend, versprach der Vezier, dem Volke zu verzeihen, dem Ghika das Leben zu schenken, und überließ es zugleich dem Belobten, einen Candidaten der Fürstenwürde zu suchen, der das Land in Ordnung bringen und den Zins pünktlich entrichten würde. Sofort traten die vornehmsten Griechen der Hauptstadt als Bewerber um den erledigten Fürstenstuhl auf, Bitten und Geschenke wurden an Kantakuzen vergeudet, aber „weil ihm gar wohl bewußt, daß die Griechen meist Betrüger und voll Schulden wären, wollte er keinem das Fürstenthum verheißen um des gemeinen Besten willen, damit nicht das Land von ihnen geplündert und verheert werde, wie öfters geschehen." Einen würdigern Candidaten glaubte er zu finden in dem Sohne des abgesetzten Woiwoden, in Gregor Gligoroskul Ghika, der seinerseits während eines längern Aufenthaltes zu Constantinopel Nichts verabsäumt hatte, um die Gunst des Großveziers zu erlangen, ihm sogar den eigenen Vater als einen schwachen und blödsinnigen Alten schilderte. Gregor versprach, das Beste des Landes ernstlich zu wahren, daneben gegen Kantakuzen wie ein Sohn gegen seinen Vater sich zu verhalten. Dieses letzte Versprechen mußte er nach des Gönners Verlangen auf das Evangelienbuch beschwören, außerdem schriftlich die eidliche Versicherung ausstellen, daß er in Constantin Kantakuzen seinen Vater ehren, dessen Besitzthum in der Walachei unangetastet lassen wolle. Demnächst wurde er von dem Postelnik bei dem Großvezier eingeführt, von diesem zum Handkusse empfangen, mit den Insignien bekleidet, zuletzt einem Aga die Weisung ertheilt, den neuen Fürsten in seine Würde einzusetzen. Am 6. Dec. 1660 zu Karakul angelangt, fand Gregor arge Verwirrung, die Unterthanen in Trübsal und Schulden versunken; Vorschüsse, Rückstände wurden der fürstlichen Schatzkammer sowol als den Unterthanen mit Ungestüm von den Türken abgefodert, was sein zweiter Vorgänger, Michne, geborgt hatte, sollte der neue Fürst bezahlen. Gregor that, was in seinen Kräften stand, um den vielfältigen Uebelständen abzuhelfen, verzichtete sogar auf seine fürstlichen Einkünfte, bis die öffentlichen und Privatschulden getilgt sein würden. Nebenbei ließ er im Interesse der allgemeinen Sicherheit die Theilnehmer der Rebellionen unter den letzten Regierungen aufsuchen und bestrafen. Die Natur kam seinen Bemühungen zu Hilfe; überreich sind in Getreide, Wein, Honig, überhaupt in Erzeugnissen des Thierreichs die Jahre 1661 und 1662 gewesen; Landbau, Viehzucht, Handthierung gediehen in gleichem Maße, und das von der Natur so gesegnete Land zeigte kaum mehr eine Spur der vielfältigen Drangsale und Kriegsschäden. Dabei unterhielt Gregor mit Constantin Kantakuzen, der auf seinen Gütern lebte, das beste Einverständniß, ungehindert mochte dieser seinen Neigungen folgen, den Armen, der Geistlichkeit, Fremden, denen er zur Ansässigkeit verhalf, reichlich Gutes thun, und dessenungeachtet Schätze sammeln, dem wichtigen Einflusse auf den Fürsten das allgemeine Lob der Nation hinzufügen. Es starb jedoch der alte erfahrene Großvezier; sein Sohn und Nachfolger wollte seinen Amtsantritt durch Eroberungen in Ungarn verherrlichen, und führte zu dem Ende die ganze Macht des türkischen Reichs ins Feld. Auch der Fürst der Walachei wurde aufgeboten, und zog den 20. Juli 1663 a. St. an der Spitze von 5000 walachischen Reitern und 600 Fußgängern aus. In seinem Gefolge befanden sich drei Söhne des Groß-Postelnik, nämlich Dregitsch Kantakuzen, der Groß-Poharnik, Scherban, der Groß-Logothet und Constantin, der Postelnik. Ueber den Paß Bozza, über Kronstadt, Hermannstadt, Weißenburg, bis Neuhäusel ging der Marsch. Als Regentin war im Lande zurückgeblieben Maria Stroya, die fürstliche Gemahlin, welcher beigegeben der Groß-Dwornik Stroya, Walache von Geburt und der Groß-Vestiar Demetrius, ein Grieche, welchen der Fürst aus Constantinopel mitgebracht hatte. Beide waren Neider und Feinde des tugendhaften, mächtigen und reichen Groß-Postelnik Kantakuzen, und sie vereinigten sich, ihn bei der Fürstin mündlich, bei dem abwesenden Fürsten schriftlich zu verleumden, gaben ihm Schuld, daß es keineswegs Zufall, wenn er sich unweit der Donau in der türkischen Nachbarschaft aufhalte, lediglich um den Fürsten bei der Pforte zu verdächtigen, daß er der Fürstin die geziemende Ehrerbietung nicht bezeige, vielmehr seinen Spott mit ihr treibe, daß er seine Bauern abhalte, die Contribution regelmäßig zu entrichten rc. Alle diese Beschuldigungen wiederholte Stroya in einem Schreiben an den eben zur Heimkehr sich anschickenden Fürsten, dem er zugleich den Rath ertheilte, nach seiner Rückkehr dem Verleumdeten schlechterdings kein Gehör zu verstatten, sondern ihn je eher je besser aus dem Wege räumen zu lassen. Der Fürst war nicht sobald in Bucharest eingetroffen, so wurde er noch weiter von den Gegnern des Groß-Postelnik bearbeitet, bis sein schwankendes, argwöhnisches Gemüth aller dem Wohlthäter schuldigen Verbindlichkeiten und seines Eidschwures vergaß. In der Nacht vom 20. Dec. 1663 wurde Constantin Kantakuzen im Bette aufgehoben und nach dem Kloster Snogoff gebracht. Dort blieb er, bis der Gottesdienst zu Ende, auf dem Karren vor den Bildern liegen; er empfing das Abendmahl, bereitete sich zum Tode und wurde gegen Abend im Refectorium erdrosselt. Die kaum vollbrachte That vernahm der Fürst mit Entsetzen, durch den sie geboten war. Er verfluchte den Stroya und den Demetrius, äußerte gegen den Erzbischof Stephan, desgleichen in der Versammlung der Bojaren, die Hinrichtung sei nicht auf seinen Befehl erfolgt, ihre Veranlassung sogar ihm un-

bekannt, denn er habe bereits geschlafen, als die That verübt worden sei. Er gestattete, daß die Witwe, Helena, von ihren sechs Söhnen begleitet, den Leichnam in Empfang nehme und in dem von Constantin erbauten Kloster Lamerginen beisetzen lasse. Reichliche Almosen wurden bei dieser Gelegenheit gespendet: dem Ermordeten folgte allgemeines Bedauern. — Auch den Feldzug von 1664 sollte Ghika mitmachen. Aufgebrochen den 9. Mai wirkte er zu der Belagerung von Leva, in dem Treffen aber vom 29. Juli warf er sich gleich Anfangs in die Flucht. Walachen und Moldauer verloren, wie die von Filstich benutzte walachische Chronik erzählt, Zelte, Kanonen und die gesammte Kriegsmunition, sodaß selbst den Officieren nur blieb, was sie auf dem Leibe trugen; 3—4000 Proviantwagen, jeder mit acht Ochsen bespannt, fielen den Siegern zur Beute. Getödtet wurden der Groß-Poharnik Constantin, der Groß-Logothet Preda, Buxanul, Deriwaßkul, Tscheparul, alles Männer, die mit Stroya und Demetrius einverstanden gewesen sein sollen, die vornehmsten Bojaren aus dem Wege zu räumen und mit Constantin Kantakuzen den Anfang zu machen, damit ihnen die Alleinherrschaft bleibe, weshalb die Chronik ihren Fall als die Wirkung eines göttlichen Strafgerichtes betrachtet. Dem verfiel selbst, zufolge der Chronik, Fürst Gregor. Am 1. Aug. 1664 kam er aus dem Feldzuge zurück; gleich darauf wurde sein kleines Kind von dem Veitstanze befallen, sodaß es auf den Armen seiner Wärterin herumsprang und wie ein Pferd wieherte, bis der Tod dem Leiden ein Ende machte. Daneben fühlte Gregor sich nicht wenig beunruhigt durch die Betrachtung der Folgen, welche die Hinrichtung des Kantakuzen, sein Verhalten bei Leva, sein geheimes Einverständniß mit dem kaiserlichen Hofe ihm bringen möchten. In solcher Lage traf ihn der Befehl des Großveziers, sich sammt seinem Contingent zu Gran einzufinden. Er entgegnete, daß er gegen seinen Willen, durch seiner Soldaten Empörung gezwungen worden, aus dem Felde zu weichen, daß ihm auch jetzt noch die Kräfte abgingen, das Volk in Ordnung zu halten, daß er zu arm sei, die Kosten eines neuen Feldzugs aufzubringen, daß zudem der Winter in starken Schritten sich nähere. Ohne auf diese Entschuldigungen einzugehen, gab ihm der Großvezier die Versicherung, daß sein Ausreißen nicht bestraft werden solle, dagegen müsse er ohne fernere Zögerung auf dem Sammelplatze sich einfinden. Gleichwol betrieb Gregor nur äußerst schläfrig die Zurüstungen seines Aufbruchs, während er vorläufig den Groß-Vestiar, Demetrius Kantakuzen an den Großvezier entsendete. Er sollte negociren, zu welchem Ende ihm die Summe von 40,000 Dukaten anvertraut, mußte aber vorher bei Empfang des heiligen Abendmahls und eidlich die getreuliche Vollziehung seines Auftrags geloben. Der Groß-Vestiar eilte jedoch statt dessen mit dem Gelde nach Constantinopel, um dort den Fürsten des Treubruchs zu beschuldigen, Gerechtigkeit für den an dem Groß-Postelnik verübten Mord zu suchen, endlich die ihm anvertrauten Summen im Interesse seiner, zwar verfehlten, Erhöhung auf den Fürstenstuhl zu verwenden. In Verzweiflung über diesen Abfall und die darauf folgende Weigerung des Großveziers, ihm gegen das Angebot von 400,000 Thlrn. ein Absolutorium zu ertheilen, verlangte Ghika von dem commandirenden Generale in Szathmar, Grafen Rottal, sicheres Geleit, um sich zu ihm nach Ungarn begeben zu können. Rottal mußte das ablehnen, da der Friedensvertrag unterzeichnet, der Fürst von Siebenbürgen, Apaffi, ließ den bedrängten Nachbar wissen, daß er vom Großvezier Befehl habe, sammt seinen Schätzen ihn aufzuheben, falls er Siebenbürgen betreten sollte. Aller Orten abgewiesen, entkam Gregor gleichwol nach Polen (er verließ Bucharest den 20. Nov. 1664); seine der Entbindung nahe Gemahlin schickte er nach Siebenbürgen. Man gab ihr zu bedenken, daß sie auch hier keineswegs in Sicherheit sich befinde; sie erwiderte, auf jeden Fall wolle sie lieber Christen als den Türken sich anvertrauen. Sehr bald erging an Apaffi der Befehl, die Fürstin auszuliefern, eine Zumuthung, die ihn veranlaßte, die kaiserliche Generalität und die Bojaren um ihre Verwendung bei der Pforte zu Gunsten der bedrängten Frau anzurufen; die Verwendung erfolgte, blieb aber unberücksichtigt. Maria sollte ausgeliefert werden, und hatte bereits den Entschluß gefaßt, sich zu tödten, als ein walachischer Bischof sie an Christenpflicht, an die Unterwürfigkeit unter den Willen der Vorsehung erinnerte. Ueber dem Hin- und Herreden ergab sich, daß der türkische Abgeordnete vielmehr die Schätze als die Person der Fürstin begehre. Schätze führte sie aber nicht mit sich, nur beiläufig 4000 Thlr. und einigen Schmuck, wie sie das eidlich erhärtete. In Betracht dieser Umstände ließ der Großvezier sich durch Geschenke, von denen auch seine Gemahlin ihr Theil erhielt, besänftigen, sogar stillschweigend geschehen, daß die Fürstin ihrem Gemahle zugeschickt werde. Dieser war mittlerweile nach Leutschau gezogen, den 5. Jan. 1668, lebte dort längere Zeit, ging dann nach Wien, den 7. April 1670. Hier bekannte er sich zur katholischen Kirche, er wurde auch in des heil. röm. Reichs Fürstenstand erhoben und mit einem Jahrgelde begnadigt, das er jedoch seinen Verdiensten und Ansprüchen nicht angemessen finden wollte. Zudem sehnte er sich nach Frau und Kindern, die wol der Heimath sich zugewendet hatten, und er suchte durch Vermittelung des Fanarioten Panagiottes Nicusius seine Aussöhnung mit der hohen Pforte. Unter dem Vorwande, sich durch den Papst scheiden zu lassen, damit er die Venetianerin Giustiniani heirathen könne, reiste er nach Rom, verschaffte sich dort päpstliche Empfehlungsbriefe und kam damit nach Venedig. Ein cyprisches Schiff trug ihn nach Constantinopel, wo Panagiottes ihn aufnahm und im Hause verborgen hielt, bis der Pardon ertheilt war. Zu Adrianopel verkehrte Ghika vielfältig mit den walachischen Bojaren, welche um die Absetzung ihres Fürsten negocirten. Mit ihnen gemeine Sache machend, erreichte er, daß Anton zum Mazil erklärt und er an dessen Stelle ernannt wurde. Vorher hatte er seinen Verbündeten, dem Vestiar Chrise, dem

Poharnik Stoikul und Radul Stirbe für ihre Rachepläne gegen des abgesetzten Fürsten vornehmste Rathgeber seine Mitwirkung zusagen müssen. Außerdem hatten sie sich vom Diwan den Befehl verschafft, den Ban Marisco, den Dwornik Georg, den Logothet Radul Cretzuleskul, den Spatar Michael Kantakuzen, den Klutschar Jetze, den Komiß Stojan ins Gefängniß zu werfen. Dem Spatar Scherban war das Gleiche zugedacht, er fand aber Gelegenheit, nach Adrianopel zu entkommen. Hingegen erhielt Georg Balanul, der Dwornik, den Auftrag, die in der Walachei zurückgebliebenen Brüder des Scherban Kantakuzen, den Stolnik Constantin, den Matthä Aga, den Postelnik Geordaki gefangen zu nehmen. Nachdem in solcher Weise der Triumph der Partei gesichert worden war, traf Fürst Gregor Ghika am 20. März 1672 zu Bucharest ein; ihm war entgegengegangen der zum Calugier geschorene Stroye, der jetzt die Kutte abwarf und den Machthabern für ihre Rachepläne ein willkommener und bedeutender Zuwachs war. Das Programm von Gregor's zweitem Regierungsantritte wurde das Ausschreiben drückender Steuern und der Befehl, die verhafteten Bojaren hinter das unterste Thor der Residenz zu sperren; noch Andern wurden verschiedene Gefängnisse angewiesen, alle zusammen aber dermaßen mishandelt, daß einer um den andern sich bequemte, um den Preis von 100 Beuteln sich frei zu kaufen. Diese Gelder waren bestimmt, den Fürsten für die Ausgaben und Bestechungen in Constantinopel zu entschädigen. Die Eingesperrten sahen sich genöthigt, alle ihre Dörfer, Unterthanen und Zigeuner zu verkaufen; es blieben ihnen lediglich die vollständig ausgeleerten Höfe. Dem Beispiele des Fürsten folgten die der herrschenden Partei zugethanen Bojaren und die Griechen: diese besonders wütheten mit oder ohne Wissen des Hospodars gegen die entferntesten Vettern der Eingesperrten und deren Diener, viele büßten mit dem Leben, in das Vermögen theilten sich die Räuber. Der grimmigste Haß verfolgte fortwährend die Kantakuzenen. Türkische Große, die zu dem Ende Bestechungen angenommen, ertheilten dem Spatar Scherban Kantakuzen den Rath, Adrianopel zu verlassen, um nach der Walachei zurückzukehren, wo er in voller Sicherheit sich befinden würde. Bereits hatte er den Hämus hinter sich, als seine Mutter, ein warnender Engel, ihm entgegenkam und ihn bestimmte, seinen Reiseplan abzuändern und der Moldau sich zuzuwenden. In der Hoffnung, seiner habhaft zu werden, getäuscht, ließen die Gegner ihrem Grolle vollends freien Lauf. Am 15. Juli 1672 wurden nach den Salzgräben zur Arbeit abgeführt: Georg Dwornik, Schwiegervater des Aga Matthä Kantakuzen, der Klutschar Jetze, Schwiegervater des Spatars Scherban, der Logothet Stojka, der älteste Diener des Kantakuzenischen Hauses, der Logothet Radul. Die Kantakuzenen selbst, die vier Brüder Constantin, Michael, Matthä und Geordaki, wurden in den Kerker des Glockenthurms gesperrt, die übrigen Gefangenen losgelassen, jedoch alle ihrer Güter beraubt. Dem Erzbischofe Theodosi, den sie unter mancherlei Anschuldigungen abgesetzt und nach dem Kloster Tismana gebracht hatten, gaben die Machthaber eine ihrer Creaturen, den Warlaamu, zum Nachfolger. Wie unzufrieden aber Fürst Gregor mit dem wiener Hofe sein mochte, einen Emissair der ungarischen Malcontenten, den Valentin Nemessani, der in Constantinopel die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegen Oesterreich betreiben sollte, 1672, hielt er an seinem Hoflager zurück durch die Betrachtung, daß für jetzt bei der Pforte Nichts zu thun sein würde, daß er sogar für seine Person Gefahr leiden könnte, und durch das Versprechen, er selbst werde über den Stand der Dinge vorläufige Nachricht einziehen und demnächst den Malcontenten als Zwischenträger bei der Pforte dienen. In der gleichen Weise beschied er den Christoph Balassa, und zuletzt schrieb er nach Ungarn, daß für jetzt die Malcontenten auf türkische Hilfe nicht rechnen dürften, daß aber ein Unternehmen auf eigene Faust ihnen nachgesehen werden könnte. Dem war der Rath beigefügt, dafür das Ende des polnischen Kriegs abzuwarten. Dem doppelzüngigen Rathgeber schenkten jedoch die Malcontenten wenig Zutrauen, wie denn Apaffi selbst, trotz der wesentlichen, dem Ghika und seiner Gemahlin geleisteten Dienste, ihn stets fürchtete. Den Feldzug nach Polen, dessen wichtigstes Ergebniß die Einnahme von Kaminiek, den 18. Aug. 1672, mußte Ghika mitmachen. Ihm wie den Moldauern fiel höchst unerwünscht, daß in dem Frieden von Budzak Podolien den Türken bleiben solle; sie suchten daher wenigstens den Fortgang der Belagerung von Lemberg zu hintertreiben durch Umtriebe, welche Ghika anzeigte, theils um den Antheil, welchen er daran genommen, zu verheimlichen, theils um seinem Hasse gegen Duka, den Fürsten der Moldau, zu fröhnen. Dieser hatte ihn unlängst noch verletzt, indem er des Ghika Bemühungen, bei Gelegenheit des Marsches nach dem Dniester der Person des Scherban Kantakuzen habhaft zu werden, vereitelte. Am 11. Dec. 1672 a. St. kam Gregor nach Bucharest zurück. Für die Dauer seiner Abwesenheit hatte er als seine Statthalter den Balanul, Stroye und Chrise bestellt. Um diesen sich gefällig zu erzeigen, mishandelte der Oberste der Gefängnisse, Armasch Droßul, die seiner Gewalt verfallenen Kantakuzener bis zum Aeußersten: täglich ließ er einem jeden von ihnen 100 Hiebe auf die Fußsohlen geben. Constantin Kantakuzen erbat sich als eine Gunst, diese Phalange statt seines jüngern schwächlichen Bruders aushalten zu dürfen, und litt ohne eine Thräne, ohne Klage. Die nach einer solchen Execution zu gehen unvermögend waren, wurden an den Stricken, mit welchen ihre Hände zusammengeschnürt waren, über die Erde geschleift oder an den gebundenen Händen aufgehängt, sonstiger Martern zu geschweigen. Dergleichen Grausamkeiten verwies ihren Anstiftern Fürst Ghika, ohne sie jedoch zu bestrafen, daher sie es sogar wagen durften, das Abschlachten der Kantakuzenen zu beantragen, auch dem abschlägigen Bescheide durch die Aeußerung zu erwidern, daß sie nimmer in der Voraussicht, ihre Rathschläge so wenig beachtet zu sehen, zu des Fürsten Gregor Erhebung beigetragen haben würden. Der Großvezier

hörte von dem ruchlosen Treiben in der Walachei und ließ den Scherban Kantakuzen aus der Moldau zu sich nach Adrianopel entbieten. Beinahe unglaublich findend, was dieser klagte, schickte der Diwan zu seiner genauern Information einen Kapidschi-Pascha nach Bucharest, wo die Erscheinung nicht geringen Schrecken verbreitete, indem der Hospodar seiner Absetzung sich versah. Der Bote brachte aber nur den Befehl, ihm die Gefangenen zu überantworten. Dem wurde Folge geleistet, und der Kapidschi-Pascha führte die Kantakuzenen und ihre Frauen, dann den Logotheten Radul nach Constantinopel. Dahin wurde auch der aus dem Salzwerke entlassene Klutschar Jetze geschickt, entlassen ferner Marisch-Ban, der auf seine Güter ging, um nach kurzer Frist da zu sterben. Dagegen mußten der Dwornik Georg und der Logothet Stoikul fortwährend in den Gruben von Okna schmachten. Bei allem dem lebte der Hospodar in steter Besorgniß in Betracht der Dinge, die da kommen könnten: um die Gefahr abzuwenden, übermachte er dem Großvezier 200 Beutel, in der Erwartung, daß ein solches Geschenk diesen bestimmen werde, die Gefangenen insgesammt zu Constantinopel hinrichten zu lassen; der Türke nahm auch das Geld und schickte den Logotheten Radul, den Spatar Scherban und den Stolnik Constantin nach Candia in die Gefangenschaft, Helena, die Mutter der Kantakuzenen, sowie ihre jüngern Söhne, Michael, Matthä und Georgaki, durften jedoch in Constantinopel bleiben. Für solche Täuschung an dem Großvezier Rache zu nehmen vermochte der Hospodar nicht, dagegen ließ er den Schwiegervater des Matthä, den im Kloster Tismana eingesperrten Georg tödten, doch des Logotheten Stoikul, der ebendaselbst in Haft war, verschonend. Am 16. Mai 1673 a. St. zog der Woiwode abermals mit der türkischen Armee nach Polen. Unmittelbar vor der großen Schlacht bei Chotschim, den 11. Nov. 1673, hatte der Pascha Hussein den moldauischen Woiwoden Stephan Petreitschik, weil er dessen Contingent zu schwach befunden, mishandelt und mit dem Streitkolben geschlagen. Der Mishandelte empfand das sehr übel und Moldauer und Walachen theilten seinen Zorn. Am Vorabende der Schlacht, den 10. Nov., gingen sie insgesammt zu den Polen über; Fürst Gregor selbst wurde von seinen Leuten fortgerissen, sodaß er gegen seinen Willen genöthigt war, der Bewegung zu folgen. Nichtsdestoweniger suchte er den Schein anzunehmen, als sei er freiwillig gekommen; das mag ihm allerdings nicht gelungen sein, und er benutzte die erste Gelegenheit zum Ausreißen. Die Polen setzten ihm nach, erlegten von seinen 40 Begleitern 35, verwundeten ihn selbst an der Hand, aber das türkische Lager hat er gewonnen. So der Walachen Erzählung, der jedoch der polnische Bericht widerspricht: „Gregor Ghika war mit Leib und Seele ein Türke, und nichts weniger als eifrig für die Christen: da er aber für sein Leben fürchtete, so schickte er insgeheim Gesandte an den Feldherrn Sobieski und versprach auf der Seite der Christen zu sein. Es ward mit ihm ausgemacht, daß er beim ersten Treffen mit den Türken zu den Polen übergehen und unter dem Befehle des polnischen Feldherrn wider die Türken fechten wolle. Als es dann fünf Tage darauf zum Treffen kam, so führte er zwar seine Truppen wider die Polen; allein er focht nur zum Schein wider diese, und ließ dem Sobieski sagen: es geschehe nur, weil er bis jetzt keinen bequemen Augenblick zum Uebergange habe finden können. Den folgenden Tag ersah er die bequeme Zeit, entfernte sich vom türkischen Lager und kam mit Reiterei und Fußvolk bei den Polen an. Das Fußvolk ward sofort von den Polen in die Linie des Treffens gestellt, Ghika aber mußte mit der Reiterei hinter dem Lager bleiben, weil man ihm nicht ganz traute. Diese Vorsicht war höchst nöthig; denn während die Polen gegen den Kaptan Pascha zu fechten hatten, hielt sich Ghika mit seinen Walachen immer seitwärts von der polnischen Armee, den Moment ablauernd, wo er sich wieder, wenn das Glück den Türken zulächeln sollte, zu diesen schlagen könnte. Allein da der Kaptan Pascha geschlagen war, so entwich auch er von den Polen, kam zu Constantinopel an, ward Anfangs freundlich aufgenommen, hernach vergiftet." Wie dem aber sei, Ghika wurde nach dem Verluste der Schlacht abgesetzt, in Constantinopel zwar freundlich empfangen, hernach aber vergiftet, entweder auf des Sultans Befehl, oder durch eine Creatur der Kantakuzenen, den Arzt Timon. Ein späterer Gregor Ghika, Fürst der Moldau 1727—1733, welche Stellung er wol dem Einflusse seines Bruders Constantin, Dragoman der Pforte, verdankte, wird als ein verständiger und gelehrter Herr und als ein guter Fürst gerühmt. „Er bekümmerte sich auch, was nicht viele Regenten thun, um die Geschichte des Landes, das ihm zur Beherrschung anvertraut war, und ließ die vorhandenen Nachrichten in ein Buch zusammentragen." Gleichwol hatte der Anstifter der Revolution von 1730, Ali Patrona, seinen Sturz beschlossen und bereits seinen Günstling, den griechischen Metzger Janaki, zum Hospodar der Moldau ernannt, auch diese Ernennung durch den Ferman vom 2. Nov. 1730 bestätigen lassen. Als ein Donnerschlag wirkte auf alle Fanarioten die hierauf erfolgte Einweihung des Janaki in der Patriarchalkirche zu Constantinopel: „orgueil humilié et le désespoir étoient peints sur les visages pendant la cérémonie, à laquelle le drogueman de la porte devoit assister." Aber die Ermordung des Ali Patrona und des Janaki half sehr bald dem Fürsten Ghika aus seinen Nöthen, und er wurde 1733 zu dem einträglichern Posten eines Woiwoden der Walachei befördert. Solche Verbesserung hatte er, dem Herkommen gemäß, mit schweren Unkosten, Bestechungen aller Art erkaufen müssen. Er suchte Entschädigung dafür in der Anlage neuer, in der Erhöhung der alten Zölle, wie er denn auch die Zollfreiheit der Klöster, der Geistlichkeit überhaupt aufhob. Klerus und Handelsstand, besonders die vielen türkischen Kaufleute wurden ihm feindlich, und das allgemeine gegen ihn erhobene Geschrei und wirksamer noch das Anerbieten einer Million Löwenthaler unterstützten des Constantin Maurocordato Bemühungen, zum Wiederbesitze des ihm ent-

zogenen Fürstenthums zu gelangen. Dem glücklichen Nebenbuhler mußte Ghika die Walachei überlassen und nach der Moldau zurückkehren, 1735, zumal die Pforte dieses Grenzland in den Händen eines Vertrauensmannes am besten verwahrt glaubte. Dieses Vertrauen rechtfertigte Ghika zunächst, indem er durch Bestechung den russischen Feldherrn, Grafen Münnich, bestimmte, statt des die Moldau beherrschenden Bender das abgelegene Otschakow zu belagern, 1737, in demselben Jahre, wo er den kaiserlichen Einfall mit gewaffneter Hand zurückwies: „Als der k. k. Oberstlieutenant Ursetti mit 800 Mann in die Moldau einbrach, schickte der Seraskier von Bender dem Fürsten Gregor Ghika den Befehl zu, ihn aus seinem Lande zu verjagen. Ghika versuchte eher den Weg der Vorstellungen, um den Ursetti zum Rückzuge zu bewegen; als aber der Oberstlieutenant ein Treffen anbot und zuerst auf die Moldauer schießen ließ, wurden die österreichischen Truppen bald in Unordnung gebracht und der Oberstlieutenant selbst kam um, in dessen Taschen viele den Türken sehr dienliche Papiere gefunden wurden.“ Der schlechte Fortgang dieses und des folgenden Feldzugs entmuthigte den kaiserlichen Hof dergestalt, daß er noch vor Ablauf des Jahres 1738 einen Officier mit Friedensvorschlägen nach Constantinopel entsendete. Dieser hatte mehre Conferenzen mit Baron Tott und einem Abgeordneten des Ghika. Münnich's Sieg bei Stawutschane, den 28. Aug. 1739, gab jedoch dem Kriege, soviel die Moldau betrifft, eine andere Richtung. Am 10. Sept. verließ Ghika die Hauptstadt Jassy, in der Eile drei Kanonen, viele Fahnen, Roßschweife, Munition, Lebensmittel zurücklassend; am 12. Sept. rückten die Russen ein und foderten von den Bojaren die Auslieferung des Hospodars, der sich indessen nach der Donaugegend geflüchtet hatte. Münnich stand im Begriffe, die Belagerung von Bender vorzunehmen, als der Abschluß des belgrader Friedens auch die Kaiserin von Rußland nöthigte, die Waffen niederzulegen, Chotschim und die Moldau zurückzugeben. Ghika wurde aber bereits 1741 abgerufen, ein Ereigniß, auf welches der Sturz seines Bruders, des Dragoman Constantin, der im J. 1740 enthauptet worden war, den stärksten Einfluß geübt zu haben scheint. Denn Gregor blieb den öffentlichen Angelegenheiten fern, bis es ihm gelang, zum dritten Male, im J. 1747, den Pacht der Moldau zu erhalten, um ihn nach Verlauf von neun Monaten mit jenem der Walachei zu vertauschen. Dergleichen Wechsel war von Seiten der Pforte und ihrer Minister lediglich Finanzspeculation. Fürst oder Fürstenthumspächter der Walachei durch den herkömmlichen Aufwand von Cabalen und Bestechungen, säumte Gregor nicht, dem Lande die unseligen Folgen jener Wandelbarkeit der Dinge empfinden zu lassen. Der Abgabe der 6 Swerte wurden das Bairam (Ostergeschenk) und die Lipsa oder Abgang (eigentlich Ergänzung des Deficits in dem Ertrage der Swerte) hinzugefügt. Die Abgabe Vacarit wurde um einen halben Para erhöht. Hingegen erbaute Gregor in der Umgebung von Bucharest das Kloster zum heiligen Pantaleon sammt einem Hospital, wovon die Hälfte gewöhnlichen Kranken, die andere Hälfte zu einem Pestlazarethe bestimmt war. Er behauptete sich auch, gewiß eine Seltenheit in diesen Zeiten, in der fürstlichen Würde bis zu seinem im September 1752 erfolgten Ableben, wo er dann in der Kirche des Klosters St. Pantaleon beigesetzt wurde. Sofort entsendeten die Bojaren eine Deputation nach Constantinopel, um sich den erstgeborenen Sohn des Verstorbenen, den Skarlat Ghika, zum Fürsten zu erbitten, daneben zu beantragen, daß allen Türken untersagt werde, sich im Lande, wo sie den Bauern ungemein lästig seien, niederzulassen, und daß fortan die jährliche Bestätigung, nicht minder der häufige Wechsel der Fürsten unterbleiben möge. Ihre Bemühungen wurden vereitelt durch einen mächtigen und reichen Fanarioten, dessen Tochter an Matthä Ghika, den zweiten Sohn des Fürsten Gregor, verheirathet war. Er unterstützte durch seinen Einfluß die Candidatur seines Schwiegersohns, der als Dragoman der Pforte eines ungewöhnlichen Zutrauens genoß, und Matthä wurde, der Sage nach gegen Entrichtung von 3000 Beuteln Löwenthaler, zum Fürsten der Walachei ernannt. Fanariote nach allen seinen Neigungen und des Schwiegervaters gelehriger Schüler, vermehrte Matthä nicht nur die Zahl der Swerte, sondern er verfolgte auch jene Bojaren, welche als des gedrückten Landes Deputirte in Constantinopel gewesen. Die Bedrohten klagten der Pforte ihre Noth und baten um Untersuchung. Eine Commission war kaum zu Bucharest eingetroffen, und sofort scharte sich das Volk und zog, unter des Metropoliten und der Bojaren Anführung, vor die Wohnung des türkischen Commissairs, um in stürmischen Ausdrücken seine Unzufriedenheit mit Matthä Ghika auszusprechen. Der Türke schickte die ihm eingereichte Klagschrift nach Constantinopel und bestätigte ihren Inhalt durch Aufzählung dessen, was er gesehen und erfahren hatte. Es erfolgte noch in demselben Jahre, 1752, die Absetzung des Matthä, oder vielmehr seine Versetzung nach der Moldau. Er regierte dort von 1753 bis 1756, in allem 2 Jahre 7 Monate, in steter Besorgniß vor dem tückischen und schwärmerischen Wesen seines Bruders, und beunruhigt durch die Opposition unter den Bojaren, die er doch zuletzt nöthigte, bei dem Pascha von Bessarabien Zuflucht zu suchen. Des Matthä Bruder, Skarlat Ghika, übernahm die Moldau im J. 1757, regierte 17 Monate und wurde 1758, in Folge eines Opfers von 2000 Beuteln, nach der Walachei übersetzt. Für solche Ausgabe suchte er in hergebrachter Weise Ersatz; die bestehenden Einrichtungen genügten ihm keineswegs, denn ein Steuerquartal betrug nur 200,000, das ganze Jahr 800,000 Löwenthaler. Er verwandelte die Quartalabgaben in monatliche, verdoppelte die Adschutoritza mit dem Peklon (das Einweihungsgeschenk) und erhob in dieser Weise, den Demarit, Vinarit, Oyarit, die Salz- und Zollgefälle eingerechnet, jährlich 2,546,828 Löwenthaler. Dagegen erwirkte er den Ferman von 1761, wodurch der Vacarit, die Abgabe von inländischen Pferden und Ochsen, für immer aufgehoben wurde; ferner einen zweiten Ferman, laut dessen alle Türken, die in

der Walachei ansässig geworden und in den fünf Kreisen an der Aluta übel wirthschafteten, auch unter dem Vorwande, die Victualien- und Viehlieferung nach Constantinopel zu besorgen, liegende Gründe an sich gezogen hatten und die Weiden unentgeltlich benutzten, mit ihren Habseligkeiten und ihrem Viehe über die Donau zurückgebracht wurden, und für die Zukunft nur eine gewisse Zahl türkischer Handelsleute, die, mit diesfälligen Erlaubnißscheinen der Pforte versehen, bei dem Hospodar sich zu melden hätten, befugt sein sollten, Früchte, Vieh u. s. w. für den Bedarf von Constantinopel aufzukaufen. Dergleichen Erfolge ließen, ungeachtet des Steuerdrucks, keine Klagen gegen den Fürsten aufkommen, aber der Diwan hatte sich an die Triennalität gewöhnt, und Skarlat wurde 1761 abgerufen, doch 1765, bei Gelegenheit des gegen den Fürsten Stephan Rakovitza gerichteten Aufruhrs, abermals nach der Walachei geschickt. Da man seiner Popularität zu bedürfen glaubte, wurden ihm für jetzt keine übertriebenen Bestellungsgebühren abgefodert, im Gegentheil einige bisher zum Paschalik Silistria gezogenen Donauinseln an die Walachei zurückgegeben, was indessen die Erhöhung des Tributs um 2000 Löwenthaler zur Folge hatte. Wegen der Verarmung und Entvölkerung des Landes betrugen die monatlichen Swerte nur nahe 849,458 Löwenthaler, ohne daß Skarlat darum die Einführung neuer Abgaben versucht hätte. Sein keinerlei Art von Beunruhigung ausgesetztes Regiment währte jedoch kaum ein Jahr; er starb an der Pest, December 1766, und wurde in der von ihm erbauten Kirche des heiligen Spiridion beerdigt. Den Wünschen der Bojaren gemäß und durch die Bemühungen der Agenten seines Vaters erhielt Skarlat's Sohn Alexander die erledigte Fürstenwürde. „Es ist dieses eine besondere Gnade, weil dadurch einer unglücklichen Familie aufgeholfen wird, die durch großen Aufwand, welchen der verstorbene Hospodar theils aus Staatsabsichten, theils aus einem natürlichen Hange zur Verschwendung gemacht, in große Armuth gerathen. Bei dem neuen Hospodar spürt man eine ganz andere Gemüthsart, als bei seinem Vater. Er hat keinen Trieb zu Ausschweifungen, seine vornehmste Sorge ist vielmehr auf die Verbesserung des Finanzwesens und selbst auf die Beobachtung einiger Kleinigkeiten, welche zum Vortheile einer Privathaushaltung abzielen, gerichtet. Er hat sich schon in seinen ersten Jugendjahren mit Lesung physikalischer und ökonomischer Schriften beschäftigt, auch unter seiner Aufsicht einige Versuche zur Verbesserung des Ackerbaues anstellen lassen, die einen guten Erfolg gehabt haben." Ihm trugen die Swerte nur 785,776 Löwenthaler ein, und da er nach dem Beispiele seines Vaters dieselben nicht vermehrte, erfreute er sich einer ziemlich ruhigen Regierung. Seine Ausgaben für das Jahr 1766 werden zu 1,719,024 und die Installationsgebühren und der Tribut an den Sultan zu 917,313 Löwenthalern berechnet. Inzwischen wurde die Walachei bereits durch russische Agenten beunruhigt, ein Krieg stand in Aussicht, und für einen solchen Fall mistraute man in Constantinopel der Jugend und Unerfahrenheit des Hospodars. Er wurde beseitigt, 1768, und noch in demselben Jahre an seine Stelle Gregor Ghika gesetzt aus der andern Linie. Dragoman der Pforte, verdankte dieser der Gunst des Großveziers Mehemed Ratzhib Pascha seine Ernennung zum Fürsten der Moldau, 1764, in welcher Stellung er sich bis zum Jahre 1766, während eines Zeitraums von 2 Jahren 9 Monaten, behauptete. Er privatisirte nach seiner Absetzung zu Constantinopel, wurde aber durch die Besorgniß, sein Reichthum möge ihm das Leben kosten, bestimmt, als Candidat um die Fürstenwürde in der Walachei aufzutreten. Der Khan der Tataren empfahl ihn als den Mann, welchen in diesen kriegerischen Zeiten die Pforte brauche, und es erfolgte seine Ernennung. Des neuen Fürsten dringendste Sorge mußte es sein, der türkischen Armee den ausgeschriebenen Bedarf an Lebensmitteln zu verschaffen. Der Aufgabe zu genügen, sparte er keinen Fleiß, ohne doch die bei einem türkischen Heere gewöhnlichen Ausschweifungen verhindern zu können. Der gänzliche Mangel an Kriegszucht, Plünderung und Verwüstung trieben die Einwohner zur Verzweiflung: an vielen Orten rotteten sie sich zusammen, um gegen Freund und Feind die gleichen Gewaltthätigkeiten zu begehen. Der Fürst selbst bezeigte den Bojaren empörendes Mistrauen: wehe ihm, der durch Kleideraufwand oder in anderer Weise sich auszeichnete, gleich witterte der Fürst in ihm einen Verräther, den er einkerkern und geißeln ließ. Die Gerechtigkeit war ihm für Geld feil: zu den Kriegslasten gesellte sich ein fortwährendes Steigen der Abgaben. Um so leichter wurde es dem vorlängst für Rußland gewonnenen Archimandriten von Ardschisch, im Lande eine starke Partei anzuwerben. An deren Spitze standen der Spatar Purwul Kantakuzen und der Capitain der Arnauten; die Wünsche des Volkes überhaupt waren für die Russen. Nach der Einnahme von Galatz detachirte Romanzow einige hundert Mann unter Karasine nach der Walachei. Dem kleinen Häuflein gesellten sich auf dem Marsche Walachen in ziemlicher Anzahl zu. Am 17. Nov. 1769 brach das Corps, höchstens 400 Mann, in der Stadt Bucharest ein, gradewegs der Residenz zueilend. Von Kantakuzen gewonnen, leisteten die Arnauten der fürstlichen Leibwache keinen Widerstand. Der Fürst sprang über die Gartenmauer und verbarg sich in eines Nachbars Waarengewölbe, wo er zwei Tage lang unangefochten blieb. Sein Palast, desgleichen die Stadt wurden geplündert, alle Türken ohne Unterschied niedergemacht; der Archimandrit selbst, die Medaille mit dem Bildnisse der Kaiserin am Halse, zwei Pistolen im Gürtel, zeigte sich hierbei geschäftig. Durch alle Straßen und Plätze erscholl das siegende stupai! stupai! Am dritten Tage wurde der Fürst in seinem Verstecke aufgefunden und als Gefangener über Jassy nach Rußland abgeführt. Zu Petersburg angelangt, wußte er sich der Kaiserin zu empfehlen, vorgebend, daß er mit den Entführern im Einverständnisse gewesen. Man glaubte, ihn mit Vortheil bei der Armee verwenden zu können, und er wurde dem Feldmarschalle Romanzow zugesendet, gerieth aber sehr bald in den Verdacht einer geheimen Corre-

spondenz mit den Türken. Der russische Feldherr hielt ihn längere Zeit unter scharfer Aufsicht in seinem Lager, erlaubte aber doch endlich, daß er zu Roman in der Moldau seinen Wohnsitz aufschlage. Durch den Friedensvertrag von Kutschuk Kainardschi wurden die Donaufürstenthümer der Pforte zurückgegeben. Auf seine Wiedereinsetzung in die Walachei durfte Ghika nicht hoffen, da die Stelle bereits an Alexander Ypsilanti vergeben war; er bemühte sich um die Moldau und fand für seine Bewerbung einen sehr gewandten Unterhändler in der Person seines Schwiegersohns Jakovach Riso. „Il Riso è passato per uomo furbo ed intrigante, umile ed insinuante presso i Turchi e temuto fra quelli della sua nazione, ed a tali talenti egli deve la fortuna che possiede.“ Wirksamer noch zu Gregor's Gunsten ergab sich die Verwendung des russischen Hofs, und er wurde, obgleich der Dragoman Constantin Murusi ihm ein gefährlicher Nebenbuhler war, zum Hospodar der Moldau ernannt, 1774. Geschickt war Gregor Ghika unstreitig: er redete türkisch, russisch, französisch, italienisch, hatte einige Lecture und gab sich das Ansehen, Handwerke, Fabriken und Künste in seinem Lande einführen zu wollen. Zu Kipereścht errichtete er eine Tuchfabrik mit teutschen Arbeitern. Zu Neu-Philippi bei Jassy gründete er eine Colonie von Uhrmachern, teutsche Protestanten, welchen er den Bau einer eigenen Kirche verstattete. Sein Privatsecretair war ein Jahr lang der wüthige Jacobiner Carra, der seine Verbindungen mit den Girondisten auf dem Blutgerüste büßte, den 31. Oct. 1793. Daß den Fürsten ein ähnliches Geschick traf, soll er durch seine Deferenz für des Secretairs Rathschläge veranlaßt haben. Nichtsdestoweniger verschonte dieser im Geringsten nicht seines vormaligen Principals. „Grégoire Gika, âgé d'environ cinquante ans, premièrement prince de Moldavie et ensuite de Valachie et après la guerre fait de nouveau prince de Moldavie par la grâce de Dieu et du roi de Prusse, règne encore en ce moment sur cette province .... Il est défendu à la cour des princes de la Moldavie et de la Valachie de porter un bonnet de la même couleur de celui du prince et de ses fils, qui est la couleur blanche. J'ai vu un jeune seigneur moldave rester aux fers quinze jours et être sur le point d'avoir deux cents coups de bâton sur la plante des pieds, pour avoir porté un habillement de meilleur goût que celui de Grégoire Gika, tandis que ce vil esclave, habillé en prince (comme dit le feldmaréchal Romantzow), laisse l'assassinat et le vol impunis pour quelques centaines de ducats, tant la cupidité et la barbare ignorance de ces grotesques souverains sont portées au plus haut comble.“ Er berichtet ferner, laut des Friedensschlusses habe die Moldau zwei Jahre lang vom Tribute verschont bleiben sollen, wodurch sich aber Ghika nicht habe abhalten lassen, dreimal Contributionen zu fodern. Dann erbringt er mehre schauderhafte Beispiele von verweigerter oder verdrehter Justiz — vom Kaufmanne Nicoletti, von dem Bojaren Balscha und von dem französischen Officiere le doux baron de Sainte-Croix. „Le mot honneur,“ fährt er fort, „est inconnu aux Grecs, il n'est pas même dans leur langue, et celui de reconnoissance ne fut jamais dans leurs coeurs ... Les deux princes régnans ont établi chacun dans sa capitale des écoles, auxquelles ils ont donné le nom pompeux de gymnases et où deux ou trois moines ignorants donnent des leçons des langues latine et grecque et de théologie.“ Der Verfasser, der zwölf Jahre später auf eigene Faust dem Kaiser Leopold den Krieg erklärte, schließt mit dem Wunsche, daß doch diese schönen Länder (Moldau und Walachei) unter k. k. Botmäßigkeit kommen und so zu neuem politischen Leben berufen werden möchten. Allerdings verräth Ghika in allen seinen Handlungen die schmutzige, den Fanarioten, ja überhaupt den Nachkömmlingen des Aristides und Perikles eigenthümliche Geldgierde, und er trieb namentlich mit der Justiz den unwürdigsten Handel. Unsägliche Schätze hat er aufgehäuft. Die ihm zugemuthete Abtretung der Bukowina suchte er durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel abzuwenden, und selbst nach vollzogener Cession, den 25. Febr. 1777, versagte er den bestimmten Befehlen des Sultans den Gehorsam. Diese Widerspenstigkeit benutzte sein unversöhnlicher Gegner, der Dragoman Murusi, und es wurde Anfangs October 1777 zu Constantinopel in tiefem Geheimnisse des Fürsten Absetzung beschlossen und an seine Stelle Constantin Murusi ernannt. Um den Beschluß auszuführen, wurde ein Kapidschi Pascha entsendet, des Ghika vertrauter Freund, für jetzt, 1777, mit dem Charakter eines großherrlichen Oberstallmeisters und Inspectors der Festung Chotschim bekleidet. „Der ungewöhnliche Charakter, dergleichen die Pforte nur bei Gelegenheit eines wichtigen Auftrags zu verleihen pflegt, und die unterwegs begangenen Ausschweifungen des Abgeordneten mußten dem Ghika verdächtig sein, den seine Freunde von Constantinopel aus gewarnt hatten, und der überdies ein Warnungsschreiben vom Fürsten der Walachei (Alexander Ypsilanti) in dem Augenblicke erhielt, als er den Kapidschi besuchen ging, wider das Anrathen der Seinigen, die ihn beredeten, sich krank zu stellen. Der ihm zugethane muthige Capitain seiner Arnautengarde wollte ihn wie gewöhnlich begleiten, aber Ghika hieß ihn zurückbleiben, ja er vergaß sogar auch sein Stilet, das er sonst immer im Gürtel trug. So trat er ins Zimmer des Türken. Der Kapidschi begehrte vom Fürsten Tabak, und gleich, als ob er ihm nicht gefiele, befahl er einem der Seinigen, dem Fürsten einen besseren zu geben. In dem Augenblicke, da ihm dieser gereicht wurde, erhielt er auch zwei Dolchstiche in die Brust. Der Fürst, hurtig und beherzt, raffte sich auf, um über das Fenster zu springen, aber unglücklicher Weise waren die Fensterrahmen zu enge, mehre Mörder fielen über ihn her und ermordeten ihn vollends. Seine Habschaften wurden sofort für Rechnung des Sultans eingezogen.“ Der Kopf des Ermordeten wurde nach Constantinopel gebracht und blieb drei Tage hindurch vor dem Eingange des Serails ausgesteckt. Ein anderer

Gregor Ghika, am 16. Aug. 1822 zum Hospodar der Walachei ernannt, wurde als solcher den 21. Sept. n. J. zu Bucharest installirt. Von seinen drei Söhnen starb der jüngste, Gregor, zu Colentino im Juni 1828. Dessen Brüder mögen Alecco (Alexander) und Constantin sein. Alecco, geboren 1795, wurde des Vaters Nachfolger durch Ernennung vom April 1834, und erwarb sich mancherlei Verdienste um das Emporbringen des Landes. Er hätte wol noch mehr geleistet ohne die durch Rußland unterstützte Opposition der Bojaren. Den Unwillen Rußlands hatte er sich zugezogen durch das Bestreben, eine selbständige Politik zu verfolgen, d. i. über die Grenzen der Möglichkeit sich zu erheben. Von ihm scheint auszugehen das jetzt so viele Denker, besonders die rumänischen Abenteurer und Kaffeesieder in Paris und London beschäftigende Project, durch die Einverleibung der 400 □Meilen der Moldau in die Walachei einen großrumänischen Staat, den Vergrößerungsabsichten Rußlands ein undurchdringlicher Damm, dem Constitutionalismus und den Unruhstiftern jeglicher Art einen Tummelplatz weiter zu schaffen. Die Zeiten der Reife für solche Entwürfe waren aber noch nicht gekommen, und der russische Hof nöthigte den Sultan, den Fürsten Alecco zu entfernen, 1842. Er lebte von da an mehrentheils in Oesterreich, wo er die schöne Herrschaft Bellatintz, szalader Comitats, erkauft hatte. Gregor Alexander Ghika, zum Fürsten der Walachei ernannt am 16. Juni 1849, legte am 16. Juni 1856 die Regierung nieder, nachdem seit längerer Zeit das Land von Russen oder Oesterreichern occupirt gewesen. Daß der Pacht immer noch einträglich genug sei, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Einkommen für 1855	22,838,614 Piaster,
Ausgabe, einschließlich der 1,400,000 Piaster, als Tribut an den Sultan zu entrichten	21,476,790 „
Ueberschuß	1,361,824 Piaster.

An der Spitze des gegenwärtig die Walachei regierenden Provisoriums steht in der Eigenschaft eines Kaïmakan Fürst Alexander Demeter Ghika, ernannt im Juli 1856. Beigegeben sind ihm Prinz Constantin Ghika, Minister des Innern, Prinz Georg Michael Ghika, Director des Staatssecretariats, und Prinz Demeter Ghika, Polizei-Präfect. (*v. Stramberg.*)

GHILA oder **GUILHA** (Raimund), ein Dominikanermönch und Schriftsteller des 13. Jahrh. im südlichen Frankreich, wird auch mit einem andern Dominikaner, Wilhelm Ghila, welchen Laurence Pignon zum Vorschein bringt, verwechselt, dessen Existenz jedoch völlig in Zweifel gestellt werden muß. Raimund Ghila trat zu Tarascon in den genannten Orden, studirte die Theologie in Paris, wo er sich auch die Magisterwürde erwarb. Seit 1280 kommt er als Licentiat und Professor der Theologie vor und scheint besonders in der Provence thätig gewesen zu sein, weil er in den Provinzialcapitelacten dieser Landschaft öfters erwähnt wird. Im J. 1294 war er Generalprocurator zu Montpellier und im folgenden beförderte ihn das Ordenscapitel zu Castres zur Belebung der theologischen Studien als Professor nach Toulouse; von 1297 an aber hatte er als erster Visitator seines Ordens seinen Wohnsitz wieder in Tarascon, wo er im Juli 1304 starb. Seiner gedenkt außer Bernard Guido noch Ludwig von Valleuleti unter den pariser Magistern, die sich durch Schriften bekannt gemacht haben sollen. Die Werke aber, welche R. Ghila geschrieben haben soll, theilt L. Pignon dem sehr zweifelhaften pariser Magister Wilh. Ghila zu. Sie sind: De unitate existentiae in Christo; De theologia quod sit scientia und De subjecto theologiae, und werden demnach unseren Ghila zum Verfasser haben*). (*B. Röse.*)

GHILÂN oder **GILÂN** (گيلان). I. **Geographie.** Persische Provinz an dem Südwestende des kaspischen Meereswinkels, unter dem 37. Breitenparallele, ein Küstenland zu beiden Seiten der Mündung des Kisilusen (Kisil Ozen), ist nur eine große Waldzone, die auch durch ganz Masenderan gegen Ost, den Gurgan stromaufwärts bis zur Grenze von Khorasan reicht, gegen West bis zur Tafelhöhe Aserbeidschans, eine Ausdehnung von wenigstens 100 geogr. Meilen (zwischen 48 bis 56° östl. L. von Greenwich) mit sehr wechselnder Breite, in Masenderan oft ein Küstenstreif von 5 bis 6 Stunden Weges zwischen dem Gebirgsfuße und dem Meeresufer, in Ghilan meist enger bis zum Meeresufer vordringend. Am weitesten scheinen die Berge im Süden Asterabad's vom Seeufer abzustehen. — Die höchsten Gipfel der Elburskette ragen nackt empor; das Gestein mannichfaltig, Granitblöcke an verschiedenen Stellen, Kalkmassen und Marmorarten gegen Nord und Ost, Feldspathgesteine mit Chlorit, Porphyr, Trachyt- und vulcanische Bildungen. Häufige Erdbeben zu beiden Seiten der Kette (wie sie Trezel im October 1808 in Masenderan und Conolly im März 1830 in Teheran erlebten) bringen oft zerstörende Wirkungen und Einstürze hervor. Von Masenderan wird Ghilan durch den Grenzfluß Pulirud geschieden, der zwischen den Küstenstädten Kumabad und Lahidjan sich ins Meer ergießt.

Der Fuß der Berge und die vorliegenden Niederungen sind dem Luxus der üppigsten Vegetation überlassen, welche hier keine Menschenhand zu bändigen vermag. Die Berggehänge sind mit den prachtvollsten Wäldern von Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen, Erlen und Platanen besetzt, denen sich viele Unterholzarten nebst Cedern, Cypressen und Buxbäumen zugesellen. Ihnen lagern sich an den Terrassen und Stufenabsätzen der Höhen die Obstgärten, Weinberge und Maulbeerpflanzungen vor, die überall durch die überwuchernden und rankenden Gewächse in Verwilderung übergehen. Von Obstbäumen gedeihen in üppigster Fülle hauptsächlich Feigen, Granaten, Maulbeerbäume, Wallnußbäume, Mispeln,

*) Vergl. *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordin. praedicatorum I, 496.

Aepfel-, Birnbäume und Pfirsichen; Oliven nur in den geschützten Thaltiefen des Kisilusen als Pflanzungen, Citronen und Orangenwälder in Verwilderung nur an der Westgrenze Masenderan's. Die Weinrebe, oft von der Dicke eines Mannesschenkels, rankt mit ihren zahllosen Verzweigungen bis in die Wipfel der Bäume hinauf und senkt ihre Festons von Zweig zu Zweig, von Baum zu Baum, die dichten Kronen mit Weinlauben und Traubengehängen überdeckend, die in zu reichem Maße vorhanden sind, als daß sie alle gepflückt werden könnten und daher oft auf den Zweigen vertrocknen*). Hopfen, Epheu und mit ihnen viele andere Kletterpflanzen verschlingen sich überall wild in dieselben Baumgeflechte; Brombeerbüsche, Loniceren, Smilax excelsa bis in die höchsten Wipfel steigend, Jasmim mit duftender Blüthenfülle und auf den Höhen sehr viele Alpenpflanzen. Viele Bäume vermodern in den dichten, oft undurchdringlichen Waldungen auf ihren Stämmen, die edle Platane (Platanus orientalis) erstickt aus Mangel des freien Luftdurchzugs, während der herrliche Buchsbaum dort sein wahres Element zum besten Gedeihen findet.

In dem Niederlande breiten sich die Reisfelder und Zuckerrohrpflanzungen aus, in den Versumpfungen und Lagunen längs dem Meeresgestade die Schilfwälder (nach Eichwald Ripidium Ravennae *Trin.*) und Ufergebüsche, denen die flachen, seichten Meeresufer mit ihren Sandbänken vorliegen. Auf dem dürresten Sandboden des Uferlandes steigen Haiden und Buschwäldchen von Farrenkräutern (Polypodium Filix mas) auf, welche die weitesten Strecken zwischen den Sumpfwäldern und Lagunenspiegeln bedecken. Der gehemmte Kreislauf der heißen Lüfte erzeugt bei dem Uebermaße der Feuchtigkeit aus dieser vegetabilischen Fülle eine durch eigenthümlichen Geruch sich ankündigende, durch widrige Dünste sich weit hin verbreitende Atmosphäre, die den Fremden, wie den Einheimischen stets Kopfweh und Herzklopfen, oft auch Fieber und gefährliche Krankheiten zuzieht. Die einzigen freien Stellen im Lande sind die Wasserflächen, welche neun Monate des Jahres sehr große Strecken bedecken, sich nur in der heißesten Jahreszeit etwas vermindern und dann hier und da zurückziehen. Der Eingeborene benutzt das Holz seiner prachtvollen Wälder nur als Zimmerholz zu seinen nach Schweizerart mit weiten Ueberdächern gegen Schnee und Regen versehenen Wohnungen. Sonst aber läßt er die tief hängenden Aeste der Bäume in wilden, dichten Verwirrungen über die Felsthäler der Engpässe, über die Ufersäume der schiffbaren Flüsse und der Seeküste herabhängen und seine Feldfluren und Gärten überschatten. Seefahrer meiden daher die ihren Masten gefährlichen schiffbaren Gewässer Ghilan's und der Turkomane wagt aus seinen baumlosen Wüsten keinen Einfall in diese ihm ganz fremde Welt, weil er in diesen tiefhängenden dichten Waldrevieren zu Pferde sitzend von seiner Hauptwaffe, der Lanze, keinen Gebrauch machen kann. In den wegen des Reisbaues durchschnittenen und beständig unter Wasser stehenden Niederungen können die Maulthiere schwer fortkommen, weil sie tief in den aus vegetabilischer Erde oder Thon bestehenden Boden einsinken.

Das Klima, so ungesund, daß es zu dem Sprüchworte Veranlassung gegeben hat: „Wer seines Lebens überdrüssig ist, gehe nach Ghilan!" ist in der Winterhälfte des Jahres gewaltigen Stürmen und Wechseln ausgesetzt, in der Sommerzeit so von bösen Dünsten beherrscht, daß tägliche und Quartanfieber allgemein und oft tödtlich, Tertianfieber im Herbste allgemeiner, aber weniger gefährlich sind. Dazu kommen Wassersucht und Erweiterung der Milz, und Hautausschläge sind so gewöhnlich, daß sie gar nicht mehr als Krankheiten betrachtet werden.

Vom September bis in den Januar sind die Regen anhaltend, die Gewitter mit Donner und Blitz sehr heftig. Die Menge des in Ghilan fallenden Regens übertrifft bei weitem die aller anderen kaspischen Provinzen. Sie scheint durch die vorherrschenden Nordostwinde verursacht zu werden, welche grade in diese Krümmung des kaspischen Meeres hineinwehen. Die Wolken werden von ihnen gegen die Elburskette geworfen, die sie nur selten übersteigen. Die Regen sind dann gewöhnlich Güsse, die in wenigen Stunden weite Landschaften unter Wasser setzen. Die Flüsse übersteigen ihre Ufer, alle Wege werden zu Wasserbetten gemacht, in denen Reiter und Fußgänger bis an den Gurt waten, öfter gar nur schwimmend vorwärts können. Alle Holzstege werden dann entführt, da sie der Gewalt auf die Dauer nicht widerstehen können. Gar nicht selten werden, wie in Rescht, die Holzhäuser durch solche Gewitterstürme eingerissen. Die Nordostwinde sind in solchem Grade überwiegend, daß alle Bäume auf den Bergen nach der entgegengesetzten Richtung gebogen sind. Der Winter beginnt in der Tiefe mit dem Januar, auf den Berghöhen schon Ende October und November, wo der in Schnee verwandelte Regen Alles in weiße Mäntel kleidet, alle Wege zudeckt, und die Häuser oft bis an ihre Schirmdächer unter dem Schnee begräbt. Um diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, eilt der Bergbewohner vor Eintritt des Winters stets in die tieferliegenden, wärmeren Winterstationen hinab. Die Höhe entvölkert sich und die Bevölkerung drängt sich in der Niederung und in den Städten zusammen. Eine höchst seltsame unerklärbare Erscheinung des Winters ist ein zuweilen sich erhebender heißer Südwind, der die Temperatur plötzlich so steigert, und Holz und andere brennbare Stoffe in solchem Grade austrocknet, daß sie durch den kleinsten Funken in Brand gerathen. Dann wird von der Polizei das Auslöschen aller Feuer angeordnet, um großes Brandunglück zu verhüten. Dieser heiße Wind setzt meist nach 24 Stunden in einen kühlen Nordostwind um, der Schnee und Regen bringt.

Der Frühling ist die angenehmste Jahreszeit; die Schneeschmelze bringt kein großes Verderben, weil die

*) Die Kunst der Weinbereitung ist unbekannt, und was man hier Wein nennt, sauer und ungenießbar.

Abhänge steil, die Flußbetten kurz sind und daher der Ablauf schnell geschieht und bald vorüber geht.

Neben zahllosen, kleinen, temporairen Bergflüssen, welche von der Elburskette herab den Küstensaum Ghilan's bewässern, werden als bedeutendere Flüsse der Kisilusen und höchstens noch der Lenghe-rud genannt. Doch ist nur der Kisilusen das einzige wahre Stromsystem Persiens, das sich hier zum kaspischen See ergießt. Er entquillt dem Südrande bei Senna in Kurdistan, durchbricht die Plateaulandschaft und die Elburskette und vereinigt zwischen Rescht und Lahidjan mehre Küstenflüsse in sich, während alle übrigen Flüsse nur von der Nordwand der Elburskette ablaufende kurze Küstenströme sind, die momentan schnell und gewaltig anschwellen, dann zerstörend wirken, aber bald wieder theilweise oder ganz versiegen, geringe Breite haben und nicht schiffbar sind.

Die Gewässer sind sehr fischreich. Die Flüsse enthalten Salme und Lachsarten, darunter die Lachsforelle (Salmo Fario *Habl.*), das Meer Welse, Störe und eine Menge zum Laichen in die Flüsse aufsteigender anderer Arten; doch wird der Fischfang meist nur für das Ausland betrieben, da die Perser wenig Fische essen. In den Lagunen und Morästen mit ihren Schiffwäldern wimmelt es von Störchen, Pelekanen, Kormoranen, Flamingos. Ueber den Berghöhen schweben Falken, Weiher, Adler; die in dem Kleinwilde der Wälder und den zahlreichen Amphibien der Sümpfe (Frösche, Schildkröten, Schlangen) reiche Nahrung finden. Unter den vielen in den Sümpfen lebenden Insektenarten scheinen keine giftigen zu sein. Die Uferwälder um Rescht und Lahidjan werden in den Sommernächten ganz von Leuchtkäfern (Cantharis phosphorea) erhellet. In den Reisfeldern und Zuckerrohrpflanzungen kommen viele Taranteln, Grillen, Mantis (Mantis hyolina und religiosa), auch seltene Schmetterlinge vor, wie Papilio Chrysippus. Schneefinken (Fringilla nivalis), Schneelerchen (Alauda alpestris), Alpenmeisen (Parus alpinus), Hänflinge, Drosseln, Amseln bevölkern die Alpenhöhen, die prachtvollen Waldungen werden von dem Schlage zahlreicher Nachtigallen belebt. Schafe gedeihen auf den feuchten Weiden nicht sonderlich, vortrefflich dagegen die Ochsen mit dem Fettbuckel. Weniger wohl befinden sich in diesen Sumpfstrichen die Pferde, die Maulthiere und die Esel, Kameele kommen gar nicht fort.

Die Bewohner, Ghilek genannt (s. d. Art.), ein von den übrigen Persern sehr verschiedener Menschenschlag, zeichnen sich durch graugelbe, oft dunkle Hautfarbe und Magerkeit aus. Doch gelten die Frauen und Mädchen als vorzügliche, wenn auch schnell verblühende Schönheiten, deren Haut nach ein Paar Wochenbetten welk und runzelig wird. Gesünder sollen aber die Frauen dort sein, als die Männer, die an vielen Hautkrankheiten und anderen Uebeln leiden.

Die Nahrung des Ghilek (Ghilaniers) ist sehr einfach. Sie besteht in Reis, in Wasser gekocht und in gesalzenen Fischen, deren er sich mehr bedient, um den Reis zu würzen, als um sich daran satt zu essen. Von allen Ländern Persiens ist Ghilan das einzige, in welchem man Rindfleisch ißt und im Bazar verkauft. Wildpret ist überall reichlich, aber der Ghilek verkauft lieber Geflügel, Rindfleisch und Wildpret, als daß er alle Tage Fleisch äße. Seltsamer Weise ist dem echten Ghilek das Brod zuwider, sodaß man bei Streitigkeiten die seltsame Verwünschung von ihm hören kann: Friß Brod und verrecke! Er nennt spottweise seine Landsleute im Gebirge Gerstenbrodesser, und ein ungehorsamer Sohn, dem seine Mutter den Willen nicht thun will, drohet ihr, nach Irak zu gehen und Brod zu essen!

Die Wohnhäuser der immer zerstreuten Dorfschaften und Flecken liegen außerhalb der oben erwähnten Wasservertiefungen, ihnen jedoch ganz nahe, aber stets in Hintergründen und Thälern versteckt, hinter Waldrevieren und Obsthainen, sodaß sie, kaum sichtbar für das Auge des Vorübergehenden, schwer aufzufinden sind, der unter den Baumgewölben, in steten Windungen der Pfade sich bückend, immer in neue Labyrinthe geräth und ohne den einheimischen Wegweiser kaum im Stande sein würde, auch nur das Haus eines Dorfschulzen aufzufinden, der das Quartier anzuweisen im Stande ist. Auch die Furcht vor Seeüberfällen durch Piraten hat die Bewohner zur Ansiedelung in diese vom Seeufer fernen Thal- und Waldasyle geführt. Man erkennt die Lage der Dörfer nur an der großen Menge von Obstbäumen und den sie zunächst umgebenden Traubengehängen, wie an den dichten Maulbeerpflanzungen und Reisfeldern.

Märkte werden auf Centralpunkten an bestimmten Tagen gehalten. Die Verkäufer fürchten sich nicht, ihre Waaren in der Zwischenzeit zurückzulassen und vielleicht ein Grobschmied, ein Bäcker und ein Zimmermann mögen beständig dort wohnen.

Die Bevölkerung der Provinz wurde (1808) auf 50,000 Familien oder 250,000 Seelen abgeschätzt, welche dem Schach von Persien 100,000 Toman (2 Millionen Franken) Abgabe bezahlten, wovon aber nur etwa 80,000 den Schatz erreichten, hauptsächlich als Ertrag von Reis und Seide. Die einzigen Städte sind: Rescht oder Räscht, die Hauptstadt, mit sehr ungesundem Klima; Foman oder Fumen mit 1200 Einwohnern, Lahidjan oder Lahidschan (in Berghaus' Cabinetsbibl. der Reisen wol als Druckfehler Lahigan) mit 7000, und Mosulla mit 2000 Einwohnern. Als Hafen von Rescht dient Enselli (Inzelli, Enzilli), die gefahrvollste Rhede des kaspischen Meeres durch Kauffahrer aus Astrachan sehr stark besucht, mit 2500 Einwohnern (nach Monteith). Ein zweiter Hafen ist Lengher rud, d. i. Fluß der Landung. (*H. E. Hössler.*)

II. Geschichte (s. in den Nachträgen zu dieser Section).

GHILBERTUS DE LA HAYE, ein gelehrter flandrischer Dominikanermönch des 17. Jahrh. Aus einer angesehenen und reichen Familie zu Lille stammend

und 1640 daselbst geboren, trat er nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung in dem Kloster seiner Vaterstadt 1657 in den Orden der Dominikaner und zeichnete sich alsdann durch Kenntnisse, Brauchbarkeit, Geschicklichkeit, Fleiß und Unbescholtenheit seines Wandels vor vielen seiner Ordensgenossen nach und nach so vortheilhaft aus, daß es ihm an höheren Beförderungen nicht fehlen konnte. Im J. 1679 wurde er Propsteivicar des Klosters zu Lillers, im April des folgenden Jahres Prior des Klosters zu Revin an der Grenze der Champagne, 1684 Amtsgenosse des Magisters der Theologie Anton Danguy aus Mans in der eben erst errichteten Ordensprovinz des französischen Belgiens S. Roses und 1685 Magister der Theologie (praedicator generalis) in der Provinz Lille, worauf er als Prior des S. Thomasstiftes nach Douay versetzt wurde und nach Verlauf von drei Jahren von da in das Kloster seiner Vaterstadt zurückkehrte, wo er die Procuratur für die belgischen Klöster seines Ordens mit Lob und Vertrauen Aller verwaltete, und nach einer langwierigen schmerzhaften Krankheit unter lebhafter Theilnahme Aller, die ihn kannten, am 17. Juni 1692 in seinem 52. Jahre starb.

Er war ein unter seinen Ordensbrüdern sehr beliebter Mann, studirte fleißig, predigte fast jeden Sonntag, regelmäßig in der Advents- und Fastenzeit jeden Jahres, besuchte auf seinen Reisen alle Bibliotheken und Klosterarchive Belgiens, um sie für die Geschichte der Dominikanerklöster dieses Landes und der ihnen angehörigen vorzüglichsten Gelehrten zu durchforschen. Von seinem Berufseifer und Fleiße, von seiner Liebenswürdigkeit und Rechtschaffenheit spricht der Pater Quetif, der ihm persönlich nahe gestanden und ihn schätzen gelernt hatte, mit aufrichtiger Anhänglichkeit und versichert, daß Ghilbert de la Haye viele und umfangreiche Schriften ausgearbeitet habe, von welchen jedoch nur zwei durch den Druck bekannt worden sind, als: La vie des saints martyrs Lugle et Luglian, honorez à Lillers, ou ils ont été martirizez par les Wandales etc. (Lille 1673 in 12.) und Fondation du Monastère de S. Marguerite dans la ville de S. Omer des Religieuses du tiers ordre de S. Dominique venues de l'ancienne ville episcopale de Terouanne. (Douay 1686 in 8.)

Von seinen übrigen in Handschrift verbliebenen Werken sind nur die bekannt geworden, welche die Dominikanerbibliothek zu Lille noch zur Zeit Quetif's und Echard's verwahrte. Sie sind: 1) Compendium historiae provinciae Germaniae inferioris ordinis FF. praedicatorum omniumque conventuum ac domorum vicarialium ad illam attinentium ex antiquis et certis monimentis erutum, cum brevi ac clariore congregationis Hollandiae notitia. 2) Insulae Belgo-Dominicanae, sive Vitae Fratrum omnium, qui ex ordine in Belgio ad sedes episcopales evecti fuerunt, quibus et plurium ex vicinis provinciis assumptorum, sed minus cognitorum historia juncta est. 3) Bibliotheca Belgo-Dominicana, sive Elenchus scriptorum Belgarum ordinis Fratrum praedicatorum, welches ein gründliches Werk sein soll und vom Pater Jacob Echard bei der Vollendung des von Jac. Quetif begonnenen Werkes über die Schriftsteller des Dominikanerordens benutzt worden ist. 4) Innumera memorialia ex archivis conventuum omnium Belgii utriusque catholici et foederati, vel etiam plurium Franciae, sive etiam Belgii abbatiarum ab ipso (nämlich Ghilberto) deprompta et manu sua transcripta. Diese Urkundensammlung soll sehr genau und correct sein und zu Belegen der vorerwähnten Schriftwerke dienen. 5) Omnium ex ordine antistitum et episcoporum exactissima et ad Lydium veritatis lapidem revocata et recensita series et chronologia, welches Werk jedoch, da er über dessen Ausarbeitung starb, von ihm nicht beendet werden konnte. Echard hat davon blos ein doppeltes Register gesehen*). (*B. Röse.*)

GHILEK (كيلك), **GHELAK** oder **GHILANIER** (كيلاني oder كيلي), Name der Bewohner von Ghilan. Es sind offenbar die Gelä der alten Geschichtsschreiber und Geographen. Nach Herodot wohnten die Gelä an den Mündungen des Dniper ins schwarze Meer, nach späteren Schriftstellern am kaspischen Meere, wo wir jetzt die Ghilanier finden. Die Griechen nannten sie Kadusier und Plinius sagt ausdrücklich, daß die Griechen die Gelen Kadusier nannten. Wahrscheinlich waren diese Gelä, wie später die Deilimiten, nur ein Stamm der Ghilanier, der zur Zeit Alexander's des Großen und der Arsaciden das Litorale des kaspischen Meeres beherrschte. Auch Dionysius Periegetes bewahrt den Kadusiern den Namen Gelen. Nach Ktesias zog sich der persische Heerführer Parsadas, aufgebracht über Arte (d. i. Astyages des Herodot) zu den Kadusiern zurück und rief sie zu den Waffen. Arte konnte sich mit Parsadas nicht messen, zog sich mit einem Verluste von 60,000 Mann zurück und Parsadas, von den Kadusiern zum Könige ausgerufen, verheerte Medien.

Zu Anfange des 6. Säculi vor Chr. finden wir die Gelen unabhängig vom medischen Joche. Sie verbündeten sich mit Cyrus und sandten ihm 20,000 Peltaster und 4000 Reiter als Hilfstruppen zur Belagerung von Babylon. Xerxes wurde von ihnen nicht unterstützt auf seinem Zuge gegen Griechenland. Artaxerxes Mnemon zog mit 300,000 Mann Fußvolk und 10,000 Reitern zu ihrer Unterjochung aus, mußte sich aber glücklich schätzen, daß sein Heer der gänzlichen Vernichtung durch einen Frieden entging, welchen einer seiner Heerführer Tiribaz mit einem der beiden kadusischen Könige abschloß.

Auch noch unter Schahpur I., der sich mit ihrem Oberhaupte Valerus oder Velenus verband, und nach der Gefangennahme des Kaisers Valerius Truppen von ihm erhielt, finden wir die Gelen unabhängig. Seit Justinian macht der Name Gelen oder Kadusier

*) Vergl. *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordin. praedicat. recensiti II, 732.

dem der Deilimiten Platz, einem eingeborenen Volke aus den Bergen von Ghilan, wo es noch wohnt, nördlich von Lahidschan. Die Deilimiten herrschten nun über Ghilan. Der Islam machte wenig Fortschritte unter ihnen. Sie machten keinen Theil des persischen Reiches unter den ersten Abassiden aus und auch später, als Deilim, d. i. Oberghilan, die Oberherrschaft der Khalifen anerkannt hatte, blieb das Sumpfland Ghilan unabhängig. Wer von den Khalifen verfolgt wurde, fand bei den Ghilaniern gute Aufnahme. Die Nachkommen Ali's und seiner Gattin Fatime, der einzigen Tochter des Propheten, fanden hier Zuflucht gegen die Verfolgungen.

Unter dem Khalifate Moktafi's im J. 927 nach Chr. bemächtigten sich die mit den Deilimiten verbundenen Ghilanier Georgiens und eines großen Theils von Persien. Nach dem Erlöschen der Dynastie der Deilimiten wurde Ghilan unter acht Fürsten getheilt, die sich zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit eng verbanden.

Als der Mongolensturm hereinbrach, mußten sie dem Andrange Dschagatai's, Dschingischan's Sohnes, weichen. Der furchtbare Hulagu zwang sie im J. 1227 die Veste Semiran, das Palladium ghilanischer Freiheit, mit eigener Hand zu schleifen; von da an verschmolzen sie mehr und mehr mit den Bewohnern der anderen persischen Provinzen. Der Luxus des Hofes der Khalifen, die persische Literatur, das lüderliche und knechtische Leben der Höflinge in zierlichen Formen vernichtete die wilden Sitten der freien Männer von Ghilan, obwol sie ihre Neigung zur Unabhängigkeit noch lange bewahrten. Sie unterwarfen sich scheinbar dem furchtbaren Timur und versprachen einen jährlichen Tribut, dachten aber nach dem Rückzuge der Mongolen nicht mehr an ihr Versprechen.

Mit den Fortschritten des Islam sank ihre Freiheit immer mehr. Unter der Herrschaft der Seldschuken in Persien gab es noch einige Tempel des Ormuzd in Ghilan. Der berühmte Alte vom Berge, der zu Alamut, einem Landstriche in der Nähe von Ghilan, geboren war, ließ alle Feuerpriester verjagen und zwang sie, sich zur Religion seiner fanatischen Ismaeliten zu bekehren. Die Seiden, Abkömmlinge des Imam Hussein, traten in der Zuneigung des Volkes an deren Stelle und die Dynastie der Sofis vereinigte im Laufe des 16. Jahrh. Ghilan mit dem übrigen Persien. Abbas I. machte Reschd, einen früher unbedeutenden Flecken in Ghilan wegen seiner centralen Lage zwischen der besten Rhede und der großen Karawanenstraße, zur Hauptstadt und eröffnete hier ein neues Handelsemporium. Prinzessinnen und Töchter vornehmer Perser wurden mit den einflußreichsten Leuten in Ghilan verheirathet. Im 17. Jahrh. suchten die Ghilanier vergebens, ihre Unabhängigkeit wieder zu erringen; sie zerfleischten sich nur noch in einigen innern Kämpfen.

Durch die Vortheile aus der Zucht der Seidenraupe lernten die Ghilanis den Frieden schätzen. Gegenwärtig gelten sie als das am wenigsten kriegerische Volk Persiens. (*H. E. Hössler.*)

GHILINI (Camillo), ältester Sohn des Staatsrathes Johann Jacob Ghilini zu Mailand (s. d. Art.) und daselbst in den letzten Decennien des 15. Jahrh. geboren, widmete sich nach dem Vorbilde seines Vaters, dessen Ebenbild er sich nannte, den humanistischen Studien und den Staatsgeschäften; ob er aber der französischen Herrschaft in Mailand, bei welcher er sich, wie auch sein Vater, aus allen Kräften einzuschmeicheln suchte, nach Ludwig Moro's Sturze gedient hat, ist nicht bekannt. Dagegen diente er dem letzten 1521 wieder eingesetzten Herzoge Franz II. Sforza von Mailand, schwerlich aber schon dessen Vater, wie man behauptet, als Secretair und Staatsrath mit klugen Rathschlägen oft unter den schwierigsten und verwickeltesten Umständen, welche die französische und kaiserliche Politik über das Herzogthum Mailand verbreitete, bis an seinen Tod. Er war neun Jahre lang Gesandter jenes Fürsten bei Kaiser Karl V. und vermittelte z. B. zwischen beiden die Aussöhnung und den Frieden zu Bologna 1529, führte auch seinem Gebieter 1534 des Kaisers Nichte, Christina von Dänemark, des verjagten Königs Christian II. Tochter, als Gemahlin zu; von seinem Fürsten aber im folgenden Jahre zu dem eben aus Tunis zurückkehrenden Kaiser nach Sicilien, vermuthlich mit dem Auftrage, ihn vom Verdachte der Theilnahme an den Karl V. bereits verrathenen Ränken zu Gunsten des französischen Einflusses in Italien rein zu waschen, gesendet, erkrankte er daselbst plötzlich und starb (1535), wie man behauptet, am Gifte, das ihm auf Befehl des kaiserlichen Generals Antonio Leyva beigebracht worden sein soll. Um dieselbe Zeit starb auch sein, doch schon längst kränkelnder Gebieter, Herzog Franz II., worauf Leyva Statthalter in Mailand wurde.

Bis zu Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte man diesem gelehrten Staatsmanne zwei kleine Abhandlungen zugeschrieben, die erwiesenermaßen sein Vater geschrieben und nach dessen Tode sein jüngerer Bruder Fabrizio in Abschriften zuerst in Italien verbreitet hatte [1]). Ebenso irrig ist, wenn man ihm, wie Freher in seinem Theatrum virr. illustr. es thut, ein Werk unter dem Titel: Liber exemplorum omnium saeculorum besonders zuschreibt, da dieses Exempelbuch doch Nichts weiter als die sehr verbreitete De factis dictisque memorabilibus historia ist, welche Cam. Ghilini aus seiner Muttersprache ins Lateinische übersetzt hat. Dieser Arbeit wegen aber war bei ihrer ersten Bekanntmachung 1508 anfänglich nicht nur er, sie seinem Vater, dem angeblichen Verfasser, gestohlen und unter seinem Namen veröffentlicht zu haben, sondern auch dieser selbst beschuldigt worden, das Werk zwar selbst übersetzt, aber den Namen seines ältesten Sohnes dabei vorgeschoben zu haben.

Nämlich der im Jahre 1483 durch seinen Oheim, den Cardinal Paolo Fregoso, gestürzte Doge Baptist Fregoso oder Fulgoso zu Genua beschäftigte sich in seiner einsamen Verbannung zu Frejus und an andern

1) Siehe den Art. Ghilini (Giov. Giacomo).

Orten der Provence, wohin er verwiesen worden war, mit der Literatur und sammelte theils aus den Schriften des Alterthumes und Mittelalters, theils aus selbst erlebten Beispielen eine Menge merkwürdiger und interessanter Thatsachen, Sinnsprüche und Reden von Männern aus jenen Zeiten, so von Kaisern, Päpsten, Herzögen, Fürsten, Bischöfen und Privatleuten jeden Standes und jeden Verhältnisses, die er zur Belehrung seines Sohnes Peter ins Italienische übersetzte und nach dem Vorbilde des bekannten Werkes von Valerius Maximus ordnete. Eingenommen von dieser geistreichen Compilation dachte er daran, auch noch Andern damit nützlich zu werden und ihr durch eine lateinische Uebersetzung eine ausgedehnte Verbreitung zu verschaffen, starb aber noch vor Ausführung dieses Vorsatzes nach dem Jahre 1496 und seine Erben, welche des Staatsrathes Joh. Jac. Ghilini Achtung und Freundschaft zu dem Verblichenen kannten, vertrauten demselben die Handschrift des Werkes, sei es zu gedachtem Behufe oder wenigstens doch zur Durchsicht an, worauf dieser, weil sich kein Anderer dazu verstehen wollte, aus Freundschaftspflicht beschloß, selbst das Buch ins Lateinische zu übertragen. Anstatt aber nachmals selbst die Hand ans Werk zu legen, trug er die Arbeit seinem noch sehr jungen Sohne Camillo auf, der sie auch, unter Aufsicht seines Vaters, als eine Schulübung in täglichen Aufgaben vollendete, späterhin verbesserte, mit Zusätzen aus eigenen Lesefrüchten vermehrte und so für den Druck abrundete. Es erschien mit einer einleitenden Epistel, worin Ghilini Rechenschaft von seiner Arbeit ablegt, an den damaligen französischen Präsidenten Lofredo (Jofredo) Carlo in Mailand zum ersten Male mit dem Titel: Baptistae Fulgosi de dictis factisque memorabilibus collectanea in 9 Büchern ebendaselbst 1508 in 8., während das italienische Original davon ein Jahr darnach ebenfalls zu Mailand in Fol. gedruckt wurde.

In seiner einleitenden Epistel zu dieser Uebersetzung nennt Ghilini seine Arbeit die Erstlingsfrucht seiner Studien und spricht dabei die Besorgniß aus, daß sie wegen seiner Jugend und mangelhaften Kenntnisse ebenso wenig, als wegen der Erfüllung seiner Kindespflichten gegen seinen Vater bei den Gelehrten eine Entschuldigung finden werde, glaubt aber, diese sich dadurch zu verdienen, daß, da kein Besserer dieses wichtige Werk habe übersetzen wollen, er diese Mühe auf sich genommen und er sowol, als sein Vater keine schicklichere Veranlassung gewußt hätten, ihre Verehrung nicht nur gegen den verstorbenen Verfasser des Originals, sondern auch und hauptsächlich gegen den königl. Präsidenten Jofredo Carlo zu bezeigen, als eben durch diese ihm zugeeignete Arbeit, die das Beste wäre, was er anbieten könnte [2]). Indessen entschuldigt er sich zugleich eben deshalb am Schlusse der Epistel durch eine besondere Anrede an Peter Fregoso in einer passenden Wendung auch bei demselben, daß er nicht ihm, für welchen das Buch doch zunächst geschrieben worden wäre, dasselbe gewidmet hätte.

Diese Geständnisse des jungen Gelehrten wurden bei ihrem Bekanntwerden sofort in schadenfrohe Verbindung mit der bereits bewährten und bekannten Gelehrsamkeit seines Vaters gebracht und weil man es darin glaubte finden zu müssen, zu den nachtheiligsten Gerüchten benutzt, als habe sein Vater selbst das Werk übersetzt und entweder den Namen seines Sohnes dabei in der Absicht benutzt, um demselben eine vorzeitige Reife in gelehrten Dingen zu verschaffen, oder aber, dieser habe zu demselben Zwecke seines Vaters Namen gemisbraucht. Zwar machte man in solcher Zweifelhaftigkeit jenem kein Verbrechen daraus, auch konnte man diesen nicht mit Gewißheit als einen Plagiarius seines Vaters brandmarken; gleichwol aber sahen seine gelehrten Zeitgenossen, wie Baillet berichtet, die Sache, der man nicht sobald auf den Grund gekommen zu sein scheint, bald scherz- bald spottweise als einen gelehrten Hausdiebstahl an, worüber der junge Ghilini viel zu dulden gehabt haben würde, wenn er sich nicht klug und witzig genug dabei verhalten und zugleich bewiesen hätte, daß er auch Spaß verstehe, und sich vor ihnen weder entschuldigte, noch verantwortete, sondern sie vielmehr in ihrem thörichten Glauben bestärkte, ja sogar zuweilen ihnen erklärte, man müsse es ihm zum Verdienste anrechnen, seinen an Gelehrsamkeit überreichen Vater, ohne ihm dadurch grade einen empfindlichen Schaden leiden zu lassen, bestohlen zu haben.

Sei dem nun auch, wie ihm wolle, so behaupteten doch in der Folge die mailändischen Schriftsteller, daß Camillo Ghilini der einzige und wahre Verfasser jener lateinischen Uebersetzung von Fregoso's Exempelbuche wäre, während zwar der Abt Pinelli in seinen Athenis Milanis p. 102 so unbestimmt und seichte davon spricht, daß kein zuverlässiges Urtheil über diesen Punkt von ihm gewonnen werden kann. Ebenso wenig ist der Abt Hieronymus Ghilini in dem lobrednerischen Artikel, den er seinem Großoheime Camillo Ghilini in dem Teatro de' Uomini letterati I, 35 fg. gewidmet hat, der Sache auf den Grund gekommen. Endlich ist das hierüber vorhandene Geständniß seines, des Camillo, Bruders Fabrizio in dessen Zueignungsschrift an den Cardinalbischof Bernardino Carvajal von Savona, als er demselben zwei kleine Abhandlungen seines Vaters zuschickte, gar nicht geeignet, die erweckten Zweifel zu lösen; vielmehr könnten sie durch seine Ausdrücke, wenn sie streng buchstäblich genommen werden, noch verstärkt werden [3]), wenn

2) „Nam cum," heißt es in der Epistel, „parens meus alia re non facile suum in te studium atque observantiam testari posset, voluit (ut) in hoc dicato tibi opere non solum ejus in te animum declararetur, verum illud quoque pateret, qualis ipse in te est, talem me quoque, qui ejus imago sum, et esse nunc et semper fore."

3) Derselbe sagt in gedachter Dedication, bei *Struve*, Scriptores rerr. Germ. III, 93: „ego ejus (patris) liberorum unus nondum tibi natus, non alia via, quam frater meus natu major adire te constitui. Nam cum is conversam in Latinum *De factis dictisque memorabilibus historiam*, patris hortatu venerationis suae testimonium ad te tulerit: ego quoque inter patris superiorum temporum scripta quosdam commentariolos

man auch Camillo's eigene Worte zu seiner Entschuldigung, daß er die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten (nondum pueritiae egressus metas), als er das Exempelbuch übersetzt hätte, nicht so genau wörtlich nehmen will. Ueberdies wäre es ein unerhörtes Beispiel von frecher Verstellung dieses jungen Gelehrten gewesen, wenn er unter den so ernsten Verhältnissen zwischen den Gönnern und seinem Vater, wie er sie selbst schildert, in Zeiten, wo der letztere noch am Leben war und in so ernsten, der Dedication untergelegten Absichten die ersteren mit dieser Arbeit so gröblich getäuscht hätte, was in der That widersinnig gewesen wäre und sonach nicht wohl denkbar ist, vielmehr uns nöthigt, seiner eigenen Aufschluß gebenden Erklärung vollen Glauben zu schenken. Im Uebrigen fand das Werk allenthalben großen Beifall und wurde in der Folge oft wieder aufgelegt, so zu Paris, Antwerpen, Basel (hier z. B. 1541 und 1555) und anderwärts noch öfters. Die letzte, vom pariser Parlamentsadvocaten Justus Gaillard besorgte und hier mitbenutzte Ausgabe mit dem Titel: **Baptistae Fulgosii Genuensis factorum et dictorum memorabilium libri IX** (Cöln 1604 in 8.) wird als die beste von allen gerühmt, ist aber nicht correct. Außer einer kleinen Abhandlung des Herausgebers: **De utilitate et ordine historiarum** gibt sie eine kurze Notiz über den Verfasser, mit dessen und Ghilini's Dedicationen, und ein Verzeichniß der Quellen, aus welchen Fregoso geschöpft hat. Zwei Jahre zuvor gab Gaillard auch das italienische Original mit Anmerkungen heraus, welche hier weggeblieben sind. Das zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend zunächst bestimmte Werk kann man auch einen politischen Sittenspiegel nennen, mit einer Auswahl merkwürdiger Ereignisse, wie z. B. die Geschichte der Jungfrau von Orleans, die Blatt 89 b der Uebersetzung erzählt wird und Blatt 335 b die Schilderung von Paolo Fregoso's an seinem Oheime Battista begangener Verrätherei. Indessen scheint es nicht, so beliebt es auch war, in andere Sprachen übersetzt worden zu sein [4]). Außerdem ist Ghilini nicht weiter als Schriftsteller bekannt. (*B. Röse.*)

GHILINI (Ghilino de'), Bischof von Comacchio, im J. 1467 zu Alessandria geboren, stammte aus einem angesehenen Geschlechte und erhielt eine sehr sorgfältige Erziehung. Nach Beendigung der nöthigen Vorstudien widmete er sich der Theologie und der Jurisprudenz zugleich mit unermüdlichem Eifer und so großem Erfolge, daß er bald als einer der vorzüglichsten Kenner des weltlichen und geistlichen Rechtes galt. Als Geheimschreiber in die Dienste des Hofes von Este berufen, gelangte er schnell durch seine genaue Kenntniß der Zeitverhältnisse und durch seine Gewandtheit zu hohem Ansehen und wurde als Geschäftsträger in den wichtigsten Angelegenheiten an die italienischen und auswärtigen Höfe geschickt. Im J. 1514 erhielt er als Belohnung seiner Dienste durch die Verwendung und den Einfluß des Herzogs Alfonso I. das Bisthum von Comacchio. Er wohnte noch in demselben Jahre dem 19. allgemeinen Concilium im Lateran bei und zeichnete sich in seiner neuen Stellung durch Freigebigkeit und Wohlthätigkeit aus. Er starb am 21. Dec. 1559 *). (*Ph. H. Külb.*)

GHILINI (Giovanni Giacomo), ein ausgezeichneter Staatsmann und Gelehrter der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. und einer alten angesehenen mailändischen Familie angehörend, dessen Lebensumstände nicht bekannt worden sind, ausgenommen, daß er den Herzögen von Mailand, Johann Galeazzo und Ludwig Moro aus dem Hause Sforza, als Secretair und Staatsrath gedient und nach dem Sturze des letzteren (1499) sich eifrig und kriechend an die französischen Beamten zu Mailand gehalten hatte; ob er aber in Diensten Königs Ludwig XII. gestorben ist, bleibt unaufgeklärt. Er starb etwa um 1509, wenn nicht später, mindestens zwei Söhne, Camillo (s. d. Art.) und Fabrizio hinterlassend, welche sich in Absicht auf ihre politische Gesinnung und Gelehrsamkeit das Ebenbild ihres Vaters nannten.

Von seinen Schriften, welche er seinen Kindern im Manuscripte hinterlassen hatte, sind uns blos zwei kleine Abhandlungen durch den Druck bekannt, welche aber seinem ältesten Sohne Camillo Ghilini irriger Weise bis zu Anfange des vorigen Jahrhunderts zugeschrieben worden waren, nämlich **De Caesaris (Maximiliani I.) adventu in Italia anno 1497** und **Telinae vallis ac Larii lacus particularis descriptio**. Diese beiden Schriften widmete und überschickte sein jüngerer Sohn Fabrizio in späteren Jahren dem Cardinalbischofe Bernardino Carvajal von Savona aus Verehrung und Dankbarkeit für die Gunst, welche dieser Prälat während seines Aufenthaltes in Mailand, wo er päpstlicher Legat unter Alexander VI. gewesen war, seinem Vater ehemals erwiesen hatte. Die erstere derselben umfaßt die Erzählung der Ereignisse während Maximilian's I. Anwesenheit in Italien 1496—1497, deren Zeuge und Mithandelnder ihr Verfasser gewesen war, während die zweite kleinere das damals noch dem Herzogthume Mailand zugehörende veltliner Thal, durch welches jener Kaiser seinen Weg aus Teutschland nach Italien genom-

nactus, adventum Maximiliani Caesaris etc. continentes, — tamquam nunc primum natos sumpsi, ut si possem, per earum rerum commemorationem — aditum mihi ad dignationem tuam compararem."

4) Adrian Baillet benutzt in seinen Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des Auteurs VI, 65 seq. u. 366 diesen Gelehrten, gegen bessere Ueberzeugung, als Beispiel zu den Erfahrungssätzen, daß in der gelehrten Welt sowol Väter für ihre literarischen Producte die Namen ihrer Söhne, als auch diese, wenn sie eine Frühreife entwickelten, zum Schutze derselben die Namen ihrer gelehrten Väter misbrauchten, und es darum nicht immer ein Vorzug für sie wäre, von solchen Männern abzustammen, weil sie Gefahr liefen, für die Erstlingsfrüchte ihrer Studien keine Anerkennung zu finden. Vgl. außerdem noch Freher's Theatrum virr. illustr. p. 812 seq. und das Dictionnaire universel etc. VII, 192 mit Gundling's Historie der Gelahrtheit S. 2102.

*) Vergl. *Fr. Ughelli*, Italia sacra. Tom. II. p. 486 seq.

men hatte, topographisch beschreibt, und das, wie der Verfasser sagt, damals blos durch seinen Weinbau bekannt war. Marquard Freher publicirte beide Schriften zuerst 1611, schrieb sie aber dem Camillo Ghilini zu, während Burkh. Gotth. Struve zu Jena diesen Irrthum mit Hinweisung auf die ihnen vorgesetzte Dedication Fabrizio Ghilini's aufklärte und sie in dem hier mitbenutzten 3. Bande S. 91—110 seiner Scriptores rerum Germanicarum von Neuem herausgab, nachdem die zweite bereits Gräve im 3. Theile seines Thesaurus antiquitatum et histor. Italiae p. 1203—1207 ebenfalls doch unter Camillo Ghilini's Namen einer Aufnahme gewürdigt hatte *). (*B. Röse.*)

GHILINI (Girolamo), ein gelehrter italienischer Abt und einer angesehenen alten mailändischen Familie angehörend, welche Peter (s. d. Art.), Johann Jacob (s. d. Art.), Camillo (s. d. Art.) und dessen Bruder Fabrizio Ghilini zu ihren Gliedern zählte. Des letzteren Nachkommen siedelten nach Alessandria über, wo auch sein Enkel Jacob Ghilini geboren war, aber in der Folge Secretair des Senates zu Mailand wurde. Indessen ist sein Sohn Hieronymus in der Nähe dieser Stadt, zu Monza, am 19. Mai 1589 geboren, jedoch in Mailand selbst erzogen worden. Seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt er ebendaselbst unter Leitung der Jesuiten, welche hierauf von ihm zwar auf das Studium des bürgerlichen und kanonischen Rechts in Parma ausgedehnt, aber in Folge einer schweren Krankheit, die ihn hier befiel, bald wieder unterbrochen wurde, weil er sich bei seinen Aeltern heilen lassen mußte. Eine zweite Unterbrechung dieser Studien, welche er nach seiner Wiedergenesung fortsetzte, veranlaßten die äußeren mislichen Umstände, in welche ihn der Tod seines Vaters versetzt hatte. Jetzt nun verheirathete er sich mit Hyacinthe Valinena zu Alessandria, ließ sich daselbst häuslich nieder und lebte ganz seiner Familie und seinen Lieblingsneigungen, bis der Tod seiner Gattin ihn verlockte, in den geistlichen Stand zu treten und seine Rechtsstudien in Verbindung mit der Theologie zu erneuern. Er erwarb sich auch in beiden Fächern die Doctorwürde und es glückte ihm hierauf, vor 1647 die Abtei St. Jacob zu Cantalupo in den Abruzzen des Königreiches Neapel und später das Amt eines apostolischen Protonotares zu erlangen. Jedoch vor 1666 nach Mailand zurückgegangen, erhielt er durch den Cardinalerzbischof Cesare Monti ein Kanonicat mit dem Lehrstuhle für die Theologie an der Ambrosiakirche daselbst. Aber nur fünf Jahre lang harrte er auf diesem Posten aus, weil ihn Familienverhältnisse nach Alessandria zurückriefen, wo er abermals seinen Wohnsitz aufschlug und auch sein veränderliches Leben beschloß.

Hier lebte er indessen in seinem 78. Jahre noch, als der Abt Picinelli ihm 1670 einen Artikel in seinen Athenis Milanis widmete, in welchem seiner als noch lebend gedacht wird; daher er später gestorben sein muß. Ghilini war übrigens auch gelehrtes Mitglied der Akademien zu Alessandria und der Incogniti zu Venedig gewesen und hatte sich durch folgende Schriften bei seinen Zeitgenossen empfohlen, als 1) La perla occidentale; sonetti in lode de Margherita C. M. P. M. 2) Il Tanaro glorioso; odi in lode di Agostino Domenico presidente del Senato di Milano und 3) Practicabiles casuum conscientiae resolutiones, brevissimis conclusionibus explicatae, von welchen drei uns fremden Schriften Jahr und Ort ihrer Erscheinung im Drucke nicht bekannt sind. Weit bekannter und verbreiteter dagegen ist sein Teatro d'Hvomini letterati aperto dall' abbate Gir. Ghilini, academico Incognoto (Venedig 1647 in 4.) 2 Theile; ein Werk aber, das unvollständig und mit wenigen Ausnahmen seiner Artikel ungenau, unzuverlässig und unkritisch, auch mit faden Lobeserhebungen angefüllt ist, wie Baillet bereits daran gerügt hat [1]). Verdienstvoller sind seine Annali di Alessandria (Mailand 1666 in Fol.) [2]). (*B. Röse.*)

GHILINI (Pietro), aus Alessandria gebürtig und einer angesehenen alten Familie angehörend, war ein berühmter Lehrer der Rechte an der neugestifteten Universität zu Pavia im 14. Jahrh., wo er bei großem Zulaufe von Zuhörern seine Talente und Kenntnisse mit ungetheiltem Beifalle entwickelte, aber auch zugleich dem ersten Herzoge von Mailand Johann Galeazzo aus dem Hause Visconti, seinem Gönner, dem er diesen Lehrstuhl zu verdanken hatte, wichtige Dienste in Staatsgeschäften leistete, jedoch schon in der Blüthe seiner Jahre starb. Er hinterließ eine Abhandlung: De identitate rerum et personarum, von welcher ungewiß bleibt, ob sie gedruckt worden ist *). (*B. Röse.*)

GHILLINI (Simeone) mit dem Zunamen Malatesta, ein achtungswerther und kenntnißreicher italienischer Prälat zu Ferrara, gehörte dem alten weit verzweigten und berühmten Geschlechte der Ghillini an, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und hatte Ferrara jedenfalls zu seinem Geburtsorte. Simon studirte das kanonische Recht und die Arzneikunde, erwarb sich in beiden Fächern die Doctorwürde, und wurde Chorherr an der Kathedrale zu Ferrara; weil er aber die Medicin zu seinem Lebensberufe erhob, so wurde er Leibarzt Herzogs Alfons II. von Ferrara, bei welchem er in hohen Gnaden und vertrauten Beziehungen stand, und zugleich Oberarzt der Stadt. Die Geheimnisse der Arzneiwissenschaft soll er aufs Beste ergründet haben, war dabei ein tüchtiger Chemiker und Botaniker und

---

*) Vergl. noch Adrian Baillet's Jugemens des Savans etc. II, 67 und die von Struve a. a. O. S. 92 angegebenen Hilfsmittel. Merkwürdig ist, daß dieser Gelehrte in seiner Sel. bibliotheca histor. p. 659 die beiden Schriften des Joh. Jac. Ghilini noch dessen Sohne Camillo zugeschrieben hat.

1) Siehe dessen Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des auteurs II, 26, welche Stelle Niceron in seinem nachher angeführten Werke gar nicht verstanden hat, da er grade das Gegentheil von Baillet's Urtheile über Ghilini und dessen schriftstellerischen Berufsgenossen Lorenz Crasso sagt, welches dieser dort abgegeben hat. 2) Vergl. Niceron's Mémoires etc. XXXIX, 120 seq. und Dictionnaire universel etc. VII, 413.

*) Dictionnaire universel historique etc. VII, 413.

beschäftigte sich nebenher noch zu seiner Unterhaltung gern mit der alten und neuen Literatur. Sein Zeitgenosse und Biograph, der Pater Augustin Superbi zu Ferrara schildert ihn zugleich als einen geselligen, leutseligen und gegen Jedermann liebenswürdigen Gelehrten, dessen Wissen und Geschmack sich auch in der Baukunst ausgebildet hatte, sodaß ihm die Oberleitung der Bauten am Dome zu Ferrara übertragen wurde, deren er mehre gelungene auch hat ausführen lassen. Dieser unter uns nicht gekannte Prälat und Arzt, welcher ein Universalgenie gewesen zu sein scheint, starb in hohem Alter von 84 Jahren in nicht bekannter Zeit, wurde in der St. Andreaskirche zu Ferrara begraben und daselbst auch sein auf seine Kosten angefertigtes Bildniß aufgestellt. Er war nicht vermögend gewesen, hatte aber sein gutes Auskommen und ungeachtet seiner vielen und mannichfaltigen amtlichen Geschäfte mehre Schriften ausgearbeitet, die in Handschrift verblieben sind. Darunter bemerken seine Landsleute besonders die Werke: De arte medica; De Secretis (medicinalibus) und De distillatione aquarum *). (*B. Röse.*)

GHINASSI (Steffano) stand zu Ende des 18. Jahrh. als Cembalist an dem Operntheater zu Warschau. In Dresden, wo er sich früher aufgehalten als Mitglied der dortigen italienischen Oper, hatte sein erster Versuch in der Composition, die Oper: Il Governatore dell' Isole Canarie (1785) kein sonderliches Glück gemacht. Mehr Beifall fand die Oper: Il Seraglio d'Osmano (1787), als sie im nächsten Jahre aufgeführt ward. Er schrieb außerdem noch einige Opern, unter andern: Lo stravagante Inglese (1790). Von Geburt war Ghinassi, wie schon sein Name beweist, ein Italiener. Aus Warschau, wo er mehre Jahre gelebt, kehrte er wieder in sein Vaterland zurück. Sein Todesjahr ist unbekannt. Zeitungsnachrichten zufolge soll er zu Anfange des 19. Jahrh. gestorben sein †). (*Heinrich Döring.*)

GHINGHIN, portugiesische Niederlassung auf einer durch zwei Kanäle des Flusses Kasamansa, die mit dem Flusse San Domingo zusammenhängt, gebildeten Insel im Lande der Felupen in Nieder-Senegambien. (*H. E. Hössler.*)

GHINGI (Francesco, oder auch Francesco Maria Cajetano), auch GHINGHI geschrieben, ein berühmter Maler und Steinschneider zu Florenz, wo er 1689 geboren ward. Er lernte das Zeichnen unter der Leitung Franz Giaminighi's in der Galerie dieser Stadt, das Bossiren und Modelliren bei J. Bapt. Foggini, einem sehr geschätzten florentinischen Bildhauer und das Edelsteinschneiden bei seinem Vater Joseph (oder Andreas Philipp) Ghingi. Seine ersten Versuche in einigen bronzenen Medaillen fielen so vortheilhaft aus, daß er sich nicht nur den Beifall seiner Lehrer, sondern auch die Gunst des Marchese Incontri, des Intendanten der obgenannten berühmten Galerie erwarb. Dieser wirkte ihm ein Jahrgeld aus und empfahl ihn dem Erbgroßherzoge Ferdinand III., welcher, ein Beschützer der Künste, ihn unter Verheißung einer Dienstanstellung zum Studium der Steinschneidekunst im Geschmacke der Antiken anregte. Und in der That erlernte Ghingi, von seinen geistigen Anlagen unterstützt, unter solchen günstigen Umständen diese Kunst binnen wenigen Jahren so meisterhaft, daß sein erstes Werk dieser Kunstgattung, das Bildniß des Großherzogs Cosmo III., aus einem doppelfarbigen Chalcedon geschnitten, Aufsehen erregte und seinen Ruf begründete. Der Prinz Ferdinand war darüber so hocherfreut, daß er den jungen Künstler mit reicher Belohnung sogleich in seine Dienste nahm. Nun versuchte dieser sich ferner in Kameen, von welchen Savonarola, Hadrian, Trajan und die Ergänzungen auf orientalischen Saphir zur Sammlung der römischen Kaiser, welche die Kurfürstin Anna Louise von der Pfalz, Ferdinand's III. Schwester, besaß, ganz besonders bewundert wurden. Dann arbeitete er noch für dieselbe Fürstin das Brustbild ihres Gemahles, des Kurfürsten Johann Wilhelm, die Bildnisse ihres Vaters, Cosmo III. und ihrer beiden Brüder Ferdinand und Johann Gaston, sämmtlich in Smaragd geschnitten. Doch trug zu seinem ausgebreiteten Rufe die Mediceische Venus, welche er für den Cardinal Gualtieri von Orvieto angefertigt hatte, am meisten bei. Dieses kostbare Kunstwerk ist aus einem Amathist voller Adern von 18 Pfund Schwere geschnitten, von welchem Kenner zuvor geurtheilt hatten, daß eine so ungeheuere und fehlerhafte Masse unmöglich zu verarbeiten wäre. Gleichwol gelang es Ghingi in nicht vollen 18 Monaten. Als der Großherzog Cosmo III. dieses Werk sah, gestand er mit Verwunderung, daß unter den vielen Meisterwerken seiner Galerie sich kein einziges befände, welches diesem zur Seite gestellt werden könnte und beschenkte den Künstler unter großen Lobeserhebnngen sehr reichlich. Das Kunstwerk kam nach seines Besitzers Tode in das Museum Königs August III. von Polen zu Dresden.

Ghingi blieb am florentiner Hofe bis zum Tode des Großherzogs Johann Gaston 1737 und als er hierauf mit dem neapolitanischen Generale, Herzoge von Mortemar, welcher das Großherzogthum Toscana besetzte, nicht nur Bekanntschaft machte, sondern auch vertraute Freundschaft schloß und demselben mehre Werke seiner Kunst anfertigte, folgte er ihm bei seinem Abzuge nach Neapel, wo er dem Könige Karl III. persönlich bekannt und von demselben als Director der von ihm selbst erst errichteten Kunstanstalt für Steinschneiderei angestellt wurde. Er arbeitete das Brustbild dieses Monarchen auf einer Kamee und im Wappen desselben und seiner Gemahlin in einem orientalischen Chalcedon. Die von ihm gegründete Anstalt bestand noch 1802.

*) Vergl. *Agost. Superbi*, Adparato degli huomini illustri della citta di Ferrara (1620 in 4.) p. 22. Nach Muratori's Rerr. Ital. scriptores XXI, 310 lebte im 15. Jahrh. auch ein Simeon Ghilini zu Mailand, der dort auch geboren war und zu wichtigen Staatshändeln, so 1441, gebraucht wurde.

†) Vergl. Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 504. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 315 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

Sein Vater Joseph und seine Brüder Vincent und Andreas Philipp Ghingi nebst Vincent Ghingi, nach Füßli sein Oheim, waren gleichfalls ausgezeichnete Meister in dieser Kunstgattung, welche für die großherzogl. Galerie in Florenz arbeiteten und deren in den Memorie degl' intagliatori in pietre dure etc. (Livorno 1753 in 8.) ehrenvoll gedacht wird. Indessen übertraf Franz Ghingi sie alle und war vom Geiste der Antiken so durchdrungen, sowie in Nachahmung derselben so glücklich, daß man seine Werke häufig mit den gesuchtesten Originalen aus den Zeiten der Griechen und Römer verwechselte. Er bildete ausgezeichnete Schüler, die sich über ganz Europa verbreitet haben. Eine große Anzahl von den Werken dieses Künstlers und seiner Verwandten befinden sich noch in der großherzoglichen Galerie zu Florenz. Er arbeitete bis in sein hohes Alter und starb am 29. Dec. 1766 (nicht 1756, wie Nagler angibt) zu Neapel *).

(*B. Rösc.*)

GHINI (Andreas), selten GINI geschrieben, mit dem Zunamen Malpighi, von den Franzosen aber schlechthin Pater Andreas von Florenz (Andreas de Florentia) geheißen, in welcher Stadt er jedenfalls vor Ende des 13. Jahrh. geboren worden war. Aus einer reichen bürgerlichen Familie daselbst stammend — antico cittadino fiorentino d'Orto San Michele nennt ihn sein Zeitgenosse Villani — kam er unter unbekannt gebliebenen Umständen und Veranlassungen noch sehr jung nach Frankreich, bildete sich zu Paris, ohne Vernachlässigung der theologischen Studien, zu einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmanne aus und erwarb sich dadurch das Vertrauen der Könige Karl IV. und Philipp VI. in so hohem Grade, daß sie ihm ihre Freundschaft schenkten und ihn vielfältig zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen gebrauchten; welches große Ansehen P. Clemens VI. in Avignon benutzte, ihn in seine Dienste zu nehmen, da er zumal nach Zeitsitte sich eigentlich dem geistlichen Stande gewidmet hatte [1]). Bis dahin scheint er die rechte Hand jener beiden französischen Könige nach einander gewesen zu sein.

Obschon frühzeitig an den Hof Karl's des Schönen gekommen und um 1325 dessen Kaplan und Almosenier geworden, besaß Ghini doch zugleich eine Chorherrnpfründe nebst dem Erzdiakonate zu Tournay, zu welchem er sich 1328 noch das Schatzmeisteramt des Erzstiftes in Rheims erwarb [2]). Aber schon zu Ende Januars 1330 wurde er zum Bischof von Arras und im October 1334 zum Bischofe von Tournay, wo er mit ungewöhnlichem Gepränge und Gefolge erst ein Jahr darnach seinen Einzug hielt, befördert, auf welchen beiden Posten er schnell nach einander Veranlassung fand, seine Gewandtheit und Geschäftskenntniß glänzen zu lassen und dem Könige von Frankreich wie dem Grafen Ludwig I. von Flandern in den verwickeltsten Verhältnissen nebenbei zu dienen. So werden seine im Auftrage des französischen Königs geführten Verhandlungen mit der Stadt Brügge gerühmt, der er die Freilassung ihres Grafen abzunöthigen verstand. Seine Vermittelungen zur Unterwerfung der aufrührischen Genter unter den Gehorsam ihres Grafen hingegen gelangen ihm zwar auf einige Zeit, konnten aber nicht verhindern, daß dieselben 1337 ihr Versprechen wieder brachen und sich mit anderen flandrischen Städten gegen Frankreich und den Grafen Ludwig I. den Engländern anschlossen, bei welchen Ghini mit anderen Prälaten im folgenden Jahre eine Waffenruhe mit Frankreich vergebens auszuwirken versuchte. Unter solchen verhängnißvollen und stürmischen Zuständen überwachte er die Vollstreckung und Beobachtung des gegen die Flanderer geschleuderten päpstlichen Bannstrahles, ohne doch deren Hartnäckigkeit damit beugen zu können, wußte aber die Stadt Tournay gegen die Verführungen jener Aufrührer im Gehorsam für Frankreich zu erhalten und harrte auch deren peinliche drittehalben Monate dauernde Belagerung 1340 durch die Engländer standhaft aus. Sein Sprengel wurde unterdessen und während der nachfolgenden Waffenruhe gleichwol acht Jahre lang unter allgemeiner Anerkennung von ihm einsichtsvoll und großmüthig verwaltet, bis ihn seine Erhebung zum Cardinalpriester 1342 von diesem schwierigen Posten an den Hof des Papstes Clemens VI. zu Avignon abrief. König Philipp VI. von Frankreich bedurfte dieses wichtigen Prälaten an der belgischen Grenze zwar immer noch nothwendig; allein die bedrohlichen Verhältnisse, welche mittlerweile an der pyrenäischen Grenze durch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen König Peter IV. (nicht III.) von Aragonien und dessen Schwager, dem Könige Jacob II. von Majorca sich entwickelt und durch keine Vermittelungen bisher zu Frankreichs Zufriedenheit hatten verändert werden können, zwangen jetzt diesen Monarchen, seinen Freund Ghini der Ausführung dieser hochwichtigen Absicht zu opfern. Daher empfahl er denselben hierzu auch dem heiligen Stuhle zu Avignon, welcher in dieser Angelegenheit bereits seit einigen Jahren unmittelbar und vergeblich verhandelt hatte, der aber bei des Prälaten Ankunft dessen Tüchtigkeit alsbald in dem Grade erkannte, daß er denselben lieber zu seinen und seiner Kirche Zwecken bei sich behalten und gebraucht hätte, als ihn sofort an den Hof Peter's IV. zu senden. Schon war der unglückliche Jacob II. im Frühjahre 1343 durch seinen Schwager aus seinem balearischen Inselstaate verjagt worden und nach Frankreich geflüchtet, als der Cardinallegat Andreas in dem Momente zu Perpignan ankam, da Peter Anstalten zu treffen begann, dem verjagten Jacob auch dessen Besitzungen diesseit der Pyrenäen noch entreißen zu

*) Vergl. das Dictionnaire universel hist. VII. u. d. W.; J. R. Füßli's des Aelteren Allgem. Künstlerlexikon S. 276 und Biographie universelle XVII, 286 seq. Auch sollen die Dissertazioni glitograff. de Vittori p. 95 von ihm handeln.

1) Unbegreiflich ist, wie dieser Prälat bei Zedler X, 1418 fg. und im Allgem. historischen Lexikon (Leipzig 1730. Fol.) II, 557 unter der Namensform Ghilini hat aufgeführt und behandelt werden können. 2) *Marlot*, Metropolis Remensis historia II, 610.

wollen[3]). Ghini starb aber schon am 2. Juni 1343 in genannter Stadt, vielleicht zu Ersparung des Schmerzes, der ihm widerfahren wäre, wenn er, wie vorherzusehen war, den hartnäckigen Sinn Peter's IV. nicht würde haben beugen können. Selten ist wol ein Cardinallegat für seine Aufträge so ausgezeichnet empfohlen worden, als eben Andreas Ghini von seinem Papste an jenen König von Aragonien[4]). Sein Tod galt für einen großen Verlust des heiligen Stuhles, da er sich mit seinen Erfahrungen, Geschäftskenntnissen und seiner bewährten Geschicklichkeit auch in sehr kurzer Zeit dem Papste unentbehrlich zu machen gewußt hatte. Er galt, sagen die gedruckten Quellen, bei seinen Zeitgenossen für einen Vir prudens et in rebus gerendis exercitatissimus. Sein Leichnam wurde nach Florenz gebracht und hier in dem von ihm gegründeten Benedictinerkloster beigesetzt.

Wiewol Ghini den Franzosen zunächst sein Glück zu verdanken und sich ihnen auch dafür mit seltenem Edelmuthe erkenntlich bewiesen hatte, so war gleichwol seine Anhänglichkeit an sein Vaterland in ihm nie erloschen. Er würde, behauptet Villani, demselben große Ehren und viele Vortheile verschafft haben, hätte er länger im heiligen Collegium gesessen. Doch soll er, außer dem oben genannten Kloster zu Florenz, in Padua auch ein Juristencollegium, zu U. L. Fr. von Tournay genannt, mit zwei Freistellen für junge Studirende aus Tournay gestiftet haben. In Paris hingegen verwendete er seinen eignen Palast am Berge St. Hilaire im J. 1333 zur Stiftung eines Lombardencollegiums an der Universität für eilf unbemittelte, aus rechtmäßigen Ehen stammende italienische, zunächst florentinische Schüler. Von den mit demselben vereinten Stipendien stattete er selbst vier Stellen aus, die sieben übrigen begabten drei andere vornehme und reiche in Paris lebende Italiener. Drei tüchtige italienische Cleriker von unbescholtenem Rufe führten, mit hinlänglicher Vollmacht dazu versehen, die Aufsicht über diese Anstalt, während die Oberaufsicht und Schutznahme derselben dem Kanzler der Universität und dem Abte zu St. Victor in Paris auf die Dauer übertragen worden war[5]). Diese Anstalt blühte unter dem Namen la Maison des pauvres escoliers italiens de la charité de Notre Dame in der That schnell empor und bildete bald tüchtige junge Gelehrte, verfiel aber durch die Schuld der Italiener selbst, wiewol sich ihr die Spanier inzwischen unter ähnlichen Bedingungen, wie die Urschrift ihre Gründung aufgestellt hatte, zum Besten ihrer in Paris studirenden jungen Landsleute, angeschlossen hatten, dessenungeachtet in der Folge so sehr, daß König Ludwig XIV. ihre Ueberbleibsel 1681 auf Bitten der Irländer dieser Nation überließ, welche für ihre Landsleute, für Engländer und Schotten daraus ein ähnliches Institut, wie das Ghinische ursprünglich gewesen, gründeten. Sechs Jahre früher (1327) hatte Ghini die Kapelle der Heiligen Andreas und Steffan in der Karthäuserkirche zu Paris mit reichlicher Ausstattung gestiftet und später zu Tournay einen Theil des verfallenen bischöflichen Palastes wieder herstellen lassen, auch die Kathedrale daselbst mit kostbaren Geräthen beschenkt. So hinterließ dieser edle, durch die nützliche Verwendung seines Vermögens und seiner Einkünfte ausgezeichnete Prälat bei den Franzosen und Italienern ein segensreiches Andenken, welches sich zu Tournay noch besonders durch eine reiche Stiftung von ihm zu seinem am 2. Juni jeden Jahres gefeierten Gedächtnisse Jahrhunderte hindurch erhalten und stets erneuert hat. Der mailändische Arzt Magnini, ist noch zu bemerken, hatte diesem Prälaten einst aus großem Respecte sein berühmtes Werk: De regimine sanitatis dedicirt[6]). *(B. Röse.)*

GHINI (Lucas), Arzt und Botaniker, im J. 1500 in der Nähe von Imola geboren, erhielt den im Jahre 1534 in Bologna neugegründeten Lehrstuhl der Botanik. Er ging aber 1544 nach Pisa und gründete dort den botanischen Garten. Hier wurde der berühmte Ulysses Aldrovandi sein Schüler. Ghini beabsichtigte die Herausgabe seltener und genau von ihm untersuchter Pflanzen; die Herausgabe des Dioskorides durch Matthiolus wurde ihm eben Veranlassung, von seinem Vorhaben abzustehen und seinen gelehrten Nebenbuhler mit seinen Schätzen zu unterstützen. Er starb 1556. Erst nach seinem Tode erschien unter seinem Namen ein unbedeutendes Schriftchen: Morbi neapolitani curandi ratio perbrevis. 1589. 8. Gleichwol haben seine botanischen Verdienste noch in sehr später Zeit Anerkennung gefunden, indem eine zu den Verbenaceen gehörige Pflanze den Namen Ghinia erhalten hat. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GHINIA. Mit diesem Namen belegte Schreber die von Aublet gegründete Pflanzengattung Tamonea,

---

3) Vergl. diese Zustände im Art. Jacob II., König von Majorca, im 13. Bde. der 2. Sect. dieses Werkes S. 70 fg. 4) So heißt er in seinem Beglaubigungsschreiben an Peter bei *A. Ciacconi*, Vitae et res gestae Pontificum Roman. et S. R. E. Cardinalium (Rom 1677. Fol.) II, 492 seq.: „Vir utique laudandae virtutis, scientia et innata prudentia praeditus, cultor justitiae, sedulus amicus, pacis et concordiae zelator, (quem) licet ejus praesentia Nobis et Ecclesiae generali necessaria, nimium careamus *inviti* ad partes ipsas pro hujusmodi sedanda discordia — providimus de fratrum nostrorum consilio, *tanquam pacis angelum*, destinandum.“ 5) Siehe die Stiftungsurkunde in Mich. Felibien's Histoire de la ville de Paris III, 427 seq.

6) Außer den bereits angeführten Werken vergl. noch S. Marthe's Gallia christiana II, 217 und III, 1071 mit *Jean Cousin*, Histoire de Tournay (Douay 1620 in 4.) IV, 125 seq. und *Aubry*, Histoire générale des Cardinaux I, 469 seq. Ferner Mich. Felibien a. a. O. I, 588 fg.; *Dulaure*, Histoire de Paris III, 173; *Jacques du Breul*, Théatre des antiquités de Paris (ebendas. 1639 in 4.) p. 355 und 517 seq. mit Villani's Historie Fiorentine in Muratori's Scriptores rerr. Italic. XIII, 877. Daß Ghini von seinen Landsleuten auch Ghilini soll genannt worden sein, hat sich nirgends bestätigt gefunden; wir bezweifeln auch, daß die erstere Namensform durch Zusammenziehung aus der letzteren entstanden sein kann. Das oben genannte Werk Magnini's über die Herrschaft der Gesundheit wurde in der Folge noch sehr viel gelesen und auch gedruckt. Die erste Ausgabe davon ist 1482, eine andere 1503, und später noch häufiger.

welche im Linné'schen Systeme in der zweiten Ordnung der 14. Classe steht und nach der natürlichen Anordnung der Pflanzen zu der Familie der Verbenaceen gehört. Da die Aublet'sche Benennung älter ist als die Schreber'sche, so ist sie beizubehalten. Der Gattungscharakter von Tamonea ist nun folgender: Der röhrige, fünfspaltige Kelch hat abstehende, zugespitzte Zipfel. Die unterständige, röhrenförmige Blumenkrone hat einen zweilippigen Saum, dessen Oberlippe ganzrandig oder ausgerandet, während die Unterlippe dreispaltig ist mit seitlichen kleinern Zipfelchen. Von den vier der Kronröhre eingefügten, eingeschlossenen, zweinächtigen Staubgefäßen tragen die kürzern öfters keine Staubbeutel; die Staubfäden sind in der Mitte mit einem Schüppchen besetzt. Der Fruchtknoten ist vierfächerig, die Fächer sind eineiig; der Griffel ist endständig, die Narbe vierspaltig. Die vom Kelche umgebene, an der Spitze stumpfe oder abstehend-vierdornige Beere enthält einen vierfächerigen Fruchtstein. Die Samen stehen einzeln in den Fächern. Das Würzelchen des eiweißlosen Samenkeimes ist unterständig.

Die zu dieser Gattung gehörigen halbstrauchigen, aufrechten oder ästigen, im tropischen Amerika einheimischen Gewächse haben vierkantige Aeste, gegenüberstehende, gesägte Blätter, von denen die obern bisweilen fast fiederspaltig sind, achselständige Aehren, wechselständige, gestielte, mit Deckblättchen versehene, weißliche oder himmelblaue Blüthen und im reifen Zustande schwarze Steinbeeren.

Aus dieser Gattung führen Willdenow und Sprengel zwei Arten an:

1) Tamonea verbenacea *Swartz.* Die Blätter sind eiförmig, eingeschnitten-gesägt, weichhaarig; die Früchte sind vierdornig, die Blüthenähren blattwinkelständig.

Diese Art wächst auf den caribäischen Inseln. Sie wurde von Linné Verbena curassavica, von Persoon Tamonea curassavica genannt.

2) Tamonea mutica *Swartz.* Die Blätter sind eiförmig, gezähnt, wollig-filzig, die Früchte dornenlos, die Blüthentrauben achselständig.

Das Vaterland dieser Art ist Guiana. Von Aublet wurde sie Tamonea spicata, von Willdenow Ghinia mutica genannt. (*Garcke.*)

GHINO (Leonardo), ein talentvoller Gelehrter aus Cortona im Toskanischen, lebte im 16. Jahrh. und genoß wegen seiner Kenntnisse in den schönen Wissenschaften, besonders aber in der griechischen und lateinischen Sprache ein großes Ansehen bei seinen Landsleuten; außerdem aber ist von seinen Lebensumständen nichts Erhebliches bekannt. Aufsehen erregte er indessen schon in seiner Jugend, als er zu Perugia vor dem Papste Paul III., dessen Hofstaate und einer Menge anderer vornehmer Leute einst eine schöne Rede unter lautem Beifalle gehalten hatte. Den Grund zu seiner Berühmtheit legte er jedoch durch seine meisterhafte Uebertragung des griechischen Romans Aethiopica von Heliodor aus dem Urtexte in die toskanische Mundart, deren er ganz besonders mächtig war, indem dieselbe — andere Schriften sind von ihm nicht bekannt — nicht nur dem Werke selbst neuen Eingang bei den Italienern verschaffte, sondern auch ihrem Verfasser einen unvergänglichen Ruf sicherte. Das Buch erschien zu Venedig unter dem Titel: Historia de Heliodoro delle cose Ethiopiche tradotta 1556 in 8. Wenn jedoch der nicht immer zuverlässige Baillet behauptet, Ghino habe jenes Werk ins Lateinische übersetzt, so ist dies ein Irrthum, welchen der Akademiker de la Monnaye schon gerügt hat*). (*B. Röse.*)

GHINUCCIO (Girolamo), Cardinal um das J. 1480 zu Siena geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und kam schon als Knabe an den päpstlichen Hof, wo er seine Erziehung erhielt und sich nicht nur in der Theologie und besonders im Kirchenrechte, sondern auch in den Staatswissenschaften bedeutende Kenntnisse erwarb. Er bekam zuerst ein Kanonicat in seiner Vaterstadt, sodann die Stelle eines Auditore an der apostolischen Kammer und von Julius II. das wichtige Amt eines Präfecten bei der Expedition der päpstlichen Breven. Von demselben Papste wurde er wegen seines in der zweiten Session des 19. allgemeinen Conciliums im Lateran bewiesenen Eifers am 15. Oct. 1512 zum Bischofe von Ascoli ernannt. Von Leo X. erhielt er den Auftrag, an den Unterhandlungen zu Calais (1521), welche den Frieden zwischen dem Könige von Frankreich und dem teutschen Kaiser vermitteln sollten, Theil zu nehmen, seine Bemühungen blieben jedoch, da die von England vorgeschlagenen Bedingungen für Frankreich zu ungünstig waren, ohne Erfolg. Bald darauf ging er als päpstlicher Legat nach England und wußte sich die Gunst des Königs Heinrich VIII. in so hohem Grade zu erwerben, daß dieser ihn zum Bischofe von Worcester ernannte. Nach seiner Zurückkunft an den päpstlichen Hof widmete er sich wieder den in den damals sehr verwickelten politischen Verhältnissen sehr schwierigen Angelegenheiten des Kirchenstaates und erhielt unter Hadrian VI. bei verschiedenen Gelegenheiten als Anerkennung seiner Leistungen das Bisthum Cavaillon in der Provence und die vereinigten Bisthümer von Mileto und Tropea in Calabrien. Unter Clemens VII. sollte er im J. 1524 wieder nach England gehen, um dort ein Gegengewicht gegen die stets steigende Macht der in Italien siegreichen Teutschen zu gewinnen, und war bereits auf dem Wege, als sich der Papst eines Besseren besann und mit Karl V. ein Bündniß schloß. Paul III. ertheilte ihm endlich als Belohnung seiner vielfachen Verdienste am 20. Mai 1535 den Cardinalshut und schickte ihn im J. 1538 nebst andern Cardinälen nach Teutschland und Frankreich, um die Beherrscher dieser Länder im Interesse der Religion zum Frie-

*) Vergl. dessen Ausgabe von Adr. Baillet's Jugemens des Savans III, 185 und Hieronymus Ghilini's Teatro de' Uomini letterati I, 146. Wahrscheinlich ist im Art. Heliodoros 2. Sect. 5. Bd. S. 112. Sp. 1 Leonardo Glinci als italienischer Uebersetzer der Aethiopica mit unserem L. Ghino verwechselt worden.

den zu bewegen. Er starb alsbald nach seiner Zurückkunft zu Rom am 3. Juli 1541. Mehre werthvolle Schriften, welche er über die Geschichte seiner Zeit verfaßte, sollen in den Besitz seiner Familie gelangt sein; veröffentlicht wurde bis jetzt keine derselben *). (*Ph. H. Külb.*)

GHIRARDACCI (Cherubino), italienischer Theolog und Historiker, im J. 1524 zu Bologna geboren, trat nach der Beendigung seiner Studien in den Augustinerorden und widmete die Zeit, welche ihm die Pflichten seines Standes zur Verfügung ließen, vorzugsweise den ausgedehntesten Forschungen über die Geschichte seiner Vaterstadt. Die in einer langen Reihe von Jahren gewonnenen Ergebnisse derselben legte er in seiner Historia di Bologna nieder, kaum hatte er aber den ersten Band veröffentlicht (Bologna 1596. Fol.), als ihn der Tod im J. 1598 zu Bologna überraschte; der zweite Band wurde erst nach langer Zeit von Aur. Solimani, einem Ordensgenossen Ghirardacci's (Bologna 1657. Fol.) herausgegeben und ist, da die Auflage weit kleiner, als die des ersten Bandes war, selten. Der dritte im Manuscripte vollständig ausgearbeitete Band konnte nicht zum Abdrucke gelangen, weil das allzu weitläufige Werk nur wenige Käufer und noch weniger Leser fand, wie es ihm denn auch an tiefgehender Kritik und noch mehr an Eleganz des Styls fehlt. Da es aber eine Menge von Urkunden, welche sowol aus öffentlichen Archiven, als auch aus schwer zugänglichen Familienarchiven genommen sind, theils vollständig, theils in Auszügen enthält, so hat es für den Geschichtsschreiber, welcher davon Gebrauch zu machen weiß, immer noch bedeutenden Werth. Die theologischen Werke Ghirardacci's (Nuovo e spirituale nascimento dell' uomo cristiano [Venezia 1572. 8.]. Teatro morale dei moderni ingegni, dove si scorgono belle e gravi sentenze [Venezia 1575. 12.], und Instituzione cristiana. Mantua 1578. 8.) sind längst der Vergessenheit anheim gefallen †). (*Ph. H. Külb.*)

GHIRARDELLI (Cornelio), ein Fanziskanermönch von Bologna, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. lebte und sich so eifrig mit der Astrologie, Physiognomie und Metoskopie befaßte, daß er sich in diesen damals sehr beliebten Zweigen des Wissens einen ausgebreiteten Ruf erwarb. Sein vorzüglichstes und von seinen Zeitgenossen hochgeachtetes und vielgelesenes Werk, die Cefalogia fisionomica, divisa in dieci deche, dove si esaminano le fisonomie di cento teste umane (Bologna 1630. 4. Ebd. 1670. 4. Ebd. 1674. 8. und im Auszuge unter dem Titel: Compendio della Cefalogia, Bologna 1673. 8.), ist eins der frühesten Systeme der Physiognomie und hat für die Liebhaber dieser Wissenschaft immer noch einigen Werth. Auch seine auf guten astronomischen Beobachtungen beruhenden astrologischen Schriften (Discorsi astrologici dell' anno 1617, per anni 20 in circa, ai quali sono annessi varj discorsi eruditi di materie diverse. Bologna 1617. 4. Considerazioni sopra l'ecclisse del sole succeduta nel di 21 Maggio 1621. Bologna 1621. 4. Considerazioni astrologiche intorno alle mutazioni dei tempi. Bologna 1622. 4. Discorso giudiziario delle mutazioni dei tempi sopra l'anno 1623. Bologna 1623. 4. und L'anno bisestile. Bologna 1624. 4.) enthalten manche brauchbare Bemerkungen für die Geschichte der Astronomie *). (*Ph. H. Külb.*)

GHIRARDELLI oder GHIRARDELLUS (Johannes Bapt. Philippus), ein junger Rechtsgelehrter aus Rom, zwar Doctor beider Rechte, aber den schönen Wissenschaften besonders zugethan, und darum nur als Phantast und Dichter bekannt. Er starb bereits in seinem 30. Jahre am 26. Oct. 1653 und hinterließ mehre Carmina und Orationes, sowie ein lateinisches Trauerspiel unter dem Titel: Constantinus, mit einer Apologie †). Weil er ein Academicus fantasticus, intrecciatus, anhelans, sterilis et humanista genannt wird, so scheint er einem humoristischen Vereine angehört zu haben. (*B. Röse.*)

GHIRARDELLI (Sperindio), ein gelehrter Italiener in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., der durch Paitoni's Uebersetzerbibliothek (Biblioth. degli Volgarizzatori) in Erinnerung geblieben ist, und von welchem indessen Nichts weiter gesagt werden kann, als daß er die Hirtenlieder Virgil's übersetzt und unter dem Titel: La Bucalia di Virgilio, nuova traduzione zu Vicenza 1614 in 12. herausgegeben hat. (*B. Röse.*)

GHIRARDELUS (Africanus) oder GHIRARDELLI, gebürtig aus Fidardo (?Fidardensis), lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. als Rechtsgelehrter zu Rom, widmete sich aber auch dem Studium der Hagiographie und schrieb eine Historia S. Abundii Diaconi et Martyris, welche zu Rom 1620 in 4. erschien. Außerdem ist von seiner Thätigkeit und seinen Lebensverhältnissen Nichts bekannt geblieben. Er lebte 1632 noch *). (*B. Röse.*)

---

*) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. I. p. 471. *Alph. Ciacconii* Vit. Pontif. Tom. III. p. 569.

†) *G. Tiraboschi*, Storia della Letteratura italiana. Lib. III. Cap. 1. §. 71. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 287. Biographie générale. Tom. XX. p. 397.

*) Biographie universelle. Tom. XVII. p. 288. Biographie générale. Tom. XX. p. 397. (*Ph. H. Külb.*)

Von der ersten Ausgabe des Hauptwerkes Ghirardelli's, der Cefalogia, behaupten Franzosen und Italiener, daß sie äußerst selten geworden und ihren besten Bibliographen gänzlich unbekannt geblieben sei. Sie ist aber in Teutschland so selten nicht. Dem Verfasser dieser Notiz liegt ein schönes Exemplar mit einer Menge Holzschnittvignetten davon vor. Der gelehrte Pater war auch, wie der Titel dieses Werkes in 1. Ausg. besagt, Mitglied der gelehrten Academia Vespertina zu Bologna, welche diesen Namen daher erhalten hatte, weil sie ihre Sitzungen des Abends hielt. Wenn Ghirardelli noch 1680 gelebt haben soll, so muß er ein hohes Alter erreicht haben, da er zu Ende des 16. Jahrh. in Bologna geboren worden war. Leicht möglich, daß er bei seinen abenteuerlichen Studien auch die Arzneikunde verstanden und ausgeübt habe. (*B. Röse.*)

†) Vergl. Henning Witte's Diarium biographic. II, 203.

*) *S. Leonis Allatii* Apes urbanae, s. de viris illustr. p. 20.

GHIRIN, Provinz und Stadt der Mandschurei. Die Mandschurei wird von den Chinesen in die drei Provinzen: Mukden (chines. Liao tung oder Sching king), Ghirin (Kylinula) und Helongkiang oder Sachaliaula getheilt. Die beiden letzten haben rein militairische Verwaltung unter einem General, der für Ghirin in der Stadt Ghirin residirt. In der Provinz Ghirin garnisoniren 10,000 Mann chinesische und mandschuische Truppen. Zu dieser Provinz gehört der District Tarakai mit der nördlichen Hälfte der gleichnamigen Insel. Die Bevölkerung der Provinz, welche als Verbannungsort für chinesische Verbrecher dient, beträgt 330,000 Menschen. (*H. E. Hössler.*)

GHIRINGELLI, ein katholischer Geistlicher zu Bellenz im schweizerischen Canton Tessin, ist in unbekannten Zeiten geboren und gestorben, machte sich aber durch die Herausgabe eines helvetischen Almanachs auf das Jahr 1812 zu Zürich in 12. mit 3 schwarzen und 4 colorirten Kupferstichen vortheilhaft bekannt, ohne daß man den Künstler derselben kennt. Doch ist die von Ghiringelli demselben beigegebene Beschreibung des Cantons Tessin als seine Arbeit zu betrachten und wird sehr gerühmt*). (*B. Röse.*)

GHIRINZANA (Lazaro), ein durch Soprani's Scrittori della Liguria bekannt gewordener gelehrter Arzt und Philosoph aus Savona, lebte im 17. Jahrh. und schrieb unter anderen Werken: Animadversiones in aphorismos Hippocratis, ferner La maschera dell' ingegno, sodann Sovra sentenze d'uomini grande und Il Giuseppe calonniato, nebst der Animae conversio ad Deum in vita S. Carpasii. Er hinterließ eine gelehrte Tochter Ghirinzana (Madalena), die sich nach Soprani auch als Schriftstellerin bekannt gemacht hat; da sie zugleich als eine in der Malerei geübte und erfahrene Künstlerin von demselben Schriftsteller gerühmt wird, so ist dabei zu bemerken, daß die Kunsthistoriker ihrer in dieser Hinsicht keineswegs gedenken, wiewol Jöcher behauptet, sie habe die Kunst bei Anton Vandeick (d. i. van Dyk, der allerdings um jene Zeit lange in Italien verweilte) gelernt. Madalena war verheirathet gewesen, hatte aber nach ihres Gatten Tode ein Kloster zu Genua gestiftet, welches sie mit ihrer Mutter und Tochter bezog und wo sie vermuthlich auch ihr Leben beschlossen hat. Im J. 1639 gab sie Il progressi di S. Maria Maddalena principessa di Maddalo (?Maddaloni) heraus, welches Werk einen oratorischen Werth haben soll. (*B. Röse.*)

GHIRLANDAJO oder GRILLANDAJ ist der Name einer berühmten florentinischen Malerfamilie, deren Stammvater ein Goldschmied, Namens Tommaso di Currado Bigordi, den Beinamen Ghirlandajo erhielt, weil er eine Art von Ghirlanden als Kopfputz der florentinischen Mädchen in die Mode brachte. Der berühmteste der Familie war dessen Sohn Domenico Ghirlandajo, geboren 1451, der, Anfangs ebenfalls zum Goldschmied bestimmt, sich frühzeitig der Anwendung seines überwiegenden Talents hingab, indem er die Leute, welche an der Werkstätte vorübergingen, sprechend ähnlich abzeichnete. Er ließ sich nicht abhalten, das Handwerk seines Vaters zu verlassen, um sich ganz der Malerei zu widmen, und wurde von Alesso Baldovinetti in dieser Kunst unterrichtet. Domenico bewies mehr Anlage zu treuer und edler Naturauffassung, als zu lebensvoller dramatischer Gruppirung oder zu zartem Ausdrucke der Empfindung. Daneben entwickelte er großen Fleiß und Ausdauer, sodaß er vor keiner noch so großen Aufgabe zurückschreckte, während er auch das Kleinste nicht von der Hand wies. Die Technik der Frescomalerei brachte er zu einer nie übertroffenen Vollendung, die Perspective wandte er zuerst an, um die Figuren in die gehörige Entfernung hinter einander zu setzen, und die Genauigkeit, mit welcher er die Alterthümer zu Rom nach dem Augenmaße zeichnete, erregte Bewunderung. In der Darstellung der einzelnen Figuren wußte er Lebendigkeit und Ausdruck der Köpfe mit natürlicher Bewegung und doch auch großer Ruhe der Körper zu vereinigen. Sein Streben nach naturgemäßer Darstellung zeigte er in der genreartigen Ausführung des Beiwerks, und in der Verbannung der mit Gold, Firniß oder Bolus aufgesetzten Schnörkeleien, statt deren er zuerst goldene Einfassungen und Zierathen durch Farben nachahmte. Seiner Neigung zum Portraitiren huldigte er, indem er häufig auf seinen Gemälden berühmte Personen entweder als Zuschauer oder als Mithandelnde anbrachte. So sieht man in Marie Novella in Florenz den Marsilio Ficino, den Landino, den Demetrius Chalcondylas, den Polizian und die schöne Ginevra Benci. Der Ernst seines Strebens endlich gibt sich in der allmälig wachsenden Vervollkommnung kund, welche man wahrnimmt, wenn man seine Arbeiten ihrer historischen Zeitfolge nach betrachtet. Seiner ganzen Richtung nach leistete Domenico das, was man heutigen Tages das höhere Genre nennt, eine treue, aber edel gehaltene Auffassung wirklicher Lebenserscheinungen. Allein die Foderungen der Zeit hielten ihn auf dem Gebiete der religiösen Darstellungen und nöthigten ihn, eine gewisse Würde einzuhalten, die ihn namentlich abhielt, bei den Gestalten der Heiligen selbst die ideale Gewandung zu verlassen oder wirkliche Bildnisse anzubringen. So wurde er einer der größten Meister aller Zeit, der die von Masaccio eingeschlagene Richtung zur schönsten Vollendung durchführte, ein würdiger Vorläufer des Michelangelo, welcher von ihm den ersten Unterricht empfangen haben soll.

Zu den frühesten Arbeiten des Domenico gehören die in der Sixtinischen Kapelle des Vaticans, welche Sixtus IV. erbauen und seit 1474 von den berühmtesten Meistern unter Leitung des Sandro Botticelli ausmalen ließ. Es ist davon nur die Berufung des heiligen Petrus und Andreas erhalten, während eine Auferstehung Christi später dem jüngsten Gerichte des Michelangelo Platz machen mußte. Im J. 1480 folgten in der Kirche Ognissanti zu Florenz einige Gemälde,

*) Vergl. Meusel's Gelehrtes Deutschland (1820) V, 711.

von denen man noch ein Abendmahl im Refectorium und einen heiligen Hieronymus im Schiffe sieht. Letzterer ist unversehrt von seiner ursprünglichen Stelle am Eingange des Chores versetzt. Ghirlandajo malte ihn im Wettstreite mit Sandro Botticelli, der als Gegenstück einen heiligen Augustin darstellte. Die Figur des Hieronymus ist umgeben mit einer großen Menge gelehrter Bücher und Geräthschaften, einem der vollendetsten Stillleben nach Art der damaligen Niederländer, deren Werke in jener Zeit nicht unerheblichen Einfluß auf die italienische Kunst ausgeübt zu haben scheinen.

Alle diese Arbeiten zeigen noch eine große Einfachheit und Strenge. Bedeutender tritt Ghirlandajo in den Fresken der Kapelle Sassetti in St. Trinità zu Florenz vom J. 1485 auf, zu denen auch das Altarblatt in der dortigen Akademie und die thronende Madonna in der Galerie der Uffizien gehören. Am vollendetsten aber zeigt sich seine Eigenthümlichkeit in den Fresken, welche er von 1485 bis 1490 im Chore von St. Maria in Florenz ausführte. Noch manches Andere ist von ihm erhalten, das hier nicht aufgezählt werden soll. Namentlich verfertigte er nicht wenig Tafelbilder, zum Theil auf auswärtige Bestellung, von denen sich Einiges in Galerien findet, namentlich in der Akademie und den Uffizien [1]) zu Florenz, im Louvre und im berliner Museum [2]).

Lorenzo magnifico von Medici veranlaßte Ghirlandajo auch die Mosaikmalerei, die bei der Ausbildung der Fresco- und Oelmalerei zu verfallen drohte, wieder aufzunehmen. Ghirlandajo hatte dieselbe bei Alesso Baldovinetti ebenfalls erlernt und pflegte zu sagen: Malerei sei Zeichnung, Mosaik aber die wahre Malerei für die Ewigkeit. Lorenzo brachte zu diesem Zwecke den bisherigen Miniaturmaler Gherardo mit Domenico in Verbindung und ließ von beiden gemeinschaftlich die Kapelle des heiligen Zenobius im Dome zu Florenz mit Mosaiken zieren. Doch blieb diese Arbeit nach dem Tode des Lorenzo, 1492, unvollendet liegen. Ebenso wurde die Ausschmückung der Façade des Doms zu Siena, für welche Lorenzo bei der Domverwaltung mit einer Bürgschaft von 20,000 Ducaten eingetreten war, durch den Tod des Ghirlandajo unterbrochen. Nur eine Verkündigung über einer Seitenthür des Doms zu Florenz ist von den Mosaikarbeiten des letztern übrig.

Domenico starb, als er eben in Pisa und Siena mehre große Arbeiten beginnen wollte, im J. 1495 nach fünftägiger Krankheit an einem pestartigen Fieber. Er hinterließ eine Handschrift, aus welcher Vasari viele Nachrichten über die Geschichte früherer Künstler geschöpft hat. Dieselbe ist jedoch nicht mehr vorhanden. Den Domenico überlebten sein Schwager Bastiano Mainardi, seine beiden Brüder Davide und Benedetto, und sein Sohn Ridolfo, alle als Maler bekannt. Ein andrer Sohn desselben, Bartolommeo, wurde Camaldulensermönch im Kloster degli Angeli. Die ersten drei waren zugleich des Domenico Schüler und Gehilfen, der Letzte aber, damals noch in zartem Alter, wurde von David, unter dessen Obhut er stand, veranlaßt, sich ebenfalls dieser Kunst zuzuwenden.

Mainardi malte zuerst mit Domenico gemeinschaftlich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes St. Gimignano in der Kapelle der Beata Fine, dann nach einem Carton des Ghirlandajo in der Kapelle der Baroncelli und Bandini in S. Croce zu Florenz, endlich wiederum mit ihm gemeinschaftlich in Siena und Pisa kurz vor dem Tode des Ghirlandajo. Mehre durch diesen Tod unterbrochene Arbeiten wurden durch die Brüder und einige Schüler des Domenico vollendet.

Benedetto Ghirlandajo ging dann nach Frankreich, wo er ziemlich viel verdiente und namentlich vom Könige mit Gnadenverleihungen und Geschenken belohnt wurde, und kehrte erst nach mehren Jahren nach Florenz zurück. Er starb, nachdem er außer der Malerei auch die Kriegskunst geübt hatte, 55 Jahre alt.

Davide Ghirlandajo malte einige unerhebliche Fresken in Florenz, beschäftigte sich aber später ausschließlich mit Glas- und Mosaikarbeiten, wozu er eine Werkstatt in dem Schlosse Montagone in Valdelsa einrichtete. Eine Madonna, in Mosaik auf einem dicken Nußbaumbrete gearbeitet, erwarb der Präsident de Ganai, welcher Karl VIII. auf seinem Feldzuge gegen Neapel begleitete, und brachte es als etwas ganz Neues nach Paris, wo die früher üblichen Mosaikfußböden seit dem 12. Jahrh. den glasirten Fliesen hatten weichen müssen. David starb 1525, 74 Jahre alt.

Domenico hat auf einem Gemälde in St. Maria Novella, der Verjagung des Joachim aus dem Tempel, sein Bildniß nebst denen seines Lehrers Baldovinetti, seines Schwagers Mainardi und seines Bruders David angebracht. Nach anderen Traditionen sollen jedoch die Figuren, welche für Baldovinetti und David gelten, nicht diese, sondern des Domenico Vater Tommaso und einen gewissen Mico aus derselben Familie darstellen.

Ein Künstler von Bedeutung wurde wiederum Ridolfo Ghirlandajo. Dieser, geboren 1485, studirte Anfangs nach dem berühmten Carton des Michelangelo und dann unter Fra Bartolommeo di San Marco, und wurde später mit Rafael befreundet, als derselbe 1504 nach Florenz kam. Als der Letztere von Papst Julius II. nach Rom berufen wurde, ließ er von Ridolfo an dem Madonnenbilde, das er für einige sienische Edelleute gemalt hatte, einiges Beiwerk vollenden. Auch suchte er ihn nach Rom zu ziehen, allein Ghirlandajo konnte sich nicht entschließen, seine Vaterstadt, oder wie man in Florenz zu sagen pflegte, die Kuppel des Doms zu verlassen. In der That zeugen seine Arbeiten aus jener frühern Zeit von einem Talente, welches nahe an das des Rafael heranreichte. Namentlich gehören dahin zwei Gemälde aus der Geschichte des heiligen Zenobius in der Galerie der Uffi-

1) Eine Anbetung der heiligen drei Könige (nicht der Hirten) im Umrisse bei *Rossini*, Storia della pittura Italiana. Bd. 2. T. 3. p. 111. 2) Kugler's Handbuch der Geschichte der Malerei. Aufl. 2 von J. Burkhardt I, 414.

zien in Florenz, ein Frauenkopf mit der Jahrzahl 1509 im Palaste Pitti daselbst, und eine Krönung Mariä vom J. 1504 im Louvre. Doch hatte Ridolfo nicht die Energie, welche mit unermüdlicher Ausdauer einem hohen Ziele entgegengeht. Eine Zeitlang versuchte er sich in Mosaikarbeiten, gab sie jedoch wieder auf, da es ihm an Geduld zur Ausführung dieser langwierigen Arbeiten fehlte. Vasari schreibt ihm zwar die Verkündigung über der Kirchthür der Nunziata zu, allein diese ist von David oder wenigstens auf dessen Namen verfertigt. Mehrfach gab er sich mit Anordnung von Festlichkeiten und Decorationen ab, wozu er besonderes Geschick zeigte. Daneben war er bequem und trachtete, sich ohne große Anstrengung ein gutes Einkommen zu verschaffen, um als Cavalier leben zu können. Zu diesem Zwecke hielt er eine Werkstatt, in welcher nicht nur Heiligenbilder, sondern auch Bildnisse, Landschaften und selbst Fahnen und dergleichen gemalt wurden. In derselben erzog er mehre Schüler, welche jedoch nicht eben hervorragend wurden. Von diesen liebte er am meisten den Michele, der nach ihm di Ridolfo genannt wurde, da er ihn wie seinen Sohn hielt, sodaß er ihm allmälig die Hälfte des Gewinnstes überließ. Dieser Michele war ein Jüngling von ausgezeichneten Anlagen, der seine Arbeiten mit Kühnheit ohne Anstrengung ausführte, und ganz der Manier seines Lehrers folgte.

Auf diese Weise erreichte Ridolfo ein hohes und zufriedenes Alter. Er erhielt viele Aemter und wurde in das Collegium der Rathmänner aufgenommen, verheirathete seine Töchter und sah seine Söhne als Kaufleute wohl versorgt. Einiges Misgeschick derselben ertrug er mit viel Geduld, und dieselbe Gemüthsstimmung bewies er bei dem Podagra, das ihn in den letzten Jahren an das Haus fesselte. Dabei behielt er fortwährend eine lebendige Theilnahme für Alles, was auf dem Gebiete seiner Kunst geschah. Um die Arbeiten zu sehen, welche Vasari auf Befehl des Herzogs Cosimo im Palaste ausgeführt hatte, ließ er sich in Abwesenheit des Herzogs eines Tags auf seinem Stuhle dorthin tragen, aß in dem Palaste zu Mittag und blieb den ganzen Tag da. Nun sterbe ich vergnügt, sagte er dann, da ich den Künstlern jenseits die Nachricht bringen kann, daß ich gesehen habe, wie ein Todter zum Leben auferstanden, wie ein Häßlicher schön und ein Greis wieder jung geworden ist. Er starb 1560 und wurde in St. Maria Novella bei seinen Vorfahren begraben. (*Fr. W. Unger.*)

GHIRLANDENI (Domenico), ein wenig gekannter Maler zu Florenz, welcher 1493 gestorben und bei seinen Zeitgenossen einen besonderen Künstlerruf genossen haben soll, wiewol seine Manier trocken und altteutsch gefunden wird. Indessen rechneten Manche ihm vorlängst zum großen Verdienste an, daß er den berühmten Künstler Michael Angelo Buonarotti zu seinem Schüler in der Malerei gehabt habe [1]). Gleichwol wissen Lanzi, Fiorillo, Kugler und Andere Nichts davon, sondern sie geben dem Letzteren vielmehr den zwei Jahre später, als Ghirlandeni, verstorbenen weit berühmteren Zeitgenossen desselben, Domenico Ghirlandajo zum ersten Lehrer, daher hier jedenfalls eine Namensverwechselung stattgefunden haben muß [2]). Im Uebrigen findet man den Namen dieses Künstlers auch Ghirlandini geschrieben. (*B. Röse.*)

GHIRLANDI (Francesco Maria), ein gelehrter und zu seiner Zeit hochangesehener Ordensbruder der Minimen oder Paulaner zu Pistoja, seiner Geburtsstadt. Er kam nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Kenntnisse in großes Ansehen unter seinen Landsleuten, sondern gelangte auch wegen seines strengen Lebenswandels und Glaubenseifers sowol unter seinen Ordensgenossen zu verschiedenen Ehrenstellen, als er auch zum Mitgliede in den Inquisitionsrath bestellt wurde. Ueberdies war er noch Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften und starb den 17. März 1726, nachdem er eine Reihe von asketischen Erbauungsbüchern geschrieben hatte, als Ghirlanda degli affetti poetici al sacro cuor di Gesù (Pistoja 1702 in 4.); Ghirlanda degli aff. poet. al s. cuor di Maria (ebendas. 1704 in 4.); Corona poetica di XII. stelle all' incoronazione della madonna dell' Umiltà di Pistoja. (Lucca 1716.) Poesie morali et sacre. (Florenz 1723.) Discorso academico sopra l'amor di Dio verso di noi (ebendas. 1725.). Meditazioni sopra XL. salmi di David in rima lirica; e XV. discorsi morali (ebendas. 1725 in 4.) *). (*B. Röse.*)

GHIRLANDI (Paolo), ein italienischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrh., nur bekannt durch sein Werk De sortilegis et haereticis, corumque poenis, welches in des Belgiers Rechtsgelehrten, Franc. Modii rerum criminalium praxes et tractatus etc. (Frankf. 1587.) 2 Bde. Fol., eine Aufnahme gefunden hat. (*B. Röse.*)

GHIRONDI (גירונדי) ist der Name einer jüdischen Gelehrtenfamilie in Italien, welcher nur durch die italienische Aussprache und Orthographie sich von dem ursprünglichen Gerondi oder Girondi (s. d. Art.) unterscheidet. Es ist uns jedoch unbekannt, ob diese, erst in neuester Zeit in der Literatur bekannte Familie wirklich von einer der spanischen, aus dem Mittelalter berühmten Gelehrtenfamilien abstammt, ob zwar dies nur mittelbar anzunehmen wäre. Denn der erste uns bekannte Italiener heißt:

1) Ben-Zion Ghirondi Zarfati (d. h. „Franzose"). Derselbe lebte in der ersten Hälfte des 18. Jahr-

---

1) Vergl. das Nouveau dictionnaire histor. IV, 108 mit dem Dictionnaire universel etc. VII, 414. Nagler kennt diesen Künstler nicht.

2) Siehe Roscoe's Lorenzo de' Medici, deutsch von K. Sprengel, S. 376; Fiorillo I, 346; Lanzi I, 18 und Kugler's Handbuch der Geschichte der Malerei (2. Aufl.) I, 526.

*) Vergl. Zacharia's Bibliotheca Pistoriensis I, 203 seq. Derselbe gedenkt S. 204 auch eines Fulvio Ghirlandi, welcher mehre Schauspiele herausgegeben hat.

hunderts und verfaßte ein Compendium der Schlachtregeln [1]). Er hatte mehre gelehrte Söhne, nämlich:

2) Salomo Elieser Ghirondi Ben-Zion, ein Sofer (Schreiber von Pentateuchen u. s. w.), Verfasser eines מעשה נסים Maase Nissim über die zu seiner Zeit den Juden geschehenen „Wunder" oder merkwürdigen Ereignisse (Rettung aus Gefahren u. dgl.?), handschriftlich in der Bibliothek des M. S. Ghirondi [2]); ferner

3) Isak Ghirondi ben Ben-Zion, welcher sogenannte Novellen (חידושים) und Erläuterungen über den 1. Theil des Ritualcodex des Josef Karo verfaßte und eine Sittenschrift compilirte [3]). Sein Bruder

4) Mardochai scheint weniger gelehrt gewesen zu sein, als seine (Mardochai's) Frau Benveneda (בנוינידה), hebräisch Massal-tob, welche von ihrer Jugend an bis zu ihrem Tode talmudische Studien trieb und einige Bibelerläuterungen und hebräische Gedichte handschriftlich hinterließ, die sich ebenfalls in der Bibliothek des zu nennenden Enkels befinden [4]). Ihr Sohn

5) Benzion Arje Ghirondi ben Mardochai, geboren am 21. Tebet 524 (27. Dec. 1763) [5]) in der Citadella bei Padua, von seiner gelehrten Mutter erzogen, war auch Schüler des Jacob Luzzatto und des Isak Rafael Finzi in Padua, der ihn zum Chaber graduirte. Seine Frau war die Tochter des (Ende A. 1761 gestorbenen) wegen frommer Werke und Studien hochgeachteten Abraham Israel Chai, Sohnes des Arztes und Schriftstellers Samuel ben Moses Kohen [6]). Benzion lebte in asketischer Frömmigkeit, seine Zeit theilte er zwischen kaufmännischem Erwerbe und Studium; er gehörte zu denjenigen, welche ohne Remuneration in dem Lehrhause des Winters Vorträge hielten, und brachte zehnjähriges körperliches Leiden vor seinem Hinscheiden keine Veränderung in diese Lebensweise. Seine hinterlassenen Schriften, nämlich Predigten oder Reden, eine Erläuterung eines Hymnus des Moses Sacut; Räthsel, Erläuterungen zur Bibel, gingen ebenfalls über in die Bibliothek seines Sohnes

6) Mardochai Samuel Ghirondi, geboren im October 1799 [7]), frühzeitig den ernsten Disciplinen, mit einer mystischen Richtung, zugewendet, Schüler seines Großvaters Ben-Zion, ward im Jahre 1829 zum zweiten Rabbiner in Padua gewählt und A. 1831 Nachfolger des Oberrabbiners Meir Elischama Padovano, welches Amt er unter allgemeiner Achtung seiner Gemeinde [8]) und im Ansehen bei auswärtigen Collegen verwaltete, und stand in vielfachem Verkehre namentlich mit den palästinensischen Legaten und andern Reisenden (s. unten), bis ihn der Tod am Abend des 13. Tebet 612 (4. Jan. 1852) ereilte. Er hinterließ eine, wie es scheint, ansehnliche Sammlung von hebräischen Büchern und Handschriften, welche jedoch aus einem sonderbaren Grunde für längere Zeit der Welt verschlossen bleibt [9]). — In derselben befinden sich auch mehre seiner eigenen, wahrscheinlich nicht druckfertig vollendeten Schriften, über deren Titel und Inhalt wir aus größtentheils zerstreuten Notizen nur unvollkommen unterrichtet sind, die aber jedenfalls wegen der in ihnen enthaltenen Bestandtheile aus Handschriften älterer und Mittheilungen neuerer jüdischen Gelehrten ein literar-historisches Interesse haben. Hierher gehören:

1) הלכות פסוקות Halachot Pesukot, wahrscheinlich eine (wenigstens 2 Theile enthaltende) Sammlung von talmudischen Abhandlungen [10]).

2) יד מרדכי Jad Mardochai, eine Sittenschrift, in der Jugend verfaßt [11]).

3) לקוטי שושנים Likkute Schoschannim, ein großes Werk [12]), wahrscheinlich Collectanea, wenigstens 2 Theile, darunter z. B. Mittheilungen von David Chajjim Dajjana ben Abraham Samuel aus Rovigo [13]), von

---

1) M. S. Ghirondi in dem unten zu erwähnenden biographischen Werke S. 56. n. 16 gibt nicht an, ob dasselbe gedruckt ist; dasselbe gilt von allen folgenden Anführungen, wo wir nichts Näheres angeben; ein Gleiches auch in Bezug auf fehlende Jahrzahlen. — Es gibt einen Venetianer Ben-Zion Zarfati im J. 1606, s. *Wolf*, Bibl. hebr. I. III. n. 1875; *Nepi* p. 55. n. 9; wahrscheinlich identisch mit Zion-Francese bei Ghirondi S. 298. n. 2, vergl. meinen Catal. S. 2077. Z. 4. 2) M. S. Ghirondi a. a. O. S. 354. n. 78 erwähnt nicht, daß es sein Großoheim sei. 3) Derselbe a. a. O. S. 204. n. 201. 4) Derselbe a. a. O. S. 56 unter n. 16, wo eigentlich in der dritten Zeile ein neuer Artikel beginnen und ohne Absatz fortgehen sollte. Sie wird B. מריני (Marini?) genannt. 5) Das Todesjahr gibt derselbe (S. 58. n. 17), nach der leider noch immer unter den hebräischen Schriftstellern üblichen Manier, durch Gedenkwörter an: בציון אוה למושב לו, wo zwar die Punkte über dem ersten ב und dem letzten ו fehlen; doch sind bei dem grundschlechten Drucke des Werkes vielleicht auch diese beiden Buchstaben zu zählen, sodaß das Jahr (158 + 12 + 378 + 36 =) 584, also Ende 1823 (da der Tag 19. Kislew), sodaß Ben-Zion ein Alter von 60 Jahren erreicht hätte; ohne ב und ו bliebe 576 = 1815. 6) Derselbe S. 38. n. 92 und S. 346. n. 55.

7) So in den wenigen, „Nekrolog" überschriebenen, Zeilen eines Anonymus im „Orient" 1852. S. 608. Das Alter von 52 Jahren ist auch angegeben in dem Nachworte des Toldot Gedole Jisrael (S. 375) von seinem Sohne Efraim Rafael, welchem auch die übrigen Lebensverhältnisse entnommen sind. 8) Dieses ist dem Schreiber dieses Artikels bei einem kurzen Aufenthalte in Padua im Sommer 1852 und auch sonst so weit bekannt geworden, daß er das vom Sohne (a. a. O.) gespendete Lob in Beziehung auf den Charakter des Vaters für unparteilich hält. Vergl. auch die Zeitschrift Bikkure ha-Ittim 5591 (1830—1831) S. 6, angeführt von Reggio, Briefe I. S. 111 und die Elegien von Luzzatto und Almanzi im Orient XII, 642. 644. 9) Siehe Almanzi in der hebräischen Zeitschrift Kerem Chemed VIII, 88. 10) Im 2. Theile sind aufgenommen mündliche Mittheilungen von Moses Ibn Samchun, aus Maghreb in Tiberias, der als Abgesandter aus Safet sich in Padua aufhielt „vor 10 Jahren," wie es in Toldot Ged. Jis. 1. p. 240. n. 38 heißt. Solche Jahrangaben, zu deren genauer Bestimmung uns die Kenntniß des Jahres mangelt, an welchem die betreffende Notiz geschrieben worden, sind in dem T. G. J nicht selten; s. weiter unten. 11) Notiz des Sohnes a. a. O. S. 374. 12) a. a. O. S. 212. 13) a. a. O. S. 78. n. 22; zu דיינה vergl. S. 286. n. 9 (wo das hier unausgefüllte Todesjahr „vor 10 Jahren" angegeben ist); vergl. daselbst *Nepi* p. 75. n. 2, wo דיאינה und דלאינה Druck- oder Schreibefehler; דיינא hat *Asulai* I. f. 77. ed. Wilna; Asriel D. wird mit dem Jahre 1536 erwähnt von *Gedalja* f. 50. ed. Amst., דיינו bei *Conforte* f. 34 b, wo er fälschlich als Corrector A. 1524 genannt wird; s. meinen Catal. libr. hebr. in Bibl. Bodl. (noch nicht ausgegeben) p. 1871. n. 6.

Josef Edels (אידלאש)[14]), von dem (unter 1. Anm. 10) erwähnten Moses Ibn Samchun, von Samuel Kohen[15]); alle drei palästinensische Abgesandte.

4) עלי שושנה Ale Schoschannah, worin unter Anderem Gutachten des Samuel Archevolti aufgenommen sind[16]).

5) קבוצת כסף Kibbuzath Kesef, eine Sammlung von Gutachten, wenigstens 2 Theile[17]).

6) Ueber die in verschiedenen gedruckten Schriften Anderer, namentlich in hebräischen Zeitschriften enthaltenen Abhandlungen und Artikel sind wir vielleicht nicht vollständig unterrichtet[18]).

Von selbständigen gedruckten Schriften sind blos zwei bekannt, nämlich

7) תוכו רצוף אהבה Tocho razuf ahabah, eine Sittenschrift, im Alter von 16 Jahren verfaßt und gedruckt Pisa 1818. 8.[19]).

8) תולדות גדולי ישראל וגאוני איטליאה Toldot Gedole Jisrael u. s. w., ein biographisches und bibliographisches Wörterbuch der jüdischen (namentlich italienischen) Gelehrten u. s. w., zusammen mit einem gleichen Werke (זכר צדיקים לברכה) von Chananel Nepi, zu welchem auch Zusätze von M. S. Ghirondi, aus dem Nachlasse des Letztern herausgegeben von dessen Sohne Efraim Rafael. (Triest, typogr. Marenigh [sic] 1853. 376 Seiten 8.) Dieses Werk würde eine bedeutungsvolle Stellung in der hebräischen Literärgeschichte eingenommen haben, wenn die Tendenz des Verfassers weniger einseitig und die weitschichtige Anlage von einer systematischen und kritischen Ausführung begleitet wäre. Seitdem Sabbatai Baß sein nach Büchertiteln geordnetes Werk aus jüdischen und christlichen Quellen zusammengestellt (1680), ist kein umfassendes hebräisches Werk dieser Art erschienen, dessen Autor in der Lage war, die Forschungen in nicht hebräischer Sprache zu benutzen, und es hätten die verdienstlichen Arbeiten von Jechiel Heilprin und Asulai (oder Azulai) eine ganz andere Form erhalten, wenn ihnen eine Biblioth. hebr. von Wolf hätte als Muster und Quelle dienen können[20]). Inzwischen haben die von Juden in hebräischen und sonstigen Schriften niedergelegten Forschungen über einzelne Gegenstände und Kreise einen ungeheuern Vorsprung gewonnen. Es wäre demnach ein biographisches Wörterbuch in hebräischer Sprache, aus diesen und den Arbeiten von Wolf, de Rossi u. s. w. geschöpft, nicht blos für die specielle Wissenschaft bedeutend, sondern es hätte einen Einfluß auf die neuere hebräische Literatur selbst ausüben können, dessen Tragweite hier nicht weiter zu verfolgen ist. Ueber die Zwecke und Mittel unseres Verfassers und die Genesis seines Werkes sind wir in Ermangelung eines Vorwortes[21]) auf eine mühsame Combination von Materialien aus dem Werke selbst angewiesen, deren Resultate wir in Kürze zusammenstellen[22]).

Das gedruckte Doppelwerk, dessen Titelblatt, offenbar von Ghirondi herrührend, die vorhandene Anordnung angibt, enthält auf jeder linken Seite, so weit dasselbe reicht, das Werk des Nepi (starb 1836)[23]), welches, eine Art Ergänzung zu dem bekannten Werke von Asulai, sich hauptsächlich im engern Kreise jüdischer Gelehrsamkeit (Halacha, Exegese u. s. w.) bewegt, meist aus den primairen Quellen schöpft und größtentheils die Gelehrten der neuern Zeit, namentlich in Italien und Teutschland, behandelt. Wie Asulai[24]), flicht auch Nepi Realien ein, welche schon bei ihm und noch mehr bei Ghirondi in tendenziöse Bemerkungen, erbauliche Betrachtungen und rhetorische Redensarten ohne

---

14) a. a. O. S. 212. n. 245. 15) a. a. O. S. 350. n. 90. 16) a. a. O. S. 355. n. 77. 17) a. a. O. S. 375, vergl. S. 162. n. 60. — Was unter der allgemeinen Bezeichnung מאר קונטריסי S. 240. n. 38 zu verstehen sei, ist nicht zu ermitteln. 18) Das im Orient XII, 608 so betitelte מאמר כרית הבורות über artesische Brunnen im Talmud in Reggio's Briefen I. S. 110 ist eine kurze Mittheilung aus einem Briefe an einen ungenannten Arzt in Padua. — Eine Elegie über den Tod seines Lehrers Israel Conian A. 1824 in Bikkure ha-Ittim VI, 57 (vergl. a. a. O. S. 204. n. 203). — Einige Abhandlungen in Kerem Chemed (s. Catalogus libr. hebr. p. 1017), nämlich die kurze Biographie des Moses Chajjim Luzzatto (s. Catalogus p. 1858) und der Rabbiner in Padua (über die neulich reproducirte Biographie des Samuel Katzenellenbogen s. Catalogus p. 2432), sowie die Biographie des Abraham Chai Reggio (Vaters des berühmten, neulich verstorbenen Schriftstellers, vergl. Catalogus p. 2135) in der Zeitschrift Jerusalem (Lemberg 1844—1845.) sind ausgearbeitetere Artikel des biographischen Wörterbuchs; vergl. Orient XII, 643. Die Briefe über das Studium karaitischer Schriften in Jerusalem 3. Bd. (Prag und Lemberg 1845. S. 45 fg.) bekunden denselben Mangel historischer Kritik (S. 46 Ibn Esra als Schüler des Jefet!), denselben Zelotismus (z. B. S. 51. 53), von denen unter dem Hauptwerke die Rede sein wird. 19) a. a. O. S. 374; Orient a. a. O.; das Buch ist in Teutschland wol kaum zu finden, da es selbst in M. H. Michael's Bibliothek fehlte.

20) Wir verweisen im Allgemeinen auf den §. 31 des Artikels Jüdische Literatur (2. Sect. 27. Bd.), zu welchem der gegenwärtige Artikel eine Ergänzung darbietet. (Jener Paragraph ist gänzlich weggelassen worden in der englischen Bearbeitung London 1857. s. Pref. p. IV.) 21) Im Nachworte des Sohnes (S. 375) wird der Leser darauf hingewiesen, daß die Haupttendenz des Verfassers vornehmlich Beförderung von Glauben und Gottesfurcht und Verherrlichung der „Gerechten und Frommen" — man hätte erwartet „Weisen" — sei. 22) Eine kritische Würdigung dieses Werkes in der periodischen Presse, auf welche zu verweisen wäre, ist mir nicht bekannt geworden. In Frankel's Monatsschrift III, 115 bezeichnet Jellinek das damals erschienene Werk in folgender Weise: „In alphabetischer Ordnung behandelt es Gelehrte und Schriften, es enthält außer vielen (!) Grabschriften eine Fülle von Material, und es weht durch das Ganze ein sehr frommer und milder (!) Geist." Wenn ein bekannter Fachgelehrter ein geschichtliches Werk also einführt, so wird die Begründung einer speciellen Würdigung desselben zur unerläßlichen Pflicht. Dennoch haben wir unsere Belege mit Rücksicht auf die Tendenz der Encyklopädie beschränkt, und durften dies um so eher, als in dem erwähnten Catalogus libr. hebr. von dem Buchstaben C angefangen (wo uns das Werk zu Gebote stand), auch auf das vorliegende Werk durchaus in der Art Rücksicht genommen worden, daß nicht blos die Irrthümer desselben berichtigt, sondern auch für die Beurtheilung desselben die Materialien niedergelegt sind. Wir enthalten uns natürlich hier jedes Eingehens auf die behandelten Gegenstände selbst. 23) Vergl. Catal. p. 2059 und s. den Artikel Nepi. 24) In der neuen Ordnung von Benjakob (ed. Wilna. 1852.) sind solche Stellen durch kleinen Druck unterschieden; doch ist diese Sonderung nicht streng durchzuführen.

allen realen Werth übergehen. Allein während Asulai ursprünglich Autoren oder Schriften unter jedem Buchstaben des Alphabets historisch ordnet, sind schon bei Nepi, und daher wol auch bei Ghirondi, die Autoren und die wenigen anonyma [25]) nur nach dem ersten Buchstaben geordnet und mit Nummern versehen, außerdem waltet der Zufall; und so sind z. B. unter Alef bei Nepi 85, bei Ghirondi 125 Nummern, unter Jod 136 und 267 Nummern (woraus zugleich auf den Umfang geschlossen werden kann) eventualiter durchzusehen. Die unter den Autoren angeführten Titel aufzufinden, gibt es gar kein Mittel, und so ist das Werk ohne Autoren- und Titelregister zum bloßen Nachschlagen gänzlich unbrauchbar. Als Redacteur des unvollendet zurückgelassenen Werkes von Nepi bezeichnet sich Ghirondi selbst auf dem Titelblatte. Näheres erfahren wir auch nicht in dem Artikel Chananel Nepi, welcher als Zusatzartikel zu des Letzteren Werk erscheint [26]), und dürften die ersten (nicht immer erkennbaren oder gehörig bezeichneten) [27]) Zusatzartikel und Zusätze wol der Ausgangspunkt gewesen sein, der Ghirondi veranlaßte, eine selbständige Arbeit zu unternehmen. Jedoch ist das Werk Ghirondi's keineswegs als eine weitere bloße Ergänzung der von Asulai und Nepi zu betrachten. Dasselbe ist zwar aus einem ersten Entwurfe gedruckt [28]), und sind offenbar einzelne Artikel bloße vorläufige Notate [29]), während unter anderen größere Excerpte aus seltenen und auch ganz gewöhnlichen Büchern gegeben werden [30]); doch scheint dasselbe vom Verfasser selbst so geordnet [31]) und bis auf seine letzten Lebenstage ergänzt [32]). Dessenungeachtet finden sich außer der großen Anzahl von Artikeln, welche von beiden Autoren zugleich bearbeitet an verschiedenen Stellen des Buches zu suchen sind, — und wo, unter Widersprüchen, nicht selten bei Nepi das Richtigere zu finden ist [33]), — auch noch bei Ghirondi allein Repetitionen oder Doppelartikel über dieselben Namen [34]). Ueber den Plan des Verfassers läßt sich auch vermuthungsweise nichts Näheres bestimmen. Seine besseren Artikel sind die über Rabbiner und talmudische Gelehrte in Italien, welche auf dem Titel hervorgehoben sind; und zwar scheinen im Allgemeinen die älteren und berühmteren, von den älteren Bibliographen behandelten, Autoren größtentheils ausgeschlossen. Eine Zeitgrenze ist hier nicht wahrnehmbar; es sind auch lebende Autoren aufgenommen [35]). Ghirondi hat jedoch allmälig seine Notizen über den Kreis, in welchem bei ihm literarische Mittel [36]) und Sachkenntniß den Mangel an historischem und kritischem Sinne ersetzen, hinaus erweitert, und ist endlich dahin gelangt, De Rossi's Dizionario storico ohne Kritik zu excerpiren, wahrscheinlich zunächst über solche Autoren aller Zeiten und Länder, wo ihm eine andere Quelle unbekannt war [37]). Unter solchen Umständen ist überall für die biographische und historische Seite eines solchen Werkes nichts Gediegenes zu erwarten, und ist von Asulai zu seinen Nachtretern Nepi und Ghirondi auch in Bezug auf die äußeren Elemente, Daten, Namen, Titel u. dgl. ein Climax nach Abwärts wahrnehmbar; aber während Nepi durch Selbstbeschränkung größtentheils Richtiges und auch viel Neues bietet, besteht mindestens zwei Drittheil des Ghirondischen Werkes aus Excerpten bekannter Thatsachen, aus Irrthümern, crassen Confusionen und falschen Combinationen [38]). Kein Wunder, daß für ihn die gröbsten kabbalistischen Betrüger und Pseudoautoren — Heilige sind [39]), wie denn seine Verehrung und Nachsicht vorzugsweise dem Mystischen und Superstitiösen zu Theil wird [40]),

25) ר׳ בן סעדין steht S. 243 unter Mem n. 18 (מ״ה)! 26) S. 115. n. 24, die vorletzte des Buchstabens Cheth, und gehören die Worte: Zusatz u. s. w. am Ende von n. 23 hierher. 27) Z. B. S. 279. Z. 4—6 (A. 1842) ist Zusatz. Der Artikel S. 37 unter n. 76 gehört eigentlich zu Nepi S. 29. n. 62! 28) Nachwort des Sohnes S. 375; vielleicht gehört auch der Schlußartikel, der am Ende von Nepi S. 373 gedruckt ist, zum Werke Ghirondi's, der eine „zweite Bearbeitung" auszuführen wünscht? 29) Z. B. Sabb. Donolo S. 330. n. 39, Sal. Parchon S. 350. n. 62 der bloße Name! 30) Z. B. Vorrede des Js. Akrisch S. 188, der Katalog der Commentatoren zu Jezira (S. 264, eigentlich ein unvollständiger Index!), Vorrede zu Sam. Aboab S. 360, Gedichte von E. Luzzatto S. 249. 31) Siehe z. B. die Verweisung auf Buchstaben und Nummer S. 50. n. 123, S. 202. n. 192 (s. S. 80. n. 25 und S. 332. n. 42 das Richtigere!). 32) S. 215. n. 266, ein 1852 gedrucktes Werk. 33) S. 358. n. 88 ist sogar eine irrige, von Ghirondi selbst corrigirte Stelle neben der Correctur stehen geblieben; das Richtige bei Nepi S. 347. 34) Bei Ghirondi z. B. S. 10. n. 35. = S. 16. n. 50; S. 132. n. 15 = S. 211. n. 244; S. 224. n. 2 = S. 253. n. 80; S. 244. n. 47 = S. 258. n. 89; S. 258. n. 91 = S. 263. n. 115; S. 346. n. 53 = S. 360. n. 70; S. 352. n. 72 = S. 358. n. 86 (vergl. Nepi S. 323). — Auch bei Nepi ist S. 27. n. 55 = S. 33. n. 71, wo sogar auf n. 54 (lies 55) verwiesen wird.

35) Z. B. M. Randegger (S. 263), welcher erst im März 1853 starb (s. Catal. s. v.), und wahrscheinlich Z. H. Chajes (S. 298) noch bei dessen Lebzeiten. Sonst vermißt man die bedeutendsten hebräischen Schriftsteller, und haben selbst Männer, wie Luzzatto u. dgl., keinen Artikel erhalten. 36) Zu den Handschriften gehört das Gedenkbuch (פנקס זכרון נשמות) der paduaner Gemeinde, das Werk עולם הפוך von Catalano (s. z. B. S. 80. 106. 198. 334. 356) u. a. m. Zu den gedruckten gehört das historische מאורעות עולם (S. 265. 267), welches nach einer Privatmittheilung von S. D. Luzzatto in Smyrna 1756 gedruckt ist. Von neueren Schriften ist z. B. Rapoport's Biographie Kalir's (S. 304), aber nicht die des Nissim (S. 272) erwähnt; דברי חכמים gedruckt 1849 (S. 360), anderes von 1852 s. oben Anm. 32. Von neueren Schriften in teutscher Sprache scheint Ghirondi keine Kenntniß gehabt oder genommen zu haben. — Eigentliche Grabschriften (vergl. oben Anm. 22) sind etwa 10 mitgetheilt S. 4. 150. 306. 308. 310 (?). 332. 340. 344. 37) Für dies Verhältniß zu De Rossi sind z. B. die folgenden Artikel charakteristisch: Natan אמאתי (S. 274) anstatt המאתי, die einzige krakauer Ausgabe unter Rebekka Tiktiner (S. 310), der מאמר ברוך שיר von Jos. Kimchi (S. 200. n. 170), worin Ghirondi nicht einen gedruckten Hymnus erkannte (s. Catal. p. 1497); vgl. auch S. 260. n. 97! Anderswo hat Ghirondi De Rossi gänzlich vernachlässigt, z. B. S. 324. n. 20, das schon Sabbatai als gedruckt anführt. Wolf's Bibl. hebr. ist, so viel ich weiß, nicht benutzt. 38) Ich verweise hier der Kürze halber nur auf S. 164. n. 67 (Compend. Misrachi ꝛc.), S. 207. n. 220 (Josua Soncin, Sohn des Isr.), S. 213. n. 252 (Jacob Abulafia), S. 286. n. 11 (Obadja Sforno), wo von neueren und italienischen Autoren und Schriften die Rede ist. Vergl. auch das hebr. Jahrbuch אוצר נחמד II. (1857) S. 156 unten über den Kabbalisten Abraham Levi, vergl. S. 153 oben. 39) Siehe z. B. אלקנה S. 46. 40) Siehe z. B. die Erzählung S. 276. n. 18;

während andere angebliche Irrlehrer nie ohne das Prädicat „Ketzer" (oder Gottesleugner) u. dgl. erscheinen[41]). Des einzigen Vertreters einer ehrlichen und wahrhaft frommen Kritik, des Italieners Asarja de Rossi, wird nur gelegentlich in einer schimpflichen Weise erwähnt, die auf den Verfasser zurückfällt[42]), und bemerkt letzterer, daß er an andern Orten gegen ihn geschrieben. Nicht besser kommen diejenigen weg, welche das Buch Sohar einem Autor des 13. Jahrh. beilegen[43]). — So wie das Innere dieses Werkes hauptsächlich durch den Mangel einer bewußten rein wissenschaftlichen Tendenz den Foderungen der Zeit weit nachsteht und nur mit Vorsicht gebraucht werden darf, so sind auch bei der äußern Herausgabe durchaus alle, selbst die typographischen Mittel vernachlässigt, durch welche der Gebrauch erleichtert worden wäre[44]); verstümmelte Namen und Jahrzahlen sind wol auf Rechnung der Druckfehler zu setzen, deren Unzahl wahrhaft auffallend ist.

7) **Angelo** (hebr. **Efraim Raphael**) **Ghirondi**, Sohn des Letztgenannten und ebenfalls Rabbiner, starb im August 1857 im Alter von 23½ Jahren. Er hatte in Folge der von Gabr. Trieste in Padua ausgeschriebenen (mit 1000 Flor. zu honorirenden) Preisaufgabe: „Ueber die Geschichte des Rabbinismus vom babylonischen Exil bis zum Schluß des Talmuds," ein großes Werk in italienischer Sprache zusammengeschrieben, welches jedoch von den Preisrichtern nicht gründlich genug befunden ward. Von Ehrgeiz angetrieben, beschloß er, Auszüge daraus in der zu Vercelli erscheinenden Zeitschrift L'Educatore israelita zu veröffentlichen; allein der erste Artikel, überschrieben: Studii sullo spirito del Rabbinismo, erschien erst nach dem Tode des Verfassers (Septemberheft S. 262—266)[45]). (*M. Steinschneider.*)

GHISEL oder GHIZELIUS (Innocentius), ein gelehrter, doch fast gar nicht bekannter Archimandrit eines dem Sprengel des Patriarchen zu Constantinopel angehörigen griechischen Klosters, welches monasterium Chiewocryticum genannt wird, lebte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. und ist durch folgende beide Werke, die er in seinem Kloster schrieb und auch herausgab, der Nachwelt bekannt geblieben, als: Mir Sbogom Tscheloveku, i. e. pax hominis cum Deo, vel poenitentia pacificans cum Deo hominem, Doctrina ex s. scriptura et patribus ecclesiasticis desumta, 1669 in 2 Folianten, nebst einem Entwurfe der Geschichte in russischer Sprache 1678. (*B. Röse.*)

GHISI, altes venetianisches Patriciergeschlecht, das in mehren Linien die Inseln **Tinos**, **Mykonos**, **Skyros**, **Skiathos**, **Skopelos**, **Seriphos**, **Amorgos** und **Keos** im Archipel und ein Drittel von **Negroponte** beherrschte, auch in **Achaia** und auf **Kreta** bedeutende Güter besaß. Es soll aus Aquileja stammen. Um 1170 lebte **Marco**[1]), von dessen fünf Söhnen **Andrea** und **Geremia**, Verwandte des großen Dogen Enrico Dandolo, zuerst nach Griechenland übersiedelten. Als nach der Einnahme Constantinopels durch die Kreuzfahrer die griechischen Inseln und Schlösser im Dogenpalaste ausgeboten wurden, schlossen sie sich ihrem mächtigen Vetter Marco Sanudo an und eroberten als glückliche Freibeuter unter seinen Fahnen im Jahre 1207 die genannten Inseln fast ohne Schwertstreich[2]); kein hellenisches Heer, höchstens genuesische und pisanische Piraten machten ihnen den Besitz derselben streitig. Sie huldigten dafür dem Sanudo, der bald darauf vom Kaiser Heinrich zum Herzog von Naxos erhoben ward; erkannten aber neben ihm Venedigs Schutzoberhoheit an, indem sie der Republik jährlich am Tage des heiligen Marcus eine Wachskerze von 20 Pfund als Tribut darbrachten[3]). Von den beiden Brüdern war Geremia bei weitem der unternehmendere und tüchtigere. Obschon er bedeutende Güter auf Negroponte[4]), namentlich einen Palast bei der Kirche St. Maria, besaß und schon als Venetianer seinem Vaterlande verpflichtet war, erkannte er doch bald, daß das neue lateinische Kaiserreich keine Lebensfähigkeit besitze, und zog es daher vor, mit den Griechen Nikäa's in ein freundliches Einverständniß zu treten. Er wußte sich die Gunst des tapfern Joannes Vatatzes in einem so hohen Maße zu gewinnen, daß ihm dieser die Insel Amorgos, die sein Admiral kurz zuvor dem Herzoge Angelo Sanudo, Marco's Nachfolger, entrissen, zu eigen gab; freilich nur eine wüste Einöde, da die Einwohner sämmtlich nach Naxos ausgewandert waren; allein Geremia bevölkerte sie rasch mit frischen Colonisten[5]). Seitdem er so sich den Griechen gegenüber verpflichtet hatte, fing seine Liebe für die Heimath allmälig zu erkalten an, bald zog er auch seinen Bruder Andrea ganz in sein Interesse und wagte es sogar, der mächtigen Republik, der er Alles verdankte, Trotz zu bieten[6]). Als nämlich im Jahre 1233

---

das Excerpt über Simon Duran's Wunderthätigkeit (S. 360. n. 93) aus Asulai. Im Verhältnisse zu Letzterem (vergl. אוצר נחמד S. 153) ist es charakteristisch, daß Ghirondi (S. 357. n. 81) blos den kabbalistischen Gebrauch einer Schrift verbietet, Asulai (II. f. 79 anonym) die Lectüre überhaupt, während Letzterer überall einen humanen Geist vorwalten läßt.

41) Z. B. Nechemja Chajun stets הכופר (s. Catal. p. 2055), Acosta ח״טא ימ״ש (S. 352). 42) Das Wortspiel ist übrigens dem mantuaner Rabbiner und unkritischen Schreiber Sal. Basila entlehnt (s. Zunz, Kerem Chemed V, 144). 43) אז־קירסי הדור S. 28 bezieht sich wol auf den verstorbenen Landauer (s. den Artikel Jüdische Literatur S. 400. §. 13. Anm. 1), vielleicht auch auf Jellinek. 44) Z. B. Köpfe, Hervorhebung der (erst nach Titulaturen kommenden) Namen und Büchertitel durch Quadratschrift u. s. w. 45) Mittheilung des Prof. S. D. Luzzatto.

1) Genealogien finden sich, ziemlich unvollständig, bei *M. Barbaro* Genealogie. Cod. Foscarin. 6155. Tom. I. fol. 180 b — 181 a; Discendenze delle famiglie patrizie. Cod. Cicogna 570; *Capellari Campidoglio.* Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 16. Tom. II. 2) *Dandolo* Lib. X. cap. 4. §. 3; *de Monacis* Lib. VIII. p. 143; *Dan. Barbaro* Cronaca. Cod. Foscar. 6173 fol. 83 b. 88 b; *Sanudo* bei *Muratori* XXII, 541; spätere Notizen sind meist ganz falsch. 3) Mar Tom. II. fol. 178 b. 4) Acten aus dem Jahre 1216. Liber Albus fol. 100 a. 102 a; Patti Lib. IV. fol. 300 b — 305 b. 5) *Marino Sanudo* Istoria del regno di Romania. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 712. fol. 8 b. 6) Man vergl. des Verfassers Geschichte der Insel Andros. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Philosoph.-histor. Classe. 1855. April. S. 18—22 und die angeführten Quellen, nament-

Marino Dandolo, Herr von Andros, ohne männliche Leibeserben gestorben war, hatte Herzog Angelo dem ihm damals noch treu ergebenen Geremia eine Hälfte der Insel verliehen, die andere der Witwe Dandolo's, Jelisa, zugesprochen. Geremia hatte jedoch sofort die ganze Insel für sich in Besitz genommen und verweigerte ihr und ihrem zweiten Gemahle Giacomo Quirini jegliche Restitution. Die Verdrängten wendeten sich nach Venedig, das am 11. August 1243 die Brüder Ghisi auffoderte, Andros unbedingt bis Ostern 1244 einem Bevollmächtigten der Republik auszuliefern und selbst zur Darlegung ihrer Rechte zu erscheinen. Da diesem Befehle nicht Folge geleistet ward, sequestrirte man provisorisch die in Venedig liegenden Güter der beiden Ghisi; allein der Proceß ging nur langsam seinen Gang, weil der Sohn des Dogen, Lorenzo Tiepolo, sich mit Geremia's ältester Tochter vermählt hatte. Ueberdies starb Geremia um 1251 auf seinem Felsenschlosse zu Amorgos [7]), ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Herzog Angelo hielt die Belehnung mit Andros für erloschen und zog die eine Hälfte davon ein, während er die andere der Jelisa aufs Neue zur Nutznießung überließ. Allein Venedig beharrte nun auf seinem Entschlusse, selbst die Insel sequestriren zu wollen, und foderte den überlebenden Bruder Andrea im März 1252 auf, die Uebergabe an die Republik zu bewerkstelligen. Er vermochte das freilich nicht mehr; allein da man fortfuhr, seine Güter zu sequestriren, und im folgenden Jahre über ihn den Bann verhängte, sah er sich zuletzt genöthigt, eine Abkunft mit Venedig, mit dem er es doch auf die Länge nicht aufnehmen konnte, zu treffen. Er bevollmächtigte im Jahre 1258 seinen in Venedig ansässigen Sohn Marino, Bürgschaft für die 36,000 Lire zu leisten, die man aus seinen confiscirten Waaren gelöst, und erbot sich, selbst in Venedig zu erscheinen, sich dort zu rechtfertigen und auch für die Repressalien, die sein ältester Sohn Bartolommeo an venetianischen Bürgern genommen, zu haften. Grade, als er sich zur Reise anschickte, überraschte ihn der Tod im Jahre 1259; da man eingesehen, daß die Restitution von Andros nicht in seiner Hand lag, ward der Proceß nicht fortgesetzt, jedoch erst 21 Jahre nach seinem Ableben ward das Endurtheil über seine sequestrirten Gelder gefällt; man übergab dieselben seinem Sohne **Geremia** [8]), der das väterliche Haus bei S. Felice in Venedig geerbt hatte und nach dem Jahre 1289 kinderlos starb.

Andrea hinterließ außer dem Geremia noch vier andere Söhne: **Felice**, der um 1289 lebte, **Marino**, der in Venedig bei S. Moisè einen Palast besaß, **Filippo I.**, von dem die Linie auf **Amorgos** stammt, und **Bartolommeo I.**, der in den meisten Inseln Nachfolger seines Vaters ward. Dagegen stammten von seinem Bruder Geremia nur zwei Töchter, denen ihr Oheim die Inseln Skyros, Skopelos und Skiathos überließ. Die älteste derselben **Marchesina** (bei Litta [9]) fälschlich Agnese genannt) war, wie schon bemerkt, mit **Lorenzo Tiepolo**, Grafen von Veglia und Sohne des Dogen Giovanni (gestorben 1249), vermählt, während die jüngere **Isabetta** ohne Dispens sich mit ihrem Vetter **Filippo I.**, Andrea's Sohne, vermählte, einem hochfahrenden, verschlagenen Manne, der „schön und beredt, sich zu viel einbildete und oft den Vers Ovid's: Maior sum, quam cui possit fortuna nocere zu wiederholen pflegte" [10]). Nicht zufrieden mit Amorgos, das ihm seine Gattin zugebracht, benutzte er Tiepolo's Entfernung aus dem Orient und nahm mit Gewalt dessen Inseln in Besitz. Vergeblich beklagte sich dieser beim Fürsten Wilhelm II. von Achaia, dem damals Kaiser Balduin II. die Oberhoheit über den Archipel abgetreten hatte; die Kriege mit den Paläologen und mit Venedig beschäftigten ihn zu sehr. Mehr vermochte das venetianische Geschwader, das unter Jacopo Dolfino 1261 zum Entsatze Constantinopels abgesandt ward; es zwang den Ghisi, seinem Schwager wenigstens den Mitbesitz von Skyros, Skiathos und Skopelos zu vergönnen [11]). Lorenzo, der etwas später den Frieden zwischen Venedig und Fürst Wilhelm vermittelte und deshalb 1263 mit dem Casale di Borgon bei Koron belehnt ward [12]), besuchte seine Inseln kaum; ihn nahmen die Angelegenheiten der Republik zu sehr in Anspruch. Er war Gesandter bei der römischen Curie, ward am 23. Juli 1268 zum Dogen gewählt, und starb als solcher am 15. August 1275. Seine Besitzungen im Archipel und in Achaia erbte sein ältester, mit einer Tochter des Bans Stefan Subich vermählter Sohn **Jacopo** mit dem Beinamen el Cocho, auch wol Scopulus nach seiner Insel genannt, der als Venedig's Oberfeldherr in der Levante sich durch verschiedene glückliche Expeditionen gegen die Griechen (in den Jahren 1280, 1283 und 1292) hervorthat und um das Jahr 1301 starb. Erbe seiner Güter und Titel ward sein Sohn **Bajamonte**, in Venedig's Geschichte hinlänglich durch seine Verschwörung berüchtigt. Nach Entdeckung derselben wurden seine Güter, darunter auch seine Inseln Skiathos und Skopelos [13]), im Jahre 1310 confiscirt; er selbst starb fast 20 Jahre später in der Verbannung. Im Grunde war übrigens Filippo Ghisi im alleinigen Besitze der Inseln verblieben; er residirte auf dem festen Skopelos, von dem die Rede ging, eher würde ganz Griechenland den Paläologen in die Hände fallen, als diese Insel; und auch dann noch würden die Einwohner

---

lich Sanudo's Romania fol. 4a und Liber Commune I. fol. 81a. 104a—107a.

7) Tournefort (Voyage du Levant. lettre VI.) läßt das Schloß dort irrig durch die Sanudi erbaut werden. 8) Decret vom 17. Oct. 1280. Liber Commune I. fol. 120b.

9) Famiglie celebri italiane disp. XXXIV; Cronaca di Martino da Canale cap. CCLXIII. 10) *Sanudo* Romania fol. 4a. 8b. 11) Cronaca di Enrico Dandolo. Cod. Foscarin. 6580; Cron. di Pietro Dolfin. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 559. fol. 59a; Cron. di Donato Contarini ib. Cl. VII, 95; Genealogie Venete. Cod. Foscarin. 6147. fol. 102a. 12) *Sanudo* fol. 4a; *Dandolo* Lib. X. cap. 8. §. 5; *de Monacis* p. 254. 13) *Giov. Villani* Lib. IX. cap. 339; *Navagero* bei *Muratori* XXIII, 1019 u. s. w.

leicht sich retten. Der kaiserliche Megaduca Licario griff sie im Sommer 1263 an und zwang sie durch Wassermangel zur Uebergabe. Ghisi selbst ward gefangen nach Constantinopel geführt und konnte nur durch Abtretung fast aller seiner Inseln seine Freiheit erkaufen. Skyros hielt sich freilich noch eine Zeit lang, erlag aber auch endlich im Jahre 1269 den Angriffen Licario's [14]). So verblieb ihm denn nur noch Amorgos. Seine Gattin, die Erbin dieser Insel, war während seiner Gefangenschaft im Elende gestorben, sein Stolz war gebrochen. Er weilte seitdem abwechselnd in Venedig und in Negroponte, zeichnete sich 1276 als Feldherr gegen Almissa aus, unterhandelte um 1283 mit dem berühmten Historiker Marino Sanudo als Bevollmächtigtem seines Vetters, des Herzogs Marco II. von Naxos, wegen Abtretung von Amorgos und verlor, da er auf die ihm vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen wollte, zuletzt auch diese Insel an die Griechen. Dorthin, wie nach Skyros, Skopelos und Skiathos wurden griechische Archonten als Statthalter gesandt [15]), unter deren Aegide alle Arten von Piraten ihr Handwerk trieben; erst nach der Einnahme Constantinopels durch die Osmanen wurden letztere wieder Venedig unterthan (1454). Von Filippo's Söhnen erbte der ältere Pietro die Güter des Vaters in Venedig, namentlich den Palast bei S. Simeone, seine Linie erlosch 1359 mit seinem Enkel Ermolao. Der jüngere Sohn Giovanni I. [16]) betheiligte sich 1296 an der Expedition, die damals Venedig gegen Andronikos II. ausrüstete; ihm gelang es, Amorgos wieder zu erobern; im Frieden mit den Griechen ward ihm am 7. März 1303 der Besitz der Insel bestätigt. Er erhielt ums Jahr 1307 von Venedig die Erlaubniß, die während der griechischen Occupation nach Kreta geflüchteten Zinsbauern zurückzuführen, und benutzte dieselbe so gut, daß Amorgos bald ganz neu bevölkert ward. Als er aber im Jahre 1309 starb, erschien der Admiral des Herzogs Guglielmo I. von Naxos, Dominico Schiavo, mit seinen Galeeren im dortigen Hafen und nahm, unbekümmert um die Anrechte seiner Kinder, Amorgos für seinen Herrn in Besitz [17]). Giovanni's Söhne, Marco und Filippo II., klagten gegen ihn bei der Republik, und ein langwieriger Proceß entspann sich, da sowol Venedig, als auch der Fürst von Achaia die Oberhoheit über den Archipel beanspruchten. Im Jahre 1314 ließ Venedig für die Ghisi verschiedene Güter Guglielmo's I. sequestriren, deren Erlös man jenen überwies [18]); allein zuletzt kam man dahin überein [19]), da die Sache eigentlich vor den Lehnshof von Achaia gehörte, provisorisch sie schweben zu lassen. Marco und Filippo II. lebten im Jahre 1325 [20]) auf Kreta, ersterer starb bald darauf mit Hinterlassung zweier Söhne Giovanni II. und Tommaso, über die ihr Oheim die Vormundschaft führte. Im Interesse seiner Neffen unternahm derselbe 1331 [21]) einen Streifzug nach Amorgos, ward aber von dem Statthalter der Sanudi gefangen und eingekerkert; Venedig mußte interveniren, um ihm die Freiheit und sichere Heimkehr nach Kreta [22]) zu verschaffen. Dieser Umstand veranlaßte indessen die Republik, auf Entscheidung des Processes zu dringen. Am 21. December 1333 lud man die streitenden Parteien nach Venedig vor, in den Jahren 1334 und 1338 [23]) ward die Citation wiederholt; allein erst 1352 [24]), als bereits Filippo II. und Giovanni II. gestorben waren, bequemte sich Herzog Giovanni Sanudo, den Tommaso und Marino, Giovanni's II. Bruder und Sohn, in den Besitz von Amorgos, das sie von ihm zu Lehen tragen sollten, zu setzen. Eine Urkunde vom 8. Januar 1356 [25]) zeigt uns, daß Marino damals einen Sohn, Giovanni III. nach dem Großvater genannt, hatte, der, während sein Vater auf Amorgos residirte, seine Jugend auf Kreta verlebte. Nach des Vaters Tode, der gegen Ende des Jahres 1360 erfolgte, theilte Giovanni III., gewöhnlich Zanachi genannt, den Besitz der Insel mit seinem Großoheim Tommaso. Beide führten 1361 [26]) Klage in Venedig, daß in den letzten Jahren so viele ihrer Zinsbauern nach Kreta hinübergesiedelt wären, über die ihnen doch freie Jurisdiction zustände; die Insel wäre ganz entvölkert und verschlechterte sich von Tag zu Tage. Niemand bestellte den Acker, da man voraussah, daß man nur für die türkischen und catalonischen Piraten sich abmühen mußte. Venedig half ihnen nun zwar gern mit Korn aus Kreta, ging aber nicht auf Restitution der Zinsbauern ein; man antwortete ausweichend, es sollte ihnen freigestellt bleiben, ob sie wieder nach Amorgos gehen wollten (um da eine Beute der Türken zu werden), oder ob sie den sichern Aufenthalt in Kreta vorzögen. Tommaso starb um 1363 [27]); sein Großneffe Zanachi betheiligte sich an der Rebellion in Kandia und ward 1365 gerichtet [28]). Dominico Michieli nahm Besitz von Amorgos für Venedig, cedirte es bald darauf dem Herzoge Nicolò II. von Naxos und reservirte der Republik nur ein Viertel davon. Die Herzoge des Archipels belehnten damit die Grimani; später gehörte die Insel (bis zur osmanischen Eroberung 1537) den Quirini von Stampalia. Zanachi Ghisi endete sein Leben 1368 [29])

14) *Sanudo* l. l.; *Stef. Magno*, Annali Veneti Tom. III. Cod. Foscarin. 6240. 15) Kantakuzen. Lib. I. cap. 57. III. cap. 51; Patti Lib. VI. fol. 359 b — 361 a; Misti Tom. XLVIII. fol. 543 b; Processus etc. Cod. Cicogna 2686. fol. 1 a. n. 3; 2 a. n. 4; 3 b. n. 9. 13 u. s. w. 16) Acte vom 28. Febr. 1301. Quaderno di Leonardo Marcello im Archivio notarile von Kandia. 17) Lettere ducali fol. 62 b; Presbyter fol. 87 b. 167 b; Carte Molin. Cod. Marcian. Ital. Cl. XIV. N. 37. Tom. I. fol. 31. 18) Presbyter fol. 286 b; Clericus Civicus fol. 46 b. 19) Misti Tom. V. fol. 127. 135; Indice fol. 188 b. 216 b; Fronesis fol. 21 b.

20) Quaderno di Andrea Bellamore. Archivio notarile von Kandia. 21) Misti Tom. XIV. fol. 46; Indice fol. 206 b. 22) Quaderno di Giov. Gerardo. Arch. notarile von Kandia. 23) Misti Tom. XVI. fol. 99 b — 100 a. Tom. XVII. fol. 175 a. 24) Misti Tom. XXVI. fol. 179 b. 25) Quaderno di Giov. Gerardo; Misti Tom. XXVIII. fol. 59 a. 69 b. Tom. XXIX. fol. 77 b. 80 a. 82 b; Carte Molin. Tom. IV. fol. 88. 95. 26) Misti Tom. XXX. fol. 38 b. 27) Misti Tom. XXXI. fol. 45 a. 28) *Muazzo*, Cronica delle famiglie di Candia. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 124. fol. 64 a. 29) *Barbaro* Genealogie. Tom. I. fol. 180 a.

auf dem Schaffote, der letzte Mann seiner Linie, ein echter Nachkomme Geremia's und Filippo's!

Marino, Andrea's Sohn, hinterließ den Pietro, der 1280[30]) lebte, 1311[31]) einer der Wähler des Dogen Marino Giorgio, 1324[32]) Gesandter in Constantinopel war und am 10. August 1325 starb (begraben in der Frarikirche), und den Nicolò, der außer reichen Besitzungen in Kreta auch in Achaia und Attika durch Schenkungen, die ihm Fürst Wilhelm II. und Herzog Johann I. von la Roche im Jahre 1272[33]) machten, reich begütert war und namentlich in den Castellanien Kalamata und Korinth, sowie in den Thälern der Halbinsel Methana viele Dörfer und Festungen inne hatte. Vermählt mit Bartolommea[34]), Tochter des Groß-Connétable von Achaia Jean Chaudron, erbte er durch den Tod seines Schwiegervaters 1297 die großen Lehen von Valaques und Piada und ward nach Absterben des Engelbert von Liedequerque Connétable von Achaia[35]), welche Würde nach seinem Tode seinem Vetter Bartolommeo II. übertragen wurde. Er lebte noch im Jahre 1318, muß aber noch vor 1320 gestorben sein. Seine Güter fielen an den Landesherrn zurück, später ward damit vom Kaiser Robert der Großseneschall Nicolò Acciajuoli belehnt[36]), der sie auf seine Verwandten übertrug, obschon zu gleicher Zeit der Titularfürst Jakob II. von Majorca damit den Erhard II. Le Noir, Herrn von Arkadia und St. Sauveur, belehnte[37]).

Es bleibt uns demnach nur noch von Bartolommeo I., Andrea's Erstgeborenem, zu sprechen übrig. Er erbte die bedeutendsten Besitzungen seines Vaters, die Inseln Tinos, Mykonos, Seriphos und Keos (Zia), von letzteren beiden jedoch nur eine Hälfte, während die andere im Besitze der Michieli und Giustiniani war. Er verharrte in treuer Ergebenheit gegen die Venetianer, die allein noch die morschen Ueberreste des lateinischen Kaiserthums stützten, und ward zum Danke für seine Anhänglichkeit in die Verträge mit eingeschlossen, welche die Republik am 30. Juni 1268[38]), am 19. März 1277[39]) und am 15. Juni 1285[39a]) mit den Paläologen einging, mußte jedoch geloben, den Korsaren auf seinen Inseln niemals Vorschub zu leisten. Dennoch waren dieselben bei seiner geringen Macht leider ebenso oft Zufluchtsstätte der Piraten, als sie durch die Verheerungen derselben zu leiden hatten[40]). Dazu kam, daß auch er im Jahre 1269 vom Admiral Licario, einem geborenen Euböoten aus Vicentinischem Geschlechte, seiner Inseln Seriphos (li Serfene) und Keos[41]) beraubt ward, und Mykonos 1292[42]) durch Roger de Lluria und seine Catalanen furchtbar ausgeplündert wurde. Ein komischer Krieg, den er 1286[43]) gegen seinen Lehnsherrn Marco II. von Naxos wegen eines geraubten Esels unternahm, und der erst durch Intervention des venetianischen Bailo's von Negroponte geschlichtet ward, war ihm äußerst kostspielig und nutzlos. Dafür entschädigte ihn einigermaßen die Wiedereroberung von Keos und Seriphos durch Venedig's Flotte im Jahre 1296[44]) und die Bestätigung des Besitzes dieser Inseln in dem Waffenstillstande vom 7. März 1303[45]). Nur daß er dabei ganz die Anrechte der Mitbesitzer aus den Häusern Michieli und Giustiniani vergaß und sich standhaft weigerte, ihnen ihren Antheil herauszugeben. Schon damals war er sehr alt, Zeitgenossen nennen ihn „le vieillart“[46]); er überlebte aber noch das Jahr 1301[47]), in welchem er von den Wählern zum Mitglied des neugeschaffenen Maggior consiglio vorgeschlagen ward; um 1302 ist er gestorben. Sein einziger Sohn Giorgio I. folgte in allen väterlichen Gütern und erwarb zu denselben noch viele neue in Achaia und auf Negroponte. Seine Jugendzeit verlebte er in Achaia, wohin ihn wahrscheinlich sein Vetter Nicolò eingeladen, er vermählte sich dort mit der Tochter des Guy de la Trémouille, des 1288 verstorbenen Herrn von Chalandritza, und ward von Fürst Florenz von Hennegau zum Capitain der Castellanie Kalamata ernannt. Als solcher hatte er im Jahre 1296 einen Angriff Roger's de Lluria auszuhalten, von dem er selbst in der Nähe des festen Hafens Junch gefangen ward und so lange in Haft gehalten wurde, bis ihn sein greiser Vater mit 8000 Hyperpern auslöste[48]). Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin heirathete er die Alix dalle Carceri, Narzotto's Tochter, die als Erbin ihres Bruders Marino ihm ein Drittel der Insel Negroponte zubrachte[49]). Durch diese Ehe trat Giorgio I. in die Reihe der 12 großen Pairs von Achaia ein, deren ausgedehnte Vorrechte, z. B. des unumschränkten Blutbanns, der Befugniß, eigne Festungen zu bauen, auch ihm nun zu Gute kamen[50]). In den ersten Jahren seiner Regierung hatte er den Proceß gegen die Mitbesitzer von Keos und Seriphos, Belletto Giustiniani und Bartolommeo Michieli, auszufechten[51]). Diese hatten in Venedig Klage geführt, und ein Urtheil gegen ihn erwirkt, das aber Nichts fruchten wollte. Da sie um Anwendung von

30) Commune Lib. I. fol. 121 a. 31) *Caresini* bei *Muratori* XII, 411. 32) Commemoriali Lib. II. fol. 497 b. 33) Bifrons fol. 30 c. 34) Livre de la Conqueste (publ. par *Buchon*) p. 252. 35) Ebendas. p. 387. 36) *Buchon*, Nouvelles recherches Tom. II. Diplômes de Florence XV. et XXX. p. 109—114 et 161—198. 37) *Ducange*, Histoire de Constantinople. II. édit. par *Buchon*. Tome II. p. 226. 38) Cod. Trevisaneus N. 194; *Navagero* bei *Muratori* XXIII, 1001. A; *Ἡ Αἰγιναία ἐφημερίς* (Aegina 1831. 8.) p. 226. 39) Originalien in Wien und Venedig; Liber Albus fol. 124 a—130 b; Pacta Ferrariae fol. 72 b. 39a) Original in Wien; Liber Albus fol. 132 a; Patti Lib. IV. fol. 282 b—300 a; Trattati originali. Fasc. XLIII. n. 422. 40) Processus etc. Cod. Cicogna. 2686. fol. 6 a. n. 12; 7 a. n. 16.

41) Magno Annali a. a. O.; Liber Commune I. fol. 2 a. 42) Ramon Muntaner (ed. *Lanz*) cap. 115. 43) *Sanudo*, Romania fol. 11 a; meine Geschichte von Andros S. 28. 29. 44) *Navagero* l. l. p. 1008. 45) Liber Albus fol. 139 b—142 a; Patti Lib. IV. fol. 40 a—44 b; *Navagero* p. 1011. 46) Livre de la Conqu. p. 370. 47) Discendenze etc. Cod. Cicogna 570. 48) Livre de la Conqu. p. 364—375. 49) Moscardo (Historia di Verona [Verona 1668. 4.] p. 149) nennt sie irrig Agnes, Tochter Marino's. 50) Consuetudines imperii Roman. in *Canciani* Leges barbarorum. Tom. III. Titt. 43. 94. 51) Commemoriali Tom. I. fol. 92 b; Carte Molin. Tom. I. fol. 26.

Zwangsmitteln baten, foderte Venedig alle Prätendenten auf, ihre Antheile dem Bailo von Negroponte einzuhändigen. Die zwei Besitzlosen waren gern dazu bereit; allein Ghisi lehnte alle Vermittelung ab und verwies sie an den Lehnshof von Achaia. Nun sollte zwar von Negroponte aus ein Castellan mit Truppen hingesandt werden, der mit Gewalt den Sequester durchsetzte[52]); da jedoch Giorgio sich mit jenen noch im Jahre 1304[53]) verglich, ward die frühere Eintracht hergestellt. Zwei Jahre später verkaufte[54]) er dem Bailo von Negroponte seinen Antheil an der Brücke, die von Negroponte nach dem Festlande führte, und von der Euböa seinen modernen italienischen Namen hat; er erkannte damit stillschweigend Venedigs Suprematie über die Insel an. Im Jahre 1308[55]) hatte er langwierige Streitigkeiten mit den Genuesen, weil er das Schiff eines ihrer Bürger gekapert hatte; im folgenden Jahre[56]) erhielten Venedigs Gesandte in Constantinopel Auftrag, ihn als Bürger und Unterthanen in den neuen Vertrag mit Kaiser Andronikos aufnehmen zu lassen. Ihm ward nebst den andern Dreiherren (terzerj, terciarii) von Negroponte am 24. Juni 1310[57]) über die Verschwörung des Bajamonte Tiepolo geschrieben; allein der Brief traf ihn nicht mehr unter den Lebenden. Mit den andern Dynasten Griechenlands und der besten Ritterschaft der Welt zog er dem Herzoge Walther von Athen zu Hilfe und erlag nebst dem Herzoge und zahllosen Edlen in der Schlacht bei Halmyros am 15. März 1310[58]) der Tapferkeit der großen catalonischen Compagnie. Da bei seinem Tode seine Söhne noch unmündig waren, führte seine Witwe Alix bis zum Jahre 1314 die Regentschaft; sie suchte die Herzen der Griechen auf Negroponte, die nicht das beste Loos getroffen hatte, auf alle Weise, namentlich durch Freilassung ihrer Leibeignen[59]), sich zu gewinnen, während sie andrerseits auch den Venetianern gegenüber, die sich schon als Herren der Insel zu geberden begannen, ihre Herrschaft zu sichern bemüht war. Willig steuerte sie zu der Flotte bei, welche damals die Dreiherren der Insel, gemeiniglich Lombardi genannt, zur Abwehr der Catalanen und Türken unterhielten[60]), und suchte durch vorsichtige Vermeidung aller Reibungen den Frieden mit Athen aufrecht zu erhalten. Bei der wachsenden Macht der großen Compagnie, die damals in der Person des Alfonso Fadrique de Aragon, Bastards von König Friedrich II. von Sicilien, ein ebenso kluges, als tapferes Haupt, erhalten, bei dem Unternehmungsgeiste dieser Freibeuter, denen der Krieg Friede, der Friede Krieg war, hatten die kleinen Dynasten der benachbarten Insel einen gar schweren Stand, zumal da Alfonso durch Vermählung mit Marulla von Karystos auch dort festen Fuß zu fassen anfing. Aus Giorgio's I. Ehe mit Alix stammten zwei Söhne **Bartolommeo** II. und **Marino** und zwei Töchter **Filippa** und **Alix**. Letztere vermählte sich im Jahre 1328[61]) mit dem auf Negroponte reich begüterten venetianischen Nobile **Ruggiero** di Pietro **Premarin**; ihre Brüder verkauften demselben im nämlichen Jahre ihren Antheil an der Insel Zia, d. h. die Hälfte der 12 Karati (die ganze Insel zählte deren 24, von denen 12 den Ghisi, 6 den Michieli und ebenso viele den Giustiniani gehörten), die sich auf Premarin's Nachkommen vererbten und durch 6 Generationen hindurch bis zum Jahre 1538 im Besitze derselben verblieben. Filippa heirathete den **Daniele** di Andrea **Bragadino** und brachte ihm als Mitgift die ihrem Hause zustehende Hälfte von Seriphos zu; über ihre Nachkommen einige Worte am Schlusse dieses Artikels. Der jüngere Sohn **Marino** ward mit Tinos abgefunden; er entführte im Jahre 1326[62]) die **Helena**, Erbtochter der Isabella de Charpigny von Vostitza und deren Tante Guillelma (die sich später mit Philipp de Joinville vermählte und diesem Vostitza zubrachte) von Negroponte aus, wohin sie zum Besuche gekommen waren, nach seiner Insel und zwang erstere, ihn zu heirathen. Ein deshalb vom Bailo der Insel Marco Minotto eingeleiteter Proceß ward erst im Jahre 1334[63]) beigelegt. Allein schon im folgenden Jahre hatte er einen andern Rechtsstreit mit seinem Vasallen Januli Forese, der auf der Insel in der Nähe von Avallona viele Güter besaß. Bei einem glänzenden Balle in der Hauptstadt gerieth Marino mit ihm in Wortwechsel; um ihn zu schlichten, erklärte der dabei anwesende Rath Andrea Zeno, daß, wer den Zank fortsetzte, in eine Strafe von 1000 Hyperpern verfallen sollte. Er aber, empört über diese Gleichstellung mit seinem Vasallen, erhob den Arm, um ihn thätlich zu züchtigen, und verfiel deshalb in jene Strafe, die ihm hernach der große Rath Venedigs in zehn Jahren abzutragen verstattete[64]). Marino, dessen Gattin kinderlos gestorben war, lebte meist auf Negroponte, er kam 1349[65]) von da nach Venedig und stattete Bericht über die Verheerungen der Türken in Achaia ab; im folgenden Jahre[66]) kehrte er nach der Insel heim und starb nicht lange hernach; Tinos fiel an seinen Bruderssohn Giorgio II. zurück.

Bartolommeo II., sein älterer Bruder, folgte dem Vater in Mykonos und den achäischen Besitzungen, der Mutter in einem Drittel von Negroponte; ihm gestattete die Republik am 11. Juni 1315[67]), von da aus 2000 Maß Getreide nach Mykonos, das dessen ganz entbehrte, ausführen zu dürfen. Venedig blieb ihm überhaupt sehr gewogen, freilich nur aus eignem Interesse. Sobald die Gefahr der Catalanen beseitigt war, erließ der Doge Giovanni Soranzo am 6. December 1317[68])

52) a. a. O. 53) Magnus fol. 168a. 54) Capricornus fol. 281b. 55) Lettere fol. 28a. 30b. 56) Misti Tom. III. fol. 86. 87; Indice fol. 129a. 57) Documenta Codicis Estesani, ad calcem historiae A. Danduli bei *Muratori* XII, 484. 58) Patti Lib. I. fol. 120a. 59) *Raspe* Tom. VI. p. II. fol. 91b. 60) Commemoriali Tom. I. fol. 462b.

61) *Barbaro*, Genealogie. Tom. II. fol. 326b; Misti Tom. XVI. fol. 73b. 151a. Tom. XXV. fol. 30a; Archivio Gozzadini F. 11. N. 35. 62) Misti Tom. XV. fol. 129a. 63) Misti Tom. XVI. fol. 166b. 64) Grazie Tom. IV. fol. 88a. 65) Misti Tom. XXV. fol. 58b. 66) Misti Tom. XXVI. fol. 13a. 67) Clericus Civicus fol. 10a. 68) *Barbaro*, Genealogie. Tom. III. Cod. Foscarin. N. 6157.

ein Schreiben, in dem er die Dreiherren zur Einigkeit ermahnte, ihnen aber zugleich seine großen Verdienste um sie auseinandersetzte und den wohlgemeinten Vorschlag machte, vorläufig ihm Städte, Castelle und Burgen in seiner Hand zu lassen[69]). Im Senate hatten Andere schon vorgeschlagen, diese Gelegenheit zu benutzen, um die Insel ganz an sich zu reißen. Bartolommeo II. kam dadurch in eine etwas schiefe Stellung zu Venedig, allein er mußte, freiwillig gezwungen, dem versteckten Befehle des Dogen nachkommen. Dafür ward er denn auch für sein Drittel von Negroponte und seine Inseln in die Verträge mit eingeschlossen, die Venedig am 9. Juni 1319[70]) und am 11. Mai 1321[71]) mit den Cataloniern in Attika einging. Auch sein Oberherr Guglielmo Sanudo, mit dem er im besten Einverständnisse lebte — beide sollten nach dem Vorschlage Marino Sanudo's gemeinsam eine Galeere gegen die Türken unterhalten[72]) —, hatte sich damals ähnliche Demüthigungen gefallen lassen müssen. Der Tod seines Verwandten Nicolò, des Groß-Connétable's von Achaia, rief ihn ums Jahr 1320 nach Morea, wo er mit der Würde jenes bekleidet ward und sich rastlos bemühte, den dort vordringenden Griechen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Bei einem Ausfalle ward er jedoch mit dem Bischofe Jakob von Olenos am 9. December 1320[73]) durch den griechischen Statthalter Andronikos Asan gefangen und erst durch Venedigs Vermittelung befreit. Als im Jahre 1326 Alfonso Fadrique neue Anschläge auf Negroponte machte, war Bartolommeo einer der ersten, die durch Briefe vom 4. März[74]) den Venetianern meldeten, daß die Catalanen drei Tage zuvor über die Schiffbrücke gezogen, und sie ersuchten, geeignete Maßregeln zu treffen. Venedig that diesmal weit weniger, als die Dreiherren erwartet hatten; sie sollten das Bedürfniß seiner Protection nur noch mehr erkennen. Bartolommeo war damals auch in einem Streite mit seinem neuen Lehnsherrn für Mykonos, Herzog Nicolò I. Sanudo, verwickelt, der die Insel überfallen und Bartolommeo's dort weilende Gattin gefangen fortgeführt hatte[75]); als er sich an Venedig deshalb klagend wendete, entwickelte die Republik auch nicht die nöthige Energie, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen[76]). So sah er sich genöthigt, nach andern Bundesgenossen sich umzusehen; er wandte sich an das Haupt der Catalanen, Alfonso von Aragon, überließ ihm einen kleinen Theil seiner euböotischen Güter und setzte trotz Venedigs Murren die Verlobung seines einzigen Sohnes **Giorgio** mit der Tochter des Alfonso, **Simona von Aragon**, in den ersten Monaten des Jahres 1327[77]) durch; als Mitgift ward ihm das feste Burgschloß von Theben[78]) (Estives), die alte Kadmea, damals nach ihren frühern Besitzern das Schloß St. Omer genannt, berühmt durch prächtige Bauart und herrliche Fresken, die Episoden aus der Geschichte der Kreuzzüge darstellten, überlassen. Als jedoch Herzog Walther von Brienne im Jahre 1330 sich zur Wiedereroberung seines griechischen Herzogthums rüstete, glaubten die Catalanen diese starke Festung nicht mehr in ganz zuverlässigen Händen und demolirten sie von Grund aus[79]). Dieser Umstand reizte Ghisi; er klagte in Achaia, dessen Connétable er ja war, laut über diesen Frevel und wohnte gern der großen Versammlung in Patras bei, in der der Erzbischof Guglielmo de Frangipani am 28. Februar 1331[80]) den Bann wider die große Compagnie schleuderte. Allein Walther's Unternehmen scheiterte, der Bannstrahl prallte kraftlos ab, und Bartolommeo war zufrieden, als Venedig ihn in den neuen Waffenstillstand einschließen ließ, den es am 5. April[81]) desselben Jahres mit den Catalanen einging. Im folgenden Jahre[82]) sehen wir Bartolommeo zugleich mit Nicolò Sanudo an der Liga betheiligt, die damals zahlreiche Schiffe gegen die räuberischen Türken rüstete; um seine Inseln und sein Drittel von Negroponte vor denselben zu schützen, ward ihm im Jahre 1340[83]) von Venedig eine Galeere geliefert, die er gemeinsam mit Sanudo ausrüsten und bemannen sollte. Immer mehr war er in Abhängigkeit von Venedig gerathen, schon 1338 war ganz Negroponte der Republik zinsbar, die dominatores der Insel wurden mit ihren Rittern und Vasallen in die erste Steuerclasse gesetzt und mehr, als alle andere, zur fleißigen Tributzahlung genöthigt[84]). Damals mußten sie auch geloben, die von dem Bailo verurtheilten Verbrecher, die sonst oft aus der Hauptstadt in ihr Gebiet geflohen waren und da ein Asyl gefunden hatten, auszuliefern[85]); Versuche, die drückende Oberhoheit abzuschütteln, wie sie namentlich Ghisi's Genosse, Pietro dalle Carceri, machte, wurden mit Strenge geahndet. Die Ansprüche, welche die Fürsten von Achaia auf die Oberhoheit hatten, konnten für erloschen gelten. Zwar wird Bartolommeo noch in einer Acte aus dem Jahre 1344 als Vasall Achaia's für seinen Antheil an Negroponte bezeichnet[86]); allein er stand ganz und gar unter Venedig. Sein einziger Sohn **Giorgio II.**, der ihm bald darauf folgte, war sein Leben lang nur Vasall der Republik, auf ihren Befehl mußte er Schiffe zur Vertheidigung der Insel stellen und sich allen Anordnungen fügen, welche ihr über die Angelegenheiten Negroponte's zu treffen beliebte[87]). Er starb nach kurzer Regierung ums Jahr 1352, seine Witwe Simona von Aragon ward Vormünderin für ihren einzigen unmündigen Sohn **Bartolommeo III.** Sie bevollmächtigte

69) Misti Tom. V. fol. 173; Indice fol. 206b. 70) Commemoriali Tom. II. fol. 164b—166b. 71) Cod. Trevisan. N. 260. fol. 434; Exemplar Contarin. Tom. I. fol. 736a. 72) Secreta fidelium crucis Lib. I. p. IV. cap. 7. 73) Livre de la Conqu. p. 477. 74) Commemoriali Tom. III. fol. 10a. 75) Misti Tom. X. fol. 10; Indice fol. 203b. 76) Misti Tom. X. fol. 47; Indice fol. 204a. 77) Misti Tom. X. fol. 52. 62. 117; Indice fol. 204b. 205b. 78) Livre de la Conqueste p. 1.

79) Livre de la Conqu. p. 274. 275; *Βιβλ. τ. Κουγκ.* v. 6749—6755. 80) *Ducange* Tom. II. p. 199. 81) Original in Wien. 82) Misti Tom. XV. fol. 33a. 38a. 40a. 83) Grazie Tom. VI. fol. 12b. 84) Misti Tom. XVIII. fol. 179b. 198a. 85) Commemoriali Tom. VII. fol. 31b. 86) Declaratio jurium regis Majoricarum bei *Ducange* Tom. II. p. 377. 87) Secreti B. fol. 97b; Misti Tom. XXVI. fol. 231b.

im Jahre 1358[88]) den Guglielmazzo Sanudo, nach Venedig zu gehen und sich da eine Galeere zum Schutze der Insel auszubitten; im folgenden Jahre legte sie die Regentschaft nieder. Bartolommeo III. fühlte mehr noch als seine Vorgänger das Drückende des venetianischen Protectorats. Die Uebergriffe des Bailo's und der Castellane in seine Hoheitsrechte, die Verletzung der Privilegien, die seinen Vorfahren von den Fürsten Achaia's verliehen waren, veranlaßten ihn, gleich beim Regierungsantritte den Nicolò Sanudo mit einer langen Reihe von Beschwerden nach Venedig zu senden; man gab in Kleinigkeiten nach, in der Hauptsache antwortete man ausweichend[89]). Vergebens erneuerte er im Jahre 1361[90]) seine Klagen, er mußte sich endlich wol fügen und wie ein venetianischer Unterthan zu den Galeeren, die die Republik selbst zum Schutze von Negroponte unterhielt, die eine Hälfte beisteuern[91]), während die andere aus den von seinen Unterthanen an Venedig gezahlten directen Steuern bestritten ward. Wegen Erhebung dieser Steuern fanden mancherlei Reibungen statt; im Jahre 1383[92]) schrieb er im Vereine mit Giovanni de Bologna, Statthalter des Nicolò dalle Carceri, Herzogs von Naxos und Besitzers zweier Drittheile der Insel, an Venedig, man möge endlich einmal die Steuerverwaltung reguliren und namentlich zu den enormen directen Steuern nicht immer neue indirecte Auflagen hinzufügen; Venedig, nur auf den eigenen Vortheil bedacht, fertigte ihn kurz ab. Hatte ja doch kurz zuvor die Republik auch den Titel der Oberhoheit über Negroponte von dem Fürsten von Achaia, Kaiser Jakob de Baux, gegen eine kleine Geldsumme erkauft! Als nun wenige Monate später Herzog Nicolò von Naxos durch Mördershand fiel, ohne legitime Nachkommenschaft zu hinterlassen, benutzte Venedig die Gelegenheit, um seine zwei Drittheile der Insel einzuziehen. Vergeblich foderte Bartolommeo als Nachkomme der Carceri dessen Antheil für sich; der Bailo ließ es ruhig gewähren, daß er einen Gesandten nach Achaia schickte, um vom dortigen Statthalter Maiotto dei Cottarelli damit belehnt zu werden, da letzterer ja doch nicht mehr Ghisi's Oberherr war[93]). Außer ihm, der namentlich auch sich darauf stützte, daß Nicolò ihm verschiedene Burgen daselbst verpfändet habe, erschienen noch manche andere Prätendenten in Venedig; man wählte von denselben die fügsamsten aus und vertheilte unter sie Carceri's Antheile — die Festungen natürlich behielt man und ließ jenen kaum mehr einen Schein von Souveränetät übrig. Ghisi ward damit entschädigt, daß man ihm aufs Neue treue Protection zusagte, und ihn schließlich als venetianischen Nobile in den großen Rath aufnahm[94]). Bald nach dem Jahre 1383 starb er; er hatte, so viel er vermochte, für die Wohlfahrt seiner Unterthanen gesorgt, und namentlich dadurch[95]), daß er Fremde und Einheimische belehnte und adelte, die verringerte Bevölkerung zu mehren gesucht. Seinen griechischen Unterthanen war er besonders deshalb lieb, weil er sich mit einer Griechin, der reichen Theodora Afanina[96]) vermählt hatte; sie überlebte ihn bis zum Jahre 1398. Ihr einziger Sohn Giorgio III., den die Republik schon bei Lebzeiten des Vaters, im Jahre 1376, als Freier um die Hand der Maria Sanudo von Andros aufgestellt hatte[97]), folgte dem Vater in allen seinen Besitzungen. Er blieb, wie es scheint, unvermählt und starb im Jahre 1390[98]) als letzter Mann seiner Linie. In seinem Testamente setzte er Venedig zur Erbin aller seiner Besitzungen, Titel und Rechte ein[99]), ohne zu bedenken, daß dieselben eigentlich Lehen waren und den nächsten Agnaten zufallen mußten. Sein Antheil an Negroponte ward sofort besetzt, und der dortige Bailo Guglielmo Quirini schickte alsbald eine Galeere ab, um Besitz von Tinos und Mykonos zu ergreifen[1]). Man bestätigte den dortigen Einwohnern die Privilegien, die sie zur Zeit der Ghisi besessen, erkannte jedoch bald, daß die Verwaltungskosten nicht durch die sehr verringerten Einnahmen gedeckt würden. Obschon man daher in den Jahren 1391[2]), 1400[3]) und 1402[4]) Vorschläge machte, die Inseln meistbietend einem Nobile zu verpachten, stand man damals auf inständiges Flehen der Einwohner von diesem Plane vorläufig ab, bis man sich im Jahre 1407 endlich mit Zustimmung der letztern entschloß, dieselben nebst dem kleinen Felseneilande Sdili an Marco Bembo[5]) auf 4 Jahre (1407—1411) zu verpachten. Diesem folgten Giovanni Quirini[6]), Herr von Stampalia (1411—1418), der 1413 den Grafentitel von Tinos[7]) (Comseo Astineas) führte, und Ordelaffo Falier[8]) (1418—1429). Letzterer bezahlte sein Pachtgeld nur sehr lässig, und man zog es daher vor, ihm die Insel wieder abzunehmen und Rettoren auf 2 Jahre hinzusenden[9]), die nicht, wie die der Zeit von 1390—1407, vom Bailo von Negroponte, sondern in Venedig vom großen Rathe gewählt wurden. Die Steuern verpachtete man an reiche Insulaner, sah sich aber doch mehr als einmal in Folge der von den Türken angerichteten Verheerungen genöthigt, diesen das Pachtgeld zu erlassen. Als erster Rettor ging Maffeo

88) Misti Tom. XXVIII. fol. 53b. 58a; Carte Molin. Tom. IV. fol. 88. 90. 89) Misti Tom. XXIX. fol. 82a. 225b. 90) Ebendas. fol. 234a. 91) Lettere secrete. Cod. Capponi CXLII. fol. 22b. 92) Misti Tom. XXXVIII. fol. 17a. 93) Ebendas. fol. 130a. 133a; Magno Annali Tom. IV. (Cod. Cicogna 267) fol. 233a. 94) *Raspe* Tom. IV. p. I. fol. 62a.

95) Mar. Tom. IV. fol. 20a. 96) Misti Tom. XLVII. fol. 518b. 97) Misti Tom. XXXV. fol. 168b; Varia. Cod. Cicogna 869. 98) Coronello Isolario p. 231. 99) *Barbaro*, Genealogie l. l.

1) Mar. Tom. IV. fol. 25a; Grazie Tom. XVII. fol. 46b; Misti Tom. XLI. fol. 223b; XLII. fol. 15a. 2) Misti Tom. XLII. fol. 83a. 162b. 3) Commemoriali Tom. IX. fol. 400b. 4) Misti Tom. XLVI. fol. 27b; XLVII. fol. 187a. 193a; Secreti Tom. III. fol. 30b. 5) Misti Tom. XLVII. fol. 314a; Notatorio Tom. IV. fol. 15b u. s. w. 6) Misti Tom. XLIX. fol. 152b. 563b; Grazie Tom. XVIII. fol. 36b u. s. w. 7) Inschrift in Roß' Inselreisen. 2. Bd. (Berlin 1843. 8.) S. 55. 8) Misti Tom. LII. fol. 267a; Mar. Tom. II. fol. 23a. 29a. 9) Misti Tom. LVI. fol. 27a; Tom. LVII. fol. 169b. 176b; Ursa fol. 81a.

Bollani im Jahre 1430 [10]) hin; sein letzter und 103. Nachfolger war Giovan Andrea Badoer, der 1717 die Inseln den Türken räumen mußte. — **Theodora**, Bartolommeo's III. Witwe, besaß als Witthum verschiedene Güter auf Negroponte; sie starb im Jahre 1398 in Constantinopel [11]) und setzte den Kaiser Manuel Paläologos zum Universalerben ihrer beweglichen Habe ein; die zu ihrem Witthum gehörigen Besitzungen auf Negroponte zog Venedig ein. Sie ist wol jene Theodora, Gattin des Grafen Bartholomäus, die dem Athoskloster Dochiariu ein Feld bei Ermylia vermachte, und deren in einem dort bewahrten Acte vom December 1419 [12]) Erwähnung geschieht. Mit Giorgio III. erlosch die herrschende Linie der Ghisi im Archipel; ein entfernter Verwandter, **Lorenzo di Francesco**, dessen Großvater Jacopo durch seinen Vater Marino und seinen Großvater Jacopo Urenkel des Marino, jüngern Bruders der ersten Eroberer Andrea und Geremia, war, erhob im Jahre 1446 [13]) Ansprüche auf die Inseln, die ihm nach dem in Romania geltenden Lehnsrechte zukommen sollten; da er aber kein directer Nachkomme der alten Herren von Tinos und Mykonos war, schlug ihm Venedig am 14. September sein Gesuch um Restitution der Inseln rundweg ab und wußte durch scharfe Drohungen allen weitern Prätensionen vorzubeugen. Nebenlinien blühten noch lange auf Kreta fort; die Acten des Archivio notarile der Insel nennen uns zahlreiche Namen aus dieser Familie. Zu Tournefort's Zeiten [14]) war die Familie auf Naxos ansässig, im Jahre 1797 [15]) finden wir einen Zweig derselben auf Santorin; nach den Nachrichten des Abbé Pègues [16]) sollen noch heute Sprossen derselben im Archipel leben.

Schließlich noch Einiges über die Besitzer von **Seriphos**, die, wenn auch nur von weiblicher Seite Nachkommen der Ghisi, doch, da sie drei verschiedenen venetianischen Patriciergeschlechtern angehören, wol am besten hier mitbesprochen werden. Wie schon oben bemerkt, brachte **Filippa Ghisi**, Giorgio's I. Tochter, die Hälfte von Seriphos ihrem Gatten **Daniele Bragadino** zu. Derselbe starb ums Jahr 1334 in Venedig mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes **Zannino**, mit dem die Mutter 1335 [17]) nach Negroponte und 1342 [18]) von da nach Seriphos ging. Herangewachsen zeichnete sich Zannino durch Tapferkeit und Muth aus, er war unter den venetianischen Edlen, die 1350 Negroponte gegen die Genuesen vertheidigten, und ward bei Einnahme der Stadt nebst vielen andern gefangen [19]). Das Gerücht sagte aus, er sei bei dem Sturme der Genuesen geblieben; seine Mutter starb vor Gram über sein Loos im Jahre 1351. So mußte denn die Insel an die Ghisi zurückfallen, von deren Besitzungen sie abgetrennt worden war. Simona von Aragon, damals Regentin für ihren Sohn Bartolommeo III., belehnte nun im Jahre 1352 damit den Patricier **Ermolao Minotto**, doch nur unter der Bedingung, daß er, falls Zannino noch lebe, diesen sogleich restituire. Ermolao war der Sohn Rainerio's, Enkel jenes Marco, der 1297 aus Lemnos den Arm des heiligen Alexios nach Venedig brachte und einen Palast bei St. Catarina besaß. Rainerio hatte, wie es scheint, eine Verwandte der Ghisi geheirathet; denn, wie die venetianischen Urkunden nachweisen, kam ihr eigentlich nach Zannino's Tode Seriphos zu. Ermolao, der im Jahre 1339 [20]) in Venedig das officium noctis bekleidete und dann 1341 [21]) Advocatus de mobili war, hatte sich nicht in den besten Vermögensverhältnissen befunden, als der Erwerb von Seriphos dieselben zu verbessern versprach. Aber Zannino lebte noch; kaum freigelassen, foderte er die Insel von Ermolao zurück, der, obschon seine Mutter nicht abgeneigt war, sie dem Bragadino als rechtmäßigem Eigenthümer zu überlassen, durchaus nicht auf sein Gesuch eingehen wollte. Vergebens klagte er deshalb in Venedig, vergebens schrieb der Senat deshalb am 21. September 1354 der Simona Ghisi; Minotto behielt die Insel und fand später seinen Nebenbuhler mit einer Geldsumme ab. Seriphos gehörte damals zu den reichsten Inseln des Archipels; die Einwohner hatten schon zu Zeiten Giorgio's I. Ghisi durch Zahlung von 1000 Goldhyperpern die meisten mit der Leibeigenschaft verknüpften Lasten abgelöst [22]). Minotto ward bald einer der angesehensten Dynasten Griechenlands; ihn lud Papst Gregor XI. durch Breve vom 13. Nov. 1372 [23]) zu einer am 1. Oct. des folgenden Jahres abzuhaltenden Conferenz nach Theben ein, um dort über die Mittel zu berathen, durch die man die Osmanen von Attika und Achaia fernhalten könnte. Was auf dieser Versammlung ausgemacht worden, wissen wir nicht; vielen Erfolg scheint sie nicht gehabt zu haben. Ermolao starb ums Jahr 1376, seine Gemahlin [24]) hatte ihm eine einzige Tochter **Alisetta** geboren, die den Patricier **Simone Adoldo** [25]) heirathete und aus dieser Ehe mehre Söhne hinterließ. Der älteste derselben **Nicolò**, ein Jüngling von wildem, grausamem Charakter, folgte dem Großvater im Besitze von Seriphos. Seinen Regierungsantritt bezeichnete er durch

10) Universi Lib. III. fol. 79 seq. 11) Misti Tom. XLVI. fol. 72a. 135a; Tom. XLVII. fol. 167a. 518b; *Raspe* Tom. V. p. II. fol. 83a; Tom. VI. p. II. fol. 91b. 12) *Uspenskij*, Описаніе Монастырей Аѳонскихъ въ 1845—1846 годахъ по актамъ im Journal des Russischen Ministerii der Volksaufklärung. 1848. 58. Bd. S. 62. 13) Mar. Tom. II. fol. 178b. 14) a. a. O. S. 108. 15) v. Maurer, Das griechische Volk. 3. Bd. S. 378. 379. 16) Histoire du volcan de Santorin. (Paris 1842. 8.) p. 66. 17) Misti Tom. XVI. fol. 212b. 18) Misti Tom. XX. fol. 144a. 19) Misti Tom. XXVII. fol. 15b—16a.

20) Grazie Tom. V. fol. 7a. 21) Ebendas. fol. 90b. 22) Ebendas. Tom. XX. fol. 20b. 23) Epistolae Gregorii papae XI. secretae. Lib. II. ep. 89; *Raynaldi* Annales (edit. Lucc.) Tom. VII. p. 224 zum Jahre 1372. n. 29; Jauna (Histoire de Chypre. [Leyde 1747. 4.] Tom. II. p. 881. 882), der die Versammlung irrig ins Jahr 1376 setzt, verstümmelt den Titel Minotto's in duc de l'Inféria aus li Serfene; ihm sind alle Neueren gefolgt, ohne dies Inféria unterbringen zu können; Andere haben an Isernia im Neapolitanischen gedacht. 24) Misti Tom. XVI. fol. 31b. 25) Storia della famiglie estinte. Ms. Molin. (Cod. Cicogna 70) fol. 9b—10a; Ms. Gradenigo (Cicogna 24) fol. 43a—44a.

gewaltsame Erpressungen. Von den dortigen Bauern Michael Zuchala, Marino Negolo und Guglielmo Fromarchi erzwang er bedeutende Geldsummen, unter dem nichtigen Vorgeben, sie seien ihm leibeigen, obschon bereits Minotto sie freigelassen, und sie nur den Giustiniani zinspflichtig waren; eine vom Bailo von Negroponte deshalb am 18. Sept. 1378 [26]) wider ihn gefällte Sentenz fruchtete Nichts. Er lebte hernach eine Zeit lang in seinem Palaste bei S. Simeone in Venedig, bis es ihm im Jahre 1393 einfiel, seiner Insel Seriphos einmal wieder einen Besuch abzustatten. „Er nahm sich vor, von schnöder Goldgier gelockt, uneingedenk Gottes und der Nächstenliebe, voll unersättlichem Trachten nach Erz und Geld, wie ein Heiligthumsschänder nicht nur seine Unterthanen, sondern auch die andern (den Michieli und Giustiniani) untergebenen Einwohner der Insel zu placken und zu besteuern. Nicht zufrieden mit solchen Erpressungen, erfand er in seinem teuflischen Gemüthe eine neue Art von Bosheit. Er verließ Seriphos, segelte nach Kreta, wo er Söldner warb und ein Schiff rüstete, und kehrte heimlich nach seiner Insel zurück. Unter dem Scheine der Versöhnung lud er einige Einwohner von Seriphos zum Mittagessen ein. Es waren darunter der Papas Stamati Komninos, der Papas Michali Komninos Giorgio Bollognati, Papas Michali, Franguli von Thermia und Xeno Caliga, Castellan für das Haus Michieli, lauter Bürger und Einwohner der Insel. Alsbald ließ er sie verrätherisch überfallen und festnehmen, warf sie ins Burgverließ und mordete sie unter so furchtbaren Qualen und Foltern, daß seit Menschengedenken nichts Schrecklicheres erdacht worden sein kann. Er wollte sie nämlich zwingen, ihm ihre Habe und Schätze zu entdecken; und da die Folter dazu sie nicht zwang, ließ er sie von den Zinnen der Schloßmauern herabstürzen, sodaß sie elend den Geist aufgaben." Diese Unthat, die an die schrecklichsten Zeiten griechischer und italienischer Tyrannen mahnt und ein trauriges Bild von den Zuständen jener Länder gibt, in denen jeder Dynast, wenn er böser Gemüthsart war, gern den Despoten spielen mochte, ging dem Adoldo aber nicht ungestraft hin. Auf Betreiben der Michieli und Giustiniani, die sich in ihren landesherrlichen Rechten verletzt sahen, ward gegen ihn in Venedig der Proceß wegen „Mord und Barbarei" eingeleitet; am 10. Juli 1393 [27]) erkannte die Quarantia criminale dahin, daß ihm der Weg zu allen Staatsämtern verschlossen sein und er selbst 2 Jahre in den „carceres inferiores" zubringen sollte; ihm ward ein für alle Mal verboten, je wieder seine Insel zu besuchen, und im Betretungsfalle mit zwei Jahren weiteren Kerkers gedroht. Venedig belegte die Insel mit Sequester, während er selbst ins Gefängniß wandern mußte, es erwarb in dieser Zeit von den letzten Giustiniani den Antheil, den sie an Seriphos hatten, und verwaltete die drei Viertel der Insel für Adoldo's Rechnung durch einen in Negroponte gewählten Castellan. Nach seiner Freilassung verhielt sich Adoldo eine Zeit lang ruhig; bald aber kehrte der alte Uebermuth zurück. Er fing einen unbegründeten Proceß gegen Giovanni a Sale an, der seine im Ferraresischen liegenden Güter occupirt haben sollte, und richtete, als der Doge Michele Steno den Querulanten abwies, an denselben die freche Rede: „Es scheint mir wol wahr zu sein, was man mir in Ferrara sagte, daß sechs der ersten Männer Venedigs den Ferraresen gelobt haben, mir in dieser Sache nie zu meinem Rechte zu verhelfen." Auf die Frage Steno's, ob er denn auch zu diesen 6 gehöre, antwortete Adoldo mit frecher Stirn: Miser si che vuy se da quelli; zwei Monate carceres inferiores wurden ihm dafür am 14. Juli 1406 [28]) zuerkannt. Die neue Gefängnißstrafe scheint besser gefruchtet zu haben als die erste. Im Jahre 1408 [29]) finden wir ihn sogar zum Mitgliede des höchsten Gerichtshofes, derselben Quarantia, die ihn zweimal verurtheilt hatte, ernannt; allein er durfte nicht zum Haupt derselben gewählt werden, weil damit ein Staatsamt verbunden war. Nach Seriphos kehrte er nie zurück; doch wurde ihm am 7. März 1429 [30]) gestattet, die drei Viertheile der Insel, die er besaß, nebst der Burg und allen Rechten zu verkaufen. Von dieser Erlaubniß machte er, da er kinderlos war, im Jahre 1432 [31]) Gebrauch; er verkaufte sowol die Hälfte, die ihm aus der Erbschaft seines Großvaters zugefallen war, als auch das von den Giustiniani erworbene Viertel dem Luigi Michieli, der bisher das übrige Viertel der Insel besessen und somit ganz Seriphos unter seiner Herrschaft vereinte. Processe, die der neue Besitzer wegen Leibeigener Adoldo's, die vor seiner Tyrannei nach Negroponte geflohen waren, anfing, wurden durch Venedigs Vermittelung bald geschlichtet [32]). Die Michieli, deren Wappen mit der Jahreszahl 1434 auf einem Marmorsteine über dem Burgthore von Seriphos ragt [33]), blieben im Besitze der Insel bis 1538. Nicolò Adoldo war alt und ruhiger geworden; in der Jugend ein Barbar, ward er als Greis ein Heiliger. Da er der letzte seines Stammes war, verwandte er sein Vermögen, namentlich auch das ihm von Michieli für Seriphos gezahlte Geld dazu, die Kirche S. Simeone piccolo, die seine Vorfahren gestiftet, reich zu dotiren und durch Vermächtnisse an fromme Stiftungen das Andenken seiner früheren Frevel auszutilgen. Das ist ihm denn auch bei seinen Zeitgenossen gelungen. Als er, ein hochbetagter Greis, am 4. März 1433 [34]) starb, ward sein Leichenbegängniß mit größtem Pompe begangen; er ward in S. Simeone beigesetzt; zahlreiche

26) *Raspe* Tom. IX. p. I. fol. 34b; Quarantia Tom. IV. p. I. fol. 17a. 27) *Raspe* Tom. V. p. I. fol. 7a.

28) *Raspe* Tom. VI. p. I. fol. 13b. 29) Notatorio Tom. IV. fol. 27a. 30) Anhang zum Acte von 1393. 31) Grazie Tom. XX. fol. 20b. 32) *Raspe* Tom. IX. p. I. fol. 34b. 33) Pasch di Krienen (Breve descrizione dell' Arcipelago [Livorno 1773. 8.] p. 110) hält es irrig für das Wappen der Loredani, das mit dem der Michieli einige Aehnlichkeit hat. Die Loredani besaßen nur Antiparos. 34) Cronaca di Donato Contarini. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII. N. 95 (ohne Seitenzahlen).

Messen las der dortige Pfarrherr für des frommen Mannes Seele. 38 Jahre später ward ihm in der Kirche ein prächtiges (jetzt verschollenes) Grabmal errichtet, mit der Aufschrift: Nicolao Adoldo Viro Patricio Pium Divi Simeonis Collegium Ob Collatas In Se Cerimonias Que Edis Huius Quinquagesimo Ante Anno Ornamento Posuit. Anno Salutis. MCCCCLXXI. IIII. Non. Maii. —

Das Wappen Adoldo's war roth mit silberner Binde, worin eine rechtsgewandte Ente; das der Ghisi von Amorgos braun mit goldenem, nach Links laufendem Balken; das der Ghisi von Tinos und Negroponte weiß und roth gesparrt. (*Carl Hopf.*)

GHISI (Adamo), Mantuano genannt, ein geschätzter Formschneider und Kupferstecher des 16. Jahrh. aus Mantua, wo er um 1530 oder vielmehr später geboren worden ist. Von seinen übrigen Lebensumständen, sogar von seiner Abkunft weiß man nichts Sicheres. Gewöhnliche Angaben nehmen ihn, so auch neuerdings noch Förster zu Vasari, als jüngeren Sohn Giovanbattista Ghisi's (s. d. Art.); sie beruhen aber auf keinen zuverlässigen Gründen. Ingleichen ist der Zeitraum seiner künstlerischen Thätigkeit, da nicht alle, sondern nur die wenigsten Kunstwerke seiner Hand datirt worden sind, schwer zu bestimmen; Füßli nimmt dafür die Jahre 1566 bis 1581 an, während die kritischen, doch nicht völlig erschöpfenden Forschungen von Adam Bartsch nur die vier Jahre von 1566 bis 1570 und Gori's Ermittelungen bis 1573 hierfür zusammengezählt haben. Natürlich reichen diese Angaben nicht hin, daraus auf die Jahre der Geburt und des Todes dieses Künstlers einen Schluß zu ziehen. Die allgemeine und wol sichere Annahme bleibt, daß er nach der Mitte des 16. Jahrh. geblüht habe.

Er soll bei Giovanbattista Ghisi, gewiß aber nicht bei M. A. Raimondi, wie wir bei Vasari lesen, die Kunst gelernt haben, ohne diesen indessen erreichen zu können. Gleichwol habe er richtig gezeichnet und seinen Blättern einen großen Werth zu geben gewußt. Andere, welche behaupten, Adamo Ghisi habe sich nach Giorgio Ghisi (s. d. Art.), seinem angeblich älteren Bruder gebildet, leugnen zwar nicht, daß er sich dessen Manier nähere, allein sein Stich sei nicht so fest und fein, gleichwie er in der Zeichnung nicht so ausgebildet und sicher gewesen sei, als Giorgio.

Nach der gewöhnlichen Angabe hat Ghisi 90 Blätter hinterlassen und in der Regel nach Michael Angelo, Rafael, Giulio Romano, A. Mantegna, S. del Piombo, Nicol. Martinelli, F. Zuccharo, Bolognino Zaltieri u. A. gestochen. Rost führt (III, 154 fg.) vierzehn seiner vorzüglichsten Blätter, meistens mythologischer Gegenstände, ferner eine Geburt Christi, eine Vorstellung im Tempel und eine Mater dolorosa nach einem Basrelief Michelangelo's auf weißem Grunde an, welches Werk aber in aufgestochenen Abdrücken in eine Landschaft verwandelt worden sei. Struth kennt von ihm noch eine Folge von Figuren in schmalen hohen Blättern und preist sie als ein vorzügliches Werk. Als eines Meisterwerkes von Ghisi selbst gedenkt Gandellini noch vier mythologischer Blätter, einer allegorischen Figur von der Knechtschaft oder Sklaverei, einer Geißelung Christi mit der Jahrzahl 1581, die aber nicht Ghisi's Arbeit ist, und 22 Blätter zu einem Rosenkranze. Der Winkelmann'sche Katalog endlich erwähnt auch ein sonst nirgends gekanntes Blatt: Aeneas und Anchises ohne des Malers Namen. Gandellini behauptet auch, Adam Ghisi habe geätzte Blätter hinterlassen.

Die vollständigste Angabe seiner Werke findet sich bei Adam Bartsch, welcher deren 129 aufzählt und beschreibt und dieselben dem Stiche A. Ghisi's unbedenklich zutheilt [1]). Unter diesen ist eine sehr mittelmäßige Copie der Stiches von Giovanbattista Ghisi, welche die heilige Jungfrau sitzend und das Kind Jesus an ihrer Brust säugend darstellt. Man hält diesen Versuch für eine Erstlingsarbeit unsers Künstlers. Später hat Ghisi dieses Bild verbessert noch einmal gestochen. Im Ganzen weist Bartsch acht verschiedene Blätter desselben aus der Heiligengeschichte nach, siebenzehn aus der altclassischen Mythologie, darunter ein Amor von schlechter Zeichnung und schlechtem Stiche, mithin ein Versuch aus den Jugendjahren unsers Künstlers, und 104 Phantasiestücke. Die Mehrzahl dieser sämmtlichen Blätter ist nach Giulio Romano, die übrigen sind nach den oben genannten Meistern gestochen. Der Künstler bezeichnete sie bald mit Adam. sculptor Mantuanus, bald mit den in einander verschlungenen Buchstaben A. S. Ueberdies gibt es noch drei Blätter angeblich von ihm, deren Stich aber Bartsch dem Ad. Ghisi abspricht; sie sind 1) eine Judith, die dem Holofernes den Kopf abschneidet, welches Bild nach G. Romano in der Manier unseres Meisters gestochen, einem ungenannten Kupferstecher angehört; 2) die Vorstellung Christi im Tempel nach Nicolo Martinelli, zwar mit Adam. sculptor Mantuanus exc. Romae Ann. D. 1581 bezeichnet, ist aber ein Werk des Math. Greuther, dessen Chiffre M. G. F. oben rechts auf dem Kranze einer Säule gelesen wird; 3) Christus am Kreuze zwischen den beiden Schächern, am Fuße des Kreuzes Magdalena, rechts der heilige Johannes, Joseph von Arimathias und Nicodemus und vor ihnen die heilige Jungfrau in Ohnmacht unter den Händen von drei heiligen Weibern und rechts ein Reiter in Begleitung von etlichen Juden. Allerdings ist auch dieses Werk mit Adam. sculptor Mantuanus exc. Romae bezeichnet, nach einem unbekannten Maler ziemlich mittelmäßig gestochen, aber höchst wahrscheinlich nur von Adam Ghisi herausgegeben worden. Die ebenfalls diesem Künstler zugeschriebenen Stiche, welche eine nackte Venus, die ihre Haare badet, und Endymion in Betrachtung des Mondes darstellen, kennt Bartsch nicht [2]). In der Regel gilt für seine Schwester die berühmte Kupferstecherin

1) Ziemlich übereinstimmend hiermit sind die Angaben in *Florent le Comte*, Cabinet de singularités d'architecture, peinture etc. (1702 in 12.) III, 249 seq. und p. 487, und dort wird auch behauptet, Ad. Ghisi habe mit Scheidewasser geätzt. 2) Vergl. Füßli den Aelteren S. 277 und Füßli den Jüngeren

GHISI (Diana), oder auch Diana Mantuana genannt; denn Gori und Andere halten sie mit vollem Rechte, da sie selbst als solche sich ausgibt, für eine Tochter Giovanbaltista Ghisi's (s. d. Art.) und sie soll um 1536 geboren worden sein[3]); hat aber höchst wahrscheinlich bei Giorgio Ghisi (s. d. Art.), welcher für ihren älteren Bruder gehalten wird, das Zeichnen und Kupferstechen gelernt, dessen Manier sie sich in der That auch sehr gut angeeignet hatte, wiewol nur ihre früheren Werke an dieselbe erinnern; allein ihr Stich ist nicht so zart und fein, wie der des genannten Meisters, sowie ihre Schraffirungen nicht ausdrucksvoll genug sind. In späteren Jahren und zwar erst 1585 näherte sich ihr Stich, zum Vortheile der Künstlerin, der Manier des Agostino Carracci, nach dessen Muster sie kühner und geistreicher und ihr Stich kräftiger als zuvor erscheint, während aber ihre Zeichnung fast immer mittelmäßig, zuweilen sogar fehlerhaft geblieben ist.

Diese Künstlerin heirathete in der Folge den Baumeister Francesco Ricciarelli aus Volterra[4]), in welcher Stadt sie das Bürgerrecht erhielt, und sich daher Diana Mantuana, civis Volaterana auf ihren Werken nannte, jedoch in Rom arbeitete, während sie sich zuvor schlechthin Diana oder auch Diana Mantuana genannt hatte. Von den 47 Blättern, welche Bartsch von ihrer Hand kennt, tragen 23 die Jahrzahlen 1573 bis 1588 an sich, von welchen die meisten die Adresse Horatii Pacifici Formis (d. i. nach den Abdrücken dieses Mannes, welche für die besten gelten) sehen lassen. In der Folge kam die von Bartsch gekannte, doch bei weitem nicht vollständige Sammlung von ihren Platten in die Hände des Joh. Bapt. de Rossi zu Piazza Navona, und später befand sie sich im Besitze Carlo Losi's.

Frühere Kunstrichter rühmen indessen mehre Kupferstiche von ihrer Hand als sehr gelungene Werke, als z. B. die Jungfrau in einem Pavillon sitzend, die heilige Familie, Sanct Peter als Haupt der Kirche in Begleitung von zehn Aposteln, sämmtlich nach Rafael von Urbino; ferner die Ehebrecherin in der Vorhalle des Tempels, welches Blatt auch Bartsch für eins der gelungensten Stiche unserer Künstlerin erklärt, Horat. Cocles durch die Tiber schwimmend, die Enthaltsamkeit des Scipio, die Geburt Castor's und Pollux's, sämmtlich nach Giulio Romano gestochen und endlich das Göttergastmahl zur Hochzeitfeier des Amor und der Psyche nebst den Bädern, nicht des Mars und der Venus, wie man anzugeben pflegt, sondern des Cupido mit seiner neuen Gattin nach den von Vasari umständlich beschriebenen Zeichnungen des eben genannten Künstlers für eine Stuccaturarbeit im Palaste del T zu Mantua, in 3 Blättern, als ihr Hauptwerk betrachtet[5]). Füßli, der Aeltere, zählt im Ganzen 60 verschiedene Blätter von ihr zusammen. Außer den beiden genannten Künstlern hat Diana Ghisi auch nach Campi, Clovio, Correggio, Parmegianino, Primaticcio, Zucchero und Salviati gestochen, wie Rost, Gandellini und der Winkelmann'sche Katalog anführen. Sie stach aber auch, wie Bartsch angibt, nach L. Signorelli von Cortona, nach G. Vasari, nach ihrem Vater J. B. Ghisi, nach Parisi, Nicol. de Pesaro, Dom. Ghirlandajo, B. Bandinelli und Anderen, doch die meisten nach G. Romano. Von den 47 Stücken, welche Bartsch beschreibt, sind eilf der Geschichte Jesu entnommen, zehn beschäftigen sich mit der heiligen Jungfrau, eilf mit der Heiligengeschichte überhaupt, fünf mit der römischen Geschichte, vier mit der Mythologie und sechs sind Phantasiegebilde[6]). Nur von E. Förster lernen wir den nach Giulio Romano 1575 wohlausgeführten und Claudio Gonzaga gewidmeten Stich Diana's in zwei Blättern kennen, auf welchen Phöbus auf dem Sonnenwagen aus dem Meere emporsteigt, nicht aber, wie Vasari angibt, hinter dem Gebirge hervorkommt[7]). Andere Werke ihres Stiches, wie das antike Basrelief und das Opfer der Iphigenia widmete sie dem Scipio da Gonzaga.

GHISI (Giorgio), oder auch Giorgio Mantuano genannt, ein ausgezeichneter Künstler im Zeichnen, Malen und Kupferstechen des 16. Jahrh., welcher sich auch, wie Zani berichtet, in der Kunst des Damascirens und ähnlichen Metallarbeiten sehr erfahren und geschickt bewiesen hat. Geboren zu Mantua um das Jahr 1520, schwerlich erst 1524, wie die allgemeine Angabe lautet, wird er durchaus irrig für den ältesten Sohn Giovanbattista Ghisi's (s. d. Art.) gehalten, wiewol er zu dessen Geschlechtsverwandten gehört haben wird und darum zu der berühmten Künstlerfamilie der Ghisi unbedingt gerechnet werden muß, wenn auch Lanzi zweifelhaft geblieben ist, ob er dieser oder der Familie Ghigi angehört habe[8]). Dieselbe Sage, welche ihn für einen

---

I, 438; Biogr. univers. XVII, 290 und *Ad. Bartsch*, Le peintre-graveur XV, 375 u. 417—431. G. K. Nagler in seinem Neuen allgem. Künstlerlexikon V, 141 fg. hat diesen Artikel nach Bartsch bearbeitet.

3) Wenn sie aber der geistreiche und liebenswürdige Schwätzer G. Vasari in seinen Künstlerbiographien erst 1566 als ein artiges junges Mädchen in ihrer Werkstatt zu Mantua kennen gelernt und da von ihr sehr schöne Kupferstiche gesehen hat, so kann sie, dafern die Zeitangabe richtig ist, schwerlich schon 1536, sondern muß wenigstens 10 Jahre später geboren worden sein. Vollends irre wird man durch denselben Kunstschriftsteller (III, 2, 325) gemacht, wenn man glauben sollte, Diana und auch ihr Bruder Adam wären bei dem berühmten, 1534, wenn nicht mehre Jahre zuvor, verstorbenen Kupferstecher Marcantonio Raimondi in die Schule gegangen. 4) Auch dieser gehört einer Künstlerfamilie zu Volterra an, aus welcher besonders der in Rom sich auszeichnende Daniele Ricciarelli (geb. 1509, gest. 1566) erwähnt zu werden verdient.

5) Vergl. Lanzi a. a. O. I, 392. Anm. 72 und II, 257. Anm. 4. 6) Vergl. Füßli den Vater S. 277; Füßli den Sohn I, 438; die Biogr. univers. XVII, 290 und *Ad. Bartsch*, Le peintre-graveur XV, 375 seq. und 432—452. 7) Siehe Förster zu Vasari's Künstlerbiographien III, 2, 400 u. 325. Nagler hat seinen Artikel über diese Künstlerin a. a. O. S. 142 fg. nach Bartsch bearbeitet. Noch ist zu bemerken, daß Diana Ghisi bei Lanzi a. a. O. II, 262 und III, 426 für eine Tochter Giov. Batt. Brizlano's gehalten wird. 8) Wir verzichten auf diese von Italienern, Franzosen und Teutschen aufgestellte chronologisch-genealogische Angabe und halten sie für unbegründet. Der Umstand, daß die damaligen Künstler Italiens meist nur mit ihrem Vornamen, höchstens noch nach dem Orte

Sohn Giovanbattista's erklärt und ihn erst 1524 geboren werden läßt, nimmt auch an, Giorgio habe bei demselben die Elemente seiner Kunstfertigkeit erlernt, ohne dabei bedacht zu haben, daß der letztere selbst nur fünf Jahre älter gewesen sei und demnach in der Kunst so viel nicht voraus gehabt haben wird, als dieser anfing, sich derselben zu widmen. Indessen ist es bei den schwankenden Angaben ihrer Geburtsjahre doch nicht unmöglich, daß Giovanbattista sein erster und G. Romano sein nächster Hauptlehrer gewesen sei. Beide aber bildeten sich unterdessen hauptsächlich nach Marcantonio Raimondi's Werken für die Kupferstecherei aus; allein Giorgio's Genie übertraf den ersteren bald in der Harmonie des Stiches und wußte demselben auch eine weit angenehmere Wirkung zu geben. Namentlich verwendete er großen Fleiß auf die richtige Darstellung der äußeren Theile menschlicher Gestalten und auf einen graziösen Ausdruck der Gelenkigkeit der Glieder. Besonders ausgezeichnet war er im Zeichnen der Knieen an den Figuren, die er mit besonderer Lieblichkeit darzustellen verstand. In seinen Arbeiten nach Michelangelo und Raffaelo kam er seinem Vorbilde Marcantonio an Schönheit der Zeichnung und Leichtigkeit des Grabstichels fast gleich. Im Wetteifer mit Michael Coxrie, einem Schüler desselben, stach Giorgio eine sehr schöne Geburt Christi nach der Zeichnung Angelo Bronzino's. Gewiß ist, daß einige seiner Werke den vollkommensten Blättern Marcantonio's zur Seite gestellt werden können.

Anfangs stach G. Ghisi mit ziemlich großer Freiheit und hob die Muskeln und die Bekleidung der beleuchteten Partien seiner Figuren durch einfache Umrisse hervor; später aber, als er anfing, sich an die Originale der ersten Meister ängstlich getreu zu halten, wie an die Michael Angelo's, verfiel er in einen anderen Fehler, nämlich daß er dadurch den Schein gab, als habe er immer nach einem Muster, Mich. Angelo, studirt und gearbeitet, und daß er an den Figuren die harten und übertriebenen Umrisse beibehielt und den Muskeln aus Mangel an Verdeckung zu viele Geschwulst ließ; auch zu vielen Fleiß und zu große Aufmerksamkeit auf unbedeutende Nebendinge verwendete, woraus dann sich eine schlecht verstandene Vertheilung des Schattens und Lichtes, der Stärke und Schwäche, sogar auch eine Massenverwirrung daraus ergab, gleichwie ein bemerkbarer Mangel an Harmonie, welcher der von ihm beabsichtigten Wirkung der Composition schadete. Daher fiel ihm der Tadel, obschon der Vortrag der Außentheile seiner Figuren sehr gut gerieth, die Gliederfugen mit vieler Genauigkeit ausgedrückt und seine Kniee ausnehmend schön gemacht waren, mit Recht zur Last, daß den von ihm dargestellten Gegenständen die gehörige Abrundung fehle. Diese Fehler treten, wie mehre Kunstrichter bemerken, wirklich in dem so sehr gefeierten großen Kupferstiche von ihm hervor, welcher das jüngste Gericht nach Michael Angelo's Werke auf der Wand der päpstlichen Kapelle des Vaticans in eilf Blättern darstellt [9]). Da sieht man alle Außentheile, vorzüglich die Füße in jener verkünstelten Manier; ebenso die Bauch- und Rückenmuskeln schwerfällig und unedel vorgetragen. Gleichwol sind diese Mängel nicht in allen seinen Werken vorherrschend und werden auch sonst durch andere Vorzüge seiner Manier merklich wieder gemildert. Daher ragt dieser geistreiche und geniale Künstler unter seinen Zeitgenossen ruhmvoll hervor und ließ die übrigen Glieder seiner Künstlerfamilie, namentlich Adam und Diana Ghisi, in Ausübung ihrer Kunst weit hinter sich zurück.

Von den 71 Kupferstichen, welche Bartsch gekannt und beschrieben hat, tragen nur 24 die Jahrzahl ihrer Entstehung. Das früheste von ihnen gehört dem Jahre 1540 an, das späteste dem Jahre 1578, in welchem Jahre er, nach anderen Nachrichten, wirklich noch gearbeitet hat. Daraus läßt sich aber auf die Zeit seiner Geburt und seines Todes nicht sicher schließen; außer etwa, daß er, wie auch E. Förster vermuthet, 1520 geboren worden war, sein Todesjahr bleibt aber völlig unbekannt. Weil er denn auch viele Blätter nach seiner eignen Erfindung gestochen hat, so ist anzunehmen, daß er zugleich Maler gewesen war. Auf das Zeichnen verstand er sich zwar vortrefflich, aber an seinen Köpfen tadelt Bartsch die widerlichen und oft platten Gesichter. Er bezeichnete seine Werke bald mit dem abgekürzten Namen Georgius Mantuanus F., bald mit dem Monogramme der an einander gereihten Buchstaben GMF. Nach demselben Kunstrichter hat er neun verschiedene Gegenstände aus dem neuen Testamente [10]), sechzehn aus der Heiligen- und vier aus der profanen Geschichte, endlich einunddreißig aus der Mythologie der Griechen und Römer entnommen, während acht erdichtete Gegenstände sind nebst zwei Bildnissen, das eine den be-

---

ihrer Geburt genannt wurden, sodaß der wirkliche Geschlechtsname dadurch verloren gehen mußte, nöthigt uns mit A. Bartsch, E. Förster und F. Kugler zu der Ansicht, Giorgio Ghisi habe der mantuanischen Künstlerfamilie dieses Geschlechtsnamens angehört, doch ohne den Grad seiner Verwandtschaft mit ihr bestimmen zu können. Noch der uns unbekannte Verfasser der Idée générale d'une collect. complette d'estampes (Leipzig und Wien 1771 in 8.) hält unsern Künstler für einen Sohn Giov. Batt. Ghisi's und dessen Tochter Diana für seine Schwester, während er von Adamo Mantuano (Ghisi) gesteht, daß dessen wahrer Familienname, da er sich zumal nur Scultore unterzeichnete, völlig unbekannt sei. Dagegen kennt Fiorillo in seinem bekannten kunstgeschichtlichen Werke den Giorgio gar nicht, vielmehr scheint er ihn a. a. O. II, 371 unter den Gliedern der Familie Ghigi (s. d. Art.) begreifen zu wollen.

9) Vergl. Lanzi a. a. O. I, 123. Anm. 42. 10) Hierzu gehören zwei merkwürdige große Blätter unseres Künstlers: Die Schule zu Athen, nach Raffael's da Urbino Gemälde, wozu der Carton sich in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand befinden soll. Das Werk stellt den Apostel Paulus predigend im Areopag zu Athen dar; allein G. Ghisi hat auf demselben unter andern auch die Bildnisse Herzogs Friedrich II. von Mantua, des von Bramonte, des Pietro Perugino und Raffael's selbst unten am Ende willkürlich mit angebracht. Er arbeitete es 1550, und als der Kunsthändler Nicolo Velli seine Platten dazu an sich gebracht hatte, löschte dieser G. Ghisi's Namen darauf aus und setzte statt dessen Nicolai Velli formis hinein. Vergl. die Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen (Leipzig 1769.) II, 463 und *Flor. le Comte*, Cabinet des singularités etc. III, 482.

rühmten französischen Rechtsgelehrten Franz Duaren in halber Figur, das andere Mich. Aug. Buonaroti in ovaler architektonischer Einfassung darstellend, und ein drittes, setzen wir nach des Prälaten Bottari Angaben hinzu, P. Julius II. nach Rafael. Daran reihen sich noch zwei Blätter, deren eins einen jungen Mann von zwei anderen Männern und einem Weibe getragen, vor ihnen Musikanten und hinter ihnen zwei Greise. Unten in der Mitte steht: A. Fonta. Bleo. Bal. und rechts ein Monogramm aus den in einander geschlungenen Buchstaben GRF., welches durch Guido Ruggieri fecit erklärt wird. Die Erfindung des Bildes wollen Einige dem Primaticcio zuweisen und den Stich dem ebengenannten Künstler G. Ruggieri, allein dieser ist nur als Maler bekannt und hat jenem bei seinen Arbeiten zu Fontainebleau geholfen; indessen müßte gedachtes Monogramm ihn doch als Kupferstecher bezeichnet haben, obschon er keine Kupferstiche, am wenigsten von so ausgezeichneter Uebung, wie dieses, hinterlassen haben kann. Weil aber der Stich sehr große Aehnlichkeit mit der Manier G. Ghisi's hat, so ist es bedenklich, denselben einem anderen Kupferstecher als diesem zuzuschreiben. Das zweite stellt die Penelope mit ihren webenden Frauen dar, gemalt von Primaticcio zu Fontainebleau und bezeichnet mit A. Fontana Bleo. Bal. Inventor. Der Künstler, welcher das Stück gestochen, ist unbekannt geblieben, nähert sich aber der Manier G. Ghisi's. Ohne Grund wird es von Einigen dem Giulio Bonasone, von Anderen ebenso zweifelhaft dem G. Ruggieri zugeschrieben. Außer den genannten Künstlern, nach welchen Ghisi gearbeitet hat, stach er auch noch nach F. Salviati, J. Campi, Raffael aus Urbino, L. Lombard, G. Romano, Correggio, F. Primaticcio, P. Caldara, J. B. und Th. Ghisi, P. del Vaga, L. Penni, nach einem ungenannten florentinischen Meister und Vieles nach seinen eigenen Erfindungen, welche sämmtlich sehr gesucht werden und unter welchen ein mit in der Auferstehung begriffenen Skeleten, Knochen und Leichnamen angefüllter Kirchhof das bedeutendste ist. Nach Bartholomäus Spranger, einem niederländischen Künstler, stach er die Geburt der heiligen Jungfrau. Ingleichen hat er auch den Angaben Rost's zufolge nach Giulio Pippi, Raffaelo da Reggio und Sanzio gearbeitet. Sonst finden sich noch Werke von ihm bei Gandellini und im Winkelmann'schen Kataloge angeführt.

Im Uebrigen sind die Urtheile der modernen Kunstrichter über Ghisi's Leistungen sehr verschieden, zuweilen einander widersprechend, vielleicht auch übertrieben. So sagt Jansen (1808) von ihm, derselbe nahm sich Marcantonio's Neptun zum Muster und verbesserte den mechanischen Theil der Kupferstecherkunst; brachte dadurch ein richtiges Verhältniß, welches Bartsch und Auguis ihm gradezu abstreiten, in Licht und Schatten, wendete zur Schraffirung den Grabstichel und die Nadel an, gab dem zu wenig beugsamen Grabstichel M. Antonio's durch seine Hand die erfoderliche Geschmeidigkeit und verstand das zarte Fleisch der Kinder, die Bekleidung der Figuren, Berge und Thäler angenehm und wohl durchdacht darzustellen. Er wußte — was Andere nicht eingestehen — seinen Mustern und Gegenständen Mannichfaltigkeit beizubringen. Seine nach G. Romano gestochene Geburt Memnon's, welche er 1560 fertigte, zeugt sattsam, welche erstaunlichen Fortschritte die Kupferstecherei innerhalb 14 Jahren nach M. A. Raimondi's Tode, welcher dieser Kunst zuerst einen neuen Aufschwung in Italien gegeben, gemacht hatte. Daher hat man, so z. B. Watelet, sagt Jansen weiter, die Kunstwerke G. Ghisi's und derer, welche seiner Manier folgten, den Stichen Marcantonio's vorgezogen. Ghisi war zwar ein sehr gewandter Künstler, der manierirte, d. h. nach seinen eigenthümlichen Gewohnheiten arbeitete, aber er wendete der schönen Mannichfaltigkeit der Formen, welche die Natur darbietet, zu wenig Aufmerksamkeit zu [11]). Dessenungeachtet standen und stehen noch seine Blätter bei wahren Kennern und Liebhabern der Kunst in großer Achtung und es sind zumal die seltenen besseren Drucke derselben sehr gesucht.

GHISI (Giovanbattista), auch Johann Baptista Ghissi, mit dem Beinamen Bertano oder Britano, welchen er sowol selbst, als seine Landsleute statt seiner wahren Geschlechtsbezeichnung so oft und gern gebrauchten, daß nachmals nicht nur Viele den letzteren gar nicht kannten, sondern Manche sogar unter beiden Namen irriger Weise zwei ganz verschiedene Personen erkennen wollten, wie dies sogar seinem Zeitgenossen G. Vasari ergangen war, während Lanzi ihn nur unter dem Namen Bertani kennt [12]). Freilich pflegte er sich auf seinen Kunstwerken häufig nur J. B. M. d. i. Johann Baptista Mantuano oder Mantovano (der Mantuaner), weit seltener Joh. Bapt. oder blos Bapt. Bertano, Mantuanus, oder auch J. B. sculptor Mantuanus zu nennen. Dieser Meister, das Haupt einer angesehenen Künstlerfamilie Namens Ghisi in Italien, gehörte einem sehr alten Geschlechte an, von welchem sich bereits zu Anfange des 13. Jahrh. Einige in den Kämpfen mit den Griechen in Italien ritterlich hervorgethan hatten, aber nicht zu Mantua ansässig waren. Hier aber waren die Aeltern der berühmten Künstlerfamilie des 16. Jahrh. zu Hause, deren Glieder sich daher, wie es auch ihre Zeitgenossen mit ihren Geburtsorten thaten, nach Zeit- und Landessitte deshalb den Beinamen Mantuaner zulegten; woher aber der Zuname Bertano, Bertani und Britano bei Giovanbattista sich schreiben mag, ist in der Kunstgeschichte von Niemandem erklärt worden. Auch Ernst Förster's Forschungen zu G. Vasari's Künstlerbiographien geben keine Aufklärungen darüber, während Ad. Bartsch auf diesen

11) Vergl. Jansen's Essai sur l'origine de la gravure en bois et en taille-douce I, 193 seq. u. 202. Außerdem sind noch benutzt worden: *A. Bartsch*, Le peintre-graveur XV, 374 seq. u. 384—416; die Biogr. univers. XVII, 298 seq.; Vasari III, 2, 341 u. 350 und Füßli der Jüngere I, 438. Bei Nagler a. a. O. V, 137 fg. finden sich die Ansichten und Mittheilungen über diesen Künstler von Bartsch wiedergegeben.

12) Vergl. Lanzi a. a. O. II, 260.

Namen gar keine Rücksicht zu nehmen scheint. Fiorillo kennt ihn blos unter demselben und scheint nicht zu wissen, daß dieser Künstler Ghisi heißt, was er doch aus andern selbst teutschen Werken über Kunstgeschichte, die vor seiner Zeit erschienen waren, hätte erfahren können. Sonst ist auch von allen seinen Lebensverhältnissen gar Nichts bekannt, da zumal Vasari, der ihn und seine Familie recht gut gekannt haben mochte, seiner hier und da in dem angeführten Werke nur gelegentlich und sehr kurz gedenkt. Daher nicht einmal das Jahr seiner Geburt festgestellt werden kann: gewöhnlich setzt man es in das Jahr 1500, Andere, wie Bartsch und Förster, lassen ihn erst 1515 das Licht der Welt erblicken. Ebenso kennt man sein Sterbejahr nicht; schwerlich fällt dasselbe in das J. 1540, gewiß ist vielmehr, daß er nicht nur 1568, als ihn Vasari noch lebend wußte, noch arbeitete, sondern auch, wie sich weiter unten ergeben wird, im J. 1570, wenigstens als gelehrter Schriftsteller noch thätig war, sodaß also auf die Zeitangabe der Entstehung von den 13 datirten Kupferstichen unter seinen bekannt gebliebenen Werken, nämlich von 1536—1540, in dieser Hinsicht gar keine Rücksicht genommen werden kann. Aus der geringen Zahl seiner Kupferstiche, deren Förster und Bartsch nur 20 aufzählen können, hat der letztere Kunstrichter, obschon darauf kein sicherer Verlaß genommen werden kann, geschlossen, daß Giovanbattista Ghisi nur wenige Jahre die Kupferstecherei ausgeübt, folglich sie erst spät angefangen habe, um zuvor erst sicher und fertig im Zeichnen zu werden. Ueberdies scheint er in seinen späteren Jahren jene Kunst aufgegeben zu haben, da er nebenher noch als Maler, Bildhauer und Architekt thätig gewesen war. So nennt ihn Vasari als ersten und vorzüglichsten Baumeister des Herzogs Franz III. von Mantua, in dessen Auftrage er, besonders nach Giulio Romano's Tode (1546), Vieles gearbeitet hat. Er richtete z. B. im oberen Castelle zu Mantua, wo die Wasserleitung und der Corridor sich befinden, viele prächtige Zimmer ein, brachte darin auch viele Stuccaturzierathen und Bilder an, welche großentheils **Fermo Guisoni** oder **Ghisoni** (s. d. Art.), ein Schüler G. Romano's, sein Bruder Domenico Ghisi und Andere ausführten, ohne dabei die Arbeiten jenes Künstlers erreicht zu haben. Auch Stuccaturen führten Gehilfen nach seinen Angaben in anderen Gebäuden aus. In seinen späteren Jahren ließ er in der herzogl. Schloßkirche Santa Barbara eine Tafel mit dem Märtyrerthume dieser Heiligen nach seiner Zeichnung von Domenico Brusasorci (Domenico Riccio) in Oel malen, welches Stück ein rühmliches Kunstwerk genannt wird. Unter seiner Beihilfe wurde nach G. Romano's Anordnung der Dom zu Mantua aufgeführt, in welchem er für jede darin befindliche Kapelle nach seinen Zeichnungen Gemälde anbringen ließ. Die übrigen Bildwerke des Domes ließ er gleichfalls von namhaften Künstlern ausführen. Ingleichen soll er, wie Vasari berichtet, das berühmte zu Mantua befindliche Gemälde: die Berufung der Apostel Peter und Andreas (? Paulus) vorstellend, nach einem Carton G. Romano's, vielleicht dem schönsten, sagt Fiorillo, welchen jemals dieser Meister entworfen hat, meisterhaft ausgeführt haben. Endlich zierte er für Cesare Gonzaga ein Arbeitszimmer mit einer Reihe von Gemälden, die den ganzen Stamm des Hauses Gonzaga vorstellen. Kurz er versah nach G. Romano's Tode die Stelle desselben in allen Kunstgattungen am Hofe der Gonzaga zu Mantua und füllte sie auch so geschickt aus, daß er dasselbe Ansehen, wie jener Meister daselbst genoß und von den Fürsten in den Ritterstand erhoben wurde. Auch für mehre italienische Städte arbeitete Ghisi verschiedene Werke.

Dieser Künstler soll seine erste Ausbildung, die überdies zugleich auf gute Kenntniß der altclassischen Literatur gestützt war, im Zeichnen und Stechen bei dem berühmten Marcantonio Raimondi zu Rom erlernt haben, ging vielleicht erst nach der Plünderung dieser Stadt durch die kaiserlichen Truppen 1527 mit diesem eben dadurch fast an den Bettelstab gebrachten und bald darnach verstorbenen großen Künstler nach Mantua zurück, wohin inzwischen Herzog Friedrich II. den Giulio Romano (Pippi) als Ingenieur und Maler gerufen, und wo dieser zugleich eine berühmte Künstlerschule gegründet hatte, an welche sich denn auch Giovanbattista sogleich eifrig anschloß, demselben bei seinen Arbeiten zur Hand ging und auf seinen Reisen begleitete. Obschon ihm dieser im Wissen überlegen war, so wurde er doch nach dessen Tode das Haupt seiner gefeierten Schule, wobei Lanzi zwar bemerkt, daß seine Schüler und Gehilfen ihn weit übertroffen hätten, gibt aber gleichwol wieder zu, daß damit seinem großen Verdienste als Zeichner Nichts benommen werden solle. Indessen behaupten auch Teutsche, daß sein Universalgenie in der Kunst ihn nicht zur Vollendung im Einzelnen habe kommen lassen. Als solchen hat er sich z. B. in der heiligen von Henkern gemarterten Agathe bewährt, welches Bild nach seiner Zeichnung von Ippolito Costa gemalt, sich Giulio's Style mehr nähert, als andere Arbeiten dieses Künstlers nach seiner Erfindung. Sein Stich dagegen nähert sich im Allgemeinen der Manier M. A. Raimondi's, ganz besonders aber der des Meisters mit dem Würfel[13]), der mit seinem Stiche der Manier Marcantonio's, dessen Schüler auch er gewesen sein soll, auch sehr nahe stand. Gleichwol aber wird Ghisi allenthalben für einen Schüler des Giulio Romano gehalten, wenigstens in Hinsicht seiner Zeichnen- und Malerkunst. Doch hat

---

13) Nach Bartsch (Le peintre-graveur XV, 181 seq.) heißt dieser räthselhafte Künstler Beatricius der Aeltere im Gegensatze des Beatricius (eigentlich Beautrizet oder Beatrizet) aus Lothringen. Er hat sich auf seinen Werken mit einem Würfel (Dado) oder mit B. in einem Würfel bezeichnet. Zuweilen findet man auch die Chiffre B. V., d. i. Beatricio Veneziano. Er soll 1512 geboren worden sein und war sonach auch noch Zeitgenosse unseres Ghisi. Sein Todesjahr ist unbekannt. Von seinen vielen bekannten Kunstwerken beginnen die datirten mit der Jahrzahl 1532. Bei den Franzosen heißt er Maître au Dé. Man findet diesen ausgezeichneten Künstler mit der Chiffre B. auf einem Würfel auch in den Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen I, 307 erwähnt.

auch dieser Meister nach seinen eignen Zeichnungen gearbeitet und nach seinen eigens erfundenen Gemälden habe er selbst seine Verwandten, besonders Georg und Diana, nebst Teodoro Ghisi und Andere in Kupfer gestochen.

Von seinen Kupferstichen kennt Bartsch nur zwanzig, davon sechs mit Gegenständen aus der heiligen Geschichte sowol nach seinen als nach G. Romano's Erfindungen, sieben aus der Mythologie, meistens nach seiner Erfindung und ebenso viele mit anderen verschiedenartigen Gegenständen meistens auch nach seiner Erfindung. Die Stärke in Kupferstichen, die er unter anderen zeigte, findet man in einer Mutter Gottes, welche das Kind Jesus in den Armen hält und unter ihren Füßen den Mond hat, sodann in einigen Köpfen mit Helmen und Zierathen in antikem Geschmacke, ferner in einem Bannerherrn mit der Fahne zu Fuß und einem anderen zu Pferde, und in einem mit Waffen geschmückten Mars auf dem Bette sitzend und die Venus zu seiner Seite, welche niederwärts auf Cupido blickt, den sie an der Brust hat. Höchst wunderbar, sagt Vasari, sind zwei Blätter, den Brand Troja's darstellend, anmuthig nach guter Zeichnung von seiner Erfindung. Hierzu zählt man noch einen Flußgott, den David, der dem Goliath den Kopf abschlägt und einen jungen Krieger, der ein Mädchen raubt. Indessen rechnet man die große Seeschlacht der Trojaner gegen die Griechen nach G. Romano unter die besten seiner Bildwerke, die er je gestochen hat. Er hatte auch im fürstlichen Palaste del Tè (so benannt nach der Gestalt eines lateinischen T, in welcher er gebaut worden ist) zu Mantua nach Giulio's Zeichnungen in Stucco gearbeitet und dazu den jungen Künstler Francesco Primaticcio zum Gehilfen gehabt. Im Uebrigen rühmt man von seiner Geschicklichkeit, daß er die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers vortrefflich behandelt und seine Zeichnungen fast durchweg correct gemacht, daß aber seinem Grabstichel das Sanfte und Weiche gefehlt habe, während seinem Style das Manierirte eigenthümlich sei. Dazu komme, daß er, ohne Rücksicht auf die Mitteltinten zu rasch vom Lichte zum Schatten übergegangen sei und dadurch dem Ganzen die Harmonie und Wirkung benommen habe, die man an seinen Kupferwerken vermissen will.

Seine Thätigkeit im Bauwesen mag unter den Herzogen Franz III. und Wilhelm von Mantua groß gewesen sein, da er unter deren Regierung nicht blos die Oberaufsicht, sondern auch die Leitung aller fürstlichen und öffentlichen Bauten der Residenz und des ganzen Landes führte. Zu seinen Bauwerken muß noch das Kloster S. Barbara und die dazu gehörige Kirche mit einem Thurme zu Mantua gerechnet werden, welcher letztere erst 1565 vollendet wurde, wie aus der an demselben befindlichen lateinischen Inschrift ersehen werden kann [14]). Seine Kenntnisse und seine Geschicklichkeit in der Baukunst, die ihm selbst Lanzi zugesteht, werden sehr gerühmt. Er hatte sie unbezweifelt theils von G. Romano, theils durch das eigene Studium der alten Bauwerke sich erworben. Den Vitruv, den er stets fleißig studirte, hatte er sich dabei zum Muster genommen, ohne demselben doch sklavisch zu folgen. Mit seiner praktischen Kenntniß wußte er das Werk dieses alten Römers zu würdigen; namentlich untersuchte und prüfte er, was derselbe über die ionischen Volute, d. h. die Zierathen an den Capitälen der ionischen Säulen gesagt hat und versuchte die schweren und dunkeln Stellen dieses Schriftstellers in Betreff der ionischen Säulenordnung zu erklären. Die Ergebnisse davon legte er alsdann in einer besondern, mit vielen Holzschnitten zur Erläuterung seines Commentars versehenen Schrift über den Ursprung der ionischen Säulenordnung, wie über die Windung der ionischen Capitäle und Volute nieder, welche unter dem Titel: Gli oscuri e difficili passi dell' opera ionica di Vitruvio, di latino in volgare e alla chiara intelligenza tradotti, e con le sue figure a luoghi suoi par Giov. Batt. Bertano mit einem Titelkupfer und vielen Holzschnitten zu Mantua 1558 in Fol. erschien. Das Werk ist Ghisi's kunstverwandtem Gönner, mit dem er in diesen Dingen viel verkehrt hatte, dem Cardinale Ercole Gonzaga von Mantua gewidmet und im vorigen Jahrhunderte unter Giovan Poleni's zu Padua Leitung von einem Ungenannten, der sich A. A. F. S. T. D. unterzeichnet, ins Lateinische übertragen und in Poleni's prächtiges Werk Exercitationes Vitruvianae primae, secundae et tertiae (Padua 1739—1741 in 4.) S. 325—360 mit der Aufschrift Loca obscura et difficilia operis Ionici Vitruviani etc. mit Nachbildungen von Ghisi's Holzschnitten aufgenommen worden. Vornehmlich ergeht sich Ghisi darin über die schweren Ausdrücke Vitruv's quadrae, spirae, trunci, coronae, lysis u. a. m., sehr ausführlich aber über die scamilli impares, womit er jedoch nicht allenthalben Anklang, vielmehr in Bernardino Baldi einen heftigen Widersacher fand, welcher sich in seiner Schrift: De Scamillis imparibus (Augsburg 1612.) über die Gebühr Angriffe auf ihn erlaubte. Mehr Beifall fanden Ghisi's darin niedergelegten Ansichten über die ionische Säulenordnung und deren einzelne Theile. Außerdem hat er seine gelehrten Kenntnisse im altrömischen Bauwesen und in der Theorie der Perspective durch ein Schreiben (im September 1570 aus Mantua datirt) an den mailändischen Bauverständigen Martino Bassi entwickelt, welches sich in dessen Werke: Dispareri in materia d'Architettura ed Perspectiva (Brescia 1572 in 4. pag. 49 fg.), befindet. Fiorillo, der es gekannt hat, war Willens, in einer besonderen Abhandlung von der Perspective der Alten über diesen Brief umständlich zu handeln; die Abhandlung aber findet sich weder in seinen kleinen Schriften artistischen Inhaltes, noch sonst besonders abgedruckt.

Als Kenner der alten Baukunst bewährte sich G. B. Ghisi auch, nach Vasari's Erzählung, noch dadurch, daß

14) Siehe *Joh. Poleni* Exercitationes Vitruvianae p. 85, wo dieselbe mitgetheilt wird. Auch hier wird Ghisi blos *Bertanus* genannt.

er am Haupteingange seines Hauses zu Mantua auf dessen einer Seite eine vollkommene Säule von Stein und auf der anderen das Modell davon mit allen Maßen und Zeichen der ionischen Ordnung, mit Angabe der Palmen, Unzien, Füße und Ellen der alten Römer errichtet hatte, damit jeder Vorübergehende die Richtigkeit derselben prüfen konnte. Orlandi gedenkt dieses Künstlers, wie Bottari in seinen Anmerkungen zu Vasari's Künstlerbiographien behauptet, nicht, dagegen aber versichert Guarienti in seiner Ausgabe des Orlandi, daß Bertano (Ghisi) über die Regeln der Baukunst und Perspective, auch über die Windung der Volute am ionischen Säulenknaufe geschrieben habe, wovon das Manuscript, wie auch Bottari erzählt, in die Bibliothek des Lord Burlinghton zu London gekommen wäre, wo er es gesehen habe.

Mit diesem Künstler darf ein anderer Zeit- und Zunftgenosse desselben, Giovanbattista Briziano, nicht gleichfalls Schüler G. Romano's, wie es wirklich von Füßli, Lanzi und Gandinelli geschehen ist, verwechselt werden, welcher Misgriff daraus floß, daß auch dieser sich auf seinen Werken nur mit den Buchstaben J. B. M., d. i. Joh. Bapt. Mantuanus, zu unterzeichnen pflegte[15]). Ueber seine Familien- und verwandtschaftlichen Verhältnisse herrscht noch Dunkel und Verwirrung. Nach Lanzi und Fiorillo hatte er einen Bruder, Namens Domenico, ebenfalls Bertano genannt, welcher, ein geschickter Maler, auch mit ihm einige Zimmer im herzoglichen Schlosse zu Mantua und Anderes gemalt hatte. Sein verwandtschaftliches Verhältniß zu Giorgio Ghisi (s. d. Art.) ist noch nicht aufgeklärt, Nagler hält ihn für dessen Oheim; dagegen ist gewiß, daß Adamo und Diana Ghisi (s. d. Artt.) seine Kinder gewesen sind und Mehre, so auch Vasari, rechnen zu diesen noch ein drittes Kind.

GHISI (Teodoro), gleichfalls ein Schüler Giulio Romano's und ältester Sohn des Giovanbattista Ghisi, der besonders in der Malerei ausgezeichnet war. Giorgio Ghisi hat Mehres nach ihm gestochen, so z. B. seine Venus, wie sie auf der Rückkehr von der Jagd den Adonis umarmt und Angelika, auf dem Schooße Medor's unter einem Baume sitzend, an welchen er seinen und seiner Geliebten Namen zu schreiben im Begriffe ist[16]). So sicher aber der Name und die Person dieses Künstlers in Folge der Bezeichnungen auf jenen beiden Bildern gestellt worden sind, so kann doch seine unmittelbare Abstammung von Giovanbattista Ghisi noch bezweifelt werden. Gleichwol aber ist es unrecht, ihn, nach Lanzi's Vorgange, mit Teodoro Chigi oder Ghigi (s. d. Art.) verwechseln zu wollen; denn dieser Kunstschriftsteller ist sogar in Zweifel geblieben, ob der berühmte Georg Ghisi, an dessen echten Namen wahrhaftig nicht gezweifelt werden kann, nicht auch Ghigi geheißen haben müsse, sodaß er die Ursache war, beide ganz von einander verschiedene Geschlechter sogar genealogisch auf einander zu verweisen, was seine beiden teutschen Bearbeiter Quandt und Wagner zu berichtigen unterlassen haben[17]). Von den Lebensumständen des Teodoro Ghisi, welchen übrigens Dezallier d'Argeville, ein französischer Kunstrichter des vorigen Jahrhunderts, zu den ersten Schülern Giulio's rechnet, ist gleichfalls gar Nichts bekannt. Er scheint nicht lange gelebt und gewirkt zu haben und starb vielleicht lange vor seinem Vater noch in der Blüthe seiner Jahre[18]). Derselbe Franzose, welcher ihn zwar für einen Sohn Giovanbattista Ghisi's hält, schwankt indessen gleichwol in dieser Ansicht wieder und hält es für möglich, daß er und Georg Ghisi eine und dieselbe Person wären[19]). Ob der Kupferstecher Pietro Ghisi, welcher mindestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. geblüht haben wird, dessen Lebensumstände aber nicht bekannt sind, auch zu der berühmten mantuanischen Künstlerfamilie gehört habe, bleibt unerörtert. Er stach nach Gerh. Honthorst die Gefangennehmung Christi[20]). Dasselbe Dunkel herrscht über der Abkunft des Federigo Ghisi, welcher zwar Doctor beider Rechte, aber um die Mitte des 18. Jahrh. auch Professor der griechischen und römischen Literatur am Seminare zu Padua war. Als Mitarbeiter an Giovan Poleni's Exercitationibus Vitruvianis ist er uns blos durch die lateinische Uebersetzung eines Schreibens vom Bischofe Claudio Ptolomeo oder Tolomei zu Curzola in Dalmatien an den Grafen Agostino de' Landi aus Rom 1542, der in des Prälaten italienischer Briefsammlung (Venedig 1547 in 4.) gedruckt sich befindet, bekannt. In diesem Schreiben wird das Studium der Architectur und eine neue Erklärungsart des Vitruv zu Gunsten einer neuen Ausgabe dieses römischen Schriftstellers dringend empfohlen. Ghisi's lateinische Bearbeitung ist von Poleni a. a. O. S. 257 fg. aufgenommen worden[21]). Im Uebrigen wird die Namensform Ghiso mit Ghisi für gleichbedeutend gehalten.

(*B. Röse.*)

15) Vergl. Lanzi a. a. O. II, 262. 16) Siehe Bartsch a. a. O. XV, 402 u. 410. Beide Stücke sind irrig dem T. Ghigi (s. d. Art.), welcher sich, wie der Obige, auch nur Teodoro Mantovano unterzeichnete, von Mehren zugetheilt werden. Nagler spricht sich darüber nicht aus.

17) Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien, deutsch von Quandt und Wagner II, 262. 18) Vergl. Füßli den Aelteren S. 277 und Füßli den Jüngeren I, 438; die Biogr. universelle XVII, 288 seq.; G. Vasari's Künstlerbiographien, deutsch von E. Förster III, 2, 337 fg. 401 u. 408 und IV, 417 fg., mit Fiorillo a. a. O. II, 367 fg.; Lanzi a. a. O. II, 260 und III, 382, wo unser Künstler Giov. Batt. Bertano genannt wird, mit den Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen (Leipzig 1768 in 8.) I, 331. Der unbekannte Verfasser nimmt an, G. B. Ghisi habe seine Stärke besonders in der Kupferstecherei bewiesen. 19) Vergl. Abrégé de la vie des plus fameux peintres (von Ant. Jos. Dezallier d'Argeville) I, 26 und die deutsche Bearbeitung dieses Werkes I, 86 fg. 20) Siehe Nagler a. a. O. V, 145. 21) Siehe dessen Exercitationes Vitruvianae tertiae (Padua 1741 in 4.), besonders aber S. 50 fg. und S. 220. Nachträglich noch für das hohe Alter des berühmten Namens Ghisi ist aus Ph. van der Els (Elssius) Encomiasticon Augustinianum p. 243 zu gedenken, daß ein Ghisi (Ghisius und unter entstellten anderen Namensformen) als Augustinereremit vorkommt, welcher 1172 gestorben sein soll, und dessen Gebeine 1250 in der Augustinerkirche bei Lucca wieder entdeckt wurden. Dort blieben sie auch ferner verwahrt. Seinem

GHISI (Martino), Arzt zu Cremona in der Mitte des 18. Jahrh., hat sein Andenken durch einen Beitrag zur Geschichte der epidemischen Krankheiten gesichert. Er gab nämlich heraus: Lettere mediche: la prima tratta di vari mali curati col mercurio crudo; la seconda contiene l'istoria delle angine epidemiche degl' anni 1747 e 1748. (Cremona 1749. 4.) In der ersten Abhandlung von 116 Seiten empfiehlt Ghisi den Merkur gegen eine Reihe von Krankheiten, bei denen er damals wenigstens nicht gebräuchlich war. In der zweiten Abhandlung von 22 Seiten gibt er die Symptome und den Leichenbefund einer bösartigen Angina, die in den genannten Jahren in Cremona herrschte, und die damals auch Frankreich, England und Teutschland heimsuchte. (*F. W. Theile.*)

GHISILIERI oder Consigliari (Giovanni Battista de'), Cardinal, gegen das Ende des 15. Jahrh. zu Rom geboren, stammte aus einer angesehenen Familie von Bologna, welche in Folge einer mislungenen Verschwörung im J. 1445 diese Stadt verlassen mußte [1]) und zum Theil nach Bosco im Gebiete von Alessandria, zum Theil nach Rom übersiedelte. Dem ersten Zweige ist der Papst Pius V. entsprossen, dem anderen, welcher sich, um Verfolgungen zu entgehen, den Namen Consigliari beilegte, gehört Giovanni Battista an. Sein Vater Baltassare trat nach dem frühen Verluste seiner Gemahlin in den geistlichen Stand, bekleidete am päpstlichen Hofe mehre wichtige Stellen und brachte es bis zum Cardinaldiakon. Er galt als ein sehr gelehrter Mann und besaß besonders in der griechischen und römischen Literatur ausgebreitete Kenntnisse. Auch seine beiden Söhne Paolo und Giovanni Battista widmeten sich dem geistlichen Stande. Paolo war einer der Stifter des Theatinerordens und wurde später von Paul IV. zum Kammerherrn ernannt. Dieser ihm sehr gewogene Papst wollte ihm auch den Cardinalshut aufsetzen; Paolo bat aber, ihn bei seinem bereits sehr vorgerückten Alter mit dieser Würde zu verschonen und sie seinem jüngeren und gewandteren Bruder zu übertragen. Auf diese Weise wurde Giovanni Battista am 15. März 1557 zum Cardinal erhoben. Als solcher nahm er Theil an einer von demselben Papste angeordneten Revision der Verwaltung des Kirchenstaates und wurde im J. 1559 als Legat zu Philipp II. von Spanien geschickt, um das frühere freundliche Verhältniß, welches durch den von dem Papste unterstützten Krieg mit Frankreich gestört worden war, wieder herzustellen, was ihm auch gelang. Der Cardinal starb nach seiner Heimkehr noch in demselben Jahre am 15. Aug. und hinterließ das Lob eines ebenso rechtschaffenen, als in der Führung der Geschäfte klugen und besonnenen Mannes [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GHISLANDI (Antonio), auch de Ghislandis, Gislandis und Geslandis genannt, und sogar unter der Wortform Ghlislandis vorkommend, war ein gelehrter Dominikaner aus Chiavenna im Veltlin und lebte in der letzten Hälfte des 15. Jahrh. Zu Turin in den Orden seines Gelübdes getreten und Magister der Theologie geworden, trat er gegen den Ausgang des genannten und den Anfang des 16. Jahrh., als Glaubensrichter mit den dazu nöthigen Fähigkeiten ausgerüstet, ebendaselbst auf und soll in diesem Berufe 1507 oder später gestorben sein. Er galt für einen gelehrten und in der heiligen Schrift sehr bewanderten Mönch, dem auch van der Mier, Altamura und Rovetta großes Lob gespendet haben.

Ghislandi hinterließ ein Opus aureum super evangeliis totius anni secundum usum Romanae curiae et ordinis fratrum Praedicatorum, cum octo millibus dubiorum exactissime declaratis, ac quadruplici sensu sacrae scripturae, das zu Turin 1507 in Fol., nachher noch fast unzählige Male anderwärts im Drucke erschien, so z. B. verbessert und vermehrt zu Lyon 1510 in 8., zu Leiden 1522 in 8., zu Venedig 1524, 1574, 1585, 1592 und 1598 in 4., inzwischen auch zu Paris 1532 und 1543 in 8. Ueberdies schreibt man ihm noch Tres de B. Virgine evangeliorum dilucidationes zu *). (*B. Röse.*)

GHISLANDI (Domenico), ein beliebter Maler zu Bergamo, woher er auch stammte. Er blühete vor und nach der Mitte des 17. Jahrh., kann aber nicht, wie Einige behaupten, schon 1662 gestorben sein, da er in dieser Zeit noch rüstig arbeitete. Von seinen Lebensumständen ist gar Nichts bekannt; von seiner Kunstgeschicklichkeit dagegen so viel, als was Tassi's und Lanzi's Nachrichten mittheilen: er war ein vortrefflicher Wandbild- oder Frescomaler, besonders in Bauwerken, und hatte sich nach den besten Mustern der guten Zeit gebildet. Zweien seiner, auch aus Bergamo, einer sonst an Künstlern armen Stadt, stammenden geschickten Zunftgenossen sich anschließend, dem gediegenen Fabio di Pietro Ronzelli und dem vortrefflichen Carlo Ceresa, malte er gemeinschaftlich mit ihnen in der Kirche Santa Grata seiner Vaterstadt. Ghislandi hinterließ einen in der Kunst ausgezeichneten Sohn Fra Vittore Ghislandi (s. d. Art.), in welchem er jedenfalls den Sinn für dieselbe geweckt und vielleicht auch den ersten Grund zu dessen nachmaliger Berühmtheit gelegt hatte †). (*B. Röse.*)

Schädel in einer silbernen Kapsel wurden Heilkräfte, d. h. Wunderkräfte, zugetraut und derselbe bei kirchlichen Feierlichkeiten dem Volke zur Verehrung gezeigt. Die Mönche hatten ihn für einen Heiligen erklärt, die römisch-katholische Kirche aber nicht, weil ihm kein Kalendertag zur allgemeinen Verehrung war zugewiesen worden.

1) Vergl. H. Leo, Gesch. der italienischen Staaten. 4. Bd. S. 586 fg.

2) *Alph. Ciacconii* Vit. Pontif. Rom. Tom. III. p. 864.

*) Vergl. *Quetif* et *Echard*, Scriptores ordin. praedicatorum recensiti II, 13 und Dictionnaire universel VII, 415.

†) Vergl. Füßli des Jüngeren Ergänzungen zu seines Vaters Allgem. Künstlerlexikon I, 438 und Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien, deutsch nach v. Quandt und Wagner II, 208.

GHISLANDI (Fra Vittore), aus Bergamo, ein wenig gekannter, doch achtbarer Künstler Italiens. Um 1655 geboren und Sohn des vortrefflichen Frescomalers Domenico Ghislandi (s. d. Art.), lernte er die Malerei bei Sebastian Bombelli aus Udine, besonders das Portraitiren, worin dieser sich eine gewisse Berühmtheit erworben, aber auch dem Tadel ausgesetzt hatte, seine Bildnisse durch eine Art von Firniß, dessen er sich dabei bediente, wieder zu Grunde zu richten. Diesem Uebelstande wich indessen Fra Vittore nicht allein aus, sondern er schritt auch durch eigenes fleißiges Studium in der Enthüllung des Kunstverfahrens weiter fort, nahm sich die Köpfe Tizian's, welchen er seine ganze Aufmerksamkeit zuwendete, zum Muster und leistete in der Folge in dieser Kunstgattung Bewundernswürdiges. Alles, was man von einem Bildnißmaler fodern und wünschen kann, beseelte Gesichter, wahres Fleisch, Nachahmung der verschiedenen Zeuche in der Bekleidung, ist von ihm lobenswerth aufgefaßt und ausgeführt worden. Davon gibt in der That auch die Galerie Carrara überraschende Beweise und seine Werke, bemerkt Lanzi, verdienen in jeder Königsstadt aufbewahrt zu werden. Als Bildnißmaler kam er den alten tüchtigen Meistern fast gleich, und wenn er auch seine Köpfe nach Laune entwarf, so machte die charakteristische Auffassung derselben sie gleichwol schätzbar, während er in Absicht auf Erfindung wenig Uebung bewiesen haben soll. Immerhin waren seine Bildnisse gleichwol voll Anmuth und Lebendigkeit der Farben. Seine Werke, von welchen die historischen Gemälde, deren er auch mehre entworfen hat, selten geworden sind, wurden und werden jetzt noch von Kunstkennern sehr geschätzt und gesucht. Viele derselben sollen sich in Bergamo befinden, wo er den größten Theil seines Lebens zugebracht hat und auch 1743 (nicht 1758) in seinem 88. Jahre, nach Tassi's Zeugnisse, gestorben ist.

Er war ein Laienmönch der Minoriten von der Regel des heiligen Franziskus de Paula gewesen und hatte deshalb den Beinamen Fra Paulotto oder Paolotto bekommen. Doch nannte man ihn auch nach seinem Kloster Fra Golgar*). (*B. Röse.*)

GHISLERI (Giovanni Pietro), ein angesehener päpstlicher Staatsmann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., der aus Rom stammte und der berühmten weit verzweigten Familie jenes Geschlechtes angehörte, dessen Glied auch sein Zeitgenosse Papst Pius V. war. Seine Talente, Kenntnisse und Geschäftsfähigkeiten brachten ihn frühzeitig in den Dienst des heiligen Stuhles und er stieg darin rasch von Würde zu Würde: zuerst päpstlicher Referendar, dann apostolischer Protonotar, hierauf als Prälat in den Rath des Papstes gezogen, erhielt er später die Statthalterschaft über Perugia und Umbrien, sodann die Präsidentschaft in der Landschaft Romandiola und nach Gregor's XIII. Tode (1585) die Statthalterschaft zu Rom, wo er aber schon den 16. Dec. 1587 sein thätiges Leben beschloß. Auf seinen verschiedenen Posten in den römischen Landschaften hatte dieser gelehrte Staatsmann, wie Jacobilli in seiner Bibliotheca umbrica berichtet, nicht versäumt, daneben historisch-antiquarische und geographische Forschungen über mehre Städte und Gegenden derselben anzustellen, die er unter dem Titel: Descriptiones gubernationum Firmi (Fermo) urbis veteris, Camerini, Perusiae nec non Umbriae et Romandiolae, wenn nicht vielmehr in italienischer Sprache, besonders bearbeitet und nebst einer Briefsammlung und andern Schriften hinterlassen hat, welche jedoch, soviel darüber zu erforschen ist, in Handschrift geblieben zu sein scheinen. (*B. Röse.*)

GHISLERI (Giuseppe), gebürtig aus Rom und Doctor der Philosophie und Arzneikunde daselbst, von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er 1573 geboren war und 1632 noch lebte, seine Geschicklichkeit in der ärztlichen Praxis ihm großen Ruf verschaffte, als Leibarzt in Diensten vieler Cardinäle stand und zum Oberarzte des gesammten Kirchenstaates erhoben wurde. Ghisleri hinterließ ein großes Vermögen. Als Schriftsteller hat er sich zwar durch mehre medicinische Werke, die in Handschrift geblieben sind, hauptsächlich aber durch die 1597 besorgte Herausgabe seiner Orationes de medicinae laudibus zu Rom in 4. bekannt gemacht. Seiner gedenkt sein berühmter und gelehrter Zeitgenosse, Leo Allacci, in seinen Apibus urbanis (Rom 1633 in 8.) p. 167. (*B. Röse.*)

GHISLERI (Michael), oder Ghislerius, ein Priester von der Congregation der regulirten Theatiner zu Rom und ebendaher stammend, war ein Schüler Agelli's und in den morgenländischen Sprachen sehr bewandert, was er auch durch seine Schriften über die alttestamentliche Literatur zu Tage gelegt hat. Er lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., seine Lebensumstände aber sind nicht bekannt, außer daß er am 23. Oct. 1646 starb. Von seinen in genanntem Fache hinterlassenen Schriften werden, als bemerkenswerthe, verzeichnet der Comento sopra la cantica delle cantiche, welcher an mehren Orten gedruckt worden sein soll, die Catena veterum patrum Graecorum et aliorum in Jeremiam et Baruch, prophetas (Lyon 1625. 3 Theile [?] in Fol.) und Commentarii parenetici in praeludia doctrinae sacrae duplicis, christianae et regularis*).

Leo Allacci sagt über diesen gelehrten, sonst sein ganzes Leben hindurch kränkelnden Orientalisten, er habe sich frühzeitig der morgenländischen und biblischen Literatur mit wahrer Inbrunst gewidmet und seine tiefen Kenntnisse darin namentlich der gelehrten Anleitung des Agelli zu verdanken gehabt. Seine Commentare über obige Schriften des alten Testaments erschienen unter anderen auch 1623 zu Lyon in Fol. Zu seiner Catena

---

*) Vergl. J. D. Fiorillo's Gesch. der zeichnenden Künste II, 173; Lanzi's Gesch. der Malerei in Italien, deutsch von Wagner, mit Anmerkungen von v. Quandt II, 228 fg. und Nagler's Neues allgem. Künstlerlexikon V, 146 mit dem Dict. universel VII, 415.

*) Vergl. *Miraei* Bibliotheca ecclesiast. II, 243; H. Witte's Diarium biographicum und Dictionnaire universel etc. VII, 412.

vett. gr. PP. gehören noch die Expositio Chrysostomi, der Tractatus Maximi Confessoris und VIII. Homiliae Originis, die zuvor weder griechisch noch lateinisch durch den Druck bekannt waren, nach den Erklärungen des Joh. Matth. Caryophilus und des L. Allatius, welcher Letztere in seinen Apibus urbanis p. 193 fg. mehre rühmliche Kritiken von Zeitgenossen und Landsleuten über Ghisleri's Schriften zusammengestellt hat. (*B. Röse.*)

GHISLERI (Sebastiano), ein durch milde Stiftungen verdienstvoll und berühmt gewordener Prälat, aus Alessandria, wo er um die Mitte des 16. Jahrh. geboren worden sein mochte. Er gehörte zu dem angesehenen, weitverzweigten Adelsgeschlechte de' Ghisleri, das wegen Verfolgungen seine Heimath verlassen und an verschiedenen Orten Italiens Zuflucht suchen mußte [1]). Vielleicht legte Sebastiano schon unter Papst Pius V., seinem nahen Verwandten, den Grund zu seiner amtlichen Laufbahn in der römischen Kirche, wofür ihn jedoch wol nicht blos diese Verwandtschaft, sondern auch seine Fähigkeiten und Kenntnisse den Weg bahnten. Ghisleri hatte die Theologie und das kanonische Recht zu Rom studirt, war apostolischer Protonotar des heiligen Stuhles geworden und den 30. April 1601 zum Bischofe von Strongoli (Strungulensis) befördert. Diesen Sprengel hatte er auf das Lobwürdigste verwaltet, als er sich 1621 seiner Altersschwäche halben von Gregor XV. einen Coadjutor mit der Aussicht auf die Nachfolge, welche auch erfüllt wurde, setzen ließ, gleichwol aber noch vor Ablauf desselben Jahres plötzlich starb.

Ein lautes Verdienst hatte sich Ghisleri während seiner bischöflichen Amtsführung dadurch erworben, daß er die Capuciner wieder in seine Residenz aufnahm und ihnen auch ein Kloster erbaute. Ingleichen gründete und errichtete er daselbst innerhalb der Stadtmauern ein Hospital mit einer der heiligen Jungfrau geweihten Kirche, wie die noch daran befindliche Inschrift besagt [2]). (*B. Röse.*)

GHISLIERI (Andrea), ein italienischer Edelmann und tüchtiger Astronom zu Bologna in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., der sich durch die Herausgabe seiner astronomischen Beobachtungen unter dem Titel: Ephemerides motuum coelestium ab anno 1720—1740 zu Bologna in 4. einen Namen gemacht hat. Ein Zeitgenosse und Verwandter von ihm ist der Marchese

GHISLIERI (Antonio), auch zu Bologna lebend, der Verse machte und diese unter dem Titel Poesie zu Bologna 1719 in 12. herausgab. Sonst ist Nichts weiter von ihm bekannt geblieben. (*B. Röse.*)

GHISOLFI (Giovanni), auch Chisolfi und Crisolfi genannt, ein vortrefflicher Landschafts-, Perspectiv- und Architekturmaler des 17. Jahrh., welcher aus einer adeligen Familie zu Piacenza stammte, aber zu Mailand nicht 1625, sondern 1623 geboren worden war. Er lernte die Kunst bei Hieronymus Cheynolo und Peter Anton Volpini, befolgte aber nachher die Grundsätze Salvator Rosa's so genau, daß sich dessen Figuren von Ghisolfi's Bildern nur durch ihre größere Lieblichkeit unterscheiden ließen. Vielleicht wurde er grade aus diesem Grunde in der Folge als Schüler dieses Meisters aufgeführt, wie dies auch Lanzi thut. Derselbe Schriftsteller kennt Altarblätter in mehren Kirchen von ihm, ingleichen Frescogemälde in gutem Geschmacke, so in der Karthause zu Pavia und im Sanctuario zu Varese. Andere Beweise von seiner rühmlichen Geschicklichkeit legte er in den Ehrenpforten und anderen malerischen Erfindungen an den Tag, welche er zur Feier des festlichen Einzuges der Erzherzogin Maria Anna in Mailand ausführte.

Er ging um 1650 mit dem geschickten Maler Anton Busca, dessen treuer Freund er war, nach Bologna und nachher nach Rom, an welchem letzteren Orte beide die Kunstschätze, besonders die Alterthümer, studirten, nachahmten und malten. In diesen Gemälden pflegte Ghisolfi Historien und Fabeln in fußhohen Figuren aus der alten Geschichte und Mythologie mit ebenso gutem Geschmacke als edlem Colorite und mit ebenso wohlgewählten als zierlichen Architekturen anzubringen; besonders aber rühmt man an einer andern Classe derselben die Annehmlichkeit, mit welcher er die Ueberreste des Alterthumes in Perspectiv- und Architekturmalereien seinen Zeitgenossen vorbildete. Auch verstand er diesen Gemälden auf originelle Weise einen Reiz der Neuheit und Lebendigkeit dadurch zu geben, daß er auf ihnen Personen anbrachte, die bald ein altes Grabmal, bald eine alte Aufschrift oder ein Prunkgefäß betrachteten, oder als wißbegierige Reisende sich mit ihrem Wegweiser darüber besprachen, oder aber in einiger Entfernung von gewissen Merkwürdigkeiten stehend, durch lebhafte Geberden einander zur Beobachtung derselben aufmunterten. Dadurch wußte er die Gruppen ungezwungen mit einander zu verbinden und die einzelnen Figuren in Beziehung auf einander zu setzen, was von Kunstrichtern als die erworbene Sorgfalt eines tüchtigen Landschafters oder vielmehr Malers gerühmt wurde. Eben dadurch erwarb er sich Freunde unter den Kunstsinnigen und einen ausgebreiteten Ruf, sodaß er nicht nur gern aufgesucht wurde, sondern auch von allen Orten her Auf-

---

1) Die zahlreiche, ziemlich alte Adelsfamilie de' Ghisleri oder Ghislieri (de Ghislieriis) hatte von jeher ihren Stammsitz in Bologna gehabt. Hier ließ sie sich aber 1445, unter Francesco de' Ghisleri an der Spitze, in die Verschwörung der Canodoli gegen den Liebling des Volkes, Annibale Bentivoglio, ein, und Francesco machte bei dessen Ermordung den Verräther auf die empörendste Weise. Daher auch beim Ausbruche der Volkswuth gegen die Verschworenen die am meisten verhaßten Ghisleri das Schlimmste zu fürchten hatten. Ihre Häuser wurden von Grund aus zerstört, und sie selbst flüchtig geworden, suchten nun anderwärts Zuflucht. Ein Theil von ihnen ließ sich in verschiedenen Städten Norditaliens nieder, ein anderer im Kirchenstaate, der zu seiner persönlichen Sicherheit den Namen Consiglieri annahm. Von jenen dagegen schlugen einige ihren Wohnsitz in dem Städtchen Boschi bei Alessandria, nachher in dieser Stadt selbst auf. Zu dieser gehören die Vorfahren unseres Prälaten und des Papstes Pius V. Vergl. Muratori's Scriptt. rerr. Ital. XXI, 465 seq. und Aubry a. a. O. IV, 562 fg. 2) Siehe *Ughelli*, Italia sacra IX, 739.

träge erhielt, solche künstlerische Ausschmückungen anzufertigen. Man sieht übrigens zu Venedig, Rom, Neapel, Mailand, Vicenza und Genua schätzbare Denkmale seiner Kunstgeschicklichkeit, sowol in großartigen geschichtlichen Darstellungen, als auch in Altarbildern. P. Monaco hat nach ihm das Blatt: die Tochter Jephta's, gestochen. Als er von seinen Reisen nach Mailand zurückgekehrt war, führte er auch mehre Bauten, worin er sich gleichfalls auszeichnete, aus, ohne daneben die Malerei zu vernachlässigen. Fiorillo hält ihn eigentlich blos für einen Perspectivmaler und in dieser Kunstgattung für berühmter, als in der Landschaftsmalerei, während derselbe die Figuren als Schmuck seiner Gemälde weit lieblicher findet, als die seines Musters und Lehrers Salvator Rosa. Im Uebrigen soll er auch in Fresco gemalt haben. Ghisolfi starb nach Orlandi zu Mailand 1683 in seinem 60. Jahre und wurde in der herzogl. Kirche St. Johannis in Conca begraben. Ein Neffe von ihm, Bernardo Rocchetti, folgte seinen Grundsätzen auf löblicher Bahn und seine Ansichten, wie die des Clemente Spera, sind in Galerien nicht selten*).

(*B. Röse.*)

GHISONI oder auch GUISONI (Fermo), ein ausgezeichneter Maler des 16. Jahrh., aus Mantua, dessen Lebensumstände nicht bekannt sind, nur weiß man, daß er, nach Vasari, von 1540 bis 1568 in seinem Geburtsorte theils nach Giulio Romano's, für dessen besten Schüler er gilt, theils nach Giovanbattista Ghisi's oder Bertano's (s. d. Art.), theils nach seinen eigenen Erfindungen und Zeichnungen gearbeitet hat. Berühmt soll ihn am meisten, so behauptet Lanzi, die Berufung der Apostel Petrus und Andreas (? Paulus) im Dome zu Mantua (nicht Mailand) gemacht haben, die er nach einem der fleißigsten und schönsten Cartons seines großen Lehrmeisters mit dem Pinsel ausgeführt hätte; allein grade Vasari, sein Zeitgenosse, schreibt dieses Meisterwerk dem Gianbattista Ghisi (s. d. Art.) zu und auch Kugler billigt diese Annahme wenigstens stillschweigend, weil er in seinem Handbuche der Geschichte der Malerei (I, 646) nur die Kreuzigung Christi als Hauptwerk Ghisoni's anführt. Nach Giulio's Tode (1546) malte er Vieles noch unter Leitung Giovanbattista Ghisi's, welcher Giulio's Posten am Hofe der Gonzaga's eingenommen hatte, sowol nach dessen, als auch nach seinen eigenen Compositionen. Zu letzteren ist die bereits vorhin erwähnte Kreuzigung Christi in der S. Andreaskirche seiner Vaterstadt zu rechnen, welches Werk wegen der Zeichnung und des kräftigen Colorits gepriesen wird. Giulio hatte sich und nach ihm Ghisi Bertano seiner Hilfe oft bedient. Er starb in unbekannter Zeit†). (*B. Röse.*)

*) Vergl. Füßli den Aelteren S. 277 und Füßli den Jüngeren I, 439; Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste I, 201 und II, 639 u. 823, mit Lanzi's Geschichte der Malerei nach Quandt und Wagner I, 482 und II, 455 fg. und den Betrachtungen über die Malerei (Leipzig 1762 in 8.) I, 438 fg.

†) Lanzi's Gesch. der Malerei in Italien nach v. Quandt und Wagner II, 259. Nagler und Kugler kennen ihn blos unter dem Namen Guisoni.

GHISSONI (Ottavio), ein Maler aus Siena, wo er noch im 16. Jahrh. geboren worden und nachmals in der Geschichte seines Vaterlandes als Künstler unerwähnt geblieben war, wiewol er sich durch seine heitern und correcten Frescogemälde ein Verdienst um die Kunst erworben hatte. Er hatte unter Giovanni de' Vecchj zu Rom die Malerei erlernt, und sich alsdann unter Cherubino Alberti ebendaselbst noch weiter ausgebildet, auch unter diesem Meister nachher gearbeitet, worauf er sich, wie Soprani erzählt, viel eingebildet haben soll. Indessen führen, bemerkt Lanzi, sein Vaterland, sein Styl und die Zeit seiner Ankunft in Genua auf die Vermuthung hin, daß er auch seinen Landsmann und Zeitgenossen Arcangiolo Salimbeni benutzt habe, welcher eine Kunstschule zu Siena errichtet hatte. Nach Genua kam er 1610, wie man vermuthet auf Antrieb des Ritters Ventura, der ein Sohn seines Lehrers Salimbeni war, um demselben in Malereien zu helfen. Jedoch empfing ihn bei seiner Ankunft, wie Soprani versichert, Meister Taddeo Carlone, der ihm auch auf die Dauer seines kurzen Aufenthaltes zu Genua Wohnung bei sich gab, mit welchem er gleichfalls zusammen gearbeitet haben soll. Lanzi spricht nur ziemlich mittelmäßig von ihm, weil seinem aufgeweckten, fröhlichen Style und seiner heitern Farbengebung die erfoderliche Correctheit in der Zeichnung gemangelt habe. Sein Biograph Soprani und nach ihm Ratti, beide genuesische Künstler und Kunstrichter, halten ihn für einen unverschämten Aufschneider und Windbeutel, als Folge seines großen Leichtsinnes, der aber seine Fehler nur durch seine Geselligkeitstugenden und seine Dienstfertigkeit wieder gut zu machen wußte. Beide sagen indessen von Ghissoni's obigen beiden genuesischen Meistern geleistetem Beistande bei deren Arbeiten gar Nichts.

Bei seinem Auftreten in Genua soll er sich, nach den Versicherungen dieser beiden, vielleicht zu parteiischen Schriftsteller, als einen in der Plastik sehr geübten Künstler anempfohlen haben, allein die ihm übertragenen Stuccaturarbeiten, mit welchen er die Kirche S. Nicolai da Tosentino schmückte, fielen so schlecht aus, daß er beschämt nun hastig zum Pinsel griff, und mit diesem in der That auch einige lobenswerthe Arbeiten ausführte. So malte er in der Heimsuchungskapelle der heiligen Jungfrau in der Kirche Nunziata mehre hübsche Geschichtchen, die im Colorit und in der Zeichnung nicht schlecht ausfielen. Sodann zierte er die Kapelle des heiligen Vincenzio Ferreri in S. Maria di Castello mit Gemälden auf Fresco, die zwar nicht harmonisch, aber doch sonst ansprechend gerathen waren. Von seinen übrigen Werken werden keine weiter namentlich aufgezählt*); ebenso ist unbekannt, wann und wo er sein abenteuerliches Künstlerleben beschlossen hat.

(*B. Röse.*)

*) Vergl. Raff. Soprani's Vite de' pittori, scultori ed architetti Genovesi in der 2. Ausg. von Carlo Giuseppe Ratti (1768 in 4.) I, 457 fg. und Lanzi's Geschichte der Malerei in Italien nach v. Quandt und Wagner I, 306 und III, 269 mit Nagler a. a. O. S. 146.

GHISTEL oder GHISTELLÈRES, ein Marktflecken in der belgischen Provinz Westflandern im Bezirke von Ostende, südlich von Ostende an der Straße von Brügge nach Dünkirchen mit 2500 Einwohnern. Der Ort treibt starken Handel mit Mostrich, Holzschuhen und Blumen. (*H. E. Hössler.*)

GHISTEL, Flecken des vormaligen freien Landes von Flandern, soll seinen Ursprung einem Wolfart verdanken, der, nachdem er von dem heiligen Arnold die Taufe empfangen, neben seiner Feste Aldenburg den Ort Ghistel anlegte. Einer seiner Nachkommen etwa, Bertulf von Ghistel, heirathete hochvornehmer Aeltern aus dem Lande Boulogne, des Wifried und der Ogina Tochter, Godeliva, die so tugendhaft als schön, eine Verächterin der Welt und ihrer Herrlichkeit, auch im Ehestande Christi allein zu sein begehrte. Das, und mehr noch die böse Schwiegermutter, mögen sie dem Gemahle verhaßt gemacht haben, und dieser ließ die Fromme durch seine Diener morden, 1070. Der That folgte jedoch auf dem Fuße die Reue; zu büßen die schwere Sünde, verschloß Bertulf sich in der Abtei Wynoxbergen, um, ein demüthiger Mönch, durch die Strenge seiner Kasteiungen, dem ganzen Convent vorzuleuchten. Ueber dem Grabe der gottseligen, als eine Heilige anerkannte, Godeliva (Gottliebe, oder auch gut und lieb), erbaute die Andacht eine Kapelle, die sich allmälig in ein Kloster Benedictinerordens verwandelte, und, in Folge feindlicher Zerstörung, nach Brügge verlegt, daselbst bis auf die Zeiten der allgemeinen Säcularisation als ein Nonnenkloster nämlichen Ordens unter dem Titel der heiligen Godeliva bestand. Außerhalb des Ortes Ghistel gelegen, hatte es in seinem Bereiche einen Brunnen, dessen Wasser wegen seiner wunderthätigen Heilkräfte hoch in Ehren gehalten wurde. Walther von Ghistel soll in Gesellschaft des Grafen von Flandern, des jüngern Robert, den Kreuzfahrern, welche mit der Eroberung von Jerusalem ihr Unternehmen krönten, sich angeschlossen haben. Balduin von Ghistel wird 1140 genannt. Robert, Wolfart und Walther erscheinen 1178, Johann, Herr in Ghistel, Bertulf, Wolfart, Martin und Balduin 1200. Johann auf Vormizele, in der Castellanei Ypern, wird um 1255, Johann III., Herr auf Ghistel, Motte, Vormizele und la Woëstyne 1275 angeführt, dieser auch, und seine Gemahlin Isabella de la Woëstyne als Stifter des Augustinereremitenklosters zu Brügge. Roger von Ghistel wurde zugleich mit seinem Lehensherrn Guido von Dampierre, Graf von Flandern, als Gefangener in Frankreich festgehalten, 1299. Dagegen hatten die andern Linien der Ghistel sich der den Franzosen anhängenden, ihre Erfolge mächtig fördernden Partei der Lilianen zugesellt. Johann von Ghistel stand an der Spitze der Herrengeschlechter in Brügge, welche auf die Unterstützung Jacob's von Châtillon und seiner 500 Reisigen zählend, dem Treiben des Peter de Koning ein Ende zu machen gedachten. Es wurde verabredet, daß Ghistel mit dem Läuten der Morgenglocke das Volk ansprengen solle. Dies wurde verrathen oder errathen. Mit den ersten Tönen der Frühglocke strömte alles Volk bewaffnet zusammen, trieb durch seine Uebermacht die Ritter in das Castell, Châtillon und seine Reisigen hielten unthätig vor den Thoren, viele Edelleute wurden erschlagen, Ghistel entfloh, Mitte Juli 1300. Als Herr der Baronie Ghistel wird 1324 Johann genannt. Guido, Wolfart und Theoderich, Walther's Sohn, fochten bei Cressy 1346, wo, der Sage nach, Graf Ludwig von Flandern durch den Grafen Karl von Alençon getödtet wurde. Diesen soll hierauf Johann von Ghistel niedergestoßen haben, wofür ihn aber einer der Ritter des Erschlagenen in unehrlicher Weise mordete. Johann von Ghistel befand sich an dem französischen Hofe und in des Königs unmittelbarer Nähe, als diesem der von Bournesel von seiner Gefangenschaft zu Sluis berichtete, 1379. Er horchte in der gespanntesten Aufmerksamkeit, „et tant que finalement il ne se put taire, pourtant que messire Pierre, ce lui sembloit, parloit trop avant sur la partie du comte. Si dit ainsi: Je ne puis pas tant ouïr parler du comte de Flandre mon cher seigneur; et si vous voulez dire, chevalier, que il soit tel comme vous dites ici, ni que il ait de son fait empêché votre voyage, je vous en appelle de champ et véez ci mon gage. Le sire de Bournesel ne fut pas ébahi de répondre et dit ainsi: Messire Jean, je dis que je fus ainsi mené et pris du baillif de l'Escluse et amené devant le comte; et toutes les paroles que j'ai dites, le comte de Flandre et le duc de Bretagne les ont dites; et si vous voulez parler du contraire qu'il ne soit ainsi, je léverai votre gage. — Oil, répondit le sire de Ghistelles. A ces paroles, le roi se mélancolia et dit: Allons, allons, nous n'en voulons plus ouïr. Si se départit de la place et rentra en sa chambre avecques ses chambellans tant seulement, moult réjoui de ce que messire Pierre avoit si franchement parlé et relevé la parole de messire Jean de Ghistelles, et dit ainsi en riant: Leur a-t-il bien mâché! je n'en voudrois pas tenir vingt mille francs. Depuis avint que messire Jean de Ghistelles fut si mal de cour, qui étoit chambellan du roi, que on le vébit envis; et bien s'en aperçut; si ne put souffrir les dangers, et prit congé du roi et se partit et s'en vint en Brabant devers le duc Wincelin de Brabant qui le retint.“ Guido von Ghistel focht unter den Fahnen des Grafen Ludwig von Flandern, als dieser an den Thoren von Brügge die schmähliche Niederlage durch die Genter erlitt, 1382. Wie der Graf selbst, wie so viele andere Ritter, entfloh Guido dem Schlachtfelde, ohne doch mit der Mehrzahl seiner Unglücksgenossen in Lille Zuflucht zu suchen. Er wendete sich seewärts, gelangte nach einer der zeeländischen Inseln und traf dort den Grafen Guido von Blois, „qui lui fit bonne chère et lui départit largement de ses biens pour lui remonter et le remettre en état et le retint dechez lui tant qu'il y voult demeurer.“ In dem Treffen bei Roosbeke, den 27. Nov. 1382, erlagen die Genter ganz und gar,

ein großer Theil von Flandern eilte, um dem Sieger sich zu unterwerfen, vor Allem Brügge, das widerwillig der übermüthigen Genter Joch getragen hatte. K. Karl bestellte zum Roëwart von Flandern Herrn Johann von Ghistel, einen andern Johann von Ghistel setzte er als Hauptmann nach Brügge, wie das deutlich Froissart ausspricht. „Il ordonna le grand seigneur de Ghistelles à être regard de Flandre, et messire Jean de Ghistelles, son cousin, à être capitaine de Bruges.“ Bei dem am 31. März 1382 zu Brügge abgehaltenen Turniere zogen Johann von Ghistel und Johann von Gruthuse, ein jeder an der Spitze von 50 Edelleuten, seine Vasallen auf. Die Fehde, welche diese beiden Herren mit der Familie von Bovin und den Gentern gehabt, wurde 1383 vertragen. Roger von Ghistel war Hauptmann in Damme 1385, und nachdem das Unternehmen auf Aardenburg mislungen, dachte der Anführer der Genter, Ackermann, ihm einen Besuch zu. „Quand il vit qu'il avoit failli, il s'en alla vers le Dam, et vint là au point du jour, et rencontra les espies que il y avoit envoyer le samedi; car en un bosquet près de là, entre le Dam et Ardembourch, il avoit jété une embûche. Ses espies lui dirent quand ils l'encontrèrent: Sire il fait bon au Dam; messire Roger de Ghistelle, le capitaine n'y est point; il n'y a que dames. Et ils disoient voir; car ce samedi il étoit venu à Bruges avec vingt lances; si n'en étoit point encore retourné, dont il fut grandement blâmé, car au partir il se confivit en ceux de la ville que étoient, ce lui sembloit, gens assez, et en son lieutenant.“ Die Stadt wurde genommen, den 17. Juli 1385, unglaubliche Beute mit ihr. „Ackermann fit tantôt un ban et un commandement, et sur la tête, que aux gentilles dames et demoiselles qui dedans le Dam étoient, nul n'atouchât ni ne fît mal. Si en y avoit-il des dames jusques à sept, qui étoient venues voir la dame de Ghistelle, femme à messire Roger de Ghistelle, qui étoit si enceinte que sur ses jours.“ In Brügge war mittlerweile der Franzosenhaß auf das Höchste gestiegen, es ergab sich in der großen Stadt eine Gährung, die zu einem schrecklichen Blutbade führen konnte, 1386. „Et Dieu y ouvra proprement pour les François. Et le sire de Ghistelle, qui pour ce temps étoit à Bruges, quand il entendit que le commun s'armoit et que gens couroient en leurs hôtels aux armes, il sentit tantôt que c'étoit pour tout perdre et sans remède. Si monta à cheval, lui cinquième ou sixième tant seulement, et se mit en-miles rues; et ainsi qu' il les encontroit tous armés qui se trainient vers le marché, il leur disoit: Bonnes gens, où allez vous? vous voulez vous perdre. N'avez vous pas été assez guerroyés, et êtes encore tous les jours, de gagner votre pain? Retournez en vos maisons, ce n'est rien. Vous pourrez mettre vous et la ville en tel parti que Bruges sera toute détruite. Ne savez-vous pas que le roi de France et toute sa puissance est en ce pays? Ainsi les epaisa ce jour le sire de Ghistelle et les fit retourner par ces douces paroles en leurs maisons, ce que point n'eussent fait briévement, si il n'eût été à Bruges; et les barons et les chevaliers de France avoient si grand doute que jà s'enfermoient-ils en leurs maisons et en ses hôtels où ils étoient logés, et vouloient là attendre l'aventure.“ Johann's, des Herrn von Ghistel, Ingelmunster, Vive, und der Margaretha von Reinglesct älteste Tochter, Isabella, heirathete 1383 den Hugo von Melun, und als dessen Witwe den Robert von Bethune Vicomte von Meaux. Sie starb 1438, eben von einer Wallfahrt nach Rom zurückgekehrt. Sie hat der Kirche von Ghistel reiche Ornate geschenkt, sieben Kaplaneien dabei gestiftet, Grundstücke gewidmet, von deren Ertrage die Tagzeiten regelmäßig in dieser Kirche abzuhalten. Auch die Armen wurden von ihr reichlich bedacht. Die Baronie Ghistel und viele andere Güter vererbten sich auf ihre Tochter Johanna von Bethune, deren Tochter erster Ehe, Johanna von Bar, den ganzen Reichthum ihres Hauses in die Ehe mit Ludwig von Luxemburg, dem berühmten Connétable, trug. Ludwig's Urenkel, Anton II. von Luxemburg, verkaufte Ghistel 1545 an den cremoneser Patricier Johann Karl Affaitati. Es blüheten aber fortwährend die Herren von Ghistel in mehren Linien. Johann's und der Isabella von Rode ältester Sohn, Johann, Herr auf Ghistel, Warneton, Ingelmunster, Vive, Reygersvliet, Beveren, Pontaubin, Wulfwinkle, Wanduple, Berrendrecht, Sandvliet, Almes, Severcourt, Dandonnes, Wareghem, Mombray, Quincy, des großen Zolls zu Brügge, Castellan zu Wynoxbergen, Gubernator, Generalcapitain und Oberjägermeister von Flandern, des Herzogs Johann von Burgund Kämmerer, wird 1405 genannt. In zweiter Ehe mit Johanna von Châtillon, Frau auf St. Lambert, Marle, la Tomballe, la Fare, Francq, Nevele, gewann er drei Kinder, Johann, Ludwig und Johanna. Diese, Johann's von Chalon, des Herrn von Châtelbelin kinderlose Witwe, nahm 1413 den zweiten Mann, Johann von Neufchâtel, und das Ehepaar hat sich am 30. Oct. 1421, in Bezug auf die Herrschaften Warneton und Vive mit der Vicomtesse von Meaux, Isabella von Ghistel, geeinigt. Der Frau von Neufchâtel Bruder, Ludwig, heirathete laut Eheberedung von 1415, Johann's von Luxemburg des Herrn von Beaurevoir Tochter, Johanna, die als kinderlose Witwe am 28. Oct. 1419 den zweiten Mann nahm, Johann I. von Melun, Herr auf Antoing und Epinoy. Unter den Nebenlinien von Ghistel ist unbezweifelt die von Dudzeele im Freiland die wichtigste. Roger von Ghistel auf Straten nahm zum Weibe die Erbin von Dudzeele. „Jacob von Ghistel auf Dudzeele, ein tugendsamer Rittersmann, gerieth zu großem Unwillen mit den 17 Neringhen von Brügge in Streit, die ihn der Unterschlagung einer starken Geldsumme beschuldigten, ihn auch vom 13. Febr. bis 4. Mai 1488 in engem Gewahrsame hielten. Sie thaten ihn darauf, wie den Räthen des Königs geschehen, steckten das große Ban-

ner der Stadt aus und zogen darauf in ganzen Schwärmen nach dem Gefängnisse, wo sie des Mannes sich bemächtigten, demnächst den Schöffen ihn überlieferten, auf daß er zum Tod gebracht werde. Nun hatte er in dem vorigen Kriege unsäglichen Schaden erlitten, seine Schlösser plündern, verderben, brechen gesehen, und hatten für deren Wiederherstellung die Stände von Flandern ihm 8000 Schilde bewilligt, von der Stadt Brügge zu erheben, das legten ihm aber die Brüggelinge als willkürliche Erpressung aus, und sie haben dergestalt gegen ihn gelärmt, daß über ihn das Todesurtheil gesprochen wurde. Seine Hausfrau, Katharina von Stavele, adeliger Herkunft und tugendhafter Art, suchte alle Mittel, ihrem Herrn in der Todesgefahr beizustehen, das Leben ihm zu retten, und sie hatte dabei zu Mittlern den Propst von Liebfrauen, mehre wichtige Männer von den Nationen und sonstige Geistliche und Edle. Und als die Stunde gekommen, daß die Henker auf dem Blutgerüste die Hinrichtung vorbereiteten, und der von Dudzeele, nachdem er den Beistand eines Beichtvaters empfangen, bis aufs Hemd entkleidet, um den Todesstoß zu empfangen, versuchte die treue Frau alles Mögliche noch, ihn zu retten; um so eher die Hartherzigen, die in Bosheit Versteinerten zum Mitleid zu rühren, hielt sie ihre zwei jungen Töchter an der Hand, und begleitet von den ansehnlichen Herren, die sie gewonnen, ging sie von Banner zu Banner und von Dekan zu Dekan, warf sich auf die Knie, weinte und bat um Jesu Leiden willen, man wolle ihres Herrn verschonen, und seine Missethat verzeihen. Es sprach auch der Propst von Liebfrauen: „Sehet Euch an die edle Frau und ihre schönen Kinder, die so demüthiglich euch anrufen und bitten. Der gute Herr hat Eigenthum zu Brügge und sonst in Flandern; die edle Frau bietet euch Alles, was ihr Herr, was sie besitzt, in Einkommen und Herrschaften, um das zu verkaufen und den Ertrag für die Schadloshaltung, welche ihr fodert, zu verwenden, und wenn das nicht hinreicht, will sie mit Mann und Kindern für immerdar aus Flandern verbannt sein." Das Anerbieten, welches Mehren annehmlich geschienen, wurde verworfen, deshalb die Frau großen Schmerz empfand. Der von Dudzeele, welcher von ihrer Verwendung das Leben gehofft hatte, wurde von Angst und Traurigkeit ergriffen, seine Frau aber beharrte in ihrem Streben, drängte sich zur Blutbühne und verlangte Aufschub. Da schrien Einige, die fürchteten, es möge Gnade gegeben werden: „Sla dood! sla dood." Ueber diesem Geschrei verlor die beklagenswerthe Frau alle Hoffnung, daß Bitten, Versprechen, Ersatz irgend etwas fruchten sollten; vernichtet, halb todt, wurde sie sammt ihren Kindern mit großer Mühe aus dem Gedränge gerissen und nach ihrer Wohnung gebracht; als Gedenkzeichen trug sie eine Wunde am Arme davon. Auch ihre Begleiter, das Aeußerste befürchtend in dem wilden Treiben, eilten nach Hause, verfolgt von dem wüthenden Geschrei: „Schafft uns den Menschen weg, laßt uns in Eile Gerechtigkeit angedeihen." Da sprach, alle Hoffnung zu leben aufgebend, der fromme Ritter zu dem Henker: „Meister Karl, lieber Freund, warte deines Amtes und entrücke mich den Augen dieses wunderlichen Volks." Mit den Worten, die Augen verbunden, warf er sich auf die Knie, und Meister Karl schlug ihm den Kopf ab: der fiel auf ein rothes Tuch. Sein Tod, den 8. März 1489, wurde höchlich beklagt von mehren edeln Herzen, denen seine löblichen Eigenschaften bekannt waren, und fiel sehr schmerzhaft der zahlreichen und hochvornehmen Freundschaft." Isabella, Tochter von Karl von Ghistel auf Proués und la Mothe-Merlin, Gouverneur von Mecheln, und von Barbara de la Planche, Gräfin von Wendin, Espinchen und Wastines, wurde durch Ehevertrag vom 11. Juli 1614 des Nicolaus von Mailly-l'Espine Gemahlin. Philipp Alexander Emanuel Franz von Ghistel, Marquis von S. Floris, von la Vieille-Chapelle und von Croix wurde am 16. Aug. 1760 von der Kaiserin-Königin in den Fürstenstand erhoben. Seine Gemahlin oder Tochter, die Prinzessin von Ghistelle, war die einzige Vertraute des Entschlusses der Prinzessin Louise Maria, Tochter K. Ludwig's XV., bei den Karmeliteſſen von S. Denys den Schleier zu nehmen, begleitete sie dahin, den 13. April 1770, und erhielt auch den besten Theil von dem Schmucke der angehenden Klosterfrau. Der Ghistel Wappen zeigt einen Sparren von Hermelin im rothen Felde.

(*v. Stramberg.*)

GHISTELIUS oder VAN GHISTELE (Cornelius), ein glücklicher lateinischer und flamländischer Dichter des 16. Jahrh. und einem alten adeligen Geschlechte angehörend, stammte aus Antwerpen, wo er in unbekannten Zeiten geboren worden und auch gestorben ist, doch noch als Zeitgenosse des Erasmus von Rotterdam erscheint, welchen er im flämischen Dialekte unterrichtet haben soll. Ghistele schrieb seine Immolatio Iphigeniae (Antwerpen 1554.) und sein Carmen gratulatorium in Philippum Angliae regem ac Principem Hispaniae (Antwerpen 1556.), im elegischen Versmaße. In flämische Reime übersetzte er um die Mitte des 16. Jahrh. die Aeneide des Virgil, die Satyren des Horaz, die Comödien des Terenz und die Epistolae Heroidum des Ovid, womit er sich Beifall erworben haben soll, da seine Sprache weniger roh ist, als die der übrigen Mitglieder der Rhetorikerkammer zu Antwerpen, die damals dort unter dem Namen Goudsbloem bestand und deren Mitglied Ghistele war. Uebrigens ist dieser Dichter durch seine Gattin Antonia Penelope, geborene v. Brederode, Vater des tapferen niederländischen Officiers Peter v. Ghistele oder Ghistelles geworden, welcher mit Auszeichnung gegen die Spanier focht und als Commandant zu Ostende den 21. März 1604 starb *).

(*B. Röse.*)

GHISTELLA (Jobst oder Josse van), auch Jodocus Ghistelius genannt, ein wenig gekannter flandrischer Reisender des 15. Jahrh., über dessen Lebens-

*) Vergl. *Sweertii* Athenae belg. p. 186 und *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 201, mit Dictionnaire universel etc. VII, 415.

umstände und Standesverhältnisse uns Nichts weiter bekannt worden ist, als daß er unter der burgundischen Herrschaft noch gelebt und dem Ritter- wie dem Herrenstande angehört hatte. Er war Herr (toparcha) von Arele, Maelstede, Moere und andern Ortschaften, vierter Rathsherr (Proto-Scabinus) zu Gent gewesen und nach der Rückkehr von seiner großen, achtjährigen Reise durch Europa, Asien und Afrika am 23. Juni 1485 zu Antwerpen gestorben.

Diese Reise unternahm Ghistella höchst wahrscheinlich um die Zeit des Falles Herzogs Karl des Kühnen von Burgund und nicht erst 1481 und vollbrachte sie in Begleitung seines Kaplanes, Ambrosius Zeebout, auf den Wanderungen durch Teutschland, Italien, Illyrien, Griechenland, Thracien, Asien, Arabien, Aegypten, Mauritanien, Persien, Medien, Mesopotamien, Cypern, Palästina u. s. w., theils zu Wasser, theils zu Lande, innerhalb acht Jahren. Erst 1485, seinem Todesjahre, soll er in seine Heimath zurückgekehrt sein. Er hinterließ ausführliche in seiner Muttersprache niedergeschriebene Bemerkungen über diese Reise in der Form eines Itinerarium, acht Bücher stark, welches Reisewerk aber nachmals von Einigen seinem Kaplane A. Zeebout (ob irrthümlich?) zugeschrieben worden ist. Dasselbe erschien indessen erst 1563 zu Gent in Fol. und zwar nach Foppens teutsch, d. h. im niederländischen Dialekte unter dem Titel: Voyage van Mher Joos van Ghistele in den landen van Slavonien, Griecken, Turckien, Candien, Rhodes ende Cypres etc. im Drucke, und es berichtet darüber der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. lebende Abraham Ortelius zu Antwerpen, der sogenannte niederländische Ptolemäus, in seinem Theatrum orbis terrarum. Nach Grässe erschien das Werk schon 1557 in 4. zu Gent und in einer anderen Auflage 1572 in Fol. [1]). Im Uebrigen sind die Vermuthungen über den wahren Verfasser dieses Werkes noch jetzt so verworren, daß man Josse Gestel, d. h. Ghistella sogar für einen von Ambrosius Zeebout angenommenen falschen Namen erklärt [2]).

Zu Folge der ergänzenden, jedoch nicht durchweg verbürgten und berichtigenden Nachrichten Marron's über Jobst van Ghistele in der Biogr. univ. XVII, 290 wäre dieser nicht sobald nach seiner Rückkehr von der großen Wanderung, die hier blos auf eine fromme Wallfahrt zum heiligen Grabe irrthümlich beschränkt wird, gestorben, sondern hätte neben seiner hohen genter Magistratswürde, wenigstens seit 1492 noch das Amt eines Großvogtes zu Gent bekleidet und auch den Erzherzogen Maximilian I. und Philipp dem Schönen von Oesterreich als Hofbeamter und Rath gedient, sodaß er erst zu Ende des 15. oder zu Anfange des 16. Jahrh. verstorben sein müßte. Derselbe Gelehrte läßt ihn auch gegen andere bessere Nachrichten jene Reise erst 1480 antreten. Dagegen ist wol glaublich, daß van Ghistele oder Ghistella in seiner Jugend dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund gedient habe und dafür von diesem 1464 mit dem Ritterschlage ausgezeichnet worden sei. Nach Marron hat van Ghistele seine in flämischer Mundart verfaßte Reisebeschreibung dem Kaplane Zeebout in die Feder dictirt. Hierüber findet man gleichfalls in Boucher's de la Richarderie Bibliothèque universelle des voyages IV, 403 Nachrichten, doch wird Zeebout dort fälschlich Zerbent genannt und dem Ritter van Ghistele der Vorname Joseph gegeben. (*B. Röse.*)

GHITTI (Pompeo) oder GHITI, ein gewandter Maler und Kupferstecher aus Marone im Gebiete Brescia, wo er 1631 geboren worden war. Er lernte die Kunst bei Octavian Amigoni zu Brescia, späterhin bei Johann Baptist Discepoli (Zoppo di Lugano) in Mailand, welchem er auch bei seinen Arbeiten an die Hand ging und zugleich die Verbesserung seiner Manier verdankte. Ghitti erwarb sich durch die Fruchtbarkeit seiner geistreichen Erfindungen, durch die Correctheit seiner Zeichnungen, durch seine Fertigkeit und Schnelligkeit im Arbeiten, welche ihn zur Dreistigkeit des Vortrags hinriß, einen guten Ruf in Italien. Diese Eigenschaften tragen die zahlreichen Oel- und Frescogemälde an sich, welche er bei seinem Tode 1703 hinterließ und an welchen blos die Schwäche des Colorits getadelt wird, worin er seinem Lehrmeister nachstand. Außerdem sah Orlandi im Hause dieses Künstlers Schränke, die mit ausgezeichneten Federzeichnungen und Aequarellstücken von seiner Hand angefüllt waren. Ghitti wurde zu öffentlichen und Privatarbeiten in Großem wie in Kleinem, in Oel- und Frescofarben sehr gesucht und gebraucht.

Seine Kupferstiche, deren nur vier noch bekannt sind, zeichnen sich durch gute Zeichnung, gewandten und feinen Stich, durch passende, einsichtsvoll angebrachte Schraffirungen in der Manier eines mit der Feder oder dem Bleistifte sehr geübten Künstlers aus. Diese Werke sind die heilige Familie nach Discepoli, die Rast derselben Familie auf ihrer Flucht nach Aegypten, ebenfalls nach demselben Meister, die Dornenkrönung Christi nach Tizian's berühmtem Bilde in S. Maria de Grazie zu Mailand und der heilige Abt Maurus unter Kranken und Gebrechlichen, die er heilt, nach seiner eigenen Erfindung. Außerdem soll es noch einige Blätter von seiner Hand geben, welche gut gezeichnet, mit behender und verständiger Nadel, in Crayonmanier, gestochen sind. Er unterzeichnete seine Werke mit seinem vollen Namen, entweder Pompeus oder Pompeius Ghittus, erreichte ein Alter von 72 Jahren und hinterließ zahlreiche Schüler, unter denen Pietro Avogadro aus Brescia hervorragt *). (*B. Röse.*)

GHIZZOLO (Giovanni), aus Brescia gebürtig, war um 1619 Kapellmeister des Cardinals Aldobrandini zu Ravenna, und sehr geschätzt als Kirchencomponist.

1) Außer Foppens' Bibliotheca belg. II, 768 wurde noch benutzt *Sweertii* Athenae Belgicae p. 493. 2) Vergl. das neueste Wörterbuch der Pseudonymen von Emil Weller (Leipzig 1856 in 8.) S. 65.

*) *Ad. Bartsch*, Le peintre-graveur XXI, 169 — 172; Füßli den Aelteren S. 277 und Füßli den Jüngeren I, 439, mit Lanzi a. a. O. II, 204 fg. u. 229.

Man hat von ihm: Misse, Salmi, Littanie B. V. Falsi bordoni, et Gloria Patri, concertali quinque a nove voci, servandosi del secondo Choro a beneplacito con il Basso per l'Organo. (Venet. 1619.) Misse, Salmi e falsi Bordoni a 4 voci. (Ibid. 1620.) Salmi etc. (Venet. 1622.) u. a. m. Seine Compositionen sollen sich auf 20 belaufen, unter denen Bergameno einige in seinen Parnassus musicus Ferdinand. (Venet. 1615.) aufnahm. Ghizzolo's Todesjahr ist unbekannt*). (*Heinrich Döring.*)

GHÔR bezeichnet zunächst als Appellativum im Arabischen (غَوْر, Ghaur) einen tiefliegenden Landstrich, eine Ebene, besonders eine solche, welche zwischen zwei Gebirgszügen liegt, eine Thaleinsenkung; mit dem Artikel versehen El-Ghôr oder durch einen nachfolgenden Genitiv bestimmt, wird es dann ferner als Eigenname für mehre Gegenden von der angegebenen Beschaffenheit gebraucht. So heißt bei den Arabern El-Ghôr oder Ghôr von Tehâmah der Theil dieses Landstriches in Arabien zwischen Dsât-'Irk und dem rothen Meere oder in weiterer Ausdehnung der westliche Abfall dieses ganzen arabischen Districtes gegen das Meer. — El-Ghôr wird dann aber vorzugsweise von den älteren arabischen Geographen (el-Isztachri, Abulfeda el-Edrisi) und noch heute von den in jener Gegend nomadisirenden Araberstämmen ein Theil des vom Jordan durchströmten Thales genannt, welcher im alten Testamente כִּכַּר הַיַּרְדֵּן (der Kreis des Jordan) oder auch blos הַכִּכָּר, im neuen Testamente *ἡ περίχωρος τοῦ Ἰορδάνου* und bei Josephus (Bell. jud. 4, 8, 2) *τὸ μέγα πεδίον* heißt und dem Aulon des Eusebius und Hieronymus entspricht. Genaue und ausführlichere Nachrichten über dieses in mehr als einer Beziehung so merkwürdige Thal rühren erst aus diesem Jahrhunderte her. Wenngleich die Jordanaue seit Alters von unzähligen Pilgern besucht worden ist, so war doch einerseits das Reiseziel für die Meisten nur die von der Tradition bezeichnete Stelle des Jordan in der Nähe von Jericho, wo der Heiland von Johannes die Taufe empfing, um an dieser heiligen Stelle zu baden, von denjenigen aber, welche, wie Antonius Martyr, der heilige Willibald oder König Balduin I. u. A., längere Strecken durchzogen haben, sind keine specielleren Nachrichten über ihre Reise vorhanden. Erst die Berichte der reisenden Forscher seit dem Beginne dieses Jahrhunderts, von denen besonders Seetzen, Burckhardt, Irby, Mangles, Bankes, Buckingham, v. Schubert, Robinson, Russegger, Gadow, Wilson, Moore, Beck, Symonds, Molyneux und Lynch zu nennen sind, haben das Material geliefert, auf welchem die ausführliche, ins Detail gehende Darstellung ruht, welche Ritter im 15. Theile seiner Erdkunde S. 152—780 von „der großen Einsenkung des Jordanthales, dem Stromsysteme und Stromgebiete des Jordan's" gibt. Seitdem ist zu dem daselbst verarbeiteten Materiale noch die vollständige Ausgabe des von Ritter bereits in einem früher erschienenen Auszuge benutzten wissenschaftlichen Berichtes von Lynch erschienen: Official Report of the United States' Expedition to explore the Dead Sea and the River Jordan, by Lieut. W. F. Lynch. Published at the National Observatory, Lieut. M. F. Maury, superintendent, by authority of the Hon. W. A. Graham, Secretary of the Navy (Baltimore 1852. 4.) 235 S. mit einer großen Karte des Jordanlaufes und des todten Meeres und 16. Taf. Abb., worin dem früher Mitgetheilten noch Geologisches, Paläontologisches, Ornithologisches, Botanisches, Astronomisches u. A. hinzugefügt ist; ferner: Saulcy's Beschreibung der von ihm auf Kosten der französischen Regierung unternommenen Reise: Voyage autour de la mer morte et dans les terres bibliques par *M. F. de Saulcy* (Paris 1854. 4.); sowie die kleineren Abhandlungen: Recent explorations of the Dead Sea by Joseph B. Thompson (in der amerikanischen Biblioth. sacr. vol. XII. 1855. S. 528—558), und On the Lake Phiala — the Jordan and its Sources by the late Captain Newbold (Journ. of the R. Asiat. Soc. vol. XVI. p. I. S. 8—31). — Es ist jetzt mit Evidenz erwiesen, daß sich von dem Libanon bis zum ailanitischen Golfe zwischen steilen, mauerartig zuweilen zu mehren tausend Fuß emporsteigenden, fast ohne Einschnitte und Zackengipfeln fortlaufenden Kalksteinbergen eine große, mehre hundert Fuß unter dem Meeresspiegel liegende Erdspalte erstreckt, welche im Ganzen der Richtung von Norden gen Osten, nach Süden, gen Westen folgend, vom Jordan durchströmt wird, der seine Quellen im Gebirgslande des Libanon hat und im todten Meere, welches gleich dem See von Tiberias als eine beckenartige Erweiterung jener Erdspalte zu betrachten ist, sein Ende erreicht. Mit dem Namen Ghôr wird nun keineswegs diese Thaleinsenkung in ihrer ganzen Längenausdehnung bis zum Meerbusen von 'Akabah, auch nicht vom Beginne des Jordanlaufes an genannt, sondern Ghôr heißt diese Thalebene von dem Südende des Sees Genezareth an bis zu einer Klippenreihe, welche, ungefähr drei Stunden südlich von dem todten Meere eine unregelmäßige Curve bildend, sich wie ein Kreisabschnitt, dessen Sehne etwa sechs oder sieben englische Meilen in der Länge beträgt, über das ganze Ghôr hinwegzieht und den Anfang der Bodenerhebung nach der etwa unter dem 30. Grade zu setzenden Wasserscheide zwischen dem Bahr Lut und dem Bahr 'Akabah ausmacht. Seine Länge beträgt darnach ungefähr 13 Meilen. Nördlich bis zum Anfange des Thales und südlich von dieser eben angegebenen Grenze bis 'Akabah ist dasselbe nur unter dem Namen el-'Arabah bekannt*). Von dieser

*) Vergl. Gerber's Neues histor.-biographisches Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 511. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

*) Die Ansicht, daß die älteren arabischen Geographen den Namen des Ghôr bis 'Akabah ausgedehnt haben, folgt wenigstens nicht mit Nothwendigkeit aus den Worten el-Isztachri's. Die betreffende Stelle lautet (nach *Arnold*, Chrest. arab. p. 95): „Der Anfang des Ghôr ist der (galiläische) See, dann erstreckt

Thalebene ist dann wohl zu unterscheiden das eigentliche Bett des Jordan, eine etwa eine Viertelstunde breite, noch tiefere Einsenkung, als das übrige Ghôr, in welcher der Jordan, während der Beschiffung durch Lieut. Lynch im J. 1848, bei wechselnder Breite von 80—30 Schritt und verschiedener Tiefe von 10—2 Fuß, jedoch mit Spuren höheren Wasserstandes am Schilfe des Ufers, in unzähligen Windungen, besonders gleich nach dem Ausflusse aus dem Tiberiassee und über nahe an 30 größeren und viel mehr geringeren Kataracten sich ergoß. Dieses niedrigere Thal war da, wo Burckhardt es sah, mit hohen Bäumen und üppigem Grün bedeckt, welches einen auffallenden Contrast mit den sandigen Abhängen bildete, die es von beiden Seiten begrenzen, und welche im nördlichen Theile bis zu einer Höhe von 40 Fuß, im südlichen sogar bis 60 Fuß heransteigen. Auch Lynch fand die Ufer des Jordan von Rohrwäldern, herrlicher Waldung, Dickichten von Tamarisken, Weiden und wilden Pistacien eingefaßt, die von Nachtigallen und vielen anderen Singvögeln, sowie von Störchen, Rohrdommeln und Enten belebt waren, während Scharen von Uferschwalben und Tauben an den Uferklippen schwärmten, Habichte die Höhen umkreisten, wilde Schweine durch das Schilf davon rauschten und Spuren von Tigern (Panthern) sichtbar waren. Stellenweise besteht das niedrigere Thal auch aus nacktem Sande und das Grün ist auf einen noch niedrigeren Streifen längs dem Gestade des Flusses beschränkt. — Das eigentliche, höher gelegene Ghôr, welches die westlichen Klippen in einer Höhe von 1000 bis 1200 Fuß überragen, während die östlichen Berge, zwar Anfangs weniger hoch und steil sind, aber weiter zurück zu Ketten von 2000 bis 2500 Fuß Höhe ansteigen, ist am oberen Ende ungefähr zwei Stunden breit, Jericho gegenüber aber ist in Folge des Umstandes, daß sich die Gebirge an beiden Seiten zurückziehen, seine Breite weit größer, indem sie 3½ bis 4 Stunden beträgt, und so die Breite des Beckens vom todten Meere zu 'Ain Dschidi um ½ bis ¾ Stunden übertrifft. — Das Ghôr zwischen dem todten Meere und dem See Tiberias ist an und für sich eine Wüste, ausgenommen diejenigen Stellen, wo der Jordan oder gelegentliche Quellen eine übermäßige Fruchtbarkeit ergießen. So erzeugt nach Burckhardt im nördlichen Theile desselben die große Menge von Bächen, welche von beiden Seiten von den Bergen herabfließen und große Teiche stehenden Wassers bilden, an vielen Stellen ein schönes Grün und einen üppigen Wuchs von Gras und wilden Kräutern; und auch im südlichen Theile, wo ähnliche Bäche oder Quellen sind, wie um Jericho (vergl. d. Art.), herrscht eine übermäßige Fruchtbarkeit. Bei seinem zweiten Besuche Palästina's im J. 1852 erzählt Robinson von einer Stelle des nördlichen Ghôr, nördlich vom Wadi el-Mâlih, daß es ungemein fruchtbar und mit dem üppigsten Pflanzenwuchse bedeckt war. „Das Gras und die Kräuter reichten unseren Pferden bis an den Rücken hinauf, und die höchsten Disteln uns Reitern oft über die Köpfe hinaus. Auf dem höheren Tafellande, näher an den westlich liegenden Bergen, bauen die Einwohner von Tûbâs und anderen Dörfern Weizen. Sie waren jetzt mitten in der Ernte, und wir schlugen unser Zelt neben einer Gesellschaft aus Tubâs auf, die hier Zelte und Buden errichtet hatte, in welchen Männer, Frauen und Kinder mit Pferden, Eseln, Hunden und Hausgeflügel wohnten. Auffallend war uns hier besonders die Menge von Quellen und Bächen in diesem Theile des Ghôr, welche dasselbe reichlich bewässern und so außerordentlich fruchtbar machen" (Zeitschrift d. Deutsch. Morg. Ges. 7. Bd. S. 59). Auch Lynch fand in dem nördlichen Theile des Ghôr viel mehr Wadi's als die bisherigen Karten bezeichnen. Allein da wegen des niedrigen Flußbettes die Ueberschwemmungen des Jordan wahrscheinlich nie über die Grenzen seines grünen Ufers hinausgehen und das Wasser der in das Thal einmündenden Wadi's selten den Fluß selbst erreicht, so kann es nicht befremden, daß der größere Theil des Ghôr, obwol an sich fruchtbarer Boden, dennoch unbebaut, eine wüste Einöde bleibt und nur einige Flecke von den wandernden Araberstämmen, welche den Boden als ihr Eigenthum betrachten, bebaut werden. Die wenigen vorhandenen Dörfer bestehen nur aus elenden Lehmhütten. Von den Colonieanlagen der ägyptischen Fellah's, welche Ibrahim Pascha gewaltsam vom Nilthale ins Jordanthal verpflanzt hatte, um dasselbe zu cultiviren und die wilden Beduinen daraus zu verdrängen, fand Lynch nur noch ärmliche Ueberreste, da die Fellah's nach Mahomet Ali's Unterwerfung von den mistrauischen Türken entwaffnet und von den Beduinen überfallen und stets ihrer Ernten beraubt, bald zu Bettelvolk verarmten und zum großen Theil entflohen. — Die Ghawârinah oder eigentlichen Bewohner des Ghôr sind mit Einschluß der Leute in Jericho eine schwache und kränkliche Menschenrace, da die ägyptische Hitze des Klima's im ganzen Ghôr, an und für sich ungesund, in Verbindung mit den Morästen im Sommer zu häufigen Wechselfiebern Anlaß gibt. — Das Bett des todten Meeres (vergl. d. Art. und überhaupt den Art. Palästina), welches die Araber Bahr Lût (Meer des Lot) nennen, ist nur ein Theil des Ghôr, welches hier seine gewöhnliche Breite beibehält und sich nicht in eine ovale Form oder in einem größeren Umfange ausbreitet, wie es um den See Tiberias der Fall ist. Seine Breite bei 'Ain Dschidi ist ziemlich dieselbe wie Wady Musa gegenüber. Um Jericho ziehen sich allerdings die Gebirge an beiden Seiten zurück, sodaß das Thal an diesem Punkte, wie oben bereits gesagt, seine größte Breite hat, aber sie nähern sich einander wieder, bevor sie das

---

es sich bei Beisan vorbei, bis es nach Ra'dah (?) kommt und Jericho bis zum todten Meere, denn Ghôr ist das, was zwischen zwei Bergen sehr tief liegt; und in ihm gibt's Palmen und Quellen und Ströme, in denen die Schneewasser nicht dauern (d. h. die zu Zeiten austrocknen). Der erste Theil des Ghôr gehört zum Jordangebiete bis Beisan vorüber und dann zum Gebiete von Palästina; und wenn der Wanderer in diesem Thale fortgeht, führt es ihn nach Ailah." Vergl. dagegen Ritter's Erdkunde XIV. S. 39; XV. S. 481, auch Robinson, Palästina III. S. 159.

Meer einschließen. Die östlichen Gebirge laufen beinahe geraden Weges auf der ganzen Länge des Meeres. Von den westlichen Gebirgen her ragen Râs el-Feschkhah und die umliegenden Klippen schräg nach Nordost hin nahe bei dem nördlichen Ende des Meeres hervor, geben dadurch der Küste in diesem Theile dieselbe Richtung und verengen die Breite sowol des Meeres als des Thales. An dem südlichen Ende wird eine gleiche Verengung durch Hadschr Usdum (Stein von Sodom), auch Khaschm (Nasenknorpel) Usdum genannt, herbeigeführt. Die Ebene des Ghôr um das nördliche Ende des Meeres ist unmittelbar an demselben ein Salzmorast; weiter hinaus verschwinden alle Spuren der Vegetation, die Oberfläche ist fast wagerecht eben und mit einer dünnen, glatten Salpeterkruste bedeckt, durch welche die Füße von Menschen und Thieren durchbrechen und bis an die Knöchel wie in Asche einsinken. Diesen Charakter behält das Land bis an die unterste Furt des Jordan. — Südwärts von dem Meere, wo die Thalebene den Namen Ghôr noch drei Stunden weit fortführt, liegt eine große Strecke von nackten Niederungen, in einigen Theilen ein bloßer Salzmorast, etwa eine teutsche Meile hinauf ausgebreitet, worüber das Meer, wenn es voll ist, sich erhebt und sie bedeckt. Diese nackte Strecke von Niederungen liegt hauptsächlich mitten im Ghôr und weiter westlich. Der ganze westliche Theil bis nach dem Fuße von Usdum ist völlig ohne Vegetation. Die östliche Seite des Ghôr gewährt einen ganz anderen Anblick; sie ist mit Sträuchern und Grün bedeckt, wie die Ebene von Jericho. Der Grund liegt in der Bewässerung durch einige Wadi's, an deren Ufern von den Ghawarinah-Arabern Wein, Gerste, Durah und Tabak gepflanzt werden. Der von dem Wadi Kurâhi bewässerte Strich Landes heißt Ghôr es-Sâfiah (Ghôr von Sâfiah), sowie Ghor el Mezra'ah, von den daselbst wohnenden Ghawarinah die nördlich daran gelegene Landenge genannt wird, durch welche die von dem östlichen Ufer des todten Meeres in dasselbe hineingehende Halbinsel mit dem Ufer zusammenhängt. — Seitdem die von dem Südende des Ghôr beginnende höhere Erhebung des südlichen Thales (des Wadi 'Arabah) festgestellt ist, ist von einer Seite die Frage entschieden verneint worden, ob der Jordan in früherer Zeit sich einmal in den Meerbusen von 'Akabah ergossen habe. Ritter spricht sich dagegen aus, daß die Jordanwasser auch in vorhistorischen Zeiten ihren Ablauf niemals hätten zum ailanitischen Golfe nehmen können. Er unterscheidet die primitiv-große Jordanspalte vom Libanon bis Aila in frühesten Zeiten, über die kein historischer Bericht bekannt sein könne und in welcher die Wasser desselben in das rothe Meer abgeströmt wären, von einer secundairen Modification derselben, über welche uns der Bericht einer momentanen, furchtbaren Katastrophe (in der biblischen Erzählung) überliefert sei, die nur einen Bildungsmoment dieser Modification bezeichnet, weil nur dieser innerhalb des Gesichtskreises der Patriarchen läge. Durch diese habe sich die Erhebung des Rückens zwischen dem Ghôr und dem Wadi gebildet, wozu noch eine vulkanische Depression des bereits bewohnten Thales gekommen sei, die Grundursache der Bildung des Tiberiassees und des todten Meeres. Vergl. die ausführlich entwickelte Ansicht im 15. Theile der Erdk. S. 776. — Eine historische Kritik des 19. Capitels der Genesis kommt dabei freilich nicht in Betracht. — Ueber die kleine, äußerst fruchtbare Ebene el-Ghuweir (das kleine Ghôr) am westlichen Ufer des Sees Tiberias vergl. d. Art. Genezareth.

(*Haarbrücker.*)

GHÔRIDEN[1]). In dem an Früchten und Silbergruben reichen Berglande Ghôr[2]) herrschte seit uralter Zeit ein Fürstenhaus, welches sich von dem alten Götterfeinde Zahhâk (Dahâka) ableitete, nur daß auch Dschemschêd, Frêdûn u. a. m., welche in der gangbaren Sage als Feinde jenes auftreten, in dieser Genealogie als Söhne Dahhâk's und Ahnen der Ghôriden erscheinen[3]). Zwar soll das Fürstenhaus schon zur Zeit Alî's bekehrt worden sein und nachher die Anhänglichkeit an Alî dadurch bewiesen haben, daß, während dieser unter den ersten Umaijaden auf allen Kanzeln verwünscht werden mußte, nur Ghôr von dieser Sünde frei blieb, sowie dadurch, daß sie die Söhne Abbâs, als diese zum Kampfe gegen die Feinde Alî's aufriefen, unterstützten. Aber andere glaubwürdigere Schriftsteller behaupten, daß noch zur Zeit Mahmûd's von Ghazna Ghôr von Ungläubigen bewohnt gewesen sei, wie auch noch Hâdschî Chalîfa (17. Jahrh.) das ganze Land ein Kâfiristân (Land von Ungläubigen) nennt, darin nur sehr wenige Muslim[4]). Fürst Ibn Sûrî ward von Mahmûd dem Ghazneviden gefangen genommen und tödtete sich, nach den sichersten Angaben, selbst. Sein Sohn Hasan aber soll vorher entflohen sein, indem er mit Hilfe seines Vaters sich aus dem 30 Ellen hohen Fenster des Kerkers vermittels eines improvisirten Strickes heruntergelassen und dann Ghôr erreicht und die Herrschaft an sich gerissen habe. Nach anderer Sage floh nach des Fürsten Tode dessen Enkel (ohne Namen) nach Indien. Sein Sohn Husain ging nach Dihlî und als er, hier durch Handel reich geworden, nach Ghôr zur See zurückkehren wollte, litt er Schiffbruch, aus dem er sich mit einem Tiger auf einem Brete rettete. Nach mährchenhaften Abenteuern

1) Hauptsächlich nach Mirchâvend (Codex Gotting.) und Firischta (übersetzt von Briggs 1. Bd.). 2) Dschihânn. p. 254. 3) Wir wollen hier den ersten Theil der Genealogie geben, wie sie von Firischta S. 162 fg. angeführt wird, indem wir die englische Schreibart beibehalten: Zohak — Kurshasp — Sam — Syamook — Hindasp — Shimran — Zohak (II.) — Sufeed Asp — Samid — Afreedoon — Nureeman — Kitmaz — Bostam — Zohak (III.) etc. 4) Dschihânn. p. 251. Zwar könnte man hiergegen einwenden, daß doch die Namen Muhammed und Hasan, welche den zu Mahmûd's Zeiten lebenden Fürsten beigelegt werden, mit Sicherheit auf den islâmischen Glauben wenigstens des Fürstenhauses schließen lassen; aber Otbi, der Zeitgenosse, nennt die Fürsten, wie das ganze Volk, gradezu „Heiden" und erwähnt jene Namen gar nicht, sodaß es scheint, als ob diese erst von den späteren Ghôriden, die natürlich nur von echten Gläubigen abstammen wollten, erdichtet seien. Otbi's Scholiast sagt, die Einwohner dieses Landes hätten einer Sekte der altpersischen Religion angehangen.

kam er, als er eben unschuldig als Räuber hingerichtet werden sollte, dem Sultân Ibrâhîm von Ghazna vor die Augen, der ihn begnadigte und, da er sich durch seine Erzählung rechtfertigte, gnädig aufnahm, welche Gunst von Ibrâhîm's Sohne, Masûd, so weit ausgedehnt ward, daß er ihm die Statthalterschaft Ghôrs übergab. Das Wahrscheinlichste ist wol, daß der größte Theil dieser Sagen nur erfunden ist, um die zweite Linie der Ghôriden, welche durch den von Masûd zum Statthalter bestellten Husain begründet ward, an die erste, durch Mahmûd vernichtete, zu knüpfen.

Husain hatte 7 Söhne [5]), von denen einer Kutb uddîn Muhammed, der Gründer der Hauptstadt Ghôrs Pôrôzkôh (gewöhnlich nach arabischer Weise mit F für P gesprochen), bei Behrâm Schâh in Ghazna verweilte und von diesem plötzlich hingerichtet ward. Wie dadurch der Todeskampf zwischen den Ghôriden und Ghazneviden begonnen, indem nach einigen Wechselfällen endlich Alâ uddîn Husain Ghazna einnahm, darüber vergl. d. Art. Ghazneviden. Alâ uddîn Dschehânsôz (der Weltverbrenner) zeigte hier einen ungemein harten, ja barbarischen Charakter, indem er Ghazna zerstörte und selbst die Gräber der Fürsten, mit Ausnahme des Grabes Mahmûd's, ausplündern ließ, während er selbst zechte, und nachdem er dann auf seinem Rückzuge alle Gebäude, welche von Söhnen Sebuktegîn's, außer von Mahmûd, Masûd und Ibrâhîm, herrührten, hatte vernichten lassen, in seiner Hauptstadt sämmtliche Nachkommen des Propheten (Saide) aus Ghazna zur Rache für seinen ermordeten Großen Said Medschd uddîn hinrichten ließ, worauf Freudenfeste das Fest der Rache schlossen. Als Alâ uddîn, der seine Neffen Ghijâs uddîn und Muizz uddîn, weil sie, mit den Einkünften der ihnen angewiesenen Provinzen nicht zufrieden, ihre Nachbaren beunruhigten, eingekerkert hatte, die Bezahlung des Tributs an den Seldschuken Sandschar verweigerte, da er ihn doch früher bezahlt hatte, trafen die Gegner bei Herât, welches Alâ uddîn 544 = 1149 eingenommen hatte, auf einander und der Ghôride, gänzlich geschlagen, mußte die kostbaren Fesseln, welche er stolz für Sandschar hatte bereiten lassen, selbst anlegen. Wegen seines feinen Witzes, seiner eleganten Gedichte und seiner elenden Schmeichelei ward er von dem Sieger jedoch bald freigegeben und sogar wieder mit Ghôr belehnt. (551 [6]) = 1156). Sein Sohn Saif uddîn, ein edler, freigebiger, frommer, gerechter Mann, der sogleich seine eingekerkerten Vettern frei ließ und alles Unrecht seines Vaters wieder gut zu machen suchte, ward schon nach einjähriger Regierung, als er gegen die Ghuzen kämpfte, von seinem Heerführer Abu 'l Abbâs tödtlich verwundet und von einem der siegreichen Ghuzen völlig getödtet. Abu'l Abbâs riß nun als Verwalter des Reichs alle Gewalt an sich, ward aber bald auf Veranstaltung des neuen Fürsten Abu'lfath Sâm Ghijâs uddîn und dessen Bruders Muhammed Muizz uddîn oder Schihâb uddîn bei einer Audienz ermordet. Der Oheim der Fürsten Fachr uddîn, der in Bâmjân saß, wollte den Thron einnehmen, wurde aber, nachdem seine Verbündeten, die Statthalter von Balch und Herât, von den Brüdern vor ihrer Vereinigung mit Fachr uddîn vernichtet waren, so eingeengt, daß er sich ergeben mußte; allein sie behandelten ihn nicht nur höchst ehren- und achtungsvoll, sondern gaben ihm sogar Bâmjân zurück. Darauf unterwarfen sie die Landschaften Germsêr und Zemîndâver, westlich von Kandahâr, dann Bâdghîs, nördlich von Herât; sodann (567 = 1171/1172 oder 569 = 1173/1174) nahmen sie Ghazna, welches noch einmal von einem Feldherrn der Ghazneviden erobert war, wieder ein; hierauf wandte sich endlich, während Ghijâs uddîn in Churâsân sich ausbreitete und den Herrscher von Sîstân zum Bündnisse mit ihm vermochte, Muhammed Muizz uddîn 572 (1176/1177) gen Indien, nahm die Provinz Multân und die Stadt Utscha [7]) durch Verrath der Königin, die er nachher nicht so behandelte, wie er versprochen, während er ihre Tochter, die den Islâm annahm, heirathete; als er aber (574 = 1178) Guzurate erobern wollte, ward er von Bhîma dêva, dem Nachkommen des Parama dêva, so geschlagen, daß er mit großem Verluste nach Ghazna zurückkehren mußte. Zurückgekehrt befestigte er seine Herrschaft in Indien völlig durch gänzliche Zerstörung des Ghaznevidenreichs in Lahor (s. d. Art. Ghazneviden). Einige Jahre darauf (587 = 1191) ward er, als er eben eine gewaltige Stadt eingenommen hatte, auf dem Rückzuge von den Râdschas von Dihlî und Adschmîr angegriffen und trotz der größten persönlichen Tapferkeit geschlagen. Als er deshalb, so gut es in der Eile ging, die Provinzen durch tüchtige Statthalter vor den mächtig andringenden Indiern geschützt hatte, eilte er nach Ghazna und kehrte bald, nachdem er die Officiere, welche ihn im Kampfe verlassen hatten, empfindlich an ihrer Ehre bestraft hatte [8]), mit einem Heere von 120,000 berittenen Türken, Tâdschiks und Afghânen zurück, welche sich bald herrlich bewährten, indem sie die 300,000 Reiter und 3000 Elephanten der Inder schlugen, Adschmîr und kurz darauf, nachdem Muhammed selbst durch das nördliche Bergland verheerend zurückgekehrt war, unter Kutb uddîn Aibek [9]), einem türkischen Sklaven, den jener als Statthalter zurückgelassen hatte, auch Dihlî, welches so lange der Hauptsitz der Muhammedanischen Macht in Indien werden sollte. Unter seinen spätern Eroberungen in Indien ist besonders die heiligste aller heiligen Städte der Hindû, Benâres zu bemerken, wo Muhammed alle Götzenbilder zerstörte und 1000 Tempel, nachdem sie

5) Fachr uddîn von Bâmjân; Kutb uddîn Muhammed; Schudschâ uddîn Ali (als Kind gestorben); Nasr uddîn Muhammed von Zemîn Dâver; Saif uddîn Sûrî; Behâ uddîn Sâm; Alâ uddîn Husain Dschehânsôz. 6) Nach Dschihânn. p. 255 erst ao. 556.

7) اوچه oder اچّه. Die Stadt liegt nicht weit von Multân. Vergl. *Ibn Batûta* III, 115. 8) Er ließ ihnen einen Futtersack umbinden und, während sie umher geführt wurden, Gerste aus ihnen fressen. 9) So schreibt die zugleich der Etymologie entsprechende (Aibek = Mondfürst) Aussprache vor *Ibn Batûta* III, 162.

ausgeplündert waren, dem Allâh weihte. Als er zurückkehrte, breiteten seine Feldherren seine Macht immer weiter aus. Im J. 592 (1195) war er zum letzten Male in Indien. Als er einige Jahre darauf (597 [10]) = 1201 oder 599 = 1203) in der Gegend von Tûs und Serachs kämpfte, hörte er plötzlich, daß sein Lehnsherr und Bruder Ghijâs uddîn, der unterdessen fast ganz Churâsân gewonnen hatte, nach einer Regierung von mehr als 40 Jahren im 63. Lebensalter zu Herât gestorben sei. Nachdem er die eigentlichen Länder seines Bruders an die Verwandten als Lehen vertheilt hatte, kehrte er nach Ghazna zurück, um sich gegen den Fürsten von Chârezm (Charezmschâh), mit dem schon sein Bruder mehrfach gekämpft hatte, zu rüsten. Allein trotz anfänglicher Siege wurde er durch den von osttürkischen Fürsten (Hara Beg von Chata und Osmân Khan von Samarkand) unterstützten Chârezmier so in die Enge getrieben, daß er sich loskaufen mußte. Seinen Plan, einen neuen großartigen Zug gegen Turkistân zu unternehmen, konnte er nicht mehr ausführen, da er, nachdem er Multân einem Empörer entrissen, Ghazna, dessen Thore ihm sein ehemaliger Sklave Jylduz verschlossen hatte, ohne Kampf wiedergewonnen und ein an den Ufern des Nilâb hausendes Volk, welches Lahor weggenommen, gebändigt hatte, an den Ufern des Indus von Räubern ermordet ward (Schaabân 602 = März 1206).

Mahmûd, Sohn des Ghijâs uddîn, eilte nach Pêrôzkôh. Alles huldigte ihm, selbst Aibek in Dihlî, der bei diesem Thronwechsel den Titel Sultân bekam, sodaß er in den ganzen Ländern von Ghôr, Ghazna und Hindustân das Kanzelgebet und die Münze hatte. Mahmûd, ein indolenter und etwas schwacher Mann, der übrigens schon selbst ganz in Abhängigkeit von den Chârezmischen Fürsten war, ward schon nach wenigen Jahren (607 = $^{1210}/_{1211}$) auf Anstiften des Chârezmischen Fürsten Alî Schâh, welcher vor seinem Bruder Muhammed zu Mahmûd geflohen war und nun seine Ansprüche von diesem nicht gehörig vertreten sah oder eine Auslieferung an seinen Bruder fürchtete, ermordet [11]).

Der 14jährige Sohn Mahmûd's, Behâ uddîn Sâm, der ihm folgte, oder vielmehr die für ihn das Reich verwaltenden Großen, ließen zur Sicherheit desselben mehre Prinzen hinrichten und einkerkern. Die Freunde Alî Schâh's, den man nicht frei ließ, zettelten eine Verschwörung an, die aber entdeckt und grausam bestraft ward, bei welcher Gelegenheit auch einige von den Mördern des vorigen Fürsten, an die man bis dahin noch nicht hatte Hand anlegen mögen, getödtet wurden. Aber schon nahete, durch Alâ uddîn Dschehânsôz, einen Ghôridischen Prinzen, herbeigerufen, der Schâh von Chârezm, eroberte, als die Unterhandlungen, welche durch Alî Schâh geführt wurden, fruchtlos blieben, kaum 3 Monate nach Sâm's Thronbesteigung Pêrôzkôh und schleppte den Sâm, der sich nach Churâsân geflüchtet, nach Chârezm.

10) Dschihânn. p. 334. 11) Im Einzelnen stimmt hier Mirchâvend's Erzählung in der Hist. Ghor. mit der in der Hist. Chârizm. nicht genau überein.

Noch mochte es der Herrscher gerathen finden, das Land einem Ghôriden zu überlassen. Er setzte deshalb den Atsyz, Sohn des Alâ uddîn, als Vasallenkönig ein. Dieser fiel jedoch nach vierjähriger Herrschaft im Kampfe gegen den jetzt ganz unabhängigen Jylduz von Ghazna, den er Anfangs besiegt hatte. Seine Söhne wurden getödtet oder zersprengt. Noch ein Ghôride Alâ uddîn Muhammed suchte sich festzuhalten, mußte aber 619 (= 1222) auf Befehl des Schâh's nach Chârezm kommen.

Zu derselben Zeit ging das Haus der Ghôriden auch in Bâmjân unter. Fachr uddîn Masûd hatte lange Bâmjân und Tuchâristân als Vasall seines Neffen beherrscht. Sein ältester Sohn [12]) Schems uddîn Muhammed, dessen Gebiet sich von Balch bis nach Badachschan erstreckte, erhielt zum Lohn für tapferes Kämpfen im Dienste seines Vetters Ghijâs uddîn den Titel Sultân. Ihm folgte 602 ($^{1205}/_{1206}$) sein Verwandter Behâ uddîn Sâm, der seine vierzehnjährige Herrschaft durch Beschützung der Wissenschaft glänzend machte, aber unglücklich gegen Jylduz von Ghazna kriegte. Dschelâl uddîn Alî, sein Nachfolger, tödtete seinen Oheim Mahmûd, der ihn, als er in einem Kriege gefangen genommen war, des Reichs beraubt hatte, mit eigner Hand, fiel aber bald nach einer Regierung von sieben Jahren in die Hände des Chârezmschâh's, der seine Länder und Schätze in Besitz nahm und ihn selbst tödten ließ. (*Th. Nöldeke.*)

GHOYDE (Erasmus), Propst der Prämonstratenserinnen zu S. Gerlach bei Valkenberg, ist durch seine 1600 erschienene Schrift: Vita et miracula S. Gerlaci, Eremitae ordinis Praemonstr. libri duo bekannt *). (*B. Röse.*)

GHÛL (غول). Mit diesem Namen, der eigentlich „Vernichtung, Verderben" bedeutet (vergl. z. B. Hamâsa p. 477), bezeichneten die alten Araber außer andern Schreckensgegenständen, besonders eine Art böser Geister. Während die eigentlichen Genien (جن), die im Korân und daher in der Muhammedanischen Theologie eine nicht unbedeutende Rolle spielen, nicht als gradezu feindlich gegen den Menschen gedacht werden, sind die Ghûl wahre Schreck- und Spukgeister, deren Macht blos der unverzagte Held entgehen kann. Sie wohnen in der Wüste und beschäftigen sich damit, Wanderer irre zu leiten und sie dann durch ihre grausige Erscheinung zu tödten. Zu dem Ende wird ihnen eine schaudervolle Gestalt beigelegt: häßliche Augen, Katzengesicht, gespaltene Zunge, rauhbehaarte Haut und spitze Zähne, mit denen der Dichter Imriulkais Lanzenspitzen vergleicht. Dazu haben sie mit den Elementargeistern verschiedener Völker die Fähigkeit gemein, ihre Gestalt schnell und häufig verwandeln zu können, um ihr Opfer desto sicherer zu verlocken †). Sie erscheinen theils einzeln, theils

12) Nach Dschihânn. p. 255 sein Bruder; schwerlich richtig.

*) *Foppens*, Bibliotheca belg. I, 264.

†) Daß Tebrizi (zur Ham. p. 12) aus der sich verwandeln-

in Scharen den nächtlichen Wanderern oder dem, der im Freien sich lagert. Wer jedoch ruhigen Muthes bleibt, dem thuen sie kein Leid an. So rühmt sich denn der alt-arabische Held, er gehe mit den Ghûl um, grade wie er sich sonst häufig seines vertrauten Umganges mit Wölfen und Hyänen rühmt. Der Dichter Taabbata Scharran, einer der berühmtesten Recken der Wüste, besingt in seinen Liedern, wie er nicht nur öfter einsam in der Wüste bei dem Feuer übernachtete, das die Ghûl auf einer Anhöhe angezündet, um Wanderer irre zu leiten, sondern wie er sogar einst eine derselben getödtet und ihren Kopf seinem Stamme gebracht habe (vergl. Zeitschr. d. D. M. G. X, 87 fg.).

Nach Allem, was uns vorliegt, scheint es uns unbedenklich, diese Unholde nicht für die Personificirung irgend einer Naturerscheinung, sondern für den Ausdruck des Schreckens zu halten, welchen die Wüste dem naiven Menschen einflößt. *(Th. Nöldeke.)*

GHUMDÂN (غمدان), ein gewaltiges Schloß zu Sana in Jemen, welches vom Könige Jaschrub erbaut sein soll [1]) und zu den Wunderwerken der Welt (عجائب الدهر) gezählt ward. Seine vier Seiten, welche verschiedenfach bemalt waren, schlossen ein kleineres Schloß mit sieben Säulen ein, zwischen denen je 40 Ellen Zwischenraum war [2]). In den Ecken standen die Bilder von Löwen, welche beim Luftzuge einen brüllenden Ton von sich gaben [3]). Vorn darauf stand: „Ghumdân, wer dich zerstört, wird getödtet" (غمدان هادمك مقتول), ein Spruch, der, wohl geeignet zum schreckenden Talisman, nachher wirklich an Othmân, der es als Khalife zerstören ließ, in Erfüllung ging [4]). Jedenfalls knüpfte sich an dies Schloß auch ein religiöser Cultus, weshalb es, freilich nicht sehr passend, auch wol die Kaaba Jemen's genannt wird. Möglich ist es sogar, daß durch die Perser, welche ja eine Zeit lang in Jemen herrschten, auch ein persischer Cultus eingeführt ist; wenigstens ließe sich darauf Schahristânî's [5]) Angabe beziehen, das Zhahhâk (ضحاك), der Götterfeind, dies Gebäude dem Venussterne (زهري) zu Ehren erbaut habe. Obgleich nun diese Bestimmung zum Tempel, die ja auch allein die Muhammedaner zur Zerstörung desselben veranlassen konnte [6]), feststeht, so diente es doch gewiß vor Allem zum Residenzschlosse der jemenischen Könige [7]).

Wenn wir nach der Bedeutung des Namens غمدان fragen, so gibt uns der Stamm غمد zwar keinen Aufschluß; doch vergleichen wir die obige Notiz über die Säulen, so wird uns Nichts abhalten, den Namen vom altsemitischen Stamme עמד abzuleiten und mit عمود, عماد u. s. w. zu verbinden, sodaß wir ihn etwa durch „Säulenbau" übersetzen könnten. Der Unterschied des غ und ع bedeutet hier nicht mehr, als bei علا neben على und غلا (welche alle vom Begriffe des Hochseins [resp. Zuhochseins] ausgehen), besonders wenn wir bedenken, daß der Dialekt von Jemen ein wesentlich anderer war, als der des mittleren Arabiens, den wir vorzugsweise „arabisch" nennen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß der Name dieses gänzlich zerstörten Prachtbaus von den orientalischen Dichtern als Symbol für die Wandelbarkeit der Welt gebraucht wird [8]). *(Th. Nöldeke.)*

GHUZEN (غز), wahrscheinlich aus Oghuzen (اوغز, اغوز) verkürzter Name einer türkischen Völkerschaft; s. den Art. Türken. *(Th. Nöldeke.)*

GIACCANI (Vinzenzo), Giachanus, ein gelehrter Dominikaner aus Chiozza oder Chioggia im Venetianischen, wo er noch im 15. Jahrh. geboren worden war, da er von italienischen Schriftstellern bereits seit 1500 bis 1506 als ein Gelehrter von wissenschaftlicher Reife erwähnt wird, welcher um 1540 gestorben sein soll. Von seinen gelehrten Studien spricht eine angefochtene anonyme Quelle, daß er den Text der Metaphysik des Thomas von Aquino mit Zuziehung griechischer Hilfsmittel von einer Menge Irrthümern gereinigt und das richtige Verständniß des Werkes darnach hergestellt habe. Diese Metaphysik erschien aber nach Altamura wirklich zu Lyon (Lugdunum) 1539 mit der fleißigen Ueberarbeitung und Erläuterung eines Registers, unter dem Titel: **Tabula Bergomensis in omnia opera S. Thomae** vom Professor Peter v. Bergamo zu Piazenza. Jedenfalls hatte er in diesem Werke sich nach Zeitsitte blos mit seinem Vornamen genannt, und weil sein Zeitgenosse Vinzenzo Giaccari (s. d. Art.) jene Tabula Bergomensis gleichzeitig, doch an einem anderen Orte auch herausgegeben hatte, so zog man seine Person in Zweifel und stützte denselben sogar auf einen doppelten Druckfehler, wonach der Name V. Giaccani in die Literatur eingeschwärzt worden wäre. Diese seichte Ansicht, die sich offenbar auf den Umstand stützt, daß keiner der absprechenden Gelehrten die Ausgabe von Giaccani's Werke gesehen hat, fand besonders bei den Dominikanern Beifall, wir können uns aber mit Berufung auf andere Gewährsmänner nicht damit einverstanden erklären. Der Jesuit Anton Possevin schreibt nach dem Vorgange Anton's von Siena dem Giaccani die wirkliche Verbesserung der Metaphysik des Th. v. Aquino

---

den Ghûl, mit der Zuhair die Launen seiner Geliebten vergleicht, ein besonderes Thier macht, das alle Jahre seine Farbe ändere, darf uns nicht irre machen.

1) *Kâmûs* s. v. غمدان, wo sich eine kurze Beschreibung findet; *Kazwînî* p. II. p. 33 (ed. *Wüstenfeld*), wo das Ghumdân ausführlicher geschildert wird. 2) l. l. c. c. 3) *Kazwînî* l. c. Vergl. Osiander in Zeitschr. d. D. M. G. VII, 472. 4) *Al Duhanndbî* bei *Pococke*, Spec. p. 120. Mit einigen Varianten bei *Kazwînî* l. c. 5) Ed. *Cureton* p. 432. 6) Wie Osiander a. a. O. richtig bemerkt. 7) Vergl. z. B. *Abulf.* Hist. anteisl. ed. *Fleischer* p. 118.

8) *Heft Kulzum* s. v. غمدان; *Kazwînî* l. c.

und die Herausgabe der dazu gehörigen Tabula unbedenklich zu*). (*B. Röse.*)

GIACCARI (Vinzenzo), Giacharus und Glacharus, ein gelehrter Dominikaner aus dem geschmackvoll gebauten Städtchen Lugo im Ferraresischen, wo er zu Anfange des 16. Jahrh. geboren worden und noch jung um 1540 gestorben sein soll. Noch jung trat er in das erst 1492 gegründete Dominikanerkloster seiner Vaterstadt, studirte hier fleißig die Theologie und das kanonische Recht, worin er sich stets als einen sehr eifrigen Katholiken erwies. Er fing bald an über verschiedene dogmatische und kanonische Gegenstände zu schreiben, welche Schriften unter dem Namen: Opuscula theologica et canonica zusammen in Venedig 1537 in 4. und 1538 ebendas. in 8. erschienen. Die ganze Sammlung enthält folgende Aufsätze von ihm: 1) De contractu Livellario vel usu seu afflictu; 2) De monte pietatis; 3) De venditione rerum fructuosarum ad terminum cum impositione livelli seu pensionis; 4) Disputatio an clericus in minoribus constitutus uxoratus possit retinere pensionem, quam antea super beneficio habuit; 5) Altera de comparatione auctoritatis delegatae praesertim in causa inquisitionis haereticae pravitatis; 6) Tractatus de necessitate confessionis vocalis omnium peccatorum; 7) Libellus de libero arbitrio, gratia, praescientia et praedestinatione; 8) De purgatorio animarum post mortem et de suffragiis.

Von diesen Schriften sind einzelne wieder, so Nr. 6, 7 u. 8, besonders abgedruckt zu Venedig 1569 in 4.: eine ziemlich bekannte Ausgabe. Die erste und dritte Abhandlung wurde mit Ludwig's de Boja: Variae responsiones casuum conscientiae zu Venedig 1600 in 8. gedruckt. Doch erlaubte sich dieser portugiesische Augustinereremit in der neuen Ausgabe: Conscientiae casus (Lissabon 1610 in 4.), die Schrift zu verfälschen und für die seinige auszugeben. Endlich theilt man Giaccari auch eine neue Ausgabe der von ihm vermehrten und erläuterten: Tabula aurea F. Petri Bergomensis in omnia S. Thomae de Aquino opera (Rom 1537 in 4.) zu, welches Werk dem Cardinale Ercole von Gonzaga zu Mantua gewidmet worden sein soll. Kein Mensch aber hat die Ausgabe gesehen und die Dominikaner, welche durch ihren Ordensgenossen den Vinzenz Giaccani zu Schanden gemacht haben, müssen selbst gestehen, daß ihr Gewährsmann Pater Hyacinth de Parra mit seinen handschriftlichen Denkwürdigkeiten sei. Auch dieser hält den Namen Giachanus für einen Druckfehler. Uebrigens ist Giaccari oder Giacharus mit seinem Ordens- und Zeitgenossen Vincent. Larcherius in demselben Kloster späterhin auch verwechselt worden, indem Larcheri oder Glarcheri und Giacheri oder Glacheri eine und dieselbe Person gewesen sein soll †). (*B. Röse.*)

GIACH (als nom. appellat. = Hervorsprudelung) ist der 2 Sam. 2, 24 erwähnte Name eines Ortes in der Nähe von Gibeon. (*Haarbrücker.*)

GIACO (Garinus de), d. i. Guarin de Guy, gewöhnlich aber nennen ihn die Schriftsteller blos Garinus, ein gelehrter und von seinen Ordensoberen viel gebrauchter französischer Dominikaner des 14. Jahrh., welcher aus Guy l'Eveque (lat. Giavo) im Sprengel Auxerre stammte, von diesem Orte auch seinen Namen erhalten hatte, zu Auxerre in den Orden der Dominikaner trat, hier seine gelehrten Studien begann und dieselben im Collegium St. Jacob zu Paris vollendete, wo er auch, während er späterhin sich die theologische Magisterwürde erwarb, 1328 Lehrer wurde. Zu Ende 1333 hatte ihn König Philipp VI. von Frankreich zu der Versammlung von Theologen berufen, die ihm ihr Urtheil über die beglückenden Visionen des P. Johann XXII. schriftlich abgeben sollten, welches auch am 2. Jan. 1334 geschah[1]). Papst Benedict XII. gebrauchte ihn vielfältig in kirchlichen Angelegenheiten, berief ihn auch 1338 zur Beilegung der Streitsache des Ordensmeisters Hugo von Vaucemain mit seinen Ordensleuten nach Avignon. Hier blieb Giaco und ließ sich 1342 als Rector der Studien daselbst und ein Jahr später als Provinzialprior zu Paris bestellen. Im J. 1346 erhielt er dasselbe Amt zu Brivas (Brive) im südlichen Frankreich. Er starb am 31. Juli 1348 in dem Kloster seines Ordens zu Montmelian. Er galt für einen ausgezeichneten Prediger und für einen sehr brauchbaren Geschäftsmann in seinen Ordenssachen, der in den Generalcapiteln gute Anordnungen zu treffen verstand, namentlich in den Zeiten, da die Pest die Klöster sehr entvölkert hatte. Hier verdient er aber einer Erwähnung als Verfasser der Legende von dem Leben und den Wundern der Prinzessin Margaretha, Tochter Königs Bela IV. und Marien's von Ungarn, welche auf Antrieb ihrer Aeltern dem Orden der Dominikanerinnen 1240 in zarter Jugend geweihet und der Priorin zu Weszprinn in Erziehung gegeben wurde; und als Bela das prächtige Kloster auf der Haseninsel nachmals St. Marieninsel auf der Donau (1252) erbaut hatte, bezog Margaretha dasselbe und brachte es durch ihren Wandel, ihre Wunder und ihre vornehme Abkunft zu einer Berühmtheit. Giaco wußte sich, so behauptet Voß, von vereideten Zeugen den vollständigen Stoff zu ihrer Geschichte zu verschaffen und verarbeitete denselben zu Avignon 1340 in gedrängter Kürze zu der Vita B. Margarethae virginis ordinis praedicatorum, filiae regis Ungariae etc. Sie ist von den Bollandisten in den Actis SS. mens. Jan. tom. II, p. 900 bis 906 vollständig benutzt worden. Ferner hinterließ Giaco: Epistolae tres encyclicae ad universum ordinem e capitulis generalibus etc. und im Auftrage des lyoner Capitels Prosae in die S. Vincentii martyris[2]). (*B. Röse.*)

*) Siehe dessen Adparatus sacer (Cöln 1608. Fol.) p. 529 mit *Quétif* et *Echard* l. c. II, 108 seq.

†) Vergl. *Quétif* et *Echard* l. c. II, 109. Der Jesuit Possevin theilt dem Giaccari nur theologische und kanonische Schriften zu.

1) Vergl. *Coeffeteau*, Réponse au ministère d'iniquité p. 1040 und *Egac. Bulaei* Hist. univers. Paris. IV, 236. 2) Vergl. *Quétif* et *Echard* l. c. I, 619 seq. und *G. J. Vossius*, De

GIACOBBI (Girolamo), Kapellmeister an der Petroniuskirche zu Bologna in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., besonders merkwürdig als Stifter der noch jetzt zu Bologna blühenden Academia de' Filomusi im J. 1622. Durch mehre treffliche Werke, besonders für die Kirche, erwarb er sich einen geachteten Namen. Er darf unbedenklich zu den classischen Componisten der bologneser Schule gerechnet werden. Unter seinen theatralischen Compositionen zeichnet sich die Tragicomödie Andromeda aus. Sie erschien zu Bologna 1610, und ward dort einige Male mit Beifall aufgeführt *).

(*Heinrich Döring.*)

GIACOMELLI (Geminiani), zu Anfange des 18. Jahrh. Kapellmeister des Herzogs von Parma, daselbst geboren und ein Schüler des berühmten Capelli, war einer der ersten italienischen Componisten, die durch Humor und komische Wendung der Melodien und Harmonien die damals noch wenig bekannten Intermezzo's in Aufnahme brachten. In seiner Blüthezeit war er ein sehr geschätzter Componist, besonders auch fürs Theater. Von ihm sind die Opern: Ipermaestra (1704), Gianguit (1709), Epaminonda (1732), Adriano in Siria (1733), Lucio Papirio (1734), Cesare in Egitto (1735), Arsace (1736) u. a. m. Zu seinen letzten dramatischen Compositionen gehören Catone in Utica und l'Arrenione. Bekannt sind außerdem von ihm: XII Arie à Soprano solo e Cembalo †).

(*Heinrich Döring.*)

GIACOMELLI (Michele Ange), ein sehr gelehrter italienischer Prälat, welcher 1695 zu Pistoja geboren worden war, daselbst den Grund zu seinen griechischen, lateinischen und philosophischen Kenntnissen legte und hierauf zu Pisa diese Studien in Verbindung mit der Theologie, Mathematik und Beredsamkeit unter so großem Beifalle seiner Lehrer fortsetzte, daß nach Vollendung derselben auch ihre Anerkennung nicht lange auf sich warten ließ. Allein er konnte sich nicht entschließen, aus den Anträgen ehrenvoller Aemter eine Wahl zu treffen. Selbst einen Lehrstuhl an der Universität zu Pisa lehnte er ab, ingleichen ging er auf die Versprechungen seines Bischofes, ihn mit reichen Kirchenpfründen im Vaterlande festzuhalten, nicht ein, sondern nahm nach langer Zweifelhaftigkeit die Berufung seines Landsmannes, des Prälaten Forteguerri nach Rom an. Er ging 1718 dahin ab, erhielt einen günstigen Empfang bei dem Cardinale Fabroni, welcher ihm die Aufsicht über seine große Bibliothek übertrug. Dadurch gereizt, begann er die griechische und römische Literatur von Neuem zu studiren, mußte sich aber daneben noch in ganz fremde Dinge, in die Jansenistischen Händel mischen und für den Cardinal mehre Schutzschriften gegen den Cardinal Noailles deshalb schreiben, sowie über die Opposition gegen die Wahl des Cardinals Coscia. Nach Fabroni's Tode genoß er unter den Cardinälen Colligola und Valenti dieselbe Achtung und denselben Schutz wie zuvor. Ersterer machte ihn auch zu seinem Bibliothekar, während die Päpste Benedict XIII. und Clemens XII. ihn in ihren Händeln mit dem Herzoge von Savoyen und dem Kaiser Karl VI. mit gutem Nutzen öfters beschäftigten. Dafür erhob ihn der Letztere zu seinem geheimen Almosenier, machte ihn zum Prälaten und Pfründner der St. Peterskirche. Benedict XIV. übertrug ihm noch andere wichtige Aemter, welchen er mit Auszeichnung vorstand, mußte aber auch zwei Werke desselben ins Lateinische übersetzen. Die ihm aufgetragene Reform der römischen Breviere konnte wegen der ungeheuern Kosten, welche sie verursachte, nicht durchgeführt werden. Indessen glaubte man zu Rom, daß Giacomelli die höchsten Kirchenwürden nicht würden entgehen können; allein der gelehrte und strenge Papst Benedict XIV., sagte man, verstand nicht das Verdienst nach seinem Werthe zu belohnen, sondern spendete lieber Lob dafür.

Unterdessen übernahm der Prälat unter dem Schutze des Cardinals und Staatsministers Valenti 1742 die Redaction des Journals de' Litterati, für welches er mit den Aebten Petroni und Cenni die Artikel der Philosophie und Philologie bearbeitete. Um dieselbe Zeit gab er auch die meisten seiner Uebersetzungen griechischer Classiker heraus, in welchen Italiener und Franzosen den tiefsinnigen Kenner seiner Muttersprache mit ihren Feinheiten und Zartheiten erkannten, die aber sonst nur geringen philologischen Werth haben. Das aber, was ihm am meisten Ruhm brachte und eine neue glänzende Laufbahn eröffnete, war seine italienische Uebersetzung der Bücher: De sacerdotio des heiligen Chrysostomus. Clemens XIII. belohnte diese Arbeit 1759 an ihrem Verfasser mit einigen wichtigen Secretariaten in seiner Kanzlei, 1761 mit der Chorherrenwürde zu St. Peter und mit dem Titel eines Erzbischofes von Chalcedon (in partibus). Er stieg fortwährend schnell in der Gunst und im Vertrauen dieses Papstes, sodaß ihn derselbe zu seinem Cabinetssecretaire machte und ihm auf diesem Posten seine Freundschaft geschenkt haben soll. Sein Wissen, seine Einsicht und seine persönlichen Eigenschaften erinnerten an berühmte Vorfahren in diesem Amte, wie an Bembi, Sadoleti und Antoniani. Doch hörte mit seines großen Gönners Tode 1769 diese glückliche einflußreiche Stellung auf. Zwar behielt er unter Clemens XIV. sein Amt; allein dadurch dreist oder durch sein Alter geistesschwach geworden, glaubte er in demselben sich berechtigt, die hochangefochtenen Jesuiten vertheidigen zu müssen; der Papst, von mehren Monarchen zur Aufhebung dieses Ordens gedrängt und geneigt, und viele Andere nahmen ihm diese Verwegenheit übel. Er fiel in Ungnade und wurde seines Amtes entsetzt. Der greise Prälat wurde sofort in den Schoos der ihm sehr befreundeten Familie Sacchetti aufgenommen und

scriptoribus latinis" p. 512 mit J. A. Feßler's Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen II, 925 fg.

*) Vergl. *La Borde*, Essai sur la Musique. Vol. II. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 316. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

†) Vergl. die Musikalische Monatsschrift S. 71 fg. Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 504. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 316. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 347.

verlebte unter deren Pflege den Rest seines Lebens, doch immer noch den Wissenschaften und der Musik, welche letztere er von jeher auch geliebt hatte, zugewendet, soviel der Gram über seinen erschütternden Sturz, der seine Gesundheit untergrub, es gestattete. Ein Gallenfieber machte in wenigen Tagen, den 17. April 1774, seinem Leben in einem Alter von 80 Jahren, fast ½ Jahr vor Clemens XIV. ein Ende. Der Franzose Duclos gibt in seiner Voyage d'Italie einen ganz anderen, doch unwahrscheinlichen Grund seines Sturzes an. Er soll nämlich mit dem Abte von Caveirac in geheimer Verbindung und Correspondenz gestanden, von diesem den Stoff zu den Breven für die französischen Bischöfe erhalten und dann verarbeitet haben, womit zwar dieser auf ihre Kosten geehrt, die kirchlichen Zwiste in Frankreich aber genährt worden sein sollen. Das Geld für den Brevehandel sollen beide unter sich getheilt haben.

Giacomelli hatte während seines Lebens Lebhaftigkeit und empfindliche Launen verrathen, sie aber auch bei schicklichen Gelegenheiten wieder zu verbergen gewußt, sodaß man seinen Umgang liebenswürdig und gemüthlich fand. Er hatte Freigebigkeit und Großmuth ausgeübt, sowie Geschmeidigkeit in seinen Ansichten und Mäßigung in seinen Ansprüchen bewiesen, sodaß wir in Duclos' Beschuldigung eine offenbare Verleumdung finden müssen. Auch hatte er mit den berühmtesten italienischen Gelehrten seiner Zeit in fortlaufendem Briefwechsel gestanden. Seine Schriften sind: Orazione in lode delle belle arti recitata in Campidoglio (Rom 1732); Informazione historica delle differenze fra la S. Sede et la corte di Savoia (Rom 1732); De Paulo Samosateno deque illius dogmate et haeresi (Ebendas. 1741 in 5 Bänden); De Charitone Afrosideo etc., d. i. der abgekürzte Titel der lateinischen Uebersetzung von der Liebesgeschichte des Chäreas und der Callirrhoe in 8 Büchern. Das griechische Original ist von dem im 5. (?) Jahrh. lebenden Erotiker Chariton geschrieben, hat zwar weniger Kunstwerth, ist aber in Absicht auf die Erzählung durch Leichtigkeit, Natürlichkeit und für sein Zeitalter durch Reinheit und Zierlichkeit ausgezeichnet. Giacomelli, von diesem Romane angezogen, übersetzte denselben aus dem Originale und ließ ihn zu Rom 1752, später ebendas. 1756 in 8. erscheinen. So kam das fast vergessene Werk durch Giacomelli wol nur zur größeren Bekanntschaft unter den italienischen Gelehrten, nicht aber unter den Teutschen, welchen, wie es scheint, bis heute noch diese Arbeit unbekannt geblieben ist. Elettra di Sophocle, volgarizzata ed esposta. (Ebendas. 1754 in 4.) Prometeo legato, Tragedia d'Eschilo, volgarizzato. (Ebendas. 1754 in 4.) Beide Uebersetzungen in Versen haben den griechischen Text zur Seite, aber geringen philologischen Werth. Die Reinheit und Correctheit der Uebersetzung ist daran zu loben, dagegen sind die Verse ohne alles Dichtertalent. Ferner: Di San Giov. Grisostomo, del sacerdozio libri VI. volgarizzati und mit gelehrten Anmerkungen begleitet. (Ebendas. 1756.) Philonis enarratio in canticum canticorum, graecum textum ineditum quamplurimis in locis depravatum emendavit etc. (Ebendas. 1772 in 4.) Prologi in comoedias Terentii et Plauti (Ebendas. 1738.) und später zu Pistoja 1777 nebst dem Leben des Verfassers von Mattini, welcher diese letzte Ausgabe besorgt hat. Endlich hat man von ihm noch eine italienische Uebersetzung der Memorabilia Socratis von Xenophon und einen fortlaufenden Commentar über das Evangelium des heiligen Matthäus, welche Werke mehre Auflagen erlebt haben. Seine Betrachtungen über Platon sind, da ihn der Tod dabei ereilte, unvollendet unter seinem sehr zahlreichen handschriftlichen Nachlasse geblieben *). (*B. Röse.*)

GIACOMINI (Antonio) aus Florenz, ein feuriger und gelehrter Republikaner, der dessenungeachtet verschollen war, bis die fleißigen Forschungen Jacob Gaddi's sein Andenken erneuern und befestigen konnten, ohne uns doch zu belehren, wenn derselbe gelebt habe. Seinem Vaterlande war er ganz ergeben und muß durch unbekannt gebliebene Umstände seinen Mitbürgern zur Dankbarkeit verpflichtet worden sein, weil er nur aus Rücksicht darauf und zur Ehre seiner Vaterstadt die schönen Thaten Jacob Pitti's, des Ahnherrn (avo) der ersten republikanischen Bürger zu Florenz zur Belehrung der Nachwelt in Schriften zu verherrlichen beschloß [1]). Es geschah dies auch in seiner Storia della vita di Jacopo Pitti, welche ungedruckt geblieben und in die Hände der Erben Gaddi's gekommen ist [2]). (*B. Röse.*)

GIACOMINI (Giacomo Andrea), zu den bessern italienischen Pathologen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. zählend, war seit 1824 Professor der theoretischen Medicin in Padua, wo er auch gegen Ende des Jahres 1849 starb. Seine Hauptarbeit ist eine Farmacologia, welche von 1833 bis 1838 zu Padua in 4 Bänden erschienen ist. Dazu erschienen zwei Anhänge: Intorno agli effetti eccessivi e perniciosi del solfato di chinina. (Padova 1838.) Er schrieb ferner: Sulla condizione essenziale del cholera-morbus (Padova 1836.) und lieferte Beiträge zu den Abhandlungen der kaiserlichen Akademie in Padua. Eine Gesammtausgabe seiner Werke wurde nach Giacomini's Tode veranstaltet: Opere edite ed inedite pubblicate per cura di *G. B. Mugna* e *F. Coletti.* (Padova 1852 u. fg.) Bis 1855 waren davon 9 Bände erschienen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GIACOMINI (Lorenzo), ein gelehrter Dominikaner aus Ferentino im Toscanischen, wo er um 1369 geboren worden war. Den ersten Unterricht erhielt er

*) Vergl. das Elogium im Pisaner Journale XX, 146, wieder abgedruckt in den Elogi a' illustri italiani (Pisa 1786.) I, 114, nebst der Biogr. universelle XVII, 293 seq. und *Beauvais,* Dictionnaire hist. I, 1250.

1) Nach Muratori läßt sich nicht ermitteln, wenn dieser Jac. Pitti gelebt habe. Zu seinen rühmlichen Enkeln aber kann unmöglich Luca Pitti gerechnet werden, welcher einer der reichsten Kapitalisten und angesehensten Männer um die Mitte des 15. Jahrh. zu Florenz sich durch seine Achselträgerei und zuletzt durch seine volle Hingebung an das Haus Medici, welches die Republikaner 1466 stürzte, den Fluch derselben zuzog. 2) Vergl. *Negri*, Istoria degli scrittori Fiorent. (1722. Fol.) p. 60.

im älterlichen Hause. Sein Vater Peter Giacomini (Jacomini und Jacopini) war zwar ein Tuchhändler, aber ein verständiger und sehr gebildeter Mann, seine Mutter Anna stammte aus dem florentinischen Geschlechte de' Franceschi da Staggia. Beide hielten ihn zur Frömmigkeit und zu gelehrten Studien an, und wenngleich der älteste unter seinen Brüdern, betrat er doch kaum 14 Jahre alt das Dominikanerkloster S. Maria Novella zu Florenz, wo bereits mehre von seinen nahen Verwandten Mönche waren, unter anderen der ausgezeichnete Theolog und Prediger Leonardo di Ser Giunta und Donato di Ser Michele, deren rühmliches Beispiel ihn zu den ernsten wissenschaftlichen Studien antrieb, sodaß er ein kenntnißreicher Geistlicher geworden zuerst in seinem Kloster als Lehrer, hernach (1407) als Generalvicar des Bischofes von Fano und nach dessen Tode für seinen Orden in verschiedenen Aufträgen wirkte. Bei der Anwesenheit des Papstes Martin V. zu Florenz 1421 ernannte ihn derselbe aus Rücksicht auf seine Verdienste zum Bischofe von Achaja, welchen Posten er freilich nicht betreten konnte, da die Türken den Sprengel schon im Besitze hatten. Als Bischof in partibus verrichtete er verschiedene wichtige geistliche Angelegenheiten, vertrat oft den Bischof von Florenz, blieb aber in seinem Kloster S. Maria, erwies sich stets wohlthätig gegen dasselbe und beschenkte es mit kostbaren Geräthen und vielen Handschriften, die er gesammelt hatte. Als er sich in der Folge zur Stärkung seiner Gesundheit nach dem in einem reizenden, gesunden Thale gelegenen Dorfe Mugello begeben hatte, starb er am 15. Juni 1455 daselbst in seinem 86. Jahre und wurde auch dort begraben.

Giacomini hinterließ außer vielen anderen Werken, welche nach Altamura's Versicherung mit der Zeit in Handschrift untergegangen sind, eine sowol lateinisch als toscanisch verfaßte: Vita della gloriosa vergine B. Verdiana da castel Fiorentino, welche Schrift Franz Poltri zu Florenz 1692 in 8. herausgab und dadurch unsern Mönch als wahren Verfasser dieser Legende vor der Welt rettete. Denn schon im 16. Jahrh. war sie mehrmals, so zu Viterbo 1565 gedruckt worden, aber unter dem Namen des Bischofabtes Otto Vallisumbrosa zu Pistoja, welcher 1155 und die florentinische Jungfrau Viridiana erst 1222 oder 1242 gestorben war, mithin der Bischof deren Leben nicht beschrieben haben konnte. Schon Henschen und Pappebroch haben auf diesen groben Betrug in den Actis SS. mens. maj. V, 196 aufmerksam gemacht. Poltri gebührt also das Verdienst, die erste italienische Handschrift unseres Mönches entdeckt zu haben, er konnte aber trotz aller Anstrengungen das lateinische Exemplar davon nirgends auffinden *). (*B. Röse.*)

GIACOMINI (Lorenzo), ein gelehrter Florentiner in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., dessen Ruhm, sagt sein Lobredner, der Jesuit Negri, den Glanz der alten berühmten Familien Tebalducci und Malaspini, welche seiner Familie, die auch eine adelige war, zur Seite gesetzt werden, mit seinen Tugenden bei weitem überstrahlt habe. Er studirte Anfangs die humanistischen und schönen Wissenschaften, widmete sich aber späterhin den letztern ganz und gar bis an seinen Tod, sobald seine lateinische Ode, die er in seinem 13. Jahre gedichtet, großes Aufsehen erregt hatte. Dem scharfsinnigen und gelehrten Manne fehlte es in der Folge nicht, daß er zu den ersten Gelehrten seiner Vaterstadt gezählt wurde und sich auch die ersten Ehren in der dasigen Akademie, sowie in der der Alterati erwarb. Bei seinem Tode, der uns unbekannt ist, hinterließ er viele Beweise seiner mannichfaltigen Kenntnisse in der Literatur.

Man hat von ihm: Una Raccolta di discorsi (Florenz 1597 in 4.), darin befindet sich sein: Discorso del furore poetico. Seine italienisch gehaltene Leichenrede im Auftrage der Akademie bei dem Begräbnisse des Großherzogs Franz I. von Toscana in der S. Lorenzokirche am 21. Jan. 1587 hat erst Carlo Datti 1661 in seiner: Raccolta delle prose Fiorentine herausgegeben.

Un' altra Orazione in lode di Torquato Tasso, recitata nell' Academia degli Alterati (Florenz 1595 in 4.) und vom Verfasser dem Signore Giov. Medici gewidmet, nahm Carlo Datti nachmals in die schon erwähnte Sammlung auf, wurde aber 1686 zu Florenz besonders wieder aufgelegt. Seine dem Herzoge Cosmo de' Medici bestimmten Lezioni, worin er mit Berufung auf die bedeutendsten Schriftsteller beweist, nur die Tugend und kein anderes von ihr getrenntes Gut könne die Menschen glücklich machen, erschienen zu Florenz 1566. Zu gleicher Zeit erschien daselbst auch seine: Orazione, detta nell' Academia Fiorentina, nel ricevere il Consolato da Pietro Reccuperati. Seine Esortazione alla vita cristiana e confermazione della fede (Florenz 1571 in 8.) scheint später mehrmals wieder aufgelegt worden zu sein. Er wollte den Gläubigen damit ein nützlicher Rathgeber werden. Seine lateinische Ode: De triumphis Deorum, in Nuptiis Francisci Medicis et Annae Austriacae findet sich abgedruckt am Ende des Discorso sopra la mascherata della genealogia de' Dei de' Gentili. (Florenz 1565.) Außerdem hinterließ er noch verschiedene Werke in Handschrift, als eine Abhandlung über die: Traduzioni d'opere d'Aristotele et di Platone; ferner eine Canzona in lode di Giorgio Bartoli e di lui opera, welche unter dem Titel: Gli Elementi della lingua toscana im obengenannten Werke 1584 gedruckt wurde [1]). Giacomini starb unbezweifelt in den letzten Jahren des 16. Jahrh. Es scheint, daß in späteren Jahren die Sprache Giacomini's rein und grammatisch richtig muß

*) Vergl. *Quétif* et *Echard*, Scriptores ordinis praedicator. recensiti I, 813 und *Negri* l. c. p. 368.

1) Sein Zeitgenosse und Landsmann Mich. Poccianti nennt in seinem Catalogus p. 107 nur diese einzige Schrift von ihm, während doch vor Abschlusse seines Werkes (1589) schon mehre andere erschienen waren. Man vermißt zugleich bei demselben Mönche die Mittheilung von Lebensnotizen über Gacomini, die von ihm mit Recht erwartet werden konnten.

erkannt worden sein, weil die Verfasser des Vocabolario della Crusca in der 2. Ausgabe desselben besondere Rücksicht auf seine Orazioni genommen haben [2]).

(*B. Röse.*)

Giambelli (Federigo), s. Gianibelli.

Giamberti (Antonio und Federigo) da San Gallo, s. San Gallo.

GIAMBULLARI (Bernardo), ein Dichter und kenntnißreicher Gelehrter zu Florenz, welcher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. blühete, und sich unter seinen Zeitgenossen eine ausgezeichnete Berühmtheit erworben haben soll. Von seinen Lebensverhältnissen weiß selbst Negri Nichts zu berichten. Man kennt ihn blos als Verfasser folgender Werke: 1) La storia di S. Zanobi. vescovo Fiorentino, nella quale si contiene molti grandissimi miracoli da esso lui operati in Vita et dopo morte, con due laudi nel fine etc. in ottava rima (Pistoja o. J. in 4.), dann wieder aufgelegt zu Florenz 1556 und 1595 in 4. 2) Sonaglio delle donne, poemetto in ottava rima, ohne O. und J. in 4., doch zu Anfange des 16. Jahrh. erschienen, später zu Siena 1611 in 4., ein kleines Gedicht, das die Inconvenienzen der Heirathen behandelt. 3) Ciroffo Calvaneo e il povero avveduto, poema in ottava rima, ideato da Luca Pulci e dal Giambulari proseguito e terminato. (Venedig 1535 in 4.) Das Ganze besteht in drei Gesängen, davon nur der erste von L. Pulci ist. Eine Fortsetzung davon von Giambullari ist erwähnt in der zweiten Ausgabe des Dizionario della Crusca unter den Worten, welche für die Sprache eine Autorität haben. 4) Canti Carnescialeschi, welche wie mehre andere gefällige Poesien von ihm in verschiedenen Sammlungen gedruckt worden sind [1]). Sein Sohn

GIAMBULLARI (Pietro Francesco), Jambularius, ein ausgezeichneter und um die Förderung der Wissenschaften hochverdienter Gelehrter zu Florenz. Geboren daselbst um das Jahr 1495, wurde er durch die Fürsorge seines vortrefflichen Vaters gründlich erzogen, in der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache, sowie in der Geschichte gut unterrichtet; und weil er in den geistlichen Stand übertreten wollte, studirte er noch Theologie und Philosophie, warf sich daneben noch mit Eifer auf die Beredsamkeit, Astrologie, Mathematik, Cosmographie und Chronologie. Als Geistlicher bekam er ein Kanonicat an der S. Lorenzokirche und bald darnach das Rectorat an St. Peter in Carreggi. Wiewol er sein Amt gewissenhaft verwaltete, wußte er doch immer noch Zeit zum Fortstudiren zu gewinnen. Unterdessen trat er, als die Freiheit seines Vaterlandes untergegangen und aus ihrer Asche die Herrschaft des mächtigen Mediceischen Hauses hervorgegangen war, bei der Fürstin Alfonsina, Gemahlin Julian's von Medici, als Secretair eine Zeit lang in Dienste und verwendete seinen Einfluß bei ihr vorzugsweise auf eine feste Unterstützung würdiger Künstler und Gelehrten [2]). Auch trug er zur Gründung der florentiner Akademie bei, aus welcher nachmals die berühmte Crusca hervorging. Selbst Mitglied jener Stiftung gab er ihr oftmals Beweise von seiner Gelehrsamkeit und wirkte rastlos, auch bei Zunahme seines Alters, mit ungeschwächten Kräften zu ihrer Aufnahme bis an seinen Tod, welcher 1564 zu Florenz erfolgte. Er hatte ein Alter von ungefähr 69 Jahren erreicht. Die Akademie hatte ihn bei seinem Leben mit mehren Aemtern betraut, als mit dem Censor- und dem Defensoramte, sowie mit der Reform der italienischen Sprache. Sie hielt ihm ein prächtiges Leichenbegängniß, bei welchem der Akademiker Cosmo Bartoli, des Verewigten vertrauter Freund, die nachher gedruckte Gedächtnißrede sprach. Er wurde in der Kirche S. Maria Novella begraben. Seine Werke sind: 1) Descrizione del sito, forma e misure dell' Inferno, da Dante cantato, mit gelehrten Anmerkungen. (Florenz 1544 in 8.) 2) Dell' origine della lingua Fiorentina, intitolata *Il Gello* (ebendas. 1546 in 4., vermehrt 1549 in 8.) und im 6. Bande der Sammlung der Autori per ben parlare zu Venedig 1648 wieder abgedruckt. Der Verfasser handelt darin vom Ursprunge der italienischen Sprache und sucht sehr eifrig nachzuweisen, daß man denselben in der alten etruskischen Sprache suchen müsse; eine Ansicht, die lange Zeit für abgeschmackt erklärt, später aber durch die Entdeckung etruskischer Monumente theilweise wieder gerechtfertigt wurde [3]). Tiraboschi sagt bei dieser Gelegenheit, man kann sich denken, in welche Verirrungen ein solches System seinen Verfasser, der dafür noch keine Vorarbeiten hatte, versenken mußte. Gleichwol muß man ihm das Verdienst zuerkennen, daß er unter den Schriftstellern seiner Zeit seiner Muttersprache die größten Dienste geleistet und dadurch wenigstens für seine Person die Vorwürfe Salvini's, daß die Toscaner ihren schönen Dialekt ganz und gar vernachlässigten, thatsächlich widerlegt hat, indem er sich zugleich bemühte, die Wortbegriffe festzustellen; freilich schrieb er weder elegant noch correct, seine Orthographie war sogar fehlerhaft. 3) Le regule per bene scrivere e parlare Toscano. (Ebendas. 1549 in 8.) 4) Della lingua che si parla e scrive in Firenze, e un dialogo di Giambattista Gelli sopra la difficultà dell' ordinar della lingua. (Ebendas. 1551.) Auch hierin straft er Salvini Lügen, nur kann er sich wegen seines ungebildeten Styles, der seiner Zeit indessen noch eigen war, nicht vor ihm retten. 5) Quattro lezioni sopra alcuni luoghi di Dante, recitate nella sua academia Fiorentina. (Ebendas.

2) Vergl. *Negri* l. c. p. 367 seq., wo auch eine reiche, doch bei uns seltene italienische Literatur über Giacomini angegeben ist.

1) Vergl. *Negri*, Istoria degli scrittori Fiorentini p. 103 und Biogr. univers. XVII, 297.

2) Wir müssen bekennen, daß entweder in dem Namen Alfonsina, oder in dem des ihr zugeschriebenen Gemahles ein Irrthum stecken muß, welchen aufzuklären wir mit unsern historisch-genealogischen Hilfsmitteln nicht im Stande sind. Ist der Name Alfonsina richtig, so muß die Fürstin in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. gelebt haben; es findet sich aber keine dergleichen vor. 3) Vergl. die Anmerkk. Apostolo Zeno's zu Fontanini I, 26.

1551 in 8.) Diese Abhandlungen besprechen die Lage des Purgatoriums, die christliche Liebe und Frömmigkeit, und den himmlischen Einfluß auf die Menschheit nebst der göttlichen Weltordnung. Die beiden ersten Vorlesungen waren schon in der Sammlung der Lezioni degli Academici Fiorent. sopra Dante durch Doni (ebendas. 1547 in 4.) erschienen. 6) Sechs Carnevalsgedichte in der von Lasca herausgegebenen Sammlung Tutti i trionfi, carri e mascherate etc. zu Florenz 1559 (?1558.) 4. 2 Bde. Auch im ersten Bande nach G. M. Crescimbeni's Comentarj alla storia della volgar poesia finden sich Verse daraus. Andere Schriften von ihm hat die florentinische Akademie in ihre Sammlungen aufgenommen. 7) Istoria delle cose accadute in Europa dall' anno 800 sino al 1200, welche auf Fürsorge Cosmo Bartoli's 1566 in 4. erschien. Der Herausgeber hat diesem Werke auch seine Gedächtnißrede auf Giambullari beigefügt. In der Zueignungsschrift an den Großherzog Cosmo I. erzählt Bartoli, daß Giambullari auf dieses Werk einen ungeheuren Fleiß mit umfangreichen Forschungen und mit Zuziehung einer großen Menge griechischer, lateinischer, französischer, teutscher, englischer, italienischer und anderer Quellen und Hilfsmittel verwendet hätte, leider aber über dessen Vollendung gestorben wäre. Er kam nur bis zum Jahre 913, womit obiges in sieben Büchern vertheilte Werk auch schließt. Tiraboschi schenkt demselben seinen ganzen Beifall und bedauert, daß es nicht vollendet worden sei. Die Akademie Della Crusca gedenkt desselben auch in Ehren. In Handschrift verblieb ein sehr gerühmter Comento sopra Dante, dessen oft in den Werken seiner gelehrten Zeitgenossen gedacht wird[4]). (*B. Röse.*)

GIAMPAOLO (Paolo Nicola), ein im theologischen und landwirthschaftlichen Fache gleich ausgezeichneter italienischer Schriftsteller, am 11. Sept. 1757 zu Richalimosani im Königreiche Neapel geboren, widmete sich in den Seminarien zu Larino und Bojano der Theologie und Philosophie und wurde alsbald nach der Beendigung seiner Studien als Professor der Philosophie am Seminarium zu Bojano angestellt, welchen Wirkungskreis er aber im J. 1779 mit einem Kanonicate zu Sessa vertauschte. Später hier zum Generalvicar ernannt, versah er dieses Amt bis zur Occupation seines Vaterlandes durch die Franzosen. Der neuen Ordnung der Dinge, von welcher er die Verwirklichung seiner nationalökonomischen Ideen hoffte, nicht abhold, wurde er im J. 1807 von Joseph Bonaparte in den Staatsrath berufen und erhielt im J. 1811 die Direction der Domainen in der Provinz Otranto. Er entsprach zwar in dieser Stellung den von ihm gehegten Erwartungen, sah sich jedoch veranlaßt, wieder in die geistliche Verwaltung überzugehen. Auch hier ward ihm schnelle Berücksichtigung zu Theil. Nachdem er einige Zeit als königlicher Vicar in der Diöcese Bojano gewirkt hatte, wurde er zum Generalinspector der vacanten Bisthümer Larino, Termoli, Guardalfieri und Isernia ernannt und erhielt zuletzt als Belohnung seiner Verdienste die Abtei Centola. Sein gründliches Wissen und sein unermüdlicher Eifer in der Verbreitung nützlicher Kenntnisse ließen ihn nach der Rückkehr Ferdinand's I. (1815) Gnade finden, und er blieb nicht nur im Besitze seiner Abtei, sondern erhielt auch eine ansehnliche Pension. Er lebte übrigens von jetzt an sehr zurückgezogen, ausschließend mit der Pflege der ökonomischen und moralischen Wissenschaften beschäftigt, bis zu seinem Tode, welcher am 14. Febr. 1832 durch einen Schlagfluß erfolgte. Giampaolo war Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Neapel, der Gesellschaft der Georgophilen zu Florenz und der Akademie zu Livorno. Vergl. J. de Ruberti's Elogio di P. N. Giampaolo. (Napoli 1833. 8.) Die bedeutendsten seiner Werke sind: Dialoghi sulla religione. (Napoli 1815—1828. 8.) 4 Voll., worin er zu beweisen sucht, daß die dem Menschen angeborene Religion ungenügend und eine geoffenbarte nothwendig ist, und diese keine andere sein kann, als die christliche. Ferner: Su gli inconvenienti del sistema agrario e sui mezzi di remediarvi. (Napoli 1822. 8.) Su gli difetti di agricoltura della più parte delle provincie del regno. (Napoli 1829. 8.) Elogio di Saverio Poli. (Napoli 1825. 8.); vor Allem aber die Lezioni e catechismo di Agricoltura per le scuole secondarie del regno. (Napoli 1808. 8.) 3 Voll., welche später in einer neuen, völlig umgearbeiteten und vermehrten Auflage (Napoli 1819. 8. 5 Voll.) erschienen und als sein bedeutendstes Werk zu betrachten sind*). (*Ph. H. Külb.*)

GIANCARDO (Vinzenzo), lat. Jancardus, ein hochgeachteter und verdienstvoller Prälat und Dominikaner zu Palermo, wo er in ungekannten Verhältnissen 1570 geboren worden war. Frühzeitig verrieth Giancardo die herrlichsten Anlagen des Geistes und hatte in den humanistischen Wissenschaften schon hübsche Fortschritte gemacht, als er in seinem 15. Jahre in das Kloster S. Dominici seiner Vaterstadt trat. Außer seiner Frömmigkeit, strengen Zucht, wodurch er zum Muster seiner Klosterbrüder wurde, zog er durch die reißenden Fortschritte in den wissenschaftlichen Studien die Aufmerksamkeit seiner Obern in dem Grade auf sich, daß sie ihm gern die Priesterweihe zuerkannt hätten, wenn die Unreife seiner Jahre nicht im Wege gewesen wäre. Dafür bestellten sie ihn zum Lehrer der Philosophie am Lyceum seines Klosters; endlich bekam er auch den Vortrag über die scholastische Theologie. Beide Lehrgegenstände trug er 15 Jahre lang mit Auszeichnung und seltenem Beifalle vor, brachte die Anstalt und sich selbst, besonders seit ihm (1608) das Rectorat derselben vom Ordenscapitel zu Rom auf drei Jahre war aufgetragen

4) Benutzt wurden Mich. Poccianti's Catalogus scriptor. Florent. (Florenz 1589 in 4.) p. 147; *Negri* l. c. p. 453, wo man eine reiche Literatur seltener italienischer Werke findet; *Tessier*, Eloge des hommes savans IV, 167 seq. mit der Biogr. univers. XVII, 297 seq. und die Doctor. varior. Elogia *Thuanea* (London 1671 in 8.) p. 35.

*) Vergl. Biographie universelle Tom. LXV. p. 317. Biographie générale Tom. XX. p. 417.

worden, in einen ausgebreiteten Ruf, zog eine Menge Inländer und Ausländer, geistliche und weltliche Schüler herbei, welche seinen Namen wieder in die Ferne trugen. Er bildete eine Menge ausgezeichneter geistlicher und weltlicher Gelehrten, welche noch in ihren spätern Jahren unverhohlen erklärten, daß sie Alles, was sie wüßten und zu leisten vermöchten, ihrem Lehrer Giancardo verdanken müßten. Dieser ausgezeichneten Verdienste wegen wurde er drei Male zum Rector des Lyceums erwählt. Mit vielen Belohnungen überhäuft und vielen Aemtern geehrt, war er viermal Prior seines Klosters und ebenso vielmal Provinzial und drei Male Generalvisitator seines Ordens in Sicilien gewesen. Fast 20 Jahre lang hatte er die Censur in seinen Händen gehabt und war ordentlicher Beisitzer des sicilischen Inquisitionsgerichtes. Als Deputirter der sicilischen Ordensprovinz zu den Generalcapiteln bekam er Gelegenheit, Reisen in die Ferne zu machen, wie 1618 nach Lissabon. Doch war er nicht allein für den Dienst der Kirche, Klöster und Wissenschaften berufen, sondern er stand auch Fürsten, Großen und Andern mit seinen Rathschlägen in weltlichen Sachen oft zur Seite. Sie suchten ihn in dieser Absicht in seinem Kloster auf und hielten seine klugen Rathschläge für Orakel. Allenthalben in Italien nannte man seinen Namen mit großer Achtung. Bei seiner Anwesenheit im Generalcapitel zu Mailand erwiesen ihm alle Ordensgenossen der verschiedenen Nationen große Ehren und nahmen seine Vorschläge auch wie Orakel auf. Der Statthalter Herzog von Feria und dessen Secretair suchten ihn öfters in der Klosterzelle auf, die er während seines damaligen Aufenthaltes bewohnte. Dem Vicekönige von Sicilien, Philibert von Savoyen, scheint er ein unentbehrlicher Rathgeber gewesen zu sein, eben so den Untersuchungsrichtern des heiligen Officiums und ebenso den Ordens- und andern geistlichen Behörden, die sein Kloster belagerten. Als er vor seinem Tode als Provinzialvisitator die Klöster bereiste, befiel ihn bei seiner Ankunft zu Catana ein Todesschauer, bald darauf ein Fieber, welches ihn den 4. Dec. 1631 zum allgemeinen Bedauern dahinraffte. Er stand im Geruche der Heiligkeit. Die auf ihn zu Palermo gehaltene Gedächtnißrede erschien 1632 im Drucke. Die Gedächtnißrede im Generalcapitel zu Rom 1644 hebt namentlich den Ruf seiner Heiligkeit hervor.

Giancardo hatte zum Drucke folgende Schriften ausgearbeitet: Decisiones ac definitiones casuum memorabilium, quae in sancti officii tribunali ad examen revocatae sunt und Tractatus philosophici, theologici et canonici, welche sämmtlich in Handschrift geblieben sein werden. Man sagt auch, er habe: Super primam secundae et secundam secundae S. Thomae Aquinatis geschrieben*). (*B. Röse.*)

GIANELLA (Carlo), wurde im J. 1752 zur Professur der theoretischen Medicin in Padua berufen, nachdem er 20 Jahre in seiner Vaterstadt Legnano practicirt und durch geschätzte Schriften sich einen Namen gemacht hatte. Er schrieb nämlich: Saggio di medicina teorico-pratica, in cui si dimostra, che il medico allora sia d'ottimo discernimento, quando arriva a conoscere la ragione e la differenza del male. (Venezia 1732. 8.) — De successione morborum libri III. (Patav. 1742. 8.) — Epistola ad Morgagnum de legendorum librorum medicorum ratione instituenda. (Venet. 1746. 8.) — Trattato di medicina preservativa, diviso in sette parti, in cui brevemente si raggione delle sei cose dai medici dette non naturali e s'insegna parimente la maniera di conservare la sanità e prolungare la vita. (Verona 1751. 4.) — Diss. Non semper ex cadaverum sectione colligi potest, rectene an perperam sit curatio morborum instituta. (Patav. 1755. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GIANELLA (Francesco), Exjesuit und ausgezeichneter Mathematiker zu Mailand, wo er am 13. Jan. 1740 in unbekannten Verhältnissen geboren worden war. Hier in seinem 16. Jahre in den Orden der Jesuiten getreten, schickten ihn seine Oberen alsbald zu seiner gründlicheren und höheren Ausbildung in das Collegium zu Turin. Da traf er mit dem schon im Aufblühen begriffenen jungen Lagrange zusammen, an welchen er sich anschloß und den er sich zum Muster seiner Studien auserwählte. Unter solchen erfolgreichen Bestrebungen konnte es ihm nicht fehlen, daß er, vermuthlich zuvor schon Lehrer an seinem Collegium gewesen, in die Akademie der Wissenschaften daselbst aufgenommen wurde und ihr, mindestens von 1769 an, vortreffliche Denkschriften in die Miscellanea Taurinensia lieferte. In seine Vaterstadt zurückgerufen, wurde er hier Professor der Physik, dann auch der Mathematik, welche Wissenschaften er nachher auf der Universität zu Padua, wohin er berufen, ebenfalls vortrug. Wiederum nach Mailand zurückgerufen, bestieg er denselben Lehrstuhl wieder, den er daselbst zuvor verlassen hatte, und lehrte auf demselben lange genug, um bei seinem Rücktritte in den Ruhestand eine Pension als Belohnung für seine trefflichen Dienste erwarten zu können, welche ihm wahrscheinlich nicht entgangen sein wird. Zurückgezogen auf sein Studirzimmer verlebte er, ohne sich durch die Höhe seiner Jahre von seinen Lieblingsstudien abwendig machen zu lassen, geräuschlos seine letzten Tage für die Mathematik. Er sprach zuletzt Nichts weiter als von ihr und besonders von den algebraischen Calculs und Männer seines Fachs, die ihn besuchten, mußten ihm geduldig zuhören. Es schien damals, als wüßte er von weiter Nichts zu sprechen, obschon er eine vielseitige gelehrte Bildung genossen und große Erfahrungen in der Literatur gemacht hatte. Er war z. B. in den Sprachen und in der Philosophie zu Hause. Gleichwol bewahrten alle seine Bekannte und Freunde ihm ihre achtungsvolle Anhänglichkeit und Theilnahme, die er auch als Mensch durch die Reinheit seiner Gesinnungen und Gemüthlichkeit seines Herzens verdient hatte. Er starb den 15. Juli 1810.

*) Vergl. *Quétif* et *Echard* l. c. II, 472 nebst Ant. Mongitore's Bibliotheca Sicula, Palermo (1707. Fol.) II, 286.

Außer seinen vielen den gedruckten Sammlungen der turiner Akademie einverleibten Abhandlungen arbeitete er von diesen ganz unabhängig noch folgende Werke aus, nämlich Dissertationes: 1) De igne (Mailand 1772.); 2) De fluxionibus earumque usu (ebendas. 1772.); 3) De paradoxis virium agentium in ratione quavis distantiarum a dato puncto in medio non resistente (ebendas. 1773.) und 4) De tensione funium (ebendas. 1775.), welche letztere Abhandlung von Kennern zu seiner Zeit vorzugsweise hochgeschätzt wurde. Außerdem verdienen noch erwähnt zu werden seine Elementi d'algebra (Pavia 1778.) und seine Elementi di matematica (Pavia 1781.)*). (*B. Röse.*)

GIANETTI (Andrea), auch ZIANETTI geschrieben, stammte aus dem Marktflecken Salo im Gebiete von Brescia, wo er in den Dominikanerorden trat und sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit seiner Oberen erwarb. Namentlich zog ihn der Ordensmeister Seraphino Caballi, als Gesellschafter und Theilnehmer sowol an seinen Sorgen als an seinen Arbeiten an sich, welchem er denn auch mit treuer Ergebenheit bis an seinen Tod gedient hat. Er starb aber 1575 noch in jungen Jahren. Doch hatte er einige Jahre zuvor den Cultus der heiligen Jungfrau nach den Vorschlägen des Luigi da Granata wieder erwecken und verbreiten wollen, und daher über den Rosenkranz derselben nach da Granata's Angaben ein Werk geschrieben, welches er unter dem Titel: Rosario della sacratissima Vergine Maria madre di Dio, nostra signora dall' opere del R. P. Luigi da Granata raccolto, zu Rom 1573 in Fol. herausgab und mit vorzüglichen Kupfern des berühmten Adam Ghisi (s. d. Art.) schmücken ließ[1]). Vier andere Ausgaben davon folgten zu Venedig bald hinter einander. Der Franzose Jacob Gautier übersetzte und verfälschte das Werk und ließ es zu Paris 1589 erscheinen. Später vermehrte er nach seinen Eingebungen dieses Machwerk und gab es nochmals unter dem Titel: Le rosaire de la très S. Vierge Marie, extrait des oeuvres de R. P. Louis de Granate par le R. P. André Gianetti de Salo etc. zu Paris 1603 in 12. heraus[2]). (*B. Röse.*)

GIANGURGULO. Eine stereotype Charaktermaske derjenigen Art von italienischen Lustspielen, welche man unter dem Namen Comedia dell' arte begreift. Diese Benennung wurde jenen extemporirten, burlesken Stücken nur zum Spott gegeben, um sie von den regelmäßigen, nur in Privathäusern und Akademien declamirten und von einzelnen Liebhabergesellschaften zur eigenen Belustigung aufgeführten Comedie erudite zu unterscheiden. Wie jene dem unmittelbaren Leben des Volkes mit seinen Licht- und Schattenseiten entsprangen, so waren auch die handelnden Personen zu stehenden Erscheinungen auf der Bühne geworden, ohne daß seit Jahrhunderten die Zuschauer derselben müde wurden. Ueber den Charakter des Giangurgulo sind die Meinungen zwar getheilt, doch wird man sich unschwer für die wahre Bedeutung desselben entscheiden, wenn man die Maske betrachtet, mit welcher er zuweilen identificirt wird. Riccoboni (Histoire du théâtre Italien) ist der Ansicht, daß der Giangurgulo Eins sei mit dem spanischen Capitano und mit dem Scaramuccia. Jener vertrieb den italienischen Capitano in Mantel, Wamms, Pludderhosen und Halbstiefeln, und ward auf der Bühne eingeführt, als Kaiser Karl V. durch Italien reiste. Um das Jahr 1680 verlor er sich und wurde durch den neapolitanischen Scaramuccia in spanischer Tracht ersetzt, dessen Charakter in Frankreich mannichfachen Aenderungen unterlag, in Italien aber seiner ursprünglichen Rolle treu blieb, welche die eines prahlerischen Aufschneiders, des Thraso oder Miles gloriosus der Römer war. Diese Meinung, die durch Nichts sonst unterstützt wird, stimmt nicht mit der Angabe von Baretti, Beschreibung der Sitten und Gebräuche in Italien, 1. Bd. S. 156, der ihn einen ungeschliffenen Lümmel aus Calabrien nennt. Auch Napoli Signorelli, Geschichte des Theaters, 1. Bd. S. 387 nennt ihn einen Bauer aus Calabrien. Dazu kommt, daß, als sein Seitenstück ausdrücklich Coviello angeführt wird, ebenfalls ein calabrischer Bauertoffel. Auch der Giangurgulo, sowie der letztgenannte Coviello redeten gleich allen übrigen Charaktermasken dieser Gattung von italienischen Comödien den Dialekt ihrer Provinz. Ueber die Comedia dell' arte s. Flögel, Geschichte der komischen Literatur 4. Bd. S. 140 fg. — Flögel, Geschichte des Groteske-Komischen S. 28—72. — Bouterweck, Geschichte der italienischen Poesie und Beredsamkeit 2. Bd. S. 184 fg. und S. 467 fg. (*F. L. Bösigk.*)

GIANI (Arcangelo), italienischer Theolog und Geschichtsschreiber, geboren im J. 1553 zu Florenz, stammte aus einer vornehmen Familie dieser Stadt und trat schon im zehnten Jahre seines Alters in den Orden der Serviten. Nach der Beendigung seiner theologischen Studien wurde er im J. 1582 zum Professor der Theologie an der Universität zu Florenz ernannt und erwarb sich in dieser Stellung, welche ihn nicht hinderte, der strengen Regel seines Ordens mit eifriger Gewissenhaftigkeit nachzukommen, große Verdienste. Er bekleidete die meisten in seinem Orden gewöhnlichen Ehrenstellen bis zum Generalvicar und wurde zuletzt zum apostolischen Protonotar für Toscana ernannt. Seine Kenntnisse und seine Frömmigkeit erwarben ihm die Achtung und Liebe seiner Landsleute in hohem Grade, und er starb allge-

*) Vergl. Biogr. univers. XVII, 298 u. *Beauvais*, Dictionnaire histor. I, 1250.

1) Diese große Prachtausgabe war natürlich Wenigen zugänglich, daher noch 1573 eine billigere in 12. ebendas. veranstaltet wurde. Alva hat die beiden zu des Verfassers Lebzeiten erschienenen Ausgaben mit den spätern verglichen und gefunden, daß nur die letzteren folgende Stelle enthalten: B. V. fù netta e munda da ogni colpa, e però dice Ave cioè senza vae di peccato e di macula alcuna. Dieser Zusatz, erklären die Dominikaner, sei unbedingt von den späteren Herausgebern gemacht worden, weil ihn Gianetti selbst nicht habe schreiben können. Wer versteht diese Mönchskritik! 2) Vergl. *Quétif* et *Echard*, Scriptt. ordin. praedicat. II, 231.

mein betrauert am 24. Dec. 1623. Als sein vorzüglichstes Werk gelten die durch Gründlichkeit der Forschung und Reichthum des Inhalts ausgezeichneten Annales Ordinis Fratrum Servorum B. Mariae ab anno 1223 usque ad 1610. (Florentiae 1618—1622. fol.) 2 Voll. Von seinen übrigen Schriften sind noch zu nennen: Vera Origine del sacro Ordine de' Servi di Santa Maria (Firenze 1591. 4.); Istoria del B. Filippo Benizzi (Firenze 1604. 4.); Catalogus virorum clarorum collegii universitatis theologicae Florentinae (Florentiae 1614. 4.); Constitutiones universitatis Florentinae (Florentiae 1614. 4.) und De divina, coelesti et ecclesiastica hierarchia dissertatio theologica. (Florentiae 1590. 4.) (Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon, fortgesetzt von Adelung. 2. Bd. S. 1445. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 299.) (*Ph. H. Külb.*)

GIANIBELLI (Friedrich). Alexander Farnese, der Herzog von Parma, hatte durch Großthaten, durch weise Mäßigung, durch das Zutrauen, welches sein Charakter den verschiedensten Parteien einflößte, in den südlichen Provinzen der Niederlande meistentheils die Herrschaft des Königs hergestellt. Es fielen nach einander Brügge, Gent (17. Dec. 1584.), Brüssel (10. März 1585), aber schon im Juli 1584 hatte Alexander das Unternehmen eingeleitet, welches, den hartnäckigen Kämpfern im Norden die Schelde verschließend, den unterworfenen Landschaften des Südens die Ruhe wiedergeben sollte. Um die allmälig zu Stande gebrachte Cernirung der Stadt Antwerpen zu vervollständigen, schien die Einnahme der stromabwärts einander beinahe gegenüber gelegenen Forts Lieffenshoek und Lillo unerläßlich. Lieffenshoek wurde in dem dritten Sturme von des Jacob von Melun Marquis von Roubaix oder Richebourg Scharen erstiegen (19. Juli 1584), Lillo aber trotzte allen Anstrengungen einer dreiwöchentlichen Belagerung, sodaß die Verbindung mit Zeeland den Antwerpnern nur erschwert, nicht aber abgeschnitten wurde. Gleichwol fingen die Fruchtpreise an zu steigen, was dem ersten Auftreten des Gianibelli in jenem denkwürdigen Drama die Gelegenheit wurde. Italiener, Mantuaner von Geburt, hatte er in der Heimath als Kriegsbaumeister sich versucht, war dann nach Spanien gekommen, um dem Könige seine Dienste für den niederländischen Krieg anzubieten. Die Verwirklichung der in dieser Hinsicht ihm gegebenen Hoffnungen verzögerte sich indessen über alle Gebühr, schmollend verließ der Künstler ein Land, wo für ihn keine Anerkennung zu finden war, und er soll scheidend noch verheißen haben, die Spanier würden dereinst unter Thränen den Namen des verachteten Fremdlings nennen. Er wendete sich nach England, wo jeder willkommen war, der über König Philipp II. klagen zu können glaubte, und empfing von der Königin die Zusage eines Jahrgehaltes sammt der Weisung, nach Antwerpen sich zu wenden. Dort konnte er der Sache des Aufstandes die wichtigsten Dienste leisten. Er suchte sich in den Niederlanden eine Frau, wurde Vater mehrer Kinder und hatte sich seit einigen Jahren in Antwerpen häuslich niedergelassen, als die in Folge der Blokade eintretende Theuerung ihn bewog, über die Grenze seines Wissens hinauszugehen. Zu den Sitzungen des Stadtrathes hinzugezogen, wollte er die Sorge für die Proviantirung der Stadt einer Actiengesellschaft, und dieser dagegen den ganzen Betrag der neu einzuführenden Abgabe des hundertsten Pfennigs überlassen. Die gedachte Gesellschaft sollte verpflichtet sein, in Holland oder anderwärts für den Betrag von 36 Tonnen Gold Lebensmittel einzukaufen, wovon sie ein Viertel gleich baar, und die übrigen drei Viertel in zwei oder drei Monaten bezahlen würde. Den Actionnairs sollten diese Vorräthe, jedem pro rata, in die Häuser geliefert werden, und ihnen als zweites Unterpfand dienen. Nach Maßgabe des von der Gesellschaft anzuordnenden Verkaufs der Vorräthe würde der Vorschuß zu ersetzen und nebenbei ein verhältnißmäßiger Gewinn zu bewilligen sein. Hierbei rechnete Gianibelli um so mehr auf lebhafte Betheiligung, da für jeden Actionnair der Vortheil nicht gering war, den Bedarf für seine Haushaltung stets unter eigenem Verschlusse zu haben. Der Vorschlag begegnete indessen zu vielen Einwendungen, um zur Anwendung kommen zu können. Willigeres Gehör fanden des Ingenieurs Entwürfe für die Zerstörung des von Alexander Farnese entworfenen und zu Stande gebrachten Riesenwerks, der Brücke, welche über die ganze Breite der Schelde, von Callo in Flandern bis zu dem brabantischen Dorfe Ordeřen, ein Raum von 2504 Fuß, reichend, den Strom vollständig verschloß. Vollendet stand das wundersame Werk nach den Anstrengungen eines halben Jahres, am 28. Febr. 1585, und gleich einem Siege wurde von den Belagerern jener Tag gefeiert. Die Armee rückte in Parade aus, besetzte Brücke, Schiffe, Ufer, Fort und Schanzen, deren in allen 30 waren und brachte unter dem Donner der Geschütze dem Feldherrn ein freudiges Vivat. Alexander selbst, ergriffen von der Gewalt des Augenblicks, warf sich auf die Knie, zu danken dem Höchsten und seinem Schutze auch ferner das grandiose Werk zu empfehlen. Daß er dasselbe vollbringen werde, hatte man zu Antwerpen, in Holland und Zeeland als eine Unmöglichkeit betrachtet, und darum die vielen Gelegenheiten, den Bau zu stören, in unverzeihlicher Trägheit verabsäumt; um so größer war jetzt der Schrecken der zunächst bedrohten Stadt. Daß ihre Erhaltung um jeden Preis die Zerstörung der Brücke fodere, mußte der Kurzsichtigste begreifen, und wie dies zu bewirken, wurde die Aufgabe aller Projectenmacher, aller sinnreichen Köpfe. Vornehmlich wurde der von Gianibelli ausgehende Vorschlag einer Höllenmaschine in Erwägung gezogen, für welchen Zweck er die großen im Hafen liegenden Schiffe, Löwe von 500, goldene Post von 350 und Oranien von 150 Tonnen, und daneben 60 kleinere Fahrzeuge mit flachem Boden foderte. Diese sollten als Brander, die großen Fahrzeuge als Minenschiffe dienen, und insgesammt durch Ketten, Taue und Mastbäume an einander geschlossen, gegen die Brücke anrennen. Die Väter der Stadt waren vorsichtig und

weise, wie der Sage nach jene Minister Ferdinand's II., welche der Ansicht waren, daß Wallenstein statt der in Aussicht genommenen 50,000 nur 20,000 Mann aufzustellen habe, sie bewilligten dem Kriegsbaumeister nur die Hoffnung von 80 und das Glück von 70 Tonnen, dann 13 Plattschiffe, damit mußte Gianibelli sich begnügen. Wie es scheint, zählte man in Antwerpen vornehmlich auf die der Stadt zum Besten in Holland und Zeeland vorgenommenen Rüstungen, in deren Folge auch Liefkenshoek (3. April 1585.) und mehre andere Schanzen den Spaniern entrissen wurden. Von dem Meere bis zur Brücke war hiermit freie Schiffahrt gewonnen. Um das Hinderniß der Brücke wegzuräumen, wurde verlangt, daß in dem Augenblicke des von den Höllenmaschinen zu erwartenden Erfolgs die zeeländische Flotte von der einen, jene der antwerpener von der andern Seite der Brücke zusteuern, ihren Ruin vervollständigen und die Durchfahrt der für die Stadt bestimmten Proviantschiffe decken sollten. Indessen kam auch Gianibelli mit seinen Vorrichtungen zu Stande. Das Glück und die Hoffnung hatte er als Minenschiffe, 32 platte Fahrzeuge als Brander ausgerüstet. Jene trugen einen Kasten aus Ziegelsteinen, der inwendig 3 Fuß breit und hoch und 60 Fuß lang war. Er war oben 6 Fuß hoch und mit Leichen- und Mühlsteinen zu einem Dache übermauert, damit die Explosion sich hauptsächlich seitwärts richte, denn diese Steinkasten stellten die Minen vor. Jene des größeren Schiffes war mit 7500, die andern mit 6000 Pfund des feinsten Schießpulvers geladen; unter dem Dache lagen schwere Lasten von eisernen und steinernen Kugeln, Nägeln, Ketten, Klammern und andern Mordwerkzeugen. Lunten zum Zünden des Pulvers waren in verschiedenen Oeffnungen des Kastens niedergelegt. Der übrige Raum im Schiffe zwischen dem Bord und den Seitenwänden des Minenkastens war mit Balken, welche durch eiserne Bolzen verbunden und mit einem Mauerwerke von Quadersteinen ausgefüllt waren, das Ganze mit starken Balken und Dielen bedeckt, um dem Schiffe das Ansehen eines gewöhnlichen Branders zu geben. Um noch besser zu täuschen, war für den Gebrauch auf dem Dache der Mine die Vorrichtung zu einem Feuer, welches eine ganze Stunde brennen konnte, angebracht. Um die Mine anzuzünden, war ein Uhrwerk bestimmt, welches, nachdem es abgelaufen, mittels eines losschlagenden Musketenschlosses das Leitfeuer entzünden sollte. Die 32 Plattschiffe waren mit Brennstoffen, einige kleinere Fahrzeuge mit Büchsenpulver angefüllt. Von den beiden großen Schiffen sollte die Zerstörung der Brücke ausgehen, die übrigen Fahrzeuge waren bestimmt, den Feind über die Natur der ihm bereiteten Gefahr zu täuschen, seine Aufmerksamkeit zu beschäftigen und den Minenschiffen den Weg über das Schutzwerk vor der Brücke zu bahnen. Nach solchen Vorbereitungen wurde die vor Lillo liegende Flotte die ihre Mitwirkung bezweckende Communication gemacht, auch der antwerpener Admiral Jacob Jacobson angewiesen, das Auslaufen der Feuerflotte zu veranstalten und zu leiten, während ein Geschwader bewaffneter Fahrzeuge sich in Bereitschaft halten sollte, die Zerstörung der Brücke zu vervollständigen und den Zeeländern die Hand zu bieten. Der Abend des 4. April 1585 war gekommen, Marnix de Ste. Aldegonde, der Machthaber von Antwerpen und Gianibelli begaben sich auf den Damm vor dem Hower, um dem Anzünden der Brander und dem Auflodern des Feuers auf den Dächern der beiden Minenschiffe beizuwohnen. Das Geschwader tritt seine Fahrt an. Voran schwimmen einzeln die kleinern Fahrzeuge, dann folgen die 32 Brander, je acht mit Ketten zu einer Gruppe vereinigt. Die Nachhut hielten die beiden Minenschiffe. Matrosen in verschiedene Nachen vertheilt, leiteten an Tauen die Schiffe. Kaum bemerkt wurde der von Jacobson begangene Fehler, daß er die Minenschiffe zu dicht hatte den Brandern folgen lassen. Zeitig durch ihre Kundschafter unterrichtet, daß Bedrohliches der Brücke zugedacht, hatten die Belagerer mancherlei Vorkehrungen getroffen, eine nicht näher bestimmte Gefahr abzuweisen, absonderlich die Wachen in den Forts, auf den Dämmen und auf der Brücke verstärkt. In jener Nacht wurde zuerst ein brennendes Fahrzeug signalisirt, dann ein zweites und gleich darauf eine ganze im Feuer stehende Flotte. In wenigen Augenblicken gerieth das Lager in Bewegung, es scharten sich die Mannschaften, die Brücke von einem Ende zum andern, die Dämme, Batterien und Uferschanzen, die Brückenschiffe füllten sich mit Bewaffneten. Die Lunten brennend, in gespannter Erwartung harrten sie der Dinge. „Stava ognuno in grandissima espettazione del successo, e variamente ne usciva il giudizio. Altri credevano che la pratica non fosse per corrispondere all' invenzione, ed altri che l'effetto fosse per uguagliarla. Era uniforme in tutti però la curiosità di vederne la prova. Onde in gran numero si vide concorrer subito per tal fine la gente regia parte su le steccate, e parte di qua e di là su le nude ripe e su i forti, attendendo l'esito che fosse per avere un tale e sì nuovo spettacolo.“ Alexander Farnese selbst war zur Stelle geeilt. Näher und näher schwamm, dem Gange der Ebbe folgend, die brennende Flotte. Bis auf 2000 Schritte hatte sie sich der Brücke genähert, jetzt lenkten die Bootsleute die Schiffe nach der Mitte des Stroms, zündeten die Lunten auf den Minenschiffen an, kappten die Taue und ruderten eilends davon, um in Ruhe den Erfolg abzuwarten. Der Willkür des Stromes zu früh überlassend, verwickelten sich die Schiffe in ihrer Ordnung, mehre Brander geriethen auf Untiefen oder verbrannten, ohne Schaden anzurichten. Das erste der vier Geschwader scheiterte in der Nähe eines der spanischen Forts und erschlug in seinem Auffliegen einen Theil der Besatzung, die sich zu nahe herangewagt hatte. Das zweite blieb an dem Flosse, durch welches die Brücke geschützt war, hängen, aber das zweite Höllenschiff, die Hoffnung, warf sich plötzlich von der Küste von Flandern gegen das Schutzwerk vor der Brücke. Es durchbrach die Sturmpfähle, sprengte das Werk und näherte sich der Brücke unweit der Stelle,

wo auf der Seite von Flandern das Pfahlwerk mit dem hölzernen Castelle geschlossen war. Die Soldaten, die eben noch über die geringe Wirkung jener Kunstwunder gelacht, erhoben ein Zetergeschrei, allgemeiner wurde die Besorgniß, und der Herzog selbst, von dem Marquis von Roubaix, von Cäsar de Avalos, einem jüngeren Sohne jenes Alfons, der als Marques del Vasto unter den ausgezeichnetsten Feldherren Karl's V. zu nennen war, von Billy und Gaëtano begleitet, eilte nach der bedrohten Steccata, um die Matrosen anzuweisen, daß sie den Brander von der Brücke ablenkten. Dagegen wehrte sich Vega, der Sergeant, und bat ihn aufs Dringendste, ungesäumt die Brücke zu verlassen, indem sicherlich eine außerordentliche Gefahr ihn bedrohe. Der Fürst, keine Gefahr achtend, bleibt unbeweglich. Da wirft Vega sich vor ihm nieder, beschwört ihn, nur diesmal zu hören, faßt ihn am Rocke und zieht ihn mit sanfter Gewalt von dannen. Abergläubisch vermuthlich, wie es meist höhere Intelligenzen sind, fühlt der Herzog sich von einer Ahnung ergriffen und verläßt die Steccata; ihm folgen Avalos und Gaëtano, Roubaix und Billy bleiben auf ihren Posten. Kaum hat Alexander das Fort Sta. Maria erreicht, so stößt das Minenschiff an die Brücke an, fliegt mit einem Knalle auf, als wollten Himmel und Erde zusammenbrechen, und mit ihm Constabler und Ingenieure, die verwegen genug gewesen waren, in den geheimnißvollen Bau sich zu wagen. Der Strom, bis in seine Tiefe aufgewühlt, tritt zürnend über sein Ufer hinaus und ergießt sich zu beiden Seiten über die Ebene. Zwei Meilen in der Runde wird der Boden wie durch ein Erdbeben gerüttelt, ein Gemisch von dem Innern der Höllenmaschine, von Balken und Brückentrümmern, von Geschützen, Gewehren und Menschen hoch in die Lüfte geschleudert. Der Herzog, an der Schulter durch einen Pfahl verwundet, stürzte bewußtlos zu Boden, erwachte jedoch bald wieder aus der Betäubung und rannte mit gezogenem Degen auf die Brücke, wo das gräßlichste Schauspiel sich ihm darbot. Er vernahm das Gewimmer der Unglücklichen, welche hilflos zwischen Pfählen und Balken hingen, oder unter den Trümmern der Steccata vergraben lagen. Das Castell, wo er eben noch gestanden, war mit sämmtlichen Officieren, Soldaten und Kanonen verschwunden, sechs Schiffe und die Bemannung dazu hatte der Abgrund verschlungen. Die Schelde war über 2000 Schritte weit aus ihren Ufern getreten, sodaß die Soldaten bis an die Knie im Wasser standen; die schwersten Grabsteine waren tausend Fuß weit über das Ufer geschleudert, zum Theil vier Fuß tief in den Boden versenkt worden. Ueber 800, nach spanischen Berichten 500 Mann, hatten das Leben eingebüßt, erstickt zum Theil durch den höllischen Dampf; Andere ertranken oder verbrannten in dem kochenden Strome, wurden von den umherfliegenden Steinen und Balken zerschmettert oder mit solcher Heftigkeit gegen einander geworfen, daß Einer den Andern zermalmte oder durch die Lufterschütterung starben. Roubaix, Billy, Torci, Segura und 22 andere Officiere waren nicht mehr. Des Marquis von Roubaix' Leichnam hing an einem Schiffsseile; bei den ersten Bewegungen im Lande sich betheiligend, wurde er ihr entschiedener Gegner, wie de Thou schreibt, aus Eifersucht gegen den Prinzen von Oranien, denn die wenigen Getreuen herabzusetzen, ist des gepriesenen Geschichtsschreibers unwandelbares Ziel. Ihm zufolge hätten auch die Spanier seinen Verlust nur wenig beklagt, wogegen es bei Bentivoglio heißt: „Morte pianta in generale da tutto il campo, ma con tenerezza particolar dal Farnese che l'amava singolarmente e stimava.“ Der Herr von Billy, Kaspar von Robles, Spanier von Geburt und ein höchst ausgezeichneter Officier, wurde vermißt, doch seine Leiche nach Verlauf einiger Monate, bei Abtragung der Brücke, unter einem Balken wieder gefunden. Man erkannte sie an einer goldenen Kette, die des Verlebten gewöhnlicher Schmuck gewesen war. Hauptmann Tucci, mit der vollen Rüstung bekleidet, wurde am Fort Sta. Maria in die Luft geworfen, einige Minuten gleich einer Feder in der Luft herumgewirbelt, dann in den Strom gestürzt, wo er sich des Panzers entledigte und schwimmend das jenseitige Ufer erreichte. Einen jungen Mann, des Herzogs Leibgardist, ergriff auf der Brücke, nahe an dem flamändischen Ufer, ein Wirbel, und schleuderte ihn über den ganzen Strom auf die brabantische Seite; der einzige Schaden, den er dabei hatte, war eine leichte Verletzung an der Schulter. Den Herzog selbst gab man allgemein verloren, da man ihn beinahe im Augenblicke der Explosion auf der Brücke gesehen. Mansfeld, Mondragon, Capizucchi, die sich aufgemacht hatten, um ihn zu suchen, dachten wol nur einen Leichnam zu finden; um so größer war die Freude, als sie den Feldherrn erblickten, wie er an Georg Basta die ersten Befehle ertheilte. Der getreue, der eiserne Skypetar, durch das Auffliegen der Höllenmaschine gerufen, war mit seinen Stradioten herbeigesprengt, um mit Tod und Teufel es aufzunehmen. Er wird commandirt, um die Brücke, die Schanzen, die Uferposten alle zu bereiten, die Ordnung herzustellen und des Feindes Bewegungen zu beobachten. Farnese läßt die Verwundeten, indem ihr Anblick allzu entmuthigend war, wegschaffen, richtet erhebende Worte an die bestürzten Krieger und gebietet, Hand anzulegen an die Wiederherstellung der Brücke, was vor Allem dringend sei. Er selbst und alle seine Officiere unterziehen sich der Arbeit und willig folgen die Mannschaften diesem Beispiele. Unter einem Höllenlärme von Trommeln und Trompeten, geeignet, das Getöse der Arbeiter zu übertäuben, werden die Trümmer fortgeschafft und noch in derselben Nacht ist die Oeffnung nothdürftig durch Pfahlwerk, aufgefischte Balken und einige in der Eile herangezogene Fahrzeuge geschlossen. Freilich war das Alles keine gründliche Wiederherstellung, aber doch hinreichend, um die feindlichen Kundschafter zu bethören. Um das Blendwerk zu vervollständigen, wurde die ganze Brücke mit Soldaten besetzt, dann aber mit Tagesanbruche die Einleitung zu einer gründlichen Restauration vorgenommen, ohne daß auch nur von Ferne der Feind versucht hätte, die ihm so günstigen Folgen der Explo-

sion zu benutzen. Allerdings waren, als die brennende Flotte ihre Thalfahrt antrat, mehre Galeeren angewiesen, von Ferne ihr zu folgen, die erfolgte Explosion, den Bruch der Brücke durch Raketen und Feuerpfeile zu signalisiren, sodann durch die geöffnete Brücke zu fahren und endlich die vor Lillo ankernde zeeländische Flotte von dem Vorgefallenen zu benachrichtigen. Weiter war Admiral Jacob Jacobsson angewiesen, in dem Augenblicke, wo die Signale erfolgen würden, die Anker zu lichten und mit seinem Geschwader die Brücke anzugreifen. Aber die Signale unterblieben und die ausgesendeten Galeeren kehrten mit der Meldung zurück, daß die Höllenmaschine keine Wirkung gethan habe. Die feigen Bootsleute hatten nämlich, obgleich ihnen eine Belohnung von 100 Gulden versprochen war, den erhaltenen Befehl nicht befolgt, hielten sich in weiter Entfernung und ruderten, ohne die Entscheidung abzuwarten, zurück. Auch den folgenden Tag, wie günstig mitunter der Wind war, ließ sich kein von Lillo kommendes zeeländisches Schiff blicken. Das schien dem falschen Berichte der Galeeren eine Bestätigung und Niemand unterzog sich der Mühe, der Veranlassung dieser Unthätigkeit, die zwar die Folge von der Indolenz der Antwerpener war, nachzuforschen. Vollkommen verloren gingen durch solche Nachlässigkeit alle Vortheile jener denkwürdigen Nacht. Beklagenswerth, verzweiflungsvoll war Gianibelli's Lage; er schwebte in Gefahr, ein Opfer des wüthenden Volkes zu werden: auf ihn, auf den proyectista, der seine Mitbürger in glänzenden Versprechungen geäfft, große Summen unnütz vergeudet habe, warf man alle Schuld des Mislingens. Am dritten Tage jedoch ward ihm die glänzendste Rechtfertigung. Ein von dem Grafen von Hohenlohe aus Lillo entsendeter Bote, der bei nächtlicher Weile unter der Brücke durchgeschwommen war, brachte nach Antwerpen die erste Nachricht von den durch die Höllenmaschine angerichteten Zerstörungen. Sie, welche die eifrigsten gewesen waren, den Künstler zu verdammen, konnten jetzt nur noch die eigene Fahrlässigkeit beklagen und ein abermaliges Wunder von Gianibelli sich erbitten. Im ersten Eifer, unter der Gewalt des Eindruckes, welchen die, wenn auch verspätete, Kenntniß der Wirkungen der Höllenmaschine hervorbrachte, wollte man dem Ingenieur die drei großen Schiffe, die er vom Anfange an verlangt hatte, sodann 60 kleinere Fahrzeuge, behufs einer abermaligen Rüstung, anweisen: bei näherer Ueberlegung gewannen aber ökonomische Rücksichten die Oberhand, und Gianibelli erhielt nur das einzige Schiff Oranien; darin brachte er seine Maschine an und gab ihr eine Ladung von 4000 Pfund. Um zu verhindern, daß der Feind dem Schiffe sich nähere, das Feuer ersticke und also die Wirkung der Maschine hintertreibe, behing er das Schiff mit 23 Biertonnen, welche, mit Steinen und Pulver angefüllt, auffliegen mußten, wenn das Pulver sie nach und nach ergriff. Vier Brander sollten das Schiff begleiten. Doch als die Arbeit vollendet war, wagte Niemand, das Schiff zu besteigen, es blieb unbenutzt und wurde zugleich mit der Stadt die Beute der Spanier, wo es dann Farnese sehr aufmerksam untersuchte. Nichtsdestoweniger wurde Gianibelli's Kunst nochmals für einen neuen Angriff auf die Brücke in Anspruch genommen, welcher dem Riesenkampfe um den covensteiner Damm unmittelbar vorherging. Er hatte sechs Minenschiffe und acht Brander auszurüsten. An den Vordertheilen der Minenschiffe ließ er eiserne Schnäbel und Spieße anbringen, um desto leichter in heftigem Anprallen die Brücke zu sprengen, und damit sie sich in ihrer Richtung erhielten und nicht wieder durch Trift oder Sturm an das Ufer geworfen würden, hatte man, nach Strada's Erzählung, unter dem Vordertheile eines jeden Schiffes ein Segel befestigt, welches, von dem Strome angeschwellt, nicht nur das Fahrzeug schneller trieb, sondern auch dessen Abweichen von seiner Richtung verhinderte. Ein teutscher Arbeiter des Gianibelli soll diese sonderbare und räthselhafte Vorrichtung angegeben haben. In der Nacht vom 20. Mai setzte diese Flotte sich in Bewegung. Ihr gingen 17 kleine Flösse voraus, aus angebohrten Fahrzeugen und leeren Tonnen zusammengesetzt und nur einen Fuß über dem Wasser hervorragend, daher sie nicht von den auslaufenden Spitzen des Schutzwerkes vor der Brücke ergriffen werden und dasselbe um so leichter durchbrechen konnten. Die Spanier hatten sich indessen für den Empfang der Flotte bereitet. Die kleinen, leicht beweglichen Wachtboote befanden sich in voller Thätigkeit, fingen mit ihren Haken einen Theil der Brander auf und schleppten sie nach dem Ufer, wo sie, ohne Schaden anzurichten, von der eigenen Flamme verzehrt wurden. Eins der mit Schwertern und Spießen gespickten Schiffe entging den Booten und sprengte mit einem Stoße das Schutzwerk. In diesem Augenblicke trieb ein anderes Schiff mit der vollen Gewalt des Stromes durch die entstandene Oeffnung gegen die Brücke, und wiewol der Durchlaß augenblicklich geöffnet wurde, stieß doch das Minenschiff an den nächsten Ponton und vernichtete ihn. Einige nachfolgende Minenschiffe schwammen durch die Brücke, ohne Schaden anzurichten und flogen in weiter Entfernung auf. Die Brücke wurde sogleich wieder hergestellt, ähnliche spätere Versuche thaten ihr nicht den mindesten Eintrag und waren nur bestimmt, den Feind zu beschäftigen. Große Wirkungen hatte man von ihnen sich nicht mehr versprochen, alle Kräfte der Antwerpener wie der Zeeländer richteten sich gegen den covensteiner Damm, auf welchem am 26. Mai das Schicksal der Stadt seine Entscheidung finden sollte. „Wem Gottes und des Königs Sache und die Ehre lieb sind, der folge mir nach!" sprach Farnese, die Lanze in der Hand an die Spitze der weichenden Soldaten sich stellend. Behauptet wurde der Damm und am 17. Aug. 1585 die Capitulation erzwungen. Von Gianibelli ist keine Rede mehr, ohne Zweifel hat er nach England sich gewendet.

(*v. Stramberg.*)

GIANINO (Tomaso) aus Ferrara, wo er auch seine gelehrte Ausbildung empfangen hatte. Er galt bei seinen Landsleuten in seinem Jahrhunderte für einen vollendeten Lateiner, Griechen und Philosophen, welcher

sich besonders die Schulen des Aristoteles und Platon vertraut gemacht und dadurch unter den italienischen Philosophen den ersten Rang erworben hatte. Eine lange Reihe von Jahren (1620 noch) hatte er auf der Universität zu Ferrara die Philosophie mit Nachdruck und Beifall gelehrt, auch in vertrauten Kreisen vorgetragen und viele brauchbare Zöglinge für sein Vaterland gebildet.

Die Stärke seines Wissens findet sich auch in den von ihm selbst noch herausgegebenen Werken wieder, als in den Schriften: De providentia; De immortalitate animae; Disputationes peripateticae; De lumine; De speciebus intentionalibus, und: De natura coelorum. Sehr gespannt waren die Gelehrten auf seine Physica und auf das Werk: De coelo et Mundo, welche beide bis zum Jahre 1620 bereits entworfen und dem Stoffe nach geordnet waren. Sein Todesjahr ist ebenso unbekannt, wie das Jahr seiner Geburt, welche unstreitig nach der Mitte des 16. Jahrh. wird stattgefunden haben*). (*B. Röse.*)

GIANNERINI (Pietro Paolo), lat. Giannerinus, ein gelehrter und freisinniger Dominikaner aus Arezzo stammend, trat frühzeitig in diesen Orden im Kloster Santa Maria de Saxo zu Bibiena, wo er sich den philosophischen und theologischen Studien mit Erfolge widmete und durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse wie durch die Strenge seines frommen Wandels bald in Ansehen brachte. Beliebt machte ihn zugleich sein unerschütterlicher Sinn für die Wahrheit, welcher seinen Charakter befestigte. Durch diese Eigenschaften empfohlen, bestellte man ihn, sobald er Magister der Theologie geworden war, zum Rector des Gymnasiums zu Perugia, wo er mehre Jahre lang mit Beifall wirkte. Hernach stand er mehren Klöstern seines Ordens in der römischen Provinz nach und nach als Prior vor. Zuletzt wurde er zum Provinzialprior dieses ganzen Bereiches ernannt und zeichnete sich darin durch seine große Klugheit und Unerschrockenheit aus. Papst Julius III. schickte ihn 1551 auf das tridentiner Concil, wo er nach Razzi's Behauptung außerordentliches Aufsehen unter den anwesenden Theologen gemacht haben soll, sodaß ihn der Papst nach seiner Rückkehr im December 1553 zu seinem Maestro di sacro palazzo ernannte und in seine Nähe zog. Auch unter den beiden folgenden Päpsten behielt er diesen Posten, da er am römischen Hofe sehr beliebt war, viele Gunst genoß und zugleich in einem bedeutend einflußreichen Ansehen stand. Allein 1558 verlor er alle Gunst und darüber wahrscheinlich auch sein Leben.

Nämlich das anhaltend wüthende Geschrei fast aller geistlichen Orden, namentlich der Franziskaner, Karmeliter, Augustiner, Jesuiten und Anderer mehr gegen die in Umlauf gebliebenen Werke des 60 Jahre früher als Ketzer hingerichteten Dominikaners Hieronymus Savanarola bewirkte im Einverständnisse des gleichgesinnten Papstes Paul IV. die Verordnung, daß die Werke desselben 1558 der Censur des Inquisitionsgerichtes zu Rom unterworfen wurden. Gleichzeitig wurde noch eine Commission von Cardinälen zu einer gleichen Untersuchung vom Papste bestellt, in welcher Giannerini seine Meinung über die Lehren Savanarola's offen aussprach und sie freimüthig vertheidigte. Ein gewisser Cardinal warnte ihn mit dem Verweise, daß es seines Amtes sei, den heiligen Stuhl zu vertheidigen, nicht aber einen Menschen unziemlicher Weise in Schutz zu nehmen, welcher, wie die Welt sage, dessen heftiger Gegner gewesen wäre. Darauf gab Giannerini folgende denkwürdige Antwort: Meine Pflicht ist es, für die Wahrheit zu kämpfen, und so vertheidige ich auch die Ehre des heiligen Stuhles; mir würde es nur zur ewigen Schmach gereichen, wenn ich zuließe, daß an diesem Throne, zu welchem die ganze Christenheit auf Erden, wenn sie die Wahrheit sucht, ihre Zuflucht nimmt, dieselbe unterdrückt und derjenige, welcher sie ausgesprochen, mit dem Banne vernichtet werden sollte. Man konnte auf diese energische Antwort Nichts erwidern, allein Paul IV., der erbitterte Gegner Savanarola's, trug natürlich diesen Haß auf die Nachricht von der Freimüthigkeit seines Palastmeisters sofort auf diesen über. Derselbe fiel in Ungnade und starb, bevor jener Proceß noch beendet war, plötzlich schon 1558. Ob der ganze römische Hof unter solchen Umständen gewagt haben sollte, den strengen freimüthigen Mann tief zu beklagen, wie zur Verdeckung des Drama's erzählt wird, lassen wir an seinen Ort gestellt sein. Vielmehr fehlte es nicht an Leuten, welche wie Razzi gegen seine gute Quelle, Giannerini sei erst im August 1559 und wie Fontana, gleichfalls gegen besseres Wissen behauptet haben, er sei sogar erst 1564 gestorben [1]). In Handschrift hinterließ er folgende Schriften: Commentaria super libros octo physicorum; De coelo et Mundo; De generatione et corruptione; De anima; metaphysicorum, ethicorum, oeconomicorum et politicorum, nebst den Commentariis super quatuor sententiarum libros. Diese Werke blieben im Kloster S. Maria de Saxo zu Bibiena verwahrt. Weit mehr Aufhebens machen die Dominikaner, einer Sage zufolge, von seinen hinterlassenen Tagebüchern, ohne doch genau bestimmen zu können, ob dieselben die tridentiner Kirchenversammlung, oder die Verwaltung seines päpstlichen Palastmeisteramtes betreffen. Noch im vorigen Jahrh. erhielt sich diese Sage, man wußte aber nicht, wo diese wichtigen Schriften zu suchen wären [2]). (*B. Röse.*)

GIANNETTASI (Nicolo Parthenio), geboren 1648 zu Neapel, trat in den Jesuitenorden und beschäf-

*) Vergl. *Ag. Superbi* Apparato degl' uomini illustri della città di Ferrara p. 86 seq.

1) Der beste Gewährsmann für diese Umstände und wahre Angabe des Todes dieses Märtyrers ist Paulini Bernardini's lateinische Abhandlung über den Proceß wider Savanarola's Werke. Dort findet sich auch die verhängnißvolle Antwort Giannerini's. Jacob Quétif war nach dem Vorgange Fontana's früher ebenfalls der Meinung, Giannerini sei erst 1564 gestorben, bis ihn P. Bernardini eines Bessern belehrte. 2) Vergl. *Quétif* et *Echard* l. c. II, 166 seq.

tigte sich vorzugsweise mit den schönen Wissenschaften. In lateinischen Versen besaß er eine ungemeine Gewandtheit. Seine Gedichte: Piscatoria, nautica et halieutica; Annum eruditum; Aestates surrentinas; Autumnos surrentinos u. a. m. erschienen nach seinem Tode (1715) zu Neapel unter dem Titel: Opera poetica in vier Quartbänden, mit Kupfern geschmückt. Auch als Historiker war Giannettasi zu seiner Zeit geschätzt. Er schrieb: Universalis geographiae elementa und eine Historia Neapolitana, die jedoch nur bis zum Jahre 1582 reicht. Dies aus gründlichen Quellenstudien hervorgegangene Werk erschien zu Neapel 1713 in drei Quartbänden. Giannettasi starb zu Massa am 10. Sept. 1715 *). (*Heinrich Döring.*)

GIANNETTINI (Antonio), italienischer Componist, der ums Jahr 1690 blühte. Von seinen Werken für die Kirche und das Theater sind vorzugsweise zu nennen: Kyrie a quinque voci und die Opern: La Schiava fortunata; Il presagj di Melissa (Modena 1709.); Medea (Ebendas. 1695.) und Hermione (Ebendas. 1695.). Von diesen Opern ward die erstgenannte 1693 zu Hamburg mit großem Beifalle aufgeführt †). (*Heinrich Döring.*)

GIANNINI (Giuseppe), geboren im J. 1773 zu Parabiego in der Nähe von Mailand, studirte unter Spallanzani, Volta, J. P. Frank, Scarpa in Pavia Medicin und practicirte dann in Mailand, wo er auch Spitalarzt und 1810 Hofarzt wurde. Von Rasori's Contrastimulus blieb Giannini nicht unberührt, vielmehr hat er durch seine Schriften zu dessen Begründung und Ausbreitung mit beigetragen. Er starb 1818 im Alter von 45 Jahren an der Lungenschwindsucht. Giannini war Herausgeber der Memorie de Medicina (Milano 1800—1802. 4 Voll. 8.), worin mehre interessante Abhandlungen von ihm selbst enthalten sind und an deren Stelle 1804 die Effemeridi fisico-medichi traten, welche er in Verbindung mit G. Pozzi redigirte. Er gab ferner heraus: Della natura delle febbri e del miglior metodo di curarle. 2 Voll. (Milano 1805 bis 1809.); Id. (Napoli 1817.) In dieser Schrift, welche von N. Heurteloup im J. 1808 ins Französische übersetzt wurde, empfiehlt Giannini dringend die kalten Bäder in hitzigen Fiebern. Auch hat er eine Schrift über Gicht und Rheumatismus herausgegeben, die in der französischen Uebersetzung den Titel führt: De la goutte et du rheumatisme, traduit de l'Italien par M. Jouenne, avec des notes du Dr. Marie de Saint-Ursin. (Paris 1811. 12.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GIANNINI (Thomas), Philosoph und Arzt, aus Ferrara gebürtig, studirte auf der dortigen Hochschule mit so rühmlichem Fleiße, daß er bereits im siebenzehnten Jahre sich den Grad eines Doctors der Philosophie und der Medicin erworben hatte. Zu Ferrara lehrte er als Professor der Philosophie seit dem Ende des 16. Jahrh. bis zu Anfange des 17. mit einem größern Beifalle, als es irgend einem akademischen Docenten seiner Zeit zu Theil geworden war. Seine Thätigkeit verminderte sich nicht, als er im vorgerückten Alter von manchen physischen Leiden heimgesucht ward. Er starb an zunehmenden Steinbeschwerden 1683 zu Ferrara. Zu seinen frühesten Schriften gehören einzelne physikalische Abhandlungen: De substantia coeli et stellarum efficientia; De causis aestus marium u. a. m. Späterhin behandelte er vorzugsweise philosophische Materien. Er schrieb: De immortalitate animi; Disputationes peripateticae; De mentis humanae statu post obitum; De providentia ex sententia Platonis liber, ubi etiam de ideis et daemonibus disputatur u. a. m.*). (*Heinrich Döring.*)

GIANNONE (Onofrio), ein Künstler und Schriftsteller in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. zu Neapel, wo er 1698 geboren worden war. Er erlernte die Malerkunst bei seinen Landsleuten Carlo Garofolo, Paolo de Matteis und zuletzt bei dem Ritter Francesco Solimena, sämmtlich Schüler und Nachfolger Luca Giordano's. Geschicklichkeit entwickelte er in Miniaturgemälden, besonders in der Perspective, weniger Beifall aber gewannen seine Architecturbilder, mit welchen er sich gleichwol oft und gern beschäftigte. Nach dem einseitigen Urtheile Comolli's in der Bibliografia II, 244 fg. war er nur ein mittelmäßiger Maler und nebenbei ein schlechter Schriftsteller, der das Ansehen Bernardo's de Dominici auf gemeine Weise zu verdächtigen trachtete.

Dieser gelehrte Künstler, Dominici, auch Neapolitaner und 1684 geboren, ahmte die schlüpfrigen und burlesken flamländischen Bambocciaden, die damals den Kunstsinn in ganz Italien verpestet hatten, auf das Glücklichste nach, verdeckte aber diese Schattenseite seiner Kunstrichtung durch das nicht geringe Verdienst um die Literatur, daß er seine meistens aus Handschriften bearbeiteten Biographien der neapolitanischen Künstler unter dem Titel: Vite de' Pittori, Scultori ed Architetti Napoletani etc. zu Neapel 1742—1744 in 3 Folianten herausgab, welches Werk aber von den Kritikern, zum Theil nach Fiorillo mit Unrecht, scharfem Tadel ausgesetzt wurde. Zu diesen rücksichtslosen Gegnern, die jedoch nur getheilten Beifall sich damit erwarben, wird denn auch Giannone gezählt, der zwar ebenfalls Nachrichten über die Künstler seines Vaterlandes sammelte und sie zu einem Werke: Ritratti e Giunta sulle vite de' Pittori Napoletani raccolte da On. G. verarbeitete, dasselbe aber aus unbekannten Gründen in Handschrift liegen lassen mußte, sodaß seine Absicht, Dominici's Werk zu verderben, nicht erfüllt werden konnte. Das Todesjahr Giannone's ist nicht bekannt †). (*B. Röse.*)

*) Siehe Catalog. Biblioth. Bunav. T. I. Vol. II. p. 1271. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 438.

†) Vergl. Mattheson's Musikalische Patrioten S. 181 fg. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 317.

*) Siehe van der Linden: De scriptoribus medicis; Grossen's Lausitzer Merkwürdigkeiten; Götze's Merkwürdigkeiten der Dresdn. Bibliothek; Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 982.

†) Vergl. G. K. Nagler's Neues allgem. Künstlerlexikon

GIANNONE (Pietro), ein durch seine historischen und publicistischen Arbeiten, sowie durch seine erlebten Schicksale berühmter neapolitanischer Schriftsteller des 18. Jahrh. Geboren am 7. Mai 1676 zu Ischitella in der Landschaft Capitanata, legte er hier den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung, und in seinem 18. Jahre nach Neapel gegangen, vollendete er daselbst unter dem Rechtsgelehrten Domenico Aulesio seine Studien in den Rechtswissenschaften. Sein Vater Scipio Giannone war wegen seiner Stärke in derselben Wissenschaft zu Neapel ein sehr angesehener Mann. Der Sohn blieb hinter ihm in demselben Fache nicht zurück. Ihn unterstützte dabei sein seltener Scharfsinn und in den Literaturwissenschaften half ihm meistens sein Genie über die Seichtigkeit hinweg. Von großem Nutzen für ihn wurde sein baldiger Zutritt in das Haus des Rechtsgelehrten Gaetano Argento, nachmaligen Präsidenten des königlichen Rathes, bei welchem sich die ausgezeichnetsten Männer der Hauptstadt und des Landes regelmäßig wie in einer Art von Akademie versammelten. Hier zu wissenschaftlicher Thätigkeit angetrieben, faßte er den Entschluß, die Geschichte des Königreiches Neapel zu beschreiben, brachte aber bis zu deren Vollendung wegen öfterer Unterbrechung durch seine Advocatengeschäfte 20 Jahre damit zu. — Um der geistlichen Censur zu entgehen, welche das Werk in seinem Entstehen unterdrückt haben würde, ließ Giannone mit Zustimmung des Vicekönigs, Grafen von Harrach und des Staatsrathes dasselbe in der Druckerei des Advocaten Ottavio Ignazio Vitagliani auf dessen Landgute Duequete unweit Neapels heimlich drucken. Es erschien im März 1723 unter dem Titel: **Dell' Istoria civile del regno di Napoli libri XL.** zu Neapel 4 Bde. in 4. mit des Kaisers Karl VI. Bildnisse, des damaligen Landesherrn dieses Königreichs, welchem der Verfasser es auch widmete [1]). Ein wirkliches Quellenwerk ist diese Geschichte nicht zu nennen, sollte es auch nicht sein. Der Verfasser hatte sich dabei vorzugsweise das bekannte gute Werk Angelo's di Costanzo zum Muster genommen, wich aber in Absicht auf die Entwickelung und Auffassung des Stoffes, der kirchlichen und bürgerlichen Verfassung, der Gesetze und Gewohnheiten seines Vaterlandes von ihm ab und wählte einen eigenthümlichen Gang. Sein Styl ist weder correct noch elegant, allein sein philosophischer Geist, seine aufgeklärte Gelehrsamkeit und seine tiefsinnige Darstellung der Gegenstände verdunkelten jene Mängel und machten sein Werk (als historische Tendenzschrift) bald allgemein berühmt. Ihm war hauptsächlich darum zu thun, mit Schärfe das verderbliche Streben des römischen Hofes zu beleuchten und zugleich das Treiben der Geistlichkeit in allen Zeiten und Verhältnissen in kühnen Zügen aufzudecken. Als Argento das Werk gelesen hatte, sagte er zum Verfasser: Sie haben sich eine sehr stachliche Dornenkrone aufs Haupt gesetzt! Die Stadtgemeinde zu Neapel, deren Rechtsanwalt er war, schenkte ihm für das ihr nützliche Werk 135 Dukaten. Der römische Hof und fast der ganze Klerus zu Neapel wütheten gegen ihn, die Pfaffen der Hauptstadt wiegelten das gemeine Volk auf, um den Mann zu beschimpfen, welcher das geistige Unterdrückungssystem des römischen Hofes aufgedeckt hatte, während die Rache der höheren Geistlichkeit unter dem Einflusse des Erzbischofes so weit ging, daß das Werk als anstößige Schrift verbrannt und sein Verfasser in den Bann gethan wurde. Weder der Vicekönig von Neapel, noch die Gunst des verständigen Cardinals Althano, noch endlich der Beistand der Stadtgemeinde konnten ihm Schutz gewähren. Er mußte am 29. April 1723 Neapel verlassen und seine Zuflucht in Wien suchen.

Unterdessen hatte sich in Rom ein weit heftigeres Ungewitter über den Verfasser zusammengezogen. Hier war man gewohnt gewesen, die neapolitanische Geschichte im Sinne der Hierarchie geschrieben zu lesen, was Giannone freilich unterlassen hatte. Die Inquisition verdammte das Werk als ketzerisch durch ein Decret im Juli 1723, der Verfasser wurde in den Bann gethan und den Verfolgungen der rachsüchtigen Geistlichkeit auch von hier aus preisgegeben. Kaiser Karl VI. sah ihn (ganz unbegründet ist die Sage, er sei als kaiserlicher Historiograph mit guter Besoldung nach Wien berufen worden) bei seiner Ankunft zu Wien Anfangs mit finsteren Augen an, erwies sich aber nachmals wohlwollender gegen ihn, sobald er während seines Aufenthaltes zu Prag das Geschichtswerk selbst gelesen hatte. Hierzu kam der mächtige Einfluß des Prinzen Eugen von Savoyen, die Fürsprache des Kanzlers Zinzendorf, des bekannten Grafen von Bonneval und des Ritters Garelli, welcher Karl's erster Leibarzt war. Sie alle verschafften ihm nicht blos einen sicheren Aufenthalt, sondern auch ein Jahrgeld von 100 Fl. aus der Secretariatscasse der sicilischen Gesandtschaft. Auch hob der Cardinal-Erzbischof Pignatelli von Neapel bei seiner Anwesenheit zu Wien den Bann über Giannone mittlerweile wieder auf. Nun beschäftigte er sich in stiller Zurückgezogenheit unter allerdings gepreßten Verhältnissen mit literarischen Arbeiten, welche entweder die Angriffe auf seine Person oder sein Werk abwehren sollten, worüber weiter unten die näheren Angaben mitgetheilt worden sind. Doch ist zu bemerken, daß er über die aufgehobene neapolitanische Censur seine Galle nicht unterdrücken konnte, sondern eine kleine satyrische Schrift: **De' remedi contro le scommuniche invalide** verfaßte, welche auf den Rath seiner Freunde, die sie in Handschrift gesehen hatten, nicht gedruckt werden durfte.

Kaiser Karl VI. blieb gegen ihn stets höchst mistrauisch; und als ihm Don Carlos (III.) von Spanien im Frühjahre 1734 das Königreich beider Sicilien unter

V, 151 und Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste II, 848 fg. Lanzi kennt ihn nicht.

1) Die nächsten Ausgaben erschienen im Haag 1750—1756, zu Palmyra 1762, zu Venedig 1766, jede zu 4 Bdn. in 4., die neueste zu Mailand 1823 fg. 13 Bde. in 8., mit dem Leben des Verfassers von Leonardo Pangini. Die Ausgabe zu Neapel 1770, 7 Bde. in 4. oder 22 Bde. in 8., scheint wenig gekannt zu sein.

Begünstigung des heiligen Stuhles, den er hernach mit Undank belohnte, mit den Waffen entrissen hatte, verlor Giannone nicht blos sein Jahrgeld und alle Hoffnung auf seine Rückkehr in sein Vaterland, sondern auch den Schutz und andere Vortheile für seinen Aufenthalt zu Wien. Gezwungen suchte der Hilflose als Witwer mit einem Sohne von 15 Jahren, ohne Hoffnung auf Unterstützung von seinem Bruder, der ein Abt zu Neapel war, (1734) nun Schutz zu Venedig, wo ihm bei seiner Ankunft allerdings eine ausgezeichnete Theilnahme sowol von den ersten Männern der Republik als auch von dasigen Gelehrten widerfuhr. Der Senator Angiolo Pesani nahm ihn in seine Wohnung auf, oder räumte ihm vielmehr, wie Andere angeben, eines seiner Häuser zur Wohnung ein. Zugleich bewarb er sich um den Schutz der französischen und spanischen Gesandten, um durch deren Vermittelung in sein Vaterland zurückkehren zu können. Allein diesen wie seinen Gönnern zu Neapel war der Weg dazu abgeschnitten. Dagegen wollten die Venetianer ihre wohlwollende Zuvorkommenheit dadurch bethätigen, daß sie ihm die Anwaltschaft der Republik, sobald sie erledigt werde, antrugen und schlugen ihm vor, inzwischen den Lehrstuhl des römischen Rechtes (der Pandekten) auf der Universität zu Padua zu besteigen. Allein der berühmte Gelehrte mußte aufrichtig gestehen, daß er keine lateinischen Vorträge zu halten im Stande wäre. Ob er sich dadurch die Gunst der Großen verscherzt hatte, ist nicht bekannt, er hätte sich aber wenigstens als Schriftsteller hier erhalten und sein berühmtes Werk: Il triregno, wie er beabsichtigte, vollenden können. Indessen fanden seine wachsamen Feinde bei der Republik durch die Anklage zuerst einen Grund, ihm wegen der in seinem Geschichtswerke bestrittenen Herrschaft der Venediger über das adriatische Meer zu schaden. Da trat er ihnen aber mit der Herausgabe seiner Flugschrift oder Apologie: **Lettera intorno al dominio del mare Adriatico ed ai trattati seguiti in Venezia tra papa Alessandro III. et l'imperador Federigo Barbarossa** entgegen und hoffte damit den Sturm zu beschwören. Allein ganz gelang es nicht. Denn die Venetianer mistrauten zugleich seinen öftern und langen Besuchen bei dem französischen und spanischen Gesandten, als brüte er mit ihnen nur Unheil gegen die Republik. Unterdessen boten die Jesuiten Alles auf, seinen Credit vollends zu vernichten. Sie verkauften in Venedig denjenigen Theil ihrer **Mémoires de Trévoux**, in welchen er mishandelt und sein Gegner, Pater Sanfelice, weidlich herausgestrichen worden war. Er hatte zwar schon in Wien auf diese Schmähungen geantwortet, sie aber nicht drucken lassen dürfen. Er theilte eine Abschrift davon einem vornehmen Gönner mit, und brachte seine Schrift dadurch in Venedig in Umlauf. Den Kunstgriffen der Jesuiten gelang es, die Staatsinquisition zu bewegen, Giannone zu verjagen. Offenbar hatte das anhaltende Zetergeschrei seiner Feinde ihn bereits in Ungunst der Großen gebracht. In der Nacht des 23. Sept. 1735 wurde er von den Sbirren aufgehoben und in einer Barke auf dem Gebiete Ferrara's ausgesetzt. Hier begegnete ihm von Seiten der Obrigkeit gleichfalls starker Verdacht und großes Mistrauen, obwol kurz zuvor seine Apologie für die Herrschaft der Venetianer auf dem adriatischen Meere hier gedruckt und herausgegeben worden war. Gezwungen, diese Stadt wieder zu verlassen, suchte er seine Zuflucht, während er aus Furcht vor papistischen und pfäffischen Nachstellungen den falschen Namen Antonio Rinaldo annehmen mußte, in Modena, wo er kaum nur sechs Wochen verweilen konnte. Nach der Ankunft seines zu Venedig zurückgebliebenen Sohnes Johann mit seinen Papieren und einiger Beisteuer von seinen venetianischen Freunden reiste er mit demselben äußerst vorsichtig durch die Lombardei nach Mailand und Turin. Sie fanden aber in keiner dieser Städte, behauptet Soria, Brod, und um aller Noth und Lebensgefahr auszuweichen, begaben sie sich, man sagt auf die Einladung des Buchhändlers Bousquet zu Genf, in diese protestantische Stadt. Bei ihrer Ankunft am 5. Dec. 1735 fanden sie unerwartet viele Freunde: der Doctor Turretin, der Prediger Vernet und Bousquet beeiferten sich, ihnen jede Noth zu benehmen und den Bedürfnissen des Lebens abzuhelfen. Hier lebte Giannone zurückgezogen, blieb mitten unter seinen protestantischen Freunden seiner katholischen Religion getreu und hörte oft die Messe. Er beabsichtigte hier, einen Ergänzungsband mit Verbesserungen, wozu er in Wien schon den Anfang gemacht hatte, zu seinen Geschichtswerken auszuarbeiten, welchen Bousquet in Verlag nehmen wollte. Zugleich wollte Ludwig Bochat zu Lausanne unter Giannone's Beistande eine französische Uebersetzung desselben bei demselben Buchhändler drucken und verlegen lassen. Allein Bousquet erhob wegen der Druckerkosten, die er nicht allein tragen wollte, einige Schwierigkeiten, während das verhängnißvolle Ereigniß der Gefangennahme Giannone's den ganzen Plan plötzlich ins Stocken brachte und sonach alle gute Absichten zum Vortheil desselben auf einmal vereitelte.

In seiner Wohnung suchte ein piemontesischer Officier Giannone's Bekanntschaft und Freundschaft zu machen. Dieser beredete zuerst seinen Sohn Johann, mit ihm einige Tage auf einem Landgute auf der piemontesischen Grenze zuzubringen. Der Jüngling, von dem verstellten Bösewichte eingenommen und nichts Arges ahnend, beredete nun auch den Vater, die Einladung des Officiers, das Osterfest 1736 in dem katholischen Dorfe Visna zu feiern, anzunehmen. Der schwache Vater begab sich mit seinem Sohne am Palmsonntage unvorsichtiger Weise dahin, und kaum hatten sie sich am Abende zur Ruhe begeben, so kündigte sein treuloser Wirth ihnen im Namen des Königs Karl Emanuel III. von Sardinien, welcher den römischen Einflüsterungen Gehör gegeben hatte, die Verhaftung an. Sie wurden aus dem Bette gerissen, dem Vater die Hände gebunden, beide alsdann in einer Kalesche unter scharfer Bedeckung nach dem Schlosse Miolans abgeführt. Eine vornehme Person, welche dem Unglücklichen wohlwollte, berichtete den ihr verrathenen Vorfall sofort an den Prinzen Eugen von Savoyen, leider vergebens

da dessen Tod bereits erfolgt, damals aber noch nicht allgemein bekannt war. Der Unglückliche war seinen Wächtern in die Gewalt gegeben, welche nicht zuließen, daß er an seine Gönner schreiben durfte. Man nöthigte ihn sogar, eine Vollmacht zu schreiben, mit welcher ein Officier nach Genf geschickt wurde, um seine Schriften dort abzufodern. Es wurde daraufhin dort auch Alles ausgeliefert, außer was der Buchhändler Bousquet bereits in den Händen und seinen Handelsfreunden in Holland geschickt hatte. Was der Officier bekam, wurde aus Gefälligkeit an den Papst nach Rom geschickt. Leider hatte man in Genf zugelassen, daß der Abt Bentivoglio die merkwürdige Handschrift seines Triregno an sich kaufen konnte, welcher sie für 500 französische Thaler und eine kleine Pfründe an den römischen Hof verkaufte. Alle eingelieferten Handschriften des Verfassers wurden hier in dem Archive des Inquisitionsgerichtes niedergelegt, wo sie auch geblieben sein sollen.

Unterdessen wurde Giannone von Miolans in die piemontesische Festung Ceva abgeführt, wo sein Sohn von ihm getrennt wurde, der das sardinische Königreich sofort verlassen mußte, nach Neapel gewiesen wurde, von da aber nach Ungarn ging, wo er im Regimente Marulli Dienste nahm. Der Vater beschäftigte sich in Ceva mit Uebersetzungen verschiedener Werke und mit den Denkwürdigkeiten seines Lebens, wovon Nichts mehr vorhanden ist; und als das Concordat den Streit zwischen den Höfen zu Rom und Turin wegen der Consistorialbenefizien im sardinischen Königreiche beigelegt hatte, schrieb Giannone eine Denkschrift darüber zu Gunsten des Königs von Sardinien, welche dieser auch beifällig annahm, ihren Verfasser aber gleichwol in strenger Verwahrung schmachten ließ. Hierauf wurde er in die Citadelle zu Turin abgeführt. Hier empfing er Besuche vom Pater des Oratoriums, Joh. Baptist Prever, einem äußerst verschmitzten Geistlichen, auf dessen falsche Eingebungen er am 4. April 1738 Alles, was von ihm gegen die römische Kirche geschrieben worden war, feierlich und sehr umständlich widerrief, in der Hoffnung, seine Freiheit wieder zu erlangen. Er erhielt blos die Lossprechung vom päpstlichen Banne. Bitter getäuscht fingen Gram und Betrübniß an, seine Gesundheit zu zerstören, und er lebte in diesem Siechthume unter steter Beobachtung eines Beichtvaters die letzten Jahre seines Lebens. Er starb als guter reuevoller Katholik den 7. März 1748 in seinem 72. Jahre in dem turiner Gefängnisse.

Seine literarische Thätigkeit während seines eilfjährigen Aufenthaltes zu Wien, welche zu seiner Charakteristik nicht übersehen werden darf, bestand zuerst darin, daß er für gut fand, eine Schutzschrift gegen die verbreiteten Verunglimpfungen seiner Person und seines Geschichtswerkes auszuarbeiten; so zuerst in der Schrift unter dem Titel: Delle varie accuse fatte a' libri dell' Istoria civile, intorno a' Peregrinaggi, particolari divozioni a' Santi, Ordinazioni de' Vescovi ed altre imputazioni, le quali si convincono per false ed animose. Da die Erwähnung des Concubinates in seinen Werken einen erschrecklichen Lärm erregt hatte, schrieb er eine Abhandlung unter dem Titel: Del concubinato de' Romani, ritenuto nell' Imperio doppo la conversione di Constantino Magno, come poi abolito dagl' Imperadori Greci in Oriente, e come ultimomente da' successori di Carlo Magno in Occidente. Gegen die wider ihn und sein Geschichtswerk zu Rom vollzogenen Maßregeln schrieb er: Delle generali e vaghe qualificazioni, che si leggono nel Decreto proibitorio della congregazione del S. Officio di Roma. Eine zweite specielle Schrift, welche nachweist, daß die Befehle der Inquisition zu Rom in Neapel keine Gültigkeit hätten, führt den Titel: De Remedj contro le censure e proibizioni de' libri, che si decretano in Roma. Keine dieser Schriften aber ist wegen der gedrückten Verhältnisse, in welchen der Verfasser lebte, gedruckt worden; er brachte sie aber zur Kenntnißnahme seiner Gönner und Freunde zu Wien durch Mittheilung der Handschriften. Im Jahre 1728 erschien zu Rom des Jesuiten Giuseppe Sanfelice: Riflessioni morali e teologiche sopra l' Istoria civile del Regno di Napoli, esposte al Publico in più lettere famigliari di due Amici, 2 Bde. stark in 4., darin auch 3 an Giannone gerichtete Schreiben, worin er den in seinem Werke gemishandelten Verfasser zur Buße und Bekehrung auffoderte. Der Verfasser nennt sich auf dem Titel Eusebio Filopatro. In diesem Werke wird Giannone als wahrer Atheist und Epikuräer geschildert und werden alle die Stellen seiner Geschichte besonders verzeichnet und besprochen, welche ketzerisch und gottlos sein sollen. Auch fand man in demselben giftige Ausfälle auf die weltlichen Staaten, namentlich auf das Königreich und die Stadt Neapel, welche mit Freigeistern angefüllt wäre. Der Vicekönig Graf von Harrach und die Stadtgemeinde ließen das Werk sorgfältig untersuchen und auf den wahren Befund der Lästerungen wurde es, sogar mit Zustimmung des dasigen geistlichen Gerichtes, am 4. April 1729 öffentlich unterdrückt und verboten. Dieses Verfahren reizte den Jesuiten Sanfelice dergestalt, daß er eine zweite giftigere Schrift herausgab, in welcher er seine Schmähungen wiederholte und bestärkte. Giannone, der bis jetzt noch nicht geantwortet hatte, schrieb jetzt erst eine Antwort darauf nieder, welche er in Beziehung auf obige drei Mahnbriefe des Jesuiten mit einem Glaubensbekenntnisse versah und unter dem Titel: Professione di fede con dubbj propostigli intorno alla sua morale, demselben im August 1729 nebst heftigen Angriffen auf die Schmähreden des Buches in Handschrift zuschickte [2]). Das Glaubensbekenntniß ist eine beißende Satyre auf die scheinbar wohlgemeinten Ermahnungen seines schmähsüchtigen Gegners. Hierauf trat der regulirte Chorherr Sebastiano Paoli zu Lucca mit seinen LXVIII Annotazioni critiche sopra il nono libro dell' Istoria civile in einer so kindischen als magern und trockenen Fassung gegen Giannone auf, der aber dieser Schrift

2) Diese interessante Schrift steht in seinen Opere postume (Lausanne 1760.) und als Auszug teutsch in Wieland's Deutschem Merkur. 48. Bd. S. 9—26 und S. 137—150.

keiner Antwort würdigte. Erst als der Pater in allen Städten Italiens, die er durchreiste, seine Heldenthat durch Aufdeckung vieler Irrthümer in Giannone's Werken laut gepriesen hatte, entschloß sich dieser 1731, auf jene Prahlereien zu antworten unter dem Titel: Risposta alle annotazioni critiche etc. ohne Ort[3]). Als bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe des Geschichtswerkes des Präsidenten de Thou 1733 in London Untersuchungen über die darin erwähnte Münze Königs Ludwig XII. von Frankreich mit dem Titel eines Königs von Neapel und der Legende: Perdam Babylonis Nomen angestellt wurden, befragte man auch Giannone zu Wien, ob sich in den neapolitanischen Schriftstellern Nachrichten von dieser Münze fänden und ob sie, wie de Thou in der ersten Ausgabe seines Werkes es selbst behauptet, wirklich zu Neapel, da man keinen andern Prägort ermitteln konnte, geprägt worden wäre. In einer umständlichen gelehrten Abhandlung wies Giannone das Falsche der Annahme von der Prägstätte der Münze nach und behauptete gegen den Pater Harduin, daß die Legende auf derselben keine Anspielung auf den Sultan von Aegypten, sondern vielmehr auf Papst Julius II. enthalte, was Vielen nicht einleuchten wollte. Die Schrift wurde ins Lateinische übersetzt und dem Herausgeber von de Thou's Geschichtswerke Samuel Buckley in London zugeschickt, welcher sie billigte und dem 7. Bande seiner Ausgabe einverleibte.

Die kaiserlichen Minister in Wien zogen ihn, nachdem die Gutachten anderer Rechtsgelehrten ihnen misfallen hatten, während des lebhaften Streites über die geistliche Legation oder das Tribunal im sicilischen Königreiche zwischen Rom und Neapel zu Rathe und trugen ihm auf, ein Rechtsgutachten in Form einer Vorstellung an den Kaiser abzufassen und darin über den Ursprung dieses Tribunals und die Mittel gegen die in dessen Folge verübten Eingriffe des heiligen Stuhles gründlich zu handeln. Es geschah und Giannone theilte den Ministern seine Abhandlung mit; aber grade in derselben Zeit, als Rom den gereizten kaiserlichen Hof durch gütliche Vorschläge zu besänftigen versucht und durch einen einseitigen Vergleich der Sache eine andere Wendung gegeben hatte, als Giannone's Rechtsgutachten bezweckte. Dasselbe blieb sonach ungelesen und ungedruckt. Als im Jahre 1731 Papst Clemens XII. das erledigte Erzbisthum Benevent willkürlich besetzte und dadurch die Vorrechte der einheimischen Regierung stark verletzte, erhielt Giannone ebenfalls den Auftrag, die Rechte des Königreichs zu wahren und im Einverständnisse mit dem königlichen Fiscale zu Neapel die Vertheidigung auszuführen. Dies geschah in der Schrift: Ragioni, per le quali si dimostra, che l'Arcivescovado di Benevento, non ostante che il dominio temporale della città di Benevento fosse passato a' Romani pontifici, sia compresso nella grazia conceduta da S. M. Cesarea a' Nazionali, e sottoposto al *Regio Exequatur*, come tutti gli altri Arcivescovadi del regno. Diese Schrift wurde bald nachher gedruckt. Auch der Collateralrath der Stadtgemeinde zu Neapel ersuchte ihn, die verschiedenen Tribunale und Rathscollegien der Stadt Wien zu erforschen und die Ergebnisse davon mit den Angaben des Geschäfts- und Wirkungskreises ihm in einer Schrift mitzutheilen. Giannone that dies in der Breve relazione de' Consigli e dicasterj della città di Vienna, 1731. Das harmlose Schriftchen fiel unglücklicher Weise einigen hämischen Teutschen in die Hände, welche es in der lateinischen Uebersetzung durch den Druck veröffentlichten und in Wien verbreiteten[4]). Sofort beschwerte sich zwar Giannone über das Plagiat; allein Feinde wollten in der Schrift Verfängliches entdecken, und hetzten das Staatsministerium, obschon die Vorwürfe und den Tadel darin gründlich prüfen zu lassen es keinem Menschen einfiel, auf, als wäre dasselbe darin auch beleidigt worden. Man ließ unter solchen Umständen den Sturm gegen ihn losbrechen und man warf ihm sogar vor, daß sein Rechtsgutachten über das geistliche Tribunal in der sicilischen Monarchie nicht mit den Ansichten übereinstimme, welche der Sache den Sieg verschafft hätten. So entwickelten sich rasch und unabwendbar bedenkliche Umstände zu Wien, welche seinen Feinden die Anstrengungen und Kunstgriffe erleichterten, um sich gegen ihn das Uebergewicht zu verschaffen. Man wollte ihn vollkommen erdrücken; ein Beweis, daß Giannone bei allen liebenswürdigen und sittlichen Eigenschaften, welche ihm die Herzen so vieler Männer geöffnet hatten, weder Festigkeit des Charakters genug besaß, noch die Gediegenheit seiner geläuterten staatsrechtlichen Grundsätze durch den Umgang in allgemeine Geltung zu bringen wagte, wenn er auch seine gedrückten Verhältnisse, welche aber sein Arbeitszimmer niemals gestört hatten, richtig erwogen haben mochte, der Verschlagenheit seiner zahlreichen Verfolger aber nicht gewachsen gewesen sein mochte. Dies kam höchst wahrscheinlich bei des Kaisers Maßregeln 1734 gegen ihn mit in Betracht. Sein Geschichtswerk war bekanntlich zu Gunsten der weltlichen Macht Neapels gegen die Hierarchie geschrieben. In seiner Dedication desselben an den Kaiser, welcher, wie alle Vorfahren seines kaiserlichen Hauses, seine Staatskunst auf die Kirchenherrschaft und das Mönchthum gründete, hebt er diesen Umstand mit keinem Worte hervor, sondern er schiebt dem Monarchen aus unbesonnener Schmeichelei das unwahre Verdienst zu, selbst schon die weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten dort geordnet zu haben. Ein solches falsches und zweideutiges Bekenntniß mußte natürlich bei allen Verständigen Misfallen und sogar Mistrauen gegen ihn als einen Heuchler erwecken. Er durfte in Wien, vielleicht aus diesem Grunde, oder lediglich aus Rücksichten gegen Rom fast gar Nichts drucken lassen, obschon er schreiben konnte, was er wollte, und fand so-

3) Die Acta eruditor. Lipsiens. Jahrg. 1732. S. 457 fg. gedenken dieses kleinen werthvollen Schriftchens von Giannone auch, wissen aber den Namen des Verfassers von der Gegenschrift nicht. Sie steht am Ende der Opere postume.

4) Die Herausgeber ließen es unter dem falschen Namen *Janus Perontinus* (d. i. Petr. Jannonus) De consiliis et dicasteriis, quae in urbe Vindobona habentur zu Halle 1732 erscheinen.

nach auch keine Aussichten, sich hier einen festen Platz im Staatsdienste zu erwerben. Einmal in trostlosen Wankelmuth versunken, und mit sich selbst zerfallen, verstand er es auch in Venedig nicht, seine schmachvolle Entfernung aus dieser Stadt zu verhüten. Nirgends leuchtet seine Unklugheit deutlicher als zu Venedig hervor, wo er doch, wie alle Welt wußte, bei dem französischen und spanischen Botschafter für seine Rettung Nichts hatte erzielen können; gleichwol sich später, als bereits heftig angefeindeter Gelehrter, wieder mit ihnen einließ und dadurch bei den Großen der Republik den Verdacht auf sich lud, welcher oben schon erzählt worden ist. Da konnte es unter solchen höchst mislichen Umständen, die ihn auch der Lebensgefahr aussetzten, nicht fehlen, daß seine Verfolger allenthalben gegen ihn offenes Ohr fanden. Die letzte Rettung, die ihm noch offen stand, wäre gewesen, wenn er zu Genf in den Schoos der protestantischen Kirche übergetreten wäre. Er war ja ohnehin mit protestantischen Grundsätzen angefüllt. Allein er blieb seiner Kirche heuchlerischer Weise getreu, die ihn über 20 Jahre lang aller Orten grausam verfolgte und zuletzt noch um seine persönliche Freiheit betrog.

In Wien hatte der thätige Gelehrte ein so wichtiges als scharfsinniges Werk: Il triregno (d. i. die päpstliche Krone) in drei Hauptabschnitten, als del regno del cielo, della terra e del papa, auszuarbeiten begonnen, das er nicht in Venedig, wie er wünschte, sondern erst in Genf zu Ende bringen konnte, nachdem er zwölf Jahre daran gearbeitet hatte. Wurde das Werk bei seinen Lebzeiten gedruckt, so mußte er die katholische Kirche ohnehin verlassen, weil es so zu sagen von protestantischen Grundsätzen wimmelt.

Dessenungeachtet hat er sich durch sein erstes Geschichtswerk ein unsterbliches Verdienst erworben, vorzugsweise um sein Vaterland, was auch gleich bei dem Erscheinen desselben anerkannt worden war. Am meisten aber wußte es Karl von Bourbon, als er den Thron von Neapel bestiegen hatte, zu schätzen, indem er es zur praktischen Anwendung im Staate bringen ließ. Zugleich verlieh er dem Sohne dieses Geschichtsschreibers, dessen Gattin, Tochter und Sohne bis zu ihrer Aller Ableben ein Gnadengeld von 300 neapolitanischen Dukaten, mit der Erklärung: es vertrage sich nicht mit der Ehre und Würde seiner Regierung, Jemanden in Dürftigkeit schmachten zu lassen, dessen Vater der größte, dem Staate nützlichste und aufs Ungerechteste verfolgte Mann gewesen, welchen das Jahrhundert hervorgebracht habe [5]). Sein Staatsminister Tanucci, ein pisaner Advocat, verfuhr, als er die Macht des Papstes und der Hierarchie im Königreiche Neapel vollends brach, ganz nach den Grundsätzen, welche Giannone in seinem Geschichtswerke dargelegt hatte.

5) Vergl. Prescott, Geschichte der Regierung Ferdinand's und Isabellen's der Katholischen von Spanien II, 615 und die dort benutzte italienische Quelle. Etwas verändert findet man diesen Gnadenbrief in Wieland's Deutschem Merkur. 48. Bd. S. 9.

Unter den Ausgaben dieses berühmten Geschichtswerkes zeichnet sich die mit den Anmerkungen des Abtes Costari aus. Carlo Peochia ergänzte und setzte dasselbe in seiner Storia civile e politica del regno di Napoli (Neapel 1778 in 4.) fort. Eine englische Uebersetzung des Werkes erschien schon 1729—1731 zu London in 2 Folianten, vom Capitain James Ogilvie. Die giftigsten Stellen darin gegen die Hierarchie sammelte Jacob Vernet (nicht der Abt Langlet du Fresnoy) und gab sie unter dem Titel: Anecdotes ecclésiastiques zu Amsterdam (Haag) 1738 in 8. heraus. Des Buchhändlers Bousquet zu Genf Knickerei hatte die Erscheinung der französischen Uebersetzung des ganzen Werkes von Louis Bochat zu Lausanne verhindert. Nun unternahm der genfer Advocat Beddevolle, nach Anderen Desmonceaux, welcher in Diensten des Herzogs von Orleans stand, diese incorrect gerathene Arbeit, welche unter dem Titel: L'histoire civile du royaume de Naples, avec des nouvelles notes, réflexions et médailles fournies par l'auteur, et qui ne se trouvent point dans l'édition italienne, Haag (Genf) 1742. 4 Bände mit Kupfern in zwei verschiedenen Ausgaben erschien. Die teutsche, nicht mehr zeitgemäße Uebersetzung, durch den Buchhändler Gauen zu Ulm veranlaßt, übernahm der tübinger Professor Otto Christian von Lohenschield und sie erschien mit erläuternden Anmerkungen erst 1758 zu Frankfurt und Leipzig, 4 Bde. in 4. mit des Verfassers Bildnisse. Aus dem nicht unterschlagenen handschriftlichen Nachlasse Giannone's erschienen die Opere postume in zwei kleinen Abtheilungen zu Lausanne 1760 in 4., gleichzeitig zu Palmyra in 4., zu Venedig 1768, 2 Bde in 4. [6]). Es finden sich darin 1) die Apologia dell' istoria civile di Napoli, welche den größeren Theil des ersten Abschnittes in diesem Bande einnimmt, 2) Professione di fede scritta da P. Giann. al Padre Gius. Sanfelice S. 237—300. 3) Annotazioni critiche sopra il nono libro del tom. II. dell' istoria civile etc. II, 3—21 und 4) Risposta alle annotazioni critiche sopra il IX. libro etc. S. 25—96.

Ein unter uns nicht bekanntes literarisches Verdienst hatte sich Giannone in seiner Jugend dadurch erworben, daß er die Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses von seinem 1717 verstorbenen akademischen Lehrer und Freunde Domenico Aulesio unter Mitwirkung seines Freundes Ottav. Ign. Vitagliani besorgte. Das Werk erschien unter dem Titel: Dom. Aulesii, in Neapolitano gymnasio juris civilis interpretis celeberrimi, Commentarii juris civilis ad diversos titulos pandectarum zu Neapel 1719 fg., 2 Bde. in 4. In den zu Cöln (richtiger zu Neapel) erschienenen Osservazioni critiche di Pietro Paolo Prete, intorno alla polizia

6) Wenn einige Franzosen neuer Zeit auch von einer Ausgabe der Opere postume in einigen Bänden zu London 1766 sprechen, worin auch von dem Triregno gehandelt werde, so hat sich diese Angabe nicht begründen lassen. Maer in seiner Bibliotheca Britannica sagt Nichts davon und andere literarhistorische Quellen schweigen ebenfalls darüber.

della chiesa, che si legge da' suoi primi tempi sino al presente ne' quatro tomi della Storia civile del regno di N. etc., dedicate alla S. Santità Benedetto XIV. 1753 in 4. findet man Nachrichten auf die Zeugnisse seines Beichtvaters gestützt über des Gefangenen letzte Lebensjahre. Außerdem gibt dieses Buch noch einen reichen Auszug der dem Klerus am gefährlichsten erschienenen Stellen in seinem Werke, mit Widerlegungen und Anmerkungen; es gehört aber zu allen übrigen seichten und schwachen Schriften, die gegen Giannone erschienen sind. Nur einige Franzosen geben den oben erwähnten Riflessioni des Jesuiten Sanfelice einen unverdienten Werth. Die Jesuiten halfen freilich zu diesen Verleumdungen Giannone's aufs Nachdrücklichste, indem sie nach Sanfelice's Vorgange in ihren weit verbreiteten und vielgelesenen Mémoires de Trévoux Jahrg. 1730 ihre lästernden Bemerkungen in die Welt brachten, und diesen Band einzeln allenthalben hin, besonders in Italien, verkauften.

Das Leben Giannone's ist, die Biographie in den früheren und neueren Ausgaben seines Geschichtswerkes, sowie in Lohenschield's teutscher Uebersetzung ausgenommen, nur einige Male noch bearbeitet worden, so von Fabroni, lateinisch, im 12. Bde. der Vitae Italorum etc. und von Franz Anton Soria in seinen Memorie storico-critiche degli Storici Napolitani (Neapel 1781) im 1. Bande, wovon Wieland's Deutscher Merkur 48. Band S. 3—9 einen teutschen hier mit benutzten Auszug mitgetheilt hat. Indessen sind bis jetzt mehre wichtige Momente im Leben dieses ausgezeichneten räthselhaften Gelehrten im Dunkel geblieben und verdienen im Interesse der Culturgeschichte jener Zeit eine Aufklärung [7]. (*B. Röse.*)

GIANNOTTI (Alfonso), ein Jesuit aus Correggio, wo er 1596 geboren worden war. Zur Fortsetzung seiner Studien, welche er in seiner Vaterstadt begonnen hatte, begab er sich nach Reggio und trat hier in seinem 19. Jahre in den Orden der Jesuiten [1]). Er wurde nach Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung zunächst als Professor der Philosophie nach Parma, hierauf als Rector am Collegium San Luca nach Bologna berufen, wo er den 29. Sept. 1649 starb. Unter

7) Außer den bereits angeführten Schriften wurden noch benutzt: *Quérard*, La France littéraire III, 342; Dictionn. univers. histor. VII, 418 seq.; Joh. Gottl. Wilh. Dunkel's Historisch-kritische Nachrichten von verstorbenen Gelehrten II, 4, 643 fg. und die Biogr. univ. XVII, 301 seq. Von Lohenschield gibt unstreitig die ausführlichste Biographie im 1. Bande seiner Uebersetzung des vielgepriesenen Werkes, erklärt sich aber p. IV der Vorrede nicht, aus welchen Quellen er geschöpft habe. Sonst haben die Teutschen diesem Gelehrten, Wachler in seinen historischen Forschungen ausgenommen, keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

1) Der Geschlechtsname Giannotti, lat. Jannottus, Jannottius und im Mittelalter Jannoctius, ist ursprünglich blos Vorname bei den Italienern gewesen, als welchem wir ihm im 15. Jahrh. oftmals und auch später noch begegnen. Er ist aus Janus (Gian), d. h. Johannes, entstanden. Jannoctius aber übersetzten die Italiener vorzugsweise durch *Giannozzo*, d. i. der große Hans.

seinen vielen asketischen Schriften zeichnen sich aus 1) La guerra cristiana (Bologna 1646.); 2) Trattenimenti spirituali con Gesù (ebend. 1645.); 3) Pratiche morali (Venedig 1664.), nebst dem Diario religioso. Unter dem Namen Alfons Antonio gab er in italienischer Sprache das mystische Heliotrop heraus. Giannotti war auch Dichter und verstand leichte und geschmeidige Poesien niederzuschreiben, welche er in Handschrift in Umlauf brachte, die auch in Handschrift geblieben und in die Hände seiner Familie zu Correggio gekommen sind. Nicht ist mit ihm zu verwechseln der auch zu seiner Familie gehörende, sehr geachtete Rechtsgelehrte Ippolito Giannotti, welcher im 16. Jahrh. blühete, mehren ehrenvollen Aemtern seines Faches vorgestanden hatte und zuletzt als Senator zu Mantua in wichtigen Angelegenheiten nach Rom und Paris verschickt worden war [2]). (*B. Röse.*)

GIANNOTTI (Donato), ein eifriger Republikaner zu Florenz, wo er im Februar 1494 geboren worden war. Nach Varchi's Istoria Fiorentina stammte er aus der niedern Volksclasse, wußte sich aber frühzeitig durch eisernen Fleiß, welchen er auf die alten Sprachen, die Geschichte und andere Wissenschaften, sowie auf das Staatsrecht verwendete, unter Begünstigung seiner persönlichen Eigenschaften, als Reinheit der Sitten und Festigkeit des Charakters, bald emporzuarbeiten, sodaß ihn der Secretair der Republik, Franz Tarugi de' Montepulciani, welcher zugleich an ihm bemerkt hatte, daß er zu großen Geschäften geboren wäre, in seinen Schutz nahm und ihm eine öffentliche Stelle bei der Republik verschaffte. Nach dessen Tode glaubte ihn Nicola Macchiavelli verdrängen und dieses erledigte Secretariat erhalten zu können, war aber bei dem Volke in dem Grade verhaßt, in welchem Giannotti bei demselben beliebt war. Dieser erhielt also ohne Schwierigkeit den Posten seines Wohlthäters bei den obersten unter dem Gonfaloniere stehenden zehn Bürgern, welche die Freiheit überwachen mußten, während sein Nebenbuhler, sich in Schwermuth versenkend, bald darauf starb. Giannotti nun zeigte allenthalben seine Talente zur Sach- und Geschäftskenntniß und zur Gewandtheit in Unterhandlungen. Besonders rühmt man seine Verhandlungen mit Cosmo I. von Medici und dem Kaiser Karl V. über das Schicksal seines Vaterlandes. Sobald er aber sah, daß Cosmo mit seiner Schlauheit und verrätherischen Partei unter kaiserlicher Begünstigung (1537) die republikanische Partei überflügelte und keine Aussicht zum Sturze seiner Herrschaft, die durch kräftige Maßregeln sehr schnell befestigt wurde, mehr vorhanden war, da legte der glühende Republikaner Giannotti, nachdem auch das Volk zum Fürsten übergetreten war, seine Secretariatsstelle nieder, lehnte alle andern Anträge, selbst sehr vortheilhafte von Cosmo I., welcher ihn gern in seine Dienste genommen hätte, standhaft ab und zog sich in ein freiwilliges Exil nach Venedig

2) Vergl. Witte's Diar. biogr., das Dictionnaire univers. VII, 419 seq.

zurück. Hier schlug er seine feste Wohnung auf und verlebte ein stilles, fleißiges Privatleben, doch mit angenehmen vornehmen Verbindungen und schrieb aus Dankbarkeit für die wohlwollende Aufnahme der Venetianer sein berühmtes, gleich nachher erwähntes Meisterwerk. Die Freiheit verscheuchte ihm hier allen Gram, er vergrub sich in die wissenschaftlichen Studien und starb im Mai 1572 nach Poccianti seinem Zeitgenossen (nicht schon 1563) in sehr hohem Alter. Er liegt in Venedig begraben. Seine Werke sind: 1) Della republica Veneta e forma del di lei Governo (Rom 1540 in 4., Lyon 1570 in 8., neu aufgelegt zu Amsterdam 1633., inzwischen zu Venedig 1572.), 2 Bde. in 8., mit der Lebensbeschreibung des Verfassers von dem venetianischen Gelehrten Girolam. Savaguano, hierauf folgte die Elzevirische Ausgabe zu Leiden 1631 in 24. Endlich erschien noch unter Nicola Crasso's Redaction eine neue Ausgabe unter dem Titel: Della republica et magistrati di Venetia ragionamento, mit einer großen Masse von Anmerkungen des Herausgebers, welcher demselben des Cardinals Gaspar Contarini Werk: Della republica et magistrati di Venetia, gleichfalls mit einem gewaltigen Commentare über dieses ursprünglich lateinisch geschriebene Werk vorsetzte, und es zu Venedig 1630 in 12. erscheinen ließ. Giannotti hat dieses Werk mit der größten Genauigkeit der Thatsachen in einem eleganten Style geschrieben und damit unter seinen Landsleuten sich einen ausgebreiteten Ruf als Meister in der Literatur begründet. Varchi hält ihm deshalb ein großes Lob. 2) La vita di Nicolò Capponi, Gonfalloniere della republica Fiorent. (Florenz 1620.) [1]. 3) Della republica Fiorentina, libri IV. (Venedig 1721 in 8.) 4) Discorso oder trattato delle cose d'Italia, a Paolo III, pontifice mass., blieb in Handschrift und kam in die Bibliothek Gaddi's. Noch sind sechs Briefe von ihm zu erwähnen, welche Varchi in der Raccolta di prose Fiorentine (Venedig 1735.) mittheilt. Endlich erschienen seine Opere storiche e politiche, publicate da Giov. Rosini, zu Pisa 1819, 3 Bde. in 8. Darin sind aber nur aufgenommen sein Hauptwerk über die Republik Venedig, das über Florenz und verschiedene unbekannte Discorsi e lettere.

Mit vollem Rechte hat der Franzose Naudé behauptet, man könne nur in Giannotti's und Contarini's Werken das wahre Wesen der italienischen Freiheit erblicken. Uebrigens haben einige Schriftsteller diesen freiheitsliebenden Gelehrten beschuldigt, er hätte den reichsten und mächtigsten Männern zu Florenz den Hof sehr auffallend gemacht, was aber seinem Charakter, der ihm zugetheilten großen Volksgunst und seinem standhaften Rücktritte aus der Gemeinschaft solcher Männer bei dem Sturze der Republik offenbar und thatsächlich widerstreitet [2]. (*B. Röse.*)

GIANOTTI oder GIANNOTTI (Girolamo) aus Pistoja, wo er nach der Mitte des 15. Jahrh. geboren sein wird. Er trat in dem Kloster S. Marco zu Florenz in den Dominikanerorden, studirte hier die Theologie und andere Wissenschaften; und als 1489 der berühmte Dominikaner Hieronymus Savanarola, von Bologna kommend, in diesem Kloster sich niederließ, schloß er sich demselben an, wurde, wie man vermuthet, dessen Schüler und nachmals eifriger Anhänger, obschon derselbe der große, gründliche und tiefsinnige Theolog nicht war, für welchen er allgemein ausgegeben wurde. Gleichwol trat Savanarola, durch Kühnheit und Begeisterung unterstützt, seinen gewonnenen politischen Einfluß abgerechnet, als Reformator in religiösen und kirchlichen Dingen wirksam und nachdrücklich auf, wofür ihn Alexander VI. als Irrlehrer und Volksverführer durch die eingeschüchterte Republik stürzen ließ.

In welchem Umfange Gianotti aber an diesen religiös-reformatorischen Bewegungen Theil genommen habe, davon ist Nichts bekannt, da er zumal unter den öffentlich namhaft gemachten Anhängern Savanarola's nicht genannt wird. Er war beim Ausbruche des Sturmes ihm ergeben und das Andenken an seinen Lehrer ist ihm stets theuer geblieben. Er legte dies 30 Jahre nach dessen Hinrichtung dadurch noch an den Tag, daß er dessen Predigten: De providentia Dei erga electos, welche dieser auf Verlangen seiner Freunde und Anhänger im schwerfälligen und geschmacklosen lateinischen Style niedergeschrieben und hatte drucken lassen, und die wahrscheinlich bald wieder in Vergessenheit gekommen waren, unter dem Beistande ausgezeichneter Männer, welche das Werk einer sorgfältigen Durchsicht und Verbesserung unterwarfen, in seinen geschmeidigen florentinischen Dialekt übertrug und unter dem Titel: Prediche nuovamente venute in luce del R. P. Girol. Savonarola da Ferrara sopra il salmo, Quam bonus Israel Deus, predicate in Fiorenze nel 1493 dal medesimo, poi in latina lingua raccolte zu Venedig 1528 in 4. herausgab. Das elegant gedruckte Werk widmete Gianotti dem florentinischen Gesandten Bartolommeo Gualteroti zu Venedig. Sein Todesjahr ist selbst seinen Ordensgenossen Quétif und Echard unbekannt geblieben *). (*B. Röse.*)

GIAQUINTO (Corrado) berühmter Historienmaler, aus Malfetta gebürtig, bildete sein frühzeitig erwachtes Talent zu Neapel weiter aus. Sein vorzüglichster Lehrer war dort Solimena. Seine Bildung als Künstler vollendete er in Rom. Berühmt war er

1) Auch in Handschrift blieb diese Schrift zu Florenz später noch sehr verbreitet, so im vorigen Jahrhunderte. Negri, der dies behauptet, bemerkt dabei, daß sie mit einer Dissertazione allo stesso Cardinale noch versehen, und nicht nur in der großherzoglichen, sondern auch in mehren Privatbibliotheken verwahrt werde.

2) Vergl. *Poccianti* l. c. p. 52; *Negri* l. c. p. 157 seq.; *Thuani* Elogia doctorum univers. p. 53 seq.; *Tessier*, Éloges des hommes savants IV, 430 seq.; das Dictionnaire univers. hist. VII, 419 und Biogr. univ. XVII, 304.

*) Siehe deren Scriptores ordinis praedicatorum II, 75 seq., woraus Franz Anton Zacharia (Zaccaria) in seiner Bibliotheca Pistoriensis p. 204 für diesen Mönch ohne eigene Forschungen wörtlich geschöpft hat.

besonders wegen des glänzenden Colorits in seinen Gemälden. In Tinten, Licht und Widerschein entwickelte er eine bezaubernde Anmuth. Seinen historischen Gemälden verdankte er als Künstler einen weit verbreiteten Ruf. Für den Hof zu Turin war er vielfach beschäftigt, so auch für den König von Spanien, der ihn mit einem Gehalte von 12,000 Thalern zu sich rief. Giaquinto starb 1765 zu Neapel*).

(*Heinrich Döring.*)

GIARDINI [1]) (Felice), einer der berühmtesten Violinspieler Italiens, war von Geburt ein Piemonteser. Als Chorschüler im Dome zu Mailand bildete er sein musikalisches Talent aus. Paladini unterrichtete ihn dort im Gesange und Clavierspiele. Auch mit den Regeln der Composition machte ihn sein Lehrer bekannt. Später erhielt er in Turin von dem berühmten Somis Unterricht auf der Violine. Durch fortgesetzte Uebung brachte er es auf diesem Instrumente bald zu einer großen Fertigkeit. Er gestand jedoch in späten Jahren, daß er seinen Anlagen nach ein ebenso großer Clavierspieler hätte werden können. Dies Instrument aber sei ihm verleidet worden, als er während seines Aufenthaltes in Paris das ausgezeichnete Clavierspiel der Madame de Saint Maur gehört habe.

Giardini war noch sehr jung, als er sich nach Rom begab. Von da begab er sich nach Neapel, wo er in dem Opernorchester eine Stelle als Ripianist erhielt. Von dem wahren Kunstgeschmacke entfernte er sich durch ein manierirtes Spiel und durch die Sucht, jedes Thema zu variiren. „Nichtsdestoweniger," erzählt er selbst in spätern Jahren, „erwarb ich mir durch diese Ungereimtheiten bei den Unwissenden ungemeine Hochachtung. Eines Abends jedoch, als eine Oper von Jomelli aufgeführt ward, kam dieser berühmte Componist ins Orchester, und setzte sich neben mich. Ich beschloß sogleich, dem Maestro di Capella eine Probe von meiner Kunst und meinem Geschmacke hören zu lassen. Ich gab meinen Fingern und allerlei närrischen Einfällen in dem nächsten Ritornell zu einer pathetischen Arie vollen Spielraum. Schon hatte ich eine Zeit lang ein beifälliges Bravo erwartet, als Jomelli mich mit einer Ohrfeige belohnte. Nie in meinem Leben hab' ich von einem großen Meister eine bessere Lection empfangen."

Nach einem kurzen Aufenthalte in Berlin, wo Giardini 1750 die Kunstkenner durch sein ausgezeichnetes Violinspiel, besonders durch seinen leichten und anmuthigen Vortrag entzückt hatte, begab er sich nach England. In London spielte er in einem Benefizconcerte für die berühmte Sängerin Cuzzoni ein Solo und ein Concertino mit so ungemeiner Fertigkeit und Präcision, daß die Zuhörer durch lautes und stürmisches Applaudiren ihren Beifall zu erkennen gaben. Viel Lob erntete er auch in einem Privatconcerte ein, wo er, von dem durch seine History of Music bekannten englischen Schriftsteller Dr. Burney aufgefodert, einige, theils von ihm selbst, theils von Tartini componirte Solo's vortrug. Die Gewandtheit seines Spiels erregte um so mehr Bewunderung, da er 5 bis 6 Fuß vom Notenpulte entfernt war. Durch einige Solo's von Burney's Composition überraschte und entzückte er diesen feinen Musikkenner. „Zuletzt," erzählt Burney in dem vorhin angeführten Werke, „spielte Giardini aus dem Stegreife eine halbe Stunde lang Variationen über eine neue und besondere Art von Menuet, die zufällig auf dem Claviere lag. Sein Ton, sein Bogen, sein Vortrag, seine Grazie, sowol in der Haltung seines Körpers, als seines Instruments — dies Alles mußte die Verwunderung der ganzen Gesellschaft um so mehr erregen, da dieselbe bisher keine bessern Spieler als Festing, Brown und Collat gekannt hatte." Burney erwähnt noch ein besonderes Beispiel von Giardini's Kunst, den Bogen zu führen. Im J. 1769 habe er, am Schlusse eines Oratoriums, eine Arie mit Variationen gespielt, und ohne eine Note zu verändern, jede neue Variation blos durch Veränderung des Bogens mit ungemeiner Anmuth vorgetragen.

Der fast ungetheilte Beifall, den Giardini in London einerntete, erwarb ihm zahlreiche Schüler. Wie diese auf der Violine, so wünschten mehre Damen aus den höhern Ständen von ihm im Gesange unterrichtet zu werden. In seiner Wohnung errichtete er eine Morgenakademie (Morning-Academy). Es waren Concerte, in denen die Vocal- und Instrumentalmusik größtentheils von seinen Schülern ausgeführt ward. Für die italienische Musik verminderte sich jedoch das Interesse des englischen Publicums, als das Auftreten teutscher Meister, eines Salomon und Cramer, dem musikalischen Geschmacke eine andere Richtung gab. Immer erhielt sich Giardini dessenungeachtet in seinem bisherigen Ansehen. Im J. 1755 hatte er die Direction des Opernorchesters übernommen. Eine strengere Disciplin und eine bessere Manier im Vortrage einzuführen, war sein unablässiges Bestreben. Gemeinschaftlich mit der berühmten Sängerin Mignotti übernahm er 1756 die Direction der ganzen Oper, mußte sie jedoch bereits im nächsten Jahre mit beträchtlichem Verluste wieder aufgeben. Dies war auch der Fall, als er 1763 einen neuen Versuch dieser Art wagte. Im Sommer 1784 verließ er London, mit dem Entschlusse, den Rest seines Lebens amtlos in Ruhe zuzubringen. Er kehrte nach Italien zurück. Dort soll er gegen das Ende des 18. Jahrh. gestorben sein. Sein Todesjahr ist unbekannt.

Giardini's Celebrität fällt in die Zeit seines Aufenthalts in London. In England erschien auch der größte Theil seiner Werke. Für das Theater in London componirte er die Opern Roswitha, Cleonice, Siroe und Enea e Lavinia. In London, wo diese Opern gestochen wurden, gab er auch mehre Werke für den Gesang heraus: A Collection of Duets and Catches; VI Italian Songs with Instrumental Parts; Duetts

*) Siehe Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste. 2. Bd. S. 845. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 439.

1) Fälschlich Girardini in Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

dedicated to Lady Rockingham; Songs dedicated to the Duchess of Marlborough u. a. m. Sein Oratorio de Ruth ward 1787 in London mit großem Beifalle aufgeführt, als Giardini es schon einige Jahre verlassen hatte. Auch für die Instrumentalmusik war er sehr thätig. Gerber[2]) gibt ein Verzeichniß von Giardini's zahlreichen Violinconcerten, Violinsolo's, Duetten für zwei Violinen und Violoncell, und mehre Claviercompositionen, unter denen sich sechs Quartette befinden. Giardini würde bei mehr Uebung auch einer der größten Virtuosen auf dem Claviere geworden sein. Nicht unberühmt als Sängerin in ihrer Blüthenzeit war auch seine Gattin Violanta, eine geborene Vestris.

Giardini's Bildniß, 1765 von Bartolozzi, nach einer Zeichnung Cypriani's gestochen, ziert das Titelblatt von zwölf Violinsolo's, die er dem Herzoge von Braunschweig dedicirt hatte[3]). (*Heinrich Döring.*)

GIATTINI (Giovanbattista), ein gelehrter Jesuit aus Palermo, wo er 1600 in glücklichen Verhältnissen geboren worden war; aber dieselben frühzeitig in unwiderstehlichem Drange nach dem geistlichen Ordensleben mit allen Aussichten zu einer ehrenvollen weltlichen Laufbahn standhaft verachtend, nahm er in seinem 15. Jahre zu den Jesuiten seiner Vaterstadt Zuflucht, und legte bei denselben 1634 sein Ordensgelübde feierlich ab. Inzwischen hatte er in diesem Collegium die altclassischen und mehre morgenländische Sprachen, die Rhetorik, Theologie, Mathematik, Poetik und Philosophie sorgfältig studirt. Auch eignete er sich mechanische Kunstfertigkeiten an, wie in der Uhrmacherkunst und andern derartigen Fächern, worin er glückliche Erfindungen gemacht haben soll. Nachdem er mehre Jahre an dem Collegium seiner Vaterstadt die Rhetorik gelehrt hatte, schickten ihn seine Obern nach Rom, wo er innerhalb 25 Jahren nach einander die Logik, Physik mit der Mathematik, die scholastische Theologie und Moral im Seminare mit Beifall vortrug, 13 Jahre lang Rector dieser Anstalt war und dieselbe aus seinem jährlichen Privateinkommen mit 6000 Dukaten beschenkte, welche Summe die Zinsen des von seinem Vater Vincenzo und seiner Schwester Antonina geerbten Capitales waren. Auch dieses fiel nach seinem Tode dem Seminare zu. Nebenher beschäftigte er sich noch gern mit Untersuchung und Entzifferung alter Handschriften. So gebrauchten ihn hierzu mehre Gelehrte, sowie die Päpste zur Erklärung verschiedener in Spanien entdeckter arabischer Inschriften. Bei Uebersetzung der Bibel ins Arabische und bei Herausgabe derselben für die Missionen im Oriente that er das Meiste und leitete auf päpstlichen Befehl zugleich auch die ganze Arbeit. Man rühmt ihn auch als einen beliebten Prediger. Er starb am 19. Nov. 1672 zu Rom in seinem vielseitigen Berufskreise. Noch in seinem 60. Jahre hatte er das Hauptwerk seiner Schriften auszuführen übernommen, die lateinische Uebersetzung von Pallavicini's Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung, unter dem Titel: Historia concilii Tridentini ex Italica Sfort. Pallavicini translata, in 3 Theilen (Antwerpen 1672—1677 in 4.) und später. (Cöln 1716 in Fol.) Von seinen übrigen Schriften erwähnen wir blos: 1) Quinquaginta orationes de morte Christi etc. (Rom 1641 in 12.) 2) Orationes XXIV. habitae ad summos Pontifices et S. R. C. Cardinales (ebend. 1641 in 12.), nebst mehren andern Abhandlungen und Festreden bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten. 3) Panaerides apes, carmina in laudem Francisci, Cardin. Barberini (Rom 1627.), nebst andern lateinischen Gedichten zum Lobe hervorragender Römer. 4) Moralische Trauerspiele in lateinischer Sprache für die Zöglinge seines römischen Seminars, als Leo philosophus, Antigonus, Ariadna Augusta u. s. w., welche einzeln zu Rom gedruckt wurden, innerhalb 1646 und 1662. 5) Logica (Rom 1651 in 4.) und Physica. (ebend. 1653 in 4.) 6) Relazione della gran Monarchia della Cina (China) de P. Alvaro Semedeo dal idioma Portughese tradotta in Italiano. (Rom 1643 in 4.)

Ungedruckt blieb Cyrilli Alexandrini in Evangelium secundum Johannem librum V. et VI. commentarii, advecti Chio, d. i. die lateinische Uebersetzung des 5. und 6. Buches von S. Cyrillus aus Alexandrien Commentar über das Evangelium S. Johannis aus einem alten griechischen von Chios nach Sicilien ihm zugekommenen Manuscripte, welche auch Cornelius a Lapide gekannt und benutzt hat, aber ungedruckt bleiben mußte, weil ihm ein anderer mit der Herausgabe des Werkes betrügerischer Weise vorgegriffen hatte. Ueber diesen Betrug, sowie über die betreffende Arbeit Giattini's, welcher derselbe wegen der schlechten Beschaffenheit der griechischen Handschrift nicht gewachsen gewesen sein soll, wirft Lucas Holste (Holstenius) in seinem Briefe vom 12. Febr. 1639 an Peiresc einiges Licht. Die alte Handschrift unsers Jesuiten wimmelte so sehr von Fehlern, erzählt Holste, daß sich derselbe eines jungen teutschen Gelehrten, welcher auch für Holste in solchen Sachen arbeitete, dabei bedienen mußte; allein dieser konnte sich selbst nicht hineinfinden, und nahm seine Zuflucht zu Holste. Dieser hielt die Schrift für das einzige vorhandene Exemplar (Original) und vertraute sie den Händen eines Priesters aus Corfu an, welcher binnen etlichen Wochen eine correcte Abschrift davon machte. Sie wurde zwar nebst dem Originale dem Jesuiten zugestellt, Holste aber ließ im Geheimen auch eine Abschrift für sich davon nehmen. Holste, welcher seitdem Nichts wieder von dem sicilischen Jesuiten (so nennt er Giattini durchweg in seinem Briefe) vernommen zu haben vorgab, war der Meinung, daß von der Handschrift öffentlich Gebrauch gemacht werde, über ihre Entdeckung und Herkunft derselben aber der Welt allerlei Lügen vorgespiegelt werden müßten. Genug, sagt Alegambe, als Giattini die Uebersetzung seines Werks über Cyrillus der Presse übergeben wollte, meldete man

2) In seinem Neuen histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 320 fg. 3) Vergl. Burney in s. General History of Music; Gerber a. a. O. 2. Th. S. 317 fg.; Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

ihm, ein Anderer habe ihm schon darin vorgegriffen, ohne daß man wisse, wer der wäre und woher dieser die Handschrift dazu erhalten hätte. Man kann Holsten dabei vom Betruge selbst nicht füglich freisprechen. Ungedruckt blieben ferner Giattini's Controversiae contra Haereticos, sein Tractatus de Horologiis und sehr viele Trauer- und Schauspiele, welche seine Zöglinge jährlich im Seminare spielen mußten, und von welchen Leo Allacci in seiner Dramaturgia p. 816 einzeln namentlich handelt. Ueber einer neuen lateinischen Uebersetzung des Aristoteles ereilte den rastlos thätigen Mann der Tod*). (*B. Röse.*)

GIAUR (كاور), der Ungläubige, ist die verderbte türkische Aussprache des arabischen Wortes kâfir (s. d.).

GIBALINUS (Joseph), ein französischer Theolog, im Jahre 1592 zu Mende in Languedoc (im jetzigen Departement der Lozère) geboren, trat sehr früh (im Jahre 1607) in den Jesuitenorden und bildete sich zum Lehrfache aus. Nach der Beendigung seiner Studien ward er am Jesuitencollegium zu Lyon als Professor angestellt und lehrte hier sechs Jahre die Philosophie und achtzehn Jahre die Theologie mit großem Beifalle und Erfolge. Später leitete er auch als Rector das Collegium und das Noviziat und entwarf für mehre fromme Genossenschaften Vorschriften, welche von dem päpstlichen Stuhle genehmigt wurden. Er starb zu Lyon am 14. Dec. 1671. Seine ausschließend das Kirchenrecht betreffende und immer noch von den dieses Faches der Wissenschaft Kundigen sehr geschätzten Schriften sind: Disquisitiones canonicae de clausura regulari ex veteri et novo jure (Lugduni 1648. 4.); De irregularitatibus et impedimentis canonicis sacrorum ordinum susceptionem et usum prohibentibus liber singularis (ibid. 1652. 4.); Disquisitiones canonicae et theologicae de sacra jurisdictione in ferendis poenis et censuris ecclesiasticis ex veteri et novo jure (ibid. 1655. fol.); De usuris, commerciis deque aequitate et usu fori Lugdunensis, cum accurata usurarum, ejus quod interest, annuorum redituum, cambiorum, societatum et contractuum omnium explicatione, ex jure naturali, ecclesiastico et civili (ibid. 1656—1657. 2 Voll. fol.); De simonia universa tractatio theologica et canonica (ibid. 1659. 4.); De universa rerum humanarum negotiatione tractatio scientifica utrique foro perutilis, ex jure naturali, ecclesiastico, civili, Romano et Gallico (ibid. 1663. 2 Voll. fol.) und Scientia canonica et hieropolitica. Opus novum, in quo singula, quae toto corpore juris pontificii sparsa sunt, ad certa et indubitata principia reducuntur (ibid. 1670. 3 Voll. fol.). (Vergl. *Aug. et Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Tom. II. [Liège 1854. 8.] p. 231 seq.) (*Ph. H. Külb.*)

*) Vergl. *Mongitore*, Bibliotheca sicula I, 327 seq.; Witte's Diarium biograph.; das Dictionnaire univ. hist. VII, 420 und die Biogr. univ. XVII, 305 seq., nebst *Alegambe*, Scriptt. Soc. Jesu p. 223 seq.

GIBAULT (H.-B.), ein französischer Rechtsgelehrter, Advocat und Professor des bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Poitiers, war im 18. Jahrh. geboren und lebte 1829 noch. Von seiner amtlichen Wirksamkeit ist uns Nichts bekannt, von seiner wissenschaftlichen, als Schriftsteller dagegen finden sich folgende Beweise: Codex Napoleonanus 1808 (Poitiers) anonym; Para-Aithes sur les livres du code civil des français (Poitiers 1805 in 12.) anonym; Guide d'Advocat, ou Essais d'instructions pour les jeunes gens, qui se destinent à cette profession erschien ebend. 1814. 2 Bände in 12. Sein Prachtwerk: Vues pittoresques, monuments et antiquités du Haut-Poitou, ohne Jahr in Fol.

Gibault bekümmerte sich auch um andere Gegenstände der Literatur und zog unter andern ein altes, seit dem 18. Jahrh. völlig verschollenes Schriftchen ans Tageslicht. Er widmete nämlich des Philologen Andreas Guarna aus Salerno: Bellum grammaticale (Cremona 1511, und 40 Jahre später Lyon) seine volle Aufmerksamkeit. Der geistreiche und witzige Verfasser, blos Andreas Salerninus genannt, zieht in diesem Büchelchen gegen die Halbgelehrten zu Felde, welche nur Barbarismen in die lateinische Sprache brächten; vorher bespricht er die Frage, ob Nomen oder Verbum eher bestanden hätte, dann alle Redetheile der lateinischen Grammatik und belegt jeden einzelnen mit einer Menge kurzweilig zusammengestellten Beispielen. Uns liegt eine Ausgabe von diesem im Scherze und Ernste geschriebenen Büchelchen (Antwerpen 1547 in 12.) vor. Man fand Gefallen und Geschmack an demselben, da es im Laufe des 17. Jahrh. viermal mit andern Schriften zusammen, noch 1676, in Teutschland an verschiedenen Orten gedruckt erschienen ist. Keiner der teutschen Herausgeber aber sagt ein Wort über die Fassung und den Gehalt der Schrift, selbst Kaspar Darnow, der es in sein Amphitheatrum sapientiae socraticae, Joco-seriae (Hanau 1619. Fol.) I, 763—780 aufgenommen hat, schweigt darüber. Gibault brachte es nun durch seine französische Uebersetzung: La guerre grammaticale (Poitiers 1811 in 12.) unter seinen Landsleuten, welche es zuvor nicht gekannt zu haben schienen, wieder in Erinnerung*). (*B. Röse.*)

GIBBARIA ist der Name einer wenig bekannten, von Cassini gegründeten Pflanzengattung, aus der natürlichen Familie der Compositen, welche sich durch folgende Merkmale auszeichnet: das vielblüthige Blüthenköpfchen hat zungenförmige, einreihige weibliche Strahlenblüthen und regelmäßige männliche Scheibenblüthen. Die an der Spitze dornigen Schuppen des halbkugeligen, mit den Scheibenblüthen gleichlangen Hauptkelches stehen in wenigen Reihen und decken sich dachziegelförmig. Der flache Blüthenboden besitzt keine Spreublättchen. Die Achenen der Strahlenblüthen sind kurz, dick und auf dem Rücken höckerig, die der Scheibenblüthen unfruchtbar, zusammen-

*) Außer Guarna's Schrift wurde noch *Quérard*, La France littér. III, 342 benutzt.

gedrückt und gestreift; der sehr kurze Federkelch ist kronförmig, halbseitig und unregelmäßig geschlitzt.

Zu dieser Gattung gehört nur eine, von Thunberg am Vorgebirge der guten Hoffnung gesammelte, von Cassini Gibbaria bicolor genannte Art, welche vielleicht mit einer Species der Gattung Arctotis identisch ist. Ihre wechselständigen Blätter sind lang, halbrundlich, spitz, einnervig, kahl und fast halbstengelumfassend. Die endständigen, einzeln stehenden Blüthenköpfchen haben safranfarbige Scheibenblüthen und oberseits weiße, unterseits safranfarbige Zungenblüthen. (*Garcke.*)

GIBBERA, ein von Fries vorgeschlagener Name für eine Pilzgattung, welche von andern botanischen Schriftstellern nur als Abtheilung von Sphaeria betrachtet wird. Die Mitglieder dieser Gattung haben runde, an der Spitze unregelmäßig-rissig aufspringende Perithecien. Die aufrecht-zusammenneigenden Schläuche bleiben lange stehen.

Zu dieser nach dem Habitus nicht leicht zu unterscheidenden Gattung gehören folgende Arten:

1) **Gibbera Vaccinii** *Fries.* Perithecien fast kugelig, klein, gehäuft, fast zusammengewachsen, mattschwarz, Anfangs zottig, später nackt. Sphaeria Vaccinii *Sowerby.* Sphaeria accumulata *Persoon.*

Diese Art bildet kleine, rundliche, häufig unregelmäßig zusammenfließende Rasen an kranken und abgestorbenen Zweigen von Vaccinium Vitis Idaea.

2) **Gibbera glaucina** *Fries.* Perithecien zerstreut, kugelig, runzelig, fast warzig, schwarz, glanzlos, mit weißem Kerne und undeutlich durchbohrter Mündung. Sphaeria glaucina *Fries.*

Diese Art findet sich auf der meergrünen Oberhaut der Birken.

3) **Gibbera pulicaris** *Fries.* Perithecien sehr klein, ungleich, eiförmig-fast kugelig, mattschwarz, glatt und nackt, in Rasen, fast papillenlos, mit einer Ritze sich öffnend; Stroma schwärzlich, etwas fleischig.

An kranken und abgestorbenen Aesten von Sambucus nigra. (*Garcke.*)

GIBBERULA heißt eine von Swainson in seinem Treat. on Malacology p. 323 aufgestellte Gasteropodengattung aus der Familie der Marginellinen, deren Gehäuse ziemlich oval, deren Spira etwas hervorsteht und deren breite innere Lippe gefaltet ist. Er führt nur eine einzige Art, Volvaria oryza *Lk.*, für diese Gattung an. (*Giebel.*)

GIBBES (James Alban), Sohn des englischen Arztes William Gibbes, wurde 1616 in Rouen geboren, und erwarb sich seine humanistische Ausbildung in Frankreich, namentlich in Saint-Omer. Er besuchte die Niederlande, Teutschland, Spanien, Italien und studirte in Padua Medicin, wo er den berühmten Anatomen Vesling hörte. Im J. 1644 ging er nach Rom, und zwei Jahre später als Arzt nach Frascati; von dort aber kehrte er 1657 auf den Lehrstuhl der Rhetorik an der Sapienza in Rom zurück. Im J. 1667 wurde ihm der Preis der Poesie und die damit verbundene goldene Kette zu Theil. Er starb zu Rom am 26. Juni 1677. Außer einer Anzahl Reden und Poesien verfaßte er ein Werk: De medico nach dem Muster der Ciceronianischen Schrift: De oratore, sowie ein anderes unter dem Titel: Tresmegistus medicus s. Leo X. tribus orationibus laudatus. (*F. W. Theile.*)

GIBBETHON ist der Name einer philistäischen Stadt, welche Jos. 19, 44 dem Stammgebiete von Dan zugetheilt und Jos. 21, 23 als Levitenstadt bestimmt wird, aber in der Gewalt der Philister geblieben sein muß, da sie 1 Kön. 15, 27 u. 16, 15 Gibbethon der Philister genannt und zugleich erzählt wird, daß sie von dem Könige Nadab mit dem ganzen Volke Israel belagert wurde. Bei den LXX heißt sie *Γαβαθών*, bei Josephus (Archäol. 18, 12, 5) *Γαβαθώνη* und Eusebius nennt sie *Γαβαθὼν τῶν Ἀλλοφύλων.* (*Haarbrücker.*)

GIBBON (Eduard), einer der größten englischen Geschichtsschreiber aus dem Dorfe Putney in der Grafschaft Surrey, wo er den 27. April 1737 geboren war. Unter sieben Geschwistern der älteste Sohn seines Vaters Eduard Gibbon, eines gebildeten Gutsbesitzers und Parlamentsmitgliedes, war er von Kindheit auf so schwächlich und gebrechlich (wie es seine sechs Geschwister auch waren und frühzeitig dahin starben), daß er bis zu seinem 15. Jahre mit wenigen Unterbrechungen unter die Pflege seiner Mutterschwester, Katharina Porten, gestellt werden mußte. Da aber änderte sich sein Zustand, er genas und erstarkte. Nun hatte der Vater Hoffnung, aus seinem Sohne doch noch etwas machen zu können, sowie dieser sich selbst einbildete, daß er ein großer Mann werden müsse. Wissenschaftliche Vorkenntnisse im Lateinischen, Griechischen und in der Geschichte hatte er bereits nothdürftig erhalten; allein zu seinem Unglücke brachte ihn der Vater in das alte abgelebte Magdalenencollegium zu Oxford, wo er den 3. April 1752 als Student eingezeichnet wurde. Die Anstalt war mit der Zeit zwar langsam fortgeschritten, ihre Lehrer aber waren, wenn auch zumeist gelehrt, träge, schwache, bequeme, gleichgültige oder gewissenlose Leute, deren Fehler und Schwächen ihnen Gibbon bald abgelauscht hatte, worauf er blos nach seinem Gefallen die Schulstunden besuchte; und weil ihn seine Lehrer darüber nicht zur Verantwortung zogen, so übertrieb er, in der Folge dreister geworden, seine Versäumnisse, machte kostspielige Ausflüge, und zerrüttete dadurch seine äußeren Verhältnisse. Genug, er verfiel in einen lüderlichen Lebenswandel und kam davon nicht eher zurück, bis er sich in religiöse Grübeleien und theologische Forschungen vertiefte. Weniger wol der Einfluß der Schriften des alten Jesuiten Parson, als vielmehr das Studium von Bossuet's Schriften, die ins Englische übersetzt waren, brachten ihn im Laufe eines Jahres zur Ueberzeugung, daß die römisch-katholische Religion nur die einzig wahre sei. Er suchte daher zu London einen Priester auf, welcher ihn am 8. Juni 1753 in den Schoos dieser Kirche aufnahm. „Du moins," sagt er später selbst über diesen Schritt, „je succombai sous un noble adversaire!"

Auf die Nachricht davon war sein Vater über den kirchlichen Abfall seines Sohnes sehr entrüstet, nahm ihn von Oxford weg und nach langen Berathungen unter der peinlichsten Verlegenheit schickte er ihn auf die Empfehlungen seines Freundes Elliot nach Lausanne zu dem achtbaren Calvinischen Prediger Pavillard in Pflege, Erziehung und zur Belehrung. Er erschien als ein dreister, haberechtischer und streitsüchtiger Jüngling, mit welchem Pavillard große Mühe und Sorge hatte, ehe er ihn zur Rückkehr in seine Kirche bringen konnte. Nach fast 18 Monaten der größten Anstrengungen gab er ihm am Christtage 1754 das heilige Abendmahl nach Calvinischem Ritus. Gibbon blieb aber ein Zweifler für seine ganze Lebenszeit und war weder Protestant noch Katholik. Auch hing er sich gern an die französischen Religionsspötter an.

Unterdessen studirte er hier in der Nähe von Voltaire's Residenz die classische Literatur der Franzosen und Römer, nebst der Geschichte sehr eifrig. Hier herrschte aber lauter pariser Bildung, wenn auch unter einer protestantischen Modification. Er wurde ganz Franzose und der französischen Sprache so mächtig, daß er sie ohne fremden Accent sprach. Dabei eignete er sich eine große Belesenheit und ziemliche Kenntnisse des Alterthums an. Während der vier Jahre seines Aufenthalts in Lausanne knüpfte er, obschon sonst für die Liebe ohne Leidenschaft, mit dem liebenswürdigen und schönen, doch unbemittelten, aber sehr gebildeten Fräulein Curchod, Tochter eines Pfarrers zu Cressy, ein ernsthaftes Liebesverhältniß an, welches die Misbilligung seines Vaters wieder zerstört haben soll. Nach Andern brach er dieses schöne Verhältniß aus kaltem Egoismus auf unrühmliche Weise selbst, was den warmfühlenden Rousseau so heftig gegen ihn erbitterte, daß er durchaus Nichts mehr von ihm wissen wollte. Das zurückgestoßene Mädchen wurde nachmals die Gattin des berühmten Necker.

Sein Vater rief ihn 1758 nach Hause zurück, und wünschte, daß er Landwirth, oder Rechtsgelehrter, oder Legationssecretair bei der englischen Gesandtschaft auf dem bevorstehenden Friedenscongresse werden sollte. Keine der Vorschläge nahm er an, sondern eingedenk seiner in Lausanne erworbenen vielseitigen reichen Kenntnisse, widmete er sich eifrig und unverdrossen der Literatur und Vermehrung seiner Kenntnisse; und weil er in England noch ganz unbekannt war, so trat er 1759 mit seinem **Essai sur l'étude de la littérature** (Paris 1762 in 12.) öffentlich auf, ohne daß das Buch eigentlich für seine Landsleute berechnet war. Es führte ihm aber doch Bekanntschaften zu. Gleich darauf berief die Furcht vor einem feindlichen Einfalle die Nationalmiliz zusammen, bei welcher er die Stelle eines Hauptmanns annahm. Nach dem Frieden setzte er seine Studien mit erstarkter Gesundheit fort. Darauf trat er im Januar 1763 mit Empfehlungen der Lady Hervey seine Reise nach Frankreich an, wo aber seine vorhin genannte Schrift ihm bereits einen wahrhaft glänzenden Aufenthalt bereitet hatte. Helvetius wurde sein Beschützer und Freund, und führte ihn auch in die bekannte Gesellschaft der vornehmen Religionsspötter bei Holbach ein, was er ihm nicht genug Dank wußte. Ebenso entzückten ihn die Abendgesellschaften der Madame Geoffrin (s. d. Art.), wo er Marmontel, einen der Besten, kennen lernte, und Madame Bocage, die auch ihre Kreise hatte, und die geselligen Kreise der Sophisten. Mit Voltaire hatte er während der Winter 1757 und 1758, welcher dieselben in Lausanne zubrachte, Bekanntschaft gemacht, und sich ihm angeschlossen. Nach 14 Wochen seines Aufenthaltes verließ er Paris und ging nach Lausanne, besuchte seinen braven Lehrer und Beichtvater Pavillard, nahm aber seine Wohnung nicht bei ihm, sondern anderwärts, wo er besser essen und trinken konnte, als am bescheidenen Tische des Pfarrers. Nach eilf Monaten ging er mit Lord Sheffield, der ihn hier aufsuchte, nach Italien, und während er in Rom verweilte, saß er eines Abends (1764) in Nachdenken versunken, auf den Trümmern des Capitols, und hörte von den Mönchen im ehemaligen Tempel Jupiter's die Vesper singen. Der Gedanke an die vormalige Herrlichkeit dieser Weltstadt und an ihre jetzige Versunkenheit erschütterte ihn nicht nur, sondern begeisterte ihn zugleich zu dem Vorsatze, die Geschichte des Unterganges dieses römischen Weltreiches zu bearbeiten. Hierauf besuchte er Neapel und kehrte nach gewonnenen reichlichen Belehrungen 1765 nach Hause zurück und gab seine Hauptmannsstelle bei der Nationalmiliz auf. Nicht lange darnach aber mußte er gleichwol bei derselben Miliz die Stelle eines Oberstlieutenants übernehmen, legte sie aber 1770 aus Unzufriedenheit nieder. Unterdessen widmete er sich der Schriftstellerei und den wissenschaftlichen Forschungen, sowie seit 1768 den Vorbereitungen zu seinem großen Geschichtswerke. Sein Vater starb 1770 in den zerrüttetsten äußern Umständen, sodaß der Sohn zwei Jahre lang Sorgen, Mühen und Sparsamkeit anwenden mußte, um sich einen, freilich nicht ganz schuldenfreien erträglichen Unterhalt herzurichten, welcher erst 1791 durch die Erbschaft einer Tante ansehnlich verbessert wurde. Doch blieb sein Aufenthalt in London, wo er Mitglied aller schwunghaften Clubs war, für ihn immer kostspielig genug, sodaß er denselben öfters änderte. In der Regel nahm er seine Zuflucht auf dem Lande. Er begann daher sein unsterbliches Geschichtswerk unter sehr sparsamen, wenn nicht drückenden häuslichen Umständen zu schreiben. Er selbst dachte über diesen Zustand sehr gelassen, wie folgende Aeußerung von ihm erkennen läßt: **La pauvreté et le mépris auraient abattu mon courage et les soins d'une fortune supérieure à mes besoins auraient pu relâcher mon activité.** Ob er von reichen Freunden Unterstützung genoß, davon ist Nichts bekannt. Mittlerweile war (1776) der erste Band seines großen Geschichtswerkes erschienen; derselbe sprach viel von Freiheit, Edelmuth und Größe der Seele, und ließ seinen Verfasser als Apostel der Wahrheit und des Vernunftrechts, als einen erbitterten Gegner aller Täuschungen und aller tyrannischen und

egoistischen Minister und Fürsten erscheinen. Nicht immer ist ein Schriftsteller so viel werth als sein Buch!

Kurz vor der Erscheinung dieses ersten Bandes wurde er durch den Einfluß seines Vetters Elliot (1774) ins Parlament gewählt und mußte darauf ein Manifest gegen Frankreich schreiben, welches allgemeinen Beifall fand. Im Parlamente aber sollten die Rechte der Krone, welche die ganze Nation misbilligte, gegen die von allen aufgeklärten Männern Europa's gepriesenen Rechte der Amerikaner vertheidigt werden. Er votirte aber natürlich stets für das Ministerium und ließ sich von demselben als blindes Werkzeug gebrauchen, daher er nicht ohne verdrießliche Händel mit dem Parlamente blieb, Lord North ihn aber auf die Ministerbank brachte, wiewol er hier nicht zu gebrauchen war, da ihm das Talent fehlte, öffentlich zu reden. Gleichwol wurde dieser faule Posten sehr gut bezahlt, indem ihn das Ministerium noch zum Lord of trade (Handelsminister) machte, und er für vieles Geld Nichts zu arbeiten brauchte. Er hatte im Parlamente in den acht Jahren kein einziges Mal den Mund aufgethan, wo er, sagt man, seine selbst gut ausgearbeiteten Concepte zu Reden sich nicht getraute abzulesen und sie in der Tasche behielt. Dagegen hatte er 1779, als Spanien England den Krieg erklärte, zufolge einer von Fox's eigenhändig geschriebenen, oft verkürzten Notiz in seinem Exemplare von Gibbon's Geschichte des Verfalls des römischen Reiches, öffentlich bei Brook erklärt, daß für England Nichts zu hoffen wäre, wenn man nicht sechs Köpfe im Staatsrathe springen und im Parlamente zur Warnung aufstecken lassen würde. Bald darnach saß der feige Prahler auch im Staatsrathe, wofür ihn Fox in einigen Couplets weidlich geißelte [1]. Mit Lord North's Sturze und dem Zusammentreten eines neuen Ministeriums 1782 fiel auch Gibbon ruhmloser Weise mit Verlust seiner Aemter und seiner sehr reichlichen Sinecure. Er hatte 1779 noch ein Kriegsmanifest gegen Spanien geschrieben.

Gibbon trat in den Privatstand zurück, bearbeitete und vollendete sein römisches Geschichtswerk, das ihn in Absicht auf Ruhm freilich über Alles entschädigte. Er begab sich daher von 1783—1787 nach Lausanne, und 1788 kehrte er wiederum dahin zurück, wo er seine Studien fortsetzte und unter nun mehr sorgenfreien Verhältnissen nach seinem Gefallen das letzte Jahr in philosophischer Ruhe verlebte. Im J. 1793 aber vertrieb ihn, den bereits Kranken, der Einfluß der französischen Revolution auf die Schweiz. Er schloß seine Rechnung ab und begab sich im Frühjahre 1793 nach England zurück, wo er von Lord Sheffield sehnlichst erwartet worden war. Er starb, ohne wieder genesen zu können, am 6. Jan. 1794 zu London, und erhielt seine Ruhestätte in Lord Sheffield's Familiengruft.

Gibbon war von mittlerer Größe und starkem Gliederbaue, welcher durch die zunehmende Leibesstärke zwar immer runder wurde, ihm aber in den Bewegungen eine Unbehilflichkeit zuzog. Sein Gesicht gehörte wegen des starkmarkirten unrichtigen Verhältnisses der einzelnen Theile zum Ganzen zu den wunderbarsten physiognomischen Erscheinungen. Gleichwol behauptete seine Physiognomie einen ungemeinen Ausdruck von Würde und untrüglichen Merkmalen eines tiefen und scharfen Denkers. Seine kleinen geistvollen Augen waren ein verdichteter Feuerstoff. Im Uebrigen quälte Gibbon eine hartnäckige, oft wiederkehrende Gicht, die an seiner Gesundheit nagte. Den Anfällen hätte er vielleicht durch strengere Diät entgegentreten können, wenn seine Küche und sein Keller nicht zu gut und verführerisch für seinen Gaumen ausgestattet gewesen wären. Hierzu kommt, daß ihm das gewöhnliche Auskunftsmittel der Engländer in dergleichen Fällen, starke Bewegungen nach Tische, versagt worden war, weil er sich mit einem gewaltigen Hodenbruche herumzuschleppen hatte, welcher ihn vom Stehen und Gehen rasch wieder zum Sitzen zwang.

Man hat auch in Teutschland gezweifelt, ob Gibbon (er selbst spricht ja in seinen Denkwürdigkeiten darüber) Vermögen besessen habe; allein mit Recht keinen Anstand genommen, zu behaupten, daß er mindestens seit 1776 ansehnliche Honorare für seine Schriftstellerei bezog und die Erträge seines schriftstellerischen Erwerbes so bedeutend verbesserte und in Schwung brachte, daß man sie für ansehnliche Capitale, und ihn für einen reichen Mann halten durfte, während er sich für mittelmäßig vermögend erklärte [2]. Daher ist erklärlich, daß er sich zu Lausanne in einem Hause mit einer schön bewachsenen und bepflanzten Terrasse vor demselben bezaubernd hatte einrichten und dessen Inneres mit Geschmack und größter Reinlichkeit bestellen können. Seine einladende Tafel war nicht blos für ihn, sondern auch für einige wenige Gäste berechnet, an welchen es selten fehlte. Seine gut bezahlte Bedienung mußte sklavische Folge leisten oder den Dienst verlassen. Seine Zimmer schmückte eine ausgesuchte Büchersammlung von 5—6000 Bänden der seltensten und werthvollsten Werke wissenschaftlichen Inhaltes, gleichfalls mit äußerer Eleganz eingerichtet. Er selbst hatte darüber einen Katalog von einem starken Bande in Fol. ausgearbeitet. Sonst war ein jeder Tag bei ihm wie der andere eingerichtet und bestellt.

Gibbon hatte von Kindesbeinen an darnach gestrebt, nicht nur ein berühmter, sondern auch ein großer Mann werden zu wollen. Dies war ihm allerdings nicht fehlgeschlagen, und er fand Anfangs seine Erwartungen übertroffen. Freilich unterstützten ihn dabei ein unbegrenzter Ehrgeiz, Eitelkeit, unersättliche Begierde nach Ruhm und Glanz, ferner Glück, Dreistigkeit, Genie, Fähigkeiten und großer Fleiß. Diese Hebel sind

1) Außerdem verfolgte ihn Fox noch mit vielen andern sarkastischen Versen, womit er Gibbon's Bildnisse beschimpfen wollte. Beide wurden späterhin vertraute Freunde.

2) Einige Franzosen haben behauptet, Gibbon habe seine 28jährige Schriftstellerei keineswegs zur Vermehrung seines Vermögens benutzt, sondern stets uneigennützig gearbeitet und auch kein Buchhändlerhonorar bezogen. Dies ist falsch, vergl. Dictionnaire univers. histor. etc. VII, 420 seq. Er spricht ja selbst in seinen Denkwürdigkeiten davon.

auch alle an ihm anerkannt worden; dagegen ist ihm unter diesen Umständen die Fähigkeit und der Wille mit Recht abgesprochen worden, für Licht und Recht, gegen Trug und Despotismus, für Wahrheit und Vernunft gegen Lüge und Aberglauben gekämpft zu haben, was ihm, da er zumal kein Republikaner war, unmöglich gewesen wäre. Daher machte man ihm in Rücksicht dessen mit Bezugnahme auf seine großen schriftstellerischen Verdienste den beißenden Vorwurf, daß er auch das volle Recht aller großen Staatsmänner und Gelehrten in der Literatur anzusprechen habe, daß ihn Niemand frage, womit es ihm eigentlich Ernst wäre und wie seine Reden und Handlungen harmonirten.

Gibbon wollte in England nur als Engländer erscheinen, und besuchten ihn Fremde, um seine Bekanntschaft zu machen, so zwang er sie mit ernster Miene, englisch mit ihm zu reden; verstanden diese es aber nicht, so mußten sie ihre Besuche abbrechen; traf er sie aber, wie Beispiele vorkamen, in Lausanne wieder, so war er der zuvorkommendste und liebenswürdigste Weltmann, der sich aber auch selbst mit Wohlgefallen reden hörte. Von den Teutschen und ihrer Literatur hielt er gar Nichts, weil er sie nicht kannte. Die teutschen Gelehrten erschienen ihm als unentbehrliche Archivare. Ihre Prosa verdammte er, und spottete, wenn er teutsch reden hörte. Erst Matthisson brachte ihm mit großen Anstrengungen bessere Begriffe von der teutschen Literatur bei. Man hat noch kurz vor Ende des vorigen Jahrh. sich in Teutschland erzählt und ein Berichterstatter überhaupt ließ es auch gleichzeitig nachdrucken, daß Gibbon aus einer katholischen Familie Englands abstamme, in einem Jesuitencollegium des französischen Flanderns erzogen worden, nachher zu Lausanne den von seinen Aeltern auf ihn vererbten Glauben abgeschworen habe. Vielleicht ist diese Sage eine tiefsinnige Herabsetzung seines Charakters und seiner Grundsätze.

Die ungeheure Belesenheit und der große Umfang seiner eigenen unermüdlichen Forschungen und Resultate können diesen Schriftsteller zu den fruchtbarsten jener Zeit rechnen. Sie sind, das große unsterbliche Werk, wovon nachher, abgerechnet, historisch-antiquarischen Inhalts aus dem Alterthume und dem Mittelalter, wozu die 1763 und besonders 1783 gemachte Bekanntschaft mit den besten Mitgliedern der pariser Akademie ermunternd auf ihn gewirkt haben wird, ferner philologischen, publicistischen und staatsrechtlichen Inhaltes und theils mit, theils ohne Angabe des Druckortes und Jahres erschienen. Wir entlehnen daraus: 1) Aperçus historiques sur le droit romain, welche Abhandlung mit seinen Aperçus sur l'origine du droit français in der Sammlung seiner Vorlesungen zur Geschichte des römischen und französischen Rechtes zu Paris 1821 in 8. erschienen ist. Wahrscheinlich ist das Werk in Beziehung und Anwendung gebracht worden mit Guizot's Précis de l'histoire romaine von Warnkönig durchgesehen, verbessert und zu Lüttich 1821 in 8. herausgegeben; 2) Mémoires justificatifs pour servir de réponse à l'exposé etc. de la cour de France (London 1779 in 4.) und im 5. Bande seiner Miscellaneous Works. 3) Mémoires, suivis de quelques ouvrages posthumes et de quelques lettres du même auteur (Gibbon's), recueillis et publiés par Lord Sheffield, traduits de l'anglais par Mr. Mariqué. (Paris 1798. 2 Bände in 8.) Der erste davon begreift Gibbon's Denkwürdigkeiten mit vier ursprünglich französisch geschriebenen Abhandlungen, als sein Essai d'un chapitre à ajouter à l'histoire des grands chemins de l'empire romain de Bergier; Sur les Fastes d'Ovide; Remarques sur les êtres allégoriques qu' on voit sur les revers des médailles; Sur les triomphes des Romains. Diese vier Stücke sind in Gibbon's Mélanges in englischer Sprache wieder abgedruckt. Der zweite Band umfaßt blos 77 Briefe von ihm und an ihn, während in seinen Mélanges deren 268 zu finden sind. An der Spitze desselben steht sein Extrait raisonné de ses lectures, englisch in den Mélanges. 4) Das mit seinem Freunde Deyverdun aus Lausanne begonnene, aber nicht fortgesetzte Journal: Mémoires littéraires de la Grande-Bretagne pour les années 1767 und 1768. (London 1768. 2 Bände in 8.) 5) Miscellaneous Works, with memoirs of his life and writhings, composed by himself, illustrated from his letters with occasional notes and narrative by J. David Sheffield. (Basel [Strasburg] 1797. 7 Bände in 8.) Diese sehr bekannte Ausgabe ist nach der englischen von 1796 in 2 Quartanten sorgfältig eingerichtet worden. Die londoner Ausgabe von 1814. 5 Bände in 8. ist um ein Drittel des Inhaltes vermehrt worden. Wir haben aber nicht ermitteln können, was dieser neue Zuwachs enthält, außer die französisch geschriebenen 16 Aufsätze Gibbon's, die theilweise ins Englische wieder zurückübersetzt worden sind. Sie sind folgenden Inhalts: Mémoire sur la monarchie des Mèdes zur Ergänzung der Abhandlungen Fruet's und Bougainville's; Les principales époques de l'histoire de la Grèce et de l'Egypte, suivant Sir Isaac Newton, comparées avec les chronologies ordinaires et Remarques critiques sur l'ouvrage de Newton; Extrait de trois mémoires de Mr. l'abbé de la Bletterie sur la succession de l'empire romain, et d'un autre sur le prénom d'Auguste; Remarques critiques sur le nombre des habitants dans la cité des Sybarites; Gouvernement féodal surtout en France; Relation des noces de Charles, duc de Bourgogne, avec la princesse Margarethe, soeur d'Eduard IV.; Un essai historique sur la Suisse, von Hume gelobt, von Gibbon aber hintennach selbst gemisbilligt und bei Seite gelegt. Dates historiques sur la vie et le règne du roi Richard III. par Mr. Horace Walpole, zuerst in den Mémoires littéraires de la Gr.-Bretagne abgedruckt. Nomina gentesque antiquae Italiae in 16 Abtheilungen mit geographischen und archäologischen Bemerkungen; Remarques sur les ou-

vrages et le caractère de Jules César, Salluste, Corn. Népos et de Tite Live, mit kritischen Anmerkungen über eine Stelle im Plautus; Remarques sur quelques endroits de Virgile; Remarques critiques sur un passage de Virgile, beide Schriften im Streite mit Warburton verfaßt; Sur les mémoires posthumes de Mr. de Chesaux; Remarques sur quelques prodiges; Remarques critiques sur les dignités sacerdotales de Jules César; Principes des poids, des monnaies et des mesures des anciens, avec des tables construites sur ces principes. Dissertation sur les poids, les monnaies et mesures des Anciens, du Bas-Empire jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs, de la France et des Pays-Bas, de l'Allemagne, de la Suisse et des pays du Nord, de l'Italie et de l'Espagne, de l'Orient, des Juifs et de l'Afrique. Die englischen Journale klagten nach Gibbon's Tode häufig, daß unter dessen nachgelassenen Papieren sich so gar Nichts von Erheblichkeit finde. Dagegen wurde erwiedert, daß Alles, was von Gibbon komme, sich auch gern lesen lasse.

Auf diese Uebersicht von Gibbon's verschiedenen Schriften größeren und kleineren Umfanges, womit er zuweilen die Leistungen der pariser Akademie der Inschriften ins Auge faßte, mag nun das unsterbliche Werk desselben folgen: The history of the decline and fall of the Roman empire (London 1776—1788. 6 Bände in 4.). Der Gedanke dazu war nicht neu. Montesquieu hatte schon 1734 über die Ursachen der Größe und des Verfalles der Römer und ihres Staates geschrieben, ein kleines Werk, aber von großer Wirkung. Gibbon hatte das Werkchen sehr sorgfältig studirt und nachmals die Grundsätze auch auf sein Geschichtswerk angewendet. Doch trat er auf Montesquieu's Schultern. Der erste Band seines Werkes hatte sich einen allgemeinen Beifall mit so wunderbarem Erfolge erworben, daß in wenigen Tagen alle Exemplare desselben vergriffen wurden und eine 2. und 3. Auflage rasch nachgedruckt werden mußte. In Dublin war man so erpicht auf das Buch, daß zwei Nachdrücke davon in fast gleicher Eile gemacht wurden. Man fand das Buch auf allen Tischen und fast auf allen Toiletten, sodaß es dem Verfasser selbst unerwartet kam und er seinen Ruf als Geschichtsschreiber nun vor allen andern gesichert haben wollte. Lange aber dauerte seine Freude nicht, denn das 15. und 16. Capitel dieses Bandes enthalten, wenngleich in sehr geschickten Wendungen, heftige Angriffe auf das Christenthum, sodaß er die angesehensten Geistlichen und Theologen zu erbittertsten Gegnern bekam, welche ihn allenthalben verketzerten und verschrieen, wo sie nur immer konnten. Allein diese Wuth war dem Buche grade eher förderlich als hinderlich. Indessen erschütterte und bestürzte Gibbon Anfangs dieser Aufsehen erregende Lärm so sehr, daß es ihn gereute, jene Capitel geschrieben zu haben; bald aber kam er zu seiner vorigen festen Ansicht wieder zurück und schrieb mit siegreichem Erfolge eine: Défense de quelques passages des XV. et XVI. chapitres de l'histoire de la décadence et de la chûte etc. In diesem Geiste schrieb er auch den 2. und 3. Band. Die Vorzüge und Verdienste dieses Werkes bestehen in einer erstaunenswerthen gediegenen und mannichfaltigen Gelehrsamkeit, in einer so scharfen als genialen Kritik, in der seltenen Kunst, mit seinem Vortrage niemals zu langweilen, in oft tiefen, um sich greifenden Einsichten, welche fast immer richtig sind, in glücklichen Betrachtungen, in der Kunst, die Thatsachen an die großen Ideen anzuknüpfen, welche, vielleicht ohne Bewußtsein des Verfassers, fruchtbare Anregungen zum Nachdenken erweckten. Dagegen tadelt man am Werke zuerst den Mangel an Erhebung der Gefühle, welche die Vernunft täuscht und Gleichgültigkeit gegen Tugend und Laster erweckt. Gibbon's Einbildung war sehr beweglich und sein Charakter frostig. Er ließ sich leicht im ersten Momente in Bewunderung durch dasjenige hinreißen, was er hintennach verdammte, weil er es nicht gleich zu empfinden verstanden hatte. Hatte er sich in seinem Werke abgemüht, den heroischen Muth der christlichen Märtyrer und Heroen zu schwächen oder herabzusetzen, so machte es ihm Vergnügen, die wilden Thaten Tamerlan's und der Tartaren zu feiern. Die materielle Größe ergriff ihn weit mehr als die moralische. Die Erscheinungen erhabener Tugend konnten nicht in seine Seele dringen, während die Ausschweifungen einer barbarischen Gewalt seine Einbildung verführen und sein Urtheil bestechen ließen. In der Moral hatte er keine festen Grundsätze, ebenso wenig in der Politik und politischen Oekonomie, am wenigsten in dem, was die menschliche Gesellschaft und die Geschichte der Civilisation bilden soll. Genug, sein Werk hatte sonach keinen einigen Zielpunkt, denn der Verfasser, ein genialer, aufgeklärter Mann mit philosophischem Geiste, der Alles prüft, analysirt und aus den zahllosen Stoffmassen einzelne Ereignisse und Thatsachen mehr als ein großer Philosoph für seinen Zweck herauszuwählen wußte, setzte sich über jenen Tadel ruhig hinaus. Man hat es für hohe Begriffe und für das seltene Talent zu einer höheren Anordnung des Materials erklärt. Seinen Styl in diesem Werke hat man bewundert; er ist correct, bündig, lebhaft, oft glänzend und malerisch, allein die Sucht nach pikanten, kurzen Wendungen, das stete Streben nach Effect und Schwulst, besonders in den letzten Bänden, stören die Einfachheit, nicht selten auch die ihm sonst eigenthümliche Klarheit der Gedanken. Dennoch verkümmerte man dieser Ausstellungen wegen seinen Ruf nicht im mindesten. Das Werk behielt bis in die neueren Zeiten seinen ungeschmälerten classischen Werth.

Auf die erste englische Ausgabe dieses Werkes folgte die neue londoner Auflage von 1782—1788 in 4., dann die baseler 1787 fg. 13 Bände in 8., ferner Leipzig 1787—1792. 12 Bände in 8., sodann die londoner 1807. 12 Bände in 12. und 1816 abermals 12 Bände. Wir können blos noch folgende Ausgabe: *Gibbon's* Roman empire, complete and unabridged, with

Variorum Notis including, in addition to all the author's own, those of Guizot, Wenk, Niebuhr, Hugo, Neander and other foreign scholars, edited by an english Churchman (London 1854. 6 Bde. in 8.), mit einer Karte des römischen Reiches nachtragen.

Das Werk ist in viele Sprachen übersetzt worden, so ins Teutsche, Französische, Spanische, Italienische u. s. w. Die erste teutsche Uebersetzung von Ch. W. v. Riemberg (Magdeburg 1788—1792. 16 Bände gr. 8.), dann von F. A. W. Wenk (Leipzig 1788—1807. 19 Bände gr. 8.), zweite Auflage. (Leipzig 1820.) Die Sporschill'sche erschien mit dem Bildnisse des Verfassers zu Leipzig 1837 in einem Bande Hochoctav, die dritte Auflage (ebendas. 1854.). Die französische Uebersetzung: Histoire de la décadence et de la chûte de l'empire romain (Paris 1777—1795. 18 Bände in 8.), von Leclerc angefangen, von Desmeuniers und Boulard fortgesetzt und beendet von Cantwell und Marigné. Man will zwar wissen, daß der Dauphin Ludwig (XVIII.) selbst die Uebersetzung begonnen, aber sobald er auf die unchristlichen Angriffe Gibbon's stieß, die Arbeit bei Seite gelegt und die Fortsetzung davon seinem Cabinetssecretaire Leclerc überlassen habe. Es ist aber wegen der wunderlichen Widersprüche der Franzosen Nichts darauf zu geben. Guizot arbeitete dieses Werk um, mit Anmerkungen über die Geschichte des Christenthums und mit einer Notice sur la vie et le caractère de Gibbon. (Paris 1821. 13 Bände in 8.) Es sind von Engländern und Franzosen verschiedene Auszüge aus diesem großen Werke gemacht und herausgegeben worden, so von den beiden Franzosen Briant (Abrégé zu Paris in 3 Bänden o. J. 8.) und von P. C. Briaud. (Paris 1824. 3 Bände in 8.) Endlich hat J. P. J. Breton eine eigene Uebersetzung des ganzen Werkes aus dem Englischen unter dem Titel: Histoire de l'empire Romain jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs, avec une Introduction par Meiners (Paris 1810. 10 Bände in 18.) herausgegeben. Minder oder gar nicht wird bekannt sein, daß Gibbon auch einen Umriß der Weltgeschichte englisch hinterlassen hat, welcher in teutscher Uebersetzung zu Leipzig 1800 in 8. erschien.

Zum Schlusse noch Gibbon's Verhältniß zu Hume. Sie kannten sich und waren mit einander einverstanden. Hume ging mit der englischen Bildung, die er in England erlernt hatte, in Frankreich zur französischen über, Gibbon dagegen mußte die seinige erst zu Lausanne und Paris suchen. Auch kannte er damals keine Philosophie, er mußte sie erst mit ihrer Effectmacherei in Frankreich lernen. Beide aber lebten in der französischen Literatur und Sprache und waren von der Begierde, durch Effect zu glänzen, gleich stark ergriffen und verschmähten auch die französische Rhetorik und Sophistik nicht. Man nimmt dies sogar in ihren unsterblichen Werken, welche sie zu Meistern einer neuen Schule machten, wahr. Beide trauten auf ihre Geisteskräfte und da mußte ihnen denn auch gelingen, was sie unternahmen. Sie waren mit Robertson unbedingt die größten Geschichtsschreiber Englands. Beiden aber fehlte die echte Begeisterung für Wahrheit und Recht. Beide wagten zuerst, wie Voltaire, das Mittelalter nicht mit der Philosophie dieser Periode selbst, sondern mit dem Lichte ihrer Zeit zu beleuchten und gegen dasselbe oft gern ungerecht zu sein. Gibbon namentlich ging darin bis an die äußerste Grenze, und blieb nicht, wie Hume, bei dem Skepticismus stehen, sondern er wagte dreist mit seiner Sophistik, wenn er es passend fand, die ideale Wahrheit der reellen, die poetische der historischen vorzuziehen und unterzuschieben. Hume übertraf aber Gibbon in tiefer Ergründung der Dinge und des Denkens, während Gibbon, wie die Franzosen, sich gern fremde Gedanken und Forschungen schnell anzueignen, sie ganz vortrefflich als die seinigen vorzutragen verstand. Gibbon's ungetheilter Beifall bei seinen Landsleuten gründete sich auf seinen englischen Fleiß und seine Gründlichkeit, wenn auch mit französischer Bildung verbunden. Man sagt, er habe erst ausgeführt, was Voltaire auch gewollt, aber nicht vermocht habe.

Der Ausbruch der französischen Revolution versetzte ihn Anfangs in Ungewißheit der Ansicht, er äußerte aber für Freiheit und Recht keine Begeisterung; und als er sie verabscheute, verfiel er in neue Uebertreibungen. In Beziehung auf die Religion indessen sprach er sich damals, was den Franzosen nicht zuwider sein konnte, dahin aus, er hätte das Christenthum angegriffen, weil es den Polytheismus zerstört hätte, welcher die alte Religion des römischen Reiches gewesen wäre, die erste christliche Kirche, von der er geringschätzig gesprochen, wäre ja auch eine Neuerung, er aber wäre an das alte Heidenthum gefesselt gewesen. Man hat ihn in Teutschland als Verfasser des großen Geschichtswerkes bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in allen gelehrten Anstalten hoch angepriesen, nachdem es Joh. Georg Zimmermann gleich bei seinem Erscheinen mit großer Begeisterung empfohlen hatte. Der fromme Matthisson und andere teutsche Gelehrte, welche ihn in Lausanne kennen gelernt hatten, waren von seiner Person bezaubert und hielten seine schriftstellerischen Verdienste für unvergleichbar. Seinen Charakter aber hatten sie nicht kennen gelernt[3]). (*B. Röse.*)

---

3) Benutzt wurden das Götting. historische Magazin III, 625—648 (ein Aufsatz von einem Ungenannten, nicht stets zuverlässig); Erinnerungen von Friedr. von Matthisson S. 104—112, mit geistreichen, aber keinen durchgreifenden Bemerkungen über Gibbon; *Quérard*, La France littér. III, 342 seq.; Biogr. univers. XVII, 307 seq., mit richtigen Bemerkungen über Gibbon; der Abriß von Gibbon's Leben durch einen ungenannten Engländer vor Sporschill's teutscher Uebersetzung vom Untergange des römischen Weltreichs, äußerst ausführlich in den Lebensumständen Gibbon's, sonst aber einseitig, flach und fast ohne alle Bekanntschaft mit des Schriftstellers Thätigkeit. Die Mémoires *de Gibbon*, mit einigen nachgelassenen Abhandlungen des Verfassers und 87 Briefen. Lord Sheffield sammelte und ordnete sie in einer englischen Ausgabe, dann wurden sie ins Französische über-

Gibbon (John), s. Gibbonus.

GIBBON (Richard), ein gelehrter Jesuit, aus Winton in England und dort 1549 geboren. Katholisch erzogen und gebildet und diesem Glaubensbekenntnisse unerschütterlich ergeben geblieben, wanderte er unter der Elisabeth vermuthlich nach Rom aus, trat in seinem 21. Jahre hier in den Jesuitenorden, in welchem er sich in der Philosophie, Mathematik, hebräischen, lateinischen und griechischen Sprache, worin er zu Hause wol sich schon Vorkenntnisse erworben hatte, sowie in der heiligen Schrift und scholastischen Philosophie tüchtig ausbildete, und alsdann von den Ordensobern als Lehrer genannter Fächer in verschiedene Anstalten des Auslandes eine lange Reihe von Jahren verschickt wurde, so nach Spanien, Portugal und Italien; hierauf nach Tours, Toulouse, Douay und Löwen nach und nach berufen, erhielt er am letzteren Orte das Studiendirectorat und starb im Ruhestande zu Douay am 21. Juni 1632 in seinem 83. Jahre.

Gibbon gab folgende Schriften zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten heraus: 1) Decachordus christianus Marci, cardinalis Vigerii; 2) Opera divi Aelredi Rhievallensis, abbatis in Anglia Cisterciensis aus einer Handschrift (Douay 1631. in 4.), auch im 13. Bde. der bibliotheca magna patrum befindlich. 3) Divi Amedei, episcopi Lausannae de Maria virgine matre homiliae VIII. nebst einem Verzeichnisse Aller, welche ähnliche Homilien auf diese Heilige geschrieben haben (St. Omer 1613 in 12.). 4) Nicolai Harpsfeldii historia Anglicana ecclesiastica cum adjuncta narratione divortii Henrici VIII., regis Angliae, ab inclyto Christi Martyre Edmundo Campiano scripta. 5) Vita B. Gosvini, abbatis Aquicinectensis, ordin. Benedicti, aus einer alten Handschrift mit Anmerkungen. 6) Summa casuum conscientiae seu Instructio sacerdotum Francisci, Cardinalis Toleti, cum auctuario Martini Fornarii, diese Schrift ist eine neue Ausgabe mit Gibbon's Ueberarbeitung und Kritiken. 7) Franc. Riberae commentarii in XII. prophetas (minores), mit Textesverbesserungen. 8) Die lateinische Uebersetzung von Ludovici de Ponte meditationum de Vita et passione Christi libri II., ist aus dem Spanischen von ihm bearbeitet worden. Endlich gab er noch heraus: Vincent. Bruni compendium meditationum und Bellarmini doctrina christiana †). (*B. Röse.*)

GIBBON DE BURGO (Augustin), geboren in Irland um das Jahr 1613, trat in seinem zwanzigsten Jahre in den Augustinerorden. Er begab sich hierauf nach Spanien, studirte zu Valladolid und Salamanca. Auf der erstgenannten Hochschule erhielt er ein theologisches Lehramt. Fünf Jahre hindurch bekleidete er diese Stelle. Er ward hierauf wieder nach Irland zurückgerufen, wo er zu Tuam in Connaught Professor der Theologie ward. Bei den damaligen Kriegsunruhen war er genöthigt, sein Amt niederzulegen. In dem Convent zu Bellinrode, wo er eine öffentliche Lehrstelle erhalten hatte, erregte er durch die religiösen Principien, die er sowol mündlich als schriftlich zu verbreiten suchte, vielen Anstoß. Der Gefahr, die seinem Leben drohte, entzog er sich durch die Flucht. Zwei Jahre irrte er unstät in Wäldern und Bergen umher, ohne einen bestimmten Aufenthaltsort zu haben. Endlich sah er sich genöthigt, Irland gänzlich zu verlassen. Er begab sich nach Teutschland. In Würzburg fand er ein Asyl. Er hielt auf dieser Universität theologische Vorlesungen, und erlangte dort 1656 den Grad eines Doctors der Theologie. Im folgenden Jahre ging er nach Erfurt. Er trat dort in das Augustinerkloster und ward Generalvicar seines Ordens in Sachsen und Thüringen. Später ward er zum Provinzial ernannt. Er starb am 2. März 1676. Außer mehren Dissertationen schrieb er: De Luthero-Calvinismo schismatico quidam, sed reconciliabili und eine 7 Quartbände füllende Theologia scholastica in divum Thomam *). (*Heinrich Döring.*)

Gibbon, s. Hylobates.

GIBBONS (Orlando), geboren 1581 zu Cambridge, einer der ausgezeichnetsten Tonkünstler seiner Zeit, ward von Karl I. 1604 zum Hoforganisten in der königlichen Kapelle, und 18 Jahre später (1622) von der Universität Oxford zum Doctor der Musik ernannt. Näher, als seine Freunde und er selbst glaubte, war ihm der Tod. Beschäftigt mit der ihm übertragenen Musik zur Vermählungsfeier Karl's I., ward er zu Canterbury 1625 von den Blattern befallen, an denen er noch in dem genannten Jahre starb. Seine Büste und eine Inschrift ziert das Denkmal, das ihm seine Witwe errichten ließ. Zu London erschienen von ihm 1612 Madrigals of 5 Parts for Voices and Viols und mehre Lessons for the Virginals in einer Sammlung, Parthenia betitelt. Seine besten Compositionen lieferte er jedoch im Kirchenstyle, als: Services, Anthems u. dergl., von denen verschiedene, in den englischen Kathedralkirchenbüchern aufbewahrt, sich noch jetzt erhalten haben. Am meisten rühmte man das von ihm componirte Hosianna der reinen, einfachen und würdevollen Harmonie wegen. Geschätzt waren auch zu seiner Zeit seine Melodien zu den von Withar übersetzten Kirchengesängen. — Sein Sohn Christopher Gibbons verdankte seinem Oheime, dem berühmten Organisten Ellis Gibbons, der zu Bristol gegen die Mitte des 17. Jahrh. gestorben, den größten Theil seiner musika-

setzt, Paris 12 Bde. in 8., o. D. u. J. Der weitläufige teutsche Auszug davon ist zu Leipzig 1797 in 8. erschienen. Es sind in der französischen Uebersetzung grobe Irrthümer. Gibbon begann diese Denkwürdigkeiten 1789 zu schreiben und endete sie wahrscheinlich 1793.

†) Vergl. Witte's Diarium biogr. und *Ph. Alegambe*, Bibliotheca scriptorum societatis Jesu p. 407 seq. Tanner kennt ihn nicht.

*) Vergl. *Molleri* Cimbria literata; Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 983 fg.

lischen Bildung. Christopher Gibbons war, wie sein Vater, ein Günstling Karl's I., der ihn auch in seine Kapelle aufnahm. Bei der Reorganisation des Gottesdienstes in England (1660) ward er zum Oberorganisten an der Westminsterabtei ernannt. Auf Empfehlung Karl's II. erhielt er von der Universität Oxford 1664 den Grad eines Doctors der Musik. Er starb am 20. Oct. 1676. Sein Oheim väterlicher Seite Edward Gibbons, ein jüngerer Bruder von Ellis Gibbons, gehörte zu den größten Tonkünstlern seiner Zeit. Er war Anfangs Organist zu Bristol, ward 1592 von der Universität Oxford zum Baccalaureus der Musik ernannt, und 1604 als Organist an der königlichen Kapelle zu London angestellt, wo er gegen 1640 starb *).

(*Heinrich Döring.*)

GIBBONS (Thomas), ein englischer Theologe aus der Classe der Dissenters. Sohn eines Geistlichen und zu Reak in der Parochie Swaffham 1720 geboren, erhielt er frühzeitig ein Priorat bei Newmarket, wurde 1742 Predigergehilfe bei einer Brüderschaft zu London in der Silverstreet und das Jahr darnach Pastor der Brüderschaft der Independenten zu Haberdasher'shall. Im J. 1754 zur Stiftung einer Erziehungsanstalt für die Dissenters zu Mile-end gezogen, war er da wegen seiner Kenntnisse und Eigenschaften am rechten Platze, erhielt aber schon 1759 von den Theologen, welche alle Sonntage Abends in Workwellstreet (zu London) Vorlesungen halten mußten, den Ruf zu ihrem Adjunct und Aushelfer. Endlich erlangte er 1764 bei dem Collegium zu Aberdeen die theologische Doctorwürde und starb am Schlagflusse den 22. Febr. 1785. Er galt für keinen großen, aber für einen praktischen Gelehrten, während seine Frömmigkeit, Einfachheit und Strenge der Sitten, mit welchen er seinen Stand hob, ihm tiefe Achtung verschafften, so z. B. bei D. Johnson.

Das wichtigste und berühmt gewordene Buch, welches Gibbons geschrieben hat, sind seine Female Worthies, d. h. das Leben und die Denkwürdigkeiten der vorzüglichsten und durch ihre Frömmigkeit ausgezeichnetsten Frauen (London 1777.), 2 Bde. in 8. Es blieb in England unvergessen und wurde neuerlich von Georg Jerment stark vermehrt und von S. Burd, dem Kaplane des Herzogs von Kent mit 18 sehr sorgfältig gestochenen Bildnissen geziert, zu London 1815, 3 Bde. in 8. wieder herausgegeben. Uebrigens schrieb Gibbons auch eine Rhetorik, 1767 in 8., Denkwürdigkeiten Isaak Watt's, 1780 in 8. und drei Bände Predigten, welche nach seinem Tode erst erschienen sind. Gibbons besaß ohne Talent dazu eine unbesiegbare Neigung zum Reimen und widmete einen großen Theil seines Lebens, ohne Aufsehen damit zu machen, der Verskunst. Ein anderer gleichzeitig lebender Thomas Gibbons dichtete Hymnen für den Gottesdienst, welche 1784 zu London in 12. erschienen und voll erhabener Gedanken sein sollen *).

(*B. Röse.*)

GIBBONS (Thomas), Arzt zu Hadleigh in der Grafschaft Suffolk, hat sich durch seine Schrift: Medical cases and remarks (Sudbury 1799. 8. 2. Ed. Lond. 1801. 8.) bekannt gemacht. Dieselbe enthält zwei Abhandlungen: in der ersten rühmt Gibbons die guten Wirkungen der Salivation beim Icterus von Gallensteinen, worüber er schon früher in Duncan's Annals of Med. 1796. Vol. 1 gehandelt hatte; in der zweiten empfiehlt er große Gaben Nitrum bei Hämorrhagien.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GIBBONUS (Johannes), ein gelehrter sehr zelotischer Jesuit aus Sommerset in Wales, wo er 1544 geboren worden war. Seine Erziehung war katholisch und ging in seinen reiferen Jahren auf Festigkeit in diesem Glauben hinaus. Er studirte zu Lincoln und Oxford, wanderte aber unter der Königin Elisabeth Regierung nach Rom aus, studirte hier im teutschen Collegium Philosophie und Theologie, worin er sich 1576 die Doctorwürde erwarb. Sein Charakter, seine Kenntnisse und vor Allem sein rasender Glaubenseifer hatten ihn inzwischen dem P. Gregor XIII. empfohlen, der ihn mit einer Chorherrnpfründe zu Bonn belohnte. Hier angekommen, trat er schon 1578 zu Trier in den Orden der Jesuiten, welche ihm zuerst eine Professur und dann das Rectorat am dasigen Collegium übertrugen. In diesem Berufe starb er auch. Kurz zuvor aber hatte er sich zu seinen Freunden, den Cisterciensern in Himmelsrode bei Kreuznach zum Besuche begeben, wo ihn am 3. Dec. 1589 der Tod überraschte. Von seinen Schriften bemerken wir blos die Disputatio de Sanctis und De communione eucharistiae sub una specie (Trier 1584.); Confutatio virulenta disputationis Georgii Schon, professoris Heidelb., qui conatus erat docere, Pontificem Romanum esse verum Antichristum; Concertatio ecclesiae catholicae in Anglia adversus Calvinistas et Puritanos sub Elisabetha regina, in tres partes divisa (Trier 1583.), wovon nur der größte Theil sein Werk sein soll †).

(*B. Röse.*)

GIBBS (John Frederic), auch Guib genannt, zu Dumferling in Schottland geboren, wurde durch die bürgerlichen Unruhen aus England vertrieben, besuchte Frankreich, die Niederlande, Teutschland, Italien, Griechenland, Kleinasien, Syrien und Aegypten, und wendete sich endlich in Padua zum Studium der Medicin. Bei seiner Gewöhnung an ein unstetes Leben konnte er eben das medicinische Studium nicht zum Ende führen; er ging nach Frankreich, und ward zuerst in Anduze in Niederlanguedoc, hierauf in Nimes und 1665 in

*) Siehe Hawkins in s. General History of Music; Matheson in der Musikalischen Ehrenpforte; Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 505 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 321 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

*) Biographie univers. XVII, 314.

†) Vergl. *Aub. Miraei* Biblioth. eccles. II, 133. *P. Freheri* Theatr. viror. eruditor. p. 272 und *Ph. Alegambe* l. c. p. 244 mit *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 315 seq

Orange Lehrer der Philosophie. Im Jahre 1680 wurde er noch Doctor der Medicin, starb aber bereits am 27. März des folgenden Jahres. Außer einigen philosophischen Schriften und unbedeutenden Poesien, die zum Theil unter dem Namen Philarethes erschienen, hat Gibbs Nichts hinterlassen. Er leitete übrigens die meisten Krankheiten von Würmern ab, weil er mittels des Mikroskops in vielen Nahrungsmitteln des Menschen dergleichen entdeckte oder zu entdecken glaubte; er war aber auch erleuchtet genug, daß er dem Glauben entgegentrat, als seien die Kometen Verkünder von Pest oder Krieg oder Hungersnoth, sie vielmehr mit den andern Himmelskörpern zusammenstellte, die nur auf der größern Strecke ihrer vorgezeichneten Bahn wegen der großen Entfernung unsichtbar sind. — Eine umständliche Biographie lieferte sein Neffe, der Advocat Jean Fréderic Guib, in der Bibliothèque française.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GIBBSIT. Unter diesem Namen beschrieb Hermann ein Mineral, welches bei Richmond in Massachusetts mit Brauneisenstein vorkommt, und zwar stalaktitisch, traubig, zellig, zartfaserig, wenig spröde, von 3,5 Härte und 2,4 spec. Gewicht, mit Fettglanz, schwach durchscheinend, graulichweiß und grünlichweiß. Nach Torrey besteht dasselbe aus 64,8 Thonerde und 34,7 Wasser. Dieses Vorkommen wies nun neuerdings Silliman als eine bloße Varietät des Hydrargillit (s. d. Art.) nach, während Hermann dagegen seinen Gibbsit aufrecht erhält und dessen Zusammensetzung auf 26,129 Thonerde, 36,871 Phosphorsäure, 35,0 Wasser und 2,0 unlösliche Bestandtheile (Erdmann's Journal. 1847. XL, 33) angibt, wornach allerdings eine specifische Identität mit dem Hydrargillit nicht existirt. (*Giebel.*)

GIBBUS nennt Montfort in seiner Conchyl. syst. II, 302 eine ursprünglich zu Pupa gehörende Gasteropodengattung, welche charakterisirt ist durch die seitliche Abbiegung ihres letzten Umganges und die fast vierseitige Mündung des Gehäuses. Die einzige Art ist G. Lyonetana im Innern Guiana's, so genannt, weil Lyonet lange Zeit das einzige in Europa vorhandene Exemplar besaß. Das Thier scheint noch nicht untersucht zu sein, obwol das Gehäuse nicht mehr selten ist.

(*Giebel.*)

GIBEA (d. h. Anhöhe) hat den Namen für mehre im alten Testamente erwähnte Localitäten Palästina's hergegeben. Die wichtigste davon war die im Gebiete des Stammes Benjamin gelegene Stadt Gibea oder mit dem Artikel Ha-Gibea, die auch Gibea Benjamin's oder Gibea der Söhne Benjamin's, Gibea Saul's und Gibea Ha-Elohim genannt wird. Die Einwohner derselben begingen zur Zeit, da Israel noch keinen König hatte, wie im Buche der Richter (Cap. 19 fg.) erzählt wird, an dem Kebsweibe eines levitischen Mannes vom Gebirge Ephraim, der auf der Rückreise von der Geburtsstadt seines Weibes, Bethlehem-Juda, bei ihnen einzukehren genöthigt war, eine Schandthat, die den Tod dieser zur Folge hatte, von den anderen Stämmen Israel's aber durch die beinahe völlige Ausrottung des Stammes Benjamin gerächt wurde. Der Prophet Hoseas bezieht sich darauf Cap. 9, 9 und 10, 9. Die Benennung Gibea Ha-Elohim in Verbindung mit den Stellen 1 Sam. 10, 5 und 2 Sam. 21, 6 weiset auf Höhencultus hin, daß also auf der Anhöhe bei Gibea eine Orakelstätte und ein Opferaltar sich befanden, bei welchen eine Prophetenschaar weilte. Gibea war ferner die Heimath und Residenz Saul's (! Sam. 10, 26; 15, 34; 23, 19; 26, 1); hier fand Jonathan's romantisches Abenteuer mit den jenseits des zwischen Gibea und Michmas liegenden Passes gelagerten Philistern statt (1 Sam. 14), und in Gibea war es auch, wo die auf Saul erzürnten Gibeoniter sieben seiner Nachkommen, welche David in ihre Hand gab, auf dem Berge vor Jehovah aufhängten, 2 Sam. 21, 1—10. — Josephus, welcher die Stadt gleichfalls verschieden nennt: *Γαβά, Γαβαθή, Γαβαθσαώλη*, gibt ihre Entfernung von Jerusalem Archäol. 5, 2, 8 auf 20 Stadien, Jüd. Krieg 5, 2, 1 aber auf ungefähr 30 Stadien gen Norden an, wovon die letztere Angabe die richtigere zu sein scheint, da Anathoth, welches näher nach Jerusalem lag, 20 Stadien davon entfernt gewesen sein soll. Aus den Worten des Hieronymus (Ep. 86 ad *Eustach.*) geht hervor, daß es zu seiner Zeit vom Grunde aus zerstört war. Seit jener Zeit scheint es von Reisenden unbesucht geblieben zu sein (Benjamin von Tudela und Brocardus erwähnen den Namen davon, ohne seine genaue Lage anzugeben), bis Robinson (Palästina II. S. 523 fg.) in dem heutigen Dorfe Dscheba' nördlich von Anata dasselbe wiedergefunden zu haben glaubt. — Dasselbe liegt auf einer niedrigen, abgerundeten Anhöhe des breiten Rückens zwischen Wadi Fârah und Wadi es-Suweinit, welcher allmälig wie alle übrigen nach dem Jordanthale zu abfällt und sich unterhalb des Dorfes in eine schöne, abfällige Ebene mit Kornfeldern ausbreitet. Quer über eine tiefe Schlucht im Norden liegt das nächste Dorf Mukhmâs, das alte Michmas (vergl. 1 Sam. 14). Dscheba' ist ein kleines Dorf und liegt halb in Trümmern, unter welchen man aber gelegentlich große behauene Steine sieht, welche Merkmale des Alterthums an sich tragen. Der anfängliche Zweifel Robinson's, ob dieses Dorf Gibea Saul's oder das Geba' der Schrift sei (Jes. 10, 29. 1 Kön. 15, 22. 1 Chron. 8, 6. 2 Chron. 16, 6. Nehem. 7, 30; 11, 31; 12, 29), welches gleichfalls als Michmas gegenüber nach Süden zu gelegen angegeben wird, wurde durch die Betrachtung erledigt, daß Geba etwas weiter abwärts nach Osten zu auf demselben hohen Landrücken als Gibea gelegen haben muß; da nun aber zwischen dem heutigen Dscheba' und ez-Râm (Rama) keine Spur von Grundmauern zum Vorschein kommt, wie denn der Boden meist mit Felsen überdeckt ist, so muß Geba östlich davon gesucht werden. Und in der That wurde Robinson versichert, daß östlich von Dscheba' Ruinen vorhanden seien. — Ein anderes Gibea wird Jos. 15, 57 als eine Stadt auf dem Gebirge Juda erwähnt. Robinson

(II, 580) fand südwestlich von Bethlehem auf einem vereinzelten Hügel mitten in dem Wadi el-Mußerr an der Südseite seines Bettes und nahe bei den Bergen das Dorf Dscheba', welches wahrscheinlich mit jenem identisch und das Gabatha des Eusebius und Hieronymus, zwölf römische Meilen von Eleutheropolis, ist, wo das Grabmal des Propheten Habakuk gezeigt wurde. — Endlich wird Jos. 24, 33 ein Gibea des Pinehas, wo Eleasar, der Sohn Aaron's begraben wurde, auf dem Gebirge Ephraim erwähnt. Ob darunter eine Stadt oder, wie Andere wollen, appellativisch eine Anhöhe zu verstehen sei, ist schwer zu entscheiden. 1 Sam. 7, 1 und 2 Sam. 6, 3, wo Luther auch eine Stadt Gibea annahm, ist jedenfalls nur eine Anhöhe in der Stadt Kirjathjearim zu verstehen. Robinson hält es für möglich, daß das nördlich von Dschifna (das alte Gophna) gelegene Dschibia das Gibea des Pinehas sein könne. (*Haarbrücker.*)

GIBEATH wird Jos. 18, 28 eine Stadt im Stamme Benjamin genannt, welche wahrscheinlich von Gibea Benjamin's nicht verschieden war, da dieses an diesem Orte gar nicht erwähnt wird. Es wäre dann der nachfolgende Genitivbegriff weggelassen und die Form des stat. construct. gegen die Regel aus der zusammengesetzten Bezeichnung beibehalten. (*Haarbrücker.*)

GIBEL (Otto) geboren 1612 zu Borg auf der Insel Fehmern, war der Sohn eines dortigen Predigers. Durch die Verheerungen der Pest aus seinem Vaterlande vertrieben, begab er sich nach Braunschweig, wo er in dem Hause eines dort lebenden Verwandten eine freundliche Aufnahme und den nöthigen Unterhalt fand. In der Schule zu Braunschweig erhielt er einen zweckmäßigen Elementarunterricht. Schon früh hatte er Neigung und Talent für die Musik gezeigt. Fleißig benutzte er daher den theoretischen und praktischen Unterricht, den ihm der Cantor Heinrich Grimm ertheilte. Im J. 1631 war dieser gründliche Musikkenner, den die Zerstörung Magdeburgs aus seiner Heimath vertrieben hatte, nach Braunschweig gekommen. Noch während seiner Schuljahre erhielt Gibel einen ehrenvollen Ruf als Cantor nach Stadthagen im Schaumburgischen. Seine Vermögensumstände erlaubten ihm nicht, eine Universität zu beziehen. Ihm blieb daher keine andere Wahl, als die Annahme jener Stelle. Als er sie 1634 antrat, hatte er kaum sein 22. Jahr überschritten. Im J. 1642 folgte er einem Rufe nach Minden, wo er als Subconrector angestellt ward, nach Scheffer's Tode aber dessen Stelle als Cantor und Musikdirector erhielt. Das ihm übertragene Amt verwaltete er 40 Jahre mit rühmlichem Eifer. Er starb 1682 im 70. Lebensjahre.

Von seinen „grundgelehrten Schriften," wie sie Matheson in seiner musikalischen Ehrenpforte nennt, verdienen besonders Erwähnung sein Seminarium Modulatoriae Vocalis, oder Musikalischer Pflanzgarten (Rinteln 1658. 2 Thle. 8.). Kurzer, jedoch gründlicher Bericht von den Vocibus Musicalibus, darin gehandelt wird von der musikalischen Syllabication, oder (wie man gemeiniglich redet) von der Solmisation, wenn, von wem und zu was Ende dieselbe erfunden rc. Für diejenigen, so mit Unterweisung der Jugend im Singen umgehen, zu wohlmeinender Nachricht aufgesetzt von *Otto Gibelio*, Directore Musicor. und Cantore der Schule zu Minden (Bremen 1659. 8.) [1]). Pars generalis Introductionis musicae theoreticae didacticae (Bremen 1660. 4.) [2]). Propositiones mathematico-musicae, d. i. Musikalische Aufgaben aus der Mathesi demonstrirt (Minden 1660. 4.). Geistliche Harmonien von vier bis fünf Stimmen, theils ohne, theils mit Instrumenten (Hamburg 1671. 4.) u. a. m. [3]). (*Heinrich Döring.*)

GIBELIN ist der im Munde der Kreuzfahrer corrumpirte arabische Name der Stadt Bethgebrim (das heutige Beit Dschibrin), welche, mit dem Betogabra des Ptolemäus identisch, von Robinson (II, 617) durch eine scharfsinnige Vermuthung auch mit Eleutheropolis identificirt wurde, wofür Rödiger (Allgem. Literaturzeit. 1842. Nr. 72) ein historisches Zeugniß beigebracht hat. (*Haarbrücker.*)

GIBELIN (Esprit Antoine), französischer Maler und Schriftsteller, am 17. Aug. 1739 zu Aix in der Provence (im jetzigen Departement der Bouches du Rhone) geboren, zeigte schon in früher Jugend große Anlagen zur Kunst und widerstand entschieden dem Verlangen seiner Aeltern, welche ihn für den Handel oder die Jurisprudenz bestimmen wollten. Nachdem er seinen ersten Unterricht durch den zu Aix wohnenden Maler Arnulfi, einen Schüler des berühmten Florentiners Benedetto Lutti, erhalten hatte, begab er sich zu seiner weiteren Ausbildung nach Italien, wo er zehn Jahre blieb und emsig die Meisterwerke des Alterthums und unter den neueren hauptsächlich die Rafael's, Giulio Romano's und Polidoro's da Caravaggio studirte, sich aber besonders den Letzteren in der bisher in Frankreich vernachlässigten Frescomalerei zum Muster nahm. Nach seiner Zurückkunft aus Italien ließ er sich im J. 1771 zu Paris nieder und erhielt sogleich den Auftrag, die Ecole de Chirurgie (jetzt Ecole de médicine), wozu man eben den Grundstein gelegt hatte, mit Frescobildern zu schmücken. Das vorzüglichste derselben, ein im großen Amphitheater der Schule monochromatisch ausgeführtes Frescobild von bedeutendem Umfange, stellt Ludwig XVI. als Beschützer der Wissenschaften und Aeskulap als Lehrer der Heilkunde dar. In dem Stiegenhause desselben Gebäudes sieht man eine kolossale Figur der Higiäa und in dem Archive die einzelnen Theile der Heilkunde (die Osteologie, die Aegiologie u. s. w.) bildlich in sechs lebensgroßen Figuren al fresco dargestellt. Ferner schmücken

---

1) Einen ausführlichen Auszug aus diesem nur 95 Seiten starken Werke, das zu den literarischen Seltenheiten gehört, liefert Mitzler in s. Musikalischen Bibliothek. 3. Th. S. 16 fg. 2) Der versprochene zweite Theil dieses Werkes erschien nicht aus Mangel an den zu dem Stiche der Figuren erfoderlichen Mitteln. 3) Siehe *Cornel. a Beughem*, Bibliotheca Mathem. p. 325 seq. Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 506. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 322 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

zwei monochromatische Frescobilder von Gibelin's Hand die Giebelfelder der beiden südlichen Pavillons der École militaire, von welcher das erste den Genius der Militairwissenschaften und das andere den Kriegsgott Mars, beide mit ihren Attributen, versinnlicht. Großen Beifall fand auch ein während der Revolutionszeit übertünchtes Frescobild im Chore der Capucinerkirche der Chaussée-d'Antin (jetzt Pfarrkirche zum heiligen Ludwig), welches den predigenden heiligen Franziskus darstellt. Auch finden sich noch in andern öffentlichen Gebäuden und in Privathäusern Frescobilder dieses Meisters, welcher in dieser Gattung der Malerei zu jener Zeit sehr gesucht war. Gibelin malte übrigens auch Bilder in Oel und unter diesen sind besonders zu nennen die Niederkunft (L'accouchement) und der Aderlaß (La saignée) in einem der Säle der medicinischen Schule, von ihm selbst in Kupfer geätzt in Gondoin's Description des écoles de chirurgie (Paris 1780. fol.), wo man auch die von Gibelin in der medicinischen Schule ausgeführten Frescogemälde in Kupfer gestochen findet; ferner die mitleidige Priesterin (la prêtresse compatissante, in schwarzer Manier gestochen von C. A. Porporati), die eheliche Zurechtweisung (la correction conjugale) und die Zurechtweisung des Ehemannes (la correction maritale), beide gestochen von L. Valperga, der Verdruß (le chagrin monte en croupe et galope avec lui, gestochen von St. Brisson) u. a. m. Auch die Zeichnungen dieses Meisters werden der neuen und geistreichen Auffassung wegen gesucht und dienen den Sammlungen als Schmuck. Als Maler gehört übrigens Gibelin weder zu den guten Coloristen, noch zu den correcten Zeichnern, seine Gedanken aber sind originell und edel, die Composition malerisch und dabei herrscht darin jene Grazie, welche den Franzosen gefällt [1]. — Während seines Aufenthaltes in Italien hatte sich Gibelin auch mit andauerndem Eifer dem Studium der Kunstwerke des Alterthums hingegeben und durch die fleißige Lectüre der classischen Autoren ein sicheres Urtheil erworben. Seine schriftstellerischen Arbeiten in diesem Fache wurden deshalb mit Beifall aufgenommen und verdienen immer noch Berücksichtigung. Zu seinen Versuchen über Archäologie und Kunst gehören: Discours sur la nécessité de cultiver les arts d'imitation (Versailles, an VIII. [1800] 4.); Lettre sur les tours antiques qu'on a démolies à Aix en Provence, et sur les antiquités, qu'elles renfermaient (Aix 1787. 4.); Observations critiques sur un bas-relief antique, conservé dans l'hôtel de ville d'Aix et sur les mosaïques découvertes près des bains de Sextius de la même ville (Marseille 1809. 8.); zwei Mémoires sur la statue antique dénommée le gladiateur de Borghèse (in den Mémoires de l'Institut. Litt. Tom. IV. und in der Décade philosophique, an XII. trim. 2), worin er den Beweis zu führen sucht, daß wir hier keinen Fechter, sondern einen Ballspieler des Alterthums vor uns haben; Mémoire sur un groupe de marbre blanc, représentant deux enfants, découvert à Vienne (in der Décade philosophique, an X. trim. 3); Mémoire sur la mosaïque (ebendas. an XII. trim. 1); Projet de rétablissement de peintures dans la salle principale de la maison commune d'Aix (Aix 1792. 8.) und gewissermaßen auch die Abhandlung: De l'origine et de la forme du bonnet de la liberté (Paris, an II. [1794] 8.), worin er beweist, daß die Freiheitsmütze in der Form, wie die französischen Revolutionsmänner sie eingeführt hatten, bei den Alten kein Sinnbild der Freiheit, sondern vielmehr ein Zeichen der Sklaverei war. Von den übrigen Schriften Gibelin's sind noch zu nennen: Tulikan, fils de Gengiskan, ou l'Asie consolée (Paris 1803. [1805.] 8.); Éloge funèbre du général Dugommier (Aix, an III. [1795.] 8.) und Discours prononcé à Aix devant la statue de la liberté. (Aix, an VI. [1798.] 8.) Gibelin starb zu Aix am 23. Dec. 1814. In manchen kunstgeschichtlichen Werken wird er mit dem Maler und Kupferstecher Simon Gribelin von Blois, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. lebte, verwechselt [2].

(Ph. H. Külb.)

GIBELIN (Jacques), ein Bruder des Vorhergehenden, am 16. Sept. 1744 zu Aix geboren, widmete sich der Arzneiwissenschaft und suchte nach Beendigung seiner Studien seine Kenntnisse hauptsächlich durch Reisen zu vermehren. In England machte er sich mit der englischen Sprache und Literatur so vertraut, daß er für immer eine große Vorliebe für die in diesem Lande im Fache der Heilkunde und der Naturwissenschaften erscheinenden Meisterwerke behielt und eine Reihe derselben mit Geschick in seine Muttersprache übertrug; besonders zu nennen sind: Priestley's Beobachtungen über die verschiedenen Luftarten (1775); desselben Bemerkungen über verschiedene Zweige der Physik (1782); Kirwan's Mineralogie (1785); Swediaur's Beobachtungen über syphilitische Krankheiten (1785) und eine Auswahl der vorzüglichsten zum Fache der Naturwissenschaften gehörenden Aufsätze in den Philosophical transactions unter dem Titel: Abrégé des transactions philosophiques. (Paris 1787—1791. 14 Voll. 8.) Aus dem Italienischen übertrug er Fontana's Physikalische und chemische Beobachtungen (1784). Durch einen glücklichen Zufall kam auch das Originalmanuscript der Selbstbiographie des berühmten B. Franklin in seine Hände und er machte sie zuerst in einer französischen Uebersetzung (1791) bekannt. Nach seiner Zurückkunft aus England lebte Gibelin längere Zeit in Paris, hauptsächlich mit den oben erwähnten literarischen Arbeiten beschäftigt. Später zog er sich nach Aix zurück, wo er zum Conservator der öffentlichen Bibliothek dieser

1) Vergl. G. K. Nagler, Künstlerlexikon. 5. Bd. S. 158.

2) Vergl. über diesen und den folgenden Gibelin Biographie universelle. Tom. XVII. p. 315—317. Biographie des contemporains. Tom. VIII. p. 129—131. Biographie générale. Tom. XX. p. 441. 442. La France littéraire par *J. M. Quérard*. Tom. III. p. 344. La Littérature française contemporaine par *F. Bourquelot*. Tom. IV. p. 82.

Stadt und zum beständigen Secretair der gelehrten Gesellschaft daselbst ernannt wurde. Er starb hier am 4. Febr. 1828. *(Ph. H. Külb.)*

GIBELLI (Lorenzo), Kapellmeister an der Bartholomäuskirche zu Bologna, und Mitglied der dortigen philharmonischen Gesellschaft, war einer der jüngsten Schüler des Paters Martini, und besonders ausgezeichnet als Kirchencomponist. Geschätzt ward unter seinen Werken vorzüglich ein Kyrie und Gloria. Er starb 1811 mit dem Ruhme eines gründlich gebildeten talentvollen Musikers *). *(Heinrich Döring.)*

GIBELLINEN oder GHIBELLINEN war der Name einer politischen Partei, welche im späteren Mittelalter in Teutschland und noch mehr in Italien eine große politische Rolle spielte. Der Name ist eigentlich die in italienischer Weise umgewandelte Form des teutschen Namens Weiblingen, der Stammburg Kaiser Konrad's. Er ist auf das Althochteutsche „wibo" zurückzuführen. Vergl. Pott, Die Personennamen, insbesondere die Familiennamen S. 136 und 171. Dufresne in seinem Wörterbuche der mittelalterlichen Latinität brachte zuerst den Gedanken in Anregung, daß der Name Gibellinen mit dem teutschen Ortsnamen Waiblingen zusammenhänge.

Nachdem lange diese Ansicht als richtig unangefochten gegolten hatte, trat 1816 Göttling mit einer Modification derselben hervor: in seiner Schrift „Nibelungen und Gibellinen" meint er, die Nibelungen, wie später die Waiblinger seien die kaiserliche Partei in Schwaben gewesen, und abzuleiten seien beide Namen vom alten Schwabenherzog Nebi (um 720), der auch Webi genannt werde. Vergl. dazu Mone, Heldensage S. 26. Dann bemühte sich Alb. Schott (in Schmidt's Allg. Zeitschr. f. Gesch. Bd. 5. S. 317 fg.) als richtigere Ansicht folgende Sätze zu erweisen: a) das Hauptgeschlecht der Gegner der Welfen und vielleicht auch ihre Anhänger trugen zuerst den Namen Waiblinger; b) dieser kommt vom Städtchen Waiblingen bei Stuttgart; c) für Waiblinger wird später Gibelinge gebräuchlich, zuerst in Teutschland (seit 1140?) [1]), von da aus in Italien (seit 1250); d) Gibeling ist nicht aus Waiblingen entstanden; e) Gibeling ist vielmehr die oberteutsche, leider nicht nachweisbare Form für das nordische Giukung, also ursprünglich Name des burgundischen Königsgeschlechtes in der Nibelungensage; f) Gibeling ist in die Kämpfe des Reiches dadurch hereingezogen, daß man bei den Welfen an die Wölfinge (Amelunge), bei ihren Gegnern, den Waiblingern, an die Gibelinge (Nibelunge) dachte; g) herbeigeführt wurde diese Gedankenverbindung dadurch, daß die Welfen im alten Lande der Wölfinge, ihre Gegner im alten Lande der Gibelinge festen Fuß hatten; h) unterstützt wurde sie dadurch, daß Welf an Wölfing, Waiblingen — zumal in seiner welschen Form Guebelinga — an Gibeling anklingt.

Das Irrthümliche in den angegebenen Sätzen legte dann J. Grimm in derselben Zeitschrift (Bd. 5. S. 453 fg.) dar. Grimm zeigt, daß als Heerrufe gar nicht selten die Namen von Hauptorten der Streitenden gebraucht wurden, und weist somit das Hauptbedenken gegen die Richtigkeit der Angabe Otto's von Freisingen als verfehlt zurück [2]).

Noch wahnhafter, als die Vermuthungen der oben genannten teutschen Gelehrten, waren die Herleitungen des Namens, welche die Italiener versuchten, indem z. B. Dandolo, Blondus und Platina 2 adelige Brüder in Tuscien — Gibellinus und Guelfus — annehmen, und die Descriptio victoriae Caroli I. super Manfredum bei *Duchesne*, Script. V, 829 Gibellini für Gibbiferi erklärt. Dem Richtigen näherten sich hier Malespini, welcher diesen Parteinamen auf ein in Teutschland gelegenes Schloß zurückführt; ebenso erzählt Bartholus Saxoferratus in seinem Tractatus de Guelfis et Gibellinis, daß die Verwandten des vom Papste Alexander III. in den Bann erklärten Kaisers Friedrich I. in Teutschland sich „domini de Gebello" genannt hätten, und daß demnach dieser Kaiser aus einer gens Gebella oder Gibella herstammte. Hiernach steht nun fest, daß die Hohenstaufische Burg Weiblingen, deren Name von der Hohenstaufischen Partei in Teutschland den Welfen gegenüber als Feldgeschrei benutzt ward, auch dem italienischen Parteinamen der Gibellinen seine Entstehung gab. Unter den drei Orten dieses Namens (1) einem Weiler am Kocher, nahe bei Aalen; 2) einem Städtchen an der Rems, etwa 2 Stunden von Stuttgart; 3) einem Orte in der Pfalz) bezeichnen die neueren Geschichtsschreiber das zweite als das hier in Betracht kommende: vergl. Stälin, Würtemberg. Gesch. I, 42 u. s. w.; *Dümge*, Regest. Bad. 112; und besonders Pertz in den Monum. (Script. V, 109), welcher in einer Anmerkung zur Chronik des Herimannus Augiensis das Weiblingen im Remsthale „illustrem sede Hohenstaufiorum ducum Sueviae et Gibellinorum

*) Siehe Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 506 (wo sein Name fälschlich Gibello geschrieben wird). Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 324. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

1) Summ. de Guelfis: „Ego credo, quod sub Heinrico Superbo, Guelfone, ejus fratre, et Friderico duce haec nomina perniciosissimae factionis Guelforum et Gibellinorum indita sunt." *Hess*, Monum. Guelf. p. 129. Hiernach wären also diese Parteinamen um 1140 entstanden.

2) Otto von Freisingen (De gestis Friderici II, 2): „Duae in Romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines famosae familiae hactenus fuere una Henricorum de Gueibelinga, alia Guelforum de Altdorfio." Das ist zwischen 1150—1160 geschrieben. — Der erste teutsche König, der einen Welfen bekämpfte, war Konrad II. (1024—1039), der in den strasburger Stiftsaufzeichnungen zum Jahre 1024 bei *Urstis*. 2, 83 „Cunradus de Guebelingen" und im Chron. Lauresham. „Cunradus, quem dicunt de Weibelingen" heißt. Nach *Godefrid. Viterb.* Pantheon (bei *Muratori*, Scriptores 7, 440) war Kaiser Konrad aus einem Orte Waiblingen, von wo ein Königsgeschlecht stamme:

„Dux erat ex villa, quam rite vocant Guebelingam;
Inclyta nobilitas regum generatur ab illa!"

Chron. Ursperg. p. 216: „(Fridericus I.) gloriabatur, se de stirpe Waiblingensium progenitum fuisse, quos constat de duplici regia prosapia processisse, videlicet Clodovaeorum et Carolorum." Nach *Otto Frising.* VI, 28 stammte Konrad II. mütterlicherseits von den Merowingern und seine Gattin Gisela von den Karolingern.

origine" nennt. Lange aber bediente man sich in Teutschland des von Weiblingen entnommenen Parteinamens der Hohenstaufen, ehe derselbe in Italien Eingang fand, und während Teutschland durch die hohenstaufisch-welfischen Kämpfe zerrissen und verwüstet ward, verfolgten und bekämpften einander auch im obern Italien Einzelne und Parteien. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß jene teutschen Kämpfe mit den oberitalienischen zusammenhingen und großen Einfluß auf dieselben übten, ja daß dadurch sogar die Parteistellung zum Theil bedingt wurde: denn einzelne italienische Große wurden durch die Hohenstaufischen Kaiser gestützt und begünstigt, und einzelne Städte oder eine der in denselben streitenden Parteien nahmen aus irgend welchen Gründen für jene Kaiser Partei, und diese Alle gewannen an Macht, indem sie als anscheinende oder wirkliche Vorfechter für kaiserliche Interessen meist auch gegenseitig für einander einstanden. Einen solchen Grundcharakter darf man wol der Gesammtpartei zuschreiben, für welche in Italien seit den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts der Name „Gibellinen" aufkam [3]). Mehr negativer Natur war die Stellung ihrer Gegenpartei, der Guelfen, als deren Grundrichtung man den Kampf gegen die Hohenstaufisch-teutsche Herrschaft in Italien hinstellen darf. Bei diesem Kampfe stützten sie sich vorzugsweise auf die den Hohenstaufen feindlichen Kirchenfürsten, und ließen den Namen der teutschen Hauptgegner ihrer Feinde auf sich übertragen. Vergl. *Dandolo* p. 344. Chron. Astense p. 17: partes duae, quarum una vocatur pars ecclesiae, altera vero pars imperii; modo vero una Guelfa, altera Gibellina. Jacob Zwinger von Königshofen sagt in seiner Chronik zum Jahre 1312: „Die heissent Gelfe in Welschen Landen, die es mit dem Bobeste halten wider den Keiser; so sint das Gibelinge, die mit einen Keiser sint wider den Bobest" [4]). Ganz klar und ungetrübt trat diese Parteistellung freilich meist nicht hervor: nicht selten wirkten anderweitige Einflüsse oder politische Bestrebungen anderer Art darauf ein; in sehr vielen Fällen auch mag Mancher sich einer dieser Hauptparteien angeschlossen haben, nur weil er seinen persönlichen Feind in den Reihen der andern erblickte. Wundern kann es uns daher nicht, wenn Parteinamen, welche von Vorn herein auf Italien nur in bedingter Weise paßten, in dem trüben Gewirre persönlicher Leidenschaften und politischer Kämpfe — deren Tendenz durch den Drang des Augenblicks wiederholt Modificationen erlitt — den Italienern selbst in ihrer Bedeutung und Entstehung unklar und räthselhaft wurden. Mit Recht mochte Papst Gregor X. im Jahre 1273 sagen: „Guelphus aut Gibellinus, nomina ne illis quidem, qui illa proferunt, nota; inane nomen, quod, quid significet, nemo intelligit." Cf. *Muratori*, Script. rer. Ital. XI. 178. Um übrigens den Charakter der gibellinischen Partei von einer nahe liegenden, aber irrigen Auffassung zu bewahren, ist noch darauf hinzuweisen, daß man ihnen die Guelfen nicht gradezu als die Vorfechter der nationalen Unabhängigkeit Italiens entgegensetzen darf, wie das in einem Aufsatze über die politischen Parteien Italiens seit dem 12. Jahrhunderte (in Buchholz's neuer Monatsschrift für Teutschland 1820. Dec. S. 438 fg.) geschieht. Die Italiener in ihrer großen Mehrzahl konnten nicht anders, als mit Abneigung auf die teutschen Eindringlinge blicken, welche ihnen meist an Bildung nachstanden und andrerseits jeden ruhigen Lebensgenuß gefährdeten. Aber noch war die Idee eines weltlichen Oberhauptes der Christenheit, dem auch sie also sich zu beugen hätten, nicht ganz bei ihnen erloschen. Nicht alle, die sich zur kaiserlichen Partei hielten, verfolgten selbstsüchtige Absichten, nicht alle waren so knechtisch gesinnt, daß sie nicht die nationale Unabhängigkeit der teutschen Oberherrschaft vorgezogen hätten, nicht alle handelten, äußeren Einflüssen folgend, ohne klare Einsicht und innere Ueberzeugung. Dante, der in seiner göttlichen Comödie die Frevelthaten der Gibellinen nicht mit mehr Schonung beurtheilt, als die der Guelfen, führt im Ganzen die Verderbtheit seiner Zeit auf die Abwesenheit der bändigenden Hand des Kaiserthums zurück. Darum tadelt er an der Kirche alle Sünden, die aus ihrem Kampfe gegen das Kaiserthum flossen, und zeiht sie in Haupt und Gliedern einer Entartung, für die er nur in der Wiederherstellung des Kaiserthums eine Heilung erkennt. Vergl. Wegele, Dante's Leben und Werke S. 400 fg. Wie er also das Kaiserthum als einheitliche höchste weltliche Macht der Christenheit aufrecht erhalten zu sehen wünschte, so mögen in Italien zu seiner Zeit noch viele gedacht haben; und an einen Kern von Männern, welche diese vorwiegend ideale politische Richtung verfolgten, schlossen sich dann leicht zahlreiche Andere, die aus weniger reinen Beweggründen äußerlich dieselbe Politik annahmen. Dieser innere Unterschied der gibellinischen Parteigenossen ist übrigens Dante nicht entgangen, indem er es im Parad. VI, 100 für gleich großen Frevel erklärt, es als Guelfe gegen den kaiserlichen Adler mit den französischen Lilien zu halten, oder als Gibelline unter dem Aushängeschilde des kaiserlichen Interesses nur das eigene zu verfolgen. Vergl. Wegele a. a. O.

Treffend sagt Wachsmuth (Gesch. der polit. Parteiungen 2. Bd. S. 183), man könne im Allgemeinen in dem damaligen politischen Parteitreiben Italiens, besonders Oberitaliens, zwei Systeme unterscheiden: eine Bewegungspartei, die zugleich als gegenkaiserliche erscheint, und eine conservative, welche in der Fortdauer des teutschen Uebergewichts eine Stütze ihrer Sonderinteressen erblickte. Im Streben nach Schmälerung des kaiserlichen Ansehens fanden die Päpste Unterstützung bei mehren lombardischen Städten, unter denen Mailand die hervorragendste Stelle einnimmt. An die beiden

3) Vergl. *Muratori*, De origine et progressu in Italia Gibellinae et Guelphae factionum — in dessen Antiquit. Ital. IV, 606. 4) Daß dabei aber eigentlich religiöse Tendenzen beiderseits nicht im Spiele waren, beweisen Aeußerungen des Cardinals Ubaldini (— „er sei bereit, seine unsterbliche Seele zu opfern, wenn er eine hätte") u. A., wie man sie von Gliedern beider Parteien meldet.

großen Gegensätze Kaiserthum und Papstthum schlossen sich mehr oder weniger offen Parteisplitter der verschiedensten Art an. Handelsneid, Freiheitsstreben und politischer Ehrgeiz führte die kleinen Staaten und Städte Oberitaliens wiederholt zum Abschlusse von Bündnissen, welche gern ihr besonderes Streben bemäntelten, indem sie den allbekannten Gegensätzen sich einordneten. So verbündeten sich beispielsweise als kaiserliche Partei 1191 und 1194 Pavia, Cremona, Como, Lodi, Bergamo, Montferrat, denen gegenüber 1195 Mailand, Brescia, Piacenza, Verona, Padua u. a. Städte einen Bund schlossen. Als aber 1197 Kaiser Heinrich VI. gestorben war und 2 Thronbewerber um den Thron stritten, erklärte sich Mailand mit seinen Bundesgenossen zu Gunsten Otto's IV., für den auch der Papst Partei nahm. Verfeindet waren Cremona gegen Piacenza, Verona und Vicenza gegen Padua und Treviso, Pisa und Florenz gegen Siena und Lucca, Ravenna gegen Fano. Der nationale Kampf gegen den teutschen Oberherrn fand seine Stütze vorzugsweise in dem kräftig emporstrebenden städtischen Bürgerstande, der aber, indem er dem Adel die hergebrachten Vorrechte anfocht, diesen zum Theil auf die Seite des Kaisers drängte. Persönliche Feindschaften (neben den politischen Rücksichten) wirkten dann wieder dahin, daß die Spaltungen noch mannichfaltiger und unklarer wurden. So fand eine vorübergehende Verschiebung der Parteigruppirung statt, als Papst Innocenz veranlaßt wurde, im Interesse des Papstthums und zugleich des jungen Hohenstaufischen Friedrich II., dessen Vormund er war, gegen Otto IV. aufzutreten. Während nun in Teutschland die Hohenstaufen in Teutschland den Kampf gegen die Welfen einem siegreichen Ende entgegenführten, dauerten die Spaltungen und Parteikämpfe in Italien mit größter Erbitterung fort. Hier veranlaßte der heißblütige Charakter der Italiener gegenseitige Verfeindungen, welche oft nicht einmal auf politischer Grundlage beruhten, aber dann doch lange fortdauerten, und auf die Parteistellung einwirkten. Wenn ferner in Italien in dieser Zeit der ritterliche Adel schon meist in den Städten wohnte, und nicht mehr, wie der teutsche, in seinen besondern Burgen, so hatte er mit diesem doch die Kampflust gemein, welche berechtigter Ursachen nicht bedurfte, um blutige Kämpfe entstehen zu lassen. Kaum irgend eine Stadt gab es, welche nicht entweder in ihren Mauern Kämpfe des Adels unter sich oder gegen die Bürger sah, oder außerhalb derselben Angriffe des zeitweise vertriebenen Adels erfuhr. Zu den häufig aus geringfügiger Ursache entstandenen Zwistigkeiten des Adels, zu dem nationalen Kampfe der Italiener gegen die Teutschen, zu den Bemühungen der oberitalischen kleinen Staaten die kaiserliche Oberherrschaft auf ein Minimum herabzudrücken, kam endlich auch das mächtige Freiheitsstreben der Bürgerschaften vieler Städte, welche in verschiedenem Grade die Aristokratien in Demokratien zu verwandeln suchten. Faßt man das hier Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß an allen Orten, wo Parteien einander gerüstet und kampfgeneigt entgegentraten, verschiedenartige Ursachen die Parteisonderung bewirkt hatten, und daß mehr die Bezeichnungen, als die Beweggründe und das wahre Wesen dieser Parteien einheitlich oder gar identisch waren. Jeder Ort hatte seine besondere Parteiungsgeschichte, und innerhalb dieser Vielheit können einzelne Gruppen hervorgehoben werden, da manche von ihnen anderen schroff gegenüberstanden und einander gegenseitig bedingten. Vergl. Wachsmuth, Gesch. der polit. Parteiungen. 2. Bd. S. 200 fg. Hier wird wol treffend das Aufkommen der Namen der Guelfen und Gibellinen in Italien auf den Anfang des 13. Jahrh. verlegt, wo die Anhänger der beiden Kaiser Philipp (des Waiblingers oder Hohenstaufen) und Otto IV. (des Welfen) sich Gibellinen und Guelfen nannten; seit dem Unterliegen Otto's behielten die Gegner der Hohenstaufen den Namen Guelfen bei, und in diesem Gegensatze trafen sie meist mit den Päpsten zusammen; an diesen Kern der Parteiung schlossen sich dann von allen Seiten Antipathien und Antagonismen der verschiedensten Art. Kaum aber wurden diese streitenden Parteien unter den angegebenen Namen zusammengefaßt, als eine örtliche oder theilweise Aussöhnung bedeutend erschwert wurde und das Aufkommen äußerer Abzeichen die Trennung immer schroffer gestaltete. Die Parteien jeder Stadt fanden nun bei den verwandten Parteien anderer Städte thatkräftige Unterstützung. So erblicken wir eine fortwährende Fehde im Innern der meisten Städte und gegenseitige Angriffe derselben auf einander. Eine neue Schärfung und (so zu sagen) Abklärung erhielten die Parteien, als 1220 Kaiser Friedrich II. in Italien erschien; besonders als er 1226 in der Lombardei Anstalten traf, seine Herrschaftsrechte wieder fester zu begründen, traten die Parteien gerüstet einander entgegen. In den meisten Städten hing aber nicht die gesammte Einwohnerschaft einer und derselben Partei an, sondern der Adel fand meist eine Stütze, indem er der gibellinisch-kaiserlichen Partei sich anschloß; die Bürgerschaften, in ihrem Freiheitsstreben durch den Kaiser bedroht, nahmen größtentheils für die Guelfen Partei. Je nachdem also aus eigener Kraft oder mit auswärtiger Hilfe — oft nur vorübergehend — eine oder die andere Partei in einer Stadt die Oberhand gewann, wechselte auch der Parteistandpunkt derselben im allgemeinen Kampfe, z. B. Ferrara, Genua u. a. Als Gibellinen schlossen sich 1226 dem Kaiser an: Pavia, Cremona, Parma, Modena, Reggio, Pisa, Siena, Arezzo, Viterbo, Ravenna, Forli, Rimini, die Colonna und Frangipani mit einem Theile von Rom und die Brüder Ezzelino und Alberico da Romano in der trevisanischen Mark. Zum Nachtheile der Gibellinen fielen im Ganzen die Kämpfe der Jahre 1226—1230 aus, wo Friedrich II., durch den päpstlichen Bann genöthigt, auf einem Kreuzzuge seine Macht zersplitterte. Trotz der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Papste 1230 dauerten dann die Uebergriffe der unter guelfischem Banner kämpfenden Bürgerschaften mehrer Städte fort, und reizten den Kaiser wiederholt auf das Empfindlichste. Der Kaiser kam 1236 von Neuem nach Italien und rief

die Gibellinen zu den Waffen. Eine hervorragende Stellung unter den Letzteren nahmen bei dieser Gelegenheit Ezzelino und Alberico da Romano, denen vor allen Azzo von Este als Guelfenführer entgegentrat. Jetzt erfochten der Kaiser und die Gibellinen manche Vortheile, da ein Hauptgegner durch die aufständischen Römer zu sehr beschäftigt war, um an diesem Kampfe wesentlichen Antheil zu nehmen: Vicenza ward erobert und das Heer des lombardischen (guelfischen) Bundes bei Cortennova geschlagen (1237). Eine Schwächung erlitt die gibellinische Partei wieder seit 1239, als Gregor IX. den Kaiser aus Gründen, welche diesem Parteistreite ganz fern lagen, nochmals in den Bann erklärte. Wenn auch im Ganzen nicht viele Gibellinen deswegen den Kaiser verließen, so erlitt er doch dadurch wichtige Verluste. So trat Alberico da Romano zu den Guelfen über, bemächtigte sich zugleich der Stadt Treviso und gab bald darauf den Anstoß zum Siege der Guelfen in Ferrara u. s. w. Die Parteileidenschaften steigerten sich durch Siege und Niederlagen, durch vielfach erlittene Unbill, durch gegenseitige Grausamkeit im weiteren Verlaufe des Kampfes zu fanatischem Hasse, Blutgier und teuflischer Lust an den Todesqualen der politischen Gegner. Dabei waren aber Vortheile geistiger Natur auf Seiten der Guelfen, die ihnen durch die weit verzweigten und reichen Hilfsmittel der Kirche zu Gute kamen, und denen die Gibellinen etwas Gleiches nicht entgegensetzen konnten. Die Ortsgeistlichen, die Mönche verschiedener Art, von den Päpsten aufgestachelt, konnten viel thun und thaten viel, um dem Kaiser und seinen gibellinischen Anhängern in der öffentlichen Meinung zu schaden und ihnen in der Masse des Volkes aller Orten Gegner zu erwecken. Besonders trat die erfolgreiche Wirksamkeit kirchlichen Einflusses in dieser Richtung hervor, als Innocenz IV., der als Cardinal Fiesco Anhänger des Kaisers gewesen war, den päpstlichen Stuhl bestieg, und nun auf die feindseligste Art demselben entgegentrat. Er erklärte 1245 den Kaiser in den Bann und sprach seine Absetzung aus: zugleich bewirkte er in Teutschland die Wahl eines Gegenkaisers, und in Italien war es seinem Einflusse zuzuschreiben, daß nicht nur mächtige Gibellinenfamilien sich vom Kaiser abwandten, sondern auch daß in mehren Städten in Folge des Umschwunges der öffentlichen Meinung die Gibellinenherrschaft gestürzt ward. Vergl. Raumer, Hohenstaufen IV. S. 43. So gingen die Städte Viterbo, Verzelli, Alessandria, der Markgraf von Montferrat u. a. von der gibellinischen zur guelfischen Partei über. Friedrich, von Teutschland her sehr wenig unterstützt, konnte seine Anhänger (für ihn traten auf Bergamo, Cremona, Modena, Lodi, Parma, Pavia, Pisa, Reggio u. a.) nicht überall schützen. Ein schwerer Schlag für ihn war es, daß 1247 Guelfen sich der Stadt Parma bemächtigten, und sich in ihrem Besitze gegen das kaiserliche Heer erhielten. Ein neues Unglück für die Gibellinenpartei war die Niederlage des kaiserlich-gibellinischen Heeres unter Enzio bei Fossalta (1249). Noch mehr verloren die Gibellinen ihre Stützpunkte, als nach dem Tode Friedrich's II. die Hohenstaufische Macht ihrer Auflösung schnell entgegenging. Nun verlor die Bezeichnung „Gibellinen" allmälig die Bedeutung einer kaiserlichen Partei: nur die Trümmer derselben setzten in eigenem Interesse den Kampf gegen die einmal gehaßten Gegner fort. Als der mächtigste unter den Gibellinen stand nun Ezzelino in Treviso, Padua, Vicenza, Verona u. s. w. da. Seit 1252 trat aber ein ihm feindlicher Bund zusammen, an dessen Spitze der Papst und Venedig traten. Die Feindseligkeiten fanden eine Entscheidung, indem Ezzelino bei Cassano 1259 besiegt wurde und im Gefängnisse starb. Leo II. p. 379. Die furchtbaren Grausamkeiten, welche die Sieger sich zu Schulden kommen ließen, führten bald zu einer neuen Schilderhebung der Gibellinen, deren Leitung Manfred, Sohn Friedrich's II., von Unteritalien aus übernahm. Er fand vielseitige Unterstützung und erkämpfte um so wichtigere Erfolge, da in den Reihen der Guelfen Verräther standen. So war im Jahre 1260 der große Sieg der Gibellinen bei Montaperti und die darauf folgende Eroberung von Florenz nicht blos der tapfern Waffenführung der Gibellinen von Siena u. s. w., sondern zugleich dem Verrathe des Guelfen Bacon degli Alberti gegen seine Parteigenossen zuzuschreiben. Nur mit Mühe hintertrieb Farinata degli Uberti die Zerstörung von Florenz. Vielleicht war es dieser größern Mäßigung der damaligen Gibellinenführer zuzuschreiben, daß ihre Partei fast überall, selbst in Hauptsitzen des Guelfenthums Mailand und Rom, den Sieg davon trug. Unterdessen aber hatte der Papst Karl von Anjou veranlaßt, mit einem französischen Heere in Italien einzudringen und sich der sicilischen Krone zu bemächtigen. Die Guelfen leisteten ihm auf Mahnung des Papstes hilfreiche Hand, und selbst unter den Gibellinen erklärten sich Einige für ihn. Umsonst suchte Pelavicini, der Führer der lombardischen Gibellinen, ihn am Vorrücken nach Rom und Neapel zu hindern: Verrath in den Reihen seines Heeres (namentlich des Boso von Doaria) hinderte einen erfolgreichen Widerstand. Besonders seit der Niederlage Manfred's bei Benevento im Jahre 1266 erhoben sich die Guelfen wieder mit Macht und erkämpften von Neuem das Uebergewicht über die Gibellinen in den meisten Städten Oberitaliens. Nur Pelavicini und Mastino della Scala in Verona, vereint mit den Städten Pisa, Pavia und Siena, setzten den Kampf noch fort. Auf ihre Einladung hin kam der letzte männliche Hohenstaufe Konradin nach Italien; aber die unglückliche Schlacht bei Tagliacozzo vereitelte alle ihre Bemühungen, welche bald darauf nach der Hinrichtung Konradin's als nun zwecklos aufgegeben werden mußten. An Hohenstaufen (Waiblinger) konnten von da an die Gibellinen in ihren fernern Kämpfen nicht mehr denken, und wenn schon vorher die Gibellinen im Ganzen mehr ihren Privatleidenschaften und Feindschaften Raum gegeben, als wirklich für die waiblingischen Hohenstaufen gefochten hatten, so geschah das seitdem in noch höherem Grade. Der Papst, von seinen Hauptgegnern befreit, konnte darauf denken, dem blutigen und zerstörungslustigen Ge-

wirre der Parteien in Italien ein Ende zu machen und durch vernünftige Vorstellungen den Frieden herzustellen. In diesem Sinne sagte Papst Gregor X. im Jahre 1273: „Guelphus aut Gibellinus, nomina ne illis quidem, qui illa proferunt, nota; inane nomen etc." Der Name Gibellinen war wirklich damals ein Name ohne noch geltenden Sinn geworden. Dennoch aber erhielten sich Parteien unter den hergebrachten Namen und mit vererbtem blutigem Hasse. Während die Gibellinen vergeblich eine Stütze in den teutschen Kaisern der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. suchten, siegten fast überall die Guelfen unter französischem und päpstlichem Schutze. Vergl. Wachsmuth, Gesch. der polit. Parteiungen II, 217 fg. Neue Hoffnung knüpfte sich bei den Gibellinen an die Kaiserwahl Heinrich's VII. Italien und insbesondere die Päpste hatten unter dem französischen Drucke längere Zeit gelitten, und deshalb fand der Kaiser in großen Kreisen eine durch Hoffnungen belebte und günstige Stimmung. Viele (z. B. Dante) waren des Parteitreibens und der damit zusammenhängenden Verbrechen und Gewaltthätigkeiten müde, und hofften geordnete Zustände durch die weltliche Gewalt des Kaisers hergestellt zu sehen. Von den besten Absichten und Hoffnungen erfüllt unternahm Heinrich 1310 seinen Zug nach Oberitalien. Als Friedensstifter beabsichtigte er aufzutreten, beiden Parteien gerecht zu sein und sie auszusöhnen und die zahlreichen Verbannten in die Heimath zurückzuführen. Vergl. z. B. das Friedensdocument zwischen den Gibellinen und Guelfen zu Mailand vom Jahre 1310 bei Muratori a. a. O. IV, 631 fg. An vielen Orten kamen solche Aussöhnungen zu Stande: doch waren dieselben nicht ehrlich gemeint und darum nicht von Dauer. Die Guelfen sahen bald, wie geringe Macht dem Kaiser von Teutschland her gefolgt war oder in Aussicht stand und rüsteten sich insgeheim zum Kampfe. Die italienischen Gibellinen bildeten den Haupttheil des kaiserlichen Heeres, und mit ihrer Hilfe gelang es Heinrich Anfangs, den hier und da auftauchenden Widerstand gegen seine Anordnungen zu brechen. Nur mit Hilfe der Gibellinen unterwarf er Cremona und Brescia nach langer Belagerung. Unmittelbaren Nachtheil brachte es daher der Partei auch nicht, daß schon 1313 Heinrich VII. starb, ohne eigentlich Wesentliches erreicht zu haben. In Oberitalien hatten die Gibellinen unter Castruccio Castracani und andern bewährten Führern wichtige Vortheile erkämpft und siegten auch 1315 entscheidend über die Guelfen bei Montecatini. Erst Johann XXII., Papst seit 1316, fing an, dem Kampfe eine andere Wendung zu geben. Von Frankreich unterstützt rief Johann den Gibellinen mächtige Gegner wach, drängte sie allmälig an vielen Orten aus ihrer günstigen Stellung und war somit die Ursache, daß die Letztern den Kaiser Ludwig zu einem Zuge nach Italien einluden. In geringem Maße durch teutsche Zuzüge gestärkt, hauptsächlich auf die in selbstsüchtiger Absicht ihm zuziehenden italienischen Gibellinen sich verlassend, ging Ludwig 1327 nach Italien. Nur durch sie gelang es ihm, die Kaiserkrönung in Rom, trotz des päpstlichen Bannes, zu erzwingen[5]). Auffallend ist nun der schnelle Umschwung, welchen die öffentliche Stimmung in Rom und andern italienischen Städten binnen weniger Monate zu Ungunsten Ludwig's erfuhr. Wahrscheinlich befriedigte der Kaiser die ohne Zweifel großen Ansprüche nicht, welche die Gibellinen wegen ihrer Leistungen geltend machten. Als im Jahre 1328 Castruccio starb, verlor der Kaiser sogar bei dieser Partei bald sein Ansehen in dem Grade, daß er, auch von ihr misachtet und verlassen, nach Teutschland 1330 zurückkehrte. Aber auch jetzt überdauerte der Parteiname der Gibellinen den Versuch, in Italien das Kaiserthum in seiner alten Macht und Herrlichkeit herzustellen. Das wirkliche Wesen der Parteien, welche als Gibellinen und Guelfen sich so lange bekämpft hatten, war nun dahingeschwunden, und nur die Namen blieben übrig und wurden auf Parteien übertragen, deren Streitigkeiten ganz abweichender Art waren. Die vorhandenen Parteien, mochten sie streiten, um was sie wollten, bedienten sich dieser Namen, weil die Anwendung der althergebrachten Bezeichnungen ein lebhafteres Interesse am Bestehen und an den Interessen der Partei und ihrer Genossen wach erhielt. Diese Kämpfe ermangelten aber des gleichartigen Charakters, und waren mehr örtlicher Natur. Von diesen örtlichen Kämpfen aber soll in dem Artikel Guelfen die Rede sein. Im 14. Jahrhunderts kommt daher der Parteiname der Gibellinen bei verschiedenen Gelegenheiten noch vor und kam langsam außer Gebrauch, nachdem er in Florenz und an andern Orten fast gleichbedeutend mit „Adelspartei" geworden war. So ging 1347 in Florenz der Gesetzvorschlag durch, daß Jeder als Gibelline betrachtet werden solle, der entweder selbst oder dessen Familiengenossen seit 1300 der Gemeinde als Rebell entgegengetreten sei u. s. w. Damit ist aber auch ersichtlich, daß der Parteistandpunkt ein ganz anderer geworden war. Allmälig ward man sich des neuen Standpunktes, des Gegensatzes zwischen Aristokratie und Demokratie bewußter, sodaß endlich der Gibellinenname seltener gebraucht ward und in Vergessenheit kam. Vergl. übrigens Wachsmuth a. a. O. II, 196 fg. Raumer, Hohenstaufen. Leo, Gesch. von Italien 2. und 3. Bd. Barthold, Der Römerzug Heinrich's VII. 1. B. u. s. w.

(Dr. *H. Brandes.*)

GIBEON (Hügelstadt) ist ein alter berühmter Ort im alten Testamente. Es wird Jos. 9, 17 und 10, 2 von ihr gesagt, daß sie eine große Stadt wie eine von

5) Mussatus (bei *Boehmer*, Fontes I, 179) sagt zum Jahre 1328: „Die Christenheit war in zwei Hälften gespalten, und nur selten fügte es sich, namentlich in unserem Italien, daß man Jemanden traf, der von der Theilnahme an einer der beiden Parteien rein geblieben wäre, der sogenannten gibolengischen und der gelfischen. Denn seit K. Friedrich's II. Zeit haben diese beiden untrennbaren Zweige oder vielmehr unheilvollen Spaltungen, durch welche Italien in steter Unruhe gehalten wird, gekeimt und gewuchert. So verabscheuten in ihrem Wahne und Hasse fast Alle, bei denen Name und Gesinnung der Gelfen galt, den Kaiser Ludwig von Baiern und seine Handlungen, wogegen sie dem Papste Johann Lob spendeten: die Gibolenge aber stemmten sich hiergegen mit Worten und sonst durch jedes mögliche Mittel."

den Königsstädten war und zu ihrem Gebiete ursprünglich die Städte Beeroth, Caphira und Kirieth-Jearim gehörten. Die Einwohner werden noch 2 Sam. 21, 2 als Amoriter bezeichnet (Jos. 11, 19 als Heviter, welchen Widerspruch Thenius ad 2 S. l. l. nach der LXX durch Emendation in החוי, Gesenius im Thes. s. v. dadurch beseitigen will, daß Amoriter als allgemeiner Stammname die Heviter in sich fasse). Die Gibeoniten werden ferner als die einzigen Einwohner Palästina's genannt (Jos. 11, 19), welche sich bei der Eroberung durch Josua friedlich an die Israeliten ergaben, und zwar indem sie sich einer List bedienten (Jos. 9), welche ihnen das Leben erhielt, aber als Motiv dafür angegeben wird, daß sie später Holzhauer und Wasserträger für die ganze Gemeinde wurden. Um dieser Unterwerfung willen überzogen dann die fünf Könige von Jerusalem, Hebron, Jarmuth, Lachis und Eglon dieselben mit Krieg, wurden aber von Josua, der auf den Hilferuf von Gilgal herbeikam, in der großen Schlacht geschlagen, von welcher es Jos. 10, 12 heißt: Damals redete Josua zu Jehovah des Tages, da Jehovah die Amoriter preis gab vor den Söhnen Israel's und sprach vor den Augen Israel's: Sonne zu Gibeon stehe stille und Mond im Thale Ajalon. — Später fiel der Ort dem Loose Benjamin zu (Jos. 18, 25), wurde dann aber den Leviten zugetheilt (Jos. 21, 17). Ein Blutbad, welches Saul unter den Gibeoniten angerichtet hatte und von dessen Ursache die heilige Schrift Nichts meldet, wurde später unter David durch den Tod von sieben seiner Nachkommen auf blutgierige Weise gesühnt (2 Sam. 21, 2 fg.). In der Nähe Gibeon's bei einem Teiche, den Jerem. 41, 12 gleichfalls zu meinen scheint, fiel die entscheidende Schlacht zwischen David's und Isboseth's Heere vor, welche mit der Niederlage und Flucht Abner's und dem Tode Asahel's endigte (2 Sam. 2, 12—32). Bei dem großen Steine, welcher zu Gibeon ist, wurde auch der Neffe David's, Amasa, verrätherischer Weise von Joab ermordet (2 Sam. 20, 8—11). Die Höhe von Gibeon war unter David und während der ersten Regierungsjahre Salomo's ein vorzüglicher Ort der Anbetung, wo die Stiftshütte viele Jahre aufgestellt war (1 Kön. 3, 4. 5; 9, 2; 1 Chron. 16, 39; 21, 29; 2 Chron. 1, 3. 13). Der Chronist (1 Chron. 14, 16, vergl. mit 2 Sam. 5, 25) scheint Gibeon mit dem benachbarten Geba verwechselt zu haben. Die LXX und Josephus nennen die Stadt *Γαβαών* und *Γαβαώ*, und der Letztere gibt Archäol. 7, 11, 7 die Entfernung derselben von Jerusalem auf 40, Jüd. Krieg 2, 19, 1 auf 50 Stadien an, während Eusebius die Stadt 4 römische Meilen westlich von Bethel setzt. (Der, wie es scheint, verderbte Text des Hieronymus im entsprechenden Artikel hat die gleiche Entfernung nach Osten.) Nachdem von Neueren Pococke bereits das heutige Dorf El-Dschib*) für das alte Gibeon gehalten, hat Robinson (II, 354) die Identität beider Orte außer allen Zweifel gestellt, wiewol das Fortfallen des sonst sehr festen hebräischen 'Ain beim Uebergange ins Arabische sehr selten ist. Dieser Reisende beschreibt die Lage von El-Dschib also: In der schönen Ebene, welche südlich von dem hohen Rücken von Nebi Samwil begrenzt wird, von dem Fuße dieses durch einen schmalen fruchtbaren Landstrich getrennt, sieht man den vereinzelten länglichen Berg oder Rücken, an welchem El-Dschib gelegen ist. Er besteht aus horizontalen Lagen von Kalksteinfelsen, die fast regelmäßige Stufen bilden, während er aus der Ebene emporsteigt; dabei ist er an einigen Theilen steil und schwer zugänglich und geeignet, allenthalben sehr stark befestigt zu werden. Man kann sagen, daß der Berg mitten in einem Becken liegt, welches aus breiten Thälern oder Ebenen besteht, die angebaut und voll Korn, Weingärten, Olivenpflanzungen und Feigenbäumen sind. Auf dem Gipfel dieses Berges liegt das Dorf El-Dschib von mäßiger Größe. Die Häuser stehen sehr unregelmäßig und uneben, zuweilen fast eins über dem andern. Es scheinen hauptsächlich Wohnstellen in alten massiven Ruinen zu sein, welche in jeglicher Richtung herabgefallen sind. Ein großes massives Gebäude ist noch zu sehen, vielleicht ein vormaliges Castell oder befestigter Thurm. Die untern Räume sind gewölbt, mit runden Bogen von gehauenen, mit Sorgfalt an einander gefügten Steinen. Die Steine sind nach Außen groß und das Ganze hat das Ansehen von Alterthum. Nach Osten zu senkt sich der Rücken ein wenig; und hier, etwa hundert Schritte vom Dorfe, grade unter dem Grate des Rückens nach Norden zu, ist eine schöne Wasserquelle. Sie ist in einem ausgehöhlten Keller in und unter dem hohen Felsen, sodaß sie ein unterirdisches Wasserbehältniß bildet. Nicht weit darunter, zwischen den Olivenbäumen liegen die Ueberreste eines anderen, offenen Wasserbehälters, ungefähr so groß, wie der zu Hebron, vielleicht 120 Fuß lang und 100 Fuß breit. Es sollte ohne Zweifel vor Alters dazu dienen, das überflüssige Wasser der Höhle aufzunehmen. (*Haarbrücker.*)

*) Die Schriftsteller aus dem Zeitalter der Kreuzzüge gebrauchen noch dafür Gabaon, während Bohaeddin im Leben Saladin's S. 243 diesen schon in el-Dschib ein Lager aufschlagen läßt.

GIBERT (Balthasar), ein ausgezeichneter Professor der Beredsamkeit am Collège Mazarin und an der Universität zu Paris. Geboren zu Aix in der Provence den 17. Jan. 1662, empfing er den ersten Unterricht in seiner Vaterstadt, studirte hierauf seit seinem 12. Jahre in Paris und hernach bei den Vätern des Oratoriums zu Soissons die humanistischen Wissenschaften. Nach Paris zurückgekommen, wandte er sich zur Rhetorik und Philosophie und in der Sorbonne zur Theologie, nahm das geistliche Kleid an, blieb aber nur Priester der einfachen Tonsur. In seinem 22. Jahre nahm er den Ruf als Professor der Philosophie am Collegium zu Beauvais an und lehrte hier bis 1688, da wurde er an das Collège Mazarin zum Professor der Beredsamkeit berufen, welches Amt er bis zu seiner Absetzung rühmlich verwaltete. Er hatte die Freude, viele tüchtige Schüler gebildet zu haben, welche der Kirche und dem Staate große Dienste leisteten. Die Universität schätzte sein Wissen und seine Verdienste sehr

hoch und übertrug ihm als Belohnung (fünf Male) das Syndicat und Rectorat dieser Anstalt [1]). Auf diesem Posten mußte er oftmals die Rechte der Universität vertheidigen, z. B. gegen das Einschleichen der Jesuiten in diese Anstalt. Leider wurden seine letzten Lebensjahre durch die jansenistischen Händel getrübt. Gibert und die Universität hingen dem Appell der päpstlichen Verdammung der bekannten fünf jansenistischen Propositionen an; beharrten auch nach Erscheinung der Bulle Unigenitus unter dem Schutze einer starken Partei bei der Adhäsion. Schon 1730 änderte sich die Lage der Dinge und es konnten nur noch geheime Appellarten bestehen. Inzwischen widersetzte sich Gibert als Syndicus der Künste der Auffoderung, die Opposition abzuschwören, wodurch er sich die Ungnade des Hofes zuzog. Hierauf begab er sich (ob vor oder nach 1730?) nach Regaines, dem Landsitze des Bischofs Caylus von Auxerre, seines gleichgesinnten Freundes, lebte den Wissenschaften und starb hier den 28. Oct. 1741.

Von seinen Werken verdienen Erwähnung: 1) Jugements des savants sur les auteurs qui ont traité de la rhétorique, avec un précis des doctrines de ces auteurs (Paris 1713—1719. 3 Bände in 12. und später in Holland 4 Bände in 4.). Es erstreckt sich von den altclassischen Zeiten bis ins 17. Jahrh. Sein Werk hat zwar Aehnlichkeit mit Baillet's Jugements, welches Werk aber die ganze Literatur behandelt und von Gibert's Fleiß, Gründlichkeit, Stärke der Analyse und von seiner nüchternen, scharfen Kritik sehr in Schatten gestellt wird. Barbier tadelt daher in seinem Examen critique des dictionnaires die Redactionen, daß sie in ihren Artikeln über Gibert diese Vorzüge nicht anerkannt haben. Dieses Werk ist in der neuesten holländischen Ausgabe der Jugements von Baillet als achter Band angefügt worden. 2) Seine Observations sur le traité des études de M. Rollin (Paris 1727 in 12.) sind ein schonungsloser Angriff auf dieses berühmten Meisters, welcher sein College war, Principien und Methode, an welchen er rügt, sie verstießen gegen den guten Geschmack, den guten Anstand und den gesunden Menschenverstand und verleiteten die jungen Leute nur zu schädlichen Verirrungen. Rollin beklagte sich öffentlich über diesen frivolen Ton seines Collegen in einem gedruckten Schreiben mit Empfindlichkeit, doch mit bewunderswürdiger Mäßigung. Gibert ließ sich dadurch nicht umstimmen, sondern antwortete wieder mit der vorigen Bitterkeit. Die Urtheile der Gelehrten über diesen Streit fielen eigentlich nicht parteiisch, vielmehr sehr fein und geschraubt aus, sodaß keinem Wehe gethan wurde, wie z. B. das des Abtes Desfontaines [2]). Erst später urtheilte man weit sicherer für Gibert's Verdienst und nannte seine Schrift ein ausgezeichnetes Werk, von welcher 1775 kein Exemplar mehr zu bekommen war. 3) Lettres en réponse aux observations des auteurs du Journal de la Haye wegen derselben Urtheil über den ersten Band seiner Jugements; die Redaction damit zufrieden, nahm seine Vertheidigung in die zweite Abtheilung des 6. Bandes von ihrem Journale auf. 4) Rhetorica juxta Aristotelis doctrinam, dialogis explanata. (Paris 1730 in 4.) Seine französische Uebersetzung davon mit Vermehrungen erschien unter dem Titel: Rhétorique, ou règles de l'éloquence (ebendas. 1730 und 1741 in 12.). Das Werk ist im Grunde nur ein Abriß von dem, was Aristoteles, Hermogenes, Cicero und Quintilian Gutes über die Beredsamkeit gesagt haben. Es ist mit Citaten angefüllt, mit Methode und Gelehrsamkeit bearbeitet. 5) Traité de la véritable éloquence, où réfutation des paradoxes sur l'éloquence, avancés par l'auteur „de la Connaissance de soi-même" (le père Lamy). (Paris 1703 in 4.) Gibert griff in diesem Buche des Benedictiners Lamy merkwürdige Ansicht, daß die circulation des esprits animaux zur Beförderung der Beredsamkeit beitrüge, heftig an. Auf Seite des Paters trat sofort der Professor der Philosophie Pourchet gleichfalls öffentlich auf, während Lamy ihn in seiner Rhétorique de collège trahie par son apologiste (Paris 1704 in 12.) angriff. Gibert eiferte dagegen und zog sich dadurch einen langwierigen literarischen Streit zu, während dessen seine Verantwortungen und Vertheidigungen in den Réflexions (en quatre lettres) sur la rhétorique, où l'on répond aux observations du P. Lamy, zu Paris 1705, 1707 u. 1708 in 12. ꝛc. veröffentlicht wurden. Die anderen Benedictiner, so der Pater Tassin, gingen über Lamy's Paradoxen hinaus und wiesen auf die irrthümliche Behauptung hin, beide Gelehrten hätten ja, wie ihre Schriften es auswiesen, im Grunde einerlei Meinung über die Beredsamkeit; Gibert's Freunde dagegen sprachen lauter und bestimmter von Mishandlungen dieser Wissenschaft durch die verblendeten Benedictiner. Daher auch der Bischof Brulart de Sillery zu Soissons den Pater Lamy in zwei gedruckten Schreiben sehr hart mitnahm, worauf aber dieser nicht stillschwieg. Sonst gingen die verschiedenen Urtheile über den merkwürdigen Streitpunkt nur in die pariser Journale über, welche meistens den Benedictinern geneigt waren; desto entschiedener traten gegen sie zu Gunsten Gibert's die Jesuiten in ihren Mémoires de Trévoux auf. Man sammelte diese Aufsätze und gab sie mit den Streitschriften öfters heraus [3]). Ferner schrieb Gibert, nach Fontette, noch einen Discours sur la constitution Unigenitus (1713) von Clemens XI. zum Sturze der Jansenisten, wahrscheinlich gegen die Bulle und ein Mémoire concernant les principaux des petits collèges. Endlich hinterließ er mehre lateinische Abhandlungen und Reden, bei feierlichen Gelegenheiten während seines Rectorats gehalten, z. B. auf den Tod der Präsidenten

1) Daher mag kommen, daß er auch Professor an der Universität zu Paris, wol nicht mit Unrecht, genannt wird. 2) Dieses lautet: „Que si l'un a plus de savoir l'autre plus de goût, et l'on souhaiterait que Gibert eût l'esprit et le style de Rollin, où que celuici eût autant médité que son émule sur l'art dont tous les deux se sont occupé."

3) Siehe Tassin's Gelehrtengeschichte der Congregation St. Maur in der teutschen Bearbeitung I, 565 fg.

Lamoignon und des Mesmes, auf König Ludwig XIV. in der Sorbonne 1708 u. s. w.[4]). Sein Neffe ist:

GIBERT (Johann Peter), einer der ausgezeichnetsten Kanonisten Frankreichs stammte aus einer achtbaren bürgerlichen Familie zu Aix in der Provence, wo sein Vater Joseph Kanzleireferendar war. Geboren daselbst 1660, widmete er sich frühzeitig dem geistlichen Stande, legte den ersten Grund seines Wissens bei den Jesuiten zu Aix, und begann und vollendete dann seine höhern Studien, besonders in der Theologie und in beiden Rechten, worin er sich die Doctorwürde auf der dasigen Universität erwarb. Die Annahme der Tonsur hatte keine Folgen für seine geistlichen Verhältnisse, obschon er für ein Muster der Demuth und Frömmigkeit galt. Auch die geistlichen Orden waren ihm zuwider. Schon zur Einsamkeit außerordentlich hingezogen, nahm er doch die Professur der Theologie am Seminare zu Toulon auf einige Jahre an; hierauf in seine Vaterstadt zurückgekehrt, bestieg er hier denselben Lehrstuhl, man sagt auf Bitten seiner Verwandten. Im Jahre 1703 davon losgewunden, wanderte er nach Paris, wohin über ihn schon ein bedeutender Ruf von seiner Gelehrsamkeit vorangegangen war; allein jede Anstrengung, ihm einen passenden öffentlichen Posten mit Pfründen aufzureden, blieb fruchtlos. Gibert richtete sich ein stilles, andächtiges und beschauliches Anachoretenleben ein und vertheilte wöchentlich den ersparten Antheil von seinem Einkommen unter die Armen, versagte aber unter diesen Umständen gleichwol Niemandem den Zutritt zu sich, sondern theilte Jedermann seine aufgeklärten gelehrten Rathschläge mit. Er befriedigte Alle in vielen Angelegenheiten der Kirche und ihrer Rechte so ausgezeichnet und uneigennützig, daß sein Ruf sich dadurch vermehrte und er einen stärkeren Zulauf von Wißbegierigen erhielt. Aus solchen zudringlichen Männern bildete er nicht selten tüchtige Schüler. Nicht genug, der fromme Einsiedler nahm freiwillig auch an allen zur Sprache gekommenen kirchlichen Angelegenheiten den wärmsten Antheil und schrieb darüber, wenn er es für nöthig hielt, belehrende Schriftwerke, wie sogleich nachgewiesen werden wird. Nur in die jansenistischen Händel, welche von 1713—1728 in Frankreich bedenkliche Bewegungen erzeugten, mischte er sich, vielleicht aus Rücksicht gegen den königlichen Hof, nicht. In diesen Verhältnissen starb er in Armuth den 2. Nov. 1736 zu Paris am Schlagflusse und wurde in der Kirche Sainte-Côme feierlich begraben.

Von seinen Schriften heben wir blos die vom praktischen Werthe heraus, als: 1) Cas de pratique concernant les sacrements en général et en particulier. (Paris 1709 in 12.) 2) De doctrina canonum in corpore juris inclusorum circa consensum parentum requisitum ad matrimonium filiorum minorum, disquisitio historica. (Ebendas. 1709 in 12.) 3) Mémoires, concernant l'écriture sainte, la théologie scholastique et l'histoire de l'église pour servir aux conférences des Ecclésiastiques. (Luxemburg 1710 in 12.) Das Werk ist unvollendet geblieben, da es mehre Bände umfassen sollte, aber vom Verfasser aus unbekannten Gründen weder fortgesetzt, noch beendet werden konnte. 4) Institutions ecclésiastiques et bénéficiales suivant les principes du droit commun, et les usages de France. (Paris 1720 in 4. 2 Bände, verbessert und vermehrt ebendas. 1736 in 4. 2 Bände.) Dies gilt für Gibert's Hauptwerk. 5) Dissertation sur l'autorité du second ordre dans les Synodes diocésaines. (Rouen 1722 in 4.) 6) Usages de l'église gallicane, concernant les censures et irrégularités (Paris 1724 in 4., wovon es auch Exemplare mit der Jahrzahl 1750 in 8. geben soll). 7) Consultations canoniques sur les sacrements. (Ebendas. 1725. 12 Bände in 12.) 8) Tradition ou histoire de l'église sur le sacrement de mariage. (Ebendas. 1725. 3 Bände in 4.)[1]) 9) Corpus juris canonici, per regulas naturali ordine digestas (Genf 1736 und Lyon 1737. 3 Bände Fol.), ein sehr geschätztes Werk, welches der Verfasser Anfangs in französischer Sprache zu schreiben die Absicht hatte. Im Jahre 1732 gab er einen Vorläufer davon: Expositio juris canonici per regulas naturali ordine digestas usuque temperatas etc., zu Genf in Fol. heraus. 10) Conférences de l'Édit de 1695 sur la juridiction ecclésiastique avec les ordonnances précédentes et postérieures sur la même matière. (Paris 1757. 2 Bände in 12.) 11) Notes sur le traité et l'abus par Fevret et sur la pratique du droit canonique du Père Cabassut, ohne Ort und Jahr. Die in Handschrift gebliebenen Werke hat der Abt Gouget in seinem Éloge de Mr. Gibert (Paris 1736 in 4.), sodann Fontette in der Bibliothèque historique de France in einem Verzeichnisse mitgetheilt[2]).

(*B. Röse.*)

GIBERT (Joseph Balthasar), ein ausgezeichneter französischer Alterthumsforscher und Mitglied der Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften zu Paris. Als Sohn des Parlamentsadvocaten Peter Gibert zu Aix war er den 17. Febr. 1711 daselbst geboren und empfing den Elementarunterricht zu Hause. Vom Vater aber zum gelehrten Geschäftsmanne bestimmt, übergab ihn derselbe 1718 seinem Bruder, dem Professor Balthasar Gibert am Mazarin zu Paris (s. d. Art.) in Erziehung. Der Knabe war ein Genie, von frischem, munterem Geiste und unbescholtener Leicht-

4) Vergl. *Quérard*, La France littér. III, 345 seq. und Biogr. univers. XVII, 318 seq., mit *Beauvais* l. c. I, 1253.

1) Der Abt v. Feller griff das Werk mit Berufung auf protestantische Grundsätze über die Ehe heftig an. Die Abhandlung Laberand's: Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de mariage (1816), gibt einen Auszug aus Gibert's weitschichtigem Werke. 2) In der Lettre à Mr. Balth. Gibert, profess. de rhétorique au collège Mazarin; sodann theilt Peter Bugerel (Paris 1737 in 12.) einen Abriß vom Leben unseres Gelehrten mit, sowie auch in seinen Mémoires sur les très illustres hommes de Provence (ebendas. 1752 in 12.). Vergl. noch *Quérard*, La France littér. III, 344 seq. und Biogr. univers. XVII, 317 seq., mit *Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XL, 264 seq.

fertigkeit, was zur strengen Methode seines Oheimes nicht wol paßte. Indessen bewies er Fleiß und Fortschritte, doch wurde ihm das Joch seines Erziehers zuletzt unerträglich und er flüchtete plötzlich zu einer Landwirthsfamilie, bei welcher er im Bauernkittel die Feldarbeiten betreiben half. Noch war aber kein ganzes Jahr verflossen, als ihn die Flucht gereute. Er kehrte zu seinem Oheime, der inzwischen Alles aufgeboten hatte, ihn ausfindig zu machen, nach Paris zurück, versöhnte sich mit ihm und versprach zu folgen. Sein Unabhängigkeitssinn verminderte sich allerdings, sodaß er den strengen Pflichten der Erziehung Folge leistete. Auf der Universität zu Paris jedoch, wo er nun die höheren und die Rechtswissenschaften studiren sollte, zog er den letzteren die Geschichts- und Alterthumskunde so auffallend vor, daß er 1731 nach Aix zurückgerufen werden mußte, um hier die Studien der Jurisprudenz fortzusetzen und zu vollenden. Darauf nahm man ihn unter die Zahl der Advocaten auf. Mit diesem Titel ging er 1733 nach Paris zurück und wollte hier vor den Gerichtshöfen practiciren; hatte er auch für sein Alter hinlängliche Kenntnisse vom Rechte, von den Gesetzen und Gewohnheiten seines Vaterlandes, so paßte doch zu diesem Berufe die auffällige Zersplitterung seiner Arbeitskräfte und seiner Zeit, die er sich durch seine literarische Schwelgerei angeeignet hatte, nicht. Sein Großoheim und Oheim sahen voraus, daß er als Advocat unter diesen Umständen sein Glück nicht machen würde, sie warnten ihn ernstlich und zogen den Staatsrath Gaumont zu Rathe, der ihnen rieth, man müsse dieses vielversprechende Genie durch Beobachtung prüfen. Gaumont aber stellte ihn dem humanen und sehr gelehrten Kanzler d'Aguesseau vor. Dieser durchschaute den jungen Gibert, der kein moralisch-schlechter Mensch war, sehr bald, sah über die vorherrschenden Neigungen desselben hinweg, wurde dadurch sein Retter vom Untergange, und übergab ihn seinem Sohne, dem Generaladvocaten Planitmont am pariser Parlamente als Secretair. In dieser Stellung verrichtete er seine amtlichen Arbeiten zur Zufriedenheit seines Chefes und wenn auch hin und wieder störende Folgen der gelehrten Zerstreuung Gibert's wahrgenommen wurden, so verzieh man sie ihm doch gern. Auch der Kanzler d'Aguesseau war mit ihm so ausnehmend zufrieden, daß er nach seines Sohnes frühzeitigem Tode bei dessen Nachfolger auf seinem Posten, d'Ormesson de Noiseau, ihm dieselbe Stelle verschaffte. Diesem leistete er fast 14 Jahre lang stets vortreffliche und vorsichtige Dienste und lieferte oft so ausgezeichnete Arbeiten, daß man einstmals den Versuch machte, ihn seinem Chef zu entführen. Natürlich blieb er demselben getreu.

Schon unter Planitmont hatte er seine Lieblingsstudien fortgesetzt und seine volle Thätigkeit in Tag- und Nachtarbeiten eingetheilt. Dies geschah auch unter d'Ormesson, mit dessen Vorwissen er freier und umfassender Alles, was von der Literatur, besonders über Geschichte, in seine Hände fiel, mit Begierde verschlang. Dabei vernachlässigte er auch die juristische Literatur, wenn sie ihm nützlich zu sein schien, keineswegs und studirte dieselbe, oft sehr seltene Werke dieses Faches, mit großer Aufmerksamkeit, vorzüglich wenn sie wichtige Fragen lösten. Dies gefiel seinem Chef und derselbe machte selbst von seines Secretairs Entdeckungen Gebrauch, sodaß, wenn er von neuen Ansichten oder Entdeckungen in seinem Fache sprach, man ihn verwundernd fragte, woher er das Alles wisse; d'Ormesson zeigte auf Gibert.

Im Uebrigen war das Verhältniß zwischen diesen beiden Männern, welches auch nach Gibert's Eintritte in die Akademie nicht gestört wurde, ein höchst zartes von der seltensten Art, und für Gibert, welcher nicht selten von d'Ormesson mit Wohlthaten unverhofft überschüttet wurde, ein wahrhaft unentbehrliches; ein Beweis, daß ihm seine Person werthvoll und seine Leistungen ihm höchst brauchbar gewesen sein müssen. Folgender edler Zug d'Ormesson's bestätigt dieses Verhältniß auf überraschende Weise. Um einem seiner Brüder, der eine Buchhandlung gründen wollte und keine Mittel dazu hatte, dabei aufzuhelfen, beschloß er, seine sämmtlichen Bücher zu verkaufen: eine schmerzliche Trennung, die ihn bald in den größten Kummer versetzte. Sobald aber d'Ormesson davon erfuhr, verlangte er für sich den Vortritt vor dem Buchhändler, mit welchem Gibert unterhandelte, mit der Bedingung, letzterer sollte von ihm Schadenersatz erhalten, Gibert sämmtliche Bücher für sich behalten und künftig die Anschaffung neuer Werke für sich auf seines Wohlthäters Rechnung bestreiten. Dieser großmüthige Vertrag galt so lange, bis Gibert Generalsecretair des Buchhandels wurde.

Inzwischen hatten ihm einige Schriften, die er hatte drucken lassen, den Weg zur Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften gebahnt, in welche Körperschaft er den 27. Febr. 1746 als Mitglied aufgenommen wurde und hier große Anregung zu angestrengter wissenschaftlicher Thätigkeit fand. Doch erhielt er bald darnach durch Malesherbes, welcher das Amt eigentlich selbst verwalten sollte, den Auftrag, als Generalsecretair die Aufsicht über den pariser Buchhandel, besonders über Einzelnheiten dieser mislichen Polizei, zu führen. Er soll sich zu Aller Zufriedenheit glücklich durchgewunden haben.

Bei seinem geringen Einkommen hatte Gibert gewagt, sich 1740 mit Franziska Johanne Regnard, Tochter des Obereinnehmers der pariser Almosencasse, zu vermählen; und als die Ehe mit vielen Kindern gesegnet wurde, trat auch große Noth bei ihm ein. Da nahmen sich seine Gönner Malesherbes und d'Ormesson seiner sofort an und verschafften ihm die Anwartschaft auf die königliche Domaineninspection, in welche Stelle er schon den 8. Oct. 1754 eingewiesen wurde, erhielt aber den vollen Gehalt nicht eher bis 14 Tage vor seinem Tode. Doch half ihm 1762 das akademische Pensionat nach des Bischofes de Lacavallière Tode. Späterhin bekam er noch einen ansehnlichen Zuschuß durch das Archivariat oder Secretariat des Pairshofes, welchem er bei dem Rangstreite mit der Familie Rohan gegen diese dienen sollte. Er löste die Aufgabe mit

großer Gelehrsamkeit und Sachkenntniß so ausgezeichnet, daß der Pairshof sich dafür noch besonders erkenntlich bewies [1]). Gibert starb zu Paris den 12. Nov. 1772 und hinterließ eine Witwe mit fünf Kindern, welchen der König freiwillig ein Jahrgeld aussetzte. Man hatte geglaubt, daß sein Verlust nicht so nahe bevorstände, weil er eine gewaltige Ausdauer besaß; allein plötzlich überfiel ihn eine heftige Krankheit (Gicht?), von der er nicht gerettet werden konnte.

Gibert gehörte zu den wenigen Gelehrten, welche die Kunst verstanden, das Wahrscheinliche aus den verwickelten und schwierigsten Gegenständen herauszufinden, nach seinen Absichten zu benutzen und der Wahrheit nahe zu bringen. Er schrieb in einem einfachen, reinen, leichten, gedrängten Style mit Erhabenheit und Methode ohne Ziererei und mit anständigem Muthe. Fest in Vertheidigung seiner Ansichten wußte er den verschiedenen Streitpunkten anziehende Seiten abzugewinnen.

Gibert trat in einer Zeit als historischer Kritiker auf, da in der pariser Akademie in diesem Fache wie in der Geschichte Fréret, Sainte Pelaye, Foncemagne, Gaillard, Brégugny u. A. bereits glänzten und sich einen festen Ruf erworben hatten. Er wagte doch mit ihnen, besonders mit dem wackeren Fréret in die Schranken zu treten und blieb Zeitlebens sein Gegner. Er versuchte mit seinen Erstlingsfrüchten gelehrter Forschungen, Nachtarbeiten, zuerst in den Journalen, wie im Journal des Savants und im Mercure aufzutreten. Indessen sind dieselben auch im Buchhandel besonders erschienen, so seine Dissertation sur l'histoire de Judith, dans la quelle on prouve, que cette histoire n'est arrivée qu' après la capitulation de Babylone (Paris 1739 in 12.), ferner seine Lettre à Mr. Fréret sur l'histoire ancienne (ebend. 1741 in 12.), seine Lettre sur la chronologie des Babyloniens et des Égyptiens (ebend. 1743 in 8.) und seine der Akademie gewidmeten Mémoires pour servir à l'histoire des Gaules et de la France (ebend. 1744 in 12.), welche Schrift mehre Gegenkritiken und Widerlegungen nach sich zogen. Der günstige Beifall aber, welchen er sich gleichwol durch diese Schriften erworben hatte, blieb auch bei der pariser Akademie nicht unbeachtet, die ihn nach vorangegangener Prüfung derselben für würdig hielt, in ihre Körperschaft als ordentliches Mitglied aufzunehmen. Er erfüllte hier seine Pflichten pünktlich, ungeachtet er bald darauf und später noch die drei oben erwähnten Aemter bekam, welche, obschon viele Aufmerksamkeit verlangend, gleichfalls pünktlich von ihm verwaltet wurden. Sie waren mit der Literatur nicht verwandt; doch wußte er sie zu dem Umfange seiner wissenschaftlichen Kenntnisse und zur Stärkung seiner geistigen Kräfte vortrefflich zu benutzen. So schrieb er zur Verwunderung Aller eine gelehrte Dissertation académique à une recherche du Domaine und eine dergleichen Discussion sur la Pairie, welche Schriften ihm Gelegenheit gaben, auch das Urkundenstudium kennen zu lernen und zu gebrauchen. Aus seinen zahlreichen Schriften in den gedruckten Sammlungen der Akademie erstaunt man, daß fast alle Theile des ungeheueren wissenschaftlichen Gebietes ihm vertraut waren. Alle alten abgetretenen Wege verachtend, liebte er, man sagt in Folge seines Unabhängigkeitssinnes, sich neue zu bahnen, womit er seine Gegner reizte, und diese seinem Geiste des Systemes zu schaden trachteten. Dafür wählte er sich, vorzüglich in der Chronologie, einen Antagonisten, Fréret, welcher damals in der gelehrten Welt in diesem Fache obenan stand. Gibert war ihm nicht gewachsen und mit seinen Versuchen fast niemals glücklich, so mit seinen Observations sur l'année des anciens Perses, sur les règnes des quelques rois de Babylone et de Perse und mit seiner Schrift: Époque de l'ancienne inscription de Tripoli. Gleichwol fuhr er fort, den Akademiker Fréret auf allen Gebieten, wo er ihn als Schriftsteller erwarten konnte, zu bekämpfen. Er fiel aber stets durch, wie unter Anderen noch mit seinem Essai sur les mesures anciennes, mit seiner Hypothese sur le nom de Mérovingiens appliqué à la première race de nos rois.

Von seinen bedeutendsten Schriften, die auch besonders in den Buchhandel kamen, heben wir hier blos folgende hervor: 1) Éclaircissements sur différentes suites des rois de l'Égypte. 2) La chronologie des rois de Juda et d'Israel. 3) L'ancienne année des Juifs et la célébration de leur pâque. 4) Observations sur la chronique de Paros, womit er dieses Document als ein historisch-zuverlässiges ins Ansehen zu bringen suchte. 5) Recherches historiques sur les cours qui exerçaient la justice souveraine de nos rois sous la première et la seconde race et au commencement de la troisième (Paris 1763 in 4.), ein anerkannt gutes auf fleißige Forschungen in Urkunden gestütztes Werk. Als Aufseher über diese Documente war er Willens, dieselben mit Erläuterungen und Erklärungen der alten Texte besonders herauszugeben. Auch hatte er mit seinem Gönner d'Ormesson, freilich erst zwei Jahre vor seinem Tode, Rücksprache darüber genommen; allein sein Tod hinderte zum Verlust der französischen Geschichte und des öffentlichen Rechtes die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens. 6) Mémoire sur le passage de la mer rouge. (Paris 1755 in 4.) 7) Remarques sur la traduction de Virgile de Mr. l'abbé Desfontaines. (Paris 1745 in 8.) 8.) Tableau des mesures itinéraires des Anciens. (Paris 1756.) Seine übrigen zahlreichen Schriften finden wir in den Mémoires de l'académie des inscriptions etc. tom. XIX. (1753), tom. XXI. (1754), tom. XXIII. (1756), tom. XXV. (1759), tom. XXVII. (1761), tom. XXVIII. (1761), tom. XXX. (1764), tom. XXXI. (1768),

1) Vergl. 1. Sect. 60. Bd. S. 119 im Art. Johann Franz Georgel, wo der Rangstreit erzählt wird. Gibert widerlegte seinen Gegner Georgel in einer zweiten Schrift: Mémoire sur les rangs et honneurs de la cour. Zugleich diente sie noch als Antwort auf die drei letzten Capitel des Traité des preuves qui servent à établir la vérité de l'histoire vom Pater Griffet. (Paris 1770 in 8.)

tom. XXXIII. (1770) und tom. XXXV. Sein streng geordnetes und geregeltes Leben ließ ihm, trotz der Nachtarbeiten, viele Abende übrig, welche er, so erzählt Rochette, in der italienischen Oper verlebte, wo er die meisten jener Theaterstücke entwarf, welche damals auch in diesem Theater aufgeführt wurden.

Im J. 1811 erschien ein Prospectus raisonné, ou Aperçu d'un nouveau système des temps als ein nachgelassenes Werk Gibert's durch seinen Sohn zu Paris in 4. mit Tafeln. Das Buch ist indessen blos ein Auszug aus einem umfangreicheren Werke über die heilige und profane Chronologie, welches auch noch herausgegeben werden sollte, während der Auszug nur als Vorrede und Einleitung dazu dienen sollte. Allein das große Werk war eine unreife, noch nicht geordnete Arbeit und blieb natürlich ungedruckt, da zumal der Sohn des Verfassers als Redacteur dem Gegenstande nicht gewachsen war, wie sein stümperhaftes Aperçu bezeugte. Man hat auch behauptet, daß Gibert die Absicht gehabt habe, den Herodot herauszugeben, und daß er eine vollständige Uebersetzung dieses Historikers handschriftlich hinterlassen habe. Diese Angaben sind falsch, obgleich sie Adelung in seinem Supplemente zu Jöcher's Gelehrtenlexikon und Ersch in seinem Gelehrten Frankreich wiederholen. Das Wahre an der Sache ist Folgendes. Der Abbé Bellanger hatte den Herodot vollständig übersetzt; die Handschrift wurde von dem Verleger an Gibert übergeben, um sie mit dem Texte zu vergleichen und den Druck zu überwachen. Gibert aber fand diese Uebersetzung so mangelhaft, daß er daran verzweifelte, sie in würdiger Gestalt dem Publicum vorzulegen, wenn er nicht die ganze Arbeit neu machen wollte. In Folge dessen wurde Bellanger's Handschrift dem berühmten Philologen Larcher übergeben, der dasselbe strenge Urtheil über diese Uebersetzung fällte, und sich daher entschloß, eine neue anzufertigen. In Gibert's Nachlaß fand sich blos, wie sein Sohn in jenem Aperçu sagt, die Uebersetzung des ersten Buches von Herodot und ein Paar Blätter des zweiten. Wahrscheinlich ward er durch anderweitige Arbeiten an der Fortsetzung verhindert, oder gab es auf, als er erfuhr, daß Larcher selbst dem schwierigen Werke sich unterzogen habe. Endlich erwarb er sich um die Herausgabe der Werke des berühmten Kanzlers d'Aguesseau ein großes Verdienst für die Literatur Frankreichs. Der handschriftliche Nachlaß desselben lag im Schooße seiner Familie verborgen, während das Publicum die Veröffentlichung desselben vergebens verlangte. Gibert erhielt gelegentlich Kenntniß davon und wußte, als er Einiges von dieser kostbaren Sammlung zur Redaction in die Hände bekam, einige Abhandlungen daraus heimlich an sich zu nehmen und sie sofort anonym (1756) zu veröffentlichen, um dem gelehrten Publicum einen Vorschmack vom Ganzen zu verschaffen [2]). Er täuschte sich nicht und blieb auch unentdeckt, später folgten die Oeuvres de Mr. d'Aguesseau im Drucke nach. So war ein patriotischer Diebstahl eines inbrünstigen Verehrers Ursache, daß das Verlangen des Publicums erfüllt wurde [3]).

(*B. Röse.*)

GIBERT (L.), französischer Operncomponist, der Sohn eines königl. Hausofficiers, bildete sein musikalisches Talent in Italien aus, wo er sich längere Zeit aufhielt, und die Werke der besten Meister studirte. Nach seiner Rückkehr in sein Vaterland schrieb er für das italienische Theater in Paris in den Jahren 1760—1763 die Opern: La Sybille; le Carneval d'été; la Fortune du Village; Soliman und Apelle et Campaspe. Um die Theorie der Musik machte er sich verdient durch das zu Paris 1784 erschienene Werk: Solfèges ou Leçons de Musique sur toutes les Clefs dans tous les Tons, Modes et Genres avec accompagnement d'une Basse chiffrée, très utile aux personnes qui veulent apprendre l'accompagnement de Clavecin; et qui desirent acquérir l'usage de l'accompagnement elles-mêmes, avec un précis des règles de la Musique. Dies gründliche Werk, mit welchem Gibert sich längere Zeit beschäftigt hatte, scheint eine seiner letzten Arbeiten gewesen zu sein. Er starb in der Blüthe seiner Jahre 1787 zu Paris *).

(*Heinrich Döring.*)

GIBERT DES MOLIÈRES, ein hochverdienter französischer Finanzbeamter. Geboren um das Jahr 1747 und Sohn des Akademikers Jos. B. Gibert (s. d. Art.), welcher schwerlich sein Lehrer in diesem Fache gewesen war, erhielt er nach dessen Tode die Domaineninspection, welche jener auch verwaltet hatte, wahrscheinlich bis zum Ausbruche der Revolution, während welcher er sich klug zurückgezogen und vorsichtig verhalten zu haben scheint. Im Jahre 1795 wählte ihn das Seinedepartement in Rücksicht auf seine ausgebreiteten Verwaltungskenntnisse und auf Verlangen der „Mise en activité" in den Rath der Fünfhundert. Hier gab ihm das Finanzwesen vollauf zu thun und veranlaßte ihn öfters, vor dem Rathe in seinem Namen, oder auch als Berichterstatter seiner Commissionen von den Contributionen, den Münzen, Nationalgütern u. s. w. zu sprechen. Die Strenge aber, mit welcher er in seinen Berichten nicht selten gegen das Directorium und dessen Agenten sprach, sowie die Ablehnung einer Botschaft, welche ihm diese Behörde auftragen wollte, zogen ihm die Feindschaft der herrschenden Partei zu. Man begriff ihn mit in das Gesetz des 18. Fructidor 1797 und verdammte ihn zur Deportation nach Guiana. Anfangs suchte er, weil er nicht gleich verhaftet gewesen zu sein schien, binnen 3—4 Wochen seiner Strafe

2) Diese zwei Abhandlungen sind: Discours et morceaux choisis de Mr. d'Aguesseau.

3) Vergl. Lebeau's Éloge de Mr. Gibert, in den Mémoires de l'académie etc. XXXVIII, 269—276; Le Nécrologe des hommes illustres de Fr. V, 77—87; *Guérard*, La France litt. III, 346 und Biogr. univers. XVII, 350 seq.

*) Siehe Gerber's Histor.-biograph. Tonkünstlerlexikon. 1. Th. S. 306. Dessen Neues histor.-biograph. Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 324. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 348.

heimlich zu entgehen; im December endlich aber ertappt und nach Rochefort abgeführt, wurde er im Mai des folgenden Jahres mit 200 andern Unglücksgefährten nach Guiana gebracht, wo er in seinem 52. Jahre im Juni 1799 dem Klima erlag *). (*B. Röse.*)

GIBERTI (Giovanni Matteo), ein frommer und gelehrter Prälat, in Palermo 1495 geboren, ein natürlicher Sohn von Francisco Giberti, einem Genueser, der als General in päpstlichen Diensten stand, erhielt eine sorgfältige Erziehung und studirte mit großem Erfolge Theologie, Jurisprudenz und Mathematik. Secretair des Cardinals Julius von Medicis, ward er, nachdem dieser Prälat als Clemens VII. den päpstlichen Thron bestiegen, apostolischer Datarius und erhielt damit die oberste Leitung der Verwaltung. Im J. 1524 wurde er zum Bischof von Verona ernannt, und widmete sich dort ganz seinem Berufe. Er verbesserte die Sitten der Geistlichen und reformirte die Klöster, rief manche wohlthätige Anstalt ins Leben, gründete eine Buchdruckerei im bischöflichen Palaste und begünstigte die Wissenschaften auf alle Weise. Er starb am 30. Dec. 1543. Seine Schriften bezogen sich großentheils auf das Mönchswesen. Hervorzuheben sind darunter vorzugsweise seine Constitutioni per le monache; Capitoli di regolazione fatta sopra le stesse; Monitiones generales ad vitam monasticam spectantes u. a. m. Seine Schriften erhielten sich in so großem Ansehen, daß sie noch im Jahre 1733 zu Verona in einer Gesammtausgabe, mit mehren bisher ungedruckten Werken vermehrt, neu aufgelegt wurden. Diese Sammlung führt den Titel: Giberti Episcop. Veronens. ecclesiasticae disciplinae ante Tridentinum Synodum instauratoris solertissimi Opera, nunc primum collecta et ineditis ejusdem opusculis aucta †). (*Heinrich Döring.*)

GIBICH. Ein vielumfassender Name, dem man im Mythus, in der Sage und in der Geschichte des skandinavischen Nordens und Teutschlands begegnet; ein Name, den Götter, Fabelwesen untergeordneter Gattung, Könige und Dienstmannen führen. Auch hier ist es schwer, die Begriffe streng aus einander zu halten und genau zu scheiden, was diesem, was jenem Gebiete angehört, da der Uebergangsproceß von dem Einen auf das Andere sich der Forschung entzieht. Wir wollen in aufsteigender Linie rückwärts von der Geschichte zu der Mythologie gehen und die Spuren durch die dichterischen oder historischen Zeugnisse für jene Personen verfolgen. Zuerst erscheint ein *Gibich* [*Gifica*] als König der Burgunden in dem angelsächsischen, mit Beowulf gleichzeitigen „Lied vom Wandrer," zuerst herausgegeben von Conybeare, wo es Vers 35—38 heißt:

Atla weold Hûnum,
Eormanzic Gotum,
Becca Baningum,
Burgendum Gifica.

Lex Burgundiorum tit. III. (*Canciani* Barbar. leg. antiq. IV, 15) lautet: „Si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est *Gibicam*, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium — liberos fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant." — W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 19 bemerkt dazu: „Wenn Gibich und Guenther als burgundische Könige erscheinen, so wäre das der Lex Burg. gemäß; doch darf man, falls es hier geschichtliche Namen sein sollten, nicht mit Sicherheit darauf schließen, daß sie zusammen geherrscht haben, da das angelsächsische Lied alle Zeiten durch einander wirft." — *Gibica* der Lex Burgundiorum ist *Gibich*, der zwar nicht in der Nibelungen Noth, aber im Walther von Aquitanien [*Gibico*], im Biterolf, Rosengarten und Hörnenen Siegfried vorkommt, und mit dem *Giuki* der eddischen Lieder übereinstimmt. Die in der Sage vorkommenden Namen Gibich u. s. w. haben die Anknüpfung an die burgundischen Könige, wo sie sich wieder fanden, vermittelt. Nach der *Edda Saemundar* (8. Jahrhundert) wohnen die Giukungen am Rhein und Sigurd weilt bei ihnen. Die *Norna Gest Saga* (14. Jahrhundert) stellt die Giukunge im Kampfe mit Sigurd Ring dar. Den burgundischen König Gifica oder Gibica findet man nun in den folgenden Gedichten als König der Franken wieder, der zu Worms seinen Sitz hat, und dessen Name in der Form nur unbedeutende Veränderungen erleidet. Im *Waltharius* von Eckehard I. zu Sanct Gallen in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. gedichtet, heißt er Gibicho, und der Hunnenkönig Attila empfängt von ihm den Hagano als Geisel, der zwar nicht sein Verwandter, geschweige denn, wie in andern Gedichten vorkommt, sein Sohn, aber doch ein Mann von Rang ist, „veniens de germine Trojae," wie es a. a. O. 28 heißt. Im Biterolf V. 2614:

Wormez ist ein stat genant,
dâ diu Dankrâtes kint mit grôzer ritterschefte sint.
ouch liez ein gesinde dâ *Gibche*, daz man anderswâ
bezzer ritter selten vant. sie bêde haeten disiu lant.

Um den Widerspruch zu heben, der darin liegt, läßt der Dichter, der erst der Sage folgt, welche den Vater Dankrât nennt, dann aber auch den Namen Gibiche gehört haben muß, wie er schon im Walther steht und später im Rosengarten wieder erscheint, beide gemeinschaftlich herrschen. Im Anhang zu dem Heldenbuch (Ausgabe 1509) ist überall von dem Könige der Franken Gibich und seiner Residenz Worms die Rede: „kuenig gibich von wurms, der het ein tochter hiess Crimhilt, die pflantzet eynen Rosengarten wunniglich tzu wurms an dem rein. — kuenig Guenther was kuenig Gibich sun. — kuenig Gernot was ouch syn sun. — Seyfrit ein kuenig auss niderlant. des was das land umb wurms. und lag nahent by kuenig Gibich lande. Im ward Crimhilt vermehelt" u. s. w. In Alphart's Tod herrscht

*) Der Moniteur, welcher in den Jahren 1794 fg. von ihm erzählt, und nach demselben alle andern französischen Journale, nennen ihn aus Misverstand Gilbert. Vergl. noch Biogr. univers. XVII, 323 seq.

†) Siehe *Ughelli*, Italia sacra; Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 985.

König Gibich auch zu Worms und seine Söhne werden ebenfalls Guenther und Gernot genannt. Ein anderer *Gibeche von Galaber* erscheint bei Ermenrich; s. Dietrich's Flucht (14. Jahrh.) V. 7193:

der Ermenrichen gab den rât,
des namen man mir gesaget hât.
daz was niht Sibeche,
dirre der hiez Gibeche
und was ein recke ûzerkorn,
von Galaber was er geborn.

Noch ein *Gibeche* wird, wie in der Nibelungen Noth (1818, 1), so im Biterolf (1230. 3848. 4943. 9711), immer zusammen mit Schrûtân als ein Mann am Hofe des Hunnenkönigs Etzel genannt.

In der neueren teutschen Sage ist der König der Harzzwerge Guebich berühmt, dessen Namen Simrock für eine Entstellung aus Gibich hält. Zugleich soll der letztere ein Beiname Odhin's sein und ursprünglich den Gott bedeutet haben, der die Gaben verlieh. Goth. Gibica, Altsächs. Kipicho, Nord. Giuki. Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, noch einiger Ortsnamen zu gedenken, in denen sich die Erinnerung an den einen oder andern Gibich erhalten hat: Giebichenstein bei Halle an der Saale; Giebich am Rhein; Gevekenstein bei Nienburg an der Weser; Gübichenstein unweit des Försterhofes zu Grund im Harz. Letzteres stimmt auch in der Schreibart mit dem Namen des Harzzwergenkönigs. (*F. L. Boesigk.*)

GIBIEUF (Guillaume), französischer Theolog, in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. zu Bourges, wo sein Vater die Stelle eines Unterrichters in Civilsachen bekleidete, geboren, widmete sich unter Leitung des Priesters Pierre Berulle, welcher später als Cardinal zu so hohem Ansehen gelangte, der Theologie und erwarb sich im J. 1612 die theologische Doctorwürde. Er hatte zuerst die Absicht, in den Jesuitenorden einzutreten, schloß sich aber, als um diese Zeit (1611) sein Lehrer Berulle die Congregation der Väter vom Oratorium Jesu stiftete, dieser mit großem Eifer an, und versah für die Folge die Stelle eines Generalvicars, um die Interessen des Ordens während der Abwesenheit des Stifters zu wahren; auch wurde er zum Generalvisitator der von Berulle in Frankreich eingeführten Karmeliterinnen und zum Superior des Seminars Saint-Magloire ernannt. Das Bisthum Nantes, welches ihm angeboten war, schlug er aus. Da er sich gleich den übrigen Mitgliedern des neuen Ordens durch ebenso tiefe und freimüthige, als streng christliche Forschung in den theologischen Wissenschaften auszeichnete, so suchten ihn die Gegner dieser Richtung, welche ihn einen Vorläufer des Jansenismus zu nennen pflegten, vielfach und selbst bei dem päpstlichen Stuhle zu verdächtigen, jedoch ohne Erfolg. Dagegen zählte er viele der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit zu seinen Freunden, und unter ihnen auch den Philosophen Descartes, welcher ihm sogar seine Meditationes de prima philosophia zur Prüfung vorgelegt haben soll. Gibieuf erblindete in den letzten Jahren seines Lebens und starb am 6. Juni 1650 zu Paris im Seminare Saint-Magloire. Man hat von ihm folgende, durch gründliche Gelehrsamkeit und gesundes Urtheil ausgezeichnete und von seinen Zeitgenossen mit großem Beifalle aufgenommene Schriften: De libertate Dei et creaturae (Parisiis 1630. 4.); La vie et les grandeurs de la très-sainte vierge (Paris 1637. 8. 2 Voll.); La vie de Madeleine de Saint-Joseph, carmélite déchaussée (Paris 1645. 4.) und Catéchèses de la manière de vie parfaite à laquelle les chrétiens sont appellés. (Paris 1653. 4.) Auch hat er an der ersten Gesammtausgabe der Werke seines Lehrers Berulle (Paris 1644. Fol.) Antheil. (Vergl. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 326. Biographie générale. Tom. XX. p. 450.) (*Ph. H. Külb.*)

GIBRALTAR. Gibraltar bezeichnet zugleich ein an der südlichen Küste Spaniens, in der Provinz Andalusien vorspringendes Vorgebirge und die auf demselben angelegte und mit bedeutenden Festungswerken versehene Stadt und gehört nach beiden Bezeichnungen sowol in geographischer und topographischer, sowie in historischer, namentlich in kriegsgeschichtlicher Bedeutung mit zu den interessantesten Gegenden und Plätzen Europa's.

Die in ihrer größten Breite ⅕ Meile (2000 Schritte) messende Landzunge, auf welcher die Festung Gibraltar liegt, erstreckt sich auf eine Länge von beinahe einer Meile ins Meer, und bildet mit der ihr gegenüberliegenden, drei Meilen entfernten Spitze des nördlichen Afrika's den Anfang der sich gegen sechs Meilen weiten, westlich hin erstreckenden Meerenge, welche das mittelländische Meer mit dem atlantischen verbindet und den Namen der Straße von Gibraltar führt. Diese Meerenge war schon im Alterthume berühmt und wurde von den Römern fretum Gaditanum oder fretum Herculeum genannt [1]). Der auf Gibraltar liegende Felsen hieß damals Calpe, der auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste vorspringende Berg hieß Abyla (von den Franzosen wegen der vielen dort sich aufhaltenden Affen mont de singes genannt); beide Felsen wurden in jenen frühesten Zeiten die Säulen des Herkules genannt. Am Fuße des Abyla liegt die Stadt und Festung Ceuta.

Die Landzunge mit der darauf liegenden Festung Gibraltar gehört gegenwärtig der Krone Großbritanniens, und besteht im Norden, wo es mit dem König-

1) Der erstere Name schreibt sich her von der am atlantischen Meere in der Nähe der Meerenge von Gibraltar gelegenen spanischen Haupthandelsstadt Cadix, welches im Alterthume Gades hieß. Die zweite Benennung beruht auf einer Mythe des Alterthums, welcher zufolge Herkules auf seinen Zügen auch hierher gekommen, die bis dahin zusammenhängenden Erdtheile Europa und Afrika getrennt und auf jeder Seite einen Felsen als Gedenkzeichen gesetzt haben soll. Auf diesen Säulen des Herkules soll sich auch die Inschrift: nihil plus ultra befunden haben, die Vorstellung andeutend, welche die Alten sich von der Erde machten, daß nämlich hier die westliche Abgrenzung der Erdscheibe liege. Der Kaiser Karl V., welcher ein großes Gewicht auf Gibraltar legte, hatte die Säulen des Herkules zu seinem Sinnbilde gewählt, jedoch darüber die Inschrift: plus ultra setzen lassen, um damit auszudrücken, daß sein Gebiet sich bis über das atlantische Meer hinaus erstrecke.

reiche Spanien zusammenhängt, aus einem flachen etwa ⅓ Meile langen und gegen 2000 Schritte breiten, in südlicher Richtung sich bis auf 1200 Schritte verengenden Landstrich. Von hier aus dehnt sich das Terrain wieder bis zu der vorbemerkten Breite von 2000 Schritte aus, die es auf eine Länge von 4000 Schritte beibehält und sich dann an dem südlichen Ende (Europaspitze genannt) bis auf 200 Schritte verengt. Mit der Verbreiterung des Terrains erhebt sich zugleich an der östlichen Seite der Felsen von Gibraltar, der in einer Länge von 6000 Schritten bis zum südlichen Ende hinstreicht, wo er den ganzen schmaleren Theil der Landzunge einnimmt. Von Süden und Osten aus steigt das Gebirge steil aus dem Meere empor und erreicht seine größte Höhe von 1350 Fuß gegen Norden, wo es ebenfalls steil abfällt. In wenigen steilen Absätzen verläuft sich das Gebirge gegen Westen, wo sich zwischen demselben, von seinem nördlichen Anfange bis zu der ganz vom Felsen eingenommenen südlichen Spitze und zwischen dem Meerbusen von Gibraltar eine schmale, flache Landstrecke von rothem Sandgeschiebe bildet. Auf diesem Gestade liegt die Stadt Gibraltar, die in Folge der bemerkten Terrainverhältnisse drei- bis viermal so lang ist, als ihre Breite beträgt. An der Landseite befindet sich nur ein Thor (die Landpforte). In der Nähe desselben liegt ein in den Meerbusen hineinspringender Damm (die alte Mole), welcher zugleich einen Hafen bildet, der aber wegen seiner geringeren Tiefe nur von Handelsschiffen benutzt wird. Etwa 2500 Schritte südlicher befindet sich die neue Mole, die noch weiter in die See hineinspringt und den Hafen für die Kriegsschiffe bildet. Die Hauptstraße, welche die Stadt fast in ihrer ganzen Länge durchschneidet, ist gut gebaut und auf beiden Seiten mit schönen Trottoirs von Steinplatten versehen; sie ist vorzugsweise von Kaufleuten bewohnt; die andern Straßen sind eng und klein. Die Häuser sind schwarz angestrichen; zwischen den Stockwerken, deren sie größtentheils zwei bis drei haben, sind weiße Streifen oder Leisten angebracht. Man gibt zwei Gründe für die Einführung dieses ungewöhnlichen Gebrauchs an, einmal, um dadurch den allerdings hier starken Reflex der Sonnenstrahlen und dessen nachtheilige Einwirkung auf die Augen zu mildern, demnächst aber den wol wahrscheinlicheren Grund, um durch diese Maßregel die Stadt als Zielpunkt bei einem feindlichen Angriffe den Blicken des Feindes mehr zu entziehen. Die Stadt erhält hierdurch beim ersten Anblicke allerdings ein düsteres Ansehen. Dieser Eindruck wird jedoch durch die rastlose Geschäftsthätigkeit und den regen Verkehr, welche die Straßen vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend beleben, bald wieder aufgehoben. Der Hafen Gibraltar's dient als Stapelplatz für den Handel zwischen dem mittelländischen Meere und dem Ocean. Fast alle europäischen Mächte und die nordamerikanischen Staaten haben hier ihre Consuln. So bedeutend aber auch der Handelsverkehr ist, so wird er doch durch den Schleichhandel, der sich besonders auf Tabak und Kattun erstreckt, fast noch überwogen. Um diesem entgegen zu wirken, hatten die Spanier im J. 1731 die sogenannten spanischen Linien oder das Lager von St. Roch am nördlichen Ende der Landzunge errichtet. Dieselben bestanden aus zusammenhängenden Verschanzungen, die auf jedem Ende ein geschlossenes Fort hatten, und die ganze Breite der Landzunge einnahmen. Im J. 1808 wurden diese Linien zerstört, um eine leichtere Verbindung mit den Engländern, mit denen sie um diese Zeit gegen Frankreich aliirt waren, herzustellen, und die französischen Truppen zu verhindern, von diesen Verschanzungen bei einem Angriffe auf Gibraltar Nutzen zu ziehen. Später wurden dieselben, jedoch nicht vollständig, wieder in Stand gesetzt.

Gibraltar hat mit Einschluß der 6000 bis 8000 Mann starken Garnison 16,000 bis 18,000 Einwohner, die sich zum größten Theil zur katholischen, zur evangelischen (nach anglikanischem Ritus) und zur jüdischen Religion bekennen. Diese Religionsparteien haben ihre besonderen Begräbnißplätze und schön gebaute Kirchen (resp. Synagogen). Außer diesen sind als vorzügliche Gebäude anzuführen: das Hospital, das Gouvernementshaus, früher ein Franziskanerkloster mit einem schönen Garten, der auch dem Publicum an gewissen Tagen der Woche als Promenade gestattet ist, die Baraken für die Soldaten, das Admiralitätshaus, das Waffen- und Proviantshaus. Auch ist ein großer Platz vorhanden, der für die Uebungen und Paraden der Garnison bestimmt ist. Gesetze und Gerichtsverfassung sind englisch, ebenso die Polizeiverwaltung, welche mit Ordnung und Pünktlichkeit ausgeübt wird, weswegen man hier auch nicht durch Bettler belästigt wird, wie dies in den übrigen spanischen Städten der Fall ist.

Was die Beschaffenheit des Bodens und die klimatischen Verhältnisse der Landzunge betrifft, so ist, wie schon aus den vorstehenden Angaben hervorgeht, der größte Theil der Oberfläche durch ein Gebirge eingenommen. Dasselbe besteht aus hartem Kalksteine und trägt das Gepräge der Nacktheit. Durch Kunst und Betriebsamkeit der Engländer ist indessen viel für die Verschönerung des Felsens und die Productivität des Bodens geschehen. Eine große Anzahl schön angelegter Straßen und Wege, die zu Pferde und zu Wagen passirbar sind, führen bis auf die höchsten Punkte des Berges. Um denselben auch durch Baum- und Blumenanlagen zu verschönern, hat man Erde aufgetragen, die durch aufgeführte Mauern und andere Stützungsmittel getragen wird. Das Klima ist zufolge der Lage dieser Gegend, zwischen dem 35. und 36. Grade nördlicher Breite und bei der Nähe Afrika's das wärmste in Europa. Die Isotherme beträgt 18° R., die Isothere 22,7° und die Isochimene 13,8°. Schnee und Eis gehören zu den größten Seltenheiten; auch der Regen ist nicht häufig. Unter den verschiedenen Pflanzen, die der Boden erzeugt, befinden sich viele subtropische; die gewöhnlichsten Bäume sind: Akazien, Oliven, Cypressen, Johannisbrodbäume, Silberpappeln, Zwergpalmen, Aloë und Oleander. Diese Landzunge ist auch die einzige Gegend Europa's, in welcher es Affen gibt, und zwar die mit dem Namen

Cynoscephalus bezeichnete Art; sie halten sich in den Schluchten auf, die sich auf den Bergabhängen vorfinden.

Der Felsen hat in seinen Abhängen verschiedene durch die Natur gebildete Grotten und Höhlen, unter denen die Michaelshöhle die berühmteste ist. Der Eingang zu derselben liegt 1300 Fuß (pariser) über dem Meeresspiegel; der untere Raum hat eine Tiefe von mindestens 70 Fuß und enthält Säulen schönster Bildung von Tropfstein. Hundert Schritte davon findet man einen anderen schönen Raum von 195 Fuß im Geviert, dessen Wölbung 60 und einige Fuß hoch ist; rechter Hand ist eine Oeffnung oder zweite Höhle, mit ähnlichen wunderbaren Gebilden, die so regelmäßig geordnet sind, daß die Grotte das Aussehen eines Tempels gewinnt. Von der über dieser Höhle befindlichen Plattform kann man den ganzen Meerbusen und Hafen von Gibraltar übersehen, sowie die schönen Landhäuser und Gärten, welche die Einwohner stufenförmig auf den westlichen Abhängen des Berges angelegt haben, bis zu der öffentlichen Promenade, die sich auf eine Entfernung von 1000 Schritte von der Stadt Gibraltar bis zu der neuen Häuserreihe erstreckt, welche mit dem Namen: der Süden bezeichnet werden. Ebenso erblickt man von der Michaelsgrotte aus die Casernen und das Marinehospital, ein sehr bequem eingerichtetes Gebäude. In der Nähe dieser Anlagen befinden sich auch acht Cisternen mit bombensicheren Bedeckungen, in denen das aus dem Berge fließende Wasser sich in bedeutender Menge sammelt, wodurch den Einwohnern Gibraltar's der große Vortheil erwächst, daß sie stets mit gutem Trinkwasser versehen sind, ein Vorzug, der für den Fall einer Belagerung oder Blokade des Platzes von der äußersten Wichtigkeit wird.

Die Situation Gibraltar's macht dasselbe in einem vorzüglichen Grade zu einem festen Platze geeignet. Diese Eigenthümlichkeit wurde auch schon früh erkannt; denn die Mauren legten bereits bei ihrem ersten Einfalle in Spanien im Anfange des 8. Jahrh. hier Festungswerke an; namentlich erbauten sie ein großes Schloß, wobei sie eine Art Kitt in Anwendung gebracht haben sollen, der von einer außerordentlichen Haltbarkeit gewesen sein muß, da dieses Schloß sich nach so vielen Jahrhunderten bis zur gegenwärtigen Zeit noch fast ganz erhalten hat[2]). Es dient gegenwärtig als Citadelle; vermöge seiner höheren Lage in nordöstlicher Richtung von der Stadt beherrscht es dieselbe und deckt sie zugleich zum Theil gegen das Feuer der feindlichen Batterien bei einem Angriffe von der Landseite. Kaiser Karl V., der die Wichtigkeit dieses Platzes erkannte, ließ die Befestigungen Gibraltar's durch den teutschen Ingenieur Daniel Speckle, der sich durch die Einführung der italienischen Befestigungsmanier in Teutschland berühmt gemacht hatte, verbessern und vervollständigen.

2) Ueber dem Thore des Schlosses befindet sich noch eine von den Mauren herstammende arabische Inschrift, die angeblich auch in der Nacht wie am Tage gelesen werden kann.

Am meisten aber verdankt der Platz die Stärke und Ausdehnung seiner gegenwärtigen Befestigung der Thätigkeit der Engländer. Vorzugsweise ist die nördliche, die einzige einem Angriffe zu Lande ausgesetzte Seite mit Vertheidigungswerken versehen, die theils niedrig gelegen, das vorliegende Terrain rasirend bestreichen, theils terrassenförmig auf dem Berge sich erhebend, die Angriffswerke von Oben herab beschießen. Zwischen den beiden zu dem nördlichen Eingange des Platzes führenden Wegen, von denen der eine an dem Felsen, der andere an dem Meerbusen sich hinzieht, befindet sich eine über 6 Fuß tiefe Ueberschwemmung. Die Ausgänge beider Wege sind durch pallisadirte Werke gedeckt; weiter zurück liegt noch ein kleines Werk, welches beide Wege bestreicht. Zur niederen Vertheidigung dienen noch zwei Bastions und die zwischen ihnen liegende Courtine, auf welchen letzteren sich die große Batterie, mit 26 Kanonen besetzt, befindet; vor diesen Werken liegt ein Graben und ein gedeckter Weg. Eine andere, ebenfalls zur niederen Bestreichung des Eingangs und des vorliegenden Terrains bestimmte Batterie ist auf dem Ende der alten Mole angelegt und mit 16 schweren Geschützen besetzt. Dieselbe ist in der letzten Belagerung den Spaniern so verderblich geworden, daß sie ihr den Namen Teufelszunge beilegten. Zu den höher angelegten Batterien gehören die Batterien des Königs und der Königin auf einer Höhe von etwa 50 Fuß. Weiter hinauf erheben sich die vier Willisbatterien, mit 60 schweren Kanonen besetzt, von denen die niedrigste 400 Fuß hoch liegt. Noch etwas höher und mehr östlich gelegen ist die Terrassen- oder Faringthonsbatterie. Neben dieser liegen ferner auf dem nach Osten sich immer höher erhebenden Felsen auf einander folgend die Greensbatterien und die Royalbatterie. Endlich befinden sich noch auf dem Gipfel des Felsens die Felsenkanone und der Felsenmörser. Alle die hier erwähnten höher gelegenen Batterien sind mit einem außerordentlichen Aufwande von Arbeit und Kosten in den Felsen gehauen. Sie sind zum größten Theil das Werk des Generals O'Hara, welcher nach der letzten Belagerung Commandant in Gibraltar war. Derselbe ließ auch außerdem mit nicht geringeren Anstrengungen im Innern des Felsens ausgehöhlte Räume anlegen, die so ausgedehnt sind, daß die ganze Garnison während einer Belagerung darin eine Aufnahme finden kann. Der bedeutendste von diesen Räumen ist der St. Georgssaal, der einen Durchmesser von 30 Fuß und eine eben so große Höhe hat. Diese unterirdischen Hallen sind mit allen auf dieser Seite liegenden Batterien mittels ebenfalls durch den Felsen gearbeiteter Communicationen, die so hoch sind, daß man sie zu Pferde passiren kann, in Verbindung gesetzt.

Die Seeseite der Stadt wird durch eine steinerne Brustwehr von 7 Fuß Höhe mit einem vorliegenden Glacis vertheidigt. Sie ist mit Bastions versehen, deren größtes, das Königsbastion, in der Mitte vor der Stadt liegt. Es hat beinahe die Gestalt eines halben Rondels, indem die Ecken abgerundet sind, und enthält

Kasematten für 800 Mann. Die ganze Brustwehr ist mit Geschützen besetzt, von denen auf das Königsbastion allein zwölf 32pfündige Kanonen und 14 zum Theil sehr große Haubitzen kommen. Diese Befestigungslinie erstreckt sich noch weiter nach Süden bis über die ebenfalls stark befestigte neue Mole hinaus, von wo an sehr steile, bis 70 Fuß hohe Felsen die Küsten ganz unzugänglich machen. Obgleich weder hier noch von der Ostseite her wegen des hohen und schroffen Felsens ein Angriff zu befürchten ist, sind doch auf verschiedenen Punkten hochliegende Batterien angelegt, die sowol das mittelländische Meer als die östliche Seite des Felsens bestreichen. In der Gegend, wo der südliche Theil der Stadt endet, befindet sich noch eine alte, von Karl V. angelegte Mauer, die bis zum Gipfel des Berges hinaufreicht, und dadurch die Verbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Theile der Landzunge unterbricht. Ebendaselbst auf dem Gipfel des Berges ist ein Signalthurm errichtet, von wo aus der dort stets unterhaltene Wachtposten das Meer nach allen Richtungen viele Meilen weit übersehen kann und sich nähernde Schiffe schon von sehr großer Entfernung aus signalisirt.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Gibraltar mit zu den festesten Plätzen gehört, die überhaupt existiren; wenn indessen diese Festung, wie dies häufig geschieht, eine unüberwindliche genannt wird, so kann diese Behauptung jedenfalls nur unter der Bedingung zugegeben werden, daß der Besitzer der Festung zugleich Herr des Meeres ist. Abgesehen davon, daß im andern Falle der Platz in Folge einer längeren Blokade durch Hunger zur Uebergabe gezwungen werden könnte, so ist auch die Seefront ungeachtet der nach der letzten Belagerung angebrachten Verstärkungen immer noch die schwächste Seite. So wie die Vertheidigungswerke auf dieser Front noch jetzt beschaffen sind, dürfte es doch möglich sein, ihnen überlegene Angriffskräfte zur See entgegen zu stellen. Bei einem von dieser Seite her unternommenen, mit den erfoderlichen Mitteln ausgerüsteten und gut geleiteten Angriff erscheint daher Gibraltar nicht als uneinnehmbar. Einem Angriffe zu Lande stellen sich dagegen die bedeutendsten Schwierigkeiten entgegen. Ein solcher kann nur von der Nordseite her gegen die Landpforte unternommen werden. Diese Front ist aber nicht allein am stärksten befestigt und mit einer überaus großen Anzahl von Geschützen versehen, sondern es bestehen die Hauptschwierigkeiten für einen von dieser Seite angreifenden Feind darin, daß das hier liegende Terrain zu schmal ist, und daher die Anlage der zu einem förmlichen Angriffe erfoderlichen Werke nicht gestattet. Auf einen Hauptvortheil, der in gewöhnlichen Fällen dem Angriffe die Ueberlegenheit gewährt, nämlich die angegriffene Front zu umfassen, die Linien der darauf befindlichen Werke nicht nur in der Front beschießen, sondern auch enfiliren und rinchettiren, überhaupt eine größere Anzahl Geschütze gegen dieselbe in Wirksamkeit setzen zu können, muß also der Belagerer hier verzichten.

Der Besitz Gibraltar's ist für England von großer Wichtigkeit. Außer dem Nutzen, den dasselbe als Stapelplatz für den Handelsverkehr zwischen den am mittelländischen Meere gelegenen Ländern und dem übrigen Europa und Amerika gewährt, ist seine Lage an der Meerenge geeignet, diese mit Hilfe einer Flotte zu sperren. England ist dadurch in den Stand gesetzt, die maritimen Streitkräfte Frankreichs und Spaniens, die sich im mittelländischen Meere befinden, von den in anderen Gewässern stationirten zu trennen. Jedenfalls gewährt der Besitz dieses Platzes den Engländern den nicht unwichtigen Vortheil, daß ihnen keine Bewegung von Kriegsschiffen unbemerkt bleiben kann, bei welchen ein Passiren der Straße von Gibraltar erfoderlich ist.

Der Ursprung dieser berühmten Stadt und Festung verliert sich in die dunkelsten Zeiten des Alterthums. Der Gibraltarfelsen war schon den Phöniziern unter dem Namen Alube, den Griechen und Römern unter dem Namen Kalpe bekannt und merkwürdig. Wenn auch die Erzählungen von den hier ausgeführten Thaten des Herkules (s. Anm. 1.) nur in das Reich der Mythen gehören, so ist doch so viel außer Zweifel, daß die genannten alten Völker schon in den frühesten Zeiten bis dorthin gelangt sind, und sich daselbst angesiedelt haben, wie aus den uns verbliebenen Ueberlieferungen des Pomponius Mela, des Strabon und des Plinius hervorgeht. Die hier in den ältesten Zeiten gegründeten Ortschaften, als Kalpe, Karteja, Melcaria u. a., deren die gedachten Autoren Erwähnung thun, sind jetzt fast spurlos verschwunden; nur von Karteja, welches anfänglich den Phöniziern gehörte, und später in den Besitz der Carthager überging, sind an dem Meerbusen von Gibraltar noch schwache Ueberreste zu entdecken.

Die Zeit, um welche dieses Vorgebirge, als ein zu einem festen Platze geeigneter Punkt, zuerst die Aufmerksamkeit auf sich lenkte, und zugleich seinen gegenwärtigen weltberühmten Namen erhielt, fällt in den Anfang des 8. Jahrh. n. Chr. Um diese Zeit wurde nämlich dem westgothischen Reiche, welches sich nach der großen europäischen Völkerwanderung in Spanien gebildet hatte, durch einen Einfall der im nördlichen Afrika wohnenden Araber (Mauren) ein Ende gemacht. Dieses Reich, durch einen kräftigen germanischen Stamm gegründet, war während seines 300jährigen Bestehens durch die Zügellosigkeit seiner Beherrscher und durch die Verweichlichung des Volkes mehr und mehr in Verfall gerathen.

Die unmittelbare Veranlassung zum Untergange des Reichs gab der in hohem Grade ausschweifende letzte gothische König Roderich, indem er die schöne Tochter des Grafen Julian, eines der mächtigsten und einflußreichsten Großen des Reichs, der zugleich Statthalter von Ceuta war, entehrte. Um diese seiner Familie angethane Schmach zu rächen, faßte Julian den Entschluß, den König Roderich vom Throne zu stoßen, und verband sich zu diesem Zwecke mit mehren anderen Edelleuten, denen der König ebenfalls vielfachen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hatte. Um seinen Plan um so sicherer auszuführen, suchte der Graf Ju-

lian sich auch des Beistandes des damals in Afrika herrschenden maurischen Khalifen Abdelmalik zu versichern, indem er ihm das Unternehmen bei dem zerrütteten Zustande des gothischen Reiches als ein leicht auszuführendes schilderte, und ihm eine reiche Beute in Aussicht stellte. Der Khalif, um sich zuvörderst von dem Stande der ihm geschilderten Verhältnisse zu überzeugen, schickte im J. 710 nur 400 Mann Fußvolk und 100 Reiter unter der Führung seines Feldherrn Tarif (oder Tarik), denen der Graf Julian mit seinen Gefährten sich anschlossen, nach Spanien. Die kleine Schar landete bei Tarifa und zog von hier nach dem unweit davon, am westlichen Ufer des Meerbusens von Gibraltar gelegenen Stadt Algesiras, plünderte diese und mehre Städte der Umgegend und kehrte mit reicher Beute nach Afrika zurück. Aufgemuntert durch diesen günstigen Erfolg, sandte der maurische Khalife im folgenden Jahre ein aus 12,000 Mann bestehendes Corps wiederum unter dem Oberbefehle des Tarif nach Spanien. Diesmal landete er auf der Landenge, die den Berg Kalpe mit dem festen Lande verbindet, und errichtete auf der das heutige Gibraltar bildenden Landzunge mehre Befestigungswerke, um sich eine gesicherte Verbindung mit Afrika zu erhalten. Die Mauren gaben von dieser Zeit an dem Berge Kalpe ihrem Feldherrn zu Ehren den arabischen Namen: Gebel (Gibel) al Tarif, d. h. Felsen des Tarif, woraus in der Folge der Name Gibraltar entstand.

Tarif drang nun, nachdem er einen kleinen Theil seiner Truppen zur Besetzung der errichteten Befestigungen zurückgelassen hatte, mit seinem Heere weiter vor, eroberte zunächst das nur eine kleine Meile von Gibraltar entfernte Karteja und bemächtigte sich darauf auch mehrer anderer Städte. Der König Roderich hatte unterdessen ebenfalls ein Heer gesammelt und zog mit demselben dem Feinde entgegen. Am 26. Juli 711 trafen beide Heere bei Xeres zusammen. Hier kam es zu einer blutigen Schlacht, in welcher die Mauren siegten und Roderich selbst fiel. Die Mauren breiteten sich nun immer weiter aus und eroberten fast das ganze Reich bis auf einige nördliche Provinzen, in welche die Gothen zurückgedrängt wurden. Hier gelang es den letzteren nicht allein, sich gegen die bis dahin siegreichen Mauren zu behaupten, sondern im Laufe der Zeit manche Vortheile über sie zu gewinnen.

Gibraltar wurde unterdessen von den Mauren immer mehr befestigt, und im J. 1149 das feste Schloß daselbst erbaut. Aber auch die Gothen ermannten sich mehr und mehr, und nach mehren blutigen Kämpfen war es ihnen gelungen, fast den ganzen nördlichen Theil Spaniens wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Besonders glücklich in diesen Kämpfen war Ferdinand II., König von Castilien, ihm gelang es auch, Andalusien und im J. 1302 Gibraltar zu erobern. Der maurische König von Granada, Israel, versuchte 1313 Gibraltar, welches bereits eine große Wichtigkeit erlangt hatte, wieder zu gewinnen, wurde jedoch von Alonzo, dem Sohne Ferdinand's IV. gezwungen, die unternommene Belagerung wieder aufzuheben. Dagegen gelang es dem Sohne des Kaisers von Marokko, Abomelik, im J. 1333 sich wiederum in den Besitz Gibraltar's zu setzen, nachdem er es sechs Monate belagert hatte, und die Spanier nach einer tapferen Vertheidigung sich endlich durch Hunger gezwungen sahen, den Platz zu übergeben. Alphons XI., König von Castilien, hatte der bedrängten Festung zu Hilfe kommen wollen, und langte auch wirklich kurze Zeit nach der erfolgten Uebergabe mit seinem Heere dort an. In der Voraussetzung, daß die Mauren noch nicht Zeit genug gehabt haben würden, die Festung gehörig mit Proviant zu versehen, und keinen langen Widerstand würde leisten können, schloß er dieselbe ein. Der König von Granada eilte aber mit seiner ganzen Macht den in Gibraltar eingeschlossenen Mauren zu Hilfe, stellte sich im Rücken des spanischen Heeres auf und schnitt ihm alle Verbindung mit seinen Hilfsquellen ab. Alphons gerieth dadurch mit seinen Truppen selbst in solche Hungersnoth, daß er sich genöthigt sah, mit den Mauren Frieden zu schließen, und die beabsichtigte Wiedereroberung Gibraltar's nach einer achtwöchentlichen Blokade aufzugeben.

In dem nach einigen Jahren wieder ausgebrochenen Kriege errang Alphons XI. im J. 1340 einen glänzenden Sieg bei Tarifa über den Kaiser von Marokko, der mit einem ungeheuern Heere in Spanien eingefallen war. Nachdem es dem Könige Alphons 1344 gelungen war, sich auch der Stadt Algesiras zu bemächtigen, war sein Hauptbestreben dahin gerichtet, Gibraltar wieder zu erobern. Er rückte 1349 vor diese Festung und belagerte dieselbe; sein im folgenden Jahre eintretender Tod machte indessen auch diese Belagerung erfolglos, und der Besitz Gibraltar's verblieb den Marokkanern, die sich auch bis zum Jahre 1410 in demselben erhielten. In diesem Jahre benutzte der König von Granada Juzaf III. die in Marokko ausgebrochenen inneren Unruhen zu einer Unternehmung gegen Gibraltar; es gelang ihm auch, dasselbe zu erobern, und auf diese Weise wieder unter die Botmäßigkeit der spanischen Mauren zu bringen. Mit diesem Wechsel ihrer Beherrscher waren die Einwohner Gibraltar's jedoch unzufrieden, empörten sich gegen die von Juzaf eingesetzte Obrigkeit und baten den Kaiser von Marokko um Beistand. Dieser sandte ihnen auch die erbetene Hilfe unter seinem Bruder, Said, der auch von der Stadt und Festung Besitz nahm. Doch schon im nächsten Jahre (1411) rückte Juzaf von Neuem mit einem Heere vor Gibraltar und nahm dasselbe nach kurzer Belagerung, da es nicht gehörig mit Proviant versehen war.

Im J. 1438 ließ Don Juan II. Gibraltar zu Lande und zu Wasser belagern; diese Unternehmung fiel indessen sehr unglücklich aus. Die Spanier erlitten eine große Niederlage, wobei ihr Anführer Don Gusman selbst ums Leben kam. Von einem günstigeren Erfolge war dagegen der Versuch, den Heinrich IV. im J. 1462 durch Don Gusman, Herzog von Medina Sidonia, Sohn des bei der früheren Belagerung gebliebenen Don Gusman, gegen Gibraltar unternehmen ließ. Die Mauren setzten zwar den Belagerern einen hartnäckigen und

langen Widerstand entgegen; doch gelang es den fortgesetzten Anstrengungen der Spanier, diesen wichtigen Platz endlich zu erobern, in dessen ununterbrochenen Besitz sie sich 242 Jahre erhielten. Ein von dem holländischen Admiral Heemskerk im J. 1607 gemachter Versuch, Gibraltar durch einen gewaltsamen Angriff zu nehmen, blieb ebenso wie ein zweiter von dem französischen Admiral Tourville 1693 unternommener Eroberungsversuch erfolglos.

Erst während des spanischen Erbfolgekrieges ging dieser Platz, um dessen Besitz so vielfache Kämpfe stattgefunden hatten, für Spanien verloren und kam in die Gewalt der englischen Krone.

Als nämlich im J. 1704 die vereinigte englische und holländische Flotte auf der Rückkehr aus dem mittelländischen Meere begriffen war, faßten der englische Admiral Rooke und der ebenfalls auf der Flotte befindliche österreichische Feldmarschall-Lieutenant, Prinz Georg von Hessen-Darmstadt, den Entschluß, das von den Spaniern nur schwach besetzte Gibraltar durch einen gewaltsamen Angriff zu nehmen. Die Flotte lief am 1. Aug in den Meerbusen von Gibraltar, setzte 1800 Mann englischer und holländischer Truppen auf den Isthmus im Norden von Gibraltar ans Land, deren Führung der Prinz von Hessen-Darmstadt übernahm. Der Admiral Rooke traf die nöthigen Anstalten zur Beschießung der Stadt und der davor liegenden Festungswerke, und der Prinz von Hessen-Darmstadt ließ den Commandanten der Festung, den Marquis von Salines, auffodern, den Platz zu übergeben. Nachdem diese Auffoderung abgelehnt worden war, begann die Flotte am 3. August ihr Feuer, und zwar mit solcher Heftigkeit, das in 5 bis 6 Stunden über 15,000 Schüsse geschahen. Die feindlichen Geschütze, besonders auf der südlichen Mole, waren dadurch bedeutend beschädigt worden, und der Admiral Rooke ließ nun zur Besitznahme dieser Festungswerke eine Anzahl Truppen landen. Obgleich der Feind eine Mine springen ließ, und dadurch 2 Officiere und 40 Mann tödtete, sowie 60 Mann verwundete, wurden dennoch einige Festungswerke erobert und behauptet. Eine darauf nochmals an den Festungscommandanten ergangene Auffoderung zur Uebergabe des Platzes nahm derselbe an, und capitulirte am 4. Aug. 1704. An demselben Tage rückte der Prinz von Hessen-Darmstadt in die Stadt und Festung ein und nahm sie für die englische Krone in Besitz, in welchem sich dieselbe auch bis zur gegenwärtigen Zeit erhalten hat. Gibraltar befand sich bei der Uebergabe in einem ganz guten Vertheidigungszustande; es war mit Geschützen reichlich versehen, die Seefront allein mit 100 Kanonen besetzt; auch Munition und andere Vorräthe waren genügend vorhanden; dagegen betrug die Stärke der Besatzung nur 150 Mann, und nur dieser Vernachlässigung der spanischen Regierung ist es zuzuschreiben, daß ein Platz von so außerordentlicher Wichtigkeit durch einen Angriff mit so geringen Mitteln und in so kurzer Zeit verloren gehen konnte; denn die ganze Belagerung hatte nur vier Tage, der eigentliche Angriff nur einen Tag gedauert. Der Admiral Rooke verließ darauf mit seiner Flotte Gibraltar, in welchem der Prinz von Hessen-Darmstadt als Festungscommandant mit einer angemessenen Besatzung zurückblieb.

Die Spanier und die mit ihnen verbündeten Franzosen empfanden den Verlust Gibraltar's sehr schmerzlich, und ihr eifrigstes Bestreben war dahin gerichtet, sich dieses so wichtigen Platzes sobald als möglich wieder zu bemächtigen. Nachdem daher der Admiral Rooke sich mit der Flotte entfernt hatte, rückte der spanische General Villadarias noch in demselben Jahre (13. October) mit einer Armee vor Gibraltar, zu deren Verstärkung die französische Flotte 3000 Mann und 40 Geschütze bei Malaga ans Land gesetzt hatte. Der französische Admiral de Pointy sollte die Festung von der Seeseite angreifen. Am 21. October wurden die Laufgräben eröffnet und die Belagerung mit allem Eifer betrieben. Auf den 9. November war ein allgemeiner Sturm auf die Festung angesetzt, doch schon am 7. erschien der von dem Prinzen von Hessen-Darmstadt zum Beistande aufgefoderte englische Admiral Leake mit 23 englischen und holländischen Kriegsschiffen. Von den fünf im Hafen befindlichen spanischen Fregatten eilten vier an das Land, um die Mannschaften, und was sonst noch möglich war, zu retten. Die Schiffe wurden demnächst in Brand gesteckt; nur eine Fregatte entkam. Admiral Leake versorgte die Festung mit Mannschaften, Munition und Proviant und beschoß auch das spanische Lager. Obgleich nun Gibraltar mit Vertheidigungsmitteln wieder gut versehen war, wurde die Belagerung doch eifrig fortgesetzt. Mehre von den Spaniern mit großer Kühnheit unternommene Ueberrumpelungsversuche mislangen. Indessen wurde die Lage Gibraltar's doch einigermaßen bedenklich, nachdem der Admiral Leake wiederum nach Lissabon zurückgegangen war. Der Zugang zur See wurde durch den Admiral de Pointy von Neuem gesperrt, auch war es demselben gelungen, einen aus Irland kommenden Succurs zu zerstreuen und zwei mit Ersatzmannschaften besetzte Transportschiffe wegzunehmen. Auch das Belagerungscorps zu Lande wurde im Februar 1705 durch 4000 Mann unter dem Marschall de Tessé verstärkt. Am 7. Februar hatten die Belagerer einen gewaltsamen Angriff unternommen und bereits eine Bastion erstiegen, waren jedoch durch die muthvolle Vertheidigung der Engländer mit großem Verluste wieder zurückgeworfen worden. Der Marschall de Tessé traf nunmehr Anstalten zu einem allgemeinen Sturme; ehe es aber dazu kam, traf am 21. März 1705 der Admiral Leake, nachdem er durch ein Geschwader unter Sir Thomas Dilke und Sir John Hardy verstärkt worden war, mit 35 englischen, portugiesischen und holländischen Kriegsschiffen vor Gibraltar ein. Der Admiral de Pointy hatte von seinen 13 Kriegsschiffen in Folge eines am 18. März erlittenen Sturmes nur noch fünf Schiffe beisammen. Mit diesen wollte er beim Erscheinen der feindlichen Flotte davon eilen, wurde jedoch bald eingeholt und angegriffen. Nach einer vierstündigen tapferen Gegenwehr wurden drei Schiffe erobert.

Die beiden anderen Schiffe setzte der französische Admiral auf den Strand, und ließ sie, nachdem die Mannschaften gerettet waren, verbrennen. Gibraltar wurde nun wieder mit allen Vertheidigungsbedürfnissen vollständig versehen. Der Marschall de Tessé hob nun die während eines halben Jahres mit so vielen Opfern und Verlusten geführte Belagerung, nachdem er alle Anstrengungen vereitelt sah, gegen Ende März 1705 auf, und verwandelte dieselbe in eine Blokade, wobei er eine verschanzte Linie über den Isthmus ziehen ließ. Im J. 1710 thaten die Engländer einen bedeutenden Ausfall, wobei sie viele Gefangene machten. Weitere Unternehmungen kamen in diesem Kriege nicht vor, bis endlich in dem am 11. April 1713 zu Utrecht zu Stande gekommenen Frieden Gibraltar auf ewige Zeiten der Krone Großbritanniens zuerkannt wurde.

Dessenungeachtet trieb der große Wunsch Spaniens, sich in den Wiederbesitz Gibraltar's zu setzen, dasselbe zu einem neuen Versuche, im J. 1727 sich dieses wichtigen Platzes zu bemächtigen. Indessen auch dieser Versuch mußte nach einer viermonatlichen Belagerung, in welcher die Spanier gegen 3000 Mann verloren hatten, wieder aufgegeben werden. Spanien ließ sich darauf in friedliche Unterhandlungen ein, und bot für die Wiederüberlassung Gibraltar's der englischen Krone die Summe von 2,000,000 Pfd. Sterl. Letztere ging jedoch auch auf dieses Anerbieten nicht ein, und Spanien mußte in dem Vertrage zu Sevilla 1729 von Neuem allen Ansprüchen auf Gibraltar entsagen. Um nun dasselbe von dem Continent gänzlich abzusperren, legte Spanien 1731 die sogenannten spanischen Linien an, eine quer über die Landenge in einer Entfernung von 2000 Schritt von der Festung errichtete zusammenhängende Reihe von Verschanzungen, an deren beiden Enden sich Forts, und zwar am östlichen das Fort Barbara, am westlichen das Fort Philipp befanden.

Im J. 1760 drohte dem englischen Besitze Gibraltar's eine eigenthümliche Gefahr, indem in zwei Regimentern der Besatzung eine weit verzweigte Verschwörung sich gebildet hatte. Die Absicht der Theilnehmer, deren Anzahl sich auf mehr als 700 Personen belief, ging nämlich dahin, sich der Festungscasse zu bemächtigen und den Platz den Spaniern in die Hände zu liefern. Dieser sträfliche Plan wurde jedoch noch zeitig genug entdeckt, um dessen Ausführung beseitigen zu können.

Die merkwürdigste Epoche in den kriegsgeschichtlichen Ereignissen Gibraltar's bildet unstreitig die im J. 1779 beginnende und während einer Dauer von drei Jahren, sieben Monaten und eilf Tagen fortgesetzte Belagerung dieser Festung durch die vereinigten Kräfte der Spanier und Franzosen, indem dieselbe in Bezug auf den Aufwand von Anstrengungen, Mitteln und Kosten von Seiten der Belagerer nur mit Ausnahme der in neuester Zeit stattgefundenen Belagerung Sebastopol's, in Bezug auf die geschickte, umsichtige und muthvolle Vertheidigung durch den englischen General Elliot aber überhaupt ohne Beispiel in der Kriegsgeschichte dasteht.

Der nicht zu unterdrückende Wunsch Spaniens, Gibraltar den Engländern wieder zu entreißen, mochte wol der Hauptbeweggrund gewesen sein, aus welchem dasselbe dem um jene Zeit bestehenden Kampfe Frankreichs gegen England sich anschloß. In Folge dieser Theilnahme an dem Kriege gegen England rückte ein spanisches Belagerungscorps von 18 Bataillons und 12 Escadrons unter dem General Mendoza vor. Der spanische General ließ am 21. Juni 1779 alle Verbindung mit Gibraltar abbrechen, und besetzte die sogenannten spanischen Linien, die ihm zur ersten Parallele dienten. Zu gleicher Zeit begannen in der Festung die Arbeiten, um dieselbe in einen möglichst starken Vertheidigungszustand zu setzen. Von jenem Tage an ist daher der Anfang dieser interessanten Belagerung zu rechnen. Die ersten thätlichen Feindseligkeiten fanden dagegen erst am 5. Juli statt, an welchem Tage die Spanier auf die Fregatte, die von Ceuta der Garnison Lebensmittel zuführte, feuerten.

Die Garnison von Gibraltar bestand beim Beginne der Belagerung aus 209 Officieren, 482 Unterofficieren und 4632 Gemeinen. Da sich unter diesen Mannschaften nur 32 Unterofficiere und 428 Gemeine der Artillerie befanden, so ließ der General Elliot sogleich noch 180 Mann aus der Infanterie auswählen und sie im Artilleriedienste einüben, eine Maßregel, die sich im Laufe der Belagerung als eine sehr vortheilhafte erwies. Schon um die Mitte des Monats Juli wurde der Hafen von Gibraltar durch zwei Linienschiffe, zwei Fregatten und mehre kleinere Kriegsfahrzeuge blokirt, und gegen Ende August begannen die Spanier an mehren Orten in ihren Linien Batterien zu bauen. General Elliot eröffnete sein Feuer gegen diese Arbeiten des Feindes am 12. September aus den oberen Batterien. Um die Wirksamkeit der Hohlgeschosse gegen die feindlichen Arbeiter zu erhöhen, machte man den Versuch, dieselben aus Kanonen zu schießen. Der beabsichtigte Zweck wurde auch in solchem Grade erreicht, daß man auch in der Folge häufig Gebrauch von dieser Verwendungsart der Hohlgeschosse machte [3]). Dessenungeachtet gelang es den Belagerern, im Monate October 35 Schießscharten in ihren Linien zu eröffnen und im November mit den Approchen vorzugehen. Die meiste Hoffnung setzten sie jedoch auf die Einschließung des Platzes, und eine solche war in der That nicht unbegründet, indem die Festung beim Beginne der Belagerung nicht genügend mit Proviant versehen war. Der Mangel an Lebensmitteln wurde daher auch bald sehr empfindlich. Die Einwohner geriethen bereits in die größte Noth; von den Unbemittelten mußten Viele ihr Leben mit Disteln und dergleichen fristen. Auch die Portionen für die Soldaten mußten sehr beschränkt werden. Der Gouverneur Elliot selbst, um mit gutem

3) Die hier erwähnte Verwendung der Hohlgeschosse ist gegenwärtig bei dem Festungsvertheidigungs- und Belagerungskriege allgemein eingeführt worden, zu welchem Zwecke besondere Arten von Kanonen construirt werden sind (s. den Art. Geschütz).

Beispiele voranzugehen und den Muth der Mannschaften zu erhalten, lebte eine Zeit lang täglich von 4 Unzen Reis. Während diese Noth und Gefahr, in welcher die Festung schwebte, einen hohen Grad erreicht hatte, erschien der englische Admiral Rodney in der Mitte des Januar 1780 mit einer Flotte und einem Convoi von englischen und eroberten spanischen Transportschiffen vor Gibraltar, in welcher er der Festung neue Vorräthe an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen zuführte. Er hatte die spanische Flotte unter dem Admiral Langara am 16. Jan. 1780 in der Gegend von St. Vincent geschlagen, den verwundeten spanischen Admiral zum Gefangenen gemacht und ihm die erwähnten Transportschiffe genommen. Die Freude und Erhebung des Muthes der Garnison bei Erblickung der englischen Flotte waren außerordentlich groß. Durch den Admiral Rodney erhielt die Festung nicht allein einen großen Vorrath an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen aller Art, sowie eine Verstärkung von 36 Officieren und 1000 Mann an Unterofficieren und Gemeinen, sondern es trat hierdurch der große Vortheil für den Platz ein, daß die Verbindung mit der afrikanischen Küste wieder hergestellt war, und von dort her frisches Fleisch und Früchte bezogen werden konnten. Der Admiral Langara wurde nach Gibraltar gebracht und mit aller Achtung und den seinem Range zukommenden Ehrenbezeugungen behandelt [4]).

Am 13. Februar verließ Rodney mit der Flotte Gibraltar, nachdem er zum Schutze der Festung eine Escadre von sechs Schiffen zurückgelassen hatte. Die spanische Escadre unter Don Barcelo erhielt, nach einer zu derselben gestoßenen Verstärkung von vier Linienschiffen, zwei Fregatten und einem kleineren Fahrzeuge das Uebergewicht über das englische Geschwader und schloß die Festung von Neuem zur See ein. Auch machte Don Barcelo einen Versuch, das englische Geschwader mittels Brander zu vernichten, ein Unternehmen, welches alle Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich hatte, und nur durch die größten und muthvollsten Anstrengungen der englischen Marinemannschaften vereitelt wurde.

Auf der Landseite wurde zwar täglich an den Angriffsbatterien gearbeitet, jedoch ohne bedeutende Erfolge. Erst in der Nacht vom 30. Sept. zum 1. Oct. 1780 wurde das erste Werk, etwa 500 Schritte vor den spanischen Linien, die St. Carlos- oder Mühlenbatterie zu zehn Mörsern angelegt, jedoch ohne sie mittels Laufgräben mit den Linien in Verbindung zu setzen. Im Laufe des Monats October kam auch noch eine Kanonenbatterie neben dem Fort St. Philipp zu Stande. Um die Festung von der See aus wirksamer anzugreifen, ließ der Admiral Don Barcelo nach eigener Angabe eine Anzahl Kanonen- und Mörserboote bauen von 60 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, die so niedrig waren, daß ihnen das Feuer der Festung wenig anhaben konnte, und die auch bei stärkerem Winde See zu halten im Stande waren. Dieser beabsichtigte Zweck wurde so gut erreicht, daß die Boote in der Folge der Garnison beschwerlicher wurden als das Feuer von der Landseite. Nach und nach fingen auch die Lebensmittel in der Festung wieder an theurer zu werden, auch an Feuerungsmaterial und Leder trat ein großer Mangel ein, sodaß man kaum die nöthigen Speisen bereiten konnte, und der Preis für ein Paar Schuhe auf 5 Thaler stieg. Man fertigte daher Schuhe von Segeltuch an, und der Gouverneur des Platzes, der niemals etwas von seinen Untergebenen voraus haben wollte, trug selbst dergleichen. Zu diesen verschiedenen Uebelständen gesellte sich nun noch ein ebenfalls schlimmes Leiden, indem der Scorbut unter den Mannschaften der Garnison sehr um sich griff. Mit dem Jahre 1781 steigerte sich die Noth der Belagerten noch höher. Bis dahin war es denselben immer noch gelungen, durch die thätige Vermittelung des englischen Consuls in Marokko, Logie, einige Lebensmittel aus den Häfen von Tanger und Tetuan zu erhalten. Nunmehr aber hatte Spanien mit dem Kaiser von Marokko einen Vertrag geschlossen, in Folge dessen alle Engländer aus dessen Staaten vertrieben wurden. Doch jetzt erschien dem bedrängten Platze zum zweiten Male eine Errettung, indem der englische Admiral Darby mit einer Flotte und einem Convoi von 100 Segeln vor Gibraltar eintraf und dasselbe mit allen Arten von Mund- und Kriegsvorräthen versah. Die Belagerer, welche dadurch ihre Hoffnung, den Platz auszuhungern, abermals vereitelt sahen, suchten nun von der Landbatterie aus gegen den Convoi zu wirken, und besonders das Ausladen der Vorräthe zu verhindern. Sie richteten deshalb das vereinigte Feuer aus 64 Kanonen (deren kleinste 26 Pfund Eisen schossen) und aus 50 Mörsern (mit 212 Pfund schweren Bomben) nach den Ausladeplätzen; da diese aber 4000 Schritte und noch weiter von den Batterien entfernt waren, so konnten sie keine große Wirkung erreichen. Da die Spanier sahen, daß sie das Ausladen der Vorräthe nicht hintertreiben konnten, richteten sie ihr Feuer gegen die Stadt, und zerstörten dieselbe gänzlich, sodaß sie in einen Schutthaufen verwandelt wurde. Vom 12. April bis 31. Mai wurden von den Landbatterien gegen die Ausladeplätze und gegen die Stadt 56,760 Kugelschüsse und 20,134 Bombenwürfe abgefeuert. Der Verlust der Stadt war für die Einwohner ein sehr beklagenswerthes Ereigniß; viele von ihnen verließen daher den Platz und gingen theils nach England theils nach Minorka. Aber auch für die Garnison war dieser Verlust nicht unwichtig, obgleich der Gouverneur in Voraussicht eines solchen Ereignisses für die erfoderliche Anzahl von Zelten Sorge getragen hatte. Es fehlte nun an Unterbringungsräumen für die zu conservirenden Vorräthe an Lebensmitteln; man machte sogar in Folge dieses Mangels in dem Königsbastion eine Traverse von gefüllten Mehltonnen, die,

4) Als der Admiral Langara bei dieser Gelegenheit wahrnahm, daß der Sohn des Königs von England, der Prinz Wilhelm Heinrich, den Dienst eines Midshipman auf der englischen Flotte versah, soll er mit Verwunderung ausgerufen haben: „Wenn Prinzen von Geblüt die niedrigsten Stellen auf der großbritannischen Flotte verrichten, so gebührt ihr mit Recht die Herrschaft zur See.“

nachdem sie zerschossen war, den Soldaten preisgegeben wurde. Von der Seeseite wurde die Garnison durch die Kanonen- und Mörserboote beunruhigt; ein anhaltender Regen war der Aufbewahrung der Vorräthe sehr nachtheilig, und der in Folge dessen von dem Felsen herabstürzende Regen riß die Zelte nieder oder vertrieb wenigstens die ermüdeten Soldaten aus denselben, wenn dies nicht schon das Feuer aus den Kanonenbooten gethan hatte. Einer um diese Zeit sich zeigenden Auflockerung der Disciplin unter den Mannschaften wußte der General Elliot durch strenges Eingreifen bald Einhalt zu thun.

Nachdem die Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt worden war, zerstreute sich das Feuer der Belagerer und leistete daher nur eine geringere Wirkung. General Elliot dagegen concentrirte das seinige auf die weiter vorliegende St. Carlosbatterie, die er auch in den ersten 24 Stunden mittels 825 Kugelschüssen und 540 Bombenwürfen zum Schweigen brachte; auch gelang es den Engländern, zwei feindliche Pulvermagazine in die Luft zu sprengen. Ein so heftiges Feuer konnte jedoch von der Festung mit Rücksicht auf die erfoderliche Schonung der Munition und der Geschütze nicht fortgesetzt werden. Auch mußte man auf die Wiederherstellung der Festungswerke, von denen besonders die Willisbatterien gelitten hatten, Bedacht nehmen. Der Bau der Werke war sowol in der Festung als vor derselben äußerst beschwerlich. Es waren dazu Sandsäcke und Faschinen in großer Anzahl erfoderlich; bei höheren Werken mußte man zur Anwendung von Balken und Bohlen seine Zuflucht nehmen. In der Festung bediente man sich aus Mangel an Faschinen und Holzwerk zuweilen der Tonnen, die jedoch durch die feindlichen Schüsse sehr litten. Von der Seeseite fuhren die Kanonen- und Mörserboote fort, der Garnison auf eine sehr empfindliche Weise beschwerlich zu fallen. Das Feuer der Landbatterien war dagegen bis gegen Ende September 1781 von keinem großen Belang. Erst um diese Zeit nahm der Angriff von der Landseite wieder einen lebhafteren Aufschwung. Auch das Feuer der Festung wurde nun wieder stärker, indem es sich vorzugsweise gegen die vorschreitenden Annäherungen des Feindes und die Anlegung neuer Batterien richtete; dennoch gelang es demselben, in seinen Angriffswerken weiter vorzuschreiten und mehre Batterien in größerer Nähe zu erbauen. Der Gouverneur Elliot beschloß nun in richtiger Würdigung der Verhältnisse, daß er sich in einen Geschützkampf mit den vollendeten Batterien des Feindes nicht einlassen dürfe, die Zerstörung derselben durch einen Ausfall zu versuchen. Hierin wurde er sehr begünstigt, indem er von zwei am 20. November eingetroffenen spanischen Deserteuren über die Lage und Beschaffenheit der Angriffswerke, sowie über die große Vernachlässigung der Sicherheitsmaßregeln des Feindes sehr wichtige Nachrichten erhielt. Hiernach entwarf der General Elliot mit vieler Geschicklichkeit und Umsicht seinen Plan zu einem Ueberfalle des Feindes, den er auch in der Nacht vom 26. zum 27. Nov. 1781 mit 1914 Mann in drei Colonnen ausführen ließ. Der Feind, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln in hohem Grade vernachlässigt hatte, war vollständig überrascht und unternahm wenig, um die Demolirung seiner Werke zu verhindern. Die englischen Truppen zeigten dagegen eine bewundernswerthe Entschlossenheit und Thätigkeit. In kurzer Zeit waren die Batterien in Brand gesteckt, die Geschütze vernagelt und die Leitfeuer zu den Pulvermagazinen gelegt. Zu Gefangenen wurden nur 2 Officiere und 16 Gemeine gemacht; auch die Anzahl der getödteten Feinde war nicht beträchtlich, dennoch verdient dieser Ausfall, bei welchem der General Elliot selbst zugegen war, als eine seiner glänzendsten Waffenthaten hervorgehoben zu werden. Die Resultate, die der Feind während vieler Monate und mit großen Anstrengungen, Verlusten und Kosten erreicht hatte, waren in wenigen Stunden vernichtet. Dieser bedeutende Erfolg war mit dem nur geringen Opfer auf Seiten der Engländer von 4 Todten und 24 Verwundeten erlangt worden.

Nach und nach fingen die Belagerer an, ihre demolirten Batterien wieder herzustellen und neue Communicationen anzulegen. Der Gouverneur der Festung suchte nach Kräften dagegenzuwirken, wozu er sich auch mit Vortheil spanischer, nicht crepirter Bomben, die er in Brandbomben umwandeln ließ, bediente; auch wurden in den höher gelegenen Batterien Depressionslaffeten mit günstigem Erfolge angewendet. Dennoch kamen die Spanier im April mit ihren Batterien zu Stande, wobei sie allerdings gegen 400 Mann verloren hatten. Die ernstesten Anstrengungen zur Eroberung Gibraltar's wurden jedoch vom Juni 1782 an gemacht. Die Belagerungsarmee wurde bis auf beinahe 40,000 Mann, worunter sich 4000 französische Truppen befanden, gebracht. Die Seemacht wurde bis zu 330 Fahrzeugen vermehrt, denen später noch die vereinigte spanische und französische Flotte von 39 Linienschiffen, 7 Dreideckern und 16 Fregatten sich anschloß, welche allein 4000 Stück Geschütze führte. Außer allen diesen bedeutenden Angriffskräften wurde von vielen dem spanischen Hofe vorgelegten Projecten zur Eroberung der schon so lange Widerstand leistenden Festung der von dem französischen Ingenieurobersten d'Arçon ausgehende Plan, schwimmende Batterien zu erbauen, angenommen.

Alle bisher gebrauchten schwimmenden Batterien hatten aus Flößen oder aus zwei mit einander verbundenen platten Fahrzeugen bestanden, die man mit einem Boden von Balken und Dielen versah und mit Geschützen besetzte. Des Obersten d'Arçon Vorschlag ging aber dahin, zu diesem Behufe die Körper von Linienschiffen so einzurichten, daß sie auf einer Seite theils eine theils zwei Geschützlagen führten, denen auf der andern Seite im unteren Raume liegende Bleibarren das Gleichgewicht hielten. Gegen Bomben waren sie durch ein schräges Dach von gegossenen Eisenplatten geschützt, von denen jene wirkungslos herabrollten. Gegen glühende Kugeln sollte sie ein besonders von dem Erfinder dazu bestimmtes Pumpwerk sichern, welches das Wasser in

eine oberhalb angebrachte Rinne heben und von dort aus durch alle Fugen des über fünf Fuß starken und mit Kork bekleideten Schiffskörpers vertheilen sollte, um durch das überall herabrieselnde Wasser die Wirkung der eingedrungenen glühenden Kugeln zu ersticken.

Das Commando über die Belagerungsarmee, welches bisher der General Alvarez geführt hatte, wurde nunmehr dem Herzoge von Crillon übertragen, welcher durch die vollbrachte Eroberung von Minorka eine Berühmtheit erlangt hatte. Den Oberbefehl zur See erhielt Don Moreno, der sich ebenfalls in der Expedition gegen Minorka ausgezeichnet hatte. Am 19. Juni traf der Herzog von Crillon im Lager der Belagerungsarmee ein. Es wurden jetzt ungeheuere Zurüstungen zum Angriffe der Festung getroffen. Schon in der Mitte Juni war ein Artilleriepark von 150 neuen Kanonen und 40 neuen Mörsern angekommen. Für die zehn schwimmenden Batterien, deren Bau in Algesiras eifrigst betrieben wurde, waren ebenfalls 192 neue Kanonen gegossen worden. Außerordentliche Massen von Batteriebaumaterialien und Vorräthen aller Art wurden angehäuft. Diese im großartigsten Maße getroffenen Anstalten erregten allgemeine Sensation. Viele ausgezeichnete Personen waren in dem spanischen Lager eingetroffen, um Zeugen des zu erwartenden gewaltigen Angriffs auf die so merkwürdig gewordene Festung zu sein; auch der Graf von Artois (der nachmalige König Karl X. von Frankreich) und der Herzog von Bourbon hatten sich daselbst eingefunden.

Der Herzog von Crillon verminderte das Feuer gegen die Festung; dagegen wandte er der Erweiterung und Verbesserung der Belagerungswerke eine große Thätigkeit zu. Die Laufgräben wurden mit Abschnitten und Gitterthoren versehen, damit nicht die ganze Strecke bei einem Ausfalle sogleich verloren gehe; man sicherte sie auch durch Gräben und spanische Reiter, und schloß die weiter vorliegenden Batterien durch Pallisaden im Rücken. Am 15. August, als der Graf von Artois ankam, ließ der Herzog auf eine bewundernswürdige Weise in einer Nacht von der östlichen Küste bis nach der Mahonbatterie eine befestigte Linie von 950 Schritt Länge und 10 bis 12 Fuß Höhe und einen Laufgraben von 1625 Schritt zur Verbindung dieser mit den sogenannten spanischen Linien aufführen. Zu dieser Arbeit waren 9500 Mann angestellt worden; die Linie hatte 1,600,000 Sandsäcke erfodert; der Laufgraben wurde durch zwei Reihen mit Sand gefüllter Tonnen hergestellt. Die befestigte Linie wurde zu einer großen Batterie für 64 Kanonen und Haubitzen eingerichtet, indem man ihr an der inwendigen Seite durch Faschinen und Sand eine größere Dicke gab und sie mit Traversen versah. Oestlich von der St. Carlosbatterie wurde eine Batterie für acht Mörser erbaut. Außer dieser wurden noch drei Mörserbatterien in den neuen Werken angelegt, sodaß in kurzer Zeit 34 Mörser und 64 Kanonen und Haubitzen mehr als bisher gegen die Festung in Thätigkeit gesetzt wurden. Die schwimmenden Batterien waren auch zum Theil schon fertig, und im spanischen Lager hielt man die Eroberung des Platzes für eine unzweifelhafte Sache.

Die Garnison Gibraltar's, welche alle diese furchtbaren, zu ihrem Untergange sich vorbereitenden Anstalten wahrnahm, verlor dennoch den Muth nicht, und entwickelte die regsamste Thätigkeit, um sich in einen möglichst guten Vertheidigungsstand zu setzen, welche auch, geleitet durch die Umsicht und Klugheit ihres tapferen Gouverneurs, des Generals Elliot, sehr zweckmäßige Ergebnisse zur Folge hatte. Die Batterien auf der neuen Mole und die Willisbatterie erhielten neue Caissons [5]). Auf den meisten Batterien legte man Traversen und Blendungen an. Ueber der Willisbatterie wurde noch eine andere nach dem Lande zu in den Felsen gehauen, und mit einer 95 Schritte langen unterirdischen Communication versehen. Die Landungsplätze an der Küste wurden mit doppelten Ketten und Bäumen gesperrt. Auf den höheren Batterien wurden Flanken angelegt, um das nach der Wasser- und Landpforte zu richtende Feuer noch zu verstärken. Auf dem Bastion bei der alten Mole wurde ein Cavalier für zwei Kanonen erbaut, welche den schmalen Zugang zur Festung beherrschte. Die vier Schiffe und drei Pramen, welche noch auf der Rhede lagen, wurden außer Activität gesetzt, und die Mannschaft unter dem Namen der Marinebrigade zum Landdienste gebraucht. Die Artillerie wurde besonders in Bedienung der Geschütze mit glühenden Kugeln geübt.

In Folge dieser vielen Arbeiten und Vorbereitungen hatte das Feuer der Festung gegen die Angriffswerke sich vermindert. Vom 15. Aug. 1782 an, als die Belagerer ihre große Batterie von 24 Kanonen aufgeführt hatten, hielt es der Gouverneur Elliot doch für nothwendig, etwas gegen die immer weiter vorschreitenden Annäherungen zu unternehmen. Es schien ihm hierzu das geeignetste Mittel zu sein, die neuen Belagerungswerke in Brand zu stecken. Dieser Zweck wurde auch einige Male erreicht, doch das ausgebrochene Feuer durch die Spanier und Franzosen, die hierbei einen außerordentlichen Muth an den Tag legten, wieder gelöscht. Dennoch gelang es den Engländern am 8. Sept., die Mahon- und die daneben liegende Batterie, sowie einen Theil der anstoßenden Parallele gänzlich zu verbrennen. Dieses Resultat war besonders durch glühende Kugeln, die auf Antrag des Generals Boyd hierbei angewendet wurden, erreicht worden.

Dieser unerwartete Angriff zwang den Herzog von Crillon, der sein Hauptunternehmen gegen die Festung noch einige Zeit aussetzen wollte, bis alle Vorbereitungen dazu ganz vollendet sein würden, von seinem Vorhaben abzustehen. Er eröffnete daher noch in derselben Nacht eine große Anzahl Schießscharten, obgleich einige noch unvollendet waren. Beim Anbruche des Tages wurde der Angriff mit einer Generalsalve aus 170 Ka-

5) So nannte man die auch schon früher angewandten, aus Mangel an anderem Materiale aus Holz erbauten Kasten der Batterien, die mit Sand und aufgelösten Schiffstauen ausgefüllt wurden.

nonen und 60 Mörsern eröffnet; später schossen die Batterien abwechselnd. Das Feuer wurde mit einer furchtbaren Heftigkeit fortgesetzt; nicht selten sah man 20 Bomben gleichzeitig über den Batterien; die Kugeln sausten von allen Seiten. Die Wirksamkeit entsprach jedoch nicht der Heftigkeit dieses Feuers; die Festungswerke leisteten einen kräftigen Widerstand, und nur das Königsbastion wurde durch die vielen dort einschlagenden Kugeln zu einem gefährlichen Aufenthaltsorte gemacht. Auch von der Seeseite wurde die Festung gleichzeitig angegriffen, indem neun Linienschiffe beide Molen passirten und der Festung einige Lagen gaben. Zu gleichem Zwecke rückten 15 Kanonen- und Mörserboote gegen die Stadtseite vor. Das Königsbastion erwiderte dieses Feuer mit solchem Erfolge, daß die Boote sich bald zurückzogen. Am 10. wiederholte man diesen Angriff, die Schiffe gaben denselben jedoch bald auf, da die von der Festung aus gegen sie abgeschossenen glühenden Kugeln ihnen gefährlich wurden.

Von den Landbatterien nahm das Feuer an Stärke immer zu; gegen 4000 Geschosse wurden binnen 24 Stunden in die Festung geschleudert. Dieses Feuer wurde von dem Gouverneur der Festung keineswegs mit gleicher Heftigkeit erwidert; derselbe war vielmehr sehr darauf bedacht, seine Kräfte für noch bevorstehende Ereignisse aufzusparen. Dagegen verwandte er die größte Aufmerksamkeit darauf, um den Platz gegen einen gewaltsamen Angriff sicher zu stellen. Ueberall wurden starke Wachtposten aufgestellt, die sich von der Landpforte bis nach der Rosiabay und Windmilhil erstreckten. Die Garnison, die um diese Zeit mit Einschluß der Officiere und der Marinebrigade sich auf 7500 Mann belief, wurde daher sehr in Anspruch genommen, zumal da in Folge der längeren und unter dem Admiral Moreno strenger ausgeführten Blokade die Lebensmittel wieder knapper geworden waren, und bei dem gänzlichen Mangel an frischem Fleische der Scorbut wieder stärker um sich gegriffen hatte.

Unter diesen Umständen war die Lage der Garnison den gewaltigen Angriffskräften Spaniens und Frankreichs gegenüber eine schwierige und misliche. Die Belagerungsarmee zu Lande betrug 40,000 Mann mit 200 schweren Geschützen. Für den Angriff zur See waren die erwähnten 10 schwimmenden Batterien mit 212 Kanonen und 300 Kriegsfahrzeuge mit 900 Geschützen bereit, wobei die am 12. September vor Gibraltar eintreffende und 4000 Geschütze führende combinirte spanische und französische Flotte noch nicht mit inbegriffen war. Das die feindlichen Streitkräfte so bedeutend vermehrende Erscheinen dieser combinirten Flotte mußte auf die Garnison einen um so peinlicheren und niederschlagenderen Eindruck hervorbringen, da letztere sie bei ihrem Herannahen anfänglich für die schon seit längerer Zeit sehnlichst erwartete englische Flotte hielt. Auch die Ankunft der königlichen Prinzen und einer überaus großen Menge Personen aus verschiedenen Ständen, die alle der festen Zuversicht waren, daß die Festung einer so furchtbaren gegen sie in Kampf tretenden Macht nicht zu widerstehen im Stande sein werde, konnte nicht verfehlen, auf die Stimmung der Belagerten einen drückenden Einfluß auszuüben. So nahte der 13. Sept. 1782 heran, der über das Schicksal Gibraltar's entscheiden sollte.

An diesem Tage nahm man gegen 7 Uhr Morgens einige Bewegungen bei der Flotte und den schwimmenden Batterien wahr. Diese und die ungemein große Masse von Zuschauern, die sich auf der Landenge versammelt hatten, ließen vermuthen, daß der wichtige Tag, an welchem der so lange vorbereitete Hauptangriff auf Gibraltar ausgeführt werden sollte, herangerückt sei. Der Tag war heiter und die vielen Flaggen und Fahnen, sowie die unzähligen Mastbäume, die sich im Glanze der Morgensonne um so bemerkbarer machten, gewährten einen imposanten Anblick. Auf ein von dem Admiral Moreno gegebenes Signal gingen die schwimmenden Batterien unter Segel, vereinigten sich mit den Mörser- und Kanonenbooten und einer großen Anzahl anderer Fahrzeuge und näherten sich gegen 9 Uhr der Festung. Die Batterie, worauf der Admiral Moreno sich befand, legte sich auf etwa 1100 Schritte vor dem Königsbastion, die andern schwimmenden Batterien placirten sich rechts und links daneben; eine jede wurde durch zwei Anker gehalten.

Die Artillerie der Festung traf, sobald man die Bewegung der schwimmenden Batterien bemerkt hatte, alle Anstalten, um ein möglichst wirksames Feuer gegen dieselben eröffnen zu können. In den Oefen und Essen wurden Kugeln glühend gemacht[6]); aus den Magazinen wurde so viel Munition herbeigeschafft, als zur Completirung von 80 Kanonen, 9 Haubitzen und 7 Mörsern, die zur Vertheidigung der Seefront bestimmt waren, für den ersten Bedarf erfoderlich erschien. Der Gouverneur hatte den Befehl gegeben, nicht eher zu feuern, bis das erste feindliche Schiff seine Anker fallen lassen und dadurch seine Entfernung von der Batterie bestimmt haben würde. Dies trat um 9¾ Uhr ein, und sogleich fiel ein furchtbarer Hagel von Kartätschen und Kano-

6) Die glühenden Kugeln, welche bei dieser Belagerung und namentlich bei dem Hauptangriffe auf Gibraltar gegen die schwimmenden Batterien so ausgezeichnete Dienste leisteten, waren seit längerer Zeit gewissermaßen in Vergessenheit gerathen, oder sie waren vielmehr bisher noch nie sehr gebraucht worden. Ihre Anwendung bei der Vertheidigung Gibraltar's im Jahre 1782 erfolgte besonders auf die dringende Empfehlung des Generals Boyd, der für diese Geschosse sehr eingenommen war. Man bediente sich, um die Kugeln glühend zu machen, statt der früheren Roste einer Art von Windöfen, die ein Soldat der Besatzung (der hanoverische Nagelschmied Schwependick) angegeben hatte, und wodurch die Kugeln viel rascher zum Glühen gebracht wurden. Um die Kugeln möglichst schnell von den Oefen nach den Kanonen zu schaffen, hatte man gleichzeitig besondere eiserne Laufwagen angefertigt. An jedem Ende einer mit glühenden Kugeln feuernden Batterie befand sich ein Ofen, wo die Kugeln geglüht und auf den Laufwagen geladen wurden, der dann die Batterie entlang fuhr und die Kugeln an die Geschütze abgab. Während diese verschossen wurden, erhielt der Laufwagen aus dem Ofen auf der entgegengesetzten Seite der Batterie eine neue Ladung glühender Kugeln, mit denen er in derselben Weise zurückfuhr. Hierdurch wurde die Bedienung der Geschütze außerordentlich beschleunigt.

nenkugeln auf die feindlichen Schiffe, durch welchen die Ankerboote außerordentlich litten; dennoch lagen nach 10 Minuten alle Schiffe aufs Beste vor Anker. Um 10 Uhr fingen die schwimmenden Batterien an zu feuern, zu gleicher Zeit auch die Angriffsbatterien von der Landseite. Von der Seeseite wirkten 142, von den Landbatterien 186 Geschütze gegen die Festung, von welcher dieses Feuer aus 96 Geschützen erwidert wurde. Im Ganzen waren also von beiden Seiten 424 schwere Geschütze in Thätigkeit.

Dem Befehle Elliot's zufolge wurden in der ersten halben Stunde des Kampfes mit kalten Kugeln geschossen, da diese jedoch nur eine geringe Wirkung leisteten, so nahm man seine Zuflucht zu den glühenden Kugeln, die stets in großer Anzahl vorhanden waren. In den ersten Stunden war man auch über die Wirkung dieser Kugeln sehr ungewiß. Manche Umstände indessen traten entschieden zu Gunsten der Belagerten ein. Die schwimmenden Batterien hatten nicht den ihnen vom Obersten d'Arçon angegebenen Standpunkt gewählt, sondern sich zu weit südlich gelegt, wodurch sie verhindert wurden, ihr Feuer gegen die alte Mole und die dabei liegenden Eingangswerke der Festung zu concentriren. Ueberhaupt ist die Meinung ziemlich allgemein verbreitet, daß aus Neid, Misgunst und Unverstand der Plan d'Arçon's nur ungenügend zur Ausführung gekommen ist. Ein anderes günstiges Ereigniß bestand darin, daß wegen eines sich erhebenden starken Windes nach Südwest die Mörser- und Kanonenboote trotz aller angewandten Mühe an dem Kampfe Theil zu nehmen verhindert wurden. Die englischen Artilleristen gewannen auch mit der Zeit eine immer größere Sicherheit im Erreichen ihrer auf einer günstigen Schußweite sich befindenden Ziele, von 3 Uhr an traf fast jeder Schuß das Schiff, auf welches er gerichtet war. Aber auch das Feuer der Belagerer, welches beim Beginne des Gefechts wegen der zu hohen Richtung der Geschütze wenig leistete, verbesserte sich, und erreichte am Nachmittage eine größere Wirksamkeit, sodaß der Ausfall dieses gewaltigen Kampfes immer noch zweifelhaft erschien.

Gegen 6 Uhr Abends ging von einer der schwimmenden Batterien, der Talla Piedra, die Meldung ein, daß die Pumpen zerschmettert seien, die Mannschaft ungemein gelitten habe und man die glühenden Kugeln nicht mehr löschen könne; in einer gleichen Lage befand sich das Flaggenschiff. Gegen 8 Uhr sah man Nothsignale von den südlichen Schiffen aufsteigen und Rettungsboote sich denselben nähern. Zwischen den Schüssen hörte man Angstgeschrei und Rufen nach Hilfe. Das Feuer der Festung dauerte dabei in gleicher Stärke fort, und richtete eine entsetzliche Verwüstung auf den feindlichen Schiffen an.

Der Gouverneur Elliot war nunmehr von seinen errungenen Vortheilen überzeugt, glaubte indessen den Kampf noch fortsetzen zu müssen, und ließ daher seine von den großen Anstrengungen und der Hitze des Tages ermatteten Artilleristen durch die Marinebrigade ablösen.

Nach Mitternacht war man endlich des Sieges gewiß; und nun trat eine entsetzliche Scene ein. Eine Stunde nach Mitternacht sah man eine, um 3 Uhr sechs andere schwimmende Batterien in Flammen. Die Lage der darauf befindlichen Mannschaften, deren Anzahl auf den größten sich bis auf 760 Mann belief, war in der That eine verzweiflungsvolle, indem man in zu großem Vertrauen auf diese Angriffsmaschinen einen solchen Ausgang gar nicht erwartet und keine Anstalten zur Rettung der Unglücklichen getroffen hatte.

Erst nachdem man die schwimmenden Batterien ganz hilflos sah, hörte das Feuer der Festung auf und es gereicht den Engländern zur Ehre, daß sie selbst jetzt versuchten, die unglücklichen auf den Batterien befindlichen Mannschaften zu retten. Dies Unternehmen war für die Engländer mit großer Gefahr verbunden; denn als der Brigadier, Capitain Curtis zu diesem Zwecke um halb 6 Uhr mit einigen Schaluppen auslief, und sich den schwimmenden Batterien näherte, ergriff auf einer derselben das Feuer die Pulverkammer. Sie verschwand unter furchtbarem Krachen. Vor 7 Uhr hatten noch 4 andere Batterien das gleiche Schicksal. Dennoch gelang es dem Brigadier Curtis mit eigner und seiner Mannschaften größten Lebensgefahr 357 Spanier, worunter sich 9 Officiere und 2 Priester befanden, zu retten. Wahrscheinlich hätten diese Rettungsversuche einen noch günstigeren Erfolg gehabt, wenn sie nicht auf eine unbegreifliche und nur durch ein Misverständniß zu erklärende Weise durch das auf sie gerichtete Feuer der spanischen Landbatterie daran verhindert worden wären. Von den übrigen schwimmenden Batterien brannten zwei, aus denen man das Pulver entfernt hatte, bis auf die Wasserspiegel ab, die drei anderen flogen im Laufe des 14. September, die letzte um 5 Uhr Nachmittags in die Luft.

So endigte dieser merkwürdige Kampf um den Besitz Gibraltar's, zu welchem Spanien und Frankreich einen so unerhörten Aufwand von Anstrengungen und Kosten aufgeboten hatten, ohne den erstrebten und mit Gewißheit erwarteten Erfolg erreicht zu haben. Die schwimmenden Batterien, auf die man eine so zuversichtliche Hoffnung gesetzt, und die allein 1,500,000 Thaler gekostet hatten, waren in 24 Stunden gänzlich vernichtet worden. Mit ihnen waren 200 Kanonen verloren gegangen und 2000 Mann auf eine furchtbare Weise ums Leben gekommen. Von der Garnison Gibraltar's waren nur 1 Officier, 15 Mann getödtet und 5 Officiere, 64 Mann verwundet worden. Die Festungswerke der Seefront hatten allerdings etwas gelitten, doch befanden sie sich immer noch in einem vertheidigungsfähigen Zustande, sodaß die Festung auch einer Erneuerung des Angriffs am folgenden Tage hätte Widerstand leisten können. Die nöthigen Instandsetzungen ließ der Gouverneur, welcher sich während der ganzen Kanonade auf dem Königsbastion befunden hatte, sogleich vornehmen, und traf alle Anstalten, um nöthigen Falls den Kampf fortsetzen zu können. Von der Festung waren am 13. September 6907 Kugel- und Kartätschenschüsse verfeuert und 1426 Bomben geworfen worden, wozu

716 Tonnen 88 Pfund Pulver verbraucht worden war. Die Belagerer hatten 9754 Kugeln und 1782 Bomben in die Festung geschossen und geworfen.

Mit dem am 13. September stattgefundenen Kampfe war eigentlich diese über drei Jahre dauernde Unternehmung gegen Gibraltar entschieden, wenngleich das Feuer zwischen den Landbatterien und der Festung noch fortgesetzt wurde. In der Nacht vom 5. zum 6. October wurde sogar noch eine neue Parallele aufgeworfen; doch konnte ein Erfolg durch den Landangriff nicht erwartet werden. Die einzige Hoffnung, daß der Platz sich werde ergeben müssen, beruhte nur noch auf seiner endlich zu erwartenden Erschöpfung an Kriegsvorräthen und Lebensmitteln, deren Ersatz nicht möglich erschien, da die unter dem Admiral Cordova vereinigte spanische und französische Flotte von 47 Linienschiffen den Zugang zur See versperrte. Am 10. October erlitt jedoch diese Flotte einen furchtbaren Sturm. Das Schiff St. Michael von 72 Kanonen wurde unter die Mauern der Festung geworfen und von den Engländern genommen. Am andern Tage zog der Admiral Howe mit 34 Linienschiffen und einer großen Transportflotte vom Cap St. Vincent durch die Meerenge von Gibraltar. Die Transportschiffe liefen glücklich in den Hafen und versorgten den Platz mit Vorräthen aller Art, sowie mit einer Verstärkung der Besatzung von 1400 Mann. In der Festung erwartete man ein Zusammentreffen der englischen und der combinirten feindlichen Flotte; es kam indessen nicht zu einem solchen. Die englische Flotte verließ Gibraltar am 13. October; die combinirte Flotte lief in den Hafen von Cadix ein; auf die Einschließung Gibraltar's zur See wurde fast keine Aufmerksamkeit mehr verwendet. Dagegen dauerte das Feuer von der Landseite noch immer fort; indessen geschahen in 24 Stunden gewöhnlich nur 250 Schüsse. Am 6. December wurde den Belagerten durch einen Deserteur die Mittheilung gemacht, daß die Spanier den Versuch machten, in einer Höhle des nordöstlichen Felsens (Devil's Tower) eine Mine anzulegen, um diesen Theil des Felsens in die Luft zu sprengen. Wenngleich der Gouverneur ein solches Unternehmen, bei dem sich schon in Folge der Terrain-Eigenthümlichkeit kein großer Erfolg absehen ließ, nicht sehr fürchtete, so wollte er doch den Feind nicht in solcher Nähe dulden, und wirkte von den Willisbatterien aus mit Kartätschen und Spiegelgranaten dagegen. Belästigender als alle diese Unternehmungen gegen die Festung von der Landseite her waren für die Garnison die unausgesetzt fortdauernden Angriffe der Mörser- und Kanonenboote, die sich zuweilen gegen die ganze Seefront ausdehnten. Bei einer solchen Gelegenheit versuchten die Mörserboote am 17. Dec. 1782 das den Belagerten am 11. October in die Hände gefallene Linienschiff, Michael, zu zerstören, was ihnen auch gelungen wäre, wenn man nicht die Pulvervorräthe aus demselben entfernt gehabt hätte.

Unter solchen Vorgängen traf endlich am 2. Febr. 1783 ein spanisches Boot mit Briefen an den Gouverneur, welche die Präliminarien zum Frieden enthielten, in der Festung ein. Während dieses Boot sich der Festung näherte, feuerten die Landbatterien noch lebhaft gegen dieselbe; in dem Momente aber, als die Briefe abgegeben wurden, hielt das Feuer auf immer ein. Auch von der Festung wurden sogleich alle Feindseligkeiten eingestellt. Eine ungemein große Freude gab sich auf beiden Seiten über dieses Ereigniß zu erkennen. Am 15. Februar wurde die Blokade aufgehoben, und zum Abschied schoß man noch eine Kugel aus der Festung über die feindlichen Werke hinweg.

Erst am 10. März erhielt der Gouverneur Elliot von seiner Regierung die officielle Nachricht von dem geschlossenen Frieden, nach welchem England in dem ungeschmälerten Besitze Gibraltar's verblieb. Der Garnison wurde für die tapfere Vertheidigung der Festung der Dank des Königs und des Parlaments und für sämmtliche Mannschaften vom Niedrigsten bis zum Höchsten eine Erhöhung der Pension als Belohnung zu Theil; der Gouverneur Elliot erhielt den Hosenbandorden und wurde mit dem Titel eines Herzogs von Heathfield zum Peer erhoben.

Am 12. März kamen der Gouverneur und der Herzog von Crillon vor der Festung am Ufer des Meerbusens zusammen. Beide Feldherren umarmten sich mit abgenommenen Hüten und unterhielten sich eine halbe Stunde. Den 19. März folgte der Gouverneur einer Einladung des Herzogs von Crillon, besichtigte die Tranchéen und speiste bei ihm zu St. Roch. Am 31. desselben Monats machte der Herzog dem Gouverneur seinen Gegenbesuch in der Festung, wo er mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurde und sowol dem Gouverneur als der Garnison seine vollste Anerkennung und Achtung über ihre musterhafte Vertheidigung in den schmeichelhaftesten Ausdrücken aussprach.

In den späteren Kriegen wurde Gibraltar nur beobachtet. Im J. 1808, als Spanien sich mit England verbündete, wurden die Linien von St. Roch niedergerissen. Bei den inneren Unruhen unter Ferdinand VII. und nach dessen Tode diente Gibraltar immer den Misvergnügten als sicherer Zufluchtsort. (*C. Baer.*)

GIBRAT (Jean Baptiste), französischer Theolog und Geograph, am 22. Nov. 1727 zu Cubanes bei Tarbes (im Departement der oberen Pyrenäen) geboren, widmete sich der Theologie und zugleich dem Lehrfache und hatte bereits seit vielen Jahren mit Erfolg an verschiedenen Lehranstalten gewirkt, als er im J. 1790 zum Vorsteher des Collegiums zu Castelnaudary (im Departement der Aude) ernannt wurde. Während der Revolution mußte er, obschon er sich der constitutionellen Partei der Geistlichkeit angeschlossen und den Bürgereid geleistet hatte, längere Zeit im Gefängnisse zubringen, wurde aber, da man dem streng rechtlichen bejahrten Manne Nichts anhaben konnte oder wollte, wieder in seine Stelle eingesetzt und fortan in seiner Wirksamkeit, welche er bis zu seinem Tode fortsetzte, nicht gestört. Er starb im December 1803 zu Castelnaudary. Außer einigen liturgischen Schriften, welche längst vergessen

sind, verfaßte Gibrat zwei geographische Handbücher, nämlich: Géographie ancienne et sacrée (Paris 1790. 4 Voll. 12.) und Traité de la géographie moderne, à l'usage des collèges. 6. Ed. (Toulouse 1787. 12.) Nouv. édit., entièrement refondue (Avignon 1813. 12.), welche durch die in ihnen durchgeführte, ebenso einfache als anziehende Methode sich lange eines wohlverdienten Beifalles erfreuten und großen Nutzen stifteten. (Vergl. Biographie des Contemporains. Tom. VIII. p. 132. La France littéraire par *Quérard.* Tom. III. p. 347.) (*Ph. H. Külb.*)

GIBRIANUS (Sanctus) bei den Franzosen, bei Andern Gibirinus, stammte sehr wahrscheinlich aus Irland, nicht aus Schottland. Dort studirte er in den besten Anstalten, die hier dazu vorhanden waren; allein unter den Theologen herrschten unerbittliche dogmatische, nicht zu stillende Streitigkeiten, die den jungen Theologen, welche rechtgläubig waren und blieben, nicht blos hinderlich, sondern auch gefährlich wurden. Die hier sehr starke Ketzerei richtete wegen ihrer Uebermacht so gefährliche Verfolgungen an, daß auch unser Gibrian, als ein Rechtgläubiger, genöthigt war, lieber im Auslande in Dürftigkeit zu leben. Er wanderte mit seinen 6 Brüdern und 3 Schwestern vermuthlich mit Empfehlungen nach Frankreich aus, wurde zu Rheims vom Erzbischofe daselbst und dem Bischofe von Beauvais sehr leutselig empfangen. Man baute für diese Familie auf einem Hügel bei der Stadt eine klosterähnliche Wohnung mit Zellen und sorgte für ihren Unterhalt. Die Brauchbarkeit Gibrian's wurde benutzt, und, zum Priester gemacht, beschäftigte er sich viel mit geistlichen Verrichtungen. Er starb den 8. Mai, ohne daß man sein Todesjahr hat ermitteln können. Den Acta Sanctorum, deren Verfasser zuerst seine Wunder ins Andenken brachten, Marlot und Andern, die vielen Fleiß darauf verwendet haben, ist es auch nicht gelungen. Seine Gebeine ruhen in dem königl. Rhemigiuskloster zu Rheims. Sein Festtag in der Kirche war der 8. Mai. Nach einigen Jahrhunderten verschwand er; daher er auch kein Kirchen- und Kalenderheiliger geworden ist.

Gleich nach seinem Begräbnisse zeigten sich Wunder an seinem Grabe, welche Aufmerksamkeit auf sich zogen und starke Wallfahrten verursachten. Diese Verehrung nahm zu; denn bis 1114 hatte man schon drei Bücher über seine Wunderthaten geschrieben, welche damals zu der neuen Kapsel, in welche seine Gebeine gelegt werden sollten, beigegeben wurden. Den normannischen Verwüstungen war die Kathedrale stark ausgesetzt, doch sollen Gibrian's Gebeine Nichts gelitten haben. Gegen Diebstahl wurde die Vorsicht getroffen, Kerzen in der Gruft zu brennen und einen Wächter zu bestellen.

Marlot und die Acta Sanctorum belehren uns nicht über seine Lebensumstände, weder zuverlässig, noch umständlich. Letztere theilen hauptsächlich nur die Wunderwirksamkeit und Legende dieses Heiligen mit.

Gibrianus oder Gibirinus lebte in dem Jahrhunderte, da Chlodwig I. getauft und gekrönt wurde, mithin in einer Zeit des größten Einflusses der Geistlichkeit. Im 14. Jahrh. nahmen die Dominikaner zur Verbreitung und Befestigung des Andenkens an Gibrian dessen Sache in die Hände und stifteten 1331—1428 die Societas Gibriani, die Brüderschaft Gibrian's. Nun hieß er allenthalben Sanctissimus Gibrianus. Der Erzbischof zu Mainz, der für reichlichen Beistand für sie sorgte, und die Päpste bestätigten und versorgten die Anstalt. Noch Urban VIII. versah sie mit nützlichen Privilegien. (*B. Röse.*)

GIBSON, 1) Grafschaft in den vereinigten Staaten Nordamerika's, im Staate Indiana, mit 512 □Meilen Flächeninhalt, 10,771 Einwohnern (nach der Zählung von 1850), 1220 cultivirten Farms und 23 Fabriken. Hauptort Princeton. 2) Grafschaft im Staate Tennessee, 600 □Meilen groß, mit 19,548 Einwohnern, unter denen 4500 Sklaven, 2160 Farms in Cultur, 48 Fabriken. Hauptort Trenton. (*H. E. Hössler.*)

GIBSON (Benjamin), englischer Arzt und Oculist, wahrscheinlich am 3. Febr. 1812 gestorben, hat sich außer einigen physiologischen Abhandlungen (Nutzen der Nähte am Schädel, Wirkung der Rubia tinctorum auf die Knochen) in Nicholson's Journal durch folgende Schrift bekannt gemacht: Practical observations on the formation of an artificial pupil in several deranged states of the eye; to which are annexed remarks on the extraction of soft cataracts and those of the membraneous kind, through a punction in the cornea. (Lond. 1811. 8.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GIBSON (Edmund), geb. 1669 zu Bempton in Westmoreland, studirte zu Oxford Theologie und erhielt dort am Schlusse seiner akademischen Laufbahn die Stelle eines Unterbibliothekars. Später ward er Pfarrer zu Lambeth, 1715 Bischof zu Lincoln und 1728 zu London. Er starb dort am 6. Sept. 1748 im 79. Lebensjahre, mit dem Ruhme eines der gelehrtesten englischen Bischöfe. Eifrig vertheidigte er die Rechte seiner Kirche in einzelnen Pastoralbriefen, die in stylistischer Hinsicht sich auszeichnen. Er war ein gründlicher Kenner des classischen Alterthums und besorgte mehre schätzbare Ausgaben römischer Schriftsteller: *Quintiliani* Institutiones oratoriae (Oxon. 1693. 4.) u. a. m. Mit einer Uebersetzung und Anmerkungen begleitete er das von ihm herausgegebene Chronicon Saxonicum. (Oxon. 1692. 4.) Er edirte außerdem einen Catalogus libror. Mstor. in Bibliotheca Tenisoniana et Dugdaliana. (Oxon. 1692. 4.) Sein Hauptwerk war ein Codex juris ecclesiastici anglicani. (Oxon. 1713. 2 Voll. fol.) Eine neue, noch von ihm selbst verbesserte Ausgabe des Werkes erschien 13 Jahre nach seinem Tode (1761). Schon früher (1730) hatte R. Gray einen Auszug daraus bekannt gemacht*). (*Heinrich Döring.*)

GIBSON (Wilhelm), ein englischer Mathematiker, welcher sich selbst gebildet hatte. Zu Boulton in West-

*) Siehe *Saxii* Onomast. literar. Tom. V. p. 421 seq. Schmersahl's Nachrichten von verstorbenen Gelehrten. 1. Th. S. 373 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 986. Baur's Neues histor.-biographisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 441.

moreland 1729 geboren, wurde er sehr bald Waise, war ohne Vermögen und blieb ohne Erziehung und Unterricht, sodaß er wild aufwuchs. Doch endlich zur Besinnung gekommen und um sein Brod zu suchen, begab er sich in den Dienst eines Pachters, bei welchem er sich in mehren Jahren so viel Erfahrung sammelte, daß er selbst eine Pachtung leiten und in der Folge auch auf seine eigene Rechnung übernehmen zu können glaubte, was ihm auch gelang. Jetzt erst erkannte er die Nothwendigkeit, daß er lesen und schreiben lernen müsse. Sodann kaufte er sich eine Abhandlung über Arithmetik, und als er diese gründlich studirt hatte, hörte er auch von der Wissenschaft Mathematik, deren Hauptwerk Euklid's Elemente der Geometrie wäre. Er kaufte das Buch und verschlang seinen Inhalt mitten unter den Sorgen seiner Pachtung mit dem besten Erfolge. Glücklich war er in seinen Lösungen der Aufgaben, studirte dabei die Astronomie, Mechanik, Theorie der Schwere, Optik, die Kegelschnitte nebst allem dem, was auf die Schiffahrtskunde Bezug haben konnte, und machte sich mit diesen Fächern so vertraut, daß man ihm darüber keine vergeblichen Fragen vorlegte, sondern in allen an ihn gestellten Fragen aufs Beste genügte. Nun schrieb er auch, da er seine Fähigkeiten fühlte, Aufsätze in den Gentleman's Diary, in der Ladies Diary und in das Palladium. Seine physikalischen Kenntnisse setzten ihn auch in den Stand, über die Naturerscheinungen Beobachtungen anzustellen und sie zu erklären. Während seiner letzten 40 Jahre hatte er ein Pensionat für zehn junge Leute auf seiner Pachtung errichtet, die er theoretisch und praktisch in seinen Fächern mit gutem Erfolge unterrichtete, wobei ihm seine große Klarheit des Ausdrucks und der Gedanken nebst andern Eigenschaften vortrefflich zu statten kam. Als tüchtiger Feldmesser wurde er auch häufig in die vom Parlamente dazu verordneten Commissionen gezogen.

Den Namen Willy o' the Hollins, den er selbst zuweilen brauchte, hatte man ihm von der Lage seiner Pachtung zu Hollins in Eartwell gegeben. Er starb in Folge eines Falles den 4. Oct. 1791 *). (*B. Röse.*)

GIBULD [1]), ein König der alemannischen Stämme, welche sich abwärts an der Donau bis zu den Sitzen der Gothen hin verbreitet hatten und die Grenzen des römischen Reiches durch ihre Streifzüge und Plünderungen fortwährend beunruhigten. Auf diesen Streifzügen lernte Gibuld den heiligen Severin, welcher die Gegend zwischen der Donau und dem Inn zum Schauplatze seiner frommen Wirksamkeit gewählt hatte, kennen und achten. Einst zog er mit großem Gefolge heran, um den heiligen Mann, welcher sich zu dieser Zeit (um das Jahr 470) in Passau aufhielt, zu besuchen und zu verehren. Rasch ging ihm Severin weit vor die Stadt entgegen, um ihr Gefahr, Unkosten und Plage so zahlreichen Besuches zu ersparen. Als der König den Diener Gottes erblickte, durchschauerte ihn eine heilige Ehrfurcht und ein solches Beben, wie er nach seiner eigenen Aeußerung in Gegenwart seiner Krieger in den größten Gefahren der Schlacht noch nicht empfunden. Er erlaubte Severin, ihm einen Wunsch vorzulegen, und dieser säumte nicht, ihn um Schonung des römischen Gebietes und um Freilassung der auf den bisherigen Streifzügen gefangenen Bewohner desselben zu bitten. Der König entsprach, wie die Legende erzählt, bereitwillig der letzten Hälfte des Gesuches. Viele längst in der Sklaverei schmachtende Kriegsgefangene wurden bei dieser Gelegenheit befreit, und Gibuld's Name, welcher sonst nirgends genannt wird, kam durch diese edelmüthige Handlung auf die Nachwelt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GICHT (Arthritis, Arthralgia, Malum articulorum). Unter diesem Namen begreift man eine Reihe zum Theil sehr verschiedenartiger Krankheitserscheinungen, die anfallsweise in mehr oder weniger langen Zwischenräumen aufzutreten pflegen, und die man sich nur unter der Voraussetzung einer constitutionellen Dyskrasie als zusammengehörig denken kann. Das Wesen dieser Dyskrasie ist zwar noch nicht mit Bestimmtheit erkannt; indessen scheint man doch nicht grade sehr entfernt von der Wahrheit zu sein, wenn man als einen wesentlichen Factor derselben eine saure Beschaffenheit der Säfte bezeichnet hat. In der That beobachten wir in vielen Fällen von Gicht harnsaure Ausscheidungen in so reichem Maße, daß man wol etwas mehr als eine bloße zufällige Beimischung zur Gicht darin finden muß. Bei Gichtischen dienen vor Allem die Nieren, aber auch die Haut zur Ausscheidung von harnsaurem Natron und Kalk, auch wol Ammonium, desgleichen zur Ausscheidung von phosphorsaurem Natron; diese Salze lagern sich aber auch bei ihnen in der Umgebung der Gelenke ab, auf und in den Gelenkkapseln, den Schleimbeuteln, den Sehnen, Bändern, Gelenkknorpeln, sowie in und auf den Gelenkenden der Knochen, und man hat sie auch in Schleimhäuten gefunden, z. B. im Respirationsapparate, an den Ohr- und Nasenknorpeln, ja Schröder von der Kolk wies den harnsauren Kalk auch in den Venenhäuten und in den Nerven Gichtischer nach; endlich fand Atkinson auch im sogenannten Weinsteine der Zähne Harnsäure, und Garriod erkannte sie im Blute Gichtischer. Wenn in vielen Fällen diese harnsauern Abscheidungen nicht auf sehr wahrnehmbare Weise hervortreten, oder wenn dieselben sich grade zu Zeiten zeigen, wo die Gichtsymptome zurücktreten, so darf man darin noch keine Beweise gegen jene Annahme erblicken: es kann von einem Zusammentreffen besonderer Umstände abhängen, daß bei verschiedenen Individuen erst größere oder bereits kleinere Mengen des Ferments die Krankheit zur Entwickelung bringen, und es kann andererseits ein Organismus durch die Ausscheidung der harnsauern Salze von jenem Fermente befreit und gegen den Ausbruch der Gicht geschützt werden. Doch heißt es über die thatsächliche Begründung hinausgehen, wenn man

*) Biogr. univers. XVII, 329.

1) Oder Gibald, wie Andere vielleicht richtiger schreiben.

2) *Eugippii* Vit. S. Severini c. 6. §. 27 (Act. SS. Antv. Januarii Tom. I. p. 491).

die Gicht gradezu als harnsaure Diathese definirt hat, da es recht wohl denkbar ist, daß jene eigenthümliche Beschaffenheit der Säfte nur den einen Factor der Gicht darstellt, womit sich ein anderer noch unbekannter verbinden muß.

Die harnsaure Ausscheidung wird besonders häufig bei den gichtischen Zufällen anämischer und heruntergekommener Individuen vermißt, und deshalb hat man wol die Gicht der Vollblütigen oder Reichen und die Gicht der kümmerlich Genährten oder Armen als wesentlich verschiedene Zustände unterscheiden wollen. Indessen fehlt es nicht an Fällen, welche die Mitte zwischen beiden Extremen halten, sodaß sich in der Wirklichkeit keine bestimmte Grenze ziehen läßt. Auch wird die sogenannte Gicht der Reichen der Gicht anämischer Personen oftmals um so ähnlicher, je länger sie andauert und je häufiger ihre Anfälle sich wiederholen.

Die Gicht ist eine seit den ältesten Zeiten bekannte Krankheit; bei Hippokrates und den andern griechischen Aerzten finden sich unverkennbare Beschreibungen derselben, wenngleich sie noch mit dem Gelenkrheumatismus zusammengeworfen ist. Schon im 13. Jahrh. wird sie unter dem Namen Gutta aufgeführt, weil man sich dachte, eine scharfe Materie werde Tropfen um Tropfen dem kranken Gliede zugeführt, und diese Bezeichnung der Krankheit hat sich auch im Französischen (Goutte), Italienischen (Gotta), Spanischen (Gota) und Englischen (Gout) erhalten. Die erste ganz gründliche Darstellung, die sich zum Theil auf die Beobachtung am eigenen Körper stützt, lieferte übrigens Sydenham (De podagra et hydrope [London 1683.]), dessen Schrift noch 1792 durch Niederhuber ins Teutsche übersetzt wurde, und von da an ist die Gicht auch vorzugsweise ein Gegenstand der Bearbeitung englischer Aerzte gewesen: Musgrave (1703 und 1707 und noch 1776), Boulton (1714), Blackmore (1716), Nelson (1728), Garlik (1729), Stuckeley (1732), Bennet (1734), T. Thompson (1742), D. Ingram (1743), R. Drake (1751), N. Robinson (1755), J. Hall (1758), Flower (1766), R. Warner (1766), R. Ingram (1767), J. Caverhill (1769), W. Cadogan (1771), W. Falconer (1771), J. Jay (1772), J. Williams (1774), Th. Dawson (1775), W. Stevenson (1779), J. Scott (1780), W. Rowley (1780), W. Grant (1781), E. Bailey (1783), J. Rymer (1785), Onslow Barret (1785), Kentish (1790), B. Scott (1791), J. Gardiner (1792), Jones (1793), G. Wallis (1798), W. P. Whyte (1800), Kinglake (1804), G. Hume (1804), J. Parkinson (1805), R. Hamilton (1809), A. Freake (1810), J. Ring (1811), Balfour (1816), Scudamore (1816), J. Johnson (1819), C. Wilson (1823), A. Rennie (1825), J. Parkin (1841), Todd (1843), Robertson (1845), Toulmin (1850), W. Gairdner (1850). Die französischen und teutschen Bearbeiter der Gicht stehen an Zahl den Engländern bei weitem nach, und nicht minder auch im Gehalte. Doch verdient die Schrift von Cadet de Vaux (De la goutte et du rheumatisme. [Paris 1824.] Aus dem Französischen von Köchy 1825) eine anerkennende Erwähnung. Ueberhaupt scheint aber die Gicht gegenwärtig seltener vorzukommen als früherhin.

Verlauf. — Dem ersten Gichtanfalle oder auch dem sich wiederholenden Gichtanfalle pflegen Symptome vorauszugehen, die man als Mahnungen oder Vorläufer zu bezeichnen pflegt, und die sich in ihrer Gesammtheit als Unterleibsplethora oder als Pfortaderleiden charakterisiren: Gefühl von Anfüllung, Spannung, Auftreibung in der Oberbauchgegend, auch wol ein Gefühl von Klopfen zwischen Schwertfortsatz und Nabel, das selbst äußerlich wahrnehmbar werden kann; schleimig belegte Zunge mit geminderter Eßlust, aber auch wol mit Heißhunger, Flatulenz, Säure, Verstopfung oder auch Neigung zu Diarrhöe, daneben Verschleimung des Urins und auch wol der Athmungsorgane; Trockenheit der Haut oder auch wol verschiedenartige Hautausschläge, wie Urticaria, Pityriasis, Eczema; verschiedenartige rheumatische und krampfhafte Erscheinungen, namentlich wol am späteren Sitze der Gicht; Müdigkeit, Taubheit und Schwere der Glieder, hypochondrische Verstimmung. Diese Erscheinungen, welche Wochen, Monate lang bestehen können, stellen die sogenannte unausgebildete Gicht (Arthritis imperfecta) dar. Diese Bedeutung kommt ihnen aber nur dann mit einiger Sicherheit zu, wenn wirklich bereits Gichtanfälle vorausgingen und ein neuer derartiger Anfall zu erwarten steht; denn es können dergleichen auch ganz unabhängig von einer gichtischen Disposition vorkommen. Diese Vorläufer pflegen zuletzt wirklich zu einem Gichtausbruche zu führen, sie können aber auch durch vermehrte Thätigkeit der Ausscheidungsorgane, namentlich der Nieren, rückgängig werden.

Von diesen mehr chronischen Vorläufern kann man noch jene unterscheiden, welche bisweilen nur um wenige Tage dem Gichtparoxysmus vorausgehen, also dessen unmittelbare Vorläufer darstellen, nämlich gastrische oder biliöse Erscheinungen mit fieberhaftem Pulse, Vermehrung der Temperatur und des Durstes, Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, geistige und körperliche Abspannung, wobei der Harn sehr dunkel und sedimentreich, auch wol sparsamer wird, oder im Gegentheil die Beschaffenheit einer farblosen Urina spastica annimmt. Manchmal stellt sich auch ein erhöhter Geschlechtstrieb ein.

Ein eigentlicher Gichtanfall tritt meistens ganz plötzlich ein, nachdem diese Vorläufersymptome einen mehr oder weniger hohen Grad erreicht oder sich auch wol etwas gebessert haben, manchmal aber auch zu einer Zeit, wo ein Gefühl von Wohlbefinden vorhergegangen war. Anscheinend wird er durch eine unbedeutende äußere Veranlassung herbeigeführt, durch ein ungeschicktes Auftreten, eine rasche Bewegung, einen Stoß, oder nachdem eine reichliche Mahlzeit, eine Verkältung vorausgegangen war; andere Male läßt sich aber auch keine solche scheinbare Veranlassung ausfindig machen. Der Kranke wird aus dem nächtlichen Schlafe durch einen heftigen brennenden, bohrenden oder reißenden Schmerz

in einem der Gelenke eines Fußes erweckt, und zwar gewöhnlich im ersten Zehengelenke der großen Zehe, doch auch im zweiten, und seltener noch im Fußgelenke. Bei der Heftigkeit und Plötzlichkeit dieses Schmerzes denkt er wol an eine Luxation oder eine Fractur des Theils, oder er hat das Gefühl, als werde ein Keil oder ein glühendes Eisen in das Gelenk getrieben. Sydenham vergleicht die Empfindung dem Gefühle, als werde heißes Wasser über die Haut des Theiles gegossen; bei andern Kranken ist auch wol eine Kälteempfindung vorherrschend. Der ergriffene Körpertheil wird roth und heiß und gegen die leiseste Berührung empfindlich; der Kranke empfindet einen Schauder, dem dann Hitze und weiterhin Schweiß folgt, womit eine Remission der Schmerzen eintritt, manchmal schon gegen die Morgenstunden hin, andere Male aber auch erst nach 24 Stunden. Dann verfällt der Kranke in Schlaf und Schweiß, und beim Erwachen fühlt er sich wesentlich erleichtert, wenngleich nun der Theil geschwollen ist und eine glänzende erysipelatöse Röthe zeigt, die sich in der Umgebung verliert. Während des Paroxysmus fehlt der Appetit, der Stuhl ist angehalten, der Harn sparsam und dunkel, oftmals trübe und molkig und gibt beim Stehen ein reiches ziegelfarbiges Sediment, der Schweiß ist auch wol salzreich, und auf dem schmerzhaften Gelenke ist er oftmals besonders reichlich und sauer riechend. Ein ähnlicher nächtlicher Anfall mit Schmerz und Fieber kehrt dann nach 24 oder nach 48 Stunden wieder, und dieses Alterniren von Paroxysmen und Intermissionen hält 8 bis 14 Tage, auch wol 3 Wochen an, jedoch mit der Veränderung, daß die Schmerzhaftigkeit, die Geschwulst, die Dauer des febrilischen Zustandes immer mehr abnehmen, die kritischen Ausscheidungen dagegen sich mehren. Die Verdauung und die psychische Stimmung sind unterdessen auch zur Norm zurückgekehrt, und es erfreut sich der Kranke oftmals eines besondern Wohlbehagens, wenn die Paroxysmen zu Ende sind; nur bleibt zunächst noch einige Zeit eine Steifheit im Gelenke zurück, auch wol etwas ödematöse Anschwellung. — Ein solcher Cyklus von Gichtparoxysmen beschränkt sich nun aber nicht immer auf das zuerst ergriffene Gelenk, es können simultan oder successiv mehre Gelenke ergriffen werden. Wenn die Gicht von dem zuerst ergriffenen Gelenke nach einigen Tagen auf ein anderes überspringt, und dann nach einiger Zeit wiederum auf ein anderes oder auch zum ersten zurückkehrt, so hat man das wol im Besondern als **herumschweifende Gicht** (Arthritis vaga) bezeichnet. Manchmal wird hierbei wol eine gewisse Reihenfolge eingehalten, indem z. B. zuerst der rechte Fuß und dann der linke, dann das rechte Knie und weiterhin das linke leidet.

Nachdem der Gichtpatient während eines gewissen Zeitraumes Ruhe genossen hat, bildet sich das gastrische Leiden langsam wieder aus, und es bereitet sich ein ähnlicher Paroxysmencyklus vor, der in ähnlicher Weise wie der frühere ausbricht und verläuft. Anfangs kommen gichtfreie Zwischenräume von zwei oder mehr Jahren vor; allmälig aber rücken die Paroxysmencyklen näher an einander, sie wiederholen sich jedes Jahr, auch wol zweimal des Jahres im Frühlinge und Herbste, ja selbst noch öfter. In den frühern Cyklen ist der einzelne Paroxysmus im Allgemeinen kürzer und schmerzhafter, die Intermissionszeit länger; je mehr Cyklen aber sich wiederholen, um so leichter verlaufen die einzelnen Paroxysmen in Betreff der Schmerzen, der Geschwulst (die wol mehr ödematös wird) und des Fiebers, desto länger währt aber dafür der Gesammtcyklus, nämlich Monate lang, und um so kürzer ist die Ruhezeit zwischen zwei Cyklen. Mit andern Worten, die Anfangs **acute Gicht** (A. acuta) wird im Verlaufe der Jahre zur **chronischen Gicht** (A. chronica). Zuletzt persistiren wol die Schmerzen in dem einen oder dem andern Gliede, jedoch ohne merklich entzündliches Leiden und ohne Fieber, sodaß der Kranke mit Ausnahme kurzer Zwischenräume, etwa während des Sommers, beinahe das ganze Jahr an gichtischen Schmerzen leidet, und diesen Zustand bezeichnet man wol als **habituelle Gicht** (A. habitualis).

Die chronische Gicht charakterisirt sich wesentlich durch Atonie und Torpidität, und es kann die Gicht auch gleich beim ersten Auftreten in dieser Form sich darstellen bei Individuen in sehr vorgerückten Lebensjahren, bei Individuen, die ursprünglich oder durch Krankheit erschöpft sind, oder bei denen der erste acute Gichtanfall auf unpassende Weise mit schwächenden Blutentziehungen oder örtlich mit Kälte, mit Narcoticis behandelt wurde. Die acute und chronische Gicht wechseln auch zuweilen mit einander ab, indem der sonst chronische Verlauf durch acute Paroxysmen unterbrochen wird. Bei der chronischen Gicht, mag sie es primair oder secundair sein, sind Fieber und Schmerzen geringer, letztere namentlich sind oftmals so unbedeutend, daß die Bewegung des Gliedes nur wenig behindert wird; die Beschaffenheit der Geschwulst verschafft ihr wol die Bezeichnung als **ödematöse Gicht** (A. oedematosa). Dagegen sind die gastrischen Störungen und das allgemeine Uebelbefinden vielleicht mehr anhaltend und lassen dann nach, wenn die örtlichen Gichterscheinungen sich steigern, die Kranken durch heftige Schmerzen in den ergriffenen Gelenken gepeinigt werden.

Das in einem der Fußgelenke localisirte Gichtleiden bezeichnet man speciell als Podagra. Da nun aber die Fußgelenke, wie erwähnt, in der Regel die zuerst ergriffenen und überhaupt die am häufigsten ergriffenen sind, so pflegt man wol im gewöhnlichen Leben Gicht und Podagra als gleichbedeutend zu nehmen. Die Localisation der Gicht findet aber auch statt im Handgelenke (Chiragra), im Kniegelenke (Gonagra), im Ellenbogengelenke (Pechyagra), in der Schulter (Omagra), im Hüftgelenke (Ischiagra), im Rückgrathe (Rhachiagra), im Kopfe (Cephalagra). Nach Scudamore's Zusammenstellung ergriff der erste Gichtparoxysmus in 193 Fällen die große Zehe allein 130 Male, die beiden großen Zehen 10 Male, überhaupt aber waren, mit Ausnahme von blos 8, Gelenke des Fußes zuerst ergriffen.

Die gichtischen Anschwellungen sind Producte stattfindender Exsudationen, die ohne Zweifel immer saure salzige Bestandtheile beigemischt enthalten. Bei den acuten Gichtformen mögen diese salzigen, erdigen Bestandtheile dem Exsudate in geringerer Menge beigemischt sein, und jedenfalls werden sie bei der energischeren Thätigkeit des Organismus leicht wieder zugleich mit den flüssigen Theilen aufgesaugt. Dagegen geschieht es bei den chronischen Gichtformen sehr gewöhnlich, daß die Zertheilung und Auflösung der Exsudate in und an den Gelenken unvollkommener von statten geht, wozu vielleicht ebenso wol die stärkere Sättigung derselben mit Salzen und Erden, als die geschwächte Absorbtion das ihrige beiträgt, und so beobachtet man besonders bei der chronischen Gicht in und an den Gelenken die sogenannten *Gichtknoten* (Tophi, Nodi). Zuerst sind diese im Allgemeinen weich: sticht man einen erst seit kurzer Zeit tophösen Theil an, so läßt sich oftmals eine weiße halbflüssige oder mörtelartige Masse herausdrücken. Allmälig werden es aber feste Concremente, die bei spätern Paroxysmen an Größe zunehmen, aber auch wol selbst in den Intervallen. Das Vorkommen und die Form derselben zeigen eine große Mannichfaltigkeit: osteitische und periosteitische Auftreibungen, warzige, tuffsteinartige, rindenartige Osteophyten, sklerotische Beschaffenheit der Knochensubstanz, Atrophie und Abplattung der Gelenkflächen; oder es liegen auch die salzigen, erdigen Ablagerungen mehr in den Weichtheilen, zwischen den Bändern und Sehnen, auf der Gelenkkapsel u. s. w. In gelindern Fällen ist manchmal nur ein einzelnes Gelenk tophös, z. B. ein Phalangalgelenk, in den höhern Graden können aber auch fast alle Gelenke solche knotige Anschwellungen zeigen, und diesen Zustand bezeichnet man dann wol besonders als *knotige Gicht* (A. nodosa). Es bewirken diese Gichtknoten nicht nur eine Verunstaltung der Gelenke, zum Theil mit abnormer Richtung der Knochen verbunden, sondern es werden dadurch auch die Bewegungen beeinträchtigt. Häufig sind sie auch mit mehr oder weniger heftigen Schmerzen verbunden, die bisweilen intermittirend auftreten, auch wol bei besondern Bewegungen plötzlich und mit Heftigkeit sich einstellen, was namentlich im Hüftgelenke, aber auch im Schultergelenke nicht gar selten vorkommt. In besonders hohem Grade treten diese Verunstaltungen gern an den Händen auf, sodaß die activen Bewegungen der Finger und der Fingerglieder sehr beschränkt sind, wenn dieselben auch vielleicht ohne besondere Schmerzen sich noch passiv beugen und strecken lassen; doch kann auch in den höchsten Graden sogar die passive Beweglichkeit mit verloren gehen, wobei dann auch die fleischigen Theile der Hände und Finger abmagern und Gruben zwischen den Metacarpalknochen entstehen. Leidet die Mehrzahl der Gelenke, so kann mit der Verkrüppelung des Rumpfes und der Gliedmaßen eine allgemeine Unbeweglichkeit sich verknüpfen, die jener bei allgemeiner Paralyse kaum nachsteht. Dabei bleiben oft einzelne Partien gegen Berührung und Druck anhaltend empfindlich. — Bisweilen wirken diese Ablagerungen mechanisch reizend auf die überliegenden Weichtheile, die Haut wird roth, gespannt und bricht unter heftigen Schmerzen auf, aus der Oeffnung ergießt sich ein mit erdigen Theilen gemischtes Secret unter Nachlaß der Schmerzen, und es bildet sich ein *Gichtgeschwür* (Ulcus arthriticum), das schwer zur Heilung zu bringen ist und auch leicht wieder aufbricht. Es werden die an der Geschwürsstelle befindlichen Concremente ausgestoßen, sodaß der Eiter jene oben genannte mörtelartige Materie enthält; die Ausstoßung erfolgt aber so langsam, daß Monate, selbst Jahre darüber vergehen können. Uebrigens gibt es auch gichtische Geschwüre, die nicht direct durch vorhergegangene gichtische Deposita erzeugt werden, sondern dadurch zu Stande kommen, daß an irgend einer Stelle durch einen Ausschlag oder auf andere Weise ein Geschwür sich bildet, worin sich die gichtische Dyskrasie manifestirt.

Bei Individuen, welche schon deutliche Gichtanfälle durchgemacht haben, treten in den Zwischenzeiten der Paroxysmencyklen hin und wieder wol verschiedenartige Beschwerden auf, bald andauernd, bald nur anfallsweise, die als Reflexe der gichtischen Dyskrasie gedeutet werden können. Dahin gehören Kopfschmerzen an einer kleinen beschränkten Stelle des Schädels, Gesichtsschmerz, Rückenschmerz oder sonst eine Neuralgie, schmerzhafte exsudative Augenentzündungen, Gastralgie, Sodbrennen, saures Erbrechen, Koliken, Diarrhöe, Blasenkrampf oder ein eiterartiger Ausfluß aus der Urethra, asthmatische Zufälle, Herzklopfen, Schmerzen in der Herzgegend, wobei sich wol Ablagerungen auf die Klappen und Schrumpfungen der Klappen vorbereiten.

Im Bisherigen ist die sogenannte *echte* oder *regelmäßige Gicht* (Arthritis genuina s. regularis), oder, wie ich sie lieber nennen mag, die *Gelenkgicht* (A. articularis) beschrieben worden. Daneben unterscheidet man aber noch eine *unregelmäßige* oder *innere Gicht* (A. irregularis s. anomala s. interna), die sich dadurch charakterisirt, daß nicht die Gelenke, sondern innere Organe die Localisationsstätte des gichtischen Processes werden. Man unterscheidet aber zwei Unterarten der unregelmäßigen Gicht.

a) Die *zurückgetretene Gicht* (A. retrograda s. metastatica). Nachdem sich eine entzündliche Gelenkgeschwulst mit deutlichem gichtischem Charakter ausgebildet hatte, verschwindet die Gelenkaffection auf rasche Weise, zum Theil oder gänzlich, und gleichzeitig entstehen in innern Theilen Entzündungen, Blutflüsse, Stickfluß, Schlagfluß u. s. w. Man beobachtet dergleichen bei ältern, schon längere Zeit durch Krankheit geschwächten Individuen, wenn schwächende, repercutirende Einflüsse einwirken. Bei der Beurtheilung derartiger Fälle haben sich zweierlei abweichende Meinungen geltend machen wollen: die eine stellt gradezu die Möglichkeit in Abrede, daß die Gicht in andern Organen als in Gelenken sich localisiren könne; die andere stellt wenigstens die Wirklichkeit der Metastase im concreten Falle in Frage, in sofern das peripherische Leiden nicht primair durch Ueberspringen auf innere Organe ver-

schwinden soll, sondern eine spontan auftretende innere Affection angenommen wird, bei welcher das peripherische Leiden nicht fortbestehen kann und somit secundair verschwindet. Es unterliegt wol kaum einem Zweifel, daß nicht alle derartige Fälle ohne Weiteres als zurückgetretene Gicht gedeutet werden dürfen; oftmals hält es überhaupt schwer, einen Causalnexus zwischen der Gicht und der Affection des innern Organs nachzuweisen, da diese vielleicht ganz einfach als zufällige Complicationen neben einander verlaufen können. In andern Fällen stellt sich dagegen ein solcher Causalnexus mit ziemlicher Bestimmtheit heraus. Die richtige Beurtheilung des einzelnen Falles ist aber natürlich nicht ohne Einfluß auf die Behandlung.

b) Verlarvte Gicht (A. larvata) hat man jene Fälle genannt, wo der gichtische Proceß nicht erst aus peripherischen Theilen zurücktritt, sondern sich ohne Weiteres spontan in innern Organen localisiren soll. Gibt man überhaupt die Möglichkeit zu, daß Gicht auch außer den Gelenken sich localisire, dann hat auch diese Vorstellung nichts Zurückstoßendes. Das Feld der innern Localisirung wird begreiflicher Weise ein ziemlich unbeschränktes sein können, es führt aber die Casuistik speciell auf folgende Formen der verlarvten Gicht: verschiedenartige Gehirnleiden von Kopfschmerz bis zur Manie, Neuralgien, namentlich Prosopalgie und Ischias, verschiedene Formen von Ophthalmie, Angina, Bronchitis, Pneumonie, Asthma, Herzaffectionen, Cardialgie, Nephritis und Cystitis, Affectionen der Genitalschleimhaut, Hautausschläge, Hypochondrie. Die Berechtigung, die eine oder die andere der genannten Affectionen als verlarvte Gicht zu diagnosticiren, wird im Allgemeinen noch zweifelhaft erscheinen müssen, als bei der zurückgetretenen Gicht, und der Arzt hat sich wol zu hüten, daß er nicht abnorme Empfindungen und Erscheinungen in innern Organen ohne Weiteres zu gichtischen stempele, weil sie bei einem scheinbar zur Gicht disponirten Individuum vorkommen. Leider aber kann man, wie Wunderlich sagt, alltäglich die Beobachtung machen, wie oberflächlich diagnosticirende Aerzte einen Tumor im Gehirne für Kopfgicht, einen Krebs des Rectums für Darmgicht und eine Lungentuberkulose für Brustgicht erklären, und wie Aerzte und Laien bei fast beliebigen Symptomen mit der Annahme, daß sie gichtisch seien, sich beruhigen. Folgende Momente sind zur Begründung des Verdachts zu benutzen, daß irgend ein inneres Leiden gichtischer Natur sein könne: 1) der gichtische Habitus des Kranken. 2) Die Abstammung von gichtischen Aeltern oder Großältern. 3) Vorausgegangene Symptome von Unterleibsplethora. 4) Früher vorausgegangene Gichtanfälle, zumal wenn das innere Leiden zu einer Zeit auftritt, wo sich sonst die Gicht zu manifestiren pflegt, und wenn der Kranke sich auch vorher ähnlich wie vor einem Gichtparoxysmus fühlte. 5) Wenn Andeutungen der Gelenkgicht mit dem Auftreten der neuen Krankheit verschwinden. 6) Ueberladung des Harns mit harnsauern Verbindungen, die sich vielleicht auch im Schweiße nachweisen lassen, oder gar in der afficirten Schleimhaut der Respirationsorgane, des Magens. 7) Nachlaß oder Aufhören der innern Krankheit, sobald sich die Gicht äußerlich localisirt. 8) Periodisches Auftreten der innern Krankheit, zumal wenn sie mit äußerer Gicht alterniren sollte. 9) Die Wirksamkeit der specifischen Antarthritica.

Der verlarvten Gicht ist auch die sogenannte latente Gicht beizuzählen, gleichsam eine umgekehrte retrograde Gicht, die man dann annimmt, wenn innere Krankheiten, wie Schwindel, Epilepsie, Schmerzen, Angina pectoris u. s. w. bei Individuen, welche noch niemals gichtisch afficirt waren, aufgetreten sind und mit Einem Male verschwinden, sobald ein genuiner Gichtparoxysmus auftritt.

Diagnose. — Gicht und Rheumatismus wurden früher zusammengeworfen und werden noch jetzt häufig mit einander verwechselt. Die echte Gelenkgicht mit solennen Paroxysmen bietet hinreichende Charaktere, um eine solche Verwechselung zu vermeiden; die chronische Gicht und der Rheumatismus können aber in den Erscheinungen einander so nahe stehen, daß die Diagnose nur durch eine genaue Anamnese festzustellen ist; ja es kommen Fälle genug vor, wo die Grenze zwischen beiden schwer abzustecken ist. Dies gilt namentlich auch von der sogenannten localen Gicht, wenn nämlich in Folge besonderer Schädlichkeiten, wie heftige Anstrengungen, Durchnässungen, Stöße, Fracturen, Luxationen u. s. w. örtliche remittirende Beschwerden mit scheinbar gichtischem Charakter entstehen, die sich allmälig auch auf die benachbarten Theile ausbreiten.

Aetiologie. — Die Anlage zur Gicht ist bald angeboren, bald erworben. Unter 189 Gichtkranken zählte Scudamore 105, bei denen der Vater oder die Mutter oder auch beide Aeltern an Gicht gelitten hatten. Zuweilen geht die Krankheit vom Großvater auf die Enkel über und der Vater bleibt frei, zumal wenn derselbe die schädlichen Einflüsse vermeidet. Auch redet man wol von einem gichtischen Habitus (Habitus arthriticus), der sich durch starken Knochen- und Muskelbau, breite Brust, kurzen Hals, breiten Kopf, cholerisch-sanguinisches Temperament, Plethora, auch wol durch etwas Gedunsenes oder Schwammiges verräth.

Die erworbene Anlage wird durch die Lebensweise begründet, indem luxuriöse, animalische, gewürzte Nahrung, Genuß starker feuriger Weine, Schwelgerei bei mangelnder Bewegung, den Grund zur Gicht legen können. Deshalb finden sich die exquisiten Gichtanfälle, das echte Podagra, vorzüglich in den höhern und wohlhabenden Classen, und man führt auch Beispiele an, daß Podagristen radical von ihrem Leiden befreit wurden, wenn sie durch Vermögensverluste, durch Gefangenschaft zur Mäßigkeit und zu Entbehrungen gezwungen waren. Damit ist aber das Vorkommen der Gicht bei der ärmlich lebenden Bevölkerung nicht ausgeschlossen; schlechte, ungesunde Kost, der Genuß saurer und zu junger Weine, übermäßige körperliche Anstrengung disponiren hier häufig zur Gicht, die aber dann meistens nicht als acute Gelenkgicht, sondern in mehr chronischer Form verläuft. So

kann sich die Gicht manchmal auch bei solchen entwickeln, die von einer schwelgerischen Lebensweise plötzlich zu einer magern, dünnen Kost übergehen.

Das männliche Geschlecht und kräftige Constitutionen sind der Gicht weit mehr unterworfen; nach Gregory kommen in England nur 2 Proc., in Schottland sogar nur 1 Proc. der Gichtfälle auf das weibliche Geschlecht. Auch tritt die Gicht bei letzteren verhältnißmäßig mehr in den abweichenden Formen auf.

Die Gicht ist ferner eine Krankheit des Mannsalters. Erst nach dem 40. Jahre pflegt die Gicht mit solennen Paroxysmen vorzukommen; sie nimmt dann im 5. und 6. Decennium als erst auftretende Krankheit vielleicht noch an Häufigkeit zu, weiterhin aber ab. Beim weiblichen Geschlechte tritt sie meistens erst nach dem Aufhören der Menstruation auf. Nur selten wird die Gicht vor dem 30. Jahre beobachtet, und sehr zweifelhaft sind die Fälle, wo sie schon vor der Pubertät sich entwickelt haben soll.

Von mehren zum Theil angesehenen Aerzten, wie Boerhave, van Swieten, Barthez, Berend, ist auch die Ansteckungsfähigkeit der Gicht behauptet worden. Als Beweis dafür hat man angeführt, daß durch den Gebrauch der Strümpfe gichtischer Personen bei Gesunden die Krankheit hervorgerufen worden sei.

Die Gicht kommt häufiger in kalten Ländern als in heißen vor. Die häufigsten Anfälle scheinen im Januar und Februar auszubrechen. Sonst begünstigen das Frühjahr und der Herbst den Ausbruch der Gicht.

Die Gelegenheitsursachen, welche bei vorhandener Anlage den Gichtanfall erwecken können, sind mannichfaltiger Art. Dahin gehören Erkältung, Durchnässung, Unterdrückung von Fußschweißen, Excesse in Baccho et Venere, erhitzende Mineralwässer, Gemüthsbewegungen, Schwächung durch Laxanzen. Häufig gibt eine zufällige Verletzung von Knochen, Gelenken, Muskeln, eine Contusion, eine Verrenkung, übermäßige körperliche Anstrengung, eine Fractur den ersten Anstoß zum Ausbruche der Gicht, und der Kranke ist dann geneigt, in seinem Leiden blos die Folge dieser äußern Verletzung zu erblicken, bis durch Wiederholung der Paroxysmen sich die gichtische Natur desselben darthut. Bei starker Disposition können sehr geringfügige Ursachen einen Gichtparoxysmus erwecken, wie derselbe denn auch ohne irgend nachweisbare Gelegenheitsursache zum Ausbruche kommen kann. Manche Arthritiker sind gegen bestimmte äußere Einflüsse, wie Kälte und Nässe, besonders empfindlich.

Zur Erzeugung der metastatischen Gicht tragen örtliche Einwirkungen von Kälte, von Adstringentien, von Narcoticis auf die kranken Theile bei. Atonisch wird die Gicht schon oftmals durch die längere Dauer der Krankheit, oder wenn der Organismus durch Blutentziehungen, Purganzen, zu strenges Regimen geschwächt wird, aber auch schon einfach in Folge des höhern Alters.

Häufig kommen bei der Gicht Complicationen vor mit Störungen des Herzens, mit atheromatösen Ablagerungen in den Arterien, mit Magen- und Darmleiden, mit Nieren- und Leberleiden, mit Hysterie und andern Nervenkrankheiten, und es ist schwer zu entscheiden, ob deren Genese von dem nämlichen constitutionellen Leiden wie die Gicht abhängig ist, oder ob nur in dem höhern Alter der Individuen das verknüpfende Band zwischen der Gicht und diesen Complicationen liegt. Bemerkenswerth ist es auch, daß man bei Gichtischen nicht leicht Lungentuberkeln findet.

Prognose. — Eine vollkommene Tilgung des gichtischen Processes ist wol nur selten möglich; auch wenn lange Pausen eingetreten sind, ist man des gänzlichen Aufhörens der Gicht noch nicht ganz sicher. Mit unmittelbarer Lebensgefahr ist die normale Gicht zunächst nicht leicht verknüpft; bei regelmäßigem Verlaufe der Gichtanfälle erreichen die Gichtischen nicht selten ein hohes Alter, und mit dem Alter nehmen auch wol die unmittelbaren Beschwerden der Gicht allmälig etwas ab. So erklärt es sich, daß die Schwelger des Alterthums wegen des Ausbruchs eines solennen Podagra einander beglückwünschen konnten. Indessen endet die Gicht doch auch manchmal durch intercurrente Krankheiten (Pneumonie, Pericarditis, Apoplexie, Darmaffection) tödtlich, mithin als retrograde Gicht. Auch die chronische Gicht führt nicht selten zum Tode, indem der früher vielleicht vollblütige Kranke ein anämisches, frühzeitig gealtertes Aussehen bekommt, an Munterkeit und Kraft verliert, und in Folge gestörter Verdauung abmagert und marastisch verscheidet, oder in den Ablagerungen im Herzen und in den großen Gefäßen, Nieren- und Griesleiden u. s. w. zum Tode führen.

Bei der Beurtheilung des einzelnen Falls gelten als günstige Momente: Affection der am meisten peripherisch gelegenen Theile, Affection nur einzelner Gelenke, Acuität des Paroxysmus, Heftigkeit der Schmerzen, Entscheidung des Paroxysmencyklus ohne Residuen, also unter Wiederherstellung der Beweglichkeit, Wohlbefinden nach dem Anfalle und lange Dauer der Intervalle, streng periodische Wiederkehr der Paroxysmencyklen. Zu den ungünstigen Momenten gehören: erbliche Begründung der Gicht, chronischer Verlauf derselben, auffallende Milderung der früher sehr heftigen Schmerzen bei alten Arthritikern, Ergriffensein der mehr centralen und mehrfacher Gelenke, Zurückbleiben von Gichtknoten, Entwickelung eines cachektischen Aussehens im Verlaufe der Gicht. Eine Zertheilung der gichtischen Concretionen ist selten möglich. Trübt sich der Harn aufs Neue, nachdem er schon hell geworden war, so steht eine Wiederkehr der Paroxysmen zu befürchten.

Behandlung. — Bei anscheinender Disposition zur Gicht und noch mehr bei bereits eingetretenen Mahnungen muß man durch eine geregelte Hygieine der Entwickelung entgegenzuwirken suchen, also: Vermeidung aller Diätexcesse, Mäßigkeit im Weingenusse, in der Liebe, Vermeidung übermäßiger Körperanstrengung, und andererseits bei unthätig Lebenden körperliche Bewegung durch Gehen, Reiten, Fahren, Jagen u. s. w.; dabei Stärkung der Haut durch kalte Waschungen, durch Seebäder.

In der Behandlung der wirklich ausgebrochenen Gicht muß im Ganzen der Ausspruch von Friedr. Hoffmann maßgebend sein: Podagra est morbus *domini*, unde qui hoc malo cupit liberari *servus* fiat necesse est, d. h. es sind die nämlichen diätetischen Rücksichten, wie bei der gichtischen Disposition zu nehmen, um die Anfälle zwar nicht zu verhüten, was im Allgemeinen unmöglich ist, aber doch seltener zu machen. Die Nahrung sei eine gemischte animalische und vegetabilische, wobei gesalzenes und geräuchertes Fleisch, fette und mehlige Speisen, Käse zu vermeiden sind; zum Getränke Wasser, oder Wasser mit Wein, oder ein dünnes Bier, oder alkalische Säuerlinge. Doch lassen sich nicht alle Patienten nach der nämlichen Schablone behandeln, und eine völlige Umkehrung der lange gewohnten Lebensweise ist nicht für alle Fälle ohne Unterschied anwendbar, weil die regelmäßige Gicht dadurch manchmal in die atonische umgewandelt werden könnte. Für manche Arthritiker ist es gut, wenn sie sich blos von Vegetabilien und Milch nähren, andere dagegen können des Fleisches nicht entbehren; ähnlich verhält es sich aber auch in Betreff des Wassers und der gegohrenen Getränke. Hiernach muß also auch die Empfehlung der Milchdiät zur Radicalcur der Gicht beurtheilt werden. Als Ersatzmittel der etwa nicht ausführbaren Bewegungen empfehlen sich Frictionen der Haut und der Gelenke. Es muß ferner für gehörig warme Bekleidung, namentlich auch der Füße Sorge getragen werden, durch Tragen von Flanell, durch Bedecken der empfindlichen Stellen mit Wachstaffet, mit Pelzwerk. Dazu kommt noch Sorge für offenen Leib, Mäßigkeit in körperlichen und geistigen Anstrengungen, Vermeiden nächtlicher Lucubrationen.

Der einzelne acute Gichtparoxysmus ist im Ganzen als ein Reinigungsproceß der Säfte von den sich ansammelnden abnormen Stoffen anzusehen, und er darf nicht gestört werden, weil sonst die Ausscheidung unvollkommen wird, der Paroxysmus sich in die Länge zieht oder auch Metastasen entstehen. Der Grundsatz steht oben an, beim einzelnen Paroxysmus ein exspectatives Verfahren einzuhalten, und nur ein antiphlogistisches Regimen, diluirende Getränke, Sorge für offenen Leib, Verweilen im Bette nebst Schutz und Warmhalten der befallenen Theile anzuordnen, dabei aber den einzelnen Krankheitserscheinungen gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Blutentziehungen, allgemeine wie locale, sind in der Regel unzulässig; doch kommen hin und wieder Fälle vor, wo die Heftigkeit und die Andauer des Fiebers zu einer allgemeinen Blutentziehung auffodern. Das Emeticum kann öfterer in Anwendung kommen, namentlich wenn der Anfall durch unmittelbar vorausgegangene Schwelgereien hervorgerufen worden ist. Zum Schutze des ergriffenen Theils dient am besten das Bedecken mit einem wollenen Tuche, mit Flanell; doch hat man auch die Einwickelung in Seide, in ungewaschene Schafwolle empfohlen. Zur Minderung der Schmerzen hat man vielfach feuchte Einwickelungen (etwa mit Kamphermixtur nach Scudamore), Breiumschläge, narkotische Umschläge angewendet; ihre Wirksamkeit hierbei ist aber keineswegs ganz feststehend, und andererseits ist nicht zu leugnen, daß sie bei unvorsichtiger Anwendung selbst Schaden bringen können. Bei sehr heftigen Schmerzen hat man in neuerer Zeit äußerlich Einreibungen von Chloroform (1 Theil mit 8 Theilen Ol. Hyoscyami) empfohlen, und innerlich passen die Sedativa, namentlich Aq. Laurocerasi und Extr. Hyoscyami, weniger dagegen Opium wegen seiner verstopfenden Wirkung. — Ist die örtliche Reaction beim einzelnen Gichtparoxysmus zu schwach, so sucht man dieselbe wol durch innerliche reizende Mittel (Ammoniakalien, Kampher, Guajak) zu steigern, besonders aber örtlich durch Einwickelung in Gichttaffet oder Gichtpapier, durch Räucherungen mit Mastixdämpfen, durch Einreiben von Linimentum volatile, Perubalsam, Terpentin, Cajeputöl u. s. w.

In der Reconvalescenz läßt man, und zwar nicht zu spät, eine mäßige und allmälig gesteigerte Bewegung des erkrankt gewesenen Gliedes eintreten, um seiner Steifheit und Schwäche entgegenzuwirken. Bei andauernder ödematöser Geschwulst passen Frictionen, Einwickelungen des Gliedes, stimulirende Einreibungen.

Die zurückgetretene Gicht verlangt eine starke Reizung der früher befallen gewesenen Theile durch Blasenpflaster, durch heißes Wasser, durch Senfteige, durch kaustisches Ammonium u. s. w.; innerlich aber ist die neuentstandene Localerkrankung auf entsprechende Weise zu behandeln, jedoch unter Vermeidung eines zu sehr schwächenden Verfahrens. Bei Fällen von verlarvter Gicht wird die Behandlung im Ganzen nach den nämlichen Grundsätzen einzurichten sein.

Gegen den Gichtproceß selbst, d. h. zur Beseitigung der gichtischen Dyskrasie hat man außer dem bereits angeführten diätetischen Verhalten noch vielerlei angeblich specifische Gichtmittel (Antarthritica) empfohlen, die zum Theil schon während der Gichtparoxysmen mit in Anwendung kommen können, und bei deren Auswahl oftmals aufs Genaueste individualisirt werden muß. Ohne die Liste irgend erschöpfen zu wollen, führt W. Sachse als solche Antarthritica auf: Antimonialien, Aconit, Alkalien, Bardana, Belladonna, Colchicum, Dulcamara, Enula, Brechmittel, Guajak, Quecksilber, ätherische Oele, Olivenöl, Leberthran, Rhododendron, Schwefel, Sabina, Schwefelsäure, Portland's Pulver (aus gleichen Theilen Rad. Aristolochiae und Gentianae, Summitates Chamaedryos, Chamaepityos und Centaurei minoris), Wasser (kaltes wie warmes) und Mineralwässer. Unter diesen verschiedenen Mitteln genießen jetzt wol die Alkalien und das Colchicum, auch wol noch Aconit, das meiste Vertrauen, und außerdem die Mineralwässer, bald salinische (Vichy, Marienbad, Kissingen), bald mehr warme Quellen (Wiesbaden, Baden-Baden, Ems, Karlsbad, Aachen), bald mehr stärkende und eisenhaltige (Franzensbad, Homburg, Schwalbach, Pyrmont, Driburg). Auch Wildbad, Teplitz, Gastein finden ihren geeigneten Platz. In gleicher Kategorie mit den Mineralwässern sind auch

die Molken- und Traubencuren oder auch andere Früchtecuren zu setzen. Bei schwächlichen, anämischen Arthritikern müssen neben Colchicum und ähnlichen Gichtmitteln auch Amara und Adstringentia, namentlich China, in Anwendung kommen.

Ein Mittel, welches sich häufig unwirksam, ja sogar gefährlich erwiesen hat, und das die Kranken oftmals gar nicht durchzuführen vermögen, ist der Gebrauch des warmen Wassers nach der Methode von Cadet de Vaux. Es sollen nämlich innerhalb 12 Stunden 48 Becher (von 6 bis 8 Unzen) warmes Wasser von 40° bis 48° R. getrunken werden.

Bei Individuen, die an permanenter Gicht leiden, zeigen sich oftmals sehr entschiedene Beschwerden in einzelnen Theilen. Hier macht sich Warmhalten dieser Theile und Schutz gegen Druck nöthig, und nach Umständen können locale Blutentziehungen, Blasenpflaster, Einreibungen von Jod, Ammonium, Opium, Chloroform, Kampher, desgleichen Dampfbäder und Dampfdouchen nützlich wirken. Sehr vortheilhaft zeigt sich bisweilen bei localen Gichtschmerzen die Application kleiner, etwa nur erbsengroßer Moxen, die in mehrfacher Anzahl und zu wiederholten Malen applicirt werden.

Gegen gichtische Gelenksteifigkeit und Lähmung dienen warme Bäder, Schwefel-Dampf-Douchbäder, Bewegungen des Glieds, auch wenn dieselben Anfangs schmerzhaft sein sollten.

Um gichtische Gelenkgeschwülste oder Tophi zu zertheilen, dienen reizende Einreibungen von Terpentin-Stein-Dippelsöl, Quecksilber, Linimentum volatile, Jodsalbe, Phosphorsäure, Schwefelsäure. Doch ist es meistens besser, die Gichtknoten unberührt zu lassen, weil sonst leicht Entzündung und Verschwärung eintritt. Stellt sich von selbst Entzündung über tophösen Stellen ein, so passen warme Umschläge und weiterhin öffnet man den Absceß, überläßt aber die Ausstoßung der Concremente der Natur.

Gichtische Geschwüre werden, unter Vermeidung von feuchten Mitteln, mit erwärmten Kräutersäckchen bedeckt, mit Ungt. cineceum, Ungt. de Cicuta, bei torpidem Charakter aber mit mehr reizenden Pflastern verbunden. In der Umgegend kann man kampherhaltige Quecksilbersalbe einreiben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GICHT. Der Hüttenmann bezeichnet die obere Ausmündung des Schachtes eines Hochofens, durch welche die Schichten von Brennmaterial und Erz in den Schachtraum gebracht werden, mit dem Ausdrucke Gicht. Das diesen Theil des Hochofens umgebende Gemäuer, welches mehre, oft 10 bis 12 Fuß über die Gicht hinausführt, um die aus letzter strömende Flamme zu schützen, heißt der Gichtmantel. In der Regel ist in der Höhe des Hüttengebäudes, in welcher die Gichten der Oefen sich befinden, eine besondere bauliche Einrichtung getroffen, auf welcher das Erz und die Kohlen zu den Gichten getragen werden. Man nennt diese Einrichtung: Gichtaufzug, Gichtbrücke. Bei Hochöfen für Silber-, Blei-, Kupfererze wird die Beschickung gewöhnlich gleich vom Gichtboden, auf welchem die Vorräthe ausgebreitet liegen, bewerkstelligt; bei den Hochöfen zum Eisenerzschmelzen sind aber häufig besondere Vorrichtungen, die sogenannten Gichtzüge angebracht, welche die Erze und Kohlen zu den Gichten bringen. Die Weite einer Gicht ist von der Beschaffenheit der zu verschmelzenden Erze abhängig. Bei Hochöfen zu Eisenerzen ist, wenn die Höhe des Ofens mit H bezeichnet wird, der Durchmesser der Gicht $= \frac{H}{8}$ doch kommen hier mehrfache Modificationen in Anwendung, da bei leichter Beschickung derselbe größer, als bei schwerer sein kann. Die Grenzen liegen zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ vom Kohlensackdurchmesser.

Bei Eisenhochöfen wird das auf einmal in den Ofen eingetragene Quantum Erz und Kohlen — die Beschickung — Gicht genannt, und die dem Brennmateriale, dem Gebläse, der Beschaffenheit der Erze und dem Ofen entsprechende Regulirung desselben, die Satzführung. Man nennt daher die in den Ofen gebrachte Kohlenmenge die Kohlengicht oder den Kohlensatz, welcher nach dem Volumen bestimmt wird. Die auf einmal in den Ofen gebrachte Erzmenge heißt dagegen die Erzgicht oder der Erzsatz, welcher nach dem Gewichte bestimmt wird. Beide Größen hängen von dem Durchmesser des Ofens, von der Beschaffenheit der Erze und des Brennmaterials, sowie von der Beschaffenheit des zu erzeugenden Productes ab. Man unterscheidet leere Gichten als bloße Kohlengichten, ohne alle Erzzutheilung. Sie werden beim Anwärmen des Ofens, und wenn eine Steigerung der Wärme nothwendig ist, gegeben. Man hat ferner leichte Gichten, wenn die Erzmenge im Verhältnisse der Kohlen gering ist, dagegen schwere Gichten, wenn eine große Menge Erz auf einen gleichen Kohlensatz gebracht wird. Letzteres wird auch eine hohe Satzführung genannt. Gezogene Gichten nennt man solche, wenn die Erze an der Gicht des Ofens gleichförmig, sodaß sie mit der Kohle lagenweise wechselnd hinabrücken, ausgebreitet werden. Werden dagegen die Erze nur an die Rückseite oder an die beiden Seiten des Ofens geworfen, um die Hitze stellenweise zu erhöhen oder zu vermindern, so nennt man dieselben versetzende Gichten. Das Verhältniß der Erzsätze zu den Kohlensätzen ist oft von solcher Art, daß keine Flamme, oder aber eine helle Flamme auf der Gicht zum Vorschein kommt. Man nennt dies mit dunkler Gicht, oder aber mit heller Gicht schmelzen. Leichte Sätze sind gewöhnlich mit einer hellen oder lichten Gicht, schwere Sätze aber mit einer dunklen Gicht verbunden; beides ist von dem Temperaturgrade abhängig, welcher im Schmelzraume zum Zwecke der Schmelzarbeit erfoderlich ist. Licht ist die Gicht des Ofens, wenn sie durch die ihr entströmenden Gasarten beleuchtet wird; dagegen ist die Gicht dunkel durch schwere Satzführung, oder durch Wasser, welches zur Abkühlung des Ofens angewendet worden und welches die Gasarten ausgelöscht hat. Hochöfen zum Eisenerzschmelzen arbeiten immer mit heller oder lichter Gicht, ebenso bedürfen niedrige Oefen stets der hellen Gicht.

Bei dem Hüttenbetriebe ist das Aufgeben der Gichten, die Art des Aufgebens, die Größe der Erz- und Kohlengichten, und die Zeit des Aufgebens von größter Wichtigkeit. Man gibt gewöhnlich eine gewisse Menge Kohle, und auch diese das Erz auf, vertheilt auch beide gleichförmig auf der Gicht. Die Gefäße, welche hierzu gebraucht werden, sind Körbe, Tröge, Kübel oder besondere Gichtfässer von Eisenblech. Die letzteren haben einen beweglichen Boden, und werden auf Wagen leicht über die Gicht geschoben. Um einen gleichförmigen Gichtansatz einzuhalten, um die Gichten nie unter eine gewisse Höhe sinken zu lassen, weil hierdurch schädliche Abkühlungen, überhaupt ein ungleichförmiger Gang des Ofens bewirkt werden, ist auf den Hüttenwerken das Anschlagen der Gichten oder das Gichtenzeichnen eingeführt, welches Auskunft gibt über die Zeit, wann die Gichten auf eine bestimmte Tiefe gesunken und wann dieselben ergänzt sind. Zur Untersuchung der Tiefe der eingegangenen Gichten dient das Gichtmaß, ein vertical gebogener eiserner Stab. Der Gichtwecker ist eine von Herburger erfundene Vorrichtung, welche zu läuten beginnt, wenn die Gichten zu tief niedergehen, so also den Arbeiter zum Gichtensetzen ruft.

Die Größe der Erz- und Kohlengichten hängt, wie schon erwähnt, von verschiedenen Bedingungen ab, doch verlangen Oefen von großem Durchmesser größere Kohlengichten, als enge Oefen, sobald die Erze selbst nicht eine Abweichung nöthig machen, wie z. B. bei zinkoxydhaltigen Eisenerzen große Kohlengichten nachtheilig sind, weil sie die Abkühlung des Zinkoxyds begünstigen, und daher die Bildung zinkischer Ansätze, Gichtschwämme, hervorrufen.

Zu den verschiedenen Kennzeichen und Erscheinungen eines in Betrieb gesetzten Hochofens gehören ferner die Gichtflamme und der Gichtenzug. Unter Gichtflamme wird die eigentlich auf der Gicht befindliche Flamme verstanden, im weiteren Sinne aber nennt man überhaupt jede aus irgend einem Ofen unter gewöhnlichen Umständen unbenutzt entweichende Flamme, Gichtflamme. Bei einem regelmäßigen, guten Ofenbetriebe ist die Gichtflamme gleichförmig, lebhaft und erhebt sich mit dumpfem Brausen und ohne bemerkbaren Rauch. Sie wirft gleichzeitig viel Gichtsand, dessen Menge von der Beschaffenheit der Erze abhängig ist, heraus. Eine dunkle Gicht mit schwarzgrauem Rauche deutet auf Uebersatzung des Ofens, welcher in solchem Falle qualmt oder dampft. Eine schwache ungleichförmige Gichtflamme deutet stets einen fehlerhaften Betrieb an. Ist der Betrieb eines Ofens regelmäßig, gehen (ziehen) die Gichten gleichförmig und schnell nieder, so nennt man das einen guten Gichtenzug. Das ungleichförmige Niedergehen der Gichten nennt man das Hängen, Kippen, Rücken oder Rutschen der Gichten. Die Gichten hängen, kippen oder stocken, wenn sie längere Zeit nicht gehen oder ziehen, die Gichten rutschen aber, wenn sie plötzlich niedergehen. Beide Erscheinungen sind Folgen eines regelwidrigen Gichtensatzes, mit ihnen ist eine schwache ungleichförmige Gichtflamme verbunden, und geben oft Veranlassung zu einer vollständigen Versetzung des Ofens. Um diesem Uebel vorzubeugen, werden häufig durch einige versetzende und durch leere Gichten (Hilfsgichten) die Ansätze im Ofen weggeschmolzen und die Hitze desselben erhöht.

Die aus der Gicht der Hochöfen hervortretende Flamme — die Gichtflamme — hat den Beweis geliefert, daß der durch die Zwischenräume der Beschickung eines Ofens aufsteigende Gasstrom brennbar ist und daß derselbe innerhalb des Ofens eine vollständige Verbrennung nicht erlangt, daher eine weitere Benutzung ermöglicht. Schon 1812 nahm Aubertot (Ann. des mines, première série t. 35. p. 375) auf weitere Benutzung der aus einem Eisenhochofen entweichenden brennbaren Gase — Gichtgase — ein Patent, welches aber nicht in Ausführung kam. Das Princip der Anwendung der Gichtgase wurde von dem Schmelzen mit dem Löthrohre entlehnt. Sowie man nämlich durch den Zutritt der atmosphärischen Luft aus der Löthrohrspitze an die kohligen Bestandtheile einer Flamme, trotz der Kleinheit des Apparates, einen sehr hohen Hitzgrad hervorbringen kann, ebenso kann durch die in der erhöhten Temperatur bewirkte Vereinigung der kohligen Gichtgase mit der Gebläseluft eine sehr große Hitze erzeugt werden. So bekannt es auch war, daß die der Hochofengicht entweichenden Gase zum größten Theil aus Kohlenoxydgas bestanden, daß ferner nach analytischen Ermittelungen mindestens 50 Proc. des angewendeten Brennmaterials unbenutzt verflüchtigt wurden, so fehlten doch Vorrichtungen, diese Gichtgase zur ferneren Benutzung aufzufangen und zu entzünden. Dem würtembergischen Bergrathe Faber du Faur gebührt das große Verdienst, dieses Problem gelöst zu haben. Bereits im Jahre 1838 machte er Versuche, den aufgefangenen Gichtgasen atmosphärische Gebläseluft, welche vorher erhitzt war, zuzuführen, dies Gemenge entzündete und so eine Hitzflamme von sehr hoher Intensität hervorbrachte, um damit in Flammenöfen nach Erfodern das graue Roheisen zu weißen, Weißeisen zu puddeln und Puddlingseisen zu schweißen, ohne auch nur eines Atoms irgend eines Brennmaterials zu diesen Processen benöthigt zu sein. Nach dem Ausspruche der Eisenhüttenleute fiel das jedesmal hierbei erzeugte Material von vorzüglicher Güte aus, und der Abgang an Eisen war theils sehr gering, wurde aber auch theils ganz vermieden. Diese Versuche wurden von Faber du Faur auf dem Eisenhüttenwerke Wasseralfingen angestellt. Um die Gichtgase des Hochofens aufzufangen, mußte, um dies möglichst vollkommen auszuführen, die Gicht geschlossen werden, sodaß Gase nach Oben nicht entweichen können. Um ferner den Gichtgasen eine gehörige Pressung und einen geeigneten Herd erhöheter Temperatur zu geben, mußten dieselben in einiger Tiefe unter der Gicht aus dem Ofen treten können. Zu dem Ende ließ Faber du Faur in 13 Fuß Tiefe unter der Gicht sechs Oeffnungen in den Ofen brechen und einmauern, welche in gleichem Niveau und gleicher Entfernung von einander liegen und gegen einander 15 Zoll in Quadrat weit sind. Diese Oeffnungen erheben sich

mit etwa 60 Grad Ansteigen 8 Fuß hoch und treten dann in einen sogenannten, horizontal um die Rauhmauer des Hochofens herumgelegten eisernen oder gemauerten Gasfang von 1½ □Fuß Weite, welche zugleich einige verschließbare Thüren zum Reinigen hat. Endlich gehen aus diesem Gasfange drei eiserne, 1 Fuß im Durchmesser haltende Röhren abwärts, welche bis nach dem Weiß-, Puddlings- und Schweißofen leiten, in welchem sie mit der in dem genannten Flammenofen selbst erhitzten Gebläseluft sich vereinigen und nunmehr, mit einem glühenden Spane angezündet, als Flamme zu technischen Zwecken verwendet werden.

Dies ist die ganz einfache Vorrichtung zur Verwendung der Gichtgase als Brennmaterial.

Bunsen hat die ersten Analysen von Gichtgasen ausgeführt und sich hierbei der rudiometrischen Methode bedient. Die hauptsächlichsten Bestandtheile der Gichtgase sind nach diesen Analysen: Stickstoff, Kohlensäure, Kohlenoxyd, Kohlenwasserstoff, Wasserstoff und ölbildendes Gas. An diesen Analysen nahm später Playfair Theil. Beide sprechen sich hierüber (cfr. Report of the 15th. meeting of the British Association for the adv. of sc. 1846. p. 142. — Erdmann's und Marchand's Journal. Bd. XLII. S. 145) in sofern aus, als die Zusammensetzung der Gichtgase, welche die Basis aller Hochofentheorie bildet, sich mit Genauigkeit nur aus den Verhältnissen ableiten läßt, in denen diese Gase zu den Verbrennungsproducten und zu der für ihre Oxydation erfoderlichen Sauerstoffmenge stehen. Diese Verhältnisse können sowol dem Gewichte als dem Volumen nach bestimmt werden. Auch Ebelmen hat ein Verfahren angewendet, nach welchem die Zusammensetzung, mittels des bei organischen Analysen gebräuchlichen Verbrennungsapparates, bestimmt wird. Die folgenden Arten von Gichtgasen sind nach diesen Methoden analysirt worden:

1) Von Bunsen, Die Holzkohlen-Gichtgase des Eisenhochofens zu Veckerhagen im Hessischen (Poggendorff's Ann. 46. Bd. S. 193).

2) Von Ebelmen, Die Holzkohlen-Gichtgase des Hochofens von Clerval (Ann. des mines, 3ième sér. T. XX. p. 359).

3) Von Scheerer und Langenberg, Holzkohlengichtgase des Hochofens von Bärum (Poggendorff's Ann. 60. Bd. S. 489).

Der Hochofen zu Veckerhagen besitzt, von der Form zur Gicht, eine Höhe von 20¾ Fuß. Die Temperatur der Gebläseluft betrug während der Auffammlung der Gase 150—300° C. und die Pression derselben war 16—17 Zoll Wasserdruck. Die Höhe des Hochofens zu Clerval, von der Form zur Gicht, beträgt 25½ Fuß. Die Windtemperatur während der Auffammlung der Gase war 175—190° C. und die mittlere Pression = 7,57 Linien Quecksilberdruck. Der Hochofen von Bärum ist, von Form bis Gicht, 28 Fuß hoch. Während der Ansammlung der Gase betrug die Windtemperatur 200—230° C. und die Pression 14 Linien Quecksilberdruck. Da das verschiedene Verhältniß der brennbaren Bestandtheile zu den nicht brennbaren einen verschiedenen Wärmeeffect der Gichtgase bedingt, da ferner das Aufsteigen der Gichtgase innerhalb der Beschickungssäule von wesentlichem Einflusse auf das Gelingen des Eisenhochofenprocesses ist, so dürfen dieselben dem Ofen nicht eher entzogen werden, als bis ihre Gegenwart weniger nothwendig ist. Dies ist etwa in dem obern Drittel des Schachtes nothwendig. Daher sind die Gichtgase beim Hochofen zu Veckerhagen etwa in einer Höhe von 13¼ Fuß über der Form, bei dem Hochofen zu Clerval in einer Höhe von 17½ Fuß und beim Hochofen zu Bärum in einer Höhe von 15½ bis 18 Fuß abzuleiten. Die zur Anwendung als Brennmaterial hauptsächlich in Betracht kommenden Gichtgase dieser drei Hochöfen hatten folgende Zusammensetzung:

	Hochofen von:			
	Veckerhagen.	Clerval.	Bärum. I. 15½ Fuß.	Bärum. II. 18 Fuß.
Stickstoff	62,47	58,15	64,28	63,20
Kohlensäure	3,44	13,76	4,27	12,45
Kohlenoxyd	30,08	22,65	29,17	18,57
Kohlenwasserstoff	2,24	0,00	1,23	1,27
Wasserstoff	1,77	5,44	1,05	4,51
	100,00	100,00	100,00	100,00

4) Von Ebelmen, Die Kohks-Gichtgase aus den Hochöfen von Vienne und Pont l'Evêque (Ann. des mines, 4ième sér. T. V. p. 3). Die Höhe des Hochofens von Vienne ist von der Form bis zur Gicht = 31¼ Fuß; Temperatur der Gebläseluft = 220—250° C.; Pression derselben = 0,04 M. Quecksilberdruck. — Höhe des Hochofens von Pont l'Evêque von der Form bis zur Gicht = 33½ Fuß; Temperatur der Gebläseluft = 130° C., Pression derselben = 0,026—0,030 M. Quecksilberdruck. Die Stelle, an welcher die Gichtgase aus diesen beiden Hochöfen abzuleiten wären, würde bei dem ersteren etwa 20 Fuß und bei dem anderen 22 Fuß über der Form zu liegen kommen. Bei dem Ofen von Vienne sind aus solcher Höhe Gase nicht untersucht, vielmehr nur aus 17¼ Fuß Höhe, die nachstehend zusammengestellt sind. Es kommen hierbei folgende zwei Gasmengen in Betracht, aus denen, wegen ihrer sehr ähnlichen Zusammensetzung, das Mittel genommen ist:

	Vienne.	Pont de l'Evêque.	Mittel.
Stickstoff	64,66	62,72	63,7
Kohlensäure	0,57	0,68	0,6
Kohlenoxyd	33,39	35,12	34,3
Wasserstoff	1,38	1,48	1,4
	100,00	100,00	100,00

5) Von Bunsen und Playfair, Die Steinkohlen-Gichtgase des Eisen-Hochofens zu Alfreton in Derbyshire (Report of the 15th. meeting of the British Association for the adv. of sc. 1846. p. 142 und Erdmann's und Marchand's Journ. 42. Bd. S. 145). Sie wurden aus neun verschiedenen Höhen über der Form abgeleitet und alle diese Gase von ihnen analysirt.

Der Hochofen ist von der Form bis zur Gicht 36¾ Fuß hoch. Die Gebläseluft war bis zu 330° C. erwärmt und hatte 6,75 Zoll Quecksilberdruck. Die Resultate der Analysen waren:

Höhe über der Form: in Fußen	2¾	12¾	13¾	16¾	19¾	22¾	25¾	28¾	31¾
Stickstoff	58,05	56,75	58,28	60,16	55,49	50,95	52,57	54,77	55,35
Kohlensäure	—	10,08	8,19	10,83	12,43	9,10	9,41	9,42	7,77
Kohlenoxyd	37,43	25,19	26,97	19,48	18,77	19,32	23,16	20,24	25,97
Kohlenwasserstoff . .	—	2,33	1,64	4,40	4,31	6,64	4,58	8,23	3,75
Wasserstoff	3,18	5,65	4,92	4,83	7,62	12,42	9,33	6,49	6,73
Oelbildendes Gas . .	—	—	—	—	1,38	1,57	0,95	0,85	0,43
Cyan	1,34	Spur	Spur	—	—	—	—	—	—
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die vortheilhafteste Stelle zur Ableitung der Gichtgase aus dem Ofen zu Alfreton würde etwa diejenige sein, welche 22¾ Fuß über der Form liegt. Die vorstehende Analyse der Gichtgase stellt gleichzeitig das interessante Resultat heraus, daß die Gase der untersten Schachtregion einen nicht unbedeutenden Cyangehalt besitzen, was auf eine kalihaltige Beschickung schließen läßt. Bunsen und Playfair haben auch nachgewiesen, daß das zur Beschickung gekommene Eisenerz, ein thoniger Sphärosiderit, 0,743 Procent Kali enthalte. Das Abnehmen und zuletzt eintretende Verschwinden des Cyans aus den Gichtgasen der oberen Schachtregionen erklärt sich aus der reducirenden Eigenschaft desselben, vermittels welcher seine Zersetzung durch die Eisenerze bewirkt wird.

6) Zu erwähnen bleiben hier noch die Analysen: aus den Holz-Kohlen-Gichtgasen der mansfelder Hochöfen zum Kupferschieferschmelzen (**Bunsen** in **Poggendorff's** Ann. 50. Bd. S. 81 und **Heine** im Bergwerksfreund V, 209 und VI, 513); ferner die aus Kohks-Gichtgasen, aus den Kohks-Holzkohlen-Gichtgasen, aus den Kohks-Steinkohlen-Gichtgasen (Bergw. Fr. VII, 545) und aus den Holz-Gichtgasen dieser Hochöfen; und endlich die Analysen aus den Kohks-Gichtgasen der freiberger Hochöfen zum Rohschmelzen (**Kersten** in Berg- und hüttenm. Zeitung III, 137).

Die Untersuchungen dieser Gichtgase aus den mansfelder und freiberger Hochöfen haben das Resultat ergeben, daß diese Gase wegen ihrer geringen Brennbarkeit und Hitzwirkung im Allgemeinen weniger als Brennmaterialien benutzt werden können, als die Gichtgase der Eisenhochöfen. Namentlich wird beim Schmelzen der Kupferschiefer ungleich mehr Brennstoff zu Kohlensäure umgewandelt, als beim Schmelzen der Eisenerze; daher bei ersteren die Gichtgase in eben dem Grade ärmer an Kohlenoxydgas ausströmen. Wenn gleich nun auf einzelnen Werken, z. B. auf der Kupferschmelze Friedrichshütte in Kurhessen diese Gichtgase zur Erwärmung der Gebläseluft verwendet sind, wenn ferner für die große Hitzkraft der Gichtgase angeführt wird, daß bei einem Eisenhochofen zu Briber im Hanauischen ein auf der Hüttensohle erbauter Erhitzungsapparat nur mittels der Gichtgase, welche in Röhren von der verschlossenen Gicht nach dem Apparate geleitet wurden, erwärmt wird, und diese so intensiv eingewirkt haben, daß der Apparat theilweise zusammenschmolz, so hat die Verwendung dieser Gase unter Umständen ihre Grenzen. Die Erfahrungen hierin haben bewiesen, daß die Ableitung der Gichtgase aus dem Hochofen den guten und geregelten Gang des Schmelzprocesses mehr und weniger beeinträchtigen, sobald dieses nicht aus höher liegenden Stellen des Schachtraumes geschieht, wo ihre Gegenwart von geringerer Wichtigkeit ist. So viel man sich daher auch in der ersten Zeit von der Anwendung der Gichtgase als Brennmaterial versprach, so ist man doch auch immer mehr von ihr zurückgekommen.

Dagegen ist die Benutzung der **Gichtflamme** ein Gegenstand von großer Bedeutung geworden. Die Gichtflamme der Eisenfrischherde wird in neuerer Zeit zum Schweißen der Frischeisenstücke, zum Vorwärmen des zu verfrischenden Roheisens und auch zur Erhitzung der Gebläseluft benutzt. Die Gichtflamme der Eisenhochöfen wird vielfach zum Puddeln, Kalkbrennen, Thonbrennen, zur Holzverkohlung und Holzdarrung, zur Röstung der Eisenerze, zur Heizung von Dampfmaschinenkesseln und ebenfalls zum Erhitzen der Gebläseluft in Anwendung gebracht. In neuester Zeit hat diese Benutzung überhaupt vielfache Gelegenheit gegeben, die Hüttenökonomie zu bereichern, allein die Erfahrungen sind noch nicht so zureichend, um die Resultate als abgeschlossen zu betrachten. Im Mansfeldischen sind Zugflammöfen oder Doppelröstöfen eingeführt, welche die Gichtflamme als Brennmaterial benutzen. Mehre Blaufarbenwerke benutzen die aus den Oefen entweichende Flamme zum Trocknen des zur Smaltebeschickung dienenden Quarzes. (*C. Reinwarth.*)

GICHTEL und **GICHTELIANER**. **Johann Georg Gichtel** war geboren zu Regensburg am 14. März 1638. Seine Aeltern waren evangelisch Luther'-

scher Confession; der Vater, ein Ehrenmann von echtem Schrot und Korn, bekleidete im Rathe das Amt eines Steuerherrn, das er mit seltener Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit verwaltete. Die ihm mehrfach angetragene Würde eines Stadtkämmerers oder Bürgermeisters lehnte er beharrlich ab, weil er sich ein Gewissen daraus machte, über Blut zu richten. Im Dienste seiner Mitbürger hatte er sein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen geopfert, um eine durch Herzog Bernhard von Weimar der Stadt abverlangte Kriegscontribution aufzubringen; vom Wiederbezahlen war bei den schlimmen Zeiten keine Rede, und als er starb, hinterließ er Nichts, als ein unbescholtenes Andenken und den durch ein kaiserliches Wort Ferdinand's III. besiegelten Namen eines ehrlichen teutschen Mannes. In dem Sohne regte sich frühe eine kindliche Sehnsucht nach unmittelbarem Verkehre mit Gott. Er las in seinem 12. Jahre in der Schrift, daß Moses und David und andere heilige Männer mit Gott geredet, und seitdem war es sein heißestes Verlangen, eines ähnlichen Umganges mit Gott gewürdigt zu werden. Oft wenn er von der Schule frei war, ging er hinaus vor die Stadt, allein oder in Gesellschaft eines armen Knaben, um auf Gott zu warten. Halbe Tage lang gingen die Knaben einsam auf dem Felde umher oder verbargen sich vor den Augen der Vorübergehenden in einer Schanze, da schauten sie denn auf zum Himmel und hofften durch Gebet und Gesang Gott zu bewegen, mit ihnen zu reden. Wenn dann Gott immer sich nicht offenbaren wollte, gingen sie betrübt nach Hause, der junge Gichtel aber ergriff dann wol ein Gebetbuch, öffnete die Fenster und betete nun mit lauter Stimme, in der Hoffnung, daß Gott ihn so besser vernehmen würde. Einige Zeit nachher starb der jugendliche Begleiter seiner Wanderungen; der Knabe kam in andere Gesellschaft, wo er bald seine frühern Gedanken vergaß. Aber von den ausgelassenen Streichen seiner neuen Kameraden zog er sich widerwillig zurück und sein Abscheu wuchs, als er Zeuge der greuelvollen Unzucht ward, die in jenen Zeiten auf den Schulen zu Hause war. Sein Biograph erzählt, wie ihn Gott schon damals das Verderben der Welt im Grunde habe erkennen lassen. Er glaubte unter den Protestanten so gar keine Spur der Verleugnung seiner selbst und der Nachfolge Christi zu entdecken. Da kam er auf den Gedanken, ob nicht vielleicht in der katholischen Kirche zu finden sei, was er suche. Er trug sich einen Augenblick mit dem Plane, in ein Kloster zu gehen, kam aber wieder davon ab, als er das weltliche Treiben der Bettelmönche genauer kennen lernte. Daneben blieben auch andere innere Kämpfe nicht aus: bei seiner lebhaften Einbildungskraft hatte der Knabe, jetzt zum Jüngling herangereift, oft mit wunderlichen Truggestalten zu kämpfen: es war ihm, als stelle sich der Geist der Welt ihm als ein großes Rad dar, das in allerlei Farben spielte und ihn durch seinen Glanz an sich zu locken suchte; ganze vier Jahre lang konnte er dieses Phantasiegebilde nicht los werden. Inzwischen vernachlässigte er die auf der Schule getriebenen Wissenschaften keineswegs. Sein Gedächtniß war so stark, daß, wenn er eine Octavseite einmal überlas, er sie ohne Anstoß aus dem Kopfe wiederholen konnte. Namentlich in den alten Sprachen machte er staunenswerthe Fortschritte: das Griechische pflegte er wol seine Muttersprache, das Hebräische, Syrische und Arabische seine Geschwister zu nennen. Nur im Französischen hat er es nicht weit gebracht. Seinem Wunsche, studiren zu dürfen, war der Vater Anfangs entgegen, wie es scheint, weil es ihm an Mitteln gebrach, den Sohn in einer fremden Stadt zu unterhalten; er sollte nach Augsburg zu einem Apotheker in die Lehre kommen, aber der plötzliche Tod des Lehrherrn vereitelte diesen Plan, und nun erhielt der junge Gichtel die Erlaubniß, auf die Universität nach Strasburg zu ziehen. Ohne einen Heller in der Tasche, nur mit dem Segen des Vaters machte er sich auf den Weg, wohlwollende Leute halfen ihm weiter, und so kam er glücklich in Strasburg an, wo er sich seinen Unterhalt durch Unterrichtgeben verdiente und bald sich im Stande sah, seine 18 Batzen wöchentliches Kostgeld ebenso pünktlich zu bezahlen wie alle Anderen, die vom Hause Wechselbriefe erhielten. Daneben ging er fleißig in die Kirche, schrieb auch wol die gehörten Predigten auf. Ein alter frommer Magister, bei dem er anderthalb Jahre lang auf der Stube wohnte, ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf seine weitere Entwickelung gewesen. Seine Neigung führte ihn zur Theologie, obwol die Art, mit welcher die theologischen Studien damals betrieben wurden, ihm eben nicht viel Anregung für das Gemüth gewährte. Die Zeit ward unter Leitung des damals sehr berühmten Professors Johann Schmidt mit unerquicklichen Disputationen über die Gnadenwahl und polemischen Uebungen vergeudet und das Gedächtniß mit dem Krame scholastischer Distinctionen angefüllt, die den Hörer nur noch verworrener machten als vorher. Das innere Leben drohte dabei vor lauter Luther'scher Orthodoxie völlig zu verlöschen. Neben der Theologie trieb Gichtel historische Studien mit solchem Eifer, daß er oft ganze Nächte darüber durchwachte. Unter andern hörte er damals auch bei dem späterhin so berühmten Philipp Jacob Spener ein Collegium über Genealogie. Der plötzliche Tod seines Vaters warf ihn auf eine andere Bahn. Seine Vormünder verlangten, er solle die Rechte studiren, um sich seiner Vaterstadt nützlich zu machen. Es kostete ihm eben keine große Ueberwindung, die Collegia des Dr. Joh. Schmidt zu verlassen, die ihm eine gründliche Abneigung gegen das streitsüchtige geistentleerte Treiben des damaligen Lutherthums beigebracht hatten. Er warf sich mit allem Eifer auf sein neues Studium. Als er ausstudirt hatte, mußte er auf der Vormünder Geheiß sich nach Speier begeben, wo damals das Reichskammergericht war.

Eine Anverwandte von ihm, eine ehrbare Matrone, öffnete dem schönen und stattlichen Jünglinge ihr Haus, in der Hoffnung, in ihm dereinst einen Gatten für ihre Tochter zu gewinnen. Aber in Gichtel's Seele lebte ein unüberwindlicher Abscheu vor der Ehe. Der deutlich ausgesprochene Wunsch der Frau genügte, um ihn zu vermögen, trotz aller Bitten ihr Haus zu verlassen. Er

fand bei einem berühmten, aber durch vieles Arbeiten erblindeten Advocaten, dem er sich durch seine Berufstreue bald unentbehrlich machte, Beschäftigung vollauf. Vor Allem aber zeichnete er sich durch seinen mäßigen sittenstrengen Wandel aus. Während die damals eingerissene Gewohnheit der Ehrentränke gar manchen jungen Mann zur Völlerei verführte und dadurch bald zum Arbeiten untüchtig machte, wies Gichtel alle derartige Versuchungen standhaft von sich zurück und bewahrte sich so seine ungebrochene Kraft. Dafür erwarb er sich nicht nur die Liebe seines Principals, sondern auch die Achtung der Assessoren beim Kammergericht, die so lange in ihn drangen, bis er sich examiniren und als Advocat immatriculiren ließ. Nach dem Tode des alten Herrn fiel ihm dessen ganze Praxis zu und der 26jährige Gichtel wäre ein gemachter Mann gewesen, wenn ihn nicht abermals ein Heirathsantrag veranlaßt hätte, Speier ganz den Rücken zu wenden. Die junge und reiche Witwe des alten Advocaten hatte ein Auge auf ihn geworfen, und als er ihre feinen Winke nicht verstand, versuchte sie ihn durch unwürdige Lockung an sich zu fesseln. Gichtel floh entsetzt, packte seine Sachen zusammen und verließ mitten im Winter die Stadt. In Gesellschaft von Fuhrleuten nahm er zu Fuß durch knietiefen Schnee den Rückweg nach seiner Vaterstadt. Hier ward er zur Advocatur beeidet und zugelassen; eine öffentliche Anstellung, die man ihm antrug, lehnte er ab. Ueber sein inneres Leben aus jener Zeit wird uns wenig berichtet. Von der späteren Ansicht, daß der vollkommene Gottesdienst unvereinbar sei mit weltlichen Berufsgeschäften findet sich damals bei ihm noch keine Spur; er war ein ebenso treuer Arbeiter als fleißiger Beter und Kirchgänger. Doch gab er schon damals viel auf äußere Zeichen und Erscheinungen in der Natur, in denen er eine unmittelbare Offenbarung des göttlichen Willens zu erkennen meinte. Ein am Himmel sichtbarer Komet konnte ihn in tiefe Schwermuth versetzen, er erkannte darin ein Vorzeichen des über die ungläubigen Prediger hereinbrechenden Strafgerichts. Zu ähnlichen Grübeleien verleitete ihn um die Zeit seiner Flucht aus Speier ein ausgefallener Backzahn. In solcher aufgeregten religiösen Stimmung mag er sich befunden haben, als es ein Zufall fügte, daß er in einem Buchladen die Bekanntschaft des ungarischen Barons Justinian Ernst von Weltz machte. Dieser Mann trug sich mit dem Plane einer durchgreifenden Reform der protestantischen Kirche. Er hatte zu dem Zwecke einen bedeutenden Theil seines Vermögens bestimmt; seine Verbindung mit Fürstenhöfen und vornehmen Leuten sollten das Uebrige thun, und er arbeitete seit längerer Zeit an einer dem Corpus Evangelicorum zu überreichenden Denkschrift, welche die Mittel und Wege der beabsichtigten Reform ins Licht setzen sollte. Gichtel wurde bald ganz in sein Vertrauen gezogen und für das Unternehmen gewonnen. Noch im Jahre 1664 erschien die Denkschrift unter dem Titel: „Einladungstrieb zum herrannahenden großen Abendmahle und Vorschlag zu einer christerbaulichen Jesugesellschaft behandelnd die Besserung des Christenthums und Bekehrung des Heidenthums wohlmeinend an Tag gegeben durch Justinianum“ [1]). Darin war unter andern der Vorschlag gemacht, in Zukunft bei Besetzung der Predigtämter nicht sowol auf Gelehrtheit, als auf die Erleuchtung des heiligen Geistes zu sehen, wenn auch die Prediger nur ungelehrte Handwerker wären. Außerdem sollte namentlich die Heidenmission ins Auge gefaßt werden, und Weltz selbst entschloß sich, nach Westindien zu gehen, um dort das Missionswerk zu beginnen, nachdem er eine Summe von 30,000 (?) Thlrn. für seine Reformzwecke in Teutschland zu Regensburg deponirt hatte. Gichtel sollte ihn Anfangs begleiten und war mit Weltz schon nach Holland gereist, als dieser nach genauerer Ueberlegung von dem frühern Plane wieder abkam und seinen Gefährten in Europa zurückzulassen beschloß, weil er hier seiner Dienste mehr benöthigt sei. Er führte seine Absicht auch wirklich aus, man hat aber seitdem Nichts wieder von ihm gehört. Ob die evangelischen Gesandten beim regensburger Reichstage die Vorschläge so bereitwillig, wie berichtet wird, aufgenommen haben oder nicht, mag dahin gestellt bleiben; desto größern Widerstand fand das Unternehmen grade so wie kurz nachher Spener's weit gemäßigtere und besonnenere Reformpläne an der Lutherischen Geistlichkeit [2]). Als ein besonders rühriger Widersacher wird der regensburger Superintendent Johann Heinrich Ursinus genannt. In seiner unter dem Namen Benevolanus herausgegebenen Gegenschrift werden die Klagen über Verderbniß des Lutherthums als Lästerung wider Mose und Aaron, die Urheber als Träumer und Phantasten, als Münzerische und quäkerische Geister verurtheilt. Die Heidenmission wird als unnütz bezeichnet, da die Lutheraner ja schon so viele stattliche Bücher wider Juden und Heiden geschrieben hätten; zudem gehe der Ruf Christi „gehet hin in alle Welt“ nur die Apostel, nicht die Luther'schen Prediger an [3]).

Trotz dieser Zurückweisung schlossen sich der neuen Jesusgesellschaft bald noch einige andere Männer an, die von dem gleichen Drange nach einer Reform des christlichen Lebens getrieben waren. Der eine war Friedrich Breckling, der Sohn eines Luther'schen Predigers im Schleswigschen, ein phantastischer, allerhand mystischen und alchymistischen Träumereien hingegebener Geist, aber voll Feuereifer für die Sache des Himmelreichs. Er hatte in seiner Vaterstadt einst an der Stelle des vor den Schweden geflüchteten Superintendenten Koch mit dessen Erlaubniß, aber ohne einen Heller Entschädigung, den Gottesdienst versehen, wurde aber von diesem nach

---

1) Ueber ähnliche Schriften vergl. Evangel. Kirchenzeitung 1831. S. 615. 2) Freilich, wenn wir Gichtel selbst hören, so hätten alle Superintendenten, Hofprediger und Professores durch ganz Teutschland den Baron durch Briefe zu der Besserung des geistlichen Standes aufgefordert (!), aber als es zum Treffen kommen sollte, hätten die theologi ihre Köpfe aus der Schlinge gezogen, da sie merkten, daß die Verbesserung bei ihnen selbst anfangen sollte. An dieser ganzen Erzählung ist nur das Eine wahr, was Gichtel zum Schlusse hinzugefügt, daß die schönen Projectenmacher „elendiglich gehechelt“ worden seien. 3) Arnold, Kirchen- und Ketzergeschichte II, 592.

seiner Rückkehr zum Danke dafür als Schwärmer verketzert und von der Obrigkeit ins Gefängniß geworfen. Er entwischte, kam glücklich nach Holland, und verband sich hier mit andern ähnlich gesinnten Männern, wie Joachim Betke und Ludwig Friedrich Gifftheil aus Schwaben, der sich für den zweiten David ausgab. Charakteristisch für diesen Mann ist der eine Zug, daß er einst in Tübingen während der Predigt des Dr. Osiander mit gezücktem Schwerte die Kanzeltreppe hinaufstürmte und ihm zudonnerte: „Warum lehrst Du nicht Gottes Wort?" Als Gichtel nach Holland kam, war Breckling Luther'scher Prediger in Zwoll. Gichtel traf ihn einstmals, wie er einsam auf seinen Knieen lag und betete. Durch diesen Anblick wunderbar ergriffen, versuchte jener, der bisher nur aus Andachtsbüchern oder aus der Bibel gebetet, es ihm nachzuthun, aber alle seine Mühe war vergeblich. In der Traurigkeit seines Herzens ergriff er das neue Testament und wie er es eröffnete, fielen seine Blicke auf die Worte des Paulus: Wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des heiligen Geistes ist, der in euch ist, welchen ihr von Gott habt und nicht euer selbst seid? Da ward ihm plötzlich, als fiele ein Lichtstrahl in seine Seele, eine bisher unerkannte Wahrheit ging ihm auf, daß Gott nicht außer uns, sondern in uns zu suchen sei. Wonnetrunken warf er sich auf die Kniee und lag 5 volle Stunden im inbrünstigen Dankgebete vor Gott. Aller äußerer Gottesdienst erschien ihm als falsch, bitter klagte er die Blindheit der Lehrer an und fühlte sich von Stund an getrieben „den Schaden Joseph's, so viel an ihm war, vornehmlich im Lutherthume zu heilen und den Lehrern in seinem Vaterlande ihre Blindheit bekannt zu machen." Was sich ihm damals als durch eine unmittelbare göttliche Erleuchtung entschied, ist fortan der Grundgedanke seiner ganzen religiösen Anschauung geblieben. Der jenseitige Gott, den er von Jugend auf außer sich „über dem gestirnten Himmel gesucht hatte," trat in seiner Anschauung zurück hinter das Bewußtsein eines unmittelbaren Einwohnens Gottes im Gemüthe: die frühere Vorstellung erschien ihm als Enthusiasterei, womit ihn die Lehrer erschreckt hätten. Offenbar lag nicht in jener jetzt von ihm gewichenen Vorstellung von einem blos äußerlichen Verhältnisse des Menschen zu Gott, sondern grade umgekehrt in jener einseitigen Betonung des Gottes in uns die Wurzel zu aller „Enthusiasterei;" aber man sollte nicht vergessen, daß auch alle wahrhafte Mystik, ja alle lebendige Frömmigkeit überhaupt auf jener subjectiven Gewißheit eines innern Erfahrens und Erlebens des Göttlichen ruht, ohne welches der Gott außer uns ewig ein fremder bleibt, grade so wie das Erlösungswerk so lange ein unwirksames für den Einzelnen ist, als Christus nicht im Glauben hineingeboren wird in unser Gemüth. Daß für Gichtel das objective Wort hinter der subjectiven Erleuchtung durch den Geist, der Christus für uns hinter dem Christus in uns völlig verschwand, ist die Quelle aller seiner späteren Träumereien geworden, aber sein Gegensatz gegen die dogmatische Veräußerlichung und scholastische Verknöcherung der Luther'schen Theologie war nichtsdestoweniger ein berechtigter, und was ihn zum Widerspruch reizte, war im Grunde nichts Anderes, als das tiefgefühlte Bedürfniß einer wahrhaft lebendigen Gemeinschaft mit Gott, gegenüber einer vor lauter Buchstaben-Orthodoxie ganz starr und todt gewordenen Geistlichkeit.

Um seine Reformpläne durchzusetzen, wandte sich Gichtel nach Teutschland zurück. Von Nürnberg aus richtete er einen Brief an die Geistlichen seiner Vaterstadt, worin er die „Falschheit, Heuchelei und Gottlosigkeit" derselben angriff. Die Folge war, daß er auf Ansuchen des von den Predigern aufgestachelten Rathes von Regensburg auf dem Thurme „Luginsland" gefangen gesetzt und 14 Tage darauf an die Regensburger abgeliefert ward. „Da that man ihm allerley Schmach und Schande an, daß er mit Lästerung gekleidet und überschüttet ward. Er wurde mit Diebes-Leitern und Bütteln über öffentliche Straßen durch eine große Menge Volks zum Spott geschleppet, gehönet und aller civilen submission ungeachtet gleich in einen stinkenden Kerker geworfen und 13 Wochen darin eingeschlossen." Alles Protestiren half Nichts. Die Geistlichkeit hatte sich in den Kopf gesetzt, er sei in Holland Wiedertäufer geworden, und allerlei überspannte Aeußerungen trugen dazu bei, den Argwohn zu nähren. Gleich Anfangs schloß man ihn vom Abendmahle aus; seine Brüder und Schwestern wurden vor ihm gewarnt: „er hätte einen solchen Teufel, daß er mit der Schrift so umzugehen wüßte, daß Niemand ihm widersprechen könnte." Im Gefängnisse ward er von schweren geistlichen Anfechtungen geplagt. Einmal wollte er ein Messer ergreifen, um sich die Kehle abzuschneiden, ein andermal hatte er schon den Strick um den Hals geschlungen, um sich zu erhängen, als der Nagel, an dem der Strick befestigt war, brach. In der Angst seiner Seele suchte er durch feuriges Gebet der Versuchung zu entrinnen: ihm dünkte, der Teufel wolle sich seiner Seele bemächtigen. Aehnliche innere Kämpfe wiederholten sich öfters. Einst glaubte er den Teufel mit leiblichen Augen zu sehen, wie er ihm mit beiden Händen Feuer ins Angesicht warf: ohnmächtig sank er zu Boden und lag an 4 Stunden besinnungslos da. Am folgenden Morgen stärkte er sich zum Kampfe wider Satan durch den Gesang des Luther'schen Liedes: „Wär' Gott nicht mit uns diese Zeit." Da, als er so eben die Worte gesungen: „Strick ist entzwei und wir sind frei", fühlte er sich im Geiste entrückt: ihm dünkte, als sähe er sein eigenes Herz von einer Schlange umwunden, aber plötzlich wurde es im Centrum des Herzens Licht, Christus erschien ihm in hellglänzendem Kleide und zermalmte die Schlange durch sein mächtiges Wort. Als er wieder zu sich kam, fühlte er sich wunderbar getröstet.

Unterdessen hatte der Magistrat einen Criminalproceß wider ihn anhängig gemacht, weil, wer die Lehrer antaste, auch die Obrigkeit lästere. Nach längerem Zwiespalte der Rathsherren, unter denen namentlich der Stadtkämmerer Johann Georg Fuchs sich seiner annahm, erfolgte der Spruch: Gichtel solle als Ketzer seiner Advo-

catur entsetzt, seines Bürgerrechts und all seiner Habe beraubt und auf ewige Zeiten aus Regensburg verbannt sein. Man ließ ihm Nichts, als vier zerrissene Hemden und einen Rock und trieb ihn mitten im schärfsten Winter, es war im Februar 1665, zur Stadt hinaus. Die von seinem Biographen wiederholte Angabe Gichtel's, daß man ihm nachträglich die Stelle eines Syndicus angeboten, er aber sich zu dem dazu erfoderlichen Anhalteschreiben nicht habe verstehen wollen, mag auf sich beruhen, da sie mit der eben rechtskräftig gefällten Sentenz schwer zu vereinigen ist. Wenn an der Geschichte wirklich etwas ist, so kann das Anerbieten höchstens unter der Hand von einem Theile des Rathes ausgegangen sein, der die Härte des Urtheilspruches gefühlt hatte[4]).

Im armseligsten Aufzuge, ohne einen Heller in der Tasche, begann er seine Wanderschaft, — wohin, wußte er selbst nicht. Bange Zweifel befielen ihn; aber dann tröstete ihn wieder das Wort der Schrift: „Siehe an die Vögel unter dem Himmel, sie säen nicht, sie ernten nicht und unser himmlischer Vater ernährt sie doch: bist du denn nicht viel mehr als sie?" Aber wie auch sonst ein schwärmerischer Spiritualismus wunderlich mit buchstäblichem Schriftverständnisse sich paart, so gab auch Gichtel'n sein Vertrauen auf den verheißenen göttlichen Beistand eine eigenthümliche Art von Zuversicht. Ein Handwerk zu treiben, verschmähte er: ein Müßiggänger um des Himmelreichs willen erwartete er es als eine ganz selbstverständliche Sache, daß Gott ihm schon so, was er bedürfe, bescheeren werde. Kam er in ein Wirthshaus, so setzte er sich getrost mit den andern Gästen an den Tisch — nahm man ihm Löffel und Teller weg, so schnitzte er sich ruhig beides aus Brod. Und merkwürdig genug: überall fanden sich mitleidige Seelen, die sein Unglück beklagten und die Zeche für ihn bezahlten, auch wol durch Empfehlungsbriefe ihm weiter halfen. So kam er nach dem Städtchen Gersbach im Baden-Durlachischen. Den dortigen Prediger Pistorius paßte er ab, als er grade aus der Kirche nach Hause ging, und drängte sich mit den Worten an ihn heran: Herr Pastor, ich wollte gerne mit ihm von der Wiedergeburt sprechen. Der Pfarrer wurde aufmerksam, nahm ihn mit in sein Haus und bald waren beide Männer Herzensfreunde. Ein ganzes Jahr lang hielt er sich an dem Orte auf und lebte in dem Wirthshause auf Borg, bat wol gar sich Gäste zu Tische, Alles in der gewissen Zuversicht, daß Gott ihm schon Gelegenheit geben werde, es wieder zu bezahlen. Einst traf er im Wirthshause zwei Cavaliere, rohe, unbändige Gesellen, „die nichts Anderes thaten, als fluchen und schwören." Er verwies ihnen ihre Sünde: aber als er an demselben Abende vor das Thor ging, kamen plötzlich die beiden Cavaliere in wilder Leidenschaft gegen einander daher gesprengt. Der eine ergriff sein Pistol, um den andern, seinen leiblichen Schwager, niederzuschießen. Gichtel springt herbei, faßt mit der einen Hand das Pferd beim Zügel, mit der andern entwindet er dem Rasenden die Waffe und verhindert so die blutige That. Der Cavalier, schnell zur Besinnung gebracht, springt vom Pferde und drängt Gichtel'n, der es noch am Zaume hielt, zum Danke, daß er ihn vor schwerer Sünde bewahrt, das Thier als Geschenk auf, fügt auch noch eine Summe von 100 Reichsthalern hinzu. Gichtel trug kein Bedenken, die unerwartete Gabe anzunehmen; hoch zu Rosse hielt er seinen Einzug in das Städtchen und bezahlte von dem Gelde alle seine Schulden in der Herberge.

Bald darauf rief ihn ein Auftrag in den Angelegenheiten des Baron von Weltz nach Wien. Er verließ Gersbach, wo ihn die Gemeinde gern als Kaplan und Pfarrgehilfen behalten hätte, und langte, ausgerüstet mit Empfehlungen seiner speierischen Bekannten, in der Kaiserstadt an. An glänzenden Anerbietungen, durch welche ihn die Katholiken für ihre Kirche zu gewinnen suchten[5]), fehlte es hier ebenso wenig, als an Verlockungen zu sinnlicher Ausschweifung. Gichtel blieb standhaft gegen jede Versuchung des Weltgeistes.

Er stand damals, wie berichtet wird, mit mehren protestantischen Fürstenhöfen in Verbindung; von Sulzbach, Hanover und Kurbrandenburg wurden ihm ansehnliche Dienste angeboten, er entschuldigte sich, daß er kein Amt mehr in der Welt annehmen könnte, „weil ihn Gott bereits in den himmlischen Weinberg gedinget und genommen." Die Ehre, welche ihm in Wien wiederfuhr, veranlaßte die Regensburger, ihm seine ihm abgenommene Baarschaft wieder zurückzuerstatten; er verschenkte das ganze Geld an seine in Regensburg verheirathete Schwester, deren Gatte Alles verschleuderte, während seine alte, in größter Dürftigkeit lebende Mutter, ebenso wie sein Bruder, der durch Brandunglück Alles verloren hatte, Nichts erhielten, weil er schon Alles weggegeben hatte.

Nach Verlauf von neun Monaten hatte sich Gichtel des ihm gewordenen Auftrags, ein Rittergut in Kroatien im Namen des Baron von Weltz in Besitz zu nehmen, glücklich entledigt. Fortan hielt ihn Nichts länger in Wien. Die sammetnen und seidenen Kleider wurden abgelegt und im einfachen ledernen Koller trat er aufs Neue seine Wanderschaft nach dem Weiten an.

Ende des Jahres 1666 finden wir ihn abermals in Zwoll bei Breckling. Den Launen dieses Mannes, in dem er damals einen gewaltigen Streiter Gottes sah,

4) Wie thätig indessen Gichtel's Phantasie auch bei der Erinnerung an jene Geschichte gewesen ist, mag aus dem abgenommen werden, was nach seiner Verbannung in Regensburg geschehen sein soll. Es geschahen, wie er berichtet, Zeichen und Wunder: der Syndicus und ein anderer Rathsherr wurden gleichfalls aus der Stadt gejagt, zwei Andere starben eines plötzlichen Todes, ein Dritter ward stumm, lag ein ganzes Jahr in seinem Bette und starb, ohne die Sprache wiedererlangt zu haben.

5) Wenn man seinen Erzählungen Glauben schenken darf, so wäre ihm ein Kutsche mit sechs Pferden, freie Tafel und wöchentlich 200 Dukaten angeboten worden, wenn er als Gesandtschaftssecretair mit nach Mailand gehen wollte, um die spanische Prinzessin abzuholen. Ein bescheidenes Fragezeichen möchte hier ebenso wie bei den andern Angaben von hohen Verbindungen, in denen er gestanden haben will, erlaubt sein.

unterwarf er sich mit kaum glaublicher Gelassenheit. Er ließ sich von ihm nicht nur als Vorsänger und Kaplan, sondern gradezu als Hausknecht gebrauchen, mußte ihm waschen, kochen, das Bett machen und erhielt dafür die Speisen, welche Breckling selbst nicht mochte. Bald darauf ward er in die Händel dieses unruhigen und phantastischen Geistes mit dem Luther'schen Consistorium zu Amsterdam verwickelt, unter dessen geistlicher Aufsicht Zwoll, obwol freie Reichsstadt, damals stand. Das Consistorium wollte Breckling seines Amtes entsetzen, und als Gichtel sich verleiten ließ, eine Vertheidigungsschrift für ihn zu verfassen, wurde er gefangen gesetzt, dann öffentlich an den Pranger gestellt, und nachdem seine Schrift durch Henkers Hand verbrannt worden war, auf 25 Jahre aus der Stadt Zwoll und der ganzen Provinz Oberyssel verwiesen. Zwei Knechte führten ihn am $\frac{25.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1668 zur Stadt hinaus. Er wendete sich nach kurzem Aufenthalte in Campen bei einem gesinnungsverwandten Lutheraner, dem Prediger Johann Kaspar Charias, nach Amsterdam, wo er fortan seinen bleibenden Wohnsitz nahm. Nun begann eine wunderliche Wirthschaft, ein von der Welt zurückgezogenes, aber doch unruhig bewegtes Treiben, ein Leben heiliger Faulenzerei, voll schwärmerischer Bußübungen und harter Entsagungen, im steten Kampfe wider den feurigen Drachen, den er in sich und in Andern glaubte überwinden zu müssen. Um den Eigenwillen gründlich zu brechen, lauschte er bei jedem Unternehmen zuvor auf eine innere Erleuchtung, die ihm Gottes Willen kund thun sollte: bald meinte er Gottes, bald wieder des Teufels Stimme zu vernehmen, der ihn durch listigen Betrug zu ködern suche.

Die schwärmerische Erregtheit seines Gemüthes erreichte in dieser Zeit ihren Höhepunkt. Gleich beim Beginne seines Aufenthaltes in Amsterdam hatte er eine Vision, die uns einen Blick in sein inneres Leben thun läßt. Er lag des Abends im Gebete versunken und setzte Geist, Seele und Leib Jesu zum Pfande, mit dem festen Vorsatze, lieber sein Leben zu lassen, als von ihm in Lieb oder Leid zu weichen. Da fielen ihm die Worte des Paulus ein: „Ich wünschte verbannt zu sein für meine Brüder," und sofort brachte er seine Seele für alle Menschen, Juden, Türken und Heiden, in Christi Blut und Tod zum Opfer dar. Plötzlich ward ihm, als fiele ein sanfter, lieblicher Strahl in seine Seele: seine Seele, so dünkte ihm, ward aus dem ganzen Leibe zusammengerollt und zu Gott erhoben und in Gottes Wesen eingetaucht, sodaß sie darin wie eine feurig-flammende Kugel in einem endlosen Licht- und Glanzmeere zu schwimmen schien. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich noch fünfmal, an fünf auf einander folgenden Abenden, „sodaß seine ganze Seele eine lautere Flamme der Liebe worden, und er fast wie Enoch aus diesem äußern ins innere Leben genommen und eingeschlungen zu werden gedachte." In der Folgezeit meinte er, daß er durch diese göttliche Offenbarung mit Feuer und Geist getauft und zu dem bevorstehenden Streite mit Satan gewaffnet worden sei. In dieser Zeit sah er in seiner frühern Vorstellung von Gott, als einem schrecklichen, gleich Feuergluth verzehrenden Wesen, eine trügerische Vorspiegelung Satans: „nun aber erkannte er, daß Gott Liebe ist und uns wahrhaftig liebet; darauf konnte er wider den Zorn und den Teufel streiten." Ueber zwei Jahre lebte er in einem Zustande außerordentlicher Erregtheit: des Nachts schlief er kaum zwei Stunden, die ganze übrige Zeit brachte er im Gebete zu. Häufig hatte er Erscheinungen von Engeln, die wie Kinder mit ihm spielten: einmal fühlte er sich selbst in den dritten Himmel erhoben und mitten unter die Engelchöre versetzt. Dann führte ihn, wie er erzählte, der Herr wiederum in die Hölle, zeigte ihm die Feuer-, Metall- und Berggeister in ihrem Unterschiede, ihre „Macht, Wirkung, Regiment, Farben und Gestalten." Er meinte damals in die „Versuchswüste" geführt worden zu sein, in welcher er „Schulrecht thun müsse," „worüber sich denn seine alte Adamische Creatur höchlich entsetzet und herzlich geseufzet, daß dieser Kelch wo möglich vor ihm vorübergehen möge."

Um diese Zeit ward er mit den Schriften Jacob Böhm's bekannt, die er bald eifriger als die Bibel las. Er lernte aus ihnen die Vorstellung von den drei Principien und den sieben Naturgeistern kennen, und seitdem entwickelte sich in seinem Geiste immer bestimmter die Vorstellung von dem Kampfe der Liebe Gottes wider den Zorn, des Lichtes wider die Finsterniß, oder, wie er sich auch häufig ausgedrückt hat, von dem Streite Michael's wider den rothen Drachen.

Ueber den Ursprung des Gegensatzes zwischen Liebe und Zorn, Licht und Finsterniß hat sich Gichtel in einem merkwürdigen Briefe ausgesprochen, der den speculativen Inhalt seiner Lehre kurz zusammenfaßt [6]).

Wenn Gott in der Schrift bald als ein eifriger und zorniger Gott, bald wieder als die Liebe dargestellt wird, so löst Gichtel diesen Widerspruch dadurch, daß beide Principien in Gott zur Einheit (wir würden sagen zur Indifferenz) zusammengehen. An und für sich aber ist Gott keins, weder gut, noch bös: „denn das Gute setzt voraus eine Wesenheit, auch erforderts ein Gegentheil, dieweil Nichts gut mag genannt werden ohne sein contrarium, nämlich das Böse." Vergleiche Band II. S. 846: „Liebe und Zorn stehen wol in GOtt in gleichem Gewichte und Harmonie aber in der äußeren Welt nicht, da der Zorn durch Adam's Fall sich emporgeschwungen und das ober-Regiment prätendiret." „Wäre keine Finsterniß, so wäre auch kein Feuer, noch Licht, also ist Alles gut in GOtt und auch in uns, wo wir im Lichte wandeln; außer diesem aber ists bös, denn der im Finstern wandelt, haßt das Licht, wie seine Werke bös sind." Man muß nämlich einen Unterschied machen zwischen „Gott außer Natur" und seiner „Offenbarung in der Natur." In Gott selbst ist „Finsterniß, Feuer und Licht gut, so lange die Finsterniß und Feuer in der Liebe oder Licht verborgen stehen und in einer Gleichheit bleiben." Dies wird an-

6) Band II. S. 702 fg.

schaulich gemacht durch das Bild des Mittags: „Wenn die Sonne hell scheinet, kan man nicht sagen, daß es Nacht oder finster sey, da doch die Nacht oder Finsterniß im Tod verschlungen oder verborgen ist, wie solches erhellet, wenn man in einer Cammer ist und alle Fenster dicht vermachet, daß kein Licht durchscheinen kan, wird es alsobald finster werden, daß man ohne Licht Nichts sehen sol können." „Also ist auch in Gott keine Finsterniß offenbar, denn das Licht hält's in sich verschlungen, wie der Tag die Nacht, und kan von GOtt nicht gesagt werden, daß er des Bösen Ursach oder Böses in ihm erkannt worden."

„In sofern hat also die Schrift recht, wenn sie sagt, die Liebe oder Licht sey GOtt, und daß GOtt unaussprechlich gut und im Lichte wohne." Gott ist also wesentlich Licht und Liebe und die Finsterniß oder der Zorn sind in dem göttlichen Wesen aufgehoben. Ihr selbständiges Hervortreten aus Gott beginnt vielmehr erst mit der Schöpfung der Welt, und wie diese ist sie ein Werk des freien Willens.

„Die Finsterniß urständet aus dem Willen: denn da GOtt wolte Creaturen aus sich gebären oder schaffen, so fassete oder bewegete sich GOtt in seinem Willen, und in dieser Bewegung entstand die Finsterniß, welche nun der Anfang des Zorns oder der ewigen Natur ist. Aus der Finsterniß, welche nach dem Lichte begirig war, nahm das Feuer seinen Urstand und aus dem Feuer das Licht; von diesen 3 Gestalten spricht nun die Schrift und nennt's ohne Unterscheid Jehovah." Alle diese drei Gestalten sind aber in Gott eins, ebenso wie in der ursprünglichen Schöpfung: die geschaffenen Wesen, Engel und Menschen, waren Gottes Bild und ihm in sofern gleich, als auch keine Finsterniß, noch Feuer offenbar war.

Wie von allen andern Engeln, so galt dies auch vom Satan: „auch er war in einer Gleichheit und Temperament. als GOtt selbst ist, geschaffen." Seinem Wesen nach ist er selbst nämlich nichts Anderes als die eine Seite in Gott, der Zorn Gottes oder die Finsterniß. „Mit dem Worte Satan wird ebenfalls GOttes Zorn verstanden, der ein contrarium der Liebe oder Lichts ist," aber dieser göttliche Zorn ist ursprünglich in seiner Harmonie mit der Liebe gut; ja er wird sogar ausdrücklich, sofern er als ein verzehrendes Feuer dargestellt wird, des Vaters Natur genannt; „der liebliche calor und Licht aber aus dem Feuer wird dem Sohne verglichen" und „wie Feuer und Licht oder calor unscheidlich eins sind, also auch Vater und Sohn."

Diese ursprüngliche Harmonie nun, die wie in Gott so in der Natur außer ihm stattfand, ward durch den Fall Lucifer's gestört. Der Zorn Gottes oder die Finsterniß, die im Lichte der Liebe gut ist, hat die Oberhand gewonnen und so ist die Feindschaft wider Gott und seine lieben Brüder entstanden. Der Hergang dieses Falles aber wird beschrieben als ein „Hunger der Finsterniß nach dem Lichte," wobei ausdrücklich die Ansicht verworfen wird, „daß Gott ihn gewollt habe." Vielmehr ist der Grund dieses Falles die Selbstüberhebung Lucifer's, der sein will wie Gott, indem er das Geheimniß der göttlichen Schöpfung oder das Hervorgehen der drei Principien aus dem göttlichen Offenbarungswillen abgelauscht hat.

„Der Teufel hatte Verstand von der göttlichen Gebuhrt oder Schöpfung, wie aus dem begehrenden Willen GOttes zu seiner Offenbarung die Finsterniß Feuer und Licht geurständet: wolte derowegen ein größeres Licht aus seiner Creatur ausgebären oder offenbaren als die andern Engel hatten, ja als GOtt selbst und setzte seinen Willen in die Finsterniß, welche in ihm im Lichte verborgen stund und GOtt nicht offenbar wolte haben, und wurde von der Finsterniß ergriffen: da ist nun das Böse offenbar und schiedlich geworden. Und dieses ist der Fall Lucifer's, daß sein creatürlicher freyer Wille sich vom ersten Willen GOttes, der ihn gut gemacht und in eine Gleichheit oder Temperament als GOtt selbst ist, erschaffen, abgebrochen, der creatürliche Wille aber die Eigenschaften aus einander geführet und aus Gut Bös gemacht wider GOttes Willen." „GOtt hat weder Teufel noch Hölle gemacht, wil's auch ewig nicht; der Teufel aber hat sich selbst zum Teufel gemacht und seinen eignen Willen zur Hölle und wil ein Teufel bleiben; so bleibt sein eigener Wille seine Hölle." (B. VI. S. 1068.)

Ebenso wie der Fall Lucifer's ist nun auch Adam's Fall eine Umkehrung der ursprünglichen göttlichen Ordnung. „Gott schuf ihn Mann und Weib (d. h. mannweiblich) mit beiden Tincturen, er aber wolte wie alle Thiere sich fortpflanzen, welches wider GOttes Ordnung und Schöpfung war." Nach Gottes Willen sollte nämlich das Menschengeschlecht ohne alle geschlechtliche Vermischung fortgepflanzt werden durch Imagination: „Als aber Adam sich vom Zorne ließ überwinden und auch ein Weiblein wie alle Thiere wolte haben, ward der Zorn in dieser Welt offenbar und gewann das Ober-Regiment mit Eva und Adam's Essen vom verbotenen Baume." Daher ist denn „durch Adam's Fall der Tod in uns gekommen und GOttes Zorn, Fluch und Finsterniß offenbar worden, und werden nun alle aus sündlichem Samen gezeugt." Seitdem ist im Samen schon im Mutterleibe der Streit um die Seele zwischen Liebe und Zorn. Der freie Wille des Einzelnen wird hierdurch nicht aufgehoben: es steht dem Willen vielmehr frei, sich dem Einsprechen Gottes, dem wesentlichen Worte, oder umgekehrt dem Zorne zu ergeben. „Der Ursprung der Sünde ist grade der eigene Willensgeist, der sich von GOttes Willen lostrennet und ein eigenes seyn will." (B. I. S. 99.)

Aber fortan streiten die beiden Principien Zorn und Liebe um die Herrschaft, und im Menschen selbst ist der Kampf entbrannt zwischen dem natürlichen oder fleischlichen und dem geistlichen oder wiedergeborenen Willen. Wie aber durch Satan der Zorn, kommt durch Christus die Wiedergeburt. Hat sich Gott bisher im Gesetze auf dem Berge Sinai als ein zorniger und eifriger Gott offenbart, so offenbart sich in Christus, dem andern Adam, der die andern Alle durch sein Blut ve
die Liebe, die die Seelen in Gnaden ergreift. Die Se.

ligkeit kommt daher „nicht aus der Schöpfung oder ersten Geburt, sondern aus der Wiedergeburt," „welche nicht aus eigenem Laufen und Rennen, sondern aus Gnaden geschieht;" aber diese Wiedergeburt muß sich innerlich in jedem einzelnen Menschen vollziehen, indem sich in ihm der Streit Christi und Satans wiederholt.

Von diesem Standpunkte aus erscheint die ganze Geschichte der Welt und der Menschheit als ein ununterbrochener Kampf des göttlichen und des teuflischen Principes oder zwischen Satan und Christus: Gutes und Böses, Licht und Finsterniß sind wie in der Natur so auch in der Menschheit untermengt und wie von Adam und Eva ein doppelter Samen ausging, so gibt es auch eine doppelte Menschheit, als deren Vertreter Kain und Abel, Ismael und Isaak, Esau und Jacob erscheinen. Der eigentliche Schauplatz dieser Kämpfe ist aber die Seele des einzelnen Menschen, welche aus den drei Principien der Finsterniß, dem Feuer und dem Lichte gemischt ist. In ihr wiederholt sich daher der Streit zwischen Licht und Finsterniß, Liebe und Zorn, Christus und Satan, bis endlich nach langem schwerem Kampfe die Liebe die Oberhand gewinnt, die Seele sich wesentlich einigt und von aller unreinen Feuergluth läutert, um in ihr als einem heiligen Tempel zu wohnen; dann wird die göttliche Weisheit, die himmlische Sophia oder Jesus mit der Seele bräutlich vermählt und aus dieser geistlichen Ehe mit der himmlischen Braut wird Gottes Bildniß und Gottes wesenhafte Dreiheit in der Seele geboren. Alle Gotteserkenntniß ruht so auf innerer Erfahrung der wesentlichen Einigung mit Gott, nicht auf dem äußeren Worte und noch weniger auf menschlicher Vernunft, welche eine rechte Schlange vielmehr im Dienste des Weltgeistes steht und allezeit wider den Glauben ficht. Die selbst im inneren Centro ausgeborene Erkenntniß ist die sicherste; diese innere Erleuchtung aber wird nur gewonnen durch die Liebe, wenn die Seele in unaussprechlicher Seligkeit mit der Sophia vereint ein Geist mit ihr und durch die Hingabe des Willens an sie dem Ebenbilde Jesu Christi gleichförmig wird. Erst muß sich der Mensch als ein willenloses Kind in seines lieben Vaters Hand übergeben haben, erst muß der eigene Wille abgestorben und in gottgelassener Ruhe völlig an den göttlichen Willen entäußert sein: aber ehe diese Uebergabe sich vollendet, geht ein langer schwerer Kampf mit Satan voraus, der das Oberregiment im Gemüthe erlangen will, der Drache dringt mit seiner Gewalt in die äußere Seele ein, die, ihrem Wesen nach feurig, dem zwischen Licht und Finsterniß mitten innestehenden Principe angehört, und nun kämpfen zwei Principien gegen das dritte ums Regiment in der Seele unter allerhand geistlichen und leiblichen Plagen, bis entweder die Liebe oder der Zorn den Sieg davon trägt. In denen aber die Liebe gesiegt hat, in deren inwendigem Menschen wird Christus oder die heilige Sophia geboren, und diese treibt allmälig alle Finsterniß aus, bis der ganze Mensch nach Leib, Seele und Geist in eine heilige Liebesflamme verwandelt ist. Hiermit ist das Werk der Wiedergeburt beendet, der Mensch in den ursprünglichen Stand Adam's vor dem Falle zurückversetzt und die göttliche Dreiheit, die in Christus wohnt, das allein Wirkende in der Seele derer, die Christus völlig angezogen haben. (B. III. ep. 94. S. 2906 fg.)

Diese Lehren sind in der Hauptsache nur eine Wiederholung der Mystik Jacob Böhm's, ohne wesentliche Weiterbildung, aber in den mannichfaltigsten Wendungen wiederholt. Das Neue liegt zunächst nur in dem Versuche, die Böhm'sche Theosophie ins praktische Leben einzuführen und hier tritt uns neben den harten Entsagungen und inneren Bußkämpfen vor allen jene Idee des Melchisedekischen Priesterthums entgegen, welche man immer als den eigentlichen Mittelpunkt seiner Theosophie zu betrachten gewöhnt war. Sie steht im engsten Zusammenhange mit der Gichtel'schen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre und ist im Grunde nichts Anderes als eine einseitige Folgerung aus dem tiefsinnigen Gedanken, daß Christi Kampf mit Tod, Teufel und Hölle in allen denen, in welchen Christus aufs Neue geboren wird, sich wiederholen müsse. „Es hat zwar Christus den Zorn des Vaters in der ewigen Natur durch sein Blut gestillet und gebunden und ihm seine Macht, Gewalt, Herrschaft und Reich genommen: seinen Kindern aber und Gliedern in dieser Welt noch übrig gelassen, daß sie auch nachfolgen und kämpfen sollen, in welchem Kampfe erst Sophia und das Melchisedekische Priesterthum gründlich erkannt wird [7])." Hiermit ist zunächst der Gegensatz ausgesprochen gegen die gewöhnliche Luther'sche Vorstellung von einer blos äußerlichen Zurechnung des Verdienstes Christi. „Auf dem breiten Wege kann man ungeachtet der dem Fleische angenehmen Lehre von der Zurechnung der Gerechtigkeit Gottes nicht in den Himmel hineinsteigen." „Diese imputativa justitia," heißt es an einer anderen Stelle, „hält bei Sterbenden nicht Stich, wenn nicht der Mensch Christum angezogen hat." Christum anziehen aber heißt, „sein Kreuz auf sich nehmen und ihm nachfolgen," eine Foderung, „von der freilich die äußere Kirche Nichts weiß." Nur die Melchisedekischen Priester, „die geheimen Freunde und Räthe Gottes wandeln im Himmel in innerer Gemeinschaft und Ansprache Gottes." „Diese Priester haben Jesum angezogen, und wandeln im Mysterio, die andern Alle stehen nur im Vorhofe, sehen von außen zwar den Tempel und die Bundeslade an, sprechen davon, wissen aber nicht, was im Allerheiligsten als Ternario Sancto umgehet, wie GOtt mit seinen königlichen Priestern spricht und ihnen seine Verborgenheiten offenbaret." Dieses Priesterthum wurzelt nämlich in nichts Anderem als darin, daß wir ein Geist mit Gott sind, als die unerlaßliche Bedingung jeder Gemeinschaft mit Gott. „Es thuts nicht, daß ihm einer den Namen Elias nimmet, und andern solches wil weiß machen, sondern er muß von GOtt mit dem Geiste und Kraft Elia wesentlich angethan sein, und in derselben Kraft wandeln, unser Geist muß GOttes,

7) B. II. S. 1210. 1086 fg.

und GOttes Geist muß unser Geist sein. Er muß in uns und durch uns wesentlich wohnen, wirken und schaffen, sonsten ist er nur ein eigen Werk und Betrug, oder ein falscher Christus, ein falscher Elias, der zwar ihm den Namen zueignet, aber in der Wahrheit nicht stehet und große Wunder verheißet, aber in der That Nichts leisten kan. Und unsere Christenheit ist leider in ein äußerliches Leben geführet, die wil ein sichtbares irdisches Reich haben, darin es mit seinem thierischen lüsternden Fleische in Wollust leben möge, und wolte gerne einen äußerlichen Elias haben, der sie nur vom äußeren Pharaone erlöse, aber innerlich wil keiner sterben mit Christo, daran doch Alles lieget. Denn ohne Sterben kann das Weitzenkörnlein nicht Frucht bringen, oder die Auferstehung des neuen Menschen nicht folgen."

Wie sich aber das Leiden und Kämpfen Christi in den Melchisedekischen Priestern wiederholt, so nehmen diese auch Antheil am Erlösungswerke, indem sie in den „Proceß Christi wesentlich eintreten" und ihr Leben „als ein Anathema von Christo" für ihre Brüder darbringen, „damit aller creatürliche Zorn in ihnen gesänftigt werde." Diesem Grundsatze getreu rang Gichtel unter entsetzlichen inneren Kämpfen „mit dem Zorne Gottes und dem Drachen der Eigenheit für seine Brüder und alle Menschen bis aufs Blut ängstlich und feurig: Tag und Nacht hat er auf seinem Angesichte gelegen und gebeten, daß Gott ihm seine abgewichenen Brüder alle schenken möge." — Mit einem Worte, Gichtel traute sich die Kraft zu, andere Seelen aus der Verdammniß zu erlösen, indem er sich selbst für sie verfluchte und ihre Sünden vor Gott auf seine eigne Seele nahm. So hatte einst einer seiner Freunde sich selbst ums Leben gebracht. Gichtel, von tiefer Betrübniß ergriffen, glaubte eine göttliche Stimme in sich zu vernehmen, die ihm zurief: du mußt der Seele helfen. Das Weitere lassen wir ihn selbst erzählen: „Ich fragte das Wort: womit? welches mir dann das Wort Lucas 16, 9. (machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, auf daß sie euch aufnehmen in die ewigen Hütten) geöffnet. Mit höchster Verwunderung war ich umgeben, daß ich diese Worte so vielmal mit Unbedachtsamkeit gelesen und bat GOtt herzlich, daß er es in mein Hertz in der Kraft einschreiben wolle. Welches GOtt gnädig erhöret. Also hab ich mein Leben in die Hand gefaßt und sieben ganzer Jahre mit GOtt gerungen, bin auch ein ganzes Jahr des Nachts außer meinem Leibe gewesen, der Seele ernstlich Mut einsprechend, daß er sich in meinen brüderlichen Willen einlassen und mit eben der Furie, damit er sich aus dem irdischen Leibe gerückt, aus dem Gefängnisse reißen müsse. Welches endlich durch GOttes mitwirkende Kraft gelungen, daß er aus dem Feuer mit einem so schönen Glantze, der alle Sterne übertrifft, gekommen, und in das Paradis eingegangen." Er glaubte sich und die Seinen wirklich berufen, „des armen blinden Volkes Sünden in Christi Blut und Wunden" zu tragen, und so den Zorn durch die Liebe zu überwinden.

„Bis hierher," so schreibt sein Biograph bei einem ähnlichen Anlasse, „hatten Liebe und Zorn mit einander ums ober-Regiment gerungen: und keine Macht wolte der andern weichen, bald lag die eine unter, bald die andere. Dieweil sie aber der Liebe Partey treulich gehalten, so blieb die Liebe oben, bis sie endlich durchgebrochen und den Zorn abgemattet und geschwächet, daß er sich der Liebe hat einergeben müssen, wobei zugleich aus manchen Feinden Freunde worden sind. Nunmehro ward GOttes Rechte in der Creatur erhöhet, daß der feurige Drache in ihren Brüdern auf dem gantzen Erdboden ist überwunden worden, und der Satan seine Gewalt und Herrschaft in der Menschen Seelen verloren, weil JEsus Christus im inneren Menschen das ober-Regiment völlig erhalten und es (GOtt Lob) wieder Tag worden, daß die schlafende Jungfrauen (die Sophia) aufzuwachen begonnen." (S. 274.)

Die so oft bei schwärmerischen Parteien wiedergekehrte Ansicht, daß das Ende der Welt und die letzten großen Kämpfe nahe bevorständen, wiederholte sich auch bei Gichtel. Er meinte einst den Satan leibhaftig wie einen Blitz vom Himmel herabfallen zu sehen: schnell gab er dem Geschauten die Deutung, daß der große Streit des Heerführers Michael mit dem Drachen beendigt, der Teufel in den Abgrund geschleudert und im Himmel ein wunderbares Fest begangen worden sei, voll unaussprechlichem Jauchzen der himmlischen Heerscharen und auserwählten Seelen. Eine Zeit lang gab er sich sogar der Hoffnung hin, den Teufel selbst sammt seinen Engeln aus der Hölle erlösen zu können. Neue phantastische Seelenkämpfe begannen, während deren er in den Hades und dann in die Hölle herabzusteigen meinte: aber die bösen Geister „verfluchten die Liebe," höhnten ihn und alle seine Mühe war vergeblich. Seitdem war er überzeugt, daß Origenes' aufgewärmte Meinung von der Wiederbringung des Teufels ein Irrthum sei: Andere, die doch an deren Möglichkeit festhielten, verwies er auf Böhm, der dies gründlich widerlegt habe. (B. I. S. 2433.)

Eine eingehendere Entwickelung der eigenthümlichen Lehren Gichtel's würde an dieser Stelle zu weit führen, obgleich sie in der That trotz der beigemischten kräftigen Irrthümer eine unbefangenere, gerechtere Würdigung verdienen, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Es leuchtet ein, daß jene schwärmerische Vorstellung, durch das Melchisedekische Priesterthum Andere erlösen zu können, genau besehen, nichts Anderes ist, als die vollkommen richtige Consequenz seiner einseitigen Betonung des Christus in uns. Wird alle Wahrheit des Erlösungswerks lediglich in die subjective Seite gesetzt, so hört das geschichtliche Erlösungswerk Christi auf, das zu sein, was es für das christliche Bewußtsein ist, eine einmalige Genugthuung für uns, oder die ein für allemal geschehene Einsetzung der gesammten Menschheit in ein wesentlich neues Verhältniß zu Gott. So entschieden wir das Recht jener mystischen Erlösungs- und Rechtfertigungsidee einer blos äußerlichen Zurechnung der Gerechtigkeit Christi gegenüber vertreten müssen, so klar

liegt es auf der andern Seite auf der Hand, daß eine so ausschließliche Hervorhebung der subjectiven Seite im Grunde die objective Erlösungsthat und damit zugleich alle Gewißheit des Heiles für die Gläubigen aufhebt. Christus ist dann nicht mehr der alleinige Erlöser, sondern nur der erste unter vielen, und ein Jeder, der in denselben Kampf mit Tod, Teufel und Hölle eintritt, ist folgerecht selbst ein zweiter Christus für sich und für Andere. Wenn sich, ohne daß ein specifischer Unterschied zwischen dem einmaligen Erlösungswerke Christi und der Aneignung dieser Erlösung durch jeden Einzelnen stehen gelassen würde, eben nur dasselbe, was in Christus geschehen ist in jedem, der in Christi Gemeinschaft eintritt, wiederholt, so ist freilich die von Gichtel durch das Melchisedekische Priesterthum gezogene Consequenz nicht zu vermeiden: dann bedarf es aber consequent des historischen Christus nicht mehr, sondern die Menschheit erlöst sich im Kampfe mit Satan selber.

Doch was man auch darüber urtheilen möge, so viel wird anderntheils eine unparteiische Betrachtung einräumen müssen, daß trotz aller schwärmerischen Verirrungen in jener Theosophie die fruchtbarsten Keime nicht blos zu einer wahrhaft speculativen Erfassung der schwierigsten theologischen Probleme, sondern vor Allem auch zu einer praktischen Neubelebung des unter scholastischen Formeln erstorbenen Lutherthums gelegen sind. Was die neuere Theologie unserer Tage unter Anlehnung namentlich auch an die ältere Mystik erstrebt und erreicht hat, das berührt sich oft in überraschender Weise mit den so bitter getadelten Lehren des verachteten Schwärmers. Es wird genügen, auf diesen Punkt im Vorübergehen hingewiesen zu haben. Was aber diese Gichtel'sche Mystik namentlich charakterisirt, das ist vor Allem das Dringen auf eine innerliche e t h i s c h e Auffassung des Christenthums im Gegensatze zu dogmatischer Veräußerlichung und Verknöcherung. Und wenn er diesem Gegensatze auch ausdrücklich Worte lieh und seinen Unwillen wider den „äußerlichen Gottesdienst," das äußerliche Wissen und Zustimmen aussprach, so ging dieser Gegensatz im Grunde aus demselben Drange eines unbefriedigten praktisch religiösen Bedürfnisses hervor, welches den Pietismus eines Spener und Franke erzeugt hat.

Gichtel ist einer der ersten gewesen, die mit Entschiedenheit ihre Stimme gegen die Zersplitterung der Kirche in zahllose Sekten, von denen jede sich rühme, im Besitze der allein wahren Lehre zu sein, geeifert haben. „Es ist keine Liebe mehr in den Secten, da man Christus nur kreuziget, einander verketzert, verleumdet und verlästert." „Und ist die Kirche Christi in Unterdrückung gestanden bis auf heutigen Tag, daß, obwol Cain mit seinem Haufen äußerlich in steinern Häusern geklungen, gesungen, geplärret, geopfert, und an den Buchstaben gehangen, und deßhalben die rechte Kirche immer sein wollen; so ist sie doch nur die Babylonische Hure gewesen, welche immer ihren Bruder Abel, weil er ihren äußerlichen Kälber-Tantz nicht mittantzen wollen, und selbigen gestrafet, ermordet, ausgejaget, verurtheilet, verdammet, verketzert. Wie es noch bis auf den heutigen Tag gehet, da jedwede selbst-zusammgeloffene Sect einen neuen Götzen-Dienst anrichtet, neue Gesetze machet, eigen Leiden suchet und darin für die rechte Kirche wil angesehen und gehalten sein, verdammet auch alles außer seiner Sect. Und so sie ein Gläubiger nur untersuchen wil, verlästern, verwerfen und verdammen sie ihn, wollen in ihrer Sect und Meinung getragen, unberühret, geliebet und angesehen sein; hergegen keinen Gläubigen toleriren, als ein Mitglied lieben, weil er ihren Regulen und Sitten nicht nachäffet, defendiret und beschützet." (S. 75.) Von der gegenwärtigen Zeit habe Christus geweissagt: „Es werden Viele in meinem Namen kommen und sagen, hier ist Christus, da ist Christus."

Allerdings predigen solche sektirische Leute Christum, „aber nur den sectirischen, nicht den allgemeinen." (S. 68.) Dieses Urtheil trifft nach Gichtel nicht blos die bestehenden großen Kirchenparteien, sondern auch alle neuen Sekten, die etwa noch gegründet werden möchten. Mit Entschiedenheit lehnt er daher die Unterstellung ab, als ob er etwa selbst vorhabe, eine neue Sekte zu gründen, und ebenso kräftig erklärt er sich gegen das separatistische Wesen der Quäker. „Wann ich die Quäkerey ansehe, worauf sie gegründet und wie sie aufgekommen, so beruht sie nicht auf Christo, sondern auf dem Foxe." (B. I. S. 69.) In demselben Briefe, dem diese Stelle entnommen ist, heißt es: „Aber neue Secten zu suchen, oder die Quäker für die wahre einige Kirche Christi zu erkennen, bin ich aus gewissen Gründen gantz bedenklich; und gelebe der untertähnigsten Zuversicht, dieselbe werden mich hierin nicht können verdenken. Sintemalen mir die zerstreuete algemeine, unsichtbare, im Glauben lebende und im Geiste streitende Kirche, deren Haupt Christus JEsus ist, im Hertzen hoch angelegen, darzu ich mich bekenne, und bei ihr durch GOttes Gnade ernstlich und treulich stehen wil." (S. 68.) Ebenso wenig mag er freilich „von dem großen Haufen in der steinernen Kirchen" wissen. „Denn der große Haufe tuht nicht, weniger ihr Klingen, Singen, Manier, Regulen und selbst-erwehlte Opfer, in ihren äusseren Zusammenkünften, und wenn sie noch so treflich predigen, Bücher schreiben und auf den Gassen Almosen geben." (S. 77.) Vielmehr wird der „steinernen buchstabischen" Kirche die „geistlich leidende und unsichtbare" gegenüber gestellt, in welche der Gläubige sich flüchten müsse. Das Christenthum des großen Haufens ist ihm „ein historisches Mundgeschwätz," ein „pures Heidenthum." „Das historische Wissen von Christo ist kein Glaube, sondern als ich die Verheissung in mein Hertz fasse und festhalte, da ist Glaube, dem der Vater in Christo zu Hülfe kommt und erhöret uns allezeit." Allerdings ist aus der heiligen Schrift genugsam bekannt, „was Christus in unserer angenommenen Menschheit durch sein bitteres Leiden und Sterben, Auferstehen und Himmelfahrt erworben, uns armen Adamskindern zu gut und unserm Heile genug gethan," aber es darf dies kein historisches Wissen sein, „sondern wir

müssen Christum durch unsere starke Imagination und Begierde in unsern Willen anziehen und selbst mit allem Irdischen verleugnen und Christo in der Wiedergeburt nachfolgen." Daher ist ihm an der Luther'schen Theologie seiner Zeit Nichts anstößiger, als ihre äußerliche Objectivität, als ihre Betonung der äußern Erlösung, der äußeren sichtbaren Gnadenmittel, der äußeren sichtbaren Kirche. „Solte man gründlich nach GOttes Wort, Sinn und Willen informiren, so müßte man das heutige Christentum gantz umschmeißen und der Jugend zeigen, daß es nur Babel und die Hur mit dem Thier sey, und also den Grund auf Christum in uns legen und den verkehrten (d. h. verdrehten, weil einseitig betonten) Lehr-Punct, Christum pro nobis gründlich mit dem Leben lehren." (B. V. S. 3785.) Weil dies die Reformation nach seiner Meinung nicht gethan hat, so heißt es: „Die Augsburgische Confession hindert den Geist GOttes und so lange ein Gemüt an einer äußerlichen Religion hanget, kan es nicht zur philadelphischen Liebes-Gemeinschaft durchbrechen; denn es betet das Thier an" (B. III. S. 2400), und anderwärts lesen wir, man sei „zur Zeit der Reformation mit Abbrechung des Papsttums vergnüget gewesen und nichts Besseres an die Stelle gesetzet." (B. II. S. 1267.) „Luther hat einen Mittelweg gebahnet, darauf man zwar ohne Streit sich eine Seligkeit eingebildet und die Zuhörer in eine fleischliche Sicherheit gebracht, daß man nun Christi Creutz für lauter Tohrheit achtet und die so von dem gemeinen Wege der Weltkinder ein wenig abweichen, verfolget und verketzert und verdammet." (B. I. S. 531.) Sehr mit Unrecht wird hier Luthern und den Reformatoren in die Schuhe geschoben, was nur auf Rechnung des verknöcherten Lutherthums kommt; aber den Luther'schen Theologen seiner Zeit gegenüber war die Anklage Gichtel's gar nicht so grundlos.

„Es sind eine Zeit hero (nachdem GOtt aus der Finsterniß des Papsttums dem Lichte des Evangelii gerufen, sein heilig Wort wieder in der Menschen Hände gnädiglich und reichlich gebracht), durch die vielen selbstgelaufenen Lehrer und ungesalbten geistlosen Priester und Prediger, der Menschen Hertzen also von GOtt abgetrennet, in aller Heucheley unterwiesen, und von dem unsichtbaren göttlichen Mysterio oder Geheimniß Christus in uns! auf die sichtbare Mittel geführet worden; daß man aus Glauben ein Geschwätz, aus Tauf und Abendmahl eine Gewohnheit und Sünden-Mahl, aus Beicht-Stuhl einen Sau-Stall, aus dem teuren Versöhnungs-Wort ein Taschenspiel gemacht, und angefangen Christum zum Haupt des Fleisches und Knecht der Sünden aufzuwerfen. Als ob er gestorben und begraben, daß wir nur frey hin sündigen können; dabey dann dieser Abfall der Christenheit zum alten Heidentum erwachsen." (B. I. S. 17 fg.) Wie die Lehre von der äußeren Zurechnung der Gerechtigkeit als eine gefährliche Sicherheit des Fleisches gilt, so werden die äußeren Gnadenmittel als die Götzen unserer Kirche bezeichnet, „darauf man bauet und im Leben gantz heidnisch ist; man hat den Papst für den Antichrist, und die päpstische Kirch für Babel ausgerufen; sich selbst aber hat man für die wohre Kirch wollen darstellen und lebet doch ärger als die Päpstler selbsten, wie Ew. L. bekannt ist. Und der nur ein Wort wider diesen Verfall fallen läßt, muß ein Ketzer seyn, das Land räumen, und ins Elend wandern." (B. II. S. 668.)

In der Taufe ist vielmehr zweierlei zu scheiden: Die äußere Wassertaufe und die innere Geistestaufe. Letztere ist von der Theologie ganz verdunkelt: „Dahero kommt auch solche Blindheit, Sectirerey, Gewissen-loßheit, fleischliche Freyheit, buchstabischer oder historischer Glaube, unfruchtbare todte und erkaltete Liebe, Eigenfrömmigkeit, Zertrennung, Zerrüttung, Neid, Bitterkeit und alles Uebel. Weil man sich äusserlich mit Christi Verdienst bedecket, wider Gott streitet, hinter Gott abweichet, in Gott ungelassen und eigenwillig ist; vor Gott aber Heucheley und Spötterey, auch Abgötterey treibet." (B. I. S. 33.) Aehnlich äußert sich Gichtel über das Abendmahl. Er klagt, daß dieses „heutzutage so viel Zankes" bringe: „es hat aber der Teufel sein Spiel damit, daß man keinerseits von seinem steifen Sinne weichen will." Die Hauptsache beim Abendmahl, die auch die Reformirten stehen lassen müßten, ist ihm, „daß wir Gemeinschaft haben mit Vater und Sohn, daß der Vater und Sohn zu uns kommen und in uns wohnen wollen, daß GOttes Reich in unserer Seelen ist, daß unser Hertz ein Tempel des heiligen Geistes ist." (B. I. S. 35.) Es muß aber eine dreifache Nießung geschieden werden: erstens die Speisung mit Gottes Wort, wenn der Mensch von aller Creatur losgemacht, zu Christus kommt, ihn annimmt und seinen Worten glaubt. Die andere Nießung geschieht, wenn „der Vater seinen verlornen Sohn (die umgewandte Seele) erneuret, Christi Gerechtigkeit zurechnet und inwendig mit Christo vereiniget." Dies ist die Speisung „mit Christi Fleisch und Blut, welches ist Kraft, da wird die Seele in den Streit geführet, und muß erst innerlich mit Christo leiden, sterben, auferstehen und zur Herrlichkeit siegreich eingehen." (S. 35.) Diese beiden Speisungen können des Tags hundert und mehre Mal geschehen, von ihnen aber ist die Einsetzung ganz geschieden, „welches Mahl Christus seinen Jüngern, nicht der säuischen Welt gegeben, auf daß sie sich Christi Tod und Auferstehung, nicht nach heutiger Schwätz-Art, erinnern; sondern im Nachfolgen ihr Leben um Christi willen lassen, um der Wahrheit willen auch ihr Blut vergiessen, und also den Tod JEsu verkündigen solten, bis Er kommen wird." Heutzutage ist man aber vom rechten Scopo Christi abgewichen, und in Wortzank verfallen, „deswegen viele aufrichtige Hertzen von dieser Einsetzungs-Niessung ab- und zur innerlichen Gemeinschafts-Niessung einkehren und sich mit Kraft und Leben speisen lassen." (S. 38.)

Es liegt auf der Hand, daß Gichtel hier durch sein an sich so berechtigtes Streben, dem „äußerlichen Gottesdienst" und den „sichtbaren Mitteln" entgegenzuwirken, in die entgegengesetzte Einseitigkeit gerieth, die Alles vergeistigen und verinnerlichen wollte, aber

eben dadurch dem bedenklichsten Subjectivismus verfiel. Wie ihm der Christus „für uns" völlig hinter dem Christus „in uns," das zugerechnete Verdienst Christi hinter der wesentlichen Lebensgemeinschaft mit Christus verschwand, so fiel auch der Begriff der sichtbaren Kirche mit ihren Ordnungen und Gnadenmitteln völlig für ihn hinweg. Es war von seinem Standpunkte aus nur consequent gehandelt, wenn Gichtel sich auch der Theilnahme am äußern Gottesdienste und am „äußern Abendmahle" völlig enthielt. Mag der Anlaß hierzu zunächst darin gelegen haben, daß ihm das Luther'sche Consistorium zu Amsterdam die Spendung des Abendmahles verweigerte — wer wie Gichtel in der überschwenglichen Seligkeit seines persönlichen Umgangs mit Christus zu schwelgen vermochte, für den mußte die Kirche als eine auch äußere Gemeinschaft zum mindesten als etwas Ueberflüssiges erscheinen. Er hörte eben „den heiligen Geist in ihm göttliche Kraft predigen, hielt auch mit Jesus ohne Unterlaß das Abendmahl," in innigster Vermählung mit dem Bräutigam seiner Seele. Der äußere Gebrauch, bemerkte er, „sey ebensowol ein Zeichen des Thiers und der Huren, daraus sich GOtt entzogen, und er dasselbe also mit der Gemeinde ferner nicht mehr genießen könnte."

Das Grundgebrechen der Mystik aller Zeiten, daß sie sich zurückzieht von der Oeffentlichkeit und nur in der stillen Versenkung des Gemüthes in seine eignen Tiefen den Frieden mit Gott und die wahre ungestörte Gemeinschaft mit Christus sich erhalten zu können meint, tritt auch bei Gichtel in seiner ganzen Einseitigkeit zu Tage. Er übersah, daß alles geistliche Wachsthum auch der einzelnen Seele vom Gesammtleben der Gemeinde abhängt und nur durch den Wechselverkehr der Gläubigen unter einander vor krankhaften Auswüchsen und subjectivistischer Einseitigkeit bewahrt bleiben kann. Für dieses Gesammtleben bedarf es aber allezeit auch der äußeren Ordnung und Zucht durch Wort und Sacrament, der sich der Einzelne nicht ohne den größten Schaden an seiner Seele entziehen kann: und so gewiß Gichtel's Luther'sche Gegner durch ihre Ueberschätzung jener äußeren Objectivität einen völlig begründeten Widerspruch hervorgerufen haben, so gewiß lag in dem geistlichen Gottesdienste Gichtel's ein Extrem, welches consequent durchgeführt die Kirche in lauter Atome aufgelöst und damit den Begriff des göttlichen Reiches gradezu aufgehoben haben würde. Ganz ähnlich wie zum „äußeren Gottesdienste" war seine Stellung zu der Schrift, als dem äußeren oder geschriebenen Wort. „Ich achte die heilige Schrift als unsere Normam Fidei et Vitae sehr hoch; allein sie muß unter dem Lehrmeister seyn und diesem keine Regel des Verstandes vorschreiben, denn wir verstehen ohne den heiligen Geist gar Nichts." (III. S. 2322.) Es ist namentlich „die falsche Application des Buchstabens," das Kleben am buchstäblichen Schriftsinne, was Gichtel und zwar mit gutem Grunde bekämpfen will. Jetzt „schlägt ein Bruder den andern mit der heiligen Schrift todt und meinet jeder, er habe den rechten Sinn," sodaß „die Christenheit bis auf den heutigen Tag durch des Buchstabens verkehrte Auslegung ist zerrüttet worden." (III. S. 2319.) Aus dem Gezänke der Theologen über den Buchstaben der Schrift glaubte er zu der inneren Stimme des Geistes flüchten zu müssen, oder zu dem das geschriebene Wort auslegenden und bestätigenden wesentlichen Worte im Gemüthe. „Denn er kriegte," schreibt sein Biograph, „zu dem geschriebenen auch das wesentliche Wort GOttes, nämlich JEsum zum Fundament, dessen mündliche Zusage ihm vester im Gemüte stund als Himmel und Erde, welche auch keine Creatur hindern noch ändern konnte. Der Weisheit inwendige Sprache war aber äußerlich Wort, ohne Klang, ohne Thon; sie war auch keiner menschlichen Sprache gleich, und dennoch verstund er sie so wol als seine Muttersprache; also daß er einen unmittelbaren Ruf GOttes hatte." An die Stelle der Schrift trat „der heilige Geist," „als das im Fleische offenbarte Wort des Vaters, dessen Schall nicht Gesang, Stimmen oder Thon, sondern wesentliche Kräften sind." (I, 258.) Auf dieses im innern Menschen wohnende und mit ihm wachsende wesentliche Wort bezieht sich der Ausspruch der Schrift: „der Mensch lebt nicht vom Brode allein, sondern von jedem Worte, das durch den Mund Gottes geht." Ohne dieses innere Wort hilft die Schrift Nichts, daher denn Gichtel ausdrücklich schreibt: „Die äußere Bibel war mir zu schwach: ich konte wegen der vielen Auslegungen und Verdrehungen mich darauf nicht betrauen; mich hat Nichts erquicken können und kan meine Seele noch Nichts sättigen, als allein nur GOtt in mir selbst im inneren Grunde, welches ist Christus in uns. Ich habe meine Imagination nie weiter gehen lassen, GOtt an keinem Orte gesucht, gefunden und angebetet als in mir selbst. Ich achte außer mir Nichts, gebe Alles in den Tod und halte mich allein an dem innern GOtt in mir." Er hatte völlig Recht, wenn er sich gegen den Buchstabendienst des herrschenden Orthodoxismus wehrte, welcher aus dem Evangelium ein neues Gesetzbuch, aus der Schrift eine Sammlung aus dem Zusammenhange gerissener dicta probantia machte, willkürlich ausgelegt und ausgebeutet zur Stütze für das herrschende scholastische System. Er hatte ebenso Recht, wenn er urtheilte, daß das äußere Wort Nichts nütze sei ohne die innere Erleuchtung: nur vergaß er, daß jene innere Erleuchtung eben nur aus dem Gottesworte in der Schrift gewonnen wird und in ihrer Echtheit sich nur zu bewähren vermag, sofern sie mit dem geschriebenen Gottesworte übereinstimmt, während bei dem Vertrauen auf eine innere Offenbarung ohne Schrift willkürlichen Launen und Einfällen Einzelner Thür und Angel geöffnet ist.

Im engsten Zusammenhange mit dieser Geringschätzung des äußeren Wortes stand nun auch die Verachtung der theologischen Gelehrsamkeit, ein charakteristischer Zug, in welchem sich Gichtel ebenfalls mit vielen andern schwärmerischen Parteien berührt. Allerdings ist auch hier wieder die Grundanschauung, von welcher er ausging, eine völlig berechtigte. Dazumal stand in

der Luther'schen Kirche jene todte Gelehrsamkeit in ihrer üppigsten Blüthe, die, wenn sie dicke Folianten über kleinliche dogmatische Streitfragen oder stattliche „Controversen" gegen Juden, Türken, Papisten und alle möglichen Ketzer mit einem erstaunlichen Aufwande von Scharfsinn und Belesenheit zusammengeschrieben hatte, nun auf ihren Lorbeeren ausruhte und wunder welch Gott wohlgefälliges Werk damit gethan zu haben meinte.

Es ist ebenso tiefsinnig und schön, wenn Gichtel einmal diesem gelehrten Wissensstolze gegenüber sagt: „Wissen blehet auf, Nichts seyn wollen und sich selbst erkennen, macht demütig, mit GOtt eines Willens seyn, gibt der Seele Ruhe, mit GOtt in Christo verehlichet leben, machet das Hertz gewiß, die Furcht GOttes bewahret für Hofart, der Glaube im Geiste versiegelt Christum, die Liebe bessert, Hoffnung gibt neues Leben, das Creutz gibt zu Allem Wachstum und bringt die Frucht ans Licht, viel Hören aber ersticket das Sämlein." (B. I. S. 88.) Und ebenso wahr und treffend den schreibseligen und streitsüchtigen Theologen gegenüber ist eine andere Stelle seiner Briefe: „Predigen und Bücher schreiben ist eine leichte Sache und leider gar gemein; die Vernunft lieset Bücher und entzündet das Gestirn in einer wahrscheinlichen Meinung, und stellets zu Papier, daraus die große Babel und Verwirrung der Sinnen erwachsen, und die Logica entsprossen, daß man um Meinungen und Buchstaben gezanket, einander verketzert, verfolget und gehasset. Aber aus eigenem Schauen, Erfahrung, Leiden, Kampf und Ueberwindung haben Wenige geschrieben, und die, so GOtt aus seinem Ziel eröffnet, verwirft man, weil die Vernunft-Gelehrten solches nicht mit ihren fünf natürlichen Sinnen begreifen oder verstehen können." (B. V. S. 3734.) „Unsere gelehrte Welt," heißt es anderwärts, „hat wol viel Wissens des Buchstabens, aber gantz keinen innern Verstand." (B. VI. S. 1797.) „Die Gelehrtheit forschet wol mit ihrem vernünftigen Studiren und suchet alle Mysterien GOttes in der Höhe, als im Gestirne; alleine sie spricht keine Kraft, sondern nur Wissen aus, und ist wie eine Sack-Pfeife, welche der Pfeifer aufblasen muß, sol sie thönen und schallen." (B. III. S. 2641.) Anderwärts heißt daher die Gelehrsamkeit ein „Riegel vor die Wahrheit," ja die Schriftgelehrten werden die ärgsten Widersprecher, Verfolger und Lästerer Christi genannt, „die mit einem unverständigen und blindem Eifer seine armen Glieder, Nachfolger und Lehrlinge verfolgen." (B. V. S. 3371.) Aber freilich ist hiermit nicht blos der Misbrauch des Wissens, sondern alle theologische Wissenschaft überhaupt als etwas im Christenthume Unnützes verworfen. Allerdings heißt es in der eben angeführten Stelle gleich nachher: „Wo aber Christus im Hertzen und der heilige Geist auf der Zungen und Sophia im Haupte wohnen und herrschen, da ist die äußere Gelehrtheit gar herrlich und nützlich." (III, 2641.) Aber selbst ein Mann, wie Spener, wird wegen seiner theologischen Wissenschaft von ihm verachtet. Nach einem spöttischen Ausfalle wider „Herrn Spener," der „für die Christenheit wachen wolle, daß sie nicht aus dem Saustalle brechen," heißt es über ihn, „wenn mir die Zeit nicht so kurtz, so wolte ich Spener's Episteln wol lesen, ich weiß aber schon vorhin, daß er das Malum Seculi hujus (die böse Zeit) weder heben, noch Babel heilen wird, darum ist uns wenig angelegen; es wil's keine heidnische Gelehrtheit thun." (III, 2400.) Daher tröstet er denn auch seine Freunde, die ihm klagen, daß ihr Gedächtniß schwach werde: „Sol Christus allein in der Gedächtniß leben und figiret werden, so muß alles andere Wissen hinweg." (IV, 2838.) Wenn „die Bundes-Lade den Dagon niederwirft und die Memoria labilis (Gedächtniß schwach) wird," so ist dies „ein gutes Zeichen, daß Jesus allein in dem Gedächtnisse herrschen will, mit und in dem † Zeichen." (VI, 1414.) „Weil wir den JEsum crucifixum in der Memorie halten müssen, so kan darinnen Nichts bestehen." (VI, 1766.)

Die Gelehrsamkeit gehört mit einem Worte auch zu den „äußeren Dingen," denen der Mensch sich entschlagen müsse, wenn er in der Liebe Eins werden wolle mit Christus. Wir wissen schon, daß er außer der Bibel und den Schriften Jacob Böhm's alle anderen Schriften wegwarf — nur Bücher von Naturforschern waren ausgenommen „um des Lichtes der Natur willen." Doch haben wir uns an der gegebenen Darstellung der Lehre Gichtel's absichtlich des Eingehens auf seine mystische Naturanschauung enthalten. Bei einer erschöpfenden Entwickelung seiner Theosophie wäre eine Besprechung dieser Ideen unerläßlich: ein kurzer Abriß, wie wir ihn im Zusammenhange mit seiner Lebensgeschichte versucht haben, würde dadurch nur in Verwirrung gebracht, obendrein wird keine seiner Grundanschauungen davon berührt. Um die Meinung und das Treiben des wunderlichen Mannes richtig zu beurtheilen, muß man immer wieder jenes an sich so großartigen und gewaltigen Grundgedankens von dem Streite der Principien sich erinnern. Alles, was das Herz in weltliche Geschäfte verstricken konnte, erschien ihm als Verführung des Teufels, „der im äußeren finsteren Fleisch wohne und die Liebe zur göttlichen Sophia aus dem Herzen herauszureißen suche." So legte er sich die härtesten Entbehrungen auf: so verzichtete er freiwillig auf die liebsten Freuden des Lebens, selbst auf die Erheiterung durch die Musik. Im Anfange hatte er sich oft durch ein Clavier erheitert, auf dem er des Abends ein geistliches Lied anstimmte und mit sanfter Stimme dazu sang. Aber bald erschien ihm auch die Musik als etwas Sinnliches und Aeußerliches, daß er „durch den Tod führen" müsse, und wenn ihn wiederum Traurigkeit beschlich, „fiel er lieber auf seine Knie und machte im Geiste eine stille Harmonie, Gott zu ehren."

Am heftigsten war sein Abscheu vor der Ehe. Wie schon in seinem frühern Leben, so wurden ihm während seines Aufenthaltes in Amsterdam verschiedene Heirathsanträge gestellt. Es kann freilich die Frage entstehen, ob nicht Manches, was uns hierüber durch seinen Biographen berichtet wird, „zu Ehren des treuen

Streiters Gottes" ausgeschmückt worden sei[8]). Indessen haben wir kein Mittel, die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung zu prüfen und an und für sich hat es durchaus nichts Unglaubliches, daß grade religiös erregbare Frauengemüther durch eine Persönlichkeit, wie die Gichtel's war, besonders eingenommen und von Liebe zu ihr entzündet wurden. So lud ihn einst eine sehr reiche Familie aus Norwegen, die im Haag lebte, in ihr Haus. Gichtel nahm die Einladung an und brachte vier Wochen bei der Familie zu. Aber als nun die Mutter ihre Absichten merken ließ, ihn mit ihrer einzigen Tochter zu vermählen und diese des andern Tages im kostbarsten Schmucke erschien, stellte Gichtel das Mädchen mit heftigen Worten darüber zur Rede. Die Mutter hielt ihm unter Thränen vor, sie habe keine anderen Absichten gehabt, als ihre Tochter dem Weltgeiste zu entreißen: aber Gichtel nahm eilig Abschied und verließ die Stadt. Das Mädchen blieb ihm dennoch eilf Jahre lang treu; sie zog mit ihren Aeltern nach Norwegen zurück und von hier aus erhielt Gichtel eines Tages von ihr einen Brief, in welchem sie es ihm nochmals freistellte, sie zur Gattin zu wählen. Noch sei sie ledig, aber sie würde anderwärts zur Ehe gesucht. Gichtel wünschte ihr Glück zu ihrer Verbindung, doch starb sie bald nach der Hochzeit. Die Aeltern dieses Mädchens hatten ihm bei seiner Abreise vom Haag ein Empfehlungsschreiben an eine angesehene und reiche Familie in Amsterdam mitgegeben. Dieselbe bestand aus zwei Brüdern und zwei Schwestern; die eine Witwe, die andere noch unvermählt. Gichtel ward aufs Freundlichste aufgenommen und gleich am ersten Tage zu Tische geladen: er aber benutzte gleich die erste Zusammenkunft, um der reichgeschmückten jüngeren Schwester Vorwürfe über ihren Weltsinn und ihre Eitelkeit zu machen. Er sah bald, daß der Weltsinn zu tief gewurzelt sei, als daß ihn bloßes Reden vertreiben könnte. Gichtel geht nach Hause und erfleht im Gebete von Gott, daß der Lustgeist von dem Mädchen genommen und ihm auferlegt werden möge. Wirklich spiegelt ihm seine aufgeregte Phantasie vier Tage lang Nichts als verführerische Bilder von Perlen, Juwelen und anderem Geschmeide vor, aber — so berichtet sein Biograph — als die Plage vorüber war, legte das Mädchen von selbst all ihre Schmucksachen von sich. Bald darauf bot sich der älteren Schwester eine Gelegenheit dar, sich anderweit zu verehelichen. Sie trug schon den Brautring am Finger, als Gichtel ihr weissagte: aus der Ehe werde Nichts werden. Um dieselbe Zeit ging ihr Bruder Gabriel, Gichtel's „liebreicher Bonifacius," der „mit ihm vereinigt war, wie David mit Jonathan," mit Hochzeitsgedanken um. Er fragte vorher Gichtel um Rath: dieser rieth ab, der Andere aber hörte nicht und reiste nach Hamburg, wo seine Auserwählte sich aufhielt. Seine Hoffnungen scheiterten und in der Verzweiflung seines Herzens sandte er an Gichtel einen Brief mit der dringenden Bitte, zu ihm zu kommen. Gichtel machte auch diesmal keine Ausnahme von seiner Gewohnheit, zuvor „die göttliche Zustimmung im Willen" zu erforschen. Aber während er noch auf eine göttliche Offenbarung wartet, nimmt sich der Andere mit fünf Messerstichen das Leben. Hinterdrein suchte Gichtel in der oben erzählten Weise die Seele des Unglücklichen von ihrer Sünde zu erlösen. Die Schwester gab, erschüttert durch das entsetzliche Ereigniß, die Verbindung mit ihrem Verlobten auf, aber nun wandte sie ihre Liebe Gichteln selbst zu, den sie schon vorher durch ihre Reichthümer freigebig unterstützt hatte. Ihre wiederholten Anerbietungen erregten diesmal in Gichtel, der eine Neigung zu ihr in sich aufkeimen fühlte, einen heftigen inneren Kampf. Sie wartete auf seinen Bescheid ruhig von Woche zu Woche: sie erklärte sich bereit, wenn er vor ihren reichen Verwandten Scheu hege, mit ihm zu ziehen, wohin er wolle, nur wolle sie aus den Verlockungen der Welt gerettet werden; sie bot ihm einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens im Voraus zum Geschenke an, und als Gichtel noch immer zögerte, fand die jüngere Schwester sich willig, seine Gattin zu werden, wenn er etwa Anstoß nehmen sollte, eine Witwe zu ehelichen. Gichtel ging nach Hause, warf sich auf seine Knie und gelobte im heißen Gebete, daß weder Weib noch Geld noch Welt ihn von seiner angelobten Braut, der himmlischen Sophia, scheiden sollte. Da war es ihm, als sähe er eine Hand vom Himmel, die seine und der Witwe Hand zusammenschlug, er hörte eine helle Stimme erschallen: „Du mußt sie haben." Aber Gichtel, der sonst so viel auf dergleichen Offenbarungen gab, hielt die Stimme diesmal für eine Versuchung des Weltgeistes, den der „in den äußeren Himmel eingedrungene Geist der Witwe" erregt habe. — Späterhin, als ihm der Gedanke kam, er könne wol die Weisheit innerlich, die Frau äußerlich zu einer Gehilfin haben, verwarf er auch dieses gar wahrscheinliche Argument der Vernunft als Eingebung des Teufels. Man sieht, es ist bei Gichtel ganz dieselbe dualistische Weltanschauung, welche schon im christlichen Alterthume die Askese und das Mönchthum hervorgerufen hat. „Der Weltgeist setzt sich ein in den Weibern und will das Oberregiment im Gemüthe haben," folglich müssen Alle, welche die göttliche Sophia zu ihrer Braut sich erwählt, „sich um des Himmelreichs willen beschneiden." „Nun denket, wie töhricht diejenigen tuhn, welche frey gerufen, sich mit Heyrahten wieder zum Sclaven der finstern Welt machen, da dan die Matrix im Fleische entzündet, nach Sophia in des Mannes Limbo hungert und unersättlich wird, welcher höllischen Begirde des Fleisches man hernach nicht widerstehen kan, und fängt erst an zu bereuen und zu klagen. Hergegen diejenigen, welche dem Göttlichen Ruf folgen, und alles finstere Wesen verleugnen, die werden wol probiret und von der Finsterniß gezogen und versuchet; wo sie aber ihren Willen vollkommen dem Lichte GOttes übergeben,

8) Uebrigens hat der Biograph auch hier bei weitem das Meiste aus dem „Theosophischen Sendschreiben" Gichtel's selbst zusammengestellt, aber auch auf die eigene Glaubwürdigkeit des Gottesmannes ist, wie wir wissen, kein großer Verlaß.

mit einem ernsten Vornehmen lieber sterben als zurückweichen zu wollen, die empfangen immer vom Licht neue Kräften, daß sie bestehen können." (B. III. S. 2013.) Er wollte damit die Ehe nicht schlechthin verboten wissen und in zahlreichen Stellen verwahrt er sich gegen diese Misdeutung seiner Ansicht, aber die Ehe ist ihm doch nur ein niederer Stand der Heiligkeit, unvereinbar mit der vollkommenen Hingabe an die göttliche Sophia; er wird eben nur — „unter göttlicher Geduld getragen." Anderwärts heißt es dann wieder ausdrücklich, „daß Gott vor der geschlechtlichen Gemeinschaft in der Ehe einen Ekel habe," und er kann nicht ausdrücklich genug seinen Widerwillen bezeugen gegen die „greuliche Unzucht und Hurerey," die im Ehebette geschehe. Daher er denn von der Ehe abrieth, so oft er konnte und mit seinen Freunden zerfiel, sobald einer von ihnen sich verheirathete. „Der Teufel werde zur Ehe rathen mit dem Vorgeben, sie sei GOttes Ordnung." Machte er es doch auch Luthern zum größten Vorwurfe, daß er die Priesterehe wieder eingeführt habe. „Hätte Luther im Beginn der Reformation den Coelibatum sein gelassen, solte er viel besser getahn haben, so wäre noch ein Nachdenken geblieben, aber so hat die viehische Sucht das ober-Regiment gekrigt, daß Christus nur die Nachlese hat und die menschlichen Kräften alle im Spiritu Mundi mißbrauchet werden." (B. V. S. 3176.)

An die Stelle der fleischlichen Gemeinschaft soll vielmehr die geistige Gemeinschaft mit der himmlischen Jungfrau Sophia treten, als der rechte Ehestand, „da die Schwängerung aus Feuer und Licht, Vater und Sohn durch Ueberschattung des heiligen Geistes in Gemüt und Sinnen, Mund und Hertz geschieht" (VI, 1323.), aber wenn man die zahlreichen in seinen Schriften zerstreuten Aeußerungen über diese „geistliche Ehe" liest, so erstaunt man über die sinnliche Gluth, mit der er sie auszumalen versteht, und man wird unwillkürlich an die glühende Phantasie erinnert, mit welcher die mittelalterlichen Mönche ihre Vermählung mit der Jungfrau Maria geschildert haben. „Aus einer schneeweißen Wolke," so erzählt sein Biograph, „erschien ihm die edle himmlische Jungfrau Sophia JEsu mit verklärtem Angesicht als seine getreue Gehülfin und Gespielin, die er vorhin unerkannt, so hertzlich geliebet im Geist des Gemüts und zwar von Angesicht zu Angesicht; da GOtt ihm also sein ewiges Wort JEsum zur lieben Gespons und Braut in Jungfräulicher Gestalt heraus in seine Menschheit sandte, daß seine Seele und auch die äußere Creatur Sie zum dritten Principio sehen und hören konnte. Diese taht sich nunmehro ehelich zu seinem Seelen-Feuer als ihrem Feuer-Mann. O, wie freundlich hat Sie seine Seele umhälset! Keine eheliche Matron kan mit ihrem Ehegatten liebreicher spielen, als Sophia mit seiner Seelen that. Was er nun bei solcher Vermählung und Hochzeit empfunden, wünschte er auch andern Seelen zu genießen, weil es ihm an Worten ermangelte. Und wenn er schon gantze Bücher davon geschrieben hätte, so würde doch die unaussprechliche Süßigkeit nicht können ausgedrucket werden, bezeugte er öfters, bevorab da aus dem Ehe-Bett nicht gut zu schwatzen wäre. Sie sprach mit ihm Mund zu Mund, als ein Freund mit dem andern, und sagte ihm alle eheliche Treu und Hülfe zu, daß Sie ihm geistlichen Samen geben und ihm im innern Lichts-Grunde beywohnen wollte; ihn in keinem Creutz, Noht, Armut, Elend oder Tod nimmermehr allein lassen noch verlassen; ja, daß Sie ihm Alles, was er mit den reichen Weibern verleugnet, ersetzen, und an ihrer Stelle seine treue Pflegerin und Versorgerin seyn wolte." (S. 142 fg.)

Dieselbe falsche Geistigkeit spricht sich in seiner Forderung freiwilliger Armuth aus, damit die Seele völlig frei bleibe von den Fesseln des Weltgeistes. Weltliche Geschäfte haben, galt ihm als Mammonsdienst, der mit dem Gedanken an Gott unvereinbar sei; machte man ihm Vorwürfe wegen seines frommen Müßigganges, so wies er wol auf das Beispiel einer Schildwache hin, die am Stadtthore müßig stehe, die Pike in der Hand, die Tabakspfeife im Munde und gleichwol empfange sie ihren Lohn und das ganze Land müsse dazu beitragen, solche sogenannte Müßiggänger zu versorgen. „Warum man denn einem Streiter Christi verdächte, daß er Alles stehen und liegen lassen und auf seiner Huth stehen müssen?" Im Hinblick auf sein Melchisedekisches Priesterthum, seine ununterbrochenen Kämpfe mit Satan zum Besten der Menschheit dünkte er sich dabei viel besser als die Mystici und Mönche mit ihrem trägen Stillleben in den Klöstern: „wenn sie ihre Klöster und Kirchen verlassen solten, würden sie selbst erkennen müssen, daß sie in ihrer Schule noch nicht das ABC begonnen."

Er äußerte wol von sich selbst, er sei „zu äußeren Brod-Künsten ganz inhabil gemacht, der innere Brod-Hunger dringe vor und trete den Brod-Hunger des Natur-Lebens zu Boden, in welchem Falle GOtt dann dem Geist-Leben zu Hülfe komme und die Reichen bewegen müsse, solchen Streitern Gutes zu thun." Ein solches Leben nannte er ein Leben in der Armuth Christi „dem ersten Trapp des engen Weges." Hielt man ihm das Wort entgegen: „so Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen" (2 Theff. 3, 10—12.), so hieß es: „man benebele sich in Pauli Worte und verstehe das Mysterium der Armut nicht." Anderen verbot er darum freilich die Arbeit nicht: „denn," sagt sein Biograph, „er wußte gar zu wohl, daß ein Mensch entweder in GOttes Weinberg arbeiten und im Schweiß seines Gemüts sein Brod essen; oder aber leiblich wirken müste. Nur schrye ihm das Hertz im Leibe über die mehr als ägyptische Sclaverei der Menschen, da sie Pharao oder der Welt-Geist ihrem GOtt nicht wil dienen lassen." (S. 313.)

Wirklich fanden sich allezeit Wohlthäter, die den Streiter Christi mit ihren Gaben unterstützten. So hatte er gleich bei seiner Ankunft in Amsterdam sich eine Wohnung für drei Schillinge oder neun gute Groschen wöchentlich gemiethet und alle seine Baarschaft bis auf zwei Stüber ausgegeben, um die nöthigen Mundvorräthe: Zwieback, Eier, Mehl, Speck, Brod u. s. w.

ins Haus zu schaffen. Es war mitten im Winter; weil er kein Holz kaufen konnte, so erwärmte er sich dadurch, daß er den ganzen Tag im Bette liegen blieb. Er war in der Stadt wildfremd: aber er wandte sich getrost im Gebete zu Gott „sorge du, ich kann nicht sorgen." Und am folgenden Morgen klopft es an seine Thür, ein ganz unbekannter Mann tritt herein, nöthigt ihn, da er aufstehen will, im Bette zu bleiben, legt ihm sechs Dukaten oder Dickthaler auf die Bettdecke und geht von dannen. Diese außerordentliche Hilfe stärkte ihn dergestalt im Glauben, daß er — gleich ein Häuslein miethete für 32 Reichsthaler des Jahres, natürlich wieder ohne Geld. Freilich sah er sich nachmals doch eine Zeit lang zum „Mammonsdienste" genöthigt. Noch während der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Amsterdam hatten die Hausgenossen Gichtel's, die beiden Theologen Charias und Hoffmann sich entschlossen, ihren gemeinschaftlichen Unterhalt durch Correcturen und Uebersetzen zu erwerben. Gichtel hatte Anfangs die Theilnahme abgelehnt, um erst Gottes Willen zu erwarten. Endlich als durch Vermittelung eines Antiquars Bausen die Arbeit begonnen hatte, ließ sich auch Gichtel zur Mitwirkung herbei, aber immer blieb er bei der Meinung, Gott werde schon ohne Arbeit helfen, zumal da das auf solchem Wege verdiente Geld niemals zulangen wollte, wenn es galt, für die Wohnung zu zahlen; kamen dann unvermuthete Gaben ins Haus, so hielt er ihnen triumphirend vor: seine Praxis sei besser als ihre Philosophie. Nach dem Tode jener beiden Hausgenossen gab er alles Arbeiten auf, in gottgelassener Demuth erwartend, was der Vater ihm bescheeren werde. Uns kann freilich ein solches Gottvertrauen nur als ein verwegenes Gott auf die Probe stellen erscheinen: indessen Gichtel befand sich ganz wohl dabei und sein Biograph berichtet, er sei nur ein einziges Mal während seines amsterdamer Aufenthaltes genöthigt gewesen, Schulden zu machen. Meist waren es schwärmerische Frauen, die von Gott reich mit irdischen Gütern gesegnet, durch Unterstützung des heiligen Mannes Gotteslohn zu verdienen meinten, und wie reichlich ihm zuweilen die Unterstützungen zuflossen, geht aus dem früher Erzählten hervor. Eine Zeit lang übte er sich auch in dem strengsten Fasten, „damit das Gebet nicht verhindert würde." Indessen glaubte er bald zu bemerken, „daß das Fasten nicht bessert, sondern nur die Natur irritiret und grimmig macht, daß man nicht einer Mücken Sausen vertragen kan, welches im geistlichen Wirken mehr hinderlich als förderlich ist."

Seitdem gewöhnte er es sich wieder ab; doch wurde bis auf den Tod des Charias zu Mittag Nichts gekocht, sondern nur Abends Butter und Brod genossen. Für diese Entbehrung hielt er sich wol durch desto stärkere Portionen schadlos. Denn „es geschahe, daß, wenn der Hunger der Seelen in der Liebe JEsu groß war, auch des äußeren Menschen Appetit nach der Speise gewachsen, daß er wol zwey für eine Mahlzeit ohne Beschwerung hat tuhn können."

Bei aller Abneigung vor der Ehe führte Gichtel einen ordentlichen Hausstand. Sein Biograph schreibt: „je tiefer ihn GOtt in den Geist geführt, je unwürdiger habe er sich gehalten, solche Gnade allein zu genießen; dahero eine unersättliche Begirde in ihm aufging, GOtt für seine Gnade recht dankbar zu seyn, daß er bey sich selbst Mitgespielen wünschete und zu GOtt um solche geflehet, damit sie ihm dankbarlich GOttes Liebe möchten preisen helfen." Freilich hat er nur an wenigen dieser „Mitgespielen" Freude erlebt: die Meisten ließen ihn wieder im Stiche oder geriethen in die heftigsten Streitigkeiten mit ihm. Daß er mit seinem früheren Freunde Breckling völlig zerfallen war, ist schon gemeldet; die „Fladderei" und das „wilde Feuer" dieses Mannes, vor Allem aber dessen für Gichtel so anstößige Verheirathung führten beide aus einander. Die ehemaligen Freunde grüßten einander nicht mehr auf der Straße. Endlich im J. 1680 hielt Breckling wider Gichtel ein förmliches „Zorngebet," worin er die Strafe des Himmels auf ihn herabflehte; und als dieser um dieselbe Zeit in ein langwieriges Fieber verfiel, welches ihn ein ganzes Jahr ans Krankenbette fesselte, so glaubten beide nicht anders, denn Breckling's „Pestilenz" habe diese Krankheit verursacht, „weil er und sein Weib mit ihren feurigen Gebeten wider seine Seele gestritten." Als einige Zeit darauf Breckling selbst von schwerer Krankheit ergriffen wurde, sandte er in seiner Angst an Gichtel mit der Bitte um Vergebung: da ward dieser, wie erzählt wird, von einer unsichtbaren Hand aus seinem Bette herausgerissen und platt auf den Fußboden niedergeworfen, womit des Satans Macht gebrochen war. Gichtel vergab seinem Feinde und von Stund an wurde es besser mit ihm.

Auch mit zahlreichen andern bekannten Persönlichkeiten seiner Zeit kam Gichtel in nähere oder entferntere Berührung. Es ist schon erwähnt, daß der fromme Philipp Jacob Spener in Strasburg sein Lehrer war; späterhin urtheilte er, wie wir sahen, sehr ungünstig über seine „heidnische Wissenschaft." Mit Gottfried Arnold stand er in sehr freundschaftlichem brieflichem Verkehre: seinen kirchengeschichtlichen Arbeiten spendete er Lobsprüche und Ermunterungen. Desto unzufriedener äußerte er sich später über Arnold's Heirath, mit der er ein großes Aergerniß gegeben; er fand jetzt, daß es ihm, „der anstatt einer Schwester ein Weib genommen," an der feurigen Liebe zu Jesus fehle; er warf ihm „pharisäische Art" und „blinden Unverstand" vor, es gehe ihm wie den meisten Theologanten, dicunt sed non faciunt. Er liebte ihn noch immer, aber er bejammerte ihn wie einen verlorenen Freund. Dagegen wollte er von vielen andern, ihm selbst im Grunde blutsverwandten Geistern gar Nichts wissen. Die Labadisten suchten ihn eine Zeit lang für ihre Gesellschaft zu gewinnen: ihr berühmter Lehrer Yvon wohnte ihm in Amsterdam gegenüber. Er lehnte jede Gemeinschaft mit ihnen ab: sie seien Sektirer, nicht Gottesvolk: weder sie noch die Antoinette Bourignon hätten den Glauben gesäet. Aehnlich urtheilte er über Johann Rothé und Quirinus Kuhlmann: „jeder wolte etwas sein,

sagte er von ihnen, und flog hoch herein," er nannte sie Leute, die neue Rotten machten und neuen Babelstreit anfingen, der die Zungen verwirre, Menschen, die im Triebe des Feuers nach dem eigenen Willen ausliefen. So hatte er an Johanna Leade, die im Grunde dasselbe lehrte wie er, vor Allem zu tadeln, daß sie so viel auf Visionen gäbe: „der Frau Leade Visionen sind nur im äußern Gestirn des seelischen Menschen und der Veränderung unterworfen, werden auch nicht aus dem Feuer der Angst erbohren, sondern so leicht, wie sie aus dem Gestirne erscheinen, so leicht werden sie auch hingeschrieben." „Der Leade Schriften sind aber nicht für alle Magen: ihr Fundament stehet auf Gesichten: die Gesichte aber können leicht betrügen, wo sonderlich Eigen-Lieb dazu kömmt." Am anstößigsten war ihm ihre Lehre von der Wiederbringung des Teufels, „die nur auf Gesichte gebaut, nicht mit Schrift zu bevestigen" sei. Uebrigens kann sich in seinem Urtheile über sie eine gewisse Eifersucht nicht verbergen: wo sie von ihm abwich, hieß es, sie „fladdere," wo sie mit ihm übereinstimmte, bemerkte er sehr geflissentlich, er sei ohne sie auf dasselbe gekommen.

Die ersten Hausgenossen Gichtel's waren der frühere Prediger zu Campen, Johann Kaspar Charias und ein zweiter Theologe Namens Erasmus Hoffmann aus Eisenach. Zu ihnen gesellte sich eine Zeit lang ein Student der Theologie aus Nürnberg, Wolfgang Dominicus Bär, der aber bald wieder aus „Bekehrsucht" von ihnen wich. Von besonders herzlicher Eintracht Gichtel's mit den Hausgenossen war jedoch keine Rede, „sie harmonirten mit ihres Gleichen wol, aber mit ihm nicht," weil sie sich nämlich „in Gottes Führung nicht schicken konnten" und weder die „behörliche Demuth und Liebe sich zu bessern," noch „den rechten Verstand vom Geheimnisse der Armut Christi" besäßen. Der Hauptstreitpunkt war, daß Charias und Hoffmann durch Arbeit ihr Brod sich verdienen wollten: darum schienen sie dem Gichtel „mehr vernünftig als gläubig" zu sein. Charias war eine ernste strenge Natur; die Frömmigkeit setzte er in einen fortwährenden Bußkampf, reichliche Thränenströme galten ihm das allein echte Zeichen der Wiedergeburt. Gichtel's Biograph bemerkte, er wäre „streng nach dem Gesetze" gewesen, während „der Streiter Gichtel allezeit in der Liebe stund." Das gemeinsame Zusammenleben beider dauerte nur wenige Jahre, da Charias schon ums Jahr 1673 starb. Im J. 1677 starb auch Hoffmann und Gichtel nahm darauf einen Landsmann aus Regensburg, einen Kaufmann Namens Fuchs, ins Haus, „einen Cholericus," mit dem er noch weniger harmoniren konnte. Doch starb auch dieser wenige Jahre nachher. Die häuslichen Geschäfte hatte Anfangs die Haushälterin des Charias, Anna Katharina Löwenstein, besorgt, späterhin zog eine gewisse Elisabeth Weber zu ihm, die bis an sein Ende 35 Jahre lang bei ihm wohnte. Wie früher von Breckling, so ließ sich Gichtel jetzt von dieser Person tyrannisiren, einer „finstern eigenwilligen Creatur," die sich selber rühmte, sie könne mit dem Bruder Gichtel anfangen, was sie wolle; sie glaube, wenn sie Holz kochte und eine Brühe darüber machte, er würde, ohne es zu merken, mit der Gabel zulangen. Während zur Bedienung seiner Haushälterin noch eine besondere Magd gehalten ward, mußte Gichtel sein Bett sich selbst machen. Wenn man ihn aufforderte, die Person zu verabschieden, erwiderte er: „sol ich mein Creutz aus dem Hause jagen? GOtt hat mirs gegeben; es ist mein Heil." Außerdem hatte Gichtel die Kinder eines verstorbenen Freundes, des Predigers Fabricius, zu sich genommen, um sie zu erziehen; der Sohn war ein Taugenichts, der sich später nach Ostindien einschiffte, und als die Töchter groß waren, vergalten sie ihm mit Undank.

Die bedeutendste Persönlichkeit unter den Hausgenossen Gichtel's war Alard de Raadt, ein ehemaliger Professor der Theologie zu Harderwyk in Geldern, der sein Amt wegen seiner Verbindung mit einem religiösen Schwärmer, Johann Rothé, hatte aufgeben müssen: ein gelehrter, aber leidenschaftlicher und überspannter Mann, der sein Fleisch mit Wachen und Fasten kreuzigen wollte und dabei so „eifrig im Gebetskampfe rang, daß er vor Schweiß wol sechsmal des Tags sein Hemd wechseln mußte." Dieser de Raadt kam, von religiösen Zweifeln zerrüttet, trostlos nach Amsterdam und traf hier mit Gichtel zusammen. Es gelang Gichteln, den gelehrten Professor „zur männlichen Reife in Christus zu führen," „die heiligen Lichtwunder Sophia's mit seinem Geiste auszugebären" (wobei wieder die Enthaltung vom ehelichen Umgange die unerläßliche Vorbedingung war), und bald wurde de Raadt sein eifrigster Genosse. Gemeinschaftlich gaben sie in den Jahren 1681 u. 1682 die Werke Jacob Böhm's heraus: der Bürgermeister von Raadt's Vaterstadt schoß 6000 Gulden zur Bestreitung der Druckkosten vor. Raadt, der nicht stille sitzen konnte, reiste im Lande umher, um Anhänger zu werben und bei dem ungestillten Bedürfnisse der Zeit nach religiöser Befriedigung fand sich bald ein Häuflein von etwa 30 Personen zusammen, die in Amsterdam und in den umliegenden Ortschaften sich niederließen, um unter Gichtel's Leitung „den rechten Weg zur engen Thüre" zu wandeln. Auch Beweibte waren unter ihnen, die aber, um der Jungfrau Sophia vermählt zu werden, sich fortan des Umganges mit ihren Weibern enthielten: wofür Gichtel freilich von diesen die Anklage hören mußte, er habe ihnen ihrer Männer Herz gestohlen. Auch außerhalb der Provinz Holland, in den übrigen Staaten der Niederlande und bis nach Teutschland hinein ward Gichtel's Name verbreitet. Schon seit seinem ersten Aufenthalte in Amsterdam hatte er einen ziemlich ausgebreiteten Briefwechsel mit seinen auswärtigen Freunden unterhalten, jetzt kamen von allen Orten Briefe an ihn: ein großer Theil seiner Zeit ging in ihrer Beantwortung auf.

Gichtel hatte früher sich immer gegen die „Sectirerey" erklärt: auch jetzt mahnte er diejenigen, die denselben Weg der Armuth und Enthaltung mit ihm gehen wollten, von ihrem Vorhaben ab. „Wir sehr ich mich

aber eingeschlossen," schreibt er an Arnold, „habe ich doch nicht verborgen seyn können, und die mich kaum gesehen, sind dergestalt mit Liebe in JEsum angefeuert worden, daß sie in sich solch heilig Feuer nicht verborgen halten können, sondern Andern mitgetheilet haben." (IV, 2451.)

Dennoch lehnte er auch jetzt die Bezeichnung seiner Anhänger als Sekte nachdrücklich ab, sie sollten eben nichts Anderes sein als Glieder der einen unsichtbaren Kirche Christi. „Hätte ich wollen hier eine Secte aufrichten," schreibt er im Jahre 1683, „es solten sich genug Discipel gefunden haben; allein ich befinde, daß es eitel Werk ist und Secten genug in der Welt sind." Im Anfange bestand unter seinen Anhängern die größte Eintracht, obwol sie zerstreut wohnten, die einen in Leyden, die andern in Rotterdam, wieder andere in Utrecht u. s. f. Gichtel's Biograph versichert uns, sie seien ein Herz und eine Seele gewesen, und hätten auch den geringsten Gedanken, der nicht Liebe war, verflucht. „Sie predigten nicht, legten auch nicht die Schrift aus, sondern was eines Jeden Erfahrung gewesen; dadurch wuchs ein Jeder in der Erkenntniß und befand sich wohl." Allein bald riß Haß und Hader in der kleinen Gemeinde der Gottesstreiter ein. Ein junger Kaufmann aus Frankfurt a. M., Johann Wilhelm Ueberfeld, ein eifriger Liebhaber der Schriften Jacob Böhm's, war von Verlangen getrieben, den Herausgeber derselben kennen zu lernen, nach Amsterdam gekommen, und Gichtel begann den sich rückhaltlos an ihn hingebenden jungen Mann vor allen Andern zu bevorzugen. Dies erregte den Unwillen de Raadt's, „der durch Hofart und Eigenliebe verführt, der liebste Jünger an der Brust und der Erstgeborne seyn wolte." Das geringschätzige Urtheil, welches Gichtel über die schriftstellerische Thätigkeit de Raadt's fällte, und die Scheelsucht des Letzteren über den Ruhm, den jener durch Herausgabe der Böhm'schen Schriften davon getragen, hatten schon früher den Grund zu gegenseitiger Verstimmung gelegt: jetzt kam es zum offenen Streite; de Raadt wollte sich den ihm auferlegten Entsagungen nicht länger fügen, schalt das Treiben Gichtel's sektirerisch und zog sich endlich völlig von ihm zurück. Als der nächste Anlaß des Bruches wird Folgendes erzählt. De Raadt hatte einen reichen Bürgermeister, der von dessen Freigebigkeit lebte (denselben, der auch das Geld hergab zum Drucke der Schriften Jacob Böhm's), in seine Gewissensführung genommen. Der Mann wurde vor lauter Frömmigkeit wahnsinnig; aber als er an die Kette gelegt werden sollte, lief er davon und kam zu Gichtel, der ihn durch sein Gebet aus der Finsterniß erlöste und ihn „tiefer in die Frömmigkeit einführte," als der Professor zu thun vermochte. Darüber ward dieser aufgebracht, und da er „obendrein durch sein vergebliches Suchen nach dem Steine des Weisen tief in Schulden gerathen war," kehrte er „wieder in den Welt-Geist zurück." Gichtel sagte ihm dafür nach, er habe sich der Unkeuschheit und der Trunkenheit ergeben, sodaß man ihn mehrmals betrunken von der Gasse habe aufheben müssen.

Seitdem griffen Zwietracht und Eifersucht in der Gesellschaft immer weiter um sich: sie klagten Gichtel der Herrschsucht an und zerstreuten sich, der eine hierhin und andere dorthin. Einige traten zu den Papisten über, Andere verfielen in ein ärgerliches Leben, ergaben sich dem Trunke oder der Goldmacherei. Zuletzt blieb von allen Freunden fast nur Ueberfeld übrig, der 21 Jahre lang, obwol örtlich getrennt, doch in der innigsten Gemeinschaft mit ihm verharrte. In den letzten Jahren hatten beide mit großen äußern und inneren Anfechtungen zu kämpfen. Ehemalige Freunde traten mit Schriften und Lästerreden wider sie auf, man warf ihnen vor, daß sie Götter aus einander machten, man schalt sie Faulenzer, Blutsauger, Verführer und ruhmredige Betrüger: auf der Kanzel ward wider sie gepredigt, auf den Straßen sangen die Jungen Spottlieder auf sie, verfolgten sie, wo sie sich blicken ließen, mit höhnischem Geschrei, oder warfen ihnen wol gar die Fenster mit Steinen ein. Als die heftigsten Gegner Gichtel's zeigten sich die Mennoniten. Auch die früher so reichlich fließenden Unterstützungen blieben aus; die alten Wohlthäter zogen sich zurück und die allerbesten sprachen: „sammle dir erst ein Capital, davon du leben kannst, darnach diene Gott." Schuld auf Schuld wuchs an; Ueberfeld mußte seinen Hausrath verkaufen, Gichtel ward gezwungen, seine Wohnung, die er 20 Jahre inne gehabt, zu verlassen. Gichtel blieb dabei, dies sei eine Versuchung des Teufels, der ihn zum Mammonsdienste verleiten wollte, auch das großmüthige Anerbieten eines alten Freundes, ihm eine jährliche Leibrente von 1200 Gulden auszusetzen, schlug er aus: „er wolle nicht das güldene Kalb anbeten" [9]).

Zu der äußeren Bedrängniß kamen innere Qualen. „Gottes Kräfte zogen sich ein: GOtt verbarg sich von innen und entzog sich aus der Creatur Empfindlichkeit. Sophia stand im Lichts-Grunde stille." „Es schien als ob GOtt taub, blind und stumm geworden, und ihn gar verlassen hätte." Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen! war ein ganzes Jahr lang sein Gebet. Er meinte aufs Neue den Kampf mit Satan bestehen zu müssen, der ihm Gottes Wort vom Herzen zu reißen versuchte; bange Zweifel ergriffen seine Seele, die er mit aller Anstrengung nicht niederzukämpfen vermochte: immer dünkte es ihm, als rufe der Teufel ihm zu: du wirst nicht durchbrechen, streit wie du willst! Es war der Grundgedanke seines ganzen Lebens, an dem er in jenen Tagen der Anfechtung irre zu werden schien: der Glaube, daß Gott die Liebe, und neben der Liebe kein anderer Gott sei. Seiner aufgeregten Phantasie erschien Gott als ein grimmiger und strenger Richter; aber dann meinte er wieder zu erkennen, daß es nur der Teufel sei, der ihm solches vorspiegele, um ihn zur Verzweiflung zu bringen. Er glaubte rings von Teufeln umgeben zu sein, die ihn

9) In diesem Stücke war übrigens Gichtel sehr inconsequent, denn sonst hat er sich kein Gewissen daraus gemacht, sich von fremden Wohlthaten ernähren zu lassen.

am hellen Tage äußerlich sichtbar umtanzten. Fünf Tage hinter einander erschien ihm Satan mit einem Messer in der Hand und er meinte den Zuruf zu vernehmen: „du Narr, quälest dich in deiner Phantasie und machst dich selbst zum Märtyrer; es ist doch alles Beten umsonst, schneide dir nur die Kehle ab und mache der Marter ein Ende." Ein andermal erschien ihm der Teufel und sprach: „Ich bin Gott der Vater, mein ist die Allmacht, Alles ist mein: Gott kann ohne mich Nichts thun, mich sollst du anbeten!"

Die Kraft zum Widerstande ward ihm durch neue Offenbarungen der himmlischen Sophia, als welche ihm im inwendigsten Grunde verborgenen Beistand geleistet: wenn die Versuchung nahete, war es ihm, als führe ein Blitzstrahl aus seinem Herzen, der den Lügengeist in den Abgrund stürzte. Die Anfechtungen gingen allmälig wieder vorüber, aber den inneren Kämpfen schienen seine körperlichen Kräfte zu erliegen. Mit ähnlichen Anfechtungen hatte Ueberfeld und ein neu hinzugekommener Genosse, Namens Isaak Passavant, zu kämpfen. Auf die innere Aufregung folgten körperliche Leiden: alle drei verfielen nach einander in schwere Krankheiten. Gichtel erkrankte zuletzt, nachdem die beiden Andern wieder genesen waren: ein hitziges Fieber, das ihn im September 1693 ergriff, warf ihn 13 Tage lang besinnungslos darnieder. Als er wieder zu sich kam, wies er alle Arznei zurück: die wahre Medicin sei die himmlische Tinctur in ihm selbst, die freilich nur die Wenigsten verständen. Seine Grundsätze schienen des Arztes, der ihm einmal schon das Leben abgesagt, zu spotten: Gichtel genas. In der überstandenen Krankheit erblickte er den letzten schwersten Angriff des Teufels, der aber jetzt durch Gott und seine Engel überwunden sei. Er glaubte, der letzte große Kampf sei gekämpft, Gottes Rechte in der Creatur erhöht, der Teufel auf dem ganzen Erdboden überwunden worden. Die innere Stille, die er nach der furchtbaren Aufregung der vergangenen Tage empfand, deutete er auf die im Himmel eingetretene Stille, da Christus das Oberregiment über Satan erhalten und der feurige Drache durch Michael den großen Streiter aus dem Himmel ausgeworfen sei. Er hoffte, daß die Weissagung des Joel von der neuen Geistausgießung in den letzten Zeiten demnächst in Erfüllung gehen werde. Die Kräfte der innern Welt würden in der äußern offenbar werden, der verborgene Glaube in den Kindern Gottes erstehen; gleichzeitig werde Gott die gleißnerische Klerisei in allen Sekten stürzen und des Teufels Regimente ein Ende machen, weil die Zeit gekommen sei, daß Babel fallen müsse.

Solcher Art waren die Gedanken, welche Gichtel in seinen letzten Lebensjahren bewegten. Auch die Offenbarungen, welche er zu haben glaubte, dauerten noch fort; er wußte sogar, übrigens ebenfalls unter Anlehnung an theosophische Ideen Jacob Böhm's, von einer Stufenreihe geistiger Geburten zu erzählen, in welcher sich die wesentliche Vereinigung der himmlischen Jungfrau Sophia mit seiner Seele vollendet habe.

Jene letzte Krankheit hat er noch um 17 Jahre überlebt. Er starb im 72. Lebensjahre, am 21. Jan. 1710, an einem katarrhalischen Leiden, dessen jährliche Wiederkehr allmälig seine Kräfte aufgerieben hatte. Sein Ende war so sanft, daß, als das Leben schon aus dem Körper entflohen war, die Freunde, welche ihn pflegten, noch meinten, er schlummere nur.

Gichtel war von mittler Statur, mehr schmächtig als stark; das Gesicht länglich und von blasser Farbe, das Haar lichtbraun, nach Oben glattgescheitelt, nach Unten zu leichtgelockt, die Augen klein und graublau, aber hell und klar. Er kleidete sich einfach, aber sauber und nett; besonders hielt er auf blendend weiße Wäsche. Die kleinen häuslichen Arbeiten, an die er sich gewissermaßen als Ersatz für eine weitere Thätigkeit gewöhnt hatte, setzte er bis in sein Greisenalter fort. Sein Brennholz sägte er selbst, trug die Scheite vom Boden herab und heizte seinen Kachelofen, ohne die Hilfe der Haushälterin zu beanspruchen. Vielmehr half er dieser wol Salat und Grünes zurecht machen.

Den größten Theil seiner Zeit nahm das Briefschreiben ein: man fand ihn schon am frühen Morgen an seinem Pulte — er arbeitete stehend — um alle die eingegangenen Zuschriften zu beantworten. Seine zahlreichen Briefe sind von seinen Anhängern gesammelt und unter dem Namen „Theosophia practica Halten und Kämpfen ob dem heiligen Glauben bis ans Ende" herausgegeben worden. Die erste Sammlung hatte Gottfried Arnold noch bei Lebzeiten Gichtel's in zwei Theilen veröffentlicht, eine zweite mit drei Theilen vermehrte Ausgabe geschah auf dringendes Ansuchen der Freunde 1708 unter den Augen des Verfassers selbst. Die vollständigste Ausgabe ist die dritte, vom Jahre 1722 in 6 Bänden mit einem Vorworte von Ueberfeld. Die früheren beiden ersten Bände sind hier in einen vereinigt, und dem Ganzen noch zwei neue Bände als erster und sechster hinzugefügt. Den 7. Band bildet außer sehr umfassenden Registern Gichtel's ausführlicher Lebenslauf, mit großer Treue, aber freilich im Geiste schwärmerischer Verehrung aus seinen mündlichen und brieflichen Mittheilungen zusammengestellt. Verfasser ist nicht Ueberfeld selbst, sondern wol der Cand. theol. Johann Michelmann; als Zugabe erscheint noch eine kleine Sammlung von Brieferxcerpten Gichtel's an Ueberfeld.

Die Urtheile über Gichtel sind sehr verschieden gewesen. Seine Anhänger haben die Schriften dieses „Holländischen Engels," ebenso wie die Schriften Jacob Böhm's an Ansehen der Bibel gleich geachtet, da ja nirgends geschrieben stehe, daß der Kanon der biblischen Schriften geschlossen sei [10]). Ihn selbst haben sie heilig gehalten als ein auserwähltes Rüstzeug und einen hochseligen Gottesmann, und auf ihn die Worte des Paulus an die Philipper angewendet: „Werdet allzumal meine Nachfolger, lieben Brüder." Der fromme Gottfried Arnold hat ohne das Kirchengefährliche vieler seiner

10) Vergl. den Brief Jac. Michelmann's in den Unsch. Nachr. 1720. S. 830 fg.

Lehren zu verschleiern, mit der Wärme eines alten Freundes seine Sache gegen die Verketzerungssucht der orthodoxen Eiferer geführt. Der Polemik des hallischen Pietismus wider Gichtel merkt man die Aengstlichkeit an, mit welcher dieser sich von jedem Verdachte einer Geistesgemeinschaft mit dem berüchtigten Schwärmer zu reinigen sucht [11]); dagegen was Reinbeck in dem „Freiwilligen Hebopfer," Löscher in den „Unschuldigen Nachrichten" und andere Luther'sche Theologen jener Zeit über Gichtel und seine Anhänger zusammengetragen haben, ganz den bekannten Zionswächterton der echten Vollblutslutheraner athmet und keinem andern Zwecke dienen soll, als dem, „die Tiefe des Satans zur Warnung und Abscheu aufzudecken" [12]). Dabei bezeichnet schon Reinbeck, der, obwol bisweilen auch den Klatschgeschichten eines ehemaligen Anhängers Gichtel's Namens Socher Gehör schenkend, dennoch den guten Willen zeigt, möglichst unparteiisch zu Werke zu gehen, als die zwei Hauptquellen seiner Irrthümer, eine überaus starke Phantasie und eine Geringachtung der heiligen Schrift, wie deren natürliche Kehrseite, eine Ueberschätzung der eigenen Einfälle, Gedanken und Einsichten. Aber die ziemlich eingehende Kritik seiner Lehren hebt fast nur hervor, was auf der Oberfläche lag, sein Gebot der Enthaltung von Ehe und Arbeit. Außer der bedenklichen Stellung Gichtel's zum geschriebenen Worte ist dies auch für die nachfolgenden Bestreiter seiner Meinungen fast ausschließlich der Gegenstand gewesen, um den sich die Polemik bewegt. Walch in seiner Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Luther'schen Kirche [13]), sucht die Meinung Gichtel's psychologisch zu erklären, namentlich auch unter Berufung auf sein „melancholisches Temperament;" zu den besonders verdammlichen Lehren fügt er noch die Idee des Melchisedekischen Priesterthums hinzu, diesen Hauptirrthum, aus dem alle andern den Grund des Glaubens umstoßende Irrthümer flössen.

Ein tieferes Eingehen auf den mystischen Grund und innern Zusammenhang seiner Lehren, wie wir es im Obigen versucht haben, wird man dagegen bei dem Letztgenannten vergeblich suchen. Unter den späteren hat Adelung ihn in seiner Geschichte der menschlichen Narrheit [14]), neben einem Kuhlmann u. A. einfach unter die „Schwärmer und Narren" versetzt [15]), während Kanne, sein vorletzter Biograph, dem „sonderbaren Heiligen" einen hervorragenden Platz in seinen „Lebensbeschreibungen merkwürdiger und erweckter Christen" [16]) eingeräumt hat. Vom Standpunkte der erneuten Luther'schen Orthodoxie hat Harleß in der Evangel. Kirchenzeitung 1831. Nr. 77—87 in einer sehr eingehenden Abhandlung über Gichtel's Leben und Irrthümer Gericht gehalten, nicht ohne treffende Bemerkungen im Einzelnen, aber ungerecht in der Gesammtanschauung, weil ebenso unfähig wie seine Luther'schen Vorgänger den mystischen Grundzug der Gichtel'schen Lehre zu würdigen.

Unser Urtheil über den sonderbaren Mann glauben wir schon hinlänglich in dem Zusammenhange obiger Darstellung begründet zu haben, als daß es einer eigens zusammenfassenden Charakteristik bedürfte. Wer den Mann verstehen will, muß vor Allem ein Verständniß mitbringen für das ungestillte Sehnen und Seufzen der Zeit, für jene in der Tiefe glühende Flamme religiöser Inbrunst und mystischer Contemplation, die unter der Eisrinde der herrschenden Buchstaben-Orthodoxie vergraben, immer aufs Neue innerhalb der Luther'schen Kirche in den verschiedensten Gestalten emporloderte. Wie die unter dem Schulgezänk der Theologen erkaltete Frömmigkeit sich in die Ecclesiola der pietistischen Conventikel flüchtete, so arbeitete der Geist theologischer Speculation, den das gothische Schnörkelwerk der Schuldogmatik beengte, in einzelnen reich begabten Gemüthern fort, getrennt von der Kirche und oft genug im einseitigen Gegensatze zu ihr. Das Eine und das Andere, die überschwengliche Fülle des religiösen Gefühls und der gewaltige Trieb nach speculativer Erfassung der christlichen Heilsgedanken findet sich in Jacob Böhm, dem **philosophus Teutonicus** und nach ihm, wenn auch in minder lauterer Gestalt, in seinem Schüler Gichtel vereinigt. Man braucht eben nicht auf so äußerliche Anlässe seiner Lehren zurückzugehen, wie dies meist von Gichtel's Gegnern geschehen ist; auch die psychologische Zergliederung reicht hier nicht aus, weil der Mann nur begriffen werden kann in und mit seiner Zeit, deren Kind er gewesen ist in den Vorzügen wie in den Schranken seines Geistes. Die schwärmerische Ueberschwenglichkeit seiner Frömmigkeit, die wunderliche Phantastik seiner Ideen, die einseitig subjectivistische Richtung seines Geistes, die ihn das geschriebene Wort hinter angebliche innere Offenbarungen zurücksetzen ließ und zu so schweren Irrthümern, wie der Lehre vom Melchisedekischen Priesterthume verleiten konnte — Alles dies erklärt sich sicher weit besser, als aus seinem „melancholischen Temperamente" und „hypochondrischen Körper," oder aus dem dem Fanatismus wie dem Rationalismus gleich eigenen Hange zum selbstbeliebigen „Umhervagiren," aus dem trostlosen Zustande des Luther'schen Kirchenthumes jener Zeit, welches eben keinen Raum übrig ließ für Freiheit der Bewegung innerhalb des großen kirchlichen Ganzen. Daher es denn mit folgerichtiger

11) Lange, Prüfung des Geistes in dem sogenannten theosophischen Sendschreiben als Anhang zum 4. Theile der „richtigen Mittelstraße." 12) Freiwilliges Hebopfer von allen in die Theologie laufenden Materien zum Dienste des Heiligthums. (Berlin 1715.) 6. u. 7. Beitr. S. 522 fg. und 568 fg. — Unschuldige Nachrichten. 1710. S. 569. 645. 1715. S. 121. 1716. S. 531. 1719. S. 276. 1720. S. 67. 341. 677. 825. Vergl. auch Joh. Balth. Reinhard, Prüfung des Geistes der neuen Engelsbrüderschaft. (Nordh. 1720.) Joh. Heinr. Kindervater, Neue Engelsbrüderschaft als eine veritable Quäkerey. (Nordh. 1719.) 13) Th. II. S. 796 fg. 14) Th. VII. S. 164—189. 15) Vergl. S. 165: „Man siehet daraus, daß der Mensch eine sehr lebhafte, aber dabei auch sehr regellose Einbildungskraft gehabt, wozu vermuthlich noch ein hypochondrischer Körper kam, welches denn Ingredienzen genug sind, einen Schwärmer und Narren zu bilden."

16) Bamberg und Leipzig 1817. 2. Theil (enthaltend Hoburg und Gichtel).

Nothwendigkeit geschah, daß jene Regungen eines lebendigeren und freieren Geistes, weil abgeschnitten von der zügelnden und mäßigenden Einwirkung des kirchlichen Gesammtlebens in mehr oder minder krankhafter Weise sich äußerten, und entweder in wildem Fanatismus alle Dämme kirchlicher Ordnung durchbrachen, oder im günstigsten Falle in subjectivistischer Einseitigkeit befangen blieben. Wie ferner das durch und durch gesetzliche in Aeußerlichkeit der Lehr- und Lebensformen erstarrte Wesen jenes Kirchenthums jede ethische Vertiefung des Dogma unmöglich machte, die ja grade die stärkere Hervorhebung der gläubigen Subjectivität zur unumgänglichen Voraussetzung hat, so mußte grade jene Einengung des Denkens in scholastische Formeln, jene geistlose Herabsetzung des Heilswerkes zu einem blos äußerlich an dem Subjecte vollbrachten opus operatum, zumal tiefere Gemüther hinüberdrängen zu dem entgegengesetzten Extreme eines maßlosen Subjectivismus im Denken wie im Leben: wobei es dann freilich nicht fehlen konnte, daß phantastische Einfälle für göttliche Eingebung erklärt, das eigene individuelle Belieben über das offenbarte Gotteswort erhoben und eine selbst-erwählte Heiligkeit, sammt ihrer unzertrennlichen Genossin der geistlichen Selbstüberhebung, groß gezogen ward unter dem täuschenden Scheine unbedingtester Hingabe des eigenen Willens an den göttlichen Willen.

Nur wenn das Auftreten Gichtel's unter diesen einzig zulässigen allgemeinen Gesichtspunkt gestellt wird, wird man hoffen dürfen, auch das Eigenthümliche seines Geistes unparteiisch zu würdigen, und namentlich seine Beziehungen zum Pietismus auf der einen, zu der Mystik auf der andern Seite, in ein helleres geschichtliches Licht zu stellen, als bisher geschehen ist. Wer in der Mystik den Sauerteig sieht, der die kirchliche Theologie durchsäuern muß, im Pietismus das Samenkorn neuen Lebens für die in Todesschlummer versunkene Kirche, wird sich nicht scheuen, den treuen Schüler Jacob Böhm's mit seinen tiefen theosophischen Ideen, den geliebten Freund Gottfried Arnold's mit seiner glühenden Jesusliebe unter die Zahl derer zu rechnen, in denen „der Morgenröthe Aufgang" sich ankündigt; die traurigen Verirrungen aber dieses von Haus aus so edlen Geistes, zumal ihr Höhenpunkt, das Melchisedekische Priesterthum, sei einer todten Orthodoxie als warnendes Schreckgespenst vor die Augen gestellt: denn sie trägt die Schuld an dessen entstellten Zügen, weil sie alles wahrhaft lebendige Geistesleben aus der Gemeinde hinaus- und eben damit in allerlei Irrthümer und Gefahren hineintreibt.

Die Anhänger Gichtel's haben es niemals zu irgend welcher Bedeutung gebracht, obwol im Luther'schen Teutschland in wenigen Jahren eine ganze Streitschriftenliteratur wider diese neue Bereicherung des Ketzerkataloges erschienen ist. Sie hielten auch nach dem Tode des Meisters eng zusammen; in Holland unter Ueberfeld's und Johann Georg Pronner's Leitung, in Teutschland in verschiedenen Orten zerstreut, in Magdeburg, Altona und Berlin, namentlich aber in Nordhausen, wo ihnen der dortige Pastor zu St. Blasien und Consistorialassessor Kindervater zuerst auf die Spur kam.

Sie suchten in der Form einer Sekte und unter allerlei Verkehrtheiten die Idee des geistlichen Priesterthumes in gegenseitiger Heiligung, durch stellvertretendes Gebet und durch engelgleiche Enthaltung vom ehelichen Leben zu verwirklichen. Den Namen der „Engelsbrüder," den sie wegen der letztgenannten Forderung erhielten, mögen sie sich selbst beigelegt haben, wenigstens wurden die Häupter ihrer Gemeinschaft von ihnen selbst mit dem Engelnamen beehrt. Die Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1720 geben ein namentliches Verzeichniß der bekannt gewordenen Mitglieder der Sekte: meist Leute aus niederem Stande, Schuhmacher, Gerber, Tuchknappen, Schneidergesellen und Dienstmägde, aber auch reiche Kaufleute und adelige Fräulein, selbst Luther'sche Prediger und Candidaten der Theologie. Der Anhang in den Niederlanden, namentlich in Leyden und Amsterdam, muß übrigens noch weit größer gewesen sein, als nach jenem Verzeichnisse, welches fast nur die teutschen Mitglieder, so viele deren durch eine aufgefundene Correspondenz bekannt wurden, anführt. Die Sekte ward in ihrer pietistischen Engherzigkeit immer ausschließlicher und wollte nur diejenigen, die in ihrer Gemeinschaft standen, für christliche Brüder erkennen, doch zerfiel sie frühzeitig durch Neid und Streit in sich selbst, und als Ueberfeld, „der leydener Engel," in Gichtel's Fußtapfen tretend, unbedingte Autorität über die Seinen beanspruchte und Jeden, der ihm nicht folgen wollte, mit dem Banne bedrohte, mußte er aus der Mitte seiner eigenen Genossen[17]) den Vorwurf päpstischer Regierung und die Erinnerung an das Verbot des Heilandes hinnehmen, sich einen Vater und Meister nennen zu lassen unter den Menschen; und derselbe Anhänger Gichtel's, von dem jene freimüthige Aeußerung über Ueberfeld herrührt, urtheilte acht Jahre nach des „gottseligen Streiters" Tode über die Sekte der Gichtelianer: „sol ich offenhertzig sprechen, so finde ich in ihrem Circulo mehr Licht als Liebe, mehr Buchstaben als Geist, mehr Richten als Tragen, mehr Gesetzliches als Evangelisches, mehr Bild als Wesen."

(*Lipsius.*)

GICHTIS (*Γιχθίς*, auch *Γιθίς*), eine nur von den späteren Geographen der Alten erwähnte afrikanische Stadt, welche von Ptolemäos (IV, 3, 11) unter den Ortschaften der kleinen Syrte aufgeführt wird (der Codex Coislin. hat die Lesart *Γιθίς*). Die bequemere Aussprache scheint die kürzere Form dieses Namens, Githis, hervorgerufen zu haben. Die Peutinger'sche Tafel hat dafür den Namen Gigtis (Segm. VI, D. p. 53. ed. *Mannert*). Das Itinerarium Antonini (ed. *Parthey* et *M. Pinder*) p. 518 hat den noch kürzeren Namen Gitis (Insula Girba a Giti de Tripoli stadia XC. und p. 60: Gitis municipium). Vergl. Mannert, Geogr. 10. Th. 2. Abth. S. 145. Dem Stra-

17) Vergl. den Brief Römling's an Ueberfeld, Unschuldige Nachrichten. 1720. S. 67 fg.

bon, welcher libr. XVII. p. 835 seq. die Ortschaften der großen und kleinen Syrte berührt, und dem Plinius, welcher H. N. V, 4 seq. diese Regionen beschreibt, war dieser Ort noch nicht bekannt. Entweder hat derselbe zu ihrer Zeit noch nicht existirt, oder war noch ohne alle Bedeutung, welche er erst während der späteren Kaiserzeit erlangte. Wahrscheinlich nahm eine spätere Handelsstraße ihre Richtung über diesen Ort. Denn von der durch ihre Purpurfärberei (Baphium Girbitanum) berühmten Insel Girba erstreckte sich die Südküste der großen Syrte westlich fort und führte nach Gichtis (vielleicht ein Handelsplatz oder eine Reisestation). Daher dieser Ort im Itinerarium Antonini und in der Tabula Peutingeriana mit aufgeführt worden ist. (*Krause.*)

GICHTKORN, eine Krankheit des Getreides, entsteht, wenn in sandigen Niederungen angebautes Getreide, vorzüglich Weizen, im Winter oder Frühjahre überschwemmt war. Die Halme werden dadurch in einen wassersüchtigen Zustand versetzt, der wässerige Saft stockt in den Knoten der Halme und macht diese unförmlich dick, die Aehren werden kleiner und schmaler als gewöhnlich, die Körner klein, runzelig und ungestaltet und nehmen beim Trocknen eine braune Farbe an. (*Dr. W. Löbe.*)

GICHTPAPIER oder Zugpapier. Zur Bereitung dieses vielgebrauchten Mittels gibt es vielfache Vorschriften. Das Wesentliche läuft aber darauf hinaus, daß eine mehr oder weniger reizende Substanz auf Post- oder Schreibpapier aufgestrichen wird, welches dann getrocknet aufbewahrt und auf schmerzhafte Körperstellen aufgelegt wird, um als Rubefaciens zu wirken. Gewöhnlich werden Canthariden (manchmal zugleich mit Euphorbium) mit Aether oder Weingeist, auch wol mit Essig digerirt, und es wird die eingedickte Lösung mit Wachs, Colophonium, Pech, Terpentin, Guajakharz vermischt, die dickflüssige firnißartige Masse aber zu wiederholten Malen auf einen Träger, also namentlich Papier, aufgetragen. So lautet die Vorschrift der würtembergischen Pharmakopöe: Canthariden und Euphorbium (von jedem ½ Theil) werden mit 5 Th. Alkohol 8 Tage lang digerirt, dann filtrirt, das Filtrat wird mit einer geschmolzenen Masse aus 7 Th. Schiffspech, 3 Th. Fichtenharz, Terpentin und Leinöl (von jedem ⅛) gemischt und abgedampft und dann auf geleimtes Papier gestrichen. Das ursprüngliche Gichtpapier enthielt übrigens gar keine Canthariden, sondern blos Pech, Terpentin, Theer und Wachs, und ebenso enthält das sogenannte englische Gichtpapier als Hauptbestandtheil Schiffspech. Je nach der Zusammensetzung unterscheidet man daher auch die stärker reizende Charta vesicatoria und die schwächer wirkende Charta resinosa (Harzpapier oder eigentliches Gichtpapier). Dieses Harzpapier, ein Ueberzug mit Schiffspech, ist in die preußische Pharmakopöe mit aufgenommen worden. Da solche reizende Bedeckungen fast noch häufiger bei Rheumatismus in Anwendung kommen, so ist auch der Name Charta antirheumatica dafür gebräuchlich. Statt auf Papier kann der reizende Ueberzug auch auf einen gewebten Stoff (Leinwand, Taffet, Marceline) aufgetragen werden, und dann nennt man das Präparat **Gichttaffet** oder **Zugtaffet** (Taffetas vesicans, Pannus vesicatorius s. epispasticus). Uebrigens bildet der cantharidenhaltige Gichttaffet den Uebergang zu jenen, namentlich in der Kinderpraxis vortheilhaft zu verwendenden Präparaten, worin das Cantharidin als Rubefaciens und auch gradezu als Vesicans wirkt, z. B. nach Oettinger's Vorschrift: Pulv. Canthar. drachm. 3. Digere c. Aether. sulph. unc. 1 per 24 horas. Colaturae adde Sandarac. scrup. 4. Mastich. drachm. ½. Terebinth. scrup. 1. Ol. Lavendul. aether. gutt. 12. Diese Lösung wird auf Taffet gestrichen und der Ueberzug viermal wiederholt. Die nämliche Zusammensetzung ist auch in die österreichische und in die würtembergische Pharmakopöe aufgenommen worden; nur benutzt die letztere Essigäther zur Extraction und läßt zugleich mit den Canthariden auch Seidelbast ausziehen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gichtrose, s. Paeonia.

Gichtrübe, s. Bryonia.

Gichttaffet, s. Gichtpapier.

GICZIN oder GITSCHIN, Kreisstadt im biczower Kreise im Königreiche Böhmen, an der Czidlina, hat 3800 Einwohner, ein Gymnasium, eine Hauptschule, eine Erziehungsanstalt für Soldatenkinder und ein schönes, 1610 von Wallenstein erbautes Schloß, welches dem Grafen Trautmannsdorf gehört. Rings um die Stadt mannichfaltige Spaziergänge, in der Nähe der Berg Welitzsch, mit einer Kapelle, an welcher Herzog Jaromir durch die Wrßowetsche mörderisch angefallen, aber durch Homora, den Ahnherrn der Kolowrat, befreit wurde. (*H. E. Hössler.*)

GIDEON (גִּדְעוֹן = der Niederhauer, bei den LXX und Hebr. 11, 32 *Γεδεών* genannt) hieß der fünfte der zwölf Helden in der israelitischen Geschichte, welche in der drangsalvollen Zeit nach der Einwanderung in Kanaan bis zur Errichtung des hebräischen Königsstaates sich vom Geiste Jahve's getrieben, an die Spitze eines oder mehrer Stämme stellten, und nachdem sie dem Volke Sieg über seine Feinde verschafft hatten, eine Zeit lang über dasselbe unter dem Namen eines Richters Einfluß und Herrschaft ausübten. Gideon war der Sohn des Joasch, eines israelitischen Landbauers aus dem Geschlechte Abieser, des Stammes Manasse zu Ophra. Seine und seiner Nachkommen Geschichte wird im Buche der Richter vom 6—9. Cap. überliefert. Zu seiner Zeit wurde das Land von wiederholten Einfällen der Wanderstämme im Osten und Süden, der Midianiter, Amalekiter und der Söhne des Ostens, heimgesucht, welche gegen die Zeit der Ernte das Land in gewaltigen Scharen überschwemmten, das Gewächs des Landes vernichteten und nichts Lebendiges übrig ließen. Die Söhne Israel's mußten sich vor ihnen in Schluchten, Höhlen und Bergfesten verbergen. Bei einem solchen Einfalle, müssen wir aus Richt. 8, 19 schließen, waren die Brüder Gideon's am Berge Tabor getödtet worden. Der übrig gebliebene jüngste Bruder war dazu außer-

sehen, den Tod seiner Brüder zu rächen und den Leiden seines Volkes für einige Zeit ein Ende zu machen. Als derselbe eines Tages aus Furcht vor den räuberischen Volksfeinden, nicht, wie es sonst Sitte war, im offenen Felde, sondern in der Kelterkufe Weizen drischt, wurde er von Jahve berufen, Israel aus der Hand Midian's zu befreien. Gideon erkennt den ihm erscheinenden Engel Jahve's Anfangs nicht, und wird erst dessen gewiß, daß Jahve selbst ihm erschienen sei, als die Speise, die er für seinen Gast unter die Terebinthe herausgeholt hat, in Folge der Berührung mit dem Stabe in der Hand des Engels durch Feuer verzehrt wird. Zunächst von Furcht ergriffen, daß er sterben müsse, weil er Jahve geschaut, wird er von diesem darüber beruhigt und erbaut dann an derselben Stelle einen Altar, von dem der Erzähler sagt, daß er bis zu seiner Zeit in Ophra gestanden habe. Die nächste Folge ist dann, daß Gideon von Jahve berufen wird, den Altar des Baal und die Aschera auf ihm, welchen Götzen sein Vater und die ganze Stadt anhing, zu zerstören, aus dem dadurch gewonnenen Materiale Jahve an hervorragender Stelle einen Altar zu erbauen und auf demselben einen Stier zu opfern. Gideon vollführt das Werk in einer Nacht und als am andern Morgen die erzürnten Leute der Stadt nach Erforschung des Thäters von Joasch das Leben seines Sohnes fodern, weist er dieselben damit ab, daß Baal für sich selbst streiten möge; Gideon aber erhielt von da an den Beinamen Jerubbaal, welchen die Erzählung selbst durch „es streite mit ihm Baal" erklärt. Inzwischen hatten sich ganz Midian, Amalek und die Söhne des Ostens auf der galiläischen Ebene Jesreel gelagert. Gideon, vom Geiste Jahve's erfüllt, rief sein Geschlecht und seinen Stamm, sowie die Stämme Ascher, Sebulon und Naphthali zum Kampfe auf und es sammelten sich die vier Stämme bei 32,000 Mann um ihn. Um aber über den Ausgang des Kampfes völlig sicher zu sein, bat Gideon Jahve vorher um Erfüllung des Wahrzeichens, daß abgeschorene Wolle auf der Tenne vom Thaue benetzt werde, während Alles umher trocken bleibe und wiederum, daß die Wolle trocken bleibe, auf dem ganzen Boden aber Thau sei. Nach Gewährung dieses Wahrzeichens lagerte sich Gideon dann an dem Brunnen Harod, wahrscheinlich im Gebirge Gilboa, während das Heer der Midianiter drunten vor ihm im Grunde lag. Damit aber die Israeliten sich nicht rühmen sollten gegen Jahve, als habe ihre eigene Hand sie vom Feinde errettet, gibt dieser dem Gideon den Befehl, das Heer zu verkleinern. Zuerst werden die Furchtsamen und die, welche bange sind, 22,000 an der Zahl, entlassen. Auch so ist die Zahl der Uebrigbleibenden noch zu groß. Eine neue Auswahl wird auf göttlichen Befehl dadurch herbeigeführt, daß Gideon, als das Heer an einem Wasser (der Erzähler hatte dabei vielleicht die heutige Quelle 'Ain Dschalûd, welche sich nach Robinson III, 400 zu einem klaren Teiche von 40—50 Fuß Durchmesser ausbreitet, im Auge) trank, diejenigen, welche stehend und aus der Hand schlürfend tranken, zurückbehielt, diejenigen aber, welche sich zum Trinken auf die Kniee niedergelassen hatten, fortschickte. Mit der übrig bleibenden Schar von 300 (wie aus den Worten Gideon's zu den Ephraimiten Cap. 8, 2 zu folgern ist, waren es eben die Männer des Geschlechtes Abieser) beschloß er das Lager der Midianiter zu überfallen, nachdem er dasselbe zuvor mit seinem Waffenträger Pura erkundet und bei dieser Gelegenheit sich von der Niedergeschlagenheit der Feinde überzeugt hatte, welche durch den Traum herbeigeführt war, daß ein Gerstenbrodkuchen sich ins Lager der Midianiter gewälzt und dasselbe von unterst zu oberst gekehrt habe. In derselben Nacht noch theilte Gideon seine Schar in drei Haufen von je 100 Mann, gab jedem eine Posaune und eine brennende Fackel, die durch einen irdenen Krug verdeckt war, in die Hand und befahl den drei Haufen, sich von drei Seiten dem Lager der Feinde zu nähern, wenn er aber in die Posaune stieße und die Fackel entblöße, ein Gleiches zu thun. Zu Anfang der mittlern Nachtwache kam Gideon mit seinem Haufen an das eine Ende des Lagers, er gab das Zeichen und Alle zerschlugen die Krüge, stießen in die Posaunen, schwangen ihre Fackeln und riefen, wie gleichfalls angeordnet war: Schwert Jahve's und Gideon's. Die Midianiter glaubten sich von allen Seiten angegriffen, es entstand Verwirrung im Lager und daraus eine wilde Flucht, östlich dem Jordan zu. Da erhoben sich die Männer der Stämme Naphthali, Ascher und ganz Manasse und jagten den Fliehenden nach, und Gideon sandte eilends Boten zu den Ephraimiten, daß sie die Furten des Jordan vor den Midianitern besetzten. Die Männer Ephraim's sammelten sich und fingen zwei Fürsten der Midianiter Oreb (Rabe) und Seeb (Wolf), welche sie tödteten und von denen zwei Localitäten der Felsen Oreb und die Kelter Seeb ihren Namen erhielten; zwei Andere, Seba und Zalmuna, welche einst Gideon's Brüder erschlagen hatten, waren über den Jordan entkommen; ihnen setzte Gideon mit seinen 300 Mann nach. Die Ephraimiten unzufrieden, daß sie, der Stamm, welcher in der Richterzeit gewissermaßen die Vormacht der andern Stämme bildete, so lange vom Kampfe ausgeschlossen gewesen waren, machten Gideon Vorwürfe darüber. Er beruhigte sie durch die Hinweisung darauf, daß ja ihr über Oreb und Zeeb erfochtener Sieg (die Nachlese Ephraim's) eine ruhmwürdigere That sei (vergl. Jesaja 10, 26) als der von ihm ausgeführte Ueberfall des midianitischen Lagers (die Weinlese Abieser's). Er zog dann weiter den Entronnenen nach, ging bei Succoth über den Jordan und bat die Leute dieser Stadt, seinen ermatteten Kriegern Brod zu geben. Die Fürsten von Succoth aber verweigerten aus Furcht vor den noch nicht gänzlich besiegten Midianitern die Gabe, worauf Gideon ihnen harte Strafe droht, wenn er die Feinde in seiner Hand haben werde. Dasselbe geschah bei den Bewohnern von Penuel am Jabock. Gideon blieb Nichts übrig, als mit seiner hungrigen Schar den Weg der Zeltbewohner, d. h. die Karavanenstraße arabischer Nomadenvölker, welche auf die Hochebenen der ammoniti-

schen, moabitischen und edomitischen Gegenden führt, einzuschlagen, bis zu dem sonst nicht erwähnten Orte Karkor (nach Eusebius und Hieronymus ein Ort, welcher eine Tagereise von Sela [Petra] entfernt ist), wo der Ueberrest der Feinde, 20,000 von 132,000 Mann, ein festes Lager bezogen hatte. Gideon zerstreute dieselben und fing die beiden Fürsten. Dann kehrte er nach Succoth zurück und sprach zu den Leuten daselbst: Sehet, hier sind Seba und Zalmuna, um die ihr mich verspottet habt, und ließ die ihm vorher von einem Knaben aufgeschriebenen Fürsten und Aeltesten, 77 an der Zahl, greifen und sie mit Dornen und Disteln zu Tode schlagen. Den Thurm von Penuel zerstörte er und erwürgte die Leute der Stadt. Die gefangenen Fürsten endlich, welche offen eingestanden, daß sie einst seine Brüder getödtet, befahl er seinem ältesten Knaben Jether niederzustoßen, und als dieser aus Furcht zögerte, folgte er der Auffoderung derselben, sie doch selbst niederzustoßen, und tödtete sie. Die Männer Israel's, wobei wol nur an die zu denken sein soll, welche seiner Auffoderung zum Kampfe gefolgt waren, trugen in der Freude über den Sieg dem Helden die erbliche Herrscherwürde an, die er aber ausschlug, weil Jahve der Herrscher sein solle. Dagegen erbat er sich, als die Beute vertheilt wurde, als seinen Antheil die goldenen Ohrringe der erschlagenen Midianiter. Sie wurden sämmtlich auf Gideon's Mantel zusammengeworfen und ihr Gewicht betrug 1700 Seckel Goldes (gegen 50 Pfund). Außerdem erhielt er die Purpurkleider, Mondchen und Ohrringe der getödteten Fürsten, sowie die Halsbänder der Kameele. Aus dem Beutegolde machte er dem Jahve ein überzogenes Bild, welches er in seiner Vaterstadt aufstellte, woselbst er als das Haupt einer zahlreichen Familie (es werden ihm von seinen verschiedenen Frauen 70 Söhne zuertheilt) im glücklichen Alter starb und im Grabe seines Vaters begraben wurde. In Betreff des Bildes aber sagt der Erzähler (Cap. 8, 27): „Und ganz Israel hurete ihm daselbst nach und es war Gideon und seinem Hause zum Fallstricke," in Beziehung auf die im folgenden Capitel erzählte Geschichte seiner Söhne, von denen der eine Abimelech, Sohn eines Kebsweibes aus Sichem, mit Hilfe seiner Landsleute die anderen bis auf einen erwürgte und dann für kurze Zeit das Haupt eines Städtebundes wurde, welcher auf der Burg zu Sichem als Vororte dem Baal Berith, d. h. dem Baal des Bundes, einen großen Tempel erbaut und im Schatze dieses Tempels eine Bundescasse angelegt hatte. Bald nämlich zerfallen mit den Bürgern von Sichem und, wie es scheint, auch mit einigen andern Städten zog Abimelech mit seinen Kriegsleuten gegen die Stadt, nahm sie ein, ließ die Einwohner niederhauen und die in den Tempel des Baal Berith Geflüchteten mit diesem verbrennen; beim Sturme auf Thebez aber wurde er von einem Weibe, als er gegen die Thür eines festen Thurmes vordrang, in den die Bewohner sich zurückgezogen hatten, durch einen Steinwurf tödtlich verwundet und von seinem Waffenträger auf seinen Wunsch mit dem Schwerte durchstochen, „damit man nicht spreche: ein Weib hat ihn erwürget."

Die Erzählung dieser vier Capitel rührt, wie sie jetzt im Buche der Richter vorliegt, von der Hand des Erzählers her, welchem der Kern des Buches Capitel 3 und 7—16 seine Gestaltung verdankt und den Stähelin (Kritische Untersuchungen über den Pentateuch ꝛc. S. 102 fg.; vergl. auch Bertheau, Kurzgefaßtes exegetisches Handbuch ꝛc. Lief. 6. Buch der Richter und Ruth S. 104 fg.) sprachlicher Eigenthümlichkeiten und der ganzen Anschauungsweise wegen mit dem Verfasser der von ihm sogenannten Jehovahquelle im Pentateuch und im Buche Josua identificirt. Der Abschnitt beruht wie das ganze Werk auf der allgemeinen Tradition, welche der später lebende Verfasser von seinem Standpunkte aus und nach seiner Auffassung der vorangehenden Zeiten wieder gibt, ohne daß es nöthig wäre, schriftliche Bearbeitungen derselben als Quellen zu Grunde zu legen. Es lassen sich aber, wie Bertheau a. a. O. weiter ausführt, noch deutlich zwei verschiedene Gestaltungen derselben in der Geschichte Gideon's erkennen, indem die ganze Auffassung in Cap. 9 der Geschichte Abimelech's, sich wesentlich von der in Cap. 6—8 unterscheidet, welcher Unterschied ganz besonders auffallend darin sich zeigt, daß Gideon in Cap. 9 nur Jerubbaal genannt wird, während dieser Name in Cap. 6—8 nur 7, 1, wo er erklärt wird, und 8, 29 und 35 vorkommt, einem Stücke, welches deutlich die Brücke zu Cap. 9 bildet. Nach Bertheau's Ansicht hat dieser Unterschied seinen Grund in der Benutzung zweier schriftlicher Werke, einem umfassenderen Geschichtswerke und einer vollständigeren Geschichte der Stadt Sichem und ihrer Gewalthaber, welcher letzteren Cap. 9 entnommen ist. Wie dem auch sei, daß in diesem Capitel Gideon blos Jerubbaal genannt wird, wie wenn der Erzähler den andern Namen gar nicht kennte, wirft auf die Geschichte des israelitischen Helden ein eigenthümliches Streiflicht. Daß die Erklärung des Namens „mit ihm streite Baal" (6, 32) die richtige sei, unterliegt gegründetem Zweifel, wie bereits Ewald, Geschichte des Reiches Israel II. S. 383 (1. Aufl.) weiter ausführt *). Viel näher liegt nach der Analogie anderer Namen, z. B. Israel (= Gotteskämpfer), die Erklärung, Baalskämpfer, d. h. der Kämpfer für Baal, mag hierbei Baal, wie Ewald will, in der allgemeinen Bedeutung Herr oder Gott zu nehmen sein, oder an den phönizischen Baal, den Bundesbaal, zu denken sein, dessen Dienst um jene Zeit unter den israelitischen Stämmen mit dem reinen Jahve-Dienste vielfach gemischt war, wie unsere Erzählung selbst zeigt. Daß Gideon's Gottesanschauung keineswegs rein geistiger Natur war, zeigt seine Errichtung eines Ephod in seiner Vaterstadt unmittelbar nach seinem Siege (8, 27). Unter Ephod an

*) Der Name kommt unter der Form Ἱερόμβαλος bei *Eusebius*, Praep. evang. I, 9 als der Name eines Priesters des Gottes Jevo vor, und ist auch wol mit dem auf palmyrenischen Denkmälern vorkommenden Gottesnamen Ἰαρίβωλος identisch (*Gesen.* Monum. p. 229; Movers, Phöniz. I, 434.

dieser Stelle das sonst sogenannte Priesterkleid zu verstehen, widerstreitet jeder gesunden Auffassung. Der Sinn der Worte ist deutlich, daß Gideon einen bildlichen Dienst Jahve's (wahrscheinlich unter der Gestalt eines Stiers, analog dem spätern Stierdienste im Zehnstämmereiche) eingerichtet habe, dem sich bald ein großer Theil seiner Volksgenossen zuwandte. Wie sehr dieser Sinn für die Stelle nothwendig ist, zeigt sich unter Anderem darin, daß Bertheau, welcher (Comment. S. 135) die Bedeutung Bild für Ephod gänzlich in Abrede stellt, genöthigt ist, anzunehmen, „daß außer dem Efod Gideon auch ein Bild Jahve's verfertigte." Man wird also zu der Annahme schreiten müssen, daß in der jetzigen Erzählung von Gideon zwei Auffassungsweisen vermischt sind, indem der spätere Erzähler seine reinere, geistigere Gottesanschauung auf Gideon übertrug und deswegen dahin geführt wurde, damit widerstreitende Züge der früheren Ueberlieferung umzuformen. So entstand die Erzählung von der Zerstörung des Baalaltars, worauf die Erklärung des Namens Jerubbaal basirt ist. Auf dieselbe spätere Hand weist die Einführung der Engelerscheinung bei der Berufung Gideon's, welche ganz so geschildert wird, wie von demselben Verfasser in der Genesis, z. B. in der Geschichte Abraham's Cap. 18. Ewald a. a. O. bemerkt mit Recht, daß manche Stücke der Erzählung sich wie weitere Ausführungen kurzer sinnreicher Sprüche ausnehmen, in deren Form ursprünglich die Volkssage das Andenken an die Thaten des Helden festhielt. Dahin gehört die Erzählung von dem Wahrzeichen durch den Thau, wozu 2 Kön. 20, 8 zu vergleichen ist, die Erzählung von der Verkleinerung des Heeres, da es nach 8, 2 das Aussehen hat, wie wenn ursprünglich überhaupt nur das Geschlecht Abieser's die Waffen ergriffen hat; ferner die Erzählung von dem Traume der Midianiter, Gideon selbst hatte die Volkssage als den Gerstenbrodkuchen bezeichnet, der das Lager der Feinde in Verwirrung bringt. Wegen ähnlicher Kriegslisten, wie sie Gideon anwendet, vergl. Niebuhr, Beschreibung Arabiens S. 304. Journ. asiat. 1841. II. p. 516 seq. *Liv.* XXII, 16 seq. *Sallust.* Jugurtha p. 99. *Polyaen.* II, 36. Auch der Grund, aus welchem Gideon die ihm angetragene Herrschaft ablehnt, läßt sich nur aus dem späteren, weiter entwickelten theokratischen Bewußtsein erklären. (*Haarbrücker.*)

GIDOM ist der Name eines Ortes, wahrscheinlich im Stammgebiete Benjamin's (Richt. 20, 45), bis wohin die verbundenen Israeliten die wegen der in ihrer Mitte vollbrachten Schandthat angegriffenen Benjaminiten auf ihrer Flucht verfolgen. Der Etymologie nach kann Gidom „ausgehauener Platz" bedeuten, wenn der Ort nicht seinen Namen von dem bei ihm vorgefallenen Ereignisse, der Niedermetzelung von 2000 der Söhne Benjamin's, erhalten hat. (*Haarbrücker.*)

Ende des sechsundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Ersch, Johann Samuel, 1766-1828 / Ersch, Johann Samuel, / Gruber, Johann Gottfried,

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge

Bd.: Section 1, A - G ; Theil 66

Leipzig 1857